

GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE
REDAKTION
IRENE CRUSIUS

NEUE FOLGE 30

DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ MAINZ

DAS BISTUM KONSTANZ

3

DAS ZISTERZIENSERINNENKLOSTER WALD

1992

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS
BISTUM KONSTANZ

3

DAS ZISTERZIENSERINNENKLOSTER
WALD

IM AUFTRAGE
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE
BEARBEITET VON

MAREN KUHN-REHFUS

1992

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

© Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die
US-AINSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Germania sacra : historisch-statistische Beschreibung der Kirche
des Alten Reiches / hrsg. vom Max-Planck-Inst. für Geschichte.
Red. Irene Crusius. – Berlin ; New York : de Gruyter

NE: Crusius, Irene [Red.]; Max-Planck-Institut für Geschichte
(Göttingen)

N.F., 30 : Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum
Konstanz.

3. Kuhn-Rehfus, Maren: Das Zisterzienserinnenkloster Wald.
– 1992

Das **Bistum Konstanz** / im Auftr. des Max-Planck-Instituts für
Geschichte. – Berlin ; New York : de Gruyter
(Germania sacra ; ...)

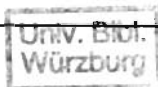
3. Kuhn-Rehfus, Maren: Das Zisterzienserinnenkloster Wald. –
1992

Kuhn-Rehfus, Maren:

Das Zisterzienserinnenkloster Wald / bearb. von Maren Kuhn-
Rehfus. Im Auftr. des Max-Planck-Instituts für Geschichte. –
Berlin ; New York : de Gruyter, 1992.

(Das Bistum Konstanz ; 3) (Germania sacra ; N.F., 30 : Die
Bistümer der Kirchenprovinz Mainz)

ISBN 3-11-013449-7



ISSN 0435-5857

© Copyright 1992 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

VORWORT

Meine 1969 abgeschlossene Dissertation behandelt den Auf- und Ausbau und die Verwaltung des niedergerichtlichen „Territoriums“ des Zisterzienserinnenklosters Wald. Sie umfaßt die Bereiche Gründung, Besitz, Grundherrschaft, Gerichts- und Leibherrschaft, Kirchenpatronats- und Zehntrechte sowie Beamtenschaft. Nicht berücksichtigt oder nur gestreift sind die Vogteifrage und die Auseinandersetzung der Abtei mit der Landesherrschaft. Ganz ausgeklammert blieb vor allem die Darstellung des Klosters als geistliche Institution und sein Verhältnis zum Pater immediatus.

Die Möglichkeit, unter Berücksichtigung dieser für die Geschichte einer Frauenzisterze und darüber hinaus für die Ordens- und Landesgeschichte wesentlichen Aspekte Wald als Beispiel für einen charakteristischen Klostertyp bearbeiten zu können, der – ohne eine bemerkenswerte Rolle in der Reichs- und Ereignisgeschichte zu spielen und ohne herausragende geistige und kulturelle Leistungen – dennoch dazu beitrug, das Gesicht des regionalen Umfelds zu prägen, eröffnete das Forschungsprojekt *Germania Sacra* innerhalb des Max-Planck-Instituts für Geschichte, dessen Leitern ich dafür meinen Dank ausspreche.

Zu danken habe ich nicht zuletzt auch den Kollegen und Kolleginnen in den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und privaten Archiven in Sigmaringen, Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg, Überlingen und Donaueschingen sowie den Pfarrern in Wald, Dietershofen und Walbertweiler für ihre stets großzügige und bereitwillige Unterstützung.

Sigmaringen, im August 1991

Maren Kuhn-Rehfus

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Abkürzungen	XI
1. Quellen, Literatur, Denkmäler	1
§ 1. Quellen	1
1. Ungedruckte Quellen	1
2. Gedruckte Quellen	2
3. Ältere Sammlungen	5
§ 2. Literatur	9
§ 3. Denkmäler	15
1. Baugeschichte der Klosterkirche	15
2. Altäre der Klosterkirche	19
3. Sonstige Innenausstattung der Klosterkirche	26
4. Grabdenkmäler und Gedenktafeln	33
5. Äbtissinentafeln, Äbtissinnenporträts, Votivtafeln, Konventstafeln, Wappentafel	35
6. Kirchenschatz	39
7. Kapellen	48
8. Sonstige Klostergebäude	49
2. Archiv und Bibliothek	60
§ 4. Archiv, Kanzlei und Registratur	60
§ 5. Bibliothek	64
3. Historische Übersicht	65
§ 6. Name, Patrozinium und Lage	65
§ 7. Gründung und älteste Entwicklung	66
§ 8. Das Kloster bis zur Säkularisation	73
§ 9. Die Säkularisation	81
4. Verfassung	89
§ 10. Klostersgemeinschaft	89
1. Konventualinnen	89
2. Laienschwestern	108
3. Prokuratoren	116
4. Kapläne und Beichtväter	117
5. Laienbrüder	123
6. Pfründner und Pfründnerinnen	125

7. Kaiserliche Laienpfründner	130
8. Oblatinnen	130
9. Lehrtöchter	131
10. Soziale Zusammensetzung	132
a) Konventualinnen	132
b) Laienschwestern	149
c) Laienbrüder	151
§ 11. Würden und Ämter	152
1. Äbtissin	152
2. Priorin	166
3. Weitere Ämter	168
§ 12. Klösterliche Ausstattung der Konventualinnen und Laienschwestern	189
§ 13. Stellung im Orden	204
1. Unter der Paternität Salems	204
a) Das Verhältnis zu Salem bis zum Ende des 16. Jahrhunderts	204
b) Das Verhältnis zu Salem seit der Gründung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation	213
c) Auflösung des Paternitätsverhältnisses	221
2. Unter der Paternität von Kaisheim	236
3. Unter der Paternität von Tennenbach	240
§ 14. Beziehungen zum Schutzvogt	246
§ 15. Beziehungen zu Österreich	251
§ 16. Siegel und Wappen	260
5. Religiöses und geistiges Leben	267
§ 17. Innerklösterliches Leben	267
1. Bis zum 16. Jahrhundert	267
2. Reformen	271
3. Seit dem 17. Jahrhundert	281
§ 18. Gottesdienst	305
§ 19. Wallfahrten und Prozessionen	318
§ 20. Gebetsverbrüderungen	327
§ 21. Reliquien	327
§ 22. Almosen	338
§ 23. Geistiges Leben, Bildung, Ausbildung	344
6. Der Besitz	348
§ 24. Besitzentwicklung und Einkünfte	348
§ 25. Bewirtschaftung und Verwaltung	361
§ 26. Klösterliche Gerichts- und Leihherrschaft	369
§ 27. Liste des Klosterbesitzes	375
§ 28. Abhängige Kirchen und Kapellen	426
1. Übersicht über die Entwicklung	426
2. Die einzelnen Kirchen	426
§ 29. Altarpfründen in der Klosterkirche	436
§ 30. Inventare	437

1. Mobilieninventare	438
2. Möblierung einzelner Räume	452
3. Musikinstrumente	460
7. Personallisten	462
§ 31. Katalog der Äbtissinnen	462
§ 32. Katalog der Würden und Ämter	487
1. Priorin	487
2. Subpriorin	488
3. Kantorin	488
4. Kustorin	489
5. Kellerin, Kellermeisterin, Weinkellerin	489
6. Krankenswartin	490
7. Gastmeisterin	490
8. Pitanzerin	490
9. Schreiberin	490
10. Bursiererin	491
11. Portnerin	492
12. Kastnerin	492
13. Küchenmeisterin	493
14. Novizenmeisterin	493
15. Organistin	493
16. Apothekerin	494
16. Seniorin und Subseniorin	494
18. Weitere Ämter	495
19. Ämter der Laienbrüder und Pfründner	496
§ 33. Katalog der Konventualinnen	498
§ 34. Katalog der Laienschwestern	586
§ 35. Katalog der vor der Profesz ausgetretenen Novizinnen	600
§ 36. Katalog der Kapläne und Beichtväter	604
§ 37. Katalog der Laienbrüder	607
§ 38. Katalog der Pfründner und Pfründnerinnen	613
§ 39. Katalog der Oblatinnen und Kostgängerinnen	633
Register	636

Anhang:

- Abb. 1 Kloster Wald 1681/1685
 Abb. 2 Lageplan des Klosters Wald
 Abb. 3 Der Besitz des Klosters Wald um 1500
 Abb. 4 Der Besitz des Klosters Wald 1800/1806

ABKÜRZUNGEN

A.	= Abt
Abb.	= Abbildung
abg.	= abgegangen
AbhhMittlNeuerG	= Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte
Ä.	= Äbtissin
AlemannH	= Alemannische Heimat
aN.	= ausgetretene Novizin
AnalCist	= Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis
Anh.	= Anhang
Anm.	= Anmerkung
AnzKdedtVorz	= Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit
ArbbLkHohenz	= Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns
ArchivalZs	= Archivalische Zeitschrift
aufg.	= aufgegangen
B.	= Beichtvater
BeitrrGMönchBened	= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens
Bd	= Band
BenedKl.	= Benediktinerkloster, Benediktinerinnenkloster
BerlinHistStud	= Berliner Historische Studien
Bf.	= Bischof
bfl.	= bischöflich
Bg.	= Bürger
Bl.	= Blatt
BlDtLdG	= Blätter für deutsche Landesgeschichte
CistercChron	= Cistercienser-Chronik
Cod. dipl. Salem.	= Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem
DenkschrAkadWissWien PhilHistKl	= Denkschriften Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse
DomänenArchSig	= Domänenarchiv Sigmaringen, Bestand im Fürstlich Hohenzollernschen Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen (Depositum 39 im Staatsarchiv Sigmaringen)
Ebf.	= Erzbischof
chem.	= ehemalig
Einw.	= Einwohner
ErzbischArch F	= Erzbischöfliches Archiv Freiburg
F	= Folge
f., ff.	= folgend, folgende

FAS	= Fürstlich Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen (Depositum 39 im Staatsarchiv Sigmaringen)
fl	= Gulden
ForschOberrhLdG	= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte
FreibDiözArch	= Freiburger Diözesanarchiv
FreibHistStud	= Freiburger Historische Studien
FürstenbergArch- Donaueschingen	= Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen
FürstenbergUB	= Fürstenbergisches Urkundenbuch
geb.	= geboren
Gem.	= Gemeinde
gen.	= genannt
GenLandArchK	= Generallandesarchiv Karlsruhe
Gf.	= Graf
Gfin	= Gräfin
GS	= Germania Sacra
h	= Heller
HauptStaatsArchStuttgart	= Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HausArchHech	= Hausarchiv Hechingen, Bestand im Fürstlich Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen (Depositum 39 im Staatsarchiv Sigmaringen)
HausArchSig	= Hausarchiv Sigmaringen, Bestand im Fürstlich Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen (Depositum 39 im Staatsarchiv Sigmaringen)
HistStud	= Historische Studien
HJb	= Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
hl.	= heilig
HohenzHeimat	= Hohenzollerische Heimat
HohenzJhefte	= Hohenzollerische Jahreshefte
Hzg.	= Herzog
Hzgin	= Herzogin
J.	= Jauchert
J. u. Lic.	= Juris utriusque Licentiat
K.	= Kaplan
Kg.	= König
Kgin	= Königin
KirchenrechtlAbhh	= Kirchenrechtliche Abhandlungen
Kl.	= Kloster
Kostg.	= Kostgängerin
Kr.	= Kreis
KreisArch	= Kreisarchiv
Ks.	= Kaiser
Ksin	= Kaiserin
Kt.	= Kanton
Lb.	= Laienbruder

lb	= Pfund
Ls.	= Laienschwester
M.	= Maria
Masch.	= maschinenschriftlich
MGH. Necr.	= Monumenta Germaniae historica Necrologia
MittVGHohenz	= Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern
Mlt.	= Malter
Mm.	= Mannsmahd
N.	= Nonne
Neuverz. Akten	= Neuverzeichnete Akten
NF	= Neue Folge
O.	= Oblatin
OAmann	= Oberamtman
ObBadGeschlechterbuch	= Oberbadisches Geschlechterbuch
OberbayerArchvaterlG	= Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte
o. D.	= ohne Datum
ÖsterrArchKR	= Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
P.	= Papst
Pf.	= Pfründer, Pfründerin
pf	= Pfennig (e)
PfarrArch	= Pfarrarchiv
Pfgf.	= Pfalzgraf
Pfgfin	= Pfalzgräfin
Pfr.	= Pfarrer
PrämKl.	= Prämonstratenserklöster
QSchweizG	= Quellen zur Schweizer Geschichte
R	= M. Rehfus, Das Zisterzienserinnenklöster Wald. Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Verwaltung (ArbbLkHohenz 9) 1971
r.	= recto
RegEpConstantiensium	= Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constan
RegImp	= Regesta Imperii
RottenburgerJbKG	= Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte
ß	= Schilling
s.	= siehe
s. a.	= siehe auch
SchrrMGH.	= Schriften der Monumenta Germaniae historica
SchrrRheinMuseumsamtes	= Schriften des Rheinischen Museumsamtes
SchrrsüdwestdtLdKde	= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde
SchrrVGBaar	= Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen
SchrrVGBodensee	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung
Seelb.	= Seelbuch des Klosters Wald, Bestand Kloster Wald im Fürstlich Hohenzollernschen Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen (Depositum 39 im Staatsarchiv Sigmaringen), Signatur: 78,2

Sp.	= Spalte
SpitalArch	= Spitalarchiv
StaatsArchSig	= Staatsarchiv Sigmaringen
StadtArchÜberlingen	= Stadtarchiv Überlingen
StudMittGBened	= Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
U	= Urkunde. Ohne Angabe des Lagerorts immer Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 39, Abteilung Domänenarchiv Sigmaringen, Bestand Kloster Wald
UBHeiligkreuztal	= Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal
UF	= Unterfaszikel
v.	= verso
VeröffAllInst	= Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br.
VeröffInstEurG	= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz
VeröffKommLdKde BadWürtt	= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
VeröffStaatlArchVerw BadWürtt	= Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg
VortrrForschSdbd	= Vorträge und Forschungen, Sonderband
Vtl.	= Viertel
W.	= Wald
WienRGeschArbb	= Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten
WürttUB	= Württembergisches Urkundenbuch
ZGORh	= Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHohenzG	= Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte
ZistKl.	= Zisterzienserklöster, Zisterzienserinnenklöster
ZWürttLdG	= Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

1. QUELLEN, LITERATUR, DENKMÄLER

§ 1. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

Das ehemalige Klosterarchiv Wald wird fast vollständig im Staatsarchiv Sigmaringen (zitiert: StaatsArchSig) verwahrt. Der kleinere Teil (Urkunden, Akten, Bände) bildet den Bestand Ho 157, Klosterherrschaft Wald, bzw. liegt im Mischbestand Neuverzeichnete Akten II. Der weitaus größere Teil (über 1100 Urkunden, ferner Akten und Bände) befindet sich in dem als Depositum 39 im Staatsarchiv Sigmaringen hinterlegten Fürstlich Hohenzollernschen Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen (zitiert: FAS) in der Abteilung Domänenarchiv Sigmaringen, Bestand Kloster Wald, sowie im Mischbestand Neuverzeichnete Akten, vgl. dazu § 4 S. 64. Im vorliegenden Band werden die Archivalien des Bestandes Kloster Wald im Fürstlich Hohenzollernschen Haus- und Domänenarchiv in der Regel ohne Angabe von Archiv und Bestandsbezeichnung zitiert: Beispiel für Urkunden: U 1 = Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 39, Kloster Wald, Urkunde Nr. 1. Beispiel für Akten: 53,1 = Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 39, Kloster Wald, Rubrik 53, Nr. 1. Die waldischen Archivalien im Mischbestand Neuverzeichnete Akten von Depositum 39 werden hingegen folgendermaßen zitiert: FAS, Neuverz.Akten Wald, Nummer.

Weitere Archivalien zur Klostersgeschichte ließen sich in folgenden Beständen bzw. Provenienzen des Staatsarchivs Sigmaringen ermitteln: Ho 80 Grafschaft Sigmaringen (Ho 80 a Allgemeiner Teil, Ho 80 b Alter Bestand); Ho 82 Geheime Konferenz Sigmaringen; Ho 86 Fürstliche Regierung Sigmaringen; Ho 203 Fürstliches Oberamt Wald; sowie in Depositum 39 (Fürstlich Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen): Domänenarchiv Sigmaringen; Domänenarchiv Sigmaringen, ausgefolgte Akten; Fürstlich Hohenzollerische Hofkammer Sigmaringen; Fürstliches Rentamt Wald. Diese hier aufgezählten Provenienzen sind hauptsächlich für die Beziehungen Walds zum Inhaber der Grafschaft Sigmaringen als dem klösterlichen Schutzvogt, Hochobrigkeits- und Forstherrn, für den Anfall Walds an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen 1806 und das Schicksal des Klosters bis zum Aussterben des Konvents wichtig. Akten über die Stellung Walds in Vorderösterreich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts enthalten die Bestände des Staatsarchivs Sigmaringen (jetzt im Hauptstaatsarchiv Stuttgart) F 1/2a Vorderösterreichische Regierung Freiburg; F 1/4 Landgrafschaft Nellenburg, vorderösterreichisches Oberamt Stockach; F 1/5 Vorderösterreichische Regierung Günzburg. Ergänzend herangezogen wurden die Bestände Staatsarchiv Sigmaringen, Depositum 39, Abteilung Domänenarchiv Sigmaringen: Herrschaft Hohenfels; Grafschaft Veringen; ferner die Bestände Hausarchiv Hechingen, Hausarchiv Sigmaringen und die Sammlungen Nr. 101, Nr. 113, Nr. 274, Nr. 563, Nr. 567 und Nr. 830. Hinzugezogen wurde schließlich das im Staatsarchiv Sigmaringen hinterlegte Depositum 30, Fürstlich Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal und

zwar die Bestände Reichsabtei Salem, Archivalien betreffend Heiligkreuztal, Heggbach und Rottenmünster.

Archivalien aus dem ehemaligen Walder Klosterarchiv wie auch Wald betreffendes Schriftgut liegen ferner im Stadtarchiv Überlingen (besonders Abteilung 81 a, Kasten 7, Lade 8, Urkunden, sowie Spitalarchiv Überlingen), im Fürstlich Fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen, in den jetzt im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg verwahrten Pfarrarchiven der waldischen Pfarreien Wald, Dietershofen und Walbertsweiler sowie im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg (besonders A 1, Generalia Konstanz, Rubrik Zisterzienserinnenklöster, Kloster Wald, ferner Kirchenvisitationsakten betreffend die Wald inkorporierten Pfarreien und einige Urkunden).

Von besonderer Bedeutung sind die Archivalien Salems im Generallandesarchiv Karlsruhe (Abteilung 98) sowie einige den Zisterzienserorden und Salem betreffende und teilweise in Salem entstandene Bände in der dortigen Handschriftenabteilung (Abteilung 65, besonders Nr. 165, 175, 176, 252, 253, 447, 450, 459), weil Wald bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der Paternität des Salemer Abts unterstand. Außerdem verwahrt das Generallandesarchiv in verschiedenen Abteilungen Archivalien, die sich vor allem auf waldischen Besitz in den Anfang des 19. Jahrhunderts an Baden gefallen Gebieten beziehen und teilweise waldischer Provenienz sind. Herangezogen wurden die Abteilungen 1, Urkunden Petershausen; 2, Urkunden Überlingen-Pfullendorf (vor allem hier befindet sich eine Reihe von Urkunden waldischer Provenienz); 4, Urkunden Salem; 5, Urkunden Konstanz-Reichenau; 70, Hinterlegung von Gemeinde-Archivalien (darin Stadtarchiv Pfullendorf); 217, Akten Pfullendorf Stadt; 225, Akten Überlingen Stadt; 229, Spezialakten der kleineren Ämter und Städte und der Landgemeinden.

Einige waldische Urkunden befanden sich im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg; sie gelangten in jüngster Zeit in das Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

2. Gedruckte Quellen

Acta Imperii inedita seculi XIII. et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien. 1–2, hg. von Eduard Winkelmann. Innsbruck 1880–1885.

Acta Imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen. 1–2, gesammelt von Johann Friedrich Böhm. Innsbruck 1870.

B., Kurze Erläuterung einiger salemischer und sanktblasischer Urkunden von 1202 bis 1278. Hohenfelsische Regesten (ZGORh 2. 1851 S. 487–492).

Baumann Franz Ludwig, Das Totenbuch von Salem (ZGORh 53 NF 14. 1899 S. 351–380, S. 511–548).

Bestätigung der durch Burkard von Weckenstein geschehenen Stiftung und Gründung des Klosters Wald, Cistercienser-Ordens, von Bischof Konrad II. von Konstanz. 1. April 1212, mitgeteilt von Archivar F[rantz] Zell (FreibDiözArch 12. 1878 S. 187–188).

- Bünger Fritz, Admonter Totenroteln (1442–1496) (BeitrGMönchBened 19) 1935.
- Canivez Josephus M^a, Statuta capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786. 1–8 (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 9–14 b) Louvain 1933–1941.
- Chronik von Lichtenthal. Von 1245 bis 1372 (Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 1. 1848 S. 190–195).
- Chronik von Salmannsweiler. Von 1134 bis 1337, bearb. von Fridegar Mone (Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 3. 1863 S. 18–41, 663–666).
- Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem. 1–3, hg. von Friedrich von Weech. 1883–1895. — Zit.: Cod. dipl. Salem.
- Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300. 1–5, begründet von Friedrich Wilhelm, fortgeführt von Richard Newald, ab Bd. 3 hg. von Helmut de Boor und Diether Haacke. 1932–1975.
- Das Seelbuch des Klosters Wald, hg. von Albert Waldenspul (MittVGHohenz 52. 1918/19 S. 29–73).
- Drei Urkunden des ehemaligen „reichsfreien, adeligen Damenstiftes“ (Ordinis Cisterciensis) zu Wald aus den Jahren 1229, 1236 und 1256 (aus dem Pfarrarchiv Klosterwald) (FreiburgerKathKirchenbl 40. 1896 S. 227–230, 249–251).
- Fürstenbergisches Urkundenbuch 1–7. 1877–1891. — Zit.: FürstenbergUB.
- Huillard — Bréholles J.-L.-A., Historia Diplomatica Friderici secundi 1 und 5. Paris 1852, 1859.
- Locher Sebastian, Regesten zur Geschichte der Grafen von Veringen (MittVGHohenz 2. 1868/69 S. 1–48; 3. 1869/70 S. 33–80; 4. 1870/71 S. 1–48; 5. 1871/72 S. 1–47).
- Maag Rudolf, Das Habsburgische Urbar (QSchweizG 14–15, 1 u. 2) Basel 1894–1904.
- Maurer Helmut, Das Archiv der Freiherren von Reischach im Schloß zu Schlatt u. Kr. Inventar der Urkunden, Bände und Akten (Hegauer Archive und Quellen 3) 1969.
- Monumenta Hohenbergica. Urkundenbuch zur Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafschaft, hg. von Ludwig Schmid. 1862.
- Necrologium Waldense. Ed. Franz Ludwig Baumann (MGH. Nocr. 1. 1888 S. 218–221).
- Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz 1–5. Innsbruck 1895–1931. — Zit.: RegEpConstantiensium.
- Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzöge von Österreich aus dem Hause Habsburg 2: Die Regesten der Herzöge von Öster-

reich von 1281—1314. 1: Die Regesten Albrechts I. von 1281—1298, bearb. von Harold Steinacker. Innsbruck 1934.

Regesta Imperii inde ab anno 1246 usque ad annum 1313. Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard, Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII. 1246—1313, neu bearb. von Johann Friedrich Böhmer. 1844. — Zit.: RegImp.

Regesta Imperii V,1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198—1272, nach der Neubearb. und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers neu hg. und erg. von Julius Ficker. Innsbruck 1881—1882.

Regesta Imperii VI: Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313, nach der Neubearb. und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers neu hg. und erg. von Oswald Redlich. Innsbruck 1898.

Rieder Karl, Das Registrum subsidii caritativi der Diözese Konstanz aus dem Jahr 1508 (FreibDiözArch 35. 1907 S. 1—108).

Schupp Johann, Hohenzollerische Regesten aus den Pfullendorfer Archiven (HohenzJhefte 9. 1941/49 S. 30—79; 10. 1950 S. 38—67; 11. 1951 S. 114—151; 12. 1952 S. 134—162).

Thurgauisches Urkundenbuch 3: 1251—1300, redigiert von Friedrich Schaltegger. Frauenfeld 1925.

Urkunden und Regesten über Hohenzollern vom 13. bis 15. Jahrhundert 2: Kloster Wald, hg. von Franz Joseph Mone (ZGORh 6. 1855 S. 405—408).

Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee (Aus dem fürstl. Archive zu Donaueschingen), hg. von L. Baumann (ZGORh 28. 1876 S. 51—78).

Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal 1—2, bearb. von Anton Hauber (Württembergische Geschichtsquellen 9 u. 14) 1910 und 1913. — Zit.: UBHeiligkreuztal.

Urkundenlese zur Geschichte schwäbischer Klöster. Aus dem 13. Jahrhundert 2: Kloster Wald in Hohenzollern, hg. von Joseph Jakob Dambacher (ZGORh 10. 1859 S. 448—486; 11. 1860 S. 82—128, 217—221; 21. 1868 S. 353—355).

Württembergisches Urkundenbuch 1—11. 1849—1913. — Zit.: WürttUB.

Zell Fr(anz) und Burger M., Registra subsidii charitativi im Bisthum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts 2: Das subsidium charitativum vom Jahr 1497 unter Bischof Hugo von Hohenlandenber (FreibDiözArch 25. 1896 S. 71—150).

Zeppelin Eberhard Graf, Urkunden-Regesten aus dem Gräfllich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau (SchrrVGBodensee 18. 1889 Anh. S. 1—22; 19. 1890 Anh. S. 23—76).

Zimmerische Chronik 1—4, hg. von Karl August Barack. ²1881—1882.

3. Ältere Sammlungen

Im Jahr 1505 legte die Walder Konventualin Magdalena von Reischach von Hohenstoffeln das heute noch erhaltene klösterliche Seelbuch (FAS, Wald 78,2) an. Es enthält zahlreiche Einträge, die sich auf die davorliegende Zeit beziehen, und muß deshalb auf einer älteren Vorlage beruhen. Franz Ludwig Baumann edierte dieses Seelbuch nur sehr auszugsweise als *Necrologium Waldense* in den *Monumenta Germaniae historica*, *Necrologia Germaniae* 1. 1888 S. 218–221. Vollständig veröffentlicht wurde es von A. Waldenspul in den *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern* 52. 1918/19 S. 29–73. Ein älteres, heute verlorengegangenes Seelbuch soll 1453 angelegt worden sein (vgl. FAS, Wald 78,240 und § 18).

Schriftliche Zeugnisse, die dokumentieren, daß Wald sich mit seiner eigenen Geschichte befaßte, sind selten und setzen erst spät ein. Zudem entstanden sie überwiegend nicht aus historischem Interesse, sondern im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen des Klosters mit den Inhabern der Grafschaft Sigmaringen als eine Art Quellenarsenal, das die klösterlichen Rechte begründen und untermauern sollte. Als Beispiele – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – seien folgende Abrisse der Klostergeschichte aufgeführt:

Im Jahr 1623 oder kurz danach verfertigte man als Gutachten eine handschriftlich überlieferte *Informatio über die Stüftung deß Gottshauß Waldt, der Confirmation und erthailten Privilegien etc. von Päbst, Bischöff, Kaysern und Königen ab anno 1212 biß 1621 sambt Beylagen mit Numeris 1 biß 22* – die Beilagen sind nicht mehr vorhanden (StaatsArchSig Ho 157, D 1). Sie berichtet über die Gründung, zitiert die wesentlichen Stellen aus sämtlichen großen päpstlichen, bischöflichen und kaiserlichen Privilegien bis Ferdinand II. und stellt den Verlauf der zwischen Wald und der Grafschaft Sigmaringen ausgebrochenen Streitigkeiten über Hoch- und Niedergericht, Kastenvogtei, Jagd- und Forsthoheit und allen damit zusammenhängenden Lasten des Klosters dar. Absicht dieser Zusammenstellung von Rechtstiteln und Verträgen war, zu zeigen, wie diese Privilegien *geschwächet unnd von den Grafen von Zollern unerschwinglich und unleidenliche Beschwärdten dem Gottshauß auffgebunden worden*. Sie endet mit dem Antrag, die klösterlichen Gravamina dem Kaiser vorzulegen und diesen zu ersuchen, das Kloster auch weiterhin unter seiner Vogtei, seinem Schutz und Schirm zu behalten.

1681 entstand ein *Entwurf* ohne eigentlichen Titel (FAS, Wald 78, 194) ganz ähnlichen Inhalts, der berichtet, wie das Gotteshaus Wald seinen Anfang genommen, von Päpsten, Bischöfen, Kaisern und Königen mit Privilegien begabt wurde, wie gut es mit Schutz und Schirm sowie mit

Satzungen versehen war und wie günstig es um Wald stand; daß das Kloster und seine Untertanen dann aber bald darauf bis heute mit unerschwinglichen Lasten drangsaliert, geplagt und belegt wurde und dadurch unvermeidlich in Abgang geraten werde.

Aus dem Jahr 1717 ist unter dem Titel *Ursprung und Waxthumb des freyadelichen Stüffts und Gottshauses Waldt von dem 4ten Aprilis 1200 biß 1ten Jenner 1717* (StaatsArchSig Ho 157, D 1 und FAS, Wald 78,273) ein handschriftlicher Abriß der Klostersgeschichte erhalten, der gleichfalls Gründung und sämtliche Privilegien bis zu Karl VI. behandelt, dann aber einen historischen Überblick über den Anfall des klösterlichen Besitzes anschließt, eingeteilt in die Gruppe der in alphabetischer Reihenfolge beschriebenen Klosterorte und in die Gruppe der ebenfalls alphabetisch angeordneten Besitzungen außerhalb der Klosterherrschaft. Dieser vermutlich vom damaligen waldischen Oberamtmann Johann Jakob Mayer zusammengetragene historische Abriß diente als Grundlage für die 1778/79 zusammengestellten und Joseph Wendt von Wendenthal mitgeteilten Nachrichten über die waldische Geschichte.

Ein zwischen 1723 und 1730 ebenfalls unter dem Titel *Ursprung und Wachstthumb deß Freyadelichen Stüfft und Gottshauses Waldt von 4ten Apr(ilis) 1200 biß jezige Zeiten* niedergeschriebener historischer Überblick (StaatsArchSig Ho 157, D 1) weist unter Verwendung fast derselben Quellen die Unabhängigkeit des Klosters von der Grafschaft Sigmaringen und die althergebrachte Steuerfreiheit des Klosters und seiner Herrschaft nach, zu welchem Zweck noch ein Bericht über die Steuerstreitigkeiten mit der Grafschaft Sigmaringen angeschlossen ist. Diesem Abriß der Klostersgeschichte sind zahlreiche Abschriften von einschlägigen Archivalien und Auszüge aus Akten beigelegt.

Handschriftlich überkommen ist weiterhin aus der Zeit um 1770 eine wahrscheinlich von Oberamtmann Franz Karl Martini auf der Grundlage von Urkunden und Akten zusammengestellte chronologische Klostersgeschichte, die keinen Titel trägt (FAS, Wald 5,15) und mit der Gründung beginnend die Privilegien der Frühzeit und die späteren kaiserlichen Schutz- und Schirmbriefe aufführt, die Gründung Lichtentals unter waldischer Beteiligung, die klösterlichen Gütererwerbungen, die Aufstellung der Niedergerichtssatzung, die Auseinandersetzungen mit den Inhabern der Grafschaft Sigmaringen, die Ereignisse während des Dreißigjährigen Krieges und die damit verbundene Geschichte des sogenannten Geschosenen Bildes (vgl. §§ 19 u. 28,2), die Einführung von Klausur und Vita communis, die schwäbisch-österreichische Landstandschaft Walds sowie die Paternitätsstreitigkeiten schildert.

Derselbe Oberamtmann verfaßte 1778–1779 im Auftrag der Äbtissin Maria Edmunda von Kolb eine *Historische Beschreibung über den Ursprung und Wachsthum des adelichen Stifts und Gotteshausßes Wald Ordens von Cisterz* und sandte sie in einzelnen Lieferungen an Joseph Wendt von Wendenthal, k.k. Geheimen Reichs- und Hofkanzleioffizial in Wien, ein (FAS, Wald 78,273). Diese Aufzeichnungen verwertete Marian in seiner „Geschichte der ganzen oesterreichischen weltlichen und kloesterlichen Klerisey beyderley Geschlechts. Aus den Sammlungen Josephs Wendt von Wendenthal. 1. Teil: Das Vorderoesterreich“ (Austria Sacra: Oesterreichische Hierarchie und Monasteriologie. 1780).

Johann Amadeus von Baratti, waldischer Oberamtmann 1785–1806, fertigte eine heute nicht mehr erhaltene undatierte *Historisch-Topographische Beschreibung des in Schwäbisch-Österreich gelegenen ade(lig)en Zisterzienser-Ordens-Stifts Wald, vulgo Klosterwald genannt, samt der demselbigen gehörigen Herrschaft, die unter dem Namen Walderamt hier Enden bekannt ist* (StaatsArchSig Ho 157, D 25) an, die Ernst G. Jöhler vermutlich dem Abschnitt über die Geschichte Walds in seiner 1824 veröffentlichten „Geschichte, Land- und Orts-Kunde der souverainen teutschen Fürstenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen“, S. 188–194 zugrundelegte. Überkommen ist nur noch ein Fragment der Aufzeichnungen Barattis, das die Beschreibung des Klosterorts Wald enthält.

Ende des 18. Jahrhunderts versuchte man, eine in Form von Annalen konzipierte Sammlung bedeutsamer Ereignisse aus der waldischen Geschichte vom Jahr 1200 bis zum Jahr 1799 anzulegen, deren stichwortartige Eintragungen zu den einzelnen Jahren freilich äußerst lückenhaft und dürftig sind (FAS, Wald 78,274). Sie enthält fast ausschließlich Angaben über die Erteilung von Privilegien und Bestätigungen, den Anfall von Erwerbungen und eine Reihe von Namen sowie Wahl- und Sterbedaten verschiedener Äbtissinnen, gelegentlich aber auch Hinweise auf andere besondere Ereignisse wie Errichtung der Gerichtssatzung, Einführung der Klosterreform, Entstehung der Wallfahrt zum Geschossenen Bild, Änderung der Paternitätsverhältnisse und Durchsetzung der österreichischen Landeshoheit.

Nach der Säkularisation Walds befaßte sich der Fürstlich Hohenzollerische Hofkammerdirektor Fidelis von Schnell (1777–1842) mit der Klostergeschichte¹⁾. In seinem Nachlaß (FAS, Sammlungen Nr. 830) befindet

¹⁾ Zu den Anfängen der hohenzollerischen Landesgeschichtsschreibung vgl. R. SEIGEL, Archive und Landesgeschichte in Hohenzollern (ZHohenzG 9.1973 S. 79–101), F. KALLENBERG, Landesgeschichte in Hohenzollern. Der Hohenzollerische Geschichtsverein im Spannungsfeld von Lokalpatriotismus und Geschichtswissenschaft (ZHohenzG 15. 1979 S. 40 ff.)

sich eine historisch-statistische Darstellung des Fürstlichen Oberamts Wald, die auch kurze historische Beschreibungen der Ortschaften in der ehemaligen Klosterherrschaft enthält, ferner „Historisch-statistische Notizen“, darunter eine „Geschichte des Klosters Wald“ mit einem nach Orten angelegten Urkundenverzeichnis sowie ein Manuskript „Zur Topographie des Oberamts Wald“ und schließlich weitere Notizen über die Geschichte Walds samt einer Äbtissinnenliste und einem Konventsverzeichnis zum Jahr 1806 sowie verschiedene Urkundenabschriften und -übersetzungen. Die Forschungsergebnisse Schnells wurden nicht publiziert.

Eduard Schwarzmann (1815–1869), Fürstlich Hohenzollerischer Regierungsregistrator und nachmaliger Königlich Preußischer Archivrat zu Sigmaringen, fertigte 1839 eine handschriftliche „Geschichtliche Beschreibung des dermalen bestehenden Oberamtsbezirks Wald mit besonderer Rücksicht auf die beiden, nun aufgehobenen Klöster Wald und Beuron“ an, gesammelt aus den Urkunden und Akten des Amtsarchivs zu Wald, bestehend hauptsächlich aus Urkundenkurzregesten und Auszügen aus Archivalien (FAS, Sammlungen Nr. 567).

Der Sohn von Fidelis von Schnell, Eugen Schnell (1818–1897), Fürstlich Hohenzollerischer Archivrat, legte vier Bände mit handschriftlichen Regesten an (FAS, Sammlungen Nr. 563), die im Repertorium zu Kloster Wald im Fürstlich Hohenzollernschen Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen als „Regesten-Blätter über sämtliche Akten und Urkunden des Klosters Wald“ bezeichnet werden (FAS, Wald 5,1). Das im selben Repertorium verzeichnete Manuskript über die „Geschichte des adeligen Stiftes und Gotteshauses Wald, Ordinis Cisterciensis, nebst einem Urkunden-Verzeichnisse“ in zwei Heften von 1856 (FAS, Wald 5,17) ist nicht zu ermitteln.

Sebastian Locher (1825–1889), Lehrer und Heimatforscher, exzerpierte aus Marians *Austria Sacra* die Geschichte Walds samt Äbtissinnenliste und sammelte die seiner Auffassung nach geschichtlich wichtigsten Urkunden in Regestform, die er nach einzelnen Orten gliederte. Sie finden sich in seinen Urkunden- und Chronikauszügen Band 3, einem handschriftlichen Sammelband, der auch noch andere Klöster enthält (FAS, Sammlungen Nr. 274).

Gustav Hebeisen (1875–1940), Direktor des Fürstlich Hohenzollernschen Haus- und Domänenarchivs Sigmaringen, verfaßte ein 17 Seiten langes maschinenschriftliches Manuskript „Zur Geschichte des Klosters Wald“ (FAS, Sammlungen Nr. 101) und eine Äbtissinnenliste. Dabei befinden sich Abschriften und Auszüge aus verschiedenen Archivalien. Außerdem gab er an das Fürstliche Archiv eine ältere handschriftliche Zusammenstellung über die Gründung Walds und den Anfall der Kloster-

orte, über den Erwerb und das Eigentum an klösterlichem Streubesitz sowie über das Verhältnis zur Grafschaft Sigmaringen ab (FAS, Sammlungen Nr. 113), die in der Form von Urkundenregesten und Aktenauszügen angelegt ist und vielleicht anlässlich der Säkularisation Walds entstand.

Für die waldische Geschichte und insbesondere für das Verhältnis Walds zu Salem wichtig sind die im Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrten salemischen Handschriften *Libellus de paternitate super Heiligkreuztal et Wald* (Abt. 65 Nr. 252 und 253) sowie *De fundatione septem monasteriorum monialium Salemitanae paternitatis* (Abt. 65 Nr. 459).

§ 2. Literatur

- Baier Hermann, Die Stellung der Abtei Salem in Staat und Kirche (FreibDiözArch 62 NF 35. 1934 S. 131–154).
- Bantle Fidelis, Zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Wald vornehmlich bis zum Jahre 1501. Diss. phil. Freiburg i. Br. 1922 [Masch].
- Baumann Franz Ludwig und Rottenkolber Josef, Geschichte des Allgäu 1–4. 1883–1938.
- Baur Carl, Briefe aus Silva Benedicta. 1939.
- Der Klosterneubau in Wald zu Anfang des 18. Jahrhunderts (HohenzJhefte 4. 1937 S. 175–194).
 - Der Vermögensstand des Klosters „Wald“ zu Ende des 18. Jahrhunderts (Zollerheimat 7. 1938 S. 86).
 - Die Klosterkirche von Wald in Hohenzollern (HohenzJhefte 5. 1938 S. 189–259).
 - Die Pfarrkirche in Kloster Wald. 1939.
 - Mittelalterliche Schreibkunst im Kloster Wald (HohenzJhefte 7. 1940 S. 114–116).
 - Ursprünglicher Plan zur Ausmalung der Klosterkirche zu Wald (Zollerheimat 9. 1940 S. 44–45).
 - Vom Kloster Wald (Zollerheimat 9. 1940 S. 28).
- Beck Otto, Die Reichsabtei Heggbach. Kloster, Konvent, Ordensleben. Ein Beitrag zur Geschichte der Zisterzienserinnen. 1980.
- Bercker Edmund, Die Kirchen-, Kapellen- und Altarpatrozinien im Kreis Sigmaringen (ArbbLkHohenz 6) 1967.
- Binder Max, Hohenfels, Wald und Habsthal als Gebiete württembergischer und badischer Okkupationsabsichten 1805/06 (HohenzJhefte 7. 1940 S. 57–61).
- Boner Georg, Olsberg (Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz = Helvetia Sacra III/3,2. 1982 S. 831–861).

- Bosl Karl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches. 1–2 (SchrMGH 10) 1950/51.
- Bradler Günther, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben (Göppinger Akademische Beiträge 50) 1973.
- Bucelinus Gabriel, Constantia Rhenana lacus Moesii olim, hodie Acronii et Potamici metropolis, sacra et profana. Francofurti ad Moenum 1667.
– Germania topo-chronostemmato-graphica sacra et profana. 1–4. Augustae Vindelicorum, Francofurtum, Ulmae 1655–1672/78.
- Degler-Spengler Brigitte, Die Zisterzienserinnen in der Schweiz (Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz = Helvetia Sacra III/3.2. 1982 S. 507–574).
- Dehio Georg und Gall Ernst, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Baden-Württemberg. Bearb. von Friedrich Piel. 1964 S. 513–514.
- Dreher Alfons, Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg (ZWürttLdG 19. 1960 S. 51–88, 215–313; 21. 1962 S. 237–386; 23. 1964 S. 1–140; 24. 1965 S. 1–131).
- Eberl Immo, Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127–1806. Außenbeziehungen, Konventsleben, Grundbesitz (SchrSüdwestdtLdKde 13) 1978.
- Eitel Peter, Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft (SchrSüdwestdtLdKde 8) 1970.
- End G., Die Burgen der Höri und ihre Besitzer. 1940.
- Franz Hermann, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgau. 1908.
- Geier Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (KirchenrechtlAbhh 16–17) 1905.
- Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 2: Hoher und niederer Adel. Zürich 1935–1945; 3: Niederer Adel und Patriziat. Zürich 1908–1916.
- Genzmer Walther, Kloster Wald/Hohenzollern (Kleiner Kunstführer 534) 1950.
– Das künstlerische Gesicht (Der Kreis Sigmaringen = Heimat und Arbeit 1963 S. 122–138).
– Denkmalpflege in Hohenzollern von 1959 bis 1965 (ZHohenzG 1. 1965 S. 175–240).
- Germania Sacra NF 11: Das Erzbistum Salzburg 1: Die Zisterzienserabtei Raitenhaslach, bearb. von Edgar Krausen. 1977.
- Germania Sacra NF 16: Das Bistum Konstanz 2: Die Zisterzienserabtei Bebenhausen, bearb. von Jürgen Sydow. 1984.
- Ginter Hermann, Klosterwald und seine Geschichte (AlemannH 6. 1939 Nr. 1).

- Glaeser Otto, Die Herrschaften Alt- und Neu-Hohenfels und ihre Besitzer im Mittelalter (HohenzJhefte 1. 1934 S. 65–112; 2. 1935 S. 67–112; 3. 1936 S. 65–119; 4. 1937 S. 1–58).
- Gros Gisela, Die Anfänge des Klosters Wald vom Gründungsjahr 1212 bis 1300. Zulassungsarbeit Freiburg i. Br. 1955 [Masch.].
- Gründung und Geschichte des Klosters „Wald“ (Haus-Kalender Hechingen 75. 1904 S. 20–21).
- Hafner Gustav, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Klosters und Oberamtes Wald (FreibDiözArch 12. 1878 S. 167–187).
– Die Stifter und Gutthäter des ehemaligen Klosters Wald (SchrVG Bodensee 26. 1897 S. 110–113; 27. 1898 S. 163).
- Halmer A. K., Ein ehemaliges Kulturzentrum [Kloster Wald] (Bodensee-Chronik 25. 1936 S. 25–27, S. 31–32).
- Harzendorf Fritz, Unpersönliche Steuerzahler in den Überlinger Steuerbüchern von 1444–1800 (SchrVG Bodensee 68. 1941/42 S. 23–38).
– Überlinger Einwohnerbuch 1444–1800. 1–6. [18 Teilbände] 1954–1962.
- Haug Franz, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte einiger hohenzollerischer Gemeinden (ZollerHeimat 4. 1935 S. 27–28, 33–35, 46–47; 5. 1936 S. 5–6, 10–11, 15–16, 26–27).
- Heinemann Bartholomäus, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (AbhhMittlNeuerG 14) 1909.
- Heizmann Ludwig, Die Klöster und Kongregationen der Erzdiözese Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart. 1930.
- Herberhold Franz, Reichslehen oder österreichisches Eigentum? Ein Reichskammergerichtsprozeß um die Grafschaften Veringen und Sigmaringen in den Jahren 1549–1588 (HohenzJhefte 12. 1952 S. 26–40).
– Die österreichischen Grafschaften Sigmaringen und Veringen (Friedrich Metz, Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde 2. ²1967 S. 603–612).
- Hoffmann Eberhard, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation (FreibHistStud 1) 1905.
- Hofmeister Philipp, Die Rechtsverhältnisse der Konversen (ÖsterrArchKR 13. 1962 S. 3–47).
- Huemer Blasius, Verzeichnis der deutschen Cisterzienserinnenklöster (StudMittGBened 37 NF 6. 1916 S. 1–47).
- Idea Chrono-Topographica Congregat. Cisterc. S. Bernardi per Superiorem Germaniam. [o. O.] 1720 S. 11–12.
- Jerg Johann, Die Anfänge des Schulwesens und die Einführung der österreichischen Normalschule im Amte Wald (HohenzHeimat 2. 1952 S. 44–45).
– Vom „geschossenen Bild von Klosterwald“ (HohenzHeimat 2. 1952 S. 53).
– Vom Zehntwesen im Walder Amt (HohenzHeimat 2. 1952 S. 10–12).
– Die Weiher des Klosters Wald (HohenzHeimat 3. 1953 S. 5).

- Johler Ernst G., Geschichte, Land- und Orts-Kunde der souverainen teutschen Fürstenthümer Hohenzollern, Hechingen und Sigmaringen. 1824 S. 188–194.
- Kallenberg Fritz, Die Fürstenthümer Hohenzollern am Ausgang des Alten Reiches. Ein Beitrag zur politischen und sozialen Formation des deutschen Südwestens. Diss. phil. Tübingen 1961 [Masch.].
- Kneschke Ernst Heinrich, Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon 1–9. 1859–1870.
- Kögel Martin, Rechts- und Besitzverhältnisse des Klosters Heiligkreuzthal bei Riedlingen an der Donau. Diss. jur. Tübingen 1959 [Masch.].
- Kraus Johann Adam, Beschreibung des Klosters Wald um 1800 (nach Joseph Wendt von Wendental in „Marian, Austria sacra“) (HohenzHeimat 12. 1962 S. 13–14, 28–29).
- Die Gründung des Klosters Wald (HohenzHeimat 14. 1964 S. 52–53).
 - Reform im Kloster Wald 1514 (HohenzHeimat 15. 1965 S. 37–38).
 - Kl[oster] Walder Laienpfründe (HohenzHeimat 16. 1966 S. 16).
- Krausen Edgar, s. Germania Sacra.
- Krenig Ernst Günther, Mittelalterliche Frauenklöster nach den Konstitutionen von Cîteaux unter besonderer Berücksichtigung fränkischer Nonnenkonvente (AnalCist 10. 1954 S. 1–105).
- Kuhn-Rehfuß Maren, Zisterzienserinnen in Deutschland (Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit = Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10. 1980 S. 125–147).
- Die soziale Zusammensetzung der Konvente in den oberschwäbischen Frauenzisterzen (Speculum Sueviae. Beiträge zu den historischen Hilfswissenschaften und zur geschichtlichen Landeskunde Südwestdeutschlands. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag 2. 1982 S. 7–31 und ZWürttLdG 41. 1982 S. 7–31).
 - Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung oberschwäbischer Zisterzienserinnenabteien (RottenburgerJbKG 4. 1985 S. 59–91).
 - Frauenzisterze und Vogtei. Kloster Wald und die Grafschaft Sigmaringen (ZWürttLdG 45. 1986 S. 25–101).
 - Die Siegel der Zisterzienserinnen von Wald (Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner = VeröffStaatlArchVerwBadWürtt 44. 1986 S. 425–436).
 - Frauenzisterze, Landesherrschaft und Reichsfreiheit. Kloster Wald, die Grafschaft Sigmaringen und Vorderösterreich (ZWürttLdG 46. 1987 S. 11–85).
 - s. Rehfuß
- Die Kunstdenkmäler Hohenzollerns. Hg. von Walther Genzmer 2: Kreis Sigmaringen. 1948.
- Laßberg Friedrich von, Exemption des Klosters Wald bei Überlingen 1240? (AnzKdedtVor 5. 1836 S. 117–118).
- Laßberg Joseph von, Über einige merkwürdige Siegel [aus dem Klosterarchiv zu Wald] (AnzKdetVor 5. 1836 S. 469–471, Tafel III Nr. 4–7).

- Lekai Ludwig J. und Schneider Ambrosius, Geschichte und Wirken der weißen Mönche. 1958.
- Locher Sebastian, Beiträge zur Geschichte der Stadt Sigmaringen (MittVGHohenz 1. 1867/68 S. 37–85).
- Marian, Geschichte der ganzen oesterreichischen weltlichen und kloesterlichen Klerisey beyderley Geschlechts. Aus den Sammlungen Josephs Wendt v. Wendenthal 1: Das Vorderoesterreich. Wien 1780 S. 371–404.
- Maurer Hans-Martin, Die Habsburger und ihre Beamten im schwäbischen Donaugebiet um 1300 (Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller = VeröffKommLdKdeBadWürtt B 21. 1962 S. 24–54).
- Die hochadligen Herren von Neuffen und von Sperberseck im 12. Jahrhundert. Eine personengeschichtliche Untersuchung (ZWürttLdG 25. 1966 S. 59–130).
 - Die Ausbildung der Territorialgewalt oberschwäbischer Klöster vom 14. bis zum 17. Jahrhundert (BlldtLdG 109. 1973 S. 151–195).
- Maurer Helmut, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Weisen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit. 1978.
- Mayer Dieter-Wilhelm, Die Grafschaft Sigmaringen und ihre Grenzen im 16. Jahrhundert. Die Rolle des Forsts beim Ausbau der Landeshoheit (ArbbLkHohenz 4) 1959.
- Metz Wolfgang, Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. 1964.
- Müller Karl Otto, Die Verzeichnisse über Lehen- und Dienstleute der Grafen von Landau um 1300 (ZWürttLdG 11. 1952 S. 106–124).
- Oberbadisches Geschlechterbuch. Barb. von Julius Kindler von Knobloch 1–3. 1898–1919.
- Ogris Werner, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag (WienRGeschArbb 6) 1961.
- Die Konventualpfründe im mittelalterlichen Kloster (ÖsterrArchKR 13. 1962 S. 104–142).
- Press Volker, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit (um 1500) (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 12. 1980 S. 29–77).
- Quarthal Franz, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich (SchrSüdwestdtLdKde 16) 1980.
- und Wieland Georg, Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen (VeröffAllInst 43) 1977.
- Reden-Dohna Armgard von, Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser. Das Beispiel der Laienpfründen (Hermann Weber, Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich = VeröffInstEurG, Universalgeschichte. Beiheft 8: Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2. 1980 S. 155–167).

- Zisterzienser als Reichsstände (Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit = SchrrRheinMuseumsamtes 10. 1980 S. 285–288).
 - Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock (Institut für Europäische Geschichte Mainz. Vorträge 78) 1982.
- Rehfus Maren, Das Schulwesen in der Herrschaft Wald (ZHohenzG 4. 1968 S. 53–68).
- Gerichts- und Ämterlisten der Herrschaft Wald (ZHohenzG 6. 1970 S. 129–229).
 - Das Zisterzienserinnenkloster Wald. Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Verwaltung (ArbbLkHohenz 9) 1971 – Zit: R.
 - s. Kuhn-Rehfus
- Reichenmiller Margareta, Das ehemalige Reichsstift und Zisterziensernonnenkloster Rottenmünster. Studien zur Grundherrschaft, Gerichts- und Landesherrschaft (VeröffKommLdKdeBadWürtt B 28) 1964.
- Rösener Werner, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (VortrrForschSdbd 13) 1974.
- Roth von Schreckenstein Karl Heinrich, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft 2. 1886.
- Sartorius Augustin, Apiarium Salemitanum, Oder Salmanßweylischer Bienen-Stock. Prag 1708.
- S[chaitel Maximilian], Ein Äbtissinnenstab vom Kloster Wald? (HohenzHeimat 1. 1951 S. 25).
- Schmid Karl, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forsch-OberrhLdG 1) 1954.
- Schnell Eugen, Die oberdeutsche Provinz des Cistercienser-Ordens (Freib-DiözArch 10. 1876 S. 217–250).
- Ein hohenzollernscher Missionär (FreibDiözArch 4. 1869 S. 299–303).
- Schnell Hugo, Die ehemalige Zisterzienserinnenkirche Wald in Hohenzollern. Eine charakteristische Frauenklosterkirche (Die christliche Frau. 1941 S. 34–37).
- Schupp Johann, Die Einwanderung aus den Alpenländern in den Pfullendorfer Pfarrbezirk 1600–1800 (SchrrVGBodensee 65. 1938 S. 86–107).
- Geschlechterbuch der Stadt Pfullendorf (Die ehemals freie Reichsstadt Pfullendorf und ihre Geschlechter. 1964 S. 1–417).
- Seigel Rudolf, Aus der Geschichte des Kreisgebietes (Der Kreis Sigmaringen = Heimat und Arbeit 1963 S. 57–114).
- Siebert Hans Dietrich, Gründung und Anfänge der Reichsabtei Salem (Freib-DiözArch 62 NF 35. 1934 S. 23–56).
- Stälin Christoph Friedrich, Wirtembergische Geschichte. 2. 1847.

Sydow Jürgen, s. *Germania Sacra*.

Toepfer Michael, Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens (BerlinHistStud 10 = Ordensstudien 4) 1983.

Tumbült Georg, Geschichte der Stadt Meßkirch nach ihren rechtlichen und kirchlichen Verhältnissen bis zum Jahr 1600 (SchrVG/Baar 19. 1933 S. 1–159).

Vochezer Joseph, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. 1. 1888.

Waldenspul Albert, Das älteste Holzkreuz in Hohenzollern (HohenzHeimat 1. 1951 S. 56–57).

– Der Wirtschaftsbetrieb zu Wald in der ersten Klosterzeit (HohenzHeimat 4. 1954 S. 43–44).

Walter Leodegar, Salem will sich seinen Verpflichtungen gegenüber Baint und anderen Frauenklöstern entziehen (CistercChron 35. 1923 S. 129–133, 148–151, 164–167).

Wetzel Johann N., Das Zisterzienser-Frauenkloster Wald (Klosterwald) in Hohenzollern (ZollerHeimat 6. 1937 S. 14–15).

Wiest Stephan, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern von 1794 bis 1838 (ZHohenzG 14. 1978 S. 109–189).

Wolters Maria Agnes, Das Äbtissinnenverzeichnis der Zisterzienserinnenabtei Lichtenthal in den zwei ersten Jahrhunderten seit der Klostergründung (FreibDiözArch 77. 1957 S. 286–302).

Zinsmaier Paul, Studien über die spätstaufischen Diplome des Klosters Salem (Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Miller = VeröffKommLdKdeBadWürtt B 21. 1962 S. 11–23).

§ 3. Denkmäler

1. Baugeschichte der Klosterkirche

Der Klosterstifter, Burkard von Weckenstein, kaufte 1212 zusammen mit dem Gründungsgut Wald eine dort stehende kleine Kirche (*ecclesiola*), die Pfarrechte besaß. Diese Pfarrkirche, vermutlich eine Eigenkirche der Herren von Balbe, wurde dem jungen Kloster Wald anschließend wohl inkorporiert. Der sogenannte Walder Stiftungsbrief (U 1) berichtet nämlich, daß Dos und Zehnten der Kirche mit Erlaubnis von Bischof Konrad von Konstanz in den Besitz der Nonnen übergingen. Da weder eine Pfarrkirche noch Pfarrer von Wald in späteren Quellen belegt sind, und da das Kloster im 18. Jahrhundert die Pfarrechte der Klosterkirche wieder

geltend machte, darf angenommen werden, daß die Walder Konventualinnen diese Pfarrkirche in ihre Klosterkirche umwandelten. Nach klösterlicher Tradition soll die Kirche 1268 von Bischof Albrecht von Regensburg geweiht worden sein. Enthalten ist diese Nachricht in einem heute noch im Klostergebäude verwahrten sogenannten Stiftungsbrief (nicht zu verwechseln mit dem obengenannten Stiftungsbrief U 1!), 53 cm hoch und 128 cm breit, der vermutlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Öl auf Leinwand gemalt bzw. geschrieben wurde und u. a. von der Weihe der Kirche und ihres Altars berichtet (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 434–435). Urkundliche Nachweise für eine Weihe im Jahr 1268 fehlen jedoch. Wann die Klosterkirche geweiht wurde, ist unbekannt.

Der Chor der Priorin wird unter Äbtissin Ursula von Reischach (1398–1416) genannt (Seelb. Bl. 41 r.), außerdem der Äbtissinnenchor bzw. der Frauenchor (undatierte Einträge im Seelb. Bl. 28 v., Bl. 33 r., Bl. 48 r.). Im Nonnenchor brannten 1616 nach alter Gewohnheit täglich mindestens 20 Lampen (Visitationsurkunde des Ordensgenerals Nikolaus Boucherat: U 946). Die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626 und 1627 (GenLandArchK 65/165. Ebenda 98/2328) ordneten den Einbau eines oberen Chores in jedem Frauenkloster innerhalb einer vom jeweiligen Visitor festzulegenden Frist an, damit die Klosterfrauen den unteren Chor nicht mehr zu betreten brauchten und den Augen der weltlichen Gottesdienstbesucher entzogen waren. Seit wann in Wald eine solche Nonnenempore bestand, ist unbekannt. Im barocken Neubau der Klosterkirche von 1698 ist eine Nonnenempore vorhanden.

Im Jahr 1476 erhielt Wald einen Ablass für die Wiederherstellung (*reparatio*) und Erhaltung (*conservatio*) von Kirchengebäude, Kelchen, Büchern und anderem, für den Gottesdienst benötigten Zierrat (U 582). Über etwaige anschließende Bauarbeiten sagen die Quellen nichts aus. 1496 wurde die von den Walder Konventualinnen Barbara und Margarethe von Hausen gestiftete Johannes-Bapt.-Kapelle auf der linken Seite der Kirche mit einem Johannes-Bapt.-Altar geweiht (U 667). Im Jahr 1506 wurde die Kirche entweder umgebaut oder renoviert, denn am 3. November dieses Jahres fand die Wiederweihe von Kirche, Altären, Friedhof und anderen geweihten Orten statt (U 689). In dieser Zeit besaß die Kirche im Chor einen der Jungfrau Maria, allen Aposteln und Benedikt geweihten Hochaltar; rechts vom Chor eine Kapelle mit einem zu Ehren Mariä Empfängnis, Joachims, Annas und der heiligen Sippe sowie weiterer Heiligen geweihten Altar; auf der linken Seite der Kirche eine Johannes-Bapt.-Kapelle, in deren Chor ein Wolfgangaltar, rechts ein Nikolaus- und links ein Johannes-Bapt.-Altar standen; in der Mitte der Kirche einen Chor der Konversen, in dem ein Heiligkreuzaltar und, links an der Wand, ein Johannes-Ev.-

Altar standen. Schon wieder 1532 erlaubte der Konstanzer Generalvikar in spiritualibus, die Mauern der Klosterkirche und der wichtigsten Gebäude niederzureißen und neu aufzuführen, die Kirche an Dach, Wänden und anderen Stellen auszubessern sowie zwei Altäre abzubrechen, sie an günstigere Standorte zu versetzen und den niedrigeren von beiden zu erhöhen. Dabei durfte der Schutt, der wegen der Enge des Friedhofs nicht dort abgeladen werden konnte, außerhalb an den Friedhofsmauern oder an einsamen Orten gelagert oder in fließendes Wasser geschüttet werden (U 735). 1676 weihte Abt Anselm von Salem, der waldische Vaterabt, vier Altäre in der Kirche¹⁾. Ob dieser Altarweihe Reparaturarbeiten an der Kirche vorangegangen waren, ist unbekannt.

Nach einer Zeichnung aus der Zeit um 1685 (FAS, Wald 74,14), welche die gesamte Klosteranlage darstellt, war die nach Osten orientierte Kirche ein schlichter Langbau in gotischem Stil mit sechs paarweise gestellten, schmalen und hochgelegenen Fensteröffnungen und Satteldach. An der nördlichen Langseite war ein niedrigeres Seitenschiff mit Strebepfeilern vorgelagert, so daß der Eindruck eines basilikalischen Baus entsteht. Ob aber dem nördlichen Seitenschiff ein südliches entsprach, kann anhand der Ansicht nicht entschieden werden. An das nördliche Seitenschiff schloß sich nach Osten ein vom Kirchendach überdeckter, weit vorgezogener Anbau an, bei dem es sich um einen auf der nördlichen Seite des Chors gelegenen Kapellenraum (oder Querschiff?) gehandelt haben könnte. Die Ausgestaltung des Chorabschlusses ist nicht zu erkennen. Die Westfront der Kirche mit einfachem, glattem Giebel war durch drei schmale hochgelegene Fenster gegliedert, die mit den Fenstern der nördlichen Langhauswand korrespondierten. Die für die Laien bestimmte Kirchentür befand sich am nördlichen Seitenschiff. Der östliche Teil des Daches trug einen kleinen einfachen Dachreiter.

Im Dreißigjährigen Krieg wurde die Kirche beschädigt und Glocken gingen verloren (R S. 135). Dagegen scheint die Kirche beim Brand des Klosters im Jahr 1680²⁾ nicht in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein. Jedoch war sie im Jahr 1696 nach Ansicht von Äbtissin Maria Jakobe von Bodman aufgrund ihres angeblich 500jährigen Bestehens so baufällig, daß ein Neubau als dringend notwendig erachtet wurde (Baur, Klosterkirche S. 190–200). Die Planungen begannen bereits in den achtziger Jahren. Schon 1687 fertigte ein ungenannter Meister einen Riß für den Kirchen-

¹⁾ PfarrArchWalbertsweiler, Directorium Romanum pro ecclesia parochiali in Walpertschwyl. PfarrArchWald, Rub. XV, C. Vgl. § 3,2.

²⁾ Entwurf über Ursprung und Anfänge der Stiftung Wald von 1681: 78,194. GenLandArchK 65/450 S. 9.

neubau an (StaatsArchSig Ho 157, A 37). Endlich schloß Wald mit dem Baumeister Jos Beer, sicher einem Mitglied der bedeutenden Baumeisterfamilie Beer aus dem Bregenzerwald, einen undatiert überkommenen Kirchenbauverding (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2504). Aus ihm geht hervor, daß die alte Kirche abgerissen und der Platz für den Neubau geräumt werden mußte, daß somit die neue Kirche auf dem Platz der alten errichtet wurde. Nachdem Jos Beer 1688 starb, erbaute sein jüngerer Bruder Franz¹⁾ die Kirche nach dem im Bauverding fixierten Plan. Bezahlt wurde der Neubau teilweise mit Bargeld- und Naturalbeiträgen, die sich Wald von verschiedenen geistlichen Institutionen, so von St. Gallen und dem Deutschordenslandkomtur von Altshausen, erbeten hatte (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2504), aber auch mit dem Bargeld, das die Novizinnen mitbrachten (78,199 und 78,200). 1696 waren die Bauarbeiten schon im Gange, Anfang Oktober 1697 stand der Rohbau unter Dach, 1698 wurden vermutlich der innere Ausbau und der Verputz vollendet. Das Kirchenportal auf der Nordseite trägt in seinem Schlußstein die Jahreszahl 1698.

1701 fand die Weihe von Hochaltar und zwei Seitenaltären (südlicher und nördlicher Seitenaltar) (GenLandArchK 65/450 S. 189. PfarrArchWald, Rub. XV, C), am 28. November 1709 die Weihe der Kirche und ihrer Altäre statt (GenLandArchK 65/459 S. 5 r.).

Die Kirche hat ein langgestrecktes Schiff mit eingezogenem gerundetem Chor, Tonnengewölben und tiefer Nonnenempore im Westen, die nahezu die Hälfte des Langhauses einnimmt. Dem Schiff ist im Westen ein Turm eingebaut, dessen unterer Teil wohl noch aus gotischer Zeit stammt. Der obere Teil ist als Dachreiter mit Zwiebelhaube gestaltet. An der Südseite der Kirche führen zwei Türen in den Kreuzgang und in die Sakristei²⁾.

Die Ausstattung des Kircheninneren in seiner heute noch bestehenden Ausgestaltung fand 1751–1765/66 statt.

¹⁾ W. GENZMER, Denkmalpflege in Hohenzollern von 1959 bis 1965 (ZHohenzG 1. 1965 S. 200). DERS., Das künstlerische Gesicht (Der Kreis Sigmaringen = Heimat und Arbeit. 1963 S. 131–132).

²⁾ Die Klosterkirche ist ausführlich in ihrem heutigen Bestand beschrieben in den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2. 1948 (Kreis Sigmaringen) S. 411–431 und von BAUR, Klosterkirche S. 192–259.

2. Altäre der Klosterkirche

Die früheste umfassende Übersicht über Anzahl und Patrone der Altäre in der Walder Klosterkirche enthält eine Weiheurkunde von 1506 (U 689). Damals rekonziilierte der Konstanzer Generalvikar in pontificalibus, der Predigermönch Balthasar, Titularbischof von Troja, nach einem Umbau oder einer Renovierung der Kirche insgesamt sieben Altäre, setzte den Jahrtag der Kirchenweihe auf den Sonntag Jubilate fest und verlieh einen Ablass. Wenig später, im Jahr 1532, erfolgte offenbar ein abermaliger Umbau oder eine Erneuerung, in deren Verlauf zwei Altäre abgebrochen und anschließend an andere Standorte versetzt wurden (U 735). 1676 wurden vier Altäre geweiht¹⁾. Nach dem 1698 vollendeten Barockbau weihte der Abt von Salem, waldischer Vaterabt, 1701 insgesamt drei Altäre (PfarrArchWald, Rub. XV, C. GenLandArchK 65/450 S. 189). Drei Altäre befanden sich auch 1709 in der Kirche, als der Konstanzer Weihbischof Konrad, Titularbischof von Trikkala, den barocken Neubau konsekrierte (GenLandArchK 65/459 S. 5 r.). 1735(?), 1744 und 1750 wurden drei weitere Altäre errichtet bzw. geweiht (PfarrArchWald, Rub. XV, C. Baur, Klosterkirche S. 197, 238. Bercker, Patrozinien S. 166).

Hochaltar: Der Hochaltar in den Klosterkirchen der Zisterzienser hatte üblicherweise das Patrozinium Mariä Himmelfahrt. Ein in den Räumen der Heimschule Kloster Wald verwahrter sogenannter Stiftungsbrief aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (vgl. § 3,1) gibt hingegen an, das Gotteshaus und sein Altar seien 1268 zu Ehren des Heiligen Kreuzes, der Gottesmutter, aller Engel, Bernhards und aller Märtyrer geweiht worden. Diese Nachricht ist jedoch vermutlich auf den Heiligkreuzaltar zu beziehen. Denn in den Urkunden wird die Kirche schon vor 1228 *beate virginis in Walde* genannt (U 9), das Kloster 1217 *sancte dei genetricis et virginis de Walde* (U 7), 1241 *beate Marie in Walde* (U 23). Im Jahr 1311 empfing der Frauenaltar zu Wald einen jährlichen Zins (ZGORh 10. 1859 S. 454–455). Man wird daher davon auszugehen haben, daß der Walder Hochaltar von der Gründung des Klosters an der Kirchen- und Klosterpatronin Maria geweiht war. Vermutlich nach einem Umbau der Kirche rekonziilierte der Konstanzer Generalvikar in pontificalibus 1506 mit der Kirche, ihren Altären und dem Friedhof auch den Hochaltar im Chor zu Ehren der Jungfrau Maria, aller Apostel und Benedikts (U 689) und setzte als Jahrtag der Weihe den Sonntag nach Allerheiligen fest. Im Jahr 1676

¹⁾ PfarrArchWalbertsweiler, Directorium Romanum pro ecclesia parochiali in Walpertschwyl. PfarrArchWald, Rub. XV, C.

wurde ein in der Mitte des Chores stehender Altar – wohl der Hochaltar – zu Ehren Mariens und Josefs geweiht (PfarrArchWalbertsweiler, Directorium Romanum). Nachdem der barocke Kirchenbau 1698 vollendet war, weihte Abt Stephan von Salem am 1. Mai 1701 den Hauptaltar zu Ehren der Himmelfahrt Mariens, des Heiligen Kreuzes und Aller Heiligen¹⁾ und schloß folgende Reliquien ein: einen Kreuzessplitter, Reliquien von der Geißelsäule, der Krippe, vom Abendmahlstisch, dem Kalvarienberg, vom Grab des Herrn, Erde vom Ort der Empfängnis Mariens und von ihrer Schlafstatt, Reliquien von den Aposteln Andreas, Bartholomäus, Thomas und Mathias, vom Evangelisten Markus, vom Kreuz Petri, von Johannes und Paulus, Sebastian, Papst Alexander, Christophorus, Vinzenz, Pelagius, Calixt, Blasius, Viktor, Alban, Felix de Sancto Monte, Mauritius und seinen Gefährten, Papst Silvester, Bischof Martin, Oswald, Reliquien vom Haupt Hugos, von Franziskus, Wendelin, dem Bekenner Jodokus, von Katharina, Petronella, Barbara, Lucia, Pinnosa, Flora, Cäcilia, Dorothea, Verena, von den Gefährtinnen Ursulas, von Anna, Maria Magdalena und Adelheid. Gleichzeitig gewährte Abt Stephan einen Ablass. Die Aufnahme des Heiligen Kreuzes als Konpatron des Hochaltars mag in der Auffassung des ursprünglich im Konversenchor stehenden, im barocken Neubau aber nicht mehr vorkommenden Heiligkreuzaltars begründet gewesen sein. Im Rahmen der Konsekration der Kirche 1709 weihte der Konstanzer Weihbischof den Altar zu Ehren Mariens und aller Apostel (GenLandArchK 65/459 Bl. 5 r.). 1782 wird die Klosterkirche als Kirche *Beatae Mariae virginis in coelos assumptae* bezeichnet (FAS, Neuverz. Akten Wald 1439). Der heutige Hochaltar stammt aus der Zeit um 1750 und wurde 1765 unter Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina von Johann Michael Schmadel aus Bregenz für 1200 fl gefaßt. Das Mittelbild, die Himmelfahrt Mariens darstellend, malte 1702 Franz Karl Stauder aus Solothurn. Links und rechts des Altarblattes stehen die Statuen des hl. Benedikt und des hl. Stephan Harding, Abt von Cîteaux. In der Glorie befindet sich ein als ältestes Kruzifix Hohenzollerns angesehener romanischer Kruzifixus aus der Zeit um 1150–1160²⁾.

¹⁾ GenLandArchK 65/450 S. 189. PfarrArchWald, Rub. XV, C. Die von BERCKER, Patrozinien S. 165 aufgrund der Angaben in: Das Erzbistum Freiburg in seiner Regierung und seinen Seelsorgstellen. 1910 vertretene Auffassung, 1701 hätte eine Patroziniumsänderung stattgefunden, entspricht nicht den Aussagen der Quellen.

²⁾ StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2503. Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 418, 421 f., Abb. 547. BAUR, Klosterkirche S. 222–227. TH. ONKEN, Der Konstanzer Barockmaler Jacob Carl Stauder 1694–1756. Ein Beitrag zur Geschichte der süddeutschen Barockmalerei (Bodensee Bibliothek 17) 1972 S. 15–16. Vgl. § 3,3.

Südlicher Seitenaltar: Im Jahr 1506 rekonzilierte der Konstanzer Generalvikar in pontificalibus einen in einer Kapelle auf der rechten Seite des Chores stehenden Altar zu Ehren Mariä Empfängnis, Joachims, Annas und der ganzen heiligen Sippe, Katharinas, Eucharius, Peregrins, Maria Magdalenas, Brigittas, Verenas, Ursulas und ihrer Gefährtinnen, Elisabeths und aller Jungfrauen (U 689). Diesen Altar, dessen Standort 1701 auf der Seite der Sakristei, also auf der südlichen Seite, war, weihte Abt Stephan von Salem am 1. Mai 1701 zu Ehren Joachims, Annas, Josefs, Johannes Bapt. und Ev. und der ganzen heiligen Verwandtschaft und schloß Reliquien folgender Heiliger ein: Annas, Johannes Bapt., der Heiligen Drei Könige, der Apostel Andreas, Bartholomäus und Mathias, Reliquien vom Grab Christi, von Papst Calixt, Johannes und Paulus, Sebastian, Vinzenz, Kilian, Mauritius und seinen Gefährten, Felix de Sancto Monte, Christophorus, Alexander, Pelagius, Georg, Vitus, Alban, Viktor, von Papst Silvester, Martin, vom Haupt Hugos, von Jodokus, Franziskus, Wendelin, Barbara, Lucia, Ursula, Cordula, Verena, Dorothea, Flora, Pinnosa, Katharina, Cäcilia und Euphemia. Wie bei der im selben Jahr vollzogenen Weihe der übrigen Altäre gewährte Abt Stephan einen Ablass (Pfarr-ArchWald, Rub. XV, C. GenLandArchK 65/450 S. 189). Im Jahr 1709, als der barocke Kirchenneubau konsekriert wurde, erfolgte eine abermalige Weihe dieses Altars zu Ehren Joachims, Annas, Josefs, Johannes Bapt. und Ev. und der heiligen Sippe (GenLandArchK 65/459 Bl. 5 r.)¹⁾ durch den Konstanzer Generalvikar Konrad. Der heutige, in der Ecke zwischen der südlichen Langhauswand und dem Chorbogen stehende Altar wurde unter Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina um 1750 von unbekannter Hand errichtet und 1765 von Johann Michael Schmadel aus Bregenz gefaßt. Das von Franz Georg II. Herrmann, Hofmaler des Fürst- abtes von Kempten, 1767 gemalte Altarbild stellt die heilige Sippe mit Jesus, Maria, Josef, Johannes, Joachim, Anna, Zacharias und Elisabeth dar. Neben dem Altarblatt, auf der Seite des Chorbogens, steht die Statue des Paulus. Über dem Altarbild ist das Wappen der Äbtissin von Thurn und Valsassina angebracht. Unter dem Bild liegen in einer verglasten Nische die Gebeine des Katakombenheiligen Dioskorus, die zusammen mit dem Blut des Heiligen und seiner Grabinschrift 1701 dem Kloster von Adalbert von Falkenstein, Dekan des Stifts Kempten und Bruder der

¹⁾ BERCKER, Patrozinien S. 165 faßt den in der Urkunde von 1506 mit rechts angegebenen Standort als Evangelienseite auf und kommt daher zu dem Schluß, dieser Altar sei nach dem Neubau der Kirche Ende des 17. Jahrhunderts Bernhard geweiht worden. Die Nachrichten der Weihen von 1701 und 1709, welche die Lage des Altars mit *ad latus sacristiae* (südlich) angeben, waren ihm unbekannt.

nachmaligen Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein, geschenkt, 1710/11 von den Dominikanerinnen in Ennetach gefaßt und 1761 mit den von den Schwestern Maria Margarethe und Maria Johanna Kuhn aus Bregenz angefertigten goldgestickten Gewändern bekleidet und anschließend auf dem Altar beigesetzt wurden (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 418, Abb. 548. Baur, Klosterkirche S. 227–229). Die frühchristliche Grabinschrift des Dioskorus ist, mit einem Holzrahmen versehen, in die südliche Langhauswand, neben dem Altar, unmittelbar unter dem Grabstein der Äbtissin von Zweyer, eingelassen und trägt auf weißem Marmor in römischer Kapitale die Inschrift: SOMNO.QUIETO.DIOSCORO.QUI.BIXIT.ANN(OS).X.M(ENSES).VIII.DI(ES).XVIII.PARENTES.BENEFICENTIA.MERENTE(S).FECERUNT. (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 426–427).

Nördlicher Seitenaltar: Wenige Jahre vor dem barocken Neubau der Walder Kirche weihte Abt Anselm von Salem 1676 insgesamt vier Altäre (PfarrArchWalbertsweiler, Directorium Romanum. PfarrArchWald, Rub. XV, C). Einer davon stand im Chor auf der linken Seite und wurde zu Ehren Benedikts, Bernhards, Roberts, Alberichs, Stephans, Lutgards und aller Heiligen des Zisterzienserordens konsekriert. Abt Anselm gewährte einen Ablass und schloß folgende Reliquien in den Altar ein: von Jakobus dem Älteren, vom Evangelisten Markus, von Papst Calixt, von Vinzenz, Bartholomäus, Pelagius, Viktor, Christophorus, Alexander, Sebastian, Felix de Monte Sancto, Cassalius und Nicanoris, von den Gefährten des Mauritius, von Silvester und Martin, vom Haupt des Bischofs Hugo, von Franziskus, Jodokus, Wendelin, Reliquien von der Stola und Tunika Adelberts, von Lucia, Dorothea, Barbara, Flora, Anna, Adelheid, Pinnosa und Maria Magdalena (PfarrArchWald, Rub. XV, C). Nachdem Ende des 17. Jahrhunderts der neue Kirchenbau vollendet worden war, weihte Abt Stephan von Salem 1701 diesen Altar erneut zu Ehren Benedikts, Bernhards, Stephans, Roberts und aller Zisterzienserheiligen, ferner zu Ehren der Erzengel Michael, Gabriel und Raphael sowie Sebastians, Agathes und Wendelins. Er gewährte einen Ablass und schloß eine große Anzahl von Reliquien ein, nämlich von Jakobus Major, Apostel Bartholomäus, Evangelist Markus, den Heiligen Drei Königen, von Sebastian, Calixt, Cassalius, Nicanoris, Alexander, Pelagius, von den Gefährten des Mauritius, von Vinzenz, Felix de Monte Sancto, Viktor, Georg, Christophorus, von Stola und Tunika Adelberts, vom *pileolus* und der *lectica* Bernhards, vom *feretrum* Malachias, von Papst Gregor, Hieronymus, Othmar, vom Haupt Hugos des Großen, von Bischof Nikolaus, Franziskus, Papst Silvester, Wendelin, Jodokus, Bischof Martin, Margarethe, Ursula,

Pinnosa, Dorothea, Barbara, Agathe, Lucia, Flora, Maria Magdalena und Adelheid (PfarrArchWald, Rub. XV, C. GenLandArchK 65/450 S. 189).

Bei der Konsekration der neuerbauten Kirche im Jahr 1709 fand eine abermalige Weihe zu Ehren derselbigen Heiligen — mit Ausnahme Agathes — wie 1701 durch den Konstanzer Generalvikar Konrad statt (GenLandArchK 65/459 Bl. 5 r.). Der heutige nördliche Seitenaltar in der Ecke zwischen der nördlichen Langhauswand und dem Chorbogen wurde unter Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina um 1750 von unbekannter Hand errichtet und 1765 von Johann Michael Schmadel aus Bregenz gefaßt. Das von Franz Karl Stauder aus Solothurn 1702 gemalte Altarblatt stellt den hl. Bernhard in seiner Kreuzmystik dar. Neben dem Altarblatt, auf der Seite des Chorbogens, steht die Statue des Petrus. Über dem Altarbild ist das Wappen der Äbtissin Maria Dioskora angebracht, unter dem Bild liegen in einer verglasten Nische die Gebeine des Katakombenheiligen Bonifazius, die 1761 von den Schwestern Kuhn aus Bregenz zusammen mit denen des Dioskorus gefaßt worden waren¹⁾.

Katharinenaltar: Dieser Altar wird 1416 und 1418 erwähnt und stand in der Klosterkirche außerhalb des Chores (U 457, U 462). Junker Konrad von Reischach hatte ihn vermutlich einige Jahre zuvor gestiftet, auf alle Fälle aber mit einer Kaplanei dotiert. Er wurde offenbar mit dem Johannes-Ev.-Altar von einem gemeinsamen Kaplan versehen (vgl. § 29).

Johannes-Ev.-Altar: Im Jahr 1369 erhielt das Walder Kusteramt im Zusammenhang mit Jahrtagstiftungen einen jährlich auf Johannes Ev. fälligen Zins von 1 β pf, um vor St. Johannes ein Licht brennen zu lassen (U 322). Könnte es sich bei diesem St. Johannes um die in Kloster Wald vermutete Christus-Johannes-Gruppe gehandelt haben? (Vgl. § 3,3). 1416 wird bekannt, daß ein zu Ehren Johannes Ev. und der Zwölf Apostel geweihter Altar außerhalb des Chores der Walder Klosterkirche stand (U 457). Dieser Altar ist entweder mit dem 1369 genannten St. Johannes identisch, oder er wurde vor 1416 von Konrad von Reischach neu gestiftet. Auf alle Fälle aber hatte dieser Konrad von Reischach (belegt 1370—1417) den Johannes-Ev.-Altar (zusammen mit dem Katharinenaltar?) mit einer Kaplanei dotiert. Nach einem Kirchenumbau oder einer Kirchenerneuerung rekonziilierte der Konstanzer Generalvikar in pontificalibus 1506

¹⁾ Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 418, Abb. 545. BAUR, Klosterkirche S. 227—228. TH. ONKEN, Der Konstanzer Barockmaler Jacob Carl Stauder S. 15—16. Die von BERCKER, Patrozinien S. 165 vorgenommene Gleichsetzung des heutigen nördlichen Seitenaltars (sogenannter Bernhardaltar) mit dem Katharinenaltar von 1416 und dem 1506 wiedergeweihten Altar der Empfängnis Mariens und der heiligen Sippe kann nicht aufrechterhalten werden.

einen Altar auf der linken Seite der Kirche an der Wand im Chor der Konversen zu Ehren Johannes Ev. und der vier Evangelisten (U 689).

Johannes-Bapt.-Altar: 1496 weihte der Konstanzer Generalvikar in pontificalibus einen Altar zu Ehren von Johannes Bapt., Blasius, Vitus, Christophorus, Quirin, Margarethe, Barbara und Ottilia und gewährte einen Ablass (U 667). Der Altar stand in der Johannes-Bapt.-Kapelle, welche auf der linken Seite der Klosterkirche lag, worunter wahrscheinlich die nördliche Seite zu verstehen ist. Kapelle und Altar waren von den Walder Konventualinnen und leiblichen Schwestern Barbara und Margarethe von Hausen gestiftet worden. 1506 rekonzilierte der Konstanzer Generalvikar in pontificalibus diesen Altar zu Ehren der Heiligen Johannes Bapt., Blasius, Georg, Antonius, Veit, Valentin, Christophorus, Quirin, Margarethe, Barbara und Ottilia (U 689. Bercker, Patrozinien S. 166). Sein Standort war damals auf der linken Seite der Johannes-Bapt.-Kapelle.

Wolfgangaltar: Die 1465–1496 belegte Äbtissin Anna von Reischach von Reichenstein und ihre Schwester Barbara stifteten wohl kurz vor 1490 einen Altar zu Ehren Wolfgangs, Sebastians, Wendelins, Ambrosius, Hieronymus und Silvesters, oder sie dotierten einen schon bestehenden Wolfgangaltar mit einer Kaplanei (vgl. § 29). 1490 erhielt der Altar einen Ablass (U 642). Als er 1506, vermutlich nach vollendeten Umbauarbeiten an der Klosterkirche, vom Konstanzer Generalvikar in pontificalibus zu Ehren des Bischofs Wolfgang, Sebastians, Christophorus, des Bekenner Wendelin, Onofrius, Jeronimus und Silvesters rekonziliert wurde, stand er im Chor der Johannes-Bapt.-Kapelle, welche auf der linken, d. h. wahrscheinlich nördlichen, Seite der Kirche lag (U 689. Bercker, Patrozinien S. 166).

Heiligkreuzaltar: Nach Aussage eines in der Heimschule Kloster Wald verwahrten sogenannten Stiftungsbriefs aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (vgl. § 3,1) sollen die Klosterkirche und ihr Altar 1268 zu Ehren des hl. Kreuzes, der Gottesmutter, aller Engel, Bernhards und aller Märtyrer geweiht worden sein. Diese Angabe kann sich nicht auf den Hochaltar beziehen. Vielmehr muß der hier erwähnte Altar wohl mit dem später belegten Heiligkreuzaltar gleichgesetzt werden. Schon 1229 hatte Kloster Wald einen Kreuzpartikel erworben (PfarrArchWald, U 9. Aug. 1229). In diesem Zusammenhang ist auch die — freilich erst im 18. Jahrhundert schriftlich faßbare — Tradition Walds interessant, die besagt, daß das Kruzifix vor dem Glorienfenster über dem Hochaltar der Klosterkirche bei der Gründung des Klosters während der Bauarbeiten für die Gebäude in der Erde gefunden worden sei und für wundertätig

gehalten werde (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 421—422. Vgl. § 3,3). Erstmals wird der Heiligkreuzaltar im Jahr 1500 genannt, als die Nonne Barbara von Wyl an das Heilige Kreuz zwei Silberbecher in die Kustorei stiftete (U 674). Nach mutmaßlichen Umbauarbeiten an der Kirche wurde 1506 u. a. ein Altar im Chor der Konversen in der Mitte der Kirche zu Ehren des hl. Kreuzes, aller Engel, Bernhards und aller Märtyrer rekonziliert (U 689). Dieser Altar besaß mit Ausnahme Mariens alle jene Patrone, die im oben angeführten Stiftungsbrief genannt werden. 1516 erwarb der Heiligkreuzaltar Liegenschaften in Hippetsweiler (U 707). 1676 wurde abermals ein Heiligkreuzaltar geweiht, von dem es ausdrücklich heißt, er stünde außerhalb des Chores (PfarrArchWalbertsweiler, Directorium Romanum). Mit dem barocken Neubau der Klosterkirche Ende des 17. Jahrhunderts verschwand der Heiligkreuzaltar. Vielleicht aus diesem Grund erhielt der Hochaltar 1701 das hl. Kreuz als Nebenpatron.

Nikolausaltar: 1506 rekonzilierte der Konstanzer Generalvikar in pontificalibus einen Altar auf der rechten Seite der Johannes-Bapt.-Kapelle, welche auf der nördlichen Seite der Kirche angenommen werden muß, zu Ehren der Heiligen Nikolaus, Silvester, Martin, Cosmas und Damian, der vier Kirchenväter und aller Bekenner (U 689. Bercker, Patrozinien S. 166).

Allerheiligenaltar: Wenige Jahre vor Abbruch der alten Klosterkirche und Errichtung des barocken Neubaus wurde 1676 ein außerhalb des Chores gelegener Allerheiligenaltar geweiht (PfarrArchWalbertsweiler, Directorium Romanum). Sein Standort ist unbekannt. Nach dem Neubau wurde er offenbar nicht wieder errichtet. Das Allerheiligenpatrozinium findet sich 1701 als Nebenpatrozinium des Hochaltars wieder.

Marienaltar: Der an der südlichen Langhauswand stehende Altar, angeblich gestiftet von der Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein, soll 1735 errichtet und zu Ehren Mariens konsekriert worden sein (Bercker, Patrozinien S. 166. Baur, Klosterkirche S. 197, 229—230). Die Quellen geben über Bau und Weihe keine Auskunft. Vielleicht aber ist in dem 1701 und 1711 erwähnten Altar der allerseligsten Jungfrau und Muttergottes Maria (78,204) dieser Marienaltar zu sehen. Das Mittelbild, die Muttergottes auf der Mondsichel darstellend, ist eine Kopie des Originals im Dom zu Speyer, vor dem der hl. Bernhard bei seiner Predigt zum zweiten Kreuzzug den Lobgesang *O clemens, o pia, o dulcis virgo Maria* gebetet haben soll. Ein Zettel auf der Rückseite des Walder Bildes bestätigt unter dem Siegel des Speyerer Domkapitels, daß die Walder Kopie am 9. Mai 1735 das Original des miraculösen Muttergottesbildes im Speyerer Dom in Gegenwart von Zeugen berührt hat. Nach Wald gestiftet wurde

das Bild möglicherweise 1735 von Johann Heinrich von Kageneck, Deutschordenslandkomtur der Ballei an der Etsch und vielleicht ein Verwandter der Walder Chorfrau Maria Genoveva von Kageneck, dessen Namen und Wappen das Gemälde trägt. Das Medaillon über dem Mittelbild stellt den Heiligen Geist als Taube dar. Ein Putto rechts vom Altarbild hält das Wappen der Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein, auf der Altarmensa befindet sich das gemalte Wappen von Kloster Salem. Unter dem Altarbild ruht das Haupt des Katakombenheiligen Candidus (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 418–419, Abb. 545).

Heiliggeistaltar: Am 1. September 1744 weihte Abt Konstantin von Salem als waldischer Vaterabt einen Altar zu Ehren des Heiligen Geistes und aller Engel und schloß Reliquien der Heiligen Alexius, Candidus, Georg, Wendelin, Maria Magdalena, Verena, Ursula und Barbara ein (PfarrArchWald, Rub. XV, C). Sein Standort in der Kirche ist unbekannt.

Altar auf der Nonnenempore: Ein Choraltar in der Klausur wird 1711 erwähnt (78,204). Die Mensa des heutigen Emporenaltars auf der Rückseite der Orgel wurde um 1750 errichtet. Als Rückwand dient die mit Leinwand überzogene Rückseite des Orgelgehäuses, die von Melchior Eggmann mit einer Altararchitektur bemalt wurde (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 419). Das aufgesetzte Mittelbild, ein von F. Lutz gemaltes Herz-Jesu-Bild, wurde erst 1882 hier angebracht. Baur, Klosterkirche S. 238 vermutet, daß hier ursprünglich das Bild vom heutigen nördlichen Seitenaltar hing. Auf dem Altar stehen die von einer Hand 1743 gearbeiteten Holzskulpturen der Ordensheiligen Robert von Molesme und Stephan Harding (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 422–423).

3. Sonstige Innenausstattung der Klosterkirche¹⁾

Nach Vollendung des barocken Neubaus der Klosterkirche 1698 gab Wald 1699 beim Orgelbauer Urban Raidter aus Hayingen eine Orgel mit acht Registern (drei aus Holz, fünf aus Zinn) in Auftrag, die an Weihnachten 1701 schon aufgestellt war. Das Kloster überließ dem Orgelbauer die alte, auf dem Chor der neuen Kirche stehende Orgel und bezahlte 330 fl (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2504). Im Rahmen der

¹⁾ Die Innenausstattung der Klosterkirche ist ausführlich beschrieben in den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2 (Kreis Sigmaringen) S. 417–428 und in BAUR, Klosterkirche S. 192–259. Nähere Angaben siehe dort.

Innenausstattung der Kirche seit den fünfziger Jahren bestellte das Kloster 1749 eine neue Orgel bei dem Überlinger Orgelbauer Johann Georg Aichgasser (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2173). Laut Auftrag mußte die Orgel mit einem Klavier und 16 Registern ausgestattet werden. Zwölf Register sollten *ein gar guettes Geschrey*, die übrigen vier Register dagegen *eine besondere Lieblichkeit von sich geben*. Das Kloster holte die fertige Orgel in Überlingen ab, Aichgasser und seine Gesellen stellten sie 1751, vermutlich im August, in der Kirche auf. Die Orgel kostete 600 fl; ferner erhielt Aichgasser die auf 200 fl geschätzte alte Orgel. Das Gehäuse faßte Johann Michael Schmadel 1765. Auf dem Mittelteil stehen drei holzgeschnitzte Kartuschen mit den aufgemalten Wappen des Zisterzienserordens, der Äbtissin von Thurn und Valsassina und des Klostergründers von Weckenstein.

Im Jahr 1700 bestellte Wald in Säckingen zwei Altarbilder (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2504). Obgleich nichts Näheres über sie bekannt wird, muß es sich um die 1702 gemalten beiden Altarbilder für den Hochaltar und den nördlichen Seitenaltar von Franz Karl Stauder gehandelt haben¹⁾, deren Wert 1785 auf 40 fl für das Hochaltarblatt bzw. auf 25 fl für das Seitenaltarbild geschätzt wurde (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2510).

Im Jahr 1706 rechnete Johann Dietrich Kleiber, Maler aus Meßkirch, über einen neuen Altar ab, wobei unbekannt bleibt, um welchen Altar es sich handelte (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2504).

Am 1. Juni 1711 wurden die von den Dominikanerinnen in Ennetach bei Mengen gefaßten Gebeine des hl. Dioskorus in die Walder Klosterkirche überführt (78,204. Vgl. § 21) und zunächst auf dem Choraltaar, am 30. August 1711 auf dem Marienaltar ausgesetzt, später auf dem südlichen Seitenaltar.

Das Gitter aus Schmiedeeisen an der Nonnenempore wurde im Jahr 1700 angefertigt. Es trägt im Mittelteil das Wappen des Salemer Abts Stephan I. Jung, auf den Seitenteilen die Wappen der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman und des Klosterstifters von Weckenstein, versehen mit der Jahreszahl 1700.

In den Barockbau von 1698 übernahm man die Glocken aus der alten Kirche. Eine der beiden heute noch vorhandenen Glocken wurde 1585 von Hans Christoph Löffler und seinem Sohn Christoph gegossen. Sie trägt in Relief Darstellungen der beiden Heiligen Benedikt und Bernhard,

¹⁾ Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 418. TH. ONKEN, Der Konstanzer Barockmaler Jacob Carl Stauder 1694—1756. Ein Beitrag zur Geschichte der süddeutschen Barockmalerei (Bodensee Bibliothek 17) 1972 S. 15—16.

ein Brustbild Mariens und eine Kreuzigung, ferner Wappen und Namen der Äbtissin Margarethe von Goeberg und die Inschrift: O ·REX ·GLO-RIE ·CHRISTE ·VENI ·CVM ·PACE ·MCCCCCXXXXXXXXXXV · (zitiert nach den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2 S. 431).

Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina führte in den Jahren 1751 bis 1765/66 die Ausgestaltung der Kirche in ihrer heute noch bestehenden Form durch (Baur, Klosterkirche S. 197–259. Kunst- denkmäler Hohenzollerns 2 S. 412). Die Dekoration gilt als das Bedeu- tendste, was das Land Hohenzollern aus dieser Epoche besitzt (Dehio- Gall S. 513).

Äbtissin und Konvent schlossen am 9. März 1751 mit dem Stukkateur Johann Jakob Schwarzmann aus Schnifis bei Feldkirch in Vorarlberg einen Vertrag (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2173), in dem der bekannte Künstler mit den Renovierungs- und Auszierungsarbeiten an der Klosterkirche *mit extra feiner Stuckhador und Quadritur-Arbaith* beauftragt wurde. Schwarzmann verpflichtete sich, *im gantzten Langhauß den Gewölb-Deckbe unnd Wände eine nach jetztig neuer Arth und Phasson gezeichnete Stuck- hador unnd Quadritur zu machen mit Uhr-Symbolen und andern Schildtereien, zu regulär unnd jeregulären grotesischen Muschlen, Reigeyen, Musseyen, Laubwerckh und Behänckhen etc. auf Höchen, Zücheden mit Architecturischen Lessen-Gesimmb- stern, Zügen und Krauß Cappitälen außladen, kleiden unnd außzumachen*, sowie das Rahmenwerk für die Gemälde zu schaffen, den Fron- und den Psallier- oder Betchor (Nonnenempore) nach Maßgabe des vorgelegten Risses auszusmücken und den ganzen Kircheninnenraum zu weißeln und zu illuminieren. Dafür erhielt der Stukkateur vom Kloster das gesamte Ar- beitsmaterial, volle Verpflegung einschließlich Tischwein für sich und seine Mitarbeiter sowie 400 fl Bargeld. Schwarzmann begann seine Arbeit im Jahr 1752.

Am 19. Januar 1752 wurde der Freskomaler Johann Melchior Eggmann aus Rorschach mit der Ausmalung der Kirche beauftragt (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2173). Geplant war im Fronchor die Darstellung der Anbetung des Altarsakraments durch die vier Erdteile unter einem Baldachin; als Hauptbild im Langhaus die in einer Kirche oder einem Tempel mit reicher Architektur wiederzugebende Legende von den 40 in Irland von Ketzern enthaupteten Religiosen, die, nachdem ihnen durch ein Wunder ihre Häupter wieder aufgesetzt worden waren, mit Kronen und Palmen geschmückt am Vorabend von Mariä Himmelfahrt die Vesper zu Ehren der Himmelskönigin im Chor sangen. Dies sollte kombiniert werden mit der Darstellung der Himmelfahrt Mariens, mit Engeln, zum Teil musizierend, zum Teil anderweitig beschäftigt, und dem ob diesem Geschehen verwunderten Kellermeister; der Chorbogen sollte mit einem

Vorhang, mit Kindlein und, in der Nähe der Uhr, mit einem Zeitgenius geschmückt werden; für den Betchor war die Geburt Christi als Vision des auf einem Stein vor der Kirchentür schlafenden siebenjährigen hl. Bernhard sowie die Abbildung von vier noch zu bestimmenden Heiligen des Zisterzienserordens vorgesehen. Farbe und Pinsel mußte Eggmann beschaffen, das Kloster gab ihm und seinen Gesellen die Verpflegung und bezahlte 300 fl. Von diesem Bilderprogramm wurde lediglich die Ausmalung, Fassung und Marmorierung des Nonnenchors und das dortige Choraltärchen samt Antependium und Kapsel ausgeführt. Das von Eggmann signierte Deckenfresko über der Nonnenempore zeigt die Vision Bernhards von Clairvaux am Vorabend von Weihnachten. Um dieses Deckengemälde gruppieren sich vier muschelförmige Schilde, die ebenfalls in Freskomalerei die vier aus adligen Familien stammenden heiligen Zisterzienserinnen Franka, Juliana, Luitgard und Hedwig zeigen. An der Westwand befindet sich die Empfehlung des Klosters in den Schutz der Heiligen Bernhard, Agatha, Barbara, Johann Nepomuk, Georg und Fidelis, die sich um Maria, Josef und das Kind scharen¹⁾. Am linken unteren Rand kniet die Äbtissin von Thurn und Valsassina vor den Klostergebäuden. Das Bild trägt ihr Wappen und folgendes Chronogramm: *Brot soLL DieseM CLoster nie zerInen* (zitiert nach den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2 S. 425). Schon im April 1753 verließ Eggmann heimlich Kloster Wald, wobei er das Pferd eines waldischen Untertanen samt Sattel und Zaumzeug mitnahm (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2173). Die Hintergründe seiner Flucht sind unbekannt, jedoch könnten die Schulden des Künstlers eine Rolle gespielt haben. Für seine Maler-, Faß-, Vergoldungs- und Marmorierungsarbeiten und für den von ihm beschafften Marmor hatte er insgesamt 761 fl erhalten. Das erst am 6. April 1753 bei ihm in Auftrag gegebene Heilige Grab, von dem ein Modell baldestmöglich anzufertigen er fest zugesagt hatte, gelangte ebenfalls nicht zur Ausführung (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2173).

Als Nachfolger Eggmanns wurde Andreas Meinrad von Ow, hohenzollern-sigmaringischer Hofmaler zu Sigmaringen, am 19. Juni 1753 mit der Vollendung der Ausmalung betraut (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2173). Sein Arbeitsauftrag umfaßte die Deckengemälde im Langhaus und im Chor, die Vergoldung der Uhrenziffern und Fassung der beiden Engel im Chorbogen, die drei Blindfenster im Langhaus und die Marmorierung der übrigen Kirchenfenster sowie die Bemalung der

¹⁾ C. BAUR, Klosterkirche S. 210, identifiziert die Heiligen mit den waldischen Katakombenheiligen Dioskorus, Bonifazius und Candidus, ferner mit Benedikt, Agatha, Josef mit dem Jesuskind, Maria, Anna und Johannes Nepomuk.

Unterseite der Nonnenempore. Der Hofmaler und sein Geselle erhielten Unterkunft und Verpflegung vom Kloster und 300 fl Bargeld. Möglicherweise wurde das ikonographische Programm des Deckengemäldes im Langhaus bei der Übertragung der Ausmalung auf Meinrad von Ow geändert. Der Vertrag, der von *ihme an hand-gegebenen gaistlichen Histori, und weitheren solchen Gedancken, auch hürübert-würcklich-gezeichnet-, vorgelegt- und allweg guett befundenen Visier* spricht, gibt über eine solche Änderung indes keine Auskunft. Das große Deckenfresko Meinrads von Ow im Langhaus der Walder Klosterkirche stellt den Besuch Humbolinas bei ihrem Bruder Bernhard von Clairvaux dar. An der östlichen Schmalseite sind die drei Wappen des Klostergründers, der Äbtissin von Thurn und Valsassina sowie des Zisterzienserordens angebracht. Unter dem Wappen der Äbtissin steht folgendes Chronogramm: *MaRia DIosCora a thVrn atqVe VaLLsassinantIstIta pIa bVIVs eXornatrIX* (zitiert nach den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2 S. 424). Das ebenfalls von Meinrad von Ow stammende Deckenfresko im Chor zeigt die Verehrung des Altarsakraments durch die vier Erdteile. Auf der Unterseite der Nonnenempore brachte von Ow fünf Fresken mit einem Bildzyklus aus dem Leben des hl. Josef an.

In einem am 6. Juli 1753 geschlossenen Vertrag übernahm Meinrad von Ow schließlich auch die Vergoldung der Kirche gegen einen Betrag von 220 fl (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2173).

Hochaltar sowie nördlicher und südlicher Seitenaltar müssen um 1750 errichtet worden sein. Der Künstler ist unbekannt. Im Jahr 1754 fertigte Franz Schneider aus Augsburg die Kanzel an der nördlichen Langhauswand und das Oratorium der Äbtissin an der südlichen Langhauswand an (Dehio-Gall S. 514). Das Oratorium trägt das geschnitzte Wappen der Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina und zeigt an der Brüstung in drei Reliefs die Himmelfahrt Mariens, Esther vor König Ahasveros und die Predigt des Johannes Baptista.

Im Jahr 1761 holte Kloster Wald Kostenvoranschläge für die Fassung der Kirche von verschiedenen Faßmalern ein, vergab den Auftrag jedoch noch nicht. Erst 1764/65 entschloß sich der Konvent endgültig, die Klosterkirche zu Ehren Gottes, der in den Himmel glorreich auffahrenden Jungfrau und Gottesmutter Maria und der drei hl. Märtyrer Dioskorus, Bonifazius und Candidus, deren Reliquien das Kloster besaß, vollends auszieren und den neuhergestellten Hochaltar, beide Nebenaltäre, die Orgel, die Kanzel, das Oratorium der Äbtissin, das Chorgitter, die Untersätze der glorreichen und der schmerzhaften Muttergottes sowie des hl. Veit und die beiden Stangenlaternen nach neuester Façon auf das Feinste fassen zu lassen. Er vergab die Arbeit in einem auf den 27. Mai 1765 datierten Akkord an den Bregenzer Ratsverwandten Johann Michael Schmadel

(StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2503). Der Faßmaler mußte alle aufgeführten Stücke schleifen, polieren und mit vom Kloster ausgewählten Farben bemalen, die Vergoldung von Schnitzarbeiten, Laubwerk, Altarrahen, Glorie, Tabernakel usw. mit bestem Gold, das um die Hälfte dicker als sonst üblich aufzutragen war, so vornehmen, daß sie an den entsprechenden Stellen matt oder glänzend wirkte, alle Statuen, Kindlein und Engelsköpfe auf Alabasterweise weiß überziehen und planieren, die Flügel und die Kleidersäume fein vergolden und diese Arbeiten mit Marmor, Gold und Alabaster auf das Beste und Dauerhafteste vornehmen. Schmadel hatte alle Materialien bester Qualität zu stellen, das Kloster gab freies Quartier und bezahlte für Hochaltar und Tabernakel 1200 fl, für Seitenaltäre, Untersätze und Stangenlaternen 1000 fl, für Kanzel und Abteioratorium 550 fl, für die Orgel 450 fl und für das Chorgitter 300 fl, insgesamt 3500 fl.

Zwischen April und Juli 1761 hatten die in Wald gastierenden Schwestern Maria Margarethe und Maria Johanna Kuhn aus Bregenz die Gebeine der beiden Katakombenheiligen Dioskorus und Bonifazius gegen Bezahlung von 300 fl erneut gefaßt. Anschließend wurden die Reliquien auf dem südlichen bzw. nördlichen Seitenaltar beigesetzt. Die Schwestern Kuhn hatten bereits im St. Gallischen Gotteshaus bei St. Johann einen heiligen Leib gefaßt und waren der Äbtissin empfohlen worden (78,253: Schreiben an den Abt von Kaisheim 8. Apr. 1761. Vgl. § 21). Das Haupt des Katakombenheiligen Candidus, das Wald zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach 1721 erworben hatte, setzte man auf dem Marienaltar an der südlichen Langhauswand der Kirche bei (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 419).

An den Langhauspfeilern hängen vier große Votivtafeln der Äbtissinnen von Falkenstein, von Thurn und Valsassina und von Kolb (vgl. § 3,5).

Das einfache Kirchengestühl entstammt der Zeit um 1750. Das Chorgestühl befindet sich heute in der Trinkstube des Schlosses der Fürsten von Hohenzollern in Sigmaringen (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 314).

An älteren Plastiken befinden sich nur wenige Stücke in der Kirche (vgl. Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 421–423). Besonders erwähnenswert ist eine um 1380 entstandene, neu bemalte Pieta gegenüber der Kanzel und auf dem Hochaltar eine thronende Muttergottes mit Kind auf der Mondsichel mit weitgehend erhaltener alter Fassung, die gegen 1450 vermutlich in der Werkstatt des Ulmer Bildhauers Hans Multscher gefertigt wurde. Im Hochaltar vor dem Glorienfenster befindet sich ein Holzkruzifix mit Corpus, das auf die Zeit zwischen 1150 und 1160 datiert wird und als

das älteste Kruzifix in Hohenzollern gilt. Von diesem Kruzifix berichtet eine Blechtafel, die früher rechts vom Altar an der Wand hing, heute in der Sakristei verwahrt wird: *Das halt man vor ein wundertetbiges Crucifix, so oberhalb dem Hohen Altar stebet, welches vor 537 Jahren, als man den Grundt zum hiesigen adelichen Stiffts und Gottshaus Waldt gelegt hat, gefunden und aus der Erden gegraben worden. Renoviert anno 1745* (vgl. auch Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 422). Der waldische Beichtvater berichtete 1711 (78,204), nach alter Tradition solle es die Worte gesprochen haben: *Abn Mußs und Broth, Angst und Noth werde daß Gottßhauß kein Mangl haben* (vgl. auch § 3,2: Heiligkreuzaltar).

An der südlichen Langhauswand hängt das sogenannte Geschossene Bild, eine 38 cm hohe, 22 cm breite Kreuzigungsgruppe mit Maria und Johannes aus Holz ohne Fassung vor einer hölzernen Rückwand, bei der es sich wahrscheinlich um eine volkstümliche Schnitzerei aus der Zeit um 1460/1470 handelt. Drei Löcher in der Rückwand sollen von den Schüssen herrühren, die der Legende nach ein schwedischer Soldat während des Dreißigjährigen Krieges auf das Bild abgab, worauf ihn die Erde verschlang. Die Plastik stammt aus der Kapelle zum Geschossenen Bild, die bis Anfang des 19. Jahrhunderts zwischen Wald und Walbertsweiler stand, und wurde 1807 in die Klosterkirche Wald gebracht (vgl. § 28,2). Vom Geschossenen Bild existiert außerdem ein Gemälde auf Holz aus den Jahren 1680/90. Es zeigt, wie ein schwedischer Soldat in drei verschiedenen Stellungen auf das Geschossene Bild schießt und anschließend in den Boden versinkt. Im Mittelgrund des Bildes steht die Kapelle zum Geschossenen Bild mit dem Eremitenhaus, im Hintergrund links das Kloster Wald. Ein Schriftband unterhalb des Gemäldes berichtet von der Freveltat (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 425).

Weitere Plastiken befinden sich in der Sakristei.

Aus Kloster Wald stammt möglicherweise eine Christus-Johannes-Gruppe, die sich heute im Augustinermuseum in Freiburg i. Br. befindet (Inventar-Nr. S 108/D). Sie entstand um 1320/1330 wahrscheinlich in Konstanz und gehört zu den frühen Werken dieser Art aus dem Bodenseekreis. Es wird vermutet, daß die Gruppe für Wald angefertigt wurde oder doch zumindest ursprünglich dort stand und nach der Säkularisation des Klosters von Johann Baptist Kohler, 1873–1886 Pfarrer in Wald, 1899 nach Grüningen bei Donaueschingen gebracht wurde, wo man sie 1934 entdeckte¹⁾.

¹⁾ Mystik am Oberrhein und in benachbarten Gebieten. Katalog zur Ausstellung des Augustinermuseums Freiburg i. Br. Hg. von H. H. HOFSTÄTTER 1978 S. 55. J. SAUER, Die Christus-Johannes-Gruppe von Grüningen (Oberrheinische Kunst 7. 1936 S. 68–81).

4. Grabdenkmäler und Gedenktafeln

Die in der heutigen Pfarrkirche von Wald, der ehemaligen Klosterkirche, und im Kreuzgang des Klosters stehenden Grabmäler und Gedenktafeln werden von Walther Genzmer in den *Kunstdenkmälern Hohenzollerns* 2 S. 427–428, 436–437 und von Carl Baur, *Die Klosterkirche von Wald in Hohenzollern* S. 239–241 ausführlich beschrieben, so daß im folgenden auf detaillierte Angaben im wesentlichen verzichtet werden kann.

In die südliche Chorwand ist der Grabstein der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman († 1709) eingelassen. Er ist 117 cm hoch, 78 cm breit und besteht aus grauem Sandstein. Im Mittelfeld einer Muschelwerkkartusche trägt er in vertiefter und vergoldeter Antiqua Name, Alter, Regierungsdauer und Sterbedatum der hochwürdigen freireichshochwohlgeborenen Frau, Frau Maria Jakobe Freiin von Bodman, 40. Äbtissin des freiadeligen Reichsstifts, Erbauerin von Konvent und Kirche. Über der Inschrift befindet sich das Wappen der Familie von Bodman samt Äbtissinnenstab, unter der Kartusche Stundenglas, Totenkopf mit Ordenskreuz und andere Symbole der Vergänglichkeit.

In die nördliche Chorwand ist der Grabstein der Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina († 1772) eingelassen, 121 cm hoch, 78 cm breit, aus grauem Sandstein. Das Mittelfeld einer Muschelwerkkartusche nennt in vertiefter und vergoldeter Antiqua Name, Alter, Regierungsdauer und Sterbedatum der hochwürdigen freireichshochwohlgeborenen Frau, Frau Maria Dioskora Maura Freiin von Thurn und Valsassina, 42. Äbtissin des freiadeligen Stifts und Gottshauses Wald, die die Kirche kostbar fassen und auszieren ließ. Über der Inschrift befindet sich das Wappen der Familie von Thurn und Valsassina mit dem Äbtissinnenstab, am Fuß der Kartusche zwischen Totenkopf, Stundenglas, Sense und Knochen ein geflügelter Januskopf mit dem Ordenskreuz. Der Grabstein wurde von Franz Satori, Bildhauer in Hoßkirch, gefertigt.

An der südlichen Langhauswand befindet sich der Grabstein der Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein († 1739), 106 cm hoch, 75 cm breit, aus grauem Sandstein. Die Inschrift in vertiefter und vergoldeter Antiqua im Mittelfeld einer Muschelwerkkartusche nennt Name, Alter, Regierungsdauer und Sterbedatum der hochwürdigen freireichshochwohlgeborenen Frau, Frau Maria Antonia Constantina Freiin von Falkenstein, 41. Äbtissin des freiadeligen Reichsstifts, Erbauerin des neuen Abteigebäudes. Darüber ist das Wappen der Familie von Falkenstein mit dem Äbtissinnenstab angebracht, darunter ein Totenkopf mit dem Ordenskreuz, Stundenglas

und andere Symbole der Vergänglichkeit. Der Grabstein wurde 1765 von dem Hoßkircher Bildhauer Franz Satori angefertigt.

Ebenfalls in die südliche Langhauswand eingelassen ist das 100 cm hohe, 74 cm breite graue Sandsteingrabmal der Äbtissin Maria Johanna Baptista von Zwyer († 1807). Es stellt ein Postament mit Sockel und Aufsatz dar und trägt am Sockel auf einer schwarzen Tafel in vertiefter und vergoldeter Fraktur die Inschrift mit Name, Geburtsdatum und -ort, Alter, Regierungsdauer, Sterbe- und Begräbnisdatum der hochwürdigen reichsfreihochwohlgeborenen Frau, Frau Maria Joanna Baptista Freifrau von Zwyer auf Hoenbach, 44. Äbtissin des adeligen Stifts Wald. Am Aufsatz über dem Sockel befindet sich das Wappen der Familie von Zwyer mit dem Äbtissinnenstab und der Kette des Andreasordens, unten am Sockel ein Totenkopf mit dem Ordenskreuz.

An der nördlichen Langhauswand befindet sich der Grabstein der Äbtissin Maria Edmunda von Kolb († 1799), 107 cm hoch, 77 cm breit, aus grauem Sandstein. Er nennt im Mittelfeld einer Kartusche in vertiefter und vergoldeter Fraktur Name, Alter, Regierungsdauer, Todes- und Begräbnisstag der hochwürdigen hochwohlgeborenen Frau, Frau Maria Edmunda von Kolb, 43. Äbtissin des adeligen Stifts Wald. Über der Inschrift ist das Wappen der Familie von Kolb angebracht, unter der Kartusche Äbtissinnenstab, Totenkopf mit Ordenskreuz und Stundenglas.

Außerhalb der Kirche, in die Außenwand des Chores eingelassen, befindet sich die Grabplatte der 1851 verstorbenen letzten Klostervorsterherin bzw. Priorin Maria Josefa Freiin von Würz à Rudenz, 72 cm hoch, 72 cm breit, aus rötlichem Marmor. Die Inschrift in vertiefter Kursive — der Name in Fraktur — ist stark verwittert und nur noch teilweise lesbar.

Ebenfalls außerhalb der Kirche, an der Außenwand des Chores, befindet sich der Grabstein des ehemaligen klösterlichen Oberamtmanns Johann Amadeus Christoph von Baratti († 1820), 154 cm hoch, 72 cm breit, aus rotem Sandstein, einen abgebrochenen Obelisk darstellend, davor in Relief über einem Sockel eine Urne. Auf dem Obelisk nennt die Inschrift in vertiefter Fraktur — der Name kursiv — Name, Geburts- und Sterbedatum des Amadeus von Baratti, *gewesenen Oberamtmanns dahier*.

Im Kreuzgang des Klosters steht der Grabstein der Äbtissin Agnes Reiff genannt Walter von Blidegg († 1600) und ihrer Schwester Amalia († 1594), 44 cm hoch, 37 cm breit aus Sandstein gearbeitet. In der Mitte des oben gerundeten Steins befindet sich in Flachrelief ein Doppelwappen, das vordere das Wappen der Familie Reiff genannt Walter von Blidegg, das hintere das der Familie von Schienen darstellend, über den Wappen sind die beiden Schwestern kniend zu Füßen eines Kruzifixes gemalt. Unter den Wappen befindet sich ein gemalter, teilweise zerstörter Schrift-

fries, der die Namen und Todesdaten der beiden ehrwürdigen, edlen und geistlichen Frauen und die Äbtissinnenwürde der Agnes nennt. Der Grabstein dürfte — entgegen der Datierung der Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 (S. 436) — in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschaffen worden sein.

Ebenfalls an der Wand im Kreuzgang befindet sich der Grabstein des Ehepaares Hans von Freiberg von Eisenberg († 1568) und Anna von Reischach von Reichenstein, 226 cm hoch, 126 cm breit, aus Sandstein mit alter, stark zerstörter Bemalung. Auf der rechteckigen Platte zeigt er in Relief ein Kruzifix, zu dessen Füßen in Rundbogennischen der Mann in voller Rüstung, die Frau in weitem Mantel mit einem Rosenkranz in den Händen knien. Über den Figuren sind ihre Wappen angebracht. Eine Schriftrolle über dem Kruzifix nennt in vertiefter Kapitale Todestag (23. Juli 1568) und Name des *edlen und vesten Junkers* Hans von Freiberg von Eisenberg, eine zweite Schriftrolle am unteren Rand der Platte den Namen der edlen und tugendsamen Frau Anna von Freiberg, geborene von Reischach von Reichenstein, während das Todesdatum nicht ausgefüllt ist.

Ebenfalls im Kreuzgang sind vier Gedenkplatten für die Äbtissinnen Maria Antonia Constantina von Falkenstein, Maria Dioskora von Thurn und Valsassina, Maria Edmunda von Kolb und Maria Johanna Baptista von Zweyer an der Wand angebracht. Ihre nähere Beschreibung findet sich in den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2 (S. 436—437). Sie sind aus grauem Sandstein in verschiedenen Größen und tragen das Familienwappen der jeweiligen Äbtissin mit dem Äbtissinnenstab und unterschiedliche Inschriften: Name und Äbtissinnenwürde in Anfangsbuchstaben (von Falkenstein), Name und Todesjahr (von Thurn und Valsassina), Name, Äbtissinnenwürde, Regierungsdauer, Sterbedatum, Lebensalter und Empfehlung in Gedenken und Fürbitte (von Kolb, von Zweyer).

5. Äbtissinentafeln, Äbtissinnenporträts, Votivtafeln, Konventstafeln, Wappentafel

In den Räumen der heutigen Heimschule Kloster Wald hängen vier Holztafeln mit den Bildnissen der Äbtissinnen des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters Wald (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 434). Namen und Reihenfolge der Äbtissinnen fußen auf klösterlicher Tradition und weichen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts erheblich von der archivalisch belegbaren Reihe der Äbtissinnen und ihren Amtszeiten ab.

Ebensowenig sind die Tagesdaten der Äbtissinnenwahlen in jedem Fall korrekt.

Die erste Tafel, 70 cm hoch und 285 cm breit, entstand gegen Ende des 16. Jahrhunderts und gibt in Öl auf Holz die Kniebilder von 17 Äbtissinnen in nicht porträtmäßiger Darstellung unter Beifügung ihrer Wappen bzw. des Zisterzienserbalkens und ihrer Namen wieder: Judinta von Weckenstein, *Fundaterin huius monasterii*; Hedwig; Adelheid; Anna von Veringen; Elisabeth Selnhofer; Elisabeth; Anna von Wald; Elisabeth von Hohenfels; Mechthild von Hasenstein; Mechthild; Katharina von Überlingen genannt Schreiberin; Elisabeth von Kainn; Judenta von Heudorf; Adelheid Ottellin; Agatha Truchsessin; Adelheid Zünliche; Judenta oder Judell.

Die zweite Holztafel, 70 cm hoch, 285 cm breit, ebenfalls gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden, zeigt in Öl die folgenden 17 Äbtissinnen in derselben Darstellungsweise wie die erste Tafel: Elisabeth von Hornstein; Katharina von Heudorf; Ursula von Reischach; Ursula von Schwandorf; Margarethe von Reischach; Elisabeth; Barbara von Reischach; Anna von Reischach; N. von Bluomneck; Gertrud; Elisabeth von Reischach; Anna Rentz von Steinfurt; N. Gremlich von Jungingen; Barbara von Hausen; Anna von Rotenstein zum Falken; Helena von Reischach; Margarethe von Goeberg.

Die dritte Tafel, um 1750(?) zu datieren, ist 70 cm hoch und 72 cm breit und zeigt in Öl auf Holz die Kniebilder der anschließend regierenden vier Äbtissinnen unter Beigabe ihrer Wappen und Namen sowie des Jahres ihrer Wahl: Agnes Reiff genannt Walter von Blidegg, erwählt 1592; Margarethe von Werdenstein, erwählt 1600; Maria Gertrud Giel von Gielsberg, erwählt 1636; Maria Margarethe Schenk von Castell, erwählt 1641.

Die letzten sechs Äbtissinnen sind auf der vierten Holztafel dargestellt, die 71 cm hoch, 220 cm breit ist und um 1800 angefertigt wurde. Die Frauen sind im Dreiviertelprofil oder in Frontansicht in Bogennischen unter Beigabe von Namen, Wappen und (des nicht immer korrekten) Wahldatums porträtmäßig in Öl gemalt: Maria Salome von Bernhausen, erwählt 12. März 1660; Maria Jakobe von Bodman, erwählt 7. April 1681; Maria Antonia von Falkenstein, erwählt 28. Februar 1709; Maria Dioskora von Thurn und Valsassina, erwählt 20. Dezember 1739; Maria Edmunda von Kolb, erwählt 20. Februar 1772; Maria Johanna Baptista von Zweyer, erwählt 2. Februar 1799.

Gleichfalls in den Räumen der Heimschule hängen die Porträts von vier Äbtissinnen (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 434):

Maria Jakobe von Bodman: 115 cm hoch, 86 cm breit, Öl auf Leinwand, gemalt von C. Lienhardt aus Überlingen 1700, auf der Rückseite

signiert, Kniestück in Vorderansicht. Die Äbtissin trägt das von ihrem Bruder bei ihrer Benedizierung geschenkte goldene Pektorale mit der Nachbildung einer Madonna von Cranach in Email, das in den klösterlichen Inventaren seit 1772 aufgeführt (vgl. § 3,6) und 1807 von der fürstlich hohenzollern-sigmaringschen Regierung eingezogen wurde. Links oben auf dem Gemälde befinden sich das Wappen der Äbtissin und folgende Inschrift (zitiert nach den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2 S. 434): *Meine liebste Töchter alle Wann ich euch bey lebzeyt gefalle Werft mich nach dem todt nicht hin Aus den Augen aus dem sinn. 1700.*

Maria Dioskora von Thurn und Valsassina: 136 cm hoch, 96 cm breit, Öl auf Leinwand, gemalt von Franz Joseph Guldin aus Markdorf am Bodensee um 1750, auf der Rückseite signiert. Kniestück in Vorderansicht, links oben das Wappen der Äbtissin.

Maria Edmunda von Kolb: 136 cm hoch, 96 cm breit, Öl auf Leinwand, gemalt von einem unbekanntem Künstler um 1780. Kniestück in Vorderansicht, links oben das Wappen der Äbtissin¹⁾. Von diesem Porträt ist eine Kopie in kleinerem Format (97 cm hoch, 67 cm breit) vorhanden, dessen Inschrift auf der linken Seite den Namen der Äbtissin nennt.

Maria Johanna Baptista von Zweyer: 84 cm hoch, 64 cm breit, Öl auf Leinwand, gemalt von einem unbekanntem Künstler um 1800, Kniestück in Vorderansicht. Die Äbtissin trägt das goldene Pektorale mit der Nachbildung einer Madonna von Cranach, das die Äbtissin von Bodman zu ihrer Benediktion geschenkt bekam.

In der ehemaligen Klosterkirche, heute Pfarrkirche von Wald, hängen an den Langhauspfeilern vier große Votivtafeln der Äbtissinnen von Falkenstein, von Thurn und Valsassina und von Kolb (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 426. Baur, Klosterkirche S. 234–237):

Votivtafel der Maria Antonia von Falkenstein am nordwestlichen Langhauspfeiler: Die undatierte, vor 1739 angefertigte Holztafel stellt in bemalter Relieifarbeit in einem vergoldeten Muschelrahmenwerk die Empfehlung von Kloster Wald in den Schutz des Johannes Nepomuk durch die kniende Äbtissin dar. Neben ihr sind das Kloster, das Familienwappen der Äbtissin, das Wappen des Zisterzienserordens und der Familie von Weckenstein abgebildet.

Votivtafel der Maria Dioskora von Thurn und Valsassina am nordöstlichen Langhauspfeiler: Die Entstehungszeit der reich geschnitzten und vergoldeten Holztafel ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts anzusetzen.

¹⁾ Vgl. die Beschreibung in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Ausstellungskatalog (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10) 1980 S. 637.

Die Darstellung zeigt in einem Muschelwerkrahmen eine Kreuzigungsgruppe mit Maria und Johannes, begleitet von Sonne und Mond in Wolken. Die Tafel wird bekrönt vom Auge Gottes. An ihrem Fuß befindet sich das Familienwappen der Äbtissin.

Votivtafel der Maria Edmunda von Kolb am südöstlichen Langhauspfeiler: Die um 1775 angefertigte, geschnitzte und vergoldete Holztafel ist dreigeteilt und besitzt einen Muschelwerkrahmen. Sie zeigt Maria vom guten Rat als gerahmtes Ölgemälde, um das sich der Heilige Geist als Taube, Sonne, Mond, Sterne, Wolken und Engelsköpfe gruppieren, darunter in zwei Medaillons in Relief die Legende von der Übertragung dieses Marienbildes. Zwischen den beiden Medaillons ist das Familienwappen der Äbtissin angebracht.

Votivtafel der Maria Edmunda von Kolb am südwestlichen Langhauspfeiler: Die vermutlich ebenfalls um 1775 entstandene geschnitzte Holztafel ähnelt im Aufbau stark der Votivtafel zur Maria vom guten Rat. Im oberen Feld der dreigeteilten Tafel ist ein Ölbild des hl. Josef mit dem Jesusknaben angebracht, umgeben vom Auge Gottes und geschnitzten Engelsköpfen zwischen Wolken und Blumen. Die beiden Relieffelder zeigen die Verkündigung der Mutterschaft Mariens an Josef und die Flucht nach Ägypten. Zwischen den beiden unteren Medaillons befindet sich das Familienwappen der Äbtissin mit den Anfangsbuchstaben ihres Namens und ihrer Würde.

Die Heimschule Kloster Wald verwahrt in den Räumen des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters drei Konventstafeln, welche die Besetzung des Konvents unter den Äbtissinnen von Bodman, von Falkenstein und von Zweyer darstellen (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 435). Die Wappen einiger Konventualinnen aus Familien, die kein Wappen führten, sind erfunden.

Konventstafel der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman und ihrer Chorfrauen: 128 cm hoch, 117 cm breit, Öl auf Leinwand, datiert 1688. Unter dem Wappen und Namen der Äbtissin folgen die Wappen der 22 Chorfrauen, umgeben von Schriftbändern mit den Namen der Konventualinnen.

Konventstafel der Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein und ihrer Chorfrauen: 150 cm hoch, 127 cm breit, Öl auf Leinwand, datiert 1738. Neben und unter dem durch Namensinschrift bezeichneten Wappen der Äbtissin folgen die gleichfalls mit Namen versehenen Wappen der 28 Konventualinnen.

Konventstafel der Äbtissin Maria Johanna Baptista von Zweyer und ihrer Chorfrauen: 109 cm hoch, 70 cm breit, Öl auf Leinwand, datiert

1799. Auf einer gemalten antikisierenden Steintafel Wappen und Namen der Äbtissin, darunter die Namen und Wappen der 22 Konventualinnen.

Wappentafel des Stifters und der Guttäter (?) in den Räumen der Heimschule (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 435): 90 cm hoch, 86 cm breit, Öl auf Leinwand, wohl um 1700 angefertigt. Um das in die Mitte gestellte Wappen des Klosterstifters Burkard von Weckenstein sind weitere 24 Wappen bzw. Personen und Geschlechter gruppiert und mit Namen sowie teilweise auch mit Jahreszahlen versehen. Aufgezählt werden folgende Familien und Einzelpersonen: Burkard von Weckenstein, von Rosna, von Hohenfels, von Reischach, von Königsegg, von Heudorf, von Schwandorf, von Hausen, von Burrau, 1358 Ortolfus [von Weckenstein?], Konrad von Reischach von Reichenstein starb 1530, 1550 starb Ursula von Reischach geborene Schilling von Cannstatt, 1570 Veit von Hausen zu Hausen, Hamm von Reischach von Dietfurt 1466, 1534 starb Ulrich von Reischach von Reichenstein, Siguna von Freiberg, Brigitta geborene von Humpiß von Waltrams, Sixt von Hausen 1521, Elisabeth Sirg von Sirgenstein, Hans Kaspar von Freiberg zu Eisenberg 1571, von Honburg, Hans von Freiberg von Eisenberg starb 1568, Eberhard von Reischach zu Dietfurt 1549, Anna von Reischach von Reichenstein geborene von Homberg starb 1547, Anna von Reischach von Reichenstein. Links unten befindet sich das Bild eines Kruzifixes in einer Landschaft, rechts unten das Bild der kniend betenden Äbtissin Maria Jakobe von Bodman, gekennzeichnet durch ihren Namen und ihr Wappen, in der Mitte eine Inschrift, die die Stifter des Klosters, nämlich den edlen Ritter Burkard von Weckenstein und seine beiden Schwestern, das (falsche) Gründungsdatum, nämlich den 4. April 1200, und die Konfirmierung der Stiftung durch Papst Honorius III. im Jahr 1217 (Verleihung des großen Zisterzienserprivilegs) nennt. Handelt es sich um ein Verzeichnis der im Kloster beerdigten Personen und Familien?

6. Kirchenschatz

Das erste überkommene Inventar, in dem ein Teil des Kirchenschatzes von Kloster Wald verzeichnet ist, wurde nach dem Tod der Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina von der neugewählten Äbtissin von Kolb, der Priorin und der Bursiererin unter Assistenz des Oberamtmanns und des als Aktuarium fungierenden Amtssekretärs am 9., 11. und 12. März 1772 aufgestellt (78,205). Da das Eigentum des Konvents ausdrücklich ausgenommen ist, handelt es sich indes um kein vollständiges Verzeichnis. Daher mag sich der geringe Umfang und das Fehlen des eigentlichen

Kirchenschatzes erklären. Unter der Bezeichnung Edelsteine, Gold- und Silbergeschmeide werden u. a. (vgl. auch § 30,1) folgende Gegenstände aufgeführt und beschrieben, wobei die Schätzung des Wertes aus dem Jahr 1785 (78,55. 78,190. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2510) stammt:

Ein goldenes Pektoreale samt einer kurzen goldenen Kette, besetzt mit fünf Diamanten mittlerer Größe und 24 kleineren Diamanten. Im Schild ist als Emailarbeit einerseits die Muttergottes, andererseits die Freundschaft Christi (oder die Geburt Christi?) dargestellt. Geschenk an die Äbtissin Maria Jakobe von Bodman bei ihrer Benedizierung von ihrem Bruder, dem Fürstabt von Kempten (198 fl.). Mit diesem Pektoreale ließen sich die Äbtissinnen Maria Jakobe von Bodman und Maria Johanna Baptista von Zweyer porträtieren (vgl. § 3,5). — Ein goldener Ring, besetzt mit sieben Diamanten, zum Pektoreale gehörig (55 fl.). — Ein Pektoreale, Silber, vergoldet, in der Form eines Deutschordenskreuzes, samt einer kurzen goldenen Kette mit zwei goldenen Haken, besetzt mit fünf großen Chrysolithen (Hyazinthen) in der Mitte und je fünf großen Diamanten an den Enden der vier Kreuzesarme sowie ein gutes Perlchen. Geschenk an die Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein bei ihrer Benedizierung von ihrem Bruder, dem Deutschordenslandkomtur zu Altshausen (121 fl.). — Ein goldener Ring, besetzt mit einem großen Chrysolithen (Hyazinth) und sechs Diamanten, zum Pektoreale gehörig (22 fl.). — Ein goldenes Pektoreale in der Form eines Kreuzes samt goldener Kette, das Kruzifix mit 13 (11?) kleinen Diamanten und fünf (sechs?) Rubinen besetzt. Geschenk an die Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein von den Walder Kapitularfrauen (66 fl.). — Ein goldener Ring, besetzt mit fünf Diamanten und sechs Rubinen, zum Pektoreale gehörig (33 fl.). — Ein Pektoreale, Silber, vergoldet, in der Form eines Kreuzes samt kurzer silberner und vergoldeter Kette, Filigranarbeit, besetzt mit zehn Diamanten, wovon einer fehlt, und sieben größeren Rubinen (Granaten?) (44 fl.). — Ein goldener Ring, besetzt mit einem großen Rubin (Granat?) und sechs kleinen Diamanten, zum Pektoreale gehörig (10 fl.). — Ein goldener Ring, besetzt mit drei Diamanten. — Ein gewöhnliches Pektoreale mit Kette, Silber, vergoldet, besetzt mit sieben großen und drei kleinen roten Steinen; dient zum täglichen Gebrauch. — Ein geringes Pektoreale mit Kette, Silber, vergoldet, besetzt mit weißen Glassteinen; dient zum täglichen Gebrauch. — Ein Pektoreale, Silber, vergoldet, in der Form eines Malteserkreuzes mit Kette, dient zum täglichen Gebrauch (2 fl.). — Abteistab, Holz überzogen mit gutem Silberblech und silbernem Laubwerk, besetzt mit böhmischen Steinen (45 Lot Silber, 50 fl.).

Verzeichnisse aus den Jahren 1791 und 1799 (78, 190. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2510) enthalten zusätzlich noch folgenden geistlichen Schmuck:

Ein goldenes längliches Kreuz, besetzt mit einem Amethyst und 13 Perlen (44 fl.). — Ein Goldring, besetzt mit einem Amethyst und zwölf Perlen (22 fl.). — Ein Pektoreale, Silber, vergoldet, mit Goldkette, besetzt mit Granaten und Perlen (30 fl.). — Ein goldener Ring, besetzt mit fünf Perlen und vier Granaten (8 fl.). — Ein goldener Ring, besetzt mit sechs Diamanten und einem emaillierten Totenkopf (11 fl.). — Die beiden gewöhnlichen Pektoreale, besetzt mit roten Steinen bzw. mit weißen Glassteinen, werden dagegen schon 1785 nicht mehr aufgeführt.

Ein 1785 während der Wirtschaftsadministration durch Vorderösterreich aufgenommenes Inventar über Kirchenpretiosen, Paramente und in die Kirche gehörige Mobilien (78,55. 78,190. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2510), das im Rahmen der Zusammenstellung der klösterlichen Vermögenswerte angefertigt wurde, ergänzt das Verzeichnis des Kirchenschatzes wie folgt:

Die Gebeine der beiden Heiligen Dioskorus und Bonifazius in den vorderen Seitenaltären und das Haupt des hl. Candidus auf einem weiteren Seitenaltar, deren Fassungen mit mehreren, meist guten Perlen besetzt sind. Die Perlen konnten nicht geschätzt werden, da man sie hätte abtrennen müssen. — Fassung des hl. Dioskorus: Aus rotem Samt, reich mit Gold gestickt, auf einem ebensolchen Tuchpolster ruhend, gekleidet in einen drap d'or-Mantel mit guten Spitzen, Verzierungen aus reichem grünem Goldstoff, goldene Kette (100 fl), Kopfschmuck in Gold gefaßt, besetzt mit Rubinen und Perlen (22 fl), ein großer goldener Ring mit fünf Diamanten und vier Rubinen (55 fl), ein großer goldener Ring mit drei Diamanten und zwei Rubinen (11 fl) und ein großer goldener Ring mit einem Diamanten und zwei Rubinen (8 fl). — Fassung des hl. Bonifazius: entspricht der des Dioskorus (100 fl), am Kopf eine goldene Schlaufe mit sieben Perlen (20 fl), ein Goldring mit einem großen Saphir und sechs Diamanten (77 fl) und ein Goldring mit neun Rubinen (11 fl). — Fassung des Candidushauptes: Kissen, auf dem das Haupt ruht, samt zwei kleinen Pyramiden aus rotem Samt, goldbestickt und mit Verzierungen aus reichem grünem Goldstoff, besetzt mit Perlen und Granaten (14 fl). — Kruzifix mit Laubwerk und silbernem Christus (155 Lot, 180 fl 50 kr). — Silberner Christus an schwarzem Ebenholzkreuz mit silbernem Laubwerk (81 Lot, 81 fl). — Kleiner silberner Christus an kupfervergoldetem Kreuz (18 Lot, 24 fl). — Christus aus gegossenem Silber an schwarzem Kreuz mit silbernem Laubwerk (13 Lot, 13 fl). — Kreuzpartikel, in Silber gefaßt (120 Lot, 120 fl). — Fünf in Silber geschlagene Tafeln mit schwarzem Rahmen (47 Lot, 54 fl 50 kr). — Sechs silberne Kirchenleuchter (972 Lot, 1296 fl). — Vier silberne Leuchterarme auf den Seitenaltären bei den heiligen Leibern (67 Lot, 78 fl 10 kr). — Eine silberne Kirchenampel (148 Lot, 148 fl). — Eine Monstranz, Silber, vergoldet, besetzt mit falschen Steinen (205 Lot, 246 fl). — Ein silbernes Rauchfaß mit Schiffchen (113 Lot, 113 fl). — Ein Ciborium, Silber, vergoldet (55 Lot, 62 fl 20 kr). — Eine zum Ciborium gehörige silberne Krone, besetzt mit falschen Steinen (14 Lot, 16 fl 48 kr). — Drei silberne Büchsen für das hl. Öl (5 Lot, 5 fl). — Fünf Paar Meßkännlein samt Platten, Silber, vergoldet (266 Lot, 302 fl 20 kr). — Ein Kelch, Silber, vergoldet (54 Lot, 64 fl 48 kr). — Zwei Kelche, Silber (117 Lot, 147 fl). — Vier silberne Kelche mit Steinen (252 Lot, 333 fl 25 kr). — Ein Kelch, zum Geschossenen Bild gehörig (vgl. § 3 Ziff. 7), Silber, vergoldet, mit kupfernem Fuß (17½ Lot, 21 fl). — Ein Ciborium, Silber, vergoldet, mit kupfernem Fuß (20 Lot, 24 fl). — Eine runde Hostienbüchse mit Deckel, Silber, vergoldet (7 Lot, 7 fl). — Ein Meßbuch, in roten Samt gebunden und mit Silber beschlagen, samt rotseidenem Register (38 Lot, 40 fl 32 kr), das Buch selbst 10 fl. — Ein altes Meßbuch, in rotes Ziegenleder (Korduan) gebunden und mit Silber beschlagen, samt rotseidenem Register (22 Lot, 23 fl 28 kr), das Buch selbst 3 fl. — Drei Meßbücher, in schwarzes Ziegenleder (Korduan) gebunden, mit Seidenregister (9 fl). — Vier Meßbücher in der Sakristei (12 fl). — Vier schlechte Meßbücher für die Seelenmessen (1 fl 20 kr). — Neun Convivii-Tafeln mit vergoldeten Rahmen (3 fl). — Neun alte Convivii-Tafeln (36 kr). — Ein großer

Christus aus Holz (15 kr). — Ein Ecce-Homo-Gemälde (20 kr). — Ein Bild der Schmerzhaften Muttergottes (20 kr). — Ein Marienbild (30 kr). — 14 Stationen in hölzernen Rahmen in der Kirche (2 fl 48 kr). — Zwei Blumenstöcke mit Messingschild, weiß abgesotten (2 fl). — Zwölf Blumenstöcke aus Holz, gefaßt, samt Blumen (15 fl). — Sechs Altarleuchter, Zinn (36 Pfund, 9 fl). — Zwei kleine Lichtstöcke, Zinn (16 kr). — Sieben Paar Meßkännlein samt sieben Tellern, Zinn (2 fl 48 kr). — Zwei kleine runde Zinnteller (20 kr). — Ein Weihwasserkessel, Zinn (2 Pfund, 30 kr). — Eine Stenze mit Deckel, Zinn (20 kr). — Ein Zinnbecher (15 kr). — Zwei blaue Steinkrüge mit Zinndeckeln (20 kr). — Ein Gießfaß mit Becken, Zinn (5 Pfund, 1 fl 15 kr). — Eine sehr alte Gelte für das Weihwasser, Kupfer (1 fl). — Drei Weihwasserkessel in der Kirche, Kupfer (1 fl 58 kr). — Eine große glatte Platte für die Korporalien und andere Kirchenwäsche, Kupfer (2 fl). — Zwei Sanctus-Schellen mit je drei Metallglöckchen (1 fl 36 kr). — Drei Sanctus-Schellen, Messing (1 fl 12 kr). — Zwei Metallglöckchen bei Sakristei und Kusterei (40 kr). — Sechs Altarleuchter, Messing, weiß abgesotten, façoniert (4 fl). — Sechs glatte Altarleuchter, Messing (39 Pfund, 13 fl). — Vier Wandleuchter, Messing (4 Pfund, 1 fl 36 kr). — Sechs *Stobel* Leuchter, Messing (6 Pfund, 2 fl 24 kr). — Drei kleine Kerzenstöcke, Messing (2 Pfund, 48 kr). — Zwei Rauchfässer, Messing (47 kr). — Ein Rauchschiß, Messing (6 kr). — Zwei Kirchenampeln, Messing, davon eine auf dem Chor (5 fl 20 kr). — Zwei Wasserstenzen, Messing (3½ Pfund, 1 fl 3 kr). — Vier große und kleine Becken, Messing (12 Pfund, 4 fl 24 kr).

Kirchenornat: Ein Traghimmel, weißer Damast mit roten Goldspitzen bestickt, vier Stangen mit vergoldeten Knöpfen (40 fl). — Ein alter Traghimmel, roter Damast mit seidnen Fransen und Quasten, vier Stangen (8 fl). — Drei Fahnen, blau, rot, gelb, Wolldamast, mit Bildern und Quasten (24 fl). — Ein Ornat aus rotem Samt mit guten Goldborten, bestehend aus einem Pluviale mit einer seidnen Quaste und vergoldetem Kupferschloß, zwei Levitenröcken mit drei Quasten, einem Meßgewand samt Stola und Manipel, Kelchtüchlein und Korporaletaschen (130 fl). — Ein alter Ornat mit demselben Zubehör, weiß, gestickt mit Bandborten (50 fl). — Ein Ornat aus gelbem Damast mit weißen falschen Borten, die beiden Levitenröcke, das Meßgewand mit Stola und Manipel, Kelchtüchlein und Korporaletaschen aus Partere mit Silber, Blumen und guten weißen Borten (80 fl). — Vier Pluviale, Damast bzw. Taft mit Borten (67 fl). — Ein sehr alter Levitenrock, halbseiden, geblümt (1 fl 30 kr). — 47 Meßgewänder, Partere, Moiré, Damast, drap d'or, Samt, Kirchenatlas, Gros de tour, Atlas, Taft, Halbseide, mit Silber, echten und falschen Gold- und Silberborten, Bandborten (841 fl). — In der Sakristei für den täglichen Gebrauch: 19 Meßgewänder, Damast, Samt, Seide, Taft, Atlas (67 fl). — 17 einzelne Stolen (8 fl 20 kr). — Drei einzelne Kelchtüchlein (1 fl 30 kr). — Zwei einzelne Korporaletaschen (48 kr). — Elf Barette, Samt bzw. Tuch (6 fl). — Sechs Vela (16 fl 20 kr). — Ein Pulttuch (50 kr). — 22 Ciboriummäntelchen (47 fl). — Ein Ciboriumbeutel mit Mäntelchen, roter Samt (40 kr). — Vier Meßbuchpolster, drei davon alt (1 fl 45 kr). — Zwei Antependien für einen Tragaltar, weißer Atlas mit Blumen bestickt (3 fl). — Acht Altardecken (6 fl 40 kr). — Vier Tafeltücher mit Fransen, Wolle (5 fl 20 kr). — 14 Ministrantenröcke, acht davon alt (15 fl 20 kr). — Zwei Totentücher, eins davon für das *Castrum Doloris* (1 fl). — Eine Lampenschnur, rote Wolle (40 kr). — 15 Cingula (6 fl 22 kr). — Weißzeug: 24 Alben, Musselin, Spitzen, Taft, Leinwand, Kammerleinwand, sächsische Leinwand (137 fl). — Drei schlechte Levitalben (9 fl). — 36 Humerale mit feinen

und schlechten Spitzen und ohne Spitzen (14 fl). — 36 Purifikatorien (3 fl 36 kr). — 71 Korporalien (11 fl 50 kr). — 59 Handtücher mit und ohne Spitzen, davon zwölf Zweheln (9 fl 24 kr). — Fünf Priesterchorröcke, davon drei gewöhnliche (11 fl). — 14 Ministrantenröcke mit und ohne Spitzen (17 fl). — Zwölf Altartücher mit und ohne Spitzen, davon acht kleine (8 fl 20 kr). — Zehn Subtratorien mit Spitzen (3 fl 52 kr). — Vier Kommunionbanktücher (2 fl). — Ein langer Fenster-
vorhang rechts beim Hochaltar und vier Fenstervorhangflügel in der Sakristei (1 fl 28 kr). —

Inventar des Chores: Große Orgel mit 18 Registern und gefaßtem Kasten auf dem Chor (250 fl). — Holzaltar hinter der Orgel (12 fl). — Chorgitter mit drei Wappen, gefaßt mit vergoldetem Laubwerk (160 fl). — Gittervorhang aus rotem geschlagenem Zeug (2 fl). — Inventar der Kirche: Hochaltar, Holz mit Marmorfirnis, vier runden Säulen, zwei Holzstatuen und Tabernakel, gefaßt (350 fl). — Altarblatt Mariä Himmelfahrt (40 fl). — Baldachin auf der rechten Seite, gefaßt (25 fl). — Nebenaltärchen auf der linken Seite mit Kruzifix (25 fl). — Dioskorusaltar auf der rechten Seite, eine Säule, eine weiße Statue, gefaßt wie der Hochaltar (150 fl). — Altarblatt Familie Christi (25 fl). — Bonifaziusaltar auf der linken Seite, gestaltet wie der Dioskorusaltar (150 fl). — Altarblatt hl. Bernhard (25 fl). — Nebenaltar auf der rechten Seite, Candidus, mit zwei kleinen Statuen, ohne Säulen, gefaßt (33 fl). — Altarblatt Maria von Speyer (25 fl). — Bild Maria vom Guten Rat, in einer Pyramide gefaßt (25 fl). — Prager Kindlein in einer Kapsel, bekleidet (5 fl). — Johann von Nepomuk, gefaßt (2 fl 30 kr). — Kruzifix in einer Pyramide gefaßt (5 fl). — Schmerzhafte Marienbild, Holz, gefaßt (3 fl). — Freudenreiches Marienbild, Holz, gefaßt (3 fl). — Kanzel samt Hut, gefaßt wie die Altäre (55 fl). — Chorgitter, Holz (3 fl). — Drei Beichtstühle in der Kirche, Hartholz (11 fl). — Ein Beichtstuhl in der Sakristei, Hartholz (1 fl). — Ein alter Betstuhl, mit grünem Tuch überzogen, in der Sakristei (30 kr). — Ein alter Pontifikalsessel, mit rotem Tuch überzogen (1 fl). — Vier kleine Pontifikalsessel. — Vier Ministrantensessel (2 fl). — Vier Ministrantenstühle aus Hartholz (2 fl 40 kr). — Ein alter Sessel, mit geblühtem Leder überzogen (40 kr). — Schreinerarbeit: Eine alte Staffelei (6 kr). — Vier Meßbuchpulte (1 fl). — Ein Kredenz Tisch mit Gipsplatte (1 fl 30 kr). — Ein Kredenz Tisch mit zwei Füßen, gefaßt (2 fl). — Vier kleine Tische in der Sakristei mit grünem Wachstuch (1 fl 36 kr). — Ein Kredenz Tisch mit Gipsplatte in der Sakristei (1 fl 30 kr). — Ein Gestell mit grünem Vorhang in der Sakristei (20 kr). — Ein Paramentenkasten mit neun Türen und verzinnnten Beschlägen (25 fl). — Ein Weißzeugkasten mit vier Türen aus Hartholz mit Beschlägen, in der Sakristei (10 fl). — Eine Wassergelte (5 kr). — Eine Weißzeugpresse (24 kr). — Schreiner- und Holzwaren im Musikzimmer und auf dem Chor: Zwei große Musikpulte (16 kr). — Acht kleinere Musikpulte (48 kr). — Ein Geigenkasten mit zwei Türen (1 fl). — Drei alte Musikalienkästen (1 fl 30 kr). — Ein Tisch (40 kr). — Ein kleiner Tisch (24 kr). — Sechs alte Lehnstühle im Musikzimmer und auf dem Chor (36 kr). — Ein Geigengestell (8 kr). — 13 Betstühle (2 fl 36 kr). — Fünf Hocker (30 kr). — Ein Vesperbild, gefaßt, samt Gestell (2 fl). — Die übrigen Gemälde und Bilder auf dem Chor waren Eigentum der Frauen. — Ein Metallglöckchen (20 kr). — Zwei kleine kupferne Weihwasserkessel (1 fl). — Zwei dazugehörige Eisengestelle (20 kr). — Ein Teppich aus Wolle auf dem Tisch im Musikzimmer (1 fl 12 kr).

Glocken: Große Glocke (1200 Pfund, 720 fl). — Kleinere Glocke (400 Pfund, 240 fl). — Glocke beim Geschossenen Bild (50 Pfund, 30 fl). — Glocke bei St. Anna (30 fl) (vgl. § 3,7).

Uhr auf dem Kirchturm mit Stunden und Viertelstunden, Gangwerk, brauchbar, aber alt (88 fl).

Zwischen 1785 und 1791 wurden aus altem Bruchsilber und ungefaßten Pretiosen, die Klosterangehörige dem Kloster zugebracht hatten, die folgenden Gegenstände angeschafft (78,190. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2510):

Große Monstranz, Silber, vergoldet (288 Lot), Lunula aus Gold (18½ Krone) und verziert mit 276 Rubinen, 19 Chrysolithen, drei Saphiren, 119 Diamanten, 1007 Perlen, einem Paar antiken Ohrgehängen (*Pendants d'oreilles*) mit Diamanten und 14 Emaillen (3600 fl). Die neue Monstranz war bei Georg Ignaz Baur in Augsburg in Auftrag gegeben worden. Sie kostete ohne Juwelen 949 fl 27 kr, wovon das Kloster am 12. Mai 1790 621 fl 40 kr bar bezahlte und altes Silber und Zupfgold (wohl Bruchstücke von goldenen Gegenständen) im Wert von 328 fl in Zahlung gab. Außerdem ließ das Kloster noch vier geschmolzene Zeichen für die Monstranz in Konstanz anfertigen, die 20 fl kosteten (FAS, Walder Rechnung 1790/91). — Neue Fassung des Kreuzpartikels, Silber, vergoldet (139 Lot), besetzt mit falschen (oder böhmischen?) Steinen, umwunden mit einer Perlenschnur und einer Goldkette, geschmückt mit einem goldenen Ring, einem Smaragd und fünf Diamanten (266 fl). — Größere Kirchenlampe, Silber (833 fl). — Kelch samt Meßkännlein und Platte, Silber, vergoldet (236 fl). — Vier Stangen für den bei der Fronleichnamsprozession verwendeten Himmel, angefertigt und gefaßt von Dominikus Moßher in Überlingen um 26 fl (FAS, Walder Rechnung 1790/91).

Die Inventaraufnahme der fürstlich sigmaringschen Kommission, am 12. September 1806 anlässlich des Übergangs von Kloster Wald an das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vorgenommen, verzeichnet folgende, in der Sakristei vorhandenen Kirchengerätschaften¹⁾:

Eine Monstranz, Silber, mit vielen guten Perlen und vielen guten Steinen sowie einem mit Brillanten besetzten goldenen Mond. — Eine Monstranz, Silber, vergoldet, mit falschen farbigen Steinen besetzt und mit einer Lunula. — Ein großer Kreuzpartikel, Silber, vergoldet, mit böhmischen Steinen. — Ein Kelch, Silber, stark vergoldet, mit guten Rubinen und Diamanten. — Ein Kelch, Silber, vergoldet, mit dem von Schönbergischen Wappen. — Ein Kelch, Silber, vergoldet, mit dem Wappen von Thurn und Valsassina. — Ein Kelch, Silber, vergoldet, ganz einfach. — Ein ebensolcher Kelch. — Ein Kelch, Kupfer, vergoldet. Zu allen aufgeführten sechs Kelchen gehörten je eine Patene und ein Löffel. — Ein Paar Kannen, Silber, vergoldet, mit eingelegten geschmolzenen Bildern. — Ein Paar Kannen, Silber, vergoldet, mit getriebener Arbeit. — Ein Paar Kannen, Silber, vergoldet, ganz einfach. — Ein Paar Kannen, Silber. — Ein Becher, Silber, mit vergoldeter Verzierung und dem von Kolbischen Wappen. — Sechs Paar Zinnkannen. — Ein Trinkbecher, Zinn. — Ein Lavor mit Kanne, Silber, mit dem von Falkensteinischen Wappen. — Ein Rauchfaß und ein Schiff, Silber, mit getriebener Arbeit. — Eine große Kirchenlampe, Silber (15 Mark schwer). — Eine kleinere Kirchenlampe, Silber. — Eine Kirchenlampe, versilbertes Blech. — Eine Kirchenlampe, Metall. — Ein Kelch, Kupfer, vergoldet, als Ciborium verwendet. — Ein

¹⁾ FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151, 14 UF 4. Vgl. auch FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Rechnung von 1806/1807.

Ciborium, Silber, vergoldet, mit einer mit Steinen besetzten Krone. — Sechs Silberleuchter, 3 Fuß hoch, aus geschlagenem Silber. — Vier Armleuchter, die auf die Nebenaltäre aufgesteckt werden, Silber. — Drei kleine Armleuchter, die neben dem Tabernakel eingesteckt werden, Silber. — Sechs Altarleuchter, Zinn. — Sechs Altarleuchter, Sturzblech. — Vier Altarleuchter, Metall. — Sechs große Kerzen(halter), um Wachskerzen einzustecken, Sturzblech. — Ein St. Magnusstab, eingefaßt mit geschlagenen Silberstücken, der Magnus aus Silber. — Ein Kruzifix, 6 Fuß hoch, Kupfer, stark vergoldet, mit vielen Verzierungen aus geschlagenem Silber, Heiland und Totenkopf aus massivem Silber. — Ein Kruzifix, schwarz gebeiztes Holz, belegt mit plattiertem Silber. — Ein kleines Kruzifix, schwarz gebeiztes Holz mit silberner Einfassung und silbernem Heiland. — Ein Kreuz, Kupfer, vergoldet, verziert mit geschlagenem Silber, Heiland aus Silber. — Viele Pyramiden mit trefflich bearbeitetem Blumenwerk. — Ein Meßbuch, roter Samt und geschlagenes Silber. — Ein Meßbuch, grünes Saffianleder mit Kupfer und vergoldeten Schnallen. — Sechs Meßbücher, in Saffian gebunden, mit Kupferschnallen.

Paramente (im einzelnen beschrieben): Ein vollständiger Ornat aus rotem Samt. — Ein vollständiger Ornat aus weißem Damast. — Ein vollständiger Ornat aus gelbem Damast, ohne Rauchmantel. — Ein vollständiger Ornat aus geblühtem Seidenzeug. — Vier Rauchmäntel, Damast. — 59 Meßgewänder, Atlas, Gros de tour, Goldstoff, Silberstoff, Samt, Seidenzeug, mit echten und falschen Gold- und Silberborten, Goldstickerei, gemalten Blumen, Seidenblumen; zu allen Meßgewändern waren Kelchtücher und alles andere Zubehör vorhanden. — 22 Alben, z. T. mit Taft und Spitzen, z. T. geringerer Qualität. — Fünf Chorröcke für die Geistlichen. — Zwölf Chorröcke für die Ministranten. — Zwölf Cingula. — Acht Altartücher. — Acht Ciborientücher, z. T. mit guten, z. T. mit falschen Borten. — Sechs Vela für die verschiedenen Ornate. — Mehrere Barette. — Ein Himmel, roter Samt, mit Silber und Gold bestickt. — Ein Himmel, Seidendamast mit Goldborten. — Vier Fahnen, Wollzeug. — Außerdem ein Schrein zum Aufstellen des Tabernakels. — Mehrere Sekretorientafeln mit Holzrahmen. — Ein heiliges Haupt und zwei heilige Leiber mit gutem Gold und Silber bestickt, guten Borten, guten Perlen und Goldketten. — Sechs Sessel, gelber Plüsch. — Drei rote Sessel für das Hochamt.

An Pretiosen befanden sich bei der vorangegangenen Inventarisierung durch die württembergische Aufhebungskommission am 8. Februar 1806 (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151, 14 UF 4) im Abteizimmer nur noch die folgenden Stücke:

Ein goldenes Pektoreale in Form eines Kreuzes, in der Mitte ein guter blauer Stein (wohl Amethyst), umfaßt mit kleinen Perlen. — Ein dazugehöriger Goldring mit einem guten blauen Stein, eingefaßt mit guten Perlen. — Ein goldenes Pektoreale mit fünf weißen schlechten Steinen, gefaßt in geschliffenen Stahl. — Der dazugehörige Goldring mit ebensolchem Stein und Fassung. — Ein Pektoreale mit kleinen Diamanten und einem Marienbild bzw. der Familie Jesu (auf der Rückseite) aus geschmolzener Arbeit (das Pektoreale der Äbtissin von Bodman). — Die (dazugehörige?) goldene Kette aus durchbrochener Arbeit. — Der dazugehörige Goldring mit Brillanten. — Ein kleiner Diamantring mit einem großen und mehreren kleineren Steinen. — Ein goldener Ring mit dem Namen Jesu. — Ein dünner Silberstab mit mehreren silbernen Verzierungen, hier und da vergoldet.

Die drei Pektoreale mit den dazugehörigen Ringen, die durchbrochene Kette und der kleine Diamantring, die wertvolle große Monstranz, die große Kirchenlampe, der Silberstab mit Marienbild und goldener Kugel wurden zusammen mit einer goldenen Repetieruhr und einem mit Kupfer eingefassten Stab aus schwarzem Holz (wohl ein Wettersegen) am 9. Mai 1807 vom Oberamt Wald der fürstlich hohenzollern-sigmaringischen Regierung übergeben (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151, 14 UF 4). Die übrigen Pretiosen, das Geschmeide, das Abtei- und Kirchensilber, die Kirchengерäte und die Paramente verblieben im Kloster bzw. in der Kirche und wurden im Pensionierungsvertrag zwischen Landesherr und Kloster vom 25. September 1806 (78,288) bis auf weiteres der Äbtissin zur Verwahrung übergeben. Das Kircheninventar wurde vom Klosterinventar geschieden und befand sich unter Verschluss in der Kusterei und der Kustereikammer. Nur die ständig benutzten Geräte standen in der Sakristei (Bericht Rentamt Wald 24. Juni 1853: FAS, Fürstl.Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334).

Laut Inventar des Rentamts Wald über die im Kloster befindlichen herrschaftlich sigmaringischen Gerätschaften vom 22. Mai 1822 (FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334) waren in Sakristei und Kusterei vorhanden:

Sakristei: Ein Kelch, Silber, vergoldet. — Ein Kelch, Silber, vergoldet, ganz einfach, samt Patene und Löffel. — Ein Paar Meßkannen, Silber, getriebene Arbeit. — Ein Paar Meßkannen, Silber, ganz einfach. — Eine Kirchenlampe, Blech, vergoldet. — Eine Kirchenlampe, Metall. — Ein Ciborium, Silber, vergoldet, mit einer mit Steinen besetzten Krone. — Mehrere Täfelchen mit Holzrahmen. — Ein heiliges Haupt und zwei heilige Leiber, mit Gold und Silber gestickt, echten Borten, guten Perlen und Goldketten. — Ein Trinkbecher, Zinn. — Sechs Paar Kannen, Zinn. — Vier Altarleuchter, Zinn. — Vier Altarleuchter, Sturzblech. — Vier Altarleuchter, Metall. — Sieben kleine und vier große schwarze Holzleuchter für die Totenbahre. — Vier kleine Messingleuchter. — Sechs große Holzleuchter, etwas versilbert. — Eine Kirchenlaterne zum Austragen beim Versehen. — 15 Meßgewänder samt Zubehör, meist geringe Qualität. — Eine gute Albe. — Sechs geringe Alben. — Ein Priesterchorrock. — Neun Ministrantenröcke. — Drei schlechte Barette, Tuch. — Vier Fahnen aus Wollzeug. — Eine Totenfahne. — Vier Ciborientücher mit guten Borten. — Vier Altarleuchter auf den Altären. — Neun Meßbücher, meist geringe. — Vier Seelenmeßbücher. Kusterei: Eine Monstranz, Silber, vergoldet. — Ein großer Kreuzpartikel, Silber, vergoldet. — Ein Kelch, Silber, vergoldet, mit Rubinen und Diamanten. — Ein Kelch, Silber, vergoldet, mit dem von Schönbergischen Wappen. — Ein Kelch, Silber, vergoldet, mit dem von Thurnschen Wappen. Alle Kelche mit Patenen und Löffeln. — Ein Paar Kannen, Silber, vergoldet, getriebene Arbeit. — Ein Paar Opferkannen, Silber. — Ein Rauchfaß, Silber, getriebene Arbeit. — Ein Becher, Silber, mit vergoldeter Verzierung und dem von Kolbischen Wappen. — Eine kleine Kirchenlampe, Silber. — Ein Kruzifix, Kupfer, vergoldet, mit Verzierung, Heiland und Totenkopf aus Silber. — Ein Kruzifix, schwarz gebeiztes Holz mit plattiertem Silber. — Sechs

Leuchter, geschlagenes Silber, mit Pyramiden und bearbeitetem Blumenwerk. — Ein Kelch, Kupfer, vergoldet, als Ciborium brauchbar. — Ein kleines Kruzifix, schwarz gebeiztes Holz mit silbernem Heiland und silberner Einfassung. — Ein Magnusstab, Magnus aus Silber. — Eine große Kirchenlampe, Silber, getriebene Arbeit. — Ein Kreuz, Kupfer, vergoldet, mit silbernem Heiland. — Vier Armleuchter für die Nebenaltäre, Silber. — Zwei kleine Armleuchter für den Tabernakel, Silber. — Sechs Blechkerzen. — Ein Meßbuch, roter Samt mit Silber beschlagen. — Zwei geringe Seelenmeßbücher. — Vier vollständige Ornate, nur bei einem fehlte der Rauchmantel. — Drei Rauchmäntel. — 31 Meßgewänder samt Kelchtüchlein und allem Zubehör. — 14 Alben. — Zwei Priesterchorröcke. — Zwölf Ministrantenchorröcke. — 13 Ciborienröcklein. — Vier geringe Altartücher. — 14 Cingula, zwei davon schwarz. — Ein Schirm für den Tabernakel. — Sechs Vela für verschiedene Ornate. — Vier Ciborientücher mit falschen Borten. — Vier Samtbarette, gering. — Ein Himmel aus Seidenstoff. — Ein Himmel aus rotem Samt. — Sechs Sessel aus gelbem Plüsch. — Drei rote Sessel für das Hochamt.

1815 wollte Erbprinz Karl von Hohenzollern-Sigmaringen der Pfarrei Walbertsweiler, die früher Kloster Wald inkorporiert war, nach einem Einbruch in ihre Sakristei aus dem Walder Kirchenschatz eine Albe, zwei Meßgewänder, einen Rauchmantel und einen Kelch überlassen. Weil sich die Klosterfrauen aber weigerten, den Kelch und den Rauchmantel herauszugeben, erhielt der Pfarrer neben der Albe und den Meßgewändern lediglich noch einen alten Rauchmantel (Wiest, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern S. 139—140).

Bei der Dotation der neuerrichteten Pfarrei Wald am 17. August 1826 (Urkunde in 78,291) sagte die Fürstlich Hohenzollerische Regierung Sigmaringen zu, nach dem Aussterben des Walder Frauenkonvents der Pfarrei ihren Bedarf aus den vorhandenen Kirchengerschaften und Paramenten Walds zuzuweisen. Heute noch befinden sich in der Sakristei der Pfarrkirche St. Bernhard in Wald, der ehemaligen Klosterkirche, mehrere Gegenstände — Geräte und Paramente — aus dem ehemaligen Besitz des Klosters. Den dortigen Kirchenschatz, wie er 1948 vorhanden war, beschreiben die Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 428—431.

Andere Teile des Kirchenschatzes gelangten an den Fürsten von Hohenzollern. So fand z. B. der Magnusstab Aufnahme in die fürstlichen Sammlungen im Schloß in Sigmaringen¹⁾, und das Walder Chorgestühl wurde in die Trinkstube des Sigmaringer Schlosses eingebaut (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 314). In dem von F. A. Lehner, Direktor des Fürstlichen Museums, 1883 handschriftlich angelegten und von seinen Nachfolgern fortgeführten „Inventarium des Fürstlich Hohenzollernschen Museums zu Sigmaringen“ (verwahrt in der Fürstlich Hohenzollernschen

¹⁾ S., Ein Äbtissinnenstab vom Kloster Wald? S. 25. Vgl. auch K. TH. ZINGELER, W. F. LAUR, Die Bau- und Kunstdenkmäler in den Hohenzollern'schen Landen. 1896 S. 280. Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 312.

Hofbibliothek, Schloß Sigmaringen) lassen sich außer einem Kruzifix und einer Büchse für das hl. Öl (beide Stücke wurden 1894 ausgeschieden) keine Gegenstände aus dem Walder Kirchenschatz eindeutig nachweisen. Freilich enthält das Inventar keineswegs zu jedem verzeichneten Stück die Provenienz, so daß erst künftige eingehende Forschungen ergeben können, was sich vom waldischen Kirchenschatz heute noch in den Fürstlich Hohenzollernschen Sammlungen befindet.

7. Kapellen

Johannes-Baptista-Kapelle:

1496 weihte der Konstanzer Generalvikar in pontificalibus eine Johannes-Baptista-Kapelle links, d. h. wohl nördlich, in der Klosterkirche Wald sowie den dortigen Altar zu Ehren der Heiligen Johannes Bapt., Blasius, Vitus, Christophorus, Quirin, Margarethe, Barbara und Ottilia (U 667). Die Kapelle war eine Stiftung der Walder Konventualinnen Barbara von Hausen, der späteren Äbtissin, und ihrer Schwester Margarethe. Als im Jahr 1506 im Rahmen einer allgemeinen Rekonziliation der Kirche auch die auf der linken Seite der Kirche gelegene Johanneskapelle wiedergeweiht wurde, standen in ihr drei Altäre (U 689): Im Chor der wohl kurz vor 1490 von der Äbtissin Anna von Reischach von Reichenstein und ihrer Schwester, der Nonne Barbara, gestiftete oder mit einer Kaplanei dotierte Wolfgangaltar (U 642), rechts der Nikolausaltar und links der Johannes-Bapt.-Altar. Weitere Belege zu dieser Kapelle sind nicht überliefert. Wohl aber war noch 1622 im Kloster bekannt, daß es einen Altar der Familie von Hausen in der Kirche gab (184,24).

Kapelle mit unbekanntem Patrozinium:

Außer der Johannes-Baptista-Kapelle befand sich 1506 noch eine weitere Kapelle in der Walder Klosterkirche, deren Patron jedoch nicht genannt wird (U 689). Sie lag auf der rechten Seite des Chores, also wohl südlich von diesem. Der Altar in der Kapelle war geweiht zu Ehren von Mariä Empfängnis, Joachim und Anna und der ganzen hl. Sippe sowie zu Ehren der Heiligen Katharina, Eucharius, Peregrin, Maria Magdalena, Brigitta, Verena, Ursula und ihren Gefährtinnen, Elisabeth und allen Jungfrauen. Weitere Nachrichten über diese Kapelle sind nicht überliefert.

Annakapelle:

Nach einem Abriß der Geschichte Walds in Annalenform vom Ende des 18. Jahrhunderts (78,274) wurde die auf der Gemarkung Wald westlich an der von Wald nach Walbertweiler führenden Landstraße gelegene St. Anna-Kapelle (Jerg, Geschossenes Bild S. 53) am 18. Mai 1676 von Abt Anselm von Salem, dem waldischen Pater immediatus, konsekriert. Die Patrone ihres Altars waren Anna, Johannes Ev., Abt Robert, Margarethe und die Zisterziensernonne Lutgardis¹⁾. Im Altar waren Reliquien eingeschlossen vom Grab St. Annas und Joachims, von den Kleidern Mariä, von der Säule Christi, vom Fähnlein St. Georgs und von den Heiligen Sebastian, Christophorus, Gallus, Barbara, Margarethe, Martha, Kunigunde, von der Gesellschaft des Mauritius sowie von einer Kerze, die vom Himmel kam. Kirchweihtag war der Sonntag nach Himmelfahrt. Auf diesen Tag wurde zu einem unbekanntem Datum ein vierzigstägiger Ablass verliehen. Die Kapelle war um die Mitte des 18. Jahrhunderts Ziel eines während der Kreuzwoche üblicherweise ausgeführten Kreuzganges (vgl. § 19). 1828 wurde die Annakapelle abgebrochen und die Ziegelsteine für die Mauer des neuen Friedhofs in Wald am Weg nach Sentenhart verwendet (PfarrArchWalbertweiler, Pfarrbuch 2 S. 131).

8. Sonstige Klostergebäude

Die Quellen geben über die Baugeschichte Walds bis ins 18. Jahrhundert geringe Auskunft, insbesondere kein zusammenhängendes Bild der Entwicklung.

Im Jahr 1290 wird das Haus des Plebans genannt (*in domo plebani nostri*: FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2). Aus zwei 1329 ausgestellten bzw. in dieses Jahr zu datierenden Urkunden (U 178, U 195) geht hervor, daß Konrad Zukenriet, ein Knecht des Klosters, das Wohnhaus der Beichtväter in Kloster Wald auf eigene Kosten neu gebaut hatte. Zum Dank gestattete der Konvent dem Erbauer, dieses Haus, in dem auch Getreide gelagert wurde, auf Lebenszeit zu bewohnen, und versprach, von ihm keine ungebührlichen Dienste zu verlangen. Im *Bichter*-Haus wohnte 1347 ein klösterlicher Pfründner (U 229).

1334 sind das Refektorium und die Krankenstube (*infirmaria*) erwähnt (U 206). Letztere wird ein Jahr später als Siechenhaus bezeichnet (U 207)

¹⁾ StaatsArchSig Ho 157, D 88: Pergamentzettel, eingelegt in einen Bericht über den Erwerb des Märtyrers Dioskorus durch Wald.

und ist auch 1574 belegt (U 814). Das Suterhaus wird 1365 genannt (U 302), 1388 der gemeinsame Keller, in dem das Weinfäß des Konvents stand (ZGORh 11. 1860 S. 88–90). Im Jahr 1395 wurde ein jährlicher Geldbetrag für notwendig werdende Reparaturen der Klostergebäude, etwa des Reventers, des Dormitoriums, der Stuben und Kornhäuser, gestiftet (U 420). Das Pitanzamt des Klosters besaß 1396 ein eigenes Kornhaus (FAS, Hohenfels 75,75). Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Abtei nachweisbar, in der sich die als Beratungsraum verwendete Abteistube und die Schlafkammer sowie weitere Kammern der Äbtissin befanden¹⁾.

Im Jahr 1463 stand im Kloster ein sogenanntes Bruderhaus, in dem ein klösterlicher Pfründner zusammen mit geschworenen Richtern im Namen der Äbtissin zu Gericht saß (StaatsArchSig Ho 157, U 17. Juli 1463). Vielleicht war dieses auch 1538 (56,18) genannte Bruderhaus ursprünglich die Wohnstatt der Konversbrüder. 1548 wird bekannt, daß die Pfründner in der Bruderstube zu Wald ihre Pfründe erhielten und verhalten wurden (U 766). Nach Angabe einer um 1685 entstandenen Klosteransicht (FAS, Wald 74,14) soll das Bruderhaus mit dem späteren Amtshaus auf dem Klostervorhof, dem Sitz des höchsten klösterlichen Beamten, identisch gewesen sein. Da der waldische Amtmann (bzw. Kaufmann) ursprünglich aus dem Konversenstand, dann aus der Pfründnerschaft stammte und erst später ein nur durch die Besoldung mit dem Kloster verbundener Angestellter wurde, ist die Entwicklung des Bruderhauses zum Amtshaus plausibel. 1468 wird berichtet, daß eine Pfründnerin eine Kammer im Kloster bewohnte, diese aber wegen Unbotmäßigkeit räumen mußte und in ein Häuslein eingewiesen wurde (StaatsArchSig Ho 157, U 25. Apr. 1468).

In den Jahren kurz nach 1500 muß der heute noch stehende sogenannte Jennerbau – der westliche Flügel des Kreuzganges – errichtet worden sein. Seine Bauformen weisen auf die Zeit um 1500. Rund 30 Jahre später erfuhr er bauliche Veränderungen, wie aus der Jahreszahl 1536 an einer der Holzsäulen im Jennersaal hervorgeht (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 411, 431–432). Vielleicht bezog sich die Erlaubnis des Konstanzer Generalvikars in spiritualibus von 1532 (U 735), u. a. auch die Mauern der wichtigsten Klostergebäude niederzulegen und neu aufzurichten, auf diese Bau- und Umbauarbeiten. Aus der Bauzeit um bzw. nach 1500 stammt der Kreuzgang im Jennerflügel sowie ein westlich an den Kreuzgang anstoßender, ca. 2 Meter tiefer liegender und nur durch ein schmales

¹⁾ U 830, U 928. StaatsArchSig Ho 157, U 19./20. Febr. 1609. Ebenda, Neuverz. Akten II 2997. Zimmerische Chronik 2 S. 645.

Fenster mit diesem verbundener Raum unbekannter Bestimmung, dessen Schlußsteine im Netzgewölbe die Wappen des Zisterzienserordens, der Äbtissin Anna von Rotenstein, des Klostergründers von Weckenstein und der damaligen klösterlichen Schirmherren, der Grafen von Werdenberg (ausgestorben 1534), tragen. Auch die Jenner genannten Räume im Obergeschoß des Westflügels sind in diese Umbauperiode zu datieren.

Etwa zur gleichen Zeit könnte auch eine Mauer errichtet worden sein, die das Beichtigerhaus und die Abtei verband. Zwei zwischen 1496 und 1537 belegte Konventualinnen stifteten für diese Mauer Geld (Seelb. Bl. 54 v.).

Die Aufgabe von *Vita communis* und Klausur hatte Veränderungen auch im baulichen Bereich des Klosters zur Folge. 1558 gab es einen sogenannten Pfründkar, in dem Äbtissin Helena von Reischach von Hohenstoffeln ihren eigenen Wein lagerte (U 780). 1573 wird bekannt, daß verschiedene Klosterfrauen nicht im Dormitorium schliefen, sondern außerhalb des Schlafhauses eigene Zellen und Kammern bewohnten (U 812, U 813). Äbtissin Margarethe von Goeberg etwa verfügte 1574 testamentarisch über ihre über dem Refektorium gelegene Kammer, eine kleine Kammer und eine weitere Kammer, beide letzteren im Siechenhaus, sowie über einen eigenen *Kär* und über ihre *Statt* in der sogenannten Oberen Stube (U 814). Die Konventualin Margarethe von Reischach von Hohenstoffeln vererbte in ihrem 1577 aufgesetzten letzten Willen (U 827) ihre vier Kammern, ihren Winkel in der Oberen Stube und ihren *Khäer* am Ausgang zum Friedhof an ihre drei Basen im Kloster. Ebenfalls in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schenkte der Konvent an zwei seiner Mitglieder das sogenannte alte Haus, um darin ihre Wohnung einzurichten (Seelb. Bl. 51 v.). Als eines der Argumente gegen die Einführung der *Vita communis* brachte man 1593 vor, die Klostergebäude seien nicht entsprechend eingerichtet, denn es gäbe keine großen Räume, keine Refektorien oder ähnliche Baulichkeiten (78,166). Wenig später, im Jahr 1616, als die Reform dennoch durchgeführt worden war, werden Nonnenzellen erwähnt, an denen vergitterte Öffnungen zum Hineinschauen angebracht werden mußten (U 946).

Um 1600 war der bauliche Zustand des Klosters insbesondere dort, wo die Klosterfrauen wohnten, so schlecht, daß der Abt von Salem der Bursiererin Helena von Graben empfahl, ihre Erbschaft für die Reparatur des Schlafhauses sowie der Kirche und des Kreuzganges zu verwenden (GenLandArchK 98/2931: Schreiben von 1606). Ob die Nonne diesem Rat folgte, ist unbekannt. Im Dreißigjährigen Krieg wurden die Klostergebäude zwar beschädigt, jedoch nicht gänzlich vernichtet. Die zwischen 1632 und Ende 1634 verursachten Verheerungen an Klosterkirche und

-gebäuden wurden, zusammen mit dem Verlust von Glocken, auf 3000 fl geschätzt (R S. 135). Im Juli 1680 brannten Teile des Klosters nieder¹⁾, das Ausmaß der Zerstörung ist aber nicht detailliert überliefert. Der Brand zwang zum Wiederaufbau der östlich und südlich an den Kreuzgang angrenzenden Konventsbauten (im östlichen Trakt sind noch Bauteile aus der Gründungszeit des Klosters erhalten). Vermutlich wurde er von Jos Beer, einem Angehörigen der bedeutenden Baumeisterfamilie Beer aus dem Bregenzer Wald, durchgeführt und war wohl 1685 bereits vollendet. Diese Jahreszahl nennt das Portal des Kapitelsaals im südlichen Klosterflügel. Wahrscheinlich zur gleichen Zeit wurde der heute noch existierende zweigeschossige Anbau auf der Westseite, anschließend an den Jennerflügel, neu errichtet, in dessen Obergeschoß der Prälatensaal liegt (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 432). Die Kosten bestritt das Kloster vermutlich zum Teil aus dem Erlös des 1683 verkauften Stadthauses in Pfullendorf (R S. 268).

Um die Klostergebäude im engeren Sinne gruppierten sich die seit dem 13./14. Jahrhundert nachweisbaren Wirtschafts- und Handwerksbetriebe, nämlich Kürschnerei, Gerberei, Schneiderei, Weberei, Schusterei, Bäckerei und Schmiede. Hinzu kamen die im 17. und 18. Jahrhundert belegten Küfer, Wagner, Seiler, Hafner, Metzger, eine Ziegelhütte und eine Mühle bzw. Mühlen, die 1652 genannte Branntweinbrennerei und die seit 1692 erwähnte Brauerei (R S. 252–257. Kuhn-Rehfuß, Wirtschaftsverfassung S. 74–75). Das Gasthaus des Klosters ist für die vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts in der Zimmerischen Chronik (3 S. 513) belegt. Nahezu alle diese Betriebe waren – jedenfalls im 17. und 18. Jahrhundert – auf dem sogenannten Klostervorhof konzentriert.

Auf dem Klosterhof befand sich ferner eine Badstube. Sie wurde um 1500 entweder erneuert oder erstmals erbaut: zwei zwischen 1496 und 1537 belegte Klosterfrauen stifteten für sie einen Geldbetrag (Seelb. Bl. 54 v.). Nach der Zimmerischen Chronik (4 S. 7, 11–12) war sie durch eine Bretterwand in eine Frauen- und eine Männerabteilung unterteilt, und der Männerteil wurde auch von Bauern und Soldaten benutzt. In dieser Badstube muß wohl das 1514 erwähnte gemeinsame Bad des Konvents (U 702) abgehalten worden sein. Die Badstube bestand noch 1620 (R S. 255).

Auch das um 1685 und wieder 1712 belegte Pfründnerhäuslein (FAS, Wald 74,14. StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 6 S. 117, 145) und das 1735 als Dienstwohnung des klösterlichen Almosenausteilers erwähnte Bettel-

¹⁾ 78,194: Entwurf über Ursprung und Anfänge der Stiftung Wald von 1681. GenLandArchK 65/450 S. 9.

häusle (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 12 S. 341) standen auf dem Klostervorhof. Schließlich hatte auf dem Klosterhof der zollerische Forstmeister seine Wohnung mit eigener Stube, Kammer und Stallung, und hier befand sich die zollerische Hundslege mit den Hundezwingern, bis die betreffenden Rechte des Grafschaftsinhabers im 17. Jahrhundert abgelöst wurden (Kuhn-Rehfus, Vogtei S. 48–55).

Aus der Zeit um 1681/1685 ist eine Zeichnung des gesamten damaligen Klosterbezirks überkommen (FAS, Wald 74,14), die die Anlage in Schrägsicht darstellt. Entstanden ist die Ansicht wohl während der Auseinandersetzungen zwischen Kloster Wald und dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen über die Frage, inwieweit der Klosterhof Immunitätsrechte zu beanspruchen habe (vgl. Kuhn-Rehfus, Vogtei S. 64–81). Nach dieser Zeichnung hatte die Klosteranlage folgendes Aussehen: Südlich an die Kirche schließt sich der vom Kreuzgang umschlossene Hof an. Dieser rechteckige Hof ist auf drei Seiten von zweigeschossigen Klostergebäuden umgeben. Der östliche und südliche Trakt bestehen aus den nach dem Brand von 1680 neu errichteten, 1685 vollendeten Konventsbauten, die heute noch erhalten sind. Der größte Teil des westlichen Flügels gehört einer früheren Bauperiode an und ist in dem um 1500 entstandenen, um 1530/36 umgebauten Jennerflügel auf die Gegenwart überkommen. In der Südwestecke zeigt die Vorlage, die die Wiederaufbauphase nach 1680 wiedergibt, Teile des südlichen und westlichen Flügels noch als unvollendete Bauten. Der sich um den Hof und seinen in der Mitte stehenden Brunnen ziehende Kreuzgang ist in das Erdgeschoß der Gebäudetrakte eingebaut. Im Süd- und Ostflügel gibt je eine rundbogige Tür den Zugang zum Kreuzgang frei. Der Jennerflügel, damals an seinem Nordende noch von einem vier- oder fünfgeschossigen turmartigen Bau begrenzt, der direkt an die Westfront der Kirche anstößt, bildet zusammen mit einem rechtwinklig angebauten Gebäudetrakt einen weiteren, westlich vom Kreuzgang sich erstreckenden Hof, der von einer teilweise 1681 neu erbauten Mauer und vom Küfer- sowie vom Beichtigerhaus eingefasst ist. Südlich schließt sich der ebenfalls von einer Mauer umgebene Waschkhof mit dem unmittelbar am Klosterweiher gelegenen Waschhaus und dem Herrenhaus an.

Östlich der Kirche liegt der Friedhof. Auf ihm wurde nach der 1685 abgeschlossenen Errichtung der wiederhergestellten Konventsbauten der Pfistergarten angelegt (Schreiben der Äbtissin von 1698: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 7523). Der Friedhof ist durch den Hennenstall vom südlich liegenden Hennenhof abgeteilt. An letzteren und an den Weiher grenzt der kleine Klostergarten.

Alle bisher aufgeführten Klosteranlagen sind mit einer Mauer sowohl gegen den südlichen Klosterweiher als auch gegen die übrigen Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude abgegrenzt. Dieser Bereich wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als innerer Klosterhof oder Gätterklausur bezeichnet (R S. 327). Allerdings beanstandete das Kloster die Unterscheidung eines inneren Klosterhofs mit dem Hinweis, daß die Mauer vor der Abtei erst 1681 erbaut worden und bis dahin der Klosterbezirk nur von einer einzigen Mauer, nämlich der äußeren Klostermauer, umgeben gewesen sei (StaatsArchSig Ho 157, A 36).

Um den inneren Klosterhof legt sich ein weitaus größerer sogenannter Vorhof, der auf drei Seiten von einer weitläufigen Mauer umschlossen ist. Die südliche, dem See zu gelegene Seite ist von einer beiden Klosterhöfen gemeinsamen Mauer gesichert. Den Zugang von Norden bildet das sogenannte Obere oder Schmiedentor, das Haupttor des Klosters, das seinen Namen nach der unmittelbar rechts und links angebauten Schmiede bzw. dem Schmiedshaus trägt. Der Torbau hat ein großes Tor für die durchfahrenden Wagen und einen kleineren Durchlaß für die Fußgänger sowie einen niedrigen turmartigen Aufbau und ist anscheinend mit einem Kreuzigungsrelief oder einer -plastik geschmückt. Südöstlich und südwestlich führen zwei weitere Tore wieder aus dem Klosterbezirk in Richtung Pfullendorf (das Pfullendorfer Tor: 78,212) bzw. in Richtung Überlingen (das sogenannte Herrentor: StaatsArchSig Ho 157, A 60) hinaus. Diese Tore sind einfach gehaltene Durchfahrten durch die an diesen Stellen leicht erhöhte Mauer. Daneben gibt es noch drei Mauerdurchlässe, die aber mit keinen Durchgangsstraßen verbunden sind. Innerhalb dieses Vorhofs befinden sich rund 19 Gebäude mit ihren zugehörigen Gras-, Kraut- und Baumgärten. Die Vorlage nennt das Viehhaus, den Schafstall, den unter einem Dach vereinten Ochsen- und Roßstall, die Scheuer und den Karrenschopf im Westen, die Schmiede, das Schmiedshaus, eine Scheuer, das Pfründerhäuslein und den Gänse(?)stall an und auf den Nordteil der äußeren Mauer gebaut, auf dem nördlichen Hofteil das Schenk- bzw. Gasthaus, das Amtshaus mit einem Schweine- und einem weiteren Stall sowie dem Brudergarten, den Stall des Hofmeisters und schließlich auf dem östlichen Teil des Hofes das Haus des Hofmeisters, die Pfisterei, das Schweinehaus, den Schweinestall und zwei um den Schweinehof gruppierte Häuser. Von einer eigenen Mauer umgeben, schließt sich im Osten der Kraut- und Baumgarten des Klosters an. In der Mitte des Vorhofs steht ein Baum, umgeben von einer Bank, zwischen Gasthaus und Amtshaus ein Galgbrunnen, vor dem Viehhaus ein Brunnen für die Viehränke.

Unmittelbar vor den Klostermauern, östlich des Klosterweihers, stehen eine Mühle und eine Schießhütte.

Im Jahr 1692 wurde der gesamte Klosterbezirk innerhalb der äußeren Umfassungsmauern trotz seiner angeblich ungewöhnlichen Größe und trotz der dort wohnenden Handwerker mit der kirchlichen Immunität und mit dem Asylrecht ausgestattet (U 1078). Dagegen verpflichtete sich Kloster Wald, sowohl das Wirtshaus als auch die durch den Klosterhof führende Landstraße vor die Tore hinauszuverlegen und in Zukunft keine Krämerstände mehr im Vorhof zu dulden. Wie die Akten aber beweisen, war bis zum Jahr 1789 weder die Straßenführung geändert noch das Gasthaus aus dem Klosterhof hinausverlegt worden. Die fürstliche Regierung in Sigmaringen gestattete damals vielmehr ausdrücklich, den Neubau des Gasthauses auf dem alten Platz aufzuführen (74,38).

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ließ Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein angeblich aus höchster Not (U 1103, U 1104) das sich westlich an das sogenannte Alte Kloster anschließende sogenannte Neue Kloster erbauen (Baur, Klosterneubau S. 175–194. Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 432–433). Dem Neubau fielen Teile der alten Klosteranlage zum Opfer. Am 3. April 1721 beauftragte Kloster Wald den von Abt Coelestin von Elchingen empfohlenen Christian Widemann aus Oberelchingen und seinen Bruder Hans Jörg aus Ehingen durch Kontrakt mit der Ausführung des ersten Bauabschnitts, nämlich der Errichtung des sich von Süden nach Norden erstreckenden Konventsbaus (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2500). Christian Widemann hatte zuvor bereits unter anderem an der Kirche und am Amtshaus in Kloster Elchingen gebaut und war lange Zeit am Schloßbau in Ludwigsburg in Württemberg beschäftigt gewesen.

Die Brüder Widemann verpflichteten sich, die Bauarbeiten innerhalb von drei Jahren abzuschließen und unter Hinterlegung einer Kautions für den Bau die Garantie auf sechs Jahre zu übernehmen. Gemäß den von ihnen angefertigten und vom Kloster genehmigten Rissen mußten auf einem neuzulegenden Fundament ein Pavillon und ein daran angebauter Längsbau aufgeführt werden, in dem sich die Zellen, die Zimmer von Priorin und Subpriorin, zwei bis drei Küchenkeller, Waschküche, Metzger und Küche befanden. Als Baumaterialien wurden neben Quadersteinen auch Steine aus den nahegelegenen Steinbrüchen zu Rengetsweiler und Tautenbronn, Ziegelsteine und Kalk aus der klösterlichen Ziegelhütte, Eichen- und Tannenholz aus den klösterlichen Waldungen und den Wäldern benachbarter Herrschaften und für die bleiverglasten Fenster zum Teil das in der waldischen Glashütte angefertigte Walderglas benützt. Am 1. Mai 1721 wurde der Grundstein gelegt (PfarrArchWald, Akten über das Gotteshaus Wald). Die Bauarbeiten wurden 1723 abgeschlossen und waren am 13. Oktober dieses Jahres bezahlt. Allein an Bargeld hatte der Kon-

ventsbau 10 900 fl gekostet. Im April und Juni 1723 hatte die Äbtissin dafür Anleihen aufgenommen (U 1103, U 1104).

Noch während der ersten Bauperiode schloß das Kloster am 4. August 1722 mit den Brüdern Widemann einen zweiten Akkord über den Bau des Abteigebäudes (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2500), das im rechten Winkel an den neuen Konventsbau anstößt und diesen mit der Kirche verbindet. Die Vertragsbedingungen entsprachen den beim ersten Kontrakt festgelegten Abmachungen. Der Beginn der Fundamentarbeiten wurde auf den Herbst 1723 festgelegt. In diesem Bauakt lagen die zur Abtei gehörigen Zimmer, darunter das Abteiredezimmer, sowie Zimmer und Kammer der Bursiererin, eine obere und eine im zweiten Stock befindliche kleinere Tafelstube, die Gästezimmer, im unteren Stock die Kanzlei und das Archiv sowie die Portenstube. 1726 stand der Abteibau. An Bargeld wurden 15 300 fl ausgegeben.

Im dritten Bauabschnitt wurde der den Konventsbau nach Norden fortsetzende Gastflügel errichtet. Der Akkord datiert vom 15. Oktober 1725 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2500). Vorbild für den Ausbau dieses Gebäudeteils, insbesondere der vornehmen Zimmer, war weitgehend der Abteibau. Unter den hier eingerichteten Räumen befanden sich eine mittlere und eine obere Tafel- oder Redestube, später auch oberes und unteres Gastzimmer genannt, eine weitere Kanzlei, eine Holzküche und nach Aufzeichnungen von 1785 (78,55. Vgl. § 30,2) im unteren Stock das Hofmeisterzimmer, das Kapuzinerzimmer, ein Nebenzimmer, das Zimmer neben der Kanzlei, die Kanzlei selbst, getrennt in eine innerhalb der Klausur und eine außerhalb der Klausur gelegene Kanzlei, vermutlich das Archiv, im mittleren Stock ein grünes Zimmer mit Vorzimmer, letzteres im Eck gegen den Hof gelegen (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Rechnung 1806/1807), ein gelbes und ein rotes Zimmer, im oberen Stock das Prälatenzimmer und ein Kammerdienerzimmer. — Der Mauerfuß oberhalb des Fundaments mußte bei diesem Bau mit Bregenzer Quadersteinen aufgeführt werden. Als Festpreis wurden 9000 fl Bargeld vereinbart.

Mit dem 1728 vollendeten Gastflügel waren die Bauarbeiten am Erweiterungsbau abgeschlossen. Nicht zur Ausführung gelangte ein ursprünglich beabsichtigter und im Kontrakt über den Gastflügel ausdrücklich aus dieser Bauphase ausgeklammerter Eckpavillon, der die Nordseite des Gastflügels abschließen sollte. An den Stuckdecken des Neuen Klosters hat vermutlich der italienische Stukkateur Mola mitgearbeitet (Genzmer, Das künstlerische Gesicht S. 132).

Insgesamt waren für die Bauarbeiten an Bargeld 35 200 fl ausgegeben worden. Über die Sach- und Naturalleistungen des Klosters, kostenlos gelieferte und gestellte Baumaterialien, Handwerkszeug, Unterkunft, Ver-

pfl egung, Heizmaterial, Getreide- und Weinentlohnungen sowie über die von den waldischen Handwerkern und fronpflichtigen Untertanen geleistete Arbeit sind keine Aufstellungen vorhanden. Die Bauarbeiten waren durch den wirtschaftlichen Aufschwung ermöglicht worden, den das Kloster in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts genommen hatte (R S. 140).

Um 1780 bestand die gesamte Klosteranlage aus folgenden Gebäuden (78,239. Vgl. auch „Mappa“ von Wald: StaatsArchSig, Karten I W/14 und Urbar von Wald 1788: Ebenda Ho 157, D 74): Kirche, Altes und Neues Kloster, altes Schulhaus, Schreinerei, altes Herrenhaus (auch Altes Weibeklosterspital genannt: Pfarrer von Kolb am 5. Jan. 1784: 78,205), Spritzenschopf, Zimmerschopf, Schweinehaus, Viehstall, Brauhaus, große Fruchtscheuer, Ochsenstall, Wagenschopf, Schäferhäusle, Braumeister(oder Baumeister?)haus, Pferdestall, Amtshaus, altes Gartenhäusle, Beichtigerhaus, Pfisterei, großes Gartenhaus, Dörrhaus, Gartengerätehäusle, Fischerhaus, Brennhaus, Hühnerhaus, Schützenhäusle, eine Mahl-, eine Öl- und eine Sägemühle sowie Ziegelhütte und Schmiede.

Heute ist von der Klosteranlage noch die ehemalige Klosterkirche, die jetzige katholische Pfarrkirche St. Bernhard, in ihrem ursprünglichen Charakter vollständig erhalten. Erhalten hat sich ferner vom sogenannten Alten Kloster¹⁾ der Klosterhof mit dem Kreuzgang, ein unregelmäßiges Rechteck von etwa 25 m Länge in West-Ost-Richtung und etwa 40 m in Nord-Süd-Richtung. Ost- und Südflügel stammen aus den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts, der Westflügel, der sogenannte Jennerflügel, aus der Zeit um 1500, umgebaut in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts. Im Obergeschoß des Jenners liegen verschiedene große Räume, deren Deckenunterzüge von Holzsäulen gestützt werden. Eine dieser Säulen trägt neben reichen Schnitzereien auf dem Kapitell die Wappen der Familie von Weckenstein mit der in Majuskeln ausgeführten Inschrift: STIFEZ DIS GOCZHVOS, der Äbtissin von Rotenstein und des Zisterzienserordens sowie die Jahreszahl 1536. Auf der Westseite des Jennerflügels steht ein um 1685 errichteter zweigeschossiger Anbau, in dessen Obergeschoß der Prälatensaal liegt. Letzterer besitzt eine reiche Stuckdecke im Stil der Wessobrunner Stukkatoren um 1700 und ähnliche Stuckierungen an den Fensterlaibungen. Der östliche, südliche und westliche Klosterflügel sind zweigeschossig. Im Ostflügel schließt sich an die Kirche die Sakristei mit einem Mittelpfeiler und Kreuzgewölben an. Es folgt ein dreiachsiger Raum mit zwei Mittelsäulen und Kreuzgewölben, der sich gegen den Kreuzgang

¹⁾ Ausführliche Beschreibung des heutigen Baubestandes von altem und neuem Kloster in den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2 S. 411—413, 431—433, 437.

mit zwei jeweils vierfach gekoppelten romanischen Rundbogenfenstern und einem Zugang öffnet, bei dem es sich um den ehemaligen Kapitelsaal handeln könnte. Im Südflügel liegt im Erdgeschoß der 16,50 m lange Kapitelsaal. Die drei Vierpaßfelder seiner Stuckdecke tragen die gemalten Wappenbilder des Zisterzienserordens, der Familien von Weckenstein und von Bodman. Das aus grauem Sandstein erbaute Portal am Zugang des Kapitelsaals vom Kreuzgang aus trägt die Jahreszahl 1685 und den Namen der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman samt ihrem Familienwappen. An den Kapitelsaal schließt sich die Klosterküche mit Kreuzgewölben auf zwei Mittelsäulen und die Backstube an. Der Kreuzgang zieht sich auf den drei Gebäudeflügeln und auf der Südseite der Kirche entlang: Im Erdgeschoß des Jennerflügels befindet sich sein westlicher Teil aus der Zeit um 1500 und etwa 1530, bestehend aus zehn Achsen mit Sternengewölben und Maßwerkenfenstern. Der südliche und östliche Teil des überbauten Kreuzganges liegt im Erdgeschoß des Süd- und Osttrakts der Klostergebäude und besitzt Kreuzgewölbe und rundbogige Fenster.

Westlich von dieser älteren Klosteranlage stehen die im 18. Jahrhundert errichteten neuen Klostergebäude, die sich um einen rechteckigen Hof gruppieren: Das nord-südlich sich erstreckende Konventsgebäude entlang der Landstraße mit abschließendem Pavillon, der sich nördlich an das Konventsgebäude anschließende Gastflügel, dessen abschließender Pavillon nicht mehr ausgeführt wurde, und der im rechten Winkel zum Konventsgebäude und in der Verlängerung der Kirche erbaute Abteibau.

Die Klostermauern und Klostertore wurden abgerissen.

1961 fanden bauliche Veränderungen an und in den Klostergebäuden statt, so der abschließende Ausbau der Dachböden zu Klassenräumen der Heimschule Kloster Wald (vgl. § 9) und die Renovierung der Fassaden und Dächer. 1974/75 wurde der Jennertrakt umgebaut, 1980–83 ein moderner Erweiterungsbau der Heimschule erstellt, der die Lücke zwischen Jennerflügel und Südflügel des Alten Klosters schließt. In den Jahren 1978–91 wurden umfassende denkmalpflegerische Restaurierungs- und Sanierungs- sowie Baumaßnahmen an den Klostergebäuden durchgeführt¹⁾.

Die Nonnen wurden auf dem Friedhof des Klosters beigesetzt (U 827). Der ursprüngliche Begräbnisplatz der Äbtissinnen war im Kapitelsaal, wie

¹⁾ Kloster Wald. Die Geschichte eines Hauses. Festschrift zum 45jährigen Jubiläum der Heimschule Kloster Wald und zum Abschluß der Baumaßnahmen am Fest des hl. Benedikt, 11. Juli 1991. Hg. von der Heimschule Kloster Wald 1991. — Die Heimschule Kloster Wald. Entstehung und Aufbau. Masch. Manuskript, mitgeteilt von der Leitung der Heimschule.

aus einem Eintrag im Seelbuch (Bl. 14 v., 16 r.) für das Jahr 1499 und einer urkundlichen Nachricht von 1558 (U 780) hervorgeht. Nachdem die Klosterkirche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch einen barocken Neubau ersetzt worden war, ließ sich die Bauherrin, Äbtissin von Bodman, und nach ihrem Vorbild alle ihre Nachfolgerinnen in der Kirche bestatten. Im Kreuzgang befanden sich die Erbbegräbnisse verschiedener Adelsfamilien (Nachricht vom 15. Nov. 1622: 184,24; von 1742: 78,240. Seelb. Bl. 39 r. Zimmerische Chronik 1 S. 419).

2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

§ 4. Archiv, Kanzlei und Registratur

Die Bestallungsurkunde für den waldischen Oberamtmann von 1693 (GenLandArchK 98/2932) verpflichtete den Beamten, die Akten in ordentlicher Registratur zu halten. Ausführlicher erläutert der Anstellungsvertrag von 1702 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3240) diesen Aufgabenbereich: Der Oberamtmann mußte über das Archiv und die darin verwahrten Akten und Schriften Aufsicht führen, hatte sie zu registrieren und alle, insbesondere aber die Originale, nach den Buchstaben in die Kästen und Laden einzuordnen und sie in solchem Zustand zu halten, daß sie jederzeit an ihrem ordnungsgemäßen Ort aufgefunden werden konnten. Im Jahr 1728 stellte die Abtei einen zweiten Kanzleibeamten unter der Amtsbezeichnung Rat und Sekretär ein und trug ihm speziell die möglichst schnelle Einrichtung der Registratur auf (GenLandArchK 98/2933). Vermutlich aus der Tätigkeit dieses Beamten Stephan Anton Mayer, der 1731 zum Oberamtmann befördert wurde (R S. 457), entstand ein undatiertes Repertorium, dessen Einträge bis 1731 reichen. Überliefert ist ein einbändiges Konzept (FAS, Wald 5,8) und eine zweibändige Reinschrift (FAS, Wald 5,9). Letztere wurde entweder nicht vollendet, oder der dritte Band ging verloren, denn das Verzeichnis hört mit dem Stichwort Sigmaringen auf. Das Repertorium erfaßt Urkunden, Akten und Bände. Das Schriftgut ist alphabetisch nach Orten geordnet, chronologisch aufgenommen und mit *Cistae*, Faszikeln und laufenden Nummern bezeichnet. Aus einem Eintrag in der Konzeptschrift (S. 298) geht hervor, daß bereits zuvor Oberamtmann Mayer – vermutlich der 1669–ca. 1689 amtierende Franz Johann Mayer (R S. 456) – ebenfalls ein Repertorium angelegt hatte.

Im Jahr 1777 erachtete das Kloster abermals die Einrichtung einer Registratur sowie die Anlage von Inventar, Kirchenpflege- und Waisenrechnung für notwendig und betraute einen neuangestellten Registrator, Johann Amadeus von Baratti, mit diesen Aufgaben (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3682). Auch Baratti wurde 1785 Oberamtmann (R S. 458). Vielleicht steht mit ihm ein undatiertes, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammengestelltes *Closter Waldisches Repertorium* (FAS, Wald 5,11) in Zusammenhang, das bis 1805 weitergeführt wurde. Es umfaßt nur einen Teil des klösterlichen Schriftguts, vor allem einzelne Schreiben sowie Akten, dagegen nur wenige Urkunden. Das aus drei

Heften bestehende Repertorium verzeichnet das Schriftgut chronologisch in 10 Faszikeln mit innerhalb der Faszikel fortlaufenden Nummern. Ebenfalls in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts legte man ein Aktenverzeichnis an (FAS, Wald 5,7), das sich hauptsächlich auf Schriftgut über den Klosterbesitz bezieht. Es ist vorwiegend nach Orten, aber auch nach einigen Sachbetreffen alphabetisch angeordnet, enthält chronologisch fortlaufende Einträge mit kurzen Betreffen, Daten sowie Faszikel- und Nummernangaben.

Das Verhalten von Oberamtmann von Kolb (1742–1762) veranlaßte Wald zu strengeren Vorschriften für die Verwaltung und Benutzung von Archiv und Registratur. Der Beamte hatte Teile des klösterlichen Schriftguts aus der Kanzlei mit nach Hause genommen, einiges in ein Pult verschlossen, anderes bei der fürstlichen Regierung in Sigmaringen hinterlegt, private mit dienstlichen Akten vermischt und sich nach seiner Dienstentlassung geweigert, die Akten an das Kloster zurückzugeben. Das gerichtlich versiegelte Pult mußte auf Anordnung der vorderösterreichischen Regierung 1764 von einem Beamten des Oberamts in Stockach aufgebrochen werden (Kuhn-Rehfus, Vogtei S. 89–95). Den nachfolgenden Oberamtännern verbot Wald ausdrücklich, ohne Erlaubnis Schriftstücke aus dem Archiv mit nach Hause zu nehmen. Die Dienstgeschäfte mußten so weit wie möglich in der Kanzlei erledigt werden, zu der ohne Erlaubnis der Äbtissin niemand Zutritt hatte. Bei Entnahmen aus dem Archiv waren Legscheine einzustellen (Bestallung von 1768: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3240).

Bei dem 1721–1728 errichteten barocken Klosterneubau wurden Kanzlei und Archiv im unteren Stock des Abteiflügels eingerichtet. Der Bauverding von 1722 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2500) schrieb für das Archiv außer einer Holztür eine zusätzliche Eisentür vor. Die daneben gelegene Kanzlei sollte Türen mit Fassungen aus Eichenholz und ein *wohlversorgtes* Schloß sowie weiße Beschläge an Türen und Kreuzstöcken erhalten. Eine weitere Kanzlei kam in den Unterstock des 1726–1728 aufgeführten Gastflügels. Ob dafür die Kanzlei im Abteitrakt aufgegeben wurde, ist nicht bekannt (vgl. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2500. FAS, Wald 78,55. 78,205).

Über die Möblierung von Archiv und Kanzlei gibt ein Inventar aus dem Jahr 1785 Auskunft (78,55): Danach standen im Archiv ein großer Winkkasten mit Schublade im Wert von 8 fl, zwei kleinere Kästen (Schränke) mit Schubladen (8 fl), ein altes Gestell (20 kr), eine Staffelei (6 kr), eine alte kleine beschlagene Kiste (15 kr), ein Tisch (10 kr) und ein Lehnstuhl (6 kr). Die Kanzlei war unterteilt in einen innerhalb der Klausur und einen außerhalb der Klausur gelegenen Teil. In der sogenannten

äußeren Kanzlei befanden sich ein Tisch mit Schieferstein (1 fl 30 kr), zwei Tische mit Wachstuch (48 kr), ein Preßtisch mit Schublade und Schlüsseln (40 kr), zwei Schreibtische mit je zwei Schubladen und Schlüsseln (2 fl), eine lange Bank mit zwei Schragen (20 kr), ein Schreibpult (12 kr), ein Aktenkasten mit vier Leinwandtüren und Fächern (2 fl 24 kr), drei alte Ledersessel (45 kr), ein Lehnstuhl (8 kr), eine holzgeschnitzte Kreuzigungsgruppe mit Maria und Johannes (1 fl 30 kr), eine Kanzleipresse (4 fl) und ein Metallglöcklein (20 kr). Die innere Kanzlei war eingerichtet mit einem Tisch mit Wachstuch (24 kr), einem Tisch aus Hartholz (30 kr) und drei Ledersesseln (45 kr).

1806 war die Kanzlei folgendermaßen ausgestattet (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Rechnung 1806–1807): Sieben Tische, zwei Wandkästen, ein Aktenkasten, ein Kasten mit einem Pult, ein hölzernes Kruzifix, sechs Sessel, eine eiserne Presse, zwei Signete (ein größeres und ein kleineres), eine eiserne Kassentruhe, ein eisernes Lineal, eine Papierschere, eine Glocke, ein hölzerner mit Eisen beschlagener Schlegel, ein Meßstab, zwei Schreibzeuge (ein blechernes und ein irdenes), eine Blechbüchse für die Taxgelder, ein schmales langes Kästchen, ein Kehrwisch.

Nach dem Übergang von Kloster und Herrschaft Wald an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen 1806 verblieb das Klosterarchiv zunächst in Wald. 1834 verlegte man es in den Raum der ehemaligen Oberamtskanzlei, beließ es aber in den bisherigen Kästen, Laden und Gestellen und in seiner alten Ordnung¹⁾. 1837 berichtete das Rentamt Wald, es bemühe sich, sowohl die laufenden als auch die für die laufenden Geschäfte benötigten älteren Akten zu ordnen und zu heften (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz.Akten 4909). 1838 wurde Eduard Schwarzmann besonders im Hinblick auf die Einrichtung der Registratur beim Oberamt Wald als sigmaringischer Registraturkommissär angestellt²⁾. Er ordnete 1838–1841 die Oberamts- und anschließend die Rentamtsregistratur Wald. Dabei erhob er Urkunden und Akten vom 13. Jahrhundert bis 1806 aus dem Klosterarchiv und gab sie 1841 an die Landesregistratur in Sigmaringen für das geplante allgemeine Landes- und Fürstliche Hausarchiv ab³⁾. Nach der Abtretung der Souveränität über Hohenzollern-Hechingen und Ho-

¹⁾ FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz.Akten 4922. FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 16 254.

²⁾ FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 16 270 und 16 271. Vgl. auch F. KALLENBERG, Landesgeschichte in Hohenzollern. Der Hohenzollerische Geschichtsverein im Spannungsfeld von Lokalpatriotismus und Geschichtswissenschaft (ZHohenzG 15. 1979 S. 49).

³⁾ FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz.Akten 4919. FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 16 254. FAS, Wald 5,16.

henzollern-Sigmaringen an Preußen 1850 wurden in der Stadt Sigmaringen das Preußische Regierungsarchiv bzw. Königliche Staatsarchiv und das Fürstlich Hohenzollernsche Haus- und Domänenarchiv eingerichtet¹⁾). Der nunmehrige fürstliche Regierungsregistrator Schwarzmann hob als gemeinsamer Archivkommissär Preußens und des fürstlichen Hauses 1850–1855 die bei den verschiedenen Amtsstellen im Hechinger und Sigmaringer Landesteil vorhandenen archivwürdigen Archivalien aus, verzeichnete und teilte sie vorläufig auf die beiden projektierten Archive auf. Die Meinungsverschiedenheiten der staatlichen und der fürstlichen Seite über die endgültige Zuordnung des Schriftguts entschied das preußische Staatsministerium 1860 dahingehend, bei der Sonderung der Archivalien sei danach vorzugehen, ob der wesentliche Charakter eines Schriftstückes mehr staatsrechtlich-politisch oder mehr privatrechtlich-patrimonial sei. Die Folge war, daß die große Masse der Archivalien – sowohl derjenigen, die 1850 in den Haus- und Landesarchiven in Sigmaringen und Hechingen lagen, als auch derjenigen, die aus den bei den Ämtern verwahrten alten Herrschaftsarchiven nach Sigmaringen verbracht worden waren – in das Fürstliche Archiv gelangte, darunter vorzüglich Archivalien der durch den Reichsdeputationshauptschluß und die Rheinbundakte erworbenen Besitzungen. 1864 war die Trennung der Haus-, Domänen- und Staatsarchivalien beendet und der provenienzmäßige Zusammenhang des Schriftguts gründlich zerstört worden. Auch das Klosterarchiv Wald wurde auf das Staatsarchiv und das Fürstliche Archiv aufgeteilt. Es blieb jedoch als jeweils eigener Bestand zumindest äußerlich erhalten, wenn auch in der inneren Ordnung nicht in der alten Formation.

Im Jahr 1978 wurde das Fürstlich Hohenzollernsche Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen als Depositum 39 im Staatsarchiv Sigmaringen hinterlegt.

Der fürstliche Archivar Eugen Schnell legte 1882 ein Repertorium zum Bestand Kloster Wald im Fürstlichen Haus- und Domänenarchiv (Abteilung Domänenarchiv Sigmaringen) an, Regierungsarchivar Eduard Schwarzmann vor 1860 ein Findbuch zum Bestand Klosterherrschaft Wald (Signatur Ho 157) im Staatsarchiv Sigmaringen. Letzteres erhielt 1868 Nachträge von Archivverwalter Thaddäus Bachmann.

¹⁾ F. HERBERHOLD, Die Bildung der Sigmaringer Archive. Ein Beitrag zur Archivkunde des 19. Jahrhunderts (ArchivalZs 50/51. 1955 S. 71–90). H. NATALE, E. STEMMLER, R. SEIGEL, Hundert Jahre Staatsarchiv und Fürstliches Archiv Sigmaringen (ZHohenzG 1. 1965 S. 241–253). W. BERNHARDT, Das Fürstlich Hohenzollernsche Archiv in Sigmaringen von 1803 bis zur Gegenwart (ZHohenzG 9. 1973 S. 31).

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts erfolgten umfangreiche Ablieferungen der verschiedensten staatlichen und fürstlichen Verwaltungsstellen an die beiden Archive. Archivmaterial aus den fürstlichen Rentämtern gelangte zum großen Teil erst in den zwanziger Jahren in das Fürstliche Archiv und Schriftgut aus dem 1861 aufgehobenen Oberamt Wald in das Staatsarchiv (vgl. Accessionsbuch des StaatsArchSig). In beiden Archiven sind diese Neuzugänge durch Zettelrepertorien erschlossen und werden unter der Bezeichnung „Neuverzeichnete Akten“ geführt.

Die Archivalien aus dem ehemaligen Klosterarchiv Wald befinden sich daher im Staatsarchiv Sigmaringen unter der Signatur Ho 157 (erschlossen durch ein Bandrepertorium) und in dem Mischbestand Neuverzeichnete Akten II (erschlossen durch ein Zettelrepertorium mit der Provenienzsignatur Ho 157) sowie in Depositum 39 (Fürstlich Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen), Abteilung Domänenarchiv Sigmaringen, Bestand Kloster Wald (erschlossen durch Bandrepertorien) und in dem Mischbestand Neuverzeichnete Akten (erschlossen durch ein Zettelrepertorium mit der Bestandsbezeichnung Kloster Wald). Zur Zitierweise der waldischen Archivalien im Fürstlichen Archiv vgl. § 1,1.

§ 5. Bibliothek

Über die Klosterbibliothek ist nichts bekannt. Das 1785 vom österreichischen Wirtschaftsadministrator Walds, dem nellenburgischen Landrichter und Oberamtsrat zu Stockach, Kraft von Frohnberg, angelegte Vermögensinventar (75,539. 78,55) führt sie ebensowenig auf wie die folgenden Inventare.

3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

§ 6. Name, Patrozinium und Lage

Kloster Wald liegt südlich der Donau zwischen den Städten Meßkirch im Nordwesten und Pfullendorf im Osten, Sigmaringen im Nordosten und Überlingen am Bodensee im Süden, in der Quellmulde eines nach Osten ziehenden Tälchens im Altmoränengelände. Das Gebiet, in dem das Kloster gegründet wurde und später seinen Herrschaftsbereich errichtete, war in der älteren und jüngeren Ausbauzeit besiedelt worden. Der Ortsname Wald taucht erstmals 1212 (U 1) urkundlich auf, die Siedlung hatte aber schon vor 1208 bestanden¹⁾.

Das Kloster übernahm den Namen der Ortschaft, in der es gegründet wurde, und hieß seit seiner Stiftung *Walde* bzw. *Wald*. Die Bezeichnung *Silva benedicta* ist erst im 17. Jahrhundert faßbar und ist eine gelehrte Bildung in der Tradition der zisterziensischen Klostersnamensgebung (R S. 57).

Das Patrozinium der kleinen Pfarrkirche, die schon 1212 auf dem für die Klostergründung vorgesehenen Gut stand, ist unbekannt. Die Klosterkirche, die sicher aus der Pfarrkirche hervorging, war Maria geweiht: 1217 und 1241 wird das Kloster *sancte dei genetricis et virginis* (U 7) bzw. *beate Marie* (U 23) genannt, noch vor 1228 die Kirche ausdrücklich *beate virginis* (U 9). 1506 wird bei der Wiederweihe der Klosterkirche durch den Konstanzer Generalvikar in pontificalibus die Jungfrau Maria erneut als Kirchenpatronin bezeichnet (U 689). Auch nach der Vollendung des barocken Neubaus konsekrierte der Konstanzer Weihbischof Konrad, Titularbischof von Trikkala (*Tricalensis*), die Kirche 1709 abermals zu Ehren der Muttergottes und unterstellte sie dem Schutz Marias, Annas, Josefs, Johannes Bapt. und Ev. sowie der hl. Väter Benedikt und Bernhard (GenLandArchK 65/459 S. 5 r.)²⁾. 1782 wird als Patrozinium Mariä Himmelfahrt angegeben (FAS, Neuverz. Akten Wald 1439). Im Jahr 1808 aber

¹⁾ SCHMID, Rudolf v. Pfullendorf S. 297 Nr. 112. METZ, Staufische Güterverzeichnisse S. 94–97. WürttUB 3 Nr. 24 S. 483–484; 4 S. 486.

²⁾ Die von BERCKER, Patrozinien S. 164–165 wiederholte Angabe aus: Das Erzbistum Freiburg in seiner Regierung und seinen Seelsorgestellen. Hg. vom Erzbischöflichen Ordinariate. 1910 S. 987, im Jahr 1701 hätte eine Neuweihe zu Ehren Bernhards, also ein Patroziniumswechsel stattgefunden, kann nicht aufrechterhalten werden.

heißt es, die Walder Pfarrkirche sei erwiesenermaßen dem hl. Abt Bernhard geweiht (PfarrArchWald, Rub. XV d). Wann der Patroziniumswechsel stattfand, ließ sich nicht klären.

Der Grundstein zu dem 1721 begonnenen sogenannten Neuen Kloster wurde gelegt zu Ehren Unserer Lieben Frau, der Erzengel Michael, Gabriel und Raphael, Josefs, Johannes Ev., Philippus und Jakobus, der Heiligen Drei Könige, Dioskorus, Benedikts, Bernhards, des Abts Stephan, Eligius, Franziskus, Xavers, Franziskus de Paula, Johannes Nepomuks, Annas, Lutgards, Scholastikas, Agathes und Walpurgis (PfarrArchWald, Kopien und Akten über das Gotteshaus Wald).

§ 7. Gründung und älteste Entwicklung

Ein vom Konstanzer Bischof Konrad von Tegerfeld zwischen 1227 und 1233 ausgestellter Gründungsbericht, der sogenannte Stiftungsbrief (U 1. FreibDiözArch 12. 1878 S. 187–188; zur Datierung vgl. R S. 28–29), schildert die Vorgänge bei der Stiftung von Kloster Wald folgendermaßen: Der kaiserliche Ministeriale Burkard von Weckenstein beabsichtigte, für seine beiden Schwestern Judinta und Ita, die bereits geweihte Zisterziensernonnen waren, und für ihre Gefährtinnen ein Kloster zu gründen. Zu diesem Zweck kaufte er von Ulrich von Balbe, einem *homo nobilis*, dessen Mutter Adelheid und seiner Schwester Gertrud deren Gut (*predium*), genannt Wald, um 55 Mark Silber. Der Kaufvertrag wurde am 1. April 1212 im Hafen Uhltingen am Bodensee abgeschlossen. Burkard wollte, daß das kleine Kloster (*cenobium*) gemäß den Freiheiten des Zisterzienserordens, dem es unterstellt wurde, frei von Vogtei und anderen Abhängigkeiten sein und bleiben solle. Deshalb, und um seinen Erben nicht die Möglichkeit zu späteren Ansprüchen zu geben, übernahm er, beraten von erfahrenen Männern, das Eigentum an dem gekauften Grundstück nicht in seine eigenen Hände. Vielmehr wählte er nach Landesbrauch einen *Salmannus* oder *fidei commissarius* in der Person des Freien Konrad von Schiltau. Diesem übertrug die Familie von Balbe das Gut unter der Bedingung, daß er die Anordnungen Abt Eberhards von Salem und Burkards von Weckenstein ausführe. Wenige Tage nach dem Kaufvertrag übergab der Salmann auf Bitten Abt Eberhards und Burkards das Gut in den Besitz der Schwestern von Weckenstein und aller anderen, die nach der Regel Benedikts und den Satzungen des Zisterzienserordens künftig hier Gott zu dienen beschlossen hatten. Auf dem Gut stand eine kleine Pfarrkirche, die ebenfalls von Burkard gekauft worden war. Weil sie nur wenige Pfarrkinder besaß, erlaubte Bischof Konrad von Konstanz,

daß das Wittum und die Zehnten der Kirche an die Nonnen übergingen. Judinta von Weckenstein, die ältere der beiden Schwestern, wurde als Äbtissin eingesetzt, Ita von Weckenstein als Priorin. Das Generalkapitel des Zisterzienserordens, an das sowohl die Nonnen als auch Papst Honorius III. entsprechende Bitten herangetragen hatten, unterstellte das Haus in Wald (*domus de Walde*) dem Kloster Salem als Tochter und übertrug ihm das Visitationsrecht. Burkard von Weckenstein vermittelte dabei. Die geschilderten Vorgänge, so betont die Urkunde ausdrücklich, liefen nicht in einem einzigen Jahr ab, sondern entwickelten sich in einem allmählichen Prozeß.

Im Jahr 1215 erteilte Papst Innozenz III. Priorin und Konvent das einfache päpstliche Schutzversprechen (U 3), 1216 nahmen König Friedrich II. und sein Sohn, Herzog Heinrich von Schwaben (letzterer in einem erst 1220 ausgestellten, aber zurückdatierten Privileg) das Kloster in ihren Schutz auf¹⁾, 1217 verlieh Papst Honorius III. das große Zisterzienserprivileg (U 7) und trug dem Erzbischof von Mainz durch die Bulle *Non absque dolore cordis* den Schutz der jungen Stiftung auf (U 8). 1233 beauftragte Papst Gregor IX. den Dekan von Konstanz, entfremdete Güter wieder in den Besitz von Kloster Wald zurückzuführen (U 14). Der zwischen 1227 und 1233 ausgefertigte Walder Stiftungsbrief bestätigte die Exemption des Klosters von der bischöflich konstanziischen Ordinariatsgewalt (U 1), die die Voraussetzung für die Ordensaufnahme war. 1240 gewährte Konrad IV. als letzter Staufer ein Privileg, in dem er den bis dahin erworbenen waldischen Besitz in der Reichsstadt Überlingen von der Steuer befreite, den künftig noch anfallenden Besitz aber der Steuer unterstellte (U 17. Huillard-Bréholles 5 S. 1203–1204). Damit brechen die großen Privilegien der Frühzeit ab.

Wahrscheinlich 1216 oder 1217 – eventuell in Verbindung mit der Verleihung des *Privilegium commune* – wurde das Kloster dem Orden inkorporiert und zur Abtei erhoben. Seine Ordenseingliederung hatte keine ersichtlichen Widerstände zu überwinden und ging reibungslos vor sich (vgl. § 13,1 a).

Die Gründung Walds ist im Rahmen sowohl der religiösen Frauenbewegung des 13. Jahrhunderts als auch der staufischen Territorialpolitik in Oberschwaben zu sehen (Kuhn-Rehfus, Oberschwäbische Frauenzisterzen S. 7–10). In der Zeit zwischen 1212 und 1240 gründete der Zisterzienserorden im oberschwäbischen Raum und am oberen Neckar als erste

¹⁾ U 5, U 6. Acta Imperii inedita 1. 1880 Nr. 444 S. 377–378. 2. 1885 Nr. 8 S. 8–9. RegImp 5,1. 1881–1882 S. 694 Nr. 3845. HUIILLARD-BRÉHOLLES 1 S. 471–472. R S. 36–37.

weibliche Niederlassungen die sechs Nonnenklöster Wald, Rottenmünster (bei Rottweil), Heiligkreuztal (bei Riedlingen), Heggbach (bei Biberach), Baintd (bei Ravensburg) und Gutenzell (bei Ochsenhausen). Die meisten dieser Klöster gingen aus schon bestehenden religiösen Frauensammlungen hervor. Wald jedoch, die älteste Gründung, entstand ohne vorangegangene Vereinigung frommer Frauen durch den Stiftungsakt eines kaiserlichen Ministerialen. Die ersten Nonnen — zumindest die beiden Schwestern des Stifters — waren bereits vor der Klostergründung geweihte Zisterzienserinnen. Wo sie herkamen, bleibt unsicher. Wahrscheinlich hatte der Abt von Salem sie geweiht und unter dem Schutz seines Klosters an einem uns unbekanntem Ort untergebracht, wo sie bis zum Bezug der Klostergebäude in Wald lebten (vgl. § 13,1 a).

Der maßgebliche Einfluß Salems auf die Gründung ist für alle sechs oberschwäbischen Frauenzisterzen charakteristisch. Er ging etwa bei Wald, Rottenmünster, Baintd und Heggbach so weit, daß der Salemer Abt mit einiger Berechtigung als Mitgründer bezeichnet werden kann. Er war es auch, der anschließend die Aufnahme der neuen Niederlassungen in den päpstlichen Schutz und ihre vollberechtigte Inkorporation in den Ordensverband vermittelte und selbst die geistliche Aufsicht als vom Orden eingesetzter Paternitätsabt übernahm¹⁾. Im speziellen Fall von Wald unternahm der Salemer Abt die vorbereitenden Schritte zur Verankerung der jungen Gründung im Ordensrecht und in der politischen Umwelt (vgl. R S. 41—50). Er genehmigte vermutlich den Platz für die Errichtung des Klosters, er dürfte es gewesen sein, der die päpstlichen Privilegien erwirkte und dem Papst wie auch dem Generalkapitel des Zisterzienserordens und dem Generalabt — der zu diesem Zeitpunkt vielleicht schon sein Verwandter Konrad von Urach war — das Inkorporationsverlangen der Frauen übermittelte, er wird vom Diözesanbischof die Exemtion der Neugründung erlangt haben und ließ die entsprechende bischöfliche Urkunde, den später sogenannten waldischen Stiftungsbrief, in seiner Abtei schreiben (Heinemann, Urkundenwesen S. 72), und er übte die geistliche Betreuung der Nonnen aus, bis der Orden ihm schließlich die geistliche Aufsicht offiziell übertrug und das neue Kloster als vollberechtigtes Glied dem Zisterzienserorden inkorporierte. Außerdem dürfte Wald auch die Aufnahme in den Schutz Friedrichs II. und des Herzogs Heinrich von

¹⁾ P. BECK, Kurze Geschichte des Cistercienser-Nonnenklosters Gutenzell (CistercChron 23. 1911 S. 33—49). L. WALTER, Beiträge zur Geschichte des Cistercienserinnen-Klosters Boos-Baintd (CistercChron 29. 1917 S. 217—224, 244—251, 267—276). DERS., Die Gründung des Klosters Baintd (CistercChron 39. 1927 S. 261—266). BECK, Heggbach. KÖGEL, Heiligkreuztal. REICHENMILLER, Rottenmünster. REHFUS, Wald.

Schwaben der Unterstützung des Abts von Salem zu verdanken haben, wurden die beiden Privilegien doch mit großer Wahrscheinlichkeit als Empfängerfertigungen in Salem angefertigt (Zinsmaier, Spätstaufige Diplome S. 11–13).

Die für die Entstehung der oberschwäbischen Frauenzisterzen so ausschlaggebende Persönlichkeit war Abt Eberhard (1191–1240) aus dem Geschlecht der Grafen von Rohrdorf, der als der bedeutendste Abt von Salem im Mittelalter gilt¹⁾. Er gehörte einem bedeutenden hochadligen Familienverband an, der zur staufigen Partei in Schwaben zählte. Aus seinem weiteren Verwandtenkreis sind hier vor allem zu nennen Graf Gottfried von Helfenstein-Sigmaringen (1210–ca. 1240) und dessen Frau Adelheid, Graf Eginon von Urach und Heinrich von Neuffen (um 1200–1246) mit seinen Söhnen Heinrich und Gottfried sowie seinen Verwandten (Neffen?) Bertold und Albert von Neuffen, die alle an Wald schenkten, vergabten oder ihm Zugeständnisse machten²⁾, ferner die Brüder Eginons von Urach, nämlich Bertold, 1240–1241 Abt von Salem, und vor allem Konrad von Urach (1177/80–1227), seit 1217 Abt von Cîteaux und seit 1219 Kardinalbischof von Porto, ein Förderer des Zisterzienserordens, der die Stiftung mehrerer Zisterzienserinnenklöster in Franken anregte. Auch Abt Eberhard von Salem selbst war zeitlebens ein treuer und aktiver Anhänger der Staufer, unterhielt jedoch auch gute Beziehungen zum päpstlichen Stuhl. Dieser Hintergrund ist bei der Beurteilung der Rolle, die Eberhard von Rohrdorf bei der Einführung der Zisterzienserinnen in Oberschwaben spielte, zu berücksichtigen. Er verband religiöse Motive mit Ordensinteressen und politischen Absichten. Es gelang ihm, von der religiösen Erneuerungsbewegung seit dem 12. Jahrhundert erfaßte Frauen für den Zisterzienserorden zu gewinnen und gleichzeitig deren religiöse Bestrebungen einzubinden in das Konzept eines staufigen Herzogtums Schwaben als eines „Territorium des Reiches“³⁾. Seit der welfischen Erbschaft Friedrich Barbarossas war Oberschwaben aus einem welfischen Machtgebiet zu einem staufig beherrschten Raum geworden. Über das besondere Schutzverhältnis des Zisterzienserordens zum Kaiser bzw. König, das die neuen Frauenabteien zu staufigen Stützpunkten zu machen versprach, dürfte Abt Eberhard eine weitere Stärkung der staufigen Herrschaft in Schwaben und damit im Reich verfolgt haben (Kuhn-

¹⁾ R S. 42–45. RÖSENER, Salem S. 44–45. SIEBERT, Reichsabtei Salem S. 23–56. MAURER, Die hochadligen Herren von Neuffen und Sperberseck S. 104–111. KRENIG, Frauenklöster S. 23.

²⁾ U 2, U 20, U 23, U 30, U 42, U 69, U 75, U 80. PfarrArchWald U 23. Jan. 1276. FürstenbergUB 1 Nr. 389 S. 170–171.

³⁾ MAURER, Herzog von Schwaben S. 268–300, besonders S. 290–295.

Rehfus, Oberschwäbische Frauenzisterzen S. 8–10). Diese Deutung seiner Ziele wird durch die geographische Lage der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründeten Frauenzisterzen unterstützt: Baindt befand sich im Zentrum des ursprünglich welfischen Machtbereichs zwischen Donau und Bodensee, das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an Friedrich Barbarossa übergegangen war, Heggbach und Gutenzell an dessen nord-östlicher Peripherie, Rottenmünster vor den Toren der staufischen Stadt Rottweil, die auf Reichsgut lag und ein alter Vorort des Herzogtums Schwaben war, Wald im ehemaligen Herrschaftsbereich der Grafen von Pfullendorf, den Rudolf von Pfullendorf bei seinem Tod 1181 ebenfalls an Friedrich I. vererbt hatte. Die Vogtei (*advocatia*) Wald befand sich daraufhin in staufischer Hand und brachte laut eines um 1220 zu datierenden und für Friedrich II. angefertigten Verzeichnisses über entfremdete Rechte und Einkünfte des Reichs im Amt Pfullendorf¹⁾ jährlich 20 lb ein. König Philipp veräußerte sie wohl während seiner Auseinandersetzungen mit Otto IV. um 30 Mark an die staufischen Reichsministerialen von Fronhofen. Die Fronhofer verzichteten möglicherweise bei der Klostergründung auf ihre Vogteirechte über das klösterliche Gründungsgut²⁾. Für eine solche Vermutung könnte sprechen, daß ein Bertold und ein Eberhard von Fronhofen als Zeugen im bischöflichen „Stiftungsbrief“ auftreten (U 1). Außer der *advocatia Walde* lag in nächster Nähe des neugegründeten Klosters noch weiteres Reichsgut, das aus der pfullendorfschen Erbschaft stammte und später teilweise verloren gegangen war, so etwa die Vogteien Hippetsweiler, Sauldorf und Alheim, Burg und Dorf Hausen (vermutlich am Andelsbach) sowie die drei Dörfer Stadelhofen, Sahlenbach und Pfullendorf. Der Platz für eine Zisterzienserniederlassung war unter politischen Gesichtspunkten also überlegt gewählt, eröffnete das Kloster doch die Aussicht, dieses entfremdete Reichsgut über Schenkungen und Käufe an sich zu binden (R S. 34–35). Die den Vorschriften des Ordens widersprechende Lage bei einer Pfarrkirche in einem bereits besiedelten Ort nahm man, um die materielle Lebensfähigkeit des Konvents in den Anfängen zu sichern, in Kauf (vgl. Kuhn-Rehfus, Zisterzienserinnen in Deutschland S. 129).

Ein Mittel, den Einfluß auf Kloster Wald den Staufern zu sichern, bot die königliche Schirmvogtei. Die von Frankreich mitgebrachten Vorstellungen des Zisterzienserordens, seine vogtlosen Klöster der generellen

¹⁾ SCHMID, Rudolf von Pfullendorf S. 297 Nr. 112. METZ, Staufische Güterverzeichnisse S. 94–97. WürttUB 3 Nr. 24 S. 483–484; 4 S. 486.

²⁾ Entgegen METZ, Staufische Güterverzeichnisse S. 94, betraf die Vogtei nicht das Kloster Wald. Das Verzeichnis spricht vielmehr nur von der *advocatia Walde*.

königlichen Vogtei im Sinne der *defensio* der Klöster zu unterstellen, und die staufische Reichslandpolitik kamen sich entgegen, und so vertraten die staufischen Herrscher einen regelrechten Anspruch auf die *defensio imperialis* über die Zisterzen¹⁾. Friedrich II. und sein Sohn Heinrich gaben Kloster Wald das Schutzversprechen (*nostra protectio*), nicht aber die *defensio specialis*. Ebenso wenig enthalten die Privilegien den Begriff *advocatia*. Jedoch bestätigten die beiden Staufer den klösterlichen Besitz und gestatteten ihren Lehensleuten und Ministerialen, an Wald Schenkungen und Verkäufe vorzunehmen. Die Verbundenheit der Frauenzisterze mit dem staufischen Geschlecht schlug sich schließlich auch im Walder Nekrolog nieder. Das 1505 neu angelegte sogenannte Seelbuch übernahm aus älteren Vorlagen die Sterbe- bzw. Gedenkeinträge von König Philipp, König Richard (von Cornwall) sowie vom König und der Königin von Kastilien²⁾.

Der die staufischen Interessen in Oberschwaben unterstützenden zisterzienserfreundlichen Politik konnten sich die Konstanzer Bischöfe in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schwerlich entgegenstellen. Jedenfalls scheinen sie der Exemption der Zisterzienserinnenklöster von ihrer Ordinariatsgewalt ganz allgemein keinen Widerstand entgegengesetzt zu haben. Nicht nur Wald, sondern auch die übrigen fünf während dieser Zeit im oberschwäbischen Raum und am oberen Neckar gegründeten und der salemischen Paternität unterstellten Frauenzisterzen wurden von der bischöflichen Gewalt eximiert (Beck, Heggbach S. 298; Kögel, Heiligkreuztal S. 24; Reichenmiller, Rottenmünster S. 11).

Über die waldische Stifterfamilie von Weckenstein ist wenig bekannt. Sie wurde bisher weder genealogisch noch besitzgeschichtlich bearbeitet. Augenscheinlich spielte sie eine eher untergeordnete Rolle. Die Gründung Walds dürfte ihre historisch herausragendste Tat gewesen sein. Das niederadlige Geschlecht, dessen Burg verhältnismäßig weit von Wald entfernt auf der Gemarkung Storzigen (Gemeinde Stetten am kalten Markt, Kr. Sigmaringen) lag, tritt erstmals mit der Klosterstiftung auf und läßt sich urkundlich — soweit bislang bekannt — bis 1383 verfolgen (R S. 30—33, 449—452. WUB 4 Nr. 958 S. 4). Für die Anfänge Walds wichtig ist, daß der Klostergründer *miles* Burkard von Weckenstein kaiserlicher Ministerialer Friedrichs II. war. Er unterhielt über Wald hinaus engere Beziehungen zum Zisterzienserorden und erscheint in den Jahren zwischen

¹⁾ W. RÖSENER, Südwestdeutsche Zisterzienserklöster unter kaiserlicher Schirmherrschaft (ZWürttLdG 33. 1974 S. 51—52).

²⁾ Walder Seelbuch (FAS, Wald 78,2) Bl. 16 a v., 33 a r., 46 r. Auszugsweise ediert von F. L. BAUMANN, Necrologium Waldense (MGH.Necr.Germaniae 1. 1888 S. 218—221). Vollständig veröffentlicht von A. WALDENSPUL, Das Seelbuch des Klosters Wald (1505) (MittVGHohenz 52. 1918/19 S. 29—73).

ca. 1230 und 1241 als Zeuge und Vermittler von Güterübertragungen an die Zisterzen Bebenhausen, Salem, Heiligkreuztal und das spätere Baidt. Als er wegen verpfändeter Güter mit Konrad von Veringen in Streit geriet, beauftragte Papst Gregor IX. 1236 den Prior von Salem und die Dekane von Pfullendorf und Dietershofen, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Ein Konrad von Weckenstein war Mönch in Salem (genannt 1238 und 1249). Mit Wald hatte die Familie offenbar nur recht lose Verbindungen. Der Stifter Burkard und sein gleichnamiger Sohn treten bis 1242 bzw. 1253 einige Male als Zeugen bei Schenkungen und Verkäufen an das Kloster auf; ein Rudolf von Weckenstein fungierte als Zeuge beim Kauf des *predium* Wald zum Zwecke der Klostergründung und im Walder Privileg Friedrichs II. von 1216. Schenkungen an Wald nahmen nur der Stifter Burkard (Gründungsgut und Hof Litzelbach) sowie Konrad von Weckenstein vor. Von letzterem, der Diener Herzog Konrads von Teck und 1287 schon tot war, wird bekannt, daß er Wald 41 lb h zukommen ließ. Auf dieses Geld verzichtete wenige Jahre später Johannes von Weckenstein zugunsten des Klosters. Der letzte Weckensteiner, der in Verbindung mit Wald erwähnt wird, ist Heinrich, der 1308 auf seine Ansprüche an das Kloster (offenbar auf das von Konrad geschenkte Geld) verzichtete. Die Weckensteiner hatten anschließend Beziehungen zu dem kurz vor 1338 gegründeten Dominikanerinnenkloster Hedingen bei Sigmaringen, in dessen Jahrtagsbuch die Nonne Margret von Weckenstein und außerdem Anna von Weckenstein sowie Junker Hans von Weckenstein verzeichnet sind¹⁾.

Nach dem Untergang der Staufer erwirkte Kloster Wald 1275 von König Rudolf von Habsburg die Erneuerung des Privilegs Friedrichs II. und die Bekräftigung des königlichen Schutzes (Acta Imperii inedita 2. 1885 Nr. 100 S. 85). Die Privilegienerteilung fügte sich in die Politik Rudolfs ein, zur Stützung des neuerworbenen Königtums Reichsgut sowie staufisches Erbgut zurückzugewinnen und das Herzogtum Schwaben wiederzuerrichten. Außerdem hatte seine Schwägerin, die Gräfin Mathilde von Hohenberg, in Wald den Schleier genommen und in den siebziger Jahren die Äbtissinnenwürde inne (vgl. § 31). König Albrecht befreite 1299 die beiden waldischen Häuser in Überlingen und Pfullendorf von der Steuer²⁾. 1310 bestätigte König Heinrich VII. die von seinem Vorgänger Albrecht ausgesprochene Steuerbefreiung der Häuser in diesen beiden Reichsstädten (Acta Imperii selecta 1. 1870 Nr. 606 S. 427—428). Mit

¹⁾ J. A. KRAUS, Jahrtagsbuch des Klosters Hedingen (1509) (HohenzJhefte 18. 1958 S. 153, 157, 167, 173, 176).

²⁾ StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, Nr. 2268. RegImp 1246—1313. 1844 S. 210 Nr. 158.

diesem Diplom bricht die Reihe der waldischen Kaiser- und Königsprivilegien für lange Zeit ab. Erst Kaiser Maximilian I. stellte dem Kloster 1496 wieder einen Schutz- und Schirmbrief aus (U 668).

Für das Ansehen, das Kloster Wald rund drei Jahrzehnte nach seiner Gründung genoß, und für die Größe des Konvents spricht, daß Markgräfin Irmengard von Baden zur Besetzung des von ihr 1245 gestifteten Zisterzienserinnenklosters Lichtental Nonnen aus Wald *causa devotionis et regularis disciplinae* berief (Chronik von Lichtenthal S. 191). Wenigstens zwei, vielleicht auch drei dieser Walder Frauen erhielten die dortige Äbtissinnenwürde (vgl. § 33).

§ 8. Das Kloster bis zur Säkularisation

Wald unterstand bis 1753 der Visitation und dem Ordinariat Salems. Im selben Jahr ging die Paternität nach heftigen Auseinandersetzungen über die Befugnisse des Pater immediatus vornehmlich auf dem Gebiet der Temporalien auf Kaisheim über, 1762 endlich auf Tennenbach. Nachdem Kaiser Josef II. 1782 die Exemtion der Orden von der bischöflichen Ordinariatsgewalt aufgehoben hatte, unterstand die Zisterze dem Ordinariat des Bischofs von Konstanz, der den Abt von Tennenbach als Pater domus des Klosters bestätigte. Innerhalb der 1618 gegründeten oberdeutschen Zisterzienserkongregation gehörte Wald der Schwäbischen Provinz an.

Der Walder Konvent wurde im 13. Jahrhundert eindeutig vom ministerialen Adel beherrscht. Im 14. Jahrhundert nahm der Zugang von bürgerlichen Frauen spürbar zu, wobei Nonnen aus patrizischen, ratsfähigen und anderen sozial gehobenen Familien der benachbarten Reichs- und Landstädte überwogen. Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich die Gemeinschaft jedoch zu einem fast gänzlich von Nonnen ritterschaftlich-niederadliger und patrizischer Herkunft besetzten Konvent entwickelt, der sich fortan als Refugium des Adels verstand. Obgleich sich das Kloster als ein vom und für den Adel gestiftetes Gotteshaus ansah, nahm es doch immer auch Bürgerliche auf – zunehmend wieder seit der Mitte des 17. Jahrhunderts und besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – vor allem dann, wenn diese eine reiche Klostersausstattung oder eine qualifizierte Ausbildung vorweisen konnten. Adligen Frauen gab es freilich den Vorzug.

Ihrer Herkunft entsprechend richteten die Konventualinnen ihren Lebensstil am Vorbild des Adels aus. Persönliche Armut wurde schon im 14. Jahrhundert, *Vita communis* und Klausur spätestens im 16. Jahrhun-

dert nicht mehr beachtet, vielmehr führte der Konvent ein eher stiftsähnliches Leben. Diese Entwicklung ist freilich bei zahlreichen Frauenklöstern zu beobachten und hinderte die vorderösterreichische Regierung nicht daran, 1558 die Walder Chorfrau Katharina von Hersberg zur Reformierung in die Frauenzisterze Olsberg (Schweiz) zu holen. Den Reformbestrebungen des Ordens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts widersetzte sich der Walder Konvent – gemeinsam mit den übrigen unter salemischer Paternität stehenden Frauenabteien Oberschwabens – mit Unterstützung der Schwäbischen Reichsritterschaft und Kaiser Rudolfs II. anhaltend. Erst Äbtissin Margarethe von Werdenstein gelang es, um 1607 die Reform, insbesondere *Vita communis* und Armut, einzuführen. Äbtissin Maria Margarethe Schenk von Castell erneuerte nach der Mitte des 17. Jahrhunderts die Reform, die bei den mehrfachen Ausquartierungen des Konvents im Dreißigjährigen Krieg gelitten hatte. Der Einfluß der Adelskultur auf Wald blieb aber erhalten.

Das Kloster plante seit dem 13. Jahrhundert die Schaffung eines geographisch konzentrierten Besitzkomplexes. Wenige Jahrzehnte nach 1500 war der systematisch betriebene Auf- und Ausbau der Grundherrschaft abgeschlossen. Wald hatte sein Ziel erreicht und verfügte über ein geschlossenes Herrschaftsgebiet, das aus 18 Weilern und Einzelhöfen bestand, zu denen im 18. Jahrhundert eine neugegründete Glashütte trat, die sich bald zu einer Siedlung entwickelte. Ansehnlicher Streubesitz lag hauptsächlich in der näheren Nachbarschaft sowie besonders am und nahe beim Bodensee. Innerhalb der Klosterherrschaft befand sich seit dem 16. Jahrhundert aller Grund und Boden nahezu ausschließlich in den Händen Walds. Fremde Grundeigentümer waren vor allem das Domkapitel Konstanz sowie die Klöster Königsbronn und Petershausen und ferner verschiedene außerhalb der Herrschaft Wald ansässige geistliche Institutionen und Privatpersonen (R S. 116).

Für die Untertanen in der Herrschaft Wald erließ Äbtissin Anna von Reischach 1474 eine Gerichtssatzung, die von Äbtissin Anna von Rotenstein 1533 – vielleicht als Reaktion auf den Bauernkrieg – erneuert wurde. Sie weist das Kloster als Niedergerichts- und Ortsherrschaft aus und die Äbtissin als niedergerichtliche Obrigkeit. Bis ca. 1600 war es der Abtei zudem gelungen, in ihrem Niedergerichtsbezirk die Lokalleibherrschaft durchgängig einzuführen. Der Prozeß der „inneren Territorialisierung“ (vgl. Maurer, *Ausbildung der Territorialgewalt* S. 157–172) war erfolgreich verlaufen.

Im Bauernkrieg erlitt die Abtei offenbar keine Schäden. Soweit aus der spärlichen Überlieferung hervorgeht (StaatsArchSig Ho 157, A 14), hatten aufständische Bauern 1525 anscheinend das Kloster besetzt und

versucht, den Konvent zur Herausgabe von Wertgegenständen und Lebensmitteln zu zwingen, die indes rechtzeitig in die Reichsstadt Pfullendorf geflüchtet worden waren. Dagegen hatte der Dreißigjährige Krieg, der seit 1632 Oberschwaben überzog, verheerende Auswirkungen auf die Wirtschaft Walds (R S. 110–111, 135–137). Landwirtschaft und Weinbau, die Grundlage der klösterlichen Ökonomie und Quelle der Einkünfte, wurden vernichtet. Einige Notverkäufe von Gütern wurden notwendig, um den finanziellen Bedarf zu decken. Einquartierungen, Durchzüge, Plünderungen und Brandschatzungen ruinierten die Bauern und trieben sie in die Flucht. Eine Hungersnot im Jahr 1636 forderte zahlreiche Opfer unter den klösterlichen Untertanen. Der Konvent verließ zu unterschiedlichen Malen das Kloster und begab sich nach Konstanz, Überlingen, Pfullendorf, Meßkirch und Münsterlingen. 1632 hatte sich die Abtei dem Schutz König Gustav Adolfs von Schweden unterstellt und eine *Salva Guardia* für sich, ihre Untertanen und Dörfer erhalten (U 985). Im folgenden Jahr erwirkte sie eine kaiserliche *Salva Guardia* (U 988). 1633 schenkte Gustav Adolf Kloster Wald zusammen mit den Grafschaften Sigmaringen und Veringen an den Herzog von Württemberg, und auf mehrfache nachdrückliche Aufforderungen des württembergischen Kommissars und Oberamtmanns von Ebingen legte das Amt Wald, offenbar vertreten durch den Klosteramtman und die Dorfschultheißen, im Dezember desselben Jahres die Erbhuldigung ab.

Die Zisterze überwand die Folgen des Krieges in recht kurzer Zeit und erfreute sich, trotz erneuter Schädigungen im pfälzischen Krieg und im spanischen Erbfolgekrieg, während der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts eines wirtschaftlichen Aufschwungs, gekennzeichnet vor allem durch einen Anstieg der Getreideeinkünfte (R S. 137–140). Die günstige Wirtschaftslage ermöglichte den Neubau der Kirche und eines Teils der Klostergebäude in den 80er und 90er Jahren des 17. Jahrhunderts sowie den Bau der barocken Klosteranlage in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts. Seit Ende des 18. Jahrhunderts hatten Kloster und Herrschaft Wald stark unter den Revolutionskriegen zu leiden, so daß die Abtei ihre früheren Durchschnitts-Überschüsse nicht mehr erwirtschaften konnte und Kapital aufnehmen mußte (R S. 145–146).

Im Lauf des 14. Jahrhunderts gelangte Kloster Wald unter die Vogtei der jeweiligen Inhaber der Herrschaft bzw. (seit 1460) Grafschaft Sigmaringen. Der genaue Zeitpunkt ist nicht festzumachen, doch fiel die Ausbildung des Vogteiverhältnisses in die Zeit nach 1323, als sich Sigmaringen im Besitz von Württemberg befand. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts war die Vogtei über Wald eine Pertinenz der Grafschaft Sigmaringen.

Mit dem Übergang der Vogtei auf die Grafschaft Sigmaringen geriet die Zisterze in Konfrontation mit einer im Ausbau begriffenen Landesherrschaft, deren Ausgangsposition ungleich schwieriger als die anderer südwestdeutscher Territorien war, und die schließlich in ihrer Entwicklung steckenblieb. Die Entstehung und der Ausbau der Landesherrschaft in der frühen Neuzeit verhinderte die Ausbildung einer eigenen klösterlichen Landesherrschaft und beschränkte Wald auf eine Niedergerichtsherrschaft. Die Sigmaringer Grafschaftsinhaber – seit 1399 die Grafen von Werdenberg als Nachfolger der Grafen von Württemberg – übten die Kastenvogtei aus und hatten die hohe Gerichtsbarkeit sowie die Forsthoheit und das Geleit in der Klosterherrschaft inne. Als nach dem Aussterben der Grafen von Werdenberg die (1623 gefürsteten) Grafen von Zollern Sigmaringen 1535 als habsburgisches Lehen erhielten, mußten die Zollern aus politischer und wirtschaftlicher Notwendigkeit, aber auch aus Prestige-gründen bestrebt sein, wegen des bescheidenen Umfangs der Grafschaft und wegen der Angriffe Österreichs auf ihren landeshoheitlichen Status ihre Territorialgewalt über das waldische Klostergebiet auszudehnen und es in Sigmaringen einzugliedern. So wurden bald die Befugnisse des Vogts, die Abgrenzung von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit und die aus Forst- und Jagdhoheit abgeleiteten Rechte des Inhabers Sigmaringens strittig. Nachdem in mehreren im 16. und 17. Jahrhundert geschlossenen Verträgen die beiderseitigen Zuständigkeiten geregelt worden waren und das Kloster zwar einige Lasten gegen jährliche Zahlungen und Leistungen abgekauft hatte, ansonsten aber der Grafschaftsinhaber die Territorialhoheit durchzusetzen drohte, führte ein langjähriger Prozeß vor den oberösterreichischen Behörden in Innsbruck im Jahr 1692 schließlich zu einem 1701 bestätigten endgültigen Vergleich zwischen Wald und Hohenzollern-Sigmaringen. In ihm wurde die sigmaringische Vogtei als bloße Schirmherrschaft definiert, über welcher der österreichische Oberschutz stand. Vogtei, hohe Obrigkeit, Forst- und Jagdhoheit Sigmaringens wurden bestätigt, aber sämtliche aus diesen Rechten abgeleiteten Lasten vom Kloster abgelöst. Die sigmaringische Schutzvogtei über Wald erlosch erst 1806 bei der Säkularisation des Klosters durch Hohenzollern-Sigmaringen.

Wald bewegte sich bis weit in die Neuzeit hinein in einem verfassungsrechtlichen Schwebezustand zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Die wenigen königlichen und herzoglichen Schutzprivilegien des 13. Jahrhunderts und die erst seit Ende des 15. Jahrhunderts wieder verliehenen Schirmbriefe des Reichs vermochten dem Kloster weder die Vogtfreiheit zu sichern, noch die Reichsunmittelbarkeit zu eröffnen. Trotzdem lebte in Wald noch bis in das 18. Jahrhundert hinein die im Mittelalter ausgebildete zisterziensische Vorstellung von der Vogtfreiheit und der kaiserlichen

Schirmherrschaft fort. Unter Berufung auf die Vogtfreiheit und den Reichsschirm bemühte sich die Abtei, einen möglichst großen verfassungspolitischen Freiheitsraum auszugestalten und zu erhalten. Die Diskrepanz zwischen Selbstverständnis und politischer Realität offenbarte sich indes im Zusammenhang mit dem Territorialisierungsprozeß. Um die sigmaringischen Ansprüche abzuwehren, beharrte Wald seit der Mitte des 16. Jahrhunderts darauf, unter dem Schirm des Reichs zu stehen und allein den Kaiser als Schutzherrn anzuerkennen, den Grafen bzw. Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen dagegen nur als Afterschirmherrn. Politische Unterstützung gegen Sigmaringen aber mußte es bei Österreich, dem Lehensherrn der Grafschaft, suchen. Die machtpolitischen Verhältnisse einerseits und das Zusammenfallen von habsburgischem Kaisertum mit habsburgischer Lehens- und (beanspruchter) Landeshoheit über die Grafschaft Sigmaringen (vor 1564 und nach 1665 regierte die kaiserliche Linie des Hauses Habsburg die österreichischen Vorlande) hatten zur Folge, daß die Zisterze im 17. Jahrhundert den Reichsschirm und den österreichischen Schirm als identisch ansah und argumentierte, Österreich sei der oberste klösterliche Schutz- und Schirmherr. Von 1683 bis 1695 war Wald sogar eigenständiger schwäbisch-österreichischer Landstand, was die faktische Anerkennung der österreichischen Landeshoheit implizierte, verzichtete aber dennoch nicht auf die Bestätigung des Reichsschirms. Die Steuern führte die Herrschaft Wald als Bestandteil der Grafschaft Sigmaringen je nach Entwicklung des sigmaringischen Besteuerungstreits entweder an das Reich bzw. den Schwäbischen Kreis oder an die schwäbisch-österreichischen Stände ab.

Beide Konkurrenten um das Besteuerungsrecht und die Territorialhoheit über die Grafschaft Sigmaringen, nämlich die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und das Erzhaus Habsburg, betrachteten die Abtei als Pertinenz der Grafschaft und suchten sie ihrer Landesherrschaft zu unterwerfen. Wald hatte bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts auf seiner Zugehörigkeit zu Österreich bestanden und war von diesem während seiner Auseinandersetzungen mit Sigmaringen gefördert worden. Als die Zisterze – vielleicht veranlaßt von der Pragmatischen Sanktion und der von ihr bedingten Trennung von Kaisertum und österreichischer Landesherrschaft – aber begann, die Reichsfreiheit anzustreben, sich als Reichsabtei bezeichnete und im Zusammenhang damit in den Jahren vor 1750 eine eigene Territorialhoheit über die Herrschaft Wald postulierte, geriet sie in Gegensatz auch zu Habsburg. Zum offenen Konflikt kam es, als Maria Theresia nach dem Siebenjährigen Krieg im Rahmen der erneuten Hinwendung zur Innenpolitik die territorialen und lehensherrlichen Ansprüche in den österreichischen Vorlanden verstärkt geltend machte und

in diesem Zusammenhang auch das Besteuerungsrecht und die Territorialhoheit über Sigmaringen endgültig zu regeln trachtete. Dabei wurde Wald 1766/67 aus der bisherigen Besteuerung durch den Schwäbischen Kreis wieder in die Besteuerung durch die schwäbisch-österreichischen Landstände zurückgeführt, auf steuerlichem Gebiet von der Grafschaft Sigmaringen abgetrennt und erstmals fest in die landesfürstlich österreichische Verwaltung eingegliedert. Die Zisterze versuchte zwar, mit Rechtsgutachten und Gegendarstellungen die österreichische Landsässigkeit abzuwehren, konnte aber die Anerkennung als reichsfreie Abtei mit eigener Landeshoheit nicht durchsetzen. Vielmehr sah sie sich gezwungen, sich 1768 der österreichischen Territorialhoheit zu unterwerfen. Wald wurde dem Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg in Stockach unterstellt, das die Aufsicht über die klösterlichen *Publica*, *Politica* und *Oeconomica* führte, und erhielt den Charakter eines schwäbisch-österreichischen Landstandes. Die Äbtissin war fortan Mitglied des schwäbisch-österreichischen Prälatenstandes.

Als österreichisches Kloster war Wald seit 1770 von den kirchlichen Reformmaßnahmen Kaiserin Maria Theresias und Kaiser Josefs II. betroffen. Besonders bedrückend empfand die Abtei die Beschneidung der freien Novizinnenaufnahme und die Erschwerung der Aufnahmevoraussetzungen. Bedrohlich wurde die Situation, als Josef II. 1782 die beschaulichen Konvente, die Bettelorden, die wirtschaftlich schwachen Klöster und diejenigen mit schlechter Disziplin aufhob¹⁾ und der nellenburgische Oberamtsrat Karl Anton Kraft von Festenburg auf Frohnberg, ehemaliger Oberamtmann der Frauenzisterze Heiligkreuztal, in einem Gutachten über die Aufhebung der Klöster vom selben Jahr vorschlug, Wald in ein weltliches Stift für Töchter des *Status honoratioris* umzuwandeln. Nachdem die Anregung zwar in Wien vorgelegt worden war, aber keine Folgen zeitigte (vgl. auch Eberl, Urspring S. 193), erinnerte Kraft in seiner Eigenschaft als Leiter der waldischen Wirtschaftsadministration (vgl. § 24) 1785 an diesen Vorschlag (Bericht an die Regierung Freiburg 25. Nov. 1785: 78,205). Indes sicherte eine Hofresolution aus Wien 1786 den fünf in Vorderösterreich gelegenen Frauenklöstern Günterstal, Wonnental, Wald, Heiligkreuztal und Urspring den weiteren ungeschmälernten Bestand zu und auferlegte ihnen Beiträge zum Unterhalt der aufgehobenen Augustinerinnen zum Grünenwald in Freiburg und an den österreichischen Religionsfonds (Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 158 f., 160). Zudem umfaßte nach Ansicht der Freiburger Regierung die vom Kaiser

¹⁾ GEIER, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 147 ff.; FRANZ, Studien zur kirchlichen Reform S. 115 f.

den vorderösterreichischen Stiften und Klöstern erteilte Bestandsgarantie auch die Frauenabteien (Abt Gerbert von St. Blasien an Wald 1787: 78,277). Als aber im September 1789 die Regierung in Freiburg von den Frauenklöstern Konventslisten mit Angaben über Anzahl und Namen der Nonnen verlangte (78,277), lebten die Ängste wieder auf. Man befürchtete, der Personalbestand solle festgeschrieben und damit die Aufhebung der Abteien eingeleitet werden, zumal nach Heiligkreuztal das Gerücht gedungen war, die Frauenklöster sollten zum Verkauf ihrer außerhalb Österreichs gelegenen Besitzungen veranlaßt werden.

Um ihre Existenz endgültig zu sichern, entschlossen sich die beiden Zisterzienserinnenabteien Wald und Heiligkreuztal sowie das Benediktinerinnenkloster Urspring beim Regierungsantritt von Kaiser Leopold II. 1790 zu gemeinsamem Vorgehen (78,277. Vgl. Eberl, Urspring S. 191–195). Zunächst war daran gedacht, dem Urspringer Oberamtmann Heggemann die Anliegen der drei Abteien anzuvertrauen, weil Aussicht bestand, daß dieser der Deputation angehören würde, welche die schwäbisch-österreichischen Landstände zur Vertretung ihrer Landesangelegenheiten beim neuen Herrscher nach Wien entsandten. Letztlich entschlossen sie sich aber zur Kontaktaufnahme mit Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien, da die Heiligkreuztaler Äbtissin es für ratsam hielt, sich in Ordensangelegenheiten an den Breisgauischen Prälatenstand zu halten. Zur Ausarbeitung einer Denkschrift trafen sich die Äbtissinnen Maria Edmunda von Kolb von Wald, Maria Josefa de Wivier von Heiligkreuztal und Maria Hildegard Reichlin von Meldegg von Urspring samt ihren Oberamtmännern am 4. Mai 1790 zu einer mehrtägigen Konferenz in Heiligkreuztal und stellten in einem Pro Memoria folgende Forderungen zusammen (78,277): Abschaffung der landesfürstlichen und bischöflichen Kommissionen bei den Äbtissinnenwahlen sowie der Kommissions-, Wahl- und Konfirmationstaxen; ungehinderte freie Novizinnenaufnahme; Senkung des auf 24 Jahre angehobenen Profößalters; Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen über die Höhe der klösterlichen Aussteuer und Gleichstellung der Nonnen mit ihren weltlichen Geschwistern bezüglich Heiratsgut und Erbrecht; Abschaffung oder Ermäßigung des Beitrags zum Religionsfonds und zum Unterhalt der Grünenwälder Nonnen von Freiburg; Senkung der Türken- und Fortifikationssteuer; Rückgabe der Ordensexemptionsurkunden, die an den Hof hatten eingesandt werden müssen, an die Klöster; Gewährung aller Forderungen der schwäbisch-österreichischen Landstände, die sich die drei Abteien als Mitstände zu eigen machten.

Abt Gerbert billigte das Memorandum und versprach die Unterstützung der drei Klöster am kaiserlichen Hof. Vertreten wurden deren An-

gelegenheiten von den beiden schwäbisch-österreichischen Deputierten Oberamtmann Sauter von Werenwag und Königlichem Rat von Staab, Landschaftsoffiziant, Kanzleiverwalter und Syndikus zu Rottenburg (78,277). Die Landstände Schwäbisch-Österreichs und des Breisgaus nahmen sich der fünf in Vorderösterreich gelegenen Frauenklöster deshalb an, weil sie deren Fortbestand im Interesse sowohl des Bürger- und Bauernstandes als auch des Adels sowie mit Rücksicht auf das benachbarte Reich für dringend geboten hielten (Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 159–160).

Während die Wiener Hofkanzlei den Forderungen der drei Frauenabteilungen positiv gegenüberstand, nahm der Staatsrat eine unnachgiebige Haltung ein. Österreich griff wieder den Plan zur Säkularisation der Frauenklöster auf und holte 1790 abermals die Vorschläge zu ihrer Umwandlung in freiweltliche Damenstifte hervor (78,277). Im August 1790 fiel die Entscheidung, im Zisterzienserinnenkloster Olsberg (Kanton Aargau, Schweiz) ein weltliches Damenstift zu installieren (G. Boner, Olsberg S. 842). Entsprechend sollte mit den übrigen Klöstern verfahren werden. Beabsichtigt war, zunächst die Amts- und Würdenträgerinnen zu übergehen und die einfachen Konventualinnen von den damit verbundenen Vorteilen zu überzeugen. Wald wurde von seinem Agenten bei der Freiburger Regierung, Dr. Engelberger, über die neuen Verhältnisse im säkularisierten Olsberg informiert und über den kaiserlichen Befehl, ähnliche Stiftsdameninstitute in Wald, Heiligkreuztal und Günterstal einzurichten, wengleich ohne Zwangsmaßnahmen allein aufgrund freier Entscheidung der Konvente (78,178). Am 30. September 1790 beriet das Kapitel über die von der Freiburger Regierung vorgelegte Frage, ob sich Wald freiwillig in ein weltliches Stift umwandeln lassen wolle, und entschied einstimmig, im Orden zu bleiben (78,178. 78,277).

Anschließend bat die Äbtissin den Bischof von Konstanz als ihren Ordinarius, notfalls seine Zustimmung zu einer entsprechenden Veränderung zu verweigern (18. Okt. 1790: 78,279). Im November kam das — unbegründete — Gerücht auf, der Geistliche Ökonomratsrat und Rektor des vorderösterreichischen Generalseminars in Freiburg, Dr. Will, bereise Schwaben, um den Frauenklöstern die Säkularisation nahezulegen (78,277). Als Wald im Januar 1791 vom Oberamt Stockach Abdrucke der Satzungen für das k.k.adlige Damenstift Olsberg erhielt, lehnte die Äbtissin erneut eine entsprechende Einrichtung in ihrem Kloster ab und bat den klösterlichen Wirtschaftsbeistand, den Landvogt Graf von Königsegg-Aulendorf, ihren Standpunkt zu unterstützen (78,277). Da die Regierung in Freiburg aber den kaiserlichen Auftrag hatte, die Nonnen zu überzeugen, daß die Umwandlung ihrer Klöster in weltliche Stifte für den Staat nützlich sei,

versuchte sie, Wald unter Druck zu setzen. Nicht nur forderte sie das Oberamt Stockach auf, dem Kloster immer wieder die Errichtung eines weltlichen Damenstifts anzuempfehlen, sie verweigerte auch die Zustimmung zur Aufnahme von Novizinnen mit der Begründung, der Konvent habe sich noch nicht abschließend zu dieser Frage geäußert (14. Apr. 1791: 78,280). Endlich verfügte ein Hofdekret vom 22. April 1791, die vorländischen Frauenklöster Wald, Heiligkreuztal, Günterstal, Wonntal und Urspring in ihrem gegenwärtigen Stand zu belassen und sie nur auf eigenen Wunsch in weltliche Stifte umzuwandeln (78,277. Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 160).

§ 9. Die Säkularisation

Am Ende des Alten Reichs blieb die staatliche Zuordnung Walds einige Zeit ungewiß. Im Vertrag von Brünn (10.–12. Dezember 1805) und im Frieden von Preßburg (26. Dezember 1805) hatten sowohl Baden als auch Württemberg Teile der vorderösterreichischen Besitzungen erhalten, Württemberg unter anderem die Landgrafschaft Nellenburg, deren Oberamt Wald bekanntlich unterstellt war. Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen brachte eine in Wien am 31. Dezember 1805 zustandgekommene Konvention nicht nur die so lange angestrebte Befreiung von der österreichischen Lehenschaft und damit die Souveränität, sondern regelte zugleich auch die Verhältnisse zu dem angrenzenden Württemberg (StaatsArchSig Ho 80 a, C I 2 a Nr. 27, hier auf den 1. Jan. 1806 datiert). Im besonderen anerkannte der württembergische Unterhändler von Normann-Ehrenfels, daß alle bisher von Habsburg im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen ausgeübten oder beanspruchten Rechte — darunter auch über Kloster Wald — zugunsten des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen erloschen seien. Im Widerspruch zu dieser Abmachung bestand jedoch König Friedrich von Württemberg auf allen lehens- und landesherrlichen Rechten, die zuvor Österreich über Hohenzollern-Sigmaringen innegehabt hatte (Kallenberg, Fürstentümer Hohenzollern S. 98).

Baden hatte bereits am 16. Dezember 1805 die waldischen Güter in Überlingen und — nach Mutmaßung des Klosters — auch diejenigen in Bermatingen, Markdorf und Allensbach sowie die Höfe in Sohl, Rast und Sahlenbach in Besitz genommen (StaatsArchSig Ho 157, A 50). Darüber hinaus aber erschien der badische Oberamtsrat Walcher am 17. oder 18. Dezember in Wald selbst mit dem Auftrag, auch vom Kloster und seinem Zubehör provisorischen Besitz zu ergreifen. Schon zuvor hatte er in Begleitung von 24 bewaffneten Männern der Pfullendorfer Bürgerkom-

panie die Klosterorte Rothenlachen, Riedetsweiler, Gaisweiler, Hippetsweiler, Ruhestetten, Tautenbronn und Ringgenbach okkupiert und entsprechende Patente anheften lassen. Wald protestierte unter Berufung auf seine Pflichten gegenüber dem Haus Österreich und erbat vom Oberamt Stockach Verhaltensmaßregeln. Nellenburg übersandte Oberamtsrat Walcher ein Protestschreiben der vorderösterreichischen Regierung in Konstanz¹⁾ und befahl am 21. Dezember die Abnahme der badischen Patente. Obwohl diese tatsächlich verschwanden, kündigte Walcher am 27. Dezember dennoch die militärische Besitznahme der Klosterherrschaft durch die landesfürstliche Bürgermiliz an. Die Klosterbeamtung widersprach mit dem Hinweis auf den Befehl der vorderösterreichischen Landesstelle in Konstanz, der Wald zur Zeit noch untergeordnet sei, und auf die französische Anordnung, daß kein Teil Vorderösterreichs ohne Zustimmung Frankreichs von irgendjemandem in Besitz genommen werden dürfe. Offenbar unterblieb die badische Besetzung (StaatsArchSig Ho 157, A 50).

Statt dessen ordnete König Friedrich von Württemberg am 1. Januar 1806 die Besitzergreifung von Kloster und Herrschaft Wald durch einen Zivilkommissar und einen militärischen Befehlshaber mit der Begründung an, im Brünner Vertrag wie im Preßburger Frieden sei ihm die von der Landgrafschaft Nellenburg abhängige Grafschaft Sigmaringen mit allem Zubehör zugesprochen worden (StaatsArchSig Ho 80 a, C I 2 a Nr. 27. Patent: Ebenda Ho 157, Neuverz. Akten II 7047). Die Sigmaringer Regierung verwahrte sich zwar gegen die Behauptung einer wie immer gearteten Verbindung der Grafschaft mit Nellenburg und ihrer Abtretung an Württemberg oder Baden und nahm den Standpunkt ein, die Grafschaft Sigmaringen samt dem Amt Wald sei entweder kraft Eroberungsrecht dem französischen Kaiser zur weiteren Disposition überlassen oder nach wie vor dem Erzhaus Österreich verblieben. Jedoch mußte sie resignierend eingestehen, weder die Regierung noch Kloster Wald seien in der Lage, sich gegen eine Übermacht zu behaupten. Dennoch verlangte sie von Wald ein Verhalten, das sich an der der Grafschaft Sigmaringen geschuldeten Rücksicht orientiere (StaatsArchSig Ho 86, Neuverz. Akten II 4837). Trotz allem befand sich der württembergische Besitzergreifungskommissar Schupp am 25. Januar 1806 im Kloster (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4), vereidigte die klösterlichen Beamten auf den

¹⁾ Wegen des Kriegsgeschehens hatte sich die vorderösterreichische Regierung und Kammer 1792 nach Konstanz zurückgezogen, wurde 1799 nach Günzburg verlegt und kehrte erst 1801 wieder nach Freiburg i. Br. zurück. 1803 wurde eine neuorganisierte vorderösterreichische Landesstelle in Günzburg eingerichtet, die 1805 ihren Sitz nach Konstanz verlegte, wo sie bis Anfang 1806 amtierte (QUARTHAL, Die Behördenorganisation Vorderösterreichs S. 130–158).

württembergischen König und setzte den waldischen Kanzleirat Franz Andreas Kempfer zum provisorischen württembergischen Verwalter der Stiftseinkünfte unter der Leitung des bisherigen klösterlichen und nunmehrigen württembergischen Oberamtmanns Johann Amadeus von Baratti ein. Die königlich württembergische Oberbeamtung Wald wurde der württembergischen Landvogtei in Stockach unterstellt. An Kempfer mußten die Kasse, die Frucht- und Weinvorräte sowie Verzeichnisse des gesamten Vieh- und Gerätschaftenbestandes übergeben werden. Die ausstehenden Gefälle waren einzutreiben. Ausgaben für das Kloster durften bis zum 9. Februar nicht gemacht werden, weil die Abtei bis zu diesem Termin noch ausreichend mit Lebensmitteln versehen war. Nur die bis dahin anfallenden Besoldungen, Tagegelder, Kompetenzen, Gesindelöhne, Kapitalzinsen und absolut unaufschiebbare Reparaturen waren zu bezahlen. Die Bierbrauerei wurde weitergeführt.

Der französische Kriegsminister ordnete im März 1806 an, die Länder des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen einschließlich der Klöster Wald und Habstal mit ihren Pertinenzien wegen der württembergischen Ansprüche unter direkten französischen Schutz zu nehmen und ihnen eine Kompanie des 4. Dragonerregiments aus Ulm als Sauvegarde zu geben (StaatsArchSig Ho 80 a, C I 2 a Nr. 27). Daraufhin wurden nach Wald und in seine Ortschaften Ende Mai ein Offizier und zehn Dragoner verlegt, um die Stationierung fremden Militärs und anderweitige Verfügungen zu verhindern. In der Folge weigerte sich Fürst Anton Alois von Hohenzollern-Sigmaringen, der Aufforderung zur Teilnahme an der Übergabe der Landgrafschaft Nellenburg und ihrer Zubehörungen durch den französischen Generalintendanten Fririon an den württembergischen Generallandeskommissar nachzukommen und negierte abermals — wengleich für Wald unzutreffend — jeden Verband Sigmaringens, Walds und Habstals mit Nellenburg (StaatsArchSig Ho 157, A 50. Ebenda, Ho 80 a, C I 2 a Nr. 27).

Schließlich sprach die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 Kloster und Herrschaft Wald dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zu. Letzterer ernannte am 2. September den Hof- und Regierungsrat Geßler zum Besitzergreifungskommissar für die ihm zugewiesenen Herrschaften einschließlich Walds (StaatsArchSig Ho 80 a, C I 2 a Nr. 27) und am 4. September begann man, in Wald die hohenzollern-sigmaringischen Grenzpfähle zu setzen. Kommissar Geßler wurde am 9. September vom französischen Generalkommissar Antoine Louis Chevallier im Auftrag des Kriegsministers Berthier in den Besitz von Wald mit folgenden Maßgaben eingewiesen (U 1135): Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen tritt in die Verpflichtungen Walds gegenüber dessen Gläubigern und Pensionären ein; er über-

nimmt entsprechend der Größe seines neuen Territoriums einen Anteil an der Bezahlung der Kreisschulden; die in klösterlichen Diensten stehenden Personen, die der Fürst gegebenenfalls entläßt, erhalten Pensionen; desgleichen erhalten die Ordensangehörigen, sofern sie säkularisiert werden, eine ihren bisherigen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessene lebenslängliche Pension. Noch am selben Tag ernannte Fürst Anton Alois den Hof- und Regierungsrat Karl Honorat von Huber zum Zivilkommissar für Wald (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 1; StaatsArchSig Ho 80 a, C I 2 a Nr. 27). Er hatte den Auftrag, den waldischen Etat zu erheben, die Beamten- und Dienerschaft in ihre Aufgaben einzuweisen und Verbesserungsvorschläge zur Förderung des fürstlichen Nutzens zu machen. Huber traf am 11. September in Wald ein, ließ sich die bis dahin ergangenen württembergischen Instruktionen aushändigen, übernahm die württembergischen Inventarlisten über das klösterliche Vermögen, die er fortführte, versiegelte die Kasse und sperrte die Fruchtkästen. Da der Keller wegen der Sicherstellung der Verpflegung nicht geschlossen werden konnte, wurde er unter die Verantwortung Kempters gegeben.

Huber schloß am 25. September 1806 mit dem Konvent den Pensionsvertrag ab, den Fürst Anton Alois am 27. September ratifizierte (78,288): Die Äbtissin erhielt jährlich 1500 fl, die Priorin 300 fl, jede Konventualin 240 fl und jede Laienschwester 200 fl. Die Beträge wurden vierteljährlich ausbezahlt. Ferner bekam jede Person 1½ Mlt. Vesen und an Holz die Äbtissin 12 Klafter Tannen- und 8 Klafter Buchenholz, die Priorin 6 Klafter Tannen- und 4 Klafter Buchenholz, jede Konventsfrau 5 Klafter Tannen- und 1 Klafter Buchenholz, jede Schwester 2 Klafter Tannen- und 1 Klafter Buchenholz, außerdem der Konventsofen und das Krankenzimmer 15 Klafter Tannenholz. Der Pensionsbezug erlosch mit dem Todestag eines jeden Konventsmitglieds. Jedoch erhielt der Konvent ein Quartal der Geldpension noch ausbezahlt, um davon die Kosten für Beerdigung und Leichenmahl, Gottesdienste und Jahrtage für die Verstorbene zu bezahlen. Den einzelnen Konventsfrauen wurde der lebenslängliche Zinsgenuß aus ihren Kapitalien zugesichert. Die Guthaben aus den eigenen Rekreationsgeldern (Leibgedingen) der Frauen und Schwestern waren nach vorheriger Liquidierung innerhalb von vier Jahren mit jeweils einem Viertel des Guthabens an die Berechtigten auszubezahlen. Dem Konvent wurden zur Nutzung überlassen: 8 Mm. zweimähdige Wiesen nach eigener Wahl, der Baumgarten hinter dem Brauhaus, die innerhalb der Ringmauern des Konventsgebäudes gelegenen Plätze und Gärten, jährlich 360 Stück Strohbindel, 4 Mlt. Gasthaber, 6 Mlt. Niederreiter und 100 Vtl. Kartoffeln. Von den jährlichen Küchengefällen erhielt der Kon-

vent 6000 Eier zum Preis von 4 Hellern pro Ei, 206 Hühner zu je 6 Kreuzern und 60 Hennen zu je 12 Kreuzern. Diese Vergünstigungen konnten bei Verminderung der Personenzahl im Konvent nach herrschaftlichem Belieben modifiziert werden. Die vorhandenen Vorräte an Brennholz im Konventsgebäude, Küchenbedürfnissen, Speisen und Kleidung, ferner vom Weinvorrat 2 Fuder 28 Eimer 20 Maß wurden dem Konvent unentgeltlich, 4 Fuder Wein zu ermäßigtem Preis überlassen. Schließlich konnte der Konvent vom übrigen Weinvorrat 10 Fuder, vom Viehinventar acht Kühe, ein Mastschwein und drei weitere Schweine unter Anrechnung auf die erstjährige Pensionsgebühr erwerben. Das gesamte Küchen- und Gartengeschirr im Konvents- und Gastgebäude wurde gegen ein Inventar dem Konvent zur Benutzung übergeben, ebenso standen ihm nach der Inventarisierung im Gastgebäude das Fürstenzimmer (vermutlich das ehemalige Prälatenzimmer), das untere und das obere Sprechzimmer, das anstoßende Bedientenzimmer sowie das rote und das Kapuzinerzimmer samt Einrichtung zur Benutzung zur Verfügung, wenn sie nicht von der fürstlichen Hofhaltung, von fürstlichen Beamten oder Bediensteten benötigt wurden. Das Abtei- und Kirchensilber, die Pretiosen und das Geschmeide verblieben bis auf weiteres in der Verwahrung und Verantwortung der Äbtissin. Die nunmehr fürstlich sigmaringischen Pferde durften im Notfall und nach vorheriger Mitteilung an die herrschaftliche Verwaltung von der Äbtissin benützt werden. Ihr und dem Konvent blieben ein zweisitziger Wiener- und ein weiterer viersitziger Wagen vorbehalten. Die Apotheke im Konventsgebäude durfte vom Konvent für den eigenen Bedarf und unter Beachtung der Landespolizeigesetze weitergeführt werden. Die Fischerei wurde gegen eine Fischabgabe verpachtet, der Pachtbetrag ging an den Konvent. Die Äbtissin, sämtliche Frauen und Schwestern mußten ihre Verpflegung, Kleidung und Bedienung selbst bestreiten. Reparaturen in ihren Zellen gingen auf ihre Kosten, jedoch sollte die fürstliche Verwaltung die benötigten Materialien unentgeltlich zur Verfügung stellen, sofern sie die Reparaturen als notwendig ansah. Alle übrigen Baumaßnahmen im Konventsgebäude, die Unterhaltung von Dach und Fach sowie die Anbringung von neuen Fenstern und Fensterstöcken, von neuen Türen und Schlössern und das Setzen von neuen Öfen sollten nach vorangegangener Besichtigung und Genehmigung auf fürstliche Rechnung übernommen werden. Die Laienschwestern waren verpflichtet, unentgeltlich die Kirchenwäsche zu waschen und die Kirche zu putzen. Dem Konvent wurde die strengste Beobachtung der Ordensgesetze und der Klausur auferlegt, ebenso aber auch deren Respektierung durch die fürstliche Herrschaft zugesagt.

Die bischöfliche Kurie Konstanz äußerte sich als Ordinarius Walds sehr zufrieden über diese ihr mitgeteilte *sehr humane und äusserst grossmützig- und billige Convention* (Weihbischof an Fürst 29. Okt. 1806: FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 9).

Pensioniert wurden 20 Chorfrauen und neun Laienschwestern. Trotz der dringenden Bitte der Äbtissin von Zweyer hatte der Fürst drei noch im weltlichen Noviziat stehenden Mädchen die Ablegung der Profefs verweigert. Zwei von ihnen mußten das Kloster verlassen. Es waren Maria Genoveva von Zürcher aus Bludenz und Maria Antonia Mayer aus Stokkach (StaatsArchSig Ho 80 a, C I 2 a Nr. 27). Die dritte, Maria Theresia Clos aus Öttingen, durfte schließlich unter Verzicht auf jegliche Pension doch noch den Habit nehmen. Schon zuvor hatte sie eine Abfindung von 300 fl erhalten, wie dies auch bei den beiden anderen entlassenen Novizinnen geschehen war. Nach dem Tod einer Chorfrau im Jahr 1810 gewährte ihr der Fürst deren Pension in Höhe einer Laienschwesterpension (FAS, Fürstl.Rentamt Wald, Neuverz.Akten 609).

Die Neuaufnahme von Novizinnen war untersagt und damit der Konvent zum Aussterben verurteilt. Im Seelbuch trug man ein: *Anno 1806 obiit monasterium ipsum* (Seelb. Bl. 62 r.).

Die letzte Äbtissin, Maria Johanna Baptista Reichsfreiiin von Zweyer, starb am 5. März 1807. Ihre Nachfolgerin, Maria Josefa Freiiin von Würz à Rudenz aus Arbon in der Schweiz, durfte sich als Kloostervorsteherin nur noch Priorin nennen (zu ihrer Wahl vgl. § 11,1). Nach ihrem Tod am 18. November 1851 wurde, weil der Konvent nurmehr aus einer Chorfrau und einer Laienschwester bestand (FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334), keine Nachfolgerin mehr gewählt. Die Laienschwester, Maria Dioskora Batsch, starb am 29. März 1853, die letzte Konventualin, Maria Anna Bühler, verließ daraufhin am 4. Oktober 1853 das Kloster und zog nach Konstanz, wo sie ein angekauftes Haus bezog und am 27. Februar 1858 als Exkonventualin starb.

Der Konvent bewohnte den Konventstrakt im sogenannten Neuen Kloster. Veranlaßt von Umbauarbeiten und wahrscheinlich auch von der allmählichen Verminderung des Personalbestandes zog er sich im Jahr 1826 in den unteren Teil des Klostergebäudes zurück (FAS, Fürstl.Rentamt Wald, Neuverz.Akten 612). Anscheinend wurde der Konventsflügel bis 1851 von den Nonnen und ihrem Personal bewohnt. Erst die letzte Chorfrau und die letzte Laienschwester zogen nach dem Tod der Klostervorsteherin vermutlich um die Jahreswende 1851/52 in den südlichen, dem Klosterweiher zu gelegenen Teil des sogenannten Alten Klosters um (FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334). Hier bewohnten sie im oberen Stock, der ihnen ganz überlassen war, zwei

Zimmer selbst, verwendeten ein weiteres als Speisezimmer, ein drittes als Gesindestube, vier Zimmer als Dienstbotenkammern und die restlichen zur Aufbewahrung von Schwarzwäsche und Haushaltsgegenständen. Eine Küche wurde vermutlich neu eingebaut. Ferner behielten sie den schon nach der Säkularisation für die Benutzung des Konvents im Kreuzgang im Jennerflügel eingerichteten Stall sowie Kellerräume bei. Als die letzte Konventsfrau nach Konstanz zog, wurde ihr auf ihren Wunsch das Recht auf Rückkehr und auf Bezug einer Wohnung im Neuen Kloster eingeräumt (FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334).

Unmittelbar nach der Säkularisation wurde in Wald ein fürstlich hohenzollern-sigmaringisches Oberamt eingerichtet, das die Orte der ehemaligen klösterlichen Niedergerichtsherrschaft (sogenanntes Amt Wald) umfaßte. 1822 und 1830 kamen die aufgelösten Obervogteiämter Hohenfels und Beuron hinzu (Wochenblatt für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1822, S. 64; 1830 S. 51 f.). Die Behörde blieb bei der Vereinigung Hohenzollerns mit Preußen 1850 als nunmehr Preussisches Oberamt Wald bis 1862 bestehen. Das Fürstliche Rentamt Wald wurde 1822 eingerichtet (Wochenblatt für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1822, S. 64).

Aufgrund einer am 25. April 1812 zwischen Fürst Anton Alois und Erbprinz Karl von Hohenzollern-Sigmaringen geschlossenen Konvention wurden mit Wirkung von Georgi 1812 die gutsherrlichen Rechte in den Herrschaften Wald und Hohenfels an den Erbprinzen abgetreten. Die Verwaltung fiel am 1. Mai 1830 wieder an die Fürstliche Hofkammer zurück, nachdem dem Erbprinzen das Einkommen eines hohenzollern-sigmaringischen Rentamts in den Niederlanden angewiesen worden war¹⁾.

Die fürstlichen Verwaltungsstellen waren in den vom Konvent nicht bewohnten Klostergebäuden, vorrangig im Gastflügel, untergebracht (FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334). Im Kloster befanden sich während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Oberamt, Rentamt, Physikateil und Oberförsterei²⁾. In den Abteiltrakt baute man 1833 das Amtsgefängnis ein, bestehend aus vier Zellen, davon drei für Kriminalfälle und eine für bürgerliche Sachen (StaatsArchSig Ho 82, Neuverz.Akten II 4606 und 4607). Nachdem kurz zuvor eine Physikatsapotheke eröffnet worden war (StaatsArchSig Ho 86, Neuverz.Akten II 4530), löste man die Klosterapotheke 1834 auf (FAS, Fürstl.Rentamt Wald,

¹⁾ FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 25 401. FAS, HausArchSig 53,1243. St. WIEST, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern S. 172.

²⁾ FAS, Fürstl.Rentamt Wald, Neuverz.Akten 3934. FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334. Hof- und Adreßhandbuch des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen 1844 S. 270.

Neuverz.Akten 609). Nach dem Übergang Hohenzollerns an Preußen wurde das Eigentum an den Klostergebäuden auf den Staat und die Fürsten von Hohenzollern aufgeteilt. Sie beherbergten Dienststellen der fürstlichen Domänenverwaltung und der staatlich preußischen Verwaltung sowie Beamtenwohnungen. 1938 erhielt der Reichsarbeitsdienst einen Teil der im fiskalischen Besitz befindlichen Abteilung des Klostergebäudes für ein Arbeitsdienstlager für die weibliche Jugend (StaatsArchSig Ho 301, Nr. 174). Nach dem Einmarsch der französischen Besatzungstruppen 1945 wurde das Kloster teilweise beschlagnahmt und zum Lager für verschleppte Personen bestimmt. Am 18. Mai 1946 bezogen Schwestern der Kongregation der Benediktinerinnen von der hl. Lioba aus dem Mutterhaus in Freiburg-Günterstal einige Räume¹⁾ und richteten eine ländliche Frauenschule in Mittelschulform samt Internat ein, die zu einem privaten Gymnasium (Heimschule Kloster Wald) ausgebaut wurde. Im Jahr 1961 kauften die Liobaschwestern den fürstlichen, 1969 den staatlichen Gebäudeteil des Klosters an.

¹⁾ Die Heimschule Kloster Wald. Entstehung und Aufbau. Masch. Manuskript, mitgeteilt von der Leitung der Heimschule. — Akten aus der Registratur der Heimschule Kloster Wald. — Kloster Wald. Die Geschichte eines Hauses. Festschrift zum 45jährigen Jubiläum der Heimschule Kloster Wald und zum Abschluß der Baumaßnahmen am Fest des hl. Benedikt, 11. Juli 1991. Hg. von der Heimschule Kloster Wald 1991, S. 32–34.

4. VERFASSUNG

§ 10. Kloostergemeinschaft

Die Klosterinsassen gliederten sich in drei Gruppen, in den eigentlichen Nonnenkonvent, die Laienschwestern und die Laien- oder Konversbrüder. Neben sie traten als Weltleute, die jedoch auf besondere und enge Weise mit dem Kloster verbunden waren, die Pfründner und Pfründnerinnen und die Oblatinnen. Außerdem lebten im Kloster Lehrtöchter und Kostgängerinnen.

Die Urkunden umschreiben die klösterliche Gemeinschaft mit wechselnden Formulierungen, welche die Gruppen mehr oder weniger deutlich voneinander trennen. 1284 sprechen sie von *abbatissa et sanctimoniales ac conversi monasterii de Walde* (U 99), 1311 von *abbatissa et conventus monialium et conversorum* (U 150). Hierbei wird zu einer Zeit, als noch Konversbrüder im Kloster lebten, klar zwischen den geistlichen Frauen und den Konversen – Männer und Frauen zusammengefaßt – unterschieden. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nachdem die Laienbrüder aus der Kloostergemeinschaft verschwunden waren und statt ihrer weibliche und männliche Pfründner aufgenommen wurden, ist die Rede von allen Personen, die im Kloster eine Pfründe haben, geistlichen und weltlichen Frauen und Männern: So vor allem 1401 (U 435), aber auch 1383 (U 371) und 1416 (U 456). Gelegentlich wird auch eigens auf die Lehrtöchter abgehoben, beispielsweise wenn 1395 Frauen, Schwestern und Kinder des Klosters nebeneinander aufgeführt sind (U 420).

Aus dieser Gemeinschaft ist der Konvent durch eindeutige Umschreibungen, die besonders für das 16. Jahrhundert typisch sind, hervorgehoben: die *gewyleten und gemantleten* Konventsfrauen bzw. später Chorfrauen stehen den Schwestern, Pfründnern und Pfründnerinnen gegenüber: So in den Jahren 1540, 1559, 1565, 1569 (Seelb. Bl. 1 a r., 21 v., 51 v., 52 r., 61 v.).

1. Konventualinnen

Terminologie

Neben der am häufigsten verwendeten Bezeichnung Konvent bzw. *conventus* für die Gemeinschaft der Nonnen treten auch Begriffe wie *collegium* (1271 und 1280: U 57, U 83) und *consortium* (1303 und 1318: ZGORh 10.

1859 S. 451—452, 457—458), vor allem aber das Wort *Sammlung* bzw. *Sammnung* (von etwa 1290 bis 1371: U 85, U 114, U 308. ZGORh 11. 1860, S. 84—86) auf. Die Konventsmitglieder heißen zumeist *dominae*, Frauen, geistliche Frauen, Konventualen, Konventsfrauen, Klosterfrauen und im 17. und 18. Jahrhundert Chorfrauen, auch *moniales* oder *sanctimoniales* (z. B. 1266 und 1288: U 52, U 111), gelegentlich aber auch *sorores* bzw. Schwestern (z. B. 1217, 1310, 1331, 1383: U 7, U 144, U 371. ZGORh 10. 1859, S. 464—465). Letzterer Begriff erschwert in Einzelfällen die Scheidung von Konventualinnen und Laienschwestern im 14. Jahrhundert.

Größe des Konvents

Aus der Zeit vor dem 16. Jahrhundert sind keine Angaben über die Größe des Konvents überliefert. Aus den Bestimmungen einer Jahrtagsstiftung von 1395 (U 420) kann man für den Nonnenkonvent, die Laienschwestern und Lehrtöchter zusammengenommen eine Zahl von 80 Personen erschließen¹⁾. Davon waren, in Analogie zu späteren Verhältnissen, mit Sicherheit der größte Teil Konventualinnen. Eine spätere, aus dem Jahr 1540 überlieferte Schenkung (Seelb. Bl. 21 v.) deutet darauf hin, daß der Walder Konvent damals aus nur zehn Nonnen bestand²⁾. Die geringe Besetzung des Klosters wird, sofern sie den tatsächlichen Zuständen entspricht, im Zusammenhang mit dem stiftsähnlichen Leben gesehen werden müssen, über das gerade aus dem 16. Jahrhundert zahlreiche Nachrichten vorliegen (vgl. § 17,1). Die Aufteilung des klösterlichen Einkommens in einzelne, vielleicht sogar zahlenmäßig festgelegte Pfründen und die Einrichtung getrennter Wohnungen und Haushaltungen im Klosterbezirk erlaubte nur die Aufnahme einer begrenzten Zahl von Konventualinnen. Die Voraussetzungen, die an das Vermögen der Nonnen als zusätzliche Quelle des Unterhalts im Kloster gestellt wurden, waren nicht gering. Die Herkunft der Frauen war auf eine verhältnismäßig eng begrenzte gesellschaftliche Schicht beschränkt (vgl. § 10, 10 a. Dazu auch Ogris, Konventualpfründe S. 138). Die Aufgabe von *Vita communis* und die Mißachtung des Armutsideals mögen außerdem noch das Ihre dazu beigetragen haben,

¹⁾ Die drei Schwestern Selnhofen stifteten jährlich 4 lb h, wovon jede Frau, jede Schwester und jedes Kind im Kloster 1 lb h erhalten sollte. Ein eventueller Rest war für die Klostergebäude zu verwenden.

²⁾ Äbtissin Anna von Rotenstein legte für den Konvent aus dem Klostervermögen 600 fl gegen einen Zins von 30 fl an. Diese 30 fl waren jährlich so an die geweihten und gemantelten Frauen auszuteilen, daß jede 3 fl erhielt. Sollten sie nicht für alle Frauen ausreichen, mußten zusätzliche Klöstereinkünfte herangezogen werden.

manche Frau bzw. ihre Familie vom Klostereintritt abzuhalten, besonders in einer Zeit, in der das religiöse Gewissen durch die geistige Auseinandersetzung während der Reformation geschärft war. Die Schwäbische Reichsritterschaft freilich behauptete das Gegenteil, als sie 1598 vor der mit einer Reform verbundenen Verwischung der Standesunterschiede in den oberschwäbischen Frauenzisterzen warnte. Die Wiedereinführung der *Vita communis* würde den Adel und andere vornehme und vermögende Familien davon abhalten, ihre weiblichen Angehörigen dann noch in diese Klöster zu schicken (Kuhn-Rehfus, Oberschwäbische Frauenzisterzen S. 22–23. Vgl. § 17,2). Beim Rückgang der Eintritte in das Kloster dürfte nicht zuletzt auch die allgemeine Unsicherheit in dieser geistig so bewegten Zeit während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mitgespielt haben.

Die erste genaue Angabe über die Größe des Konvents datiert aus dem Jahr 1573, als der Generalabt Nikolaus Boucherat I. das Kloster visitierte (U 812, U 813). Er fand 18 Nonnen und eine Novizin vor. Diese Zahl erschien ihm im Verhältnis zum jährlichen Einkommen Walds, das zur Unterhaltung vieler Konventualinnen ausreichte, zu niedrig. Er legte der Äbtissin deshalb nahe, mehr Klosterfrauen als bisher aufzunehmen.

Trotzdem vergrößerte sich der Konvent bis zu seiner Auflösung nicht mehr allzu sehr, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Jahr	Nonnen	Novizinnen	Quelle
1573	18	1	U 812, U 813
1593	19	1	GenLandArchK 98/2931
1616	24	2	U 946
1667	17	2	GenLandArchK 98/2933
1688	23		Konventstafel in Kloster Wald
1711	23		78,204
1720	27		Idea Chrono-Topographica Congregationis Cisterciensis S. Bernardi per Superiorem Germaniam. 1720 S. 11 f.
1738	29		Konventstafel in Kloster Wald
1757	24		FAS, HausArchHech 78,132
1768	24		78,190
1788	22		78,274
1797	23	3	78,285
1806	20	1	78,288. FAS, Fürstl.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334

Novizinnenaufnahme

Das Recht, über die Aufnahme von Novizinnen zu entscheiden, stand Äbtissin und Konvent zu, jedoch besaß der Vaterabt spätestens seit dem entsprechenden Generalkapitelsbeschuß von 1300 das Genehmigungs-

recht. Kraft der Generalkapitelsstatuten von 1218, 1219, 1225 und 1242 oblag dem Vaterabt die Pflicht, eine Höchstzahl für die Konvente in den Frauenklöstern seiner Visitationszuständigkeit festzusetzen¹⁾. Wie ausgeprägt die Einflußnahme des Abts von Salem in der Frühzeit tatsächlich war, geht aus den Walder Quellen nicht hervor. Später scheint er im wesentlichen in beratender Funktion aufgetreten zu sein.

Die auf den Nationalkapiteln in Kaisheim und Salem 1626 und 1627 in ihre endgültige Form gebrachten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (GenLandArchK 65/165. Ebenda 98/2328) erneuerten das Verbot, ohne Erlaubnis des Pater immediatus Novizinnen aufzunehmen, und beriefen sich dabei auf das 1605 abgehaltene Generalkapitel. Zur Steuerung der Konventsgrößen bestimmten sie grundsätzlich, es dürften nur so viele Nonnen eintreten, wie unter Einschluß von Beichtvater und seinem Helfer aus den Klostereinkünften versorgt werden könnten. Zur Rechtfertigung dieser Vorschrift verwiesen die Autoren der Statuten auf die Beschlüsse der Generalkapitel von 1609 und 1618. Gleichzeitig übertrugen sie in Übereinstimmung mit dem Generalkapitel von 1608 den Visitatoren die Aufgabe, für jeden Frauenkonvent ihrer Visitationsklöster eine Mitgliederhöchstzahl festzusetzen, und griffen damit ältere Anordnungen wieder auf.

Die 1654 auf dem Rottweiler Nationalkapitel revidierten Statuten (GenLandArchK 98/2328) bekräftigten diese Bestimmungen und betonten, auch das Tridentinum habe die entsprechenden Richtlinien über die Größe der Frauenkonvente festgelegt. Von da an wurden die Frauenklöster in Generalkapiteln und in den Visitationsurkunden Salems immer wieder auf diese Anordnungen hingewiesen (z. B. 1745: GenLandArchK 98/2328). Wald scheint in diesem Punkt keine Schwierigkeiten mit seinem Salemer Visitor bekommen zu haben. Ob der dortige Abt tatsächlich eine verbindliche Höchstzahl fixiert hatte, ist nicht bekannt, obgleich er eine entsprechende Aktion 1718 ankündigte (78,232). Andererseits hat Wald anscheinend aber auch nicht versucht, seinen Konvent über die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Klosters hinaus zu vermehren.

Jedoch betrachteten die Walder Äbtissinnen es als Einschränkung ihrer Rechte, bei der Aufnahme und der Ausstattung von Novizinnen (entsprechender Erlaß Salems von 1737: U 1111) von der Zustimmung des Abts abhängig zu sein. Als Zumutung vollends empfanden sie es namentlich, um der Verpflegung von Beichtvater und seinem Gehilfen willen zwei Chorfrauenplätze opfern zu müssen. Diese Vorschrift, wiewohl in den

¹⁾ KRENIG, Frauenklöster S. 50, 60, mit Angabe der einschlägigen Statuten des Generalkapitels.

Kongregationsstatuten sanktioniert und sowohl vom Generalkapitel als auch vom Ordensgeneral selbst eingeschränkt (so 1734: 78,255 und 1738: GenLandArchK 98/2328), widersprach nach ihrer Auffassung dem Tenor des Tridentinums und wurde nicht anerkannt. Bezeichnenderweise nahm die Äbtissin von Thurn und Valsassina die Beschränkung der freien Novizinnenaufnahme in die Kataloge ihrer Beschwerden gegen Salem von 1770 auf (Extractus actorum 18. Juni 1770: 78,226. Gravamina 23. Aug. 1770: 78,225). Während die Äbtissinnen stets beim salemischen Visitationsabt um die Erlaubnis zur Annahme von Novizinnen nachsuchten (z. B. im Falle des Fräulein von Rekordin 13. Sept. 1709: 78,232), gingen sie gleich nach dem Wechsel der Paternität dazu über, dem neuen Vaterabt in Kaisheim und später dem Abt von Tennenbach nurmehr die Novizinnenaufnahmen anzuzeigen (z. B. 1754 und 1758: 78,253. 1791: 78,281) und dadurch ihre Unabhängigkeit zu betonen.

Nicht viel später verfügte der österreichische Landesfürst im Rahmen der Kirchenreformmaßnahmen Maria Theresias und Josefs II. neue Beschränkungen. Nicht nur wurde 1770 das Mindestalter für die Profeseß auf 24 Jahre festgesetzt (Franz, Studien zur kirchlichen Reform S. 111) und im darauffolgenden Jahr ein Höchstbetrag für die klösterliche Mitgift und zwar allein in der Form von Fahrhabe vorgeschrieben (Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 144–145) sowie 1772 die Wahl von nicht in den österreichischen Erblanden geborenen Personen zu Klosteroberen verboten (78,266), sondern 1773 untersagte ein Erlaß den österreichischen Frauenklöstern zudem, Novizinnen ohne Genehmigung der Landesstelle aufzunehmen, „um ihren Verfall, der ihnen durch eine allzugroße Anzahl von Insassen drohte, zu verhüten“ (Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 133. Franz, Studien zur kirchlichen Reform S. 111). Kloster Wald hatte sich fortan an die vorderösterreichische Regierung und Kammer in Freiburg im Breisgau zu wenden. Jedoch ist zu beobachten, daß Wald zunächst nur die bevorstehenden Profeseßfeiern anzeigte und lediglich um die *Dispensatio aetatis* für die Profeseß von Frauen unter 24 Jahren einkam, wobei es die Taufscheine der Novizinnen vorlegte und über die Höhe der klösterlichen Mitgift Bericht erstattete (so etwa 1775 und 1777: 78,178). Die Regierung genehmigte die Ablegung der Gelübde regelmäßig und erteilte anstandslos die Dispense für Novizinnen über 21 Jahre. Später berichtete die Äbtissin der Regierung auch den Eintritt von Kandidatinnen in das geistliche Noviziat, ohne aber um die Genehmigung der Regierung einzukommen (so etwa 1781: 78,178). Auf eine landesfürstliche Anordnung von 1779 hin mußte Wald von 1780 an jährlich der vorderösterreichischen Regierung Anzeige erstatten, wie viele Personen von auswärts es aufgenommen hatte, und was diese Frauen dem Kloster an Vermögen zugebracht

hatten (vorderösterreichische Regierung an Wald am 28. Okt. 1780: 78,178). Im Jahr 1781 führte Österreich in den Klöstern einen *numerus fixus* ein (Äbtissin an die vorderösterreichische Regierung am 30. Juni 1781: 78,178), der für Wald offenbar 24 Chorfrauen betrug, weil diese Anzahl für das im Zisterzienserorden sehr starke Chorgebet unabdingbar war, wie die Äbtissin 1783 der vorderösterreichischen Regierung darlegte (Schreiben vom 4. Jan. 1783: 78,178). Als die Äbtissin 1783 bat, trotz der augenblicklich erfüllten Zahl von 24 Chorfrauen zwei weitere Kandidatinnen aufnehmen zu dürfen, forderte die Regierung vom vorderösterreichischen Oberamt in Stockach einen Bericht an und lehnte die Aufnahme schließlich mit der Begründung ab, da in Wald die Zahl der Chorfrauen komplett sei, sehe sie sich nicht in der Lage, beim Wiener Hof einen Antrag auf Vermehrung der religiösen Personen zu stellen (4. Febr. 1783 und Schreiben des Agenten von Lehry vom 24. Febr. 1783: 78,178).

Schon 1775 hatte der waldische Agent bei der vorderösterreichischen Regierung, Herr von Lehry, das Kloster warnend darauf hingewiesen, die Regierung könne den Vorwurf erheben, Wald nehme keine Österreicherinnen auf (Schreiben vom 13. Okt. 1775: 78,178). Tatsächlich ahndete die Regierung im Jahr 1781, daß das Kloster auswärtige Kandidatinnen ohne vorherige Anfrage und Genehmigung der Landesstelle eingekleidet und in das Noviziat hatte eintreten lassen (Schreiben Lehrys vom 10. Aug. 1781: 78,178). Seit dem Hofdekret vom 30. September 1786 mußten sich die vorländischen Stifte und Abteien wegen der Aufnahme von Kandidatinnen grundsätzlich an die vorderösterreichische Regierung wenden (78,280). Letztere fertigte ein Gutachten an und legte dieses zusammen mit der Bitte um Bewilligung der Aufnahme beim Wiener Hof vor. Um die Aufnahme von Kandidatinnen in Wald beim Hof beantragen zu können, verlangte die Regierung von der Äbtissin folgende Unterlagen (Anordnung vom 1. März 1787: 78,280. Vgl. 78,279): den klösterlichen Vermögensstand; die reinen jährlichen Einkünfte des Klosters, die von dem 1786 durch Hofdekret zum wirtschaftlichen Berater und Assistenten Walds eingesetzten Landvogt in Ober- und Niederschwaben, Graf von Königsegg-Aulendorf (R S. 144), bestätigt sein mußten; Namen, Geburtsorte, Herkunft und Alter der als Chorfrauen und Laienschwestern aufzunehmenden Kandidatinnen; den von der weltlichen Obrigkeit bestätigten Taufschein einer jeden Kandidatin als Nachweis ihres Alters. 1794 forderte die Regierung von Wald die Vorlage folgender Unterlagen (78,280. 78,281): einen zuverlässigen Vermögensausweis über Einkünfte, Ausgaben und Überschuß bzw. Defizit der drei letztvergangenen Jahre oder statt dessen die Rechnungen selbst, um entscheiden zu können, ob das Kloster imstande sei, ohne Vernachlässigung seiner Steuerpflichten und anderer Ausgaben die

Novizinnen zu unterhalten; ein Personalstandsverzeichnis mit Name und Alter einer jeden Chorfrau und Laienschwester sowie mit Angaben über die von ihnen ausgeübten klösterlichen Verrichtungen und über ihre körperlichen Gebrechen, um den Bedarf an Neueintreten überprüfen zu können; einen Bericht über die klösterliche Mitgift der Kandidatinnen. Diese Unterlagen wurden von der vorderösterreichischen Buchhaltung geprüft, die anschließend einen Bericht für die Regierung anfertigte (78,280. Vgl. 78,279). Seit September 1790 durften zudem nur Österreicherinnen in österreichische Klöster eintreten (78,277).

Am 21. September 1790 traf Kaiser Leopold die Entscheidung, daß das Profeßbindetalter zwar unverändert mit 24 Jahren festgelegt bleiben solle, daß die vorderösterreichische Regierung den vorderösterreichischen Männerklöstern jedoch bereits mit dem abgeschlossenen 21. Lebensjahr Dispens erteilen dürfe (78,277. 78,280. 78,281). Nun drängte Wald zusammen mit der Frauenzisterze Heiligkreuztal und dem Benediktinerinnenkloster Urspring vor allem auf die Durchsetzung der unbeschränkten Novizinnenaufnahme für die Frauenabteien und der Freiheit, auch Nichtösterreicherinnen zu Äbtissinnen wählen zu dürfen (78,277). Die drei Klöster sicherten sich die Unterstützung des Fürstbists Gerbert von St. Blasien sowie der Landstände Schwäbisch-Österreichs und des Breisgaus, und als diese zum Regierungsantritt Kaiser Leopolds II. im Jahr 1790 Deputationen nach Wien entsandten, vertraten die Deputierten neben den allgemeinen Landesangelegenheiten auch die speziellen Interessen dieser Abteien (78,277. Vgl. Eberl, Urspring S. 191–195). Im November 1790 verfaßten die drei Frauenklöster eine Bittschrift an den Kaiser und übergaben sie dem Deputierten Syndikus Baumann zur Eingabe beim Hof. Außerdem baten sie den Deputierten von Staab, sich dafür zu verwenden, daß das seit September 1790 bestehende Verbot, Ausländerinnen in österreichische Klöster aufzunehmen, wieder abgeschafft werde. Hoffnung auf Unterstützung ihrer Anliegen setzten die Klöster neben Herrn von Staab, der Landschaftsoffiziant und Kanzleiverwalter sowie Syndikus zu Rottenburg und zudem ein Vetter der Walder Äbtissin von Kolb war, auch auf den waldischen Wirtschaftsbeistand Reichsgraf Ernst von Königsegg-Aulendorf und auf den Freiburger Regierungs- und Kammerrat von Brandenstein, den Vater einer Walder Novizin. Herr von Brandenstein war nämlich ein Schwager des Barons Vogt von Summerau, welcher zwar das Referat für die von der Tiroler Deputation vorgebrachten Anliegen hatte, sich aber auch der vorländischen Angelegenheiten annahm. An Staab und Königsegg sandte Wald entsprechende Bittschreiben (78,277).

Am 16. März 1791 erklärte Kaiser Leopold auf Drängen der ständischen Deputierten des Breisgaus und Schwäbisch-Österreichs, jedoch ge-

gen die Stellungnahme der Geistlichen Kommission, daß die Entschließung vom 21. September 1790 auch auf die vorderösterreichischen Frauenklöster anzuwenden sei und somit auch die Frauenabteien in den Genuß der Dispens für die Profeß mit 21 Jahren zu kommen hätten. Die Frauenklöster mußten bei der vorderösterreichischen Regierung unter Angabe ihrer Beweggründe und unter Vorlage eines Taufscheins um die entsprechende Dispens nachsuchen (78,277. 78,281). Laut Hofdekret vom 8. August 1794 durfte die Dispens *ohne die erheblichste Ursache niemals verweigert werden* (Sitzung der vorderösterreichischen Regierung vom 23. Nov. 1795: 78,280). Damit war die freie Novizinnenaufnahme endgültig abgelehnt. Von der Möglichkeit, Dispens zu beantragen, machte Wald aber mehrfach Gebrauch.

Ernste Hindernisse stellten sich dem Wunsch der vorländischen Frauenabteien entgegen, auch Nichtösterreicherinnen als Novizinnen aufnehmen zu dürfen. Bei der Behandlung der Frage, ob die Frauenklöster fortbestehen oder in weltliche Damenstifte umgewandelt werden sollten, hatten sich die vorderösterreichischen Stände nämlich zugunsten ihrer Erhaltung mit dem Argument ausgesprochen, daß in den nichtsäkularisierten Klöstern mehr ledige Frauen aus den österreichischen Landen Unterkommen und Versorgung finden würden als in weltlichen Damenstiften. Nun wandten die Befürworter einer Aufhebung bzw. Umwandlung der Frauenabteien in weltliche Stifte ein, warum unter diesen Voraussetzungen die Klöster dann das Recht haben wollten, nach Belieben auch Ausländerinnen aufnehmen zu dürfen (78,277). Die endgültige landesfürstliche Entscheidung wurde am 14. September 1791 getroffen und gestattete eine kontingentierte Aufnahme von Ausländerinnen: Zu jeweils drei Österreicherinnen durfte eine Ausländerin in die vorderösterreichischen Frauenkonvente eintreten (78,280).

Auch die abermaligen Bemühungen der drei Abteien Wald, Heiligkreuztal und Urspring im Jahr 1794, die freie Novizinnenaufnahme doch noch durchzusetzen, blieben erfolglos (78,281).

Seit dem Erlaß von 1786 kam Kloster Wald regelmäßig bei der vorderösterreichischen Regierung um die Genehmigung ein, Kandidatinnen aufnehmen und Novizinnen für das geistliche Noviziat einkleiden zu dürfen. Unterstützt wurde die Äbtissin von ihrem Wirtschaftsbeistand, dem Grafen Hermann von Königsegg-Aulendorf, und seinem Nachfolger im Amt des Landvogts in Ober- und Niederschwaben, dem Grafen Ernst von Königsegg-Aulendorf (78,279. 78,280. 78,281). Seit dem Ende der achtziger Jahre wurden die Novizinnenaufnahmen und die Profeßablegungen in Wald — trotz der vom Landesfürsten zugestandenen Erleichterungen durch Dispense — nur zögernd bewilligt, wie folgende Beispiele

zeigen: Im Oktober 1790 befanden sich mehrere Kandidatinnen bereits im vierten Noviziatsjahr. Auf die Bemühungen Walds, endlich die Erlaubnis zur Ablegung der ewigen Gelübde zu erhalten, erging im März 1791 ein Hofbescheid des Inhalts, Wald müsse sich zunächst äußern, ob es nicht in ein weltliches Damenstift umgewandelt werden wolle. Erst nachdem der Konvent eine solche Umwandlung offiziell abgelehnt hatte und seine Stellungnahme an den kaiserlichen Hof weitergeleitet worden war, erlaubte ein Hofkanzleidekret vom Juni 1791, daß die Novizinnen die Profeß ablegen dürfen (78,280. 78,281). Im Jahr 1794 untersagte ein Direktorialhofdekret den Eintritt von Kandidatinnen und die Einkleidung von Novizinnen in Wald solange, bis das Kloster seine Rückstände an der Religionsfondssteuer bezahlt hatte (78,280. 78,281).

Wald überstand die staatlichen Versuche, durch die Behinderung der Aufnahme von Nachwuchs den Konvent aussterben zu lassen oder das Kloster zur Umwandlung in ein weltliches Damenstift zu bewegen. Es gelang ihm sogar, die für das Chorgebiet als unerläßlich angesehene Zahl von 24 Chorfrauen annähernd zu halten. Freilich klagte die Äbtissin immer wieder, der Konvent sei so überaltert, daß nicht nur der Tod einiger Frauen absehbar sei, sondern daß stets einige von ihnen wegen ihres hohen Alters, ihrer Gebrechlichkeit oder wegen Krankheiten nicht am Chorgebiet teilnehmen könnten (so etwa am 4. Jan. 1783: 78,178). Die Schwierigkeiten, mit denen die Abtei zu kämpfen hatte, zeigen sich — neben der oft energieverzehrenden Korrespondenz mit der österreichischen Landesstelle — nicht zuletzt auch daran, daß zwischen den Jahren 1779/80 und 1789/90 kein einziger Eintritt zu verzeichnen ist. Besonders stark gehemmt wurde die Novizenaufnahme ganz allgemein in den Klöstern aber seit 1782 (Schreiben des Fürststabs von St. Blasien vom 9. Mai 1790: 28,277).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts verlangte schließlich auch der Bischof von Konstanz, seit 1782 waldischer Ordinarius, bei der Aufnahme von Novizinnen und bei der Ablegung der Gelübde mitzubestimmen. Im Jahr 1802 befahl der Bischof dem Prälaten von Tennenbach, unter dessen Paternität Wald damals stand, künftig nur dann die Gelübde abzunehmen, wenn die Novizinnen gemäß den Bestimmungen des Konzils von Trient zuvor vom Bischof selbst oder von seinem Kommissar examiniert und daraufhin die bischöfliche Genehmigung gegeben worden sei. Aus diesem Grund untersagte er die anstehende und von der vorderösterreichischen Landesstelle bereits genehmigte Profeß einer Chorfrau und einer Laienschwester. Die vorderösterreichische Regierung wies das bischöfliche Ansinnen zurück, weil es eine bisher unübliche Neuerung sei, welche die Regierung ohne Placet des Landesfürsten nie zulassen könne (1. Juni 1802: 78,178. Vgl. 78,282). Im Jahr 1805 unternahm die bischöflich konstanzische

Kurie einen neuen Vorstoß. Sie forderte Wald auf, mehrere Wochen vor dem Eintritt neuer Novizinnen deren Namen, Lebensalter, Geburtsort und weitere Angaben nach Konstanz zu melden. Wald lehnte es rundweg ab, diese Anordnung zu befolgen, berief sich darauf, daß keine entsprechenden landesfürstlichen Verfügungen vorliegen würden und berichtete dem vorderösterreichischen Oberamt Stockach über den Vorfall (12. Aug. 1805: 78,282). 1806 erneuerte das bischöfliche Ordinariat seinen Prüfungsanspruch von 1802, konnte sich aber auch diesmal nicht gegen die vorderösterreichische Regierung durchsetzen (Regierung an Wald am 9. Juni 1806: 78,178). Zu weiteren bischöflichen Einmischungen kam es nicht mehr, weil mit der Säkularisation 1806 der neue Landesherr, der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, die Aufnahme von Novizinnen für alle Zukunft verbot.

Der Eintritt einer Kandidatin in Wald vollzog sich nach Belegen des 18. Jahrhunderts in mehreren Phasen. Am Anfang stand die briefliche Kontaktaufnahme der interessierten Eltern, Verwandten oder Mittelspersonen mit der Äbtissin, wobei grundsätzliche Dinge im voraus geregelt wurden. Stimmte der Konvent, der von Beginn an an den Verhandlungen teilnahm, zu, so wurden die Eltern eingeladen, zusammen mit ihrer Tochter das Kloster zu besuchen und die Kandidatin zu präsentieren, *daß man sehe und gesehen werde und einander gefalle* ¹⁾. Aus finanziellen Erwägungen konnten oder wollten nicht alle Familien dieser Einladung nachkommen. Ein Herr von Kern zog es vor, seine älteste Tochter, ihr Aussehen, ihre Gesundheit, Erziehung und Ausbildung schriftlich zu schildern, um nicht die 50 Meilen weite Reise von der Oberpfalz nach Wald vielleicht umsonst machen zu müssen (15. Mai 1760: 78,216). Andere Familien sandten ihre Töchter alleine zur Präsentation.

Waren die Vorstellung und die vorläufigen Absprachen über die finanzielle Ausstattung positiv ausgefallen, beschloß das Kapitel die Aufnahme der Kandidatin und ließ ihr durch die Äbtissin den Vermählungsring übersenden: So dem Fräulein von Schober am 2. November 1752 (78,254) und dem Fräulein von Besserer am 9. August 1757 (78,216). Dieser Ring konnte der Kandidatin mit einer gewissen Feierlichkeit überreicht werden, so als die Oberin der Ursulinen in Neuburg der in ihrem Kloster zur Ausbildung weilenden Fräulein von Besserer den Ring im Chor und in Gegenwart der Klosterfrauen an den Finger steckte. Der Ring bedeutete zwar noch nicht die bindende Zusicherung, die Kandidatin unter allen Umständen ins Kloster aufzunehmen, er beinhaltete aber die Anwartschaft auf das Noviziat.

¹⁾ So die Äbtissin am 11. Mai 1754 an Herrn von Willemin: 78,256 und an Herrn von Rekordin am 6. Juni 1708: 78,207.

Weltliche Probezeit

Verschiedentlich, vielleicht sogar üblicherweise, lebten die Kandidatinnen bereits vor dem Eintritt ins Noviziat in weltlichen Kleidern in Kloster Wald¹⁾. Wahrscheinlich hatte sich diese Sitte aus der Institution der sogenannten Lehrtöchter oder Kostgängerinnen entwickelt, die in Wald seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist (vgl. § 10,9). Das führte schließlich zu einem regelrechten weltlichen Noviziat, das dem geistlichen Noviziat unmittelbar vorangestellt war und in Wald im 18. Jahrhundert mit Sicherheit belegt werden kann, aber vielleicht schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts praktiziert wurde. Das weltliche Noviziat galt als eine Probezeit, die in weltlichen Kleidern und gegen Bezahlung von Kostgeld absolviert wurde²⁾. Art und Höhe des Kostgeldes wurden individuell geregelt. Normalerweise mußten die Eltern vom Tag der Ankunft der Kandidatin in Wald bis zur Einkleidung Kleider, Wäsche und Betten stellen und pro Woche 1 fl 30 kr für Unterkunft und Verpflegung bezahlen. Legte die Kandidatin tatsächlich die Profeß ab, so konnte das Kostgeld erlassen werden³⁾. Nicht selten wurden die Kosten während der Probezeit aus der eingebrachten Ausstattung der Novizin bestritten. Nachdem durch österreichische Verordnung im Jahr 1770 verboten worden war, von austretenden Novizen ein Kostgeld zu verlangen (FRANZ, Studien zur kirchlichen Reform S. 111), taucht diese Klausel in waldischen Aufnahmeverträgen nicht mehr auf⁴⁾.

Das Noviziat in weltlichen Kleidern dauerte für gewöhnlich ein ganzes Jahr. Als Mindestzeit aber war offenbar ein halbes Jahr angesetzt (von Rummel 14. Nov. 1731: 78,222; von Schober 4. Aug. 1753: 78,254). In der Praxis konnte sich die Probezeit jedoch oftmals länger hinziehen. Während der josephinischen Kirchenreform trugen daran die zögernd erteilten Aufnahmebewilligungen durch den Staat schuld, so daß sich entweder der offizielle Antritt des weltlichen Noviziats von schon im Kloster lebenden Kandidatinnen hinausschob, oder daß die Kandidatinnen lange auf die

¹⁾ Vgl. Elisabeth Vogt von Alten-Summerau (1615–1635), Maria Ludgardis Ringold (1654–1707), Maria Franziska Mandl von Emmingen (1665–1713), Maria Theresia Mandl von Emmingen (1675–1753).

²⁾ Schreiben an Herrn von Mohr 17. Nov. 1709: 78,209 und an die Oberin zu Neuburg 1758: 78,216.

³⁾ Aufnahme der Nonnen Keller 1724 (78,198), von Donnersberg 1730 (78,178), Hürtinger 1730 (78,221), von Schober 1753 (78,254).

⁴⁾ 1781 erlaubte Josef II. den Klöstern freilich wieder, über den Magistrat der Heimatstadt des ausgetretenen Kandidaten oder über die landesfürstlichen Landesstellen von den Eltern Ersatz des Kostgeldes zu verlangen (FRANZ, Studien zur kirchlichen Reform S. 111).

Einkleidung in das geistliche Noviziat warten mußten (z. B. von Hundbiß, von Staab: 78,279. 78,280). Ebensogut aber kam es auch vor, daß mit der verlängerten Probezeit samt dem geistlichen Noviziat die Zeitspanne bis zur Erreichung des staatlich vorgeschriebenen Profesßalters überbrückt werden sollte oder mußte (Antrag an die vorderösterreichische Regierung 4. Jan. 1783: 78,178). Schließlich konnte die Probezeit dann über das übliche Maß hinaus ausgedehnt werden, wenn der Konvent sich über die Eignung der Novizin nicht schlüssig war (z. B. Maria Cäcilia Mayer 1775: 78,264).

Bei Beendigung des weltlichen Noviziats entschied der Konvent durch Abstimmung über die Aufnahme in das geistliche Noviziat (z. B. 23. Mai 1775: 78,264). Die weltliche Probezeit schloß mit der Einkleidung ab. Ihr voraus ging eine Generalbeichte (revidierte Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation 1654: GenLandArchK 98/2328). Bei der Einkleidung erhielt die Kandidatin die weiße Novizenkleidung — weshalb die Novizinnen als weiß *gewylet* von den schwarz *gewylet* Konventsfrauen unterschieden wurden (Seelb. Bl. 51 v.) — und den von der Äbtissin gewählten Klosternamen und trat damit in das geistliche Noviziat ein. Die Einkleidung nahm der Vaterabt vor, dem auch die Festsetzung des Termins in Übereinstimmung mit der Äbtissin oblag. Die Einkleidungsfeier fand bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts offenbar im öffentlich zugänglichen Teil der Klosterkirche in Wald statt, wurde aber kurz vor 1791 auf den Nonnenchor verlegt. Damit verlor sie anscheinend auch einen Teil ihrer Festlichkeit. Jedenfalls hielt die Äbtissin damals das Brautkleid für die Einkleidung einer Novizin nicht für unerläßlich (Schreiben an den Abt von Tennenbach vom 1. Sept. 1791: 78,281). Die Novizinnen legten bei der Einkleidung keine Ordensgelübde ab. Deshalb konnte jede eingekleidete Frau während des geistlichen Noviziats ohne weiteres sowohl aus freien Stücken wieder austreten als auch vom Konvent entlassen werden (Bericht an die vorderösterreichische Regierung vom 3. Juli 1788: 78,279).

Der geistlichen Feier folgte ein weltliches Festmahl, an dem die Familie der eingekleideten Frau, vor allem ihre Eltern und Geschwister, teilnahmen. Die Kosten trugen die Eltern.

Noviziat

Novizen mußten nach den Generalkapitelsbeschlüssen des 12. bis 14. Jahrhunderts 18 Jahre alt (Krenig, Frauenklöster S. 51), nach den Vorschriften der Generalkapitel von 1584 und 1605 sowie der 1654 revidierten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (GenLandArchK 98/2328) 15 Jahre alt sein. Durchbrechungen dieser Bestim-

mungen kamen jedoch vor. So wurde die Walder Konventualin Maria Constantia Neuhofer – wenn auch mit Dispens des Klosters und seines Visitators – im Jahr 1666 schon einige Tage vor ihrem 15. Geburtstag ins Noviziat aufgenommen. Novizen durften keinen körperlichen Fehler haben und beim Eintritt keine Schulden zurücklassen. Auch mußten sie ihre eheliche Geburt und ihre ehrliche Herkunft dokumentieren können. Daß hierbei Ausnahmen möglich waren und auch fiktive Abstammungsnachweise akzeptiert wurden, beweist u. a. die Aufnahme der natürlichen Tochter des Konstanzer Bischofs Maximilian von Rodt 1768 in Wald.

Der Eintritt eines Novizen durfte weder unter Zwang noch unter falschen Voraussetzungen geschehen. Um dies sicherzustellen, mußte sich der Kandidat nach einer Anordnung Papst Clemens VIII. vor der Aufnahme einer Befragung nach seinen Beweggründen, Absichten und nach seiner Geisteshaltung unterziehen. Personen, ohne deren Unterstützung die Eltern nicht leben konnten, durften nicht aufgenommen werden (revidierte Kongregationsstatuten von 1654).

Leiblichen Geschwistern und nahen Blutsverwandten sollte gemäß diesen revidierten Statuten der Eintritt nur mit Erlaubnis des Generalabts gestattet werden. Für Wald können entsprechende Dispense nicht nachgewiesen werden. Hier entschied auch in solchen Fällen der Paternitätsabt und erteilte gegebenenfalls die Dispensation (Anfrage beim Abt von Kaisheim 1759 wegen der Schwestern Laur: 78,256). Auffallend ist aber, daß seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert leibliche Schwestern nur noch in Ausnahmefällen im Walder Konvent anzutreffen sind. Im 17. und 18. Jahrhundert lassen sich nur drei Fälle aufzeigen, wobei in einem Fall die eine (Halb)Schwester Chorfrau, die andere Laienschwester war (vgl. § 10, 10 b). Engere Blutsverwandtschaften, wie z. B. Tanten, Nichten und Cousinen, kamen dagegen auch später sehr häufig vor und wurden nicht beanstandet. Ganz anders sah die verwandtschaftliche Zusammensetzung in den früheren Jahrhunderten aus. In dieser Zeit war die gleichzeitige Konventsmitgliedschaft von zwei und drei Schwestern an der Tagesordnung (z. B. drei Schwestern Zimlich 1313, drei Schwestern Selnhofer 1380, drei Schwestern Kalt im 16. Jahrhundert). Gelegentlich traten auch Mutter und Töchter gemeinsam in Wald ein (von Seelfingen vor 1282, Äbtissin von Hasenstein 1307–1339). Die Vorschriften des Generalkapitels, die im 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr als zwei Nonnen aus dem Geschlecht der Äbtissin und nicht mehr als zwei leibliche Schwestern im Konvent zulassen wollten (Krenig, Frauenklöster S. 51), schlugen also nicht voll durch.

Die Novizinnen lebten streng vom Konvent getrennt in eigenen Zellen. Jede Gemeinschaft mit den Professinnen war untersagt, ebenso der Verkehr

mit Laien. Weil das Noviziat eine Prüfungszeit war, sollten die Novizen weniger Nahrung, schlechtere Kleidung und härtere Betten als die Konventualinnen bekommen. Außerdem sollten die Fastenbestimmungen, die Wachen, Disziplinen und Proklamationen bei ihnen noch strikter beobachtet und durchgeführt werden, die Strafen für Übertretungen sollten härter sein (revidierte Statuten der oberdeutschen Kongregation von 1654). Inwieweit diese Vorschriften in der Praxis verwirklicht wurden, kann für Wald nicht nachgeprüft werden.

Die Novizen hielten ein eigenes Kapitel unter der Novizenmeisterin. Das Noviziat dauerte ein Jahr. Als im Zusammenhang mit der josephinischen Kirchenreform die staatliche Genehmigung zur Ablegung der Gelübde restriktiv gehandhabt wurde, konnte sich das Noviziat weit über ein Jahr hinaus ausdehnen. 1790 standen beispielsweise die Novizinnen von Hundbiß und von Staab im vierten Noviziatsjahr (78,280), wobei freilich ein großer Teil der Zeit auf die weltliche Probezeit anzurechnen sein dürfte. Jedenfalls muß den präzisen Angaben der Konventslisten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts über den Antritt des weltlichen Noviziats und über die Einkleidung in das geistliche Noviziat mit Vorsicht begegnet werden.

Innerhalb der beiden letzten Monate des geistlichen Noviziats mußte die Novizin nach den Vorschriften des Tridentinums auf ihr Vermögen und ihre weltlichen Rechte und Ansprüche verzichten. In Wald war dieser Verzicht normalerweise mit dem Aufnahmevertrag oder mit der Bezahlung der klösterlichen Ausstattung gekoppelt, wie sich in der Neuzeit feststellen läßt (vgl. § 12). Im Jahr 1781 teilte die Äbtissin der vorderösterreichischen Regierung mit, daß der Vertrag über die klösterliche Mitgift in Wald erst am Tag vor der Profieß abgeschlossen werde (Bericht vom 30. Juli 1781: 78,178).

Am Ende des geistlichen oder — wegen des weißen Habits — sogenannten weißen Noviziats stand die Profieß.

Profieß

Um zur Profieß zugelassen zu werden, mußte die Novizin ein Mindestalter erreicht haben. Das früheste Zeugnis für Wald besagt, daß keine Frau vor Vollendung des 15. Lebensjahrs die Gelübde ablegen dürfe, und verweist auf das Konzil von Trient (das jedoch das vollendete 16. Lebensjahr als Mindestalter bestimmte) und allgemein auf die Generalkapitelsbeschlüsse des Zisterzienserordens (Visitationsurkunde des Abts von Lützel 1586: U 850). Es ist nicht auszuschließen, daß zuvor den Mädchen schon in jüngerem Alter die Profieß abgenommen worden war. Die revi-

dierten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1654 (GenLandArchK 98/2328) setzten das Mindestalter dagegen auf 16 Jahre fest. Das vollendete 16. Lebensjahr wurde dann bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als Mindestalter für die Zulassung zur Profeß beobachtet (Novizenbefragung: 78,233).

Im Verlauf der kirchlichen Reformen Maria Theresias und Josefs II. setzte Österreich durch Hofdekret von 1770 das Mindestalter auf das vollendete 24. Lebensjahr herauf (Franz, Studien zur kirchlichen Reform S. 111). Die vorderösterreichische Regierung und Kammer in Freiburg konnte auf Antrag der Äbtissin aber Ausnahmen zulassen, sofern die Novizin wenigstens 21 Jahre alt war (Antrag der Äbtissin an die Regierung vom 6. Okt. 1775: 78,178). Entsprechende Dispense für Walder Novizinnen, die das vorgeschriebene Alter von 24 Jahren noch nicht erreicht hatten, wurden auch tatsächlich erteilt (z. B. 1775 und 1777: 78,178). 1791 erreichten die schwäbisch-österreichischen und breisgauischen Landstände, daß Wien auch den vorderösterreichischen Frauenklöstern, wie 1790 schon den Mönchsklöstern, generell Dispens für die Profeß zugestand, wenn die Novizin mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hatte (Hofdekret vom 16. März 1791: 78,281). Damit war das Profeßalter in der Praxis auf 21 Jahre gesenkt worden, obgleich das gesetzmäßige Alter von 24 Jahren offiziell bestehen blieb.

Das in Wald tatsächlich beachtete Mindestalter war im 17. Jahrhundert das 15. Lebensjahr, während des 18. Jahrhunderts — vor den österreichischen Anordnungen — das vollendete 16. Lebensjahr. Allerdings scheint es nicht die Regel gewesen zu sein, in so jugendlichem Alter die Ordensprofeß abzulegen. Normalerweise waren die Mädchen wenigstens zwei bis drei Jahre älter. Es zeigt sich, daß das durchschnittliche Profeßalter dem durchschnittlichen Heiratsalter in etwa entsprach. Überdies kam es auch vor, daß Eltern ihre Töchter schon im Kindesalter für das Klosterleben bestimmten (vgl. Äbtissin Maria Jakobe von Bodman). Diese Tatsachen, zusammen mit den hohen Anforderungen an die materielle Mitgift und der von vorneherein auf einen künftigen Klostereintritt ausgerichteten Erziehung und Ausbildung, die bei verschiedenen Mädchen belegt werden kann, widersprechen — neben vereinzelt nachweisbarer innerer Berufung — der Meinung, daß vorwiegend Frauen mit verpaßten Heiratschancen auf das Klosterleben ausgewichen wären. Vielmehr muß das Klosterleben als zweite, gleichwertige, ja höherwertige Art der Lebensgestaltung gesehen werden. Es versprach auf der einen Seite den Konventualinnen lebenslängliche gesicherte und standesgemäße Versorgung, hohes Sozialprestige — besonders bei einem Kloster mit weltlichen Herrschaftsfunktionen, wie Wald es war — sowie Unabhängigkeit von

familiären Zwängen. Auf der anderen Seite gab der Klostereintritt ihrer Töchter den Familien das Bewußtsein, für das eigene Seelenheil Vorsorge getroffen zu haben, was die Dankbarkeit gegen die geistlichen Kinder förderte. Gerade dem Lebensstil des Adels entsprach es auch noch in der Neuzeit, in einer Art von „Arbeitsteilung“ einzelnen Familienmitgliedern die Erfüllung von religiösen Verpflichtungen für das Wohl der ganzen Familie zu übertragen und sie deshalb geistlich werden zu lassen. Wirtschaftlich und finanziell billiger als eine Heirat war ein Klostereintritt in Wald normalerweise kaum, wenn man die Ausstattung der Frauen mit Grundbesitz, Zinsen und Gülten betrachtet und berücksichtigt, daß spätestens im 17. und 18. Jahrhundert die Höhe der klösterlichen Mitgift von der Höhe des zu erwartenden Erbes abhängig gemacht wurde (vgl. § 12). In der Praxis waren wegen der nicht vorhersehbaren Vermögensentwicklung die ins Kloster eingetretenen Töchter durch ihr Vorauserbe nicht selten besser gestellt als ihre übrigen Geschwister. Die Festsetzung einer Höchstgrenze für die klösterliche Mitgift – 1500 fl bei Chorfrauen, 300 fl bei Laienschwestern (Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 144–145) – durch Josef II. 1766 bzw. 1771 dürfte deshalb berechnete wirtschaftliche Interessen der betroffenen Familien geschützt haben.

Freilich darf daneben weder übersehen noch gering geachtet werden, daß das Kloster in der Frühzeit verwitweten Frauen (z. B. Gerburg von Reischach 1246, Witwe des Aures nach 1260, von Seelfingen vor 1282, Mechthild von Hasenstein 1307–1339) soziale Sicherheit bot, wenn eine Wiederverheiratung nicht in Frage kam. Auch für in jungen Jahren verwaiste Mädchen konnte das Kloster zu allen Zeiten ein sicherer Zufluchtsort sein (z. B. Judenta Gotzritter 1271, Bride Wetter 1326, Maria Ludgardis von Sirgenstein 1712–1771), den sie sich entweder selbst wünschten oder in den sie von ihrer Verwandtschaft aus Bequemlichkeit abgeschoben wurden. Ähnliches gilt für körperlich und seelisch labile Menschen (vgl. z. B. Maria Ludgardis von Sirgenstein). Diese Faktoren weisen auf die Wertschätzung des Klosters vor allem als Versorgungseinrichtung hin und geben zusammen mit der sozialen Herkunft der Walder Konventualinnen und der Entwicklung des monastischen Lebens hin zum stiftsähnlichen Gebahren in Wald das Bild eines nur ausgewählten Kreisen vorbehaltenen Klosters (vgl. § 10, 10 a; § 17,1).

In Wald läßt sich in einem groben Überblick folgendes über das Alter der Frauen bei der Ablegung der ewigen Gelübde feststellen:¹⁾ Im 17. Jahrhundert sind etwa neun bis elf Mädchen zu belegen, die bei der

¹⁾ Bei zahlreichen Chorfrauen vor allem des 17. Jahrhunderts ist das Eintritts- und Profefsdatum nicht zu ermitteln.

Profeß zwischen 15 und 17 Jahre alt waren, und drei Mädchen mit 19 Jahren. Es gibt aber auch Belege für 23jährige und 25jährige Frauen. Im 18. Jahrhundert waren etwa 16 Mädchen bei der Profeß zwischen 16 und 18 Jahre alt, ungefähr 24 bis 28 Frauen zwischen 20 und 24 Jahre und etwa sechs Frauen zwischen 25 und 29 Jahre.

Im 18. Jahrhundert mußte der Abt von Salem um seine Erlaubnis gefragt werden, wenn Äbtissin und Konvent eine Novizin zur Profeß zulassen wollten (Abt Stephan an die Frauenklöster: GenLandArchK 98/2325). Ob dieses Zustimmungsrecht alte Übung war oder erst seit der verstärkten Einflußnahme der Visitationsäbte auf ihre Frauenklöster — vielleicht wieder — in Anspruch genommen wurde, kann nicht eindeutig entschieden werden.

Seit der Kirchenreform Maria Theresias und Josefs II. mußte außerdem jede beabsichtigte Profeß bei der vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Freiburg angemeldet und von ihr genehmigt werden (78,178. 78,280). Freiburg machte seine Bewilligung prinzipiell vom „normalmäßigen“ Alter von 24 Jahren oder vom dispensierbaren Mindestalter von 21 Jahren abhängig, konnte seine Zustimmung auf Anordnung des kaiserlichen Hofs aber auch so lange zurückhalten, bis andere Voraussetzungen erfüllt waren, so z. B. bis die endgültige Stellungnahme des Walder Konvents zur Umwandlung in ein weltliches Damenstift eingegangen war¹⁾.

1802 und 1806 versuchte auch der Bischof von Konstanz als Ordinarius Walds, die Beteiligung des bischöflichen Stuhls bei der Profeß durchzusetzen und verlangte eine bischöfliche Prüfung der Novizinnen vor der Ablegung der Gelübde. Er scheiterte jedoch am Widerstand der vorderösterreichischen Regierung (78,178. 78,282).

Die revidierten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1654 (GenLandArchK 98/2328) ordneten an, daß die ewigen Gelübde nach Ablauf von einem Noviziatsjahr stattfinden durften, wenn die Novizin zuvor dreimal im Kapitel um Aufnahme gebeten und versprochen hatte, alle Ordensvorschriften zu akzeptieren. Insbesondere mußte sie ein Gelübde auf die ewige Klausur ablegen (vgl. § 17,3).

Daraufhin hielt der Konvent ein Konsilium über den Antrag ab, bei dem jede Konventualin ihre Meinung vertreten konnte (Visitations-Charta Salems 1745: GenLandArchK 98/2328), und die sanior pars (vgl. auch die revidierten Kongregationsstatuten von 1654), tatsächlich die Mehrheit,

¹⁾ Schreiben der Äbtissin an den Bischof von Konstanz 18. Okt. 1790: 78,279. Anordnung der Regierung in Freiburg 14. Apr. 1791: 78,280. Hofkanzleidekret 22. Juni 1791: 78,280. Vgl. 78,281.

entschied. Anschließend wurde die Novizin im Kapitel vorgestellt – offenbar sogar mehrmals, vielleicht nach jeder Bitte um Aufnahme – und von der Äbtissin oder ihrer Stellvertreterin nach ihren Sitten, ihrer Befähigung und Reife befragt. In den Walder Akten hat sich ein im 18. Jahrhundert niedergeschriebener Fragenkatalog erhalten (78,233), der sich auf diese Vorstellungen bezieht. Er enthält die folgenden neun Fragen: Hat die Novizin das 16. Jahr erreicht? Ist ihr von ihrer Frau Novizenmeisterin die heilige Regel das Jahr hindurch zu ein- und anderenmalen genugsam erklärt und vorgelesen worden? Ist es ihr freier und ungezwungener Wille, daß sie in diesen heiligen Orden und Gottshaus allein dem allmächtigen Gott zu dienen und ihrer Seelen Heil zu suchen kommen ist? Wenn künftighin in unseren heiligen Orden strengere Observanz, absonderlich der Klausur halber, sollte eingeführt werden, ist sie selbige willig anzunehmen entschlossen? Ist sie von ehrlichen Eltern geboren? Hat sie keine verborgene schwere Krankheit oder Leibsschaden, der in das künftige dem Gottshaus einen Nachteil oder Schaden bringen könnte? Sind ihre Eltern bei solchen Mitteln, daß sie sich ohne ihren Beistand ehrlich erhalten und ernähren können? Hat sie in der Welt keine großen Schulden hinterlassen? Hat sie niemand die Ehe versprochen?

Es folgten geistliche Exerzitien, Gewissenserforschung und die Generalbeichte (revidierte Kongregationsstatuten von 1654). Bei der Profeß gelobte die Novizin im Kapitel der Äbtissin den Gehorsam in die Hände mit folgenden, in Wald üblichen deutschen und lateinischen Worten: *Ich, Schwester NN., versprich und verheiß Euch Gehorsam im guten bis in den Tod*¹⁾ (Gravamina Walds vom 23. Aug. 1770: 78,225). Die Äbtissin ermahnte die Professin sodann, die Armuts- und Keuschheitsvorschriften zu beachten. Die feierliche Profeß fand in der Kirche, und zwar in Wald normalerweise wohl vor dem Altar, nicht auf der Nonnenempore, nach der Ordnung des Breviers statt. Die Profeß nahm der Abt von Salem in Gegenwart von Äbtissin und Konvent entgegen. Das Recht und die Pflicht des Vaterabts zur Profeßabnahme wird gelegentlich in die Worte gekleidet, die Novizin bitte den Abt um den Schleier (*Weybel*) (z. B. 1617: U 948).

Im Verlauf der Maßnahmen, Wald auf geistlichem und weltlichem Gebiet völlig unter die Herrschaft Salems zu zwingen, änderte der Vaterabt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die bisher übliche Form des

¹⁾ Nach den in Rottweil revidierten Kongregationsstatuten von 1654 (GenLandArchK 98/2328) lauteten die Worte der Mönche und Nonnen: Vater (Mutter) ich verspreche Euch den Gehorsam nach der Regel des heiligen Benedicti bis in den Tod, während die Laienbrüder und -schwestern zu sagen hatten: Vater (Mutter) ich verspreche Euch den Gehorsam in gutem bis in den Tod.

Gehorsamsversprechens ab. Inskünftig legten die Novizinnen nicht mehr ihrer Äbtissin allein dieses Gelöbniß ab, sondern vielmehr zuerst dem Pater immediatus, also Salem, und anschließend erst der Äbtissin. Wald lehnte diese doppelte Gehorsamsleistung ab und verwies sowohl auf die Regel, die lediglich von der Anwesenheit des Abts beim Gehorsamsgelöbniß spreche, als auch auf die revidierten Rottweiler Kongregationsstatuten von 1654 (Gravamina von 1770: 78,225). Solange das Kloster der salemischen Paternität unterstand, mußte es die Neuerungen dulden. Ob die nachfolgenden Vateräbte von Kaisheim und Tennenbach dieses Gehorsamsgelöbniß forderten, ist nicht bekannt.

Mitte des 18. Jahrhunderts hatte das Klostergelübde laut der in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßten Professurkunde der Chorfrau Maria Bernarda von Werner, ausgestellt und unterschrieben von der Professin 1750 (HauptStaatsArchStuttgart, Archivalien Germanisches Nationalmuseum Nürnberg U 8. Sept. 1750), den Wortlaut: *Ich, Schwester Maria Bernarda von Werner, verlobe und versprich mein Beständigkeit und Bekehrung meiner Sitten unter ewigen Beschluß und Gehorsame nach Lauth der Regul der heiligen Benedicti vor Gott und seinen Heiligen, deren Heylthumer allhier aufbehalten werden, und allen Heiligen an disen Orth, so Walt genant wird, des Ordens von Cisterz, so erbauen ist zu Ehren der seeligsten Geböhrerin Gottes und allzeit Jungfrauen Maria, in Beysein des hochwirdigen Herrn Comissarii Patris Caroli Sarazin, Profess in Salem, und der hochwirdigen Frauen Mariae Dioscorae, Abbtissin.*

Ogleich die Rottweiler Statuten Gastereien bei der Profieß untersagten, fanden sie in Wald im 18. Jahrhundert auf Kosten der Eltern der Neuprofessin statt.

Die jungen Professinnen wurden nach der Ablegung der Gelübde noch nicht gleich zum Konvent zugelassen. Statt dessen mußten sie noch längere Zeit — ein halbes Jahr nach den Vorschriften des Überlinger Nationalkapitels von 1659, ein ganzes Jahr laut der salemischen Visitations-Charta von 1746 (GenLandArchK 98/2328) — in der Novizenstube unter Aufsicht der Novizenmeisterin verbringen und sich dort in Demut üben.

Die älteren Klosterfrauen waren gehalten, die jüngeren Konventualinnen zu lieben. Die jüngeren mußten die älteren verehren und ihnen gehorsam sein, soweit nicht Ungebührliches verlangt wurde. Die im Konvent vorgeschriebenen Anreden gaben diesem Verhältnis Ausdruck. Den älteren Frauen gebührte die Anrede Mutter oder *mater*, den jüngeren die Anrede Schwester oder *soror*. Der Äbtissin stand der Titel Frau oder *domina* zu. Ganz verboten war die — wahrscheinlich althergebrachte und übliche — Anrede der Konventualinnen untereinander mit Base oder Frau¹⁾.

¹⁾ Nationalkapitel von Kaisheim 1626 (GenLandArchK 65/165). Statuten der

Im 18. Jahrhundert wurde Wald mit der Bitte konfrontiert, Konvertitinnen in den Konvent aufzunehmen, verhielt sich aber ablehnend. Im Fall der aus Stuttgart stammenden evangelischen Christina von Schauroth (1758–1760) (78,216. Vgl. § 35) befürchtete die Äbtissin für den Bezug ihrer Gefälle Komplikationen mit der Pflege des württembergischen Klosters Königsbronn in Pfullendorf und argumentierte außerdem, Wald sei keine allgemeine Freistätte und überdies augenblicklich überbelegt. Nur auf Intervention des sigmaringischen Hofkanzlers von Staader und mit Rücksicht auf die das Mädchen protegierende Familie von Ulm ließ sie sich bewegen, für den Religionsunterricht bei den Meßkircher Kapuzinern und die Konversion zu sorgen und die Konvertitin nach einer ebenfalls von Wald betriebenen Übergangszeit im Pfullendorfer Kapuzinerinnenkloster zu einer auf zwei Jahre verlängerten weltlichen Probezeit in Wald zuzulassen. Doch schon nach einem Jahr mußte Christina das weltliche Noviziat abbrechen, weil das Kloster sie wegen ihres Gesundheitszustandes, ihrer Schwierigkeiten im Lernen und ihrer für den Choralgesang ungeeigneten schwachen Stimme nicht als Chorfrau aufnehmen wollte.

Einen weiteren – von Jesuitenseite gestellten – Antrag, abermals eine Konvertitin, nämlich die 18jährige Reichsgräfin Viktoria von Grävenitz, in Wald aufzunehmen, beschied die Äbtissin von vorneherein negativ (Schreiben von Jos. Grueber, S. I., 16. Nov. 1759: 78,216).

2. Laienschwestern

Anzahl

Nachrichten über Laienschwestern fließen in den ersten Jahrhunderten nach der Klostergründung ausgesprochen spärlich. Daß Wald überhaupt weibliche Konversen hatte, geht in erster Linie aus Formulierungen in Quellen hervor, die die Gesamtheit der Klostersgemeinschaft umschreiben. So vor allem 1395: jede Frau, Schwester und jedes Kind des Klosters (U 420), aber auch 1383: jede Person, Frau oder Mann, die eine Pfründe bei ihnen hat (U 371). Die erste Frau, die mit Sicherheit eine Laienschwester war, tritt 1360 in Erscheinung (U 280). Wahrscheinlich gehörten dieser Konversengruppe aber auch fünf weitere Frauen an, die schon vor diesem Zeitpunkt, nämlich 1291, 1329 und 1347 genannt werden (U 122, U 194. FAS, Hohenfels 75,19). Die Abgrenzung der Laienschwestern gegen die

oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1627 und revidierte Statuten von 1654 (ebenda 98/2328). Konstitutionen für die Frauenklöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (ebenda 65/176).

Nonnen in der Frühzeit ist deshalb schwierig, weil die Angehörigen beider Gruppen als Schwestern bezeichnet werden konnten. Erst im 17. und 18. Jahrhundert setzte sich der eindeutige Begriff Laienschwester bzw. Konverse endgültig durch. Daneben taucht auch der Begriff Vorschwester zur Kennzeichnung der Konversschwwestern auf¹⁾.

Vor 1500 sind nur etwa 17 Schwestern namentlich belegt (unter Einbeziehung der im Seelbuch zwar ohne Jahreszahl verzeichneten, aber wahrscheinlich in die Zeit vor 1505 zu datierenden Schwestern). Erst im 17. Jahrhundert werden die Nennungen häufiger. Seit den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts, in denen erstmals die Gesamtzahl der weiblichen Konversen faßbar wird, lebten in Wald gleichzeitig zwischen fünf und 13 Laienschwestern.

Jahr	Laien- schwwestern	Novizinnen	Quelle
1667	5	1	GenLandArchK 98/2933
1711	10		78,204
1720	12		Idea Chrono-Topographica Congregationis Cisterciensis S. Bernardi per Superiorem Germaniam. 1720 S. 11 f.
1737	9		GenLandArchK 65/459
1757	11		FAS, HausArchHech 78,132
1768	12		78,190
1788	13		78,274
1797	13		78,285
1806	9		78,288

Stellung und Aufgaben

Die Stellung der Laienschwestern entsprach derjenigen der Konversbrüder, wie sie im *Usus conversorum* aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sowie in der *Regula conversorum* nach 1174 festgelegt ist. Die Konversschwwestern waren Ordensangehörige, aber nicht Konventsmitglieder. Man sah in ihnen in erster Linie die Arbeiterinnen, die sich den Nonnen unterzuordnen hatten, und denen jeder Verkehr mit den Konventualen verboten war. Sie waren von allen Verhandlungen im Non-

¹⁾ U 1018. Seelb. Bl. 60 r. Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626 und 1627 sowie 1654 (GenLandArchK 65/165. 98/2328). Memorialia für die Patres Commissarii et Secretarii bei Visitationen (ebenda 98/2325). Konstitutionen der Frauenklöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (ebenda 65/176). Visitations-Chartae des Abts von Salem für seine ihm unterstellten Frauenklöster 1745 und 1746 (ebenda 98/2328).

nenkapitel und von der Äbtissinnenwahl sowie von den Klosterärtern ausgeschlossen, weil sie weder aktives noch passives Wahlrecht besaßen. Die Konversen bewohnten einen gesonderten Gebäudeflügel mit Dormitorium, Refektorium und Kapitelsaal usw., hatten in der Kirche ihren eigenen Platz im Konversenchor und trugen besondere Kleidung. Die religiösen Anforderungen waren vermindert (vgl. § 18), insbesondere sprachen sie bei den Stundengebeten nur eine gewisse Anzahl von Vaterunsern und Gloria patri bzw. Ave Maria¹).

Auch in Wald spielten die Laienschwestern eine untergeordnete Rolle und hatten — jedenfalls in der Neuzeit — ein geringeres Sozialprestige. Anfänglich traten sie hinter die Konversbrüder zurück, die vielfältiger eingesetzt werden konnten als die Schwestern, später übernahmen weltliche Mägde diejenigen Arbeiten, für die ursprünglich weibliche Konversen vorgesehen waren (vgl. § 17,1 und 2). Jedoch hatten sie in Wald auch Klosterämter inne, wobei sie wohl als Hilfskräfte der Nonnen-Amtsfrauen zu betrachten sind. Die Laienschwestern Walds stammten, wie auch ein Teil der Laienbrüder, meist aus Kreisen des Bauerntums und der unteren Schichten der Stadtbevölkerung (vgl. § 10, 10 b).

Erst die Reformbemühungen seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert (vgl. § 17,2 und 3) und vor allem die Nationalkapitelsbeschlüsse und die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation im 17. Jahrhundert stärkten durch entsprechende Vorschriften die Institution der Konversschwestern wieder. Nachdem 1598 in eine Zusammenstellung über die Bereiche, die in den Visitationsurkunden für die Frauenklöster reformiert und geregelt werden sollten (GenLandArchK 98/2328), auch die Anweisung aufgenommen worden war, die in den Frauenzisterzen arbeitenden weltlichen Mägde und Köchinnen zu entfernen und statt ihrer Laienschwestern zu beschäftigen, wurde diese Forderung in der Folgezeit bis ins 18. Jahrhundert hinein immer wieder erhoben²). In Wald stieg zwar die Zahl der Schwestern im 17. und 18. Jahrhundert wirklich an, trotzdem verringerte sich die Zahl der Mägde anscheinend nicht entscheidend (R S. 142).

Erklärte Absicht der wiederholten Anordnung, weltliche Mägde durch Schwestern zu ersetzen, war auf der einen Seite, durch Ausschluß des

¹) HOFFMANN, Konverseninstitut. PH. HOFMEISTER, Die Rechtsverhältnisse der Konversen (ÖsterrArchKR 13. 1962 S. 3—47). KRENIG, Frauenklöster S. 49.

²) So das Nationalkapitel von Kaisheim 1626 (GenLandArchK 65/165), die Klausurordnung Salems für die Frauenklöster 1655 (ebenda 98/2328), die undatierte Klausurordnung für die Frauenklöster (ebenda 98/2330) und die Visitations-Chartae Salems von 1745 und 1746 für die ihm unterstellten Frauenklöster (ebenda 98/2328).

Laienelements die Klausur besser wahren zu können, auf der anderen Seite aber auch, den Klöstern die finanziellen Ausgaben für die Entlohnung der weltlichen Dienstboten zu ersparen. Keine Feststellung könnte treffender die Stellung und Aufgaben der Laienschwestern charakterisieren: Sie waren – nach den Worten der Konstitutionen der Frauenklöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (GenLandArchK 65/176) – nur in die Klöster aufgenommen, um einzig und allein den Nutzen des Klosters zu fördern und den Nonnen zu dienen. Ihnen mußten sie die gebührende Ehre und Demut bezeigen, und ihren Befehlen hatten sie ohne Widerrede und Murren zu gehorchen. Die Konventualinnen ihrerseits wurden angehalten, den Laienschwestern mild, friedfertig und gütig zu begegnen, sie zu lieben und sie nicht mit rauen, schmähenden oder bissigen Worten zu betrüben, kurz, sie nicht allein als ihre Mägde, sondern als Ordensmitglieder und Nebenschwestern ihrem geistlichen Stand entsprechend zu behandeln¹⁾. Jede Gemeinschaft zwischen Chorfrauen und Konversschwwestern aber war bei hoher Strafe verboten.

Die unterprivilegierte Stellung der Laienschwestern wird von verschiedenen Benachteiligungen unterstrichen, die eher zufällig aus den Quellen bekannt werden. Beispielsweise waren sie ausdrücklich vom Genuß der großen Pfründaufbesserungen ausgenommen, die die drei Walder Äbtissinnen von Rotenstein, von Reischach und von Goeberg im 16. Jahrhundert zugunsten des Konvents machten (Seelb. Bl. 1 a r., 21 v., 51 v., 52 r., 61 v.). Außerdem erhielten sie auch regulär schon schlechtere Verpflegung als die Konventsfrauen. 1745 ordnete der Abt von Salem dann allerdings ausdrücklich an, daß die Laienschwestern dieselben Speisen wie die Frauen erhalten und mit den Frauen zusammen am selben Tisch essen sollten (GenLandArchK 98/2328). Die Reaktion der Walder Äbtissin von Thurn und Valsassina ist höchst aufschlußreich (Schreiben an ihren Bruder 25. Jan. 1752: 78,236): Dieser Befehl, verbunden mit der Aufforderung, zur Verringerung des weltlichen Personals noch mehr Konversschwwestern aufzunehmen, sei hart und schädige Kloster Wald. Die Mägde nämlich begnügten sich mit Suppe und Knöpfle und 10 Gulden Lohn. Seien sie nicht mehr imstande, ihren Dienst zu versehen, so schicke man sie einfach fort. Die Schwestern aber müsse man bis an ihr Lebensende behalten, selbst dann, wenn sie nicht mehr zu arbeiten fähig seien. – Im übrigen wurden die Laienschwestern auch nicht in die großen Konvents-

¹⁾ Konstitutionen der Frauenklöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (GenLandArchK 65/176), Visitations-Chartae Salems für die Frauenklöster 1745 und 1746 (ebenda 98/2328).

tafeln mit aufgenommen, die zu Repräsentationszwecken im Kloster aufgehängt wurden und sich heute noch in Wald befinden (vgl. § 3,5).

Über die im Alltag herrschenden zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Frauen und Schwestern schweigen die Walder Quellen völlig. Erst kurz vor dem gänzlichen Aussterben des Konvents Mitte des 19. Jahrhunderts gibt die Haltung der letzten Chorfrau Aufschluß über ihr persönliches Verhältnis zu einer Laienschwester. Sie lehnte es nämlich ab, das Kloster wie geplant zu verlassen, weil es ihrer moralischen Pflicht zuwiderlaufe, die letzte noch lebende Laienschwester bei deren ständiger Kränklichkeit zu verlassen¹⁾.

Nicht etwa Ruhe und Müßiggang durften die Schwestern laut den Konstitutionen der Frauenklöster im Orden suchen, sondern sie sollten den Nutzen der Klöster fördern. Deshalb mußten sie alle anfallenden Arbeiten, auch die körperlich schweren, verrichten. Unter anderem wurden sie abwechselnd als Wochnerin eingeteilt und hatten dann die Redstube winters alle acht Tage, sommers alle 14 Tage zu putzen, die Küche einmal wöchentlich und die Schlafräume und Kreuzgänge einmal im Monat. Die Reinigung mußten sie so früh am Morgen vornehmen, daß die Chorfrauen in der Vesper nicht vom aufsteigenden Staub und von der Feuchtigkeit belästigt wurden. Außerdem gehörten die Säuberung des Geschirrs und sämtlicher Gänge zu ihren Obliegenheiten. Nur bei Krankheit oder in Ausnahmefällen befreiten die Oberinnen vom Holztragen und anderen anstrengenden Arbeiten. Sonst mußten die Schwestern einander bei ihren Pflichten unterstützen und notfalls füreinander einspringen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde, analog zur Betrauung einer jeder Chorfrau mit einem Klosteramt, jede Konversschwester in Wald für eine bestimmte Aufgabe eingeteilt. Am häufigsten waren sie anscheinend in den verschiedenen Küchen des Klosters, nämlich in der Konventsküche, der Abteiküche, der Gastküche und der Gesindeküche, als Köchinnen tätig. Daneben treten sie als Unterapothekerinnen, Unterkellermeisterinnen und Kustoreischwestern unter der Oberleitung einer Chorfrau auf und als Bäckereiaufseherinnen, Portnerinnen, Weberinnen, Konvents- und Abteischwestern (vgl. § 11,3 und § 32). Im 14. Jahrhundert war es vielleicht eine Konversschwester, die das Amt der Gastmeisterin innehatte (Mechthild die Gastmeisterin 1347). Im 17. Jahrhundert wurden Laienschwestern — Chorfrauen zwar auch, aber anscheinend eher ausnahmsweise — gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges zum Geldsammeln

¹⁾ Fürstl. Rentamt Wald an Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen 10. Dez. 1851: FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334.

für das notleidende Kloster entsandt (z. B. Sanctia Ruethart und Agatha Dorner seit 1643).

Der Tag der Konversschwwestern begann nach den Ordensvorschriften werktags um ein halb vor fünf Uhr, sonn- und feiertags zusammen mit dem Konvent erst um 6 Uhr mit der halbstündigen Meditation. Die entsprechende Zeit mußte ihnen die Äbtissin gewähren und durfte sie nur ausnahmsweise dispensieren, damit sie länger schlafen konnten. So erhielten die Schwestern, die die Konventualinnen allmorgendlich zur Mette weckten, wöchentlich einen Schlaftag genehmigt. Die Verpflichtung, an den Tagzeiten und Gottesdiensten teilzunehmen, war für die Laienschwestern gelockert, zumindest dann, wenn sie mit Arbeiten beschäftigt waren. Dagegen waren die Vorschriften für die Beichte, die Kommunion und die jährlichen Exerzitien wie bei den Chorfrauen geregelt¹⁾. In der Kirche hatten die Schwestern ihre besonders ausgewiesenen Plätze oder einen eigenen Konversenchor, wie er in Wald noch im 16. Jahrhundert belegt ist (im Jahr 1506: U 689. Vgl. Kongregationsstatuten von 1654: GenLandArchK 98/2328).

Ganz allgemein schrieben die revidierten Kongregationsstatuten von 1654 den Konversen vor, an gewissen Tagen im Kapitel zu erscheinen und an Sonn- und Feiertagen eigene Kapitel abzuhalten. Ob diese Anordnungen in den Frauenklöstern ebenso befolgt wurden, kann für Wald nicht beurteilt werden. Die Konstitutionen für die Frauenklöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts beschränkten sich jedenfalls darauf, anzuordnen, die Schwesternmeisterin solle den Konversschwwestern des öfteren geistliche Lehren halten, ihnen die Regel erklären und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen. Außerdem mußten die Schwestern zweimal wöchentlich im Kapitel des Konvents erscheinen (Visitations-Charta Salems 1745: GenLandArchK 98/2328).

Das Silentium an den regularischen Orten, besonders bei Tisch und beim Nachtsch, war auch von den Konversschwwestern zu beachten. Ebenso galten prinzipiell alle Klausurvorschriften für sie, wenn sie in der Praxis anscheinend auch nicht mit derselben Strenge wie bei den Konventualinnen angestrebt und durchgeführt wurden.

Wo die Laienschwestern in Kloster Wald wohnten, ist unbekannt. Für die Neuzeit, zumindest nach dem Bau der Barockanlage, ist anzunehmen, daß sie keinen eigenen Gebäudeflügel besaßen, sondern in der Nähe der Konventualinnen ihre Unterkünfte hatten.

¹⁾ Revidierte Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation 1654 (GenLandArchK 98/2328). Konstitutionen der Frauenklöster aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (ebenda 65/176). Visitations-Chartae Salems von 1745 und 1746 (ebenda 98/2328).

Aufnahme und Profeß

Den frühesten Bestimmungen gemäß durften nur solche Personen als Konversen aufgenommen werden, die für die Arbeiten in der Landwirtschaft und in den Klosterwerkstätten geeignet schienen (Hoffmann, Konverseninstitut S. 49). Diese Vorschrift wird in den revidierten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1654 (GenLandArchK 98/2328) sinngemäß erneuert und angeordnet, daß die Konversen sich für körperliche Arbeit eignen mußten. Außerdem mußten sie guter und ehelicher Herkunft sein. Für das Mindestalter bei Antritt des Noviziats und bei der Profeß stellte der Orden anscheinend dieselben Bedingungen wie bei den Nonnen.

Für Aufnahme und Zulassung einer Laienschwester zur Profeß war wie bei den Konventualinnen die Erlaubnis des Paternitätsabts notwendig, in Wald also des Abts von Salem, später der Äbte von Kaisheim und Tennenbach. Entsprechende Anordnungen trafen auch die Nationalkapitel der oberdeutschen Kongregation und die Kongregationsstatuten seit Beginn des 17. Jahrhunderts¹⁾. Ebenso umfaßten die österreichischen Erlasse über Klostereintritt und Profeß von Nonnen auch die Laienschwestern, deren Anzahl, Herkunft, Mitgift (300 fl) und Alter dadurch gleichermaßen reglementiert und kontrolliert wurden²⁾.

Auch diejenigen Mädchen, die in den Schwesternstand einzutreten wünschten, stellten sich in Wald vor, damit sich Äbtissin und Konvent ein persönliches Bild von ihnen und ihren Fähigkeiten machen konnten (z. B. Henckel und Riedmüller 1773: 78,263). Gelegentlich waren sie mit Empfehlungen geistlicher oder weltlicher Herrschaften der Umgebung oder höhergestellter Familien ausgestattet.

In der ältesten Zeit verlangte der Orden von den Konversen, daß sie vor Antritt des Noviziats sechs Monate lang in weltlichen Kleidern dienten (Hoffmann, Konverseninstitut S. 49). Eine solche Vorschrift enthalten die Kongregationsstatuten von 1654 nicht mehr. Hier wird lediglich ein einjähriges Noviziat verlangt. In Wald ist die Übung, dem geistlichen Noviziat ein weltliches Probejahr voranzustellen, für Laienschwestern und Chorfrauen seit der zweiten Hälfte des 17. oder spätestens seit Beginn des 18. Jahrhunderts gleichermaßen nachweisbar. Das weltliche Noviziat der Schwestern schloß ebenfalls mit der Einkleidung ab, die der Walder

¹⁾ Kongregationsstatuten von 1626/27 (GenLandArchK 98/2328), revidierte Kongregationsstatuten von 1654 (ebenda), Visitations-Charta Salems von 1745 (ebenda).

²⁾ 78,178. 78,277. 78,280. 78,281. GEIER, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 133, 144 f. FRANZ, Studien zur kirchlichen Reform S. 111.

Vaterabt vornahm. Auch bei den Laienschwestern dehnten sich weltliche Probezeit und geistliches Noviziat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelegentlich weit über das jeweils vorgesehene eine Jahr hinaus aus, weil die staatliche Genehmigung für die Einkleidung und die Profeß nur zögernd erteilt wurde: So befanden sich die Schwesternnovizinnen Schweickart, Frey und Osterrieder 1790 bereits im vierten Noviziatsjahr (78,280). Während des weltlichen und geistlichen Noviziats bezahlten die Schwestern ein Kostgeld, das niedriger als das der Nonnennovizinnen war und in den Jahren um 1740 wöchentlich 1 fl betrug. Es wurde entweder aus der mitgebrachten Ausstattung bestritten oder extra berechnet. Ob es nur dann entrichtet werden mußte, wenn die Novizin vor der Profeß austrat, ist unsicher (vgl. Aufnahme Bayer 1740: 78,178. Laur 1744: 78,242).

Während des Noviziats waren die Schwestern streng vom Konvent getrennt zu halten — wie übrigens auch die Chorfrauennovizinnen. Gegen Ende des geistlichen Noviziats wurden sie im Kapitel vermutlich mehrmals vorgestellt (revidierte Kongregationsstatuten 1654: GenLandArchK 98/2328) und ihnen in Wald dabei dieselben Fragen wie den Frauennovizinnen gestellt, zusätzlich der speziellen Sonderfrage: Wollt Ihr auch in allen Krankheiten oder sonst beschwerlichen Zuständen sowohl Frauen als Schwestern williglich dienen und aufwarten? (Novizenbefragung 18. Jahrhundert: 78,233.)

Nach Vollendung der Novizenzeit folgte die Profeß, die bei den Konversen in einem Gehorsamsgelübde bestand, das die Schwestern im Kapitel der Nonnen in die Hände der Äbtissin ablegten. Nach den revidierten Statuten von 1654 sagten die Konversen dabei: *Vater (Mutter), ich verspreche Euch den Gehorsam in gutem bis in den Tod.* Somit hatte sich der Wortlaut seit den Anfängen des Konverseninstituts nicht geändert. Dieses Gehorsamsversprechen schloß die übrigen Ordensgelübde der Keuschheit und der Armut mit ein¹⁾. Eine Profeß in der Kirche wie bei den Konventualen war nicht vorgesehen, fand in Wald aber ganz offensichtlich doch statt — wenigstens im 18. Jahrhundert — und zwar vor dem Vaterabt (vgl. Maria Apollonia Widmar 1733—1757).

In Wald ist die Profeßformel der Laienschwestern nicht überliefert. Vermutlich kurz vor 1700 erließ der Abt von Salem als Präses der oberdeutschen Zisterzienserkongregation jedoch die Anordnung, daß zukünftig die Laienschwestern in den Frauenklöstern ihre Profeß mit denselben Worten wie die Konventsfrauen, nur in deutscher Sprache, abzulegen

¹⁾ HOFFMANN, Konverseninstitut S. 58 f. PH. HOFMEISTER, Die Rechtsverhältnisse der Konversen S. 16 f.

hätten (Memoriale für die Patres Commissarii et Secretarii: GenLandArchK 98/2325).

Obgleich das Gehorsamsgelöbniß der Konversschwwestern seit der ältesten Zeit unbestritten der Äbtissin zu leisten war, verlief in Wald auch hier die Entwicklung wie bei den Chorfrauen. Der Abt von Salem als waldischer Vaterabt setzte im 18. Jahrhundert durch, daß der Gehorsam an erster Stelle ihm, nur an zweiter Stelle der Äbtissin abgelegt wurde.

Durch das Gelübde traten die Laienschwestern in den Orden ein, ohne geweihte Nonnen zu werden¹⁾. Auch nach der Profieß gehörten sie dem Konvent nicht an. Dieser Sachverhalt kommt in den Quellen nicht immer deutlich zum Ausdruck. Beispielsweise spricht eine Urkunde von 1311 ausdrücklich vom Konvent der Nonnen und Konversen (*conventus monialium et conversorum*: U 150).

Die Laienschwestern traten im Durchschnitt in höherem Lebensalter in Kloster Wald ein als die Konventualinnen und legten entsprechend später die Profieß ab, obwohl für sie dieselben Vorschriften über das Alter bei der Aufnahme galten. Möglicherweise ist dies ein Indiz dafür, daß die Laienschwestern mehrheitlich den Klosterberuf in erster Linie aus Gründen der Versorgung ergriffen, wenn eine Heirat nicht erfolgt war. Im 18. Jahrhundert ist eine Laienschwester belegt, die mit 17 Jahren die Profieß ablegte, ungefähr sieben bis zehn Frauen waren zwischen 19 und 23 Jahre, vier 25 Jahre, neun zwischen 26 und 29 Jahre, vier 32 bzw. 33 Jahre alt.

3. Prokuratoren

Das Generalkapitel des Zisterzienserordens bestimmte 1321, daß in den dem Orden inkorporierten Frauenklöstern Prokuratoren einzusetzen seien, um die Geschäfte und die Temporalien zu administrieren. Ihre Wahl durch den Konvent bedurfte der Zustimmung des Vaterabts, die Einsetzung erfolgte durch die Äbtissin. Solche Prokuratoren oder *provisores* gab es indes schon vor dieser Zeit. Im Jahr 1267 hatte die Äbteversammlung angeordnet, daß die Nonnen ihre *provisores* nicht mehr Pröpste oder Prioren nennen dürften, sondern nur noch Prokuratoren (Krenig, Frauenklöster S. 55). Kloster Wald kannte die Institution des Prokurators in dem vom Orden intendierten Sinne nicht. Prior oder Propst als Verwalter der klösterlichen Temporalien tauchen in den Quellen nirgends auf. Prokuratoren hingegen sind zwischen 1260 und 1320 in einigen wenigen Fällen belegt, jedoch nahmen auch sie nicht die Stellung von Verwaltern der

¹⁾ HOFFMANN S. 47, 59; HOFMEISTER S. 16.

Temporalien ein. Über die Funktion des 1260 belegten Prokurators (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2267 und 2266. ZGORh 6. 1855 S. 406–407) ist nichts bekannt. Er war ein Magister H(einrich) genannt Aures, verheiratet und offenbar Bürger der Stadt Überlingen. Alle folgenden Prokuratoren waren hingegen Walder Laienbrüder (U 74, U 103, U 167. Vgl. § 37) und lediglich ad hoc ernannte klösterliche Bevollmächtigte, die Wald bei bestimmten Anlässen in offizieller Funktion nach außen vertraten, so bei Besitzstreitigkeiten und bei der Bestätigung von Güterschenkungen vor dem bischöflich konstanzerischen Offizialat und bei der Zusage einer lebenslänglichen Rente seitens des Klosters an einen Laien. Im Jahr 1320 treten nebeneinander zwei Prokuratoren auf, wobei der eine der beiden der klösterliche Kaufmann war (U 167). In diesem Zusammenhang ist auf das Privileg Friedrichs II. von 1216 (Acta Imperii inedita 2. 1885 Nr. 8 S. 8–9) zu verweisen, dank dessen die Walder Äbtissin das Recht hatte, nach Belieben einen *nuntius* aus dem Kreis der Ihren zu bestimmen, um die Angelegenheiten des Klosters vor Gericht wahrzunehmen.

Die Verwaltung der Temporalien Walds lag in den Händen der Äbtissin sowie besonderer Amtsfrauen und männlicher Amtsträger, hauptsächlich in denen des Kaufmanns bzw. Amtmanns (vgl. § 11,3). Zur Funktion des Beichtvaters in der Verwaltung von Wirtschaft und übrigen Temporalien Walds während des 17. und 18. Jahrhunderts vgl. § 10,4.

4. Kapläne und Beichtväter

Der Abt von Salem übte als Vaterabt die Beichtjurisdiktion in Wald aus (vgl. § 13,1a). Bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts versahen jedoch offenbar keine Salemer Konventualen die dortige Beichtvaterstelle. Vielmehr sind bis dahin Kapläne belegt, denen vermutlich vom Salemer Abt auch das Beichtthören erlaubt war (vgl. § 36).

Zwischen 1230 und ungefähr 1318 treten Kapläne der Walder Frauen auf, die sich durch ihre Bezeichnung als *cappellani*, *plebani*, *sacerdotes* und Leutpriester als Weltgeistliche zu erkennen geben. Niemals werden sie *monachi* genannt. Bertold, der seit 1230 (WürttUB 3 Nr. 779 S. 270) in Wald als Kaplan nachweisbar ist, war ein Herr von Pfullingen. Er schenkte 1230 zusammen mit seinem Bruder, dem Ritter Burkard von Pfullingen, den Klosterfrauen den Besitz der Brüder in Pfullingen, den Burkard gegen einen jährlichen Anerkennungsziens als Erblehen wieder zurückerhielt. Bertold wird bis mindestens 1259 genannt (U 43). Seit 1241 fungierte neben ihm ein zweiter Kaplan namens Diethohus (U 22) – vielleicht ein Hinweis auf die Größe des Walder Konvents. Über Diethohus ist, da er

stets nur als Zeuge auftritt (U 24—U 26, U 33, U 38, U 43), nichts Näheres bekannt. 1266 wird er zum letzten Mal erwähnt (U 48). Schon zuvor, im Jahr 1261 (U 45) erscheinen zwei andere Kapläne in einer Urkunde, die die Namen Gozwin und Walter tragen. Zusammen mit Diethohus wird 1266 ein zweiter Kaplan Bertold genannt (U 48). Ob er personengleich mit dem seit 1281 (U 86) amtierenden Kaplan Bertold oder mit Bertold von Pfullingen ist, muß dahingestellt bleiben. Kaplan Bertold tritt von 1281 bis 1284 (U 90 a) stets alleine auf. Von 1290 bis zu einem unbekanntem Datum vor 1318 nahm der *Pfaffe* bzw. *sacerdos* Rudolf (Binder) die Aufgaben eines Klosterkaplans wahr, 1290 zunächst gemeinsam mit einem *sacerdos* Konrad (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2. FAS, Wald U 119, U 124, U 133). 1318 lebte Rudolf in Dettingen (Kr. Konstanz) und schloß mit Kloster Wald einen Vertrag über eine jährliche Leibrente ab, die z. T. aus einem Überlinger Weinberg zu bezahlen war, den Rudolf selbst den Nonnen geschenkt hatte (ZGORh 10. 1859 S. 455—456). Später wird bekannt, daß dieser Priester Rudolf Binder früher waldischer Kaplan an der Kirche zu Walbertsweiler war (ZGORh 10. 1859 S. 460—461). Aus dieser Nachricht ist zu schließen, daß die Walder Nonnen ihre Kapläne aus dem Kreis der Geistlichen an (Pfarr)kirchen wählten.

Die Walder Kapläne bewohnten ein Haus im Kloster, das 1290 als *domus plebani nostri* bezeichnet wird (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).

In den meisten Frauenklöstern wurden im Lauf der Zeit die Weltgeistlichen von Zisterziensermönchen abgelöst. Diese Änderung dürfte einerseits auf die nachlassende Bereitschaft des Weltklerus zurückzuführen sein, sich der monastischen Lebensweise zu unterwerfen, andererseits auf die Bestrebungen der Weisungsäbte, über ihre Konventualen erhöhten Einfluß in den Nonnenklöstern zu gewinnen (Krenig, Frauenklöster S. 57). Salem hat offenbar erst in den Jahren zwischen etwa 1318 und 1329 damit begonnen, Konventualen des Klosters als Beichtväter nach Wald zu senden. 1329 ist die Rede von den *confessores* des Klosters (U 178, U 195), ein Begriff, der im Zusammenhang mit den Kaplänen nie verwendet worden war. Und 1333 endlich wird der erste Beichtvater namentlich und mit dem eindeutigen Zusatz *frater* erwähnt (U 204). In den nächsten Jahrzehnten besorgten sogar zwei Beichtväter, nämlich der eigentliche Beichtvater und sein Gehilfe oder Geselle bzw. Kaplan, die Seelsorge in Wald (1334: U 206. 1358: U 273. 1395: U 420). Ob diese Einrichtung in Wald ständig beibehalten wurde, geht aus den Quellen nicht zweifelsfrei hervor. Bei den Jahrtagsstiftungen im 15. Jahrhundert ist nur noch von einem Beichtvater die Rede (U 448, U 449, U 456. Seelb. Bl. 42 v., Bl. 14 a v.). Wahrscheinlich wurde schon damals die Übung praktiziert, wie sie 1553 beschrieben wird,

daß nämlich nur ein Beichtvater vorhanden war, den aber an Feiertagen, in den Fasten und an Weihnachten ein Kaplan unterstützte (74,12).

Die in Kaisheim und Salem 1626 und 1627 in ihre endgültige Fassung gebrachten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation sowie die 1654 revidierten Kongregationsstatuten (GenLandArchK 98/2328) ordneten an, daß jeder Frauenkonvent zwei Mönche aus dem Orden – in der Praxis aus dem Paternitätskloster – bei sich zu unterhalten habe, und zwar den eigentlichen Beichtvater und einen Bruder oder Kaplan bzw. Gehilfen. Letzterer hatte dem Beichtvater die Messe zu lesen und ihn bei gottesdienstlichen Aufgaben zu unterstützen. Abt Stephan Jung von Salem rief diese Bestimmung den oberdeutschen Zisterzienserinnenklöstern 1718 wieder ins Gedächtnis (78,232), und der Ordensgeneral wiederholte sie 1734 Abt Konstantin Miller von Salem gegenüber (78,225. 78,232). In Wald sind zwei Beichtväter in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3256: Rechnung 1641–43) und im Jahr 1753 (Aufkündigung der salemischen Paternität: 78,225) belegt. 1753 trug der zweite Beichtvater die Bezeichnung *Vicarius*. In den Jahren 1775 (Erklärung zum Rechnungsextrakt: 78,239) und 1806 (Revenuen der Herrschaft Wald: 75,540) befand sich dagegen nur ein Beichtvater in Wald.

Nachdem die Paternität über Wald von Salem interimistisch auf den Abt von Kaisheim übertragen worden war, entsandte letzterer im Januar 1753 einen seiner Konventualen als Beichtvater (*Institutio Confessarii Waldensis*: 78,253). Ob ihm ein Kaplan beigegeben war, ist fraglich. Seit dem Übergang der kommissarischen Paternität auf Tennenbach 1762 kamen die waldischen Beichtväter aus Kloster Tennenbach. Der letzte tennenbachische Beichtvater verließ Kloster Wald erst im Jahr 1817. Ihm folgte Ex-Franziskaner Jakob Walser aus Kloster Hedingen bei Sigmaringen, der gleichzeitig Pfarrer in Wald war. Er starb schon 1818. Nach ihm übernahm Ex-Augustiner Athanasius Schludi bis zu seinem Tod 1850 die Stelle des Beichtvaters (Wiest, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern S. 169. PfarrArchWald, Rub. XII a; Rub. XVI a). Bei der Dotierung der neugegründeten Pfarrei Wald 1826 wurde die Beichtvaterstelle dem Pfarrer übertragen (Dotationsurkunde 17. Aug. 1826, Art. 1: 78,291). Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte der Walder Beichtvater die Funktion eines Pfarrers für die Orte Wald und Glashütte ausgeübt (78,72).

Die Walder Beichtväter wohnten in einem separaten Haus innerhalb des Klosterbezirks, das 1329 – vielleicht anlässlich der Ersetzung der bisherigen Kapläne durch Salemer Mönche – neu erbaut oder wieder erbaut worden war (U 178, U 195) und unter dem Namen Beichtigerhaus bis zur Aufhebung des Klosters nachgewiesen werden kann (U 229. Seelb. Bl. 54 v. FAS, Wald 78,55. 78,239. 74,14: Klosterprospekt um 1685).

Der Beichtvater mußte vom Nonnenkonvent unterhalten werden (Krenig, Frauenklöster S. 72, unter Bezug auf die Generalkapitelsbeschlüsse). In Wald wurde, nachdem es zuvor zu Auseinandersetzungen über die Erhöhung der Zuwendungen gekommen war, die Pfründe des Beichtvaters im Jahr 1553 vertraglich wie folgt festgesetzt (74,12): Er hatte jährlich 30 fl Bargeld, 10 Pfund Unschlitt und weitere 3 fl für ein Kalb und ein Schwein zu erhalten, wöchentlich zehn Laibe Brot und ein Maß Schmalz und täglich 3 Maß Wein; der Wein war sowohl für den Getränkebedarf als auch für das Kochen, besonders das Fischsieden, gedacht. Außerdem mußte das Kloster die Magd des Beichtvaters entlohnen, so wie das bisher auch der Fall gewesen war. Dafür war der Beichtvater verpflichtet, alle Kranken im Kloster mit den Sakramenten zu versehen, alle Gottesdienste zu feiern und die Predigten persönlich zu halten. An zwei Tagen in der Woche war er vom Messelesen befreit. Wollte der Beichtvater die Passion von einem anderen Geistlichen lesen lassen, so mußte er diesen aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Im übrigen war der Beichtvater gehalten, sich eines priesterlichen Wandels zu befleißigen.

Auch die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626/27 und von 1654 (GenLandArchK 98/2328) schärften unter Berufung auf das Tridentinische Konzil und die Generalkapitel von 1609 und 1618 ein, daß die Frauenzisterzen sowohl den Beichtvater als auch den Kaplan aus eigenem Einkommen mit Essen, Trinken, Kleidung und Büchern in natura – nicht mit Bargeld – zu verpflegen und zu unterhalten hätten. Deshalb waren die Äbtissinnen bei Strafe der Absetzung gehalten, nur so viele Nonnen und Schwestern aufzunehmen, daß der Unterhalt dieser beiden Geistlichen gesichert war. 1718 erinnerte Abt Stephan Jung von Salem die Frauenklöster in der oberdeutschen Kongregation an diese Vorschrift (78,232), und der Ordensgeneral befahl 1734 dem Salemer Abt als dem Generalvikar der oberdeutschen Zisterzienserkongregation, darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Klosterfrauen in den einzelnen Abteien entsprechend reduziert würde (78,225. 78,232). In Wald erhielten die Beichtväter trotz anderslautender Anordnungen neben der Verpflegung ein fixes Jahrgeld: von 1553 bis 1659 betrug dieses 30 fl (74,12. FAS, Walder Rechnungen. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3258), von 1660 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 50 fl (FAS, Walder Rechnungen).

Über etwaige Aufgaben und Befugnisse des Beichtvaters im weltlichen Bereich schweigen sowohl der Vertrag von 1553 (74,12) als auch alle früheren Walder Quellen. Bei seiner 1586 in Wald durchgeführten Visitation (U 850) erinnerte jedoch Abt Beat von Lützel an das in der Ordensatzung enthaltene Gebot, daß der Beichtvater bei der Rechnungslegung der weltlichen Klosterbeamten vor Äbtissin und mehreren Konventsfrauen

anwesend zu sein habe. In Wald war eine solche Rechnungslegung bislang nicht durchgeführt worden. Daraus kann gefolgert werden, daß auch der Beichtvater nicht oder wenigstens nicht grundsätzlich zu Wirtschaftsangelegenheiten hinzugezogen worden war. Das in Kaisheim 1626 abgehaltene Nationalkapitel der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (GenLandArchK 65/165) ordnete dann an, jeder Visitor habe einen seiner Religiösen mit der Aufsicht über die Diener, die Familia und die Verwaltung seiner Nonnenklöster zu betrauen. Die 1627 in Salem in ihre endgültige Fassung gebrachten Kongregationsstatuten wiederholten diese Bestimmung wie auch die 1654 in Rottweil revidierten Statuten (GenLandArchK 98/2328). Das Generalkapitel des Ordens beschloß im Jahr 1738 (Auszüge in GenLandArchK 98/2328 und FAS, Wald 78,225), daß dieser Mönch jährlich der Äbtissin und den älteren Konventsfrauen Rechnung zu legen habe, und daß diese Rechnung vom Vaterabt durchgesehen und entweder genehmigt oder verworfen werden müsse. Für die Ausübung dieser Aufsicht bot sich naturgemäß der Beichtvater in den Frauenzisterzen an. Dessen Einflußnahme auf Wirtschafts- und Verwaltungsentscheidungen der Nonnenklöster war damit institutionalisiert worden. Zumindest theoretisch waren die Beichtväter – und durch sie die Vateräbte – zu Verwaltungsleitern der Frauenklöster aufgestiegen. Als Begründung für diese Maßnahmen verwies man auf die Wiedereinführung der strengen Klausur in den Zisterzienserinnenklöstern der oberdeutschen Kongregation seit Beginn des 17. Jahrhunderts (vgl. § 17,3). Abt Anselm II. Schwab von Salem argumentierte bei der Bestellung des Walder Beichtvaters im Jahr 1749 (1750?) unter Hinweis auf das Generalkapitel von 1573 und das Nationalkapitel von 1626, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Frauen könnten sich nicht mehr im bisherigen Umfang um die weltlichen Geschäfte kümmern, und deshalb müsse ein männlicher Ordensangehöriger den Klosterhaushalt in Ordnung halten und die klösterlichen Rechte wahren (78,227 und 78,244). Dieselbe Auffassung vertrat der Walder Beichtvater dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen gegenüber (22. Febr. 1751: 78,75).

Freilich scheinen die einschlägigen Bestimmungen der Nationalkapitel längere Zeit nicht strikt verwirklicht worden zu sein. So spricht Abt Thomas Schwab von Salem in einem 1655 an die Frauenklöster der oberdeutschen Kongregation gerichteten Schreiben nur davon, daß die Beichtväter die Äbtissin dann beraten dürften, wenn letztere solche Ratschläge von ihnen forderten (GenLandArchK 98/2328). Zudem beschloß das Generalkapitel von 1738 einschränkend (Auszüge in FAS, Wald 78,225 und GenLandArchK 98/2328), daß nur dann, wenn eine Äbtissin die Klosterhaushaltung schlecht führe, oder wenn der Bestand des Klosters

aus anderen Gründen gefährdet sei, der Pater immediatus aus Vollmacht des Ordens die Sorge für die Haushaltung dem Beichtvater oder einem anderen Religiösen übertragen dürfe. Dementsprechend scheint sich auch Salem bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem bloßen Anspruch begnügt zu haben, den Beichtvater gegebenenfalls mit der Verwaltung des Zeitlichen betrauen zu können. Noch 1746 legte Abt Stephan Enroth den Nonnen in seinen Visitationsklöstern nahe, den Beichtvater nicht mit Angelegenheiten zu behelligen, die außerhalb der Seelsorge lagen, es sei denn, der Vaterabt selbst erteile dem Beichtvater bei außerordentlichen Umständen den Auftrag, sich mit bestimmten Geschäften zu befassen oder sich der zeitlichen Dinge anzunehmen (Visitations-Charta von 1746: GenLandArchK 98/2328)¹⁾.

Wie weit sich die Aufsichtsfunktionen des Beichtvaters in Wald konkret erstreckten, bleibt für das 17. Jahrhundert undeutlich. Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges dürften die dem Beichtvater in den Kongregationsstatuten von 1626/27 übertragenen Verwaltungsbefugnisse vorerst beeinträchtigt haben. Belegen läßt sich, daß er dann vertreten war, wenn sich Kloster Wald mit seinen Pfarrvikaren vor allem über deren Besoldungen einigte (Auszug aus den Walder Verhörprotokollen: 78,249). In den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts saß er jedoch auch einige Male den waldischen Verhörstagen bei, auf denen die Wirtschaftsverwaltung, die Gerichtssachen und die politischen Angelegenheiten behandelt wurden. Weil aber angeblich die Untertanen daraufhin aus Protest gegen diese Neuerung den Verhören fernblieben, verzichtete der Beichtvater nach kurzem auf den Beisitz (Untertanen an den Fürsten 30. Nov. 1750: 78,75). Abt Anselm II. Schwab von Salem endlich setzte die Vorschriften der oberdeutschen Kongregationsstatuten Mitte des 18. Jahrhunderts voll in die Tat um: 1749 ernannte er den Walder Beichtvater zum geistlichen Rat der Äbtissin mit dem Recht, Sitz und Stimme auf den Verhörstagen zu führen, und unterstellte ihm die Verwaltung, die Beamten und das Personal Walds (78,227. 78,244). 1751 zwang er die Äbtissin, den Beichtvater förmlich als ihren wirklichen Rat in geistlichen und weltlichen Dingen anzuerkennen (16. Febr. 1751: 78,244). Diese Maßnahme Abt Anselms hatte schwerwiegende Zerwürfnisse mit der Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina zur Folge und gab Anlaß zu ersten Auseinander-

¹⁾ Drastisch formulierte der Abt in dieser Visitations-Charta für die Frauenklöster die Ansprüche, welche die Nonnen an die Beichtväter zu stellen pflegten: *Es wäre ihnen gar recht, wann sie den Beichtvater könnten gebrauchen wie der Aff die Katzen, mit dero Füß oder Dappen er, denen seinigen zu schonen, die gebratenen Kastanien aus dem glühenden Ofen herausgelangt hat.*

setzungen mit dem waldischen Schirmherrn sowie mit Österreich. Die Streitigkeiten endeten mit der Untersuchung der waldischen Klagen gegen Salem durch eine Ordenskommission und mit der Auflösung des Pater-nitätsverhältnisses (vgl. § 13,1 c).

Die Beichtväter wurden vom Visitator des Nonnenklosters visitiert (Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626/27).

Zwei- bis viermal im Jahr hatten die Klosterfrauen Anspruch auf einen außerordentlichen Beichtvater (Statuten 1626/27, 1642 und 1654: GenLandArchK 98/2328). Im Gegensatz zum ordentlichen Beichtvater mußte letzterer gemäß dem Tridentinischen Konzil nicht unbedingt dem Zisterzienserorden angehören. Aus der Visitations-Charta Abt Stephans von Salem für seine Frauenklöster aus dem Jahr 1746 (GenLandArchK 98/2328) geht hingegen hervor, daß der Vaterabt aus Ersparnisgründen nur einmal jährlich einen außerordentlichen Beichtvater entsandte. Sofern allerdings die Frauenklöster die Kosten trugen, war er bereit, so oft einen außerordentlichen Beichtvater zu schicken, wie die Frauen wünschten. Im übrigen hatten die Nonnen die Möglichkeit, bei geschäftlichen Besuchen des Pater immediatus in ihrem Kloster bei jedem Geistlichen in dessen Begleitung zu beichten. 1762 genehmigte der Ordensgeneral auf Bitten Walds, daß es viermal im Jahr einen auswärtigen Beichtvater berufen dürfe, der ein Religiose oder ein Weltpriester sein konnte. Dasselbe galt zusätzlich für den Fall, daß eine Konventsfrau auf dem Totenbett einen solchen Beichtvater verlangte (21. Mai 1762, Übersetzung: 78,261).

Zur Entlastung des Beichtvaters zog Kloster Wald in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Kapuziner aus Meßkirch als Extra-Beichtvater und Aushilfsgeistlichen für pfarrliche Verrichtungen bei Bedarf heran (Verzeichnis der Dienstboten und Kommissionsprotokoll 1784: 78,205). Er erhielt seine Verpflegung und das Kapuzinerkloster ein jährliches Almosen. Ein Hilfspriester aus diesem Kloster wird noch 1806 neben dem ordentlichen Beichtvater aufgeführt (Übersicht über die Revenüen Walds 1806: 78,540).

5. Laienbrüder

Konversbrüder lebten und arbeiteten sowohl in Männer- als auch in Frauenzisterzen. Ursprünglich aber waren die Laienbrüder in den Frauenklöstern denjenigen in den Männerabteien nicht gleichgestellt. Erst das Generalkapitel von 1229 führte ihre Gleichberechtigung ein, wenn sie sich in Habit, Haar- und Barttracht jenen anglichen (Krenig, Frauenklöster S. 53–55). Für die Laienbrüder der Nonnen galten dieselben Ordensvor-

schriften wie für Konversbrüder in den Mönchsziesterzen. Fixiert wurden sie erstmals im *Usus conversorum* aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und in der nach 1174 niedergeschriebenen *Regula conversorum* (Hoffmann, Konverseninstitut S. 48). Die Laienbrüder durchliefen ein einjähriges Noviziat im Nonnenkloster, dem anfänglich eine sechsmonatige Probezeit in weltlichen Kleidern vorangestellt war, und legten anschließend im Nonnenkapitel der Äbtissin das Gehorsamsversprechen bis zum Tod ab, indem sie die Hände auf das Regelbuch legten, welches die Äbtissin auf ihren Knien hielt. Durch diese Profeß waren sie an das Frauenkloster gebunden und unabhängig von einer Männerzisterze, etwa dem Visitationskloster des jeweiligen Frauenkonvents (Hoffmann, Konverseninstitut S. 94)¹). Laut Ordensvorschriften hatten sie den im Zisterzienserorden allgemein üblichen Konversenhabit zu tragen und in einem eigenen, abgetrennten Bereich in dem westlich an die Kirche angelehnten Gebäudeflügel oder im Bereich des Klostervorhofs zu wohnen, während die Konventualinnen im östlichen Flügel lebten. Für Auswahl und Aufnahme der Laienbrüder war spätestens seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, vermutlich aber schon vorher, die Genehmigung des Vaterabts erforderlich. Die männlichen Konversen gehörten ebensowenig wie die weiblichen dem Konvent an, wenn auch vereinzelte Formulierungen in Walder Urkunden diese Vermutung nahelegen könnten (vgl. U 150: *conventus monialium et conversorum*).

Wie die Aufnahme von Laienbrüdern in Wald vor sich ging, inwieweit die Ordensvorschriften für die männlichen Konversen befolgt wurden und ob bzw. in welcher Form der Vaterabt aus Salem Einfluß nahm, geht aus den Quellen nicht hervor. Unbekannt ist auch, wo die waldischen Konversbrüder wohnten. Im Jahr 1463 und 1538 wird ein Bruderhaus erwähnt (1548 eine Bruderstube) (U 766. FAS, Wald 56,18. StaatsArchSig Ho 157, U 17. Juli 1463), das nach einer Ansicht des Klosters aus der Zeit um 1681/85 (FAS, Wald 74,14) auf dem Klostervorhof stand. Ob es aber tatsächlich die ursprüngliche Wohnstatt der — in Wald nur bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts belegten — Laienbrüder gewesen war oder vielmehr lediglich die klösterlichen Pfründner beherbergte, kann nicht entschieden werden. 1506 ist der Konversenchor in der Mitte der Klosterkirche erwähnt (U 689).

¹) Vgl. auch L. DOLBERG, Die Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirthe und Arbeiter (StudMittGBened 13. 1892 S. 226 ff.). Zu den Konversen allgemein: M. TOEPFER, Die Konversen der Zisterzienser, besonders S. 174–179: Die Konversen der Nonnenklöster.

In Wald können Laienbrüder von 1257 bis 1344, wahrscheinlich sogar bis 1372 namentlich festgestellt werden (vgl. § 37). Brüder im Kloster sind auf jeden Fall noch 1369 bezeugt (U 323). Wieviele Brüder gleichzeitig im Kloster lebten, läßt sich nicht ermitteln. Ein Teil war in den klösterlichen Werkstätten tätig. Genannt werden Kürschner, Gerber, Bäcker, Schneider, Schuster und Weber (vgl. Kuhn-Rehfus, Wirtschaftsverfassung S. 74). Andere bewirtschafteten die Eigenbauhöfe Walds, die nach dem Vorbild der Grangien organisiert waren, oder fungierten als deren Leiter (Kuhn-Rehfus, Wirtschaftsverfassung S. 64–65, 69–71. Vgl. § 25). Konversenmeister sind auf den Grangien Anslasweiler 1324 und Otterswang 1333 mit Sicherheit bezeugt (U 183, U 205). Außerdem setzte Wald Konversen in seinen Weinbergen am Bodensee als Winzer oder Verwalter des Weinbaus ein, wie Belege aus den Jahren 1324 und 1331 beweisen (U 182; ZGORh 10. 1859 S. 464–465).

Ferner hatten die waldischen Konversbrüder Klosterämter inne (vgl. § 11,3). Sie treten auf als Gastmeister, Kaufmann, Schaffner, Sutermeister, Pfistermeister und Hofmeister (vgl. § 32). Auch ohne daß sie erkennbar Amtsträger gewesen wären, vertraten einzelne Laienbrüder Kloster Wald offiziell in der Öffentlichkeit, wobei sie als *internuntius* oder *procurator* bezeichnet wurden: So bei einer Güterübertragung an das Kloster (U 50), bei der Zusage eines Leibgedings seitens des Klosters an Laien (U 74) und vor dem geistlichen Gericht bei einem Besitzstreit und bei der Bestätigung einer Besitzschenkung (U 103, U 167). Nicht zuletzt erscheinen zahlreiche Laienbrüder als Zeugen in Kauf- und Schenkungsurkunden.

Entsprechend ihrer Tätigkeit muß angenommen werden, daß die Konversbrüder sowohl im Kloster selbst als auch auf den Grangien und im Stadthof in Überlingen, vielleicht auch in dem zu Pfullendorf wohnten.

Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten neben die Konversbrüder sogenannte Pfründner, die dann seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts deren Platz in der klösterlichen Wirtschaft und Verwaltung vollständig einnahmen.

6. Pfründner und Pfründnerinnen

Familiaren waren Laien, die in weltlichen Kleidern dienten, eine Mittelstellung zwischen Konversen und Lohnarbeitern einnahmen und als eine Art Dritter Orden angesehen werden können¹⁾. Mit ihrer Hilfe versuchten die Zisterzen, die Lücke zu schließen, die durch die nachlas-

¹⁾ LEKAI, Weiße Mönche S. 62, 68. KRENIG, Frauenklöster S. 55.

senden Eintritte von Konversen entstanden war. In Kloster Wald wurden die Begriffe Familiare und Pfründner offenbar nicht unterschieden. Der in Urkunden als Pfründner bezeichnete Heinrich der Schmied (1333–1366) wird im Seelbuch (Bl. 38 a v.) *familiaris* genannt. Das Pfründnerinstitut war in den oberschwäbischen Frauenzisterzen allgemein verbreitet (Kuhn-Rehfus, Wirtschaftsverfassung S. 75).

In Wald taucht die Bezeichnung *prebendarius* erstmals in einer Urkunde von 1333 (U 204) auf. In einer deutschsprachigen Urkunde von 1339 (U 212) wird sie mit Pfründner übersetzt. Der erste waldische Pfründner läßt sich 1329–1347 nachweisen (vgl. § 38).

Pfründbriefe und Pfründverträge, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert sind (z. B. 1359: U 278; 1369: U 323; 1405: U 441, U 442; 1425: U 472; 1462: U 549), enthalten übereinstimmend eine Reihe von Verpflichtungen der Pfründner einer- und des Klosters andererseits, die wohl als charakteristisch angesehen werden dürfen: Der Pfründner kaufte sich mit einer individuell festgesetzten Geldsumme eine Laienpfründe in Wald. Zusätzlich versprach er, bei seinem Tod sein gesamtes Vermögen an das Kloster zu vererben und dieses zu Lebzeiten weder zu veräußern noch zu schmälern außer für seine Notdurft oder in genau geregelter Umfang (vgl. U 567). Über Art und Größe seines Eigentums mußte er einmal jährlich an der klösterlichen Tafel Rechenschaft ablegen (U 567. StaatsArchSig Ho 157, U 25. Apr. 1468). Er gelobte mit einem Eid oder mit Handgelübde der Äbtissin und dem Konvent, bis zu seinem Tod mit Leib und Gut beim Kloster zu bleiben und diesem treu, gehorsam und untertänig zu sein, übergab also sowohl sich selbst als auch sein Vermögen der Abtei. Sein Gehorsamsversprechen erneuerte er jährlich an der Klostertafel¹⁾. Gelegentlich stellte der Pfründner Bürgen als Garanten für die Erfüllung seiner Pfründverpflichtungen, die mit einem bestimmten Geldbetrag einstanden (vgl. U 441, U 442). Das Kloster seinerseits reichte dem Pfründner entweder ein individuell fixiertes lebenslängliches Leibgeding oder die in Wald übliche Pfründe an Wein, Brot, Gewand und Schuhen (vgl. U 323, U 766).

Das besondere Verhältnis, in dem der Pfründner zum Kloster stand, wird in den Urkunden des 15. Jahrhunderts mit *servitus* umschrieben, der Pfründner als *in proprietate* des Klosters befindlich bzw. als ihm zu eigen gehörig und als Knecht bezeichnet (U 322, U 441, U 442, U 472). In den Admonter Totenroteln ist den dort eingetragenen Walder Pfründnern des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung *frater* bzw. *soror* beigelegt (Bünger

¹⁾ Vgl. auch OGRIS, Leibrentenvertrag S. 68 ff., 76 ff., 80 ff.

S. 102). In Wald selbst wurde diese Bezeichnung jedoch nicht auf Pfründner angewendet.

Verschiedentlich sind Streitigkeiten zwischen dem Kloster und einzelnen Pfründnern bezeugt, die wenigstens in einem Fall zur Gefangensetzung der Pfründnerin wegen unbilligen Verhaltens führten. Zwistigkeiten wurden gütlich durch Vergleich (U 548, U 567) oder durch Urfehde (StaatsArchSig Ho 157, U 25. Apr. 1468), aber auch durch Auflösung des Pfründverhältnisses beigelegt. In letzterem Fall bezahlte das Kloster an die austretenden Pfründner einen Geldbetrag, und diese verzichteten dafür auf ihre bisherige Pfründe (U 480).

Nach Wald verpfründeten sich sowohl Männer als auch Frauen. Nicht selten traten Ehepaare in das Pfründnerinstitut ein und behielten sich ausdrücklich vor, bis zum Tod beieinander leben zu dürfen (vgl. U 278, U 472, U 766). Wenn unausgebildete Kinder vorhanden waren oder ein Ehepaar noch Kinder erwarten konnte, wurden für diese bei der Verpfründung vermögensrechtliche Verfügungen getroffen und vom Kloster bestätigt. Erwachsenen Kindern mußte das Erbteil ausbezahlt werden. Kleine Kinder durften mit Genehmigung des Klosters auf die Pfründe mitgenommen, verköstigt und gekleidet werden, mußten aber ihren Kräften entsprechend mitarbeiten und gegebenenfalls auf Anordnung des Klosters weggeschickt werden (U 766. GenLandArchK 225/379, U 11. Dez. 1542). Verwitwete Pfründner durften ohne Zustimmung Walds nicht wieder heiraten, sonst verirkten sie ihre Pfründe (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2275). War ein Pfründnerhepaar außerhalb des Klosters zu Arbeiten auf Eigenbauhöfen oder in Stadthäusern eingesetzt, mußte beim Tod des einen Ehepartners der überlebende Teil, wobei öfter die Frau ausdrücklich genannt wird, widerspruchslos nach Wald in die Pfründe ziehen und dort die ihm angewiesenen Arbeiten erledigen (U 472, U 766. StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2272. GenLandArchK 225/379, U 4. Mai 1556).

Zur Aufnahme von Pfründnern war, wenigstens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, die Erlaubnis des Vaterabts erforderlich (Krenig, Frauenklöster S. 54 f., 66). In Wald sind entsprechende Genehmigungen des Abts von Salem erst im 18. Jahrhundert nachweisbar (Bitte der Äbtissin vom 13. Sept. 1709: 78,232). Im Jahr 1405 (U 442) hatte er einmal die Pfründverpflichtung einiger Pfründner gesiegelt.

In Wald lebten die Pfründner in der 1548 genannten Bruderstube (U 766). Sie ist vermutlich mit dem 1463 belegten Bruderhaus innerhalb der Klostermauern gleichzusetzen (StaatsArchSig Ho 157, U 17. Juli 1463). Eine um 1681/85 entstandene Ansicht der Walder Klosteranlage (FAS, Wald 74,14) zeigt auf dem Vorhof unmittelbar an der Klostermauer ein kleines Pfründnerhaus. Das Bruderhaus war zwischenzeitlich zum Amts-

haus geworden. Außerdem bewohnten Pfründner auch Kammern im Kloster und ein kleines Haus, die sie mit ihrem eigenen Hausrat ausstatteten, wie aus Nachrichten von 1461 und 1468 hervorgeht (U 548. StaatsArchSig Ho 157, U 25. Apr. 1468).

Die soziale Herkunft der Pfründner ist in den meisten Fällen unbekannt. Anscheinend aber war sie recht unterschiedlich. Nachzuweisen sind waldische und salemische Leibeigene, Personen aus Dörfern des Klosters und der Umgebung, die zumeist bäuerlicher Herkunft, aber auch Handwerker gewesen sein dürften, sowie Bürger der Reichsstädte Überlingen und Pfullendorf, unter denen sich beispielsweise ein Metzger und ein Gredknecht befanden. Soweit die Quellen Auskunft geben, waren die Pfründner zum Teil wohlhabende Leute, die über nicht unbedeutenden Eigenbesitz verfügten und in der Lage waren, um höhere Geldsummen landwirtschaftliche Liegenschaften, Hofgüter, Weinberge, Mühlen und Zehnten zu persönlicher lebenslänglicher Nutzung und anschließendem Anfall an Kloster Wald zu kaufen und Jahrtagsstiftungen für sich und ihre Familien zu machen. Hingewiesen sei u. a. auf Heinrich den Schmied (1333–1366), der eine Mühle und einen halben Hof kaufte und diese zusammen mit zwei Gütern und Vieh dem Kloster für Jahrtage schenkte bzw. vermachte, oder auf die umfangreichen Stiftungen Heinz Gaislers (1392–1398), der zudem Dienstpersonal beschäftigte (ZGORh 11. 1860 S. 98–100). In einigen Fällen lassen sich verwandtschaftliche Beziehungen von Pfründnern untereinander und mit waldischen Laienschwestern nachweisen.

Die Pfründner Walds waren verpflichtet, für das Kloster zu arbeiten, was und wo es ihnen angewiesen wurde. Sie mußten, wie eine Urkunde von 1369 es umschreibt, den Klosterfrauen und deren Geheiß und Gebot gehorsam und untertänig mit Worten und Werken sein (U 323. Vgl. auch U 548). Bei einer Verpfründung im Jahr 1548 (U 766) machte Wald dem Pfründnerhepaar zur Auflage, den Nutzen des Klosters zu fördern, Schaden von ihm abzuwenden und dorthin zu gehen, wo das Kloster es hinschicken würde, sei es in das Walder Haus nach Überlingen, als Maier auf einen klösterlichen Eigenbauhof, in eines der drei Klosterämter Kaufmann, Pfistermeister und Keller oder wo sonst immer. Offenbar befreite Wald nur in Ausnahmefällen ausdrücklich von Arbeitsleistungen und gewährte Müßiggang, wie beispielsweise einer Pfründnerin im Jahr 1468 (StaatsArchSig Ho 157, U 25. Apr. 1468). Das Kloster setzte seine Pfründner für alle anfallenden Arbeiten und Aufgaben ein. 1329 arbeitete ein Pfründner im Schweinehaus, 1333 ein Pfründner als Schmied, 1347 ein weiterer anscheinend im Beichtigerhaus, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren Pfründner Schuster und vielleicht auch Koch.

Pfründer wurden seit dem 14. Jahrhundert in den Stadthöfen zu Pfullendorf und Überlingen eingesetzt und als Wirtschaftsleiter von Eigenbauhöfen (so 1548: U 766). Sie setzten Weidemarken zwischen waldischen Dörfern, saßen bei Streitigkeiten über Weide- und Tratrechte im Namen der Äbtissin zu Gericht (vgl. StaatsArchSig Ho 157, U 17. Juli 1463) und vertraten als Anwälte des Klosters waldische Dörfer in Trieb- und Trattangelegenheiten vor Schiedsgerichten (StaatsArchSig Ho 157, U 29. Aug. 1492). Pfründner waren Träger von Lehen, die dem Kloster verliehen wurden (z. B. Hans Algöwer 1474: U 577). Sie vertraten unter der Bezeichnung Notbruder offiziell das Kloster bei Güterübertragungen (so 1338: ZGORh 10. 1859 S. 471 f.) und erscheinen – auch zusammen mit Laienbrüdern – als Zeugen in Urkunden. Und schließlich hatten sie in der Nachfolge der Konversbrüder verschiedene Klosterämter inne: Sie sind als Kaufmann, Pfistermeister, Keller (U 766), Pitanner, Hofmeister auf dem Überlinger Stadthaus und vermutlich auch als Sutermeister zu belegen (vgl. § 11,3, § 32).

Pfründner, die in Wald die oben geschilderte Stellung innehatten, können von 1329 bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts namentlich nachgewiesen werden. Noch die Stiftungen der Äbtissinnen von Rotenstein und von Reischach in den Jahren 1540 und 1559 führen die Pfründner und Pfründnerinnen als eine geschlossene Gruppe auf (Seelb. Bl. 1 a r., Bl. 21 v., Bl. 52 r.). Ebenso war der 1556 angenommene Haushälter in Überlingen noch ein Pfründner. Danach aber hörte die Bedeutung der Pfründnerinstitution in Wald auf. Möglicherweise steht die Veränderung mit den Reformbemühungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und mit der zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Wald durchgeführten Reform im Zusammenhang. Die Zahl der Verpfründungen verringerte sich deutlich, und die Pfründner verloren ihre Wichtigkeit für Verwaltung und Wirtschaft des Klosters. Seit dem beginnenden 17. Jahrhundert waren die waldischen Pfründner einerseits Pensionäre, die nach Beendigung ihrer Berufslaufbahn ihren Lebensabend im Kloster verbrachten, wie etwa ehemalige Klosterbeamte und Pfarrer. Andererseits handelte es sich um Personen, die wegen körperlicher Behinderungen Versorgung im Kloster suchten. Sie waren zur Bezahlung eines Einkaufsgeldes und zur Verrichtung von Arbeiten bzw. berufsspezifischen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten verpflichtet. Herausgehobene Funktionen, wie sie ihnen in den vorangegangenen Jahrhunderten übertragen worden waren, übten sie indes nicht mehr aus. Österreich endlich erließ im Zusammenhang mit den Kirchenreformaßnahmen 1779 das generelle Verbot, Pfründner in ein Kloster aufzunehmen (Anzeige von Pfarrer Kolb vom 5. Jan. 1784: 78,205).

7. Kaiserliche Laienpfründner

Kaiser Ferdinand II. und Kaiser Franz I. präsentierten Wald in den Jahren 1622, 1751 und 1760 Laienherrenpfründner aus dem Kreis ihrer Hartschiere und Beamten, denen das Kloster lebenslänglich Absentgelder bezahlen mußte (vgl. § 38). Ob dieses kaiserliche Recht schon früher in Anspruch genommen wurde, ist unbekannt. Die kaiserliche Laienherrenpfründe ist im Zusammenhang mit der ungeklärten verfassungsrechtlichen Stellung Walds zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit zu sehen (vgl. § 15). Sie war ein Kennzeichen für besondere Verbindungen zwischen geistlichen Reichsständen und Kaiser und wurde in erster Linie in Reichsabteien beansprucht. Die Pfründanweisungen an Wald können daher als Hinweis auf die vom Reich vorausgesetzte Reichsunmittelbarkeit des Klosters gedeutet werden oder als Versuch, die strittige Frage, ob Wald dem Reich, Österreich oder der Grafschaft Sigmaringen unterstehe, zugunsten der Reichsfreiheit zu entscheiden (Kuhn-Rehfus, Landesherrschaft S. 13, 43–44).

8. Oblatinnen

Die Aufnahme von Oblatinnen in Wald kann nur im 18. Jahrhundert nachgewiesen werden. Namentlich bekannt sind vier Oblatinnen im Zeitraum zwischen 1725 und 1768 (vgl. § 39). Ob auch die 1699 eingetretene Gräfin Maria Magdalena von Hohenzollern-Sigmaringen unter sie einzuordnen ist, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls sagte das Kloster ausdrücklich zu, sie nicht wie eine Pfründnerin, sondern wie eine Tochter zu behandeln und erlaubte dem Mädchen, in weltlichen Kleidern in der Klausur zu leben (U 1084. Vgl. auch 78,201).

Die Oblatinnen oder ihre Eltern schlossen mit Wald einen Aufnahmevertrag ab, der einerseits die Mitgift (Aussteuer, Heiratsgut bzw. Erbe, gegebenenfalls Erbvorbehalt) festsetzte und andererseits das Kloster zu lebenslänglicher Versorgung der Oblatin mit Speise, Trank und Kleidung verpflichtete sowie ihre Aufnahme in die klösterliche Gebetsgemeinschaft, das Begräbnis und die Seelämter im Kloster zusicherte. Beim Tod der Oblatin Katharina Baur mußte jede Konventualin den üblichen Davidspsalm sprechen; die Oblatin hatte ihrerseits den Davidspsalm beim Tod jeder geistlichen Person im Kloster zu beten (78,218). Die Oblatinnen verpflichteten sich dem Kloster zu Gehorsam und lebenslänglichem Dienst bzw. zur Übernahme bestimmter Aufgaben wie beispielsweise zum Mu-

sikunterricht bei den Nonnen (vgl. Protokoll der österreichischen Untersuchungskommission 25. Jan. 1784: 78,205).

Oblatinnen waren Einverlebte des Ordens und legten eine Oblatinenprofeß ab. Wortlaut und Inhalt sind nicht überliefert, jedoch dürfte es sich um ein Gehorsamsversprechen gehandelt haben. Oblatinnen wurden in Chorfrauen- und Laienschwestern-Oblatinnen unterteilt. In einem Fall trat eine Oblatin später in den Konversenstand über.

9. Lehrtöchter

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist belegt, daß drei Mädchen oder Frauen, Verwandte der beiden Nonnen Elsbeth und Agnes von Reischach (1362–1377) in Wald lebten, aber offenbar keine Konventsmitglieder waren (U 24. Nov. 1367: StaatsArchSig Ho 157, D 1 a). Im Jahr 1395 werden neben Frauen und Schwestern auch Kinder im Kloster aufgeführt (U 420). Wahrscheinlich handelte es sich um Lehrtöchter, die in den Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation des 17. Jahrhunderts auftreten. Vielleicht bezog sich auch schon das Verbot des Generalkapitels von 1287, Mädchen unter 10 Jahren aufzunehmen, auf solche Lehrtöchter (Krenig, Frauenklöster S. 51). 1601 ordnete die Äbterversammlung an, daß nur Mädchen über 12 Jahren und mit der Absicht eines späteren Eintritts in den Orden ausgebildet werden dürften (Lekai, Weiße Mönche S. 68). Der für die Frauenklöster angefertigte Auszug aus den Statuten der oberdeutschen Kongregation von 1626/27 sowie die revidierten Statuten von 1654 (GenLandArchK 98/2328) untersagten, ohne Erlaubnis des Pater immediatus oder des Visitators Lehrtöchter aufzunehmen, die nicht geistlich werden wollten. 1746 verbot der Abt von Salem den seiner Visitation unterstellten Frauenabteien die Aufnahme von Lehr- und Kostkindern gänzlich (GenLandArchK 98/2328).

Wald nahm offensichtlich junge Mädchen zur Erziehung an, ohne freilich eine förmliche Schule zu führen. Der vorrangige Zweck dieser Einrichtung war wohl, Nachwuchs für den Konvent heranzubilden, und verschiedene der Zöglinge dürften nach Erreichung des erforderlichen Alters auch tatsächlich in Wald eingetreten sein. Bei einigen Konventualinnen läßt sich nachweisen, daß sie sich vor Antritt des Noviziats teils mehrere Jahre lang in der Lehre des Klosters befunden hatten. 1613 und 1614 hielt sich Elisabeth Vogt von Alten-Summerau in Kost und Lehre Walds auf und wurde in Zucht, Gesang und anderem unterwiesen; 1615 trat sie in das Kloster ein. Auch Maria Juliana von Greuth (1650–1694), Maria Ludgardis Ringold von Broswalden (1654–1707), Maria Ursula

Frey (1654–1673), Maria Elisabeth Reutlinger (1663–1696) und Maria Margarethe Göldlin von Tiefenau (1666–1693) waren zunächst Kostgängerinnen gewesen. Maria Theresia Mandl von Emmingen (1675–1753) lebte seit ihrem 11. Lebensjahr sieben Jahre lang in Walder Kost, bevor sie das Noviziat antrat (vgl. § 33). Laienschwester Maria Monika Laur (1759–1804) kam mit 14 Jahren in Kost und Aufsicht von Wald, legte nach vier Jahren die Profeß als Oblatin ab und wurde nach weiteren sieben Jahren als Konversin eingekleidet (vgl. § 34). Wahrscheinlich entwickelte sich aus dieser Praxis das sogenannte weltliche Noviziat, ein dem eigentlichen geistlichen Noviziat vorgeschobenes Probejahr in weltlichen Kleidern (vgl. § 10,1).

10. Soziale Zusammensetzung

a) Konventualinnen¹⁾

Wald war, wie auch die Frauenzisterzen Rottenmünster, Heiligkreuztal, Heggbach, Baintd und Gutenzell, unter intensiver Beteiligung des Salemer Abts Eberhard von Rohrdorf aus religiösen und politischen Motiven gegründet worden (vgl. § 7, § 13,1 a). Eberhards Absicht war zweifellos, die Bereitschaft der Frauen, sich dem Reformorden der Zisterzienser anzuschließen, für die Festigung der staufischen Territorialherrschaft im Herzogtum Schwaben und damit für die staufische Reichslandpolitik fruchtbar zu machen. Hatten diese politische Zielsetzung und die von Salem beherrschten Anfänge Auswirkungen auf die personelle Zusammensetzung des Walder Konvents? Schlug die um die Wende des 13. Jahrhunderts ihrem Höhepunkt zustrebende Armutsbewegung und die ursprüngliche Abkehr des Zisterzienserordens von dem feudalen alten Mönchtum auf die soziale Herkunft der Nonnen durch? Hatte die Notwendigkeit, durch Kreuzzüge und Fehden verwitwete und verwaiste Frauen zu versorgen, Folgen für die gesellschaftliche Struktur der klösterlichen Gemeinschaft?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt für das 13. Jahrhundert schwer, weil das Namensmaterial sehr beschränkt ist. Obgleich Wald schon recht früh einen so starken Konvent besessen haben muß, daß von hier aus 1245 die Besiedelung Lichtentals in Baden erfolgen konnte (vgl. § 7), sind doch nur etwa 25 Namen für das ganze 13. Jahrhundert überliefert, darunter

¹⁾ Dieser Abschnitt wertet die Personallisten § 31 und § 33 aus. Belege dazu deshalb dort. Vgl. auch KUHN-REHFUS, Oberschwäbische Frauenzisterzen S. 7–31.

gleichlautende Vornamen und Vornamen ohne Geschlechtsnamen, die über die Herkunft der Nonnen nichts aussagen. Denn mit dem Klostereintritt gaben die Frauen ihre Individualität auf und erhielten im Konvent eine neue, ihre wahre Familie. Die Auswertung der verfügbaren Namen deutet aber doch an, daß der Konvent zwar ständisch gemischt war, jedoch vom ministerialen Adel dominiert wurde. Die Stiftung eines staufischen Reichsministerialen zog wieder Ministeriale, Standesgenossinnen des Gründers, an. Zum Teil gehörten sie der staufischen (bzw. ehemals staufischen) Dienstmannschaft an, wie vorneweg die beiden Weckensteinerinnen, aber auch eine Reischacherin und eine Gotzritter, deren Familien ursprünglich der Ministerialität der Grafen von Pfullendorf entstammten, eine Gutenstein, eine Hohenfels und eine Crailsheim, letztere Verwandte der reichsministerialen Staufencker, sowie vielleicht eine Truchsessin von Waldburg zu Rohrdorf, Angehörige der obersten Schicht der Reichsministerialität. Daneben treten ministeriale Frauen auf, deren Familien weniger eindeutig einzuordnen sind: Die Ebratsweiler finden sich im Gefolge der Grafen von Heiligenberg und ihrer Nachfolger, der Grafen von Werdenberg, unter den Kallenbergern sind in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Lehensleute des Klosters Reichenau, die Tieringer waren Lehensträger und Beamte der Grafen von Hohenberg, die Liebensteiner, die wahrscheinlich zwei Angehörige in Wald hatten, sind zwar genealogisch nicht sicher zu bestimmen, könnten aber der Reichsministerialität angehört haben. In dieser ministerial geprägten Gemeinschaft treten aber auch, wenngleich in geringerer Zahl, edelfreie und sogar hochadlige Damen auf: Vermutlich eine Frau von Wildenstein, drei Frauen von Seelfingen — nämlich Mutter und Schwestern des Salemer Abts Ulrich II. —, eine Gräfin von Veringen und die Schwägerin König Rudolfs von Habsburg, Gräfin Mathilde von Hohenberg. Die Sonderstellung der beiden Frauen aus dynastischen Geschlechtern wird durch ihre Wahl zu Äbtissinnen unterstrichen. Aus dem Stadtbürgertum kann nur eine Nonne nachgewiesen werden. Es war die Frau eines Magisters (Meisters?) Aures aus der Reichsstadt Überlingen — einer mit den Staufern eng verbundenen und nach dem Untergang des Herzogtums Schwaben an das Reich gefallenen Stadt —, der nicht nur umfangreiche Schenkungen an Wald vergabte, sondern auch als Prokurator des Klosters auftritt. Gerade dieser letzte Fall zeigt — wie auch andere —, daß Wald schon im 13. Jahrhundert als Versorgungsstätte geschätzt war. Die Frau des Magisters Aures (nach 1260) sollte nämlich nach dem Tod ihres Mannes dort eintreten. Gerburg von Reischach (1246) war Witwe, ebenso die edelfreie Frau von Seelfingen (vor 1282), die mit ihren Töchtern von ihrem Schwiegervater nach dem

Tod ihres Mannes in Wald untergebracht wurde. Judenta Gotzritter (1271) war zumindest Halbweise.

Nach dem Untergang der Staufer trat der überwiegende Teil der staufischen Reichsministerialität in territorialherrliche Dienste über. Der Auflösung der Reichsgutverwaltung versuchten die habsburgischen Könige Einhalt zu gebieten, indem sie nicht nur entfremdetes Reichsgut zurückforderten und ihr Hausgut im Innern Schwabens durch den systematischen Ankauf von Herrschaften und Rechten erweiterten, sondern auch Reichsministeriale in ihre Lehenspflicht übernahmen. Ziel dieser Politik war die — letztlich gescheiterte — Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben. Schon im Lauf der ersten beiden Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts verpfändeten die Habsburger indes ihre Besitzungen an der oberen Donau wieder¹⁾.

Wald lag im Einflußbereich dieser politischen Aktivitäten Habsburgs. Zwischen 1287 und 1290 hatte König Rudolf die Herrschaft Sigmaringen und 1291 die Grafschaft Veringen gekauft, zuvor schon die Grafschaft im Diengau und Ergau (1282) und die Stadt Mengen (1276), 1289 die Stadt Scheer, vor 1300 die Stadt Riedlingen sowie weitere Städte und Besitzungen gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Besitz in der nächsten Nachbarschaft von Kloster Wald befand sich in habsburgischem Eigentum und wurde von Wald über habsburgische Lehensträger erworben²⁾. Im Jahr 1275 bestätigte König Rudolf dem Kloster das Schutzprivileg Friedrichs II. (vgl. § 7, § 14). Im Walder Konvent läßt sich aber — im Gegensatz zu der Nachbarzisterze Heiligkreuztal (Kuhn-Rehfus, Oberschwäbische Frauenzisterzen S. 13—14) — keine ausgeprägte habsburgische Klientel feststellen. Auf Rudolfs von Habsburg Schwägerin Mathilde von Hohenberg (vor 1283) wurde schon hingewiesen. Der Vater der Elisabeth von Hohenfels, Äbtissin 1296—1303, stand in habsburgischen Diensten. Dasselbe gilt vielleicht auch für die engsten Verwandten der Hedwig von Tieringen (1287), deren Onkel Notar des Grafen Albrecht II. von Hohenberg, des Bruders der Äbtissin Mathilde war. Die erst seit 1360 belegbaren drei Nonnen von Magenbuch und von Rosna, welche aus Familien stammten, die um 1300 als habsburgische Beamte in der Stadt Mengen Verwaltungsdienste ausübten, können mit dieser frühen österreichischen Territorial-

¹⁾ BRADLER, Ministerialität im Allgäu S. 513—518. Zum Gesamtkomplex des hier besonders interessierenden habsburgischen Territoriums an der oberen Donau vgl. MAURER, Habsburger im schwäbischen Donaugebiet S. 24—54.

²⁾ Etwa in Riedetweiler 1286 und 1287 (U 106. StaatsArchSig Ho 157, U 14. Mai 1287. ZGORh 6. 1855 S. 408), in Haslach 1290 (U 119), in Inzigkofen 1325 (U 184).

politik an der oberen Donau wohl nicht mehr in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

Im 14. Jahrhundert tritt die soziale Struktur Walds deutlicher hervor. Der Konvent setzte sich aus ministerial-niederadligen Frauen und aus bürgerlichen Nonnen zusammen, wobei die beiden Gruppen zahlenmäßig anscheinend fast gleich stark repräsentiert waren. Die Verbindung des niederadligen mit dem bürgerlichen Element sollte auch für die Zukunft im wesentlichen bestimmend bleiben. Der edelfreie Adel schied ganz aus. Genannt werden nur noch eine Gräfin von Veringen (1311–1320), die vielleicht sogar identisch mit der schon im 13. Jahrhundert belegten Frau ist, und eine Freiin von Krenkingen (1350) — beiden wurde übrigens bezeichnenderweise die Würde des Äbtissinnenamtes übertragen. Bei den bürgerlichen Konventualinnen überwogen die patrizischen und ratsfähigen Familien der nahegelegenen Reichsstädte. Aus Pfullendorf kamen Mitglieder der Patrizierfamilien Zimlich, Selnhofer und Gremlich — letztere aus der Ministerialität der Grafen von Pfullendorf und anschließend der Staufer hervorgegangen. Auch die Nonnen Huter und Rüfli gehörten wohl der Pfullendorfer ratsfähigen Oberschicht an. Aus der Überlinger Oberschicht stammten die Frauen Jungherr, Nesselwanger, Tuwinger, von Frickenweiler, Swiggar, Ackermann, die adligen Burst und die mit den adligen Reischachern verwandte Äbtissin Schreiber. Wahrscheinlich dürften diese Familien zumeist dem Patriziat zugerechnet werden. Sozial nicht einzuordnen sind — wegen unzureichender Quellenangaben und wegen bislang fehlender genealogischer und sozialgeschichtlicher Untersuchungen — die Nonnen Adelheid Fluch, Ursula Brünli, deren Vater den Beinamen Weber führte, und Verena Sentenhardt, alle aus Überlingen. Aus Konstanz sind die Patrizierfamilien von Lindau und von Hof vertreten und zwei Schwestern des Priesters am Jodokusaltar, aus Rottweil einige Konventualinnen, deren Familiennamen unbekannt sind, darunter die beiden Töchter des Rottweiler Dekans Dieter. Mehrere Nonnen entsandte auch die dem Kloster benachbarte Stadt Meßkirch, von denen besonders die zwei Schwestern Stukkin hervorzuheben sind, die als Mitglieder einer offenbar adligen Oberschichtenfamilie angesehen werden müssen und einen Konstanzer Dompropst, einen Chorherrn zu Chur und Brixen sowie Salemer Konventsherren und Pfründner zu ihren unmittelbaren Verwandten zählten. Die Beziehungen Meßkirchs zu Wald beruhten, neben der geographischen Nähe, sicher auf den damaligen engen Verbindungen zwischen den Stadtherren, den Truchsessern von Waldburg zu Rohrdorf-Meßkirch, und dem Kloster. Einer städtischen Handwerkerfamilie gehörte offensichtlich Elisabeth Schlägel an, Tochter eines Salemer Konversen-Webermeisters, Schwester eines Salemer Konventualen und Nichte eines Saugauer Webers.

Andere bürgerliche Frauen, wie etwa Symon, Spatz und Cramer sowie Schärer und Spinneler aus Meßkirch und Schregk aus Sigmaringen, lassen sich keiner bestimmten Gesellschaftsschicht zuordnen. Indessen kamen sie keinesfalls aus armen Familien. Ihre Verwandten waren immerhin in der Lage, die Mädchen mit einer ansehnlichen klösterlichen Mitgift auszustatten oder sie mit Schenkungen zu bedenken, entweder in Form von Bargeld oder, was das üblichere war, in Form von Liegenschaften auf dem Lande, meist Höfen; oder die Nonnen selbst konnten aus eigenen Mitteln landwirtschaftliche Güter und Zinse zur lebenslänglichen Nutznießung und anschließendem Übergang an das Kloster kaufen.

Unter dem Adel finden sich immer noch zahlreiche Familien aus der ehemaligen Reichsdienstmannschaft und staufischen Ministerialität, wie die mit den Schenken von Winterstetten-Schmalegg stammesgleichen von Hasenstein, die Reischacher, die Hohenfelser und die Truchsess von Waldburg-Meßkirch, die eine eigene Herrschaft um Meßkirch und Rohrdorf aufbauen konnten, und ihre Lehensleute, die von Ablach. Ferner aber auch die stammverwandten Rosna und Magenbuch, die beide in habsburgische Dienste eingetreten waren, österreichische Pfandschaften besaßen und Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts das Amt des Stadtammanns in der österreichischen Stadt Mengen besetzten. Neben ihnen treten eine ganze Reihe weiterer niederadliger Geschlechter auf, so die von Digisheim, von Heudorf — bei letzteren handelt es sich um zwei verschiedene Familien, wovon vor allem die Mitglieder der einen Familie in das Bürgerrecht der Städte Überlingen und Aach eingetreten waren und dort zu den ratsfähigen Geschlechtern gehörten —, die wohl adligen Burst mit Verbindungen zu Kaiser Ludwig dem Bayern und zum Überlinger Patriziat, von Tierberg, damals wohl Dienstmannen der Grafen von Hohenberg, von Balgheim, ebenfalls Lehensleute der Grafen von Hohenberg, von Wolfurt, die im 13. und 14. Jahrhundert drei Äbte von Pfäfers und im 14. und 15. Jahrhundert zwei Äbtissinnen von Münsterlingen stellten (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 7. 1934 S. 587—588) sowie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Bürgermeister in Überlingen waren, von Baisweil, von Ebingen, von Hornstein, von Schwandorf, die wahrscheinlich mit den Reischachern verwandten Wetter und die Volkwin, letztere Gründer des Dominikanerinnenklosters Hedingen bei Sigmaringen.

Auch im 15. Jahrhundert lebten immer noch adlige und bürgerliche Nonnen nebeneinander im Konvent, doch hatte der ritterschaftliche und niedere Adel das Übergewicht. Und ihn wiederum dominierte die Familie von Reischach. Von insgesamt 32 Konventualinnen, die für das 15. Jahrhundert festgestellt werden können, lassen sich mit großer Sicher-

heit wenigstens 17 als adlig nachweisen; sie stammten aus den Geschlechtern von Schwandorf, Königsegg, Ostrach, Hausen und Wyl. Allein neun Frauen aber gehörten den verschiedenen Linien der Familie Reischach an. Von den nichtadligen Nonnen können eine ganze Reihe sozial nicht eingeordnet werden, entsprangen aber nicht in jedem Fall dem Meliorat. Unter ihnen befanden sich drei Nonnen aus Beamtenfamilien, nämlich die Witwe des waldischen Kaufmanns Böller und wahrscheinlich zwei Töchter des Heiligkreuztaler Amtmanns Rietheimer — falls die beiden Konventualinnen nicht zum niederadligen Geschlecht von Riethem gehörten, aus dem auch die Heiligkreuztaler Äbtissin Veronika von Riethem (1520/21 — 1551) entstammte. Ferner lebten im Konvent zwei Töchter des reichen Konstanzer Gastwirts Gützinger zum Gelben Schaf, die beim Eintritt 300 fl mitbrachten, drei Weingärten und zwei Höfe um 357 lb pf kauften und diese Güter zusammen mit 214 fl Zinsen, 100 fl Bargeld und einem Weiher dem Kloster hinterließen sowie außerdem zu ihren Lebzeiten der Äbtissin 200 fl, dem Kloster 108 fl für Bauvorhaben und 1 fl für das neuanzulegende Seelbuch schenkten. Dieses Beispiel mag einen Hinweis auf den wirtschaftlichen Hintergrund mancher bürgerlichen Chorfrau geben, die nicht von ungefähr gerne in Wald aufgenommen wurden. Als Patrizierinnen eingestuft werden dürften wohl die Nonnen Heudorfer (aus Überlingen?) und Katharina Burg aus Konstanz.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich endgültig der Übergang zum adligen Konvent vollzogen, der nahezu ausschließlich aus Mitgliedern niederadliger Familien und einiger Meliorengeschlechter zusammengesetzt war. Eine strenge ständische Scheidung zwischen Adel und Patriziat verbietet sich seit dem 15. Jahrhundert weithin. Das städtische Meliorat, wie der Landadel vielfach aus der Ministerialität entsprungen, stand mit dem Adel im Konnubium, empfand sich adlig, pflegte adligen Lebensstil, stieg durch Nobilitierung und Landerwerb in den Adel auf und verband sich mit ihm zu einer weitgehend homogenen Schicht. Aus ratsfähigen Familien des Zunftbürgertums stammten in Wald während des 16. Jahrhunderts nurmehr vereinzelte Konventsmitglieder, etwa die Überlingerin Ronbüchel und die Konstanzerinnen Kalt, die im übrigen mit den Wirtstöchtern Gützinger verwandt waren, und vielleicht auch die Pfullendorferinnen Funcklin. Auffallend ist, daß bei den adligen Chorfrauen des 16. Jahrhunderts (1573 umfaßte der Konvent 19 Frauen) kaum mehr die bisher im Konvent vertretenen Geschlechter auftauchen. Zwar sind immer noch die Reischacher — vor allem die auf dem Hohenstoffeln im Hegau ansässige Linie — mit neun Frauen am stärksten präsent, und auch die Gremlich treten noch mit vier Nonnen auf. Sonst aber heißen die Konventualinnen jetzt u. a. von Rotenstein zum Falken, von Nippenburg, von

Schienen zu Schrotzburg, von Heimenhofen, von Fulach, von Hinwil, Reiff genannt Walter von Blidegg, von Goeberg, Schenk von Winterstetten, Sirg von Sirgenstein, Ifflinger von Granegg, Blarer von Wartensee, Mötteli von Rappenstein, von Werdenstein, von Danketsweiler, von Menlishofen, Schilling von Cannstatt. Zum Teil lassen sich die neuen Familien mit Verwandtschaftsbeziehungen zu den bisher im Konvent lebenden Frauen erklären. Der eigentliche Grund dürfte jedoch sein, daß das Kloster sein Einzugsgebiet überregional ausgedehnt hatte. Eine große Anzahl der in Wald vertretenen Adelsgeschlechter gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Um 1550 hatte sich die im 15. Jahrhundert bedrohte ständische Gesellschaft wieder stabilisiert (Press, Führungsgruppen S. 67–77). Adel und Patriziat war es gelungen, ihre bisherige Position in Wald zu behaupten. Tatsächlich war sie auch im 15. Jahrhundert nicht gefährdet gewesen, selbst wenn eine Anzahl von bürgerlichen Frauen aufgenommen worden war, die keine patrizische Herkunft nachweisen konnten. Mit der Verfestigung der Reichsritterschaft konnte der Adel seine Stellung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts indes noch bedeutend ausbauen. Wald begriff sich 1557 ausdrücklich als ein *Spital des Adels* (Memorial zu dem 1557 mit Sigmaringen geschlossenen Vertrag: StaatsArchSig Ho 157, A 20).

Um die Position des Adels zu halten, verwahrte sich die Schwäbische Reichsritterschaft seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts vehement gegen jede nach dem Tridentinum von Orden und Papst angestrebte Reform, die auf Wiedereinführung von Klausur, Vita communis und persönlicher Armut in Wald und den übrigen der geistlichen Aufsicht Salems unterstellten Frauenzisterzen abzielte (vgl. § 17,2). Vor allem Wald widerstrebte heftig jedem Reformversuch. Von den Klöstern um Hilfe angegangen, behandelte der Reichsritterttag in Weißenhorn 1598 das Problem der Reform und warf dabei dem Abt von Salem geradezu vor, er wolle diese auf den Adel gestifteten Abteien dem Adel entreißen und den geringeren Ständen öffnen. Der Unterschied der Stände aber dürfe im wirtschaftlichen Interesse der Klöster nicht verwischt werden, weil sonst adlige, vornehme und vermögende Familien diese Klöster meiden würden. Die Reichsritterschaft brachte die Angelegenheit sogar direkt bei Kaiser Rudolf II. vor. Obwohl letztlich Klausur und Vita communis zu Beginn des 17. Jahrhunderts dennoch in Wald eingeführt wurden, veränderte sich der soziale Aufbau seines Konvents daraufhin nicht. 1607 wird im Gegenteil betont, alle Walder Konventualinnen seien von Adel (78,166. GenLandArchK 98/2329. 98/2333). In den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts fing das Kloster schließlich an, sich als adliges Gotteshaus, als freiadeliges Stift und als adliger Konvent zu bezeichnen und sich von

anderen ebenso betiteln zu lassen. Diese Titulatur wurde bis zur Aufhebung beibehalten¹⁾. 1711 erklärte die Äbtissin, Wald sei ein vom Adel auf den Adel fundiertes Stift und Gotteshaus (78,211).

Obschon die Satzungen für die Frauenklöster, enthalten in den 1626 und 1627 zu Kaisheim und Salem aufgestellten Statuten der oberdeutschen Kongregation des Zisterzienserordens, vorschrieben, daß alle Klöster neben Adligen auch Personen anderer Stände aufnehmen mußten (GenLandArchK 65/165. 98/2328), ging Wald anscheinend erst nach dem Dreißigjährigen Krieg dazu über, sich wieder bürgerlichen Frauen zu öffnen. Dieser Entschluß dürfte vor allem auf die Bemühungen der Äbtissin Maria Margarethe Schenk von Castell zurückzuführen sein, möglichst wohlhabende Mädchen für den Klostereintritt zu gewinnen, um mit deren eingebrachtem Vermögen die Schulden Walds abzubezahlen und das Kloster wieder zu sanieren (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 264). Walds Einstellung im 18. Jahrhundert war, daß Voraussetzung für die Aufnahme von Konventualinnen entweder edle Geburt oder reiche Ausstattung sei, wobei der edlen Geburt der Vorrang eingeräumt werde (Äbtissin 6. Okt. 1775: 78,178). Eindeutig präziserte die Äbtissin die Haltung des Klosters, als sie 1783 angab, daß Frauen von adliger Geburt *von Anfang der Stiftung allhier caeteris qualitatibus paribus vorzüglich anderer aufgenommen worden sind* (an die vorderösterreichische Regierung 4. Jan. 1783: 78,178). Beide Bedingungen konnten aber gerade im 18. Jahrhundert auch durch bestimmte Fertigkeiten ersetzt werden, wie vor allem durch eine Ausbildung in Instrumentalmusik und Gesang (vgl. § 23). Bezeichnenderweise warf gleich nach dem Eintritt der ersten bürgerlichen Nonnen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Reichsritterschaft in Schwaben der Äbtissin vor, sie verletze das alte Herkommen, wenn sie nichtadligen Frauen aus bürgerlichen und sogar bäuerlichen Kreisen das Kloster öffne, und forderte, Kindern adligen Geblüts wenigstens den Vorzug zu geben (24. Sept. 1654: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 7531). Ähnliche Besorgnisse äußerte hundert Jahre später auch der klösterliche Schutz- und Schirmherr, der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, als er den waldischen Visitor bat anzuordnen, daß Wald um seines Ansehens willen nur noch oder wenigstens doch überwiegend adlige Kandidatinnen aufnehmen dürfe (Schreiben an Äbtissin 16. Mai 1755: 78,216). Umgekehrt klagte Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina 1752, die Klöster seien nachgerade gezwungen anzunehmen, was kommt, damit nur der Gottesdienst aufrechterhalten werden könne, obwohl doch die Stifter

¹⁾ Vgl. u. a. U 1010, U 1014, U 1029, U 1056, U 1079, U 1091. StaatsArchSig Ho 157, U 11. Juli 1805; ebenda, Neuverz.Akten II 3460, U 12. Dez. 1637.

gewollt hätten, daß nur adlige Kinder aufgenommen würden. Die Schuld an dieser mißlichen Lage gab sie dem Vaterabt in Salem, der die Bewegungsfreiheit der Frauenklöster im geistlichen und weltlichen Bereich so beschneide und einenge, daß keine adlige Frau mehr eintreten wolle (an ihren Bruder 25. Jan. 1752: 78,236).

Die Befürchtungen, der Walder Konvent könne verbürgerlichen, waren freilich unbegründet. In Wirklichkeit behauptete der Adel seine dominierende Rolle. Sein Übergewicht blieb bis um das Jahr 1800 eindeutig erhalten, erst danach traten vermehrt Bürgerliche ein, so daß der Konvent etwa zur Hälfte bürgerlich, zur Hälfte adlig war. Von den 23 Chorfrauen, die 1688 auf einer heute in der Heimschule Kloster Wald befindlichen Konventstafel verzeichnet sind, gehörten 16 dem Adel und 7 dem Bürgertum an. 1738 hatte sich das Verhältnis noch eindeutiger zugunsten des Adels verschoben: Von 29 Chorfrauen waren 24 adlig und nur 5 bürgerlich (Konventstafel in Wald). 1757, kurze Zeit nachdem der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen gemeint hatte, zugunsten des Adels intervenieren zu müssen, befanden sich 18 adlige und 6 bürgerliche Frauen im Konvent (FAS, HausArchHech 78,132), dann nahm der Zuzug aus dem Bürgertum stärker zu. 1788: 13 adlige und 9 bürgerliche Frauen (78,274), 1804: 10 adlige und 11 bürgerliche Konventualinnen (78,280).

Daß der Konvent sich adlig empfand und diesen Charakter bewußt pflegte, zeigt sich außer an der Titulatur des Klosters nicht zuletzt an der Wappenführung auf den großen repräsentativen Konventstafeln, die als Ausdruck der Selbstdarstellung im Kloster aufgehängt waren (heute in der Heimschule Kloster Wald). Weil wegen des klösterlichen Selbstverständnisses notwendigerweise jede Chorfrau ein Wappen besitzen mußte und dank ihrer Herkunft in den meisten Fällen auch besaß, wurde selbst den nichtwappenführenden bürgerlichen Konventualinnen ein Wappen zugeteilt. Bei diesen erfundenen Wappen handelte es sich um Phantasieprodukte, die entweder als redende Wappen gestaltet bzw. von Berufszeichen übernommen oder aus religiösen Symbolen komponiert waren. So erhielt Maria Ottilia Hailberger aus der Wirtschaft zum Mohrenkopf einen Mohrenkopf, Maria Cäcilia Bonin, deren Herkunft nicht zu ermitteln ist, ein von zwei Pfeilen durchbohrtes und mit einer Dornenkrone gekröntes Herz. Die Familienwappen mußten auch in das Silberbesteck eingraviert werden, das jede Chorfrau beim Klostereintritt zum Gebrauch bei besonderen Anlässen mitzubringen hatte (Beleg von 1710: 78,207). Derselbe Adelsstolz drückt sich in einem Geldvermächtis der Äbtissin Margarethe von Goeberg an die Kusterei im Jahr 1574 aus, das sie mit der Auflage verband, davon einen Kirchenschmuck mit ihrem Wappen anzuschaffen (U 814).

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist der Walder Konvent noch ausschließlich von niederadligen und ritterschaftlichen sowie in den Adel eingetretenen patrizischen Namen geprägt: etwa Grempp von Freudenstein, Hundbiß von Waltrams, von Hornberg, Schenk von Castell, Schindelin von Unterreitnau, von Bernhausen, von Graben, von Roth, von Schienen, Speth von Sulzburg, Perfaller von Perfall, Vogt von Alten-Summerau, Giel von Gielsberg, Segesser von Brunegg, Precht von Hohenwart, von Nenningen, Treyling von Wagrain, Ifflinger von Granegg und anderen. In dieser adligen Gesellschaft treten seit der Mitte des Jahrhunderts dann Frauen bürgerlichen Standes auf, über deren sozialen Hintergrund manchmal gar nichts bekannt ist, so z. B. eine Maria Katharina Khöllin, eine aus der Herrschaft Meßkirch stammende Maria Cäcilia Bonin, eine wahrscheinlich aus Landsberg gebürtige Gusterin, eine ebenfalls von dort kommende Wagerin und eine Vöglin aus Ehingen. Bei anderen bürgerlichen Konventualinnen dagegen läßt sich belegen, daß sie dem Kloster eine reiche Mitgift zubrachten oder aus sozial gehobenen Kreisen stammten: Die in Vorarlberg beheimatete und mit dem Feldkircher Stadtmann von Furtenbach verwandte Maria Ursula Frey brachte ein Gut, Weinberge und Torkelrechte mit, die Landsberger Wirtstochter Maria Ottilia Hailberger neben Kleidern, Bettstatt mit Bettzeug und Überzügen 3646 fl Vermögen. Maria Elisabeth Reutlinger war die Tochter eines studierten Walder Oberamtmanns aus einer Konstanzer Familie, Maria Constantia Neuhofer die Tochter eines Arztes, der gleichzeitig das Amt des Pflegers von Kloster Königsbronn in Pfullendorf innehatte.

Die Zugehörigkeit zu Beamten- und reichen Wirtsfamilien blieb auch im 18. Jahrhundert das typische Merkmal der bürgerlichen Chorfrauen in Wald. Maria Juliana Mayer war die Tochter eines salemischen Sekretärs und nachmaligen waldischen Oberamtmanns, Maria Franziska Kellers Vater war königseggischer Rat und Oberamtsverwalter, und außerdem brachte sie eine sehr große Mitgift mit. Maria Barbara Schweglers Vater war Oberamtmann der Frauenzisterze Heggbach, gräflich montfortischer Beamter und schließlich Rat und Pfleger der Zisterze Kaisheim in Augsburg. Maria Antonia Tribelhorn war die Tochter des Oberamtmanns der reichsfreien Frauenzisterze Rottenmünster. Aus Gastwirtsfamilien stammten Maria Juliana Mayer aus Großaitingen in Bayrisch Schwaben, Maria Magdalena Hirrlinger aus Riedlingen, deren Familie der ratsfähigen Oberschicht dieser österreichischen Donaustadt angehörte, Maria Johanna Nepomucena Mader aus Überlingen, Tochter des Stadtmanns und Bürgermeisters, und Maria Aloisia Reichart aus Kaufbeuren. Was das Kloster bei der Aufnahme von Wirtstöchtern an Ausstattung erwarten konnte, läßt sich am besten bei Maria Juliana Mayer und Maria Magdalena Hirr-

linger zeigen: Julianas Klostereintritt kostete die Eltern insgesamt 3064 fl (Aussteuer an Bargeld, Ausstattung an Gegenständen, Einkleidungs- und Profeßfeier, Reisekosten, Fuhrlohne), bei der Erbteilung entfielen auf sie nochmals 1959 fl und umfangreicher Hausrat. Magdalena erhielt als Klostermitgift 5000 fl bar und beim Tod des Vaters weitere 280 fl. Ebenso reich wurde Maria Elisabetha Bona Walter, die Tochter eines Kaufherrn, Stadtmanns und Amtsbürgermeisters der Reichsstadt Pfullendorf, ausgestattet: Sie erhielt 4000 fl.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts traten dann auch Töchter aus wesentlich ärmeren und sozial weniger hoch stehenden Bürgerfamilien ein. Sie zeichneten sich jedoch fast ausnahmslos durch besondere Begabung und gute Ausbildung vornehmlich in Gesang und Instrumentalmusik aus, wofür das Kloster ihre bescheidene materielle Mitgift in Kauf nahm. So etwa bei Maria Salesia Hösle aus Wertach, Maria Benedikta Haiss aus Ellwangen, Maria Scholastika Bosch, Tochter eines Malers aus Scheer, Maria Anna Bühler, Hutmacherstochter aus Mengen, und wahrscheinlich auch bei der Lehrerstochter Maria Theresia Bögle aus Wertach. Maria Agatha Morazi hingegen war approbierte Apothekerin. Daß tatsächlich allein die qualifizierte Ausbildung solchen Frauen den Zugang zum Walder Konvent ermöglichte, zeigt das Beispiel der Maria Salesia Hösle, deren Halbschwester nur als Laienschwester zugelassen wurde.

Die adligen Chorfrauen gehörten seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wie schon zuvor Niederadels- und in den Adel übergegangenen Patrizierfamilien an, wie u. a. den von Greuth, Reichlin von Meldegg, von Erolzheim, Ebinger von der Burg, von Enzberg, Mandl von Emmingen, von Echbeck, von Falkenstein, Vogt von Alten-Sumnerau, von Bodman, Rauber von Plankenstein, von Pflummern, von Beccaria, von Kaltental (17. Jahrhundert), von Rekindin, von Schönberg, von Sirgenstein, von Schwarzach, von Thurn und Valsassina, von Kagen-eck, Hundbiß von Waltrams, von Schober, von Willemin, von Donnersberg, de Wivier, von Grünberg, von Zweyer, von Staab, von Würz à Rudenz (18. Jahrhundert). Nicht immer lassen sich die Namen eindeutig nach altadligen Geschlechtern und nobilitierten Familien trennen. Sicher befand sich unter den Walder Nonnen damals eine Reihe von Mitgliedern geadelter bürgerlicher Familien, die nicht dem Patriziat, sondern meist der Beamtschaft entstammten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit gilt dies von der Äbtissin von Kolb (1772–1799) aus dem Konstanzer Zunftbürgertum, aber vermutlich auch für die Nonnen von Rummel, ursprünglich ein Nürnberger Bürgergeschlecht, von Baratti, offenbar eine bürgerliche Familie aus Tirol, die Anfang des 18. Jahrhunderts nobilitiert wurde, von Landsee aus der im 17. Jahrhundert geadelten Konstanzer Familie Dietrich, Schmid

von Brandenstein und wohl auch von Werner. Auch sie konnten teilweise in die Schwäbische Reichsritterschaft aufgestiegen sein, wie etwa die Landsee und die Brandenstein.

Seit dem 16. Jahrhundert werden vermehrt auch die Ämter und Würden bekannt, die die Väter der adligen Walder Chorfrauen innehatten. Dabei ist auffallend, daß gerade im 16. Jahrhundert mehrere der im Dienst von weltlichen Herrschaften stehenden Männer württembergische Diener waren, als Obervogt von Vaihingen (Schenk von Winterstetten), württembergischer Hauptmann (von Fulach) und Hauptmann auf dem Hohentwiel (von Goebert). In geistlichen Diensten stand der von Rotenstein als bischöflich augsburgischer Pfleger, während die von Heimenhofen die Würde von Stift Kemptischen Erbschenken besaßen, die Sirg von Sirgenstein bischöflich konstanzer Erbmarschälle und die von Werdenstein Erbkämmerer des Stifts Kempten waren. Im 17. Jahrhundert treten noch wenigstens zwei württembergische Amts- und Würdenträger auf, nämlich ein Ifflinger von Granegg als Vogt von Dornstetten und Schiltach und ein Herr von Kaltental als württembergischer Rat und Kammerjunker. Zwei Väter von Nonnen sind Kaiserliche Wirkliche Räte bzw. Geheime Räte: Der Vater der Maria Viktoria von Bodman, der gleichzeitig Direktor des Kantons Hegau der Schwäbischen Reichsritterschaft war, und der Vater der Rauber von Plankenstein, der außerdem die Titel eines kaiserlichen Kämmerers und eines ansbachischen Geheimen Rats trug. Der Vater der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman war kaiserlicher Hauptmann, der der Nonne Ifflinger von Granegg österreichischer Obervogt der oberen Herrschaft Hohenberg und der der Chorfrau Treyling von Wagrain Obervogt der fürstenbergischen Herrschaft Trochtelfingen bzw. königseggischer Vogt der Herrschaft Staufen. In bayerischen Diensten standen die Väter der Nonnen Perfaller von Perfall und Mandl von Emmingen, letzterer als kurfürstlich bayerischer Rat und Kastner in Landsberg. Bemerkenswert viele Väter aber bevorzugten den Dienst bei geistlichen Herrschaften: Als bischöflich konstanzer Rat und Obervogt von Markdorf (Vogt von Alten-Summerau), bischöflich konstanzer Obervogt zu Bohlingen (von Liebenfels), zu Gottlieben (Precht von Hohenwart) sowie zu Klingnau und Arbon (Segesser von Brunegg). Die Precht von Hohenwart waren bischöflich konstanzer Erbküchenmeister, die Segesser von Brunegg bischöflich konstanzer Erbmundschenken. Der Vater der Nonne Göldlin von Tiefenau war Obervogt des Benediktinerstifts Rheinau im Kanton Zürich, der Vater der Äbtissin Giel von Gielsberg St. Gallischer Rat und Obervogt, der Vater Maria Rosinas von Bodman Stift Kemptischer Geheimer Rat und Pfleger, der Vater Maria Johannas Segesser von Brunegg bischöflich eichstätter Obervogt. Städtische Ämter hatten mehrere

Väter inne: Die der Chorfrauen Schindelin von Unterreitnau (Bürgermeister von Ravensburg), Precht von Hohenwart (Konstanzer Stadtammänner), Segesser von Brunegg (Luzerner Kleinrat), von Echbeck (verschiedene städtische Ämter in Überlingen) und von Pflummern (Bürgermeister von Überlingen).

Gegen Ausgang des 17. und im 18. Jahrhundert stellte Wald Verbindungen zur österreichischen Beamtenschaft her. Ausschlaggebend war einerseits die Einbeziehung des Klosters in die habsburgische Territorialpolitik in Vorderösterreich, andererseits die bewußte politische Anlehnung an Österreich als Abwehrhaltung gegen die sigmaringische Vogteiherrschaft. Herr von Mohr, Obervogt von Kloster Ochsenhausen, wurde später Landschreiber der Herrschaften Bregenz und Hoheneck und war Kaiserlicher Rat. Herr von Rekordin war oberösterreichischer Regierungsrat in Innsbruck. Bei der Innsbrucker Regierung war vielleicht auch Herr von Landsee beamtet. Der Vater der Äbtissin von Falkenstein war Statthalter der oberösterreichischen Lande, Schultheiß in Freiburg i. Br. und Kaiserlicher Kämmerer, ihr Bruder vorderösterreichischer Regimentsrat. Der Vater der beiden Nonnen von Brandenstein war österreichischer Regierungs- und Kammerrat in Freiburg, Herr von Kageneck österreichischer Waldvogt von Hauenstein und Herr von Grünberg Kommandant von Freiburg i. Br. und kaiserlicher Oberst. Außer ihnen gab es auch während des 18. Jahrhunderts selbstverständlich noch eine ganze Reihe von Beamten anderer weltlicher Territorialherren. Daneben waren nach wie vor Würdenträger und Beamte geistlicher Herrschaften stark vertreten: Der Vater Maria Ludgardis von Sirgenstein war Erbmarschall des Domstifts Konstanz und Kaiserlicher Rat sowie pfälzischer Kämmerer, der Vater Maria Maximilianas von Hundbiß auf Waltrams bischöflich konstanzischer Hofjunker, Geheimer Rat und Obervogt der Reichenau, der Vater der Äbtissin Würz von Rudenz ebenfalls bischöflich konstanzischer Geheimer Rat, Obervogt zu Arbon und salzburgischer Rat. In Stift Kemptischen Diensten standen Herr von Schönberg als Jägermeister und Herr von Schwarzach als Rat und Pfleger, in St. Gallischen Diensten Herr von Thurn und Valsassina als Hofmarschall, in Stift Buchauschen Herr von Pflummern. Als Besonderheit sei noch erwähnt, daß der Vater der Konventualin von Dort der Konstanzer Bischof Maximilian Christoph von Rodt (1775–1800) war.

Ergebnis dieser Einzelbeispiele ist, daß der Walder Konvent seit dem 17. Jahrhundert von Beamtenfamilien adliger und bürgerlicher Herkunft – wobei die adlige Herkunft bei weitem überwog – besetzt war. Beide ständischen Gruppen zeichneten sich durch enge familiäre Verflechtungen untereinander im Konvent und mit der Elite der umgebenden Region aus.

Die adligen und bürgerlichen Beamtenfamilien überzogen Oberschwaben und den Bodenseeraum mit einem Netz familiärer und personeller Verbindungen (vgl. auch Press, Führungsgruppen S. 48).

Die nähere Verwandtschaft der Walder Chorfrauen hatte vergleichbare Positionen inne. Soweit die Schwestern in den geistlichen Stand eintraten, lebten sie u. a. in den Frauenzisterzen Heiligkreuztal, Gutenzell, Heggbach, Rottenmünster und Günterstal, im Augustinerchorfrauenstift Inzikkofen und im Dominikanerinnenkloster Stetten bei Hechingen, im Franziskanerinnenkloster zu Pfullendorf, im Benediktinerinnenkloster Urspring, im Dominikanerinnenkloster Katharinental bei Dießenhofen, im Augustinereremitenkloster St. Martin in Schwaz/Tirol, aber auch in den gefürsteten Reichsstiften Lindau, Säckinggen und Niedermünster in Regensburg und in den Kanonissenstiften St. Stephan zu Augsburg und Edelstetten in Bayerisch Schwaben, wo verschiedene von ihnen die Äbtissinnenwürde und unterschiedliche Ämter innehatten. Die Brüder traten u. a. in die Chorherrenstifte Ellwangen und Comburg, in die reichsfreien Benediktinerabteien Ochsenhausen in Oberschwaben, Rheinau und Pfäfers sowie in das gefürstete Benediktinerkloster Muri in der Schweiz und in das gefürstete Benediktiner-Reichsstift Kempten ein, wo sie teilweise die höchsten Würden erlangten, waren Deutschordensritter und in dieser Eigenschaft Landkomture u. a. der Balleien Etsch sowie Elsaß und Burgund und Komture in Altshausen, auf der Mainau, in Freiburg i. Br., Straßburg, Andlau usw., Domherren in Konstanz, Augsburg, Regensburg, Freising, Eichstätt, Chur, Brixen und Speyer, und stiegen zu Weihbischöfen und Bischöfen auf, wie Franz Heinrich Wendelin von Kageneck zum Weihbischof von Eichstätt und Augsburg und Adalbert von Falkenstein zum Bischof von Csanád in Ungarn. Bischöfe finden sich auch unter den Vettern, Onkeln und Großonkeln der Walder Chorfrauen, so z. B. die Konstanzer Bischöfe Eberhard von Waldburg-Tanne (1248–1274, wohl verwandt mit Äbtissin Elisabeth von Hohenfels, 1296–1303) und Johann Franz Vogt von Alten-Summerau (1645–1689, verwandt mit Maria Jakobea von Liebenfels, 1684–1749) und der Basler Bischof Georg Josef Wilhelm Alois Rinck von Baldenstein (1744–1762, verwandt mit Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina, 1739–1772).

Nicht erstaunlich ist, daß Wald durch vielfältige verwandtschaftliche Beziehungen mit anderen Frauenzisterzen insbesondere Oberschwabens eng verbunden war. Zahlreiche Schwestern, Kusinen und Tanten waren Nonnen in den der Salemer Paternität unterstehenden Frauenabteien Rottenmünster, Baintd, Heggbach und Gutenzell, vor allem aber in dem sozial sehr ähnlich strukturierten Heiligkreuztal. Familiäre Verbindungen unterhielt diese Gruppe von salemischen Frauenzisterzen aber auch mit dem

Konvent ihres Paternitätsklosters. Freilich können, solange keine Salemer Konventsliste erstellt ist, nur vergleichsweise wenige unmittelbare Familienzusammenhänge festgestellt werden: Im Falle von Wald etwa für die Weckensteiner und die Seelfinger im 13. Jahrhundert, für die Schlägel und die Stukkin im 14. Jahrhundert, für die Keller-Leinberer und wahrscheinlich auch für die von Donnersberg im 18. Jahrhundert. Maria Juliana Mayer (1718–1722) schließlich war vermutlich die Tochter eines ehemaligen salemischen Beamten. Wie ein Blick in das Salemer Urkundenbuch (Cod.dipl.Salem. 1–3, Register) annehmen läßt, dürften die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Walder und Salemer Konvent jedoch weit vielfältiger und ausgedehnter gewesen sein. Sowohl in Wald als auch in Salem lebten während des 13. Jahrhunderts Angehörige der Grafen von Veringen, während des 14. Jahrhunderts Mitglieder der Familien von Heudorf, von Hornstein, von Magenbuch, von Reischach, von Tierberg, Gremlich und Zimlich.

Ein besonders aufschlußreiches Beispiel für die familiäre Verfilzung innerhalb des waldischen Konvents und mit seinem regionalen Umfeld im 18. Jahrhundert ist der verwandtschaftliche Umkreis der von 1772–1799 regierenden Äbtissin Maria Edmunda von Kolb. Die allem Anschein nach aus einer nobilitierten Familie des Konstanzer Zunftbürgertums stammende Frau war die Tochter eines Kanzlers von Kloster Ochsenhausen und nachmaligen fürstlich hohenzollern-sigmaringischen Oberamtmanns und Kammerdirektors zu Haigerloch. Sie nahm ihre beiden Nichten als Chorfrauen in den Konvent auf. Die eine, ein Fräulein von Baratti, war die Tochter eines württembergischen Infanterieregimentsleutnants beim Schwäbischen Kreis und Inhabers der fürstlich hechingischen Pfandschaft Wilflingen und gehörte einer fürstlich hechingischen Beamtenfamilie an. Ihrem Bruder Josef von Kolb, einem Jesuiten, übertrug Äbtissin Maria Edmunda eine dem Kloster inkorporierte Pfarrei. Ein weiterer Bruder war Oberamtmann von Stift Rot an der Rot. Dessen Schwager wiederum war der Überlinger Bürgermeister und bischöflich konstanzische Geheime Rat von Lenz, der auch als waldischer Syndikus fungierte. Ein dritter Bruder der Äbtissin war Schenk von Castell'scher Rat und Obervogt von Stetten am kalten Markt. Ihren Neffen, Bruder der Chorfrau von Baratti, stellte Maria Edmunda zunächst als Registrator ein und übertrug ihm dann die Stelle des klösterlichen Oberamtmanns. Zwei ihrer Vettern aus der Familie Kolb, die Söhne eines bischöflich konstanzischen Rats, Syndikus des Konstanzer Domkapitels und Kanzlers des Reichsstifts Ochsenhausen, waren – allerdings noch vor dem Amtsantritt der Äbtissin – Oberamtmann und Sekretär von Wald. Der Oberamtmann Jakob Karl von Kolb war wohl mit einer Frau von Depra verheiratet, denn der ochsenhausische

Kanzler von Depra war sein Schwager. Die Oberamtswärterin von Kolb war überdies eine Verwandte des Reichsprälaten von Ochsenhausen, von Thurn und Valsassina, Bruder der Walder Äbtissin Maria Dioskora. Ein Sohn des waldischen Oberamtmanns Kolb wurde Stiftssekretär von Niederschönenfeld (R. S. 457). Die Verwandtschaftsbeziehungen ließen sich bei intensiveren genealogischen Nachforschungen mühelos weiter ausdehnen.

Der Walder Konvent wurde von regelrechten Familienverbänden beherrscht. Im 14. Jahrhundert etwa lebten drei Schwestern Zimlich und ihre Großnichte desselben Namens aus Pfullendorf in Wald, ebenso wie eine Frau von Hasenstein mit ihren beiden Töchtern, weiterhin zwei nahe Verwandte aus dem Geschlecht der Truchsessen von Meßkirch-Rohrdorf und ihre nachgeborenen Blutsverwandten, nämlich zwei Schwestern aus der Familie von Königsegg (genannt 1417), und fünf Frauen aus der Pfullendorfer Patrizierfamilie Selnhofer. Vor allem die Familie von Reischach ist von 1246 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mit so vielen Angehörigen ihrer verschiedenen Linien im Kloster vertreten, daß der Eindruck entsteht, das Geschlecht habe seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Wald als Hauskloster betrachtet. Eine Grablege zumindest hatte es dort. Keine andere Familie gab annähernd so viele Töchter nach Wald. Jedoch lassen sich neben den Reischacherinnen, um nur einige zu nennen, auch mehrere Angehörige der von Heudorf (zwischen 1325 und 1402), der Gremlich (zwischen 1336 und 1627), der von Schwandorf (zwischen 1397 und 1438), der Ifflinger von Granegg (zwischen 1567 und 1679), der Segesser von Brunegg (zwischen 1616 und 1750), der Hundbiß von Waltrams (erste Hälfte 17. und im 18. Jahrhundert) und der von Bodman (zwischen 1666 und 1762) nachweisen.

Nahm im Lauf des 16. Jahrhunderts die Häufung von engsten Verwandtschaften, wie leibliche Schwestern oder Mutter und Töchter, auch ab — wohl mitbedingt durch die Reformbemühungen, die die Beachtung entsprechender Ordensvorschriften nachdrücklicher durchsetzten —, so hörte sie doch keineswegs auf. Gerade in einem adligen Kloster wie Wald blieben die Strukturen erhalten, die den Konvent fast zu einer einzigen, genealogisch zusammenhängenden Familie machten. Auch die dortigen bürgerlichen Konventualinnen aus Beamtenfamilien zeichneten sich durch ähnlich enge Versippung aus. Ein typisches Beispiel ist ein Sippenverband, der gegen Ende des 15. Jahrhunderts faßbar wird und sich über Nichten, Großnichten, Kusinen, Schwägerinnen bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts erstreckt. Zu der folgenden Ausführung muß indes einschränkend angemerkt werden, daß sie teilweise auf nicht immer zuver-

lässigen Angaben Gabriel Bucelins und des Oberbadischen Geschlechterbuchs fußt:

Äbtissin Barbara von Hausen († 1528) und ihre Schwester Margarethe hatten eine Großnichte namens Siguna von Hausen (1545–1552) in Wald, die ihrerseits über eine Kusine (oder Schwester?) mit Äbtissin Margarethe von Werdenstein (1600–1636) und über einen ihrer Brüder mit Äbtissin Maria Salome von Bernhausen (1660–1681) verwandt war (letztere war ihre Urgroßnichte). Von diesen beiden Frauen gehen zwei Verwandtschaftslinien aus. Die eine führt von Margarethe von Werdenstein zu ihrer Großnichte Maria Bernharda Treyling von Wagrain (1644–1692) und zu Margarethes von Werdenstein näheren, mit dem unbestimmten Verwandtschaftsbegriff „Basen“ belegten Verwandten Margarethe, Katharina und Barbara von Reischach zu Hohenstoffeln (1553–1599) und deren sogenannten Basen Katharina und Juliana von Rappenstein (1577–1599). Die drei Schwestern Reischach waren Nichten der Äbtissin Helena von Reischach zu Hohenstoffeln (1557–1568), die ihrerseits Magdalena von Reischach zu Hohenstoffeln (1501–1520) zur Tante hatte. Der zweite Verwandtschaftszweig geht von der obengenannten Maria Salome von Bernhausen über Maria Johanna Segesser von Brunegg (1647–1681), wahrscheinlich ihre Nichte, zu Johannas gleichnamiger Nichte Maria Johanna Segesser von Brunegg (1688–1750) und zu Maria Salome von Enzberg (1663–1685) sowie zu Maria Barbara Ifflinger von Granegg (1607–1679), die sowohl die Schwägerin einer Tante der älteren Johanna Segesser als auch verwandt mit den Schwestern Magdalena und Katharina Ifflinger von Granegg (1567–1568, 1613) war. Außerdem reicht dieser zweite Strang zu Maria Dominika Vogt von Alten-Summerau und Praßberg (1684–1741), einer Urgroßnichte von Äbtissin Maria Salome von Bernhausen, und über Maria Jakobea von Liebenfels (1684–1749), die vermutlich die Schwägerin von Dominikas von Alten-Summerau Schwester war, zu einer mutmaßlichen direkten Kusine der Jakobea von Liebenfels mit Namen Maria Viktoria von Bodman (1688–1736) und zu Jakobebas Urgroßtante Barbara Schindelin von Unterreitnu (1605–1633). Die Verippung des Walder Konvents dürfte in Wirklichkeit noch viel intensiver gewesen sein, als hier angedeutet werden konnte.

Die Verwandtschaft innerhalb des Konvents war den Frauen durchaus bewußt. Dafür spricht nicht nur die untereinander verwendete Bezeichnung Base, sondern auch und vor allem die Vererbung des Privatbesitzes an verwandte Konventualinnen im 16. Jahrhundert und die Wohngemeinschaften verwandter Chorfrauen, die gleichfalls im 16. Jahrhundert bekannt werden (vgl. § 12, § 17,1), und wohl auch die gemeinsamen Jahrtagsstiftungen. Die Chorfrauen zogen Mädchen aus ihrer Verwandtschaft ins

Kloster nach, so daß der Konvent weitgehend auch eine verwandtschaftliche Einheit bildete und dadurch eine sehr homogene Gemeinschaft entstand.

Der geographische Einzugsbereich des Walder Konvents erstreckte sich vorwiegend auf Oberschwaben, die obere Donau, den Bodenseeraum, Hegau, Hochrhein und Allgäu. Die Reichsstädte Pfullendorf, Überlingen und Konstanz spielten eine wichtige Rolle. Im 16. und 17. Jahrhundert sind Frauen aus dem Württembergischen belegt, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch aus Vorarlberg und Mittelfranken. Auffallend in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist besonders die auch bei anderen oberschwäbischen Frauenzisterzen zu beobachtende Ausdehnung auf Bayern, die den Prestigegewinn dieses Landes nach dem Dreißigjährigen Krieg widerspiegelt. Die Tendenz hielt auch im 18. Jahrhundert an. Verschiedene Chorfrauen stammten aus Ober- und Niederbayern sowie aus der Oberpfalz und Pfalz-Neuburg. Außerdem treten, neben den traditionellen Landschaften, u. a. das Gebiet des Hochstifts Eichstätt, das heutige Bayerisch-Schwaben, die Grafschaft Öttingen im Ries, der Breisgau und Tirol als Herkunftsräume auf. Die meisten Frauen werden durch Vermittlung von Verwandten und Bekannten oder Geistlichen auf Kloster Wald aufmerksam gemacht und dort aufgenommen worden sein. So betätigte sich z. B. im 17. Jahrhundert ein Landsberger Jesuit namens Ferdinand Lederer, im 18. Jahrhundert etwa Innozenz Morazi, Konventuale in der Zisterze Waldsassen und Bruder der Walder Chorfrau Maria Agatha, als Vermittler.

b) Laienschwestern¹⁾

Über die Herkunft der Walder Laienschwestern ist vor dem 17. Jahrhundert kaum etwas bekannt. Die 1360 bezeugte Wille Hôhin stammte aus dem nahe bei Wald gelegenen Dorf Thalheim. Aus der engeren Nachbarschaft des Klosters dürfte auch die 1378 genannte Elisabeth Fögelin gekommen sein. Die Familien von Elisabeth Suberknecht (um 1483?) und Anna Siglin (1502–1527) lebten vermutlich in waldischen Dörfern. Elisabeth Schreff († 1526) und Endlin Schmidlin (vor 1505) gehörten vielleicht Familien der Städte Überlingen und Meßkirch an.

Die Konversschwwestern entstammten zum größten Teil besitzenden Bevölkerungskreisen. Schon im 14. Jahrhundert brachten sie dem Kloster Eigengüter zu und verfügten über Liegenschaften und Bargeld. Seit dem

¹⁾ Dieser Abschnitt wertet die Personalliste § 34 aus. Belege dazu deshalb dort.

17. Jahrhundert ist nachweisbar, daß Wald von den Laienschwestern beim Eintritt eine klösterliche Ausstattung verlangte (vgl. § 12).

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts werden die Nachrichten über Laienschwestern häufiger und ergiebiger. Von nun an läßt sich feststellen, daß die Schwestern hauptsächlich aus bäuerlichen Bevölkerungsschichten und aus dem dörflichen und städtischen Handwerker- und Gewerbestand stammten. Mehrere waren nachweislich leibeigen und mußten sich vor ihrem Klostereintritt freikaufen. Jedoch befanden sich unter den Konversschwwestern auch Angehörige von Beamtenfamilien: Die Tochter des 1613–1629 amtierenden waldischen Amtmanns Ruethart, die mutmaßliche Base des 1641–1643/44 belegten Walder Amtmanns Stahel und die 1733 aufgenommene Tochter des salemischen Rats Widmar, Amtmann zu Mimmehausen. Da Töchter auch aus bürgerlichen Beamtenfamilien in Wald sonst als Chorfrauen akzeptiert wurden, dürfte es sich in diesen Fällen um weniger bemittelte oder weniger vornehme Familien gehandelt haben.

Während des 14.–16. Jahrhunderts sind häufiger Verwandtschaften zwischen Konversschwwestern und waldischen Pfründnern bezeugt, oder die Schwestern treten doch in engerer Verbindung mit letzteren auf. Hingegen lassen sich Verwandtschaften der Laienschwestern untereinander – im Gegensatz zu den Chorfrauen – nur selten belegen. Maria Crescentia und Maria Monika Laur, eingekleidet um die Mitte des 18. Jahrhunderts, waren leibliche Schwestern. Von den beiden Halbschwwestern Hösle wurde die eine 1780 als Laienschwester, die andere 1774 aber als Chorfrau aufgenommen, weil letztere eine für das Kloster wertvolle musikalische Ausbildung, wenngleich eine geringere Aussteuer als ihre Schwester nachweisen konnte.

In einigen Fällen sind verwandtschaftliche Verbindungen mit Laienschwestern in anderen Klöstern nachweisbar: Maria Apollonia Widmar (1733–1757) hatte zwei als Zisterzienserkonversinnen in Rottenmünster und Mariahof bei Neudingen lebende Schwestern, die beiden Schwestern Laur (1745–1792, 1759–1804) eine dritte in der Zisterze Heggbach untergebrachte Schwester.

Die geographische Herkunft erschließt sich aus den seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts überlieferten Geburts- bzw. Wohnorten. Das Einzugsgebiet umfaßte hauptsächlich die nächste Umgebung Walds, den nördlichen Bodensee, Oberschwaben, Allgäu, das anschließende Bayerisch-Schwaben und das westliche Oberbayern. Einzelne Schwestern kamen auch aus der Nähe von Rottweil, aus der Gegend um Ellwangen und Aalen, aus München und aus Tirol. Untertaninnen aus den Orten der Klosterherrschaft traten – wenigstens seit dem 17. Jahrhundert – nur selten in Wald ein.

c) Laienbrüder¹⁾

Die meisten der im 13. und 14. Jahrhundert in den Walder Urkunden vorkommenden Konversbrüder werden nur mit ihrem Vornamen genannt. Gegebenenfalls ist diesem eine Amts- oder Berufsbezeichnung beigefügt oder der Name eines Ortes, welcher normalerweise als Herkunftsort aufzufassen ist, in einigen Fällen aber auch der Ort gewesen sein dürfte, wo die Brüder klösterliche Grangien bewirtschafteten.

Der vorklösterliche soziale Status der Laienbrüder bleibt deshalb größtenteils im Dunkeln. Die Tatsache, daß manche von ihnen handwerkliche Tätigkeiten in Wald ausübten, kann bis zu einem gewissen Grad Rückschlüsse auf ihre gesellschaftliche Herkunft zulassen. Neben Handwerkern treten ferner Bauern und Winzer auf.

Verschiedene Laienbrüder waren hörig und benötigten zum Klostertritt die Genehmigung ihres Herrn. Bekannt werden solche gelegentlich mit dem Verzicht auf die Mortuarien und Todfallrechte verbundenen Konsense von Kloster St. Gallen für Burkard von Rottweil 1278/79, von Kloster Weingarten für Bertold genannt von Pfullendorf 1271, von Kloster Reichenau für Walter von Ahausen 1302 und vom Konstanzer Domkapitel für Konrad Münch aus Ringenbach 1325.

Ganz offensichtlich befanden sich auch Angehörige von niederadeligen bzw. ministerialen Familien unter den waldischen Konversen. Beispielsweise dürfte Heinrich der Orden (1278–1305) einer solchen Familie angehört haben. Er ist 1283 als klösterlicher Kaufmann, d. h. als Amtsträger, belegt. Konrad Hagel (1312–1339), der 1329 ebenfalls das Amt des klösterlichen Kaufmanns ausübte, könnte ein Mitglied des nellenburgischen Lehensmannengeschlechts Hagel gewesen sein, zu dem auch der 1354 belegte salemische Großkeller Hilbrant Hagel (Cod.dipl.Salem. 3. 1895 S. 363–364 Nr. 1313 a) und der 1334 wappen- und siegelführende Walter Hagel, verwandt mit den Herren von Magenbuch, zu zählen sind. Über diese Familie Magenbuch ergeben sich wiederum Bezüge zu der von 1360 bis 1382 in Wald nachweisbaren Konventsfrau Judel von Magenbuch. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, daß die beiden zwischen 1312 und 1326 genannten Konversbrüder Bertold und Konrad von Digisheim dem Adelsgeschlecht von Digisheim entstammten, dem auch die zwischen 1323 und 1329 regierende Walder Äbtissin Mechthild von Digisheim angehörte. Endlich könnte Dietrich von Heudorf, 1290 als Walder Laienbruder bezeugt, Mitglied des Adelsgeschlechts von Heudorf gewesen sein, bei dem der Vorname Dietrich mindestens seit Beginn des

¹⁾ Dieser Abschnitt wertet die Personalliste § 37 aus. Belege dazu deshalb dort.

14. Jahrhunderts mehrfach vorkommt, und das um dieselbe Zeit an Kloster Salem verkaufte und vergabte (Cod.dipl.Salem. 2. 1886 S. 341 Nr. 736. Bd 3. 1895 S. 170 Nr. 1144). Vielleicht war der Konverse mit der Konventsfrau Agnes von Heudorf, 1325 genannt, verwandt.

Beheimatet waren die Laienbrüder, soweit aus den wenigen Herkunftsbezeichnungen auf Heimat- oder Wohnorte geschlossen werden darf, sowohl in der engeren Umgebung Walds, so u. a. in Pfullendorf, dem nahebei gelegenen Taisersdorf, Sohl, Bittelschieß, Buffenhofen und Ringgenbach, als auch in weiter entfernten Orten wie Rottweil und Hossingen, vor allem aber in Orten nahe dem Bodensee wie Konstanz, Petershausen und Ahausen.

§ 11. Würden und Ämter

1. Äbtissin

Der sogenannte Walder Stiftungsbrief (U 1) gibt an, Äbtissin und Priorin seien schon bei der Gründung des Klosters eingesetzt worden. Die ältesten Urkunden beweisen indes, daß die Klostervorsteherin noch im Jahr 1215 die Bezeichnung Priorin trug (U 3). Im Januar 1216 führte sie erstmals den Titel einer Äbtissin (U 4), den sie seit 1217 dauernd beibehielt (U 7, U 8, U 11). Das Privileg König Friedrichs II. von 1216 allerdings sowie das ebenfalls auf 1216 datierte, wenngleich später ausgestellte Schutzdiplom seines Sohnes Heinrich (VII.) verwenden den Begriff *magistra* ¹⁾. Nachdem Kloster Wald 1806 an Hohenzollern-Sigmaringen übergegangen war, erhielt der Konvent nach dem Tod der letzten Äbtissin, Maria Johanna Baptista von Zweyer, im Jahr 1807 zwar die Genehmigung, eine neue Klostervorsteherin zu wählen. Jedoch bestimmte Fürst Anton Alois, daß die Neugewählte nur den Titel Priorin führen dürfe (Regierungsdekret vom 8. Apr. 1807: 78,289).

Über die Stellung und Aufgaben, Rechte und Pflichten der Äbtissin einer Zisterzienserabtei macht Krenig (Frauenklöster S. 58–62) ausführliche Angaben. Die Walder Konventslisten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1788, 1794, 1803: 78,274. 1794: 78,280. 1797: 78,285) definieren die Aufgaben der Äbtissin mit Regierung der Herrschaft Wald, Aufsicht über die Disziplin und die Ökonomie des Klosters, kurz mit der

¹⁾ U 5, U 6. Acta Imperii inedita 1. 1880 Nr. 444 S. 337–378. 2. 1885 Nr. 8 S. 8–9. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia Diplomatica Friderici secundi 1 S. 471–472.

Regierung des Geistlichen und Zeitlichen im Kloster und in der Herrschaft. Die Äbtissin von Wald vertrat bisweilen in eigener Person die klösterlichen Interessen vor Gericht: Etwa 1383 vor dem städtischen Gericht in Meßkirch und dem Landgericht im Hegau und Madach, wo ihr für das Kloster Güter aufgegeben wurden (U 370. FAS, Hohenfels 75,73), 1394 vor dem Offizial der bischöflichen Kurie Konstanz, ebenfalls zur Entgegennahme einer Güterübertragung (FAS, Hohenfels 78,82), 1430 vor dem Pfullendorfer Stadtgericht bei der Schlichtung eines Streites über einen Weinnutz (ZGORh 11. 1860 S. 107–108), 1435 vor dem Landgericht zu Nürnberg (U 498) sowie 1436 vor einem Schiedsgericht in der Stadt Mengen und dem Rat der Stadt Konstanz zur Verteidigung des klösterlichen Anspruchs auf einen Weinzins (U 501. GenLandArchK 229/Allensbach 952, U 29. Aug. 1436), 1485 vor dem Hofgericht Graf Eberhards von Württemberg in Stuttgart, wo sie Niedergerichts- und Grundbesitzrechte des Klosters verteidigte (U 628), 1520 vor dem Überlinger Stadtgericht in einem Erbschaftsstreit (U 719).

Zum Zeichen ihrer Würde und Herrschaftsgewalt führte die Äbtissin den Stab, trug das Brustkreuz und – im Gegensatz zu den Konventualinnen, denen dies vom Nationalkapitel in Kaisheim 1626 (GenLandArchK 65/165) verboten worden war – einen Ring (vgl. § 3,6) und mußte von den Nonnen mit *Domina* bzw. *Frau* angedredet werden. Das Siegel der verstorbenen Äbtissin wurde zerbrochen oder zerkratzt (*Modus procedendi in electione novae abbatissae*: GenLandArchK 98/2334).

Die Äbtissin wurde grundsätzlich auf Lebenszeit gewählt. Dennoch war eine Resignation unter bestimmten Umständen und die Absetzung bei entsprechenden Verfehlungen möglich¹⁾. In Wald lassen sich vom 13. bis ins 16. Jahrhundert auffallend viele Resignationen nachweisen (vgl. § 31). Als Beispiele seien aufgeführt: Gräfin Mathilde von Hohenberg wird 1283 als resignierte Äbtissin bezeichnet, Mechthild von Hasenstein legte ihre Würde 1311 nieder und lebte noch 1339, Ursula von Schwandorf trat nach 1421 zurück und ist danach noch bis 1438 urkundlich belegt, Anna von Reischach von Reichenstein-Linz resignierte zwischen 1496 und 1498 und starb erst 1499. Eine ganze Anzahl von resignierten Äbtissinnen wurde jedoch erneut gewählt, so etwa in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Katharina Schreiberin, in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts Elisabeth von Reischach, Elisabeth von Hornstein und Katharina von Heudorf, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Barbara

¹⁾ C. L. NOSCHITZKA, Die kirchenrechtliche Stellung des resignierten Regularabtes unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung im Zisterzienserorden (AnalCist 13. 1957 S. 221, 310–312).

von Hausen und Anna von Rotenstein. Selbst eine zweimalige Resignation schloß eine abermalige Wiederwahl nicht aus, wie sich etwa an Äbtissin Agatha Truchsessin von Meßkirch belegen läßt, die zwischen 1344 und 1368 in drei Amtsperioden auftritt.

Erst Mitte des 16. Jahrhunderts hörten die häufigen Rücktritte auf, und von dieser Zeit an regierten die Walder Äbtissinnen ununterbrochen bis zu ihrem Tod. Ausnahmen bildeten lediglich Margarethe von Werdenstein, die nach 36jähriger, sicherlich schwieriger Amtszeit während des Dreißigjährigen Krieges im Alter von 79 Jahren 1636 die Äbtissinnenwürde niederlegte und zwei Jahre später starb, und ihre 1641 resignierte Nachfolgerin Gertrud Giel von Gielsberg.

Die Hintergründe der übrigens auch in den Frauenzisterzen Heiligkreuztal und Heggbach (Kögel, Heiligkreuzthal S. 51–53. Beck, Heggbach S. 339) zu beobachtenden häufigen Resignationen sind nicht zu erkennen. Die Vermutung, die Äbtissinnen seien nur für eine befristete Amtsperiode gewählt worden, kann nicht nachgeprüft werden, weil die Amtszeiten nicht lückenlos überliefert sind. Zu denken ist an Streitigkeiten im Konvent, Verstöße gegen die Ordensdisziplin, Amtsmüdigkeit und persönliche Vorteile für die resignierte Äbtissin. Resignationen konnten auf den Widerstand des Konvents stoßen. So berichtete eine namentlich nicht genannte Walder Konventualin in einem undatierten Schreiben aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (74,12) ihrem Schwager Hans Wolf von Zülhart, Vogt der Grafschaft Sigmaringen, über die beabsichtigte Resignation der Äbtissin, wahrscheinlich der Anna von Rotenstein, folgendes: Die Äbtissin habe seltsame Grillen. Zwar habe sie bei einem schon früher erwogenen Rücktritt dem Konvent versprochen, sie werde ihr Amt bis zu ihrem Tode ausüben. Nun aber drohe sie, ihre Base zur Koadjutorin zu ernennen, falls der Konvent ihre Resignation nicht akzeptiere. Ein solcher Plan sei den Nonnen jedoch zuwider, denn schon jetzt übten diese Base und ihr Anhang samt ihren Mägden die tatsächliche Herrschaft im Konvent aus. Sollte die Base nun gar offiziell zur Mitmeisterin erhoben werden, würde sie den Konvent absichtlich zahlenmäßig klein halten. Aus diesen Gründen sei es jetzt an der Zeit, den Vaterabt von Salem ins Kloster zu rufen.

Das Abteiamt, das in den Walder Quellen 1401 erstmals genannt ist (GenLandArchK 2/150, U 15. Mai 1401. ZGORh 11. 1860 S. 104. FAS, Wald U 502), war mit eigenem Vermögen ausgestattet. 1501 bezog es Zinse, Erschatz, Eier und Hühner aus vier Mühlen (Urbar: 137,2).

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mußte die Äbtissin bei der Wahl mindestens 30 Jahre alt sein (Krenig, Frauenklöster S. 58). Die Statuten der in Kaisheim 1626 und Salem 1627 abgehaltenen Nationalkapitel der

oberdeutschen Zisterzienserkongregation setzten dagegen das Mindestalter auf 40 Jahre fest und ließen die Wahl einer erst 30jährigen Äbtissin nur dann zu, wenn keine andere geeignete Frau mit dem vorgeschriebenen Alter vorhanden war. Außerdem forderten sie, daß die Äbtissin vor ihrer Wahl wenigstens fünf Jahre lang Professin im Orden gewesen sein müsse (GenLandArchK 65/165. 98/2328). Österreich verbot als Landesherr im Jahr 1772, Personen zu Klosteroberen zu wählen, die nicht in den österreichischen Erblanden geboren waren (78,266. Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 18), und ermahnt 1779 die Frauenklöster, österreichische Untertaninnen für die Stelle einer Oberin auszubilden, um zu vermeiden, daß ihnen das Wahlrecht eingeschränkt werden würde (Oberamt Stockach an Wald am 21. Dez. 1779: 78,178). In Wald wurde das Verbot erstmals bei der Äbtissinnenwahl 1772 durchgesetzt, als die vorderösterreichische Regierung in Freiburg die Wahl einer aus den österreichischen Landen stammenden Äbtissin vorschrieb (Kommissionsinstruktion vom 11./13. Febr. 1772: 78,190) und ausdrücklich die aus dem Elsaß, der Schweiz und den kurbayerischen Landen gebürtigen Konventualinnen vom passiven Wahlrecht ausschloß (Äbtissin an die Regierung Freiburg 15. März 1773: 78,265. Kuhn-Rehfus, Landesherrschaft S. 69—75).

Das Mindestalter für die bei den Äbtissinnenwahlen aktiv wahlberechtigten Nonnen setzten die in Kaisheim und Salem 1626 und 1627 aufgestellten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation auf 21 Jahre fest und machten einen reifen Verstand zur Voraussetzung (GenLandArchK 65/165. 98/2328). Nach den revidierten Statuten von 1654 aber war jede Konventualin vom Tag ihrer Profeß an stimmberechtigt (GenLandArchK 98/2328).

In die 1654 revidierten Kongregationsstatuten wurde die 1437 getroffene Vorschrift des Basler Konzils aufgenommen, daß jeder Wähler vor der Abtswahl die Messe vom Heiligen Geist hören, beichten und kommunizieren sowie einen Eid auf die Evangelien schwören mußte, wenn er sein Wahlrecht nicht verwirken wollte.

Ein Wahlinstrument über die Walder Äbtissinnenwahl am 2. Februar 1799¹⁾ beschreibt den Wahlvorgang folgendermaßen: Der damalige Visitor und Vaterabt Walds, Abt Karl von Tennenbach, vom Ordinarius des Klosters, nämlich dem Bischof von Konstanz, zum Wahlpräses ernannt, las am Tag vor der Wahl in Anwesenheit des zum Sekretär und Notar des Wahlakts eingesetzten tennenbachischen Konventualen Alexander Lambert Wilhelm, Statthalter in Kiechlinsbergen, den Wählerinnen zunächst die

¹⁾ ErzbischArchF A 1 Generalia Konstanz, Rubrik Zisterzienserinnenklöster, Kloster Wald, Fasz. 5 a, 1681—1808.

Dekrete des 4. Laterankonzils und des Tridentinischen Konzils über die Wahl vor, erklärte die drei Wahlarten und empfahl das Skrutinium, welches die Wählerinnen dann später guthießen. Zur sechsten Stunde am Vormittag des Wahltags begaben sich Präses und Sekretär in das Kapitel, wo ersterer aus der Ordensregel den Abschnitt über den einzusetzenden Abt vorlas und in einer Rede über die Eigenschaften der Neuzuwählenden die Frauen aufforderte, ihre Stimme einer würdigen und zur Leitung befähigten Person zu geben. In der siebten Stunde zelebrierte der Präses die Messe zur Anrufung des Heiligen Geistes, während der die Frauen nach vorheriger Beichte die Kommunion aus seiner Hand empfangen, und abschließend wurde die Hymne *Veni creator* gesungen. Um die Mitte der achten Stunde, nachdem sich alle Personen entfernt hatten, die nichts mit dem Wahlakt zu tun hatten, schloß man alle Türen der Kirche und des inneren Klosters, und in der an die Kirche anstoßenden Sakristei, die zum Wahlraum bestimmt worden war, versammelten sich der Wahlpräses, der Sekretär, Pfarrer Karl Philipp Schwab von Sigmaringen, bischöflich konstanzer Geistlicher Rat, als erster Zeuge, Pfarrer Johann Michael Hübschle von Pfullendorf als zweiter Zeuge, Pater Paulus Liebherr, Kapitular der Reichsabtei Petershausen und Verwalter in Herdwangen, als erster Skrutator sowie Kapuzinerpater Eugenian aus Überlingen, Guardian von Meßkirch, als zweiter Skrutator, worauf die Wählerinnen in der Reihenfolge ihres Profeßalters eintraten. Notar und Zeugen schworen vor dem Kruzifix auf die Evangelien einen Eid, ihren Pflichten nachzukommen. Die Priorin bestätigte, vom Präses befragt, die Anwesenheit aller Wählerinnen bis auf eine kranke Chorfrau, worauf aus einem Verzeichnis die Namen der Wählerinnen verlesen und von jeder ihre Anwesenheit bestätigt wurde. Auf Befragen versicherte die Priorin, daß ihres Wissens alle Frauen aktiv und passiv wahlfähig seien und bei keiner ein Hinderungsgrund vorliege. Nachdem die Kantorin im Namen des um Vergebung bittenden Konvents die *Confessio* abgelegt hatte, absolvierte der Präses kraft Autorität des Ordinarius die Wählerinnen für die Wahl von allen kirchlichen Strafen, versicherte sich, daß alle Wählerinnen am Verfahren des Skrutiniums festhalten wollten und ermahnte sie, unter Hintanstellung jeden persönlichen Vorteils ihre Stimme einer würdigen und löblichen Vorsteherin zu geben. Dies und die Versicherung, über ihr Votum Stillschweigen zu bewahren, bekräftigten die Wählerinnen mit einem Eid. Inzwischen wurde das Siegel der verstorbenen Äbtissin zerstört. Die Skrutatoren schworen, vom Präses im Namen des Konvents dazu aufgefordert, mit einem Eid, ihren Pflichten bei Untersuchung, Zählung und Vergleichen der Stimmen gemäß den bei kanonischer Wahl zu beobachtenden Vorschriften nachzukommen. Danach erhielt jede Wählerin Zettel

mit den Namen aller Wählerinnen unter Ausschluß des eigenen Namens, sonderte, indem sie sich an einen geheimen Ort zurückzog, im Geheimen den Namen derjenigen Person, die sie wählen wollte, aus den Zetteln aus, faltete den Stimmzettel rund zusammen und legte ihn in einen dafür geeigneten leeren Kelch. Das restliche Bündel mit den übrigen Namen ließen die Wählerinnen im Wahlraum zurück, damit sie später zusammen mit den Stimmzetteln verbrannt werden konnten. Anschließend begaben sich die Skrutatoren, der erste Zeuge und der Sekretär in die Krankenstube, wo die kranke Chorfrau unter Beachtung aller nötigen Vorkehrungen und Vorschriften ihre Stimme in den Kelch legte. Wieder in die Sakristei zurückgekehrt, prüfte, nachdem die Nonnen entlassen worden waren, der erste Skrutator die Vollständigkeit der Stimmzettel, indem er sie aus dem Kelch herausnahm, unter den Augen der Beisitzer zählte und wieder in den Kelch zurücklegte. Danach nahm der erste Skrutator sie zum zweiten Mal einzeln heraus, und Präses, beide Skrutatoren, beide Zeugen und Sekretär besichtigten und verlasen sie. Jeder einzelne genannte Name wurde aufgeschrieben. Als die einstimmige Wahl — abzüglich der eigenen Stimme — der Priorin festgestellt worden war, gab der Präses dem wieder vorgerufenen Konvent bekannt, daß mit Hilfe des Heiligen Geistes in kanonischer Wahl eine Äbtissin gewählt worden sei, stellte die Frage, ob die Frauen den Namen der Gewählten zu hören wünschten, und ob sie die neue Äbtissin als rechtmäßig Gewählte anzuerkennen und ihr alle schuldige Verehrung und Gehorsam entgegenzubringen bereit seien. Sodann — nachdem alle Frauen dies versprochen hatten — erhob er sich von seinem Sitz und verkündete, während auch alle übrigen Anwesenden standen, die Neugewählte mit den Worten: *In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti anuntiamus vobis, quod Reverenda admodum Domina Maria Joanna Baptista de Zweyer canonice in Abbatissam hujus Monasterii electa sit.* Auf die Frage an die Gewählte, ob sie die angebotene Würde annehme, verneinte diese unter Tränen selbst dann noch, als der Präses ihr mit Erlaubnis der Wählerinnen das einhellige Stimmenergebnis mitgeteilt hatte, und ließ sich nur schwer von den Vorstellungen des Präses überzeugen. Anschließend wurde die Neugewählte vom ersten Skrutator und vom Sekretär bei der Flügeltür der Kirche und beim Haupttor des Klosters öffentlich bekanntgemacht, während inzwischen die übrigen Wahlbeisitzer die Stimmzettel verbrannten. Unter Glockengeläut und dem Te Deum wurde die Neugewählte im Chor installiert, anschließend, vom nachfolgenden Konvent begleitet, in das Kapitel geführt, wo der Präses ihr die Ordensregel überreichte und ihr die Befolgung der Ordensdisziplin anempfahl. Daraufhin leistete die Neugewählte den von Papst Benedikt XII. vorgeschriebenen Eid, den Klosterbesitz nicht zu entfremden, und erneuerte ihre

Profeß nach der Regel Benedikts in die Hand des Präses. Nachdem alle Konventualinnen der Gewählten Gehorsam gelobt hatten, empfahl der Präses der Äbtissin den Konvent und diesem die Äbtissin. Abschließend führte er die Äbtissin, begleitet vom Konvent, in die Abteistube.

Die Quellen geben nur vereinzelte Hinweise auf die Teilnahme des Kastenvogts und Hochobrigkeitsherrn an den Walder Äbtissinnenwahlen. Bekannt ist nur, daß sich die Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen zwar gelegentlich bemühten, bei der Wahl präsent zu sein, daß es ihnen aber anscheinend nur einmal, nämlich im Jahr 1600, gelang, diesen Anspruch konkret zu verwirklichen. Ihre Vertreter nahmen indes damals nicht am Wahlakt selbst teil. Erst nachdem Österreich 1768 seine unmittelbare Territorialhoheit über das Kloster durchgesetzt hatte, ordnete es regelmäßig landesfürstliche Wahlkommissionen mit umfassenden Befugnissen ab¹⁾. Aber auch diese Wahlkommissare waren nicht bei der eigentlichen Wahl anwesend, wengleich der 1772 mit der Beobachtung der landesfürstlichen Rechte und der Ausübung des Schutzes beauftragte Kommissar meinte, man hätte ihm die Präsenz gestattet, wenn er auf ihr bestanden hätte. Jedoch hätte er es nicht für ratsam gehalten, schon bei der ersten österreichischen Überwachung der Walder Äbtissinnenwahlen Maximalforderungen zu stellen (an die Regierung Freiburg 24. Febr. 1772: 78,190). Hingegen wurde dem österreichischen Wahlkommissar die Klausur geöffnet, und die neugewählte Äbtissin wurde von nun an vom landesfürstlichen Wahlkommissar in die Temporalien eingesetzt und bedurfte der landesfürstlichen Bestätigung.

Das Protokoll über die Vorgänge bei der Wahl der Äbtissin Margarethe von Werdenstein vom 16.—18. April 1600 (78,167) schildert, wie am Vorabend der Wahl der Sigmaringer Lizentiat Jäger und der Untervogt als Beauftragte des Grafen Karl von Hohenzollern-Sigmaringen im Kloster ankamen und sich im Namen ihres Herrn beschwerten, daß die Klosterfrauen ihn als Schutz- und Schirmherrn sowie als Kastenvogt nicht umgehend vom Tod der Äbtissin benachrichtigt hatten, sondern er diese Tatsache von seinem Forstmeister hätte erfahren müssen. Die kurz vor den gräflichen Abgesandten eingetroffenen Bevollmächtigten des waldischen Ordinarius, des Abts von Salem, Prior Georg Jäger und Frater Georg Ulmer, Pfleger zu Birnau, ließen antworten, bisher sei immer nur der Abt von Salem als ordentliche Obrigkeit und Visitor beim Tod einer Äbtissin informiert worden, und dabei solle es auch künftig bleiben.

¹⁾ Vgl. dazu KUHN-REHFUS, Vogtei S. 58—59. KUHN-REHFUS, Landesherrschaft S. 69—76. Zu den österreichischen Verordnungen über die Prälatenwahl vgl. GEIER, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 22—23.

Daraufhin drangen Sigmaringer Leute, bei denen sich auch einige Hakenshützen und Hellebardenträger befanden, zu allen Toren herein, verlangten die Schlüssel und nahmen diese auch dann gewaltsam an sich, wenn ihnen die Herausgabe mit dem Hinweis verweigert wurde, daß diese Schlüssel nicht ihnen, sondern den Frauen gehörten. Sie schlossen die Pforte ab, bewachten diese und ließen niemanden ohne ihre Genehmigung hinaus oder herein. Die deswegen vorgeforderten Sigmaringer Abgesandten antworteten den Bevollmächtigten Salems auf die Frage nach dem Zweck dieser Gewalttat, die Salem und die Frauen befremde und die Rechte des Abts von Salem beeinträchtige, ihr Vorgehen sei kein Affront, sondern Ausfluß der hohen und forstlichen Obrigkeit, der Schutz- und Schirmherrschaft sowie der Kastenvogtei des Grafen und geschehe nur zur Rettung des Klosters und zur Handhabung der gräflichen Rechte. Die Frauen hätten dankbar zu sein, daß man bisher von einem solchen Vorgehen abgesehen habe, denn in anderen Männer- und Frauenklöstern führe man es auch durch. Obgleich die Salemer gegen die von Wald bestrittene Beanspruchung der Schirmherrschaft und der Kastenvogtei protestierten, erklärte der Sigmaringer Lizentiat, sie würden die Schlüssel so lange behalten, bis eine neue Äbtissin gewählt sei, wollten sich dagegen aber keineswegs in die geistlichen Angelegenheiten einmischen. Die Sigmaringer nahmen am darauffolgenden Morgen sowohl an dem auf 5 Uhr festgesetzten Requiem und der Litanei Pro Abbatisa defuncta als auch am anschließenden Begräbnis der verstorbenen Äbtissin teil und zogen sich dann für die Dauer der Wahlvorbereitungen im Kapitel und des Wahlvorganges selbst in der Kusterei in das Herrenhaus zurück, wo sie die Öffnung der bis dahin verschlossenen inneren Klosterpforten und das Te Deum laudamus abwarteten. Sodann erwarteten die beiden Abgesandten die neugewählte Äbtissin im Saal vor der Abteistube und gratulierten ihr. *Hat also diser Actus Gott lob sich wol geendet und der Imbiß angefangen*, an dem die Sigmaringer Abgesandten ebenfalls teilnahmen.

Zur Wahl von Äbtissin Maria Johanna Baptista von Zweyer im Jahr 1799, als Kloster Wald bereits seine Exemtion verloren hatte und der Ordinariatsgewalt des Bischofs von Konstanz unterstellt war, und nachdem die Abtei die unmittelbare österreichische Landeshoheit anerkannt hatte, wurde der vorderösterreichische Regierungs- und Kammerrat Dr. Nikolaus Will als landesfürstlicher Kommissar abgeordnet (Ernennung 25. Jan. 1799: 78,190. Zur Äbtissinnenwahl 1772 vgl. Kuhn-Rehfus, Landesherrschaft S. 69–73). Er nahm den Rang vor dem bischöflich konstanzer Kommissar, der den Wahlvorsitz ausübte, ein und hatte die entsprechenden Kurialien und Zeremonien zu beanspruchen. Seine Aufgabe war, die landesfürstlichen Schutz-, Schirm- und Kastenvogteirechte zu handhaben,

Abteischlüssel, Konventskatalog und — gemäß der landesfürstlichen Anordnungen von 1761 und 1764 — Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der drei letzten Jahre sowie über den Aktiv- und Passivvermögensstand des Klosters an sich zu nehmen, die neugewählte Äbtissin in die Temporalien einzusetzen, Untertanen und Dienerschaft zum Gehorsam gegenüber der Äbtissin als Grundobrigkeit und zur Huldigung anzuweisen sowie Kirchensilber und Pretiosen zu skontrieren und inventarisieren und das Inventar zusammen mit einem Kommissionsbericht an die vorderösterreichische Regierung in Konstanz einzusenden. Der vom Fürstbischof von Konstanz mit dem geistlichen Wahlpräsidium beauftragte Prälat von Tennenbach, der gleichzeitig waldischer Vaterabt war, mußte sich laut Hofdekret vom 29. April 1796 vor dem landesfürstlichen Wahlkommissar mit seiner Ernennung legitimieren. Die Wahl selbst nahm im einzelnen folgenden Verlauf (Kommissionsprotokoll von 1799: 78,190): Der Walder Oberamtman von Baratti empfing am Vortag der Wahl (1. Februar) Dr. Will und den Aktuar, Regierungssekretär Philipp Hinderfad, in Dingelsdorf am Bodensee, begleitete sie auf der Überfahrt über den See und auf der Reise von Überlingen nach Wald in einem sechsspännigen Wagen, den das Kloster zur Verfügung gestellt hatte. An der Grenze des waldischen Niedergerichtsbezirks erwartete der waldische Klostersekretär die Kommission, legte die Höflichkeitsbezeugungen ab und bat um den landesfürstlichen Schutz. Beim Eintreffen im Kloster nachmittags um 5 Uhr standen der Beichtvater, die beiden Wahlskrutatoren und die beiden Wahlzeugen am Hauseingang, der Prälat von Tennenbach als Pater domus aber auf der Treppe, und führten die Kommission in das Redezimmer. Dort waren vor dem Gitter Priorin und Konvent versammelt, begrüßten die Kommission, empfahlen ihr Stift dem landesfürstlichen Schutz und übergaben Konventskatalog sowie Abteischlüssel. Nachdem der Kommissar sein Beileid zum Tod der Äbtissin ausgesprochen, den landesfürstlichen Schutz gewährt und den Konvent auf 7 Uhr am nächsten Morgen bestellt hatte, wurde er auf sein Zimmer geführt, wo ihm der Prälat von Tennenbach seine Ernennung zum bischöflichen Kommissar vorlegte und ihm die beiden Skrutatoren und die beiden Zeugen einen Besuch abstatteten. Nach Gegenbesuchen des landesfürstlichen Kommissars nahm man das Abendessen ohne Konvent ein, weil die Frauen einen Beicht- und Fasttag hatten. Am nächsten Tag sprach Dr. Will im Redezimmer vor Priorin und Konvent über die Bedeutung der Wahl, über die für das Äbtissinnenamt erforderlichen Eigenschaften sowie über die Pflichten einer Vorsteherin und erklärte die vier aus Bayern gebürtigen Chorfrauen für nicht (passiv) wahlfähig. Daraufhin nahm die landesfürstliche Kommission am Gottesdienst des Konvents teil und kehrte anschließend auf ihr Zimmer zurück,

während der Konvent zur Wahl schritt. Nach der Wahl von Maria Johanna Baptista von Zweyer zur Äbtissin erklärte Dr. Will die Gewählte zur *Persona grata* und veranlaßte die Bekanntgabe der Wahl. Anschließend legten die Konventsmitglieder der Äbtissin das Homagium ab. Dann stellte der Vaterabt die Neugewählte der Kommission im Redezimmer vor und bat, sie in die Temporalien einzusetzen. Nun begab sich die Kommission in die geöffnete Klausur, führte die Äbtissin in die Abteizimmer, übergab ihr die Abteischlüssel, machte ihr die Pflichten gegen Landesfürst und Kloster deutlich und wies den Konvent zum Gehorsam gegen die Äbtissin auch in zeitlichen Dingen an. Darauf stellte die Kommission die Neugewählte den Beamten, der Dienerschaft, den Vögten und Gerichtsleuten des Klosters im Redezimmer vor und befahl diesen, der Äbtissin zum Zeichen des Gehorsams zu huldigen. Es folgte das Mittagmahl. Am 4. Februar nahm man die Skontrierung des Kirchensilbers und die Übergabe des Nachweises über das Stammvermögen und die Schulden vor. Anschließend trat die Kommission die Rückreise an und wurde vom waldischen Oberamtmann wieder über den See begleitet. Im Mai bestätigte der Landesfürst die Wahl (Hofkanzleidekret 13. Mai 1799: 78,190).

Auch bei der sich an die Wahl anschließenden Huldigung der Walder Untertanen für die neugewählte Äbtissin spielte der österreichische Wahlkommissar die dominierende Rolle, die der Hochobrigkeits- und Vogteiherr des Klosters, der Graf von Hohenzollern-Sigmaringen, offenbar nie beansprucht, jedenfalls nicht wahrgenommen hatte: Im Jahr 1772 (Kommissionsprotokoll: 78,190) zitierte die landesfürstlich österreichische Kommission durch ein Kommissionsdekret die Untertanen zur Huldigung in das Kloster und empfing in ihre Hände die *Signa jurisdictionis* der Ortsvorgesetzten, nämlich die Hirschfänger. Während des Huldigungsaktes stand der Kommissar an einem der Fenster des klösterlichen Sprechzimmers, an seiner linken Seite die Äbtissin, während am zweiten Fenster die Priorin und die Klosterbeamten und am dritten der zum Aktuar ernannte vorderösterreichische Regierungs- und Kammersekretär ihre Plätze hatten. Der Kommissar stellte von hier aus die neugewählte Äbtissin den auf dem Klosterhof versammelten Untertanen vor, hielt eine Ansprache über die gegenseitigen Pflichten von Äbtissin und Untertanen und verlangte im Namen der Landesfürstin von den Klosteruntertanen, der Äbtissin als ihrer näheren Obrigkeit den Huldigungseid auf das Niedergericht und die Leibherrschaft abzulegen. Die Eidesformel wurde vom Aktuar vorgelesen. Anschließend nahm der Kommissar am Tisch im Sprechzimmer Platz, an seiner rechten Seite die Äbtissin, an seiner linken der Aktuar und neben diesem die Priorin, während die Klosterbeamten etwas abseits standen. Der Kommissar ließ der Äbtissin die *Signa jurisdictionis* überreichen, die sie

ihrerseits den vorgerufenen Ortsvorgesetzten wieder aushändigte. In Gegenwart des Kommissars küßten die Ortsvorgesetzten und übrigen Untertanen der Äbtissin zum Zeichen des Gehorsams die Hand und reichten anschließend dem waldischen Oberamtmann die Hand.

Die Bestätigung der neugewählten Äbtissin durch den Wahlpräses (= Vaterabt) befähigte diese zum Antritt der Abtei und ihrer Verwaltung (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642: GenLandArchK 98/2328). Die Wahl der Walder Äbtissin Maria Edmunda von Kolb im Jahr 1772 wurde jedoch auch vom Ordensgeneral bestätigt (Schreiben vom 9. März 1772: 78,267).

Die Benediktion der Walder Äbtissinnen ist erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts in den Quellen faßbar. Sie wurde in dieser Zeit vom jeweiligen Vaterabt vorgenommen. Zwischen Wahl und Benedizierung konnten mehrere Jahre liegen (vgl. § 31). Über die Benedizierung der Äbtissin von Falkenstein am 30. August 1711 wird aus einem Bericht des Beichtvaters (78,204) bekannt, daß Abt Stephan von Salem unter vortrefflicher Musik das Hochamt höchst auferbaulich sang und währenddessen die Äbtissin mit großer Solennität und allen Zeremonien nach Ordensbrauch öffentlich weihte. Bei der Benedizierung wurde die Äbtissin von vier geistlichen und weltlichen Frauen, die als Assistentinnen fungierten, bedient, nämlich von Priorin und Subseniorin sowie von der Frau Oberstmarschallin von Kempten und der Frau Oberstallmeisterin von Kempten. Während des Hochamts und der Benedizierung sowie während der Tafelgaben, der Billigkeit gemäß, die bewaffneten Untertanen des öfteren treffliche und ordentliche Salven aus Flinten, Doppelhaken und Feuermörsern ab. An der Tafel war gute Tafelmusik zu hören, gesungen von den Klosterfrauen.

Der Eid, den die Walder Äbtissin nach ihrer Wahl und vor der Benediktion ihrem Vaterabt ablegte, spiegelt in seinem Inhalt in charakteristischer Weise das Verhältnis Walds zum Pater immediatus während des 18. Jahrhunderts wider (vgl. § 13,1 b, 1 c). Die ältere Fassung dürfte sich darauf beschränkt haben, die Wahrung des klösterlichen Besitzstandes und dem Abt von Salem als Visitor und Pater immediatus den Gehorsam in geistlichen Angelegenheiten zu geloben nach dem Muster eines undatierten Formulars aus dem 18. Jahrhundert (78,232)¹⁾: *Ich, Schwester N., Erwölte zue ainer Abbtissin diß Gotzhauß N., schwer bey disem hayligen Evangelium, das ich die Güetter und Besitzungen, Recht und Gerechtigkaitthen, disem Gotzhauß zuegehörig, nit will verkauffen, versetzen, verpfenden noch ainicher anderer Gestalt verendern, dann nach Form und Satzung unsers heyligen Ordens, sonder will*

¹⁾ Vgl. auch die Abschrift von 1776 in dem „uralten“ sogenannten Ordinarium Salems, fol. 39: GenLandArchK 98/2334.

die trewlich handthaben und verwalten, will auch Euch, Herrn und Abbt zu Salem, alß ordenlichem Obern und Visitor diß Gotzhaus und Ewern Nachkhomen in ewern unnd iren Visitationen, Ordnungen, Straffen, Gebott und Verbotten gehorsam sein. Also helff mir Gott und diß haylig Evangelium.

Maria Antonia von Falkenstein aber leistete 1709 bereits folgenden, inhaltlich dem Eid im Modus procedendi in electione novae abbatissae (18. Jahrhundert: GenLandArchK 98/2334) sehr nahekommenden Eid, in dem die Stellung des Salemer Abts als geistlicher und weltlicher Oberherr Walds anerkannt wird (78,232. Vgl. auch 78,225. GenLandArchK 98/2933): *Ich, Soror Maria Antonia, erwöhlte Abbtissin dises Gottshauß Waldt, schwöbre auf dise heilige Evangelia, das ich die Güther, Besizungen, Recht und Gerechtigkeiten, disem Gottshauß gehörendt, nit wölle verkauffen, verändern, verpfänden noch von neuem belöhnen oder durch andere Weiß verschenken, alß nach Formb und Satzungen des heil. Stuhls zu Rom, heil. Ordens von Cisterz und meiner Mutter zu Salmansweyler. Ich will auch Euer Hochwürden und Gnaden Stephano, Abbten des befreyten H. R. Reichs Stifft und Münsters Salmansweyler, und durch Oberteutschlandt Vicario Generali, wie auch Eueren Nachfabreren alß dises Gottshauß Waldt sowohl in Gaist- alß Zeitlichen Oberherren und Visitatorn, in allen unsers heil. Ordens Ordnungen, Satzungen, Straffen, Besserungen, Botten und Verbotten gehorsamb seyn, auch nach Befelch des heil. Trident(inischen) Concilii die Clausur halten und beförderen. Also helff mir Gott, seine Auserwöhlte und die h. b. Evangelia.*

Ihre Nachfolgerin, Maria Dioskora von Thurn und Valsassina, legte nach ihrer Wahl am 26. Dezember 1739 einen Eid mit einem Wortlaut ab, in dem auf die ausdrückliche Anerkennung der salemischen Obrigkeit in geistlichen und zeitlichen Dingen wieder verzichtet und dem Pater immediatus nur der Gehorsam entsprechend der Ordensregel und den Satzungen gelobt wurde (78,232. 78,225): *Ego soror Maria Dioscora, monialis Beatae Mariae de Sylva Benedicta ordinis Cisterciensis, monasterii de Sylva Benedicta eiusdem ordinis benedicenda abbatissa, ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro Apostolo, sanctaeque Romanae Ecclesiae et domino nostro, domino Benedicto divina providentia papae decimi quarti, suisque successoribus canonice intransibus, et tibi, reverendissimo domino nostro abbati Constantino de Salem, ordinario meo, aliisque meis superioribus pro tempore existentibus, secundum regulam sancti patris nostri Benedicti et ordinis nostri constitutiones. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.* Am 22. Mai 1750 wurde sie jedoch gezwungen, dem einige Jahre zuvor neugewählten Abt Anselm von Salem den Gehorsamseid zu wiederholen und zwar mit denselben Worten, wie er ihrer Vorgängerin vorgeschrieben gewesen war (78,232. 78,225).

Als Wald im Dezember des Jahres 1752 der interimistischen Paternität Kaisheims unterstellt wurde (vgl. § 13,1 c), griff man auf den Eid von

1739 zurück, der in deutschen Worten lautete (78,225 und 78,245): *Ich, Maria Dioscora, Abbtissin deß frey adelichen Gotteßhaus zu Wald, genant Sylva Benedicta, Cistertzer Ordenß Schwester, verspreche und gelobe dem heiligen Apostel Petro, der heiligen römischen Kirchen, auch unserem Herrn, Herrn Benedicto, auß göttlicher Vorsicht dem vierzehenden diß Namenß Pabsten, und seinen rechtmässig erwehlten Nachfolgern, ingleichem Eüch, dem hochwürdigen Herrn Coelestino, Reichßabkten zu Kayserßheim, meinem Ordinario, und ander meinen Oberen, welche eß zur Zeit seyn und seyn werden, treüw und gehorsam zu seyn nach der Regul unsers heiligen Vatterß Benedicti und der Cistertzischen Satzungen. Darzu mir Gott helffe und seine heilige Evangelia.*

Die 1772 gewählte Äbtissin Maria Edmunda von Kolb legte sofort nach ihrer Wahl dem Vaterabt von Tennenbach einen Eid ab, in dem sie sich ihm und dem Ordensgeneral zum Gehorsam *in spiritualibus et temporalibus* gemäß der Ordensstatuten verpflichtete (Wahlkommissionsprotokoll: 78,190. Oberamtmann an Hofagent Müller 5. Aug. 1773: 78,265). Dagegen verwahrte sich jedoch die Landesfürstin, Kaiserin Maria Theresia, und verlangte die Kassation des Eides. Statt dessen hatte die Äbtissin zwei neue Reverse auszustellen: den ersten betreffend die Temporalien für den Landesfürsten und den zweiten betreffend die Spiritualien für den Ordensgeneral und den Vaterabt (Hofdekret 25. Apr. 1772: 78,190). Den Revers für den Landesfürsten fertigte Äbtissin Maria Edmunda 1775 aus und versprach, diesem und seiner nachgeordneten Regierung und Kammer in allen Temporalangelegenheiten gehorsam zu sein (5. Aug. 1775: 78,190 und 78,266). Äbtissin Maria Johanna Baptista von Zweyer leistete 1799 unmittelbar nach ihrer Wahl den von Papst Benedikt XII. vorgeschriebenen Eid, den Klosterbesitz nicht zu entfremden, und erneuerte ihre Profeß in die Hand des Vaterabts¹⁾.

Als nach dem Übergang Walds in den Besitz des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen die letzte Äbtissin, Maria Johanna Baptista von Zweyer, am 5. März 1807 gestorben war, erlaubte Fürst Anton Alois auf Bitten des Konvents, eine neue Klostervorsteherin frei und ohne Teilnahme einer weltlichen Kommission zu wählen (Regierungsdekret vom 8. Apr. 1807: 78,289). Obwohl die Neugewählte nur den Titel einer Priorin führen durfte, besaß sie mit füstlicher Genehmigung in Disziplinar- und häuslichen Angelegenheiten dieselbe Gewalt wie die ehemalige Äbtissin. Der Fürst reservierte sich die Bestätigung der Neugewählten und, obgleich er deren lebenslängliche Amtsführung grundsätzlich anerkannte, ihre eventuelle Absetzung *nach Umständen und bei eintretenden erheblichen Beschwerden.*

¹⁾ Wahlinstrument: ErzbischArchF A 1, Generalia Konstanz, Rubrik Zisterzienserinnenklöster, Kloster Wald, Fasz. 5 a, 1681–1808.

Strikt verbot er die Mitwirkung einer bischöflichen Kommission bei der Wahl und überließ die Durchführung des Wahlakts den Anordnungen des Konvents. Eine Benediktion untersagte er. Abschließend drückte der Fürst seine Erwartung aus, daß die Neugewählte *die vortrefflichen Eigenschaften der verstorbenen sehr würdigen Frau Abtissin möglichst erreiche*.

Die Wahl scheiterte fast, weil sich die Konstanzer Kurie einmischte (78,289). Am 14. April 1807 abends traf nämlich der Geistliche Rat Dr. Labhardt aus Konstanz mit dem Auftrag in Wald ein, sowohl eine Visitation im Kloster durchzuführen, als auch die bevorstehende Wahl zu präsidieren. Der Fürst lehnte als Souverän und Eigentumsherr des vormaligen Klosters Wald den doppelt anmaßenden Auftrag Labhardts ab, suspendierte am folgenden Tag die Wahl und behielt sich vor, gegebenenfalls eine Vorsteherin aus eigener Machtvollkommenheit einzusetzen. Allein aus besonderer Verehrung für den Fürstprimas und wegen seiner Zusicherung, die alte Disziplin und Ordnung Walds auch künftig zu wahren, gestattete Fürst Anton Alois dem Geistlichen Rat wenigstens die Durchführung der Visitation, sofern zuvor ein entsprechendes Ersuchen an ihn gerichtet würde. Die fürstliche Regierung ernannte am 17. April die amtierende Priorin zur Verwaltung des Amts einer Walder Klostervorsteherin. Erst auf mehrfaches Ersuchen Labhardts erlaubte der Fürst am 18. April, die Wahl unter folgenden Auflagen vorzunehmen: Dr. Labhardt darf als Skrutator, nicht aber als bischöflicher Kommissar an der Wahl teilnehmen. Dafür ist jedoch auch der Oberamtmann des Oberamts Wald, von Sallwürk, als landesherrlicher Kommissar anwesend. Für die Zukunft behält sich der Landesherr vor, im *Pensionsinstitut* Wald entweder selbst eine Vorsteherin zu ernennen, oder die Wahl den Klosterfrauen unter der Leitung eines Skrutators — den sie selbst wählen dürfen oder der ihnen beigegeben wird — zu überlassen und der landesfürstlichen Bestätigung zu unterstellen.

Die Wahl fand am 20. April 1807 statt (78,289). Aus ihr ging mit Stimmenmehrheit Maria Josefa von Würz als Priorin bzw. Vorsteherin hervor. Am 21. April bestätigte der Fürst die Wahl, obgleich Dr. Labhardt am Tag zuvor eine Erklärung abgegeben hatte, *welche zu den Verhältnissen eines mit Souverainetät und Eigentum ohne alle Beschränkung an einen Bundesfürsten übergegangenem und für aufgehoben erklärten Frauenklosters ganz und gar nicht passt*. Jedoch überwog beim Fürsten der Wunsch nach Wiedereinführung von Ordnung, Disziplin und Einigkeit alle anderen Bedenken, die durchaus dazu Anlaß hätten geben können, den ganzen Vorgang zu kassieren. Die Wahl der Maria Josefa von Würz war die letzte Wahl einer Vorsteherin von Kloster Wald.

Die Grablege der Äbtissinnen befand sich bis zum 18. Jahrhundert im Kapitelsaal. Erst nach Errichtung des Barockneubaus der Klosterkirche brach Kloster Wald mit dieser jahrhundertealten Tradition und beerdigte seine Äbtissinnen in der Kirche. Die erste Äbtissin, die dort ihre letzte Ruhestätte fand, war die Bauherrin der Kirche, Maria Jakobe von Bodman¹⁾.

2. Priorin

Die Priorin wurde laut dem sogenannten Stiftungsbrief Walds zusammen mit der Äbtissin gleich bei der Gründung des Klosters eingesetzt (U 1). Tatsächlich aber führte die Klostervorsteherin bis 1215 den Titel Priorin (vgl. § 11,1). Erst im Jahr 1229 (PfarrArchWald, U 9. Aug. 1229) wird eine Priorin neben der Äbtissin und der Subpriorin genannt: Ita, die Schwester der Gründungsäbtissin Judinta von Weckenstein. Nach dem Übergang der Abtei an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen 1806 trug die Priorin die Bezeichnung Chorpriorin, weil nach dem 1807 eingetretenen Tod der Äbtissin sich die folgende Klostervorsteherin nur noch Priorin nennen durfte (Votum 17. Jan. 1816: FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24 334).

Nach den Walder Konventslisten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1788, 1794, 1803: 78,274. 1794: 78,280. 1797: 78,285. 1799: 78,190) hatte die Priorin unter der Äbtissin die nähere Aufsicht über die innere Klosterdisziplin. Den Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626 und 1627 (GenLandArchK 98/2328) zufolge übte sie bei Abwesenheit der Äbtissin deren Stellvertretung im Konvent aus, ohne dadurch die abteiliche Würde und die damit verbundenen Befugnisse zu erlangen und ohne das Recht, während dieser Zeit Neuerungen im Konvent einzuführen. Sie war stets der Gewalt der Äbtissin unterstellt, mußte alle Maßnahmen mit dieser absprechen und durfte sich bei Strafe der Absetzung nicht gegen sie auflehnen.

Ein undatiertes, vor 1626 anzusetzender Eidvorhalt, der für die Frauenzisterzen allgemein Geltung besaß, definiert ihre Pflichten folgendermaßen (GenLandArchK 98/2334): *Dieweil Ihr auf heutigen Tag durch Eurer Mitschwestern und Frauen durch die ordentliche Vota oder Wahlen das Mehrer*

¹⁾ U 780, U 814. Seelb. Bl. 16 r., Bl. 51 r. FAS, Wald 78,190: Bittschreiben des Walder Konvents an das Oberamt Stockach vom 22. Jan. 1799, die verstorbene Äbtissin trotz entgegenstehender Verbote in der Kirche beerdigen zu dürfen. Vgl. § 3,4.

bekommen und zu einer Priorin dieses Gottshaus erwählt worden, will es sich gebühren nach altem Brauch und Herkommen und der Regel gemäß, daß Ihr mit dem Eid sollen angestellt werden. Und ehe dasselbig beschiebt, wollen Ihr fleißig aufmerken, was mit Euch zuvor geredet und Euch fürgehalten, damit Ihr folgendes den Eid desto besser darüber tun und leisten könnt. Zworderst wollt Ihr Gott mehr denn die Welt in Euerm Gemüt halten, die Profession von neuem betrachten, was Ihr Gott versprochen, wie Ihr auch von Singens, Beten und Lesen wegen deshalb in den Orden treten, fleißig im Gottesdienst, in der Mette und anderen Tagzeiten verbarrrlich bleiben, Euer vorgesetzte geistliche Oberkeit in Ehren halten, derselbig in allweg gehorsam sein, nichts ohne ihr Gnaden Vorwissen tun, derselbig das Geistliche und Weltliche helfen handhaben, den Nutzen befördern und Schaden allwegen helfen abwenden, vertraulich Euch alles lassen befohlen, die Secreta Monasterii, so Euch von ihr Gnaden befohlen und übergeben, bis in das Grab verhalten, keinem Weltlichen oder anderen, dem es nicht gebührt, kommunizieren oder von selbigem reden, auch Euere Mitfrauen zu dem Gottesdienst ziehen, ihnen ein gutes Exempel vorführen, auch was Ihr unordentlich in der Kirche oder Gottshaus befinden, dasselbig nach der Frau Äbtissin Gelegenheit und Befehl abstrafen, damit dem bösen Feind nicht Ursache zu anderem gegeben wird.

In den Walder Konventslisten des 18. Jahrhunderts ist die Priorin immer an zweiter Stelle nach der Äbtissin aufgeführt, gefolgt von der Seniorin, während die Amtsfrauen ihren vom Profeßalter bestimmten Platz in der Reihenfolge der Konventualinnen beibehielten. Jedoch mußte die Priorin gemäß den Vorschriften der Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626 und 1627 bei Strafe der Absetzung in ihrer Zelle im allgemeinen Schlafhaus bei den übrigen Konventsfrauen schlafen.

Die Walder Priorin siegelte immer gemeinsam mit dem Konvent und bediente sich des Konventssiegels (vgl. § 16). Ein eigenes Prioratssiegel gab es in Wald offenkundig nicht.

Die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626/27 untersagten der Priorin, ein weiteres Amt auszuüben. Dessen ungeachtet war die Walder Priorin im Jahr 1711 gleichzeitig Novizenmeisterin (78,211: Abrechnung über die Mitgift der Laienschwester Humbelina Müller).

Die Priorin wurde von der Äbtissin ernannt (Krenig, Frauenklöster S. 62 f.). Offensichtlich konnte sie in der Neuzeit aber auch von den Konventualinnen gewählt werden (vgl. obigen Eidvorhalt). Die Statuten der oberdeutschen Kongregation von 1626/27 schrieben hingegen vor, sie sei nicht vom Konvent zu wählen, sondern von der Äbtissin und mit Rat der älteren und gottesfürchtigen Klosterfrauen einzusetzen¹⁾. Um dem

¹⁾ Vgl. auch die Konstitutionen der Frauenklöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts: GenLandArchK 65/176.

Konvent nicht die Gelegenheit zur Absetzung der Priorin zu geben, hatte die Amtszeit der Priorin mit dem Tod der Äbtissin zu enden. Mitte des 18. Jahrhunderts behauptete der Abt von Salem, das Recht der Ernennung einer Priorin stehe dem Vaterabt zu. Indes setzte die Walder Äbtissin in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Priorinnen ein und ab (vgl. § 11,3, § 13,3).

Der Priorin war die Subpriorin unterstellt. Im Gegensatz zu dieser behielt die Subpriorin ihre Profestelle im Konvent und Kapitel bei, außer bei Abwesenheit der Priorin. Auch sie mußte in ihrer Zelle im Dormitorium schlafen und alle Maßnahmen mit der Äbtissin absprechen und durfte kein weiteres Amt ausüben (Statuten der oberdeutschen Kongregation von 1626/27: GenLandArchK 98/2328).

3. Weitere Ämter

Äbtissin und Priorin wurden nach dem Bericht des Walder sogenannten Stiftungsbriefs (U 1) gleich im Verlauf des Gründungsvorganges eingesetzt. Die Subpriorin ist 1229 erstmals genannt (PfarrArchWald, U 9. Aug. 1229). Während auch von Konversbrüdern bekleidete Positionen bereits seit 1257 (Gastmeister: U 38) bekannt sind, treten von Nonnen (und vereinzelt von Laienschwestern) ausgeübte Klosterämter dagegen erst seit 1334 (U 206) in den Urkunden auf. Trotzdem muß davon ausgegangen werden, daß einige Ämter, die für das Kloster wichtig waren, schon vom Beginn des klösterlichen Gemeinschaftslebens in Wald an besetzt waren.

Die Sängerin (*cantrix*) und das Sängeramnt werden zwischen 1334 (U 206) und 1578 (U 702. FAS, Wald 56,18. 74,24. 137,3. Seelb. Bl. 61 r.) gelegentlich erwähnt. Im Jahr 1538 sind zwei Sängerrinnen nebeneinander belegt, nämlich die Obersängerin und eine zweite Sängerrin (56,18), 1578 eine Obersängerin (zollerisches Urbar: FAS, Wald 137,3). Danach ist die Kantorin erst wieder gegen Ende des 18. Jahrhunderts faßbar (78,280).

Der Sängerrin oblag die Leitung des liturgischen Gesanges (Sydow, Bebenhausen S. 88), die Ordnung des Kirchengesanges und des Chorgebets (Krenig, Frauenklöster S. 63). Die Walder *cantrix* wurde bei der Visitation im Jahr 1514 zusammen mit der Priorin ermahnt, öfter Regelbuch und Ordinarium zu lesen und die Vorschriften für die Durchführung von Gottesdienst und anderen Zeremonien genau zu beachten (U 702). Aus einer Jahrtagsstiftung von 1334 geht hervor, daß die *cantrix* die Jahrzeiten im Kapitel verkündete (U 206). Sie führte anscheinend auch das klösterliche Anniversar (Schreiben der Äbtissin an Salem 22. Apr. 1789: 78,240). Im

18. Jahrhundert oblag der Walder Kantorin die Leitung des Choralgesanges. Laut Provinzialkapitel von 1642 in Schöntal (GenLandArchK 98/2328) war die Kantorin verpflichtet, die Nachricht von Todesfällen sowohl innerhalb des eigenen Konvents als auch in anderen Klöstern der oberdeutschen Zisterzienserkongregation, die ihr bekanntgegeben wurden, an die nächstgelegenen Zisterzen weiterzuleiten.

Das Sängeramtsamt in Wald war mit Einkünften ausgestattet. So wies die Konventualin Magdalena von Reischach von Hohenstoffeln (1501–1520) diesem Amt einen jährlichen Zins in Höhe von 10 β pf aus einem Gut an (Seelb. Bl. 61 r.).

Die Kustorei läßt sich in Wald von 1334 (U 206) bis zur Säkularisation nachweisen. Sie dürfte neben dem Pitzamt das am reichsten ausgestattete Amt gewesen sein: Von der Erstnennung an bis 1600 sind kontinuierlich Güter-, Geld- und Zinsschenkungen überliefert, die hauptsächlich bei der Stiftung von Jahrtagen, aber auch bei anderen Anlässen in die Kustorei gegeben wurden, um vor allem dem Unterhalt von ewigen Lichtern und von Ampeln sowie dem Abbrennen von Kerzen zu bestimmten Zeiten zu dienen¹⁾. Im Jahr 1500 schenkte eine Konventualin zwei Silberbecher mit der Absicht, durch deren fortwährenden Verkauf an Walder Nonnen auf Lebenszeit der Kustorei zu Bargeld zu verhelfen (U 674). Einige Jahrzehnte später erhielt die Kustorei zur Auszierung einen roten Damast (Seelb. Bl. 4 r.). 1574 testierte Äbtissin Margarethe von Goeberg ihr die obengenannten, von ihr ausgelösten zwei Silberbecher und 10 fl Bargeld zur Anschaffung von Kirchenschmuck (U 814). Für die wirtschaftliche Kraft der Kustorei spricht außerdem, daß sie auch aktiv am Verkehr mit Grundstücken und Einkünften teilnahm: 1356 verkaufte sie mehrere Zinse in Veringen um 17 lb h (FAS, Veringen 56,18), 1539 die Gült aus einer Pfullendorfer Mühle um 75 fl (GenLandArchK 2/55, U 17. Nov. 1539); 1388 ist die Rede von einem Acker der Kustorin (U 393). Im 16. Jahrhundert kaufte die Kustorei ein Gut in Hippetsweiler (U 707) und beteiligte sich am Kreditgeschäft mit Beträgen von jeweils 100 fl (U 797, U 876, U 889). Bei Abfassung des Walder Urbars im Jahr 1501 (137,2) besaß das Amt zwei kleinere Hofgüter in Hippetsweiler und Ruhestetten, Ackerfeld in Walbertsweiler (zusammen 28½ J. Äcker und 5½ Mm. Wiesen), jährliche Zinse und Gülden in Höhe von 5 lb pf, 1 Mlt. Vesen, 3 Vtl. Kernen, 2 Mlt. 2 Scheffel Haber und 3 Mlt. 5 Vtl. 1 Scheffel Roggen, 370 Eiern und 14 Hühnern aus klösterlichen Gütern in verschiedenen Orten und einer Mühle in Pfullendorf. Im Jahr 1593 war das Kloster bei der

¹⁾ Z. B. U 306, U 322, U 366, U 381, U 713, U 714, U 780. Seelb. Bl. 2 v., Bl. 19 v., Bl. 30 r., Bl. 31 r., Bl. 33 r., Bl. 39 r., Bl. 40 v., Bl. 53 v., Bl. 61 r. und v.

Kustorei verschuldet (GenLandArchK 98/2931). Das Sondervermögen der Kustorei bestand bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, denn noch 1607 sind Gülteinkünfte des Amtes belegt (U 905). Danach aber wurde es vermutlich im Zusammenhang mit der Durchführung der Reform und der Visitationsbestimmungen von 1616 (U 946) aufgelöst (vgl. § 17,2).

Der Kustorei stand eine Chorfrau als Kustorin (*cuatrix*) vor, die erstmals 1334 (U 206) auftritt. Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen die Quellen erkennen, daß ihr Hilfskräfte zur Erledigung ihrer offenbar umfangreichen Pflichten beigegeben waren: Im Seelbuch (Bl. 61 v., der Eintrag bezieht sich auf die Jahre um 1501 bis 1539) ist einmal sogar ausdrücklich von drei Kustorinnen die Rede. Aus den Jahren 1567 (U 797) und 1603 (U 889) ist eine oberste Kustorin bekannt, was ebenfalls auf eine mehrfache Besetzung des Amtes schließen läßt. Die aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überlieferten Konventslisten schließlich führen wieder drei Amtsträgerinnen auf, nämlich Oberkustorin, Mittelkustorin und Unterkustorin bzw. eine Ober- und zwei Unterkustorinnen aus den Reihen der Chorfrauen (1788: 78,274. 1799: 78,190). Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts stand den zwei bis drei Kustorinnen noch eine Kustoreischwester zur Seite, die Laienschwester war (1797: 78,285. 1799: 78,190. 1804: 78,280).

Die Amtsaufgaben der Kustorin umfaßten nach Auskunft der Walder Konventslisten des 18. Jahrhunderts die Verwaltung der Sakristei, der Pretiosen, des Kirchenornats, der Paramente, der Kirchenwäsche und weiterer Mobilien (vgl. den der vorderösterreichischen Untersuchungskommission 1785 abgelegten Eid: 78,55). Aus den Jahren 1500 und 1516 wird bekannt, daß sie das Vermögen des Heiligkreuzaltars verwaltete (U 674, U 707). Verschiedene Stifter von Jahrtagen setzten die Kustorei als Ersatzinstitution für den Fall ein, daß das Pitzanzamt die ihm übertragenen Jahrzeiten entweder nicht vorschriftsmäßig oder überhaupt nicht ausrichtete (14. Jahrhundert: U 317, U 321, U 322, U 324, U 366, U 371). Gelegentlich wurde der Kustorin auch die Ausrichtung ganzer Jahrtage übertragen einschließlich der Bestellung und Bezahlung der Priester (Seelb. Bl. 2 v.). Die in den Walder Quellen am häufigsten genannte Pflicht der Kustorin aber war, bei der Feier von Jahrtagen und an anderen Tagen die gestifteten Kerzen brennen zu lassen sowie ewige Lichter und Ampeln vor Altären, vor dem Beichtfenster und dem Sakrament zu unterhalten¹⁾. Über Jahrtage und gestiftete Lichter führte sie ein eigenes Kustoreibüchlein, das in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts genannt wird und nicht

¹⁾ U 206, U 306, U 322, U 366, U 381. Seelb. Bl. 31 r., Bl. 33 r., Bl. 39 r., Bl. 53 v., Bl. 61 r. und v.

mit dem Seelbuch identisch war (Seelb. Bl. 61 r.). Ein bzw. zwei Kustoreijahrtagsbücher sind auch im 18. Jahrhundert erwähnt (78,240; 78,268).

Eine *operatrix* tritt 1334 (U 206) auf. Sie erhielt im Rahmen einer Jahrtagsstiftung einen jährlichen Betrag von 1 lb pf zur Anschaffung von Kleidung für die Armen angewiesen. Wahrscheinlich handelte es sich bei dieser Amtsträgerin um die Wergmeisterin.

Die Wergmeisterin (*werchemaistrin*) und das Wergamt (*wercheampt*) bzw. die Wergkammer (*wergaden*) sind von 1339 (U 212) bis 1380 (U 360) in fünf Urkunden belegt. Dem Amt wurden einerseits Liegenschaften und Einkünfte übertragen, um an Jahrtagen Geld, Wein und Brot oder anderes an den Konvent und einen Geldbetrag an die beiden Beichtväter auszu-teilen (U 212, U 273). Andererseits wurde es beauftragt, die Austeilung von solchen Zuwendungen für den Fall zu übernehmen, daß das Pitzanzamt diese eingegangenen Verpflichtungen nicht stiftungsgemäß ausführte (U 319, U 343, U 360). Im Jahr 1373 (U 343) kaufte das Wergamt gemeinsam mit dem Pitzanzamt zwei waldische Güter um 120 lb h vom Kloster auf, wobei es die Hälfte des Kaufpreises bezahlte.

Über die Funktion des Wergamtes wird bekannt, daß es die für den Konvent benötigten Kleider beschaffte. Die Wergmeisterin dürfte dem Kreis der Konventualinnen angehört haben, jedoch sind keine Personennamen überliefert.

Die Krankenstube (*infirmaria*) ist ebenfalls im Jahr 1334 (U 206) erstmals belegt, als ihr bei einer Jahrtagsstiftung 1 lb pf für die Pflege der Kranken gestiftet wurde. 1335 wird das Siechenhaus mit eigenem Vermögen für die Kranken, besonders die armen, genannt (U 207) und 1538 die Siechenmeisterin, die die Ampeln entzündet (Satzungen über die Fasnachtsküchlein: 56,18). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kannte Wald die Ämter der Ober- und Unterkrankenswartin, die beide mit Chorfrauen besetzt waren (Konventslisten von 1788, 1794, 1803, 1804: 78,274. 78,280). Ihre Aufgaben umfaßten die Aufsicht im Krankenhaus und die Versorgung der kranken Klosterfrauen. Auch die Unterapothekerinnen aus dem Kreis der Laienschwestern wurden in der Krankenwartung eingesetzt (Konventslisten von 1794: 78,280. 1797: 78,285. 1799: 78,190. 1803: 78,274).

Die Gastmeisterin erscheint nur zweimal in den Walder Quellen: 1347 schenkte Schwester Mechthild, die Gastmeisterin, zusammen mit einer weiteren Klosterschwester und einem waldischen Pfründner verschiedene Liegenschaften an das Kloster (FAS, Hohenfels 75,19). Diese Mechthild könnte eine Laienschwester gewesen sein. Schließlich verzeichnet das Seelbuch (Bl. 3 a r.) eine Adelheid Gastmeisterin, die vermutlich schon vor der Anlage des Seelbuchs im Jahr 1505 verstorben war.

Außerdem tritt 1257 ein Bruder Gastmeister (*magister hospitum*), ein waldischer Konverse (U 38), auf. Ob daraus zu schließen ist, daß das Amt doppelt besetzt war, oder daß die Versorgung der Fremden in Ausübung der den Zisterziensern zur Pflicht gemachten Gastfreundschaft entweder einem weiblichen oder einem männlichen Klosterangehörigen oblag, muß dahingestellt bleiben.

Der klösterliche Keller ist seit 1347 (FAS, Hohenfels 75,19) urkundlich nachzuweisen. Ihm wurden verschiedentlich Güter zum Seelenheil der Schenker bzw. zur Ausrichtung von Jahrtagsfeiern übertragen mit der Anordnung, daß die jährlich anfallenden oder besonders spezifizierten Einkünfte für die Aufbesserung der Verpflegung des Konvents oder für Kerzen zu verwenden seien (z. B. 1347 und 1358: FAS, Hohenfels 75,19 und 75,20. 1350: FAS, DomänenArchSig 75,332).

Die Kellerin tritt erstmals 1353 auf (U 254), als sie bei der Stiftung von Jahrzeiten verpflichtet wurde, aus der geschenkten Geldsumme dem Konvent an jedem Jahrtag ein bestimmtes Quantum Wein zu geben. 1357 war das Amt doppelt besetzt (U 266). Der hier genannten Unterkellerin unterstand der klösterliche Weinkeller oder, wie die Urkunde es ausdrückt, sie schenkte den Wein aus und verkaufte ihn. 1388 erscheint eine Weinkellerin (ZGORh 11. 1860 S. 88–90), 1397 wieder eine Kellerin (ZGORh 11. 1860 S. 95–97). Seit dem 16. Jahrhundert sind dagegen nur noch die Weinkellerinnen belegt: 1538 eine Weinkellerin im unteren und eine im oberen Keller (Satzungen über die Fasnachtsküchlein: 56,18), 1578 zwei Weinkellerinnen (zollerisches Urbar: 74,24 und 137,3). Als im Jahr 1600 im Anschluß an die Äbtissinnenwahl auch verschiedene Ämter durch Wahl neu besetzt wurden, ist nur noch von einer Weinkellerin die Rede (Wahlbericht: 78,167), ebenso auch im Jahr 1684 (Maierschaftsrechnung: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3259, Bl. 17 v., 21). Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts tritt eine Kellermeisterin auf (vgl. § 32), der nach Auskunft der Konventslisten von 1788 (78,274) und 1794 (78,280) eine Laienschwester als Unterkellermeisterin beigegeben war. Die Kellermeisterin hatte nach Aussage der Konventslisten, nach dem Verzeichnis sämtlicher waldischer Dienstboten von Pfarrer Kolb (5. Jan. 1784: 78,205) und nach dem Bericht der vorderösterreichischen Buchhalterei (30. Dez. 1785: 78,205) die Aufsicht über die Kellerei, die Küferei, den Weinbau, das Brau- und Wirtshaus auf dem Klosterhof und über die Bierschenken in der Klosterherrschaft und führte die Wein- und Bierrechnungen.

Dem Keller oblag in den Klöstern des Zisterzienserordens die gesamte wirtschaftliche Verwaltung des Klosterguts (Sydow, Bebenhausen S. 87. Krausen, Raitenhaslach S. 69. Lekai, Weiße Mönche S. 233). Der Keller in Kloster Salem beispielsweise war der Leiter der Klosterwirtschaft, er

traf die Besitz- und Wirtschaftsentscheidungen, überwachte die Gesamteinkünfte und -ausgaben des Klosters, und ihm waren die Grangien unterstellt (Rösener, Salem S. 154–155). Ob die Kellerin in Wald vergleichbare Funktionen wahrnahm, oder ob sie von vorneherein auf die Verwaltung des Weinkellers und der damit zusammenhängenden Einrichtungen – vor allem der Weinberge und des klösterlichen Weinverkaufs sowie -ausschanks – und eventuell auf die Überwachung von Küche und Vorratsbewirtschaftung (Krenig, Frauenklöster S. 64) beschränkt war, ist nicht zu klären. Jedoch scheint in letztere Richtung zu deuten, daß in Wald auch Laienbrüder und später Pfründner mit leitenden wirtschaftlichen Kompetenzen betraut waren: So etwa der seit 1259 belegte *mercator* (Kaufmann), der seit 1290 genannte Schaffner und wohl auch der seit 1323 auftretende Pfistermeister (vgl. auch U 207) sowie der Keller, der im Jahr 1548 neben Kaufmann und Pfistermeister als (weltliches) Klosteramt bezeichnet wird (R S. 423–425. FAS, Wald U 766). Schließlich ging auch die Verwaltung der klösterlichen Finanzen und der Klosterkasse auf die Bursiererin über, die in Wald allerdings erst seit 1501 nachweisbar ist. Nicht zuletzt dürfte die Schaffung von Sondervermögen bei Klosterämtern wie besonders beim Pitanzamt und bei der Kustorei sowie die Entstehung von Privateigentum in den Händen der Konventualinnen spätestens seit dem 14. Jahrhundert die Zentralverwaltung der Kellerin ausgehöhlt haben.

Das Jahrzeitamt oder die Pitanz taucht in Wald erstmals 1356 urkundlich auf (U 264. Vgl. auch U 269, U 272, U 274, U 280, U 281) und wird hier als neues Amt bezeichnet, war demnach also erst kurz zuvor eingerichtet worden. Das Amt läßt sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts verfolgen¹⁾ und wurde vielleicht erst im Zuge der Ausführung der Visitationsanordnungen von 1616 (U 946. Vgl. § 17,2) aufgelöst, nachdem der visitierende Ordensgeneral Nikolaus Boucherat empfohlen hatte, die gestifteten Gebete entweder zu einem monatlichen Anniversarium für die Wohltäter des Klosters zusammenzulegen oder ganz zu beseitigen.

Das Pitanzamt war eine für ein Zisterzienserkloster charakteristische Einrichtung. Die Pitanzerin verwaltete die Gelder und Naturalien, die zur Aufbesserung und Vermehrung von Speise und Trank des Konvents gestiftet wurden (Krausen, Raitenhaslach S. 70. Sydow, Bebenhausen S. 88). In Wald kamen bis zur Gründung des Pitanzamtes als Empfänger von Einkünften aus Seelenheilstiftungen entweder das Kloster, repräsentiert von Äbtissin und Konvent, oder einzelne Klosterämter infrage. Nach Einführung des Pitanzamtes treten die übrigen Ämter bei Jahrzeitstiftun-

¹⁾ Beschwerdeartikel Walds, undatiert, um 1557: StaatsArchSig Ho 157, A 20. Steuerbuch Überlingens von 1528: StadtArchÜberlingen.

gen deutlich hinter dieses zurück. Aufgabe der Walder Pitazerin war es, die für Jahrtage geschenkten Gelder und Naturalien – meist (Weiß)Brot und Wein (U 311, U 317, U 318, U 321, U 324, U 351, U 360), aber auch Fische (GenLandArchK 70/5 Nr. 5) und Eier (U 329, U 371) oder andere Kost, die die Konventsfrauen am dringendsten brauchten (U 362) – einzunehmen und pünktlich und unter Einhaltung der von den Stiftern verfügbaren Bestimmungen auszuteilen sowie die gestifteten Güter zu verwalten. Äbtissin und Konvent hatten ihre Zustimmung zur Entgegennahme der Stiftungen zu geben und garantierten die geordnete Ausführung der Jahrtage. Gelegentlich tritt hierbei auch der Abt von Salem als waldischer Vaterabt in Erscheinung (U 264, U 269, U 274, U 280, U 295, U 305, U 371). Zur zusätzlichen Sicherung wurde in manchen Fällen dem Salemer Abt zur Auflage gemacht, sich bei den Visitationen Walds Gewißheit über die Ausrichtung der Jahrtage zu verschaffen. Dafür erhielt er von der Pitazerin einen regelmäßigen Geldbetrag (U 310. StaatsArchSig Ho 157, U 31. Mai 1357. ZGORh 11. 1860 S. 101 f.). Außerdem ordneten die Stifter nicht selten an, daß die Jahreseinkünfte aus dem geschenkten Gut dann an andere geistliche Institute – wie namentlich an Kloster Salem, aber etwa auch an das Überlinger und Pfullendorfer Spital oder an andere waldische Klosterämter – zu fallen hätten, wenn die Jahrzeit versäumt oder nicht stiftungsgemäß gefeiert werden sollte¹⁾.

Das Pitanzamt gehörte zu den am reichsten ausgestatteten Ämtern Walds (vgl. auch Ogris, Konventualpründe S. 130). Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (vgl. U 281, U 322) sind Käufe des Pitanzamtes nachweisbar, wobei die Pitazerin wohl in erster Linie gestiftetes Bargeld anlegte, möglicherweise aber auch aus dem Amtsvermögen erwirtschaftete Überschüsse. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts legte die Pitazerin recht bedeutende Beträge an: So etwa 95 lb pf für einen Überlinger Weinberg im Jahr 1419 (ZGORh 28. 1876 S. 61–62) oder 540 fl für den Hof Tautenbronn 1420 (U 465). Allein im Überlinger Steuerbezirk besaß die Walder Pitanz im Jahr 1444 ein versteuertes Vermögen an Liegenschaften von 461 Mark, im Jahr 1528 von 469 Mark (StadtArchÜberlingen, Steuerbücher). Laut waldischem Urbar von 1501 (137,2) bezog das Pitanzamt aus den Mühlen in Otterswang, Herdwangen und Zell am Andelsbach insgesamt 5 lb 16½ β pf Zins, 360 Eier, 12 Hühner und 2 Hennen und hatte Anspruch auf 2 lb pf Erschatz bei einem Besitzerwechsel. 1396 ist das Kornhaus der Pitanz belegt (FAS, Hohenfels 75,75).

¹⁾ U 272, U 308, U 311, U 317, U 319, U 321, U 329, U 342, U 343, U 360, U 366, U 456. GenLandArchK 2/150, U 15. Mai 1401. ZGORh 11. 1860 S. 98–100.

Das Pitanzamt wurde von der Pitanzerin oder Seelgeräterin geleitet (U 310. StaatsArchSig Ho 157, U 31. Mai 1357), die seit 1356 nachzuweisen ist und dem Kreis der Konventualinnen angehörte. Das Amt war häufig doppelt besetzt: So ist 1356 und 1366 von Frauen in der Mehrzahl als Amtsträgerinnen die Rede (U 264, U 305), und 1360 werden zwei Konventualinnen nebeneinander aufgeführt, die das *iarzitamt der pitanzi* innehatten (U 281). 1396 und 1408 werden die Amtleute und Pfleger des Pitanzamtes genannt (FAS, Hohenfels 75,75. ZGORh 11. 1860 S. 102—103), ohne daß die Personen zu identifizieren sind.

Ein männlicher Pitanzler tritt 1458 neben der Pitanzerin auf (U 539), und ein weiterer amtierte vor 1484 (U 612). Er war vermutlich eine Hilfskraft der Pitanzerin und wurde für die Rechtsvertretung des Amtes nach außen eingesetzt. Für diese Annahme spricht, daß der Pitanzler 1458 zusammen mit dem klösterlichen Kaufmann vor dem Pfullendorfer Stadtgericht wegen Zinsen, die der Pitanz gehörten, klagte. Darüber hinaus konnte der Pitanzler aber offenbar noch zu weiteren Tätigkeiten im Dienst des Klosters herangezogen werden, die nicht mit dem spezifischen Verwaltungsbereich der Pitanz in Verbindung standen: Der Pitanzler richtete im 15. Jahrhundert gemeinsam mit dem Kaufmann im Auftrag der Äbtissin über einen Schlag- und Stechfrevl (U 612). Während über die Herkunft des vor 1484 amtierenden Pitanzlers Sulger nichts bekannt ist, war der 1458 belegte Pitanzler Heinz Lüll ein waldischer Pfründner (vgl. Seelb. Bl. 39 a r. R S. 422). Die damit gegebene Zugehörigkeit zur engeren klösterlichen Familia mag erklären, daß die Pitanzler wie die übrigen Pfründner und vor ihnen die Laienbrüder ganz allgemein als Vertreter des Klosters verwendet wurden.

Die Schreiberin als klösterliche Amtsträgerin konnte in den Quellen nur vereinzelt festgestellt werden: 1397 nahm sie gemeinsam mit Äbtissin und Kellerin eine Stiftung für das Pitanzamt entgegen (ZGORh 11. 1860 S. 95—97), 1538 ist sie in einer Satzung über die Fasnachtsküchlein (56,18) aufgeführt, 1578 im zollerischen Urbar (74,24. 137,3), und 1600 wurde das Amt im Anschluß an die Äbtissinnenwahl ebenfalls durch Wahl neu besetzt (78,167). Das Amt befand sich in den Händen von Konventualinnen. Eigene Amtseinkünfte lassen sich nicht feststellen, außer daß die Schreiberin wie auch andere Amtsträgerinnen ein bestimmtes Quantum an Unschlitt, Schmalz und Lebzelten (1538: 56,18) und eine Forsthenne vom Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen erhielt (zollerisches Urbar 1578: 74,24. 137,3). Ebenso wenig geben die Quellen Auskunft über die Amtsobliegenheiten der Schreiberin.

Nicht als Amtsträgerinnen sind wahrscheinlich diejenigen Frauen aufzufassen, die Werke geistlichen Inhalts und zum Gebrauch für Gottesdienst und klösterliche Ordnung schrieben bzw. abschrieben (vgl. § 23).

Das Amt der Bursiererin wird in Wald zuerst 1501 (Urbar: 137,2) bekannt. Vermutlich wurde es auch nicht viel früher eingerichtet. Aufgabe der Bursiererin war die Verwaltung der Klosterkasse (Krenig, Frauenklöster S. 64). Nach Auskunft der Walder Konventslisten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1788: 78,274. 1799: 78,190) oblag der Bursiererin unter Assistenz der Unterbursiererin die Aufsicht über die klösterliche Hausökonomie, die Domestiken und die Einnahmen und Ausgaben. In Wald war das Amt in der Regel mit zwei Bursiererrinnen besetzt (z. B. 1501: 137,2. 1516: U 708), woraus auf einen umfangreichen Pflichtenkreis geschlossen werden muß. Rasch entwickelte sich das Bursenamnt zum gewichtigsten und einflußreichsten von Chorfrauen geleiteten Klosteramt zumindest im Bereich der Wirtschaftsverwaltung. Die herausragende Bedeutung der zwei Bursiererrinnen wird auch dadurch deutlich, daß sie nicht selten als die beiden Amtsfrauen der Äbtissin bzw. des Klosters schlechthin bezeichnet werden. Bursiererin(nen) bzw. die beiden Amtsfrauen (vgl. 1579: U 830) legten 1501 gemeinsam mit der Äbtissin das Klosterurbar an (137,2) und hörten die Rechnung des Überlinger Hofmeisters ab (1590 und 1592: FAS, Neuverz.Akten Wald 106 und 12 856), sie traten bei Käufen von Liegenschaften durch Konventualinnen auf (1516: U 708), bei Heiratsverträgen von Klosteruntertanen (1519: StaatsArchSig Ho 157, U 25. Jan. 1519) und in Verträgen über Grundbesitz und Zehnte des Klosters (1586: U 848. 1757: StaatsArchSig Ho 157, U 9. Okt. 1757). Sie entschieden zusammen mit der Äbtissin Streitigkeiten zwischen Klosteruntertanen über Trieb und Tratt, die Einzäunung von Bünden und Ackerfeld und die Pflanzung von Bäumen (1592 und 1595: StaatsArchSig Ho 157, U 21. Jan. 1595. 1594: FAS, Wald U 872). Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte die Bursiererin (Oberbursiererin) neben Äbtissin, Priorin, Oberamtmann und Sekretär Sitz und Stimme auf den sogenannten Amts- und Verhörstagen, auf denen sämtliche gerichtlichen, wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten des Klosters und seiner Niedergerechtsherrschaft verhandelt wurden (StaatsArchSig Ho 157, D 98, Protokolle 1—46. R S. 299, 306—307). Damit die Bursiererin ihren Pflichten nachkommen konnte, waren gewisse Ausnahmeregelungen in die seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wieder eingeführten und restriktiv angewandten Klausurbestimmungen aufgenommen worden. Der Bursiererin war nämlich wie außer ihr nur noch der Äbtissin erlaubt, in Begleitung einer Chorfrau oder Laienschwester die Klausur zu verlassen, um wenigstens innerhalb der Klostermauern die Wirtschaftsführung zu überwachen¹⁾.

¹⁾ Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1627: GenLandArchK 98/2328. Ordnung der Klausur für die Frauenklöster des Zisterzienserordens in Oberdeutschland: GenLandArchK 98/2330.

Im Jahr 1507 wird die Portnerin erstmals in Wald genannt (Urbar von 1501: 137,2).

Die 1538 aufgezeichneten Satzungen und Ordnungen über die Fasnachtsküchlein (56,18) führen folgende Würden, Ämter und Verrichtungen in Wald auf: Äbtissin, Priorin, Subpriorin, Obersängerin und eine zweite Sängerin, Schreiberin, zwei Bursiererrinnen, zwei Weinkellerinnen (eine im oberen und eine im unteren Keller), Siechenmeisterin, Portnerin, Glockenrichterin, Kornmesserin und die Pitanz, ferner eine Frau (oder Laienschwester?), die den Refektoriumsofen heizte, eine Schwester in der Küche der Sammlung und die Dienerin der Äbtissin. Sie erhielten unterschiedlich hohe Zuwendungen an Unschlitt, Schmalz und Lebzelten, während bestimmtes Korn, Haber und Vesen an die Pitanz gehörten. Weiterhin ist im zollerischen Urbar von 1578 (74,24 und 137,3) eine Zusammenstellung von Walder Klosterämtern enthalten, welche diejenigen Amtsinhaberinnen nennt, an die der Sigmaringer Grafschaftsinhaber einen Teil der Forsthennen schenkte, welche er von den Walder Untertanen jährlich zu erhalten hatte: Äbtissin, Dienerin der Äbtissin, Schreiberin, Priorin, zwei Bursiererrinnen, zwei Weinkellerinnen, Pfortnerin, Kustorin, Obersingerin.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts läßt sich die Kornmeisterin (1680: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3 S. 169), gegen Ende des Jahrhunderts die Novizenmeisterin (1693: Seelb. Bl. 13 r.) und die Seniorin (1694: Seelb. Bl. 50 v.) nachweisen, wenig später die Subseniorin (1711: 78,204). Bei Seniorin und Subseniorin handelte es sich nicht um Ämter, sondern um Ehrentitel. 1714 tritt die Küchenmeisterin auf (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 6 S. 342) und 1758 die Kastnerin als Verwalterin des Kastenamts (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 19 S. 14; Bd 20 S. 140). In den Jahren 1744 und 1745 ist eine Rats- oder Verhörsfrau nachzuweisen (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 14), die den Verhandlungen auf den (Kanzlei-)Verhörstagen beisaß. Bei ihr handelte es sich um die Konventualin Maria Johanna Segesser von Brunegg, die zwischen 1696 und 1735 Bursiererin war, und deren beratende Stimme wegen ihrer jahrzehntelangen Erfahrung in einem solch bedeutenden Amt auch nach der Resignation offenbar als unverzichtbar galt. Maria Johanna ist als Beisitzerin der Verhöre noch bis ins Jahr 1748 genannt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 16), jedoch ohne Amtsbezeichnung.

Seitdem Österreich in seiner Stellung als Landesherr über Kloster Wald im Zusammenhang mit den Kirchenreformmaßnahmen Maria Theresias und Josefs II. seit den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts die Aufnahme von Novizinnen und die Zulassung zur Profeß reglementierte, kontrollierte und von der Genehmigung der österreichischen Landesstelle bzw. des

Wiener Hof abhängig machte, war Kloster Wald gehalten, genaue Angaben über die Ämter, Aufgaben und Verrichtungen seiner Konventualinnen und Laienschwestern bei der vorderösterreichischen Regierung vorzulegen (vgl. § 10,1). Da die Regierung auf der Grundlage dieser Angaben darüber entschied, ob die Aufnahme von Novizinnen notwendig und gerechtfertigt war oder nicht, betraute Wald jede Nonne und Laienschwester mit einem Amt oder einer Tätigkeit, es sei denn, die Frauen waren alters- oder krankheitshalber eindeutig außerstande dazu.

Die aus den Jahren 1785 bis 1804 (78,55. 78,190. 78,274. 78,280. 78,285) erhaltenen Konventslisten verzeichnen die im folgenden wiedergegebenen Würden und Ämter samt ihrer Aufgabenbeschreibung (zu Äbtissin und Priorin vgl. § 11,1. § 11,2). Erläuternde Bemerkungen zu den Tätigkeitsbereichen einzelner Amtsfrauen enthalten außerdem ein vom Dietershofer Pfarrer Josef Ernst von Kolb 1784 angefertigtes Verzeichnis sämtlicher Dienstboten des Frauenklosters Wald (78,205), mit dem er verschiedene im Kloster geübte Mißbräuche zu beweisen suchte, sowie ein Bericht der vorderösterreichischen Buchhalterei von 1785 an die vorderösterreichische Regierung und Kammer in Freiburg (78,205):

Konventualinnen:

Äbtissin, Priorin

Subpriorin: Aufsicht über die klösterliche Disziplin, Hilfe der Priorin.

Seniorin

Subseniorin

Abteifrau: Ist bei der Äbtissin auf der Abtei.

Oberapothekerin: Oberaufsicht über die Apotheke, auch Verkauf von Medikamenten an das Landvolk.

Oberbursiererin: Nähere Aufsicht über die Hausökonomie und Domestikation samt Einnahmen und Ausgaben.

Unterbursiererin: Hilfe der Oberbursiererin und Aufsicht über die Näherinnen.

Chorregentin: Leitung von Musik und Chor (Figuralmusik).

Kantorin: Leitung des Choralgesanges.

Oberkastnerin: Kasten- und Fruchtverwaltung, Aufsicht über die Fruchtkasteneinnahmen und -verrechnung. — Bei der Aufgabenbeschreibung durch die vorderösterreichische Buchhalterei 1785 wurden offenbar die Tätigkeitsbereiche der Bursiererin und der Kastnerin zusammengefaßt: Aufsicht über die Bäckerei, Mahlmühlen, Früchte, Gülten, Zehnten, Sennerei, den Feldbau, die Dienstboten und das Zugvieh.

Unterkastnerin: Fruchtverwaltung, Begleitung und Hilfe der Oberkastnerin.

Kellermeisterin: Aufsicht über die Kellerei, Küferei, den Rebenbau, das Brau- und Wirtshaus sowie über die Bierschenken in der Klosterherrschaft, Wein- und Bierverrechnung.

Konfektmeisterin: Besorgung der Konfitürenbäckerei bzw. des Konfekts.

Oberkrankenswartin: Aufsicht im Krankenhaus und über die Krankenwartung, Versorgung der kranken Nonnen.

Unterkrankenswartin: Versorgung der kranken Klosterfrauen.

Oberküchenmeisterin: Aufsicht über die Küchen, die Metzger, die Fischerei und Gärtnerei.

Unterküchenmeisterin: Küchenaufsicht, Hilfe der Oberküchenmeisterin.

Oberkustorin: Oberaufsicht über Sakristei, Kirchenornat und Kirchenwäsche.

Mittelkustorin: Mitversorgung der Sakristei, Hilfe der Oberkustorin.

Unterkustorin: Hilfe der Oberkustorin.

Lehrmeisterin der Kostgängerinnen: Lehramt bei den Kostgängerinnen.

Novizenmeisterin: Aufsicht, Leitung und Belehrung der Novizinnen.

Organistin: Schlägen der Orgel.

Oberportnerin: Aufsicht bei der Pforte sowie über Brot, Salz und Almosen.

Schwesternfrau bzw. -meisterin: Liest den Schwestern Geistliches vor.

Gemäß den Konstitutionen der Frauenklöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (GenLandArchK 65/176) mußte sie den Laienschwestern geistliche Lehren halten und ihnen die Regel erklären.

Laienschwestern:

Abteischwester: Bedienung der Äbtissin.

Unterapothekerin(nen): Hilfe in der Apotheke und bei der Krankenwartung.

Bäckereiaufseherin oder Oberbäckerin: Aufsicht über die Bäckerei.

Gärtnerin: Besorgung des Gartenbaus.

Unterkellermeisterin: Mitbesorgung der Kellerei.

Köchinnen und Unterköchinnen: Leitung und Besorgung bzw. Mithilfe in der Abtei-, Gast-, Konvents- und Gesindeküche.

Konventsschwester: Aufwartung im Konvent.

Kustoreischwester: Hilfe in der Sakristei.

Portnerin: Aufsicht bei der Pforte, zudem Hilfe der Küchenmeisterin oder Kellermeisterin.

Weberin bzw. Webermeisterin: Aufsicht über die Webstühle und die Spinnerei; Verrechnung des von den Tagelöhnerfamilien ohne klöster-

liches Leihegut in der Fron zu liefernden Spinnwerks (vgl. R S. 201–202).

Die Amtsfrauen führten nach alter Tradition alle Ökonomierechnungen selbst (Protokoll der Wirtschaftsuntersuchungskommission 25. Jan. 1784: 78,205).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren in Wald die Kastnerei, die Kellerei und das Bursenamts die wichtigsten Einrichtungen der klösterlichen Wirtschaftsverwaltung und allen übrigen Ämtern vorgesetzt. Vermutlich waren, wie die salemischen Kommissionsinstruktionen für die Wirtschaftsführung Heiligkreuztals 1741 vorschrieben (StaatsArchSig, Dep. 30, Salem/Heiligkreuztal, Nr. 90), auch in Wald die Klosterämter einschließlich der Kellermeisterin und der Kastenmeisterin der Burse untergeordnet. Alle drei Ämter arbeiteten in Wald effizient. Der 1785 als vorderösterreichischer Wirtschaftsadministrator Walds eingesetzte Landrichter und Oberamtsrat beim Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg in Stockach, Kraft von Frohnberg (R S. 142f.) lobte sie mit folgenden anerkennenden Worten: *Die innerliche Einrichtung der Kloster-Administration als Kastnerei, Kellerei, Bourse mit ihren zugewandten Departements habe ich, der Commissarius Landrichter von Kraft, in einer solch guten Verfaß- und Ordnung angetroffen, daß hierbei keine Verbesserung anzubringen möglich wäre; jede Amtsvorsteherin von der Äbtissin bis auf die Portnerin war mit tabellarischen Ausweisen versehen, aus welchen sich in einem Blick ihr ganzer Verwaltungszustand vorlegte, und darin jeder Laib Brot, jedes Ei nach seiner Bestimmung ausgewiesen war* (Bericht vom 10. Sept. 1785: 78,205).

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts treten in Walder Quellen immer häufiger sogenannte Amtsfrauen in Erscheinung, deren ausgeübte Ämter aber nicht bekannt werden (vgl. 1577: U 824). Sie repräsentierten zusammen mit Äbtissin, Priorin und Konventsfrauen das Kloster etwa bei der Aufnahme von Schulden (1592: U 869), bei Manumissionen (1594: GenLandArchK 1/124, U 27. Sept. 1594), bei Güterverleihungen (1595: U 873), bei der Genehmigung zur Versetzung von klösterlichen Leihegütern (1597: U 877), bei der Quittierung von abbezahlten Schulden (1609: FAS, HausArchSig 75,23), bei den Verhandlungen mit dem Inhaber der Grafschaft Sigmaringen über die Erbhuldigung der Klosteruntertanen (StaatsArchSig Ho 157, U 19./20. Febr. 1609), bei der Ausfertigung von Vollmachten (1616: U 944), bei der DienstEinstellung von Klosterbeamten (1617: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3459), bei der Abrechnung klösterlicher Untertanen über Darlehen (1631: U 972, U 976), beim Ankauf von Gütern (1654: GenLandArchK 70/34 Nr. 9) usw. Ob unter diesen Amtsfrauen immer die beiden Bursierinnen zu verstehen sind, oder ob

die Gesamtheit der (für die Wirtschaftsverwaltung zuständigen?) Amtsträgerinnen gemeint ist, läßt sich nicht erkennen.

Außerdem taucht im Jahr 1362 neben Äbtissin und Konvent noch ein Rat auf, der wie diese seine Zustimmung zur Ordnung verschiedener von Konventualinnen gestifteter Jahrtage gab (U 295). Wie sich dieser nur einmal genannte Rat zusammensetzte und welche Funktionen er ausübte, bleibt unbekannt. Eine Erklärung mag vielleicht die Ermahnung des Abts von Lützel bei seiner Visitation Walds im Jahr 1586 (U 850) geben, die Äbtissin dürfe alle das Kloster berührenden Angelegenheiten nur unter Heranziehung von Priorin und etwa vier älteren Konventsfrauen entscheiden. Ähnlich ordneten die 1626/27 in ihre endgültige Form gebrachten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (GenLandArchK 98/2328) an, die Äbtissin solle alle klösterlichen Angelegenheiten nur nach Beratung mit den älteren und verständigen Konventualinnen verwalten.

Nahezu alle Klosterämter wurden in Wald ausschließlich mit Chorfrauen besetzt. Eine Ausnahme bildeten vielleicht die 1347 genannte Gastmeisterin (FAS, Hohenfels 75,19), die eine Laienschwester gewesen sein könnte, und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Unterapothekerin, Unterkellermeisterin, Kustoreischwester, Portnerin und Webermeisterin. Aber auch als Inhaberinnen dieser Ämter hatten die Konversschwester in der Regel nur Mithilfefunktionen und erledigten die praktischen Arbeiten.

Die Amtsfrauen waren gemäß der revidierten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1654 (GenLandArchK 98/2328) nicht befähigt, ohne Genehmigung von Äbtissin, Priorin und übrigen Ratsfrauen Käufe und Verkäufe vorzunehmen, Verträge abzuschließen, vor Gericht zu erscheinen und andere Rechtsgeschäfte durchzuführen. Fernerhin durften Priorin, Subpriorin und Amtsfrauen in Abwesenheit der Äbtissin keine Neuerungen einführen (Statuten von 1626/27: GenLandArchK 98/2328).

Über die Art der Bestellung der Amtsträgerinnen in Wald ist wenig bekannt. Wahrscheinlich besetzte ursprünglich die Äbtissin die Klosterämter selbständig (Krenig, Frauenklöster S. 59). Dagegen wurden im Jahr 1600 die Walder Amtsfrauen von den Konventualinnen gewählt (78,167. Vgl. auch Ogris, Konventualpfründe S. 132). Die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626/27 hinwiederum räumten der Äbtissin das Recht ein, ihre Amtsfrauen jederzeit abzusetzen bzw. durch andere zu ersetzen und zu bestrafen, wenn diese in ihrer Amtsführung nachlässig waren. Aus dem 18. Jahrhundert gibt es Belege, daß der Abt von Salem als Pater immediatus Walds Amtsfrauen — freilich widerrechtlich — ein- und absetzte: 1751 entband Abt Anselm II. Schwab die Novizenmeisterin von ihrem Amt (78,244). Während einer Visitation im

Jahr 1752 auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen mit Wald (vgl. § 13,1 c) entfernte er die ihm mißliebige Kellermeisterin und ernannte eine ihm genehme Chorfrau an ihrer Statt. Wie sich die Äbtissin nachträglich beschwerte, mußte sie sich diesem Abt gegenüber sogar verpflichten, ohne dessen vorherige Genehmigung überhaupt keine Amtsfrau ein- oder abzusetzen¹⁾. Der Abt habe letztlich beansprucht, Priorin und Amtsträgerinnen unter Ausschluß der Äbtissin eigenmächtig zu bestimmen, und der Äbtissin verboten, dieses Recht selbst auszuüben²⁾. Nachdem die Paternität auf Kaisheim übergegangen war, machte die Äbtissin im Jahr 1753 die vom Salemer Abt getroffene Verfügung jedoch wieder rückgängig, setzte die alte Kellermeisterin erneut in ihr Amt ein, ernannte eine neue Novizenmeisterin und Subpriorin und bestätigte die Priorin (78,245). Die freie Entscheidungsbefugnis der Äbtissin bei Ein- und Absetzung von Priorin und Amtsfrauen wird den regierenden Äbtissinnen des Zisterzienserordens auch in einer sogenannten Richtschnur bestätigt, die undatiert ist, aber wahrscheinlich in das Jahr 1752 gesetzt werden muß (78,1). In ihr wird gleichzeitig dem Visitor untersagt, Amtsfrauen zu ernennen oder aus dem Amt zu entfernen. Der in dieser Frage von Wald angegangene Ordensgeneral gab 1752 die Auskunft, jede Äbtissin habe das Recht, ohne vorherige Genehmigung des Visitors alle Amtsfrauen in begründeten Fällen ein- und abzusetzen. Der Pater immediatus müsse allerdings nachträglich zustimmen. Bringe er Einwände gegen die Amtsbestellung vor, die der Äbtissin unbillig dünkten, sei sie berechtigt, diese mit Bescheidenheit zu widerlegen, und, wenn sich der Pater immediatus trotzdem nicht überzeugen lasse, dürfe sie sich schriftlich an den Ordensgeneral wenden und eine Entscheidung erbitten (78,229. 78,248).

Die 1654 revidierten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (GenLandArchK 98/2328) empfahlen, die Amtsfrauen um ihres Seelenheils willen nicht zu lange in ihrem Amt zu belassen. Die Amtsträgerinnen konnten ihrerseits um Entlassung bitten (so die Novizenmeisterin Maria Aleidis von Donnersberg 1751: 78,244).

Die Amtstätigkeit der Frauen mußte nach den Konstitutionen der Frauenklöster der oberdeutschen Kongregation des Zisterzienserordens aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (GenLandArchK 65/176) von der Priorin kontrolliert werden. Die Amtsfrauen behielten nach Ausweis der Walder Konventslisten ihren Platz im Konvent, der sich nach dem

¹⁾ Dieselbe Vorschrift findet sich auch in einem undatierten Memorial für die Patres Commissarii et Secretarii bei den Visitationen: GenLandArchK 98/2325.

²⁾ Gravamina Walds von 1770, Nr. 3: 78,225. Bericht an den Ordensgeneral vom 3. Sept. 1752: 78,249. Schreiben vom 11. Febr. 1753: 78,252.

Profesalter richtete, bei und durften in der Kleidung keinen größeren Aufwand als die anderen Konventualinnen treiben. Sie waren verpflichtet, täglich am *Salve Regina* teilzunehmen und sämtliche geistlichen Übungen wie die übrigen Konventsangehörigen zu absolvieren. Waren sie durch dringende Amtsgeschäfte verhindert, mußten sie die Übungen nachholen. Grundsätzlich durften sie die Tagzeiten und Gottesdienste nicht öfter als unbedingt nötig versäumen (vgl. die Konstitutionen für die Frauenklöster). Sie mußten wenigstens mittwochs und freitags im Kapitel erscheinen, wenn sie nicht von unumgänglichen Aufgaben davon abgehalten waren (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642: GenLandArchK 98/2328). Auch die Visitations-Charta Salems für die ihm unterstellten Frauenklöster von 1745 (GenLandArchK 98/2328) schreibt eine wöchentlich zweimalige Teilnahme der Amtsfrauen am Kapitel vor.

Aus der Neuzeit ist folgender, wohl um 1600 oder in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zu datierende und in die revidierten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1654 aufgenommene Eid der Amtsfrauen überkommen, der offenbar für die Frauenklöster der gesamten Kongregation verbindlich sein sollte und der Äbtissin geleistet wurde (GenLandArchK 98/2334. 98/2328): *Ich, Schwester N., versprich und verheiß, daß ich von dieser Stund an Euch und Eueren rechtmäßigen Nachkommen gehorsam und getreu sein, in meinem anvertrauten [Amtsbezeichnung] Amt mich treulich und nützlich verhalten (und um alles Einnehmen und Ausgeben jährlich und so oft Ihr und Eure Nachkommen von mir solches begehren werden, entweder Euch oder welchen Ihr's befehlen werden, ordentlich Rechnung deswegen geben und zustellen will). Was Ihr auch mir in Geheim, es sei schrift- oder mündlich, vertrauen werden, will ich wissentlich zu Euerem Nachteil niemands eröffnen, die Ehr und Würden Euer und Euerer Nachkömmlinge, wie auch die Gerechtigkeiten und Privilegien unseres Gottshauses zu erhalten, zu beschützen, mehren und zu befördern, will ich mich je und allwegen befließen, will auch keinem Rat, Unterred oder Handlung, in welcher etwas Widriges oder Nachteiliges wider Eure Person, Gerechtigkeit, Stand und Würden, oder auch unseres Gottshauses Wohlfahrt und Ehre gehandelt wird, stattgeben und einwilligen, und wann ich dergleichen von jemand fürgenommen oder unterstanden zu sein erkennen würde, will ich solches nach bestem Vermögen und aufs baldigst Euch oder einer anderen Person, durch welche Ihr möcht berichtet werden, zu wissen tun; ich will auch die Reformation nach Satzung, üblichen Gebräuch und Form unseres heiligen Ordens von Cisterz nach Meinung derselben Oberen von mir und anderen bestem Vermögen nach zu halten und gehalten zu werden mir angelegen sein lassen. Will keine Partialität oder besondere Kundschaften anstellen, mich der gemeinen Gewandkammer und Form gebrauchen, auch mir nichts in geheim und absonderlich machen lassen. Endlich will ich mich nicht widern oder sonderen Behelfs oder Schirms bewerben, daß ich desto länger bei meinem Amt zu*

verbleiben hätte, sondern ohne Widerrede solches alsbald abtreten, wann ich schon nicht zuvor angemahnt wäre. Also helfe mir der liebe Gott und diese heiligen Evangelia.

Eine kürzere Eidesformel, die sich aber auch nicht speziell auf Wald bezieht, ist aus dem 18. Jahrhundert überliefert (GenLandArchK 98/2334): *Ich, Schwester N., verspreche Euer Hochwürden und Gnaden, daß ich mich bei dem Subpriorat (in der Küchenmeisterei) solange Euer Gnaden sie mir werden anvertrauen, getreulich und redlich, auch dem Gottshaus nützlich, nach meinem besten Fleiß und Vermögen verhalten, und ohne Widerrede solches nach gnädigem Belieben alsobald wieder abtreten werde. Also helfe mir Gott und seine Heiligen. In principio erat verbum, et verbum erat apud deum, et deus erat verbum.*

Neben den von den Konventualinnen besetzten Ämtern gab es vor allem in der Wirtschaftsverwaltung noch verschiedene weitere Funktionen, die häufige Abwesenheit, intensiven Kontakt mit der Außenwelt, kaufmännische und landwirtschaftliche Betätigung erforderten und aufgrund sowohl der allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen als auch wegen der Ordensdisziplin nicht von Klosterfrauen ausgeübt werden konnten.

Solche ebenfalls als Klosterämter anzusehende Aufgaben, in Männerzisterzen von Mönchen und Laienbrüdern wahrgenommen (Rösener, Salem S. 154–155), lagen in Wald nachweislich von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Händen von Konversbrüdern, anschließend vor allem in denen von Pfründnern, d. h. Familiaren. Die zwischen Konversen und Lohnarbeitern stehenden Pfründner fingen im 14. Jahrhundert an, zusammen mit besoldeten weltlichen Lohnarbeitern in Wald ganz allgemein den Platz der Laienbrüder einzunehmen. Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts schieden auch die Pfründner aus den Ämtern aus und wurden durch Angestellte ersetzt, die nur noch auf der Basis ihrer Amtspflichten und der Besoldung mit dem Kloster in Beziehung traten¹⁾. Über die Art und Weise, wie Laienbrüder zu Amtsträgern bestellt wurden, liegen keine Nachrichten vor, über die Bestellung von Pfründnern nur vereinzelte, die den Überlinger Hofmeister betreffen.

Das Amt des Prokurators oder Propstes in dem vom Orden intendierten Sinne kannte Wald offensichtlich nicht (vgl. § 10,3).

¹⁾ Zu den Laienbrüdern und Pfründnern in Wald vgl. § 10,5, § 10,6, § 37, § 38 sowie KUHN-REHFUS, Wirtschaftsverfassung S. 64–65, 69, 71, 74–76, 79–81. Zur Ämterorganisation in Wald im allgemeinen vgl. den Abschnitt über die Beamten des Klosters und die Namenslisten in R S. 370–447, 452–466 (die Angaben sind teilweise korrekturbedürftig).

Im Jahr 1548 wurden Kaufmann, Pfistermeister und Keller als die drei Ämter in Kloster Wald bezeichnet (U 766).

Der Kaufmann¹⁾ ist erstmals 1259 belegt und war wahrscheinlich schon damals, sicher aber 1281 ein Konversbruder. Das Amt wurde vermutlich bis um 1372 mit Laienbrüdern besetzt, danach überwiegend mit Pfründnern. Der erste Kaufmann bzw. Amtmann aus der waldischen Pfründnerschaft läßt sich vielleicht schon 1397, sicher aber 1401 nachweisen, der letzte dürfte 1516–1523 amtiert haben. Möglicherweise waren bereits im 15. Jahrhundert einzelne Kaufmänner keine Pfründner mehr, aber erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wichen letztere vollständig den besoldeten Angestellten. Letztere entstammten fast ausnahmslos dem Bürgertum der Städte in Oberschwaben und am Bodensee, waren seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zumeist ausgebildete Juristen und hatten üblicherweise Berufserfahrung in städtischen oder herrschaftlichen Verwaltungen gesammelt. Verschiedentlich traten ehemals salemische Beamte in Wald ein. Seit Ende des 16. Jahrhunderts tritt neben die Bezeichnung Kaufmann der Titel Amtmann bzw. Oberamtman, seit den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts heißt der Beamte Oberamtman, seit Ende des Jahrhunderts Rat und Oberamtman²⁾. Seinen Ursprung mag das Amt in der Handelstätigkeit des Klosters genommen haben³⁾. In Wald wie in den übrigen Frauenzisterzen Oberschwabens war der Kaufmann jedoch vorrangig ein Verwaltungsmann. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist er derjenige Konverse, der am häufigsten als Zeuge in Urkunden genannt wird und dabei meist an der Spitze der übrigen Laienbrüder steht. Seit dem 14. Jahrhundert stieg der Kaufmann zum bedeutendsten und ranghöchsten männlichen Amtsträger auf und entwickelte sich zum leitenden Verwaltungsbeamten. Ihm oblag die Leitung der Verwaltungs-, Gerichts- und Polizeiaufgaben. In der Neuzeit waren ihm alle übrigen Beamten und Dienstleute unterstellt. Angestellt, vereidigt und entlassen wurde der Kaufmann bzw. Amtmann von der Äbtissin bzw. Äbtissin und Konvent. Gleichzeitig galt der Beamte – wenigstens in der Neuzeit – aber auch als salemischer Diener (zur Einflußnahme des Abts von Salem als waldi-

¹⁾ Zum Kauf- bzw. Amtmann vgl. R S. 379–415, Namensliste S. 452–458. KUHN-REHFUS, Wirtschaftsverfassung S. 87–88. Vgl. § 32.

²⁾ Die Äbtissin von Heiligkreuztal erklärte 1650 in einem Schreiben an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, der Vaterabt Thomas Wunn von Salem (1615–1647) habe befohlen, dem Schreiber den Titel Oberamtman zu geben (vgl. KUHN-REHFUS, Wirtschaftsverfassung S. 87–88).

³⁾ W. SCHICH, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe (Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit= SchrrRheinMuseumsamtes 10. 1980 S. 220–222).

scher Vaterabt auf Anstellung, Vereidigung und Entlassung vgl. § 13,1). Außerdem hatte der Inhaber der Grafschaft Sigmaringen das Recht, den waldischen Oberbeamten auf die Hochobrigkeit, Schirmherrschaft und Kastenvogtei zu vereidigen (vgl. § 14). Seit 1397 (U 423) bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts (Urbar von 1501: 137,2) ist das Kaufamt bezeugt, das mit einem Sondervermögen ausgestattet war (R S. 88, 385 f. Vgl. § 25).

Pfister sind seit 1266 nachzuweisen, Pfistermeister seit 1323¹⁾. Ihnen oblagen offenbar schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Aufgaben, die über die bloße Tätigkeit als Bäcker hinausgingen und die Verpachtung von Äckern sowie die Zustimmung zu Getreideeinkäufen umfaßten (U 207). Der Pfistermeister hatte im 15. und 16. Jahrhundert eine der wichtigsten und angesehensten Positionen im klösterlichen Ämterapparat inne. So vertrat er etwa 1458 Kloster Wald in einer Streitsache vor Bürgermeister und Rat von Konstanz (U 537) und ein Jahr später vor einem Schiedsgericht in St. Gallen (U 540), wurde als Träger des Klosters mit Lehen belehnt (1459 und 1465: U 542, U 553) und wirkte 1578 als Vertreter des Klosters bei der Aufnahme und Beschreibung der gräflich sigmaringischen Rechte und Gefälle in der Herrschaft Wald mit (74,24. 137,3). 1562 trug der Pfistermeister zusätzlich den Titel eines klösterlichen Schreibers (GenLandArchK 5/698, U 12. Nov. 1562). Wie der Kaufmann, so wurde auch der Pfistermeister wenigstens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf die Hochobrigkeit, Schutz- und Schirmherrschaft des Inhabers der Grafschaft Sigmaringen vereidigt (Vertrag von 1557: StaatsArchSig Ho 157, U 29. Juli 1557). Im Lauf des 17. Jahrhunderts verlor er jedoch an Bedeutung, und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts verschwand das Amt. Von da an waren die Pfister nur noch als Bäcker tätig. Die im 13. und 14. Jahrhundert genannten Pfister und Pfistermeister waren Konversbrüder, die Pfistermeister des 15. Jahrhunderts anscheinend Pfründner und seit dem 16. Jahrhundert besoldete Angestellte. Beim Amtsantritt legten die Pfistermeister wie alle anderen Beamten der Äbtissin einen Eid ab.

Der Keller als männlicher Amtsträger tritt erstmals 1548 in Erscheinung²⁾. Damals sollte das Amt mit einem Pfründner besetzt werden (U 766). Während zunächst die Amtsbezeichnungen Keller und Hofmeister gleichrangig verwendet wurden, unterstand seit dem 17. Jahrhundert der

¹⁾ Zum Pfistermeister vgl. R S. 418—421, Namensliste S. 460. KUHN-REHFUS, Wirtschaftsverfassung S. 74 f. Vgl. § 32.

²⁾ Zum Hof- und Baumeister in Wald vgl. R S. 423—433, Namensliste S. 460—462. Ein weiterer Keller wird 1586 genannt; er war damals seit 40 Jahren Diener zu Wald (StaatsArchSig Ho 80 a, C II 1 c, Prot. 14 Teil 3 fol. 49 v.).

Keller dem Hofmeister. Aus dem Keller wurde seit der Mitte des Jahrhunderts der Baumeister bzw. später Unterbaumeister zu Wald, welcher jetzt nur noch ein untergeordneter Domestike war. Das Amt des Hofmeisters von Wald übte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts regelmäßig der klösterliche Oberamtmann in Personalunion aus. Als nach der Mitte des 18. Jahrhunderts die Verbindung der beiden Ämter gelöst wurde, sank das Ansehen des Hofmeisteramts rasch. Sein Inhaber wurde nun üblicherweise Oberbaumeister genannt. Angestellt, vereidigt und entlassen wurde der Hofmeister von der Äbtissin (so im 17. Jahrhundert: Staats-ArchSig Ho 157, A 60. Ebenda, Neuverz. Akten II 3240). Im Jahr 1693 nahm jedoch auch der Abt von Salem als waldischer Pater immediatus Einfluß auf den Bestallungsvertrag und belegte den Beamten — wie auch den Oberamtmann — mit einem Diensteid. Die hauptsächlichsten Aufgaben des Hofmeisters bestanden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts darin, die Bewirtschaftung der Leihgüter zu beaufsichtigen, Landgarbe und Zehnt einzuziehen und für ihre Verwahrung in den Scheuern zu sorgen sowie Getreide anzukaufen und zu verkaufen, die klösterlichen Waldungen zu visitieren, sie und die Fischweiher zu beaufsichtigen, den Holzverkauf zu kontrollieren, die ihm unterstellten Dienstleute, Handwerker, Tagelöhner und Froner auf dem Klosterhof in Wald zur Arbeit anzuleiten und bei den Verhörstagen auf der klösterlichen Kanzlei das Protokoll zu führen. Er hatte die Funktion eines Stellvertreters des Oberamtmanns und wurde 1704 zu dessen Mitrat ernannt. Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts unterstanden dem Hof- oder Oberbaumeister der beim Kloster gelegene Bauhof sowie die übrigen in klösterlicher Eigenregie betriebenen Hofgüter.

Der Schaffner ist nur in der Zeit von 1290 bis 1318 bezeugt¹⁾. Beide nachweisbaren Amtsträger waren Laienbrüder. Ein Hofmeister aus dem Konversenstand tritt 1343 auf (U 218). Das Suteramt wird 1339 (U 212) genannt, das vermutlich damit gleichzusetzende Suterhaus 1365 (U 302). Es stellte die Schuhe für den Konvent her. Inhaber des Amtes, das ein Sondervermögen besaß, war der 1322 erstmals erwähnte Sutermeister (U 173. Kuhn-Rehfus, Wirtschaftsverfassung S. 74. Vgl. § 32), vielleicht aber auch die seit 1278 belegten Suter. Bis 1344 lassen sich Laienbrüder als Suter bzw. Sutermeister nachweisen, danach waren sie wahrscheinlich Pfründner. Vermutlich war auch der kurz vor 1461 gestorbene Sutermeister noch ein Pfründner.

Die Stadthöfe, die sogenannten Walderhäuser, in Pfullendorf und Überlingen unterstanden der Leitung von Hauswirten, Hausmeistern oder

¹⁾ Zum Schaffner vgl. R S. 421—422, Namensliste S. 460. Vgl. § 32.

Hofmeistern¹⁾. Der Pfullendorfer Hauswirt ist erst- und letztmals 1486 genannt (GenLandArchK 2/45, U 13. März 1486). Über seine Herkunft und seine Aufgaben ist so gut wie nichts bekannt. In Überlingen tritt ein Hauswirt erstmals 1518 auf, ein Hofmeister 1556 (vgl. § 32). Hier blieb die Bezeichnung Hofmeister bis 1806 der übliche Titel. Ein Bewohner des Hauses in Pfullendorf ist jedoch schon 1347 (U 230, U 240) nachweisbar, ein Bewohner des Überlinger Hauses im Jahr 1356 (ZGORh 10. 1859 S. 481 f.). Ihre Herkunft und ihre Funktion ist nicht faßbar. Offen bleibt, ob die Häuser anfänglich mit Konversbrüdern besetzt waren. Für eine solche Annahme könnte die Erwähnung eines Laienbruders in Überlingen 1330 (ZGORh 10. 1859 S. 462 f.) und eines Laienbruders Winzer zu Überlingen 1331 (ZGORh 10. 1859 S. 464 f.) sprechen. Sicher ist, daß im Jahr 1359 Pfründner in den Stadthöfen wohnten (U 278). Sie sind vom 14. bis 16. Jahrhundert in Überlingen wie auch in Pfullendorf nachweisbar (Pfründner im Pfullendorfer Haus 1502: Urbar von 1501: 137,2; in Überlingen 1548: U 766. Vgl. Namenslisten in R S. 462—465). Aus der waldischen Pfründnerschaft gingen auch einige der Überlinger Hofmeister des 16. Jahrhunderts hervor. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber waren die Überlinger Hofmeister besoldete Angestellte, die nach einer Auflage der Stadt vom Jahr 1636 Überlinger Bürger sein mußten (FAS, Neuverz.Akten Wald 106) und häufig aus ratsfähigen Familien stammten. Der Überlinger Hofmeister galt seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als waldischer Beamter, den Äbtissin und Konvent anstellten und entließen und der von der Äbtissin auf das Kloster vereidigt wurde. Seine wichtigsten Aufgaben waren die Leitung der Haushaltung im Stadthof, die Verwaltung und Beaufsichtigung der klösterlichen Weingüter in und um Überlingen und ihrer Bearbeitung (seit 1542 eindeutig nachweisbar: GenLandArchK 225/379, U 11. Dez. 1542), die Lagerung und der Verkauf von Wein und Getreide auf dem Überlinger Markt sowie der Einzug aller Zinse, Gülten, Zehnten und Schulden innerhalb eines bestimmten regionalen Bereichs, dessen Ausdehnung sich im Lauf der Zeit immer wieder änderte, in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aber den Umkreis von einer Meile rund um Überlingen umfaßte (vgl. Anstellungsverträge seit Mitte 16. Jahrhundert: R S. 440—445).

Seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind nachgeordnete Kanzleibeamte belegt (R S. 415—418). Sie wurden als Amtsschreiber, Sekretäre, Kanzlei-Accesses und Registratoren bezeichnet und trugen in einigen

¹⁾ Zu den Hofmeistern in den Stadthöfen vgl. R S. 433—447, Namenslisten S. 462—465.

Fällen den Titel Kanzleirat. Zur Entlastung des Oberamtmanns und speziell zur Einrichtung der Registratur stellte das Kloster 1728 einen solchen Beamten ein, seit 1777 — Anlaß war wiederum die Neuordnung der Registratur — bis in die neunziger Jahre beschäftigte es fast durchgängig zwei nachgeordnete Kanzleibeamte. Sie wurden von Äbtissin und Konvent angenommen und entlassen und von der Äbtissin vereidigt. Im Jahr 1752 verlangte auch der Abt von Salem den Diensteid, weil die Forderung aber umstritten war, unterblieb die Ablegung.

§ 12. Klösterliche Ausstattung der Konventualinnen und Laienschwestern

Die Regula sancti Benedicti verbot ausdrücklich, von den ins Kloster Eintretenden eine Ausstattung zu verlangen. In der Praxis aber wurde im Lauf des Mittelalters die Klostermitgift allgemein üblich, zunächst als immer schon erlaubtes freiwilliges Geschenk, später als Voraussetzung für die Aufnahme. Besonders Frauenzisterzen waren auf zugebrachtes Vermögen ihrer Konventualinnen für die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage angewiesen, nachdem das Generalkapitel 1225 beschlossen hatte, nur hinlänglich mit Besitz ausgestattete Frauenklöster dem Orden zu inkorporieren, die ihre Mitglieder bei strenger Klausur aus eigenen Mitteln erhalten konnten ohne betteln zu müssen¹⁾. Das 1626 in Kaisheim abgehaltene Kapitel der oberdeutschen Zisterzienserkongregation ordnete an, daß alle Novizinnen eine vom Visitor festgesetzte Aussteuer mitzubringen hatten (GenLandArchK 65/165). Die revidierten Kongregationsstatuten von 1654 wiederholten diese Anordnung und führten aus, daß aus diesem für Kleidung und Nahrung einzubringenden Heiratsgut die Verpflegung der Novizin bis zur Profeß bestritten werde und die Mitgift erst anschließend in das Eigentum des Klosters übergehe (GenLandArchK 98/2328). Der Ordensgeneral stellte sich im 18. Jahrhundert modifizierend auf den Standpunkt, ein Kloster könne zwar verlangen, daß die vermögenden und reichen Eltern oder Verwandten die Kosten für den Unterhalt ihrer Töchter und Angehörigen trügen, die im weltlichen und geistlichen Noviziat lebten, sowie die Ausgaben für Habit und Profeßfeierlichkeiten bezahlten. Jedoch dürfe es keine Morgengabe fordern.

¹⁾ H. GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter (HistStud 267) 1935, Nachdruck 1970 S. 319. OGRIS, Konventualpfründe S. 108 f. KRENIG, Frauenkloster S. 12, 50—51, mit Angabe der einschlägigen Bestimmungen des Generalkapitels. DEGLER-SPENGLER, Zisterzienserinnen S. 522.

Was die Familien allerdings aus freien Stücken dem Kloster schenkten, dürfe mit gebührendem Dank angenommen werden (an den Abt von Salem 2. Apr. 1734: 78,225).

Unmittelbare Einflußnahme des Abts von Salem auf das Heiratsgut der Walder Konventualinnen und Laienschwestern geht aus den Quellen nicht hervor. Jedoch verbot Abt Konstantin 1737 allen seinem Vikariat und Ordinariat unterstehenden Frauenklöstern ausdrücklich, ohne seine Zustimmung und Ratifizierung Übereinkünfte und Verträge über die Aufnahme und Dotierung von Kandidatinnen zu treffen und abzuschließen (U 1111). Vermutlich übte der Vaterabt auch schon zuvor im Rahmen seines Rechts, die Aufnahme von Nonnen und Konversinnen zu genehmigen, Einfluß auf deren Klostermitgift aus.

Es kann davon ausgegangen werden, daß Wald von Anfang an Wert auf eine entsprechende Klosterausstattung legte. Ob aber ein Geschenk oder ein Einkauf obligatorische Voraussetzung für die Aufnahme war, kann für die Frühzeit nicht festgestellt werden. Die erste Mitgift¹⁾ ist bereits 1246 belegt, als Gerburg von Reischach dem Kloster einen Teil ihres Gutes im Ort Reischach zubrachte (U 28). Einige Begründungen für Güterschenkungen anlässlich von Klostereintritten im 13. Jahrhundert lassen die Deutung zu, daß diese Übereignungen damals aus freien Stücken zur Bezeugung der Dankbarkeit vorgenommen wurden: Der Vormund von Judenta Gotzritter übertrug Wald 1271 einen Hof, weil Äbtissin und Konvent sein Mündel in ihre Gemeinschaft aufgenommen hatten (U 57). Weil das Kloster mit der Aufnahme des Fräuleins von Crailsheim deren Verwandten Wohltaten (*beneficia*) erwiesen hatte, schenkten letztere 1287 13 Mark Silber (U 108). Aus Liebe zu seiner Tochter, der auf Bitten der Familie der Eintritt in die klösterliche Gemeinschaft gestattet wurde, verkaufte ein Herr von Kallenberg 1280 vermutlich zu einem Vorzugspreis Besitzungen und Rechte in einem Dorf an Wald (U 83).

Im 14. Jahrhundert hatten sich diese Schenkungen anscheinend in förmliche Einkaufspreise gewandelt. Formulierungen in einer Reihe von Urkunden legen die Vermutung nahe, daß die Frauen dem Kloster eine Ausstattung zubrachten, um in den Konvent aufgenommen zu werden. So übereigneten die Pfleger der Bride Wetter 1326 dem Kloster eine Wiese, damit Äbtissin und Konvent das Mädchen bei sich behielten (U 188). Im folgenden Jahr schenkten die Großeltern der Adelheid Fluch einen Hof, wofür die Walder Frauen ihrer Enkelin eine Pfründe gaben (U 190).

¹⁾ In diesem Abschnitt werden Ergebnisse der Personallisten (§ 31, § 33, § 34) ausgewertet. Soweit deshalb hier keine Belege angegeben werden, finden sie sich dort.

Elisabeth Selnhofer wurde 1381 von ihrer Familie mit 63 lb h ins Kloster beraten (GenLandArchK 70/5 Nr. 2), Klara Ackermann 1386 von ihrer Mutter mit 24 lb pf in das Kloster versorgt (StadtArchÜberlingen, SpitalArchWaldsteig Nr. 1177).

Als Klostermitgift (oder auch als spätere Übertragungen?) werden im 13. und 14. Jahrhundert vorwiegend Liegenschaften aufgeführt wie Weinberge und Wiesen, vor allem aber Güter und Höfe. Daneben treten Zehntbezüge und Bargeldzahlungen auf. Das Bargeld stammte fast regelmäßig aus dem Verkauf von Liegenschaften, den die Angehörigen eigens für die Ausstattung der Nonnen vorgenommen hatten, gelegentlich sogar an Wald selbst: Ursula Brünlis Vater verkaufte 1344 ein Gut an das Kloster und schenkte die erlösten 50 lb pf seiner Tochter für den Klostereintritt (U 221. Vgl. auch Klara Ackermann und Elisabeth Selnhofer). Die klösterliche Ausstattung in Form von Bargeld konnte aber auch mit dem Bezug von Einkünften auf eine bestimmte Zeit abgegolten werden: Eberhard von Staufeneck beispielsweise überschrieb 1287 für die seiner Verwandten von Crailsheim versprochenen 13 Mark Silber Kloster Wald den Kleinzehnt der Kirche Pfullendorf auf zwei Jahre (U 108).

Schon im 14. Jahrhundert scheinen die Konventualinnen und Laienschwestern die Nutznießung an ihrer Klostersausstattung besessen und aus ihr Einkünfte bezogen zu haben, wobei freilich nicht immer eindeutig zwischen der eigentlichen Mitgift beim Klostereintritt und nachträglichen Zuwendungen an die Frauen (vgl. unten) unterschieden werden kann. Für die obige Annahme spricht jedenfalls die Abmachung des Rottweiler Dekans mit Wald von 1321 (U 169): Das Bargeld, welches er Wald schenkte, mußte dieses zur lebenslänglichen Nutzung durch seine beiden Töchter anlegen und ihnen bis zu diesem Zeitpunkt jährlich 8 Malter Roggen reichen. Die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an der Ausstattung der Nonnen (bei ihrem Eintritt?) werden ausführlich bei Elsbeth von Heudorf (1371–1396) dargelegt: Diese hatte ca. 1370 einen aus dem Vermögen ihrer Mutter stammenden Hof erhalten. Seit dieser Zeit besaß das Kloster das *ius domini*, die Klosterfrau aber die *administracio et gubernacio* im Namen des Klosters. Nach dem Tod ihrer Eltern gehörte der Hof aufgrund der Erbfolge dem Kloster, das in die Erbrechte seiner Konventualin eingetreten war. 1383 gab Elsbeth den Hof vor dem Landgericht im Hegau und Madach an Wald auf mit der Verfügung, er solle nach ihrem Ableben an das Kloster übergehen, und verzichtete schließlich 1394 vor dem Konstanzer Offizial zugunsten Walds auf die *administracio* und alle weiteren Rechte, wofür ihr die Pitanz jährlich Getreide, Erbsen, Hühner, Eier und Bargeld reichte und drei Jahrtage zu feiern versprach.

Zusätzlich zur Ausstattung beim Eintritt wurden viele Nonnen von ihrer Familie und Verwandtschaft mit weiteren Zuwendungen versehen. Das geschah in Form von Nutznießungsrechten, Leibgedingen, Vermächtnissen und Erbschaften.

Weit verbreitet war die lebenslängliche Nutznießung an Höfen, Weinbergen und Zehnten, welche anschließend fast immer zum Seelenheil der Schenker in das Eigentum des Klosters übergingen. So erhielten Adelheid die Jungherrin (1311) und der Walder Konvent von Mutter und Bruder der Nonne einen Weinberg, der gegen einen jährlichen Zins auf den Frauenaltar wieder an die Mutter auf Lebenszeit zurückverliehen wurde, danach in die Nutzung der Konventualin und nach deren Tod zum Seelenheil der Familie an das Kloster fiel. Die drei Schwestern Zimlich (1313) bekamen nach dem Tod ihrer Mutter das Nutznießungsrecht an einem Zehnt, der nach dem Ableben der Nonnen zum Seelenheil ihrer Eltern als lediges Eigentum an Wald überging. Katharina von Heudorf (1349–1397) und ihre Schwester besaßen nach dem Tod ihrer Mutter die Nutzung an drei Hofgütern und nach dem Tod eines Verwandten die Nutznießung von dessen gesamten liegenden und fahrenden Vermögen, von dem sie bereits zu dessen Lebzeiten einen jährlichen Rekognitionszins bezogen hatten; nach dem Tod der Nonnen fiel alles als Jahrtagsstiftungen an Kloster Wald.

Auch Leibgedinge waren den Konventualinnen zur Nutzung und persönlichen Verwendung auf Lebenszeit überlassen und unterschieden sich in der konkreten Wirkung nicht von der Nutznießung. Genannt werden jährliche Bargeldbezüge, aber auch Zehnte, Liegenschaften und anderes, aus denen den Frauen die Einkünfte zuflossen. Leibgedinge dürften in der Regel an die Überschreiber, üblicherweise die Familie der Nonne, heimgefallen sein, sie konnten jedoch aufgrund ausdrücklicher Verfügungen nach dem Tod der Bezieherin auch in das Eigentum des Klosters oder an andere Institutionen übergehen. Der Hof, den Verena Sentenhärtin (1376–1408) nach dem Tod ihrer Mutter als Leibgeding genoß, war danach für die Feier eines Jahrtags in Wald bestimmt, ebenso das Leibgeding von jährlich 1 lb 3 β pf, das Elisabeth Selnhofer (1381–1453) und ihre Schwester von ihrer Familie bezogen. Hingegen mußte der Korn- und der Heuzehnt, der Ursula von Schwandorf (1397–1438) von ihrem Vater als Leibgeding angewiesen worden war, an ihre Brüder zurückfallen; falls letztere keine Leibeserben hinterließen, gingen die Zehnten in die freie Verfügung der Nonne über. Barbara von Hausen (1463–1528) und ihre Schwester erhielten von ihrer Familie Leibgedinge in Form von Weineinkünften und Bargeld. Seit dem 16. Jahrhundert läßt sich belegen, daß die Nonnen für ihren Erbverzicht mit einem Leibgeding

entschädigt wurden, wie das etwa bei Siguna von Hausen (1545–1552) und Margarethe von Reischach (1554–1599) und ihrer Schwester der Fall war.

Nonnen gelangten überdies in den Genuß von Vermächtnissen und Erbschaften. Hiltburg Zimlich (1333) wurde von ihrer Großmutter ein Weinberg vermacht, der nach dem Ableben der Nonne als Seelgerät an Wald überging. Elisabeth Selnhofer (1381–1453) wurde aufgrund einer gütlichen Schlichtung am Erbe ihres Bruders beteiligt. Klara von Schwandorf (1408–1436) und ihre Schwester wurden von Mutter und Bruder als Erbinnen eines jährlichen Weingeldes eingesetzt; Klara vermachte diesen Wein später an Wald. Die drei Schwestern Wilburg, Adellint und Kathrin Zimlich (1313) erbten den gesamten mütterlichen Besitz. Elisabeth und Anna Güntzinger (1496–1520/37) verglichen sich mit einer Base über die Hinterlassenschaft ihrer Eltern, nachdem Wald zunächst im Namen der beiden Klosterfrauen auf deren väterliches Erbe für die Lebenszeit der Mutter verzichtet hatte. Barbara Besserer (1520–1522) focht um das Erbe eines Verwandten einen Gerichtsstreit aus. Margarethe von Werdenstein (1577–1638) erbt von ihrer Schwester Zinsbriefe, Hausrat und Silbergeschirr.

Eher selten scheinen die Klosterinsassinnen die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die ihnen zuteil gewordenen Zuwendungen besessen zu haben. Margarethe Swiggar (1343–1359) aber durfte aufgrund der Verfügung ihres Vaters einen als Geschenk erhaltenen Weingarten frei vererben. Sie vermachte ihn ihrer Schwester mit der Bedingung, daß der Weinberg an Kloster Wald falle, wenn diese keine sie überlebenden Kinder hinterlasse. Die Schwestern von Schwandorf (vgl. oben) konnten kraft der 1408 vor dem Hegauer Landgericht gemachten Verfügung ihrer Familie nach dem Tod der Erblasser frei über ein Weingeld verfügen (U 444).

Privatbesitz war kein Privileg von Konventualinnen. Auch Laienschwestern verfügten über eigene Güter und Einkünfte. Die Konversinnen Judint Bürin und Mechthild die Gastmeisterin schenkten (zusammen mit einem Pfründner) 1347 dem Kloster zwei Güter und eine Mühle, um die Notlage des Konvents zu mildern (FAS, Hohenfels 75,19). Schwester Wille die Höhin nutzte gemeinsam mit einem verwandten Pfründner ein dem Kloster zugebrachtes Eigengut auf Lebenszeit, das danach als Seelenheilstiftung an die Pitanz überging (U 280). Elisabeth die Fögelin erhielt nach dem Tod eines mit ihr verwandten Pfründners eine Wiese zu lebenslänglicher Nutznießung, die anschließend ebenfalls an die Pitanz fiel (U 355).

Bargeld, das sich in ihren Händen angesammelt hatte, legten Nonnen und Laienschwestern in Höfen, Liegenschaften, anderen Besitzungen und Einkünften unterschiedlicher Art an, die sie lebenslänglich nutzten und

für den Todesfall dem Kloster vermachten, fast immer belastet mit der Feier von Jahrtagen. Später liehen die Frauen auch Geld gegen Zins aus. Die ausgesprochen rege Erwerbstätigkeit der Walder Klosterfrauen, bei der nicht selten große Summen angelegt wurden, läßt sich seit dem 14. Jahrhundert verfolgen. Dabei sind zwei Verfahren zu beobachten: Die Frauen übergaben dem Kloster Geld zum Ankauf, Äbtissin und Konvent nahmen in ihrem Namen die Erwerbungen vor und überließen anschließend die Nutznießung den Geldgeberinnen unter Vorbehalt des letztendlichen Anfalls an das Kloster bzw. ein Klosteramt. Dieses Vorgehen kann u. a. 1329 bei den Laienschwestern Mechthild und Mechthild Bühelin (U 194), 1331 bei der Nonne Hedwig von Tierberg (ZGORh 10. 1859 S. 464–465) und 1362 bei Verena und Elisabeth von Tengen (U 292, U 317) festgestellt werden. Viel häufiger aber traten die Konventualinnen in eigener Person als Käuferinnen auf.

Der Grundbesitz, welchen die Nonnen als Ausstattung oder aus sonstigen Zuwendungen ihrer Verwandten dem Kloster zubrachten, trug — weil der Besitz häufig ungünstig lag — nur in beschränktem Maß zum Aufbau der geschlossenen Grundherrschaft Walds bei. Solche Güter wurden aus dem Kloster Eigentum wieder ausgeschieden und lassen sich im Urbar von 1501 nicht mehr fassen. Dagegen wurden die von den Nonnen getätigten Käufe in die planmäßige Erwerbspolitik Walds systematisch einbezogen. Besonders deutlich wird dies in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als mit finanzieller Hilfe von Konventualinnen Besitzlücken innerhalb der Klosterherrschaft und in der nächsten Nachbarschaft geschlossen wurden: So kauften Amalia und Elisabeth Gremlich um 1500 ein Gut in Thalheim (Seelb. Bl. 61 v.), Anna Funcklin 1516 einen Hof in Ringgenbach (U 708) und 1538 die Otterswanger Mühle (U 746), Magdalena von Reischach 1517 Wiesen in Litzelbach (U 710, U 711) und Notburg Funcklin (1505–1510) steuerte Geld für den neuen Weiher in Kappel bei (Seelb. Bl. 31 v.). Ebenso wurden für die abschließenden Arrondierungen in Hippetsweiler zwischen den letzten Jahren vor 1500 und 1534 Gelder mehrerer Konventualinnen eingesetzt. Ebenfalls in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vermehrten Klosterfrauen durch Ankäufe den Rebenbesitz des Klosters in Bermatingen (vgl. § 27).

In einer Zeit wirtschaftlicher Krise während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts nutzte Wald das Geld seiner Nonnen dergestalt, daß es an sie Klosterbesitz zur Nutzung auf Lebenszeit verkaufte und sich auf diese Weise Barkapital verschaffte (vgl. § 24). Damals gingen klösterliche Höfe und Güter, Wiesen, Zinsgelder, Getreide- und Hofgülden sowie Weingefälle als Leibgedinge an Nonnen über, die nach deren Tod als Jahrtagsstiftungen wieder

an das Kloster, vorweg das Pitzanzamt zurückfielen¹⁾. Vor allem seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beteiligten sich verschiedene Klosterfrauen am Zinsgeschäft, indem sie Kapitalien zwischen 10 fl und 500 fl gegen jährliche Verzinsung ausliehen (R S. 134).

Viele Nonnen verfügten über beträchtlichen Besitz. Schon Anfang des 14. Jahrhunderts besaßen Mechthild von Hasenstein (1307—1339) und ihre beiden Töchter zwei Güter. Ursula von Schwandorf (1397—1438) hatte einen Korn- und Heuzehnt sowie zwei Lehengüter inne und kaufte um 102 lb pf einen Weinberg. Von den meisten Konventualinnen sind z. T. umfangreiche Jahrtagsstiftungen überliefert, wie u. a. von Katharina von Heudorf (1349—1397) und ihrer Schwester und von Agnes Selnhofer (1380—1412). Die Schenkungen von Nonnen an das Kloster bei Lebzeiten und ihre Hinterlassenschaften waren oft bedeutend, wie etwa die der zwei Schwestern Güntzinger (1496—1520/37), der Margarethe von Reischach (1554—1599) und der Äbtissinnen Helena von Reischach (1557—1568) und Margarethe von Goeberg (1568—1592); sie umfaßten Schmuck, Silberbecher, Silbergeschirr, Hausrat, Kleider, Wäsche, Mobiliar, Weinvorräte, Bargeld, Zinsbriefe, Zinsbezüge, Grundbesitz und Räumlichkeiten im Kloster (vgl. auch § 17,1).

Ihren persönlichen Besitz, der auch Räume im Kloster umfassen konnte, durften die Frauen innerhalb des Klosters frei vererben, wie aus den Testamenten der Äbtissinnen Helena von Reischach von 1558 (U 780) und Margarethe von Goeberg von 1574 (U 814) sowie der Konventualin Margarethe von Reischach von 1577 (U 827) hervorgeht (vgl. auch Cleophe von Schienen, 1520—1574). Als Erben ihrer Hinterlassenschaft setzten sie entweder das Kloster oder bestimmte Chorfrauen, die mit ihnen verwandt waren, ein und vermachten dem Kloster, einzelnen Klosterämtern, dem Konvent, der Äbtissin und verwandten Nonnen Legate. Außerhalb des Klosters durften Erbschaften bzw. Vermächtnisse nur mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit vergabt werden. Margarethe von Goeberg bat den Konvent, ihren einzigen Bruder und dessen Kinder zu bedenken. Margarethe von Reischach vermachte jedem ihrer beiden Brüder einen vergoldeten Silberbecher mit den Wappen ihrer Eltern.

Die in den Jahren nach 1600 in Wald durchgeführte Reform beendete den Privatbesitz von Nonnen und Laienschwestern zugunsten der Vita communis. Aus den seit dieser Zeit überlieferten und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in reicher Fülle vorhandenen Aufnahmeverhandlungen

¹⁾ U 310, U 311, U 318, U 319, U 321, U 360, U 366, U 371, U 420, U 448. ZGORh 11. 1860 S. 88—90. FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollern Land, U 12. März 1368.

und -verträgen geht die von Wald verlangte Klostermitgift der Novizinnen detailliert hervor. Der Aufnahmevertrag war ein Verpfändungsvertrag, in dem die Novizin bzw. ihre Familie einen Teil ihres Vermögens dem Kloster übertrug und als Gegenleistung den Anspruch auf lebenslängliche Versorgung erhielt (vgl. Ogris, Konventualpfründe S. 109). In Wald wurde die Bezahlung einer klösterlichen Ausstattung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als förmlicher Pfündkauf aufgefaßt. Das ist im Leibgedingsbrief der Nonne Gertrud Giel von Gielsberg 1616 mit den Worten ausgedrückt, der Vater habe seiner Tochter *Wie dan Inn gedachtem Gottshauss Waldt herkommen Unnd gebreüchig, zu Ihres leibs Narung Nothwendige, gnuog-samme Unnderhaltung Unnd Pfruondt gebürlicher weyß erlangt unnd Erkoufft* (78,178). Grundsätzlich nahm Wald keine Frau ohne Aussteuer auf (Äbtissin am 5. März 1710: 78,207).

Nachdem schon zuvor über die Höhe der Ausstattung Einigung erzielt worden war, konnte der Aufnahmevertrag entweder vor Beginn des weltlichen Probejahrs, während des Probejahrs, vor Antritt des geistlichen Noviziats oder kurz vor der Profefß geschlossen werden. Normalerweise fand der Vertragsabschluß vor der Einkleidung statt, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber am Tag vor der Profefß (Bericht an die vorderösterreichische Regierung 30. Juli 1781: 78,178). Gelegentlich kam es auch vor, daß die Verträge erst einige Tage nach der Profefß ausgefertigt wurden.

Wald erhob grundsätzlich Anspruch auf den geistlichen Einschlauf, das war die Kleidung der zukünftigen Nonne bzw. Laienschwester, auf die Ausfertigung, d. h. die Aussteuer an Hausrat, auf das Heiratsgut und gegebenenfalls auf den Erbteil der betreffenden Frau oder Schwester. Hinzu kamen Kosten für die Ausrichtung der Einkleidungs- und Profefßfeiern und für die dabei üblichen Geschenke oder Geldverehrungen, die ebenfalls von der Familie der Novizin bezahlt werden mußten. In manchen Fällen setzten die Angehörigen der Nonne zusätzlich ein jährliches Leibgeding aus.

Die Bestandteile des Einschlaufs waren im einzelnen festgelegt. Entsprechende Aufstellungen wurden den Familien der Kandidatinnen zur Anschaffung zugestellt. Der Einschlauf umfaßte anscheinend im großen und ganzen das an Kleidung und Wäsche, was die Nonnen und Konversinnen laut Inventar von 1806 in ihren Zellen aufbewahrten (vgl. § 30,2): Hemden, Hauben, Strümpfe, Schürzen, Tischservietten, Schnupftücher, Halstücher und Handtücher, ferner Schuhe und Pantoffeln und außerdem Leinwand und Tuch für Schleier, Habit, Kukullen, Skapuliere und Werktagkleidung. Bestandteile des Einschlaufs sind u. a. im Aufnahmevertrag der Konventualin Maria Benedikta von Mohr 1710 (78,209), von Laienschwester Maria Ursula Bergmann 1728 (78,219) und in einer 1737 vom

Vater der Nonne Maria Juliana Mayer zusammengestellten Liste (78,220) enthalten. 1806 gab das Kloster an, für die Kleidung der Frauen und Schwestern würden jährlich zwischen 1300 und 1400 Ellen (Leinen?)tuch benötigt (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4). Statt des Einschlaufs konnte dem Kloster auch eine entsprechende Geldsumme zu dessen Anschaffung übergeben werden. Da der Einschlauf offenbar unerlässlich war, schickte Wald die beiden unbemittelten Konversinnen Maria Schadlein (um 1651) und Ursula Klöckler (um 1662) auf eine Art Bettelreise, um sich den Einschlauf von Verwandten oder Fremden zu erbitten.

Zur vorgeschriebenen Ausfertigung zählte das Mobiliar der Nonnenzellen (vgl. § 30,2) und Eßgeschirr, also in erster Linie ein komplettes Bett mit Umhang und einer bestimmten Anzahl von Bezügen und Leintüchern zum Wechseln, Schränke, Tische, Stühle, Sessel, Leuchter, Zinnhandgießfaß, Kruzifix, Bildtafeln, Weihwasserkessel und Brunnenwasserkessel. Ferner gehörten dazu Zisterzienserbücher, die 1737 pauschal erwähnt werden (vgl. Maria Juliana Mayer, 1730–1772), Zinnteller und vor allem eine vergoldete Silberkanne von 50 Lot, die erstmals bei Maria Franziska Mandl von Emmingen (1665–1713) nachweisbar ist, sowie ein mit dem eingravierten Familienwappen versehenes Silberbesteck, bestehend aus Messer, Gabel und Löffel, das bei besonderen Anlässen – etwa bei vornehmen Gästen – benötigt wurde (Äbtissin am 10. Apr. 1710: 78,207). Im Jahr 1806 wird bekannt, daß jede Frau und jede Schwester im Konvent außer ihrem gewöhnlichen schlechten schwarzen Besteck auch einen Silberlöffel hatte (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4). Teile dieser Ausfertigung finden sich u. a. in der Liste derjenigen Gegenstände, die Maria Benedikta von Mohr (1710–1771) zubachte (78,209). Die Ausfertigung der Laienschwestern unterschied sich in ihrer Zusammensetzung kaum von derjenigen der Chorfrauen. Nur die Silberkanne findet sich nirgends verzeichnet und dürfte auch nicht verlangt worden sein. Die Ausfertigung wurde entweder ganz oder teilweise in natura geliefert oder mit Geld abgegolten.

Ausfertigung und Einschlauf waren meist zusammengefaßt und stellten die für jede Chorfrau und Laienschwester obligatorische Aussteuer dar. Üblicherweise wurde für beide ein pauschaler Geldwert angesetzt. Laienschwester Agnes Hotz (1664–1714) bezahlte für ihren Einschlauf 50 fl. Die Konventualin Maria Ludgardis Ringold von Broswalden (1654–1707) brachte als geistlichen Einschlauf 100 fl Bargeld und nicht näher spezifizierte Kleider und Bettzubehör mit, Maria Helena von Pflummern (1699–1755) für Einschlauf und Ausfertigung 616 fl. Für Maria Xaveria von Pflummerns (1717–1757) Einschlauf wurden 500 fl zur Verfügung gestellt,

doch dürften auch in diesem Betrag die Kosten sowohl für Einschlauf als auch für Ausfertigung enthalten gewesen sein. Maria Franziska Keller (1724–1772) erhielt für den Einschlauf 400 fl sowie Zinn, Besteck, Silberkanne, Schmuck, Leinwand, Flachs und Bettzeug. Ende des 17. Jahrhunderts berechnete Wald die Kosten für die Ausfertigung (vermutlich samt Einschlauf) auf 400–500 fl (Äbtissin am 22. Aug. 1697: 78,199), und Anfang des 18. Jahrhunderts war ein Betrag von 500 fl für Ausfertigung und Einschlauf üblich (vgl. Maria Antonia von Rekindin, 1710–1749: 78,207). Im Jahr 1775 galten 500 fl als die in Wald althergebrachte Aussteuersumme (Bericht an die vorderösterreichische Regierung 6. Okt. 1775: 78,178). Dieser Betrag wurde aber keineswegs immer bezahlt: Die Nonne Maria Benedikta Haiss (1774–1829) brachte eine Aussteuer im Wert von nur 300 fl mit, für die Anschaffung von Maria Augustina Merks (1776–1818) Aussteuer wurden 60 fl zugesagt. Laienschwester Maria Ursula Bergmanns (1729–1768) Aussteuer hatte dagegen folgenden Umfang: 250 fl Bargeld, ein angemachtes Bett mit Ober- und Unterbett, ein Pfulben, zwei Kissen, sechs Leintücher, Umhänge für die Bettstatt, zwölf Hemden, zwölf Schürzen, zwölf Tischservietten, zwölf Schnupftücher, sechs Paar leinene und zwei Paar weiße gestrickte Wollstrümpfe, sechs Schlafhauben, zwei Paar Schuhe, ein Paar Pantoffeln, ein Teppich auf den Tisch, ein Kruzifix samt zwei Tafeln, ein Silberlöffel mit Messer und Gabel nach Gutdünken, ein Krüglein, sechs Zinnteller, ein Zinhandgießfaß, ein Weihbrunnenkessel. Der Vater der Konventualin Maria Juliana Mayer (1730–1772) gab für seine Tochter aus (78,220): Zisterzienserbücher 23 fl 49 kr, Schreinerarbeit 40 fl 50 kr, weiße Leinwand 6 fl 30 kr, Schlosser- und Zinngießerarbeit 12 fl 57 kr 6 h, Kürschnerarbeit 25 fl 15 kr, ein weißes Wolltuch für den Habit 32 fl, zwölf Paar Sommer- und zwei Paar Winterstrümpfe 9 fl 12 kr, eine vergoldete Silberkanne 51 fl und ferner anscheinend noch weiteres Einschlauf- und Ausfertigungszubehör entweder in natura oder in Geld.

Das Heiratsgut bestand aus Bargeld. Nur ausnahmsweise brachten die Frauen ersatzweise Liegenschaften mit, wie die Chorfrau Maria Ursula Frey (1654–1673). Häufig war es mit Einschlauf, Ausfertigung, Erbe und Kosten für Einkleidung und Profeß in einer Geldsumme verbunden, so daß die Höhe des eigentlichen Heiratsguts nicht immer festzustellen ist. Theoretisch sollte das Heiratsgut dem Erbteil der Nonne entsprechen. Auf jeden Fall aber versuchte Wald, den Umfang des mutmaßlich zu erwartenden Erbes bzw. die Hinterlassenschaft bereits verstorbener Eltern seinen Forderungen zugrundezulegen. Deshalb wurden Heiratsgut und Erbe normalerweise in einer Summe bezahlt und als synonyme Begriffe verwendet. Bezeichnenderweise fühlte sich das Kloster hintergangen, weil der

Konventualin Maria Franziska Mandl von Emmingen (1665–1713) bei ihrer Profeß nur 3000 fl als elterlicher Erbteil zugesagt worden waren, obwohl sich später herausstellte, daß ihre Mutter 20 000 fl in die Ehe eingebracht hatte und die Nonne ihr einziges Kind war (78,182). Und beim Eintritt von Maria Ludgardis von Sirgenstein (1712–1771) wies die Äbtissin darauf hin, daß eine Aussteuer von 3000 fl angesichts des mütterlichen Erbes nicht zu viel sei (78,213). Tatsächlich ihr gesamtes elterliches Erbe in Höhe von 3646 fl brachte hingegen die Wirtstochter Maria Ottilia Hailberger (1688–1730) mit, während die ebenfalls aus einer Wirtsfamilie stammende Maria Magdalena Hirrlinger (1730–1772) wenigstens ihr großväterliches Erbe mit 4200 fl beim Eintritt erhielt. Ebenso wurde beim Eintritt der Laienschwestern Agnes Hotz (1664–1714) und Ursula Reütin (1699) deren gesamtes Vermögen von jeweils 300 fl einbezahlt. In der Regel aber wurde den Konventualinnen statt des Erbes nur eine Pauschalsumme ins Kloster mitgegeben, über deren Höhe sich Familie und Kloster vor der Aufnahme einigten: *Alß hat Ihr hochgeehrter Herr Vatter ... Ibro für Ihr Außsteuer sambt gebührender dißorths Außfertigung anstatt Väterlich, Mütterlich, Brüederlich undt Schwesterlichen Erbtheils zwölfshundert Gulden vergleichnermaßen bezahlt undt erlegt* (Erbverzichtsentswurf für Maria Hildegard von Kaltental 1699: 78,199). Soweit sich Heiratsgut bzw. Erbe ermitteln läßt, bewegte es sich bei Konventualinnen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen 300 fl (Maria Jakobe von Bodman, 1666–1709) und 3000 fl (Maria Franziska Mandl von Emmingen, 1665–1713), im 18. Jahrhundert zwischen 500 fl (z. B. Maria Antonia von Rekordin, 1710–1749) und 3000 fl (Maria Franziska Keller, 1724–1772), wobei vereinzelt auch höhere Beträge wie bei Maria Ottilia Hailberger und Maria Magdalena Hirrlinger (vgl. oben) vorkommen. Das Heiratsgut/Erbe der Laienschwestern reichte im 18. Jahrhundert von 300 fl (Humbelina Müller, 1710–1747) bis 1000 fl (Maria Ursula Bergmann, 1729–1768). Verschiedene Frauen nahm Wald indes auch ohne jegliches Heiratsgut auf: Die Nonne Maria Constantia Neuhofer (1666–1713) erhielt statt dessen jährlich 15 fl als Abschlag auf ihr Erbe und blieb erbberechtigt. Maria Bernarda von Werner (1749–1811) blieb statt des Heiratsguts der Erbteil vorbehalten. Maria Maximiliana von Hundbiß (1790–1803), Maria Edmunda von Staab (1790–1826) und die Laienschwester Maria Juliana Frey (1790–1821) brachten als Mitgift lediglich die Aussteuer (Ausfertigung) mit, ebenso Maria Johanna Baptista von Zweyer (1768–1807), von der es ausdrücklich heißt, man habe sie wegen ihrer besonderen guten Eigenschaften ohne Mitgift, nur mit Aussteuer und Ausfertigung von 500 fl sowie Vorbehalt des Erbrechts aufgenommen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts legte Wald zunehmend größeren Wert auf eine Ausbil-

derung der Frauen als auf eine hohe Mitgift. So stand etwa 1774 die Äbtissin auf dem Standpunkt, daß mangelndes Vermögen keine Rolle spiele, wenn die Kandidatinnen statt dessen gute Chorstimmen besäßen (78,269). Und 1794 formulierte sie ihre Einstellung zur klösterlichen Ausstattung folgendermaßen: *Ich habe eben immer gute Eigenschaften den Mitteln vorgezogen und bin auch des Dafürhaltens, daß bey einem (Gott sey Dank) hinlänglich fundirten Kloster die Mitgifte das letzte seyn sollen, was in Betracht gezogen wird* (an die vorderösterreichische Regierung 26. Aug. 1794: 78,280). Dementsprechend gibt es Beispiele, daß vor allem musikalische Begabung und Ausbildung, aber auch andere erlernte Kenntnisse und Ausbildungen bei Chorfrauen und Laienschwestern als Bestandteil oder als Ersatz für das Heiratsgut akzeptiert wurden (vgl. § 23).

Weitere Kosten, die die Familien der eintretenden Frauen und Schwestern zu tragen hatten und entweder in voller Höhe bezahlt bzw. mit einem Pauschbetrag abgegolten wurden oder in der Mitgift mitenthalten waren, entstanden bei den Einkleidungs- und Profeffeierlichkeiten. Für Maria Juliana Mayers (1730–1772) Einkleidung gab der Vater aus (78,220): Eine Mahlzeit 100 fl; an Verehrungen: dem Reichsprälaten von Salem 25 fl, der Äbtissin 20 fl, der Bursiererin 4 fl 10 kr, der Novizenmeisterin 4 fl 10 kr, der Lehrfrau 4 fl 10 kr, dem Beichtvater und zwei weiteren Geistlichen 12 fl 30 kr, dem salemischen Kammerdiener 3 fl, dem salemischen Kammerlakai 1 fl 30 kr, dem salemischen Stallmeister 2 fl, zwei weiteren salemischen Bedienten je 1 fl, dem Walder Konvent 7 fl 30 kr, in die Küche 5 fl; Summe: 191 fl. Dieselben Kosten fielen bei ihrer Profefß an. Bei der Profefß von Maria Crescentia von Dort (1768–1821) wurden 144 fl bezahlt (78,178): Ein Drittel der Reisekosten des Prälaten von Tennenbach 30 fl (es legten drei Novizinnen gleichzeitig die Profefß ab), dem Prälaten für die Abnahme der Profefß 5 Dukaten bzw. 25 fl, der Äbtissin 25 fl, dem Walder Konvent 10 fl, den drei geistlichen Herren Assistenten 15 fl, der Bursiererin und Novizenmeisterin sowie dem Oberamtmann zusammen 15 fl, dem Sekretär 3 fl, der Kustorin 5 fl, den drei Bedienten des Prälaten 6 fl und in die Küche 10 fl; Kosten für die Mahlzeit sind nicht verzeichnet. Bei der Profefß der Laienschwester Humbelina Müller (1710–1747) wurden für Diskretionsgelder folgende Beträge ausgegeben (78,211): Dem Prälaten von Salem eine Dublone im Wert von 7 fl 30 kr, den drei Salemer Geistlichen und dem Walder Beichtvater je 2 fl, dem salemischen Kammerdiener und dem dortigen Stallmeister je 1 fl, den übrigen drei Dienern aus Salem je 30 kr, der Walder Priorin als Novizenmeisterin für Einkleidung und Profefß je 3 fl; zusammen 25 fl. Für die bei Einkleidung und Profefß der Konversin Maria Crescentia Laur

(1745–1792) entstehenden Kosten und fälligen Präsente zahlte der Vater einen Pauschalbetrag von 150 fl.

Die Gesamtmitgift unter Einbeziehung von Heiratsgut, Einschlauf, Ausfertigung, Einkleidungs- und Profeßkosten hatte bei Walder Nonnen nicht selten eine beträchtliche Höhe. Die Mitgift von Maria Jakobe von Bodman (1666–1709), bestehend aus der Aussteuer und 300 fl Erbe, wurde als wenig und gering bewertet ebenso wie die von Maria Antonia von Rekordin (1710–1749), die sich aus 500 fl Ausfertigung, 500 fl Heiratsgut, einer Silberkanne und einem Silberbesteck zusammensetzte. Dagegen brachte Maria Elisabeth Vogt von Alten-Summerau (1615–1635) insgesamt 3000 fl mit. Für Maria Franziska Mandl von Emmingen (1665–1713) wurden 3200 fl samt einer Silberkanne bezahlt, für Maria Ludgardis von Sirgenstein (1712–1771) 3500 fl, ein Bett, Leinwand, Silberkanne und Silberbesteck. Maria Franziska Keller (1724–1772) erhielt 3400 fl sowie zahlreiche Einschlauf- und Ausfertigungsstücke und Schmuck, Maria Magdalena Hirrlinger (1730–1772) 5000 fl, Maria Katharina von Rummel (1732–1757) und Maria Elisabetha Bona Walter (1768–1829) jeweils 4000 fl, Maria Crescentia von Dort (1768–1821) 3000 fl und die bei der Profeß anfallenden Kosten. Bei den Laienschwestern lag die Gesamtmitgift niedriger, konnte aber durchaus die Höhe von durchschnittlichen Chorfrauen-Ausstattungen erreichen: Maria Barbara Capler (1726–1756) brachte 1500 fl mit, Maria Candida Widenmann (1742–1800) 1000 fl sowie Bett und Bettwäsche. Maria Ursula Bergmann (1729–1768) wurden 1250 fl und ein Großteil von Ausfertigung und Einschlauf in natura versprochen, allerdings nicht komplett ausbezahlt.

Nachdem Wald 1768 in die österreichische Landsässigkeit gezwungen worden war, steckten die Amortisationsgesetze Österreichs den Rahmen für die klösterliche Mitgift ab. Ein für Tirol erlassenes Gesetz über die Höhe der von Novizen den Klöstern einzubringenden Mitgift wurde 1766 auch auf Vorderösterreich ausgedehnt und 1771 in Freiburg publiziert. Es schrieb vor, daß der von den Novizen mitgebrachte Betrag die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils nicht übersteigen, keinesfalls aber mehr als 1500 fl, bei Laienschwestern und -brüdern mehr als 300 fl betragen und nur aus Fahrhabe bestehen dürfe (Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 144–145). Während in Wald dieses Gesetz bei Chorfrauen befolgt wurde, lassen sich bei Schwestern auch nach 1768 noch weit höhere Ausstattungen beobachten (vgl. Henckel, Riedmüller, Hösle, Osterrieder, Schweickart). 1790 beantragte Wald gemeinsam mit Heiligkreuztal und Urspring, die Höchstgrenze für die klösterliche Aussteuer wieder abzuschaffen und die Nonnen in Heiratsgut und Erbrecht den weltlichen Geschwistern gleichzustellen (78,277).

Die Mitgift war entweder schon vor der Profieß — etwa bei Antritt des weltlichen oder geistlichen Noviziats — oder aber bei der Profieß fällig. Indes wurden nicht selten Ratenzahlungen vereinbart. In manchen Fällen verzögerte sich die endgültige Bezahlung wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Eltern jahrelang, wie etwa bei Maria Franziska Mandl von Emmingen (78,182) und Maria Antonia von Rekordin (78,207). Herr von Rekordin erlitt im Krieg so große Verluste, daß er sich außerstande erklärte, die ursprünglich zugesagte Geldsumme ganz zu entrichten, und das Kloster sich nach jahrelangen fruchtlosen Mahnungen letztlich mit einer wesentlich geringeren Summe begnügte. Ebenso mußte Wald auf die Hälfte der für Maria Theresia von Dürsch (1762—1792) versprochenen Mitgift verzichten. Um die ausgehandelte, aber nur zur Hälfte bezahlte Mitgift von Maria Katharina von Rummel (1732—1757) führte Wald gemeinsam mit anderen Gläubigern sogar einen Prozeß gegen den verschuldeten Bruder der Nonne (78,222). Der Laienschwester Humbelina Müller (1710—1747) wurde angedroht, sie erst dann zur Profieß zuzulassen, wenn ihre gesamte Ausstattung eingeliefert sei (78,211).

Das Erbrecht der Nonnen und Schwestern wurde individuell geregelt. Bei den Chorfrauen wurden die Erbensprüche in der Mehrzahl der Fälle mit dem beim Eintritt in Wald zugesagten Heiratsgut bzw. Erbteil abgelöst. Besonders der Adel ließ sich bei der Verpfändung seiner Töchter *nach Brauch, Herkommen und Gewohnheit deß Reichs Adels im Landt zu Schwaben* (Erbverzichtsentwurf für Maria Hildegard von Kaltental 1699: 78,199; vgl. auch Erbverzicht von Maria Elisabeth von Alten-Summerau: HauptstaatsArchStuttgart, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, U 17. Mai 1615) einen Verzicht auf alles Erbe von Eltern- und Geschwisterseite ausstellen, bei dem der Konventualin üblicherweise nur der ledige Anfall zugebilligt wurde: *Zuevor und Ehe sie aber in gedachts Gottshauss Orden Eingetretten, hatt sie vor angenommner profession Ihr menge Ihrer hertzgeliebten geschwüsterigten (damit solche auch Ibrem Standt unnd herrkommen gemäss möchten hierauß gebracht werden) betrachtet, Auch Andere beschwerden, damit wir allß Ihre geliebte Eltteren onoriert Unnd beladen, reifflichen bebertzigtet, Unnd darauff ... sich aller Ihrer Vatterlicher, Brüeder- Unnd Schwösterlicher haab, güetter Unnd Erbs gerechtighbaiten gantzlichen Verzügen Unnd begebenn biß Auf einen freyen Ledigen ansabl Ihres letsten geschwüsterigts Von denen Erzeigten Unnd gebornen letsten Ehelichen Leübs Erben* (Leibgedingsbrief der Gertrud Giel von Gielsberg 1616: 78,178). Erbverzichte sind seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekannt (vgl. Margarethe von Reischach, 1554—1599). Die Konventualinnen sprachen den Erbverzicht bei der Verpfändung bzw. vor der Profieß aus, wie das u. a. Apollonia Gremlich von Jungingen (1582—1627), Euphrosina Hundbiß von Waltrams (1602—1635), Maria

Cleophe von Schienen (1609–1651) und Maria Elisabeth Precht von Hohenwart (1617–1662) taten. Maria Elisabeth Vogt von Alten-Summerau (1615–1635) leistete den Erbverzicht vor dem Landgericht zu Schwaben. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stellte das Kloster im Namen der Nonne den üblichen Erbverzichtsbrief aus und zwar dann, wenn die gesamte im Aufnahmevertrag vereinbarte Mitgift vollständig einbezahlt worden war (vgl. Aufnahmevertrag der Maria Antonia von Falkenstein 1682: 78,178).

Der Erbverzicht war nicht unbedingt abhängig von der Höhe der Mitgift. Maria Bernharda Treyling von Wagrain (1644–1692) hatte beim Eintritt die ansehnliche Summe von 2000 fl zugebracht, blieb erbberechtigt, erhielt bei der Erbteilung weitere 995 fl und wurde an der Hinterlassenschaft ihrer Schwester beteiligt. Beim Eintritt von Maria Juliana Mayer hatte die Familie an Bargeld und Sachausgaben 3064 fl bezahlt, bei der Erbteilung entfielen auf die Chorfrau nochmals 1959 fl sowie umfangreicher Hausrat an Silber, Zinn, Kupfer, Betten, Tisch- und Bettzeug. Ebenso blieb den ungewöhnlich reich ausgestatteten Nonnen Maria Franziska Keller, Maria Magdalena Hirrlinger und Maria Crescentia von Dort das Erbrecht vorbehalten. Hingegen sprach das Kloster Erbverzichte schon bei recht bescheidener Mitgift aus, wie u. a. bei Maria Rosina von Bodman (1697–1762) und Maria Cäcilia von Schwarzach (1718–1780), die nur den Einschlauf und 500 fl mitgebracht hatten. Auch bei den Laienschwestern sind unterschiedliche Absprachen über die Erbablösung zu beobachten. Jedoch blieb ihnen das Erbrecht häufiger vorbehalten als den Chorfrauen.

Ein Erbverzicht schloß nicht aus, daß die Frauen von ihren Verwandten mit letztwilligen Vermächtnissen bedacht werden konnten. Die Ansprüche der Konventualin Maria Elisabetha Bona Walter (1768–1829) auf das elterliche Erbe waren zwar mit der Klostermitgift abgelöst, nicht betroffen war aber testamentarisch vermachtes Erbe ihrer Eltern und anderer Verwandten (78,283). Maria Antonia von Falkenstein (1682–1739) wurde, obgleich das Kloster nach Einzahlung ihrer Mitgift auf das Erbe verzichtet hatte (78,178), im Testament ihrer Mutter mit einem Kapital von 50 fl bedacht. Auch die Laienschwester Maria Apollonia Widmar (1733–1757) sollte trotz der Abgeltung ihrer Erbansprüche durch die Mitgift laut Testament ihrer Mutter 200 fl erben; das Testament wurde indes kassiert.

Die Sitte des Leibgedings verschwand mit der Reform Walds fast völlig. Mehrere Nachrichten von Leibgedingsbezügen sowie Leibgedingsverschreibungen, *damit dann Vorangeregte Meine fründtliche liebe Tochter sich Ihrer Regell gemess Inn klaidung Und allem anderem desto bequemlicher Unnd besser betragen könne*, wie sich Jörg Christoph Giel von Gielsberg 1616 im

Leibgedingsbrief für seine Tochter ausdrückte (78,178), sind noch aus den zwei ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts überliefert, als die Reform durchgeführt wurde und sich stabilisierte. Diese Leibgedingsbeträge bewegten sich zwischen 15 fl und 25 fl. Danach läßt sich erst wieder seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts feststellen, daß einige Familien ihre Töchter mit jährlichen Geldbeträgen zur persönlichen Verwendung auf Lebenszeit versahen. So verfügten beispielsweise die Nonnen Maria Magdalena Hirrlinger und Maria Bonifazia von Willemin (1755—1810) über Leibgedinge von 15 fl, Maria Elisabetha Bona Walter über 75 fl, die ihr das Kloster von den Zinsen ihrer Mitgift ausbezahlen mußte, Maria Luiggard von Brandenstein (1791—1842) über 60 fl, die ihre Familie beim Klostereintritt aussetzte. Leibgedingsverschreibungen für Laienschwestern sind nicht bekannt.

§ 13. Stellung im Orden

1. Unter der Paternität Salems

a) Das Verhältnis zu Salem bis zum Ende des 16. Jahrhunderts

Der sogenannte Walder Stiftungsbrief (U 1) berichtet im Zusammenhang mit den Gründungsvorgängen, die beiden Schwestern von Weckenstein, für die das Kloster gestiftet wurde, seien schon vor dessen Gründung geweihte Zisterzienserinnen gewesen. Über ihren früheren Aufenthaltsort macht die Urkunde jedoch keine Angaben. Ebenso wenig finden sich in späteren Quellen oder in der klösterlichen Tradition Hinweise auf die Herkunft der ersten Nonnen. Da Wald die älteste Frauenzisterze im ober-schwäbischen Raum war, kann keine benachbarte Zisterzienserinnenabtei einen Gründungskonvent dorthin entsandt haben. Daß eine anderwärts bestehende Frauenzisterze an der Besiedlung Walds beteiligt war, ist eher unwahrscheinlich. Daher liegt die Vermutung nahe, daß die beiden Frauen von Weckenstein vom Abt von Salem den Ordenshabit erhalten und im Bereich von Kloster Salem gelebt hatten, vielleicht in der Nähe der Klostergebäude selbst oder bei einer salemischen Grangie. Offenbar hatten sie schon damals einige Frauen um sich gesammelt, so daß auf diese Weise ein Gründungskonvent für das neue Kloster entstand.

Daß von Anfang an eine sehr enge Beziehung zu Salem bestand, steht außer Zweifel (R S. 41 ff.). Der Klostergründer Burkard von Weckenstein bezog von Beginn an den Salemer Abt Eberhard, einen Grafen von Rohrdorf, in die 1212 einsetzenden Gründungsgeschäfte mit ein (vgl. § 7).

Der Abt hatte neben dem Stifter zu bestimmen, auf welche Weise das Gründungsgut an die Nonnen zu übereignen war. Damit nahm er Einfluß auf die rechtliche Gestaltung des zukünftigen Verhältnisses zwischen Kloster und Gründerfamilie im Sinne der Vogtfreiheit, wie sie der Zisterzienserorden forderte. Gleichzeitig hatte er sicher auch die Begutachtung des Bauplatzes übernommen, die das Generalkapitel üblicherweise einer Äbtekommission zu übertragen pflegte, um die Eignung des Ortes für die spezifisch zisterziensischen Anforderungen zu prüfen (Krenig, Frauenklöster S. 66).

Mit Sicherheit stellte Abt Eberhard von Salem, der gute Beziehungen zum päpstlichen Stuhl unterhielt, auch die Verbindung zwischen Kloster und Papst her und vermittelte die Verleihung der päpstlichen Privilegien (R S. 54 f.): 1215, drei Jahre nach Bereitstellung des Gründungsplatzes, Aufnahme Walds und seiner Besitzungen in den Schutz des hl. Petrus durch Erteilung des sogenannten einfachen päpstlichen Schutzversprechens (U 3); 1217 Verleihung des großen Ordensprivilegs, des *Privilegium commune* (U 7), in dem die Benediktinerregel und die Satzungen des Zisterzienserordens für verbindlich erklärt, die Exemption von der bischöflichen Ordinariatsgewalt, nämlich Befreiung von der Diözesansynode, Freiheit der Äbtissinnenwahl und Herausnahme aus dem allgemeinen Interdikt, die Immunität des Klosterbezirks, die zisterziensische Zehntfreiheit und ferner alle diejenigen Rechte gewährt wurden, die sämtliche pleno iure inkorporierten Klöster des Ordensverbandes besaßen (Krenig, Frauenklöster S. 18, 22); 1217 Beauftragung des Mainzer Erzbischofs mit dem Schutz des Klosters und seiner Angehörigen durch die Bulle *Non absque dolore cordis* (U 8), die gleichfalls für den Gesamtorden konzipiert war; 1233 schließlich die Anweisung für den Dekan von Konstanz zur Rückführung entfremdeter Güter in den Besitz Walds und zur Bestrafung der Schuldigen (U 14).

Zweifellos übermittelte der Salemer Abt Papst Honorius III. auch den Wunsch der Walder Nonnen, dem Zisterzienserorden inkorporiert zu werden. Die traditionelle Ordenshistoriographie vertritt die Auffassung, daß die Zisterzienser es grundsätzlich abgelehnt hätten, die Sorge für Frauenklöster zu übernehmen. Als Belege dienen die bekannten drei Inkorporationsabsagen des Generalkapitels an die Frauenklöster aus den Jahren 1220, 1228 und 1251. Nach Brigitte Degler-Spenglers (Zisterzienserinnen S. 507, 519–527) Ansicht stellten diese Absagedekrete jedoch keine grundsätzliche Ausschließung der Nonnenklöster dar, sondern waren vielmehr begleitende Maßnahmen zu den Bemühungen des Generalkapitels, geeignete Frauenklöster zu integrieren. Gleichzeitig arbeitete die Äbteversammlung nämlich Aufnahmebedingungen für Frauenkonvente

aus. Außerdem haben nach dieser Ansicht die Ablehnungsbeschlüsse dem Orden dazu gedient, sich gegen die Päpste und ihre zahlreichen Inkorporationsverfügungen zu behaupten, wie auch gegen die Dominikaner und Franziskaner, die sich den Frauenklöstern gegenüber ebenfalls ablehnend verhielten. Diese Haltung der beiden Orden verbot ein zu großes Entgegenkommen der Zisterzienser, weil es letztendlich dazu geführt hätte, daß gerade die wirtschaftlich und disziplinarisch labilen Frauenkonvente bei ihnen Anschluß gefunden hätten. Schließlich betonte das Generalkapitel mit den Inkorporationsverweigerungen aber auch nachdrücklich, daß die Frage der Angliederung von Frauenkonventen allein in die Kompetenz der Äbteversammlung fiel und nicht von der eigenmächtigen Entscheidung einzelner Äbte abhing, die in Frauenklöstern Funktionen übernahmen und sie dadurch mit dem Orden verbanden. Wald jedenfalls hatte keine erkennbaren Schwierigkeiten, in den Orden *pleno iure* inkorporiert zu werden. Papst Honorius III. richtete, wie das die Päpste auch bei anderen Frauenzisterzen taten¹⁾, eine entsprechende Bitte an das Generalkapitel. Dieses unterstellte daraufhin die junge Gründung als Tochter dem Kloster Salem und übertrug dem dortigen Abt die geistliche Korrektionsgewalt durch die üblichen Visitationen, was letztlich nur die ordensrechtliche Sanktionierung einer sicher von Anfang an geübten Praxis darstellte. Bei dieser Regelung vermittelte der Klosterstifter Burkard von Weckenstein, und Abt Eberhard von Salem dürfte abermals als Fürsprecher aufgetreten sein. Obgleich nicht ausgesprochen, muß diese Unterstellung unter die geistliche Aufsicht Salems als faktische Ordensinkorporation angesehen werden, denn nach den Worten der Stiftungsurkunde begründete das Generalkapitel damit ein Filiationsverhältnis und ernannte den Salemer Abt zum waldischen Vaterabt (U 1). Die Aufnahme Walds in den Orden ist nicht in den Generalkapitelsstatuten vermerkt, vermutlich deshalb, weil seine Angliederung noch in die Zeit vor dem Beschluß von 1228 fiel, der die schriftliche Verzeichnung der genehmigten Ordensinkorporationen von Frauenklöstern in den Statuten vorschrieb (Krenig, Frauenklöster S. 33).

Der vom Konstanzer Bischof Konrad von Tegerfeld ausgestellte Stiftungsbrief ist nicht zuletzt auch für die Stellung Walds zum Diözesanbischof von grundlegender Bedeutung. Wiewohl in der Form eines erzählenden Gründungsberichts abgefaßt, muß er nämlich als bischöfliche Bestätigung des Gründungsvorganges und der Vogtfreiheit sowie als Anerkennung des ordensrechtlichen Filiationsverhältnisses zu Salem und — implizit — der Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion angesehen

¹⁾ Rottenmünster: REICHENMILLER S. 9f. Heiligkreuztal: KÖGEL S. 10. KRENIG, Frauenklöster S. 21.

werden, mithin also als ein vorbehaltsloser Verzicht auf alle entsprechenden bischöflichen Rechte¹⁾. Bedauerlicherweise undatiert, kann der sogenannte Stiftungsbrief aber aufgrund der enthaltenen Personennamen auf den Zeitraum zwischen 1227 (Tod von Papst Honorius III.) und 1233 (Tod von Bischof Konrad) eingegrenzt werden. Interessanterweise ist diese Bischofsurkunde in Salem geschrieben – wie wohl auch die drei staufischen Diplome für Wald, darunter die beiden Schutzprivilegien Friedrichs II. und Heinrichs (VII.)²⁾. Alles spricht dafür, daß Salem die Neugründung vor Eingriffen des Bischofs, aber auch der Gründerfamilie, schützen und ihre pleno iure Inkorporation wie auch ihre Vogtfreiheit unanfechtbar machen wollte und damit den Vorstellungen des Generalkapitels entsprach.

Leider geht aus der Gründungsurkunde wohl die Reihenfolge der verschiedenen Rechtsaktè hervor, die von der Stiftung bis zur Ordensinkorporation führten, nicht aber ihre zeitliche Fixierung. Sie gibt eine relative, keine absolute Chronologie. Deshalb ist auch nicht bekannt, wann die Unterstellung unter die Weisungsgewalt Salems und die Aufnahme in den Orden stattfanden. Zwischen der Verleihung des großen Ordensprivilegs und der Ordensinkorporation konnte nach Analogie anderer Frauenzisterzen (Krenig, Frauenklöster S. 26 ff.) durchaus ein Zeitraum von mehreren Jahren liegen. Nun trägt die Kloostervorsteherin Walds erstmals in einer Urkunde vom Januar 1216 den Titel Äbtissin (U 4), während sie zuvor Priorin genannt wurde (vgl. § 11,1). Zudem wird dieselbe Urkunde mit dem Zusatz datiert: *sub regimine Juntche abbatisse et domini Eberhardi abbatis de Salem*. Die Indizien legen die Vermutung nahe, daß Kloster Wald 1216 zur Abtei erhoben und dem Orden inkorporiert wurde. Sicher ist, daß es bereits Anfang 1216 der Abtei Salem unterstand, wobei offen bleiben muß, ob diese Unterstellung schon damals ordensrechtlich sanktioniert war (vgl. auch Degler-Spengler, Zisterzienserinnen S. 544–545).

Wald war eine derjenigen Frauenzisterzen, die die volle rechtliche Eingliederung in den Ordensverband erlangte. Wie die spätere Entwicklung zeigt, konnte es seine Exemtion dem Diözesanbischof gegenüber auch faktisch durchsetzen und war von der Diözesangewalt vollständig befreit. Die bischöflich konstanzische Kurie erhielt für Wald in erster Linie

¹⁾ Das Generalkapitel ordnete 1244 an, daß die Angliederung eines Nonnenklosters an den Orden nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn der Diözesanbischof zuvor in einer Urkunde auf alle bischöflichen Rechte verzichtet habe (KRENIG, Frauenklöster S. 29).

²⁾ B. HEINEMANN, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (AbhhMittlNeuerG 14) 1909 S. 72; P. ZINSMAYER, Studien über die spätstaufigen Diplome des Klosters Salem (Festschrift für Max Miller = VeröffKommLdKdeBadWürtt B 21. 1962 S. 11–13); R S. 44.

Bedeutung als geistlicher Gerichtsstand für Besitzstreitigkeiten und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Übertragung von Rechten und Liegenschaften (R S. 53 f.). Außerdem führte Konstanz durch den Generalvikar in pontificalibus zeitweise die Weihe von Kirche und Altären aus (1496: U 667. 1506: U 689), und der Bischof investierte die vom Kloster präsentierten Vikare auf die waldischen Pfarreien Dietershofen und Walbertsweiler (z. B. U 583, U 632–635). Ob der Bischof hingegen die Benedizierung der Walder Äbtissinnen vornahm, ist ungewiß. 1596 erhielt nämlich der Abt von Salem das Recht zur Weihe von Äbten und Äbtissinnen (GS NF 11: Raitenhaslach S. 88), und die Nachrichten über die Weihe der Walder Äbtissinnen seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts beweisen, daß die Benedizierung durch den Vaterabt erfolgte.

Erst mit der von Kaiser Josef II. 1782 verfügten Aufhebung der Exemtion änderte sich das Verhältnis Walds zum Bischof von Konstanz grundlegend. Von da an unterstand das Kloster im geistlichen Bereich der vollen bischöflichen Diözesangewalt. Der Bischof übertrug jedoch die Ausübung seiner Aufsichtsrechte auf den waldischen Vaterabt als Pater domus (vgl. § 13,3).

Frauen- und Männerzisterzen waren ordensrechtlich grundsätzlich gleichberechtigt, die Befugnisse von Abt und Äbtissin entsprachen sich im Prinzip mit Ausnahme der priesterlichen Funktionen. In der Praxis aber waren die Rechte der Äbtissinnen doch eingeschränkt. Der Einfluß, mit dem der Orden die Vateräbte in den Frauenklöstern ausgestattet hatte, war beträchtlich. Er beschränkte sich auch nicht allein auf geistliche Belange, wie die folgende Zusammenstellung der Aufgaben des Vaterabts in einem Zisterzienserinnenkloster beweist (nach Krenig, Frauenklöster S. 66 ff.): Der Pater immediatus mußte entweder in eigener Person oder durch einen Stellvertreter einmal jährlich eine Visitation durchführen, bei der das Klosterleben, die Befolgung der Regel, der Zisterziensergewohnheiten und der Kapitelsstatuten geprüft und dazu alle Nonnen und Laienschwestern verhört wurden. Bei jeder Visitation legte die Äbtissin Rechenschaft über ihre Wirtschaftsverwaltung ab. Das Generalkapitel verlangte einen Bericht über die Visitation. Der Weisungsabt setzte außerdem seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Höchstzahl der aufzunehmenden Frauen, Laienschwestern und Laienbrüder fest und mußte seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Aufnahme von Nonnen, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch von Konversen und Pfründnern genehmigen. Die Ernennung bzw. Wahl des klösterlichen Prokurators und die Annahme des Kaplans war von seiner Zustimmung abhängig. Er nahm die Profefß der Konventualinnen entgegen, leitete entweder in eigener Person oder in

Person eines Stellvertreters die Wahl der Äbtissin und benedizierte sie. Er übte im Auftrag des Generalkapitels die Strafsjurisdiktion bei Übertretung der Ordensstatuten aus und vertrat das Frauenkloster beim Generalkapitel. Der Vaterabt besaß die Beichtjurisdiktion und setzte die Beichtväter ein. Er zog im Namen des Generalkapitels von den Frauenklöstern die Ordenskontributionen ein. Die Äbtissinnen dagegen besaßen in den von ihren Klöstern aus besiedelten Tochtergründungen keine analogen Rechte einer Mutteräbtissin.

War die Stellung der Vateräbte schon aufgrund der Ordensstatuten allgemein mächtig, so kam im besonderen Fall von Wald noch verstärkend hinzu, daß der Salemer Abt mit einer gewissen Berechtigung die Position eines Gründungsabts einnahm. Ein aufschlußreicher Hinweis auf das daraus resultierende besondere Verhältnis ist, daß in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung zweimal Walder Urkunden nach der Regierungszeit des Abts von Salem — neben derjenigen der Äbtissin — datiert wurden¹⁾.

Wie weit die normativen Ordensvorschriften in Wald in die Praxis umgesetzt wurden, ist im einzelnen kaum feststellbar. Die Analyse der waldischen Quellen zeigt jedoch eine verhältnismäßig weitgehende Einflußnahme des Vaterabts auf das Kloster. Aufgrund der vom Papst 1311 — übrigens gleichzeitig auch in Heiligkreuztal und Heggbach — übertragenen Vollmachten hatte er das Recht zur Absolution der Nonnen in Fällen von handgreiflichen Auseinandersetzungen im Kloster, von Gehorsamsverweigerung und Verletzung der Statuten, bei Simonie, Meineid, Vernachlässigung der kanonischen Stunden und Gemeinschaft mit Exkommunizierten (U 150. Kögel, Heiligkreuztal S. 16; Beck, Heggbach S. 300). Seit der Verleihung durch Papst Nikolaus V. im Jahr 1455 besaß der Abt von Salem außerdem das Recht, Kirchen, Friedhöfe usw. zu rekonzilieren und Altäre, Kelche, Bücher und andere Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch zu benedizieren (Baier, Stellung der Abtei Salem S. 147). Daraus erklärt sich, daß er in Wald im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts nach Vollendung des barocken Kirchenbaus verschiedene Altäre weihte (vgl. § 3,2). Ob das 1416 belegte Recht des Salemer Abts, auf zwei Altäre in der Walder Klosterkirche den Weltgeistlichen einzusetzen, Ausfluß seiner Ordinariatsgewalt als Vaterabt war, oder vielmehr von einer — nicht überlieferten — Bestimmung des Kaplaneistifters herrührte, sei dahingestellt (U 457, U 459, U 460. Vgl. § 29). Schließlich benedizierte er, nachdem er im 16. Jahrhundert dieses Recht erhalten hatte, seit einem

¹⁾ 1216 (U 4): *acta ... sub regimine Juntche abbatisse et domini Eberhardi abbatis de Salem*. 1259 (U 43): *acta ... sub regimine Ber(te) abbatisse et domini E(berhardi) abbatis de Salem*. Ob diese Urkunden in Salem geschrieben wurden?

unbestimmten Zeitpunkt die Walder Äbtissinnen. Insbesondere kümmerte sich der Vaterabt von Salem auch um den Erwerb, die Wahrung und Sicherung von Besitz und Rechten Walds. Er vermittelte Güterschenkungen und -verkäufe an Wald (etwa 1266: U 48, 1284: U 98. Thurgauisches Urkundenbuch 3 Nr. 754 S. 678–679), er tritt als Aussteller (1257: U 38), als Zeuge und Siegler von Urkunden über Käufe, Schenkungen und Übertragungen von Liegenschaften und Pfarreinkünften (1237: U 15, 1257: U 38, 1266: U 48, 1318: U 164), bei testamentarischen Vermächtnissen zugunsten Walds (1333: U 204) und schiedsrichterlichen Entscheidungen über strittige Rechte und Besitztümer (1284: U 99. StaatsArchSig Ho 157, U 6. Juli 1305) auf. Auch im Schutzprivileg Friedrichs II. für Wald ist er als Zeuge aufgeführt (1216: U 5. Acta Imperii inedita 2. 1885 Nr. 8 S. 8–9. Huillard-Bréholles 1 S. 471–472). Gelegentlich übte er in eigener Person die Funktion eines Schiedsrichters bei Streitigkeiten Walds z. B. mit seinen Leibeigenen und Vogtleuten, mit Bauernschaften, dem Spital der Reichsstadt Pfullendorf und der Männerzisterze Königsbronn aus¹⁾. Er genehmigte den Verkauf von Gütern und Rechten (StaatsArchSig Ho 157, U 26. Sept. 1573), die Aufnahme von Geldanleihen (1592: U 869), die Umwandlung einer Grangie in ein Leihegut (1335: U 207), die Gewährung bzw. den Verkauf von Nutznießungsrechten und Leibgedingen sowohl an Walder Konventualinnen und Pfründner als auch an Weltgeistliche und Laien²⁾, die Stiftung von Jahrtagen für Klosterangehörige und Außenstehende und die dabei von Wald übernommenen Verpflichtungen (1334: U 206, 1353: U 254, 1357: U 269, 1359: U 277, 1367: U 310) und übernahm hin und wieder die Aufgabe, die ordnungsgemäße Ausführung der Jahrtage bei den Visitationen zu überprüfen (1329: U 195, 1358: U 273. StaatsArchSig Ho 157, U 31. Mai 1357). Weiterhin siegelte er gelegentlich Verpfändungen von Walder Pfründnern (1405: U 442), genehmigte die Erbverzichte von Walder Nonnen und siegelte die entsprechenden Urkunden zuweilen selbst³⁾. Ebenso erteilte er den Testamenten der Walder Äbtissinnen und Konventualinnen seine Zustimmung (1558: U 780, 1574: U 814, 1577: U 827). Für die Äbtissin stellte er 1485 eine Vollmacht zur Vertretung der klösterlichen Interessen vor einem Gericht aus (U 628).

Auch Salemer Konventualen und Konversen erscheinen öfter in den Walder Urkunden als Zeugen von Rechtsgeschäften (1224: U 11, 1225:

¹⁾ 1306: ZGORh 10. 1859 S. 452–453. 1380: U 361. StaatsArchSig Ho 157, U 21. Juli 1386. 1483: U 597. 1517: U 709.

²⁾ 1278: U 74. 1318 und 1325: ZGORh 10. 1859 S. 455 f., 460 f. 1321: U 169. 1358: U 273. 1367: U 310.

³⁾ 10. Nov. 1496: GenLandArchK 5/4480 Konvolut 289. 1554: MAURER, Archiv der Freiherren von Reischach S. 44 Nr. 134. 1609: U 910.

U 12, 1249: U 30, 1285: U 101, 1317: U 161, 1327: U 191), als Vermittler in Rechtsstreitigkeiten (1440: GenLandArchK 70/9 Nr. 19), als Beistände vor Gericht (1522: U 719) und als Schiedsrichter (1478: U 585).

Dem steht jedoch anderseits eine große Anzahl von Quellen güterrechtlichen Inhalts gegenüber, die weder den Abt noch Mönche oder Laienbrüder von Salem erwähnen. Der Vaterabt schaltete sich demnach nicht grundsätzlich in alle besitzrechtlichen Akte Walds ein.

Die Äbtissin mußte jährlich dem Abt von Salem Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ablegen. In einer Urkunde von 1358 heißt es, daß man bei der Visitation rechnete (FAS, Hohenfels 75,20). Diese in allen Frauenklöstern der salemischen Paternität durchgeführte Rechnungslegung geriet in Vergessenheit. Abt Matthäus Roth erneuerte sie deswegen 1578 wieder, indem er anordnete, alle Frauenkonvente hätten jährlich entweder auf Georgi die Jahresrechnung schriftlich zusammenzustellen und nach Salem einzusenden, oder aber bei der Visitation zu verlesen und ihm persönlich zu überreichen (GenLandArchK 65/252 Bl. 11 v., 63 r.).

Der Abt von Salem besaß als waldischer Vaterabt gemäß den Ordensstatuten die Beichtjurisdiktion in Wald (zum folgenden vgl. Krenig, Frauenklöster S. 56 f., 70 f.). Da das Generalkapitel im Jahr 1222 grundsätzlich die Entsendung von Ordensangehörigen als Geistliche für Frauenklöster abgelehnt hatte, sahen sich die Zisterzienserinnen genötigt, Weltgeistliche oder Konventualen anderer Orden als Seelsorger anzunehmen. Seit 1233 konnte der Vaterabt einen anderen Kleriker als Beichtvater einsetzen. 1237 aber beschloß das Generalkapitel, daß die Nonnen nur noch ihrem Vaterabt beichten dürften oder dessen Vertreter, welcher aber Ordensangehöriger sein mußte. 1254 ordnete das Generalkapitel weiterhin an, daß die Kapläne in den Frauenklöstern der Äbtissin und der Regel Gehorsam zu versprechen hätten. Sinn der neuen Regelung war, den Nonnenkaplänen aus dem Weltklerus einen den Konversen ähnlichen Stand zu verleihen, um sie dem Weisungsrecht des Ordens unterstellen zu können und damit zu erreichen, daß sie die Messe nach Form und Gewohnheit des Ordens feierten. Daraufhin wurde 1265 den Vateräbten gestattet, den Kaplänen der Frauenzisterzen auch das Beichthören zu erlauben. Seit 1287 durften die Zisterzienserinnen nur noch mit Genehmigung des Vaterabts Kapläne annehmen, seit 1296 mußten die Kapläne nach Ablegung der vorgeschriebenen Gelübde den Ordenshabit tragen. Geistlichen zu beichten, die außerhalb des Ordens standen, war streng verboten.

Inwieweit und in welcher Form diese Vorschriften in Wald konkret zur Geltung gelangten, geht aus den Quellen nicht hervor. Hier sind von 1230 bis ca. 1318 Kapläne belegt, die Weltgeistliche waren (vgl. § 10,4). Erst danach lassen sich Konventualen aus Salem als Beichtväter nachwei-

sen. Bedingt durch die Paternitätswechsel im 18. Jahrhundert wurden sie seit 1753 von Mönchen aus Kaisheim, seit 1762 von Kapitularen aus Tennenbach abgelöst. In der Neuzeit erhielt der Walder Beichtvater Befugnisse auch im weltlichen Bereich, insbesondere nach Errichtung der Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation 1626/27 (vgl. § 13,1 b und 1 c).

Wie über den Beichtvater, suchte und erlangte der Salemer Abt auch über den weltlichen Oberbeamten Walds maßgeblichen Einfluß auf die Verwaltung der Temporalien des Klosters. Hier zog er die Ernennung, Vereidigung und Entlassung des (Ober)Amtsmanns an sich. In welcher Weise der Abt von Salem anfänglich sein Genehmigungsrecht bei der Anstellung des waldischen Leiters der Wirtschafts-, Verwaltungs-, Polizei- und Justizangelegenheiten, des sogenannten Kaufmanns oder Amtmanns, wahrnahm, ist aus den Quellen nicht zu erfahren. Erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gibt es Hinweise, daß er nicht mehr gewillt war, die damals üblichen, von der Äbtissin in eigener Machtvollkommenheit vorgenommenen Anstellungen, Vereidigungen und Entlassungen weiterhin zu dulden. Vielmehr stellte sich Abt Matthäus Roth 1578 unter Berufung auf die Ordensdefinitionen und auf das Konzil von Trient auf den Standpunkt, daß die Beamten in den Frauenklöstern *allein nach Willen und Gutdünken ihrer geistlichen Oberen und Ordinarien sollen angenommen und geurlaubt werden*. Er betrachtete die Beamten in den Frauenzisterzen seiner Visitationszuständigkeit als seine *gelobten und geschworenen Diener* und erinnerte daran, daß sie früher zu Zeiten seiner Vorgänger regelmäßig am Christabend nach Salem gekommen seien und *einem Herrn Prälaten ... auf seinen Dienst und Befehl gehorsamlich gewartet* hätten. Diesen alten, in den letzten Jahren aber aus der Übung gekommenen Brauch wollte er wieder einführen (GenLandArchK 65/252 Bl. 10 f., 11 v., 62 r.; R S. 387 f.).

Über die konkrete Ausgestaltung der Beziehungen Walds zu Salem, soweit sie den Bereich der Temporalien betrafen, ist bis in das 16. Jahrhundert hinein wenig Genaueres bekannt. Die anfangs engen Bindungen scheinen sich im Lauf der Zeit gelockert zu haben. Seit den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts ist die Tendenz zur Wiederbelebung ursprünglicher Vorschriften und zur Stärkung der Ordinariatsgewalt des Vaterabts in den Frauenzisterzen Oberschwabens zu beobachten. Sie steht in Zusammenhang mit dem Konzil von Trient und den Bemühungen zur Reformierung dieser Zisterzienserinnenabteien. In der Diözese Konstanz begann die Diözesansynode von 1567, die tridentinischen Reformvorschläge in die Wirklichkeit umzusetzen¹⁾. Das Generalkapitel des Zisterzienserordens

¹⁾ M. HUBER, Die Durchführung der Tridentinischen Reform in Hohenzollern 1567–1648 (HohenzJhefte 23. 1963 S. 2).

beschäftigte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts intensiv mit der Reformierung des innerklösterlichen Lebens, und der 1571 gewählte Ordensgeneral Nikolaus Boucherat I. vertrat nachdrücklich die Reform des Ordens im Sinne des Tridentinums (vgl. § 17,2). Für das Verhältnis Walds zu Salem entscheidend wurden die Einführung der Reform im Jahr 1607 und die Gründung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation 1618.

b) Das Verhältnis zu Salem seit der Gründung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation

Die Bestrebungen zur Bildung der oberdeutschen Kongregation des Zisterzienserordens nahmen von einem 1595 in der bayerischen Zisterze Fürstenfeldbruck abgehaltenen Nationalkapitel ihren Ausgang. 1618 schlossen sich die oberdeutschen Zisterzen zu einer Kongregation zusammen, die 1623 vom Generalkapitel in Cîteaux bestätigt und 1624 von Papst Urban VIII. approbiert wurde¹⁾. 1626/27 wurden die Statuten der Kongregation in Kaisheim und Salem in ihre endgültige Fassung gebracht, 1654 in Rottweil revidiert (GenLandArchK 65/165. Ebenda 98/2328). Kloster Wald gehörte der Schwäbischen Provinz der oberdeutschen Zisterzienserkongregation an.

Anlaß und Ziel der Kongregationsbildung war die Durchführung einer Ordensreform im Anschluß an die Reformgedanken anderer Orden und an das Tridentinum. Zu den treibenden Kräften sowohl der Reform als auch der Kongregationsbildung gehörte Salem, dessen Abt bis 1803 Präses bzw. Generalvikar der Kongregation war. 1683 verlieh ihm das Generalkapitel des Ordens ausdrücklich die Machtbefugnis, alle Klöster der Kongregation in spiritualibus et temporalibus zu visitieren und reformieren. Später wiederholten die Ordensgenerale diese Vollmacht (Krausen, Raitenhaslach S. 88). Ordensgeneral Perrot beauftragte den Abt von Salem etwa im Jahr 1717, jedes Kloster der Kongregation in seinem Namen einmal außerordentlich zu visitieren und dabei in den Frauenklöstern das Geistliche und Zeitliche zu untersuchen, alle Gerechtsamen, Freiheiten, Exemtionen und Privilegien handzuhaben und vor geistlichen und weltlichen Richtern zu schützen und — wie auch in den Männerabteien — die

¹⁾ LEKAI, Weiße Mönche S. 107, 109–111; K. BECKER, Salem unter Abt Thomas I. Wunn und die Gründung der oberdeutschen Cist.-Kongregation 1615–1647 (CistercChron 48. 1936); G. LOBENDANZ, Die Entstehung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation. Diss. theol. Rom 1975 [Masch.].

Rechnung der Beamten abzuhören, zu prüfen, anzunehmen oder zu verwerfen (78,232).

Die Gründung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation, die Kongregationsstatuten und die Beschlüsse der National- bzw. Provinzialkapitel bewirkten einen entscheidenden Wandel in den Beziehungen Walds zu seinem Vaterabt. Die Abhängigkeit vom Pater immediatus verstärkte sich. Schon vor der Kongregationsbildung hatte der Abt von Salem begonnen, in den seiner Visitation unterstellten Nonnenklöstern die Reformierung zu betreiben (vgl. § 17,2). Sie umfaßte neben der Neuordnung der innerklösterlichen Disziplin auch die Regulierung der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschäfte. Die in Wald 1607 bereits durchgeführte Reform bildete zusammen mit den Kongregationsstatuten die Grundlage für künftige Maßnahmen des Vaterabts. Ansatzpunkte für eine Neugestaltung im Bereich der Temporalien waren der (Ober)Amtmann und der Beichtvater.

Noch 1575 hatte die Äbtissin von Wald ihren höchsten Beamten ohne Informierung oder gar Rücksprache mit Salem eingestellt (GenLandArchK 98/2325). Der Beamte hatte den Gehorsamseid der Äbtissin als seiner Oberherrin geleistet. Der Abt von Salem war in der Eidesformel nicht erwähnt¹⁾. Doch gleich darauf förderte der Vaterabt von der Äbtissin Bericht, wie die Beamtenaufnahme vor sich gegangen sei, wem der Beamte seinen Diensteid abgelegt habe und ob die Vereidigung wie von altersher üblich vorgenommen worden sei (29. März 1575: GenLandArchK 98/2325). In den folgenden Jahren trat dann eine einschneidende Änderung ein, die in Wald seit Beginn des 17. Jahrhunderts faßbar wird: Der Vaterabt zog die Genehmigung zur Beamtenanstellung, die Beeidigung des waldischen Amtmanns und seine Dienstentlassung vollständig an sich (vgl. R S. 387–390). Salem leitete dieses Recht von den alten Institutionen und Gebräuchen des Ordens, von den neueren Ordenssatzungen und den Beschlüssen des Generalkapitels von 1738²⁾ ab. Letztere besagten, daß Äbtissinnen ohne Zustimmung ihres Visitators keine weltlichen Beamten annehmen dürften, und daß die bereits eingestellten vom Visitator zu bestätigen oder gegebenenfalls abzusetzen seien. Abt Konstantin Miller von Salem begründete sein entsprechendes Recht über die Beamten der Nonnen im Jahr 1745 damit, daß der Prälat von Salem von Papst Honorius

¹⁾ StaatsArchSig Ho 157, A 19: Verzeichnis waldischer Beschwerdeartikel. Ebenda Ho 157, D 54: Kaufmannseid für Äbtissin Margarethe von Goeberg, zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. GenLandArchK 98/2932: Eidesformel des waldischen Amtmanns, undatiert.

²⁾ Auszüge aus den Neueren Satzungen des Zisterzienserordens, undatiert: 78,225; 78,232. Auszüge aus den Generalkapitelsbeschlüssen von 1738: 78,225; 78,233; GenLandArchK 98/2328.

III. alle Gewalt auf geistlichem und weltlichem Gebiet von allem Anfang an über die Frauenklöster erhalten habe (Visitations-Charta für die Frauenklöster: GenLandArchK 98/2328).

Der Abt von Salem gab seine Zustimmung zur Person des waldischen Amtmanns, er genehmigte Form und Inhalt der Bestallungsverträge, versah den Beamten in Salem mit entsprechenden Dienstinstruktionen und vereidigte ihn (vgl. den Salmansweilischen Bienenstock, 1700, Auszüge: 40,1). Die Äbtissin konnte ihrem Vaterabt zwar einen Kandidaten vorschlagen, Zusagen aber nur unter Vorbehalt der Ratifizierung des Abtes machen (so etwa 1607: GenLandArchK 65/252 Bl. 12 r.). Denn sie durfte, nach eigener Aussage von 1641, keinen Amtmann ohne Konsens des Pater immediatus annehmen (GenLandArchK 65/252 Bl. 12 v.). 1629 verzichtete sie sogar ganz darauf, von sich aus einen Beamten zu suchen, und bat statt dessen den Abt von Salem, ihr Kloster mit einem neuen Oberamtman zu versehen (GenLandArchK 65/252 Bl. 12 v. Ebenda 98/2931: Schreiben 6. Febr. 1629). Als sie 1701 aber eigenmächtig einen Oberamtman einstellte, ließ Abt Stephan Jung eine solche Freiheit für diesmal nur deshalb durchgehen, weil die Sache ohne Bloßstellung der Äbtissin und ohne Nachteile für den Beamten nicht mehr rückgängig zu machen war. Er schärfte der Äbtissin jedoch ein, daß sie in Zukunft vor der endgültigen Zusage den Vaterabt über die Qualitäten des Bewerbers unterrichten und dessen Entschließung abwarten müsse (GenLandArchK 98/2935: Schreiben vom 20. Dez. 1701). Die Bestallungsverträge für die Beamten sandte die Äbtissin nach Salem ein (so etwa 1629 und 1702 nachweisbar), damit sie dort nach Gutdünken abgeändert oder in der vorgeschlagenen Form genehmigt würden¹⁾. Ausgestellt wurden die Verträge zwar von Äbtissin, Priorin und Konvent, jedoch mußte der Konsens des Vaterabts schriftlich angefügt sein. Zudem hatte der Beamte dem Abt einen Revers auszustellen (so 1738: Abt an die oberösterreichische Regierung: GenLandArchK 98/2933).

Der Abt von Salem forderte von den Beamten der seiner Paternität anvertrauten Frauenklöstern einen Amtseid auf seine Person (vgl. 1688: GenLandArchK 65/252 Bl. 13 r.). Diese Vereidigung fand nachweislich seit dem 17. Jahrhundert in Kloster Salem statt. Ein solcher Amtseid des waldischen Amtmanns ist erstmals im Jahr 1607 belegt. Mit ihm verpflichtete sich der Beamte, den Befehlen und Anordnungen des Abts in dessen Eigenschaft als geistlicher Oberer und ordentlicher Visitor Walds, soweit sie Kloster Wald betrafen, sowie auch Äbtissin und Konvent gehorsam zu

¹⁾ GenLandArchK 65/252 Bl. 12 v. Ebenda 98/2931: Schreiben vom 6. Febr. 1629. Ebenda 98/2935: Schreiben vom 21. Jan. 1702.

sein¹⁾. Äbtissin und Konvent wurden dabei nach dem Abt von Salem erst an zweiter Stelle genannt. Denselben Eid hatten die unmittelbaren Nachfolger dieses Beamten zu leisten²⁾. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts läßt sich ein neuer Passus im Anstellungsvertrag nachweisen, in welchem sich der Vaterabt das Recht vorbehielt, die Bestallung zu ändern bzw. in Zweifelsfällen zu interpretieren. Gleichzeitig mußte der Beamte zusagen, eventuelle Klagen gegen die Äbtissin von Wald und das Kloster unter Verzicht auf alle anderen Gerichtsstände ausschließlich vor dem Vaterabt vorzubringen³⁾. Im Eidvorhalt von 1750 wurde dem waldischen Oberamtmanntmann untersagt, ohne vorherige Beratung mit dem Vaterabt und ohne dessen Genehmigung in wichtigen Angelegenheiten tätig zu werden, weil einerseits der Prälat von Salem sowohl Papst als auch Kaiser und Orden verantwortlich sei, und andererseits der Äbtissin wegen weiblich-rechtlicher Unfähigkeit keine Entscheidungsbefugnis zugestanden werden könne (78,244). Der 1742/46 vom Oberamtmanntmann abgelegte Eid beinhaltete die folgenden Punkte (U 1118. FAS, Wald 40,6): Der Beamte erfüllt alle im Bestallungsbrief aufgeführten Pflichten; er ist dem Abt von Salem als dem ordentlichen Visitor und in Spiritualien und Temporalien vorgesetzten Oberhaupt Walds in allen Dingen, welche dessen Ordinariat und die Angelegenheiten Walds berühren, *getreu, gehorsam, gewärtig und bold*; er leistet deshalb allen diesbezüglichen Befehlen des Abts Folge; er wahrt Stillschweigen über alles, was ihm der Abt anvertraut, und über Geheimnisse, die er von diesem oder anderen Stiftsangehörigen erfährt; der Abt reserviert sich die Auslegung des Bestallungsvertrags, falls dies künftig vom Vaterabt für nötig erachtet werden sollte, oder falls Äbtissin und Oberamtmanntmann ihn darum bitten würden.

Durch den Eid wurde der Walder Amtmann ein verpflichteter salemischer Diener. Als solcher mußte er dem Abt allen und jeden Respekt sowie die schuldige Ehrerbietung erweisen und Gehorsam leisten und durfte nichts tun noch raten, wodurch dessen Ordinariatsrechten Abbruch geschehen konnte (Vereidigung 1702: GenLandArchK 98/2931). Als salemischer Diener nahm der waldische Oberbeamte bei Beratungen in Salem den Rang nach den salemischen Oberamtleuten und wirklichen Räten ein. Er wurde dort nicht als Gast angesehen⁴⁾. Während der waldische Beamte

¹⁾ GenLandArchK 65/252 Bl. 12 r., 65 r. und v.; ebenda 65/253 Bl. 10 r.; ebenda 98/2932; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3240.

²⁾ 1613 und 1629: GenLandArchK 98/2932; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3240; 1641: StaatsArchSig Ho 157, A 60.

³⁾ 1693: GenLandArchK 98/2932; 1702, 1704 und 1731: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3240; 1742/46: U 1118.

⁴⁾ GenLandArchK 98/2325: Gründe, warum die Frauenklöster nur die von Salem gebilligten Beamten annehmen dürfen. 1718.

dem Abt von Salem einen förmlichen Eid schwor, legte er seiner Äbtissin lediglich das Handgelübde ab¹⁾.

Auch bei Dienstentlassungen waldischer Oberamt männer lag die Entscheidungsbefugnis beim Vaterabt. Die Äbtissin konnte einer entsprechenden Bitte des Beamten nur vorläufig entsprechen (GenLandArchK 65/252 Bl. 12 r.). Dagegen konnte der Abt die Entlassung des Oberbeamten aus triftigen Gründen von sich aus fordern und durchsetzen (so 1694: GenLandArchK 65/252 Bl. 13 v. Vgl. auch R S. 389).

Der Einfluß in Wald, den sich der Vaterabt aus Salem über Anstellung, Vereidigung und Entlassung des Beamten sicherte, wurde noch dadurch intensiviert, daß die Amt- bzw. Oberamt männer Walds besonders im 18. Jahrhundert gelegentlich aus der salemischen Verwaltung kamen (R S. 456 f.).

Kontrolle über Wirtschaft und Verwaltung der Frauenklöster sicherte sich der Vaterabt überdies durch die Beichtväter. Die in Kaisheim und Salem 1626 und 1627 in ihre endgültige Fassung gebrachten und 1654 in Rottweil revidierten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (GenLandArchK 65/165. Ebenda 98/2328) ermächtigte die Visitatoren, einen ihrer Konventualen mit der Aufsicht über Verwaltung, Arbeiten, Dienstleute und Gesinde der Nonnen zu beauftragen, damit Verwahrlosung — die durch die Wiedereinführung der strengen Klausur in den Frauenzisterzen einzutreten drohte — vermieden würde. Auf Wald hatte diese Anordnung lange Zeit anscheinend kaum oder gar keine konkreten Auswirkungen. Offenbar führte erst Abt Anselm II. Schwab von Salem sie 1749/50 mit letzter Konsequenz durch (vgl. § 13,1 c).

Die Äbtissinnen der oberdeutschen Zisterzienserkongregation mußten laut Anweisung des Nationalkapitels von 1626 (GenLandArchK 65/165) ihre Beamten jährlich zum Visitor schicken. Desgleichen hatten Äbtissin und Amtsfrauen, wie die Kongregationsstatuten von 1626/27 und 1654 beinhalteten (GenLandArchK 98/2328), jährlich dem Vaterabt oder dem Provinzial Rechnung über ihre Verwaltung abzulegen. Die Salemer Äbte erinnerten die ihrer Paternität unterstellten Frauenklöster wiederholt an diese Bestimmung. So trug Abt Stephan Jung ihnen auf, die Rechnungen jährlich und besser zu führen und in allen geistlichen und weltlichen Dingen, einschließlich des Hauswesens, stets die salemischen Weisungen einzuholen und zu befolgen (GenLandArchK 98/2325). Abt Konstantin Miller befahl Kloster Wald 1742, ihm die Haus- und Wirtschaftsrechnungen auf das Neue Jahr einzusenden (10. Nov. 1742: 78,232). In den Visitations-

¹⁾ Z. B. 1693: GenLandArchK 98/2932. 1702, 1704 und 1731: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3240.

Charten für die Frauenzisterzen von 1745 und 1746 wurde der Befehl für die Beamten der Nonnen wiederholt (GenLandArchK 98/2328. FAS, Wald 78,232).

Im Jahr 1737 (U 1111) verbot Abt Konstantin Miller allen seinem Vikariat und Ordinariat unterstellten Klöstern förmlich, ohne seinen Konsens und seine Ratifikation irgendwelche wichtigen Verträge oder Absprachen in geistlichen und weltlichen Belangen abzuschließen, selbst nicht über Aufnahme und Dotierung von Kandidatinnen; ferner, ohne seine vorherige Besichtigung und Zustimmung Neubauten und umfangreichere Umbauarbeiten an Kirche und Kloster auszuführen; schließlich den Äbtissinnen, sich aktiv oder passiv in Gerichtsprozesse einzulassen. Bei Besitzstreitigkeiten hatte sich die Äbtissin an die von Salem erlassenen Instruktionen zu halten und für die abschließenden rechtsverbindlichen Vereinbarungen die Ratifizierung des Vaterabts einzuholen¹⁾. In Wald ist die Erlaubnis des Abts von Salem zum Verkauf von klösterlichem Besitz, Einkünften und Rechten, zu Kreditaufnahmen und Zinsverschreibungen tatsächlich nachweisbar²⁾. Ohne Konsens des Vaterabts durften die Klosterfrauen fernerhin keinen Pfarrer oder Kaplan annehmen und dem Bischof präsentieren³⁾. Deshalb genehmigte er die Unterhaltsverträge zwischen Wald und Pfarrern (GenLandArchK 65/252 Bl. 16 v., Bl. 81 r., Bl. 84 r.) und die Einsetzung von waldischen Pfarrvikaren (1710: GenLandArchK 98/2342). Der Vaterabt beteiligte sich intensiv an den Streitigkeiten zwischen Wald, den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Österreich über die Vogtei, die Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und über den verfassungsrechtlichen Status des Klosters. Die endgültigen Verträge benötigten die Genehmigung und Bestätigung des Vaterabts (vgl. § 14, § 15. Kuhn-Rehfus, Vogtei. Dies., Landesherrschaft). Nicht zuletzt gab der Abt von Salem die Erlaubnis, den Huldigungsakt durchzuführen (1700: StaatsArchSig Ho 157, A 60). In Abwesenheit des Vaterabts oder eines von ihm nominierten Vertreters durfte die Äbtissin die Huldigung

¹⁾ So etwa bei den Streitigkeiten mit der Stadt Überlingen wegen des Walder Stadthauses 1646: StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2278; bei dem Streit mit der Stadt Pfullendorf wegen eines Waldes und verschiedener Zinse 1720: GenLandArchK 217/252.

²⁾ So etwa 1637: U 1002, U 1003. 1650: U 1019. 1678: U 1048. 1683: U 1056. 1690: U 1076. Kauf eines neuen Stadthauses in Überlingen 1636: GenLandArchK 65/252 Bl. 131 r. Verkauf des Stadthauses in Pfullendorf 1682/83: Ebenda 65/252 Bl. 38 r., 135 r. Kreditaufnahme für den Ankauf des Großzehnten von Hippetsweiler 1678: Ebenda 65/252 Bl. 133 r.

³⁾ Zehn Punkte über das Verhältnis der Frauenklöster zu ihrem Vaterabt in Salem, undatiert: GenLandArchK 98/2328.

ihrer Untertanen überhaupt nicht entgegennehmen¹⁾). Der Pater immediatus oder sein Vertreter wohnten der Huldigung in Wald bei²⁾). Er nahm während dieses Aktes den Platz zur Rechten der Äbtissin ein und hatte Anspruch auf alle einem vom Papst gesetzten Oberhaupt und Ordinarius gebührenden Ehren. Er prüfte den Eidvorhalt für die Walder Untertanen und stellte sicher, daß das salemische Ordinariat in den Huldigungseid aufgenommen wurde und zwar in der Form, daß die Untertanen Beschwerden und Klagen gegen die Äbtissin nur beim Abt von Salem vorbringen durften (Notanda auf die Huldigung zu Wald, undatiert: GenLandArchK 98/2325). Abt Stephan Jung erweiterte den waldischen Huldigungseid von 1700 dahingehend, daß die Untertanen gegen Urteile der Äbtissin in Zivilsachen nur in Salem appellieren durften (StaatsArchSig Ho 157, A 60). Inwieweit diese Anordnung konkrete Bedeutung gewann, ist nicht festzustellen. Als sich ein waldischer Bauer über die Äbtissin wegen einer Schuldforderung beklagte, ermahnte der Abt die Kloostervorsteherin lediglich, niemandem Unrecht zuzufügen (1709: GenLandArchK 98/2342). Im Jahr 1738 untersagte die oberösterreichische Regierung freilich dem Prälaten von Salem strikt, die Appellationen in Zivilsachen an sich zu ziehen (Kuhn-Rehfuß, Landesherrschaft S. 37–39).

Abt Stephan Jung definierte 1718 das Abhängigkeitsverhältnis der seiner Paternität unterstellten Frauenklöster zusammenfassend folgendermaßen³⁾: Eine Frau benötigt in Regierungs- und Rechtssachen einen Vogt, und eine Klosterfrau im speziellen soll beten und in der Klausur bleiben, anstatt sich in die Geschäfte der Welt einzumischen. Der Prälat von Salem ist nicht nur Visitor der Frauenklöster, sondern *quasi Bischof, Vater, Oberherr ... Kastenvogt und Richter*. Deshalb trägt Salem für die Frauenklöster die volle Verantwortung in geistlichen und weltlichen Dingen. Mit den Lasten hat der Abt aber auch Rechte übernommen und ist deshalb befugt, sowohl die Beichtväter in die Spiritualien als auch die Amtleute in die Temporalien einzusetzen. Er wählt die geeigneten Amtsträger aus, genehmigt ihre Anstellung und Absetzung und vereidigt sie auf sich, nicht etwa auf die Äbtissin. Alle Handlungen einer Äbtissin bedürfen der Zustimmung Salems und der Assistenz von Beichtvater und Oberamtman. Die

¹⁾ Ebd.

²⁾ Vgl. Einladung durch die Äbtissin am 28. Jan. 1651: GenLandArchK 98/2931. Huldigung von 1700: StaatsArchSig Ho 157, A 60. Anwesenheit des Beichtvaters bei der Huldigung 1741: Ebenda.

³⁾ Gründe, warum die Frauenklöster nur die von Salem gebilligten Beamten annehmen dürfen, von 1718, und Zusammenstellung von Punkten durch Abt Stephan, die neben der Regel und der Charta Reformationis von den Äbtissinnen seiner Klöster zu beachten sind, undatiert: GenLandArchK 98/2325.

Erbhuldigung der Untertanen der Frauenklöster kann ohne Anwesenheit des salemischen Prälaten nicht stattfinden. Sowohl die Beamten als auch die Untertanen dürfen gegen die Frauenklöster nur in Salem als dem ordentlichen Oberhaupt Beschwerden vorbringen, klagen, Recht nehmen und appellieren. Dasselbe gilt für die Äbtissinnen bei Streitigkeiten mit ihren Beamten, einzelnen Konventsfrauen oder mit dem ganzen Konvent. Die Äbtissinnen dürfen ohne Erlaubnis des Abts von Salem weder wichtige Geschäfte vornehmen noch Verträge abschließen, sondern müssen in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, so auch im Hauswesen, in Salem Anweisungen einholen und die entsprechenden Anordnungen des Abts befolgen und ausführen. Es ist ihnen gleichermaßen untersagt, ohne salemische Erlaubnis Frauen und Laienschwestern ins Noviziat aufzunehmen und zur Profeß zuzulassen, wie auch Beamte einzustellen und zu entlassen. Sie müssen jährlich Abtei- und andere Rechnungen besser als bisher führen, die Klausur strenger als bislang beachten, im geistlichen Bereich seine Visitations-Charten, die Regel und die Statuten befolgen und sind verpflichtet, Ehre und Nutzen Salems zu fördern. Was die weiblichen Reichszisterzen anbetraf, so mußten sie sowohl die Instruktionen für ihre Abgesandten zu den Kreis- und Kollegiatstagen als auch ihre Voten zuvor vom Pater immediatus genehmigen lassen oder wenigstens mit dem salemischen Gesandten abstimmen und nach dessen Anordnung abgeben, wenn ihre Stimmen nicht ungültig sein sollten¹⁾.

Der Führungsanspruch des Abts von Salem dokumentierte sich auch in der Titulierung, die er sich den Frauenklöstern gegenüber beilegte, und in ihrer Entwicklung: Anfang des 17. Jahrhunderts lautete die Bezeichnung „geistlicher Oberer und ordentlicher Visitor“ (Vereidigung des Oberamtmanns 1607: GenLandArchK 98/2932), bzw. „rechter Ordinarius und geistlicher Vater“ (so etwa 1609: U 910) oder „Superior und Visitor“²⁾, bzw. später „Superior und Ordinarius“ (1683: U 1056) oder einfach „ordentlicher Visitor“ (Vereidigung des Amtmanns 1641 und 1669: GenLandArchK 65/253 Bl. 10 v., 98/2932). In den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts verwendete der Vaterabt den Titel „Ordinarius, Visitor und ordentliches vorgesetztes Oberhaupt“ Walds (Vereidigung des Oberamtmanns 1693: GenLandArchK 98/2932). Im 18. Jahrhundert nannte er sich „Ordinarius und Visitor, in spiritualibus et temporalibus unmittel-

¹⁾ Zehn Punkte über das Verhältnis der Frauenklöster zu ihrem Vaterabt in Salem, undatiert: GenLandArchK 98/2328.

²⁾ So 1615: HauptStaatsArchStuttgart, Archivalien Germanisches Nationalmuseum Nürnberg U 17. Mai 1615. Aber auch noch 1650 und 1678: FAS, Wald U 1020, U 1048.

bares Oberhaupt“ Walds (Oberamtmannsbestallung 1702, 1704, 1731: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3240). Wald war für Salem ein Kloster, das von Anbeginn seiner Stiftung an aufgrund der Verordnung des Ordens dem Reichsprälaten von Salem als Ordinarius, Visitor und unmittelbarem Vater in geistlichen und weltlichen Dingen unterworfen war (Vereidigung des Oberamtmanns 1702: GenLandArchK 98/2931).

Besonders die deutschen Zisterzienseräbte standen — wie die Walder Äbtissin an den Ordensgeneral berichtete — in dem Ruf, die Frauenklöster auf *despotische und knechtische* Art zu behandeln (22. Okt. 1752: 78,228).

c) Auflösung des Paternitätsverhältnisses

Bald nach der Wahl Anselms II. Schwab (1746—1778) zum Abt von Salem traten in den Beziehungen Walds zu seinem Pater immediatus starke Spannungen auf, die schließlich zur Aufkündigung des Paternitätsverhältnisses führten. Abt Anselm hat sowohl die Zeitgenossen als auch die Historiker zu kontroversen Stellungnahmen herausgefordert. Philipp Funk¹⁾ bezeichnet ihn als einen besonders markanten Vertreter des Reichsprälatentyps von fürstlichem Bewußtsein, wenngleich nicht von fürstlichem Rang. Unbestritten sind seine, auf weitreichende und sorgsam gepflegte diplomatische Beziehungen gestützte politische Bedeutung, sein Einfluß am Wiener Kaiserhof und beim Ordensgeneral der Zisterzienser, seine ausgezeichneten Kontakte zur oberösterreichischen Regierung und seine Verdienste um das Ansehen Salems, das er durch die Stärkung seiner Stellung im Schwäbischen Kreis zu erhöhen trachtete, sowie seine Verdienste als Kunstmäzen. Sein persönlicher Ehrgeiz, seine Selbstüberzeugung, sein aufbrausendes Temperament und sein rücksichtsloses Durchgreifen, wenn es um salemische Interessen ging, trugen ihm jedoch die Abneigung und Anfeindung weiter weltlicher und geistlicher Kreise, auch vieler seiner Mitäbte und Ordensbrüder ein und führten sogar zu einer Ordensvisitation, die ihn vorübergehend vom Amt suspendierte. Abt Anselm, 1748 zum Kaiserlichen und Königlichen Wirklichen Geheimen Rat ernannt, setzte auch die seiner Paternität unterstellten Frauenklöster zur Stärkung seiner und der Abtei Salem Stellung ein und erreichte mit

¹⁾ Ph. FUNK, Archivalische Beiträge zur Geschichte Salems unter Anselm II. (FreibDiözArch 62 NF 35. 1934 S. 155—214, bes. S. 156). A. v. REDEN-DOHNA, Zisterzienser als Reichsstände S. 286—287, 631. DIESELBE, Reichsstandschaft und Klosterherrschaft S. 27.

ihrer Hilfe 1768 seine Wahl zum Direktor des Schwäbischen Reichsprälantenkollegiums.

Die Auseinandersetzungen Walds mit Salem begannen, als Abt Anselm 1749 verfügte, daß künftig die Beichtväter in den Frauenabteien an allen Beratungen über Wirtschafts- und Haushaltsfragen dieser Klöster zu beteiligen seien (GenLandArchK 98/2325)¹⁾. In Wald setzte er im November 1749 einen neuen Beichtvater ein, ernannte ihn kraft seiner geistlichen und zeitlichen oberherrlichen Ordinariatsgewalt zum geistlichen Rat der Äbtissin und beauftragte ihn, sowohl die waldische Verwaltung, die Beamten und das Personal zu beaufsichtigen, als auch den Kanzleiverhörstagen beizusitzen und dort stimmberechtigt mitzuberaten (78,244. 78,227. R S. 307–309). Die Proteste von Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina, die darauf hinwies, daß ihre Untertanen schon das Gerücht ausstreuten, sie hätte die klösterliche Gerichtsbarkeit schlecht verwaltet, blieben erfolglos. Angeblich war sie die einzige Äbtissin, die sich widersetzte. Abt Anselm verlangte, den Beichtvater in allen weltlichen Angelegenheiten als Rat anzuerkennen, der gemäß den Ordensgesetzen gemeinsam mit der Äbtissin für das geistliche und zeitliche Wohl Sorge zu tragen habe. Er genehmigte lediglich, daß der Beichtvater bis auf weiteres denjenigen Verhören fernblieb, die in Anwesenheit der Untertanen stattfanden, forderte jedoch von solchen Verhörssitzungen Protokolle an. Im Mai 1750 ließ der Abt den waldischen Oberamtmann einen neuen Eid leisten, in dem er selbst als geistliches und zeitliches Oberhaupt Walds an erster Stelle genannt wurde, die Äbtissin aber an zweiter Stelle (78,244; GenLandArchK 98/2325). Dieser Eid verbot dem Beamten jegliches selbständige Handeln in wichtigeren Angelegenheiten und machte ihn von den Direktiven des Vaterabts abhängig. Die Begründung lautete, die Äbtissinnen könnten aufgrund ihrer weiblichen und rechtlichen Unfähigkeit nicht von sich aus tätig werden, und der Vaterabt trage gegenüber Papst, Kaiser und Orden die Verantwortung. Als verlängerter Arm des Abts vertrat der Beichtvater aus Salem den Pater immediatus und wurde dem Beamten unmittelbar vorgesetzt: In der Beaufsichtigung von Hauswesen, Landwirtschaft und Personal war dieser dem Beichtvater unterstellt, und ohne dessen vorherige Information durfte er auf den Verhörstagen keine Entscheidungen treffen. Dieser Beamteneid korrespondierte mit dem Gehorsamseid, den Äbtissin Maria Dioskora ebenfalls im Mai 1750 erneuern mußte und der gleichfalls die Stellung des Vaterabts als geistliches und weltliches Oberhaupt Walds

¹⁾ Folgende Akten wurden für die Darstellung der Auseinandersetzungen zwischen Wald und Salem herangezogen: FAS, Wald 74,10; 78,75; 78,132; 78,225–78,236; 78,244–78,246; 78,248–78,253; 78,267.

betonte (vgl. § 11,1). Im Februar 1751 ließ Abt Anselm dem Stabhalter, den Schultheißen und Gemeindevorständen der Walder Herrschaft die Zustimmung zum Beisitz des Beichtvaters bei den Verhören abverlangen und bezeichnete diesen Akt — wiewohl die Mehrheit sich dagegen ausgesprochen hatte (16. Febr. 1751: 78,244) — als Präsentation des Geistlichen vor den Untertanen (19. Juni 1751: 78,227). Daraufhin nötigte er die Äbtissin, den Beichtvater mit einem vorformulierten Dekret zum wirklichen Rat in geistlichen und zeitlichen Sachen zu ernennen (16. Febr. 1751: 78,244). Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, der nicht nur die Schirmvogtei sondern auch die Hochobrigkeit über Wald besaß, und den Untertanen gegenüber wiederholte er mehrfach, er beanspruche weder sigmaringische Rechte noch die Gerichtsbarkeit über die waldischen Untertanen. Aufgabe des Beichtvaters sei lediglich, der Äbtissin zur Wahrung der klösterlichen Rechte (auch in niedergerichtlichen Juribus) mit Rat und Tat zur Hand zu gehen, weil die Klosterfrauen wegen der strengen Klausur in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt und der Oberbeamte mit Arbeit überlastet sei. Der Äbtissin stehe es frei, die Ratschläge anzunehmen oder auszuschlagen¹⁾. Im November 1751 ließ sich Abt Anselm in der Walder Klosterkirche nach dem Hochamt vom Beichtvater unter Verlesung aller seiner geistlichen und weltlichen Titel öffentlich zum vollkommenen Herrn Walds in geistlichen und zeitlichen Dingen ausrufen (sigmaringisches Protokoll 16. Nov. 1751: 78,75), wobei er — wie bei dem entsprechenden Akt in Heiligkreuztal — mit Inful und Stab auf den Altarstufen stand (Beschwerdeschrift der Untertanen 20. Mai 1752: 78,225).

Anscheinend wohnte der Beichtvater anfänglich nur wenigen Verhörstagen auf der waldischen Kanzlei bei (Äbtissin an ihren Bruder 25. Jan. 1752: 78,236). Erst sein seit Herbst 1750 amtierender Nachfolger war ständig bei den Verhören anwesend. Das veranlaßte die waldischen Untertanen, die Entfernung des Beichtvaters von den Verhörstagen zu fordern und Fürst Josef von Hohenzollern-Sigmaringen als den klösterlichen Schirmherrn um Schutz und Verteidigung ihres alten Herkommens zu bitten²⁾. Sie drohten, ihre alten Dorfgerichte und Gemeindeversamm-

¹⁾ Z. B. Schreiben des Beichtvaters an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen 22. Febr. 1751 (78,75); Abt Anselm an den Fürsten 28. Apr. 1751 (78,227); Befragung der Untertanen über ihre Zustimmung zum Beisitz des Beichtvaters bei den Verhören 16. Febr. 1751 (78,244); Abt Anselm an die Äbtissin 28. Apr. 1752 (78,231).

²⁾ Memorial des Stabhalters und des Schultheißen von Gaisweiler an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen 30. Nov. 1750 (78,75); Schreiben der Äbtissin an ihren Bruder 25. Jan. 1752 (78,236); Verhörprotokoll 11. Jan. 1751 (78,244); R S. 392.

lungen wieder abzuhalten und den Huldigungsbrief mit ihrem der Äbtissin geleisteten Eid zurückzuverlangen, und ließen den Stabhalter und die Schultheißen über die Neuerung konferieren. Einer der Schultheißen äußerte öffentlich, man werde der Äbtissin bald den Stecken nehmen, der Oberamtmann sei jetzt nur ein Schreiber und der Sekretär gar der Ganshirt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Protokoll Bd 17 S. 253).

Das folgende Einschreiten des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen bedeutete, daß Wald seine Rechte nun an zwei Fronten zu verteidigen hatte. Denn im Januar 1751 verwies der klösterliche Schirmherr zum Schutz seiner und seiner Untertanen Rechte dem Abt von Salem die Anmaßung von Temporalien in der Walder Herrschaft, untersagte sowohl ihm als auch der Äbtissin, den Beichtvater zu den Verhören zuzulassen und verbot bald darauf den waldischen Untertanen, weiterhin auf den klösterlichen Verhörstagen zu erscheinen und die anstehenden Maier-schafts- und Kontributionsabrechnungen vornehmen zu lassen (78,75. 78,227. 78,244). Statt dessen befahl Sigmaringen, alle Niedergerichtsfälle so lange auf der fürstlichen Regierungskanzlei vorzubringen und alleine dort Recht zu suchen und zu nehmen, bis der Beichtvater aus den waldischen Verhören zurückgezogen werde (Juli 1751: 78,75). Daraufhin stellte Wald seine Verhörstage ein. An ihrer Stelle nahm der Oberamtmann die Klagen und Eingaben der Untertanen quasi privat in seiner Amtswohnung zu Protokoll und teilte die von seinen Vorgesetzten gefaßten Entscheidungen am folgenden Tag den Parteien mit. Prompt untersagte die fürstliche Regierung, den waldischen Oberamtmann aufzusuchen. Im Herbst unterband Sigmaringen schließlich auch die jährliche Abgaben- und Gefälle-Abrechnung des Klosters mit den Untertanen, wodurch Wald die Einkünfte vorenthalten blieben (78,244).

Die unhaltbaren Zustände veranlaßten im Dezember 1751 den Salemer Kanzleidirektor Dr. Mayer und den Sigmaringer Hofkanzler von Staader zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, Einigung über den Beisitz des waldischen Beichtvaters zu erreichen. Gemeinsam handelten beide Seiten folgenden, für alle künftigen Beichtväter geltenden Kompromiß aus (78,75): An Kanzleiverhören, auf denen Fälle der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden, darf kein salemischer Geistlicher teilnehmen. Salem setzt voraus, daß diesen Gerichtsverhandlungen auch die Äbtissin fernbleibt und sich von ihrem Oberamtmann vertreten läßt¹⁾. Dagegen ist der Beichtvater berechtigt, solchen Sitzungen beizuwohnen, auf denen Ökonomie- und Kameralangelegenheiten beraten wer-

¹⁾ Schreiben des Abts von Salem an die Äbtissin 15. Jan. 1752 (78,233); Bericht des Salemer Kanzleidirektors an den Abt 17. Jan. 1752 (78,236).

den, und dabei sein Gutachten abzugeben. Die Behandlung von Wirtschaftssachen hat außerhalb der Kanzlei stattzufinden. Die Äbtissin behält ihre Stellung als regierende Frau, d. h. es steht in ihrem Ermessen, den Rat des Beichtvaters anzunehmen oder zu verwerfen.

Sigmaringen gab sich mit der Sicherung der waldischen Niedergerichts- und Polizeihoheit und der damit garantierten Wahrung der fürstlichen Rechte in und über die Klosterherrschaft zufrieden. Die Verwaltung der Klosterwirtschaft tangierte seine Interessen nicht im gleichen Maße. *Auf diese Punkte lassen Wir Uns ein undt sonst auf nichts anderes, ist es Salem nit anständig, so lassen Wir es auch Unsserer Seitts auf das ayseriste ankommen*, merkte Fürst Josef zu obigem Kompromiß an (17. Dez. 1751: 78,75) und gestattete den waldischen Untertanen, wieder bei den Kanzleiverhören zu erscheinen (19. Apr. 1752: 78,233). Auch die Äbtissin stimmte dem Abkommen trotz verschiedener Bedenken zu (Bericht des Salemer Kanzleidirektors 17. Jan. 1752: 78,236). Jedoch klagte sie, daß *ein würdige Muetter, auch ein Priorin in ihren schlechten Clösterlein vill mehrern Gewalt habe als eine Abbtissin von unseren 7 Clösteren*, und gab den von ihrem Ordinarius verfügbaren Beschränkungen im geistlichen und besonders im zeitlichen Bereich die Schuld daran, daß kaum mehr adlige Frauen in Wald eintreten wollten und man daher nehmen müsse, was komme (an ihren Bruder 25. Jan. 1752: 78,236).

Äbtissin Maria Dioskora sah sich in einem Gewissenskonflikt. Der päpstliche Nuntius in Luzern hatte sie und ihren Beamten ermahnt, alle Ratschläge und Anordnungen des Vaterabts sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen zu befolgen (11. Juni 1751: 78,75. 78,244. 78,249). Der Vaterabt beschuldigte sie, die Schranken des Gehorsams durchbrochen, mit ihrer Opposition zu seinen wohlmeinenden Verordnungen die herrschende Verwirrung verursacht und der Sigmaringer Regierung die Handhabe zu deren Eingriffen gegeben zu haben (26. Nov. 1751: 78,75). Er und der Nuntius rechtfertigten die salemischen Maßnahmen mit den Beschlüssen der Provinzialkapitel der oberdeutschen Zisterzienserkongregation, insbesondere von 1626, 1654 und 1733 sowie des Generalkapitels von 1596 und 1738 (Nuntius am 10. Mai 1752: 74,10. 78,231. 78,249). Einige Walder Konventualinnen bezeugten ihre Bewunderung für den Salemer Abt, indem sie bei der Konventstafel auf ihn zukrochen, ihm anbetend die Hände entgegenhoben und frohlockend Vivat riefen (Sigmaringer Protokoll 22. Nov. 1751: 78,75). Die übrigen Nonnen zog der Beichtvater durch Zureden allmählich auf die Seite Salems. Auf der anderen Seite war die Äbtissin für die Wahrung der Rechte ihres Klosters verantwortlich, die vom übersteigerten Machtanspruch ihres Vaterabts und dem Ehrenstandpunkt sowohl Sigmaringens als auch Salems gefährdet waren

(an ihren Bruder 25. Jan. 1752: 78,236). Offenbar beabsichtigte die Äbtissin, den Konflikt mit Salem möglichst auf Ordensebene zu lösen. Im Frühjahr 1750 hatte sie zwar den Kaiserlichen Minister beim Schwäbischen Kreis, Baron von Ramschwag, vertraulich von den salemischen Zumutungen berichtet, machte aber von seinen Ratschlägen keinen Gebrauch (Kuhn-Rehfus, Landesherrschaft S. 41–42). Mit Beginn des Jahres 1752 aber scheint das Abkommen über die Handhabung der Verhörstage sie veranlaßt zu haben, sich an verschiedene Verwandte zu wenden. So bat sie etwa ihren Vetter, den Basler Bischof Rinck von Baldenstein, um Rat und zog ihren Bruder, Baron Josef Leodegar von Thurn und Valsassina, verstärkt heran. Letzterer entwickelte sich förmlich zum inoffiziellen Rat des Klosters (78,233. 78,236).

Die Auseinandersetzungen mit Salem erreichten im Mai 1752 ihren dramatischen Höhepunkt, der in der vorbehaltlosen Unterwerfung der Äbtissin und dem vollkommenen Sieg Abt Anselms gipfelte: An Himelfahrt traf der Abt unangemeldet in Wald ein und führte eine sieben-tägige – statt der üblichen dreitägigen – Visitation durch¹⁾. Dem Oberamtman und seiner Frau sowie den übrigen Beamten verbot er, mit Äbtissin und Chorfrauen zu sprechen. Allerdings gelang es Oberamtman von Kolb trotzdem, der Äbtissin am zweiten Tag heimlich ein Schriftstück mit Argumenten gegen die salemischen Ansprüche zu übergeben. Äbtissin Maria Dioskora setzte sich zwei Tage lang zur Wehr. Nachdem aber Abt Anselm im Kapitel ein Schreiben des Ordensgenerals vom 1. Mai 1752 (78,227. 78,249) verlesen hatte, in dem dieser der Äbtissin die Unterwerfung befahl, sofern Salem keine Neuerungen einführe, fiel der Konvent von ihr ab. Vom Konvent verlassen, des Ehrgeizes und Ungehorsams beschuldigt, mit Absetzung und Exkommunikation bedroht, gab Maria Dioskora am dritten Tag ihren Widerstand auf. Obwohl sie angeblich fußfällig bat, ihr die Unterzeichnung zu erlassen, zwei Stunden lang auf den Knien gelegen haben soll und anschließend in Ohnmacht fiel, mußte sie verschiedene von Salem aufgesetzte Briefe an den Bischof von Basel und andere Verwandte unterschreiben, in denen sie die gütliche Beilegung der Streitigkeiten mitteilte und ihren bisherigen Irrtum bekannte. Darüber hinaus unterzeichnete und siegelte sie unter Zwang zwei von Salem lateinisch abgefaßte Schriftstücke an den Ordensgeneral (16. Mai 1752:

¹⁾ Vgl. insbesondere: Beschwerden der Untertanen 20. Mai 1752 (78,225); Bericht des waldischen Oberamtmanns 28. Mai 1752 (78,231); Aktenvermerk des Oberamtmanns 30. März 1770 (78,246); Bericht des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen an die Kaiserin 31. Okt. 1752 (74,10); Bericht der Äbtissin an den Ordensgeneral 3. Sept. 1752 (78,249). Vgl. ferner 78,227 und 78,248.

78,225. 78,248) und den päpstlichen Nuntius in Luzern (18. Mai 1752: 78,248), deren Inhalt sie wegen mangelnder Lateinkenntnisse nicht verstand, die aber, wie sie erst später aus der von Cîteaux mitgeteilten Übersetzung erfuhr (Äbtissin an Ordensgeneral 6. Aug. 1752: 78,231), ein Bekenntnis ihres Ungehorsams, ihrer Reue und Unterwerfung sowie ihre Abbitte enthielten. Ferner mußte sie sich verpflichten, nicht in Cîteaux zu klagen, obwohl der Ordensgeneral ihr eben dieses erlaubt hatte. Am fünften Tag der Visitation rief Abt Anselm den Oberamtman vor sich, drohte ihm die Entlassung für den Fall an, daß die Äbtissin künftig von den salemischen Anordnungen abweiche, und stellte ihm andererseits Gnadenbeweise und Übernahme in die Dienste Salems in Aussicht, wenn sie in ihrer jetzigen Submission verharre. Außerdem wiegelte er den Konvent gegen Maria Dioskora auf, um diese zu isolieren, entsetzte die ihr ergebene Kellermeisterin ihres Amtes, ernannte eine Nachfolgerin und beauftragte den Beichtvater und verschiedene Nonnen, die Äbtissin und ihr Tun zu kontrollieren.

Im Anschluß ließ Abt Anselm unter Berufung auf die Schreiben des Ordensgenerals vom 1. Mai und des päpstlichen Nuntius vom 10. Mai 1752, welche die Übereinstimmung der salemischen Anordnungen in temporalibus mit den Ordensvorschriften bestätigten, die bisherige Regelung über den Beisitz des Beichtvaters bei den Verhören ändern. Äbtissin, Priorin, Bursiererin und Oberamtman auf der einen Seite, Beichtvater und salemischer Pater Sekretär auf der anderen vereinbarten folgendes (17. Mai 1752: 78,231. 78,249): Bis zur endgültigen Einigung mit Sigmaringen entscheiden die waldischen Beamten, Oberamtman und Sekretär, die kleineren Gerichtsfälle entweder in der Kanzleistube des Amtshauses oder in der Klosterkanzlei; darüber referiert der Oberamtman der Äbtissin vierzehntägig. Die Justizhändel und wichtigeren Angelegenheiten hingegen nimmt der Oberbeamte in der Kanzlei des Amtshauses nur zu Protokoll, berät sie in Abwesenheit der Parteien mit Äbtissin, Amtsfrauen und Beichtvater, faßt gemäß der Entscheidung der Äbtissin das Urteil ab und eröffnet es anschließend den Untertanen. Ebenso nimmt der Beamte die Ökonomiesachen zu Protokoll, trägt sie Äbtissin, Amtsfrauen und Beichtvater vor und teilt die hier gefällten Entscheidungen den Untertanen mit.

Mit der aufsehenerregenden Visitation hatte Abt Anselm zwar die Äbtissin so eingeschüchtert, daß sie *den Deckbel nit einmahl zu berühren, villweniger ihne (nach dem gemeinen Sprichwort zu reden) gar von dem Hafen zu thun sich getrauen darff* (Fürst an vorderösterreichische Regierung 31. Okt. 1752: 78,245). Jedoch hatte er den Bogen überspannt. Das zeigen die Reaktionen der Öffentlichkeit. Ein anonymes Schreiben an Wald sprach

von Verletzung des Völkerrechts, des geistlichen und weltlichen Rechts, der Reichsabschiede und kaiserlichen Privilegien, von Mißachtung der Absichten der Klosterstifter, von Abschaffung aller Rechte über Untertanen, Grund und Boden, Renten und Gefälle, von der Aufwiegelung der Untertanen und schloß, so weit komme es, *wan Einer seinen Kopf von der hohen Herrschsucht saußen und wümbßlen lasße* (Juli 1752: 78,225). Fürst Josef von Hohenzollern-Sigmaringen gab anscheinend einer verbreiteten Meinung Ausdruck, als er feststellte, es sei *wohl eine That, welche ihrer Eigenschafft und Absicht nach billich zu bewunderen: Mit einer Abbtisßin, zumahlen eines adelichen Gottshaußes, auf solche Arth umbzugehen, ist ebenso ohngewöhnlich, alß dargegen dem Lands- und Jurisdiction-Herrn nachtbeillig, daß ein außwärthiger Prälat, welchem vermög der eigenen Stüffungen und ächten Ordens Constitutionen alleinig etwelche Disposition in spiritualibus gebühret, sich zum absoluten Herrn und Maister machen wolle*, und den Abt als einen von Ehrgeiz und Eigensinn allzusehr eingenommenen Mann bezeichnete (an die Kaiserin 31. Okt. 1752: 74,10).

Die waldischen Untertanen wandten sich unmittelbar nach der Visitation an den Schwäbischen Kreistag in Ulm (Bericht des Oberamtmanns 28. Mai 1752: 78,231), überreichten dem Kreisstand Sigmaringen eine Beschwerdeschrift über die salemischen Eingriffe im weltlichen Bereich (20. Mai 1752: 78,225; 78,248) und erstatteten dem Kaiserlichen Minister beim Kreis, Ramschwag, Bericht. Ramschwag befaßte sich mit der Angelegenheit, wie seine Korrespondenz mit dem sigmaringischen Hofkanzler beweist (vgl. 13. Aug. 1752: 78,249). Sigmaringen drohte Wald erneut mit der Kassation sämtlicher Verträge über die Kastenvogtei und die Hundslage und ließ wissen, falls das Kloster nicht die alte Form der Verhörstage wiederherstelle, würde künftig ein fürstlicher Hofrat die waldischen Verhöre wahrnehmen und die Urteile im Namen des klösterlichen Schutzherrn ergehen lassen (Protokoll 27. Juli 1752: 78,248. Äbtissin an Salem 29. Juli 1752: 78,227).

Anfang August 1752 klagte Abt Anselm beim Hofkommissar für die österreichischen Vorlande, Baron Vogt von Summerau, über die Beschneidung der niedergerichtlichen Rechte und Kanzleigeschäfte Walds durch Sigmaringen (2. Aug. 1752: 78,227; 78,248). Fürst Josef von Hohenzollern-Sigmaringen zeigte zur gleichen Zeit die salemischen Anmaßungen bei der oberösterreichischen Regierung an (Reskript an den Fürsten 26. Aug. 1752: 78,249. Fürstliches Schreiben an Regierung 31. Okt. 1752: 78,245). Während Summerau Sigmaringen die Unterdrückung des Klosters untersagte (30. Aug., 9. Okt. 1752: 74,10; 78,248; vgl. auch 78,249), verbot die oberösterreichische Regierung dem Abt jede Einmischung in die waldischen Temporalien und der Äbtissin, die Vereidigung ihres Oberamtmanns auf

den Vaterabt und den Beisitz des Beichtvaters bei den Verhören zuzulassen (26. Aug. 1752: 74,10; vgl. 78,225; 78,233; 78,245).

Äbtissin Maria Dioskora suchte beim Ordensgeneral Hilfe. Bald nach der Visitation hatte sie ihren Bruder — der auch vom Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen eine Vollmacht erhalten hatte (30. Mai 1752: 78,227) — nach Cîteaux geschickt. Ihm gab der Ordensgeneral folgende Auskünfte (Schreiben 7., 24. Juni 1752, undatiertes Postskriptum: 78,229; 78,248): Die Unterwerfung der Äbtissin unter Salem ist bislang weder ihrer Ehre noch den Interessen ihres Klosters abträglich, weil Cîteaux vermutete, daß Abt Anselm diese nur mit unverantwortlichem Zwang durchsetzte. Die Äbtissin soll dagegen in Cîteaux Beschwerde einlegen, in einem deutsch und lateinisch verfaßten Bericht die Zwangsmaßnahmen des Abts bei der Visitation schildern, ihre damals an den Ordensgeneral, den apostolischen Nuntius und Salem gerichteten Schreiben widerrufen und Satisfaktion verlangen. Nach den Ordensstatuten über die Besorgung der geistlichen und zeitlichen Dinge besitzen weder der Pater immediatus noch seine Religiösen in den Temporalien einschließlich der Wirtschaftssachen Befehlsgewalt, sofern kein Notstand herrscht. Deshalb muß der Oberamtmann keine salemischen Befehle befolgen. Der Vaterabt darf der Äbtissin nur Ratschläge erteilen. Die Äbtissin darf ohne vorherige Konsultierung des Vaterabts die Amtsfrauen aus vernünftigen Gründen ein- und absetzen, der Vaterabt approbiert nachträglich. Ebenfalls zu den Befugnissen der Äbtissin gehört die Bestellung und Entlassung der weltlichen Beamten; der Vaterabt hat das Recht, nachträglich seine Meinung zu äußern. Wenn zwischen Äbtissin und Vaterabt nicht auszuräumende Meinungsverschiedenheiten über die Einsetzung von Amtsfrauen und Beamten auftreten, kann die Äbtissin die Entscheidung des Ordensgenerals einholen. Dasselbe gilt bei anderen Neuerungen im klösterlichen Bereich. Die Beamten haben ihren Eid der Äbtissin abzulegen.

Nachdem der Ordensgeneral ihr zudem in einem persönlichen Schreiben versichert hatte, sie dürfe immer Hilfe bei ihm suchen, wenn der Abt von Salem gegen ihre Rechte und Privilegien verstoße (1. Juni 1752: 78,248), ließ sich Äbtissin Maria Dioskora vom Konvent eine Vollmacht ausstellen (Anfang August 1752: 78,231), widerrief beim Ordensgeneral ihr vom Vaterabt erzwungenes Unterwerfungsschreiben sowie ihr Schulbekenntnis und bat um Entbindung ihres Oberamtmanns vom salemischen Eid (6. Aug. 1752: 78,231). Im September kam sie in Cîteaux um eine Ordenskommission zur Untersuchung der salemischen Eingriffe ein (3. Sept. 1752: 78,233; 78,249), deren Entsendung der Ordensgeneral zusagte (11. Okt. 1752: 78,227) und allgemein Hilfe versprach (13. Sept. 1752: 78,227). Ermutigt von der Haltung Cîteaux's trat Äbtissin Maria Dioskora

nun entschiedener auf. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die Konstitutionen der General- und Nationalkapitel seien für die Frauenklöster nicht bindend, weil sie ohne Zustimmung der Äbtissinnen beschlossen worden seien. Wald habe die Bestimmungen der neuen Ordenssatzungen, der Rottweiler Statuten der oberdeutschen Kongregation von 1654 und des Generalkapitels von 1738, soweit sie die Temporalien betreffen, nie angenommen oder beachtet. Den General- und Nationalkapitelsbeschlüssen fehle nicht nur die päpstliche, kaiserliche und landesherrliche Bestätigung, ihnen stehe auch die Autorität der Benediktinerregel, der Charta caritatis, des Zisterzienserprivilegs und ebenso der waldische Stiftungsbrief entgegen¹⁾. Äbtissin Maria Dioskora kam nun der Aufforderung der Sigmaringer und Innsbrucker Regierung nach und entfernte den Beichtvater aus den Kanzleiverhören (Schreiben an Sigmaringer Regierung und Kanzler 1. und 8. Okt. 1752: 78,249), obwohl Abt Anselm dagegen protestierte und die in alter Form abgehaltenen Verhöre als unstatthafte Winkelverhöre diskreditierte (Protokoll des Sigmaringer Kanzlers 10. Okt. 1752: 78,249). Außerdem erklärte sie sich inoffiziell damit einverstanden, daß Sigmaringen als Schutz- und Schirmherrschaft beim österreichischen Lehenhof in Innsbruck und bei der Kaiserin Beschwerde gegen Salem führte und um eine Untersuchungskommission zur Wahrung der landesherrlichen Rechte nachsuchte (Schreiben an den Basler Domherrn Knupfer 22. Okt. 1752: 78,236).

Im Einverständnis mit Wald beantragte Fürst Josef von Hohenzollern-Sigmaringen bei der oberösterreichischen Regierung und bei der Kaiserin, den Kaiserlichen Minister beim Schwäbischen Kreis, Baron Ramschwag, mit der Kommission zu beauftragen (31. Okt. 1752: 74,10; 78,245. Vgl. auch Innsbrucker Regierungsreskript 9. Dez. 1752: 78,249), weil alle drei beteiligten Parteien — Wald, Salem und Sigmaringen — im Schwäbischen Kreis lagen (Äbtissin an Basler Domherrn Knupfer 22. Okt. 1752: 78,236). Innsbruck erklärte sich jedoch für unzuständig, weil sich der Hofkommissar für die österreichischen Vorlande, Vogt von Summerau, bereits in die Auseinandersetzungen Walds mit Salem eingeschaltet habe (Reskript 9. Dez. 1752: 78,249), und im Dezember erhielt Summerau durch Hofresolution den Auftrag, in Wald keine salemischen Neuerungen im weltlichen Bereich zu dulden. Summerau verbot daraufhin Kloster Wald im Januar 1753, die Ordenskommission ohne österreichische Genehmigung zuzulassen, und kündigte die Entsendung einer gleichzeitig mit der Ordenskom-

¹⁾ Vgl. Schreiben an den Ordensgeneral 3. Sept. 1752 (78,233; 78,249) und an Kloster Olsberg 18. Dez. 1752 (78,253); Anmerkungen zu den Schreiben des Nuntius in Luzern (78,227) und waldische Gravamina von 1770, Gravamen 14 (78,225).

mission durchzuführenden landesfürstlichen Kommission zum Schutz der Temporalien an (78,225; 78,245; 78,250).

Die Anordnungen Summeraus trafen jedoch zu spät ein. Schon zuvor hatte Rom den apostolischen Nuntius in Luzern beauftragt, bis zur Beilegung des Streits einen neuen Beichtvater für Wald zu ernennen, der weder aus Salem noch vom Bischof von Basel kommen dürfe (Protokoll des Sigmaringer Kanzlers 10. Okt. 1752: 78,249). Cîteaux hatte bereits im Oktober den Abt von Kaisheim in dessen Funktion als Generalvikar in Schwaben und Tirol mit der Ordenskommission betraut¹⁾. Wald zweifelte an der Neutralität des Kaisheimer Prälaten, weil dieser wie alle deutschen Zisterzienseräbte in dem Ruf stand, in den ihm unterstellten Klöstern selbstherrlich zu walten, und weil er in den Frauenabteien ähnliche Maßnahmen wie Salem ergriffen hatte. Deshalb schlug Wald dem Ordensgeneral vor, dem Abt von Kaisheim einen Beivisitor an die Seite zu stellen (22. Okt. 1752: 78,228. Baron Thurn an Sigmaringer Kanzler 24. Okt. 1752: 78,249), und deshalb legte es Wert darauf, daß der landesfürstliche bzw. kaiserliche Kommissar mit der Ordenskommission gleichzeitig im Kloster eintreffe.

Die Ordenskommission fand vom 10. bis 19. November 1752 statt (Diarium: 78,225). Reichsprälat Coelestin von Kaisheim ließ sich am ersten Tag vom offiziellen Beistand der Äbtissin, Baron von Thurn und Valsassina, die Klagen Walds vortragen und führte anschließend eine Unterredung mit der Äbtissin selbst. Maria Dioskora legte hierbei eine vom Konvent einhellig beschlossene Erklärung des Inhalts vor, die Hauptsorge des Klosters seien die salemischen Eingriffe in die Temporalien. Sie bemühte sich insbesondere, das dem Kommissar von ihrem Beichtvater aus Salem vorgeschlagene Scrutinium der Chorfrauen zu verhindern, weil es zur Aufwiegelung gegen die Klosteroberin führe, aber zur Klärung der Frage, wie die salemischen Maßnahmen im weltlichen Bereich zu beurteilen seien, nichts beitrage. Baron von Thurn versuchte unterdessen, den kaisheimischen Sekretär, Pater Ott, von der Notwendigkeit zu überzeugen, in Wald eine Änderung herbeizuführen. Am folgenden Tag sah die Kommission in Anwesenheit von Prälat und Sekretär sowie Äbtissin, Priorin, Subseniorin, Bursiererin, Oberamtmann und Beistand die einschlägigen Dokumente und Korrespondenz mit Salem durch. Die Prüfung hatte zur Folge, daß die Kommission der Äbtissin ihr Mitleid bekundete und von ihrer noch am Vortag geäußerten Auffassung, Salem habe sich richtig verhalten, abrückte. Am dritten und vierten Tag befand sich der kaishei-

¹⁾ Äbtissin an den Ordensgeneral 22. Okt. 1752 (78,228); Abt Coelestin von Kaisheim an die Äbtissin 30. Okt. 1752 (78,249).

mische Pater Sekretär in Salem, wo er insgesamt fünf Stunden lang mit Abt Anselm konferierte. Er zeigte sich beeindruckt von der Ehre und Höflichkeit, die man ihm in Salem erwiesen hatte, und überbrachte das Angebot Abt Anselms, dem Kommissar in der Reichsstadt Pfullendorf einen Besuch abzustatten und gegebenenfalls von dort aus nach Wald weiterzureisen, um hier eine bevorstehende Profeßfeier abzuhalten. Wald hatte vor einem Besuch in Salem gewarnt und statt dessen zu einem schriftlichen Bericht geraten, weil mündlichen Versicherungen Abt Anselms nicht zu trauen sei. Es argwöhnte, der Vaterabt beabsichtige, in einer persönlichen Begegnung Einfluß auf die Kommission zu nehmen und einen gütlichen Vergleich zu erwirken, oder unter Vorlage einer päpstlichen Bulle die anwesende Ordenskommission aufzulösen und durch eine päpstliche Kommission zu ersetzen (Baron Thurn an Sigmaringer Hofkanzler 16. Nov. 1752: 78,249). Zwischenzeitlich hatten die waldischen Untertanen, die die Reise des Sekretärs nach Salem als Einverständnis zwischen Kommission und Pater immediatus werteten, die fürstliche Regierung in Sigmaringen ersucht, als Schutz- und Schirmherrschaft einen Abgeordneten zur Kommission abzuschicken, um gegebenenfalls zu verhindern, daß diese die salemischen Eingriffe in Wald billige. Am 14. November fand vormittags eine zweite Sitzung in Wald statt, von der Baron von Thurn auf salemischen Protest hin ausgeschlossen wurde. Die Kommission trug vor, Abt Anselm sei bereit, in Wald alles beim alten zu lassen, sofern die Äbtissin wegen einiger schriftlich geäußelter harter Ausdrücke Abbitte leiste. Maria Dioskora weigerte sich, derlei leere Vertröstungen zu akzeptieren und stellte ihrerseits Forderungen auf: Stellungnahme Salems zu den in Cîteaux vorgebrachten waldischen Beschwerden; Annullierung der ihr und dem Oberamtman aufgezungenen Eide und Auslieferung der betreffenden Schriftstücke; Satisfaktion für Kloster und Untertanen. Unterdessen war Hofkanzler von Staader als Vertreter des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen eingetroffen, trug der Kommission die Klagen gegen Salem vor und sprach sich wegen der Auswirkungen auf die waldischen Untertanen gegen ein Zusammentreffen des Kommissars mit Abt Anselm von Salem aus. Man einigte sich darauf, daß für die Dauer der Kommission ein Vertreter des Fürsten nach Wald abgeordnet und die Kommission diesem den Inhalt aller bisherigen Verhandlungen mitteilen werde. Am 15. November bat Abt Anselm den Kommissar um eine Unterredung in Pfullendorf, und der Kommissar nahm die Einladung für den 17. November an. Von den Walder Untertanen, die einen Besuch Anselms in Wald unbedingt verhindern wollten, informiert, ritt an diesem Tag der sigmaringische Hofrat Lengst nach Wald und zur Kommission nach Pfullendorf, gab an beiden Orten den fürstlichen Entschluß bekannt,

eingedenk der Vorkommnisse bei der Visitation im Mai den Abt von Salem unter keinen Umständen in Wald einzulassen und nötigenfalls geeignete Mittel zur Verhinderung seines Besuchs zu ergreifen. Der Kommissar protestierte und stellte sich auf den Standpunkt, dem Vaterabt könne eine Reise nach Wald nicht verboten werden, zumal dessen Anwesenheit wesentlich zum Abschluß eines gütlichen Vergleichs beitragen würde. Gemeinsam mit Abt Anselm versicherte er, Salem taste die fürstlichen Rechte in Wald in keiner Weise an, es beanspruche lediglich die Spiritualien. Am 18. November schloß man morgens um 3 Uhr alle Klöster und ließ sie von sechs Soldaten eines fürstlich sigmaringischen Kontingents bewachen, um dem eventuell anreisenden Vaterabt den Einlaß zu verwehren. Indes kam statt seiner der salemische Geheimsekretär mit einem Kompliment für den Kommissar, und ihm wurde ein einstündiges Gespräch gewährt. Im Lauf des weiteren Vormittags konferierte Hofrat Lengst mit dem kaisheimischen Sekretär und der auf Bitten der Äbtissin (vgl. auch Schreiben 17. Nov. 1752: 78,245) herbeigeeilte sigmaringische Hofkanzler Staader mit dem Prälaten von Kaisheim. Staader, der vom Konvent gebeten worden war, den Vaterabt von Wald fernzuhalten, schlug vor, von Salem schriftliche Vergleichsartikel einzuholen und diese zur Prüfung nach Sigmaringen zu übersenden. Der Kommissar erklärte sich zwar bereit, Abt Anselm von Salem von einem Besuch in Wald abzuraten, sicherte aber die Vorlage des Vergleichsentwurfs in Sigmaringen nicht zu. Er gab seinem Bedauern mit Äbtissin Maria Dioskora Ausdruck, nachdem seine Untersuchungen erstaunliche und Salem diskriminierende Tatsachen ans Licht gebracht hätten. Weiter kündigte er an, in seinem Bericht nach Citeaux die Änderung der Paternität empfehlen und den Prälaten von Salem bestimmen zu wollen, sich aller Eingriffe in Wald zu enthalten. Bei einer am selben Tag vorgenommenen Abstimmung des Konvents über die Paternitätsfrage sprachen sich nur die Priorin und drei Chorfrauen dafür aus, bei Salem zu bleiben (78,226). Zum Befremden Walds und Sigmaringens brach die Kommission am folgenden Tag ihre Untersuchung ab und verließ um 9 Uhr vormittags das Kloster. Zuvor hatte Prälat Coelestin von Kaisheim der Äbtissin Verhaltensmaßregeln übergeben (78,225; 78,249), die neben dem Gebot der Verschwiegenheit vor allem folgende Punkte betrafen: 1) Die Kanzleiverhöre sind in der alten Form ohne Zuzug des Beichtvaters abzuhalten. 2) Die Nonnen sollen dem Abt von Salem als ihrem Pater immediatus den gebührenden Respekt erweisen und ihm keinen Vorwand liefern, seine beabsichtigte versöhnliche Haltung zu revidieren. 3) Auskünfte über die Kommission muß die Äbtissin sowohl dem Abt von Salem als auch anderen Stellen mit dem Hinweis verweigern, der Kommissar habe ihr Stillschweigen auferlegt.

Aufgrund des von der Ordenskommission eingereichten Berichts legte der Ordensgeneral am 9. Dezember Abt Anselm von Salem nahe, gelegentlich den Beichtvater aus Wald zurückzurufen und das Amt des Pater immediatus so lange nicht auszuüben, bis Cîteaux weitere Anordnungen treffe. Zugleich beteuerte er, diese Maßnahme würde die Rechte Salems nicht im geringsten schmälern, er wünsche nur, daß sich die Lage beruhige (78,225). Da Abt Anselm sich nicht widerspruchslos fügte, erging am 15. Dezember ein zweiter Befehl, gekleidet in die Form einer dringenden Bitte. Die vorläufige Ausübung der Paternitätsrechte in Wald übertrug der Ordensgeneral am 9. Dezember 1752 dem Abt von Kaisheim, dem die Äbtissin am 26. Dezember den Eid ablegte (78,225; 78,245; 78,249). Daraufhin legte Abt Anselm am 11. Januar 1753 demonstrativ die Paternitätsrechte über alle sieben seiner Visitation anvertrauten Frauenzisterzen auf alle Zeiten nieder (Aufkündigungsschreiben: 78,225). Der Ordensgeneral nahm die Niederlegung lediglich zur Kenntnis, bestätigte sie aber nicht. Er betrachtete — was die weitere Entwicklung beeinflusste — die salemischen Rechte als ruhend, den Abt von Salem ordensrechtlich jedoch weiterhin als Vaterabt Walds.

Fürst Josef von Hohenzollern-Sigmaringen unterrichtete Hofkommissar Vogt von Summerau von der glücklichen Wende und erklärte eine österreichische Kommission nun für überflüssig (13. Jan. 1753: 78,250). Sein Hofkanzler Staader hielt dagegen die Entlassung aller Frauenklöster aus der salemischen Paternität für einen gut inszenierten Schachzug Abt Anselms. Dieser rechne, da er die Stimmung in Heiligkreuztal, Baidnt, Rottenmünster und Mariahof kenne, damit, daß diese Abteien um die Weiterführung der salemischen Paternität bitten würden. Mit solchen Bittschriften aber wolle er sich legitimieren und Wald erpressen (Schreiben 30. Jan. 1753: 78,245). Tatsächlich verhielten sich die genannten vier Zisterzen wie erwartet, während Gutenzell und Heggbach die Aufkündigung akzeptierten, über einen nach Cîteaux entsandten Beauftragten gegen Salem Klage führten und um einen neuen Visitor baten (Baron Thurn an Staader 13. Febr. 1753: 78,245)¹).

Eine Zusammenfassung der Klagen Walds soll abschließend verdeutlichen, was das Kloster gegen Salem im einzelnen vorbrachte²): Der

¹) L. WALTER, Salem S. 148 und, auf ihm fußend, BECK, Heggbach S. 85 f. behaupten demgegenüber, auch Gutenzell und Heggbach hätten in Cîteaux gebeten, den Entschluß Salems rückgängig zu machen. Wald sei also völlig isoliert gewesen. Der Umstand, daß Heggbach erst wieder 1765 und Gutenzell überhaupt nicht mehr zur salemischen Paternität zurückkehrten, weist indes darauf hin, daß sie Salem ablehnend gegenüberstanden.

²) Herangezogen wurden die Gravamina vom 23. Aug. 1770 (78,225), die

Vaterabt verlangt nicht nur, daß die Äbtissin ihren Eid jedem neugewählten Abt von Salem erneuert, sondern er ändert auch den Wortlaut in bedenklicher Weise ab. Er fordert von den Novizinnen ein doppeltes Gehorsamsgelöbniß, wobei er selbst an erster Stelle genannt wird, die Äbtissin an zweiter. Er setzt ohne Hinzuziehung der Äbtissin Amtsfrauen ein und ab und zwar auch außerhalb der ordentlichen Visitationen. Er verbietet, ohne seine Erlaubnis Frauen- und Schwesternnovizinnen aufzunehmen. Er sendet nicht die in den Ordensstatuten und vom Tridentinischen Konzil vorgeschriebenen außerordentlichen Beichtväter. Statt dessen drängt er dem Kloster seit 1750 einen zweiten geistlichen Herrn als Helfer des Beichtvaters auf, den das Kloster unterhalten muß. Er gestattet nicht die vom Arzt den Nonnen verordneten und außerhalb des Klosters durchzuführenden Badekuren. Er verlangt, daß die weltlichen Angehörigen der Pfarrei Wald bei ihm oder dem Beichtvater um Dispens vom Fleischverbot einkommen. Er berechnet wahrscheinlich zu hohe Taxen bei Profestfeiern, zu hohe Kosten bei Visitationen und weiht Altäre entgegen dem Privileg Papst Honorius III. nicht unentgeltlich. Er maßt sich die Stellung eines Oberherrn in Spiritualien und Temporalien an, womit er die Eingriffe des Landesfürsten heraufbeschwor, benützt in seinen Schreiben den Pluralis Majestatis „Wir“, setzt die weltlichen Beamten ein und ab und vereidigt sie auf sich. Auf seine Anordnung hin mußte die Äbtissin dem Beichtvater Titel und Charakter eines geistlichen und weltlichen Rats sowie Sitz und Stimme bei den Kanzleiverhören geben und ihm den Oberamtmannt unterordnen. Der Beichtvater beansprucht den Titel Hochwürden und bei der Tafel den Vorrang vor der Priorin, er mischt sich in Dinge ein, die das Äbtissinnenamt berühren, maßt sich Befehle in den Temporalien an, ist an Parteiungen innerhalb des Konvents beteiligt, erhebt ungehörliche Ansprüche an die Verpflegung. Der Vaterabt verbietet, ohne seine Erlaubnis neue Gebäude zu errichten oder andere umzubauen. Ebenso untersagt er dem Kloster, sich bei fremden Gerichten aktiv oder passiv einzulassen und verlangt, nur in Salem um Recht — auch in weltlichen Streitsachen — nachzusuchen. Die Untertanen sollen seit 1700 nur an Salem appellieren. Seit 1730 muß das Kloster seine Wirtschaftsrechnungen, die es bis dahin nur bei den Visitationen dem Vaterabt vorgelegt hatte, nach Salem zur Prüfung und Genehmigung einschicken. Von dort aus

Zusammenstellung der Mißbräuche, durch die der Äbtissin Ansehen geschwächt wird und den bischöflich konstanziischen Ordinariatsrechten Abbruch geschieht, von 1752 (78,236), die Fragen, was bei Ankunft und Anwesenheit eines Visitators ein Abt oder eine Äbtissin O. Cist. zu beobachten habe und aus welchen Gründen, undatiert (78,233) und die von der Äbtissin in Cîteaux erbetenen Anordnungen für den Beichtvater vom 21. Dez. 1752 (78,233).

wurden sie einige Jahre lang sogar an einen salemischen Beamten in Konstanz zur Durchsicht weitergeleitet. Der Vaterabt legt den Termin für den Huldigungsakt der Klosteruntertanen fest und wohnt ihm aktiv bei. Das 1741 ausgestellte Huldigungsinstrument unterschrieb der Beichtvater. Bei allen Neuerungen beruft sich der Vaterabt auf die Nationalkapitelsstatuten, die neuen Ordenssatzungen und das Generalkapitel von 1738, obwohl diesen weder alle Ordensprälaten noch die Frauenklöster zugestimmt haben, sie weder vom Papst, von den Bischöfen noch den Landesfürsten bestätigt sind, und sowohl die Ordensregel als auch die Charta caritatis Vorrang genießen. Der Abt beschimpfte unter Mißachtung aller Bescheidenheit die Äbtissin mehrmals, indem er sie im Kapitel und in der Redstube vor allen Frauen und Schwestern des ordenswidrigen Ungehorsams bezichtigte, sie als hoffärtig und absetzungswürdig bezeichnete. Schließlich warf Wald dem Vaterabt sein Verhalten bei der siebentägigen Visitation von 1752 und Bruch sämtlicher Rechte und Gesetze vor. Außerdem bezweifelte Wald, daß es rechtmäßig sei, daß bei der Ankunft des Visitators in einem Frauenkloster mit allen Glocken wie für einen Bischof geläutet wird, daß die Äbtissin ihm den Hauptschlüssel und den Abbatialschlüssel aushändigen muß, daß in Gegenwart ihres Visitators die Äbtissin weder ein Pektorale noch ein anderes Äbtissinnenabzeichen tragen darf und daß die Übergabe von Schlüssel und Ring an den Visitator die Überlassung der Herrschgewalt beinhalte. Wald wies demgegenüber darauf hin, daß eine Äbtissin mit Ausnahme der geistlichen Jurisdiktion dieselben Herrschaftsbefugnisse wie ein Abt besitze, und wollte klären lassen, ob diese Visitationsformen auch für Männerklöster Geltung hatten.

2. Unter der Paternität von Kaisheim¹⁾

Im Januar 1753 bestätigte der Ordensgeneral die Paternität Abt Coelestins von Kaisheim über Wald (Abt an Wald 30. Jan. 1753: 78,227), und am 12. Januar trafen zwei kaisheimische Geistliche im Kloster ein. Der Bischof von Konstanz anerkannte den neuen Beichtvater aus Kaisheim, obwohl Salem gefordert hatte, ihm das Beichthören und die Ausübung anderer geistlicher Funktionen zu untersagen, weil er kein Diözesaninsasse war (Baron Thurn an Sigmaringer Kanzler 19. Jan. 1753: 78,245). Nach der Überwindung anfänglichen Mißtrauens gestaltete sich das Verhältnis Walds zum Vaterabt positiv. Es hatte sich freilich damit abzufinden, daß

¹⁾ Für diesen Abschnitt wurden folgende Akten herangezogen: FAS, Wald 78,132; 78,225—78,236; 78,245—78,246; 78,248—78,253; 78,261.

es unter der neuen Paternität als jüngstes und letztes Kloster behandelt wurde, während es unter Salem als ältestes und erstes vor den übrigen Frauenklöstern rangiert hatte (Schreiben an den reichsritterschaftlichen Sekretär Rümelin 16. März 1756: 78,235). Verdächtig erschien dem Kloster, daß der Prälat von Kaisheim vom waldischen Oberamtmann einen Revers verlangte und einen alljährlichen Besuch in Kaisheim forderte, und daß er zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die übrigen Frauenklöster auf dem Titel eines gnädigen Ordinarius und Vaters in solchen Schreiben bestand, die die Ordensdisziplin und Spiritualien zum Inhalt hatten (Thurn an Sigmaringen 17. und 22. Jan. 1753: 78,245). Da in Erfahrung gebracht worden war, daß der Kaisheimer Prälat erst kürzlich in einer seiner Frauenabteien den alten Beamten abgesetzt und einen neuen ernannt hatte, und da Sigmaringen geraten hatte, dem Vaterabt in Zukunft keinesfalls mehr die bisher geübte allzu große Unterwürfigkeit zu erweisen und deshalb auch die Titulatur abzuschwächen (Schreiben des Fürsten 19. Jan., 21. März: 78,227; 78,250; des Kanzlers 2. und 20. Jan. 1753: 78,245; 78,250), sah sich Wald in seinen Vorbehalten gegen Kaisheim bestätigt. Weil der Vaterabt zudem Mäßigung gegenüber Salem empfahl, von der sofortigen Absetzung der Salem favorisierenden Subpriorin, von der Forderung von Schadensersatz und Auslieferung kompromittierender Schriftstücke abriet und sich erbot, den waldischen Untertanen lieber aus eigener Tasche Entschädigung zu leisten, verdächtigte die Äbtissin ihn, die salemische Partei im Konvent zu unterstützen (Thurn an Sigmaringen 17. und 19. Jan. 1753: 78,245; 78,250).

Trotzdem war Wald mit Vaterabt und Beichtvater im großen und ganzen zufrieden. Abt Coelestin maßte sich nicht das mindeste an und gab zu, daß die Nationalstatuten nicht nur viel Ungereimtes enthielten, sondern sogar teilweise den Ordensgesetzen widersprachen, wofür er einen nicht geringen Teil Verantwortung Salem zuschob (Thurn an Sigmaringen 22. Jan., 24. Mai 1753: 78,245; 78,250). Die beiden kaisheimischen Geistlichen betrugten sich freundlich, ruhig und umgänglich und beschränkten sich auf ihre seelsorgerlichen Aufgaben (Schreiben an Sigmaringen und Kloster Olsberg 19., 22. Jan., 2. Apr. 1753: 78,245; 78,250; 78,253).

Äbtissin Maria Dioskora entfernte alsbald Subpriorin, Kellermeisterin sowie Novizenmeisterin aus ihren Ämtern und entließ einige weltliche Dienstleute samt der Kammerjungfer. Dem Beichtvater teilte sie mit, sie betrachte künftig allein die Grundgesetze des Ordens als verbindlich, was diesen offenbar fürchten ließ, Wald könne im Konfliktfall aus dem Orden austreten und damit auch den übrigen Frauenzisterzen ein Signal setzen. Um Kaisheim in Schranken zu halten, und die Leitung des Klosters wieder voll in die eigenen Hände zu nehmen, suchte sie die Unterstützung

Sigmaringens (Thurn an Sigmaringen 17. und 19. Jan. 1753: 78,245). In reger Korrespondenz, hauptsächlich zwischen Baron von Thurn und Valsassina und dem Sigmaringer Hofkanzler Staader, wurden die notwendigen Maßnahmen, das Vorgehen und Verhalten der Äbtissin besprochen und Ratschläge erteilt (78,245; 78,250). Der Schirmherr, Fürst Josef, legte der Äbtissin nahe, in Zukunft die Rechte des Klosters besser zu wahren und ihr eigenes Ansehen höher zu halten, um einer Entwicklung wie unter Salem vorzubeugen (19. Jan., 21. März 1753: 78,227; 78,250). Außerdem unterlief er die Anstrengungen Abt Anselms von Salem, Baron von Thurn auszuschalten, indem er letzteren aufforderte, sich als fürstlicher Beauftragter noch weiterhin der waldischen Angelegenheiten bis zu ihrer endgültigen Regelung anzunehmen (13. Febr. 1753: 78,250; 78,252).

Die Auseinandersetzungen mit Salem hielten auch nach der Paternitätsniederlegung weiter an. Wie vermutet, baten die vier Frauenzisterzen Heiligkreuztal, Baint, Rottenmünster und Mariahof bei Neudingen in einer gemeinsamen Petition an die Kaiserin um die Wiedereinsetzung Abt Anselms in die Paternitätsrechte, priesen dessen Eifer und Obsorge und wiesen darauf hin, daß Kaisheim kurpfälzischer Stand sei und folglich die Unterstellung ihrer Klöster unter kaisheimische Paternität österreichische Rechte beeinträchtige (undatierte Abschrift: 78,225). Entsprechende Bittschreiben richteten sie an den Ordensgeneral und den Papst. Den Vorstoß dieser Klöster benutzte Abt Anselm, um sich gegen die Vorwürfe aus Wald zu verwahren und sowohl am kaiserlichen Hof als auch in Rom und Cîteaux zu beweisen, daß ihm die Paternität durch Machenschaften der Ordenskommission und zu Unrecht entrissen worden war. Im Gegenzug zu den Anschuldigungen von Seiten Walds und Olsbergs suchte er Wald in Wien in Mißkredit zu bringen. Seine Vorwürfe veranlaßten Kaiserin Maria Theresia, 1753 Baron von Ramschwag mit der Untersuchung zu beauftragen, ob während der Ordenskommission von 1752 landesherrliche Rechte verletzt wurden, was damals verhandelt wurde, wer der Kommissar war, ob der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen das Kloster mit bewaffneten Leuten besetzt und den Prälaten von Salem nicht eingelassen hatte, ob er Wald in seine Besteuerung ziehe und ob sich die Äbtissin als Reichsabtissin bezeichne (vgl. Kuhn-Rehfus, Landesherrschaft S. 44—45). In Cîteaux bewirkten Abt Anselms Eingaben und Vorstellungen, daß der Ordensgeneral sich in ungnädigem Ton über die Art und Weise beschwerte, in der Baron von Thurn und Valsassina am Wiener Hof gegen ihn selbst und gegen Salem vorging. Er stellte sich vor Abt Anselm und drohte, dessen Forderung auf Genugtuung zu entsprechen, falls Äbtissin Maria Dioskora sich nicht zu einem versöhnlichen Schreiben an Salem entschließe (6. Aug. 1753: 78,252). Für den Fall, daß die Äbtissin nicht zu einer Abbitte

bereit wäre, spielte er auf Anregung Salems mit dem Gedanken, abermals eine Ordenskommission nach Wald zu schicken (Walder Oberamtmann an Sigmaringer Kanzler 15. Aug. 1753: 78,250). Erst als Fürst Josef von Hohenzollern-Sigmaringen jegliche Abbitte untersagte und für den Notfall Vorkehrungen ankündigte, unter denen die Ehre sowohl des Ordensgenerals als auch des ganzen Ordens leiden könnte (an Ordensgeneral 20. Nov. 1753: 78,250), nahm er von seinem Ansinnen Abstand (Abt Anselm an den Fürsten 24. Mai 1754: 78,227).

Zum Bruch Walds mit Kaisheim kam es im Jahr 1762. Die Hintergründe des Zerwürfnisses werden nicht recht klar. Offenbar war die Äbtissin schon längere Zeit mit dem Beichtvater unzufrieden, und der Vaterabt wurde ihrer Klagen überdrüssig. Der auslösende Anlaß war, daß Äbtissin Maria Dioskora dem klösterlichen Waldmeister den Dienst aufkündigte, Oberamtmann und Beichtvater sich aber für diesen Bediensteten einsetzten (78,261). Der Beichtvater drohte, die Äbtissin nach Beendigung ihrer Exerzitien wegen des unschuldig verfolgten Dieners nicht zu absolvieren (vgl. auch Schreiben der Äbtissin an Vaterabt 29. Apr. 1765: 74,10). Maria Dioskora bat daraufhin um die Ablösung des Beichtvaters und beschuldigte ihn, sich unbefugt in die Temporalien einzumischen, mit dem Oberamtmannsehepaar eine geradezu anstößige Freundschaft zu pflegen, sich ständig im Amtshaus aufzuhalten und sich dort zum Schaden ihrer Regierungsgewalt an Geschäften zu beteiligen, die ihn nichts angingen¹⁾. Abt Coelestin von Kaisheim antwortete am 26. April 1762 mit der Niederlegung der Paternität mit der Begründung, er beabsichtige, wegen seines fortgeschrittenen Alters und seiner häufigeren Unpäßlichkeiten sich nicht mehr mit weiten Reisen und mit Klosterfrauen abzumühen, die keine Subordination anerkennen wollten. Obwohl er stets die besten und zu Hause vorteilhafter einzusetzenden Konventualen nach Wald geschickt habe, hätte noch keiner vollkommen zufriedengestellt. Deshalb möge sich die Äbtissin in der Nachbarschaft nach einem anderen Beichtvater umsehen (78,246). Maria Dioskora nahm die Entlassung aus der kaisheimischen Paternität an (9. Mai 1762: 78,246) und bat im Mai 1762 den Ordensgeneral, die Rechte des Pater immediatus auf Tennenbach im Breisgau zu übertragen²⁾. Warum Wald diese Zisterze wählte, bleibt unbekannt.

¹⁾ Schreiben an den Oberamtmann 1. Apr. 1762 und an den Prälaten von Kaisheim 4. Apr. 1762 (78,261), vgl. auch Bericht des Sigmaringer Kanzlers an den Fürsten 2. Juni 1762 (78,251) und Schreiben des Walder Oberamtmanns an den Sigmaringer Kanzler 8. Juli 1762 (78,251).

²⁾ Bericht des Sigmaringer Kanzlers an den Fürsten 2. Juni 1762 (78,251); Äbtissin an den Ordenssekretär Dr. A. Jäger 7. Mai 1763 (78,261).

3. Unter der Paternität von Tennenbach¹⁾

Der Paternitätswechsel ging nicht reibungslos vor sich, denn der Konvent war gespalten. Zwar sprach sich die Mehrheit für eine Änderung des Paternitätsverhältnisses aus (Abstimmung 12. Mai 1762: 78,246), die Priorin und sechs weitere kaisheimisch gesinnte Frauen aber drohten, eher das Kloster zu verlassen als das Ordinariat Tennenbachs anzuerkennen (Bericht des Sigmaringer Kanzlers an den Fürsten 2. Juni 1762: 78,251). Beichtvater Sibot Delitz aus Kaisheim stellte sich auf die Seite dieser Gruppe und riet, von der Äbtissin eine Abbitte an den Prälaten von Kaisheim zu fordern oder selbst eine entsprechende Supplik im Namen des Konvents zu verfassen (9. Mai 1762: 78,261). Nach seinem Abzug beschuldigte er Äbtissin Maria Dioskora beim Ordensgeneral, die klösterliche Disziplin zu vernachlässigen²⁾. Eine daraufhin vom Abt von Tennenbach durchgeführte Visitation bewies indes die Unhaltbarkeit des Vorwurfs (Visitationsbericht 13. Nov. 1762: 78,261). Opfer der Parteilungen im Konvent wurden sowohl Priorin Maria Josefa de Wivier als auch Oberamtman von Kolb. Äbtissin Maria Dioskora setzte die Priorin ab und entließ den Beamten, weil er angeblich die prokaisheimische Minderheit im Konvent unterstützte (vgl. Kuhn-Rehfuß, Vogtei S. 89–95).

Kaisheim, wo der ehemalige Walder Beichtvater Delitz zum Sekretär des Prälaten ernannt worden war, unternahm nicht nur Vorstöße in Cîteaux, um Kolb in seiner Stellung zu halten, es verlangte vielmehr auch, als Generalvikar der Schwäbischen Provinz die vor dem nächsten Nationalkapitel fällige Visitation in Wald vorzunehmen, weil der Abt von Tennenbach nicht der Schwäbischen Provinz, sondern der Provinz Schweiz, Breisgau und Elsaß angehörte, und forderte schließlich vom Kloster ein Kapital von 6000 fl zurück (Schreiben des Abts 18. Juni 1762: 78,261).

Mit dem Abt von Tennenbach verhandelte im Namen Walds der vom Wirklichen Kaiserlichen Kämmerer Johann Friedrich von Kageneck (Bruder der Chorfrau Maria Genoveva) empfohlene Konsulent der Ritterschaft im Breisgau, Hiller. Trotz anfänglicher Bedenken, weil Tennenbach schon sechs Frauenklöster betreute und zudem Schwierigkeiten von Seiten Salems befürchtete (Hiller an Nonne von Kageneck 12. Mai 1762: 78,261), erklärte sich der Prälat bereit, die Paternität über Wald zu übernehmen.

¹⁾ Für diesen Abschnitt wurden folgende Akten herangezogen: FAS, Wald 40,6; 78,190; 78,205; 78,225; 78,226; 78,227; 78,246; 78,251; 78,261; 78,265; 78,266; 78,267; 78,282.

²⁾ Schreiben des Ordenssekretärs Frater A. Jäger an die Äbtissin 28. Juni 1762 (78,246), Schreiben der Äbtissin an den Superior in Pielenhofen 30. Jan. 1763 (78,261).

Mitte Mai ließ Wald seinen späteren Oberamtman Frast (R S. 457) in Cîteaux die Bitte um Ernennung des Abts zum Pater immediatus vortragen (Frast an Äbtissin 16. Mai 1762: 78,261). Der Ordensgeneral mißbilligte jedoch die Aufkündigung der kaisheimischen Paternität und sah bei ihrer Übertragung auf Tennenbach Schwierigkeiten voraus, weil es den Satzungen der oberdeutschen Zisterzienserkongregation widersprach, einen Visitor außerhalb der Schwäbischen Provinz in Wald einzusetzen, und weil Tennenbach mit Salem wegen der eigenen Paternität Streit hatte. Deshalb zog er die Paternität über Wald gewissermaßen an seine eigene Person und beauftragte am 28. Juni 1762 den Prälaten von Tennenbach lediglich mit der Ausübung der Rechte eines Pater immediatus als sein hierfür speziell ernannter Kommissar¹⁾. Endgültig entschieden werden sollte die Paternitätsfrage vom nächsten General- oder Nationalkapitel. Die waldischen Interessen vertrat in Cîteaux künftig Frater Aquilinus Jäger, Professe von Ebrach und Sekretär des Ordensgenerals für die deutschen Angelegenheiten (78,246; 78,261).

Seit Ende Mai 1762 betrieb Fürst Josef von Hohenzollern-Sigmaringen die Rückkehr Walds unter die geistliche Vaterschaft Kaisheims. Er beanstandete, daß die Äbtissin ohne Konsultierung ihres Schutzherrn den Vaterabt gewechselt und wie sie ihrem Oberamtman gekündigt hatte. Nachdem sich Hofkanzler von Staader in Wald über die dortige Lage informiert hatte (Bericht 2. Juni 1762: 78,251), stellten sich dem Fürsten die waldischen Verhältnisse als wüster Handel und Hölle auf Erden dar. Eltern, die glaubten, ein Kind in diesem verwirrten Kloster gut versorgt zu haben, mußten es statt dessen mit blutigen Zähnen beweinen (17. Juni 1762: 78,251). Nicht zuletzt auf Anraten von Pater Delitz (25. Juni 1763: 78,251) drang er in den Ordensgeneral, unter Androhung von Suspension oder Absetzung der Äbtissin die Wiederherstellung der kaisheimischen Paternität durchzusetzen. Andernfalls wollte er sich an die Kaiserin wenden und zum Schutz seiner Rechte die Unterwerfung des Klosters und den Frieden mit Gewalt herbeiführen (19. Mai, 10. Juli 1763: 40,8; 78,246). Der Prälat von Kaisheim stellte Sigmaringen seine grundsätzliche Bereitschaft in Aussicht, sofern die Äbtissin ihn ausdrücklich um die Übernahme des Ordinariats bitte und alle zwischenzeitlich vorgenommenen personellen Veränderungen im geistlichen und weltlichen Bereich rückgängig mache (23. Juni 1763: 78,251). Zurückhaltender reagierte der Ordensgeneral, der sich nach der Bereitschaft von Tennenbach und Wald zur abermaligen

¹⁾ 78,227; 78,261. Abschrift der Beauftragung Tennenbachs (78,251). Vgl. auch Schreiben des Ordenssekretärs Jäger an die Äbtissin 28. Mai 1762 (78,261) und des Ordensgenerals an Wald 28. Juni 1762 (78,227).

Änderung der Paternität erkundigte (an Tennenbach und den Fürsten 26. Juli 1763: 78,227; 78,251). Eine folgende Abstimmung des Walder Konvents ergab, daß die große Mehrheit die Beibehaltung von Tennenbach wünschte; nur zwei Frauen votierten für Kaisheim und zwei wären mit beiden Vateräbten zufrieden gewesen (16. Aug. 1763: 78,246). Daraufhin zog sich Kaisheim zurück (an den Fürsten 19. Aug. 1763: 78,251).

Statt dessen versuchte Fürst Josef, nach dem Tod von Abt Stoecklin von Tennenbach den Ordensgeneral zu bewegen, den Abt von Salem wieder als waldischen Vaterabt einzusetzen (20. Jan. 1765: 78,251). Da Cîteaux diesen Vorschlag unterstützte (9. Febr. 1765: 78,251), nahm er geheime Verhandlungen mit Anselm II. Schwab von Salem auf. Letzterer arbeitete sofort einen detaillierten Plan zur Überrumpelung Walds und Tennenbachs während der bevorstehenden Abtswahl in Tennenbach – während welcher sowohl Beichtvater als auch Oberamtmann von Wald abwesend sein würden – aus, der ein formelles Dekret des Ordensgenerals zur Wiederherstellung der salemischen Paternität bzw. die Übertragung des Vikariats bis zum nächsten Generalkapitel vorsah sowie die Bewachung der Walder Klostertore, um eine Kontaktaufnahme mit Tennenbach und den Einzug eines tennenbachischen Konventualen zu unterbinden (Schreiben an den Fürsten 26. Febr. 1765: 78,251). Der in Wald bekanntgewordene Plan wurde indes nicht ausgeführt. Fürst Josef hielt ihn mit Rücksicht auf die vorderösterreichische Regierung und das künftige Verhältnis zu Wald für bedenklich und bevorzugte den Weg über den Ordensgeneral (an Salem 6. März 1765: 78,251). Cîteaux aber fertigte das vom Fürsten erbetene formelle Dekret zugunsten der salemischen Paternität nicht aus. Hingegen stellte es sich auf den Standpunkt, Salem seien die Paternitätsrechte reserviert, und der neugewählte Abt von Tennenbach müsse um die Erneuerung der mit dem Tod seines Vorgängers erloschenen kommissarischen Ausübung dieser Rechte einkommen (Salem an Sigmaringen 8. März 1765: 78,251), sofern Wald sich nicht doch wieder Salem unterstellen wolle (Ordensgeneral an Wald 10. März 1765: 78,227). Der neue Tennenbacher Prälat Maurus Berier vertrat demgegenüber die Auffassung, er sei so lange mit der Wahrnehmung der Paternität beauftragt, bis der Ordensgeneral die Kommission ausdrücklich widerrufe, und entsandte daher wieder einen Beichtvater nach Wald (Salem an Sigmaringen 11. März 1765: 78,251). Trotzdem verfolgte Sigmaringen weiterhin das Ziel, den gewünschten Paternitätswechsel durchzusetzen und von Cîteaux eine Visitation Walds durch die Äbte von Salem und St. Urban (wohl Kanton Luzern, Schweiz) zur Beseitigung der geistlichen und weltlichen Mißstände zu erlangen (Fürst an Ordensgeneral 7. und 19. Apr. 1765: 78,251).

Die Hoffnung Sigmaringens und Walds, das Generalkapitel von 1765 werde die Paternitätsangelegenheit endgültig regeln, erfüllte sich nicht. Der Abt von Lützel, Generalvikar in der Schweiz, im Breisgau und Elsaß, der in Abwesenheit des Vaterabts die waldischen Interessen vertrat, erreichte lediglich, daß Tennenbach die interimistische Verwaltung belassen wurde (78,261). Nach Versicherung des Ordenssekretärs Jäger war indes nicht daran gedacht, die Ausübung der geistlichen Vaterrechte jemals von Tennenbach wieder abzuziehen; dessen förmliche Bestätigung war angeblich nur aus Rücksicht auf den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen unterblieben (23. Okt. 1765: 78,261). Von der Behauptung Abt Anselms von Salem auf dem Generalkapitel 1768, der Walder Konvent sei in Wirklichkeit mehrheitlich salemisch gesinnt, erneut verunsichert, verlangte der Ordensgeneral eine abschließende Stellungnahme Walds, um das Ordinariat endgültig auf Tennenbach übertragen zu können (Tennenbach an Wald 6. Juni 1768: 78,246). Denn er konnte und wollte dem Kloster weder die salemische noch die tennenbachische Paternität gegen den Willen des Konvents aufzwingen. Aber auch das eindeutige Abstimmungsergebnis des Kapitels zugunsten Tennenbachs — nur eine Konventualin wollte die Sache der göttlichen Anordnung überlassen (Oktober 1768: 78,246) — führte wieder nur zur Übertragung der einstweiligen Spezialkommission (13. Nov. 1768: 78,246). Deshalb suchte Wald schließlich sogar beim Bischof von Konstanz um Verwendung beim Ordensgeneral oder gegebenenfalls um eine unparteiische Untersuchung nach (2. Dez. 1769: 78,227. Antwort des Bischofs 17. Dez. 1769, 13. Aug. 1770: 78,225) und übersandte wunschgemäß eine Zusammenstellung der unrechtmäßigen Eingriffe des Vaterabts während der salemischen Paternität (78,226). Ob sich Konstanz einschaltete, geht aus den waldischen Quellen nicht hervor. Im Jahr 1770 endlich schlossen Wald und Tennenbach einen Vertrag über die Ausübung der ausdrücklich auf die Spiritualien beschränkten *cura paternitatis perpetua* ab (U 1130), der allerdings die Ratifizierung durch den Ordensgeneral vorsah und dessen im Klosterarchiv vorhandenes Exemplar nur von Wald unterzeichnet und gesiegelt ist. Kaiserin Maria Theresia akzeptierte als Landesfürstin die Ausübung der geistlichen Vaterrechte durch den Abt von Tennenbach (Hofdekret 25. Apr. 1772: 78,190).

Da mit der Paternität das geistliche Präsidium bei der Äbtissinnenwahl verbunden war, wurde die Lage bedrohlich, als Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina im Juli 1771 schwer erkrankte. Die Aufgabe, zwischen Wald, Ordensgeneral und Generalkapitel zu vermitteln, übernahm wiederum der Abt von Lützel, weil Wald dem zuständigen Generalvikar der Schwäbischen Provinz, dem Abt von Kaisheim, mißtraute. Die Anträge des Konvents, sowohl das tennenbachische Ordinariat zu

bestätigen, als auch den tennenbachischen Wahlvorsitz zu genehmigen, blieben erfolglos (78,246). Das 1771 abgehaltene Generalkapitel, dem eine direkt an die Äbteversammlung gerichtete waldische Supplik offenbar gar nicht vorgelegt wurde, entschied die anstehenden Fragen nicht. Der Ordensgeneral, der nach der Vermutung Tennenbachs ein Überwechselln Salems auf die Seite seiner Gegner befürchtete, erklärte, Salem das Paternitätsrecht nicht entziehen zu können, weil es der Abtei, nicht dem Abt zustehe. Deshalb versprach Cîteaux nur, zu verhindern, daß Abt Anselm seinen Fuß nach Wald setze. Dessen Nachfolger hingegen könnte den Nonnen vielleicht genehmer sein (Sekretär des Ordensgenerals an Lützel 15. Nov. 1771: 78,246). Noch 1771 bestätigte der Ordensgeneral das schon 1767 (78,190) Abt Anselm Schwab als Spezialkommissar übertragene Wahlpräsidium in Wald (78,267). Auch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, an die sich Abt Anselm daraufhin wandte, sagte zu, den salemischen Wahlvorsitz zu unterstützen, und wies die vorderösterreichische Regierung in Freiburg an, dafür zu sorgen, daß der Beistand des Prälaten von Salem nicht durch eine beschleunigte Äbtissinnenwahl vereitelt werde (Sept. und Okt. 1771: 78,190).

Wegen des ungeklärten Wahlpräsidiums wurde der Tod von Äbtissin Maria Dioskora am 14. Januar 1772 geheimgehalten. Sofort unterrichtet wurden — gemäß schon zuvor ausgearbeiteter Instruktionen des Abts von Tennenbach (29. Juli 1771: 78,246) — nur der Vaterabt und die vorderösterreichische Regierung (78,253; 78,190), der Konvent dagegen erst am 21. Januar. Trotzdem hatte Abt Anselm das Ableben der Äbtissin über einen eigens mit entsprechenden Erkundungen beauftragten salemischen Beamten erfahren (78,246). Unverzüglich meldete er bei der vorderösterreichischen Regierung seinen Rechtsanspruch auf das Wahlpräsidium an (14. und 28. Jan. 1772: 78,190) und ließ durch einen nach Wald entsandten Beauftragten eröffnen, er werde nun wieder die Paternität in Besitz nehmen. Der Konvent lehnte freilich seine Ansprüche einstimmig ab, schloß hinter dem Salemer Boten die Tore (Protokoll des Oberamtmanns 20. Jan. ff.: 78,267) und bat den Ordensgeneral, den Wahlvorsitz entweder auf den Abt von Tennenbach oder einen anderen, unparteiischen Abt des Ordens zu übertragen (20. Jan. 1772: 78,225), weil *wir Salem ein für allemal in summo gradu abhorresciren* (an Lützel 20. Jan. 1772: 78,225). Tatsächlich stellte der Ordensgeneral dem Konvent frei, im Falle einer unüberwindlichen Aversion gegen Salem zwischen den Äbten von Lützel und Tennenbach zu wählen, wiewohl er eindringlich mahnte, Abt Anselm von Salem als dem waldischen Pater immediatus den Wahlvorsitz zuzuerkennen (30. Jan. 1772: 78,267). Entgegen der festen Annahme Cîteaux's entschied sich Wald aber für den Abt von Tennenbach, den auch die vorderöster-

reichische Regierung akzeptierte, weil er ein österreichischer Prälat war (Protokoll des Oberamtmanns 20. Jan. 1772: 78,267). Abt Anselms Forderungen wies sie ab (78,190; 78,267). Nachdem dieser vergeblich versucht hatte, bei der Kaiserin, bei der Freiburger Regierung und beim österreichischen Wahlkommissar, dem nellenburgischen Landvogt von Sternbach, eine Verschiebung der Äbtissinnenwahl zu erlangen (16. und 17. Febr. 1772: 78,190), ließ er seinen Rat von Montlong feierlich gegen die Wahl unter dem Präsidium Tennenbachs protestieren (18. Febr. 1772: 78,267).

Ähnliche Schwierigkeiten erhoben sich bei der Benedizierung der neugewählten Äbtissin von Kolb. Obgleich der Ordensgeneral wünschte, das Kloster möge sich für den Abt von Salem entscheiden, baten Äbtissin und Konvent beim Generalvikar, dem Abt von Kaisheim, und in Cîteaux um die Benedizierungsvollmacht für den Prälaten von Tennenbach, ersatzweise für den von Kaisheim (März und Mai 1772: 78,267). Erst im folgenden Jahr erreichten die gemeinsamen Bemühungen Walds und Kaisheims gegen den Widerstand Salems, daß der Ordensgeneral die Äbtissinnenweihe Abt Maurus von Tennenbach übertrug (4. Juni 1773: 78,265).

Dagegen beharrte der Ordensgeneral auf seinem Standpunkt, daß, solange Abt und Konvent von Salem nicht ausdrücklich von ihrem Recht auf die Paternität über Wald zurückgetreten seien, deren Übertragung auf Tennenbach nicht möglich sei, und er deshalb nur deren interimistische Ausübung durch Tennenbach als Spezialkommissar bestätigen könne (23. Aug. 1773: 78,265). Anscheinend wurde die waldische Paternität vom Orden überhaupt nicht mehr abschließend geregelt. Dennoch wurde der Konvent bis zur Säkularisation von einem Beichtvater aus Tennenbach betreut.

Kaiser Josef II. beschränkte 1771 die Paternitätsrechte in österreichischen Klöstern ganz auf den geistlichen Bereich und löste die Temporalien aus der Zuständigkeit der Vateräbte heraus. Im Rahmen der Territorialisierung der Orden hob er 1781 die Verbindung der geistlichen Ordenshäuser in Österreich mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und Vorstehern auf, mit Ausnahme von Gebetsgemeinschaften und Messen für die Verstorbenen. Für die Zisterzienser bedeutete das die Trennung von der Ordenszentrale in Cîteaux und vom Generalkapitel, das sie nicht mehr besuchen durften. Wie die Klöster anderer Orden waren die Zisterzen künftig von ihrem Provinzial unter der Aufsicht der Ordinarien und der österreichischen Landesstelle zu leiten. 1782 beseitigte Josef II. schließlich die Exemtion der österreichischen Klöster von der bischöflichen Ordinariatsgewalt (Geier, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 17–18, 40–41). Für Wald hatte die Aufhebung der zisterziensischen Exemtion zur Folge, daß der Bischof von Konstanz der Ordinarius des Klosters wurde. Dieser

bestätigte den Abt von Tennenbach als Pater domus und übertrug ihm die Aufsicht über die klösterliche Disziplin und die Ausführung der Visitationen im bischöflichen Namen (Untersuchungsprotokoll 25. Jan. 1784: 78,205), was bis zur Säkularisation in Geltung blieb.

Die bischöflich konstanzische Kurie versuchte in den Jahren zwischen 1802 und 1805, aufgrund ihrer Ordinariatsgewalt verschiedene Rechte bei den Novizinnenaufnahmen und der Profeß (vgl. § 10,1) und nach der Säkularisation bei der Wahl der Kloostervorsteherin 1807 (vgl. § 11,1) in Anspruch zu nehmen, wurde aber vom Kloster, der vorderösterreichischen Regierung und dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen abgewiesen.

§ 14. Beziehungen zum Schutzvogt¹⁾

Das 1212 (U 1) bewußt als vogtfreie Zisterze gegründete Frauenkloster Wald erhielt 1216 von Friedrich II. das königliche, 1220 (zurückdatiert auf 1216) von Heinrich (VII.) das herzogliche und 1275 von Rudolf von Habsburg abermals das königliche Schutzversprechen²⁾. Wem die konkrete Wahrnehmung des Schutzes übertragen war, ist unbekannt. Trotz der Schirmprivilegien des Reiches geriet die Abtei im Lauf des 14. Jahrhunderts unter die Vogtei der Inhaber der Herrschaft Sigmaringen. Diese in ihren einzelnen Phasen nicht exakt zu klärende Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Territoriums-bildung der Habsburger an der oberen Donau seit den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts und mit der Vogteipolitik der ihnen in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts in der Herrschaft Sigmaringen nachfolgenden Württemberger zu sehen. 1380 bezeichnete Kloster Wald den Inhaber Sigmaringens, damals Württemberg, ausdrücklich als seinen Vogt (U 359). Die Vogtei war institutionell mit der Herrschaft Sigmaringen verbunden und ging bei deren Verpfändung 1399 an die Grafen von Werdenberg über (StaatsArchSig Ho 80, U 2. Jan. 1399). Die Werdenberger, die 1459 das Eigentum an der Herrschaft Sigmaringen erhielten, waren die Kastenvögte des Klosters und besaßen die wohl aus der Vogtei abgeleitete hohe Gerichtsbarkeit über den klösterlichen niedergerichtlichen Herrschaftsbereich sowie die Forsthoheit im Walder Gebiet. Wahrscheinlich bedingte erst die im Jahr 1460 erfolgte Erhebung Sigma-

¹⁾ Vgl. dazu ausführlich: M. KUHN-REHFUS, Frauenzisterze und Vogtei. Kloster Wald und die Grafschaft Sigmaringen (ZWürttLdG 45. 1986 S. 25–101).

²⁾ Acta Imperii inedita 1. 1880 Nr. 444 S. 377–378; 2. 1885 Nr. 8 S. 8–9, Nr. 100 S. 85. RegImp 5,1. 1881–1882 S. 694 Nr. 3845. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia Diplomatica Friderici secundi 1 S. 471–472.

ringens zu einer reichslehenbaren Grafschaft die Angliederung der Zisterze an Sigmaringen. Daß diese Integration aber nicht vollständig war, zeigt sich daran, daß Wald am Ende des 15. Jahrhunderts wieder Verbindung zum Reich aufnahm und 1496 von Maximilian I. die Zusage von Schutz und Schirm des Reichs erhielt (U 668). Das Schutzprivileg wurde von fast allen nachfolgenden Kaisern bis zu Karl VI. bestätigt: Von Karl V. 1541 (U 757), Ferdinand I. 1559 (U 782), Maximilian II. 1566 (U 795), Rudolf II. 1578 (U 828), Matthias 1612 (U 926), Ferdinand II. 1621 (U 961), Leopold 1682 (U 1055) und Karl VI. 1713 (U 1094). Nach dem Aussterben der Werdenberger gelangte Sigmaringen 1535 an die Grafen von Zollern, jetzt jedoch als österreichisches Lehen und nicht wie bisher als Reichslehen. Da das Reich aber nicht auf die Steuern der Grafschaft Sigmaringen verzichten wollte, kam es zu einem Reichskammergerichtsprozeß, dessen 1588 gefälltes Urteil lautete, für Sigmaringen seien die Reichssteuern zu erlegen. Wegen dieser Entscheidung entstanden tiefgreifende Differenzen zwischen den Zollern und den Habsburgern, die sich am Besteuerungsrecht und an der Landeshoheit entzündeten (vgl. § 15). Da Habsburg zusammen mit Sigmaringen auch die Vogtei über Kloster Wald als Pertinenz der Grafschaft an die Zollern verliehen hatte (StaatsArchSig Ho 80, U 24. Dez. 1535), wurde die Zisterze automatisch in diese Auseinandersetzungen involviert. Die Grafen von Zollern übten, wie die Werdenberger das getan hatten, die Vogtei, die Hochgerichtsbarkeit und die Forsthoheit über das Kloster und dessen Niedergerichtsbezirk aus. Beim Versuch der Zollern, ihre Territorialhoheit über Sigmaringen auszubauen bzw. zu verteidigen und dabei ihre Herrschaft auch über Wald zu intensivieren, kam es schon bald zu Meinungsverschiedenheiten mit der Abtei über Charakter und Inhalt der Vogtei, über die Zuständigkeit für hohe und niedere Gerichtsbarkeit und über die auf der Forst- und Jagdhoheit beruhenden Rechte des Grafen und Pflichten des Klosters. Bezeichnend für das Selbstverständnis der Zisterze um 1550 ist, daß Wald darauf pochte, das Kloster stünde unter kaiserlichem Schutz, und Äbtissin und Konvent hätten den Inhaber der Grafschaft Sigmaringen aus freien Stücken zum unmittelbaren Schirmherrn der Abtei gewählt (StaatsArchSig Ho 157, A 20). Mit Unterstützung der Ritterschaft in Schwaben kam 1557 ein Vertrag zwischen Wald und dem Grafschaftsinhaber zustande, der zwar die niedergerichtliche Obrigkeit des Klosters bestätigte, im übrigen aber die Position des Grafen als Vogt, hohe Obrigkeit und Forsthoheit über die Zisterze stärkte (StaatsArchSig Ho 157, U 29. Juli 1557). Der Graf war auf dem Weg, die Landesherrschaft über das Kloster zu errichten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts interpretierten die Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen die Vogtei über Wald als Kastenvogtei. Das Kloster mußte in einem 1590

geschlossenen Vertrag die Kastenvogtei akzeptieren, jedoch unter dem Vorbehalt einer künftigen gerichtlichen Klärung der Frage, wie der Begriff Vogtei im Lehensbrief der Grafschaft Sigmaringen auszulegen sei (U 862, U 863. StaatsArchSig Ho 157, U 16. Jan. 1590). Spätestens von nun an nahmen die Zollern verschiedene aus dem Rechtstitel der Kastenvogtei abgeleitete Rechte über Wald wahr, wenngleich unter permanentem Protest des Klosters: Der Graf nahm an der Huldigung der Klosteruntertanen gegenüber der neugewählten Äbtissin teil, er ließ sich selbst auf dem Klosterhof von den waldischen Untertanen als dem Kastenvogt – nicht nur als der Hochobrigkeit, Schutz- und Schirmherrschaft – erbhuldigen, er vereidigte den klösterlichen Oberbeamten auf die Kastenvogtei, und seine Vertreter waren mindestens in einem Fall bei der Äbtissinnenwahl anwesend (vgl. § 11,1). Im Jahr 1609 wurde die oberösterreichische Regierung in Innsbruck in ihrer Eigenschaft als Lehensherrschaft Sigmaringens erstmals von waldischer Seite mit den waldisch-sigmaringischen Differenzen konfrontiert, als der Abt von Salem in seiner Funktion als waldischer Pater immediatus wegen der Kastenvogtei und der auf ihr und anderen sigmaringischen Rechtsansprüchen beruhenden rechtlichen und materiellen Belastungen Walds gegen den Grafschaftsinhaber Beschwerde erhob (StaatsArchSig Ho 157, A 60). Offenbar nahm Österreich diesen Schritt der Abtei aber damals nicht zum Anlaß, um in Sigmaringen zu intervenieren. Einige Zeit später, im Jahr 1623, versuchte Wald, den Kaiser in seiner Eigenschaft sowohl als höchster Schirmherr des Klosters als auch als Lehensherr der Grafschaft Sigmaringen zum Einschreiten gegen den Grafen und zugunsten des Klosters zu bewegen (74,10). Auch dieser Versuch blieb erfolglos. So wurden die Vereinbarungen des Vertrags von 1625 in direkten Verhandlungen zwischen der Zisterze und dem (1623 gefürsteten) Grafen getroffen (U 971, Abschrift). Der Vertrag schaffte vor allem die fürstliche Hundslege im Kloster gegen jährliche Zahlungen Walds ab und regelte die Pflicht Walds zur Verpflegung der fürstlichen Jagden neu. Ein weiterer Vertrag von 1657 befreite die Abtei von der Unterhaltung der fürstlichen Jagdgesellschaften in ihren Mauern, wofür das Kloster sich zu weiteren jährlichen Getreide- und Weinlieferungen bereitfand und drei Höfe an Sigmaringen abtrat (U 1025).

Im Verlauf seiner Streitigkeiten mit Hohenzollern-Sigmaringen ging Wald seit Beginn des 17. Jahrhunderts dazu über, verstärkt seine Stellung unter dem Schutz und Schirm des Reichs zu betonen: Im Jahr 1609 wies der waldische Vaterabt die oberösterreichischen Stellen darauf hin, daß Wald den Reichsschutz genieße und der Inhaber der Grafschaft Sigmaringen nur der Afterschirmherr der Abtei sei. 1623 legte Wald direkt dem Kaiser seine Klagen gegen Sigmaringen vor und nannte dabei ihn und das

Erzhaus Österreich seine Oberschutz- und Schirmherren. Um 1650 war die Zisterze nahe daran, beim Reichshofrat oder beim Reichskammergericht Hilfe gegen Sigmaringen zu suchen. Allerdings sah das Kloster dann doch von einer Anrufung der Reichsgerichte ab, weil es in diesem Fall die Einmischung Österreichs mit nachteiligen Folgen für die klösterliche Sache befürchtete. Rechtsgutachten unterstützen die Auffassung Walds, Anspruch auf den Reichsschirm zu haben. So argumentierte u. a. der bekannte Überlinger Jurist Dr. Johann Heinrich von Pflummern 1642 (StaatsArchSig Ho 157, A 60), die Schirmvogtei über Wald habe ursprünglich dem Kaiser zugehört, sie sei vermutlich vom Reich an Österreich verliehen und von Österreich an Sigmaringen weiterverliehen worden. Diese Vogtei sei lediglich eine Schirmvogtei. Denn schließlich hätten selbst die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Inhaber Sigmaringens nie konkret die Rechte eines Kastenvogts über die klösterliche Wirtschaftsverwaltung ausgeübt.

Die Berufung auf den Reichsschirm bedeutete indes nicht, daß Wald schon damals die Reichsunmittelbarkeit angestrebt hätte. Das Argument des Reichsschirms diene vielmehr zur Abwehr der als unrechtmäßig empfundenen und lästigen Zumutungen von Seiten Sigmaringens. Das Kloster suchte nicht beim Reich, sondern bei Österreich Schutz vor den Bedrängungen durch die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, allerdings unter der Prämisse, daß der Kaiser ja Angehöriger des Hauses Österreich sei. Besonders klar gehen seine Absichten aus der Politik hervor, die das Kloster in den Jahren von 1681 bis 1692 während seines Prozesses mit Sigmaringen vor den oberösterreichischen Stellen zu Innsbruck verfolgte. Den Anstoß zu diesem Prozeß gab der Versuch des 1681 die Regierung antretenden Fürsten Maximilian, den hoheitlichen Rechten der Grafschaft Sigmaringen über Wald volle Geltung zu verschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchte er, bei der im selben Jahr anstehenden Neuwahl der Walder Äbtissin die Kastenvogteirechte auszuüben, indem er einen Vertreter zur Wahl abordnete und verlangte, der Konvent müsse diesem die Schlüssel zu den Klostertoren übergeben. Das Unterfangen schlug allerdings fehl, weil der Konvent weder den Tod der Äbtissin noch den Termin der Neuwahl ihrer Nachfolgerin bekanntgab. Kurz darauf ging der Fürst daran, die sigmaringischen Hochgerichtsrechte innerhalb der waldischen Klostermauern konsequent in die Tat umzusetzen: Er nahm auf dem Klosterhof eine Verhaftung vor, versuchte, dort eine hochgerichtliche Strafe zu vollstrecken und ließ endlich sogar den klösterlichen Oberamtmann mit bewaffneter Gewalt gefangennehmen und aus dem Klosterbezirk abführen.

Fürst Maximilian hatte sich schon nach der geheimgehaltenen Äbtissinnenwahl beim Gubernator der ober- und vorderösterreichischen Lande über Kloster Wald beschwert und ihm die Verletzung der in den österreichischen Lehensinvestituren den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen verliehenen Rechte vorgeworfen. Für das Kloster waren die Sigmaringer Demonstrationen hoheitlicher Macht der Auslöser für eine Klage beim oberösterreichischen Gubernator. Dabei berief es sich ausdrücklich auf die Oberschutzherrschaft Österreichs über Wald. Vor allem die Vorfälle auf dem Klosterhof, die Wald als Mißbrauch der vogteilichen und hochobrigkeitlichen Rechte betrachtete, boten dem Kloster die Ausgangsposition, um von Österreich eine prinzipielle Entscheidung über die rechtliche Stellung der Abtei zur Grafschaft Sigmaringen zu fordern. Wald vertrat jetzt Ziele, die entschieden über die bis dahin geäußerten Vorstellungen hinausgingen: Die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen hätten die ihnen verliehene Afterschirmvogtei über Wald verwirkt, weil sie das Kloster unablässig bedrückten. Deshalb sei der Sigmaringer Schutz zu kassieren. Das Erzhaus Österreich besitze als Nachfolger des Reichs und der Herzöge von Schwaben rechtmäßig die Schutzherrschaft über Wald und werde vom Kloster als alleiniger Schirmvogt anerkannt. Es solle deshalb jetzt seinen bisherigen Oberschutz in die unmittelbare Schirmherrschaft umwandeln. Sämtliche Rechte der Grafschaft Sigmaringen, die aus der Vogtei, der hohen Obrigkeit und der Forsthoheit entspringen, wolle das Kloster ablösen. Als Alternative zu diesen Maximalforderungen könne die Zisterze allenfalls eine Regelung akzeptieren, die zumindest die Sigmaringer Kastenvogtei abschaffe, die verbleibenden Schirmrechte einschränke und die sigmaringische Schutzherrschaft ausdrücklich unter den österreichischen Oberschutz stelle sowie Abgaben und Leistungen des Klosters deutlich reduziere bzw. ganz ablöse. Mit diesen Forderungen waren die Anliegen Walds in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unmißverständlich artikuliert: Das Kloster wollte ganz aus dem Grafschaftsverband mit Sigmaringen ausscheiden und bezog deshalb hinter Österreich, dem Widerpart der Grafschaftsinhaber, Stellung. Einen weiteren Schritt in die Richtung einer Lösung von Sigmaringen vollzog das Kloster 1683, als es in die österreichische Landsässigkeit eintrat und – wenn auch nur für wenige Jahre – auf eigenen Wunsch eigener schwäbisch-österreichischer Landstand wurde. Damit hatte Wald zwar seine Position gegenüber Sigmaringen in nicht zu unterschätzendem Maße gestärkt und sich de facto der österreichischen Landesherrschaft unterworfen, die Vogteifrage war dadurch aber nicht entschieden. Dies tat erst ein Vertrag, der 1692 unter Vermittlung einer Kommission des oberösterreichischen Geheimen Rats den Prozeß Walds gegen Sigmaringen in der Form eines gütlichen Vergleichs abschloß

(U 1078). Er wurde 1701, nachdem der Fürst die Mündigkeit erreicht hatte, von Hohenzollern-Sigmaringen (U 1085) und 1702 vom Kaiser als dem sigmaringischen Landesfürsten, Lehensherrn und klösterlichen Schirmherrn bestätigt (StaatsArchSig Ho 157, U 2. Juni 1702). Dieser Vertrag ließ zwar die Vogtei der Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen über Wald bestehen, schränkte sie aber faktisch auf die bloße Schirmvogtei ein. Der Schirm blieb bis 1805/06 österreichisches Lehen und unterstand somit der österreichischen Oberschutzherrschaft. Sigmaringen sah sich weiterhin als Inhaber von hoher Obrigkeit, Forst- und Jagdhoheit über die Zisterze und ihr Niedergerichtsgebiet bestätigt. Der Fürst durfte sich nach wie vor von den waldischen Untertanen auf diese Rechte einschließlich der Schirmherrschaft huldigen lassen. Hingegen löste Kloster Wald sämtliche auf der Vogtei, der Hochobrigkeit, der Forst- und Jagdhoheit beruhenden Lasten ab.

Der Vertrag von 1692 hatte die konkreten Auswirkungen der sigmaringischen Rechtsansprüche auf Wald endgültig geregelt. Nicht geklärt hatte er aber den grundsätzlichen Aspekt der verfassungsrechtlichen und politischen Stellung Walds zur Grafschaft Sigmaringen. Deshalb blieben viele der alten Probleme in diesem spannungsreichen Verhältnis ungelöst und bestanden weiter fort. Streitigkeiten entstanden immer wieder aus der Konfrontation von klösterlichen und fürstlichen Rechten, z. B. auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit (R S. 323 ff.) und der Forsthoheit. Vor allem aber an der Frage, wer das Besteuerungsrecht und die Landeshoheit über die Zisterze auszuüben habe, entzündeten sich im 17. und 18. Jahrhundert Kontroversen zwischen Kloster Wald, den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und dem Haus Habsburg, zumal eben diese Frage ein Teilaspekt der zwischen Sigmaringen und Österreich umstrittenen Territorialhoheit über die Grafschaft Sigmaringen war. Die unklare Lage führte dazu, daß Wald im 18. Jahrhundert schließlich selbst den Anspruch auf Reichsfreiheit und auf eigenständige Landesherrschaft erhob.

§ 15. Beziehungen zu Österreich¹⁾

Die verfassungsrechtliche Stellung der Zisterzienserinnenabtei Wald war eng mit der Entwicklung der Territorialhoheit und des Besteuerungsrechts in der Grafschaft Sigmaringen verknüpft. Beide Rechte wurden

¹⁾ Vgl. dazu ausführlich: M. KUHN-REHFUS, Frauenzisterze, Landesherrschaft und Reichsfreiheit. Kloster Wald, die Grafschaft Sigmaringen und Vorderösterreich (ZWürttLdG 46. 1987 S. 11 – 85).

nach der Verleihung Sigmaringens als österreichisches Lehen an die Grafen von Zollern im Jahr 1535 zwischen dem Haus Habsburg und den Grafen und späteren Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen strittig, nachdem das Reichskammergericht 1588 für die Besteuerung Sigmaringens durch das Reich entschieden hatte. Im Verlauf der Auseinandersetzungen konnte Österreich gegen das Reich und die Grafschaftsinhaber die Lehensabhängigkeit Sigmaringens von Habsburg behaupten, den Rechtsanspruch auf Steuerhoheit aufrechterhalten und das Besteuerungsrecht in der Grafschaft Sigmaringen lange Zeit faktisch ausüben, nicht aber die unumstrittene Landeshoheit durchsetzen.

Da die Vogtei über die Zisterze Wald den Grafen von Zollern 1535 zusammen mit der Grafschaft Sigmaringen verliehen worden war (vgl. § 14), und die Grafschaftsinhaber auch die hohe Obrigkeit, die Forst-, Jagd- und Geleithoheit über das Kloster besaßen, betrachteten und behandelten sowohl die Zollern als auch die Habsburger die Abtei als Zubehör der Grafschaft. Infolgedessen steuerte Wald zusammen mit Sigmaringen im 16. Jahrhundert zunächst an Österreich, nach dem Reichskammergerichtsurteil dann bis 1630 an das Reich, anschließend – nachdem Sigmaringen 1630 den schwäbisch-österreichischen Ständen inkorporiert worden war – wieder an die Kasse der schwäbisch-österreichischen Landstände. Nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges brach der Besteuerungsstreit erneut aus, und seitdem verlieh der Schwäbische Kreis dem Reichsinteresse an den Steuern der Grafschaft und des Klosters erhöhten Nachdruck. Das führte seit dem Ausbruch des Reichskriegs gegen Frankreich in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts zur Doppelbelastung mit Steuern und Einquartierungen sowohl durch Österreich als auch den Kreis. Österreich aber behauptete gegen den Schwäbischen Kreis das Besteuerungsrecht über Sigmaringen und Wald bis zum Jahr 1695. Wald lieferte seine Steuern bis 1683 zusammen mit Sigmaringen, seit 1683 aber getrennt von diesem als selbständiger Landstand an die schwäbisch-österreichischen Landstände ab.

Weil die Abtei als Pertinenz der Grafschaft Sigmaringen galt, beanspruchten sowohl Österreich als auch die Grafen bzw. Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen die Landeshoheit über Wald und seinen Niedergerichtsbezirk, das sogenannte Amt Wald. Die Zisterze hingegen lehnte eine Zugehörigkeit zur Grafschaft Sigmaringen, die über die Schirmvogtei, die hohe Gerichtsbarkeit, die Forst- und Jagdhoheit hinausging, stets ab. Den Steuerforderungen trat sie, wenngleich erfolglos, mit dem Hinweis auf ihre kaiserlichen und päpstlichen Exemtionen entgegen. Die Herrschaftsintensivierung der zollerischen Grafschaftsinhaber suchte das Kloster mit der Berufung auf seine vogtfreie Stiftung und auf die Schirmpri-

vilegien des Reichs abzuwehren. Nach den Schutzprivilegien des 13. Jahrhunderts ließ sich Wald wieder von Maximilian I. bis zu Karl VI. von fast allen Kaisern in den Reichsschirm aufnehmen und sich seine Rechte und Privilegien bestätigen (vgl. § 14). 1622 erhielt es zudem einen kaiserlichen Laienherrenpfündner angewiesen (vgl. § 10,7), was indes nicht als klares Indiz für die Reichsunmittelbarkeit Walds gelten kann, weil die Kaiser Laienpfündner auch landständischen oder nicht eindeutig reichsständischen Klöstern präsentierten. Hatte das Kloster bereits Mitte des 16. Jahrhunderts erklärt, die Abtei stehe unter dem Schirm des Reiches, und der Inhaber der Grafschaft Sigmaringen sei nur der vom Konvent frei gewählte direkte Schirmherr, so vertrat es seit Beginn des 17. Jahrhunderts nachdrücklich die Auffassung, allein der Kaiser sei der rechtmäßige Schutzherr und Kastenvogt Walds, die Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen dagegen lediglich die Afterschirmherren. Dennoch behauptete Wald nicht geradezu, reichsfrei zu sein. Den Reichsschirm setzte es als defensive Waffe gegen Sigmaringen ein. Wirkungsvollen Schutz vor den Ansprüchen des Grafschaftsinhabers aber versprach es sich von Österreich. Da Habsburg Lehensherr der Grafschaft Sigmaringen wie auch der Vogtei über Wald war — wengleich die Grafschaftsinhaber nach 1588 den Status Sigmaringens als Reichslehen durchzusetzen trachteten —, sah die Abtei in Österreich die zuständige Instanz für ihre Beschwerden gegen den Afterschirmherrn. Außerdem besaß Österreich sowohl die politische Macht als auch ein eigenes Interesse, wegen der Konkurrenz um die Landesherrschaft und das Besteuerungsrecht das Kloster gegen den Grafschaftsinhaber zu unterstützen. Schließlich aber konnte Wald seine enge Anlehnung an Österreich mit der Tatsache rechtfertigen, daß das Reichsoberhaupt Angehöriger des Hauses Habsburg war, und mit seiner daraus abgeleiteten Anschauung, Österreich sei somit der oberste Schutz- und Schirmherr des unter dem Reichsschirm stehenden Klosters. Dadurch verwischte sich in der waldischen Argumentation aber die strenge Abgrenzung zwischen Reich und Österreich. Das zeigte sich schon im 17. Jahrhundert. Auch als die österreichischen Vorlande zwischen 1564 und 1665 von der Tiroler Nebenlinie des Kaiserhauses regiert wurden und damit die Verquickung von habsburgischem Kaisertum und österreichischer Lehen- bzw. Landesherrschaft aufgelöst war, anerkannte die Abtei einerseits trotzdem die oberösterreichische Regierung in Innsbruck als kompetenten Richter in ihren Auseinandersetzungen mit Hohenzollern-Sigmaringen, betonte andererseits aber gleichzeitig ihren Reichsschutz.

Soweit nachweisbar, wandte sich Wald erstmals Anfang des 17. Jahrhunderts hilfesuchend an die oberösterreichischen Stellen in Innsbruck. Der österreichischen Landeshoheit unterwarf es sich jedoch nicht: In den

fünfziger und sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts ließ es seine Untertanen die von Österreich geforderte Landeshuldigung nicht leisten. Die Bestrebungen des Klosters richteten sich vielmehr auf die Wahrung eines eigenständigen Freiheitsraumes zwischen Sigmaringen und Österreich. Ein entscheidender Wandel trat erst in den achtziger Jahren ein. Als die Abtei 1681 einen langwierigen Prozeß gegen Sigmaringen vor den oberösterreichischen Behörden in Innsbruck begann, mit dem sie ihr Ausscheiden aus dem Grafschaftsverband durchsetzen wollte (vgl. § 14), schien ihr eine eindeutige Anlehnung an Österreich notwendig. Konsequenterweise bat das Kloster deshalb um die Umwandlung des österreichischen Oberschutzes in die unmittelbare Schutzherrschaft. Dieser Schritt mag dadurch erleichtert worden sein, daß mit dem Rückfall der Vorlande an die Hauptlinie der Habsburger 1665 österreichische Landesherrschaft und Kaisertum wieder vereinigt waren und daher der österreichische Schirm mit dem Reichsschirm gleichgesetzt werden konnte. Bezeichnenderweise ließ sich Wald nämlich 1682 auch den Reichsschutz wieder erneuern. Der Absetzung von Sigmaringen und der Hinwendung zu Österreich diente auch der von der Doppelbesteuerung durch den Schwäbischen Kreis und Österreich ausgelöste und 1683 vollzogene Eintritt Walds in die schwäbisch-österreichischen Landstände als selbständiger Landstand, womit sich die Abtei auf steuerlichem Gebiet von der Grafschaft und vom Kreis abtrennte, gleichzeitig aber das österreichische Besteuerungsrecht ausdrücklich anerkannte. Die Bemühungen, sich Sigmaringen zu entziehen, führten im Jahr 1692 durch einen unter österreichischer Vermittlung zustandegebrachten Vertrag zwischen Wald und der Sigmaringer Vormundschaftsregierung zu einem Teilerfolg (vgl. § 14). Er bestätigte zwar den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als (österreichischen Lehens)Inhaber der bloßen Schirmherrschaft, der Hochobrigkeit, Forst- und Jagdhoheit über das Kloster, löste aber alle auf diesen Rechten beruhenden und von Wald zu tragenden Lasten ab. Hatte sich mit diesem Vertrag die Abhängigkeit der Zisterze von Sigmaringen wesentlich gemildert, so war seit dem Eintritt in die Landständigkeit die Stellung Walds gegenüber Österreich merklich verändert. Das Kloster akzeptierte faktisch die österreichische Landesherrschaft und bezeichnete seine Untertanen als österreichische Leute, obgleich diese offenbar nie die landesfürstlichen Huldigungen leisteten.

Die Landstandschaft Walds war indes nicht von langer Dauer. Im Jahr 1695 entließen die schwäbisch-österreichischen Landstände die sigmaringischen Orte und – wiewohl gegen die Absichten des Erzhauses – auch das Amt Wald aus ihrer Besteuerung in die Besteuerung durch den Schwäbischen Kreis. Damit endete auch die schwäbisch-österreichische Landstandschaft des Klosters. Weder die Aufhebung der Entscheidung

der Landstände durch eine österreichische Kommission im selben Jahr noch die in den folgenden Jahrzehnten geführten Verhandlungen zwischen Österreich und dem Kreis über die Bereinigung der Sigmaringer Steuerangelegenheiten noch der zwischen der oberösterreichischen Regierung und dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen 1723 geschlossene sogenannte Innsbrucker Interimsrezeß, der die Rücknahme von Amt Wald in die Besteuerung durch die schwäbisch-österreichischen Landstände vorsah, hatten Erfolg. Seit 1695 war Wald Mitglied der Sigmaringer Mediatlandschaft, der alle österreichisch lehenbaren Orte der Grafschaft Sigmaringen angehörten, und gab bis in die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts zusammen mit den übrigen mediatischen Orten die Steuern über die Grafschaft Sigmaringen an die Kasse des Schwäbischen Kreises ab. Dennoch gab Habsburg seinen Anspruch auf Landes- und Steuerhoheit über Wald nicht auf. Für Österreich war die Abtei nach wie vor ein österreichisches Kloster und die Äbtissin ein österreichischer Stand. Ebenso beharrte die Zisterze bis weit in das 18. Jahrhundert hinein auf ihrer Zugehörigkeit zu Österreich und ihrer fortdauernden Landständigkeit, betonte die Vorläufigkeit der Entscheidung von 1695 und versuchte immer wieder, in die österreichische Besteuerung zurückzukehren und ihren Sitz auf dem schwäbisch-österreichischen Landtag zu reaktivieren. Trotzdem holte sie 1713 wieder die kaiserliche Bestätigung ihres Reichsschutzes ein. Die Fiktion der österreichischen Landesherrschaft über Wald hatte freilich keine konkreten Auswirkungen auf die Abtei.

In den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts vollzog das Kloster indes eine bemerkenswerte Kehrtwendung und behauptete nun dezidiert, eine Reichsabtei zu sein. Die Beweggründe könnten in der Pragmatischen Sanktion gelegen haben, die ein Auseinandertreten von Kaisertum und österreichischer Landesherrschaft erwarten ließ, wie es dann 1740 tatsächlich eintrat. Vielleicht war es in erster Linie der waldische Vaterabt, der Reichsprälat von Salem, der das Umschwenken initiierte; auf jeden Fall aber unterstützte er es. Er dürfte sich von der Reichsfreiheit Walds und der sich anschließend vielleicht durchzusetzenden Reichsstandschaft des Klosters mit Sitz im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium eine Stärkung seiner eigenen Position in diesem Kollegium versprochen haben. Jedenfalls erklärte er, als die oberösterreichische Regierung in den Jahren 1738/39 den Gründen nachforschte, warum der Abt von Salem die Appellationen der waldischen Untertanen von Urteilen der Äbtissin an sich zog, sein Recht damit, daß Wald seit Jahrhunderten unmittelbar dem Reich unterstehe, daß der Inhaber der Grafschaft Sigmaringen nur Schirm, Malefiz- und Forsthoheit über dieses Kloster habe, und daß deshalb die Appellationen in Zivilsachen nicht an die österreichischen Behörden, sondern an

den Prälaten von Salem als den Ordinarius Walds zu richten seien. Im Widerspruch zu dieser salemischen Rechtsauffassung bekräftigte die Innsbrucker Regierung, nachdem sie vom Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und vom Direktorium der schwäbisch-österreichischen Landstände entsprechende Auskünfte erhalten hatte, jedoch die österreichische Landeshoheit über Wald und ordnete für die Zukunft die Appellationen der klösterlichen Untertanen an das oberösterreichische Kammergericht an. Trotzdem setzten Wald und Salem den eingeschlagenen Weg fort, die Anerkennung Walds als reichsunmittelbare Abtei zu erreichen. Wirklich gelang es Salem während des kurzen wittelsbachischen Kaisertums, als der österreichische Landesherr und das Reichsoberhaupt nicht mehr identisch waren, im Jahr 1744 vom Schwäbischen Kreis ein Attest für Wald zu erlangen, das bestätigte, daß das in den zollern-sigmaringischen Landen gelegene Kloster Wald laut Entscheidung des Reichskammergerichts von 1588 dem Reich und Kreis mit Steuern und Abgaben unmittelbar inkorporiert sei (StaatsArchSig Ho 80 b, A 150). Wald sah sich in einen Zusammenhang mit den Kreisständen gebracht und folgerte daraus, sein Niedergerichtsgebiet sei Schwäbisches Kreisland, scheiterte aber am Widerstand Sigmaringens. Seine Reichsfreiheit sah Wald erneut bestätigt, als der Kaiser in den Jahren 1751 und 1760 zwei Laienpfründner präsentierte (vgl. § 10,7), obgleich diese Pfrüdanweisungen ebensowenig wie die von 1622 als eindeutiges Indiz für die Reichsunmittelbarkeit der Abtei gewertet werden können.

Dagegen kam der Anspruch Österreichs auf landesfürstliche Obrigkeit wieder zur Geltung, als Wald 1750 und in den folgenden Jahren mit dem Prälaten von Salem in Streitigkeiten über die Frage lag, wie weit die Befugnisse des Prälaten als waldischer Vaterabt und des Beichtvaters auf weltlichem Gebiet Walds reichten (vgl. § 13,1 c). Die Einbeziehung der oberösterreichischen Regierung in diese Auseinandersetzungen ging auf die Initiative des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, nicht des Klosters zurück. Die Beteiligung Österreichs war zwar für den Ausgang der Kontroversen, die 1753 mit der Niederlegung der Paternität Salems über Wald endeten, von keiner entscheidenden Bedeutung, versetzte aber Österreich in die Lage, sich als Landesherr zu gebärden und sich mit den klösterlichen Angelegenheiten zu befassen. Unter anderem wurde Österreich in diesem Zusammenhang auf die Existenz des Kreisattests zugunsten Walds aufmerksam sowie auf die Tatsache, daß die Äbtissin den Titel einer Reichsabtissin reklamierte. Der Wiener Hof forderte die Auslieferung und Kassation des Attests, ließ sich im übrigen aber von Stellungnahmen des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und des Direktoriums der schwäbisch-österreichischen Landstände beruhigen, die sich negativ über die

Reichsfreiheit und Reichsstandschaft der Abtei Wald äußerten. Das Kloster verweigerte zwar erfolgreich die Auslieferung des Dokuments, focht aber seinen Anspruch auf reichsunmittelbare Stellung auch diesmal nicht konsequent durch.

Die entscheidende große Konfrontation mit Österreich kam, als der Wiener Hof Ende 1766 befahl, das bisher dem Schwäbischen Kreis zur Besteuerung überlassene Amt Wald wieder in die Besteuerung durch die schwäbisch-österreichischen Landstände zurückzunehmen. Die Trennung von der Sigmaringer Mediatlandeskasse erfolgte 1767, und im Zusammenhang mit der Unterstellung unter die österreichische Besteuerung wurde gleichzeitig damit begonnen, erstmals in der Geschichte Walds das Kloster und den klösterlichen Herrschaftsbezirk der landesfürstlichen Verwaltung durch österreichische Behörden unterzuordnen, sie konkret in Vorderösterreich zu integrieren.

Die Argumente, mit denen Kloster Wald sich der österreichischen Landeshoheit widersetzte, und die es zur Verteidigung der Reichsunmittelbarkeit der Abtei und der eigenen Landesherrschaft vorbrachte, veranschaulichen das Selbstverständnis der Zisterze einerseits und ihre undefinierte verfassungsrechtliche Stellung in einem Schwebezustand zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit andererseits: Die Zisterze sei vogtfrei gegründet, vom bischöflichen Ordinarius und vom Papst mitsamt ihren Exemtionen bestätigt und von Kaisern und Königen in den Reichsschutz aufgenommen und mit allen ihren Rechten konfirmiert worden. Der Kaiser habe Laienpfündner präsentiert. Der Oberschutz über die Zisterze stehe dem Reich zu, das die Schirmrechte als Lehen an Österreich vergeben habe, das sie seinerseits an die Zollern weiterverliehen habe. Die Klostervogtei habe Wald 1692 von Hohenzollern-Sigmaringen abgelöst, und aus dem dem Grafschaftsinhaber verbliebenen bloßen Schirm über Wald könne grundsätzlich keine Territorialhoheit abgeleitet werden. Wald sei nur Kaiser und Reich untertan. Der Schwäbische Kreis habe die unmittelbare Inkorporation des Klosters in den Kreis anerkannt. Das Kloster sei noch nie Pertinenz der Grafschaft Sigmaringen gewesen, denn der Klosterbesitz rühre von ursprünglichem Reichsgut her, das von reichsunmittelbaren Herren an die Abtei gelangt und von Wald mit allen Rechten zu freiem Eigentum erworben worden sei ohne irgendeine Beteiligung des jeweiligen Grafschaftsinhabers. Die klösterlichen Güter und Ortschaften seien überdies nicht in den Lehenbriefen der Grafschaft enthalten. Ferner seien das Kloster und seine Untertanen ursprünglich nicht steuerpflichtig gewesen und erst von den zollerischen Inhabern der Grafschaft Sigmaringen zur Steuer herangezogen worden. Das Kloster habe dagegen opponiert und sei zur Steuerzahlung gezwungen worden. Die Einbeziehung in die öster-

reichische Besteuerung und in die österreichische Landstandschaft (als Zubehör der Grafschaft Sigmaringen) sei zunächst ohne Zustimmung Walds vollzogen worden. Erst später habe die Abtei, bedroht von der Doppelbesteuerung durch Österreich und den Kreis und von sigmarin-gischen Zumutungen, notgedrungen die österreichische Landstandschaft für sich angenommen und sei selbständiger Landstand geworden, weil sie sich von Österreich Hilfe erhofft habe. Österreich habe Wald aber stets nur im Namen des Schwäbischen Kreises und interimistisch besteuert, und anschließend habe Wald seine Steuern tatsächlich wieder an den Kreis bezahlt. Aus dem Steuerbezug sei somit keine österreichische Landeshoheit abzuleiten. Aufgrund der Verträge von 1692 und 1701 übe Hohenzollern-Sigmaringen nur noch den Schirm, die hohe Gerichtsbarkeit, die Forst- und Geleithoheit über Wald aus. Alle diese Rechte aber gingen von Österreich zu Lehen und beeinträchtigten zudem wegen prinzipieller Rechtsgrundsätze die Reichsunmittelbarkeit und Territorialhoheit Walds nicht. Die rechtmäßige Entgegennahme der Hochobrigkeitshuldigung und der Huldigung auf die Schutzvogtei von den Klosteruntertanen sei dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen erst 1692 vertraglich zugestanden worden. Die österreichische Landeshuldigung hätten weder die Abtei noch ihre Untertanen jemals abgelegt. Österreich sei im Waldischen weder jemals gesetzgeberisch tätig geworden, noch habe es andere Akte der Landeshoheit ausgeübt. Der klösterliche Herrschaftsbezirk sei ein mit eigenen Grenzen umfaßtes und von benachbarten Herrschaften und Ständen abgesetztes selbständiges geschlossenes Territorium. In diesem Herrschaftsbereich besitze das Kloster die zivilgerichtliche und niedergerichtliche Obrigkeit, und diese halte alle Territorialrechte in sich. Die Äbtissin übe seit jeher alle Rechte der Territorialhoheit aus, bestelle Beamte, besetze die Gerichte, lasse in Zivilsachen Recht sprechen und verhängte Strafen und Bußen. Von ihr dependierten die Gerichtssatzung und -ordnung, sie sei Appellationsinstanz und fälle obrichterliche Urteile. Jede Äbtissin nehme bei ihrem Regierungsantritt von allen Klosteruntertanen die Erbhuldigung entgegen. Alle waldischen Untertanen seien Leibeigene des Klosters und leisteten Gerichtsfronen. Die Äbtissin nehme Bürger auf, stelle Manumissionen aus, beziehe den Abzug von hinausziehenden Vermögen sowie das Umgeld von den Wirten und kontrolliere aus eigener Machtbefugnis Maße und Gewichte. Der Besitz von Blutbann, Geleit, Steuer- und Forsthoheit sei keine Vorbedingung für die Territorialhoheit, und die Reichsstandschaft sei keine Voraussetzung für die Reichsunmittelbarkeit.

Den klösterlichen Protesten hielt die vorderösterreichische Regierung in Freiburg entgegen, die Abtei sei Bestandteil der Grafschaft Sigmaringen, die Klostervogtei sei im Lehenbrief über die Grafschaft enthalten, und

Österreich habe sich bei der Verleihung Sigmaringens an die Grafen von Zollern die Territorialhoheit und das Besteuerungsrecht vorbehalten. Österreich habe diese Rechte auch faktisch über Wald ausgeübt, wie aus der Tatsache hervorgehe, daß das Kloster an die österreichische Kasse gesteuert habe und in die österreichische Matrikel eingeschrieben gewesen sei. Die Abtei selbst habe die österreichische Territorial- und Steuerhoheit anerkannt, indem die Vorgängerin der jetzigen Äbtissin sich als Mitglied der österreichischen Stände bezeichnet habe.

Wald erhielt weder die von der Reichsabtei Salem und vom Schwäbischen Kreisstand Hohenzollern-Sigmaringen erhoffte politische Unterstützung noch von anderer Seite Hilfe. Seine in mehreren – vom klösterlichen Rechtsberater, dem Ravensburger Stadtmann Dr. von Beck abgefaßten – Stellungnahmen vorgebrachte Opposition gegen die österreichischen Ansprüche wertete der Wiener Hof als Empörung und Majestätsverbrechen und ordnete die Erhebung einer Fiskalklage an. Diese Drohung mit hohen Geldstrafen bewog Wald, seinen Widerstand aufzugeben und sich 1768 der österreichischen Landeshoheit zu unterwerfen. Das Kloster wurde dem Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg in Stockach unterstellt und erhielt als Landstand Sitz und Stimme auf den schwäbisch-österreichischen Landtagen. Österreich übernahm ausdrücklich den landesfürstlichen Oberschutz über die Abtei. Damit war die österreichische Landsässigkeit Walds und seine Eingliederung in Österreich endgültig besiegelt. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen behielt zwar die hohe Obrigkeit, die Forst-, Jagd- und Geleithoheit sowie den „näheren“ Schirm über Wald, hatte aber seine Territorialhoheit über das Kloster und dessen Niedergerichtsbezirk ebensowenig durchsetzen können wie über die Grafschaft Sigmaringen.

Die österreichische Landsässigkeit hatte weitreichende Auswirkungen sowohl auf weltlichem als auch geistlichem Gebiet. Nicht nur mußte Wald künftig alle landesfürstlichen Verordnungen befolgen und in diesem Rahmen etwa die österreichische Normalschule (vgl. Rehfus, Schulwesen), die österreichische Wald-, Forst- und Holzordnung (R S. 231) sowie die neue österreichische Kriminalordnung (R S. 322) einführen, sondern die vorderösterreichische Regierung in Freiburg und das Oberamt in Stockach kontrollierten auch die klösterliche Wirtschaftsführung. Die Abtei wurde der Kirchenreform Maria Theresias und Josefs II. unterworfen, Österreich überwachte durch einen Wahlkommissar die Äbtissinnenwahlen (vgl. § 11,1) und behielt sich die landesfürstliche Bestätigung der neugewählten Äbtissin vor.

§ 16. Siegel und Wappen¹⁾

Kloster Wald ließ vor allem in den ersten Jahrhunderten die Siegel an seinen Urkunden zu ihrer besseren Erhaltung häufig in Säckchen einnähen. Diese als Schutzmaßnahme gedachte Übung führte jedoch im Gegenteil dazu, daß zahlreiche Siegel so vollständig zerbröckelt sind, daß ihre Bilder und Umschriften heute nicht mehr zu erkennen und zu lesen sind, und daß sehr viele Siegel ganz abgegangen sind. Der verhältnismäßig stark reduzierte Siegelbestand im ehemaligen Klosterarchiv läßt deshalb nicht zu, eine zeitlich exakte Chronologie der klösterlichen Siegel in der Frühzeit aufzustellen.

Das erste bekannte Siegel, von der Äbtissin für das Kloster geführt, datiert von 1224 (U 11). Es ist rund, hat einen Durchmesser von 3,5 cm und zeigt ein nach heraldisch rechts gerichtetes Lamm mit zurückgewandtem Kopf, umgeben von einem Heiligenschein, und ein über das Lamm aufgerichtetes Kreuz mit Fahne. Die beschädigte Umschrift lautet: + S(IGILLVM) ABBATISSE D(E) WAL[DE]. Dasselbe Motiv kehrt auf dem nächsten erhaltenen Äbtissinnensiegel von 1244 (U 27) wieder, jedoch wurde inzwischen ein neuer Siegelstock angefertigt, der verschiedene Abweichungen vom ersten Siegelbild aufweist. Auf dem runden Siegel, Durchmesser 3,5 cm, ist das Lamm diesmal nach heraldisch links gerichtet und wendet seinen Kopf, dem der Heiligenschein fehlt, nach rechts. Außerdem fehlt dem Kreuz die Fahne. Von der beschädigten Umschrift sind nur noch die Worte lesbar: ABBATISE DE WALD[E].

In den folgenden Jahrzehnten wurde dieses Siegelbild zugunsten eines völlig neuen aufgegeben. Erstmals 1264 (GenLandArchK 2/121, U Juni 1264) findet sich dasjenige Äbtissinnensiegel, dessen Bildmotiv mit nur geringfügigen Abwandlungen bis ins 17. Jahrhundert verwandt wurde. Obgleich das Siegel stark beschädigt ist, ähnelt es doch dem nächstfolgenden, besser erhaltenen aus dem Jahr 1284 (U 99) so sehr, daß eine Beschreibung möglich ist: Das spitzovale Siegel, 4,5 cm hoch, 3 cm breit, zeigt in Frontalansicht auf einer kleinen Konsole die Gestalt einer stehenden Äbtissin im Ordenshabit mit Schleier, die in der rechten Hand den Abteistab und in der linken Hand ein Buch vor sich hält. Die Umschrift ist so schwach ausgeprägt und zudem beschädigt, daß sie nicht einwandfrei

¹⁾ Vgl. auch M. KUHN-REHFUS, Die Siegel der Zisterzienserinnen von Wald (Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner. Hg. von G. RICHTER = VeröffStaatlArchVerwBadWürtt 44. 1986 S. 425–436). Zum Themenkomplex allgemein vgl. G. MÜLLER, Von den Siegeln im Orden (CistercChron 31. 1919 S. 1–11, 23–27).

gelesen werden kann. Sie dürfte aber mit der Umschrift der im folgenden beschriebenen Siegel seit 1339 (U 212) übereinstimmen. Dieses Siegelbild erfüllte die Forderung des Generalkapitels von 1200, die Siegel der Äbte dürften nur die bildliche Darstellung eines Abtes in Kukkulle mit dem Stab in der Hand oder aber den von einem ausgestreckten Arm gehaltenen Stab zeigen (Müller, Siegel S. 2).

1329 (U 195) läßt sich wieder ein neuer Siegelstock nachweisen, der das oben beschriebene Bild mit einer kleinen Variante in der Äbtissinnenfigur, der statt ihrer bisherigen steifen Haltung ein leichter Schwung verliehen wurde, trägt. Das Siegel ist allerdings nur fragmentarisch erhalten.

Schon 1335 war abermals ein neuer Siegelstock in Gebrauch. Soweit aus dem Fragment eines spitzovalen Siegels (U 207) geschlossen werden kann, war nun die Gestalt der Äbtissin mit Abteistab und Buch vor einen gitterten Hintergrund gestellt worden.

Mit der 1339 (U 212) erstmals faßbaren Änderung war schließlich die endgültige Ausgestaltung des Äbtissinnensiegels gefunden, die von nun an unverändert (mit ein und demselben Typar angefertigt) bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts an Urkunden belegt ist (1627: U 977, 1638: U 1007). Das spitzovale Siegel, 4,8 cm hoch und 3,0 cm breit, gibt das bisher schon bekannte Motiv der auf einer kleinen Konsole stehenden Äbtissin in geschwungener Gestalt, Abteistab und Buch haltend, wieder, fügt ihr jedoch rechts zwei sechsstrahlige Sterne und links eine bis zur Taille reichende, nicht identifizierbare Pflanze, Blume oder Baum mit großer Blüte oder Frucht bei. Umschrift (U 212): + SIGILLVM ABATISSE [D]E WALDE. Umschrift des Siegels von U 821 aus dem Jahr 1576: + SIGILLVM ABATISSE DE WALDE.

Das Äbtissinnensiegel war bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts das einzige Siegel des Klosters, das sowohl Äbtissin als auch Konvent gemeinsam gebrauchten (ZGORh 10. 1859 S. 452 f.). 1310 und 1311 wird es ausdrücklich als das Siegel der Äbtissin bezeichnet, das auch der Schwesternkonvent benützt (U 144, U 147), und 1339 sowie 1350 als Klostersiegel (U 212, U 248).

Hatte das Generalkapitel noch 1218 den Konventen die Führung eines eigenen Siegels verboten, so genehmigte Papst Benedikt XII. in der Bulle *Fulgens sicut stella matutina* von 1335 ihnen ein Konventssiegel, um damit zur Steuerung der allgemeinen Verschuldung der Klöster bei Verkäufen, Darlehensaufnahmen und Verträgen gegenzusiegeln. Das Konventssiegel mußte das Bild Mariens tragen (Lekai, Weiße Mönche S. 37–38; Müller, Siegel S. 5–6).

Die erste überlieferte Urkunde, die der Walder Konvent wahrscheinlich mit einem eigenen Siegel siegelte, datiert aus dem Jahr 1339 (U 210). Da dieses Siegel aber verlorengegangen ist, muß diese Aussage nur eine aus dem Wortlaut der Korroboratio erschlossene Vermutung bleiben. Sicher siegelte der Konvent mit eigenem Siegel seit 1340 (U 213). Dieses seit 1340 erhaltene Siegel (U 213, U 329, U 342. StaatsArchSig Ho 157, U 31. Mai 1357) ist ein Rundsiegel mit 4,5 cm Durchmesser und zeigt auf dem mit Blumenranken geschmückten Hintergrund die Madonna in Dreiviertelfigur, gekleidet in ein reich gefälteltes Gewand, auf dem linken Arm das Kind tragend, dem sie den Kopf zuwendet, in der rechten herabhängenden Hand ein Buch haltend. Beide Figuren tragen Heiligenscheine um die Häupter. Die Umschrift lautet (U 329): + SIGILLVM CONVENTVS IN WALD.

Einzelne Beispiele zeigen, daß gelegentlich die Äbtissin auf die Benützung ihres Siegels zugunsten der Ausfertigung unter dem Konventssiegel verzichtete, so etwa 1359, als sie zusammen mit dem Konvent das Vermächtnis einer Walder Konventsfrau an ihre Schwester mit dem Klostersiegel, unter dem hier das Konventssiegel verstanden wurde, besiegelte (ZGORh 10. 1859 S. 483—485), oder auch bei einem bäuerlichen Leihebrief von 1449 (U 512), einem schiedsgerichtlichen Urteil über verschiedene Streitigkeiten zwischen Wald und den Herren von Zimmern 1484 (U 600), einem Schiedsvergleich des Klosters mit dem Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen von 1590 (U 862). Auf der anderen Seite gibt es aber auch Belege dafür, daß zwar das Konventssiegel angekündigt, tatsächlich aber das Äbtissinnensiegel angehängt wurde (1473: U 571, 1475: U 580). Das Siegel der Äbtissin wurde im 15. und 16. Jahrhundert manchmal auch Abteisiegel genannt (U 632, U 821. StaatsArchSig Ho 157, U 14. Mai 1484). 1539 ist es als Siegel mit Papierdecke überliefert, wobei das herkömmliche Typar verwendet wurde (U 752).

Eine einschneidende Änderung der Siegelbilder tritt am Ende der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts ein. 1628 siegelte Äbtissin Margarethe von Werdenstein mit ihrem Petschaft, vgl. § 31.

Von nun an führten die Äbtissinnen normalerweise zwei Siegel, wovon das eine als größeres Äbtissinnen- oder Abteisiegel, das andere als minderes oder kleineres Siegel galt (1642: U 1010, 1693: U 1079). Als größeres Abteisiegel wurde zunächst noch bis ca. 1638 das alte spitzovale Äbtissinnensiegel verwendet (U 1007. Vgl. auch U 989 und StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3460, U 12. Dez. 1637), doch wich dieses danach einem neuen Siegeltyp. Dieser und das kleinere Siegel sind in der Folgezeit nämlich regelmäßig Wappensiegel, in denen entweder die Wappen des Ordens und des Klostergründers, das waldische Klosterzeichen und das

Familienwappen der jeweiligen regierenden Äbtissin unterschiedlich kombiniert sind, oder das Geschlechtswappen der Äbtissin allein gezeigt wird. Dementsprechend ließ sich im Gegensatz zu früher jede Äbtissin persönliche Siegelstöcke anfertigen. Aus dem 18. Jahrhundert ist bezeugt, daß vor oder nach der Wahl einer neuen Äbtissin das Siegel ihrer verstorbenen Vorgängerin zerbrochen und der Neugewählten bei ihrer Investitur vom Wahlpräses das Klostersiegel zum Zeichen der Einsetzung in die Verwaltung der Temporalien des Klosters übergeben wurde¹⁾. Dabei bleibt unklar, um welches Siegel es sich bei dem neu überreichten in Wald handelte. Wahrscheinlich war es das alte spitzovale Äbtissinnsiegel aus dem 14. Jahrhundert.

Die Äbtissin Maria Margarethe Schenk von Castell (1641–1660) führte noch neben einem kleineren Siegel mit ihrem Familienwappen ein größeres, in der Korroboratio als Abteisiegel bezeichnet: rund Ø 3 cm, mit unten abgerundetem quadriertem Schild, Feld 1 und 4 Zisterzienserbalken, Feld 2 und 3 Wappen des Klostergründers Burkard von Weckenstein (ein Wecken auf einem Dreiberg). Auf dem Helm die Madonna in Halbfigur mit Kind und Szepter, hinter dem Schild der schräggestellte Abteistab. Umschrift: SIGILLVM MAIVS ABBADISSAE MONASTERII WALD (U 1022, U 1025; FAS, Neuverz. Akten Wald 3098). Von Maria Salome von Bernhausen (1660–1681) und Maria Antonia von Falkenstein (1709–1739) sind je zwei Siegel bekannt, von Maria Jakobe von Bodman (1681–1709) und Maria Dioskora von Thurn und Valsassina (1739–1772) jeweils drei Siegel, wovon sich aber je zwei nur in ihrer Größe unterscheiden, von Maria Edmunda von Kolb (1772–1799) drei Siegel, die nur in Ausschmückung, Umschrift und Größe variieren, und von Maria Johanna Baptista von Zweyer (1799–1807) ein Siegel. Beschreibungen bei den entsprechenden Viten in § 31.

Wie die Äbtissin so nahm auch der Konvent um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein neues Siegel an und benützte von da an das überkommene Typar anscheinend nicht mehr. Das 1642 belegte Siegel ist rundoval (2,1 cm hoch, 1,8 cm breit) und zeigt die Madonna in Dreiviertelfigur mit Krone und Heiligenschein, das Kind, das den Hals der Mutter umschlingt, auf dem rechten Arm tragend und mit der linken Hand stützend. Die Umschrift lautet: SIGILLVM CONVENTVS IN WALD (U 1010, U 1028, U 1104, U 1119).

¹⁾ Modus procedendi in electione novae abbatissae: GenLandArchK 98/2334. ErzbischArchF A 1 Generalia Konstanz, Rubr. Zisterzienserinnenklöster, Kloster Wald, Fas. 5 a, 1681–1808 (Wahlinstrument von 1799).

Vielleicht war dieses Siegel, analog zur Entwicklung des Äbtissinnensiegels, ursprünglich als kleineres Siegel neben dem alten Konventssiegel gedacht, denn im Jahr 1642 (U 1010) wird es das mindere Siegel des Konvents, 1673 und 1680 das Konventssekretssiegel (U 1044, U 1053) und 1685 Petschaft (U 1062) genannt. Tatsächlich aber wurde es als das übliche Konventssiegel verwendet und an anderen Stellen auch so bezeichnet (U 1015, U 1104, U 1112). Selbst als seit Anfang der fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts ein weiteres Siegel auftaucht, das in der Korroboratio durchweg als Konventssiegel angekündigt wird, kann in der Praxis keine abgestufte Siegelführung festgestellt werden.

Das seit den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts nachweisbare Konventssiegel wurde neben dem Rundovalsiegel von 1642 geführt, aber seltener benützt. Es ist ein Rundsiegel mit 3,4 cm Durchmesser und trägt auf einem mit Ranken belegten Hintergrund die auf Halbmond und Wolken schwebende Halbfigur Mariens, die sich dem Kind auf ihrem linken Arm zuwendet und es mit ihrem rechten umfaßt, während das Kind den Hals der Mutter umschlingt. Beide Figuren sind mit einem Heiligenschein geschmückt. Umschrift: SIGILLVM CONVENTVS IN WALD (U 1022, U 1069, U 1106).

Ein drittes Siegel ist aus dem Jahr 1715 bekannt. Hier steht im Strahlenkranz die Madonna in voller Größe auf der Mondsichel, hat in der Rechten ein Szepter und auf dem linken Arm das Kind, das in der linken Hand die Weltkugel mit dem Kreuz hält. Die Umschrift des rundovalen Siegels (2 cm hoch, 1,7 cm breit) ist fast ganz zerstört, nur das Wort SIGIL[LVM] kann noch eindeutig gelesen werden (U 1099).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gebrauchte der Konvent gelegentlich ein Siegel, das nach Auskunft seiner Umschrift eigentlich ein Äbtissinnensiegel war, allerdings nie in deren Verwendung gefunden werden konnte. Im Gegensatz zu allen bisher üblichen Konventssiegeln ist dieses rundovale Siegel (2,4 cm hoch, 2,2 cm breit) ein Wappensiegel, das im Schild den Zisterzienserbalken führt mit Helm und Helmdecken sowie als Helmzier die thronende, gekrönte Madonna im Strahlenkranz, rechts das Szepter haltend und links das Kind tragend, das den Hals der Mutter umfaßt. Umschrift: S(ANCTI) BERNHARD(I) ORD(INIS) ABBTISSIN DES GOTTS(H) AUS WALD¹⁾. Wie es zu der merkwürdigen Übertragung dieses Siegels kam, ist bislang nicht geklärt.

Ein eigenes Priorinnensiegel existierte offenbar nicht. Soweit die Priorin als Mitsieglerin angekündigt wird, tritt sie gemeinsam mit dem

¹⁾ U 1130, U 1132. StaatsArchSig Ho 157, U 14. Mai 1805. Ebenda D 34: Revers 15. Apr. 1768.

Konvent auf und bedient sich seines Siegels (U 498). Auch die Erwähnung eines Prioratsiegels in einem Konzept von 1616 (U 944) ist dahingehend zu interpretieren, daß die Priorin im Namen des Konvents das Konventssiegel führte. Vor allem seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzte die Priorin ihre Unterschrift unter das Konventssiegel.

Schließlich führte auch die Kanzlei bzw. Abtei-, Oberamts- oder Verhörskanzlei, die unter dieser Bezeichnung gegen Ende des 17. Jahrhunderts als Beamtenkollegium in den Quellen auftritt, ein eigenes Siegel. Das von mindestens 1694 bis wenigstens 1741 nachweisbare, im Jahr 1800 gelegentlich wiederverwendete Siegel¹⁾ ist rundoval (2,9 cm hoch, 2,5 cm breit) mit einem halb gespaltenen und geteilten ovalen Schild. Feld 1 weist den Zisterzienserbalken auf, Feld 2 ein kapitäles W überragt vom Abteistab, Feld 3 das Weckensteiner Geschlechtswappen. Über dem Schild befindet sich ein geflügelter Engelskopf, über den ebenfalls der Abteistab gesetzt ist. Die Umschrift auf dem oberen Teil des Siegels aus kapitalen Anfangsbuchstaben lautet: S(IGILLVM) C(ANCELLARIAE) W(ALDENSIS).

Dieses Siegelbild wurde in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts (StaatsArchSig Ho 157, D 87: 17. Nov. 1749) lediglich stilistisch leicht abgeändert und in dieser modernisierten Form noch bis in die Jahre nach der Klostersäkularisation 1806 verwendet. Das neue Siegel ist 3 cm hoch und 2,8 cm breit und trägt die ringsumlaufende Inschrift: SIGILLVM CANCELLARIAE WALDENSIS²⁾.

1770 wird das vorbeschriebene Siegel als größeres Kanzleisiegel bezeichnet (U 1129). Folgerichtig treten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts neben ihm verschiedene andere Kanzleisiegel auf: 1785 (74,38: Schreiben 11. Juli) zeigt das rundovale, 2,1 cm hohe und 1,8 cm breite Siegel im rundovalen Schild ein kapitäles W, den hinter das W gestellten Abteistab, über dem Helm einen geflügelten Engelskopf und im oberen Teil des Siegels die Umschrift: S(IGILLVM) C(ANCELLARIAE) W(ALDENSIS). In den folgenden Jahrzehnten wird dieses Bild beibehalten, aber immer wieder leicht variiert. Aus dem Jahr 1791 (74,37: betr. Emigrationskonsens 29. Apr. 1791) ist ein 2,4 cm hohes, 2,2 cm breites rundovales Siegel erhalten, das in einem geschweiften Schild das kapitale W und dahinter den Abteistab zeigt, auf dessen Krümme ein geflügelter Engelskopf sitzt. Umschrift: S C W. Seit etwa 1798 ist ein rundovales

¹⁾ 74,37: 4. Jan. 1800. StaatsArchSig Ho 157, U 14. Juli 1694. Ebenda Ho 157, Neuverz.Akten II 7533.

²⁾ U 1129. FAS, Wald 74,38: an zahlreichen Stellen. StaatsArchSig Ho 157, U 14. Mai 1805, 11. Juli 1805 und 31. Dez. 1805.

Siegel (2,4 cm hoch und 2,2 cm breit) bezeugt, auf dem das große W samt dem Abteistab von einem Laubdiadem oder Lorbeerkranz umgeben ist. Umschrift in Kapitalen: S C W¹⁾. Auf einem rundovalen Siegel (1,9 cm hoch, 1,7 cm breit) von 1802 erscheinen der Großbuchstabe W und der Abteistab wieder in einem Schild, Helm und Helmdecken sowie Helmzier sind wegen des schlechten Erhaltungszustandes nicht mehr zu erkennen; die Umschrift blieb unverändert (50 E,17: Schreiben 19. Apr. 1802).

Als Klosterwappen muß das aus dem Zisterzienserbalken, dem Weckensteinischen Familienwappen und dem Großbuchstaben W zusammengesetzte Wappen gelten. Es taucht erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts auf.

¹⁾ 50 E,17: Schreiben 27. Okt. 1798. 74,37: Schreiben 25. März 1799. 74,38: Schreiben 19. Juli 1799.

5. RELIGIÖSES UND GEISTIGES LEBEN

§ 17. Innerklösterliches Leben

1. Bis zum 16. Jahrhundert

Nachdem sich spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Privatbesitz in den Händen der Walder Nonnen durchgesetzt hatte (vgl. § 12), nahm im Lauf der Zeit das gesamte monastische Leben immer stärker stiftsähnliche Züge an. Im 16. Jahrhundert hatte der Konvent die *Vita communis*, die persönliche Armut und die Klausur endgültig aufgegeben. Neben dem Konventsgut bestanden verschiedene Ämtervermögen (vgl. § 11,3).

Nach einer Aufstellung von 1593 (GenLandArchK 98/2931) reichte das Kloster jeder Konventsfrau folgende Pfründe: täglich 1½ Maß Wein, vermutlich wöchentlich ½ Viertel verschiedenes Zugemüse und 7 Laibe Weißbrot (aus Vesen), wovon sie angeblich bei sparsamer und haushälterischer Lebensweise 3 Laibe einsparen konnte. Für dieses Brot wurden jährlich 65 Malter Vesen im Wert von 275 fl verbacken bzw. zur Verfügung gestellt, denn wahrscheinlich wurde das Getreide oder Mehl wenigstens teilweise *in natura* ausgegeben. Ferner schlachtete das Kloster für die Chorfrauen jährlich zwei Ochsen und sechs Schweine im Wert von 60 fl. Der Gesamtunterhalt des aus 19 Konventualinnen und einer Novizin bestehenden Konvents wurde auf 1040 fl pro Jahr berechnet bzw. auf 20 fl pro Woche. Für die Kleidung des Konvents setzte man jährlich zusätzlich 250 fl an. Das Vieh stammte aus Pfründaufbesserungen zugunsten der Chorfrauen und unter ausdrücklichem Ausschluß von Laienschwestern und Pfründnern (vgl. § 31): 1540 hatte Äbtissin Anna von Rotenstein auf Neujahr drei Mastschweine und auf den Vorabend von Martini den besten Ochsen aus der Klostermastung gestiftet. Fleisch, Kutteln, Speck und Wurst mußten auf der Waage an die Nonnen verteilt werden (Seelb. Bl. 1 a r., 52 r.). Äbtissin Helena von Reischach erweiterte diese Stiftung 1559 für denselben Personenkreis um zwei weitere Schweine und ein dreijähriges Rind (Seelb. Bl. 1 a r., 52 r.) und Äbtissin Margarethe von Goeberg fügte 1569 abermals ein Schwein hinzu (Seelb. Bl. 61 v.).

Absicht der Zusammenstellung von 1593 war zu beweisen, daß die Konventualinnen wegen der geringen Klosterpfründe auf Zuwendungen ihrer Familien angewiesen seien und deshalb die *Vita communis* nicht

eingeführt werden könne. In Wirklichkeit müssen die Pfründen umfangreicher gewesen sein. 1571 hatte Margarethe von Goeberg für Konventualinnen, alle im Kloster verpfändeten Personen, Beichtvater, Pfistermeister und Kaufmann zwei Gastlaibe Brot gestiftet, die zusätzlich zum üblichen samstags zu reichenden Pfründbrot jeden Dienstag ausgeteilt werden mußten, 1576 die bisher an Chorfrauen, Beichtvater und die beiden weltlichen Klosterbeamten jährlich in den Fasten ausgegebenen sieben Pfründkarpfen auf acht Stück erhöht (Seelb. Bl. 61 v.). Zudem erhielt jede Chorfrau jährliche Geldbeträge aus Kapitalschenkungen und -anlagen verschiedener Nonnen, vor allem der drei genannten Äbtissinnen und der beiden Nonnen Margarethe und Katharina von Reischach (U 814, U 827. Seelb. Bl. 21 v., 51 v., 52 a r.). An Neujahr bekamen die Frauen einen schönen Zelten, verschiedene Amtsträgerinnen erhielten jährlich Unschlitt, Schmalz und *Lettzelten* und jede Schwester einen Becher Schmalz immer dann, wenn man im Kloster Schmalz ausließ (Ordnung für die Fasnachtsküchlein 1538: 56,18). In Testamenten und bei Jahrtagsstiftungen wurden die Konventualinnen mit Pitanzen, Kleidern, Schmuck und anderem bedacht.

Die privaten Einkünfte der einzelnen Nonnen aus ihrer eingebrachten Mitgift, aus Leibgedingen und anderen Zuwendungen ihrer Verwandten dienten der individuellen Aufbesserung der Klosterpfründe. Der Lebensstil der Walder Chorfrauen orientierte sich am Adel. Aus den Visitationsordnungen von 1514, 1573 und 1586 (U 702, U 812, U 813, U 850) geht hervor, daß sie sich nach dem Vorbild der Edelfrauen kleideten, weiße gestutzte Schuhe trugen, ihre Gewänder nach weltlicher Sitte schmückten und den Schnitt der Ordenskleidung — die aus einem weißen Wollrock und schwarzem Skapulier bei Konventualinnen und einem weißen Skapulier bei Novizinnen zu bestehen hatte — nach der herrschenden Mode veränderten. Insbesondere wurde gerügt, daß die Ärmel an den Kutten enger und kürzer als bei den Salemer Mönchen seien. Schließlich kleideten sich die Novizinnen bereits wie Konventualinnen, anstatt die weißen, nur bis zum Gürtel reichenden Skapuliere zu tragen.

In Art und Umfang des Privatbesitzes in der Hand von Walder Klosterfrauen gewähren einige Schenkungen und Testamente aus dem 16. Jahrhundert Einblick. Margarethe von Reischach verfügte 1577 (U 827) letztwillig über vier vergoldete Silberbecher, teils mit Deckel, Fuß und Wappen und ziselierter, gegossener und emaillierter Dekoration, einen silberbeschlagenen Becher aus Ahornholz (*Fläederin*), Kleinode, mehrere Patenoster, Silber-, Zinn-, Messing-, Kupfer- und anderes Geschirr, Kleider, Leinwandwäsche, ihr Bett, Bargeld, Zinsbriefe, über mehr als 4 Fuder Wein, den sie von ihrem Pfründeinkommen zurückgelegt hatte, einen

Weinberg und mehrere Kammern und Räume im Klostergebäude. Äbtissin Helena von Reischach schenkte 1565 dem Konvent neben größeren Summen Bargeld ein vergoldetes, mit Edelsteinen besetztes Trinkgefäß im Wert von 183 fl (Seelb. Bl. 51 v.).

Die Frauen bewohnten eigene Kammern und Stuben oder gar ein vom Konvent zum Dank für Schenkungen überlassenes Haus, ausgestattet mit persönlichen Möbeln und Hausrat, und besaßen Anteile an Stuben, abgeteilte Keller und Räume im Siechenhaus zu Eigentum. Räumlichkeiten und Inventar wurden innerhalb des Konvents, Einzelstücke auch an Verwandte vererbt (Testamente von 1558, 1574, 1577: U 780, U 814, U 827. Seelb. Bl. 51 v.). Hier führten die Konventualinnen separate Haushaltungen, die sie mit Mägden betrieben. Deren Zahl hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts so zugenommen, daß Abt Jodokus von Salem 1514 im Interesse des Klosters befahl, jede Konventualin müsse für ihre Magd jährlich 6 β h für Salz und Gemüse an die Bursiererin bezahlen. Die Überzahl der Mägde zu beschränken, hielt er indes nicht für geraten (U 702). Üblicherweise nahmen die Chorfrauen jüngere verwandte Nonnen in ihren Haushalt auf, um Gesellschaft und bei Krankheit oder im Alter Pflege zu erhalten. Margarethe von Reischach machte die ihren drei Basen zgedachte Hinterlassenschaft ausdrücklich von deren Bereitschaft abhängig, bis zu ihrem Tod bei ihr zu wohnen, ihr zu dienen und sie zu pflegen. Diejenige, die nach dem Tod der Erblasserin die gemeinsame Haushaltung aufgeben würde, sollte von den Klosteroberen bestraft werden (U 827). Die Ordensleitung sanktionierte diese Einrichtung: Abt Beat von Lützel bestimmte bei seiner Visitation Walds 1586, daß sich die jungen Chorfrauen bis zu ihrem 25. Lebensjahr bei einer älteren Konventualin in Kost verdingen mußten, um von ihr im Ordensbrauch unterrichtet und im Gehorsam erzogen zu werden und Zucht und Ehrerbietung gegenüber den Älteren zu lernen. Erst danach durften sie alleine haushalten (U 850).

Nur noch ein Teil der Klosterfrauen schlief im Dormitorium. Privatzellen im gemeinsamen Schlafsaal gestattete der Orden offiziell schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts (Lekai, Weiße Mönche S. 70). Als Generalabt Nikolaus Boucherat I. Wald 1573 visitierte, betonte er zwar die grundsätzliche Pflicht aller Nonnen, im Schlafhaus zu schlafen, dispensierte aber aus nicht näher dargelegten Gründen alle diejenigen Nonnen, die Zellen außerhalb des Dormitoriums hatten (U 812, U 813). Ebenso wenig beteiligten sich alle Nonnen an den gemeinsamen Mahlzeiten des Konvents. 1573 ordnete der Generalabt für Wald an, daß täglich wenigstens sechs Frauen, die sogenannten Wochnerinnen, beide Mahlzeiten im Konvent einnehmen und dabei das Tischgebet vor dem Essen und die Lesung zu Anfang und am Ende der Mahlzeit halten mußten. Auch der anschließende

Kirchgang war für diese präsenzpflichtigen Nonnen obligatorisch. Die Gesamtheit der Chorfrauen war hingegen nur verpflichtet, an jedem Sonntag, an den Festtagen der Apostel, im Advent und in den Fasten das Mittagessen gemeinsam im Konvent einzunehmen.

Offenbar fanden auch die Kapitel nur noch unregelmäßig statt, denn die Visitationsurkunden von 1514 und 1573 weisen auf die Pflicht der täglichen Kapitelversammlung hin.

Die Klausur wurde nicht eingehalten. Nimmt man die Visitationsordnung von Nikolaus Boucherat von 1573 wörtlich, so besuchten die Walder Nonnen Jahrmärkte, Kirchweihen, Fasnachtstage und bäuerliche Feste und hoben Kinder aus der Taufe. Überliefert ist, daß Äbtissin Anna von Rotenstein bei dem 1549 geborenen Wilhelm von Zimmern die Patenschaft übernahm und beim Abschluß des Heiratsvertrags von Graf Jos Niklas II. von Zollern 1531 in Sigmaringen anwesend war (Zimmerische Chronik 2 S. 414; 4 S. 49). Nicht ungewöhnlich war es anscheinend, daß die Nonnen ihre Familien besuchten. Äbtissin Helena von Reischach von Hohenstoffeln soll 1568 sogar auf der Burg Hohenstoffeln gestorben sein (ZGORh 11.1860 S. 123). Ebenso empfangen die Konventualinnen ihrerseits Besuch von weiblichen und männlichen Verwandten und Freunden, die auch im Kloster übernachteten. Walder Klosterfrauen erschienen persönlich vor Gerichten und städtischen Ratsgremien, um Schenkungen entgegenzunehmen, Liegenschaftssachen zu regeln und Besitzansprüche geltend zu machen: so etwa die Äbtissin 1277 vor dem (Land)Gericht zu Eigeltingen (U 72), Katharina von Frickenweiler und ihre Base Adelheid 1342 vor dem Überlinger Rat (ZGORh 10.1859 S. 473–475), Agnes von Heggelbach vor dem Gericht zu Aach 1371 (U 332), Elsbeth von Heudorf vor dem Landgericht im Hegau und vor dem geistlichen Gericht zu Konstanz 1383 und 1394 (FAS, Hohenfels 75,73 und 78,82), Barbara Besserer 1520 vor dem Überlinger Stadtgericht (U 719). Die beiden Truchsessinnen Mechthild und Agathe von Meßkirch traten gemeinsam mit Katharina Stukkin als Zeuginnen einer 1350 in Meßkirch beurkundeten Jahrzeitabsprache auf (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8 Nr. 2269).

Der Walder Konvent vernachlässigte die Vorschriften für den religiösen Tagesablauf, für Gottesdienste, Kommunion und Liturgie. Beanstandet wurde in den drei Visitationsordnungen aus dem 16. Jahrhundert, daß die üblichen Stundengebete und die marianischen Tagzeiten sowie die Gottesdienste unpünktlich, unkorrekt und nicht von allen Konventualinnen verrichtet wurden, daß die Frauen die Liturgie ungenau befolgten, zu selten kommunizierten und dabei nicht das vorgeschriebene Bußgewand trugen, und daß sie das mittwochs und im Advent geltende Fleischverbot offenbar übertraten und das Schweigegebot nicht einhielten.

Weltliche Personen erhielten entgegen den ursprünglichen Ordensvorschriften Begräbnisse im Kreuzgang. So besaß z. B. die Familie von Reischach ein Erbbegräbnis in Wald. Als Michael von Reischach, Stiftsherr von St. Stephan in Konstanz, um die Mitte des 15. Jahrhunderts einen Jahrtag stiftete, wird erwähnt, daß seine ganze Familie hier begraben liege. Auch er selbst wurde in Wald beerdigt, ebenso wie der 1465 in Ulm hingerichtete Hans von Reischach (Seelb. Bl. 14 a v. Zimmerische Chronik 1 S. 418–419).

Die in Wald eingerissenen Mißstände müssen als zeittypisch angesehen werden. Als Beweis, daß die dortigen Verhältnisse nicht als ungewöhnlich gewertet wurden, mag gelten, daß die vorderösterreichische Regierung im Elsaß 1558 die Walder Konventualin Katharina von Hersberg in die Zisterzienserinnenabtei Olsberg berief, um das geistliche Leben und die Haushaltsführung zu reformieren (vgl. § 33).

2. Reformen

Die schon im 15. Jahrhundert einsetzenden Versuche zur Reform des Ordens (Lekai, Weiße Mönche S. 95–96, 104) können in Wald nicht nachgewiesen werden. Hier sind Reformmaßnahmen erst im 16. Jahrhundert, vor allem in dessen zweiter Hälfte greifbar, als mit der Wahl Nikolaus Boucherats I. 1571 zum Ordensgeneral die Reform im Sinne des Tridentinums zielstrebig in Angriff genommen und unter seinen Nachfolgern endgültig durchgesetzt wurde: Zwischen 1565 und 1584 trat das Generalkapitel fünfmal zur Beseitigung innerklösterlicher Zerfallerscheinungen wie Privateigentum und ordenswidrige Kleidung, Ernährung und Rekreation zusammen. Die Reformation hatte auf Wald keine faßbaren Auswirkungen.

Aus dem 16. Jahrhundert sind drei Visitationsordnungen für Wald überliefert: 1514 visitierte Abt Jodokus II. Necker von Salem das Kloster (U 702), 1573 Ordensgeneral Nikolaus Boucherat I. im Rahmen seiner ausgedehnten Visitationsreisen (U 812, U 813) und 1586 Abt Beat von Lützel im Auftrag des Ordensgenerals Edmund de la Croix und des Generalkapitels (U 850). Möglicherweise führte auch Claudius Germain, Prior von Citeaux, 1591 eine Visitation durch (GenLandArchK 98/2328). Im Jahr 1616 visitierte abermals ein Ordensgeneral, nämlich Nikolaus Boucherat II., die Abtei (U 946). Die Visitationsordnungen mußten in die deutsche Sprache übersetzt und jährlich viermal – in den Quatembern bzw. am Michaelstag, Stephanstag, Ostermontag und an Pfingsten – im Kapitel verlesen werden.

Abt Jodokus von Salem traf 1514 zur Reform des Klosters hauptsächlich Bestimmungen über die Gottesdienste, deren vorschriftsmäßige Durchführung er gebot, die Stundengebete und die Tagzeiten Mariens, die er für alle Konventualinnen verpflichtend vorschrieb, die strikte Einhaltung des Schweigegebots während des Stundengebets und an den von den Ordensgesetzen festgelegten Orten, die tägliche Abhaltung der Kapitelsversammlungen und das unziemliche Verhalten einzelner Nonnen bei Korrekturen und Strafen, den Empfang der Kommunion von allen Nonnen an den vorgeschriebenen Tagen und in der entsprechenden Kleidung, die Abschaffung von Schmuck und modischen Zutaten an der Kleidung sowie die Verhinderung von innerklösterlichen Streitigkeiten und Gerüchten, die bis dahin offenbar das friedliche Zusammenleben in Wald belastet hatten, sowie über die Beachtung der Klausur.

Die folgenden Visitationen befaßten sich neben anderem besonders auch mit der Klausur, dem persönlichen Besitz der Nonnen und den Ansätzen zur Erneuerung der *Vita communis*.

Abt Jodokus von Salem hatte 1514 verboten, daß die Nonnen ohne seine ausdrückliche Erlaubnis über Nacht ausblieben. Keine durfte ohne dringenden und vernünftigen Grund die erste Klosterpforte überschreiten, ausgenommen die Äbtissin und die Amtsfrauen zur Erledigung wichtiger Geschäfte. Männern jeden Standes war das Betreten des Klausurbereichs prinzipiell untersagt, es sei denn, es handelte sich um hervorragende und ehrwürdige Personen, denen die Äbtissin den Zutritt nicht verweigern konnte. Angehörige der klösterlichen *Familia* und Arbeiter durften die Klausur nur betreten, um ihre Arbeiten auszuführen, und mußten sie danach sofort wieder verlassen. Abt Nikolaus Boucherat I. von Cîteaux untersagte 1573 der Äbtissin, ihren Konventualinnen den Besuch von Kirchweihen, Jahrmärkten, Fasnachtstagen und Bauernfesten sowie Reisen zu gestatten oder Kinder aus der Taufe zu heben. Reisen der Äbtissin bedurften der Genehmigung des Abts von Salem. Die Klosterfrauen durften zwar zusammen mit ihren Eltern und Verwandten im Kloster essen, jedoch war Männern jeden Standes verboten, dort zu nächtigen.

Auf der Wiedereinführung der *Vita communis* bestanden die Visitatoren zunächst nicht. Nikolaus Boucherat I. ordnete 1573 nur an, daß täglich mindestens sechs Frauen im Konvent gemeinsam essen mußten, die übrigen lediglich an bestimmten Tagen (vgl. § 17,1). Ferner sollten mit Ausnahme derjenigen, die bereits Zellen und Kammern außerhalb des Schlafhauses bewohnten, alle Nonnen grundsätzlich im Dormitorium schlafen, das die Priorin abzuschließen und dessen Schlüssel sie bei sich zu verwahren hatte. In Zukunft durfte die Äbtissin keiner Frau mehr erlauben, außerhalb des Dormitoriums zu schlafen. Abt Beat von Lützel

gebot 1586, jede Klosterfrau müsse einmal jährlich der Äbtissin Rechenschaft über ihr Einkommen aus Leibgedingen und dessen Verwendung für Verköstigung und Kleidung ablegen, und wies Äbtissin und Priorin an, die Anlage der privaten Einnahmen zu überwachen. Laut Anweisung von Nikolaus Boucherat I. durften die Nonnen Briefe und Geschenke nur mit Erlaubnis der Äbtissin empfangen und absenden. Die Bücher der Konventualinnen mußten von Beichtvater oder Visitor zuvor begutachtet werden.

Der Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung galten die Befehle Abt Beats von Lützel, daß die Äbtissin zu allen Entscheidungen über Klosterangelegenheiten die Priorin und etwa vier ältere Konventsfrauen hinzuzuziehen habe; ferner, daß alle weltlichen Klosterbeamten jährlich in Anwesenheit von mehreren Konventualinnen und Beichtvater der Äbtissin Rechnung legen müßten, was in Wald bisher nicht geschehen war.

Im Jahr 1591 visitierte Claudius Germain, Prior von Citeaux, als Kommissar des Ordensgenerals anscheinend sämtliche salemischen Frauenklöster (GenLandArchK 98/2328). Er fertigte eine für alle Abteien geltende Visitations-Charta an, die Abt Christian von Salem verdeutschen und an die Frauenzisterzen verteilen mußte. In ihr erließ Prior Germain Anordnungen über die Verrichtung des Gottesdienstes, das Silentium an den regularischen Orten, den häufigeren Kommunionsempfang (besonders im Advent, der Christwoche und den Fasten), das Sacrarium, in dem nur drei Hostien aufbewahrt werden sollten, die vom Beichtvater stets sonntags konsekriert werden mußten, über die ordnungsgemäße Kleidung, die ohne Erlaubnis des Visitors auch bei Hitze, bestimmten Arbeiten und Reisen nicht abgelegt werden durfte, über die Einhaltung der Klausur, die von den Nonnen ohne Erlaubnis der Äbtissin oder Priorin (bzw. ohne Erlaubnis des Visitors für auswärtiges Übernachten) nicht verlassen und von keinen weltlichen Personen außer den nächsten Verwandten zur Bewirtung, von Arzt und Handwerkern nach erhaltener Genehmigung betreten werden durfte, über die Besetzung der Pforte mit einer alten gottesfürchtigen Frau geistlichen oder weltlichen Standes, die den Pfortenschlüssel tagsüber verwahren und nachts der Äbtissin aushändigen mußte, und über den für alle Frauen verbindlichen täglichen gemeinsamen Konventstisch, von dem nur Äbtissin und Amtsfrauen dispensiert waren, die auf der Abtei essen und dazu auch andere Konventsfrauen einladen durften.

Eine Zusammenstellung von Punkten, die in die Visitationsurkunden der Frauenzisterzen aufgenommen werden sollten, aus dem Jahr 1598 enthält folgende Bestimmungen (GenLandArchK 98/2328): Die drei ewigen Gelübde sind strikt einzuhalten. Keine Nonne darf eine eigene Haus-

haltung führen und Köchin, Mägde und Tagwerker beschäftigen. Vielmehr muß eine Laienschwester zur gemeinsamen Köchin bestimmt werden, die allen zusammen und auf Kosten des Klosters kocht. Die Konventualinnen essen zusammen im Refektorium aus einer gemeinsamen Schüssel, wenn es Fleisch gibt, an anderen Tagen jede aus einem eigenen Schüsselchen. In Zukunft wird jede geistliche Frau von der Äbtissin nach ihren Bedürfnissen mit Speise und Kleidung versorgt. Die Zuteilung von einzelnen Pfründen in Form von Geld, Fleisch, Fisch, Brot und Wein zur persönlichen Verwendung wird eingestellt. Geld, Kleinode und weltliche Kleider müssen an die Äbtissin abgeliefert werden, die diese und alle Geldeinnahmen aus Stick-, Näh- und anderen Arbeiten der Nonnen zum Gemeinwohl des Konvents verwendet. Ebenso wenig dürfen die Frauen Hunde und andere Tiere halten; die vorhandenen sind abzuschaffen. Ohne Erlaubnis des Visitators darf keine Nonne die Klausur verlassen, gleich zu welchen Anlässen, ausgenommen die Äbtissin und die Amtsfrauen, um sich um die Güter, den Kornkasten usw. zu kümmern, jedoch nie alleine. Keine weltliche Person darf die Klausur betreten. Die Verwandten der Konventualinnen werden zukünftig außerhalb der Klausur untergebracht und verköstigt. Im übrigen rechnet man damit, daß sie genügend Einsicht besitzen, um nicht lange auf Kosten des Klosters zu verweilen. Zur Entlastung der klösterlichen Finanzen sollen statt weltlichem Personal vermehrt Laienschwestern aufgenommen werden, um den geistlichen Frauen zu dienen. Die Zahl der Chorfrauen hat sich nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Klosters zu richten. Die älteren Frauen sollen die jungen in der klösterlichen Zucht unterweisen. Verlangen sie aber Unbilliges, so werden sie im täglichen Kapitel öffentlich bestraft. Die Tischlesungen müssen in deutscher Sprache abgehalten werden. Bücher werden nur zugelassen, wenn der Visitator die Genehmigung selbst unterschrieben hat. Die Teilnahme am Gottesdienst ist für alle Nonnen mit Ausnahme von Äbtissin und Amtsfrauen bei dienstlicher Verhinderung obligatorisch. Jede Frau muß an allen hohen Festen, an den Sonntagen in den Fasten und im Advent und außerdem alle 15 Tage kommunizieren. Alle gestifteten Messen sind abzuhalten, neue Stiftungen aber bedürfen der Erlaubnis des Visitators.

Die Haltung der salemischen Frauenabteien in Oberschwaben zur Reform wurde wesentlich von der sozialen Zusammensetzung ihrer Konvente bestimmt. Noch im 16. Jahrhundert verstanden sie sich als dem Adel vorbehaltene Klöster und waren großenteils niederadlig und patrizisch geprägt. In der Praxis trat freilich im Lauf des Jahrhunderts ein sozialer Wandel ein, der dazu führte, daß Wald, Heiligkreuztal und Gutenzell den Charakter von Domänen des Adels und Patriziats bewahrten, während

sich Baidt, Heggbach und Rottenmünster zu bürgerlichen Konventen entwickelten (Kuhn—Rehfuß, Oberschwäbische Frauenzisterzen S. 21—23). Vor allem die Nonnen in Wald, Heiligkreuztal und Gutenzell sahen ihre ständische Exklusivität und ihre standesgemäße Lebensführung von *Vita communis*, persönlicher Armut und Klausur bedroht. Aus diesem Grund wehrte sich der Walder Konvent gegen die Reformbemühungen (GenLandArchK 98/2328—98/2331, 98/2333, 98/2334. FAS, Wald 78,166). Nikolaus Boucherat stellte fest, daß von den visitierten Frauenklöstern Heiligkreuztal, Baidt, Heggbach und Gutenzell allein die Walder Nonnen eher gezwungenermaßen als freiwillig seinen Befehlen zu gehorchen schienen (an Abt von Salem 16. Juli 1573: GenLandArchK 98/2329). Und als Salem 1579 vom päpstlichen Legaten, Bischof Felicianus von Scala, den Auftrag erhielt, die seiner Visitation unterstellten Frauenabteien zu Klausur, Armut und gemeinsamer Unterhaltung in Speise, Trank und Kleidung zurückzuführen (26. Sept. 1579: GenLandArchK 98/2329), erklärte Wald 1580 zusammen mit Rottenmünster und Heiligkreuztal, diese Neuerungen nicht akzeptieren, sondern die Sache ihren Familienangehörigen übertragen zu wollen (ebenda). Damit war die schwäbische Reichsritterschaft in die Auseinandersetzungen um die Reform eingeschaltet und stellte sich entschieden auf die Seite der Klöster. Als spezielle Beistände Walds traten 1580 Konrad von Bodman, Jakob Gremlich von Jungingen zu Menningen, der kaiserliche Hofrat Karl von Schwendi und Markus von Reischach auf (Schreiben an Salem 8. Juli 1580: ebenda).

Die Argumente, mit denen sich der schwäbische Adel 1580 bei Salem und beim päpstlichen Legaten gegen Klausur und *Vita communis* verwahrte¹⁾, behielten bis gegen Ende des Jahrhunderts den gleichen Tenor: Bei der Gründung der Klöster seien weder Klausur noch Gemeinsame eingeführt und deshalb in der folgenden Zeit auch nie beachtet worden. Die jetzt lebenden Konventualinnen und ihre Vorgängerinnen hätten ihre Gelübde nie so verstanden, daß sie auch Armut, *Vita communis* und Klausur beinhalten, und seien auch nicht darauf hingewiesen worden. Deshalb könnten die Klausurbestimmungen des Tridentinums hier keine Anwendung finden, denn dieses befehle nur die Wiedereinführung der Klausur in denjenigen Klöstern, die sie früher schon befolgt hatten. Außerdem eigneten sich die Klostergebäude nicht für Klausur und *Vita communis*, weil beispielsweise in Wald große Räume wie z. B. ein Refektorium fehlten. Für Neubauten aber sei kein Geld vorhanden. Vor allem

¹⁾ GenLandArchK 98/2329. Vgl. auch Schreiben des Sigmaringer Kanzlers von Pflummern an die Äbtissin von Wald 3. Dez. 1593: 78,166. Schreiben des schwäbischen Adels an Salem 31. Jan. 1603: GenLandArchK 98/2329.

aber zeige das Beispiel Heggbachs und anderer Klöster, daß Klausur und Vita communis zur Verarmung führen. Denn der Adel werde seinen Angehörigen keine finanziellen Zuwendungen mehr machen, wenn nicht gesichert sei, daß diese auch die alleinigen Nutznießer der Vermächtnisse, Schenkungen und Leibgedinge seien. Schließlich würden sowohl der Adel als auch andere vornehme und vermögende Familien gänzlich davon Abstand nehmen, ihre Kinder in Klöster zu geben, wo die Vita communis eingehalten wird, ja sogar die für den geistlichen Stand bestimmten und schon zur Erziehung im Kloster weilenden Töchter wieder herausnehmen. Die nachteiligen Folgen für das Einkommen der Klöster lägen auf der Hand. Nicht zuletzt würden unweigerlich Zank und Streit entstehen, wenn alle Frauen ihren Unterhalt aus dem gemeinsamen Säckel erhielten, während sie mit ihren zugeteilten Pfründen und privaten Nutzungen friedlich nebeneinander hausen könnten. Wenn wegen der strengen Klausur Äbtissin und Konvent nie zu sehen seien und keine öffentlichen Anordnungen treffen könnten, führe dies zur Zerrüttung der klösterlichen Wirtschaft.

Dem schwäbischen Adel gelang es, die Reform zu verzögern. Der Abt von Salem wies den päpstlichen Legaten auf die Gefahr hin, daß die Einführung von Klausur und Vita communis den Austritt der Frauen aus den Klöstern zur Folge haben könnte (1. Aug. 1580: GenLandArchK 98/2329). Auch Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen hatte keinen Erfolg, als er 1589 Wald beim päpstlichen Nuntius in Luzern beschuldigte, ein unklösterliches Leben zu führen und die Klostergüter zu verschleudern, und deshalb die Visitation und Reform der Abtei beantragte (GenLandArchK 98/2328). Salem antwortete demgegenüber, die Vorwürfe seien ungläubhaft, denn nicht nur liege Wald in seiner nächsten Nähe und unmittelbaren Kontrolle, sondern glaubwürdige Personen berichteten über die dortigen Verhältnisse das Gegenteil (GenLandArchK 98/2328). Ob die daraufhin vom Nuntius angeordnete Visitation durch Salem stattfand, ist unbekannt.

1593 befahl Ordensgeneral Edmund de la Croix dem Salemer Abt, in Wald, Heiligkreuztal, Gutenzell und Baidt die Vita communis einzuführen (GenLandArchK 98/2329), gewährte indes auf Intervention Salems eine Bedenkzeit von sechs Monaten. Wald wandte sich ratsuchend an den hohenzollern-sigmaringischen Kanzler von Pflummern. Letzterer empfahl aufgrund von Aktenvorgängen der Jahre 1580 und 1582 in der gräflichen Kanzlei, mit denselben Begründungen wie damals und unter Hinweis auf den ungünstigen Vermögensstand des Klosters, der die Unterhaltung aller Klosterfrauen aus gemeinschaftlichen Mitteln unmöglich mache, die Annahme vorerst abzulehnen (an die Äbtissin 3. Dez. 1593: 78,166). Nachdem die Bedenkfrist verstrichen war, ohne daß die Konvente die verlangte

Erklärung abgegeben hatten (Salem an die Frauenklöster 25. Juni 1594: GenLandArchK 98/2329), stellte Salem gegen Ende des Jahres 1594 Reformanordnungen für die seiner Paternität anvertrauten Nonnenklöster auf (Pro reformatione monasteriorum monialium: GenLandArchK 98/2327). Sie enthielten u. a. folgende Bestimmungen: Alle Ringe, Halsbänder und andere Schmuckstücke müssen verschwinden. Mägde und Köchinnen sollen entlassen werden, damit nicht jede Nonne ihre eigene Magd hat. Die Klausur ist streng durchzuführen. Weder dürfen Nonnen an Jahrmärkten, Hochzeiten und Priesterprimizfeiern teilnehmen, noch Beichtväter und andere Geistliche die Klausur betreten. Auch das bislang erlaubte gemeinsame Speisen mit Männern innerhalb der Klausur wird verboten. Wo kein Refektorium vorhanden ist oder dieses nicht gemeinschaftlich genutzt wird, muß ein solches eingerichtet werden. In Zukunft darf keine Novizin mehr aufgenommen und keine Nonne zur Profese zugelassen werden, die nicht versprochen hat, lebenslanglich Klausur und gemeinschaftliches Leben einhalten zu wollen.

Daraufhin verlangte der schwäbische Adel Anfang 1595 von Salem, die auf Befehl des päpstlichen Nuntius in Deutschland, Graf Portia, in den Klöstern entgegen dem alten Herkommen durchzuführenden Maßnahmen einzustellen (31. Jan. 1595: GenLandArchK 98/2329), und beschäftigte sich auf dem Reichsrittertag in Weißenhorn am 26. März 1598 ausführlich mit der Reform der Frauenzisterzen (GenLandArchK 98/2333; vgl. auch 98/2329). Hier erhob er den Vorwurf, der Abt von Salem entreiße mit seinen Reformplänen die auf den Adel gestifteten Klöster Wald, Heiligkreuztal und Gutenzell dem Adel zugunsten geringerer Stände, verstoße mit den beabsichtigten Neuerungen gegen die guten alten Gewohnheiten und stürze mit der Forderung, den gemeinsamen Tisch einzuführen, die Klöster in Armut und Verderben. Er verlangte, die adeligen Jungfrauen beim alten Herkommen zu belassen, und den Unterschied der Stände und der einzelnen Klöster nicht zu verwischen. Weil dort nun alle gleich geachtet und gehalten würden, trete bereits jetzt kaum mehr eine Adlige in die Abteien ein. Die anwesenden Salemer Abgesandten verwahrten sich gegen dieses Ansinnen und verteidigten ihren Standpunkt, daß es im geistlichen Leben nur einen Gradus gebe und innerhalb dieses Gradus *monasticus* keine ständischen Abstufungen gemacht würden, daß vielmehr alle Angehörigen *Fratres* bzw. *Sorores* seien. Sie wiesen darauf hin, daß einerseits die Klosterverwaltung durch die Einzelhaushalte der Nonnen sehr erschwert worden sei, und andererseits die separaten Haushaltsführungen die Nonnen vom geistlichen Beruf ablenkten. Die Frauen seien zu sehr mit den Gedanken beschäftigt, was sie einkaufen müßten, wie sie mit ihren Einkünften auskommen und wie sie die Gäste, die ihnen zu Hof

reiten, verpflegen könnten. Und nicht zuletzt müßten, wie die Erzählungen der Beichtväter bestätigten, die Nonnen wegen ihrer großen Gastereien häufig selbst Hunger leiden und sogar von den Bauern Brot leihen. Die Prüfung der Klosterrechnungen habe ergeben, daß der von der Regel Benedikts vorgeschriebene gemeinsame Tisch billiger sei als die vielen privaten. Sowohl das Tridentinische Konzil als auch Papst und Ordensgeneral drängten auf das gemeinschaftliche Leben. Die Wiedereinführung der *Vita communis* sei daher unumgänglich, zumal nicht mit einer päpstlichen Dispens gerechnet werden dürfe. Überdies habe der Bischof von Konstanz auch den von seinem Ordinariat exemten Zisterzienseräbten die bischöfliche Inspektion in päpstlichem Auftrag angedroht, wenn sie nicht binnen sechs Monaten die Visitation und Reform der Frauenklöster in Angriff nehmen würden, die Salem alleine wegen der Intervention der Reichsritterschaft aufgeschoben, ja ganz eingestellt habe. Eine solche Gefährdung der Ordensprivilegien dürfe auf keinen Fall riskiert werden. Im übrigen wolle Salem nichts überstürzen, sondern die Reform langsam und in Liebe durchführen. In der Frage der Klausur dagegen waren die Salemer Vertreter erstaunlich nachgiebig. Obwohl sie vom Abt keine diesbezüglichen Instruktionen erhalten hatten, vertraten sie doch die Ansicht, dem Abt liege nicht so viel an der strikten Durchführung der Klausur, denn er selbst habe sie in Heggbach wieder aufgehoben, als sich zeigte, daß die Verwaltung nicht funktioniert, wenn Äbtissin und Amtsfrauen sich nicht um sie kümmern. Auch der Ordensgeneral, der die Verhältnisse in Deutschland aus eigener Anschauung kenne, werde sich beim Papst vermutlich für entsprechende Milderung der strikten Klausur entgegen den Vorstellungen der Bischöfe einsetzen. Schließlich gehöre die Klausur nicht zu den drei Ordensgelüben.

Nachdem vor allem die Sorge des Adels zerstreut worden war, daß die Frauen eingesperrt würden und keinen Besuch mehr empfangen dürften, erklärte der Rittertag, der Adel stehe der Reform nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüber. Er behielt sich jedoch vor, zunächst auf einer Rundreise die Äbtissinnen über die geplanten Maßnahmen und ihre Gründe zu informieren und deren Vorbehalte anzuhören. Erst danach wollte der Adel Salem seine endgültige Entschließung mitteilen. Bis dahin sollte Salem die vom Papst für die Woche nach dem 16. April angesetzte Visitation verschieben und jegliche Reform unterlassen.

Aufgrund dieses Ergebnisses erbat der Salemer Abt noch 1598 von Kaiser Rudolf II. ein kaiserliches Patent zur Durchführung der Reform mit dem Hinweis, daß nunmehr zwar der Adel die Reform toleriere, hingegen aber die Grafen und Herren als Inhaber von hoher Obrigkeit, Kastenvogtei, Schutz- und Schirmrechten Schwierigkeiten machten (Gen-

LandArchK 98/2329). Kurze Zeit später sprach sich die Ritterschaft beim Kaiser indes erneut gegen die Reform der widerstrebenden Abteien Wald, Heiligkreuztal, Gutenzell und Baidt aus. Rudolf hatte auf Intervention der Ritterschaft schon vor längerem wegen der Reform Kontakte mit dem Papst aufgenommen. Nachdem die römische Kurie Kardinalbischof Andreas von Konstanz zum Kommissar ernannt und mit der Reform der Frauenklöster beauftragt hatte, entschied der Kaiser in seiner Eigenschaft als oberster Vogt und Schutzherr der betroffenen Frauenzisterzen, die Angelegenheit über den kaiserlichen Orator in Rom in unmittelbaren Verhandlungen mit dem Papst endgültig zu regeln. Sein Ziel war, mit Rücksicht auf die fast geschlossen beim alten Glauben verbliebene schwäbische Reichsritterschaft und auf die kaiserlichen Schutzrechte die anstehende Visitation und Reform bis zu einer Übereinkunft mit dem Papst zu verhindern. Sollte der Papst nicht bereit sein, die Klöster beim alten Herkommen zu belassen und auf der Durchführung der Visitation durch den Bischof von Konstanz beharren, beabsichtigte Rudolf, zur Wahrung der weltlichen Reichsinteressen an den Temporalien seinerseits Kommissare einzusetzen. In diesem Sinne legte er auf Veranlassung der Ritterschaft dem Bischof von Konstanz im September 1598 (GenLandArchK 98/2329. 98/2334) nahe, die päpstliche Kommission während der kaiserlichen Verhandlungen mit Rom ruhen zu lassen und auch dem Abt von Salem keine Reformmaßnahmen zu gestatten. Er betonte, jeder Römische Kaiser suche zu unterbinden, daß römische Kommissionen Neuerungen einführen, die zum Schaden der adligen Klöster und der schwäbischen Reichsritterschaft ausschlugen, weil diese römischen Kommissionen oft nur ungenügend über das deutsche Herkommen und die Reichsangelegenheiten informiert seien. Den Abt von Salem beschied er gleichzeitig (GenLandArchK 98/2329. 98/2334), die Reichsritterschaft stimme in der Frage der Reform keineswegs mit Salem überein, sie müsse jedoch noch abschließend Stellung nehmen; ohne kaiserliche Zustimmung könnten mit der Ritterschaft keine verbindlichen Abmachungen über die Klöster getroffen werden, und über die Bitte um ein Reformmandat werde er erst entscheiden, wenn die strittigen Punkte mit dem Papst geklärt seien. Die vier Frauenabteien Wald, Heiligkreuztal, Gutenzell und Baidt wies Rudolf im November 1598 an, niemanden eine Visitation vornehmen und von keiner Seite Neuerungen einführen zu lassen (GenLandArchK 98/2329).

Bis Anfang des 17. Jahrhunderts blieb die Frage der Reform offen (Reichsritterschaft an Gutenzell 15. Mai 1601: 78,1). 1601 erließ das Generalkapitel des Ordens spezielle Reformvorschriften für die Frauenklöster, die den religiösen Tagesablauf, Liturgie, Wirtschaftsverwaltung, Ausschluß von weltlichem Personal, Eintritt von Novizen, Klausur und die Pflichten

der Vateräbte und Beichtväter zum Gegenstand hatten (Kuhn—Rehfus, Zisterzienserinnen in Deutschland S. 139). Daraufhin ermahnte auch Salem die unterstellten Frauenzisterzen 1601 und 1602 wieder zur Annahme von Klausur und insbesondere von Vita communis, weil sie auf Drängen des Papstes und des Ordensgenerals unter Androhung des eventuellen Ausschlusses aus dem Orden endgültig eingeführt werden müßten (GenLandArchK 98/2328. 98/2329). Der Walter Beichtvater verdammte von der Kanzel herunter sowohl die lebenden als auch die verstorbenen Klosterfrauen, weil sie ihre Gelübde, vor allem das der Armut, gebrochen hätten. Sofort warnte der schwäbische Adel Salem, die Frauenklöster entgegen des kaiserlichen Verbots vor Abschluß der Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst zu reformieren (GenLandArchK 98/2329).

Erst mehrere Jahre später kam eine für die Reform positive Entscheidung zustande. 1608 bevollmächtigte der Konstanzer Bischof den Abt von Salem zur Reform der Klöster, 1609 stellte Kaiser Rudolf II. Salem ein Mandat zur Visitation und Reform der ihm unterstellten Frauenabteien aus, 1610 verbot Rudolf allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten von Rottenmünster, Gutenzell, Heggbach, Heiligkreuztal, Wald, Baintdt und Maria-Hof, die Reformarbeit Salems zu behindern (GenLandArchK 98/2325. 98/2329. 98/2334).

In Wald hatte Äbtissin Margarethe von Werdenstein schon einige Jahre zuvor die Reform durchgesetzt. Das Walder Seelbuch (78,2 Bl. 51 r.) berichtet, sie habe die *eingeschlichne ettwan vil iar verüebte und continuirte Aigenschäftterey abgethan, die Gemeinschaft sambt anderen löblichen Ordensgebräuchen und Ceremonien eingeführt und die Reformation angenommen*. Über ihr Vorgehen ist nichts Näheres bekannt. Eine kurze Nachricht von 1607 besagt, es gehe nun in Wald recht klösterlich zu, die Klausur werde *sehr steiff* eingehalten und die Frauen, die alle dem Adel angehörten, seien mit der Reform zufrieden (GenLandArchK 98/2329). Während der Wirren des Dreißigjährigen Krieges konnten Vita communis und Klausur wegen der häufigen Flüchtigungen des Konvents nicht aufrechterhalten werden, wurden aber bald nach Kriegsende von Äbtissin Maria Margarethe Schenk von Castell wieder eingeführt (vgl. § 31). Als Ordensgeneral Nikolaus Boucherat II. Wald im Jahr 1616 visitierte, fand er kaum etwas zu beanstanden (U 946). Er schärfte die Bestimmungen über die Befolgung der Gelübde und der Ordenskonstitutionen, über die Gottesdienste und Meditationen, über den Empfang der Kommunion und über die Klausur nochmals ein, erinnerte an die vom Tridentinischen Konzil genehmigte Möglichkeit, zwei- bis dreimal jährlich einem von Salem geschickten außerordentlichen Beichtvater zu beichten und befahl, an den einzelnen Nonnenzellen Gitter anzubringen, damit die Vorsteherinnen täglich nach

der Komplet kontrollieren konnten, ob alle Konventualinnen der Gewissensforschung oblagen. Außerdem empfahl er, alle Jahrtage und die damit verbundenen vielfältigen Gebetsverpflichtungen zu einem gemeinsamen monatlichen Anniversarium für die Wohltäter zusammenzulegen oder auf andere Weise die Frauen von den selbstauferlegten außerordentlichen Gebeten zugunsten der üblichen gottesdienstlichen Pflichten zu befreien. Neue Gebetsstiftungen durften laut Generalkapitelsbeschuß künftig nur noch mit Erlaubnis des Generalkapitels, des Ordensgenerals oder des Pater immediatus eingerichtet werden. Ferner ordnete er an zu prüfen, ob tatsächlich täglich mindestens zwanzig Ampeln im Walder Nonnenchor brennen mußten. Die Entscheidung über seine Anregungen überließ er dem Abt von Salem, dessen Entschließungen indes nicht überliefert sind.

3. Seit dem 17. Jahrhundert

Nach Bildung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (vgl. § 13,1 b) war Wald an die Befolgung der Kongregationsstatuten und der Beschlüsse der National- bzw. Provinzialkapitel gebunden. Den folgenden Ausführungen wurden daher in erster Linie zugrundegelegt die auf den Nationalkapiteln in Kaisheim 1626 (GenLandArchK 65/165) und Salem 1627 in ihre endgültige Fassung gebrachten Statuten mit einem speziellen Auszug für die Frauenklöster (GenLandArchK 98/2328), die vom Provinzialkapitel zu Schöntal 1642 für die Frauenklöster erstellten Statuten (GenLandArchK 98/2328), die 1654 auf dem Nationalkapitel zu Rottweil in Anwesenheit des Ordensgenerals Claudius Vaussin revidierten Kongregationsstatuten (ebenda), die undatierte Klausurordnung für die Klosterfrauen der oberdeutschen Zisterzienserkongregation (GenLandArchK 98/2330) und die in das erste Viertel des 18. Jahrhunderts zu datierenden Konstitutionen der Frauenklöster in der oberdeutschen Kongregation (GenLandArchK 65/176). Hinzugezogen wurden ferner die Beschlüsse des Generalkapitels zu Cîteaux über die Frauenklöster von 1738 (GenLandArchK 98/2328) und die von Salem für die seiner Visitation untergebenen Frauenabteien erlassenen Reformations- oder Visitations-Chartae aus den Jahren 1708 (GenLandArchK 98/2328), 1745 (ebenda) und 1746 (ebenda; vgl. auch FAS, Wald 78,232).

Klausur: Den breitesten Raum nahmen die Bestimmungen für die Klausur in den Frauenklöstern ein. Sie verschärften sich bis ins 18. Jahrhundert hinein fortlaufend und wurden Anlaß zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen Kloster Salem und den seiner Paternität unterstell-

ten Nonnenabteien. Bezeichnend ist, daß in dem 1745 vom salemischen Sekretär Matthias Bisenberger zusammengestellten Fragekatalog für die Visitationen der Abschnitt über die Klausur der Nonnen die weitaus meisten Fragen umfaßt: Für Nonnen und Mönche gemeinsam waren dazu neun Fragen vorgesehen, die Frauen alleine mußten noch zusätzlich 29 Fragen beantworten (GenLandArchK 98/854). Nach den auf den Nationalkapiteln in Kaisheim 1626 und Salem 1627 aufgestellten Statuten für die oberdeutsche Zisterzienserkongregation und der undatierten Ordnung für die Klausur der Klosterfrauen durfte grundsätzlich keine Nonne die Klausur verlassen. Ausnahmeregelungen galten nur für die Äbtissin und die Bursiererrinnen, die in Begleitung von einer oder zwei Frauen oder Laienschwestern die klösterliche Wirtschaftsführung, Werkstätten, Mühlen, Scheuern, Kornkästen, Ställe und Äcker innerhalb der Klostermauern visitieren durften. Sie mußten bei diesen Geschäften stets beieinander bleiben, durften mit dem weltlichen Personal nur über Haushaltsangelegenheiten und andere unumgängliche Dinge reden und vor allem kein Haus, auch nicht das des Beichtvaters betreten. Der Äbtissin konnte der Pater immediatus, wenn er es für notwendig hielt, die schriftliche Erlaubnis zur Besichtigung der außerhalb der Klostermauern gelegenen Güter, die nicht weiter als eine Tagesreise entfernt waren, erteilen (Klausurordnung). Die Genehmigung zu weiteren Reisen erhielt sie nur in außergewöhnlichen Fällen. In jedem Fall aber mußte sie zwei Chorfrauen oder Laienschwestern als Begleiterinnen mitnehmen. Übernachtungen von Nonnen außerhalb des Klosters waren prinzipiell von der schriftlichen Zustimmung des Visitators abhängig (Statuten von 1626). Wallfahrten waren ganz verboten (Klausurordnung für die Klosterfrauen). Über jeder Tür, die in die Klausur führte, sollte groß das Wort Beschluß oder Klausur angebracht werden, um aus Unkenntnis entsprungene Mißverständnisse zu vermeiden (ebenda). Die Klausur war für fremde geistliche und weltliche Personen, auch für die Verwandten der Nonnen, gesperrt, es sei denn, der Visitator gestattete schriftlich Ausnahmen. Deshalb wurde empfohlen, die Mägde und Köchinnen zu entlassen und ihre Arbeiten nur noch von Laienschwestern verrichten zu lassen (Statuten von 1626 und 1627). Die Unterweisung der Frauen in Musik durfte keinesfalls Männern übertragen werden (Klausurordnung). In den Klöstern sollten Redstuben, sogenannte Reder, mit Redfenstern und Winden eingerichtet werden, in denen die Frauen mit Erlaubnis der Äbtissin mit verwandten Weltlichen sprechen durften. Dabei wurde ihnen aber stets eine zweite, ältere Chorfrau beigezelt, um das Gespräch mitanzuhören. Für Einzelunterredungen über persönliche Dinge mit den nächsten Verwandten war von Äbtissin oder Priorin die Genehmigung einzuholen (Statuten von 1626 und 1627). Unnötige Konversation

am Redfenster und an den Türen war zu vermeiden, das Nötige sollte in Kürze gesagt werden. Alle Befehle, Ansprachen, die Entgegennahme und Ausgabe von Essen an Gäste und Gesinde und anderem mußten ebenfalls hier und an der Winde vorgenommen werden (Statuten von 1654; Klausurordnung). Nach dem Salve Regina wurden die Redfenster geschlossen (Klausurordnung). Selbst Verwandte wollte man grundsätzlich nur im klösterlichen Gastgebäude essen lassen (Statuten von 1626 und 1627), jedoch mußten in diesem Punkt Konzessionen gemacht werden. So durften Äbtissin und Chorfrauen mit ihren Eltern und Verwandten sowie mit Personen, denen man diese Höflichkeitsgeste ohne Nachteile für das Kloster nicht abschlagen konnte, zusammen das Mittagessen am Redfenster einnehmen, während des Sommers gelegentlich auch das Abendessen, wobei aber das Mahl nicht über zwei Stunden ausgedehnt werden durfte (Klausurordnung). Auch Religiösen durften die Klausur nur betreten, um die Messe zu feiern und die Sakramente zu spenden (Statuten von 1627), wenn sie hierzu die Dispens von der Äbtissin erhalten hatten. Der Beichtvater mußte dabei von zwei eigens dafür bestellten geistlichen Frauen begleitet werden und durfte die Sakramente nur in ihrer Gegenwart und bei geöffneter Tür spenden (Klausurordnung). Später erhielt der Beichtvater allerdings Dispens, die Kranken im Krankenzimmer zu besuchen und ihnen geistlichen Trost zuzusprechen sowie die Beichte abzunehmen (Visitations-Charta Salems 1746). Dem Beichtvater und anderen Mönchen war untersagt, mit der Äbtissin oder den Chorfrauen im Konvent zu speisen (Statuten von 1627). Die Äbtissin konnte außerdem Arbeitern zur Verrichtung schwerer Arbeiten und zur Ausführung von Baureparaturen sowie dem Arzt und Wundarzt für Krankenbesuche den Eintritt in die Klausur erlauben. In diesem Fall wurden sie ebenfalls von zwei Chorfrauen oder Laienschwestern an der Pforte empfangen und bis zum Verlassen der Klausur begleitet. Die übrigen Konventualinnen hatten sich unterdessen zu entfernen (Klausurordnung). Mit dem Arzt durften die kranken Nonnen nur im Beisein von Äbtissin, Priorin oder Krankenmeisterin sprechen. Dieser durfte seine Diagnose den Kranken nicht mitteilen, sondern mußte seinen Befund und seine Empfehlungen in einem Attest niederlegen, das an den Visitor weitergeleitet wurde. Aufgrund dieses Attests konnte der Pater immediatus, besonders wenn Lebensgefahr bestand, die schriftliche Erlaubnis zum Besuch eines Sauerbrunnens geben. In diesem Fall wurde der Kranken eine Laienschwester oder eine Magd mitgegeben und der Tag der Rückkehr von der Kur im vorhinein festgelegt (Klausurordnung). — In den Kirchen sollten Nonnenemporen eingebaut oder doch wenigstens der untere Chor so abgeschlossen werden, daß er von Außenstehenden weder eingesehen noch betreten werden konnte

(Statuten von 1627). — Jede Novizin mußte vor der Profeß ein Gelübde auf die ewige Klausur ablegen, andernfalls wurde sie in die Welt zurückgeschickt. Jedoch konnten die Oberen und Vorsteher dieses Gelübde aus wichtigen Gründen mildern und lockern (Statuten von 1627).

Die häufigen Ausquartierungen der Konvente während des Dreißigjährigen Kriegs und die Aufbauphase nach Kriegsende machten die Ansätze zur Neubelebung der Klausur wieder zunichte. Manche Frauenzisterzen hatten die Klausur freilich noch gar nicht eingeführt. Deshalb erhob das Nationalkapitel von 1654 erneut die Forderung, die Klausur überall durchzusetzen. Der Abt von Salem hielt dies indes zur damaligen Zeit für undurchführbar. Er erließ statt dessen für die Frauenklöster seiner Visitationszuständigkeit 1655 eigene Klausurbestimmungen (Schreiben an die Frauenklöster: GenLandArchK 98/2328). Danach durften Äbtissin und eine Amtsfrau nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Klosters zu Heu- und Erntezeiten die Ehehalten und Tagwerker visitieren, wobei sie von ein oder zwei Chorfrauen bzw. Schwestern begleitet werden mußten. Außerdem konnte der Visitor einer Frau von exemplarischem Lebenswandel die Teilnahme an der Weinlese genehmigen. Spaziergänge im Feld, Besuche und Wallfahrten waren nach wie vor verboten, aber den Nonnen wurde gestattet, während des Sommers und in Abwesenheit von Fremden sich ein- bis zweimal wöchentlich in den Klostergärten — in Wald war dies 1698 der Pfistergarten, angelegt auf dem ehemaligen Friedhof (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 7523) — zu ergehen, auch wenn sie nicht in der Klausur, so doch wenigstens innerhalb der Klostermauern lagen. Verwandte der Klosterfrauen und vornehme Gäste durften außer an Beichttagen das Mittagmahl (aber nicht das Abendessen) auf der Abtei einnehmen, während andere Gäste im Gast- oder im Beichtigerhaus verköstigt wurden.

In der folgenden Zeit wurden die Klausurbestimmungen immer restriktiver gefaßt mit der in die Konstitutionen der Frauenklöster aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts aufgenommenen Begründung, nichts sei für die Erhaltung der inneren und geistlichen Ruhe und zum Ausschluß aller weltlichen Eitelkeit so notwendig, wie die Klausur, und zwar mehr noch in Frauen- als in Männerklöstern. Die vom Salemer Abt für die seiner Paternität unterstellten Frauenklöster erlassenen Visitations-Chartae — so von 1708, 1745 und 1746 — und übrigen Klausurvorschriften (78,232) entsprechen dabei den Vorstellungen des Generalkapitels, wie sie sich u. a. in den Klausurbeschlüssen für die Frauenklöster des Jahres 1738 (GenLandArchK 98/2328) niederschlugen, machen aber kleinere Konzessionen.

Die absolute *Stabilitas loci* wurde unter Berufung auf das Tridentinum festgeschrieben. Nur bei Pestilenz, großem Brand und Siechtum durfte gemäß den Bestimmungen des Tridentinischen Konzils mit Erlaubnis des Ordinarius das Kloster nach der Profeß wieder verlassen werden. Bäder und Kuren außerhalb der Klausur waren verboten, weil es besser sei, in der Klausur in Unschuld zu sterben und so den Himmel mit Krankheit zu gewinnen, als im Auslaufen mit Ärgernis zugrundegehen (Konstitutionen der Frauenklöster. Reform-Charta Salems von 1708). Auch die im Hinblick auf die Wirtschaftsverwaltung genehmigten Erleichterungen wurden wieder zurückgenommen. Nur noch innerhalb der Klostermauern durften Äbtissin und Bursiererin samt einer zweiten Frau Inspektionsgänge machen (ebenda). Es durften keine Gäste eingeladen und festlich verpflegt werden, vielmehr waren alle, die von selbst kamen, ohne Rücksicht auf ihren Stand gleich und entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten des jeweiligen Klosters zu behandeln (Reform-Charta Salems 1708). Hingegen mußte, sicher auf Druck der Umstände und der betroffenen Personenkreise, im Gegensatz zu den Anordnungen des Generalkapitals von 1738 gestattet werden, daß Gäste am Redegatter gemeinsam mit den Frauen, einzeln oder mit dem ganzen Konvent, zu Mittag essen durften. Keinesfalls aber durfte am Abend mit Gästen zusammen am Redfenster gegessen werden, selbst nicht mit Eltern und Geschwistern. Gästen war es sogar erlaubt, den Konvent zur Gasterei an die Tafel auf die Abtei bis zur Vesperzeit zu bitten, wenn dies auch so selten wie möglich praktiziert werden sollte. Die Nonnen durften nur bis zur Vesperzeit mit den Gästen am Redfenster sprechen (Visitations-Chartae Salems 1745 und 1746), doch konnte bei vornehmen Gästen Verlängerung gewährt werden. Auch dem Beichtvater war verboten, den Konvent zum gemeinsamen Abendessen ans Redegatter zu laden (Abt von Salem an Frauenklöster 22. Dez. 1734: 78, 232). Die Regelungen über das Essen mit Gästen zeigen, welche Bedeutung der gesellschaftliche Verkehr zwischen den Klöstern und weltlichen Kreisen, in erster Linie mit der Verwandtschaft der Konventualinnen, aber auch mit dem benachbarten Adel und den Vertretern der verschiedenen politischen Mächte hatte.

Als Maßnahme zur Überwachung der Nonnen ordnete das 1738 in Cîteaux zusammengetretene Generalkapitel an, daß alle Zellen die gleichen Schlüssel haben mußten, um der Äbtissin den ungehinderten Zutritt zu gewähren, und daß an jeder Zellentür ein Loch mit einem Schiebebrett anzubringen war, durch welches die Äbtissin jederzeit die Nonnen kontrollieren konnte. Eine Erleichterung gewährte das Generalkapitel von 1738 insoweit, als es den Klosterfrauen gestattete, außer den gemeinsamen Klostergarten auch noch einen anderen etwa beim Kloster gelegenen und

eingezäunten Platz oder etwa ein Wäldchen zur Erholung aufzusuchen, aber lediglich gemeinsam und nur an einem Tag in der Woche, den der Generalvikar festgelegt hatte. Diesen Passus nahm der Abt von Salem in seine für alle sieben seiner Visitation unterstellten Frauenklöster verbindliche Visitations-Charta von 1746 auf.

In derselben Visitations-Charta von 1746 werden außerdem ausführliche Anordnungen über die Klausur in der Klosterkirche getroffen. Danach mußten die Zubereitungen des Altars und die Zurüstungen für die Messe bei verschlossenen Kirchentüren und unter Ausschluß aller nicht in die Klausur gehörenden Personen vorgenommen werden. Sollte dies nicht durchführbar sein, mußten alle Gegenstände über die Winde transportiert oder durch die Kustereitür gereicht und entgegengenommen werden. Weder die Kusterin noch die übrigen Klosterfrauen durften sich in der Sakristei sehen lassen, wenn sich dort ein Priester, der Beichtvater oder ein Auswärtiger aufhielten. Wenn ein Kloster keine eigene Beichtstube für die Nonnen hatte und die Frauen deshalb durch die Kirche zum Beichtstuhl und wieder zurück gehen mußten, war die Kirchentür bis zum Abschluß des Beichthörens verschlossen zu halten und alle nicht in die Klausur gehörenden Personen hinauszuweisen. Nach der Beichte durfte keine Nonne noch beim Altar verweilen, sondern mußte sich ungesäumt auf den Nonnenchor oder an andere Andachtsorte im Konvent begeben. Ebenso wenig durften die Frauen die allgemeinen oder ihre privaten Kommunionen in der öffentlichen Kirche empfangen, sondern mußten sie immer auf ihrem Chor entgegennehmen.

Gravierend auf die Ausübung der Herrschaft über das weltliche Klosterterritorium und auf die Leitung der Wirtschaftsverwaltung wirkten sich besonders zwei Anordnungen über die verschärfte Klausur aus. Die eine, vom Abt von Salem am 22. Dezember 1734 den seiner Visitation unterstellten Frauenklöstern mitgeteilt (78,232), besagte, daß auch die Beamten und Ehehalten des Klosters nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Beichtvaters die Klausur betreten durften. Die andere Bestimmung, 1741/42 in zwei päpstlichen Dekreten zur Verschärfung der Klausur angeordnet (Abt von Salem an Äbtissin von Wald 26. Apr. 1742: 78,232), untersagte den Nonnen und Laienschwestern, irgendeinen außerhalb der Klausur gelegenen Ort zu besuchen, auch wenn dieser innerhalb des Klosters war, wie z. B. Vorhöfe. Dadurch war in Wald den Frauen und Schwestern verboten, den Klostervorhof, wo sich die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude befanden und das Personal wohnte, zu betreten. Wie die Walder Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina in einem Schreiben vom 22. Oktober 1752 (an den Basler Domherrn Dr. Knapfer: 78,236) ausführte, hatte vor allem die letztgenannte Beschrän-

kung zur Folge, daß von der Äbtissin über die Amtsfrauen bis hin zu den Laienschwestern der gesamte Frauenkonvent aus der Verwaltung aller weltlichen Angelegenheiten ausgeschaltet wurde und diese in die völlige Disposition der Beamten überging. Das bedeutete konkret, daß der Beichtvater die Leitung besaß, weil er vom Salemer Abt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mit der Beaufsichtigung und Führung der Beamten und des Dienstpersonals beauftragt war. Daß die strenge Klausur in den Frauenklöstern tatsächlich dazu führte, daß die Nonnen sich nicht mehr in vollem Umfang mit den Temporalien – Wirtschaft, Verwaltung, Polizei und Gerichtsbarkeit – befassen konnten, und daß somit die Position der Paternitätsäbte automatisch gestärkt und ihr Einfluß nicht nur auf die Haushaltung, sondern auch auf die weltliche Herrschaftsverwaltung und die Politik der Frauenabteien ausgedehnt wurde, steht außer Zweifel. Diese Entwicklung war von Anfang an vorausgesehen worden: Nicht von ungefähr faßte bereits das 1626 nach Kaisheim einberufene oberdeutsche Nationalkapitel den Beschluß, daß der Visitor jeweils einen Mönch seines Klosters mit der Beaufsichtigung von Verwaltung, Arbeiten, Dienstleuten und Gesinde der Frauenklöster beauftragen müsse, damit keine Verwahrlosung eintrete (vgl. auch Statuten von 1627). Diese Bestimmung wurde in der Folgezeit wiederholt. Abt Anselm II. Schwab von Salem ging schließlich so weit, kraft seines geistlichen und weltlichen oberherrlichen Ordinariats 1749 (Kopien in 78,227 und 78,244) unter Berufung auf das Nationalkapitel von 1626 den waldischen Beichtvater zum geistlichen Rat der Äbtissin zu ernennen und ihm nicht nur die Aufsicht über Verwaltung, Beamte und Familia Walds zu übertragen, sondern auch die Pflicht, bei den Kanzleiverhörstagen Sitz und beratende Stimme zu führen, wo auch die Gerichts- und Verwaltungssachen der weltlichen Klosterherrschaft behandelt wurden. Als Begründung führte er die Klausur an: *So will es sich ... gezimmen, die unserem Ordinariat untergebene gaitliche Töchter als ausgewählte Geschürr Gottes, kostbare Perlein und Gesponnsen Christi, so sich, umb der Welt Gefahren zu entgeben, in eine engere Clausur verschlossen haben, mit allväterlicher Vorsorg und Bestimmung eines recht anständtigen Ordinari-Beichtvatern ... vätterlich zu versehen.* Dieser salemische Eingriff in die waldische Herrschaftsausübung führte zu weitreichenden Auseinandersetzungen mit Hohenzollern-Sigmaringen und Österreich und hatte schließlich die Auflösung des Paternitätsverhältnisses zur Folge (vgl. § 13,1 c).

Die Frauenabteien nahmen die Einschränkungen nicht widerspruchslos hin. Nach der mit päpstlichen Dekreten gerechtfertigten Klausurverschärfung von 1742 schlug die Reichsäbtissin von Gutenzell Wald vor, alle unter salemischer Visitation stehenden Klöster sollten gemeinsam in Rom um Dispens von den scharfen Klausurvorschriften bitten, denn diese

würden nur in den Salem unterstellten Klöstern so streng durchgesetzt (Schreiben 2. Sept. 1742: 78,232). Zwischenzeitlich hatte aber Wald bereits von sich aus in Salem gegen diese Art von Klausur protestiert und erreicht, daß von dort zwei Mönche an den päpstlichen Nuntius nach Luzern abgesandt wurden, um eine Erleichterung der Klausur zu erbitten. Sie erlangten indes nur die Zusage, daß den für die Ökonomie bestellten Amtsfrauen die Möglichkeit unbenommen bleibe, im Umfang der Klostermauern die Arbeiter in den Scheuern und Kellern zu visitieren (Wald an Gutenzell 6. Sept. 1742 und Salem an Wald 10. Nov. 1742: 78,232). In Wald argwöhnte man, daß die beiden Salemer Abgesandten als Gegner von solchen Erleichterungen sich nicht nachdrücklich genug eingesetzt hätten.

Unbestreitbar wurden die Klausurvorschriften in der Praxis nicht buchstabengetreu erfüllt. Weil der Erzbischof von Mainz das päpstliche Dekret von 1742 über die verschärfte Klausur nicht akzeptierte, wurde es auch von den Klöstern nicht als verbindlich betrachtet (78,232). Die Walder Äbtissin von Thurn und Valsassina selbst bestätigte, daß trotz des Verbots täglich Konventsangehörige den Vorhof betraten (an den Basler Domherrn Dr. Knapfer 22. Okt. 1752: 78,236). In Wald präsierte die Äbtissin seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Verhörstagen (in der sogenannten inneren Kanzlei, d. h. in dem innerhalb des Klausurbereichs gelegenen Teil der Kanzlei), auf denen sämtliche *Oeconomica, Justitialia et Politica* geregelt wurden, die Priorin und die Bursiererin oder andere Amtsfrauen saßen den Verhandlungen bei (R S. 306–307). Auch Bade-reisen von Nonnen sind nachweisbar: Helena von Graben hatte 1623 Bad Boll aufgesucht und war auf dem Rückweg gestorben (Seelb. B. 40 r.); Äbtissin Maria Jakobe von Bodman war 1683 im Bad (StaatsArchSig Ho 157, A 60. Ebenda F 1/4 Landgrafschaft Nellenburg, Neuverz. Akten II 13586). Indes hielt es diese Äbtissin für nötig, den Fürstabt von Kempten, ihren Bruder, zu bitten, ihr Gesuch um einen ärztlich angeratenen Kuraufenthalt beim salemischen Vaterabt mit seiner Fürsprache zu unterstützen (16. Juni 1708: 78,232). Die Chorfrau Maria Bonifazia von Willemin erhielt 1777 die Genehmigung, wegen einer Erbschaftsangelegenheit ihre Eltern zu besuchen (78,256).

Vita communis und Armut: Grundsätzliche Vorschriften enthal-ten die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1626 und der Auszug für die Klosterfrauen aus den Statuten von 1627. Danach ging alles Privateigentum an die Gemeinschaft über, und jedes Ordensmitglied wurde aus dem gemeinsamen Kasten mit Speise, Trank und Kleidung nach Bedarf und nach Dafürhalten seiner Obrigkeit versorgt. Dabei mußte auf Kranke und Schwache besondere Rücksicht genommen

werden. Über den individuellen Bedarf entschied die Äbtissin. Alle Geschenke, Gefälle, Pensionen, alles Geld und alle Vermächtnisse, die für eine einzelne Nonne bestimmt waren, mußten in den gemeinsamen Kasten eingezogen und zum Nutzen der Gemeinschaft verwandt werden. Unter Strafandrohung war jedem Ordensmitglied verboten, ohne Zustimmung der Klosterobrigkeit von seiner Verwandtschaft etwas zu erbitten oder anzunehmen. Kein Ordensangehöriger durfte ein eigenes Siegel führen oder mit einem fremden siegeln. Aus den Zellen mußten alle überflüssigen Bilder entfernt werden. Der Konvent durfte, im Gegensatz zur bisherigen Übung, keinen Geldvorrat unter Verschuß haben (Statuten von 1627) oder das Geld der Nonnen unter Verschuß aufbewahren (Statuten von 1654). Jedes Kloster besaß eine gemeinsame Gewandkammer, aus der die Ordensleute nach Ermessen der Äbtissin ihre Kleidung und Bettwäsche erhielten. Vor einer Ausgabe mußte die alte Kleidung und Wäsche abgeliefert und auf Anordnung der Äbtissin an die Armen ausgeteilt werden. Der für die Kleidung verwendete Stoff mußte so ordentlich sein, daß die Nonnen nicht mit zerrissenen Kleidern herumliefen. Traten Unzulänglichkeiten auf, sollten die beiden ältesten Konventsfrauen die Beschwerden der Äbtissin vortragen oder gegebenenfalls bei der Visitation ihre Klagen vorbringen (Statuten von 1627). Vor der Profeß mußte jede Novizin geloben, die *Vita communis* zu befolgen. Über diejenigen Ordensleute, die das Gelübde der Armut brachen, wurde am Palmsonntag die Exkommunikation ausgesprochen (Statuten von 1627).

Die Bestimmungen über die Armut wurden in der folgenden Zeit noch im einzelnen präzisiert. So wurde auf dem Provinzialkapitel zu Schöntal 1642 den Nonnen untersagt, sich Kannen und Becher aus Gold oder Silber anfertigen zu lassen und in ihren Zellen zu verwahren. Nach einem undatierten, vom Abt von Salem als dem Präses der oberdeutschen Zisterzienserkongregation für die mit der Visitation von Frauenklöstern beauftragten Kommissare erlassenen Memorial (GenLandArchK 98/2325) sollten die Zellen der Nonnen durchsucht, alles Silbergeschirr, alle Kleinkleider und anderen unzulässigen Dinge daraus entfernt und der Äbtissin übergeben werden. Dagegen gestattete die salemische Visitations-Charta von 1745 den Konventualinnen, eine Tischkanne, einen Löffel und die Bruderschaftszeichen derjenigen Bruderschaften, in die sie eingeschrieben waren, aus Silber bzw. Gold zu besitzen. Wald verlangte nachweislich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von jeder eintretenden Chorfrau eine Silberkanne und ein Silberbesteck (vgl. § 12). Andere Gegenstände aus Edelmetall waren indes nach wie vor strikt verboten, so unter anderem auch goldene oder silberne Kreuze und Ablaßpfennige (Reform-Charta Salems für seine Frauenklöster 1708). Aus Gründen der Überwachung

durfte in den Zellen nichts verschlossen werden (ebenda). Um das Anwachsen des zum Gebrauch überlassenen Besitzes in den Händen der Frauen kontrollieren und sofort beschneiden zu können, wies Abt Konstantin von Salem 1745 jede Nonne an, über ihren gesamten Besitz an Leinwand, Kleidern, Büchern und anderen Dingen ein Verzeichnis anzufertigen und dieses am Sonntag Laetare ihren Oberen schriftlich zu übergeben (Visitations-Charta von 1745). Die Konstitutionen der Frauenklöster in der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts drohten im Sinne des Tridentinums an, daß jedem Ordensmitglied, nach dessen Tod Privateigentum vorgefunden würde, das christliche Begräbnis verweigert werde. Wer gegen das Gebot der Armut verstieß, wurde von seinen Ämtern abgesetzt und durfte zwei Jahre lang weder wählen noch gewählt werden. Grundsätzlich hielten die in Rottweil 1654 revidierten Kongregationsstatuten Frauen für anfälliger als Männer für die Schaffung von Sondervermögen, weil sie aus natürlicher Neigung und gleichsam mit Gewalt auf eigenen Nutzen dringen würden.

Dormitorium: Die Nonnen hatten auf dem Dormitorium ihre Zellen und waren gehalten, nur dort zu schlafen (Statuten von 1626). Dasselbe galt auch für Priorin und Subpriorin (Statuten von 1627). Im Schlafhaus, das tags für weltliche Personen, nachts auch für geistliche verschlossen war, herrschte Schweigegebot. Unumgängliche Gespräche mußten in dem üblicherweise direkt anstoßenden Parlatorium geführt werden (Statuten von 1627 und 1654). Nachts brannte im Dormitorium eine Ampel (Statuten von 1627). Gemäß den Beschlüssen des Generalkapitels von 1738 (GenLandArchK 98/2328) mußte es nach der Komplet bzw. dem sich im Winter anschließenden Aufenthalt in der Wärmestube abgeschlossen werden. Den Schlüssel verwahrte die Oberin und gab ihn erst wieder nach der Mette zurück. Die 1745 erlassene Visitations-Charta Salems für seine Frauenklöster verbot, daß die Nonnen gemeinsam in einer Zelle schliefen, die 1746 aufgestellte salemische Charta untersagte Zusammenkünfte in den Zellen.

Regularischer Tisch: Mit der Reform der Klöster war untrennbar der regularische Tisch verbunden, dessen Einführung die 1626 und 1627 erstellten Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation den Äbtissinnen der Frauenklöster unter Androhung der Absetzung strengstens vorschrieben. Alle Nonnen mußten ihn immer besuchen, die Äbtissin mußte zumindest häufig beim Mittag- und Abendessen an ihm teilnehmen (Statuten von 1627), um die Disziplin zu wahren¹⁾. Gleichzeitig wurde

¹⁾ *Memoriale was die Patres Commissarii et Secretarii in der Visitation beachten sollen*, erlassen vom Abt von Salem als Präses der oberdeutschen Zisterzienserkongregation, undatiert: GenLandArchK 98/2325.

den Äbtissinnen anempfahlen, mit Speise und Trank nicht zu geizig umzugehen (Statuten von 1627). Während des Essens wurde vorgelesen, anschließend begab sich der Konvent in die Kirche, wobei er auf dem Weg das Miserere sprach (ebenda). Ausführlich befassen sich die Konstitutionen der Frauenklöster in der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts mit den verschiedenen im Refektorium zu beachtenden Vorschriften: Grundsätzlich mußten alle Konventsfrauen am ersten Tisch teilnehmen. Nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen durften Nonnen, die etwa wegen ihrer Dienstplichten bei Tisch verhindert waren (wie z. B. die Leserin und die Aufwärterinnen) mit Erlaubnis der Priorin zum sogenannten Nachtisch gehen. Zu dieser zweiten Mahlzeit für die Nachzügler, die nicht über eine Stunde ausgedehnt werden durfte, wurden die Tische so gedeckt, daß an jeder Tafel nur zwei Personen und zwar an den Ecken saßen. 1745 befahl der Salemer Visitator in seiner Visitations-Charta, daß die Laienschwestern zusammen mit den Chorfrauen am selben Tisch dasselbe Essen zu erhalten hatten. Um keine weltlichen Sitten einreißen zu lassen, mußten laut der Konstitutionen für die Frauenklöster nach altem Ordensbrauch die Speisen mit beiden Händen genommen und die Trinkgeschirre mit beiden Händen angesetzt werden. Die Speisen, die einheitlich und nicht nach dem individuellen Geschmack und Wunsch der einzelnen Konventualinnen zubereitet werden mußten, waren mit geistlicher Eingezogenheit und in Dankbarkeit gegen Gott zu genießen, nicht etwa eilfertig und grob hinunterzuschlingen. Damit das Stillschweigen gewahrt blieb, sollten für die Anforderungen und das Herbeitragen der Speisen die gebräuchlichen Ordenszeichen eingeführt werden. Beim Servieren mußten sich die das Essen reichende und die es empfangende Frau voreinander verneigen. Die bei Tisch präsidierenden Oberen hatten Geschwätz, Gelächter, unnötige Gebärden und vorwitziges Hin- und Herschießen der Augen zu unterbinden. Erlaubten sie das Reden bei Tisch, so mußte diese Rekreation zur Erquickung von Gemüt und Leib genutzt werden, nicht aber zu nachteiligen Reden, durch die Gott und der Nächste beleidigt würden. Geschrei und Zank waren zu vermeiden. Am Bernhardstag wurde weder am Mittags- noch am Abendtisch vom Schweigegebot dispensiert. Die zum Tischdienst bestimmten Frauen mußten ihre Pflichten persönlich ausüben. Nur Schwache und Ältere durften mit Erlaubnis ihrer Oberen Ersatzpersonen beauftragen. Sie und die Vorleserin nahmen vor Tisch nur die Suppe ein, blieben vom Beginn bis zur Beendigung ihres Dienstes im Refektorium und aßen selbst erst am Nachtisch. Als Tischleserin wurde eine Frau ausgesucht, die die Fähigkeit zur Auferbauung besaß. Fehler, die ihr beim Lesen unterliefen, korrigierte die Vorsitzende, besonders bei jungen Frauen, um zu verhin-

dern, daß sie sich im Lauf der Zeit einschlichen. Wurde die Vorleserin aber zwei- bis dreimal wegen ihrer Aussprache oder anderer vermeidbarer Fehler verbessert, mußte sie auf ein entsprechendes Zeichen der Vorsitzenden hin von der Kanzel abtreten und sich prosternieren. Besserte sie sich dennoch nicht, so wurde sie nach Ermessen der Oberen mit Wasser und Brot bestraft. Die Benediktion nahm die Tischleserin nach dem Amt (Konstitutionen für die Frauenklöster) bzw. vor dem Essensbeginn, solange die Präsidentin noch stand (Statuten von 1654). Beim Nachtsch mußte die jüngere der beiden am Tisch sitzenden Frauen mindestens eine Viertelstunde lang vorlesen (Konstitutionen der Frauenklöster). Die Weinkellerin verrichtete nach dem ersten Tisch ihr Dankgebet im Refektorium und hatte anschließend dafür zu sorgen, daß jede Frau ihren Trank erhielt und daß abgetragen wurde. Täglich nach dem Mittagessen war eine Stunde Rekreation eingeschoben, ebenso am Abend in der Zeit zwischen dem Nachtessen und der Komplet (Statuten von 1654). Die Vorleserin und die Aufwärterinnen mußten beim Salve Regina wieder anwesend sein (Konstitutionen der Frauenklöster).

Das Refektorium war außerhalb der Tischzeiten verschlossen und durfte bei Strafe erst betreten werden, nachdem das Zeichen dazu gegeben worden war (Konstitutionen der Frauenklöster). Strikt untersagt war, außerhalb der Mahlzeiten zu essen oder zu trinken und damit gegen das Gebot der Mäßigung und der Gesundheit zu verstoßen. Wer in Küche und Keller besondere Speisen und Getränke forderte oder anderswoher erhielt, wurde bei Wasser und Brot bestraft, wer außerhalb der Mahlzeiten trank, erhielt am nächsten Tag weder Bier noch Wein. Wer bei heimlichen Zusammenkünften an verbotenen Orten und zu verbotenen Zeiten aß und trank und wer Eß- und Trinkwinkel anlegte, büßte es unter dem Tisch sitzend. Geschah dieses Vergehen nachts oder unter anderen erschwerenden Umständen, mußte zwei Tage lang während der Mahlzeiten unter dem Tisch gegessen werden. Jüngere Chorfrauen und Laienschwestern wurden zusätzlich noch mit Disziplinarstrafen belegt. Auch Beamte, die solche Zusammenkünfte mit der Beschaffung von Lebensmitteln unterstützten, verfielen diesen Sanktionen. Mahlzeitreste durften nicht für andere Frauen, Verwandte und Freunde in den Zellen oder anderswo aufgehoben oder als Almosen an Arme weggeschenkt werden, weil das Kloster zum einen die Almosen durch eigens damit beauftragte Personen austeile, zum anderen seine Arbeiter ausreichend verköstige und entlohne. Daher sei es nicht etwa gottgefällig, solche Reste mitzunehmen, sondern reiner Diebstahl (Konstitutionen der Frauenklöster). Alles, was am Abts- und Konventstisch an Essensresten übrigblieb, sollte an die Armen ausgeteilt werden, wenn nicht die Äbtissin bestimmte, daß es anderweitig zum allge-

meinen Nutzen verwendet werden müsse (Statuten von 1654). In der Zeit zwischen Ostern und Kreuzerhöhung konnte ein Abendtrunk gewährt werden (Konstitutionen der Frauenklöster). In den übrigen Monaten durfte die Priorin ihn nur bei bestimmten Arbeiten und anderen besonderen Anlässen, über die die Konventsoberen entschieden, gestatten. Prinzipiell war hierbei die Mäßigkeit zu beachten, nicht zuletzt auch deshalb, weil ein solcher Trank außerhalb der Mahlzeiten als gesundheitsschädlich angesehen wurde. Novizinnen sollten überhaupt nicht am Abendtrunk teilhaben, und junge Professen nur ausnahmsweise. Beim Abendtrunk mußte wenigstens eine der Konventsoberen anwesend sein. Vor ihrem Erscheinen durfte nicht begonnen werden. Das in Schöntal tagende Provinzialkapitel setzte 1642 fest, daß der Vesper- und Abendtrunk im Refektorium und unter Wahrung des Schweigegebots einzunehmen sei.

Kapitel: Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage mußte, wie die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation einschärften, täglich Kapitel gehalten werden (Statuten von 1627). An ihm hatten nach dem Beschluß des Provinzialkapitels zu Schöntal 1642 zweimal in der Woche, nämlich mittwochs und freitags, auch die Amtsfrauen teilzunehmen, wenn sie nicht durch wichtige Geschäfte verhindert waren. Dieses Provinzialkapitel drang auf Wiedereinführung von Proklamation, Berufung und Vorstellung neben dem eigenen Schuldbekennnis. Wie die im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts fixierten Konstitutionen der Frauenklöster in der oberdeutschen Kongregation dazu ausführten, konnten ältere Konventualinnen solche Proklamationen – öffentliche Anklagen wegen Fehlern, derentwegen sich die Betreffende nicht selbst angeklagt hatte – gegen Jüngere und gegen Laienschwestern vorbringen, wobei sie sich aber nicht von Haß und Zorn leiten lassen durften. Diese Konstitutionen empfahlen außerdem, die brüderliche Korrektion auch in den Frauenzisterzen einzuführen, untersagten aber gleichzeitig das heimliche Forschen nach Fehlern bei den Mitschwestern unter dem Vorwand der heimlichen Korrektion und qualifizierten es als Nachspionieren, das laut den Statuten des Nationalkapitels von Kaisheim im Jahr 1670 mit einer Disziplin im Kapitel und dem Nichtangehörtwerden beim Skrutinium während der Visitation zu bestrafen war. Im Rahmen der brüderlichen Korrektion durfte eine Konventualin ihre Mitschwester wegen heimlicher Verstöße gegen die Ordenssatzung, die nur ihr bekannt geworden waren und aus denen der Gemeinschaft kein Schaden erwuchs, heimlich ein- bis zweimal ermahnen und schließlich, wenn die Mitschwester auf ihren Fehlern beharrte, zwei oder drei verständige und der Fehlenden wohlgesonnene Schwestern hinzuziehen, um die Irrende auf den rechten Weg zu führen. Erst wenn diese geheimen Zurechtweisungen nicht fruchteten, mußten die Vergehen

der Äbtissin oder Priorin gemeldet werden. Wer im Kapitel mit einer Buße belegt worden war, mußte noch vor Tisch bei der Mahlzeitpräsidentin oder bei der Priorin um Verzeihung und Frieden bitten und Besserung versprechen (Statuten von 1627 und Konstitutionen der Frauenklöster). Heimliche Verbrechen durften auch heimlich bestraft werden. Weil die Bestrafung im Kapitel nicht den guten Namen des Nächsten schädigen sollte, waren die Kapitelvorsitzenden gehalten, entsprechende Vergehen nicht öffentlich vor anderen vorzutragen (Konstitutionen der Frauenklöster). Das Urteil der Oberen und der Kapitelspräsidentin war über jede Diskussion oder gar Kritik erhaben. Wer es dennoch tat, verging sich gegen den Frieden und wurde mit hoher Strafe belegt. Die Verhandlungen des Kapitels durften nicht nach außen getragen werden (Visitation Walds 1514: U 702).

Im Kapitel wurde die Regel – zumindest ein Kapitel in jeder Kapitelversammlung – vorgelesen und erklärt (Visitation Walds 1514: U 702) sowie das Martyrologium gelesen (Visitations-Charta Salems für die Frauenklöster 1745). Aus dieser Visitations-Charta von 1745 wird weiter bekannt, daß auch die Laienschwestern zweimal wöchentlich im Kapitel erscheinen mußten.

Geistliche Lesungen: Nicht nur bei den Mahlzeiten, sondern auch bei der Kollation und bei der Arbeit zwischen Gottesdiensten und geistlichen Übungen wurde aus Büchern mit geistlichem und erbaulichem Inhalt vorgelesen (Statuten von 1627. Visitations-Charta Salems von 1745). Insbesondere galt dies für die Advents- und Fastenzeit, für Kommunion- und für Sonn- und Feiertage (Konstitutionen der Frauenklöster, 18. Jahrhundert). Beim Mittagessen mußte gemäß den revidierten Statuten von Rottweil von 1654 anfangs die Heilige Schrift, beim Abendessen das Martyrologium gelesen werden. Dabei durfte nur die Heilige Schrift gesungen, alle übrigen Texte mußten gelesen werden. Eine solche Lesung sollte mindestens eine halbe Stunde lang dauern (Konstitutionen der Frauenklöster). Wie schon im 16. Jahrhundert angeordnet (Visitation Walds 1586: U 850) und in die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aufgenommen, mußten die entsprechenden in den Frauenklöstern verwendeten Bücher in deutscher Sprache verfaßt und außerdem vom Visitor oder, in seiner Abwesenheit, vom Beichtvater genehmigt sein (Visitation Walds 1573: U 812, U 813. Statuten von 1627 und 1654). Jedes Kloster mußte die für die Lesungen und für den Beichtvater nützlichen und benötigten Bücher besitzen (Statuten von 1627).

Schweigegebot: Das Schweigegebot galt grundsätzlich von der Komplet bis nach der Prim am folgenden Tag (Konstitutionen der Frauenklöster), bei den Stundengebeten, in der Kirche, im Chor, in der Ku-

sterei, im Kreuzgang, in der Konventsstube, d. h. Refektorium, in den Zellen bzw. im Dormitorium¹⁾). In letzterem herrschte ständiges Redeverbot (Statuten von 1627). Die Visitations-Charta Abt Stephans von Salem für seine Frauenklöster von 1746 gestattete, daß an den letzten Faschnachtstagen, vor dem Advent und vor den vierzigstägigen Fasten auch nach der Komplet Redeerlaubnis gegeben werden durfte. Generell durfte auch bei Tisch nicht gesprochen werden, jedoch konnte gelegentlich, mit Ausnahme vom St. Bernhardstag, hiervon dispensiert werden (Konstitutionen der Frauenklöster). So gestand Abt Konstantin von Salem im Gegensatz zu den anderslautenden Ordensstatuten seinen Frauenklöstern 1745 ausdrücklich zu, daß die Äbtissin auf Ansuchen des Konvents ein- bis zweimal im Monat bei Tisch Sprecherlaubnis erteilen durfte. Dieses Zugeständnis galt auch für Laetare und Gaudete (Visitations-Charta 1745). Die folgende Visitations-Charta Abt Stephans von 1746 erweiterte die Redeerlaubnis bei Tisch auch auf die Faschnachtstage, die Zeit vor dem Advent und den vierzigstägigen Fasten. Der Äbtissin alleine war die Redeerlaubnis nach der Komplet am Namenstag und an Neujahr gewährt, den an den Aderlässen teilnehmenden Konventualinnen während der Zeit der Aderlässe. Die Oberinnen hatten darauf zu achten, daß die Gespräche nicht zu lange in die Nacht ausgedehnt wurden. Auch außerhalb der Stunden des absoluten Silentiums mußten unnötige Gespräche vermieden und nur das Nötige mit kurzen Worten gesagt werden. Vor allem an Kommuniontagen durfte so wenig wie möglich, insbesondere mit weltlichen Personen, gesprochen werden (Konstitutionen der Frauenklöster). Den jüngeren Professinnen und den Novizinnen konnte die Priorin mit Zustimmung der Äbtissin einmal im Monat Kolloquium bis um 12 Uhr gestatten (ebenda). Suchten Weltleute eine Klosterfrau auf, um mit ihr ihre Anliegen und ihr *Hauskreuz* zu bereden, so mußte sie ihnen als ihren Nächsten durch auferbauliche Gespräche zu helfen versuchen und zu Gottesfurcht und Geduld ermahnen (ebenda).

Rekreationen: Höchstens zwei- bis dreimal in der Woche konnte Rekreation gewährt werden, wobei die dritte als Gnade anzusehen war und deshalb jederzeit von den Oberen abgeschlagen werden konnte. An Sonn- und Feiertagen durfte die Priorin keine Rekreation genehmigen (Konstitutionen der Frauenklöster). Insbesondere die Frauen, die zur Ader gelassen wurden, konnten zwei bis drei Tage lang vom Chor dispensiert werden (Nationalkapitel von Überlingen 1659: GenLandArchK 98/2328).

¹⁾ Visitationsurkunde für Wald von 1514 (U 702). Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1627 und 1654, Visitations-Charta Salems für seine Frauenklöster von 1745 (GenLandArchK 98/2328).

Jede Konventualin, die eine Rekreation (hier Aderlaß) genehmigt bekommen hatte, mußte an der allmorgendlichen Betrachtung teilnehmen, es sei denn, ihre Oberinnen gestatteten, daß sie diese zu einem anderen Zeitpunkt verrichtete. Das Abendessen, das sie wie die anderen Mahlzeiten im Konvent, jedoch getrennt von den übrigen Konventualinnen (vgl. Nationalkapitel zu Überlingen 1659) bekam, durfte sie nicht nach acht Uhr einnehmen und mußte sich um halb neun Uhr, wenn das entsprechende Zeichen von den Oberen gegeben wurde, zur Gewissenserforschung einfinden. Von diesem Augenblick an war das Sprechen untersagt und jede Nonne begab sich in ihre Zelle (Konstitutionen der Frauenklöster).

Stets war nach dem Mittagessen eine Stunde und nach dem Abendessen die Zeit bis zur Komplet zur Rekreation freigegeben. An den Vorabenden der höchsten Feste fiel die abendliche Rekreation, und die Konventualen begaben sich sofort nach Einnahme der Kollation in ihre Zellen (Statuten 1654 und Konstitutionen der Frauenklöster). Auch in der Fastenzeit und im Advent wurde den Nonnen, obgleich gerade während dieser Zeit das Silentium besonders streng eingehalten wurde, an drei Tagen in der Woche die Möglichkeit zu geistlichen Gesprächen gewährt. Die Rekreationen fanden unter Anwesenheit einer der Präsidentinnen im Garten oder im Parlatorium statt (Statuten von 1654). 1746 gestattete Salem, daß den Konventualinnen wöchentlich zweimal nachmittags Rekreation und Vakanz erlaubt werden durfte, um in dieser Zeit entweder eigene Arbeiten auszuführen, zu spielen oder im Garten spazierenzugehen oder zu anderer Kurzweil. Diese Beschäftigungen mußten aber immer dem geistlichen Stand angemessen sein. Deshalb war ihnen z. B. untersagt, in der Fasnacht Männerkleider anzuziehen (Visitations-Charta 1746).

Fastengebote: Gefastet wurde laut den Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1627 während des Advents und an den drei Tagen vor Himmelfahrt, ferner an jedem Freitag in der Zeit von Pfingsten bis Kreuzerhöhung und an jedem Mittwoch und Freitag zwischen Kreuzerhöhung und dem Anfang der Quadragesimafasten. Ausnahmen galten dabei nur, wenn vor oder nach diesen beiden Tagen ein weiterer Fastentag lag. Außerdem mußten die vierzigstägigen Fasten streng beachtet werden. Schließlich leiteten die Ordensangehörigen alle Marienfesttage und das Bernhardsfest am Vorabend mit Fasten ein. In der Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima konnte der Visitator und mit seiner Erlaubnis auch die Äbtissin an gewissen Tagen vom Fastengebot dispensieren. Niemals gab es aber an den Mittwochen und im Advent Dispens (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642, Statuten von 1654).

Fleischverbot galt an jedem Mittwoch des ganzen Jahres und während der ganzen Septuagesima (Statuten von 1627). Mittwochs konnte davon

grundsätzlich nicht dispensiert werden (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642). Das zu Überlingen 1659 abgehaltene Nationalkapitel (GenLand-ArchK 98/2328) setzte fest, daß an den drei Tagen in der Kreuzwoche das Fleischverbot galt, daß diese Tage aber keine Fastentage waren. Ferner mußten alle Abstinenzen und Fastentage, die im jeweiligen Bistum angeordnet waren, auch in den Zisterzen eingehalten werden (Statuten von 1654). Generalabt Nikolaus Boucherat I. hatte bei seiner Visitation Walds 1573 das Fleischverbot für mittwochs und für den Advent angeordnet (Visitationsurkunde: U 812, U 813). Die Fasten und Abstinenzen der Klosterfrauen regelte der zuständige Visitor (Statuten von 1627). Die Konventualinnen durften nicht leichtfertig Dispense verlangen, auch dann nicht, wenn auf eine Woche mehrere Fastentage fielen (Konstitutionen der Frauenklöster).

Als Fastenspeise kauften die Walder Frauen Fische aus der Donau, dem nahegelegenen Illensee und dem Bodensee (Überlingen), Heringe, Stockfische, Schnecken, Frösche, Käse und Eier, wofür sie beispielsweise 1737/38 107 fl, 1794/95 sogar rund 470 fl ausgaben (FAS, Walder Rechnungen). Fische bezogen sie auch aus ihren eigenen Fischweihern.

Kleidung: Mit der Kleidung durfte kein Aufwand getrieben werden (Statuten von 1626). Sie durfte weder gefältelt noch ausgebrochen oder um die Brust offen und zerstückelt (Statuten von 1627), weder mit Samt noch mit Seide verziert sein (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642), also keineswegs der herrschenden Mode, sondern alleine dem geistlichen Stand der Trägerinnen entsprechen. Der Schleier durfte nicht zu hoch auf dem Kopf getragen, sondern mußte bis zu den Augen heruntergezogen werden (Statuten von 1627). Der Habit mußte einheitlich sein. Die Chorfrauen trugen lange weiße, keinesfalls schwarze Röcke, schwarze Skapuliere und Schleier¹⁾. Die Kutten der Klosterfrauen hatten, wie diejenigen der männlichen Religiösen, weiß zu sein. Dies war zum Gedenken an folgendes Wunder vorgeschrieben: Dem heiligen Vater Alberich war während des Te Deum die Gottesmutter in weißer Kleidung erschienen, und im selben Augenblick verwandelten sich die schwarzen Kutten der heiligen Väter von Cîteaux in weiße Kutten (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642). Die Chorkutten oder Kukullen mußten sowohl bei der Konventsmesse und beim Salve Regina nach der Complet auf dem Nonnenchor (Visitations-Chartae Salems 1745 und 1746), als auch beim Essen im Refektorium (Statuten von 1654) getragen werden. Die Novizinnen waren ebenfalls

¹⁾ Visitation Walds 1573 (U 812, U 813). *Memoriale was die Patres Commissarii et Secretarii in der Visitation beachten sollen*, erlassen vom Abt von Salem als Präses der oberdeutschen Kongregation, undatiert (GenLandArchK 98/2325).

weiß gekleidet, aber ohne Skapulier, und, wenn sie keinen Mantel trugen, mit einer vorne herunterhängenden weißen Zunge (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642). Die Laienschwestern hatten im Noviziat braune Kleider, die sich sonst aber nicht von denen der Chorfrauenovizinnen unterschieden. Auch nach der Profieß trugen sie weiterhin braune Kleidung (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642) und ein Skapulier, dessen Länge und Form sich öfter wandelten: Nach den Kongregationsstatuten von 1654 reichte es nur bis zum Knie und fehlte auf dem Rücken ganz, nach den Anordnungen des Schöntaler Provinzialkapitels aber war er vorne und hinten gleich lang und besaß zwei runde, wie eine Zunge zugeschnittene Enden, das Nationalkapitel von 1683 (erwähnt in den Konstitutionen der Frauenklöster: GenLandArchK 65/176) dagegen sprach von einem viereckigen Skapulier, das sowohl vorne als auch hinten wesentlich kürzer als der Rock sein mußte. Der Gürtel der Laienschwestern war aus schwarzem Leder, nicht aus Band (Konstitutionen der Frauenklöster). Laut den Beschlüssen des Überlinger Nationalkapitels von 1659 (GenLandArchK 98/2328) durften die Laienschwestern in Zukunft keine Mäntel mehr tragen. Nachts schliefen alle Ordensleute in einem schwarzen (Provinzialkapitel zu Schöntal 1642) bzw. weißen (Nationalkapitel zu Überlingen 1659) Skapulier, das sie mit einem Band oder Gürtel um die Weichen banden. Daß die Vorschriften über Einheitlichkeit und Bescheidenheit der Kleidung immer wieder mißachtet wurden, zeigt die Ermahnung des Salemer Abts von 1732 (GenLandArchK 98/2327), in der er den Äbtissinnen in den seiner Paternität anvertrauten Klöstern verbot, die Ordenskappen mit Seide oder gefärbtem Taft zu füttern oder zu verzieren.

Krankheitsfälle und Aderlässe: Die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1627 ordneten an, daß die Kranken, bevor sie mit Genehmigung ihrer Oberen in die Krankenstube gelegt wurden, was nach der salemischen Visitations-Charta von 1745 obligatorisch war, Beichte ablegen und die Kommunion empfangen und auch während ihres dortigen Krankenaufenthalts möglichst wie die übrigen Konventualinnen beichten, kommunizieren sowie die Tagzeiten beten und die obligatorischen Gebete sprechen mußten. Nur bei schwerer Krankheit erhielten sie vom Beichtvater Dispens (vgl. auch die Statuten von 1654). Auch im Krankenzimmer war nach Möglichkeit das Silentium zu wahren (Visitations-Charta Salems 1746). In der Krankenstube führte die Krankenmeisterin die Aufsicht. Ihr oblag die gute Betreuung der Kranken (Statuten von 1627). Zum Krankendienst sollten nach Anordnung der Kongregationsstatuten von 1654 Konversen und Oblaten eingesetzt werden. Sowohl Äbtissin als auch die anderen Vorgesetzten waren, neben den übrigen Konventualinnen, zu häufigen Krankenbesuchen angehalten (Statuten von

1627). Auch der Beichtvater mußte, wie die salemische Visitations-Charta für die Frauenklöster von 1746 im Gegensatz zu früheren strengeren Klausurbestimmungen anordnete, die Kranken in ernsthaften Fällen im Krankenzimmer innerhalb der Klausur besuchen (vgl. auch Klausurordnung für die Klosterfrauen). Dies war 1746 nicht nur dann erlaubt, wenn die Kranke nicht ohne beschwerliche Umstände in die Beichtstube gebracht werden konnte, um die Sakramente zu empfangen, sondern immer dann, wenn er seinen Besuch zum geistlichen Trost der Kranken für dienlich erachtete. Diese Dispens galt aber nicht bei jeder Unpäßlichkeit.

Die Klöster bestellten Ärzte. Diese konnten die kranken Frauen jährlich im Frühling und Herbst im Beisein der Äbtissin oder der Priorin konsultieren, wie aus der Visitations-Charta Salems von 1745 hervorgeht. Keine Frau durfte mit dem Arzt alleine reden, sondern nur in Gegenwart von Priorin oder anderen von der Äbtissin bestellten Frauen, viel weniger ihn um eine bestimmte Medizin bitten (Konstitutionen der Frauenklöster). Zum Eintritt in die Klausur war der Arzt nur in äußersten Notfällen berechtigt (Visitations-Charta Salems 1745).

Badekuren, Sauerbrunnen, Griesmilch und andere länger andauernde Kuren genehmigte der Visitor nur auf ärztliches Attest und Anraten und bei offensichtlicher Notwendigkeit (Konstitutionen der Frauenklöster und Klausurordnung für die Klosterfrauen). Waren auswärtige Kuren und Badebesuche im 17. Jahrhundert noch gestattet (vgl. Klausuranweisungen Salems von 1655: GenLandArchK 98/2328), so verboten die Konstitutionen der oberdeutschen Frauenzisterzen aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts diese völlig (vgl. auch Reform-Charta Salems 1708). Unterzog sich eine Nonne innerhalb der Klausur einer längeren Kur, so war sie zwar von der Terz, dem Amt, der Sext und Non befreit, nicht aber von der Vesper und Komplet; von der Mette konnten die Priorin oder die Oberen dispensieren. Außerdem mußte sie am sogenannten ersten Tisch essen, damit nicht der Geist aus Mangel an geistlicher Lektion Schaden erlitt (Konstitutionen der Frauenklöster). Zur Ader wurde auf Rat des Arztes und mit Erlaubnis der Klosteroberen gelassen. Die Statuten der oberdeutschen Kongregation von 1627 erlaubten dabei eine dreitägige Befreiung vom Chordienst. Die Speisen der am Aderlaß teilnehmenden Frauen, die sie an einem von der Äbtissin bestimmten Ort einnahmen, sollten reicher als üblich sein. Die Konstitutionen der Frauenklöster legten die üblichen Zeiten der Aderlässe auf den Frühling und Herbst fest und verboten, außerhalb dieser Zeiten zur Ader zu lassen, es sei denn in notwendigen und vom Arzt empfohlenen Fällen. Die Walder Konventualinnen hielten sich während und nach den Aderlässen im nahe beim Kloster

gelegenen Eigenbauhof Steckeln auf (Nachricht von 1728: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 11 S. 64).

Arbeit und Freizeit: Die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1627 ordneten an, daß die Nonnen die Zeit zwischen den Gottesdiensten und den geistlichen Übungen mit Arbeit auszufüllen hatten. Diese Tätigkeiten mußten in der Konventsstube (Visitations-Charta Salems von 1745) ausgeübt werden, und während dessen wurde aus geistlichen und erbaulichen Büchern vorgelesen. Welcher Art diese Arbeit sein konnte, geht aus der Visitations-Charta Abt Konstantins von Salem aus dem Jahr 1745 hervor, in der er bestimmte, die Konventualinnen sollten sich mit Handarbeiten beschäftigen, mit Spinnen, Nähen, Wirken und anderem, was die Äbtissin jeweils befehlen würde, oder aber den Rosenkranz beten. Keinesfalls aber durften sie ganze Nachmittage mit Spielen zubringen. Daß die Walder Frauen Handarbeiten anfertigten, geht aus den Geldausgaben für den Einkauf von Gold- und Silberspitzen, Tuch, Samt, Band zum Sticken, Seide, Atlas, Flor, spanischen Flecklein, gemalten Gesichtle, Wachsfiguren und anderem mehr in den Klosterrechnungen des 18. Jahrhunderts hervor, die 1794/95 die stattliche Summe von rund 516 fl betrugten (FAS, Walder Rechnungen), aber auch aus einem 1772 aufgenommenen Inventar, das Arbeiten von Klosterfrauen, Arbeitsmaterialien wie verschiedenartige farbige Taftbänder und weitere Kleinigkeiten zum Verschenken im Wert von 150 fl aufführt (78,205). Dem Abt von Lützel übersandte die Äbtissin 1772 als *geistliches Andenken* ein dem miraculösen Jesuskindlein von Prag nachgebildetes Kindlein, das die Klosterfrauen eingekleidet und in eine Kapsel gebettet hatten (Schreiben 22. Mai 1772: 78,267). Andererseits übernahmen die Walder Nonnen jedoch die Fassung der Reliquien ihrer Katakombenheiligen nicht selbst, sondern betrauten 1710 die Dominikanerinnen von Ennetach (78,204) und 1761 zwei Brengener Stickerinnen mit dieser Aufgabe (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2173).

Eine wichtige Rolle spielte die musikalische Betätigung. Die Zisterzienser legten ganz allgemein seit dem 17. Jahrhundert großen Wert auf Chorgesang und Kammermusik und förderten die Unterweisung der Ordensmitglieder in Gesang und Instrumentalmusik systematisch. So enthalten auch die Konstitutionen für die Frauenklöster der oberdeutschen Kongregation aus dem 18. Jahrhundert die Empfehlung, die Novizinnen und jungen Klosterfrauen zur Erlernung des Choralgesangs anzuhalten (vgl. auch die Klausurordnung für die Klosterfrauen). Auch in Wald läßt sich die Wertschätzung von musikalisch gebildeten Kandidatinnen und die Ausübung von Musik nachweisen (vgl. § 23).

Verhältnismäßig viel Zeit dürften nicht zuletzt die Verwaltungsaufgaben der Walder Nonnen in Anspruch genommen haben: Im 18. Jahrhundert war jede Chorfrau mit einem Klosteramt betraut, und nach altem Herkommen führten die Frauen die Ökonomierechnungen selbst (Untersuchungsprotokoll des vorderösterreichischen Kommissars 25. Jan. 1784: 78,205).

1783/84 erhob der waldische Pfarrvikar von Dietershofen, Josef Ernst von Kolb, Bruder der Äbtissin Maria Edmunda von Kolb, ein der Aufklärung und den Ideen der Physiokraten anhängender Ex-Jesuit, schwere Vorwürfe gegen den Walder Konvent und beschuldigte ihn des unklösterlichen Lebenswandels, der Mißwirtschaft, der Verschwendung und der Unterdrückung seiner Untertanen. Unter anderem warf er dem Konvent vor, er verletze die Klausur und betrage sich anstößig und ärgerlich, weil sowohl Äbtissin als auch Nonnen nicht nur Spazierfahrten auf die benachbarten klösterlichen Eigenhöfe und Dörfer, sondern auch Reisen unternehmen und die Gastfreiheit übertrieben praktizieren würden. Allein für die Gäste und die Spazierfahrten der Nonnen halte das Kloster vier Gastpferde samt einem Kutscher. Wenn Gäste anwesend seien, wie beispielsweise bei den bisherigen zwei bis drei Besuchen des Bischofs von Konstanz, veranstalte man große Gesellschaften und Tafeleien, bei denen die Frauen in Gegenwart zahlreicher Fremder Musik und Komödien aufführen ließen. Jährlich würden ungefähr 30 große Mahlzeiten mit 40 bis 50 Gästen gegeben. Außerdem mache der Konvent unnötige Geschenke, bestehend z. B. aus Klosterarbeiten und Konfekt. Die Kosten für Festessen und Geschenke berechnete Kolb auf 6000 fl pro Jahr (Untersuchungsprotokoll 25. Jan., Kommissionsbericht 3. Apr. 1784: 78,205).

Die Anklagen Kolbs hielten der Untersuchung durch eine von der vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Freiburg eingesetzte Kommission nicht stand oder erwiesen sich zumindest als stark übertrieben¹⁾. Die Gastfreiheit wurde in Wald zwar wirklich in größerem Umfang als in anderen Frauenklöstern betrieben und erforderte einen beträchtlichen Aufwand. Jedoch anerkannte der Kommissar, Regierungsrat von Beck, daß zum einen die einsame Lage des Klosters, zum anderen die enge Nachbarschaft zu zahlreichen Reichsständen und anderen Herrschaften und nicht zuletzt der Umstand, daß viele Güter und Gefälle Walds im

¹⁾ Verteidigungsschrift der Äbtissin Maria Edmunda von Kolb vom 14. Juli 1783: 78,54. Untersuchungsprotokoll des vorderösterreichischen Regierungskommissars, 25. Jan.—25. Febr. 1784; Bericht des Kommissars an die vorderösterreichische Regierung vom 3. Apr. 1784; Bericht des klösterlichen Wirtschaftsadministrators vom 10. Sept. 1785; Bericht des waldischen Wirtschaftsbeistands vom 16. Juni 1786: 78,205.

Herrschaftsbereich fremder Obrigkeiten lägen, eine stark ausgeprägte Hospitalität zur Erhaltung gutnachbarlicher Beziehungen erforderten. Eine genaue Kostenberechnung war nicht möglich, weil das Kloster weder die Zahl der Gäste festhielt noch gesonderte Rechnungen über die Gästebewirtung führte (Untersuchungsprotokoll und Kommissionsbericht 1784). Das Kloster feierte nach Angabe seines Oberamtmanns vor allem die Ordensfeste, den Neujahrstag und die Namenstage. Dabei kam der Beamte auf jährlich sieben bis acht große Festessen, an denen durchschnittlich 20 Personen, nur beim Namenstag der Äbtissin ungefähr 30 Gäste teilnahmen (Untersuchungsprotokoll 25. Jan. 1784). Wie Äbtissin und Oberamtmann aussagten, richtete sich die Anzahl der bei Tisch aufgetragenen Speisen nach dem Stand der Gäste. Normalerweise begnügte man sich mit sechs Speisefolgen am Mittag und vier am Abend, nur bei Anwesenheit von höheren Ehrengästen servierte man zwei Speisen mehr. Als alltägliches Getränk wurde der Seewein gereicht, während man mit höhergestellten Gästen Markgräfler Wein trank. Ausländische Weine wie Burgunder und Champagner schenkte man nur beim Besuch von Fürsten und Grafen aus. Solche Gäste von hohem Stand kamen jedoch selten nach Wald. In der Regel machten – im Gegensatz zu früher, als noch mehr Gäste kamen – hauptsächlich die benachbarten Beamten und Geistlichen und die Verwandten der Klosterfrauen ihre Besuche und wurden nur mit dem gewöhnlichen Traktament bewirtet. Nach den Berechnungen des Oberamtmanns kam das Kloster daher mit jährlich 1500 fl bis 2000 fl für die Bewirtung aus. Die Zusammenlegung der getrennt geführten Konvents- und Gastküche hätte nach Ansicht des Beamten eine jährliche Kostenersparnis von etwas über 1000 fl erbracht. Andererseits mußte die Gastküche für die Verköstigung der Klosterbeamten und des Beichtvaters ohnedies beibehalten werden. Zur Bedienung der Gäste hatte Wald einen Gastdiener, einen Kutscher, eine Gastjungfer und eine Magd, die aber auch anderweitig in der Haushaltung beschäftigt wurden (Verteidigungsschrift 1783, Untersuchungsprotokoll und Kommissionsbericht 1784).

Daß in Wald Theaterstücke aufgeführt wurden, beweist die Jahresrechnung von 1790/91 (FAS, Walder Rechnungen), die Entlohnungen für Komödianten in Höhe von 22 fl und für einen Musikanten von 11 fl aufführt.

Die Beibehaltung der von Pfarrer Kolb beanstandeten vier klostereigenen Gastpferde wurde sowohl vom Kloster als auch vom vorderösterreichischen Kommissar für nötig gehalten. Die Äbtissin verwies darauf, daß diese Pferde während etwa vier Monaten im Jahr bei Arbeiten im Rahmen der Klosterwirtschaft und während acht Monaten zu Reisen, *bonetten Spazierfahrten* und *honorablen Visiten* der Klosterfrauen in der Nach-

barschaft verwendet würden (Verteidigungsschrift 14. Juli 1783). Der vorderösterreichische Wirtschaftsadministrator Walds, Kraft von Frohnberg, fügte dem noch an, daß Wald ein ungesunder, von Sümpfen und Wäldern eingeschlossener Ort sei, an dem man nicht einmal eine viertelstündige Promenade zu Fuß machen könne. Deshalb benötigten die Nonnen für ihre Spazierfahrten, auf denen sie die notwendige frische Luft genössen, die Pferde, denn *die von Kindheit auf zum Sitzen gezwungene Klosterfrauen* [hätten] *hierinfall*s vor dem *chinesischen Frauenzimmer nichts zuvor*. Außerdem gebe es in Wald wegen des ungesunden Klimas viele Kranke und dem Arzt müsse für seine stundenlange Anreise stets ein Wagen entgegengeschickt werden, wenn man ihn in Notfällen rechtzeitig ins Kloster bringen wolle (Bericht an die Regierung 10. Sept. 1785: 78,205).

Was die Reisen anbetraf, so gab Äbtissin von Kolb an, sie selbst sei in den vergangenen zehn Jahren nicht öfter als drei- bis viermal für acht bis zehn Tage verreist gewesen (klösterliche Verteidigungsschrift 14. Juli 1783).

Die vom Kloster verteilten Geschenke stuft Kommissar von Beck als unbedeutend im Kostenaufwand aber als wichtig für die nachbarschaftlichen Beziehungen ein. Sie bestanden aus Handarbeiten der Klosterfrauen und wurden nur in begründeten Fällen gegeben (Bericht 3. Apr. 1784). Wie der Wirtschaftsadministrator Kraft feststellte, erhielten die Nonnen ihrerseits von der Äbtissin aus der gemeinschaftlichen Kasse zu Nikolaus, zu Neujahr, am Namenstag und an anderen Festen kleine Geschenke im Wert von jährlich durchschnittlich je 20 fl bei Chorfrauen und 10 fl bei Laienschwestern. Auch der Beichtvater bekam ungefähr 20 fl. Damit schafften sich die Nonnen größtenteils ihre kleinen *Montierungs-Stücke* (Kleidung) an. Die für die Ordenskleidung, insbesondere für die Schleier benötigte Leinwand wurde im Kloster selbst von bezahlten Webermägden gewoben (Bericht Krafts 10. Sept. 1785). Neben diesen zwei bis drei Weberinnen hatte Wald noch drei Spinnerinnen und zwei Abteinäherinnen zur Herstellung der Kleidung angestellt (Verzeichnis der klösterlichen Dienstboten, von Kolb 1784: 78,205. Designation der Domestiken, undatiert: 78,190).

Die jüngeren Klosterfrauen lebten in ungeheizten Zellen, weshalb viele Krankheiten auftraten. Erst auf ärztlichen Rat und auf Veranlassung der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg wurden nach 1786 offenbar zehn neue Öfen gesetzt (Bericht Krafts 10. Sept. 1785, Erlaß der Regierung 1. Juli 1786: 78,205). Das Kloster wurde vom Arzt Dr. Flacho aus Überlingen betreut, der pro Jahr 50 fl Wartegeld und bei jeder Visite pro Tag 5 fl, freie Verpflegung und freie Fahrt erhielt. Da er aber wegen seiner kommunalpolitischen Verpflichtungen — er war in Überlingen Ratsmit-

glied und Bauherr — und seines großen Patientenkreises für Wald nicht immer genügend Zeit erübrigen konnte, stellte das Kloster zusätzlich Dr. Kern aus Pfullendorf an, der für eine Visite 1 fl und freie Fahrt verlangte (Berichte des Wirtschaftsadministrators und -beistandes 10. Sept. 1785, 16. Juni 1786: 78,205).

Die Klosterapotheke, von Dr. Sartori aus Stockach geschätzt, galt als sehr wohl eingerichtet. Sie verkaufte so viele Medikamente — unter anderem auch an auswärtige Herrschaften wie Heiligenberg und an die Städte Pfullendorf und Meßkirch —, daß sie sich nicht nur selbst trug, sondern auch alle Arzneien für das Kloster angeschafft sowie größere Mengen an Medizin kostenlos an Arme abgegeben werden konnten (Bericht Krafts 10. Sept. 1785). Aus diesen Gründen und weil viel an außerösterreichische Untertanen verkauft und daher die Apotheke auf fremde Kosten unterhalten wurde, gestattete die Freiburger Regierung, sie beizubehalten, forderte aber, daß die sie leitende Nonne wie andere Apotheker geprüft werden und jährlich Rechnung führen müsse, und daß Laienschwestern zu Apothekermägden und Krankenwärterinnen auszubilden seien (Erlaß 1. Juli 1786: 78,205).

Die Vorwürfe Pfarrer Kolbs bezüglich der zerrütteten Klosterdisziplin und der Vernachlässigung der Klausur wurden vom waldischen Beichtvater Maurus Beck zurückgewiesen (Attestat 19. Febr. 1784, Untersuchungsprotokoll und Kommissionsbericht 1784: 78,205). Er bestätigte der Untersuchungskommission, daß das Verhalten der Nonnen mit der Ordensdisziplin voll übereinstimme. Sie erfüllten die Gottesdienste pünktlich und verbrachten die übrige Zeit mit ihren Fähigkeiten entsprechenden nützlichen Arbeiten, wobei sie strengstes regularisches Stillschweigen beachteten. Die klösterliche Einsamkeit und Klausur wurden genauestens befolgt. Fremden war der Zutritt ohne besondere und nur sehr selten gewährte Erlaubnis grundsätzlich verwehrt. Den Klosterfrauen war schärfstens verboten, ohne nur ausnahmsweise gegebene Zustimmung eine Mitschwester in deren Zelle zu besuchen. Die Spaziergänge, die nur bei Aderlässen und zur Ernte- und Herbstzeit üblich waren oder auf ärztliches Anraten wegen der frischen Luft unternommen wurden, und die Rekreationen wurden nur sparsam bewilligt und fanden ausnahmslos innerhalb der Klosterherrschaft zu den eigenen Höfen und Gütern und jederzeit unter der persönlichen Aufsicht der Äbtissin und in Anwesenheit einer von ihr ernannten Präsidentin sowie des Beichtvaters statt. Dabei durfte sich bei empfindlicher Strafe keine Klosterfrau von den übrigen entfernen. Bei den Rekreationen war jedes dem Stand der Nonnen unangemessene oder Anstoß erregende Betragen streng untersagt. Gelegentlich durften die Frauen zwar in Anwesenheit von Fremden im Redezimmer speisen oder eine Rekreation

halten, jedoch geschah dies *mit solcher Moderation, daß gewiß kein vernünftiger Mensch darüber sich scandalisiren oder einen billigen Tadel machen könne* (Untersuchungsprotokoll 25. Jan. 1784: 78,205). Überhaupt, so bezeugte der Beichtvater, habe er während seines dreijährigen Aufenthalts in Wald keine sonderlichen Fehler oder ein gegen die klösterliche Zucht und Ordnung verstoßendes Betragen bei den Frauen bemerkt und müsse bei seiner priesterlichen Ehre bezeugen, daß er in keinem Frauenkloster, die Lebensart betreffend, bessere Ordnung als in Wald angetroffen habe.

Das Selbstverständnis des *adligen Stifts und Gottshauses*, wie sich Wald seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezeichnete, schlug sich in einem aufwendigen und standesgemäßen Lebensstil seines bis zur Säkularisation adlig geprägten Konvents nieder. Das zeigen sowohl Umfang und Art der von den eintretenden Frauen geforderten Klosterausstattung – etwa die Silberbecher und -bestecke – als auch das deutlich von der Adelskultur beeinflusste Mobilieninventar mit seinem zahlreichen Geschirr, Besteck, Gläsern und Uhren. Das beweisen aber auch die Nachrichten über die ausgeprägte Gastfreiheit, das Klosteramt der Konfektmeisterin und Theateraufführungen im Kloster, über Visiten in der Nachbarschaft, Spazierfahrten in Kutschen und Reisen, auch Badereisen der Nonnen. Ausdruck des herrschaftlichen Status des Klosters war der Empfang, den die Äbtissin von ihren Untertanen bei der Rückkehr von Reisen erwartete. Äbtissin von Kolb bezeichnete es als von altersher üblich, daß das Klosteroberamt die Ortsvorgesetzten in der Herrschaft Wald anweise, der heimkehrenden Äbtissin entgegenzureiten und sie willkommen zu heißen (klösterliche Verteidigungsschrift 14. Juli 1783: 78,54). Als Äbtissin Maria Jakobe von Bodman 1683 von einer Badereise heimkehrte, wurde sie schon außerhalb der Klosterherrschaft im salemischen Dorf Ostrach von vierzig berittenen Untertanen und Klosterknechten empfangen und mit fliegenden Fahnen, Trommeln und Pfeifen durch die Reichsstadt Pfullendorf bis nach Wald geleitet. Dort warteten ihr sechzig auf dem Weiherwehr postierte Untertanen mit dem Gewehr bei Fuß auf und gaben ihr zu Ehren eine Salve ab (Kuhn—Rehfus, Vogtei S. 72).

§ 18. Gottesdienst

Über die Liturgie in Wald können kaum Angaben gemacht werden, weil so gut wie keine entsprechenden Quellen im Klosterarchiv überliefert sind und über die Klosterbibliothek bislang nichts bekannt ist. Davon ausgehend, daß Wald die ordensüblichen liturgischen Ordnungen und Gebräuche im wesentlichen befolgt haben dürfte, stützen sich die folgen-

den Bemerkungen hauptsächlich auf die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation. Herangezogen wurden der für die Klosterfrauen angefertigte Auszug aus den in Kaisheim und Salem 1626 und 1627 in die endgültige Fassung gebrachten Statuten (GenLandArchK 98/2328), die vom Provinzialkapitel zu Schöntal 1642 aufgestellten Statuten für die Klosterfrauen (ebenda), die vom Nationalkapitel zu Rottweil 1654 revidierten Statuten (ebenda), die Statuten des Nationalkapitels zu Überlingen von 1659 (ebenda) und die Konstitutionen der Frauenklöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (GenLandArchK 65/176) sowie die Visitations-Chartae Salems für seine Frauenklöster von 1745 und 1746 (GenLandArchK 98/2328).

Tageslauf

Der Tag begann, laut den Kongregationsstatuten von 1654, mit der Mette. Zu ihr sollte in Wald nach den Visitationsanordnungen von Ordensgeneral Nikolaus Boucherat I. von 1573 (U 812, U 813) werktags um vier Uhr, an hohen Festtagen zwischen zwei und drei Uhr, sonntags und an den Zwölfbotentagen um drei Uhr geläutet werden, während der für die Klosterfrauen gefertigte Auszug aus den Kongregationsstatuten von 1626/27 halb vier Uhr vorschrieb und die Statuten von 1654 allgemein halb vier für die gemeinen Tage und zwei Uhr für hohe Feste. Salem gestattete 1745 den seiner Paternität anvertrauten Frauenklöstern entgegen den Ordenskonstitutionen, an hohen Festen um drei Uhr, an Sonn- und Feiertagen um halb vier und an Werktagen um vier Uhr das erste Zeichen zur Mette zu geben. Nach den Statuten von 1654 folgte dem Cursus Unserer Frau eine kurze Betrachtung etwa in der Länge von drei kleinen Psalmen und im unmittelbaren Anschluß daran die Mette de tempore. Nach den Laudes läutete man in allen Zisterzienserklöstern zur gleichen Zeit das Ave Maria, wobei nach Ordensbrauch nur drei Züge mit der Glocke gegeben wurden. Der Englische Gruß wurde morgens um sechs Uhr, mittags um zwölf Uhr und abends nach dem Salve Regina, das die Komplet abschloß, geläutet. Danach sprach man das Spiritus Sanctus (Statuten von 1627). Die allmorgendliche Betrachtung entweder in der Kirche oder in der Meditierstube fing um sechs Uhr an und dauerte bis halb sieben Uhr (Statuten von 1654). Anschließend begann die Prim. Nach der Prim begab sich der Konvent ins Kapitel. An Sonn- und Feiertagen, an denen zwei Messen gehalten wurden, folgte aber auf die Prim die Frühmesse, die immer auf dem Hochaltar gelesen werden mußte. Davor sang der Konvent im Chor die Antiphon *Sub tuum praesidium* und darauf

folgte von dem mit der Stola bekleideten Priester auf der Epistelseite die Kollekte *Pietate*. An die Frühmesse schloß sich dann das Kapitel an. Um halb neun Uhr wurde zur Terz geläutet, an Fasttagen um Viertel nach neun und in der Fasten vor Ostern um Viertel nach acht Uhr, weil in letzteren die Vesper vormittags gehalten wurde. Unmittelbar auf die Terz folgte die Konventsmesse und dann die Sext. Nach dieser läutete man ein Zeichen, sofern kein Fasttag war. Die Non wurde nach zwölf Uhr gehalten, an Fasttagen aber gleich anschließend an die Sext, und nach Beendigung der Non gab man das Zeichen. Ein ebensolches Zeichen folgte auch nach vollendeter Vesper, zu anderen Zeiten aber künftighin keines mehr (Statuten von 1654). An jedem Sonntag hielt der Konvent nach der Non während einer halben bis ganzen Stunde ein geistliches Gespräch oder las die Statuten oder Ordensprivilegien. Sonst begaben sich alle nach der Non in ihre Zellen, um bis zur Vesper zu studieren oder ihre Geschäfte zu erledigen. Um Viertel vor drei Uhr gab man das Zeichen zur Vesper. Daraufhin konnte, mit Ausnahme von Fasttagen, ein Trank zur Erquickung genehmigt werden, anschließend bereiteten sich alle zur Vesper vor. Diese begann, abgesehen von der Quadragesima und vom Vorabend der Geburt Christi, nachmittags um drei Uhr mit einem geläuteten Zeichen. Nach der Vesper war Zeit für Studium oder Arbeiten bis zum Nachtessen um fünf Uhr oder bis zur Kollation um halb sechs Uhr. Anschließend wurde bis zur Komplet Rekreation oder Gespräch gewährt. Um Viertel vor sieben Uhr ertönte das Zeichen zur Komplet. Vor der Komplet war die Kollation, eine geistliche Lesung von einer viertel oder halben Stunde Dauer, eingeschoben (Statuten von 1654). Dem die Komplet abschließenden *Salve Regina* wohnten alle Konventualinnen im Chorgestühl bei (Visitations-Charta Salems von 1745). Danach unterzog sich der Konvent der obligaten Gewissenserforschung (Examen) entweder in der Kirche, in den Zellen oder an einem anderen Ort. Anschließend begaben sich die Konventualen in ihre Zellen. Um acht Uhr war Bettzeit, danach durfte kein Licht mehr brennen. Eine der Präsidentinnen mußte einen Kontrollgang vornehmen und an den Zellentüren horchen (Statuten von 1654). Nach den Konstitutionen der Frauenklöster in der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts durfte das Abendessen nicht nach acht Uhr eingenommen werden; um halb neun Uhr fanden sich alle Frauen auf ein gegebenes Zeichen hin zur Gewissenserforschung ein. Von da an herrschte *Silentium* und man begab sich in die Zellen. Ordensgeneral Nikolaus Boucherat I. gestattete den Walder Nonnen bei seiner Visitation im Jahr 1573 (U 812, U 813), daß sie die Komplet von Kreuzerhöhung bis Ostern wegen der hier herrschenden

großen Winterskälte vor dem Abendessen singen durften, danach allerdings wieder nach dem Nachtesen.

Besonders solchen Konventualinnen, die sich einer Kur oder einem Aderlaß unterzogen, wurden Tage zum Ausschlafen, sogenannte Schlaf-tage, gewährt. Trotzdem aber mußten diese Frauen nach dem Aufstehen die halbstündige morgendliche Betrachtung absolvieren (Visitations-Charta Salems für seine Frauenklöster von 1745).

Die morgendliche Meditation der Laienschwestern fing laut den Konstitutionen der Frauenklöster aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts täglich um halb fünf Uhr, an Sonn- und Feiertagen gemeinsam mit dem Konvent um sechs Uhr an. Dafür mußte ihnen die Äbtissin eine halbe Stunde Zeit gewähren (Visitations-Charta Salems für die Frauenklöster 1745). Ferner mußten gemäß den Kongregationsstatuten von 1654 die Konversen sowohl an Feiertagen als auch immer dann, wenn sie nicht zu arbeiten hatten, zu allen Zeiten in die Kirche gehen und dort am Gottesdienst in ihrem eigenen Chor oder an ihren eigenen Plätzen teilnehmen. Die Konstitutionen der oberdeutschen Frauenzisterzen bestimmten, daß die Laienschwestern an Sonn- und Feiertagen der Mette, den Laudes, der Terz, Vesper und Komplet im Chor sowie täglich dem Salve Regina beiwohnen mußten.

Gottesdienst

Das Chorgebet umfaßte das Kanonische Offizium als offizielles kirchliches Stundengebet, das tägliche Marianische Offizium oder Officium parvum und das an den meisten Tagen des Jahres verrichtete Officium Defunctorum für die Verstorbenen (Beck, Heggbach S. 446). Der Gottesdienst in der Kirche war andächtig, demütig und gottesfürchtig, ohne alle Eile und mit Anhalten in der Mitte und am Ende der Verse, mit tiefen Neigungen, Niederknien und anderen üblichen Kirchengebräuchen des Ordens zu verrichten (Visitationsurkunde Nikolaus Boucherats für Wald, 1573: U 812, U 813). Zu Beginn der Konventsmesse sang der Konvent die Antiphon *Sub tuum praesidium*. Der Beichtvater, der die Messe zu lesen hatte, sprach beim Hochaltar die Kollekte *Pietate* (Visitations-Charta Salems für seine Frauenklöster 1746). In der Messe sangen die Frauen bei der Elevation den Versikel *O salutaris hostia*, nach dem Paternoster den Psalm *Laetatus sum*. Der Beichtvater sprach die üblichen Gebete, wie sie in den Meßbüchern des Ordens enthalten waren (Visitationsanordnungen Nikolaus Boucherats für Wald 1573). Am Schluß des Offiziums sprach, dem Ordensbrauch folgend, die Äbtissin, die Priorin oder eine andere Vorsteherin den Vers *Dulce nomen domini nostri Jesu Christi et nomen gloriosae*

virginis Mariae sit benedictum in saeculum in voller Länge (Visitationsurkunde Abt Jodokus von Salem für Wald 1514: U 702). Die Statuten von 1627 ordneten an, daß nach fast überall herrschendem Brauch an jedem Freitag nach der Messe zu Ehren des Leidens und Sterbens Jesu das Responsorium *Tenebre* mit dem Vers *Proprio filio* und die zwei Kollekten *Omnipotens sempiterna deus* und *Deus qui hora* zu singen und während des Responsoriums alle Glocken zu läuten seien. Zum Namen Jesu und Mariens hatten sich alle in ihrem Gestühl zu neigen, zum *Gloria Patri* aber außerhalb des Gestühls (Statuten von 1654).

Die Visitations-Charta Salems für die seiner Paternität unterstellten Frauenklöster von 1745 legte fest, daß täglich die Terz, Vesper und das Salve Regina nach der Komplet gesungen werden sollten, in Klöstern mit größerem Konvent auch die Sext und Non, an Sonn- und Feiertagen zusätzlich das Te Deum und die Laudes, an hohen Feiertagen zusätzlich die dritte Nokturn sowie das Te Deum, die Laudes und möglichst auch die Prim. In Übereinstimmung mit der alten Satzung durfte die Musik bei den Gottesdiensten nur mäßig eingesetzt werden. Orgelspiel ließen die revidierten Kongregationsstatuten von 1654 an Sonn- und Feiertagen zu zur Terz, zum Amt, zu Vesper und Komplet, an hohen Festen zur Mette, verboten aber beim Introitus und beim Credo Musik und Orgel im Chorzanz. Nach der Visitations-Charta für die salemischen Frauenklöster von 1746 wurde außer in den vierzigägigen Fasten an Sonntagen beim Hochamt die Orgel gespielt und der Chorgesang eingesetzt.

Das Marienoffizium und das Offizium für die Verstorbenen mußten nicht nur vom Konvent, sondern auch vom Beichtvater, den Pfarrern und Beamten gesprochen werden. Vor jeder Tagzeit war während des ganzen Jahres, auch an Feiertagen und vornehmen Oktaven, der Cursus Unserer Lieben Frau im Chor stehend zu verrichten. Das *Officium Defunctorum* wurde an gewöhnlichen Tagen, auf die kein Fest und keine vornehme Oktav fiel, nach den Tagzeiten im Chor stehend gesprochen, an den fünf vornehmsten Jahrzeiten aber langsam gesungen (Statuten von 1654).

Alle Gottesdienste und Tagzeiten, sowohl Tag- als auch Nachtoffizium, fanden im Chor statt (Statuten von 1654. Visitationsurkunde für Wald von 1514: U 702). Die Vigilien der Marienfeste freilich durfte der Walder Konvent mit Erlaubnis seines Vaterabts von 1514 mit Rücksicht auf die weiblichen Schwächen zwischen Kreuzerhöhung und Ostern im Refektorium begehen unter der Bedingung, daß alle Frauen auch hier auf das Glockenzeichen hin pünktlich erscheinen und im Wechselgesang wie im Chor psallieren würden (Visitationsurkunde von 1514).

Ordensgeneral Nikolaus Boucherat II. empfahl in seiner Visitations-Charta von 1616 (U 946), die Walder Frauen vom selbstauerlegten Spre-

chen vieler außerordentlicher und gestifteter Gebete zu entlasten. Das Provinzialkapitel von 1642 befreite die Klosterfrauen von solchen Gebeten, die sie sich selbst auferlegt hatten oder ihnen von der Äbtissin auferlegt worden waren, damit sie die vom Orden vorgeschriebenen Gebete ordentlich verrichten konnten. Die Statuten von 1654 hoben alle besonderen Gebete auf und ließen nur die im Orden gebräuchlichen zu. Den Klosterfrauen speziell legten sie nahe, solche freiwillig aufgenommenen Gebete entweder ganz zu unterlassen, oder sie dem Ordensgebet wenigstens nicht vorzuziehen. Abt Konstantin von Salem gestattete in der Visitations-Charta für die seiner Paternität anvertrauten Frauenklöster 1745 zwar, morgens um sieben Uhr den Rosenkranz zu beten und auch die Stationen zu besuchen, wenn die Ordensgebete darunter nicht litten, untersagte aber andere Andachten vor der Mette, weil sie die Ordnung störten und in der Regel verworfen seien.

Chorpräsidentinnen waren die Priorin, die Subpriorin und die Kantorin (Statuten von 1654). Mit dem Singen und Beten aller Verse zum Cursus, zu den Horen und Seelämtern war nach den Visitationsanordnungen Abt Beats von Lützel für Wald von 1586 (U 850) diejenige Frau zu betrauen, die auch das tägliche *Invitorium*, den morgendlichen Weckruf, auszuführen hatte. Künftig sollte nicht mehr wie bisher die Frau, die die Kollekten sprach, die Verse zum Cursus de Beata Virgine beten. Aus den Konstitutionen für die Frauenklöster in der oberdeutschen Zisterzienserkongregation aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts geht hervor, daß Laienschwestern den Konvent allmorgendlich zur Mette aufwecken mußten.

Die Kommunion mußten die Walder Nonnen nach Anordnung von Nikolaus Boucherat I. aus dem Jahr 1573 an jedem Festtag, an dem der Zisterzienserorden einen Sermon oder eine Predigt vorschrieb, am ersten Sonntag im Advent, in der Fasten (Quadragesima) sowie am Gründonnerstag empfangen. Der Ordensgeneral begründete diese Bestimmung mit den Beschlüssen des Konzils von Trient, daß jede Nonne jährlich zwölfmal sowie an den hohen Festtagen kommunizieren müsse. 1616 gebot Nikolaus Boucherat II. (U 946) den Frauen in Wald, alle fünfzehn Tage, an jedem Sonntag im Advent und in den Fasten sowie an den besonderen Festen zu kommunizieren, nachdem sie zuvor dem Beichtvater gebeichtet hatten. Die Beichte durften sie ablegen, sooft es ihre Frömmigkeit erforderte. Die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1627 und 1654 schrieben den Kommunionempfang für Nonnen, Novizinnen und Laienschwestern alle 14 Tage und ebenfalls an allen Sonntagen im Advent und in den Fasten sowie an vornehmen Festen vor und erlaubten, mit Genehmigung der Oberen auch öfter zu kommunizieren. Nach der Visitations-

Charta Abt Stephans von Salem für seine Frauenklöster von 1746 entschied der Beichtvater über private Kommunionen, die etwa bei Exerzitien, an Namenstagen und Profestagen verlangt wurden. Allgemeine und private Kommunionen durften nur auf dem Nonnenchor gereicht werden, nicht in der öffentlichen Kirche.

Die übliche Ordensexkommunikation von Verschwörern, Brennern und Ordensmitgliedern, die Eigentum besaßen und Ordensangelegenheiten ausgeplaudert hatten, wurde am Palmsonntag ausgesprochen (Statuten von 1627 und 1654).

Totengedächtnis

Gemäß Ordensbrauch mußten auch in Wald, so ordnete Ordensgeneral Nikolaus Boucherat I. bei seiner Visitation 1573 an (U 812, U 813), die zehn Psalter für die Verstorbenen gebetet werden. Vermutlich waren dies die zehn bzw. zwölf lambertinischen Psalter, wie sie in den Statuten von 1627 und 1654 genannt werden. Diese betete der im Kapitel versammelte Konvent an jedem Sonntag und Festtag während des ganzen Jahres in der Stunde von halb zwei bis halb drei Uhr chorweise (Statuten des Nationalkapitels zu Überlingen 1659). Die lambertinischen Psalter waren anscheinend der Ersatz für die lambertinische Messe, die in den Männerzisterzen von den Priestermonchen gefeiert wurde; dort hatten nämlich die jüngeren Konventualen, die keine Priester waren, statt der lambertinischen Messe zehn Psalter zu beten (Statuten von 1654). Beim Tod einer Konventschwester mußten die Konventualinnen einen Psalter (sowie die lambertinischen Psalter?) (Statuten von 1627 und 1654), die Seelenvesper oder sieben Bußpsalmen beten, die Laienschwestern aber fünf Vaterunser und fünf Ave Maria samt dem christlichen Glauben, statt eines Psalters 150 Miserere oder ebensoviele Vaterunser und Ave Maria (Statuten von 1642 und 1654). Für einen gewöhnlichen Geistlichen und für einen Konversen legten die Priester in der Messe eine Kollekte ein. Nach dem Tod einer Äbtissin in der oberdeutschen Zisterzienserkongregation wurde die Seele der Toten im Kapitel absolviert und in das Gebet des Konvents empfohlen (Statuten von 1654) sowie eine Messe gefeiert (Statuten von 1642). Alles übrige aber, wie das Läuten mit zwei verschiedenen Glocken, das Libera nach der Messe und anderes sollte unterbleiben (Statuten von 1642).

Den Tod einer Nonne oder eines Mönchs in einem Kloster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation hatte die Kantorin gemäß der Ordnung des Provinzialkapitels zu Schöntal 1642 den nächstgelegenen Klöstern mitzuteilen, die die Nachricht ihrerseits weiterleiteten. Wurde

einem Frauenkloster der Tod eines Mönchs mitgeteilt, dann mußten die Nonnen an einem Tag, der keine eigene Messe hatte, das Requiem singen, wenn der Verstorbene ein Abt war, bzw. für einen verstorbenen Religiösen das Placebo oder die Totenvesper beten, die Laienschwestern aber fünf Vaterunser und fünf Ave Maria. Ähnlich verfahren die Männerklöster beim Tod einer Nonne (Statuten von 1627). Für den Generalvikar der oberdeutschen Kongregation wurde in jedem Kloster der Kongregation das Totenamt gesungen, beim Tod des Generalvikars einer Provinz geschah dies nur in den Klöstern, die der betreffenden Provinz angehörten (Statuten von 1654).

Ebenfalls dem Totengedächtnis galt der lambertinische Dreißigste, den die Kongregationsstatuten von 1627 und 1654 für Frauen- und Männerklöster anordneten. An den dreißig aufeinanderfolgenden Tagen während des Tricenarium (*Tricenarium solemne* war am 18. September) sollten täglich drei Pfründportionen für die verstorbenen Konventsmitglieder und die Wohltäter des Klosters gespendet werden. Die Aufwärterinnen stellten diese aus Speisen, Brot und Wein bestehenden Pfründen nach Beginn der Mahlzeit im Refektorium vor die Präsidentin der Mahlzeit, und diese sprach über sie die Worte *Anime fratrum, sororum et benefactorum nostrorum requiescant in pace* (Statuten von 1627). Der Konvent antwortete mit Amen. Nach dem Essen wurden diese Pfründspeisen hinausgetragen und an die Armen ausgeteilt. Starb eine Konventualin, so sollte von ihrem Todestag bis zum Dreißigsten einschließlich eine ebensolche Pfründportion aufgetragen werden, über die die Mahlzeitpräsidentin das *Anima sororis nostre requiescat in pace* sprach. Auch sie wurde an die Armen ausgegeben. Die 1654 in Rottweil revidierten Statuten änderten die Form insoweit ab, als von nun an die Mahlzeitpräsidentin wegen des Silentiums nur mit Schweigen auf das Vorsetzen der Pfründspeisen antwortete.

Nikolaus Boucherat I. hatte bei seiner Visitation Walds 1573 die Frauen ermahnt, für den Papst, für alle christlichen Könige und Fürsten, insbesondere aber für Kaiser Maximilian, seinen Bruder und das ganze Haus Österreich zu beten (U 812, U 813). Abt Beat von Lützel befahl anlässlich seiner Visitation in Wald 1586 (U 850) aufgrund eines Beschlusses des Generalkapitels, besonders für den Papst, den Bischof von Konstanz, den Ordensgeneral, Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Ferdinand von Österreich fünfmal den Psalm *Miserere mei deus* mit den Kollekten *Ecclesie, Deus Regnorum, Deus a quo* zu beten, für die Verstorbenen aber den Psalm *De profundis* mit den Kollekten *Deus cuius miseratione* und *Fidelium*.

Bei seiner Visitation in Wald 1616 hatte Ordensgeneral Nikolaus Boucherat II. den Abt von Salem beauftragt zu prüfen, ob die vielen gestifteten Jahrtage zu einem monatlichen Anniversarium für die Wohltäter

zusammengelegt werden könnten, um die außerordentlichen Gebetsverpflichtungen der Nonnen zu mildern. Anscheinend war dieser Anregung kein großer Erfolg beschieden. Jedenfalls teilte Wald 1667 (GenLand-ArchK 98/2933) dem Generalkapitel in Cîteaux mit, daß es jährlich sechs Jahrtage mit gesungenen Ämtern feiere, außerdem 124 besondere Messen lese und 141 Seelvespern oder Placebos halte. Bei 31 Seelvespern gebe man Wein, wie im Seelbuch vermerkt sei, und für sie seien 528 lb pf und 433 fl gestiftet. Bei weiteren neun werde ebenfalls Wein ausgeteilt, obgleich für sie keine Einkünfte bekannt seien. Für die übrigen Seelvespern seien Zinse aus zwei kleinen Gütern und 28 Eimer Wein gestiftet worden. Im Jahr 1742 wird jedoch bekannt, daß am Karfreitag und an Kirchweih nach der Predigt auf der Kanzel das Gedenken der Guttäter Walds, derjenigen, die ihre Jahrzeit und ihr Begräbnis im Kloster hatten, und derjenigen, die in das Gebet des Beichtvaters, der Äbtissin und des Konvents empfohlen waren, verkündet wurde, besonders aber das Gedenken des Klosterstifters Burkard von Weckenstein, seiner Schwester, derer von Rosna, von Hohenfels, von Reischach, von Königsegg, von Heudorf, von Schwandorf, von Hausen, von Burrau und des Pfarrers Oler (?) von Walbertsweiler (Spezifikation der Walder Jahrzeiten: 78,240).

Eine Zusammenstellung der waldischen Jahrtage aus dem Jahr 1773 (78,268. Vgl. auch 78,240) macht folgende Angaben: Aus dem Seelbuch und aus Urkunden wurden insgesamt 531 Jahrtage ermittelt. Etwa 400 Jahrtage wurden ohne Seelamt oder gestiftete Messe gefeiert, aber täglich im Kapitel verkündet und mit den üblichen Ordensgebeten sowohl im Kapitel als auch *post mesam* begangen. 110 Jahrtage wurden mit einem gestifteten Seelamt oder einer Messe gefeiert. Die Gesamtzahl der zu einem Seelamt gestifteten Messen betrug 174. 73 Jahrtage wurden mit Seelvesper und Vigil, 32 Jahrtage mit Placebo oder Seelvesper, aber ohne Vigil gefeiert. An neun Jahrtagen waren das Miserere und De profundis zu beten. Für 90 Jahrtage war die Zahl der Wachskerzen vorgeschrieben. Von 149 Jahrtagen war das Stiftungsjahr bekannt, von 121 Jahrtagen der Stiftungsfundus; von 34 Jahrtagen war der Stiftungsfundus nur teilweise bekannt, von 111 so gut wie unbekannt, von 265 völlig unbekannt. Bei 118 Jahrtagen wurden mehrere miteinander gehalten. Verschiedene Jahrtage waren mit mehr als einem Seelamt oder einer Messe gestiftet worden; die Zahl dieser Messen belief sich auf 29. Sie wurden jährlich zusätzlich zu den üblichen Messen für die Verstorbenen gelesen. 16 Jahrtage waren nur in die beiden Kustoreibücher eingetragen, nicht aber in das Seelbuch, wurden aber abgehalten. 8 Jahrtage waren nur in Urkunden festzustellen und wurden nicht mehr gehalten. Anhand von Urkunden konnten 54 Jahrtage dokumentiert werden. 118 Jahrtage wurden laut der Kustorei-

bücher in Wald tatsächlich gehalten. Nach den österreichischen Gesetzen mußten noch 477 Jahrtage liquidiert werden.

Aus einer Notiz aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (78,240) geht hervor, daß die älteren Jahrzeiten schon 1662 dahingehend abgeändert worden waren, daß jährlich nach Ostern nacheinander 13 Placebos gebetet, jährlich 120 Seelmessen für die Verstorbenen gelesen und jährlich 50 Malter Frucht für das gestiftete Almosen unter die Armen ausgeteilt und dafür die für den Konvent bestimmten Stiftungen an Geld, Wein und anderem aufgehoben wurden (vgl. § 22).

Als Bemerkung zu einem 1773 angefertigten Extrakt aus dem waldischen Seelbuch (78,240) wurde angefügt, aus den ältesten Urkunden gehe hervor, daß es in Wald üblich und hergebracht sei, alle Jahrtage, die nicht ausdrücklich mit anderen Vorschriften gestiftet seien, mit einer Konventsmesse, einem Placebo und zwei Kerzen abzuhalten und dabei jeder Konventsfrau einen Becher Wein und ein viertel Weißbrot zu reichen.

Nach der Anmerkung in einer undatierten, aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Zusammenstellung über die *Anniversaria Missarum et Precum Monasterii Wald* (78,240) hatte man von altersher an jedem Montag im Kapitel jeder Nonne auferlegt, das ganze Officium Defunctorum privat zu beten; ebenso mußten sie täglich die sieben Bußpsalmen privat beten, und wurden dazu im Kapitel mit den Worten aufgefordert: *bettet die 7 Bueß-Psalmen für die uns Wein geben*. Dies war aber bei Abfassung der Notiz bereits abgeschafft. Während man früher am Ende des Kapitels immer das Miserere und De profundis mit den Kollekten Deus veniae, Praesta, Deus cuius und Fidelium gebetet hatte, tat man das anscheinend jetzt nur noch an jedem Montag und betete anschließend im Chor eine kurze Vigil. Hier ist die Notiz freilich etwas unklar. Außerdem hatten die Frauen früher täglich 100 Psalmen gebetet, jetzt jedoch nur noch 50, wobei bei den ersten fünfzig jedem Psalm das Requiem, bei den zweiten fünfzig jedem Psalm das Ave hinzugefügt wurde.

In die Kirche waren 19 Lampen, in das Dormitorium zwei und in das Infirmatorium eine gestiftet worden.

Schon 1224 ist bezeugt, daß ein Jahrtag in die Regel des Klosters eingeschrieben wurde (*dies anniversarius regule nostre inscribatur*: U 11). Im Jahr 1376 wird ein Jahrzeitbuch (*jarzit büch*: U 351) erwähnt. Noch im 18. Jahrhundert war ein altes Seelbuch vorhanden, das 1453 angelegt (78,240: *Anniversaria Missarum et Precum*) und anscheinend von den ehemaligen Kantorinnen geführt worden war (78,240: Schreiben der Äbtissin an Salem 22. Apr. 1789). Es wurde damals aber nicht mehr vollständig beobachtet. Erhalten hat sich bis heute ein sogenanntes Seelbuch (FAS,

Wald 78,2)¹⁾, das 1505 *verschafft vnnnd bezalt* [wurde] *ze schriben durch die gaistliche vnnnd edle Fraw* Magdalena von Reischach von Hohenstoffeln, Konventualin in Wald (Seelb. Bl. 61 r.). Die Personaleinträge reichen jedoch bis ins 13. Jahrhundert zurück und wurden bis zur Säkularisation fortgesetzt. Dieses Anniversar lag im Kapitel gewöhnlich auf dem Pult (78,240: Extrakt aus dem Seelbuch) und wurde noch im 18. Jahrhundert befolgt. Ferner werden genannt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Seelb. Bl. 8 v.) ein Jahres-Verkündigungsbüchlein, in das man die Verkündungen der Seelengedächtnisse im Kapitel und die Seelenmessen eintrug; in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Büchlein, in das die Kustorin Jahrtage und deren Ausführungsbestimmungen einschrieb (Seelb. Bl. 61 r.); im Jahr 1742 (Spezifikation der Jahrzeiten: 78,240) ein Kustoreijahrtagbuch, ein Jahrzeitverkündigungsbüchlein und zwei kleine Jahrzeitbücher; im Jahr 1773 (Bericht des Oberamtmanns 28. Okt. 1773: 78,268) zwei Kustoreibüchlein, in denen Jahrtage verzeichnet waren, die teilweise im Seelbuch fehlten.

Festtage

Der Festkalender geht aus dem Seelbuch von 1505 (78,2) hervor. Feste, die im Nekrolog in roter Farbe eingetragen sind, werden mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Januar: *Circumcisio domini (1. Jan.), Octava sancti Stephani (2. Jan.), Octava sancti Johannis (3. Jan.), Octava sanctorum Innocentum (4. Jan.), *Epiphania domini (6. Jan.), Wilhelm episcopus (10. Jan.), Commemoratio episcoporum et abbatum (11. Jan.), Octava Epiphanie (13. Jan.), Felicis presbyteri (14. Jan.), Mauri abbatis (15. Jan.), Marcelli pape et martyris (16. Jan.), Antonii monachi (17. Jan.), Prisce virginis (18. Jan.), Fabiani et Sebastiani martyrum (20. Jan.), Agnetis virginis (21. Jan.), Vincentii martyris (22. Jan.), Emerentiane virginis (23. Jan.), Conversio sancti Pauli (25. Jan.), Johannis Chrysostomi (27. Jan.), Agnetis secundo (28. Jan.), Juliani episcopi (29. Jan.).

Februar: Ignatii episcopi (1. Febr.), *Purificatio Marie (2. Febr.), *Agathe virginis (5. Febr.), Vedasti et Amandi episcoporum (6. Febr.), Scolastice virginis (10. Febr.), Valentini martyris (14. Febr.), Juliane virginis (16. Febr.), Kathedra sancti Petri (22. Febr.), *Matthie apostoli (24. Febr.).

¹⁾ Auszugsweise ediert von F. L. BAUMANN, *Necrologium Waldense* (MGH.Necr. Germaniae 1. 1888 S. 218–221). Vollständig ediert von A. WALDENSPUL, *Das Seelbuch des Klosters Wald* (MittVGHohenz 52. 1918/19 S. 29–73).

März: Albini episcopi (1. März), Thomas de Aquino (7. März), Gregorii pape (12. März), Gertrud (17. März; nachträglicher Eintrag), Cuberti (Cuthberti?) episcopi (19. März), Benedicti abbatis (21. März), *Annunciatio dominica (25. März).

April: Ambrosii episcopi (4. Apr.), Tiburtii, Valeriani et Maximi (14. Apr.), Georgii martyris (23. Apr.), Marci evangeliste (25. Apr.), Vitalis martyris (28. Apr.), Roberti abbatis (29. Apr.), Petri martyris (30. Apr.).

Mai: *Philippi et Jacobi apostolorum (1. Mai), *Inventio sancte crucis (3. Mai), Johannis ante portam latinam (6. Mai), Petri episcopi (8. Mai), Gordiani et Epimachi martyrurum (10. Mai), Mamerti episcopi (11. Mai), Nerei et Achillei atque Pancratii martyrurum (12. Mai), Servatii episcopi (13. Mai), Ivonis confessoris (19. Mai), Commemoratio omnium personarum ordinis (20. Mai), Desiderii episcopi et martyris (23. Mai), Donatiani et Rogatiani martyrurum (24. Mai), Urbani episcopi et martyris (25. Mai), Petronelle virginis (31. Mai).

Juni: Nicomedis martyris (1. Juni), Marcelli et Petri martyrurum (2. Juni), Medardi episcopi (8. Juni), Primi et Feliciani martyrurum (9. Juni), *Barnabe apostoli (11. Juni), Basilidis, Cyrini, Naboris et Nazarii (12. Juni), Viti martyris (15. Juni), Cirici et Julite (16. Juni), Marci et Marcelliani martyrurum (18. Juni), Gervasii martyris (19. Juni), Albani martyris (22. Juni), Vigilia (23. Juni), *Johannis baptiste (24. Juni), Johannis et Pauli martyrurum (26. Juni), Leonis pape (28. Juni), *Petri et Pauli apostolorum (29. Juni), Commemoratio sancti Pauli (30. Juni).

Juli (das Blatt mit Eintragungen 12. – 17. Juli fehlt): Octava Johannis baptiste (1. Juli), *Visitatio Marie virginis (2. Juli), Translatio sancti Martini (4. Juli), Septem fratrum (10. Juli), Translatio sancti Benedicti (11. Juli; nachträglicher Eintrag), Margarethe virginis (20. Juli), *Marie Magdalene (22. Juli), Apollinaris martyris (23. Juli), Christine virginis (24. Juli), *Jacobi apostoli (25. Juli), Anne matris Marie (26. Juli).

August: Ad vincula Petri (1. Aug.), Stephani martyris (2. Aug.), Dominici confessoris (5. Aug.), Sixti pape et martyris (6. Aug.), Donati episcopi (7. Aug.; nachträglicher Eintrag), Cyriaci (8. Aug.), Romani martyris (9. Aug.), *Laurentii martyris (10. Aug.), Corone domini (11. Aug.), *Assumptio sancte Marie (15. Aug.), Agapiti martyris (18. Aug.), Magni martyris (19. Aug.), *Bernardi abbatis (20. Aug.), Bartholomei apostoli (24. Aug.), Rufi martyris (27. Aug.), Augustini episcopi (28. Aug.), Decollatio Johannis (29. Aug.).

September: Egidii abbatis (1. Sept.), Marcelli martyris (4. Sept.), *Nativitas Marie (8. Sept.), Proti et Jacincti martyrum (11. Sept.), *Exaltatio sancte crucis (14. Sept.), Lamperti episcopi (17. Sept.), *Absolutio fratrum et familiarium ordinis (18. Sept.), *Matthei apostoli (21. Sept.), Mauritii martyris (22. Sept.), Cosme et Damiani (27. Sept.; nachträglicher Eintrag), *Michaelis archangeli (29. Sept.), Jeronimi presbyteri (30. Sept.).

Oktober: Remigii episcopi (1. Okt.), Francisci confessoris (4. Okt.), Dionysii martyris (9. Okt.), Calixti pape (14. Okt.), Luce evangeliste (18. Okt.), Undecim milium virginum (21. Okt.), Crispini et Crispiniani (25. Okt.; nachträglicher Eintrag), Simonis et Jude apostolorum (28. Okt.), Quintini martyris (31. Okt.).

November: *Omnium sanctorum (1. Nov.), *Omnium fidelium animarum (2. Nov.), Malachie episcopi (5. Nov.), Theodori martyris (9. Nov.; nachträglicher Eintrag), *Martini episcopi (11. Nov.), Briccii episcopi (13. Nov.), Edmundi episcopi (16. Nov.), Elisabeth vidue (19. Nov.), *Commemoratio parentum nostrorum (20. Nov.), Cecilie virginis (22. Nov.), Clementis pape (23. Nov.), *Katharine virginis (25. Nov.), Saturnini martyris (29. Nov.; nachträglicher Eintrag), *Andree apostoli (30. Nov.).

Dezember: Eligii episcopi (1. Dez.), *Nicolai episcopi (6. Dez.), *Conceptio Marie virginis (8. Dez.), Damasi pape (11. Dez.; nachträglicher Eintrag), Lucie virginis (13. Dez.), Barbare virginis (16. Dez.), *Thome apostoli (21. Dez.), *Nativitas domini (25. Dez.), *Stephani protomartyris (26. Dez.), *Johannis evangeliste (27. Dez.), *Sanctorum Innocentum (28. Dez.), Thome episcopi et martyris (29. Dez.), Silvestri pape (31. Dez.).

Exerzitien

Äbtissin, Amtsfrauen und alle Konventualinnen unterzogen sich jährlich während mindestens einer Woche geistlichen Exerzitien (Statuten von 1654). Auch den Laienschwestern war Zeit zu gewähren, um an diesen achtstägigen geistlichen Übungen teilzunehmen (Visitations-Charta Salems für seine Frauenklöster von 1745). Die Exerzitien fanden im sogenannten Exerzitienstüblein statt. Die Teilnehmerinnen durften die Mahlzeiten seit 1745 nicht mehr wie bisher in ihren Zellen, sondern mußten sie am Konventstisch einnehmen.

§ 19. Wallfahrten und Prozessionen

Nach den Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1654 und 1659 (GenLandArchK 98/2328) fanden Prozessionen an allen vornehmen Festtagen des Jahres sowie an jedem Sonntag von Ostern bis Kreuzerhöhung nach der Terz *de tempore* im Kreuzgang statt. Dabei schritt die Äbtissin mit dem Stab am Ende des Zugs in der Mitte. Am Sonntag wurde ein Responsorium vom Fest, wenn es auf einen Sonntag fiel, oder ein anderes Responsorium vom Sonntag laut dem Processionale gesungen. Zuvor war im Chor das *Exurge* vom Konvent, der dabei außerhalb des Gestühls einander gegenüberstand, zu singen. Außerdem ging der Konvent an jedem Freitag bzw. an jedem Freitag in der Fasten nach dem Kapitel in einer Prozession durch den Kreuzgang, wobei er die sieben Bußpsalmen sprach, und betete anschließend vor dem Hochaltar, auf dem Boden liegend, die Litanei mit den Kollekten (Statuten von 1627 und 1654: GenLandArchK 98/2328). Schließlich begaben sich die Konventualinnen paarweise in Prozessionsordnung jeweils nach dem Essen und den *Gratias* in die Kirche, sprachen oder sangen währenddessen das *Miserere mei Deus* mit den üblichen Versikeln und verrichteten auf dem Chor das übliche Gebet (Visitationsurkunde für Wald von 1573: U 812, U 813. Statuten von 1627 und 1654). An anderen Tagen und Festen wurden keine Prozessionen gemacht, es sei denn, sie waren ausdrücklich vorgeschrieben.

Über die Prozessionen, die anlässlich der Einholung der Reliquien des Katakombenheiligen Dioskorus und ihrer Translation im Jahr 1711 sowie anlässlich des Jahrgedächtnisses der Translation im Jahr 1712 stattfanden, liegen ausführliche Berichte von den Beichtvätern Bernhard Bosch und Athanasius Feinlein vor (vgl. § 21).

Zu zeitweiligen Wallfahrtsorten innerhalb der Klosterherrschaft entwickelten sich Igelswies und das Geschossene Bild in Walbertsweiler.

Von einer Wallfahrt zum waldischen Ort Igelswies, die sich in den Walder Quellen nicht niedergeschlagen hat, berichtet die Zimmerische Chronik (Bd 2 S. 440–441). Anlaß waren viele auf die Fürbitte Mariens um das Jahr 1513 geschehene Wunderzeichen in Igelswies. Von weither kamen zahlreiche Wallfahrer, und die Wallfahrt brachte viel Geld ein. Wald ließ deshalb eine Kapelle erbauen und setzte Heiligenpfleger ein. Der für die Pastoration von Igelswies zuständige Meßkircher Pfarrer aber, der seine Beteiligung an den Einkünften nicht durchsetzen konnte, predigte gegen die Wunder und die Wallfahrt. Schon nach wenigen Jahren ging die so groß begonnene Wallfahrt wieder ein (vgl. § 28,2).

Über die Anfänge der Kapelle zum Geschossenen Bild in Walbertsweiler berichtet die Zimmerische Chronik (Bd 1 S. 452–453) im Zusam-

menhang mit ähnlichen Wunderlegenden, daß zu Zeiten des alten Freiherrn Johann von Zimmern (1354–1441) ein gottloser Mensch drei Schüsse auf ein Kruzifix am Weg von Kloster Wald nach Walbertweiler abgegeben habe, worauf sich der Abdruck seiner beiden Füße unvergänglich in die Erde eingepreßt habe, so daß weder Regen, Schnee noch Ungewitter ihn verwischen konnten und er bis zum Jüngsten Tag sichtbar sein werde. Dort sei eine Kapelle erbaut und später durch einen Bildstock ersetzt worden (vgl. § 28,2). Nach dem Dreißigjährigen Krieg entstand eine Wallfahrt zum Geschossenen Bild, deren Anfänge nicht genau festgestellt werden können. Anlaß war eine der oben geschilderten Geschichte ähnliche legendäre Freveltat eines schwedischen Soldaten während des Dreißigjährigen Krieges. Oberamtmann Martini von Kloster Wald datiert in seiner um 1770 verfaßten Geschichte Walds (5,15) die Begebenheit sogar exakt auf den 20. November 1640 und berichtet folgendes: Eine Rotte von 30 schwedischen Soldaten zu Fuß und Pferd von der Festung Hohentwiel zog nach der Plünderung Walds in Richtung Meßkirch weiter. Eine Viertelstunde von Wald entfernt kamen sie am Weg nach Walbertweiler an einem alten eichenen Bildstock vorüber, auf dem in altertümlicher Schnitzarbeit ein Kruzifix zusammen mit Maria und Johannes unter dem Kreuz, in einer kleinen Kapelle stehend, dargestellt war. Hier blieb einer der Soldaten stehen, und *die erschrockliche Bosheit legte ihm in Sinn, seinen leichtfertigen Muthwillen und Religions-Hasß auch sogar an der Bildnüsße des Allmächtigen auszuüben*. Er schoß also auf den Bildstock, traf den Gekreuzigten, obwohl in allernächster Nähe stehend, nicht, sondern schoß das eine Mal rechts, das andere Mal links und das dritte Mal unten an ihm vorbei: *Der göttliche Erlöser aber traffe diesen Boshafften sogleich das erste Mahl, aber nicht mehr als sein Heyland, sondern als sein von ihm höchstbeleidigt und erzörnten Richter*. Die Erde tat ihren Rachen auf und verschlang den Gottlosen auf dem Fleck, auf dem er die Greuelthat begangen hatte. Das Loch, in dem der Bösewicht versunken war, schloß sich nicht mehr, sondern blieb offen stehen und wurde mit Backsteinen im Geviert eingefast. Zur Besänftigung der beleidigten göttlichen Majestät habe das Kloster Wald mit Zustimmung des Bischofs von Konstanz das Bild vom Stock heruntergenommen und in einer eigens zu diesem Zweck neubauten Kapelle am Ort der Glorie auf dem Altar zur öffentlichen Verehrung ausgestellt, und allmählich habe sich eine regelrechte Wallfahrt zu diesem Geschossenen Bild entwickelt.

Von diesem Kruzifix wurden verschiedene Wundertaten erzählt, die alle zum Inhalt hatten, daß Menschen, die sich in Leib- und Lebensgefahr befanden und sich zu diesem Bild verlobt hatten, im Augenblick ihres Gelübdes errettet wurden. Eine dieser Wundertaten zeichnete Oberamt-

mann Martini von Wald in seiner waldischen Geschichte (5,15) auf. Am 9. Mai 1706 habe ein drei Jahre und zehn Monate altes adeliges Mädchen, das sich mit seinen Eltern in Kloster Wald aufhielt, alleine im Hof gespielt und sei, als es aus dem dort in der Mitte stehenden Röhrenbrunnen habe trinken wollen, mit Kopf und Oberkörper so in den Brunnentrog gefallen, daß es sich nicht alleine wieder daraus habe befreien können. Doch noch während des Sturzes habe es an das Geschossene Bild gedacht, das ihm dann aus dem Brunnen herausgeholfen habe. Die dankbaren Eltern ließen wie andere Errettete eine Votivtafel über dieses Ereignis anfertigen und hängten es beim Geschossenen Bild in der dort errichteten Kapelle auf.

Die seit 1708 in der Kapelle gelesenen Messen und die Predigten (FAS, Neuverz. Akten Wald 616; vgl. § 28,2) wurden von Wallfahrern aus den umliegenden Territorien, insbesondere aus der Landgrafschaft Heiligenberg, dem Gebiet der Reichsstädte Überlingen und Pfullendorf sowie der dem Kloster Petershausen gehörigen Herrschaft Herdwangen stark besucht.

Nach Berichten von 1757 und 1758 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3046) pflegte man während der Kreuzwoche unter Leitung eines Meßkircher Kapuziners mit dem Kreuz von Wald aus zum Geschossenen Bild zu gehen: Im Jahr 1758 machten sich die Kreuzgänger morgens um sechs Uhr bei der Klosterkirche auf den Weg, beteten den christlichen Glauben, die drei Geheimnisse, Gott vermehre in uns den wahren Glauben usw. sowie den freudreichen und den schmerzhaften Rosenkranz, wobei an jedes Gesetz ein Ehre sei Gott dem Vater usw. angefügt wurde. Der schmerzhaft Rosenkranz wurde in der Kapelle während der Messe beim Sanctus mit den drei Geheimnissen und dem hl. Kreuz im Namen Gottes des Vaters usw. beendet. Nach der Elevation betete der beim Geschossenen Bild lebende Eremitenbruder die in der Wallfahrtskapelle eingeführte andächtige Verehrung der heiligen fünf Wunden und der drei Schußwunden vor, wobei er vor und der Kreuzgang nach jeder Verehrung ein Vaterunser und Ave Maria, insgesamt also sechs, sprachen. Nach der Sumption stimmte der Eremit das Lied „Jesu Dir werf mich zu Füßen“ an, in das die Kreuzgänger einstimmten. Auf dem Heimweg betete der Kreuzgang wie im Jahr zuvor den glorreichen Rosenkranz mit der lauranischen Litanei.

Die Wallfahrt zum Geschossenen Bild wurde 1804 vom bischöflichen Ordinariat eingeschränkt (StaatsArchSig F 1/5, Neuverz. Akten II 13569; vgl. § 28,2) mit der Begründung, daß *durch Abhaltung eines öffentlichen Wallfahrt Gottesdiensts an einem solchen Tag dem gemeinen Volk nach bisheriger Erfahrung Anlaß gegeben wird, denselben zu feyern, und in Müßigang und in Schwelgen zuzubringen*. Besonders der Klosterwirt von Wald wehrte sich als

Gewerbetreibender und Steuerzahler heftig gegen die Verminderung der Messen und die dadurch bedingte Abnahme der Wallfahrt (StaatsArchSig F 1/5, Neuverz. Akten II 13569). Es sei bekannt, so berichtete er seiner Herrschaft, dem Kloster, daß seiner Wirtschaft *ein nicht unbedeutender Vortheil* aus dem Gasthausbesuch der Wallfahrer erwachse, *welcher auch des Maaßpfennig und Bierheller halber auf das höchst-landesfürstliche* [österreichische] *Aerarium Bezug hat*. Diese Getränkesteuereinnahmen seien *wahrer Gewinn*, weil sie aus dem Konsum ausländischer Gäste erwüchsen. Er beantragte deshalb, das Kloster möge sich für die Aufhebung des ihn in seinem Gewerbe beeinträchtigenden bischöflichen Verbots einsetzen. Die Klosterverwaltung leitete diese *das Landesfürstliche Interesse und den Nutzen eines steuerbaren oesterreichischen Unterthanen berührende Sache* ausschließlich aus finanziellen, keineswegs aber aus religiösen Erwägungen befürwortend an das Oberamt in Stockach und dieses an die vorderösterreichische Regierung und Kammer in Günzburg weiter. Das bischöfliche Ordinariat, um eine Stellungnahme zu der Beschwerde ersucht, erwiderte, *das temporal Interesse wird allerdings mehr befördert, wenn die Leute sich mit einer nützlichen Berufsarbeit* [beschäftigen], *als wenn etwa an einigen Tagen des Jahrs im Wirthshaus zu Wald gezehrt wird*. Diesen Gründen konnte und wollte sich die vorderösterreichische Regierung und Kammer nicht verschließen und billigte die bischöfliche Anordnung.

Im Zusammenhang mit der Säkularisierung Kloster Walds wurde auf Anordnung des hohenzollern-sigmaringschen Übernahmekommissars in Absprache mit dem waldischen Konvent und seinem Beichtvater und mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariats die Andacht zum Geschossenen Bild in die Klosterkirche verlegt¹⁾ und vom 8. Januar 1807 an die früher in der Kapelle abgehaltene freitägliche Messe auf dem dortigen Marienaltar an der südlichen Langhauswand gelesen und auf diesen während der Messe das Geschossene Bild gestellt (vgl. § 28,2). Weil die Walder Kirche aber nur einen Geistlichen hatte, wurde diese Freitagsmesse mit der üblichen Pfarrmesse verbunden. Der Beichtvater hielt nun auch die Freitagspredigten in den vierzigtägigen Fasten in der Klosterkirche ab. Die jährlichen Zinseinnahmen in Höhe von rund 95 bis 105 fl mußten ausschließlich zur Feier einer Frühmesse an Sonn- und gebotenen Festtagen ebenfalls in der Walder Klosterkirche durch einen Kapuziner aus Meßkirch und für die Anschaffung von Paramenten verwendet werden. Dadurch wurde der Fortbestand einer schon bisher in Wald üblichen Frühmesse

¹⁾ FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 7; PfarrArch-Walbertsweiler, Pfarrbuch 1 S. 85; vgl. auch St. WIEST, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern S. 174.

gesichert, die sonst hätte eingestellt werden müssen, weil der Konvent nach dem Übergang des Klostervermögens an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen nicht mehr in der Lage war, einen Hilfsgeistlichen wie bisher zu besolden. Wie lange sich die Andacht zum Geschossenen Bild in der Klosterkirche bzw. späteren Pfarrkirche zu Wald hielt, und wie lange die Wallfahrten zu diesem Andachtsbild stattfanden, ist unbekannt.

Aus einer Notiz der Zimmerischen Chronik (Bd 1 S. 418–419) geht hervor, daß die Schwestern Margarethe und Osanna von Reischach zu Dietfurt, beide Chorfrauen in Wald, 1465 einen Bittgang nach Maria Schrei bei Pfullendorf unternahmen, um für das Leben ihres Bruders Hamman zu beten, der als abgesagter Feind Ulms gefangengenommen worden war, in Ulm in Haft lag und hingerichtet werden sollte. Während ihrer Wallfahrt nun hätten die Schwestern aus heiterem Himmel einen *grossen donderklapf* gehört, der ihnen die Enthauptung ihres Bruders angezeigt habe. Dennoch hätten sie ihre Wallfahrt mit großer Traurigkeit fortgesetzt. Nach drei Tagen sei der Leichnam Hammans gebracht und im Kreuzgang zu Wald begraben worden.

In Walder Rechnungseinträgen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts¹⁾ werden als Wallfahrtsziele vereinzelt genannt Birnau am Bodensee, Reute (Gem. Bad Waldsee, Kr. Ravensburg), Engelswies (Gem. Inzigkofen, Kr. Sigmaringen), Maria Schrei bei Pfullendorf (Kr. Sigmaringen), Mariahilf bei Mühlheim an der Donau (Kr. Tuttlingen) und Mariastein in der Schweiz (Kanton Solothurn): 1652/53 wallfahrtete offenbar in klösterlichem Auftrag der Pfarrer von Walbertsweiler zur Lieblichen Mutter von Birnau, 1654/55 ging er mit dem Kreuz nach Mariahilf. Ebenfalls 1652 ist eine Wallfahrt zur seligen Elisabeth Bona von Reute verzeichnet. 1690 führte der Beichtvater des Klosters einen Kreuzgang zur Marienwallfahrtskirche in Engelswies (FAS, Walder Zinsrodel) aus, 1709 fand ein für die verstorbene Äbtissin von Bodman gelobter Kreuzgang nach Birnau statt, 1738/39 eine Wallfahrt nach Maria Schrei, und im selben Jahr schickte das Kloster anscheinend einen Stellvertreter auf die Wallfahrt nach Mariastein. Die Übung, Vertreter mit einer Wallfahrt im Namen des Klosters zu beauftragen, wurde auch bei den seit Beginn des 18. Jahrhunderts nachweisbaren Bittfahrten nach Maria Einsiedeln beobachtet, die regelmäßig ein- oder mehrmals im Jahr ausgeführt und mit einem Opfer und der Stiftung einer Messe verbunden wurden. Ebenfalls seit dem Anfang des

¹⁾ FAS, Walder Rechnungen und Zinsregister; FAS, Neuverz. Akten Wald 5087; FAS, Wald 78,239; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2892, II 3022, II 3256–3258; vgl. auch FAS, Wald 75,540; 78,190; 78,205; 78,282.

18. Jahrhunderts sind jährliche Opferritte am 25. oder 26. Juni von Wald zur Eligius-Pfarrkirche in dem nahegelegenen Aftholderberg (Gem. Herdwangen-Schönach, Kr. Sigmaringen) belegt, bei denen der Patron der Bauern um Verhütung von Pferdekrankheiten angerufen und ihm vom Kloster ein Geldopfer gereicht wurde.

In einem 1770 angefertigten Bericht an das vorderösterreichische Oberamt in Stockach (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3016) stellte Kloster Wald die in seiner Herrschaft üblichen Wallfahrten für die glückliche Einbringung der Ernte und zur Danksagung für Erhörung dieser Bitte zusammen: Im Sommer gingen die Einwohner Ringgenbachs fünfmal nach Engelswies und einigemale nach Menningen (Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen); die Einwohner von Walbertsweiler einmal zur Wallfahrtskapelle Maria Schrei vor den Toren Pfullendorfs und nach Wald; die Einwohner von Dietershofen einmal nach Engelswies und nach Meßkirch; die von Reischach und vom Hof Steckeln einmal zur Wallfahrtskirche Mariahilf bei Mülheim an der Donau. Die Domestiken des Klosters machten Wallfahrtsritte nach Aftholderberg, zum hl. Blut nach Weingarten (Kr. Ravensburg) und nach Pfullendorf.

Alle waldischen Untertanen nahmen am Wallfahrtsritt zum Bauern- und Hirtenpatron Wendelin nach Zell am Andelsbach bei Pfullendorf (Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen) teil. Dieser Ritt wurde von der Klosterverwaltung organisiert: So benannte 1774 der klösterliche Oberamtmann insgesamt 58 Männer aus sämtlichen Orten der Klosterherrschaft und verpflichtete sie, am Pfingstdienstag die Standarten von Wald nach Zell und wieder zurück zu Pferd zu begleiten. Gleichzeitig drohte er jedem, der nicht erscheinen würde, eine Strafe von 20 kr an (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 7527).

In der Kreuzwoche (Sonntag Vocem jocunditatis bis Samstag danach) führten die Einwohner aller Orte in der Klosterherrschaft Wallfahrten abwechselnd nach Wald und Igelswies (innerhalb der Klosterherrschaft gelegen), Meßkirch und Rohrdorf (Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen), einige auch nach Engelswies, Rengetsweiler (Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen) und Mariahilf bei Mühlheim an der Donau aus. Verschiedentlich fanden auch Öschprozessionen statt.

Die Zusammenstellungen beziehen sich nur auf die Wallfahrten der Untertanen und klösterlichen Dienstboten. Über Wallfahrten des Konvents bzw. über Wallfahrten für den Konvent sagen sie nichts aus.

Das während der Kreuzwoche von Wald aus durchgeführte Kreuzgehen, an dem auch Walder Klosterfrauen teilnahmen, schildern zwei Beschreibungen aus den Jahren 1757 und 1758 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3046): Der von einem Meßkircher Kapuzinerpater, der

in Wald als Hilfspriester angestellt war, angeführte Kreuzgang führte am Montag zu dem nahe bei Wald gelegenen Geschossenen Bild. Die dabei verrichteten Andachten und Gebete wurden bereits weiter oben beschrieben. — Dienstags wandte sich die Kreuzprozession zur Annakapelle in Wald (vgl. § 3,7). Auf dem Hinweg, in der Kapelle selbst und während der Messe beteten die Gläubigen den freudenreichen und den schmerzhaften Rosenkranz samt dem christlichen Glauben und anschließend die St. Anna-Litanei. Nachdem die Messe in der Kapelle beendet und der Priester ausgekleidet war, wurde der glorreiche Rosenkranz begonnen und auf dem Rückweg in die Walder Klosterkirche zu Ende gesprochen. — Mittwochs ging der Kreuzgang von Wald in die Pfarrkirche zu Walbertsweiler, wobei auf dem Hinweg ein Psalter und die Litanei von Allen Heiligen, nach der Messe wieder ein Psalter und anschließend die Lauretanische Litanei gebetet wurden. — Auf den Donnerstag fiel Himmelfahrt, und deshalb fand an diesem Tag der übliche Öschritt statt. — Am Freitag trugen die Kreuzgänger das Kreuz über Walbertsweiler nach Dietershofen, wobei sie bis zum Bergele einen Psalter mit dem christlichen Glauben beteten, nach dem Berg und den nach Dietershofen hinüberführenden Stiegen aber den freudenreichen Rosenkranz und die Lauretanische Litanei. Nach der Messe begaben sich die Teilnehmer für eine halbe Stunde in den Pfarrhof, wo die Herren einen Kaffee, die übrigen Kreuzgänger ein Glas Wein tranken, das sie bezahlten. Danach wurde die Prozession in Richtung Rengetsweiler (im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen) fortgesetzt, wobei die Grenzen der Klosterherrschaft überschritten wurden. Bis zur Kunigundiskapelle, Filial der Pfarrkirche Dietershofen, wurden der freudenreiche Rosenkranz und drei Gesetze vom schmerzhaften Rosenkranz gebetet, in der Kapelle selbst zu Ehren der hl. Kunigunde sieben Vaterunser und Ave Maria samt dem christlichen Glauben. Nachdem der Priester ein kurzes geschriebenes Gebet verrichtet hatte, ging der Kreuzgang nach Wald weiter. Auf dem Weg wurden das vierte Gesetz des schmerzhaften Rosenkranzes, ein Psalter, der glorreiche Rosenkranz und der christliche Glaube gesprochen. Die Klosterfrauen und Mägde sangen ein geistliches Lied. Beim Austritt aus dem Wald begannen die Kreuzgänger den freudenreichen Rosenkranz und sprachen die Lauretanische Litanei. Abschließend, während das Klostertor durchschritten und die Walder Kirche betreten wurde, sangen die Klosterfrauen ein weiteres Lied. — Samstags wurde eine Prozession abermals nach Rengetsweiler veranstaltet. Hinwärts beteten die Kreuzgänger den freudenreichen und den schmerzhaften Rosenkranz mit dem Schluß: „Im Namen Gottes des Vaters“ usw., nach einer Pause folgten beim sogenannten Weißen Bild bis zur Rengetsweiler Kirche der glorreiche Rosenkranz, der christliche Glaube und die Allerheiligen-

litanei. In der Kirche fand eine Messe statt, an die Elevation schloß sich die Litanei von der hl. Kunigunde an. Der Messe folgte die des Pfarrers von Linz, die abgelesen wurde. Nach deren Ende setzten die Kreuzgänger ihre Prozession mit dem freudreichen und schmerzhaften Rosenkranz, beschlossen mit: „Im Namen Gottes des Vaters“ usw., fort, die Klosterfrauen sangen zwei geistliche Lieder, nach deren Beendigung beim Austritt aus dem Wald auf das Feld der dritte und letzte Rosenkranz gebetet und mit dem christlichen Glauben und der Lauretanischen Litanei abgeschlossen wurde, als die Klosterkirche wieder erreicht war.

Im Jahr 1742 wird ein Kreuzgang erwähnt, der am Markusfest nach Kappel (nahe Wald) gemacht werden sollte, möglicherweise für die Wohltäter von Kloster Wald (Spezifikation der Walder Jahrzeiten: 78,240).

Schon 1769 stellte die vorderösterreichische Regierung in Freiburg auf kaiserliche Erlässe hin Überlegungen an, *auf was für ein schicklich und unanstößige Art etwa derley dem Nahrungs-Stande und der Landwürttschafft so nachtheilige viele Wahlfahrten und Proceßionen eingeschräncket und nach und nach abgethann werden könnnten* (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3016), und forderte Kloster Wald zu einer Stellungnahme auf. Wald, das sich in seinem Antwortschreiben ebenfalls zu der Auffassung bekannte, daß das übermäßige Wallfahrts- und Prozessionswesen beschränkt werden müsse, schlug vor, jedem Ort nur noch Prozessionen entweder zur eigenen Pfarrkirche oder zum nächstgelegenen Ort mit konsekrierter Kirche oder Kapelle zu gestatten. Wie sich die seit 1772 tatsächlich eingeleiteten Beschränkungen von Wallfahrten und Prozessionen durch einschneidende kaiserliche Verordnungen¹⁾ im waldischen Herrschaftsgebiet auswirkten, läßt sich nicht feststellen, weil spätere Nachrichten über Wallfahrten fast völlig fehlen.

In den Rechnungen zwischen 1790 und 1796 (FAS, Walder Rechnungen) sind zwar weiterhin Beträge enthalten, die das Kloster für Opfer und Messen an das heilige Blut nach Weingarten, an Eulogius nach Afthol-

¹⁾ G. SCHREIBER, Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben (Forschungen zur Volkskunde 16/17) 1934 S. 73–82 und GEIER, Kirchliche Reformen Josephs II. S. 189 führen als wichtigste kaiserliche Verordnungen an: 11. Apr. 1772 und 22. März 1777: Verbot von Wallfahrten, bei denen die Wallfahrer über Nacht ausbleiben, und die außerhalb der österreichischen Erblände führen; 8. Jan. 1783: Aufhebung aller Stiftungen auf Prozessionen und Wallfahrten und Verwendung ihrer Fonds für die Jugenderziehung; 28. Aug. 1783: Verbot der Mitführung von Statuten bei den künftig noch erlaubten Prozessionen; 21. März 1784: Anordnung, daß in allgemeinen Notfällen höchstens zwei Prozessionen an Sonn- oder Feiertagen auf Anordnung des Ordinarius abgehalten, und daß Wallfahrten und Prozessionen nur mit Begleitung des zuständigen Seelsorgers ausgeführt werden dürfen.

derberg, an Wendelin nach Zell am Andelsbach sowie nach Einsiedeln stiftete und durch Beauftragte überbringen ließ. Vermutlich waren damit aber keine Wallfahrten mehr verbunden, wie das Beispiel Zell am Andelsbach zeigt: Der Andachtsritt zum hl. Wendelin wurde noch 1774 durchgeführt, dann aber schon vor 1783 zu einem unbekanntem Zeitpunkt durch landesfürstlichen Erlaß verboten (78,54: klösterliche Rechtfertigungsschrift 14. Juli 1783). Danach übersandte Kloster Wald nur noch die auch bisher schon übliche jährliche Geldgabe von 1 fl, die für die Lesung einer Messe und als Opfer gedacht war. Der Eulogiusritt wurde in Aftholderberg 1805 eingestellt.

Am 23. Mai 1775 verbot die Äbtissin aufgrund österreichischer Anordnungen die Öschumritte am Himmelfahrtstag in ihrer Herrschaft. Die Öschprozessionen mußten künftig zu Fuß ausgeführt werden (PfarrArchWalbertsweiler, Pfarrbuch 2 S. 16). Dagegen ist aber überliefert, daß noch um 1790 in Kappel, einer 1387 in die Pfarrkirche Walbertsweiler inkorporierten ehemaligen Pfarrei in der Herrschaft Wald, am Markustag die waldischen Gemeinden Otterswang, Dietershofen, Wald, Hippetsweiler und Reischach sowie die auswärtigen Orte Göggingen und Menningen in Kreuz- und Fahnenprozessionen zusammenkamen (PfarrArchWalbertsweiler, Pfarrbuch 2 S. 77).

Offensichtlich hatten sich die Anordnungen, Bittgänge und verschiedene Festtage abzuschaffen, auch noch Jahrzehnte später nicht vollständig durchgesetzt (PfarrArchWalbertsweiler, Pfarrbuch 1 S. 40). Deshalb erließ das bischöflich konstanzer Ordinariat abermals am 17. März 1803 und, weil auch diese Verordnung nicht den gewünschten Erfolg hatte, nochmals am 1. Februar 1804 zwei Zirkulare mit Weisungen zur künftigen Abhaltung von Bittgängen (StaatsArchSig Ho 86, Neuverz. Akten II 4553). Gleichzeitig ersuchte es die betreffenden Landesherren, die weltlichen Behörden zur wirksamen Unterstützung der Seelsorger bei der Durchführung der einschränkenden Anordnungen anzuweisen. Das hatte zur Folge, daß zur Abhaltung einer Prozession sowohl die Genehmigung des bischöflichen Ordinariats als auch die daraufhin folgende Erlaubnis der Herrschaft vonnöten war (StaatsArchSig Ho 86, Neuverz. Akten II 4553). Weil sie versäumt hatten, um diese Genehmigung nachzusuchen, wurden die Einwohner des waldischen Dörfchens Hippetsweiler, die entgegen geistlichen und landesfürstlichen Polizeiordnungen am 7. Dezember 1804 in einer Prozession mit Kreuz und Fahnen nach Wald gezogen waren, um dort ein Marienbild für ihre Kirche abzuholen, von der klösterlichen Verwaltung bestraft (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 46). Grundsätzlich gestattete das bischöfliche Ordinariat neben den festliegenden Prozessionen noch zwei außerordentliche Bittgänge im Jahr.

Zu allen bischöflichen Verordnungen, die die vorderösterreichischen Lande betrafen, mußte das Plazet der Regierung und Kammer in Freiburg (bzw. später in Konstanz und Günzburg) eingeholt werden. Auch nach der staatlichen Genehmigung war das Ordinariat auf die Unterstützung der Regierung angewiesen. Letztere hatte sich die unmittelbare Korrespondenz mit dem Ordinariat in kirchlichen Angelegenheiten reserviert und leitete die bischöflichen Anordnungen, versehen mit entsprechenden eigenen Anweisungen, an die untergeordneten vorderösterreichischen Behörden weiter (StaatsArchSig Ho 86, Neuverz. Akten II 4558).

§ 20. Gebetsverbrüderungen

Die Quellen enthalten nur sehr wenige Hinweise auf Gebetsverbrüderungen Walds.

Im Jahr 1250 (U 32) wurde Wald in die Gebetsverbrüderung des Franziskanerordens in Deutschland aufgenommen, 1695 in die des Franziskanerklosters in Überlingen (78,171), und 1712 stellte der Provinzialminister der Franziskanerprovinz Straßburg dem Kloster eine weitere Urkunde über die Gebetsverbrüderung aus (78,181). Ob Wald mit der Benediktinerabtei Admont in der Obersteiermark eine förmliche Gebetsgemeinschaft eingegangen war, ist nicht ganz deutlich. Jedenfalls sind einige Walder Pfründner und eine Laienschwester im dortigen Totenrotel für das Jahr 1477 eingetragen (F. Bünger, Admonter Totenroteln S. 102). Offenbar stand Wald auch mit der Benediktinerabtei Andechs in Gebetsverbrüderung, denn 1797 wird den *Confoederati* der Tod eines dortigen Paters übermittelt (78,181).

§ 21. Reliquien

Die erste Nachricht über den Erwerb von Reliquien findet sich in einer Urkunde von 1229 (PfarrArchWald, U 9. Aug. 1229). Danach kam im Jahr 1229, zu Zeiten Kaiser Friedrichs und Papst Gregors, unter denen in einem Waffenstillstandsvertrag Jerusalem den Christen auf zehn Jahre zurückgegeben wurde¹⁾, Bruder Hermann vom Predigerorden, der damals

¹⁾ Im Februar 1229 schloß Friedrich II. in Jaffa mit dem ägyptischen Sultan el Kamil einen Vertrag über einen Waffenstillstand von 10 Jahren und die Rückgabe von Jerusalem, Bethlehem, Nazareth und anderen Städten und Burgen in christliche Hände.

Beichtvater des Legaten Gerold, Patriarch von Jerusalem, und bei besagtem Vertrag anwesend war, von Jerusalem und überbrachte Kloster Wald die folgenden Reliquien: einen Kreuzpartikel und Reliquien vom heiligen Grab, die ihm der dortige Prior nach langem Bitten geschenkt hatte; Reliquien vom Kalvarienberg vom selben Prior; von der Geburtsstätte Jesu und von der Krippe sowie einen Teil vom Finger eines der Unschuldigen Kindlein, alles vom Prior von Bethlehem überlassen; Reliquien vom Ort der Himmelfahrt, wo heute noch die Fußspuren Jesu sichtbar sind, vom Hügel, da Jesus verraten ward, und vom Ort, an dem Jesus sich verbarg und der Frau die Sünden vergab (Joh. 8); Reliquien vom Tisch, an dem Jesus mit seinen Jüngern das letzte Abendmahl hielt, und von der Schüssel, in der er an seinen Jüngern die Fußwaschung vollzog; auch diese Heiltümer hatte er vom zuständigen Prior erhalten. Wer die Schenkung der Reliquien an Wald vermittelte, ist unbekannt.

Von diesen Reliquien werden 1701 noch ein Kreuzsplitter, Partikel von der Krippe, vom Abendmahlstisch, Kalvarienberg und vom Grab Jesu genannt. Sie wurden bei der damaligen Weihe des Mariä-Himmelfahrt-Altars in den Altar eingeschlossen (PfarrArchWald, Rub. XV, C). Bei der Prozession zum Jahrgedächtnis der Translation des hl. Dioskorus im Jahr 1712 (78,212) und in Inventaren des Kirchenschatzes aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (vgl. § 3,6) wird außerdem regelmäßig ein in Silber gefaßter Kreuzpartikel separat aufgeführt. Erinnert sei an die Überlieferung aus dem 17. Jahrhundert, Bischof Albrecht von Regensburg habe 1268 die Klosterkirche zu Ehren des hl. Kreuzes geweiht (vgl. § 3,1; § 3,2).

Im Jahr 1676 ließ das Kloster die folgenden Reliquien in den Benediktaltar einschließen (PfarrArchWald, Rub. XV, C): Reliquien vom Apostel Jakobus dem Älteren, vom Evangelisten Markus, von Papst Calixtus, von Vinzenz, Bartholomäus, Pelagius, Viktor, Christophorus, Alexander, Sebastian, Felix de Monte Sancto, Cassalius und Nicanoris, von den Gefährten des Mauritius, von Silvester und Martin, Teile vom Haupt des Bischofs Hugo des Großen, Reliquien von Franziskus, Jodokus, Wendelin, von Stola und Tunika Adelberts, von Lucia, Dorothea, Barbara, Flora, Anna, Adelheid, Pinnosa, Maria Magdalena.

Bei drei Altarweihen des Jahres 1701 (Himmelfahrt Mariä, Benedikt, Joachim und Anna) werden zusätzliche Reliquien erwähnt (PfarrArchWald, Rub. XV, C), nämlich solche von den Heiligen Drei Königen, von Johannes Baptista, den Aposteln Andreas, Mathias und Thomas, von Papst Gregor, von Nikolaus, Hieronymus, Johannes und Paulus, Kilian, Mauritius, Georg, Vitus, Alban, Blasius, Oswald, Othmar, von Ursula und ihren Gefährtinnen, Cordula, Verena, Katharina, Cäcilie, Euphemia, Margarethe, Agathe, Petronella, außerdem Erde vom Ort der Empfängnis

Mariens und vom Ort ihres Schlafplatzes, Reliquien von der Geißelsäule, vom Kreuz Petri, vom Pileolus und der Bahre (*lectica*) Bernhards sowie von der Bahre (*de feretro*) Malachias. Wann und wie diese Reliquien nach Wald gelangten, kann nicht festgestellt werden.

Im 18. Jahrhundert sammelte Wald Reliquienschatze, wie sie für die Barockzeit auch in anderen süddeutschen Klöstern und die hier gepflegte Frömmigkeit typisch waren. Die Herkunft der Reliquien bleibt in den meisten Fällen ebenso dunkel wie der Weg, auf dem sie in den Besitz der Abtei kamen. Authentiken werden heute im Pfarrarchiv Wald (Rub. XV, C) verwahrt.

Den ersten heiligen Leib erhielt Wald im Jahr 1701. Der waldische Beichtvater Bernhard Bosch, Kapitular aus Salem, informiert über die Vorgänge mit großer Gründlichkeit in seinem 1711 zusammengestellten *Wahrer Bericht, wie daß heilige Bluth und Gebainer des Heiligen Martyrs Dioscori in daß adliche Gottßhauß Wald kommen, und gefasßter eingehollet worden, auch welcher gestalten durch solemne Translation zu öffentlicher Verehrung außgesetzt, und die hochwürdige, frey reichß hochwohlgebohrne Fraw, Fr(aw) Antonia, Freyhin von Falckenstein, ietz regierende gnedige Abbtisßin und Fraw, zuemahl benedicirt war* (78,204): Seit 1699 war Kloster Wald bestrebt gewesen, für seine neuerbaute Klosterkirche einen heiligen Leib von Rom zu bekommen. Am 18. Oktober dieses Jahres bat die Äbtissin den Regensburger Domherrn Baron Rauber, den Bruder der Walder Konventualin Maria Scholastika, sich bei seinem bevorstehenden Romaufenthalt um den Erwerb eines solchen zu bemühen. Der Wunsch ging aber erst 1701 in Erfüllung. Als Freiherr Adalbert von Falkenstein, Dekan des Reichsstifts Kempten und Bruder der Walder Priorin Maria Antonia, im Jahr 1700 im Rahmen einer Kommission nach Rom gekommen war, übergab ihm Kardinal Kaspar Carpegna, Bischof von Sabina und päpstlicher Generalvikar, den Leib und das in einem Gefäß verwahrte Blut des hl. Märtyrers Dioskorus, dessen Grabinschrift auf einem weißen Marmorstein, sowie eine im selben Jahr ausgestellte Authentik (verwahrt im PfarrArchWald, Rub. XV, C). Dioskorus war, wie aus der als Verschuß seiner Grabnische dienenden Tafel hervorgeht, ein zehn Jahre, neun Monate und 18 Tage altes Kind, das, nach der Schrift auf dieser, heute in die südliche Langhauswand der Pfarrkirche Wald eingelassenen Grabtafel zu schließen (vgl. § 3,2), in frühchristlicher Zeit gelebt hatte und auf dem Coemeterium Cyriacae in Rom beerdigt worden war. Er galt als Katakombenheiliger, weil die in den römischen Katakomben beigesetzten Toten wegen der Blutampullen allgemein als Opfer der Christenverfolgungen, als Märtyrer angesehen wurden. Die in einem mit rotem Seidenband verschnürten und versiegelten Kästlein verwahrten drei heiligen Gegenstände schenkte Adalbert von

Falkenstein aus brüderlicher Liebe zu seiner Schwester Antonia am 29. Juni 1701, dem Tag der mit *möglichster Solemniteth und Pomp* gefeierten Benedizierung der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman, dem Kloster Wald. Am selben Tag öffnete Abt Stephan von Salem als waldischer Ordinarius diese auf dem Altar der Jungfrau und Muttergottes Maria der Klosterkirche stehende Kiste. Die Kriegszeiten, die den Konvent verschiedene Male zur Flucht veranlaßten, verhinderten auch die Fassung der Gebeine, die deshalb viele Jahre lang noch in dem Reisekästchen auf dem Marienaltar verehrt werden mußten. Erst am 14. September 1710 konnte die im Jahr zuvor neu gewählte Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein mit Zustimmung des Abts von Salem Gebeine und Blut des Dioskorus zum Fassen der Priorin Maria Dominika Voglerin des Dominikanerinnenklosters Ennetach bei Mengen nahe Wald übergeben in der Absicht, den Märtyrer endlich als neuen Klosterpatron zur öffentlichen Verehrung aussetzen zu lassen. Nachdem die Gebeine in Ennetach schön zusammengesetzt worden waren, versammelten sich am 1. Juni 1711 auf herrschaftlichen Befehl etliche hundert Personen aus dem ganzen Walder Amt und zogen in einer Prozession unter Leitung des waldischen Beichtvaters Bernhard Bosch, des Walbertsweiler Pfarrvikars Balthasar Bluem und des Dietershofer Pfarrvikars Laurentius Grabherr bei Tagesanbruch mit Kreuz und Fahnen von Wald nach Ennetach in die Klosterkirche, wo Leib und Blut des Dioskorus ruhten. Nach dem Hochamt vom hl. Kreuz — die Kirche besaß einen Kreuzpartikel —, gesungen von Beichtvater Bosch, und nach einer kurzen Erfrischungspause machte sich der Zug mit dem *kostbaren Gast* in *aufferbawliche(r) Procession* wieder auf den Weg zurück nach Wald, bis zur äußersten Klosterpforte begleitet vom Ennetacher Konvent in schönem Kirchengepränge mit großer Andacht und Ordensgesang. Die Ennetacher Priorin, zwei ihrer Chorfrauen, eine Laienschwester und der dortige Beichtvater, ein Kanoniker aus dem Reichsstift Schussenried, begleiteten mit waldischen Kutschen, Pferden und Dienern die Prozession sogar ganz bis nach Wald. Sechs bis acht Bürger in schwarzen Mänteln trugen den heiligen Leib bis vor die Stadt Mengen. Die Ennetacher Kirche schloß sich mit Kreuz und Fahnen der Prozession bis zum ersten Stadttor von Mengen an, wo diese schon mit Kirchengepränge, mit Kreuz und Fahnen von der Geistlichkeit, darunter auch den Wilhelmitenpatres, dem Bürgermeister samt dem größten Teil des Magistrats, von Musikanten und vielem Volk aus der Stadt Mengen und anderen Orten erwartet wurde. Unter dem Geläut aller Glocken sämtlicher Kirchen, die gegen eine Geldverehrung *ungemein sauber* zusammen gezogen wurden, und unter dem Gesang der Allerheiligenlitanei zog die Prozession durch Mengen. In der Stadtmitte gratulierte der Stadtschreiber im Namen seiner Herren der Äbtissin von

Wald zu dem Reliquienschatz und rekommendierte ihr Magistrat und Stadt. Beim Tor nach Krauchenwies von der Mengener Bürgerschaft verabschiedet, wandte sich der Zug nach Rulfingen, dessen Einwohner den Heiligen mit Kreuz und Fahnen durch ihren Bann geleiteten, auf freiem Feld abgelöst von Pfarrer Johann Martin Bodmar von Krauchenwies und einer großen Menge von dortigen Einwohnern, die nun ihrerseits in einer Prozession mit Kreuz, Fahnen, Choralmusik, Glockenklang und Gebeten die Reliquien bis zum Gögginger Wald brachten. Dort wurde die Prozession von Pfarrer Sebastian Keller von Göggingen, seinen Pfarrkindern und zwei Kapuzinerpatres empfangen. Der Beichtvater, die beiden waldischen Pfarrvikare und andere Personen erhielten im Pfarrhof eine *treffliche kalte Kuchl und Keller* vorgesetzt, und anschließend wurde der Zug ein Stück Wegs mit Kreuz und Fahnen begleitet. Trotz der Ermüdung durch den weiten Weg und die Sommerhitze ging der Reliquienzug den Untertanen und Nachbarn zuliebe über die waldischen Orte Ringgenbach, Buffenhofen und Dietershofen, dann — mit Kreuz und Fahnen begleitet von den Einwohnern Dietershofens und Rengetsweilers, die wegen dem *felligen Tag* nicht an der Hauptprozession hatten teilnehmen können, — durch das sigmaringische Rengetsweiler und abschließend durch das waldische Walbertsweiler und gelangte abends nach Wald. Beim dortigen Oberen oder Schmiedentor wurden Leib und Blut von sechs geistlichen Herren, dem Konvent und vielem Volk empfangen und in Prozessionsordnung und mit der üblichen Kirchenzeremonie unter der Allerheiliglitaneei, Glockengeläut und Orgelklang *in Andachts und Freidens Zäbr* in die Kirche getragen, auf Anordnung des Abts von Salem in die Klausur aufgenommen und auf den Choraltar gestellt.

Die Translation des hl. Dioskorus wurde vom Salemer Abt auf Sonntag, den 30. August 1711, angesetzt und zusammen mit der Benedizierung der Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein vollzogen. Von Salem waren neben Abt Stephan noch weitere acht Patres und Kapitularen anwesend, die sowohl am Altar als auch bei der Musik dienten. Vom Reichsstift Kempten waren der Dekan Freiherr Adalbert von Falkenstein, Schenker der Dioskorusreliquien und Bruder der Äbtissin, und der Kapitular Freiherr Johann Baptist von Bodman, ferner der dortige Oberstmarschall Freiherr von Bodman und der dortige Oberstallmeister Freiherr von Falkenstein gekommen. Anwesend waren außerdem Herr von Liebenfels, mehrere Ehefrauen, Frauen des Adels und andere Gäste. Die Feierlichkeiten begannen an der nahe bei Wald gelegenen Wallfahrtskapelle zum Geschossenen Bild. Dort hielt Pater Laurentius Seitz aus der Reichsabtei Petershausen bei Konstanz, Pfarrvikar zu Sauldorf, auf öffentlichem Platz eine Predigt von der Kanzel herab vor dem Salemer Abt, dem Walder

Konvent, vielen Angehörigen des Adels und der Geistlichkeit, vor den eingeladenen und dort mit Kreuz, Fahnen und anderem Kirchenzierat und mit Kränzleinjungfrauen versammelten Angehörigen der benachbarten Pfarreien Linz, Sentenhart, Rast, Sauldorf, Walbertsweiler und Dietershofen, zusammen ungefähr 3000 Menschen. Anschließend trugen die in lange Kirchentalar gekleideten Pfarrer von Sentenhart, Linz, Rast, Walbertsweiler, Zell und Hausen am Andelsbach den heiligen Leib in die Klosterkirche. Der Weg war beiderseits mit kleinen Birken besteckt. Vor bzw. neben der mit vielfarbigen Fahnen, verschiedenem Kirchenzierat, mit vier *Pomposen*, vier *Labra* und kostbaren *Ferculen* ausgestatteten Prozession schritten etwa 50 Männer aus der Klosteruntertanenschaft in guter Kriegsordnung mit Ober- und Untergewehr, fliegenden Fahnen, Trommeln und Pfeifen. Vokalisten und Instrumentalisten begleiteten den Zug mit guter Musik. Über dem Oberen oder Schmiedentor war ein Triumphbogen mit folgender Inschrift angebracht: VenI sanCte proteCtor, Cor aC Corona nostra CVM paCe. Vor dem Kirchenportal war ein Triumphtheater aufgestellt, in dessen Mitte sich ein *wabres Contrave* des hl. Ordensvaters Bernhard mit dem Chronogramm befand: MeLIflVVs DoCtor; auf dem obersten Bogen waren drei weitere Chronogramme angeheftet: antonIa CoraM Deo preCatVr, Vt: sanCtVs DIosCorVs M: syLVaM a Labe CVstoDIat. Auf diesem Triumphtheater nun hießen zwei Genien des Klosters in einer Arie den hl. Dioskorus willkommen und übergaben ihm Stab und vergoldeten Schlüssel des Klosters. Daraufhin wurden die Reliquien in die Kirche getragen und auf dem Marienaltar ausgesetzt, während die Untertanen aus Flinten, Doppelhaken und Feuermörsern Salven abgaben. Nach der Prozession und Translation sang Abt Stephan von Salem bei vortrefflicher Musik das Hochamt und benedizierte die Äbtissin Maria Antonia.

Im folgenden Jahr beging Kloster Wald auf Wunsch der Äbtissin das Jahrgedächtnis der Translation am 28. August mit größter Andacht, doch ohne besonderen Pomp (Bericht von Beichtvater Pater Athanasius Feinlein vom 1. September 1712: 78,212). Morgens bliesen zwei Trompeter zu Pferd vor der Klosterkirche verschiedene Aufzüge bis zum Beginn der Prozession um acht Uhr und führten dann den Zug an. An sie schlossen sich die Träger von zwei roten Fahnen und einem Kreuz an, gefolgt vom betagten Stabhalter der Herrschaft Wald, der seinen schön verzierten Gerichtsstab vor der Brust mitführte. Hinter ihm kamen in zwei Reihen die ledigen Burschen, die zwischen sich zwei *Fercula* mit dem Kreuzpartikel und dem hl. Bernhard trugen, danach die Jungfrauen mit dem geschmückten Bild der Muttergottes. Es folgte der Leib des *heyligen undt theuren Ritters Dioscori*, in ständiger Ablösung getragen von zehn waldischen Ammännern

und Untertanen in schwarzen Mänteln, begleitet von zwei Genien mit einem Palmzweig bzw. einem Lorbeerkranz in den Händen und vier großen brennenden Wachsfackeln. Den Schluß der Prozession bildeten einige vornehme Gäste und eine überaus große Menge Volks. Unter dem Psalmmodieren von Klerus und Priesterschaft und unter lauten Gebeten der Gläubigen zog die Prozession durch das Pfullendorfer Tor des Klosters hinaus, ging um den Klosterweiher herum, legte gegenüber dem Kloster eine kurze Ruhepause ein, wobei der hl. Leib und die Ferculen auf drei, inmitten eines Halbrundes aus gesteckten jungen Bäumen aufgestellten Tischen abgesetzt und mit Geigen und Trompeten eine Sonate gespielt wurde. Durch das Herrentor betrat der Zug wieder den Klosterhof. Der Beichtvater hatte drei Triumphbögen entworfen, die jedoch, weil das Kloster Extrakosten gescheut hatte, seiner Meinung nach nur unbedeutend waren. Auf dem beim Pfullendorfer Tor errichteten Triumphbogen stand die auf Holz gemalte Statue des Märtyrers Dioskorus mit der Beschriftung: *SanCtVs DIosCorVs MartIr.* Der zweite Bogen vor dem Herrentor trug ein Chronogramm, das die im vergangenen Jahr erfolgte Annahme des Heiligen zum Patron des Klosters zum Inhalt hatte: *MonasterII De Anno aCCeptVs PatronVs* und ein kleines Schild mit den folgenden aufgemalten Symbolen: Szepter, wie es die Religion üblicherweise auf Gemälden als Attribut trägt, darüber gesetzter Palmzweig als Zeichen des Triumphs des Märtyrers und Krone als Zeichen der Herrschaft. Die beigegebene Inschrift: *Fideliter et Constanter*, bedeutete die getreue und beständige Unterwerfung Walds unter den Schutz des Dioskorus in kindlicher Verehrung. Vor der Kirchentür war ein doppelter Triumphbogen aufgestellt. An dessen erstem Bogen war ein Schild angebracht mit der Darstellung von zwei ineinander geschlossenen Händen und der Inschrift: *Sacrum Communium*. Am zweiten Bogen befand sich eine Tafel mit der Aufschrift: *MarIae AntonIae SponsVs a CoeLo DeLatVs*, ein die Trinität symbolisierendes Dreieck und die Worte: *Hoc auspice*. Mit diesem Triumphbogen sollte daran erinnert werden, daß vor einem Jahr der Pater Prediger den edlen römischen Ritter Dioskorus der Äbtissin zum geistlichen Bräutigam angetragen hatte, und die geistliche Braut aus dieser heiligen Vermählung das Beste zu erwarten habe, denn diese in und durch Gott geschlossene Heirat müsse notwendigerweise den Ausfluß göttlicher Gnade mit sich bringen. Über dem Kirchenportal war auf einer Tafel der hl. Dioskorus auf einem verwundeten und dem Brunnen des Heils zustrebenden Hirsch sitzend abgebildet und die erklärenden Worte beigefügt: *Tu Solus post Vulnera Salus*. Du allein machst Wunden rein. Tieferer Sinn war die bildliche Darstellung der wahren Gemütsvereinigung der beiden Gesponsen, nämlich des Dioskorus und der Äbtissin von Falkenstein, vertreten durch den

Hirsch, ihr Wappentier, und die Sehnsucht der Äbtissin, allein in Gott und seinem Willen ihre Ruhe zu finden, nachdem sie während der vor wenigen Tagen erst abgeschlossenen Exerzitien von der Liebe und Güte Gottes ganz verwundet worden war. Nachdem der hl. Leib auf einem mit einem Teppich bedeckten Tisch unter dem doppelten Triumphbogen abgesetzt worden war, wurde der *edle Ritter, Geßpons und Hauß Patron* von Äbtissin und Konvent unter dem Kirchenportal mit schöner Musik empfangen und in die Kirche geleitet. Es folgten das *Te Deum laudamus* und eine Predigt. Das Hochamt und Musik beschloßen die gesamte Prozession.

Die nächste größere Reliquie, in deren Besitz Wald gelangte, war das Haupt des Candidus. Die Gebeine dieses Katakombenheiligen waren gemeinsam mit denjenigen des Jucundus unter Papst Alexander VII. (1655–1667) auf dem Coemeterium Cyriacae in Rom aufgefunden worden, ebenfalls zusammen mit Marmortafeln, die die Namen der Toten trugen. Nach der 1716 ausgestellten Authentik (PfarrArchWald, Rub. XV, C) hatte Bernhard Maria Conti, Bischof von Terracina, die beiden Häupter dem Tiberius Magnus von Pflummern, Kollegiat von St. Apollinare in Rom, geschenkt. Welchen Weg die beiden Reliquien anschließend nahmen, kann nicht rekonstruiert werden. Im Dezember 1719 befanden sie sich in Konstanz, wo sie der Generalvikar besichtigte und ihre öffentliche Verehrung gestattete. Daraufhin – aber erst nach 1721 – muß das Haupt des Candidus nach Wald gekommen sein, das enge Beziehungen zu der Familie von Pflummern hatte: In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebten hier zwei Familienmitglieder als Konventualinnen. 1744 wurden Reliquien des Candidus in den Heiliggeistaltar eingeschlossen (PfarrArchWald, Rub. XV, C), und 1742 erhielt eine Laienschwester den Klostersnamen Candida.

Noch später erhielt das Kloster Leib und Blut des Katakombenheiligen Bonifazius aus dem Coemeterium Priscillae in Rom. 1752 übergab Kardinalbischof Johann Anton Guadagni von Tusculum, päpstlicher Generalvikar, die beiden Heiltümer an den Fürsten von Hohenlohe und stellte gleichzeitig die Authentik aus (PfarrArchWald, Rub. XV, C). Im Oktober desselben Jahres genehmigte der Generalvikar von Wien ihre öffentliche Verehrung. Wie sie von dort nach Wald kamen, wo sie 1756 waren, wie die Verleihung des Namens Bonifazia als Professionsname zu beweisen scheint, ist unbekannt. Die Authentik untersagte bei der Verehrung dieser Reliquie die Feier von Offizium und Messe gemäß des Dekrets der Ritenkongregation vom 11. August 1691.

Im Zug der künstlerischen Ausgestaltung der Klosterkirche seit der Mitte des 18. Jahrhunderts beauftragte Wald am 2. April 1761 die beiden Schwestern Maria Margarethe und Maria Johanna Kuhn aus Bregenz

aufgrund der von ihnen vorgelegten schönen Stickereientwürfe mit der Ausbesserung und Neufassung der beiden hl. Leiber der Märtyrer Dioskorus und Bonifazius und sicherte ihnen 300 fl Reichswährung als Lohn neben freier Kost zu (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2173). Am 11. Juli 1761 waren die in Wald selbst ausgeführten Faßarbeiten bereits vollendet. Das Kloster bat daraufhin seinen Pater immediatus, den Abt von Kaisheim, Dispositionen über den Translationsakt zu treffen, wies gleichzeitig aber darauf hin, daß die harten Zeiten keine besonderen Feierlichkeiten erlaubten (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2173). Wann und in welchem Rahmen die Translation stattfand, geht aus den Akten nicht hervor. Dioskorus wurde auf dem südlichen, 1765 gefaßten Seitenaltar in einem gläsernen Schrein, Bonifazius in der gleichen Art auf dem nördlichen, ebenfalls 1765 gefaßten Seitenaltar, das Haupt des Candidus auf dem an der südlichen Langhauswand gelegenen Marienaltar beigesetzt (vgl. § 3,2).

Neben diesen drei großen Reliquien des Dioskorus, Bonifazius und Candidus erwarb das Kloster im 18. Jahrhundert noch eine Reihe kleinerer Heiltümer. Aufgrund der heute noch erhaltenen Authentiken (PfarrArchWald, Rub. XV, C) kann die folgende Liste zusammengestellt werden:

Partikel von der Geißelsäule und vom Rohr, mit dem Jesus am Kreuz getränkt wurde, aus dem Reliquienschatz (*depositum*) der Kapelle im Haus des Ritters Antonius Pellegrin Villareale zu Ravenna, erhoben unter Papst Benedikt XIII. (1724–1730). Laut der beiden Authentiken vom 10. Dezember 1728 übergab Erzbischof Maphäus Nikolaus Farsettus von Ravenna die beiden Heiltümer dem Grafen Adam Franz de Paula Anton Josef Fugger von Dietenheim. Wie sie nach Wald kamen, wo sie 1749 belegt sind, ist ungeklärt.

Reliquie des Philippus Neri. Authentik von Heinrich Lasso de la Vega, *episcopus Taumacensis*, von 1729.

Reliquien der Apostel Paulus und Andreas. Authentik von Bischof Thomas Melina *episcopus Zamensis* von 1730 aufgrund einer älteren des römischen Generalvikars Nuntius Baccari, Bischof von Bojano (1718–1738). In Wald, wohin sie auf unbekanntem Weg kamen, wurden sie in die Kruzifixkapsel eingelegt.

Reliquie von Wilhelm, Herzog von Aquitanien. Authentik von Franziskus Pignatellus, Kardinalbischof von Porto, von 1733. Wald fügte den Partikel in die Reliquienpyramide ein.

Reliquie der Karmeliterin Theresia. Authentik von Cajetan de Paulis, *patritius Veliternus, episcopus Caradensis*, von 1735. 1746 gestattete der Bischof von Konstanz die öffentliche Verehrung der Reliquie.

Reliquie der Jungfrau und Märtyrerin Agatha. Authentik von Cajetan de Paulis, *patritius Veliternus, episcopus Caradensis*, von 1735. Der Reliquienpartikel kam vor 1749 nach Wald.

Partikel vom Rock des hl. Josef, den Franziskus Andreas Correa, Bischof von Ripatransone, 1738 dem Jesuit Michael Armbruster zusammen mit einer Authentik übergab. Armbruster schenkte ihn an die Heiligkreuzkirche des Jesuitenordens in

Landsberg weiter. Die Reliquie könnte über eine aus Landsberg stammende Walder Konventualin in das Kloster gekommen sein.

Reliquien des Franciscus Romanus und des Märtyrers Volentinus. Authentik des Erzbischofs von Genua, Nikolaus Maria de Franchi, von 1740 (1741?). Die Reliquien wurden am 28. Juli 1743 in Konstanz ausgestellt.

Reliquienpartikel des Apostels Thaddäus. Authentik des Cajetan de Paulis, *patritius Veliternus, episcopus Caradensis*, von 1742.

Partikel von der Stiege aus dem Vaterhaus des hl. Alexius, Bekenners, unter der der Heilige 17 Jahre lang unerkannt lebte und starb. Abt Jakob Muttoni von St. Bonifaz und Alexius in Rom übergab diese Reliquie 1744 dem Freiherrn Josef Erhard von Rummel. Der Empfänger, vermutlich der Regularkanoniker Josef Erhard von Rummel in Maxlrain in Bayern, war ein Bruder der Walder Chorfrau Maria Katharina. Über diese familiären Verbindungen dürfte die Reliquie nach Wald gekommen sein.

Reliquienpartikel der Jungfrau und Märtyrerin Barbara. Authentik von Josef Vignoli, *patricius* von Camerino und Bischof von San Severino, von 1747. Die Reliquie war 1749 im Besitz von Kloster Wald.

Reliquien der Märtyrer Aurelius und Venusta. 1760 übergab der Kardinalpresbyter Anton Maria von S. Marcellus die Reliquien, die von ihm aus dem Coemeterium Priscillae in Rom erhoben worden waren, an Freiherrn Willemin von Soulwiz. Über die Chorfrau Maria Constantia von Willemin-Hurault-Soulwiz oder Maria Bonifazia von Willemin dürften sie nach Wald gekommen sein.

Reliquie des Märtyrers Vinzenz. Authentik von Philipp Mornati, Bischof von Nepi und Sutri, von 1761.

Reliquie des Märtyrers Laurentius. Authentik von Philipp Mornati, Bischof von Nepi und Sutri, von 1762.

Reliquien des Vinzenz Ferrer und der Kaiserin Helena. Authentiken von Philipp Mornati, Bischof von Nepi und Sutri, von 1763.

Reliquie des Josef von Copertino und Kreuzpartikel. Der Konstanzer Generalvikar in *spiritualibus* bestätigte 1774 die Echtheit der beiden Reliquien. Es ist nicht zu klären, ob es sich bei den zwei Heiltümern, insbesondere bei dem Kreuzpartikel, um alten Reliquienbesitz des Klosters oder um Neuerwerbungen handelt.

Reliquie des Franz von Sales (*de praecordiis*). 1780 bestätigte Matthias Kronberger, Beichtvater Josefs II. und Pfarrer am kaiserlichen Hof, daß die Reliquie aus der kaiserlichen Schatzkammer stammt. In Wald wurde sie in die Reliquienpyramide eingefügt.

Reliquienpartikel vom Grab der Jungfrau Maria, von den Kleidern des Antonius von Padua und der Rosa von Viterbo, von den Heiligen Anna, Katharina, Königin Elisabeth von Ungarn und von Dominikus, Gründer des Dominikanerordens. Authentik von Johannes Augustoni, Augustinereremit und Bischof von Porphyeon, von 1832. Ob die Reliquien noch vom damaligen Konvent erworben wurden, ist unsicher.

Maria vom Guten Rat. 1782 bestätigte Frater Josef Olivieri, Kuster an der Kirche der Augustiner in Jenazzani (?), daß das Bild der Maria vom Guten Rat geweiht und mit dem Original in der Kirche der Augustiner berührt wurde. Dieses Bild stiftete die Äbtissin Maria Edmunda von Kolb als Votivtafel in die Klosterkirche (vgl. § 3,5).

Die unter salemischer Paternität stehenden Frauenklöster Gutenzell, Heiligkreuztal, Rottenmünster, Wald und Heggbach hatten im Jahr 1739

vom Ordensgeneral Pernot auf Intervention von Abt Konstantin von Salem die Erlaubnis erhalten, jährlich ein Reliquienfest mit einer Festoktav zu feiern. Den jeweiligen Tag sollte der Vaterabt für jedes Kloster eigens festlegen (Urkunde 7. Aug. 1739: PfarrArchWald, Rub. XV, C. Beck, Heggbach S. 299, S. 485). Wald beabsichtigte 1761, nach Abschluß der Faßarbeiten an den Reliquien der Katakombenheiligen Dioskorus und Bonifazius ein Heilig-Leiber-Fest mit Oktav und Messe zu halten und hoffte, durch einen Zisterzienserpater aus Ebrach die Erlaubnis hierzu von Rom auswirken lassen zu können (Schreiben des Kaisheimer Priors vom 19. Aug. 1761: 78,246). Kaisheim, dessen Prälat der damalige Vaterabt Walds war, hatte keine prinzipiellen Einwände und war der Auffassung, es müßten Brevier und Messe *de Commune Plurimorum Martyrum* genommen werden. Es empfahl jedoch, das Ende der Streitigkeiten mit Salem wegen der waldischen Paternität abzuwarten, erst dann die entsprechende Bitte an Rom und – wegen des Paternitätsstreits – auch an Cîteaux zu richten und bis dahin die heiligen Leiber mit der gewöhnlichen Reliquienoktav zu verehren, weil nämlich Rom die Auflage gemacht habe, vom hl. Bonifazius weder Messe noch Brevier zu halten, bis nicht größere *Beneficia* beigebracht werden könnten (vgl. Authentik von 1752: PfarrArchWald, Rub. XV, C), und weil vom Haupt des Candidus keinerlei Authentik vorhanden sei. Demnach kannte man damals die 1716 ausgestellte Authentik (PfarrArchWald, Rub. XV, C) im Kloster nicht mehr. Nachrichten über die Feier eines Heilig-Leiber-Festes in Wald liegen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts vor, so z. B. aus den Jahren 1791 und 1804¹⁾. Sie besagen, daß das Reliquienfest im September (1791 am 18. September) unter reger Beteiligung der Bevölkerung begangen wurde.

Die Namen der drei Heiligen Dioskorus, Bonifazius und Candidus wurden verschiedentlich als Profeßnamen für Walder Chorfrauen und Laienschwestern verwandt.

1765 genehmigte der Ordensgeneral Trouvé auf Walds spezielle Bitte, jährlich das Fest der hl. Barbara als der Patronin für einen durch Empfang der Sakramente seligen Tod feierlich zu begehen (Urkunde 12. Juni 1765: PfarrArchWald, Rub. XV, C).

Erwähnt sei noch, daß Kloster Wald 1744 die Kanonisation des seligen Märtyrers Fidelis, eines Kapuziners, Patron der Stadt Sigmaringen und des Landes Hohenzollern-Sigmaringen, mit einer Beisteuer an den Kapuzinerorden unterstützte (78,241).

¹⁾ Schreiben der Äbtissin an den Prälaten von Tennenbach 1. Sept. 1791: 78,281; PfarrArchWalbertsweiler, Pfarrbuch 1 S. 40; St. WIEST, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern S. 157.

§ 22. Almosen

Wie die ordensübliche Mildtätigkeit in Wald während der ersten Jahrhunderte seiner Geschichte gehandhabt wurde, ist so gut wie unbekannt. Eine Nachricht aus dem Jahr 1334 (U 206) besagt, daß die *operatrix* für die Versorgung der Armen mit Kleidung zuständig war. 1335 wies das Kloster seinem Siechenhaus eine jährliche Gültreichung besonders für die armen Kranken an (U 207). Bei der Stiftung von Jahrtagen im Kloster bedachten die Stifter verschiedentlich auch die Armen mit Geldspenden, die in Form von Speisen, Kleidung oder Bargeld an den Jahrtagen ausgeteilt werden mußten: So etwa 1334 (U 206) 1 lb pf für die Kleidung der Armen, 1570 (Seelb. Bl. 33 r.) 3 fl für die armen Leute, 1572 (Seelb. Bl. 39 r.) 1 fl für die Armen. Ebenso verfahren Konventualinnen, wie aus drei Testamenten des 16. Jahrhunderts hervorgeht: Die Äbtissin Helena von Reischach bestimmte 1558 (U 780), daß zwei Tage vor oder nach ihrem Begräbnis, am Siebten, Dreißigsten und an ihrem Jahrtag an solche Hausarmen und Kindbetherinnen, die es am nötigsten brauchten, ein halber Eimer Wein und Brot im Wert von einem halben Gulden auszuteilen seien; außerdem sollten Bauern und anderes Volk, die zur Besingnis, zum Siebten, Dreißigsten und zum Jahrtag kommen würden, pro Person ein halbes Maß Wein, Suppe, Fleisch, Gemüse und Kutteln erhalten. Äbtissin Margarethe von Goeberg verfügte 1574 (U 814), daß am Tag ihrer Besingnis, ihres Siebten und Dreißigsten sowie am ersten Jahrtag nach ihrem Tod die Hausarmen und andere Bedürftige ein festgesetztes Quantum an Brot und Bargeld als Almosen zu erhalten hatten; die Hofbauern und andere Leute bedachte sie ähnlich wie ihre Vorgängerin. Die Konventsfrau Margarethe von Reischach setzte 1577 (U 827) den Armen 2 fl aus und den Hofleuten, die zur Messe kamen, ein Maß Wein. Ein Almosen, das am lambertinischen Dreißigsten während des Tricenarium gegeben wurde, schrieben die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1627 und 1654 vor. Ebenso sollte nach dem Tod einer Konventualin vom Todestag bis zum Dreißigsten eine Pfründportion an die Armen ausgeteilt werden (vgl. § 18). Für die tatsächliche Durchführung dieser Anordnungen in Wald liegen allerdings keine Beweise vor.

Erst mit dem Einsetzen der klösterlichen Rechnungen im 17. Jahrhundert wird es möglich, das Almosenwesen etwas besser zu fassen. Seit der Mitte des Jahrhunderts sind kleinere Geldbeträge verzeichnet, die im Lauf des Jahres an Bedürftige ausgegeben wurden (vgl. FAS, Walder Rechnungen). Beispielsweise erhielt 1653/54 ein Mann, der Gefangener der Türken gewesen war, 20 kr. 1655/56 gab das Kloster als Almosen und Brandsteuer 3 fl 30 kr aus, 1662/63 an arme Geistliche und Weltliche 12 fl,

1664/65 19 fl. 1794/95 beliefen sich die klösterlichen Almosen auf ca. 345 fl, darunter rund 149 fl für Emigranten, die vor der Revolution aus Frankreich geflüchtet waren, 1790/91 die Spenden an geistliche Institutionen, an die Stadt Überlingen und einzelne ihrer Bürger wegen eines mit Überschwemmungen verbundenen Wetterschlags, an arme Schüler und an andere arme Personen unterschiedlichsten Standes auf rund 522 fl.

Mit der praktischen Tätigkeit der Almosenausteilung war der sogenannte Häuslemann betraut, der 1712 genannt wird¹⁾. An ihn wurde 1735 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 12 S. 342) die Almosenverteilung als weltlicher Dienst zusammen mit dem Bettelhäusle vergeben. Letzteres stand innerhalb des Klosterbezirks beim Haupttor und wurde deshalb auch Torhäusle genannt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 12 S. 402). Der Dienstvertrag von 1735 verpflichtete den Almosenausteiler und seine Frau, das aus Geld, Mehl und Brot bestehende Almosen sorgsam zu verwahren und es gleichmäßig und nur an wirklich Bedürftige auszuteilen. Das Almosen durfte von den Armen nur einmal täglich und zwar beim Torhäusle gefordert und abgeholt werden (vgl. auch StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 12 S. 402). Fremde Bettler durften sich nicht zu lange auf dem Klosterhof aufhalten. Die armen Untertanen des Klosters erhielten die Reste des Essens, das die klösterlichen Handwerker und Knechte übriggelassen hatten, die fremden Armen aber waren davon ausgeschlossen. 1760 wurde der Almosenausteiler oder Bettelvogt entlassen und die Ausgabe des Almosens künftig an der Pforte eingerichtet (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 20 S. 118). Die Aufsicht über die Almosen hatte die Portnerin (vgl. Konventsliste von 1788: 78,274).

Neben diesen laufenden Spenden teilte Kloster Wald jährlich am Gründonnerstag ein großes Brotalmosen aus. Über seinen Ursprung wußte die Abtei in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine sichere Auskunft zu geben (1765: 156,2. 1786: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2998). Weil Nachforschungen im Archiv und die Durchsicht der Stiftungsbriefe sowie des Seelbuchs keine Anhaltspunkte zutage gefördert hatten, war man der Ansicht, daß diese Gründonnerstagsspende nie gestiftet worden, sondern vermutlich aus einer auf den Ordensstatuten beruhenden Observanz entstanden sei. Notizen von 1742 und aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (78,240) freilich datieren die Anfänge dieses Almosens in das Jahr 1662 und geben an, im Zusammenhang mit einer damaligen Neuorganisation der älteren Jahrtage habe man die für den Konvent bestimmten Stiftungen an Geld, Wein und anderem aufgehoben und statt

¹⁾ StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 6 S. 145; vgl. auch ebenda Bd 12 S. 420; FAS, Walder Rechnung 1715/1716.

dessen jährlich 50 Malter Frucht zum Almosen für die Armen bereitgestellt (vgl. § 18). Diese Angabe hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Seit 1664 (FAS, Walder Rechnungen) sind in den Klosterrechnungen Ausgaben an Kernen, Roggen und Erbsen für das Almosen verzeichnet, das seit den achtziger Jahren (FAS, Walder Zinsregister von 1684, Bl. 131 v., Bl. 138 v.) Almosen auf den Gründonnerstag heißt.

Der Ablauf der Almosenspende, die offenbar den Charakter eines Volksfestes angenommen hatte, wird in einem Bericht von 1765 ausführlich geschildert (156,2): Das Kloster ließ 3 Malter Erbsen kochen und von 50 Maltern halb Kernen und halb Roggen Brot backen und unterschiedslos an jede Person einen zweipfündigen Laib Brot und einen Schapf voll gekochter Erbsen austeilen. Schon acht bis zehn Tage vor Gründonnerstag begannen sich die unterschiedlichsten Menschen, *Reich und Arm, Burger, Baur, Taglohner, Knecht und Mägd, Jung und Alt, groß und Klein*, in und um Wald zu versammeln und Scheuern, Ställe und Vorhäuser zu beziehen. Erst nach den Osterferien verließen die Letzten die Klosterherrschaft wieder, so daß in der Regel über 16 Tage lang die Umgebung Walds mit Besuchern bevölkert war. Am Gründonnerstag selbst drängten sich angeblich über 5000 Menschen, gelegentlich auch schon bis zu 9000 Personen beim Kloster (vgl. Angabe von 1755: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3022). Nachmittags begann die Austeilung des Almosens, die sich über fast fünf Stunden hinzog. Der Chronist berichtet mißbilligend, *daß unter solchem Geträng und Tumult bald einige ihren Huet, von denen Weibs-Bilderen da einige Fürtücher oder Schürz, dort einige Hauben oder Cappen, wiederum da einige Halstücher entweder zerrissen wurden oder gar verlohren gingen ...* Die Spende pflegte mit Zank und Streit, Fluchen und Schwören zu enden. Brot und Erbsen wurden als Wurfgeschosse verwendet oder weggeworfen und *Gott weist, was in denen Wälderen und anderen bestimmten Orten vorbegegangen.* Diese Sünden und Exzesse und die Entheiligung des Gründonnerstags ließen das Kloster den Fluch und Zorn Gottes fürchten. Deshalb nahm es die Mißstände zum Anlaß, 1765 die Gründonnerstagsspende abzuschaffen, zumal angenommen wurde, daß kaum ein Viertel der versammelten Leute wirklich arm war. Mitgespielt bei diesem Entschluß dürften aber auch die zu dieser Zeit allgemein verbreiteten und verstärkten Bemühungen haben, das Bettlerunwesen und das damit verbundene Vaganten- und Jaunertum entschieden zurückzudrängen und die einheimischen Hausarmen zu unterhalten, fremde Bettler aber so entschieden wie möglich von den eigenen Grenzen fernzuhalten oder doch schnell wieder aus dem eigenen Gebiet auszuweisen. Statt des Gründonnerstagsalmosens gab das Kloster fortan einen Teil des bisherigen Spendenquantums zu Ende der Fasten an die eigenen armen Untertanen und an die Armen der benachbarten Orte nach

dem Grad ihrer Bedürftigkeit in Form von Mehl aus, den anderen Teil spendete es wöchentlich am Samstag den zwölf allerärmsten seiner Untertanen. 1786 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2998) berechnete Wald seine jährlichen Ausgaben für diese Spende auf 362 fl für 25 Malter Vesen und 25 Malter Roggen und auf 18 fl für 3 Malter Erbsen. Damals verwendete es aber einen beträchtlichen Teil der eigentlich für das Almosen bestimmten Frucht, nämlich 26 Malter Getreide und alle Erbsen, für die Besoldung der Hebammen und Schullehrer im Amt Wald, deklarierte diesen Verwendungszweck freilich ebenfalls als *pia causa*.

Aufstellungen, die beim Übergang Walds an Hohenzollern-Sigmaringen 1806 vom Kloster angefertigt wurden, unterrichten über die um 1800 geübte Mildtätigkeit (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 10): Die als Mittwochalmosen bezeichnete Spende bestand aus 1 Mäße Schwarzmehl und 3 kr Bargeld und wurde wöchentlich am Mittwoch abwechselnd einer von 13 armen Frauen gegeben. Diese erhielten außerdem die im Kloster übriggebliebenen Speisereste samt einem halben Laib Brot, und zwar teilte man dieses Almosen täglich an drei bis vier Frauen aus diesem Kreis abwechselnd aus. Das sogenannte monatliche Almosen betrug 9 kr, 3 Mäße Schwarzmehl und einen in drei Teile zerschnittenen halben Laib Weißbrot und wurde stets nur an drei bedürftige Personen ausgeteilt. Ferner erhielten an jedem Mittwoch und Samstag um 12 Uhr mittags alle armen Schulkinder in der Herrschaft Wald ein Stück Schwarzbrot, wozu aus einem Brotlaible sechs Stücke geschnitten wurden. Allen Armen, die ans Kloster kamen, gab man ein viertel Brot und jedem Reisenden außerdem noch 1 kr, den armen und kranken Untertanen Weißmehl und Brot je nach Bedürftigkeit und Umständen. Nach zusammenfassender Berechnung spendete das Kloster wöchentlich mindestens 41 Mäße Weiß- und 10 Mäße Schwarzmehl sowie 42 Laibe Brot, wofür jährlich 19 Malter 4 Viertel Kernen, 6 Malter 4 Viertel Roggen und 19 Malter 4 Viertel Mühlfrucht verbraucht wurden. Hinzu kamen für das Gründonnerstagsalmosen 25 Malter Vesen und 25 Malter Roggen.

Mildtätigkeit wurde auch bestimmten geistlichen Institutionen gegenüber geübt (Aufstellung 30. Dez. 1806: FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 10): Die Franziskaner in Kloster Hedingen bei Sigmaringen erhielten jährlich 8 Viertel Vesen, Küfer- und Teuchelholz sooft sie darum baten; die Franziskaner in Überlingen 3 Viertel Vesen und einen Eimer Wein; die Kapuziner in Meßkirch, die im Kloster selbst und in seinen inkorporierten Pfarreien geistliche Aushilfsdienste leisteten¹⁾, alle

¹⁾ Schreiben der Kapuziner vom 23. Sept. 1806: FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 10.

zwei bis drei Wochen sechs Laibe Weiß- und sechs Laibe Schwarzbrot sowie Hostienmehl für Wald und die ganze Gegend, alle benötigten Medikamente, 1 Eimer 6 Quart Wein, etwa 1 Fuder Bier und jeweils zu Ostern und zu Pfingsten ein halbes gemästetes Schwein; die Kapuziner in Überlingen 1 Eimer Wein; die Kapuziner in Markdorf 8 Quart Wein; den beiden Frauenklöstern in Pfullendorf überließ Wald jährlich etliche Eimer Bier und das benötigte Holz ganz oder teilweise kostenlos, dem Eremiten zu St. Leonhard an einem ungenannten Ort 4 Quart Wein und der Kirche St. Nikolaus zu Bermatingen 8 Quart Wein.

Auch nach dem Übergang Walds an das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen übte die Abtei weiterhin Mildtätigkeit. So beharrte noch die letzte in Wald lebende Chorfrau Bühler 1852 dem fürstlichen Rentamt Wald gegenüber darauf, auch in Zukunft Almosen zu spenden und beanspruchte deshalb entsprechend hohe Bezüge und Nutznießungen (FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334).

Anzuführen sind am Rande noch die Bettelordnungen des 18. Jahrhunderts. 1769 erließ die Klosterverwaltung auf Anordnung der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg und der schwäbisch-österreichischen Landstände eine solche Ordnung für den Bereich der klösterlichen Niedergerichtsherrschaft (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2046). Sie setzte folgendes fest: Niemand darf ohne Genehmigung des Ortsvorgesetzten (Schultheißen) einen fremden Bettler länger als eine Nacht beherbergen. Will der Fremde noch eine zweite Nacht bleiben, muß der betreffende Hausbesitzer bei Strafe von 12 Batzen für die Gemeindekasse dies dem Schultheißen mitteilen, der daraufhin den Fremden vor sich ruft, Namen, Herkunft, Paß oder sonstige Ausweise in Erfahrung bringen muß und gegebenenfalls den Aufenthalt für höchstens zwei weitere Nächte erlauben kann. Nach der dritten Nacht aber muß jeder Untertan bei Vermeidung einer von der Herrschaft verhängten willkürlichen Strafe dem Bettler das Verlassen des Klostersgebiets befehlen und darauf achten, daß er nicht in einen anderen Ort innerhalb des Amtes Wald weiterzieht. Zu diesem Zweck müssen die Untertanen jeden fremden Bettler befragen, wo er die vergangene Nacht zugebracht hat. Kein Schultheiß darf einem Fremdling mehr als drei Übernachtungen gestatten, sonst droht ihm die willkürliche Herrschaftsstrafe. Die Schultheißen müssen vielmehr den Hausbesitzern bei 4 Pfund Pfennig Herrschaftsstrafe befehlen, von sich aus bei der waldischen Oberamtskanzlei anzuzeigen, wen sie bereits drei Nächte lang beherbergt haben und noch weiterhin bei sich wohnen lassen wollen, und dabei den Paß oder andere Ausweispapiere des Fremden vorlegen. Die Oberamtskanzlei entscheidet daraufhin über den Antrag.

1783/84 einigte sich das Kloster anscheinend mit der fürstlich hohenzollern-sigmaringschen Regierung als der Hoch- bzw. Kriminal- und Geleitsobrigkeit über eine neue Bettelordnung (korrigierter Konzeptreiß: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2046):

- 1) Zur Vertreibung des herrenlosen Gesindels und zur Ausrottung des fremden schädlichen Bettels stellt die hohe Obrigkeit im Amt Wald einen eigenen Mann auf, der wöchentlich bzw. so oft wie nötig nach Weisung der klösterlichen Beamtung die waldischen Orte besucht, das angetroffene müßige Gesindel und die Vaganten unter Hinzuziehung der ihm auf Anforderung vom jeweiligen Ortsvorgesetzten beizugebenden Mannschaft festnimmt und zur ersten Untersuchung nach Wald bringt.
- 2) Dieser Mann muß außerdem den sigmaringschen Revierjägern helfen, wenn sie auf Anordnung der fürstlichen Regierung fremde oder einheimische Delinquenten vom Amt Wald nach Sigmaringen überführen, sowie bei allen Streifen im Amt Wald, die von Sigmaringen aus abgeordnet werden.
- 3) Wenn die angetroffenen Vaganten der Sigmaringer Hoch- bzw. Kriminalobrigkeit unterstehen, muß dies und die gegen sie erhobenen Bezeichnungen sofort nach Sigmaringen berichtet werden. Eine von dort abgeordnete Mannschaft wird die Vaganten sodann abholen und zur weiteren Untersuchung in die sigmaringsche Fronveste bringen.
- 4) Sigmaringen wird an der Landstraße sechs Bettelsäulen an verschiedenen Stellen aufrichten, die die üblichen Tafeln mit der Aufschrift über das Verbot fremden Bettels tragen.
- 5) Diese Bettelsäulen werden in Anwesenheit einer von Wald abgeordneten Person aufgerichtet und zur Wahrung der sigmaringschen Rechte mit dem fürstlichen Wappen gekennzeichnet.
- 6) Weil diese Verordnung besonders der Landschaft von Amt Wald zum Besten gereicht, hat sich die waldische Landschaft bereit erklärt, zur Bestreitung der anfallenden Kosten zwei Jahre lang jährlich 20 fl an die fürstliche Rentei zu bezahlen. Danach steht es jeder Partei frei, den Vertrag zu verlängern oder aufzukündigen. Wenn die Ordnung verlängert werden sollte, verpflichtet sich die waldische Landschaft, künftig so lange 20 fl zu bezahlen, bis das Armeninstitut in Ravensburg zerfallen ist oder die Bettelordnung aufgehoben wird.
- 7) Außerdem gewährt die waldische Landschaft dem vom Fürsten allein ernannten Mann freies Quartier im Amt Wald, täglich 8 kr und das Brennholz. Läßt er sich Exzesse zuschulden kommen, muß er durch eine andere Person ersetzt werden, zumindest aber muß Abhilfe geschaffen werden.

- 8) Sigmaringen stellt dagegen die Montur, das Ober- und Untergewehr und sorgt für die übrigen Bedürfnisse.
- 9) Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen ist nicht abgeneigt, wenn nach Ablauf von zwei Jahren dieser Vertrag verlängert oder ein neuer geschlossen wird, auch einen waldischen, von hier aus empfohlenen Untertanen für diesen Dienst aufzustellen.

§ 23. Geistiges Leben, Bildung, Ausbildung

Über das geistige Leben in Wald läßt sich aus den Quellen sehr wenig entnehmen. Die Klosterbibliothek ist verschollen, über ihren Bücherbestand sind keine Nachrichten überkommen (vgl. § 5).

Auf den Einfluß der Mystik könnte die Christus-Johannes-Gruppe, heute im Augustinermuseum in Freiburg i. Br., hinweisen, die eventuell aus Wald stammt (vgl. § 3,3).

Zwei Handschriftenfragmente bezeugen die Kopistentätigkeit einzelner Nonnen (Baur, Mittelalterliche Schreibkunst S. 114—116). Ein vermutlich in die Zeit um oder kurz nach 1300 zu datierendes Pergamentblatt stammt aus einem Stundenbuch, enthält die zweite Nokturn des Breviers vom 26. Dezember zum Fest des Erzmärtyrers Stephan und nennt auf der Rückseite die Schreiberin: *Ego soror Adillindis indigna monialis in Walde et scriptrix huius operis ...* (23,1). Wie aus dem Eintrag hervorgeht, hat Adillindis noch weitere Handschriften angefertigt. Ein zweites, wenig später zu datierendes Fragment des Textes aus dem Brevier zur Darstellung Jesu im Tempel (23,1) wurde von einer unbekanntenen Nonne geschrieben.

Als weitere Schreiberinnen von verschiedenen, nicht mehr auffindbaren Büchern sind folgende Klosterfrauen überliefert: Eine vielleicht mit obiger Nonne personengleiche Adillindis, die ein Meßbuch für den Frauenchor schrieb (Seelb. Bl. 28 v.), die spätere Äbtissin Ursula von Reischach (1398—1416), Schreiberin eines Buches über Heilige und eines Hymnenbuchs (*Ymsen*) für den Chor der Priorin (Seelb. Bl. 41 r.), die wohl vor 1505 in Wald lebende Nonne Katharina, Schreiberin der neuen Regel, eines Buchs mit Hymnen sowie eines von den Märtyrern, beide für den Chor der Äbtissin (Seelb. Bl. 33 r.), und die ebenfalls in die Zeit vor 1505 zu setzende Hildegund Kupferschmid, Schreiberin des Jahrbuchs am Äbtissinnenchor, eines Martyrologiums, eines Hymnenbuchs und eines Buchs über Heilige (Seelb. Bl. 48 r.).

Die Lektüre der Walder Nonnen mußte auf Anordnung von Ordensgeneral Nikolaus Boucherat I. vom Beichtvater bzw. vom Visitor genehmigt werden, insbesondere war zu kontrollieren, ob die Bücher mit

den Lehren der katholischen Kirche übereinstimmten (Visitationsurkunde von 1573: U 812, U 813).

Über die Ausbildung der Nonnen ist bis in die Neuzeit hinein nichts bekannt. Eine Schule scheint Wald nie eingerichtet zu haben. Jedoch erzog das Kloster — wie sich im 14. und seit dem 17. Jahrhundert feststellen läßt — Kinder und Lehrtöchter, wahrscheinlich mit der Absicht, künftige Konventsmitglieder heranzubilden (vgl. § 10,9). Auch die jüngeren Konventualinnen mußten laut den Visitationsbestimmungen Abt Beats von Lützel von 1586 bis zu ihrem vollendeten 25. Lebensjahr von den älteren Konventsfrauen erzogen, im Ordensbrauch und in der Zucht unterrichtet werden (U 850).

Auf mangelhafte Lateinkenntnisse läßt der Befehl von Ordensgeneral Nikolaus Boucherat schließen, seine Walder Visitationsurkunde von 1573 in die deutsche Sprache zu übersetzen (U 812, U 813), sowie die Anordnung Abt Beats von Lützel für Wald, bei Tisch und bei der Collation deutsche Texte zu lesen, damit die Nonnen die Lesungen auch verstünden (Visitationsurkunde von 1586: U 850). Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina kannte wegen mangelnder Lateinkenntnisse den Inhalt der zwei von Salem in ihrem Namen 1752 an den Ordensgeneral und den päpstlichen Nuntius in dieser Sprache abgefaßten Schreiben nicht (vgl. § 13,1 c). Dagegen empfahl Äbtissin Schenk von Castell 1652, ein für den Eintritt in Wald bestimmtes Mädchen zu Hause von einem Präzeptor in Latein unterrichten zu lassen, und übersandte zu diesem Zweck ein Buch, das künftig hauptsächlich im Chor verwendet werden würde (Staats-ArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 276).

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts läßt sich nachweisen, daß Mädchen systematisch für einen späteren Klostereintritt ausgebildet wurden (vgl. oben) und zwar vornehmlich in Gesang, Instrumentalmusik und Handarbeiten, aber auch in anderen Fachgebieten, wie etwa im Gesundheits- und Apothekenwesen, in der Gärtnerei und im Kochen. Maria Antonia von Rekordin (1710—1749) hatte für den Klostereintritt Gesang und Geige gelernt, Maria Benedikta von Mohr (1710—1771) war im Kloster St. Anna in Hirschtal in Gesang und schönen Arbeiten unterrichtet worden. Maria Josefa von Besserer hatte sich vor ihrem Eintritt in Wald 1758 zur Ausbildung im Ursulinenkloster Neuburg an der Donau aufgehalten. Maria Agatha Morazi (1765—1804) war approbierte Apothekerin und besaß Kenntnisse im Aderlassen und Schröpfen. Wie bei ihr, so ließ Wald auch bei der Laienschwester Maria Agnes Nothelfer (1749—1804) die Ausbildung in der Sigmaringer Stadtapotheke sogar als Ersatz für ein bares Heiratsgut gelten. Gleichfalls ausgebildete Apothekerin war die Laienschwester Maria Ursula Schweickart (1790—1821), während die Kon-

versin Maria Kunigunda Untergasser (1769–1797) im Hinblick auf einen Klostereintritt Aderlassen und Schröpfen gelernt und bereits als Köchin gedient hatte. Der Schwesternkandidatin Maria Norberta Riedmüller (1776–1810) machte das Kloster dagegen die Auflage, Kenntnisse im Gartenbau zu erwerben (vgl. § 33, § 34, § 35).

Im Jahr 1786 ordnete die vorderösterreichische Regierung in Freiburg an, daß die Apothekerinnen in Wald wie andere Apotheker zu prüfen und Laienschwestern zu Apothekermägden und Krankenwärterinnen auszubilden seien (Erlaß 1. Juli 1786: 78,205).

Besonderen Wert legte Wald nachweislich seit Anfang des 17. Jahrhunderts auf musikalische Begabung und Ausbildung der Konventualinnen. Mitte des 17. Jahrhunderts bezeichnete das Kloster es als wünschenswert, einer Kandidatin vor dem Eintritt Unterricht in Musik (und Latein) zu erteilen (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 276). 1773 zählte die Äbtissin als Voraussetzungen für die Aufnahme auf: eine wahre Berufung, einen guten Humor und eine gute Chorstimme (4. Juni 1773: 78,216). Unter den verschiedenen Eigenschaften, die Elisabeth Vogt von Altensummerau (1615–1635) für den Klostereintritt prädestinierten, wurde ihre Begabung für Gesang genannt. Die Novizin Maria Scholastika Rauber von Plankenstein wurde 1698 nach Überlingen geschickt, um ihre Musikausbildung zu vervollkommen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts besaßen viele Nonnen schon bei ihrem Eintritt in Wald so perfekte Musikkenntnisse, daß sie sofort andere Frauen unterrichten konnten (Äbtissin am 5. März 1710: 78,207). Auch die Oblatin Katharina Baur mußte sich bei ihrer Aufnahme 1725 verpflichten, bei der Musikinstruktion mitzuwirken (vgl. § 39). Bei verschiedenen Konventualinnen wird das teils vorzügliche Musiktalent hervorgehoben, so bei Maria Coelestina von Schober (1755–1816), Maria Dioskora von Grünberg (1758–1799), Maria Scholastika Bosch (1795–1850) und Maria Anna Bühler (1801–1858) (vgl. § 33).

Wald anerkannte eine musikalische Ausbildung als Bestandteil des einzubringenden Heiratsguts, später sogar als Ersatz. 1774 teilte die Äbtissin der Mutter eines am Eintritt interessierten Mädchens mit, fehlendes Vermögen spiele keine Rolle, die Tochter müsse aber eine gute Stimme für den starken Zisterzienserchorbesitz besitzen (78,269). Kandidatinnen, die wegen ihrer guten Chorstimmen und ihrer ausreichenden Übung in Musik dem Kloster für den Gottesdienst und zur Unterhaltung des bekannt starken Chors nützlich und nötig waren, jedoch bürgerlichen Familien entstammten und zudem weniger als die hergebrachte Aussteuer im Wert von 500 fl zubrachten, wurden dennoch *ex antiqua observantia ausgenommen ... obschon caeteris paribus die von edler Geburth den Vorzug haben* (an die

Regierung in Freiburg 6. Okt. 1775: 78,178). So brachte Maria Barbara Schwegler (1762–1835) ihre vortreffliche Musikausbildung als Heiratsgut ein. Maria Benedikta Haiss wurde 1774 wegen ihrer guten Chorstimme und musikalischen Fähigkeiten aufgenommen, obwohl sie nicht die finanziellen Mindestanforderungen an die Aussteuer erfüllte und deshalb normalerweise nicht einmal das Probejahr hätte antreten können. Ebenso wurde Maria Salesia Hösle (1774–1844) wegen ihrer Musiktalente als Chorfrau akzeptiert, während ihre Halbschwester als Konversin eintrat (vgl. § 33).

Vom musikalischen Leben im Kloster berichten die Quellen nur wenig. Überliefert ist, daß die Nonnen – unterstützt von einigen salemischen Konventualen – bei der Benedizierung der Äbtissin von Falkenstein 1711 das Hochamt musikalisch umrahmten und bei der Festtafel sangen (78,204), beim Jahrgedächtnis der Translation des Katakombenheiligen Dioskorus 1712 die Reliquien unter dem Kirchenportal mit einer *schönen und sehr annehmllichen Music* empfingen (78,212. Vgl. § 21) und bei dem sich an die Wahl der Äbtissin von Kolb 1772 anschließenden Essen musizierten (Kommissionsprotokoll: 78,190).

Auch Handarbeiten wurden gepflegt (vgl. § 17,3). Nach Aussage der Äbtissin waren die Frauen im Sticken trefflich erfahren und wollten ihre Kenntnisse dadurch erweitern, daß sie den beiden Bregrenzer Stickerinnen beim Fassen der Gebeine der Walder Heiligen Leiber im Jahr 1761 zusahen (an Kaisheim 8. Apr. 1761: 78,253).

6. DER BESITZ

§ 24. Besitzentwicklung und Einkünfte

Die Entwicklung der klösterlichen Besitzgeschichte, das jährliche Einkommen im 17. und 18. Jahrhundert und die Vermögenslage Walds wurden an anderer Stelle bereits ausführlich dargestellt¹⁾. Hier sei deshalb nur eine Zusammenfassung der dortigen Ergebnisse gegeben.

Das mit bescheidenem Gründungsgut ausgestattete Kloster verfügte im Jahr 1217 nach der Aufzählung im großen Zisterzienserprivileg (U 7) über Besitzungen in Wald selbst, in Litzelbach und *Stadil* sowie über Höfe in Bonndorf, Rain und Sahlenbach. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatte Wald die Konzeption eines geschlossenen Herrschaftsgebietes ausgearbeitet. Das erhellt schlaglichtartig aus einem Abkommen, das die Abtei 1290 mit Angehörigen des in ihrer Nachbarschaft begüterten Niederadelsgeschlechts von Reischach traf: Die Reischacher mußten sich verpflichten, innerhalb eines durch einen Kranz von Dörfern markierten Areals rings um das Kloster künftig keine Leute und keine Güter mehr aufzukaufen (U 114. Corpus der altdeutschen Originalurkunden 2 Nr. 1264 S. 505; R S. 66–67). Diesen vorbehaltenen Interessensbereich — mit gewissen Abstrichen einerseits und einigen Erweiterungen andererseits — baute die Abtei bis um 1500 planmäßig zu einer geschlossenen Grund- und Niedergerichtsherrschaft aus. Der Streubesitz wurde diesem Ziel untergeordnet. Entfernter liegende Besitzungen dienten gelegentlich als Tauschobjekte für nahegelegene Güter. Von den Konzentrationsbestrebungen ausgenommen blieben freilich die Weinberge am Bodensee, vor allem in Überlingen, Bermatingen und Markdorf, die das Kloster im Gegenteil stets zu vermehren trachtete. Den Mittelpunkt dieses Besitzkomplexes bildete die Reichsstadt Überlingen, in der die Abtei sowohl die meisten Weinberge als auch einen Stadthof besaß, und die überdies als Umschlagsplatz für klösterliches Getreide und Wein wie auch als Einkaufsplatz wichtig war.

¹⁾ M. REHFUS, Das Zisterzienserinnenkloster Wald. Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Verwaltung (ArbbLkHohenz 9) 1971 S. 56–146. Jährliches Einkommen des Klosters im 17. und 18. Jahrhundert: Ebenda S. 122–146. Einkünfte aus Eigenwirtschaft, Lehenbesitz, Mühlen, Wäldern, Fischteichen, Weinbergen und gewerblichen Betrieben: Ebenda S. 148–265. Vermögenslage: Ebenda S. 103–109, 133–146.

Zu den ersten Förderern Walds gehörten die Staufer und die staufer-treuen Hochadelsgeschlechter der Grafen von Urach, der Grafen von Sigmaringen (-Helfenstein) und der Herren von Neuffen, die dem Kloster durch generelle Genehmigungen erlaubten, Besitz aus ihrem Eigentum und von ihren Gefolgsleuten, Lehens- und Dienstmannen erwerben zu dürfen. Als Schenker, Stifter, Verkäufer und Überträger von Eigentumsrechten treten im 13. Jahrhundert die Grafen von Montfort, von Veringen und von Nellenburg, ferner die Herren von Neuffen auf, aber auch die Pfalzgrafen von Tübingen, die Markgrafen von Baden, die Habsburger, die Herren von Bussnang, von Griesenberg, von Lupfen, von Zimmern und von Krenkingen-Weißenburg. Der Hauptteil der Erwerbungen stammte indes vom benachbarten ministerialen und niederen Adel. Unter ihm befand sich eine ganze Reihe von Familien, die staufische Dienstmannen waren oder ehemals der staufischen bzw. der Reichsdienstmannenschaft angehört hatten, wie vor allem die Truchsessen von Waldburg-Rohrdorf, die Herren von Reischach, von Hohenfels, von Bitzenhofen, von Ramsberg, von Aftholderberg und von Fronhofen. Verschiedene Besitztümer erwarb Wald außerdem von Kloster Reichenau.

Seit dem 14. Jahrhundert schieben sich Stadtbürger in den Vordergrund. Besonders die Bürger der Reichsstädte Pfullendorf und Überlingen, aber auch Bürger der Stadt Meßkirch (im Besitz der Truchsessen von Waldburg-Rohrdorf, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts im Besitz der Freiherren von Zimmern) wurden als Verkäufer für das Kloster wichtig.

Kennzeichnend für die Verflechtung des Klosters mit seinem Umland ist, daß die Förderer seiner wirtschaftlichen Grundlagen, seien sie adliger oder bürgerlicher Herkunft, vielfach in verwandtschaftlichen Beziehungen zum Walder Konvent standen.

Spät in einer bereits besiedelten Landschaft mit zersplitterter Besitzstruktur gegründet, sah sich Wald bei seiner Grunderwerbpolitik vor ein mühsames und langwieriges Unterfangen gestellt. Es mußte Höfe und einzelne Äcker und Wiesen, ja nicht selten Anteile an Einzelligenschaften über lange Zeiträume hinweg von den verschiedensten Eigentümern und Inhabern aufkaufen, eintauschen und sich durch Schenkungen übereignen lassen, zu einem geschlossenen Komplex zusammenfügen, sämtliche grundherrlichen, niedergerichtlichen und leibherrlichen Rechte erwerben, schließlich den dort ansässigen oder begüterten Adel verdrängen. Größere und geschlossene Erwerbungen wie etwa der Kauf von Hof Kappel mit Kirchensatz, Zehnt, Zwing und Bann 1383, von Dorf Dietershofen mit Kirchensatz, Wittum, Gericht, Zwing und Bann 1412 und der Ankauf der Vogtei über Hippetsweiler zunächst als Lehen, schließlich als Eigentum 1453 und 1494 waren Ausnahmen und lagen zeitlich spät. In manchen

Fällen ist über Zeitpunkt, Herkunft und Art des Besitzererwerbs so gut wie nichts bekannt.

Schenkungen spielten in der waldischen Erwerbspolitik eine untergeordnete Rolle, zumal freie, durch keinerlei Auflagen eingeschränkte Schenkungen kaum vorkamen. In aller Regel waren sie mit dem Eintritt eines Familienmitglieds verbunden, mit Leibgedingen und mit Jahrtagen belastet. Zudem trugen Schenkungen die Gefahr in sich, zu einer Streulage des klösterlichen Besitzes zu führen, und waren deshalb für die gezielte Arrondierung des Herrschaftsgebietes weniger geeignet, es sei denn als Tauschobjekte. Der Weg zum gesteckten Ziel führte in erster Linie über Ankäufe, in geringerem Maße über Tauschaktionen.

Die klösterliche Erwerbstätigkeit erstreckte sich kontinuierlich von der Gründung bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts. Noch das 15. Jahrhundert zeichnet sich durch einige große Ankäufe (Dietershofen, Tautenbronn, Hippetsweiler) aus. 1529 brechen die Erwerbungen dann fast schlagartig ab. Danach kam es nur noch zu vereinzelt Schenkungen und Käufen. Sie liegen im 17. und 18. Jahrhundert (vgl. R S. 58–92).

Störungen in der Besitzvermehrung und wirtschaftliche Engpässe sind seit dem 13. Jahrhundert belegt. Schon 1233 mußte Papst Gregor IX. den Dekan von Konstanz mit der Rückführung von unrechtmäßig entfremdeten waldischen Gütern beauftragen (U 14). Rückschläge erlitt das Kloster im Interregnum. Wahrscheinlich gehörte Wald — wie auch Salem (Rösener, Salem S. 57 ff.) — der päpstlichen Partei an. 1256 griff der Graf von Öttingen zusammen mit anderen Laien aus den Diözesen und Städten Konstanz und Augsburg das Kloster an und raubte Tiere, Getreide, Wein, Öl und anderes mehr. Auf päpstliche Anordnung untersuchten der Abt von Kreuzlingen und der Pleban der Stephanskirche in Konstanz diesen Übergriff (PfarrArchWald, U 3. Apr. 1256). 1264 sah sich Wald gezwungen, zur Deckung von schweren Schulden einen Weinberg als Leibrente zu verkaufen (ZGORh 10. 1859 S. 449–450). Im Jahr 1276 begründete der Bischof von Konstanz die Schenkung von Zehnten an Wald damit, daß die Nonnen von der bisherigen Sorge um die täglichen Notwendigkeiten befreit werden sollten, um künftig besser dem Gottesdienst obliegen zu können (PfarrArchWald, U 23. Jan. 1276). Aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sind einige Leibrentenverkäufe überliefert (R S. 105). Ernsthaftere wirtschaftliche Schwierigkeiten traten in den vierziger Jahren auf. 1347 litt die Abtei an *Gebresten*, die mehrere Klosterangehörige durch Güterschenkungen zu mildern suchten (FAS, Hohenfels 75,19). Besonders deutliche Hinweise auf eine angespannte Lage sind in Urkunden aus der Zeit zwischen 1367 und 1369 enthalten. 1395 klagte das Kloster, daß zur Zeit alle Güter *gewonlich mer abgänd denn vff* (U 420). Wald beegnete den

Schwierigkeiten abermals mit dem Verkauf von Gütern auf Leibrentenbasis. Solche Leibgedinge, die mit dem Tod des Käufers wieder an die Abtei heimfielen, wurden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich an eigene Klosterangehörige – vorwiegend an Konventualinnen, aber auch an einzelne Klosterämter – verkauft und kamen deshalb praktisch einer Kapitalbeschaffung aus klostereigenen Ressourcen gleich (R S. 105 u. 108). Nach 1411 hörten diese Leibrentenverkäufe auf. Endgültige Veräußerungen aus dem Klosterbesitz hatte Wald mit den Verkäufen auf Leibrentenbasis offenbar fast ganz vermeiden können (R S. 103–106). Die Lage des Klosters war zum Teil sicher Folge der Mißernten und der daraus resultierenden Teuerungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sowie der beginnenden spätmittelalterlichen Agrardepression¹⁾. Der Verkauf eines Hofguts im Jahr 1462, um dem *wachsenden Schaden* des Klosters zuvorzukommen (StadtArchÜberlingen 81 a,7,8,2271), steht vereinzelt da und dürfte einen nur momentanen Engpaß andeuten. Jedoch führt die Zimmerische Chronik (Bd 2 S. 158) Kloster Wald unter Äbtissin Helena von Reischach (1557–1568) als Beispiel für die in den Klöstern herrschende Kargheit an. Als Agnes Reiff genannt Walter von Blidegg 1592 zur Äbtissin gewählt wurde, fand sie angeblich nur große Schulden vor; Geld-, Getreide-, Wein- und Viehvorräte waren nicht vorhanden. In den neunziger Jahren nahm das Kloster größere Geldsummen auf. Die Schuld am wirtschaftlichen Rückgang gab Wald sowohl den vielen Teuerungs- und Mißjahren als auch der Mißwirtschaft des leitenden Klosterbeamten Jakob Eberlin, der 1589 entlassen wurde (R S. 134 u. 454). Andererseits aber war die Abtei in der Lage, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Geldbeträge bis zu 4000 fl gegen Zins auszuleihen (R S. 134). Außerdem stellte der Ordensgeneral Nikolaus Boucherat bei seiner Visitation Walds im Jahr 1573 fest, daß das jährliche Einkommen für mehr Konventualinnen als die vorhandenen 18 Nonnen und eine Novizin ausreiche, und forderte die Äbtissin auf, den Konvent zu vergrößern (U 812, U 813).

Falls die Darstellungen des Klosters nicht Zweckpessimismus waren und beweisen sollten, daß die Belastungen Walds mit Forderungen des Sigmaringer Grafschaftsinhabers untragbar seien, war die wirtschaftliche Situation der Abtei auch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gedrückt. 1623 klagte Äbtissin Margarethe von Werdenstein, ihr Kloster sei baufällig und wegen der schlechten Ernten auf den Feldern und in den Weinbergen sowie wegen der Preissteigerungen bei Lebensmitteln so arm, daß es weder

¹⁾ Vgl. W. ABEL, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 32) 1980 S. 69 ff.

seine Pfarrer besolden noch Almosen spenden könne (undatiertes Memorial: 74,10). Trotzdem war es Wald möglich, 1625 von Sigmaringen die Hundslege gegen jährliche Natural- und Geldlieferungen abzulösen (U 971).

Im Dreißigjährigen Krieg brach die Wirtschaft Walds, die auf Landwirtschaft und Weinbau basierte, zusammen (R S. 135–137). Allein die schwedischen Heere richteten zwischen 1632, als die kriegerischen Auseinandersetzungen auch auf Oberschwaben übergriffen, bis Ende 1634 einen geschätzten Schaden von 94 400 bis 96 000 fl an. Der klösterliche Amtmann berechnete ihn folgendermaßen (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2345): Verwüstung des Hauses und der Weingärten in Überlingen 8500 fl, Beschädigungen an der Klosterkirche und den Klostergebäuden sowie Verlust der Glocken 3000 fl, Plünderung der klösterlichen Mobilien 4000 fl, Zerstörung des Dorfs Otterswang und zweier Höfe in Linz und Göggingen 11 000 fl, Raub von Getreide, Wein und Vieh 13 700 fl, Rückgang des klösterlichen Ackerbaus 3000 fl, Verluste an Getreidegülden und Zehnten 9000 fl, Kontributionen an die Schweden 2200 fl und Schaden, den die Untertanen erlitten hatten, 40 000 fl. Hinzu kamen rund 1700 fl Schulden, die der Konvent an seinen verschiedenen Zufluchtsorten machen mußte, um seinen Lebensunterhalt zu bezahlen. Im Verlauf des Krieges wurden die klösterlichen Weiler Otterswang, Ruhestetten und Weihwang niedergebrannt und lagen jahrelang wüst. Ringgenbach entging 1633 nur durch die Zahlung von 100 Reichstalern an das schwedisch-katzensteinische Regiment demselben Schicksal. Die Bauern verließen ihre Höfe und flüchteten, der Rest mußte täglich auf Streife gehen. Getreidevorräte und Zugvieh fehlten, ein großer Teil der Lehenhöfe blieb unbestellt, die Felder verwuchsen. An Landgarben und Zehnten aus seinen ausgegebenen Gütern nahm das Kloster 1644 nur noch etwa 75 Malter Frucht ein. Während und nach dem Krieg war das Kloster zu Güterverkäufen gezwungen, um Kontributionen und andere kriegsbedingte Forderungen und Schulden bezahlen zu können, veräußerte aber nur Besitzungen außerhalb seines Herrschaftsgebietes (R S. 110–111). Am Ende des Krieges galt Kloster Wald als völlig ruiniert (R S. 136–137). 1650 wurden in der gesamten Herrschaft Wald nur noch 237½ J. Äcker angebaut (StaatsArchSig Ho 157, D 21). Die Untertanen besaßen 59 Pferde und 126 Stück Vieh samt Schweinen und einen Getreidevorrat von gerade noch 18 bis 20 Maltern. Die Hälfte der klösterlichen Weingärten am Bodensee war vernichtet. Die auf den Hohentwiel zu bezahlenden schwedischen Kontributions- und Friedensgelder und die allgemeine Geldknappheit drückten so schwer, daß in den Jahren 1643–1649 eine Chorfrau und zwei Laienschwestern ausgesandt wurden, um sich vor allem in der

Schweiz nach Darlehen umzutun (U 1018; FAS, Walder Rechnung 1647/48; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3257). Höhere Geldbeträge ließ das Kloster etwa von der Familie Sprecher aus Graubünden (U 1020, U 1022). Am gravierendsten aber war der Mangel an Menschen. Äbtissin Maria Margarethe Schenk von Castell sah zweierlei als vordringlich an: Wohlhabende Frauen in den Konvent aufzunehmen, mit deren eingebrachtem Gut die Schulden des Klosters getilgt werden konnten, und sämtliche Höfe wieder mit Bauern zu besetzen (R S. 137–138). Letzteres gelang nicht zuletzt durch den Zuzug von Menschen besonders aus der Schweiz, z. T. auch aus Vorarlberg, der in den fünfziger Jahren einsetzte, sowie durch Sonderkonditionen, die das Kloster bei der Verleihung seiner Höfe und Güter zugestand.

Wald erholte sich wirtschaftlich verhältnismäßig schnell. So konnte es schon 1657 die sigmaringischen Jagdlasten (U 1025) und endlich 1692 (U 1078) sämtliche übrigen materiellen Forderungen Sigmaringens ablösen (vgl. § 14). Freilich mußte es dafür in den Jahren 1660 und 1701 insgesamt acht Höfe – außerhalb der Klosterherrschaft in Hausen am Andelsbach, Krauchenwies und Rengetsweiler gelegen – an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen abtreten (U 1030, U 1085; FAS, Wald 75,272; FAS, DomänenArchSig 75,338 und 339; R S. 111–112). Nicht zuletzt baute Wald die 1680 teilweise abgebrannten Konventsgebäude bis 1685 wieder auf und errichtete 1696–1698 eine neue Kirche (vgl. § 3,1; § 3,8).

Erneute wirtschaftliche Belastungen von Kloster und Untertanen brachte der Reichskrieg gegen Frankreich (1673–1679), als sowohl der Schwäbische Kreis als auch Österreich Truppen ins Quartier legten, um das von beiden Seiten beanspruchte Besteuerungs- und Quartierrecht in der Grafschaft Sigmaringen durchzusetzen (Quarthal, Landstände S. 458). Es folgten der pfälzische Krieg (1688–1697) und der spanische Erbfolgekrieg (1701–1714) mit Einquartierungen, Plünderungen, Brandschatzungen, Lebensmittellieferungen, Vorspanndiensten, Schanzarbeiten und außerordentlichen Steuern (R S. 138–139). Wieder verließen die Bauern zeitweise ihre Höfe. Die Herrschaft Wald bezifferte ihren durch Freund und Feind 1704 erlittenen Schaden auf etwa 15 720 fl. Nur noch 686 J. Äcker waren angebaut, die Untertanen besaßen noch 147 alte und schlechte Pferde und 415 Stück Rindvieh, Schweine, Schafe und Geißen. Trotzdem erlebte das Kloster in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine wirtschaftliche Blüte, die die Abtei den Verdiensten ihres 1731 ausgeschiedenen Oberamtmanns Johann Jakob Mayer zuschrieb. Er hatte die Einnahmen Walds um *ein Namhaftes* vermehrt (Pensionierungsvertrag 27. Juni 1731: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3240). Vor allem die Getreideeinkünfte waren gesteigert worden. Bei der Revision der waldischen Rech-

nung von 1746 (GenLandArchK 98/2933) vermerkte Salem, die jährlichen Einkünfte der Frauenabtei seien höher als bei *zweien dieses bl. Ordens-Frauenklöstern zusammengenommen*. Wald konnte 1721–1728 einen neuen Konvents-, Abtei- und Gästebau errichten.

Im Jahr 1784 setzte die vorderösterreichische Regierung in Freiburg eine Wirtschaftsuntersuchungskommission ein, weil der Pfarrer auf der waldischen Pfarrei Dietershofen, Kolb, das Kloster der Mißwirtschaft und Unterdrückung seiner Untertanen bezichtigt hatte (R S. 140–144). Das negative Urteil des Kommissars über die waldische Ökonomie hatte 1785 die Ernennung eines österreichischen Wirtschaftsadministrators in Person des nellenburgischen Landrichters und Oberamtsrats zu Stockach, Kraft von Frohnberg, zur Folge. Seine Untersuchungen bestätigten indes die gut organisierte und sparsame Wirtschaftsverwaltung von Äbtissin und Amtsfrauen. Er stellte fest, daß das Reinvermögen Walds beträchtlich sei, und daß die Klosterherrschaft unter Anrechnung von Mobilien, Barschaft, Frucht- und Weinvorräten sowie Viehbeständen schuldenfrei gemacht werden könne, was bei solchen Gütern und unter Berücksichtigung der Neubauten des Klosters ein seltener Fall sei (Bericht vom 10. Sept. 1785: 78,205). Die aufgedeckten Mängel waren die bei allen Frauenklöstern üblichen und resultierten aus der durch die Klausurvorschriften bedingten eingeschränkten Bewegungsfreiheit der Nonnen. Administrator Kraft schlug hauptsächlich eine Verkleinerung der wenig rentablen klösterlichen Eigenwirtschaft, des Viehbestandes, des Dienstpersonals und der klösterlichen Eigenbewirtschaftung von Weinbergen sowie die bessere Pflege und Bewirtschaftung des Waldes vor. Seine Vorschläge wurden zum großen Teil verwirklicht. Die österreichische Wirtschaftsadministration wurde 1786 wieder aufgehoben und dem Kloster fortan ein vorderösterreichischer Beamter (Graf Hermann von Königsegg und Rothenfels zu Aulendorf und anschließend dessen Sohn Ernst, beide Landvögte der Landvogtei in Ober- und Niederschwaben) als Wirtschaftsbeistand an die Seite gestellt, zu dessen Funktionen vor allem die Prüfung der Rechnungen und die Beratung bei bedeutenderen Wirtschaftsangelegenheiten gehörten.

Im Jahr 1501 erstellte Wald das erste erhaltene Urbar (137,2). Es ist vermutlich überhaupt die erste zusammenfassende Beschreibung des Klosterbesitzes, enthält aber nicht sämtliche, anhand anderer Quellen nachweisbaren Besitzungen und Einkünfte. Das Urbar fällt zusammen mit dem Ende der Erwerbstätigkeit und markiert gemeinsam mit der Aufzeichnung der waldischen Gerichtssatzung von 1474 den Abschluß des Herrschaftsauf- und -ausbaus. Die Erwerbungen nach 1501 waren nur noch gering und dienten hauptsächlich der Arrondierung des Besitzes innerhalb der Klosterherrschaft (R S. 109–110). Vor allem in Hippetsweiler gelangten

bis 1529 noch mehrere Höfe und Liegenschaften an das Kloster, aber auch Weinberge am Bodensee. Im 17. Jahrhundert erhielt die Abtei zwei Höfe außerhalb der Klosterherrschaft (zu Sohl und Sahlenbach), im 17. und 18. Jahrhundert erwarb sie zwei größere Zehnten in der Klosterherrschaft (zu Hippetsweiler und Steckeln).

Nach den — unvollständigen — Angaben des Urbars von 1501 hatte Wald in 42 Orten Besitz an Liegenschaften, Zehnten, Zinsen und Gefällen. Tatsächlich dürfte es im Jahr 1501 in mindestens 57 Orten begütert gewesen sein (R S. 86—92). Das Urbar führt 97 Höfe, kleinere Güter und mit geringfügiger landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgestattete Häuser auf, acht Mühlen und 202 Hofstatt Reben sowie 40 Rebenstücke in Überlingen, Bermatingen und Markdorf. Hinzu sind zu zählen drei Stadthäuser in Überlingen, Pfullendorf und Konstanz und zwei Torkeln in Überlingen und Bermatingen. Aus dem Urbar ergibt sich ein Grundbesitz von rund 3645 J. Äckern (nicht mitgezählt Ackerstücke ohne Größenangabe), rund 1540 Mm. Wiesen (nicht mitgezählt Wiesenstücke ohne Größenangabe) und rund 37 J. Wald (nicht mitgezählt Hölzer ohne Größenangabe) sowie Gärten und Bünden. Den Grundbesitz im Klosterort selbst führt das Urbar nicht auf. Das geschlossene Herrschaftsgebiet, die Klosterherrschaft Wald, umfaßte die 19 Weiler und Einzelhöfe Buffenhofen, Dietershofen, Gaisweiler, Hippetsweiler, Igelswies, Kappel, Litzelbach, Otterswang, Reichach, Riedetsweiler, Ringgenbach, Rothenlachen, Ruhestetten, Tautenbronn, Steckeln, Walbertsweiler, Wald (mit Burrau), Weihwang und den 1701 als Glashütte gegründeten Ort Glashütte.

In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts hatte Wald in 41 Orten (19 in der Herrschaft, 22 außerhalb der Klosterherrschaft) Besitz (FAS, Wald 75,539; 78,55; FAS, Walder Zinsrodel; R S. 115—118, 121—122). Außerhalb der Herrschaft lagen 22 Lehenhöfe bzw. -güter. Während über den Umfang der auswärtigen Liegenschaften und Einkünfte keine zusammenfassenden urbarialen Aufzeichnungen vorliegen, geben die um 1785 angelegten Steuerurbare für den Grundbesitz innerhalb der Herrschaft Wald folgende Daten an, die freilich wegen verschiedener Unklarheiten und Rechenfehler mit Ungenauigkeiten behaftet sind (StaatsArchSig Ho 157, D 58—65, D 67—71, D 73—75): Das Kloster hatte hier ca. 173 Lehengüter der unterschiedlichsten Größe und zwei Lehenmühlen, in die ungefähr 6650 J. Äcker und Wiesen verliehen waren. In klösterlicher Eigenbewirtschaftung standen zwei Getreidemühlen mit einer Säge- und einer Ölmühle, ferner sämtliche Waldungen in der Herrschaft mit einem Umfang von ca. 5730 J. sowie etwa 210 J. Äcker und Wiesen. Die ganze klösterliche Niedergerichtsherrschaft war ungefähr 1 Quadratmeile groß (StaatsArchSig Ho 157, D 25: Historisch-topographische Beschreibung um

1800). Rund 1140 J. landwirtschaftliche Fläche befand sich im Besitz fremder Eigentümer.

Außerdem hatte Wald innerhalb seiner geschlossenen Herrschaft umfangreiche Zehntrechte an sich gebracht (R S. 362—370) und sich alle Pfarrkirchen inkorporieren lassen (vgl. § 28).

Eine 1784 aufgestellte Bilanz über den Ertrag aus allen Gütern und Einkünften Walds, die auf drei Jahresrechnungen beruhte (78,205), weist als durchschnittliche Gesamteinnahmen pro Jahr 26 185 fl und als unabdingbare Ausgaben 12 591 fl aus, so daß die reinen Einkünfte zur Unterhaltung der *Kloster Consumption* 13 594 fl betragen. Die Passivschulden beliefen sich auf 54 656 fl, die ausstehenden Aktivkapitalien auf 7168 fl.

An jährlichen Einnahmen führt die Bilanz auf:

Jahrgeld oder Haus- und Heuzins	1 372 fl 52 kr
Unständige Gefälle und Einkünfte (darunter auch Holzverkäufe in Höhe von 2 423 fl)	3 223 fl 56 kr

Frucht:

Vesen: 734 Mlt. 2 Vtl. à 8 fl: 5 873 fl	
Niederreiter: 202 Mlt. 6 Vtl. à 4 fl: 811 fl	
Roggen: 316 Mlt. 3 Vtl. à 5 fl: 1 581 fl 52 kr	
Gerste: 37 Mlt. 3 Vtl. à 10 fl: 371 fl 52 kr	
Haber: 384 Mlt. 12 Vtl. à 6 fl: 2 410 fl 30 kr (!)	
Erbsen: 7 Mlt. 1 Vtl. à 4 fl: 28 fl 15 kr	
Bohnen: 2 Mlt. 5 Vtl. à 4 fl: 9 fl 15 kr	
	11 085 fl 44 kr

Wein (nach 20jährigem Überschlag):

Überlingen: 34 Fuder 26 Eimer $\frac{7}{16}$ Quart à 54 fl 10 kr: 1 859 fl 17 kr	
Bermatingen und Markdorf: 12 Fuder 28 Eimer $12\frac{1}{4}$ Quart à 71 fl 48 kr: 853 fl 58 kr	
Weingült zu Allensbach: 3 Fuder 9 Eimer à 54 fl: 178 fl 12 kr	
	2 891 fl 27 kr

Bier und Branntwein:

Bier: 67 Fuder 27 Eimer à 40 fl: 2 743 fl	
Branntwein: 232 fl 52 kr	
	2 975 fl 52 kr

Küchengefälle (Eier, Hühner, Hennen)	299 fl 56 kr
Mühlgewinn von allen Mahl- und Ölmühlen	571 fl 37 kr
Sennerei und Viehzucht	3 190 fl 21 kr

Äckerich	13 fl 20 kr
Fischzucht: 40 Zentner Fische à 14 fl	560 fl
Jährliche Einnahmen	26 185 fl

Nachdem Anfang 1806 Württemberg von Kloster Wald Besitz ergriffen hatte, fertigte die württembergische Oberamtskanzlei Wald im Februar 1806 folgende Übersicht über die durchschnittlichen Jahreseinkünfte des Klosters an, die auf den Rechnungen von 1793 bis 1803 basierte (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14):

A. Einnahmen

1. Einkünfte in der Klosterherrschaft:

Frucht (Eigenbau, Gülten, Zehnte, Landgarbe), Überlinger Maß:

Vesen: 568 Mlt. $3\frac{1}{4}$ Vtl.

à 20 fl 57 kr pro Mlt.: 11 903 fl 36 kr 3 h

Roggen: 228 Mlt. $2\frac{1}{4}$ Vtl.

à 14 fl 6 kr: 3 216 fl 7 kr $2\frac{1}{2}$ h

Haber: 271 Mlt. 7 Vtl.

à 16 fl $34\frac{1}{2}$ kr: 4 499 fl 4 kr $4\frac{1}{4}$ h

Gerste: 62 Mlt. $9\frac{1}{4}$ Vtl.

à 27 fl 30 kr: 1 721 fl 32 kr $4\frac{1}{4}$ h

Kernen: 2 Mlt. $5\frac{1}{4}$ Vtl.

à 20 fl 57 kr: 56 fl 57 kr $3\frac{1}{4}$ h

Niederreiter: 58 Mlt. 10 Vtl.

à 12 fl: 703 fl 30 kr

Mühlfrucht und Mühlzinskerne:

13 Mlt. 8 Vtl.: 221 fl 22 kr 3 h

schwacher Roggen: 4 Mlt. 7 Vtl. $1\frac{1}{2}$ Imi

à 6 fl: 29 fl 31 kr 7 h

schwache Gerste: 7 Mlt. $14\frac{1}{2}$ Vtl.

à 12 fl: 94 fl 52 kr 4 h

schwacher Haber: 6 Mlt. $13\frac{1}{2}$ Vtl.

à 6 fl: 41 fl 3 kr 6 h

Erbsen und Bohnen: 14 Mlt. 4 Vtl. $\frac{1}{2}$ Imi

à 14 fl: 203 fl 26 kr 2 h

22 691 fl 5 kr $1\frac{1}{2}$ h

Küchengefälle:

16 186 Eier, 560 Hühner, 168 Hennen

219 fl 15 kr 4 h

Tavernengeld und Schmiedenzins

22 fl 30 kr

Geldeinkünfte aus Lehenzinsen, Bestandsgeldern, Erschätzen, abgelösten Fronen, Mühlzinsen, Mortuarien, Sitz- und Rauchgeld, Rekognitionen, Abzug, Manumissionen und Jurisdiktionsgefällen

3 543 fl 50 kr $5\frac{1}{4}$ h

Geldeinkünfte aus Sennerei, Brauhaus, Ziegelofen, Säge- und Ölmühle

9 602 fl 45 kr 1 h

Holzverkauf (nach Abzug des Eigen- und Untertanenverbrauchs)	3 185 fl 18 kr 4 h
Fischverkauf und Fischereiverpachtung (nach Abzug des Eigenverbrauchs)	17 fl 12 kr
Illaten und Erbschaften von Novizinnen	162 fl 21 kr
Einkünfte aus Gärten (nach Abzug des Eigenverbrauchs)	390 fl 9 kr
Zinse von Aktivkapitalien	268 fl 49 kr 3 h
Verschiedene Einkünfte	419 fl 20 kr 6 h
	<hr/>
Summe aller Einkünfte in der Herrschaft Wald	40 522 fl 37 kr 1½ h

2. Einkünfte aus Besitz außerhalb der Klosterherrschaft:

Frucht (Gült- und Zehntfrüchte):

Vesen: 152 Mlt. 13½ Vtl. à 20 fl 57 kr: 3 202 fl 4 kr 4½ h

Roggen: 49 Mlt. 1¼ Vtl. à 14 fl: 693 fl 58 kr ½ h

Haber: 88 Mlt. 13¼ Vtl. à 16 fl 34½ kr: 1 421 fl 14 kr 4½ h

Gerste: 15 Mlt. 2 Vtl. à 27 fl 30 kr: 408 fl 26 kr 2 h

Niederreiter: 15 Mlt. 10¼ Vtl. à 12 fl: 188 fl 3 kr 6 h

leichter Roggen: 1 Mlt. 6¼ Vtl. à 6 fl: 10 fl 41 kr 2 h

leichter Haber: 1 Mlt. 5¼ Vtl. à 6 fl: 7 fl 58 kr 1 h

leichte Gerste: 1 Mlt. 2¼ Vtl. à 12 fl: 13 fl 41 kr 2 h

5 946 fl 7 kr 6½ h

Küchengefälle:

3 540 Eier, 106 Hühner, 20 Hennen

45 fl 55 kr 2 h

Geldeinkünfte aus Lehenzinsen, Erschatz, abgelösten

245 fl 46 kr

Fronen, Pachtgeld und Bodenzinsen

Strohverkauf (nach Abzug des Eigenverbrauchs)

10 fl 29 kr 5 h

Einkünfte aus Wein:

Eigenbau und Gülten: 22 Fuder 7 Eimer 1½ Quart

2 703 fl 56 kr 4 h

à 121 fl 36 kr

Erlös aus Branntwein

113 fl 52 kr 4 h

Summe aller Einkünfte aus Besitz außerhalb der Klosterherrschaft

9 066 fl 7 kr 5½ h

Gesamtsumme der jährlichen Einkünfte

49 588 fl 44 kr 6¼ h

B. Ausgaben

Besoldungen und Kompetenzen in Frucht

2 024 fl 11 kr 3 h

Almosen in Frucht

931 fl 38 kr 5 h

Verakkordierter Zehnt in Frucht

68 fl 26 kr 2 h

Drescherlohn in Frucht

1 325 fl 28 kr 6 h

Besamung in Frucht

648 fl 36 kr 4 h

Haber für eigene und für Gastpferde

2 092 fl 12 kr 1 h

Schweinemast und Geflügelfütterung (Frucht)	1 275 fl 53 kr 5 h
Gerste für Bierbrauerei	1 356 fl 18 kr 2 h
Frucht für die Haushaltung:	
Vesen: 207 Mlt. 3 Vtl.	
Roggen: 214 Mlt. 2½ Vtl.	
Niederreiter: 62 Mlt. 12 Vtl.	
Kernen: 2 Mlt. 5¼ Vtl.	
schwacher Roggen: 4 Mlt. ¾ Vtl.	
schwache Gerste: 7 Mlt. 4½ Vtl.	
schwacher Haber: 6 Mlt. 4½ Vtl.	
gute Gerste: 4 Mlt.	
Erbsen und Bohnen: 12 Mlt. 4 Vtl.	
	8 608 fl 27 kr 7¼ h

Verschiedene Fruchtausgaben	196 fl 33 kr 3 h
Unterhaltung von Konvent, Laienschwestern, Beichtvater, Hilfspriester, Kanzlei- und Dienstpersonal:	
Besoldungen und Kompetenzen für Geistliche und Schullehrer (ohne Frucht): 1 622 fl 25 kr	
Kauf von Wein für den Hausgebrauch: 1 824 fl 25 kr	
Kauf von Butter und Käse: 1 634 fl 45 kr	
Kauf von Salz: 217 fl 46 kr	
Kauf von Unschlitt für Lichter: 102 fl 53 kr	
Kauf von Fischen: 338 fl 58 kr	
Kauf von Gewürz, Zucker, Kaffee, Öl usw.: 1 523 fl 18 kr	
Kauf von Gerste, Hopfen usw. für das Brauhaus (ohne Holz): 3 524 fl 17 kr	
Kauf von Heu und Stroh (hauptsächlich aus den Kriegsjahren herrührend): 1 332 fl 59 kr	
Kauf von Pferden, Vieh usw. (hauptsächlich aus den Kriegsjahren herrührend): 3 524 fl 17 kr	
Kauf von Papier: 48 fl 6 kr	
Eingenommene Küchengefälle, weil diese zum Hausgebrauch verwendet wurden: 265 fl 10 kr	
Lohn für Dienstboten: 1 164 fl 54 kr	
Tagelöhner, Holzmacher, Hagmacher und Spinnen: 1 129 fl 16 kr	
Belohnung von Ärzten: 138 fl 44 kr	
Kellereiunkosten (hauptsächlich Bierscheiderlohn): 409 fl 19 kr	
Fruchtkastenunkosten samt Zehntbezugs- und Fuhrlohn: 381 fl 35 kr	
Rebbaukosten: 754 fl 34 kr	
Reisen, Zehrungen, Postbriefgeld, Botenlöhne (vor allem in den Kriegsjahren hoch): 824 fl 32 kr	
Kirchenornat und gestiftete Gottesdienste: 324 fl 24 kr	
Almosen und Spenden in Geld: 208 fl 14 kr	
Ausgaben für Gebäude und Handwerker (im Berechnungszeitraum wurde ein neues Brauhaus erbaut): 2 047 fl 21 kr	

Baumaterialien: 382 fl 3 kr

Kleinere Ausgaben: 52 fl

23 776 fl 15 kr

Passivzinse, Steuern, geistliche Aushilfssteuer, Unterhalt
der Grünenwälder Nonnen usw. 4 709 fl 19 kr 5¼ h

Summe der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben 47 013 fl 21 kr 4½ h

Der jährliche Überschuß in Höhe von durchschnittlich 2 575 fl 23 kr 2½ h hatte aber während der Koalitionskriege für außerordentliche Kontributionen, Lieferungen usw. ausgegeben werden müssen, und zusätzlich war Kloster Wald zur Aufnahme von Schulden gezwungen gewesen.

Ende August 1785 (78,55) betrug der Vermögenswert des klösterlichen Gesamtbesitzes 836 882 fl 56 kr, wovon 58 322 fl 34 kr Schulden abgingen. Das Vermögen setzte sich wie folgt zusammen (die Hellerbeträge entfallen):

Barschaft	836 fl 47 kr
Aktivforderung, liquid und nicht liquid	22 416 fl 54 kr
hausrätliches Silber	1 164 fl 31 kr
Betten, Bettgewand, Tischzeug, Tuch	1 326 fl
Gemälde	33 fl 10 kr
Schreinerwaren	624 fl 54 kr
Zinn	362 fl 45 kr
Kupfer	333 fl 11 kr
Metall und <i>Oehr</i> [Kupfer oder Bronze]	193 fl 15 kr
Messing	46 fl 56 kr
Porzellan	85 fl
Gläser	32 fl 46 kr
Sturz	7 fl 59 kr
Eisen	68 fl 16 kr
Kutschen und Kutschengeschirr	447 fl 39 kr
Schiff und Geschirr für das Bauerngewerbe	854 fl 27 kr
Baumannsfahrnisse	44 fl 53 kr
Scheuer- und Schüttengeschirr	53 fl 10 kr
Frucht	15 357 fl
Wein	10 176 fl 38 kr
Weinhefe	37 fl 30 kr
Branntwein	76 fl 30 kr
Fässer und Küblergeschirr	2 471 fl 45 kr
Heu	2 140 fl 24 kr
Vieh	5 982 fl 3 kr
Schmutzwaren	303 fl 42 kr
Professionszeug und Materialvorrat	1 183 fl 56 kr
Feuerinstrumente	154 fl 24 kr
Apotheke	821 fl 59 kr

Bibliothek	—
Kirchensachen	8 820 fl
Summe	76 458 fl 26 kr
Realitäten: Gebäude, Güter, Gefälle	760 424 fl 29 kr
Gesamtsumme	836 882 fl 56 kr
Passiva	58 322 fl 34 kr
Reinvermögen	778 560 fl 22 kr

Der nach der Qualität von Gebäuden, Gütern und Gefällen berechnete Wert der Orte innerhalb der Klosterherrschaft samt dem Klosterkomplex belief sich auf 674 767 fl, während die Besitzungen und Bezüge außerhalb des Amtes Wald 85 642 fl wert waren (75,539; 78,190).

§ 25. Bewirtschaftung und Verwaltung¹⁾

Der Zisterzienserorden forderte grundsätzlich, der landwirtschaftliche Besitz der Klöster sei in Grangien mit eigenen Kräften, besonders mit Konversen, zu bewirtschaften (Lekai, Weiße Mönche S. 234—242). Freilich lockerte das Generalkapitel im 13. und 14. Jahrhundert sukzessive die strengen Wirtschaftsvorschriften. Schon 1208 gestattete es die Verpachtung unrentabler oder entfernter Ländereien. In der Praxis betrieben die Zisterzienserklöster von Anfang an neben der Eigenbewirtschaftung auch die Rentenwirtschaft.

Die späte Gründung Walds, die in eine Zeit der bereits festfügten grundherrlichen Rechte, der Bevölkerungszunahme und der knapper werdenden Landreserven fiel, und seine Lage in altbesiedeltem Land, das kaum Möglichkeiten zur Rodung bot, erschwerten es dem Kloster, den Grundsatz der Eigenbewirtschaftung zu verwirklichen. Trotzdem betrieben die Walder Nonnen einige Eigenbauhöfe, wenngleich der Begriff Grangie in den Quellen nie auftaucht. Vielleicht waren schon die Höfe in Bonndorf, Rain und Sahlenbach, die in den Papstprivilegien von 1215 (Aufnahme in den päpstlichen Schutz: U 3) und 1217 (Verleihung des großen Zisterzienserprivilegs: U 7) als *curtes* bzw. *curiae* bezeichnet werden im Gegensatz zu weiteren *bona*, selbstbewirtschaftete Höfe. Mit Sicherheit aber besaß das Kloster in Otterswang und in einem abgegangenen Anslasweiler Eigenbauhöfe und wahrscheinlich einen weiteren in Rothenla-

¹⁾ Ausführlich bei R S. 147—276 und KUHN-REHFUS, Wirtschaftsverfassung S. 59—91.

chen. Im Jahr 1324 tritt ein *conversus magister in curia Anslaswiler* auf (U 183), 1333 ein Laienbruder Peter, Meister von Otterswang (U 205). Beide dürften Grangienmeister gewesen sein. Möglicherweise handelt es sich schon bei dem 1278 und 1305 belegten Bruder Heinrich von Otterswang (FürstenbergUB 5 S. 172 Nr. 201,1; StaatsArchSig Ho 157, U 6. Juli 1305) um den Wirtschaftsleiter der dortigen Grangie. Für eine Grangie in Rothenlachen spricht, daß 1325 und 1332 zwei Konversen Burkard und Peter von Rothenlachen erwähnt werden (ZGORh 10.1859 S. 458–461; Haupt-StaatsArchStuttgart, B 517, PU 2196), und daß in der Nähe des Weilers der Ort Hugsweiler abging. Wüstungen finden sich auch in der Nachbarschaft des Eigenbauhofs Otterswang: Hier sind Gebratweiler, Gunzenweiler und *zem Bûch* abgegangen. Diese Wüstungen können möglicherweise damit erklärt werden, daß Kloster Wald die bäuerlichen Hofstellen für seine Grangien einzog und die Bauern „legte“. Schließlich ist der Bauhof beim Kloster selbst zu nennen, den Wald ebenfalls im Eigenbau umtrieb. In den Jahren 1290 (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2), 1296 (U 127) und 1318 (U 163) sind Konversbrüder als Schaffner genannt, 1343 (U 218) ein Laienbruder als Hofmeister. Diesem Bauhof in Wald schlug das Kloster vermutlich im 13. Jahrhundert die benachbarte abgegangene Burg Burrau und die dortigen Güter zu. Auf den waldischen Eigenbauhöfen waren Konversbrüder eingesetzt. Eindeutig geht dies aus einer Urkunde über Otterswang von 1335 (U 207) hervor, die von *unser[m] hof ze Oterswanch, den wir daher mit unsren brüderon buton* spricht. Neben Laienbrüdern waren aber sicher auch Pfründner und andere weltliche Dienstleute beschäftigt, weil die Zahl der Konversen kaum für die gesamte Eigenwirtschaft des Klosters ausgereicht haben dürfte. So arbeitete 1329 etwa ein Pfründner im Schweinehaus (U 194). Die Grangien lagen in nächster Nähe des Klosters. Ihre Größe ist unbekannt. Für Otterswang kann lediglich festgestellt werden, daß es im Jahr 1335 mindestens 120 J. Ackerfeld, eine unbekannte Anzahl von Wiesen und Wäldern sowie eine Mühle umfaßte (U 207). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts löste Wald seine Grangien offenbar auf. Ein genaues Datum ist freilich nur für Otterswang überliefert. Diesen Hof zerschlug Wald zur *besserunge* im Jahr 1335 (U 207) auf Rat seiner Freunde und mit Genehmigung seines Vaterabts und verpachtete daraus Teile von je 24 J. sowie Wiesen und die Mühle an fünf Maier auf sechs Jahre um ein Drittel der Ernte und um Zinse.

Auch nach der Auflösung seiner Grangien verzichtete das Kloster nicht völlig auf ein gewisses Maß an Eigenwirtschaft. Vielmehr bebaute es bis zu seiner Aufhebung verschiedene Höfe, sogenannte Abtei-, Kameral- oder Herrschaftshöfe (R S. 151), mit eigenen Kräften. Dazu gehörte in erster Linie der Wirtschaftshof im Klosterort selbst, der indes im

18. Jahrhundert *umb besserer Menage willen* stetig verkleinert wurde. Seine Leitung war dem Keller bzw. Hof- oder Baumeister anvertraut (vgl. § 11,3). In Eigenbewirtschaftung standen ferner zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlicher Kombination die nahe beim Kloster gelegenen vier Einzelhöfe Tautenbronn, Steckeln, Reischach und Litzelbach. Bei keinem dieser Höfe läßt sich ein örtlicher Zusammenhang mit den Grangien des 14. Jahrhunderts nachweisen. Steckeln, das 1488 erstmals bezeugt ist (StaatsArchSig Ho 157, U 4. Aug. 1488), soll vom Kloster selbst auf Rodungsland angelegt worden sein (vgl. Zusammenstellung der Walder Einkünfte, 18. Jahrhundert: StaatsArchSig Ho 157, D 1). Diesen Eigenbauhöfen waren teilweise Sennereien und Pfistereien angegliedert: Sennereien befanden sich etwa im Jahr 1548 (U 766) in Tautenbronn, 1620 in Wald (und wahrscheinlich auch in Steckeln und Tautenbronn), in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Wald und Reischach, Pfistereien im Jahr 1730 in Wald, Reischach und Steckeln (R S. 151). 1620 hielt das Kloster auf den drei eigenbewirtschafteten Höfen in Wald, Steckeln und Tautenbronn 54 Pferde, elf Füllen und Fohlen, 83 Kühe, 153 Ochsen bzw. Stiere, 138 Kälber und 175 Schweine, in Wald und Tautenbronn 110 Schafe. Im selben Jahr umfaßten diese drei Höfe 503 J. Äcker, 291 Mm. Wiesen, 150 J. Wald (in Tautenbronn) und umfangreichere Baum- und Krautgärten (GenLandArchK 98/2933). Im Jahr 1769 standen auf den Bauhöfen Wald, Reischach und Steckeln insgesamt 1499 J. Äcker, Wiesen und Wälder (ohne Weide) im Eigenbau (Dominikalbekenntnistabelle: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2351). Geleitet und bearbeitet wurden diese Eigenbauhöfe wenigstens zeitweise von klösterlichen Pfründnern und Dienstleuten, wie der Anstellungsvertrag für ein Pfründnerehepaar als Maier auf Tautenbronn von 1548 (U 766) zeigt. Im 17. und 18. Jahrhundert waren sowohl Wirtschaftsleiter als auch Personal dagegen reine Dienstboten, die mit dem Kloster lediglich durch Dienstleid und Besoldung verbunden waren. Anzumerken ist, daß Wald die aufgeführten Eigenbauhöfe nicht kontinuierlich selbst bewirtschaftete, sondern sie auch immer wieder auf Zeit verpachtete oder zu Leiblehen ausgab.

Wohl von Anfang an beruhte das Schwergewicht der klösterlichen Wirtschaft auf der Leihe- und Zinswirtschaft. Rentenbetrieb und grundherrschaftliche Organisation sind bereits im 13. Jahrhundert belegt. Die aus dem 13. und 14. Jahrhundert überlieferten Leiheurkunden zeigen ein uneinheitliches Bild der Leihepraxis (Kuhn—Rehfus, Wirtschaftsverfassung S. 83—84). Seit Anfang des 15. Jahrhunderts (U 428, U 466, U 469) aber sind in den Quellen fast nur noch Leiblehen genannt, die auf Lebenszeit des Bebauers ausgetan wurden (U 475—477, 485—486, 488—492, 494, 496—497, 512—514, 580—581. FAS, Hohenfels 45,55—45,57). Seit

dem 16. Jahrhundert läßt sich innerhalb der Niedergerichtsherrschaft Wald ausschließlich die Leihe auf Lebenszeit feststellen. Das Kloster bezeichnete im 18. Jahrhundert diese Leiheform als Schupf-, Fall- oder Leiblehen und behauptete 1784, letztere seien seit der Klostergründung die *Haupt-Grundverfassung* der Abtei (R S. 166). Eine Ausnahme bildeten jedoch die Mühlen, die bis in das 17. Jahrhundert hinein üblicherweise zu Erblehen ausgetan waren (R S. 165).

Im folgenden soll auf die Verhältnisse in der Klosterherrschaft Wald (also unter Ausschluß des Streubesitzes) etwas näher eingegangen werden. Dem Kloster war es gelungen, fremde Grundherren weitestgehend aus seinem Niedergerichtsgebiet zu verdrängen. Lediglich das Domkapitel Konstanz, die Klöster Königsbronn und Petershausen sowie einige weitere Eigentümer, vor allem auswärtige Privatpersonen, konnten bis 1806 einen gewissen Grundbesitz halten (R S. 91 u. 116). Die klösterlichen Untertanen besaßen im 17. und 18. Jahrhundert hingegen keine Eigengüter in der Herrschaft (R S. 167–168). Im Gebiet von Kloster Wald herrschte, wie auch in der Umgebung, das Anerbenrecht. Dieses und die Praxis der Leibleihe verhinderten die Teilung der waldischen Hofgüter. Deren Zahl blieb daher seit 1500 — seitdem kann die Entwicklung in den Quellen verfolgt werden — sehr konstant. Um die anwachsende Bevölkerung unterzubringen, richtete das Kloster auf größeren Höfen, auf seinen Eigenbaugütern, auf Ödland und Gemeindeboden vor allem seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zahlreiche sogenannte Söldnergüter ein, kleine und kleinste Leihegüter mit einer landwirtschaftlichen Fläche bis höchstens 20 J., oft aber nur aus Haus und Garten bestehend (R S. 212–215). Diese Güter reichten nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Bebauers und seiner Familie aus. Deshalb waren die Inhaber auf die Ausübung eines Handwerks oder die Beschäftigung als Tagwerker angewiesen. Tagwerk war im wesentlichen aber nur auf dem relativ kleinen Eigenbau des Klosters möglich, weil die Bauern angeblich ihre Höfe normalerweise mit Knechten und Mägden umtrieben und kaum Tagelöhner beschäftigten. Auch die Handwerker konnten nicht von ihrer Tätigkeit alleine leben, weil die waldischen Untertanen wegen der schlecht eingerichteten Werkstätten, der langsamen und mangelhaften Arbeit ihre Aufträge nach auswärts gaben (R S. 212 u. 219).

Im Jahr 1680 waren in der Klosterherrschaft Wald ansässig: 101 steuerpflichtige Personen in 100 Wohnungen; davon waren 49 ganze Bauern (dabei 3 Inhaber von Gütern auswärtiger Herren), 8 halbe Bauern, 3 Zweirößler, 37 Söldner und Tagwerker (dabei 1 Söldner eines auswärtigen Herrn), 1 Müller und 3 Handwerker. Im Jahr 1785 teilte das Kloster die Bevölkerung in seiner Herrschaft in 27 Doppelbauern mit über 80 J.

landwirtschaftlicher Fläche, 32 Einfachbauern mit 50–80 J. und 4 Halbbauern mit bis zu 50 J. ein; hinzu kamen der Bauer von Steckeln, der Wirt und der Schmied zu Wald sowie 90 Tagwerker; letztere hatten eine landwirtschaftliche Fläche unter 20 J. oder gar keine Leihegüter (R S. 216 u. 218). Im Jahr 1769 wurden in der Herrschaft 1349 Einwohner (691 Frauen, 658 Männer) in 183 Familien gezählt; 149 Familien besaßen Häuser, 34 Familien waren unbehaust. 1789 waren es 1721 Einwohner in 248 Familien, 1803 nur noch 1582 Einwohner (806 Frauen, 776 Männer) in 260 Familien (R S. 219–220). Der Viehbestand umfaßte 1680: 323 Zugtiere und Pferde und 292 Milchkühe; 1769: 223 Pferde und 366 Ochsen; 1786: 369 Pferde, 1022 Stück Rindvieh, 511 Schafe und 18 Ziegen (R S. 221). Nach Ansicht der 1784 eingesetzten vorderösterreichischen Wirtschaftsuntersuchungskommission entsprach die Bevölkerungszahl nicht dem Umfang des verfügbaren landwirtschaftlich nutzbaren Bodens. Sie vertrat die Auffassung, die Bevölkerung könne vor allem durch die Verbesserung der Landwirtschaft, die Verkleinerung und Vereinheitlichung der Hofgrößen sowie die Einführung der Erbleihe verdoppelt werden (R S. 141–142). Demgegenüber klagte das Kloster im 18. Jahrhundert immer wieder, die Herrschaft sei mit Tagelöhnern und armen Leuten überbesetzt (so etwa 1717, 1727, 1771: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 7 S. 138; Bd 9 S. 232 f.; Bd 24 S. 373 ff. u. 388 f.). Mit verschiedenen Maßnahmen versuchte es seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, vor allem die Zahl der Tagwerker zu reduzieren. So stand es der seit 1689 nachweisbaren Auswanderung nach Ungarn¹⁾ positiv gegenüber²⁾ und verweigerte Rückkehrern die Wiederaufnahme in den Untertanenverband; letztere wurden höchstens als Hintersassen geduldet³⁾. Ferner verfuhr es bei der Erteilung von Heiratskonsensen restriktiv und machte sie von Auflagen abhängig, wie vom Besitz einer eigenen Herberge bzw. eines Leiheguts (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 7 S. 298; Bd 9 S. 232 f.; Bd 24 S. 387 ff.) oder eines Mindestheiratsguts bzw. Vermögens (1688, 1689, 1769: ebenda Bd 4 S. 195 f., 214; Bd 24 S. 152 ff.) oder aber vom Wegzug aus der Herrschaft Wald (ebenda Bd 4 S. 195 f., 214 f.; Bd 9 S. 232 f.; Bd 24 S. 388 f.).

Den Weinbau – Rebenbesitz Walds lag hauptsächlich in Überlingen, Bermatingen und Markdorf – organisierte das Kloster sowohl in Eigen-

¹⁾ W. HACKER, Auswanderung aus dem Raum der späteren Hohenzollerischen Lande nach Südosteuropa im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Dokumentation (ZHohenzG 5.1969 S. 45–230, besonders S. 91).

²⁾ Vgl. StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 6 S. 154, 159; Bd 24 S. 1 f., 134 f., 350 f., 386 f.; Bd 37 Nr. 27 S. 137.

³⁾ StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 6 S. 146 ff., 205 f.; Bd 9 S. 26; Bd 24 S. 373 ff., 389 f.; Bd 33 S. 40.

bewirtschaftung als auch in einem spezifischen Pachtsystem. Winzer aus dem Kreis der Laienbrüder treten 1324 und 1331 auf (U 182; ZGORh 10.1859 S. 464–465). Sie sind vermutlich als Verwalter des Weinbaus anzusehen. Die Weinberge wurden seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts jedenfalls in Überlingen üblicherweise zum *Halbtail nach Gemeindens Recht* ausgegeben (vgl. 1338 und 1356: ZGORh 10.1859 S. 471 f., S. 481 f.). Dabei hatte der Bebauer den Weinberg auf Lebenszeit inne und lieferte die Hälfte des Jahresertrags an Wald ab, während das Kloster Hilfe leistete, indem es etwa bestimmte Materialien zur Verfügung stellte, Fuhren von Klosterknechten oder fronpflichtigen Bauern ausführen ließ und sich an den Kosten bei der Weinlese beteiligte. Dieses Pachtsystem bezeichnete Wald als Eigenbau. Zu gewissen Zeiten, so z. B. seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, setzte das Kloster jedoch auch Lohnarbeiter in den Weingütern ein und übernahm sie somit in unmittelbare Eigenbewirtschaftung. Die Verwaltung der Weinberge lag wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Hand des Leiters des klösterlichen Stadthofs in Überlingen, wie seit 1542 nachweisbar ist (GenLandArchK 225/379, U 11. Dez. 1542; vgl. § 11,3).

Die klösterlichen Handwerksbetriebe befanden sich unmittelbar beim Kloster (vgl. R S. 251–265). Seit 1257 treten Konversbrüder als Kürschner, Gerber, Bäcker, Schneider, Schuster und Weber in Erscheinung. Der 1333 genannte Schmied war ein Pfründner, ebenso der 1378 belegte Sutermeister und wohl auch der Pfistermeister von 1458/59 (Quellenangaben in Kuhn–Rehfus, Wirtschaftsverfassung S. 74–75). Im Lauf der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahmen die Pfründner schließlich vollständig den Platz der bis dahin ausgeschiedenen Laienbrüder ein. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts beschäftigte Wald hingegen nur noch besoldete Handwerker. Im Jahr 1620 (GenLandArchK 98/2933) waren auf dem Walder Klosterhof angesiedelt Wirtshaus, Schusterei, Schmiede und Badstube mit Barbier, um dieselbe Zeit eine Ziegelhütte, Küfer, Wagner, Hafner, Bäcker, Metzger, Müller usw., seit 1652 ist hier eine Branntweimbrennerei (FAS, Walder Rechnung von 1652), seit 1692 eine Bierbrauerei (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 4 S. 332, 469) erwähnt. Außerdem gehörten zum Walder Ökonomiehof im 17. und 18. Jahrhundert die Burrau- oder Untere Mühle mit Mahl-, Säge- und Ölmühle sowie die Obere Mühle beim Kloster, die eine Getreidemühle war. Die Sägmühle wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts nach Wald verlegt, ebenso anscheinend auch die Ölmühle in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (R S. 226–227). Verschiedene Handwerksbetriebe gab das Kloster in der Neuzeit zur Pacht oder Leihe aus und verband sie mit landwirtschaftlichen Gütern, so etwa

im Jahr 1620 das Wirtshaus, die Schusterei, Schmiede und Badstube (GenLandArchK 98/2933).

Kloster Wald war Grundherr der in seinem Niedergerichtsbezirk liegenden Waldungen (vgl. R S. 228–239). Die Forst- und Jagdhoheit dagegen stand den Inhabern der Grafschaft Sigmaringen zu, was jahrhundertlang Streitigkeiten zur Folge hatte (vgl. Kuhn–Rehfus, Vogtei S. 42–55, 67–83). Einige Hölzer wurden noch 1501 zusammen mit den klösterlichen Leihhöfen ausgegeben. Seit den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts zog das Kloster indes sämtliche Waldungen innerhalb seines Niedergerichtsgebiets in seine Eigenbewirtschaftung. Bei der Neuverleihung der Höfe mußten die Bauern ausdrücklich auf die Hölzer verzichten¹⁾. Klösterliche Bannwarte sind seit 1335 (U 207) belegt. Seit dem 17. Jahrhundert lassen sich normalerweise vier Bannwardsdistrikte in der Klosterherrschaft nachweisen. Ein Waldmeister ist seit 1742 bezeugt. Beaufsichtigung und Visitierung der Waldungen gehörten zum Aufgabenbereich des Hofmeisters zu Wald (belegbar seit Mitte 17. Jahrhundert). Die Leitung ihrer Verwaltung lag in den Händen des Klosteramtmanns bzw. -oberamtmanns, dessen Bestellungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert ihm die persönliche Visitierung der Wälder, die Ausweisung neuer Einschläge, ihre Einzäunung und Bannung zur Pflicht machten.

Fischteiche und Fischgruben erwarb das Kloster seit dem 13. Jahrhundert (vgl. R S. 239–242). Nachzuweisen sind sie in Ablach (1272: U 61), Gaisweiler (1453 und 1478: U 518, U 585), Kappel (1507 stiftete eine Nonne Geld für den dortigen neuen Weiher: Seelb. Bl. 31 r. Urbar von 1501: 137,2) und Walbertsweiler (in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vermachten drei Nonnen dem Kloster einen dortigen Weiher: Seelb. Bl. 54 v.). Ob diese Weiher kontinuierlich in klösterlicher Eigenbewirtschaftung standen, ist fraglich. Nach einer Beschreibung der klösterlichen Fischzucht aus den Jahren 1784/86 (48,1) besaß Wald in seinem Niedergerichtsbezirk zwölf Fischweiher, die es selbst besetzte und abfischte. Davon lagen im Klosterort fünf Teiche, drei in Rothenlachen und je einer in Burrâu, Walbertsweiler, Kappel und Riedetsweiler. Aufgrund der negativen Beurteilung der vorderösterreichischen Wirtschaftsuntersuchungskommission von 1784 (78,205) ordnete die Regierung in Freiburg die Trockenlegung mehrerer dieser Fischweiher an. Die Fischereirechte in den Bachläufen wurden im 18. Jahrhundert vorwiegend vom Kloster ausgeübt, jedoch waren Fischwässer auch an Untertanen verpachtet.

¹⁾ StaatsArchSig Ho 157, A 60: Eingabe der Untertanen vom 17. Jan. 1700; ebenda D 98 Bd 5 S. 357, 395 f., 466; Bd 33 Nr. 14 S. 5 ff.; ebenda Ho 80 a, C II 12 Nr. 3.

Klösterliche Stadthöfe lagen in den Reichsstädten Überlingen, Pfullendorf und Konstanz (vgl. R S. 265–276). Die größte Bedeutung gewann das sogenannte Walderhaus in Überlingen, nach Quellenangaben aus dem 15. und 16. Jahrhundert auf dem Lutzenberg nahe beim Obertor unmittelbar an der Stadtmauer gelegen, im Jahr 1636 in den „Schwarzen Adler“ an der Seegasse verlegt. Seine Erwerbung fällt in das 13. Jahrhundert, der genaue Zeitpunkt ist unbekannt. In den Jahren 1240, 1299 und 1310 erhielt es königliche Steuer- und Abgabebefreiungen (vgl. § 27), die das Kloster auf die Dauer jedoch nicht gegen die Stadt voll durchsetzen konnte. Geleitet wurde der Stadthof von einem Hauswirt, Hausmeister, Verwalter oder Amtmann, der seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Titel Hofmeister führte. Möglicherweise war er ursprünglich ein Laienbruder, später war er ein Pfründner, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dann ein Überlinger Stadtbürger mit klösterlichem Beamtenstatus (vgl. R S. 433–447, 462–465. Vgl. § 11,3). Der Stadthof war die wichtigste Stelle, von der aus Kloster Wald seine landwirtschaftlichen Produkte und seinen Wein auf den städtischen Markt brachte, und außerdem Verwaltungsmittelpunkt für die in und um Überlingen gelegenen Weinberge sowie für einen bestimmten an und um den Bodensee gelegenen klösterlichen Besitzkomplex. Die Ausdehnung seines regionalen Einzugsbereichs änderte sich im Lauf der Jahrhunderte, wurde in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aber auf den Umkreis von einer Meile rund um Überlingen festgesetzt (R S. 441 f.). Das Walderhaus diente dem Konvent ferner als Absteigequartier und in Kriegzeiten als Zufluchtsort. Der Stadthof in Pfullendorf, ebenfalls Walderhaus genannt, gelangte im 13. Jahrhundert an das Kloster. Der erste Beleg datiert von 1299, als König Albrecht – wie 1310 auch Heinrich VII. – das Haus von allen Steuern und Abgaben befreite. Auch in Pfullendorf konnten diese Befreiungen nicht voll behauptet werden. Der Hof, ein Steinhaus, grenzte an das Rathaus und an das Dominikanerinnenkloster Maria zu den Engeln an. Seine Leitung hatte der 1486 genannte Hauswirt, dessen Herkunft unbekannt bleibt (vgl. R S. 434, 435 f.). Ob dem Pfullendorfer Stadthof ein mehr oder weniger fest abgegrenztes regionales Einzugsgebiet zugeordnet war, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Immerhin liegen aus dem 15. Jahrhundert Nachrichten vor, daß gewisse Leihhöfe ihre Zins- und Gültreichungen dorthin zu bringen hatten. Jedoch entwickelte sich der Hof in Pfullendorf keineswegs zu einem Verwaltungs- und Handelsplatz von der Bedeutung des Überlingers. In der Neuzeit – so etwa während des Bauernkriegs und im Dreißigjährigen Krieg – diente er der Unterbringung des geflüchteten Konvents und der klösterlichen Wertgegenstände. Im Jahr 1683 (U 1056, U 1057, U 1059)

verkaufte Wald den Stadthof an das Dominikanerinnenkloster Maria zu den Engeln, weil er *bishero sonderlichen Nutzen nit getragen* und in desolatem baulichen Zustand war. Vom 14. bis Anfang des 16. Jahrhunderts sind auch in Pfullendorf Bewohner des Stadthofs aus der waldischen Pfründnerschaft nachweisbar (vgl. § 11,3). Ein Haus in Konstanz ist vermutlich schon 1224 (U 11) und wieder 1331 (U 198) belegt. In den Jahren 1458 und 1504 war es als Leibgeding ausgegeben (U 537, U 686), 1513 wurde es zur Leihe ausgetan (U 701). Das anscheinend kleinere Haus lag in der Münstergasse beim Hof der Dompropstei. Anscheinend diente es hauptsächlich Äbtissin und Konvent als Stadtquartier. Weitere Verwendungszwecke sind unbekannt.

Das Vermögen des Klosters dürfte ursprünglich einheitlich verwaltet worden sein. Später aber wurde das Vermögen des seit 1401 (GenLandArchK 2/150, U 15. Mai 1401) belegten Abtei- bzw. Äbtissinnenamts vom Konventsvermögen abgeschichtet (vgl. § 11,1). Weitere Sondervermögen sind schon seit dem 14. Jahrhundert bezeugt (vgl. § 11,3). Soweit nachweisbar, waren mit Sondervermögen ausgestattet die Einrichtungen Sängerin bzw. Sängeramts, Infirmaria, *operatrix* bzw. Wergamt, Kustorei, Keller, Suteramt bzw. Suterhaus, Pitanzamt und Kaufamt (vgl. R S. 385–386). Die beiden bedeutendsten Sondervermögen waren das der Pitanz und das der Kustorei. Die Pitanz besaß Vermögen u. a. in Überlingen (seit 1444 belegt). Besitz von Äbtissin bzw. Abteiamt, Kustorei und Pitanz ist im waldischen Urbar von 1501 (137,2) verzeichnet. Das Kaufamt erwarb 1397 (U 423) 2 Mm. Wiesen samt Holz und Feld bei Litzelbach und versteuerte 1444 in Überlingen 135 Mark liegendes Gut. Besitz des Kaufmanns ist ferner ebenfalls im Klosterurbar von 1501 aufgeführt (R S. 87–88, 385 f.). Der Zeitpunkt, zu welchem die Sondervermögen abgeschafft wurden, ist unbekannt. Vermutlich fällt ihre Aufgabe mit der Reform Walds Anfang des 17. Jahrhunderts zusammen.

Für die Wirtschaftsverwaltung hatte das Kloster Ämter eingerichtet, die mit Konventualinnen, Laienbrüdern, Pfründnern und besoldeten Angestellten besetzt waren (R S. 370–447, Namenslisten S. 452–470. Vgl. § 11,3; § 32).

§ 26. Klösterliche Gerichts- und Leibherrschaft

Erwerb und Inhalt von Gerichts- und Dorfherrschaft, die Gerichts- und Verwaltungsorganisation der Klosterherrschaft Wald sowie die Entwicklung von Untertanenverband und Leibherrschaft wurden schon an anderer Stelle eingehend behandelt (R S. 277–353; Rehus, Gerichts- und

Ämterlisten S. 133–141). Der folgende Abschnitt stellt die dortigen Ergebnisse zusammenfassend dar.

Im Jahr 1474 erließ Äbtissin Anna von Reischach mit Vorwissen, Rat und im Beisein ihres Schirmherrn, des Grafen Georg von Werdenberg, die erste bekannte Gerichtssatzung in der Form eines Vertrags mit ihren Untertanen, der *altesten und erfarinsten ired Gotzhauß Ampilütt, Richter und Hindersäsen*, von denen sie *ired Gotzhuß Bruch, alte Harkbommen, gutte Gwonbaitten, Satzungen, Recht und Gerechtigkayt* erfragte (StaatsArchSig Ho 157, A 6). 1533 erneuerte Äbtissin Anna von Rotenstein die Satzung, wobei sie angeblich jedoch keine inhaltlichen Änderungen vornahm, sondern lediglich die Artikel in eine *richtigere* Form zusammenzog, und Graf Christoph von Werdenberg gab der Neufassung seine Zustimmung als Schirmvogt. Anna von Rotenstein behielt sich und ihren Nachfolgerinnen Änderungen der Gerichtssatzung vor. 1496 bestätigte Kaiser Maximilian im Rahmen eines Schutzprivilegs für Wald auch die Rechte, Freiheiten, guten Gewohnheiten und das redliche Herkommen (U 668 und Gerichtssatzung: StaatsArchSig Ho 157, A 6). 1541 bestätigte Kaiser Karl V. ebenfalls in einem Schutzprivileg ausdrücklich die niedergerichtliche Obrigkeit des Klosters (U 757). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts kam es zwischen Äbtissin Helena von Reischach und Graf Karl I. von Hohenzollern, dem Inhaber der Grafschaft Sigmaringen seit 1535 und Schutzherr Walds, zu Auseinandersetzungen über die klösterliche Gerichtsbarkeit, wobei der Graf einige in der waldischen Gerichtssatzung dem Niedergericht zugeschriebene Fälle für die Hochgerichtsbarkeit reklamierte und die niedergerichtliche Obrigkeit des Klosters grundsätzlich bestritt (Kuhn-Rehfus, Vogtei S. 43–45). Im Jahr 1557 entschied der von beiden Seiten um Vermittlung gebetene Unterhändler, Graf Jos Niklas von Hohenzollern, daß ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Walder Gerichtssatzung künftig alle Fälle, die nach Recht und Landesbrauch zur Malefizgerichtsbarkeit gerechnet würden, vom Sigmaringer Grafschaftsinhaber als der hohen Obrigkeit zu strafen seien. Strittige Fragen über die Zugehörigkeit eines Falles zur malefizischen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit sollten vor dem Obergericht des Schirm- und Hochobrigkeitsherrn in der Stadt Sigmaringen rechtlich erörtert und entschieden werden (vgl. Abschrift der Gerichtssatzung von 1533: StaatsArchSig Ho 157, D 9). Graf Karl von Hohenzollern anerkannte 1557 die niedergerichtliche Obrigkeit Walds (StaatsArchSig Ho 157, U 29. Juli 1557).

Die Gerichtssatzung blieb bis 1806 bestehen, erhielt jedoch verschiedene Zusätze (undatierte Abschrift: StaatsArchSig Ho 157, D 9). Die Publizierung der Satzung diente der Territorialisierung nach innen, der Zusammenfassung der klösterlichen Besitzungen zu einem homogenen

schaft (StaatsArchSig Ho 157, A 20: Waldische Beschwerdeartikel, Mitte 16. Jahrhundert), urteilte ferner die auf den Jahrgerichten angezeigten Frevel ab und entschied darüber hinaus, welche Vergehen bzw. Verbrechen der niederen oder der hohen Gerichtsbarkeit zuzurechnen waren. In ihm verkörperte sich die Niedergerichtsbarkeit des Klosters in erster Linie. Im Verlauf des sich in der Klosterherrschaft vollziehenden Zentralisierungsprozesses drang es seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer stärker in die Zuständigkeiten der Gemeindegerichte ein und übernahm allmählich alle ihre Befugnisse bis zur völligen Ausschaltung der Gemeindegerichte, die noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erreicht wurde.

Die Spitze der Gerichtsorganisation bildete das von der Äbtissin präsi- dierte Gericht, das schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bezeugt ist (R S. 299–300, 306–310): 1529 entschieden Äbtissin und ihre Amtsleute auf Bitten von waldischen Dörfern einen Trieb- und Trattstreit (StaatsArchSig Ho 157, U 20. Juni 1529), 1592 und 1595 schlichteten Äbtissin und zwei Amtsfrauen bzw. Äbtissin und Bursiererin ebenfalls Weidestreitigkeiten (StaatsArchSig Ho 157, U 21. Jan. 1595), 1594 verglichen Äbtissin und Amtsfrauen als ordentliche Obrigkeit des niederen Gerichtszwangs waldische Untertanen wegen Einzäunens von Ackerfeld, Pflanzens von Bäumen und strittigen Triebs (U 872). Dieses Gericht war ferner auch die letzte Appellationsinstanz in der Herrschaft Wald: An die Äbtissin wurde beispielsweise 1535 gegen ein Urteil des Obergerichts appelliert, und 1536 wurde ihr das Minderheitsurteil des Obergerichts zur Entscheidung vorgelegt (StaatsArchSig Ho 157, U 8. März 1535 und 18. Apr. 1536). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schritt die Zentralisierung der Gerichtsverfassung und -verwaltung weiter fort, und die Äbtissin fing an, sämtliche niedergerichtlichen Fälle vor ihr Verhör auf die klösterliche Kanzlei zu ziehen. 1685 klagte ein Schultheiß, es werde kein Obergericht mehr gehalten, vielmehr ziehe man alles in das Kloster hinein (74,12). Das Obergericht wurde seiner Funktionen allmählich entkleidet, trat kaum mehr zusammen und ging nach der Mitte des 18. Jahrhunderts endgültig ab. Übrig blieb nur noch der Stabhalter. Die Amts- oder Verhörstage wurden zur nahezu alleinigen und ausschließlichen Gerichtsinstanz innerhalb der Klosterherrschaft. Den Schultheißen war anscheinend nur die Bestrafung von geringen Feldfreveln verblieben, den 1772 neu eingerichteten Dorfgerichten übertrug das Kloster die Zuständigkeit für Bagatellfälle mit einem Streitwert bis zu 10 fl und für Beleidigungen mit Worten, ferner notarielle Aufgaben und die Sorge für Vormundschaft und Vermögen von Witwen und Waisen. Die Appellationen gingen von den Dorfgerichten unmittelbar an das klösterliche Oberamt. Den Vorsitz bei den Verhörsgerichten führte die Äbtissin, mit beratender

Stimme nahmen unterschiedliche Amtsfrauen, vornehmlich die Priorin und die Bursiererin, sowie der juristisch gebildete Oberamtmann und der Sekretär teil. Die Kanzlei war in einen innerhalb der Klausur und einen außerhalb gelegenen Bereich unterteilt, um die Klausurvorschriften zu befolgen. Appellationen an das Stadtgericht zu Sigmaringen als das Gericht des Schirmvogts waren umstritten und wurden vom Kloster in Abrede gestellt (R S. 320).

Anscheinend erstmals im Jahr 1700 forderte der Abt von Salem in seiner Stellung als waldischer Pater immediatus, die waldischen Untertanen dürften gegen Urteile der Äbtissin nur an ihn als den Ordinarius appellieren (Kuhn-Rehfus, Landesherrschaft S. 37–39). Österreich jedoch untersagte Appellationen an Salem und ordnete 1738/39 die Appellationen an das oberösterreichische Kammergericht an.

In der Neuzeit waren alle innerhalb der Grenzen des klösterlichen Niedergerichtsbezirks wohnenden Personen durch den Schwur auf die Gerichtssatzung von 1474/1533 und durch die der Äbtissin abgelegte, ebenfalls in der Gerichtssatzung erwähnte Huldigung verbunden. Damit hatte das Kloster einen Verband von Gerichtsleuten geschaffen. Der geschlossene Gerichtsuntertanenverband scheint die Ausbildung der Lokalleibherrschaft begünstigt und gefördert zu haben (R S. 338–353). Die Entwicklung kann nicht im einzelnen verfolgt werden. Leibeigenenverzeichnisse beispielsweise sind nicht überliefert. Indes brachte Kloster Wald von seiner Gründung an Leibeigene in seinen Besitz. Im Jahr 1412 ging etwa das Dorf Dietershofen mit verschiedenen Rechten, darunter auch Fall und Laß, an die Abtei über (U 450, U 451, U 453), 1494 Hippetsweiler ebenfalls mit Fall und Laß und weiteren Rechten (U 661, U 662), 1454 werden *Gebursamy* und Dorf Otterswang als Eigenleute und Eigengüter Walds bezeichnet (StaatsArchSig Ho 157, U 23. Dez. 1454). Gegen 1600 hatte die Abtei offenbar die Lokalleibherrschaft in ihrem niedergerichtlichen Herrschaftsgebiet voll durchgesetzt. Seit dem 17. Jahrhundert hießen die Einwohner der Klosterherrschaft regelmäßig leibeigene Untertanen (vgl. u. a. Huldigung für die Äbtissin von 1641: StaatsArchSig Ho 157, A 60), die darin gelegenen Orte gehörten dem Kloster mit niederem Gerichtsstab und Obrigkeit, Leibeigenschaft, Fron und Diensten an (1634: U 991; 1637: U 1003).

Die Leibeigenschaft war Voraussetzung für die Untertanenschaft. Nur wer sich in die Leibherrschaft Walds ergab, wurde als Untertan in das Klostergebiet aufgenommen, und nur Untertanen durften sich in ihm ansiedeln und genossen die vollen Rechte. Der bloße Gerichtsverband hatte sich zum Untertanenverband fortentwickelt. Das Kloster vereinigte

seit spätestens 1600 die Grund-, Niedergerichts-, Leib- und Dorfherrschaft in seiner Hand.

Obgleich es nach Bekunden des Klosters nicht Herkommen war, daß Leibeigene fremder Herren im Walder Distrikt wohnen durften (1695: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 4 S. 498), und obgleich die Abtei verfügte, alle Personen, die dem Kloster nicht leibeigen seien, müßten sich innerhalb von vier Wochen an die Abtei ergeben oder die Herrschaft verlassen (Zusatz zur Gerichtssatzung, undatiert: StaatsArchSig Ho 157, D 9), gab es dennoch kleinere Personengruppen, die nicht der waldischen Leibherrschaft, wohl aber der Gerichtsherrschaft unterworfen waren und jedenfalls teilweise der Untertanenschaft als Gerichtsuntertanen angehörten. Dazu sind in erster Linie zu rechnen die Lehensbauern des Domkapitels Konstanz in Ringgenbach, die Betreiber und Arbeiter der Glashütte im Ort Glashütte, die Beisitzer — auch Beiwohner und Hintersassen genannt —, und die Schutzuntertanen. Die Beisitzer und Schutzuntertanen besaßen kein Untertanenrecht, sondern genossen nur den *herrschaftlichen simplen Schutz und Schirm*, und deshalb hing ihr Aufenthalt in der Herrschaft Wald von einer Genehmigung der Äbtissin ab, die jährlich zurückgenommen werden konnte. Die Angehörigen beider Gruppen durften weder klösterliche Leihegüter bewirtschaften noch Häuser bauen oder Tiere halten. Sie wohnten zur Miete, arbeiteten als Knechte, Mägde und Tagelöhner, betrieben gelegentlich ein Handwerk oder einen Kram und gehörten der unterbäuerlichen Schicht an.

§ 27. Liste des Klosterbesitzes

Der bei der Säkularisation 1806 noch vorhandene Besitz ist mit einem Sternchen bezeichnet.

Ablach, Gem. Krauchenwies, Kr. Sigmaringen: 1272 schenkt Konrad Hverlinch, ein Pfullendorfer oder Meßkircher Bürger, einen Fischteich samt dem Fischer (U 61, U 86. R S. 59). Die Huerling waren nach dem ObBadGeschlechterbuch 2 S. 152 Ministeriale der Bischöfe von Konstanz.

Ahausen, Gem. Bermatingen, Bodenseekreis: 1558 ein Weingarten, den Äbtissin Helena von Reischach testamentarisch den Walder Nonnen Margarethe und Katharina von Reischach, ihren Basen, und 1577 Margarethe von Reischach der Äbtissin und nach deren Tod dem Konvent vermacht (U 780, U 827). 1574 befindet sich ein Weingarten im Besitz der Äbtissin Margarethe von Goeberg (U 814). Der Besitz verschwindet in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus den Quellen (R S. 109 f., 242).

Alberweiler, früher Gem. Herdwangen, heute Gem. Herdwangen-Schönach, Kr. Sigmaringen: 1458 Wiese oder Zins in waldischem Besitz (56,17). 1493 4 β 6 pf Zins aus einer Wiese, den die Brüder Ändres, Hans und Klaus Bängler von Alberweiler reichen (U 660). 1501 besitzt Wald 12 J. Acker, aus Wald gerodet (U 676), 1505 Grundbesitz gen. Wolruti (U 687. R S. 89).

*Allensbach, Kr. Konstanz: Elsbeth von Schwandorf, Bürgerin zu Aach, übergibt 1371 den Walder Nonnen Margarethe und Elsbeth von Heudorf neben anderem das Rebgut *an der Staig* als Leibgeding; nach beider Tod fällt es an das Kloster (U 333). Johann von Wildenfels verzichtet auf seine Rechte an den von seiner Ahne geschenkten Gütern (U 334). 1408 vermacht Guta von Hornstein, Witwe Walters von Schwandorf, mit Zustimmung ihres Sohnes Konrad von Schwandorf ihren beiden Töchtern Klara und Betha, Nonnen in Wald, 3 Fuder jährliches Weingeld aus dem Großzehnt zu ihrer freien Verfügung (U 444). 1431 vermacht Klara von Schwandorf die 3 Fuder Weinzehnt dem Kloster (GenLandArchK 5/249 Nr. 115). Wegen dieser Weingült geriet Wald in der ersten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in langwierige Auseinandersetzungen mit Kloster Reichenau, während welcher der Bischof von Konstanz die Gült unter Arrest stellen ließ mit der Begründung, es handle sich um Wucher, weil der Gewinn aus der Weingült den ursprünglichen Kaufpreis mittlerweile um ein Tausendfaches überstiegen habe (R S. 251). 1481 verkauft Ulrich Güntzinger, Wirt zum Gelben Schaf in Konstanz und Vater von zwei Walder Nonnen, an Äbtissin Anna von Reischach einen Hauptbrief über 6 Eimer Weingeld (U 595). 1562 kauft der Allensbacher Bürger Jörg Schram der Äbtissin einen Weingarten in Allensbach ab und bezahlt seine Schulden mit 6 Konstanzer Eimern jährlichem Weingeld (Weißwein) (U 790). 1806 sind 4 Fuder Weingült und 7 Eimer Weinzins in Walder Besitz (56,4. FAS, Neuverz. Akten Wald 628. R S. 66,110, 118). Der Wert der Weingült wurde 1785 mit 2828 fl veranschlagt (75,539).

Altheim, Gem. Leibertingen, Kr. Sigmaringen: 1313 verspricht der edelfreie Konrad von Wartenberg dem Kloster, für ein Gut zu bürgen (U 154). 1320 verzichten fünf Brüder von Altheim gegen 4 lb pf auf ihre Rechte an einem Acker und einer Wiese, die das Kloster von Heinrich Löhelin, Bürger von Mengen oder Meßkirch, gekauft hat (U 166). 1436 überläßt das Kloster den Brüdern Bilgerin, Kaspar, Albrecht und Ortolf von Heudorf zu Waldsberg tauschweise u. a. einen Acker und eine Wiese. Ferner läßt die Äbtissin ihnen jährlich 4 β aus einem an das Äbtissinnenamt gehörigen, aber strittigen Gütlein nach (U 502. R S. 60).

Annenhart (Ammenhard), Wald zwischen Rengetsweiler, Otterswang, Kappel und Reischach, Kr. Sigmaringen: 1347 verkaufen die Brüder

Benz, Frik und Sengeller Brüsch, Pfullendorfer Bürger, zwei Teile des Holzes im hinteren Annenhard um 11 lb pf; die übrigen fünf Teile gehörten bereits dem Kloster (U 232). 1404 übergibt der Pfullendorfer Bürger Kunz Mesner u. a. einen Teil des Holzes im Ammenhard, der zu seinem Hof in Rengetsweiler gehört, gegen ein Leibgeding für sich und seine Tochter (U 440).

Annenweiler, abg. ehem. Gem. Selgetsweiler, heute Gem. Hohenfels, Kr. Konstanz: 1296 verkaufen Albrecht Schorpe und seine vier Söhne aus Pfullendorf, Angehörige einer Dienstmännenfamilie der Grafen von Landau, einen Hof um 27 lb¹). 1458 befinden sich Wiesen oder Zins in Walder Besitz (56,17). 1474 übergeben Pfleger und Meister des Pfullendorfer Heiliggeistspitals tauschweise ein aus 1 J. Holz, einer Wiese und einem Acker bestehendes Gut (U 579). Um 1500 besitzt Wald Liegenschaften und Zehntanteile, 1674 ein Drittel des Zehnten von einem halben Gut (75,6. R S. 77, 89, 367).

Anslafeswilare (*Anslaicheswilare*, *Anslaswiler*), abg., identisch mit Annenweiler?: Zwischen 1216 und 1228 erlaubt Graf Hugo von Montfort dem Algoz von Linzenberg Friedberg, das von ihm zu Lehen getragene Gut *Anslafeswilare* zu schenken, wofür in Wald Hugos und seiner Frau Mathilde Todestags, Siebten, Dreißigsten und Jahrtags gedacht wird (U 9). 1225 übergibt Abt Konrad von Petershausen ein Zinslehen, das Albero von Linzenberg zusammen mit anderem dortigen Besitz an Wald verkauft hat, dem Kloster gegen 1 lb pf jährlichen Zins; Algotus und Ita, die Geschwister Alberos, leisten Verzicht, obwohl des Zinslehen bei der väterlichen Erbteilung an Albero gefallen war (U 12). 1324 besitzt Wald eine mit einem *conversus magister* besetzte Grangie (*curia*) (U 183).

Aufkirch, Gem. Überlingen, Bodenseekreis: 1333 schenkt Mechthild, Witwe des Überlinger Bürgermeisters Heinrich am Ort, 4 Hofstatt Reben und 5 ß pf von dem von Hans Schertwegge, Bürger zu Überlingen, gereichten Zins aus der *Gebraiten* (ZGORh 10.1859 S. 465–466).

*Bermatingen, Bodenseekreis: 1372 schenkt das Ehepaar Konrad der Seng und Elsbeth die Sulgerin, Bürger zu Pfullendorf, einen Weingarten gen. *Schamler* (U 338). 1390 verkauft der Überlinger Bürger Kunz Spindler von Bermatingen an die Nonne Adelheid Rûflin und den Kaplan des Pfullendorfer Frauenaltars, Konrad Stâhelin, seinen Weingarten um 77 lb h (U 399). Nach dem Tod der Nonne fiel die eine Hälfte an die Pitanz, die andere Hälfte schenkte der Kaplan 1393 der Walder Pitanz (U 411). 1394 verkauft der Pfullendorfer Bürger Heinz Drösch um 11 lb

¹) U 127; Corpus der altdeutschen Originalurkunden 3 Nr. 2512 S. 552; MÜLLER, Lehen- und Dienstleute S. 118–119.

pf seinen Weingarten *uff dem Hårdlin* an den Walder Pfründner Kunz Rántz (U 415), 1456 Heinz Staffel von Bermatingen den Weinberg *im Hard* um 19 lb pf an die Nonne Will Xellin (U 526). Um 1457 schenkt die Nonne Margreth Róttin einen Weingarten (Seelb. Bl. 12 v.). 1497 verkauft Lukas Pfaw von Bermatingen den Weingarten auf *Raltzbalden* um 45 lb pf an den Walder Kaufmann Schnider (U 671). 1501 besitzt das Kloster 30 Rebenstücke (davon gehören 3 Stücke den Nonnen Anna und Agatha von Rotenstein und 3 Stücke dem Kaufmann Hans Schneider), eine Torkel, Stall und Hanfgarten (137,2). Die Nonnen Elisabeth Gremlich (1501–1522) und Magdalena von Reischach (1501–1520) kaufen ein kleines Gut um 18 lb pf (Seelb. Bl. 61 v.). 1502 verkauft Elsa Humlin von Bermatingen, Melchior Hailigen Witwe, einen Weingarten an der *Húbbalden* um 81 lb pf an die Nonne Margarethe von Nippenburg (U 678), Bastion Bennolt von Beuren einen Weinberg am *Búchberg im Grúnkrutt* um 32 lb pf an die Nonne Elsbeth Güntzinger (U 680) und Hans Zimmermann gen. Langhanns von Bermatingen ein Rebenstück *am Hard* um 18 lb pf an die Nonnen Elsbeth und Anna Güntzinger (U 682). Vor 1505 schenkte Schwester Walburg Pláncki von Überlingen einen um 75 lb h gekauften Weingarten (Seelb. Bl. 62 r.). 1506 verkauft Hans Grawysen gen. Schmid von Bermatingen einen Weingarten am *Mittelhard* an die Nonnen Elsbeth und Anna Güntzinger am 47 lb pf (U 690). Um 1508 schenkt der Walder Kaufmann Hans Schnider zwei Weingärten (Seelb. Bl. 2 a r.). 1521 verkauft Hans Rief gen. Schüchmacher von Bermatingen an die Nonnen Anna und Agatha von Rotenstein einen von seinem Bruder Lienhard, Barfüßermönch, ererbten Weingarten um 26 lb pf (U 718). Nach 1500 schenkten die Nonnen Ursula (?) und Osanna von Reischach ein Gärtlein (Seelb. Bl. 48 v.). Um 1800 besitzt Wald 51 Hofstatt Reben, Weingefälle, ein Haus und eine Torkel (R S. 66, 109, 118, 242f.). Der Wert von Gebäuden, Rebgütern und Gefällen wurde 1785 mit 2079 fl veranschlagt (75,539).

Bietingen, Gem. Sauldorf, Kr. Sigmaringen: 1360 genehmigt das Kloster seiner Laienschwester Wille der Hóhin von Thalheim und ihrem Schwestersohn Heinz dem Hohe, Pfründner Walds, die Nutznießung des Gutes, das beide dem Kloster zugebracht haben; nach ihrem Tod fällt es an die Pitanz (U 280). 1436 geht ein kleines Walder Gut tauschweise an die Brüder Bilgrin, Kaspar, Albrecht und Ortolf von Heudorf zu Waldsberg (U 502).

Billafingen, wahrscheinlich Gem. Owingen, Bodenseekreis: 1258 gibt das Kloster ein Gut tauschweise an *miles* Jakob von Hüenberg ab (U 41. RegEpConstantiensium 1 S. 225 Nr. 1980). 1260 schenkt *magister* H. Aurez von Überlingen, *procurator* Walds, u. a. drei Äcker und erhält sie

als Lehen gegen 2 ß pf auf Lebenszeit zurück (ZGORh 6.1855 S. 406—407. R S. 59).

Bittelschieß, Gem. Krauchenwies, Kr. Sigmaringen: 1426 verkaufen Pfarrer Jos Krumb und die beiden Pfleger der Ottilienkirche zu Hausen am Andelsbach an Heinz Nágellin zu Wald (später vermutlich Walder Pfründner) 4 Mm. Wiesen um 13 lb 10 ß pf (U 473); diese Wiese geht später in das Eigentum des Klosters über, das sie noch 1623 besitzt (GenLandArchK 70/9 Nr. 4). 1461 besitzt das Kloster ein Gütlein, das es an ein dem Pfullendorfer Heiliggeistspital gehörendes Gut in Ettisweiler abtritt (StaatsArchSig Ho 157, U 23. Juli 1461. R S. 76).

Bonndorf, Gem. Überlingen, Bodenseekreis: 1215, 1216 und 1217 bestätigen die Päpste Innozenz III. und Honorius III. sowie König Friedrich II. und sein Sohn Heinrich (VII.), Herzog von Schwaben, dem Kloster den Besitz eines dortigen Gutes bzw. Hofes¹⁾. Handelte es sich um eine Grangie? (R S. 148—149).

*Braunenberg, früher Gem. Hindelwangen, heute Gem. Stockach, Kr. Konstanz: 1366 verkauft Burchard von Gamerschwang, seßhaft zu Stockach, den halben Groß- und Kleinzehnt zu Braunenberg und Mahls­püren um 300 lb h. Die Lehensherren Ritter Johann von Reischach und die Brüder Ritter Hans sowie Egli, Diethelm, Egge und Heinrich von Reischach verzichten auf Eigentum und Lehensrechte (GenLandArchK 229/Mahls­püren 63344, U 9. und 14. Juli 1366, 8. Febr. 1367. R S. 118, 364). Das Geld für den Ankauf gaben Ritter Ulrich von Reischach und seine beiden Schwestern Elsbeth und Agnes von Reischach, Walder Klosterfrauen, sowie deren Muhme Elsbeth von Ebingen, ebenfalls Walder Konventualin (StaatsArchSig Ho 157, D 1 a, U 24. Nov. 1367 und 28. Juni 1377, Abschriften). Der Wert des halben Zehnts wurde 1785 mit 4225 fl veranschlagt (75,539).

*Buffenhofen, früher Gem. Dietershofen, heute Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1253 schenkt Truchseß Berthold von Rohrdorf, Angehöriger einer Linie der zur Spitzengruppe der staufischen Reichsministerialität in Oberschwaben zählenden Truchsess­en von Waldburg (Bosl, Reichsministerialität 2 S. 428 ff. Bradler, Ministerialität S. 480—488, 492—494, 539 ff.), die (nach 1364 abgegangene) Mühle und eine Wiese (U 33, U 298). 1257 verspricht *miles* Konrad von Rohrdorf, vermutlich Ministeriale der Truchsess­en von Rohrdorf, dem Konstanzer Bischof Eberhard von Waldburg, alle seine Güter in Buffenhofen an Truchseß Berthold

¹⁾ U 3, U 5, U 6, U 7; Acta Imperii inedita 1.1880 Nr. 444 S. 377—378; 2.1885 Nr. 8 S. 8—9; HUIILLARD—BRÉHOLLES, Historia Diplomatica Friderici secundi 1 S. 471—472; RegImp 5,1 S. 694 Nr. 3845; R S. 58.

von Rohrdorf, den Blutsverwandten des Bischofs, für das Kloster zu übertragen (U 39). 1275 schenkt der hochadlige Heinrich von Neuffen — aus einer Familie der ehemaligen staufischen Anhängerschaft — die Zehnten (U 69). 1458 besitzt Wald hier einen Hof (56,17), 1474 Niedergericht und Dorfherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), 1501 einen Hof mit 54 J. Äckern, 34 Mm. Wiesen und fünf Hölzern, Groß- und Kleinzehnt (137,2. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff.), bis spätestens 1600 die Lokalleibherrschaft, um 1785 zwei Höfe und drei kleine oder Söldnergüter, ca. 95 J. Äcker, ca. 49 J. Wiesen, 123 J. Holz, den ganzen Groß- und Kleinzehnt (StaatsArchSig Ho 157, D 58. R S. 120—122, 221, 285, 343). Nach einer Berechnung von 1785 war der Weiler 19 626 fl wert (75,539).

*Burrau, abg. Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1241 schenken die hochadligen Heinrich der Ältere von Neuffen, einer der wichtigsten Gefolgsleute Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) (Maurer, Herren von Neuffen S. 104 ff.), und seine Söhne Heinrich und Gottfried ihre dortigen Güter (U 20, U 23). Im selben Jahr verkauft Eberhard von Reischach aus einer Ministerialenfamilie ursprünglich der Grafen von Pfullendorf, dann der Staufer (Schmid, Rudolf von Pfullendorf S. 224), um eine unbekannt Summe (über 26 Mark) den Platz seiner Burg Burrau und alle seine darumliegenden Besitzungen (U 22). 1242 verkauft *miles* Eberhard von Burrau (aus der Familie von Reischach) um 90 Mark Silber seinen Teil an den dortigen Besitzungen, der ihm bei der Teilung des väterlichen Erbes zufiel und von den Herren von Neuffen zu Lehen geht (U 24); sein Bruder, *miles* Rudolf von Burrau, tauscht seinen Anteil am Erbe, der Eigentum von Kloster Reichenau ist, an Heinrich und Werner Snpoldi, *nobiles viri*, verliehen und von diesen an Rudolf von Burrau weiterverliehen war, gegen drei Güter des Klosters in anderen Orten ein; Reichenau genehmigt den Tausch (U 25). 1244 geben Albert der Ältere und Heinrich der Ältere von Bussnang¹⁾ mit Zustimmung ihrer Söhne Bertold, Albert und Heinrich ihre dortigen Güter an das Kloster (U 27). Vor 1249 gaben Pfarrer der Kirche in Walbertsweiler das Recht ihrer Kirche am Heuzehnt in Burrau an das Kloster im Tausch gegen eine Wiese in Walbertsweiler; auf Bitten des Kirchenrektors Nordwin, Oheim des Rüdiger von Kallenberg, bestätigt der Bischof von Konstanz den Tausch 1249 (U 29, U 31. RegEpCon-

¹⁾ Die hochadlige Familie von Bussnang, im Thurgau (Schweiz) ansässig, stand in enger Beziehung zum Hochstift Konstanz und zu St. Gallen. Konrad von Bussnang, 1226—1239 Abt von St. Gallen, gehörte dem für Heinrich (VII.) gebildeten Reichsrat an und war wohl ein Bruder des in der Urkunde genannten Heinrich (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 188; Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 2.1924 S. 461; 3.1926 S. 745).

stantiensium 1 S. 199 Nr. 1744). Burrau wurde mit Wald zusammengelegt (R S. 68f.). Im 17. und 18. Jahrhundert betrieb das Kloster die Burraumühle (eine Mahl- und Säge- bzw. Ölmühle) (R S. 226).

*Dietershofen, Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1343 verkaufen Kirchherr und Pfleger der Kirche von Levertswiler mit Zustimmung Abt Ulrichs von Salem, der die Kirche verleiht, an die spätere Äbtissin Agatha Truchsessin von Meßkirch und die Nonne Mechthild Truchsessin von Meßkirch um 12 lb pf das Gut der Kirche; nach dem Tod der Frauen fällt es an das Kloster (U 218). 1348 besitzt das Kloster ein Gut (U 235). Im selben Jahr verkaufen die Pfullendorfer Bürger Hans Kulli und Kunz der Totzler gen. Er und Güt um 2 lb 5 ß pf das aus einer Hofstatt, einem Baumgarten und 2 J. Acker bestehende *Dietersbouerz* Gut (U 236). 1364 geben Heinz der Müller von Dietershofen und seine Frau Elsbeth die Rasterin ihre Rechte und Ansprüche auf die dortige, bisher von ihnen umgetriebene Mühle auf (U 298). 1372 schenken die Pfullendorfer Bürger Konrad Seng und seine Frau Elsbeth Sulger neben anderem einen Krautgarten an die Pitanz (U 338). 1376 stiftet der Pfullendorfer Bürger Werner Ortliep einen Jahrtag mit seinem Hof, den er der Pitanz schenkt (U 351). 1383 kaufen die Nonnen Katharina und Adelheid Heudorfer, Schwestern, u. a. eine Wiese, die nach ihrem Tod zur Feier von Jahrtagen an die Pitanz fällt (U 381). 1386 verkaufen die Mühlheimer Bürger Heinrich Huser und seine Frau Adelheid Zitplüm an die St. Galluskirche in Walbertswiler ihr Gut um 9 lb (U 388). 1391 verkauft der Pfullendorfer Bürger Hans Müller von Dietershofen an die Galluskirche Walbertswiler sein Gut um 22 lb h (U 404). 1402 verkaufen die Pfullendorfer Bürger Hans Gesell und seine Frau Adelheid Knellin dem Kloster um 18 lb pf das von ihrer Muhme, der Walder Nonne Heudorfer, geerbte Gut (U 437). 1412 verkauft der Konstanzer Domherr Konrad Burg, Propst zu St. Johann in Konstanz, um 105 lb pf das Dorf Dietershofen, Wittum und Kirchensatz mit Leuten, Gut, Gericht, Zwing und Bann, Vogteien, Fall und Laß und allem Zubehör (U 450, U 451, U 453). Die Kirche galt in der Folge als dem Kloster inkorporiert (R S. 355). 1441 gibt der Kirchherr von St. Martin in Meßkirch, Erhard Sattelknecht, mit Zustimmung seines Kastenvogts Werner von Zimmern zu Meßkirch das Wittum seiner Kirche an Kloster Wald und erhält dafür das Walder Gütlein zu Oberbichtlingen sowie jährlich 6 Viertel Roggen (U 510). 1451 verkauft Ulrich Empfänger von Hippetsweiler um 44 lb pf an die Nonne Adelheid Bamberg sein Gütlein (U 515). 1474 befinden sich Niedergericht und Dorfherrschaft im Walder Besitz (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), 1501 ein Hof und eine Mühle mit 73 J. Äckern, 38 Mm. Wiesen sowie der ganze Groß- und Kleinzehnt; die Pfarrkirchen von Dietershofen und Walbertswiler besitzen je ein Gut

(137,2. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff.). 1523 übergibt der Dietershofer Pfarrer dem Kloster den alten Pfarrhof (Hofstatt, Beifang und ein Gärtlein) gegen einen ewigen Zins von 2 β pf (U 724). Spätestens gegen 1600 hat das Kloster die Lokalleibherrschaft durchgesetzt (R S. 343). Um 1785 besitzt es einen Hof, fünf kleine oder Söldnergüter, eine Mühle, 151 J. Äcker, 58 J. Wiesen, 259 J. Holz sowie den Groß- und Kleinzehnt. Die Pfarrkirche Dietershofen besitzt das Pfarrwittumgut, ein größeres und ein kleines Gut, die Pfarrkirche Walbertsweiler einen Hof (StaatsArchSig Ho 157, D 58. R S. 73, 364). Nach einer Berechnung von 1785 war der Ort 21 067 fl wert (75,539).

Egelsee, abg. vermutlich ehem. Gem. Ruhestetten, heute Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1308 geben Heinrich und Konrad von Homberg, Söhne des Ritters Heinrich von Homberg, mit Zustimmung Heinrichs des Chelners ihr Gut zu Egelsee und erhalten im Tausch den Hof des Klosters in Linz (U 141). 1390 verkauft der Pfullendorfer Bürger Heinrich der Maiger um 50 lb h Holz, Äcker und Wiesen zu *Egelsew* (U 396. R S. 72 f.).

Emkoven (Empkofen), abg. Gem. Überlingen, Bodenseekreis: 1350 vermacht Schwester Adelheid die Kuglerin von Meßkirch für den Fall ihres Todes ihren Muhmen, den Walder Nonnen Katharina und Elisabeth Stukkin, Töchter des Meßkircher Bürgers Konrad Stukkin, ihren Weingarten *Klusmer* zu *Emikouen* im Überlinger Etter (GenLandArchK 2/121, U 11. Okt. 1350. ZGORh 10.1859 S. 476–477), den die beiden Klosterfrauen 1357 dem Walder Jahrzeitamt zur Feier ihres Jahrtags vermachen (U 269). 1377 übergibt Ritter Heinrich Burst, Bürger von Überlingen, aus einem Weingarten zu *Emkoven* einen jährlichen Zins von 16 pf (GenLandArchK 2/108, U 18. Febr. 1377. ZGORh 11.1860 S. 87).

Ennetach, Gem. Mengen, Kr. Sigmaringen: Um 1500 vermachen die Nonnen Elsbeth und Anna Güntzinger 5 fl Zins aus der Mühle (Seelb. Bl. 54 v.).

Ettisweiler, Gem. Krauchenwies, Kr. Sigmaringen: 1373 tauscht das Kloster u. a. Äcker in Ettisweiler gegen den liegenden Besitz von St. Peter und den Heiligen zu Zell am Andelsbach in Otterswang aus. Der Tauschvertrag wird mit Bertold Grämlich, Herr zu Zell, und den Heiligenpflegern geschlossen (GenLandArchK 70/4 Nr. 21). 1432 verleiht das Kloster nach einer gütlichen Einigung dem Kunz Sigli dem Alten von Otterswang und seiner Frau Katharina sein Gütlein auf Lebenszeit; nach dem Tod des Ehepaares fällt zusätzlich dessen Eigengütlein um einen Kaufpreis von 50 lb pf an Wald (U 489, U 490). 1458 befindet sich ein Hof in Klosterbesitz (56,17). 1474 übergibt das Kloster an Pfleger und Meister des Heiliggeistspitals von Pfullendorf seine Holzhalde bei der *Hasen Drenckin* im Tausch gegen ein Gütlein zu Annenweiler (U 579. R S. 76).

Flözlingen, Gem. Zimmern ob Rottweil, Kr. Rottweil: Vor 1234 schenkt L., die Mutter des Magisters Sigebot, Kanoniker zu St. Stephan in Weißenburg, alle ihre Güter (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2265. WürttUB 5 Nr. 38 S. 427).

Frickenweiler, früher Gem. Winterspüren, heute Gem. Stockach, Kr. Konstanz: Zu einem unbekanntem Datum schenkt Adelheid Kindelin Zins aus einem Garten (Seelb. Bl. 8 v.).

Furthof (Furt), früher Gem. Hattenweiler, heute Gem. Heiligenberg, Bodenseekreis: 1383 kaufen die beiden Nonnen Katharina und Adelheid Heudorfer, Schwestern, u. a. das Gut zu Furt und vermachen es nach ihrem Tod an die Walder Pitanz zur Feier von Jahrtagen (U 381). 1459 kauft die Nonne Genoveva Ostracher um 19 lb pf von Klaus Groß 1 Mlt. Roggen ewigen Zins aus dessen Anteil am Hof zu Furt, der nach ihrem Tod an die Pitanz fällt (U 544). 1501 besitzt das Kloster einen Hof mit 50 J. Äckern, 10½ Mm. Wiesen und 5 J. Buchenwald (137,2). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt übergibt Sutermeister Vogler (gen. 1378) Zins von einem Gütlein (Seelb. Bl. 46 a v.). 1652 verkauft das Kloster seinen Hof an das Überlinger Heiliggeistspital um 1600 fl, statt derer Wein geliefert wird (143,13. R S. 63, 90, 111).

*Gaisweiler, Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1257 schenken Konrad von Gaisweiler und seine Frau Hedwig mit Zustimmung ihrer Tochter Vdeche ihre Besitzungen und Wiesen mit Wald samt ihrer beweglichen Habe; Graf Hugo von Montfort, von dem ein Teil dieser Güter zu Lehen geht, verzichtet auf seine Rechte; das Kloster verleiht die Besitzungen auf Lebenszeit Konrads und seiner legitimen Erben gegen einen jährlichen Zins von ½ Pfund Pfeffer zurück; ferner verpflichtet sich das Kloster, auf Verlangen Konrad 10 lb zur Begleichung seiner Schulden zu bezahlen, wofür Konrad eine halbe Manse vom Lehen an Wald aufgibt (U 37, U 38). Wahrscheinlich um 1285 übergeben Nordwin, Burkard und Friedrich (?) von Korb ein Gut (U 100). 1370 verkauft das Kloster den Brüdern Heinrich und Hermann Hold von Gaisweiler den von ihnen bebauten Hof samt Holz und den klösterlichen Anteil am Zehnt von bestimmten Äckern des Klosters um 100 lb h als Leibgeding (U 327). 1372 schenkt das Ehepaar Konrad der Seng und Elsbeth die Sulgerin, Bürger zu Pfullendorf, u. a. 2 J. Acker samt den zugehörigen zwei Teilen des Zehnten an die Pitanz (U 338). 1453 verkauft die Stadt Pfullendorf zwei Weiher mit einer Fischgrube, ferner eine Wiese und eine Bünde (U 518). 1458 besitzt das Kloster einen Hof und zwei Drittel Zehnt vom *Aigen* (56,17), 1474 das Niedergericht und die Dorfherrschaft (74,11. Staats-ArchSig Ho 157, A 6), 1501 einen Hof mit 73 J. Äckern und 24 Mm. Wiesen, ferner etwa 34 J. Äcker im *Haidach* (137,2); bis spätestens 1600

hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. Seit dem 17. Jahrhundert ist der Bezug von zwei Dritteln Groß- und Kleinzehnt auf dem *Haidach*, im *Aigen* und im *Scheissenloch* diesseits des Kelbaches und von einem Drittel jenseits des Kelbaches mit Sicherheit festzustellen (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff.). 1757 gibt die Stadt Pfullendorf den Wald *Gemeinmerk* und die Äcker *hintere Muelth* (ca. 15 J.) an das Kloster und erhält dafür Wälder bei Otterswang, Tautenbronn und Neubrunn (StaatsArchSig Ho 157, U 9. Okt. 1757. GenLandArchK 217/272). Um 1785 besitzt Wald zwei Höfe, 101 J. Äcker, 56 J. Wiesen, 63 J. Holz und zwei Drittel Groß- sowie den ganzen Heuzehnt in Gaisweiler, *Haidach*, *Scheissenloch* und *Aigen* (StaatsArchSig Ho 157, D 59. R S. 69 f., 120 ff., 285, 365). Nach einer Berechnung von 1785 war der Weiler 9984 fl wert (75,539).

Gallmannsweil, Gem. Mühligen, Kr. Konstanz: 1408 vermachen Guta von Hornstein, Witwe des Walter von Schwandorf, und ihr Sohn Konrad von Schwandorf nach ihrem Tod ihren Hof als Seelenheilstiftung (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2270).

Geberatwiler (*Gebratwiler*, *Geberharzwiler*, *Gebertswiler*), vermutlich abg. chem. Gem. Otterswang, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1237 verkauft Heinrich vom Ramsberg aus einer ursprünglich pfullendorfschen Dienstmännenfamilie, die in die Reichsministerialität übergang, mit Zustimmung seiner Frau Adelheid und seines Sohnes Burchard, *miles*, sein Gut um 42 Mark (U 15). 1259 überträgt Heinrich Staggelere 1½ Mansen, die von Walter und Gozwin von Hohenfels¹⁾, *militēs*, zu Lehen gehen; gleichzeitig verkaufen die beiden Hohenfelser um 6 Mark das Patronatsrecht des Dorfes (*ius patronatus ville*) Geberatwiler (U 43). 1261 überträgt ebenfalls Heinrich Staggelare, *fidelis* Graf Mangolds von Nellenburg, seine von diesem Grafen zu Lehen gehenden Besitzungen; Graf Mangold bzw. sein Vormund, Graf Wolfrad der Ältere von Veringen, schenkt sie dem Kloster (U 45). 1271 verkaufen Heinrich und Konrad gen. von Gebratwiler das Lehen, das sie von Heinrich Scolarus gen. Gaizseli von Pfullendorf erhalten und dieser seinerseits von den Brüdern Walter und Gozwin von Hohenfels, *militēs*, getragen hatte; Konrad, Sohn des C. in der Gassun von Gebratwiler, überträgt das Lehen an Graf C. von Freiburg, Kanoniker in Konstanz, und Magister Ulrich von Neuenburg, Kanoniker zu St. Johann

¹⁾ Die Hohenfelser gehörten der staufischen und der bischöflich konstanzer Ministerialität an. Die in der Urkunde genannten beiden Brüder waren Neffen des Konstanzer Bischofs Truchseß Eberhard von Waldburg. Goswin, Vater der Walder Äbtissin Elisabeth (1296–1303), wird 1277 als Dienstmann König Rudolfs von Habsburg erwähnt (vgl. O. GLAESER, Die Herrschaften Alt- und Neu-Hohenfels 1 S. 67–81).

in Konstanz, für Wald (U 56). 1285 verkaufen Burchard und Friedrich Shönherren (Pfullendorfer Bürger?) das *Shonherren* Gut beim *Bübenbrunne* in Geberharzwiler, das von Goswin, Burchard und Eberhard von Hohenfels zu Lehen geht, um 21 Mark Silber; die Brüder der Verkäufer, Heinrich und Konrad Shönherren, sowie die Lehensherren und ihr Vormund, Bertold von Stoffeln, verzichten auf ihre Rechte (U 101). 1350 verkauft der Überlinger Bürger Hans Schnerking um 5 lb 4 β pf ein Viertel des *Schnerkings* Guts (U 247). 1351 verkauft Kuntz Snerking von Hippetsweiler um 4 lb pf 15 β 3 J. Acker (U 250). 1371 verkauft Diethelm Grämlich, Sohn des Ritters Hermann Grämlich, um 133 lb pf zwei Drittel vom Groß- und Kleinzehnt (U 335. R S. 68, 70, 364).

*Glashütte, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1701 wurde auf der Gemarkung Otterswang eine Glashütte eingerichtet (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 5 S. 91–93). Um 1785 besaß das Kloster ein größeres Gut; elf Leheninhaber, Arbeiter in der Glashütte, waren vorwiegend mit Häusern bzw. Hausanteilen und Gärten ausgestattet; zusammen besaß das Kloster 13 J. Äcker, 10 J. Wiesen und 188 J. Holz (StaatsArchSig Ho 157, D 60). Die Niedergerichts- und Ortsherrschaft gehörte ebenfalls Wald (R S. 117, 121 f., 285).

*Göggingen, Gem. Krauchenwies, Kr. Sigmaringen: 1365 verkauft der Pfullendorfer Bürger Konrad Schönherr der Ältere mit Zustimmung seiner Söhne Konrad und Johannes um 20 lb pf sein halbes Gut, Lehen derer von Rosna (U 299). Eberhard von Rosna und Wolf von Jungingen eignen diesen Besitz (U 300, U 301). 1383 verkaufen die Meßkircher Bürger Nordwin von Korb der Alte, seine Frau Clar die Brüschin und ihre Söhne Nordwin und Kunz von Korb u. a. ein kleines Gut (U 370). 1383 verkauft die Pfullendorfer Bürgerin Veren die Krûmbin, Witwe Heinrich Hüters, an die Pitanz um 19 lb pf 10 β die Hälfte eines Lehengutes; die andere Hälfte verkaufte 1365 Konrad Schönherr (U 379); Ritter Wolfram von Jungingen eignet dem Kloster dieses halbe Gut (U 380). 1395 verkaufen Simon Ächbûg von Überlingen und seine Frau Kathrin Ortlieb von Pfullendorf um 224 lb h an die Nonne Else Cramer und das Walder Pfründnerehepaar Heinz und Adelheid Gaisler zwei Güter. Die Güter waren vielleicht Zinsgüter der Abtei Reichenau (U 417). Um diesen Verkauf zu ermöglichen, gibt Burkard Lützler von Pfullendorf das eine Gut zu Göggingen, Zins und Zehnt, die er von Kathrin Ortlieb gekauft hatte, um 150 lb h wieder an Kathrin zurück (U 418), und Heila Sûntag, Witwe des Pfullendorfer Bürgers Benz Sûntag, sowie Hilta Sûntag, Witwe des Konrad Sûntag, verzichten gegen 1 lb pf auf einen ewigen Zins aus einem dieser Güter (U 419). 1397 schenkt der Walder Pfründner Heinrich Gaisler an das Pitanzamt des Klosters u. a. seinen Teil an einem der obigen Güter

zur Feier von drei Jahrtagen (ZGORh 11.1860 S. 95–97, S. 98–100). 1400 verkaufen Adelheid die Frecherin, Witwe des Ammanns zu Mengen Hans Ebinger, und ihre Söhne Hans Ebinger gen. Ammann und Frik Ebinger, Bürger von Mengen, um 228 lb h ihren Groß- und Kleinzehnt (Vorbesitzer: Ritter Burkard von Hohenfels und der Wäg von Pfullendorf, Vetter der Brüder Ebinger) (U 430). 1401 verkaufen die Pfullendorfer Bürger Ulrich Kásli und seine Tochter Anna um 85 lb pf an die Pitanz alle ihre Güter zu Göggingen samt ihrem Groß- und Kleinzehnt; die Hälfte des Kaufpreises bezahlt der Walder Pfründner und Amtmann Konrad Rántz von Walbertsweiler, die andere Hälfte die Pitanzerin und der Pfründner Benz Cuntzler; Abt Werner von Reichenau wandelt das Gütlein (Haus, Hofstatt, 11 J. Acker, 2 Mm. Wiesen), das Ulrich Kásli von Reichenau zu Lehen trug und in der Kaufmasse inbegriffen ist, auf Bitten von Konrad Rántz in Zinseigen um, von dem ein halbes Pfund Wachs zu zinsen ist (U 433, U 434). 1436 geben die Brüder Bilgrin, Kaspar, Albrecht und Ortolf von Heudorf zu Waldsberg einen Hof im Tausch gegen verschiedenen Grundbesitz des Klosters (darunter das Bannlehen in Göggingen) und 16 lb pf (U 502). 1501 besitzt das Kloster sechs Güter, 105½ J. Äcker und 46½ Mm. Wiesen, 1 Holz, das Kirchenpatronat sowie den ganzen Groß- und Kleinzehnt (137,2), 1806 sechs Güter (5 Schupf- und ein 1728 neugeschaffenes Erblehengut: 75,540. 78,55. R S. 165), Bodenzinse sowie den ganzen Groß- und Kleinzehnt (75,539. 78,55. FAS, Walder Zinsregister, R S. 76, 89, 118, 354, 364, 366). Der Wert der sechs Lehengüter und des Zehnts wurde 1785 mit 16 375 fl veranschlagt (75,539).

Goldbach, Gem. Überlingen, Bodenseekreis: 1311 schenken Adelheid die Jungherrin (von Überlingen) und ihr Sohn Berthold der Junkherre zu ihrem Seelenheil 10 β aus des *Wikanants* Garten zu Goldbach auf den *Blatton* (ZGORh 10.1859 S. 454–455). 1342 schenkt Eberhard von Frickenweiler, Bürger zu Überlingen, seiner Tochter Katharina und Adelheid, Tochter seiner Schwester — beide Walder Nonnen — seinen Weingarten *Brúnispach* im Dorf Goldbach und erhält ihn von den Frauen als Lehen auf Lebenszeit gegen 2 pf wieder zurück; nach dem Tod der Nonnen fällt der Weinberg zur Feier von zwei Jahrtagen an das Kloster (ZGORh 10.1859 S. 473–475). 1354 verkaufen die Konstanzer Bürger Johannes de Hofe und seine Frau Margarethe Schumeli aus dem Erbe des Ulrich Schumeli, Margarethes Vater, um 62 lb pf zwei Weinberge, der eine *Pbersich* gen., 7 Mannwerk bei *Brúnispach*, der andere 4 Mannwerk am *Rosenberg*, je zur Hälfte an das Kloster und an den Überlinger Bürger Heinrich Schoterwalt (ZGORh 10.1859 S. 478–481).

Gorheim, aufg. in Sigmaringen, Kr. Sigmaringen: 1458 und 1501 bezieht das Kloster einen Zins aus der dortigen Mühle (56,17; 137,2), der

während oder nach dem Dreißigjährigen Krieg aus dem Klosterbesitz verschwindet (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943. GenLandArchK 70/34 Nr. 9).

Grochholz, unidentifiziert: 1242 gibt Wald an Kloster Reichenau u. a. ein Gut in *Grochholz* im Tausch gegen Besitz in Burrau ab; Reichenau verleiht daraufhin das Gut an Heinrich und Werner Snupoldi, *nobiles viri*, und diese an Rudolf von Burrau (U 25).

Großstadelhofen, Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1381 verkaufen die Pfullendorfer Bürger Konrad der Schmit von Stadelhofen und sein gleichnamiger Sohn an die Walder Pitanz um 41 lb h ihr Gütlein, bestehend aus einem Haus mit Garten und 6 J. Acker (U 365). Im 16. Jahrhundert verfügt das Kloster hier über ein Gut (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943), das dann zwischen 1756 und 1765 aus seinem Besitz verschwindet (FAS, Walder Zinsregister).

Gunzenweiler, wahrscheinlich abg. ehem. Gem. Otterswang, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1305 verkauft Burchard von Kirnbach um 1 lb 8 ß an das Kloster und an den Pfullendorfer Bürger Rudolf Gremlich zwei Teile Kornzehnt und ein Drittel Heuzehnt von dem Hof, den Rudolf Gremlich von ihm zu Lehen trug (U 136). 1336 gibt der Pfullendorfer Bürger Ritter Ulrich von Homberg den beiden Nonnen Adelheid von Wolfurt und Adelheid Gremlich den Zehnt zu Gunzenweiler, ausgenommen nur den Zehnt von zwei Wiesen; nach ihrem Tod fällt er an das Kloster (U 209).

*Haidach, Äcker bei Gaisweiler, Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1285 verzichtet Nordwin von Korb nach einem Rechtsstreit zugunsten Walds auf 7 J. Acker (U 102). 1368 kaufen die sieben Nonnen Haila, Guta und Elisabeth Huter, Margarethe Swiggar, Adelheid Volkwin sowie Anna und Elisabeth von Hornstein und die Walder Pitanz Kloster Wald dessen Gut Haidach im Pfullendorfer Bann um 95 lb pf ab; davon müssen die beiden Jahrtage der † Ritter Heinrich und Arnold von Wildenfels gefeiert werden, weil die Pitanz die von ihnen gestifteten 58 lb h in dem Gut anlegte, sowie nach dem Anfall der Anteile der Nonnen nach deren Tod an die Pitanz die Jahrtage der Nonnen und des Ehepaares N. von Gomarigen (FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368). 1417 verkauft der Pfullendorfer Bürger Werner Ortlieb zwei Drittel Zehnt um 34 lb pf (U 461). 1438 gibt das Kloster 2 J. Äcker im Haidach an Marty Vischer von Pfullendorf und erhält einen Acker in Litzelbach (U 507). 1501 besitzt Wald hier ca. 34 J. Äcker und bezieht aus ihnen zwei Drittel des Zehnten (137,2). Im 17. Jahrhundert bezieht es zwei Drittel vom Groß- und Kleinzehnt diesseits des Kelbachs

und ein Drittel jenseits des Kelbachs (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff. R S. 69–70, 120, 365).

Haidach s. auch Gaisweiler.

Haslach, wahrscheinlich Oberhaslach, früher Gem. Wintersulgen, heute Gem. Heiligenberg, Bodenseekreis: 1256 verkaufen *miles* Engelhard von Haslach und sein Sohn Ulrich ihre Güter, die sie von Graf Mangold von Nellenburg zu Lehen tragen; Graf Mangold übergibt das Eigentum und das *ius patronatus* (U 36). 1278 verkaufen *miles* Rudolf von Wolfurt und sein Bruder Goswin ihren Hof, der Lehen von *miles* Albert von Bittelschieß ist, um 13 Mark Silber; der Lehensherr verzichtet auf sein Eigentumsrecht (U 73). 1290 verkauft der Pfullendorfer Bürger Friedrich an dem Graben um 6 Mark den Zehnt zu Haslach, der von Sigmaringen zu Lehen geht und von Habsburg (vom Herzog, des Königs Kind) geeignet werden muß; bis dahin erhält Wald einen Teil des Hofes zu *Tiefental* als Pfand (U 119). 1459 übergibt Klaus Groß von Furt die Hälfte einer Wiese, deren andere Hälfte das Kloster bereits besitzt, im Tausch gegen eine halbe Wiese zu *Waltmaßbrüt* bei Oberrhena (U 545).

Hausen am Andelsbach, Gem. Krauchenwies, Kr. Sigmaringen: 1313 schenkt Gertrud, Witwe des Pfullendorfer Bürgers Heinrich Zimlich, ihren Zehnt; sie nutzt ihn bis zu ihrem Tod, danach fällt er an ihre Töchter, die Nonnen Wilburg, Adellint und Kathrin Zimlich, danach an das Kloster (U 155). 1350 stiftet die Pfullendorfer Bürgerin Schwester Hilt die Kellerin ihre Jahrzeit u. a. mit einem Gut zu Hausen, das sie an den Walder Keller schenkt (FAS, DomänenArchSig 75,332). Im selben Jahr schenken der Pfullendorfer Bürger Heinrich der Müller von Rast und sein Sohn Burkard ein halbes Gut (FAS, DomänenArchSig 75,333), dessen andere Hälfte 1364 der Bruder Heinrich Müllers, nämlich Burkard der Taiginger, ebenfalls Bürger zu Pfullendorf, mit Zustimmung seiner Kinder Adelheid und Heinz um 13 lb pf verkauft (FAS, DomänenArchSig 75,334). 1372 verkauft Bertold Gebtz um 91 lb h ein Gut mit zwei Geldzinsen aus zwei dazugehörigen Hofreiten; das Gut hat er seinem Oheim Hans dem Frygen, Weber und Bürger zu Pfullendorf, abgekauft (FAS, DomänenArchSig 75,335). 1374 tauscht das Kloster seine Bünde gegen die Bünde des Peter Müller zu Hausen ein und kauft diesem sein neuerbautes Haus um 12 lb 5 ß h ab (U 345). 1376 verkaufen Burkard von Hohenfels und sein Sohn Walter um 29 lb h ihr Vogtrecht, das ihnen aus den beiden klösterlichen Höfen zusteht und drei Frischlinge sowie 5 ß 3 pf Zins beträgt, unter Vorbehalt der Vogtei (FAS, DomänenArchSig 56,48). 1380 verkaufen Lichtmeister und Pfleger der Laizer Kirche, nämlich die Sigmaringer Bürger Albrecht der Sünner und Frischhans, an die Spinnelerin, Nonne in Wald, einen Vierling Wachszins aus einem Gut zu Hausen um 18 ß pf (U 363). 1498 übergibt

Ulrich Haß, Amtmann zu Hausen, tauschweise 1 J. Acker (FAS, DomänenArchSig 75,336). 1508 besitzt das Kloster zwei Höfe mit 92 J. Äckern und 53½ Mm. Wiesen (137,2). 1660 übergibt das Kloster an das Augustinerchorfrauenstift Inzigkofen seine beiden Höfe im Wert von 2000 fl zusammen mit einem Hof im Dorf Inzigkofen als Ersatz für 150 fl, die es jährlich an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Teil der Ablösung von Jagdlasten bezahlen mußte; von nun an verzinst Stift Inzigkofen die Summe von 3000 fl mit jährlich 150 fl an Sigmaringen (U 1030. FAS, Wald 75,272. DomänenArchSig 75,338 und 339. R S. 76,89, 111).

Hausen am Andelsbach?: 1310 verkaufen Äbtissin und Konvent von Wald an Konrad gen. Nenger, seine Frau Adelheid gen. Hardakerin und Heinrich gen. Nenger auf Lebenszeit dieser drei Personen verschiedene Höfe, darunter einen in Hausen (U 144).

Hausen, abg. ehem. Gem. Walbertsweiler, heute Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1283 verkauft Rudolf von Reischach aus einer Ministerialenfamilie der Grafen von Pfullendorf, später der Staufer, um 22 Mark Silber seine von Burkard und Eberhard von Dietershofen zu Lehen getragenen Besitzungen; Truchseß Bertold von Rohrdorf (aus der staufischen Reichsministerialenfamilie der Truchsessens von Waldburg) schenkt dem Kloster die Güter zu freiem Eigen, Anselm von Wildenstein (aus der edelfreien Familie von Justingen)¹⁾ versichert, hier keine Gerichtsrechte zu besitzen (U 90 a). 1312 verzichten die Brüder Heinrich und Albert von Ebratsweiler und ihr Brudersohn Bertold von Ebratsweiler gegen 10 Mark Silber auf alle Rechte an den Besitzungen, die Ortolf gen. der Haller um 25 Mark Silber an Wald verkauft hat (U 153). 1322 verkauft der Saulgauer Bürger Konrad Füleder mit Zustimmung seiner Tochter Luggard und ihres Mannes Hiltprant um 14 lb pf 12 J. Äcker und eine Wiese (U 174). 1384 verkauft die Meßkircher Bürgerin Benigna Schärerin um 1 Mlt. Vesen und 1 Mlt. Roggen des Schärers Holz in Walbertsweiler bei *Huser Lachen* (U 383. R S. 73).

Herdwangen, Gem. Herdwangen-Schönach, Kr. Sigmaringen: 1367 verkauft Heinrich Kob, Dekan im Linzgau und Leutpriester zu Überlingen, um 65 lb h an die Nonnen Margarethe von Baisweil und Adelheid Gremlich einen Zins von 32½ β pf aus der *Mitelm* Mühle; der Verkäufer hat die Hälfte dieser Mühle von seinem Vater Heinrich geerbt, die andere Hälfte gehört seinen Oheimen; die Käuferinnen geben den Zins an die Pitanz

¹⁾ A. UHRLE, Regesten zur Geschichte der Edelfherren von Gundelfingen, von Justingen, von Steußlingen und von Wildenstein 1–3. Diss. phil. Tübingen 1960 [Masch.] S. 54 ff.

und stiften mit ihm zwei Jahr tage (U 314, U 315, U 324). 1396 verkauft das Kloster an den Überlinger Bürger Walter Schmid von Billafingen u. a. eine Hofreite zu Herdwangen (StadtArchÜberlingen, SpitalArch, Waldsteig Nr. 1178). 1501 befinden sich ein Hof, eine Mühle, 35½ J. Äcker, 18 Mm. Wiesen und ein Holz im Klosterbesitz (137,2). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor 1505 gibt die Nonne Hilta (Hildegund) Kupferschmid entweder einen halben Hof oder einen Zins von einem halben Hof (Seelb. Bl. 48 r.). Ebenfalls in einem unbekanntem Jahr gibt Enlin Schriberlin einen halben Hof (Seelb. Bl. 50 v.). Im oder nach dem Dreißigjährigen Krieg verschwindet die Mühle aus dem Besitz des Klosters (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943. GenLandArchK 70/34 Nr. 9. R S. 89, 111, 221 f.).

Heudorf, Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: Zu einem unbekanntem Zeitpunkt um 1278 verkauft Ritter Berenger von Meßkirch mit Erlaubnis des Lehensherrn Dietalm von Weißenburg (aus dem edelfreien Geschlecht Krenkingen) Güter (U 19). 1288 verkaufen die Brüder Werner, Johannes und Heinrich von Schwandorf mit Erlaubnis des Lehensherrn, des hochfreien Bertold von Neuffen (aus einer Familie der ehemaligen staufischen Gefolgschaft) um 14½ Mark Silber Äcker (*quos duo boves excolere potuerunt*) und den vierten Teil vom Laienzehnt (8 Mlt. Vesen und Haber); der Lehensherr verzichtet auf sein Eigentum (U 111, U 112. FürstenbergUB 5 S. 206 Nr. 240, Nr. 240,1). Vor 1290 (genauer Zeitpunkt unbekannt) verkauft *miles* Heinrich von Ebingen einen Zehnt gen. *der von Ebingen zehende* (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2). 1305 befindet sich ein Hof in klösterlichem Besitz, der als Leibgeding an die Tochter eines Meßkircher Bürgers gegeben ist (U 137. FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,3). 1325 übergibt Burkard von Heudorf, Bürger zu Aach, mit Zustimmung seiner Söhne Burkard und Heinrich seiner Tochter Agnes, Nonne in Wald, ein Gut zu Heudorf (bei Meßkirch oder im Hegau, Gem. Eigeltingen, Kr. Konstanz²), aus dem sie jährlich 2 Mlt. Vesen, 1 Mlt. Haber, 6 β pf und 1 Viertel Eier erhält (U 186. FürstenbergUB 5 S. 208 Nr. 240,7). 1341 verkauft der Meßkircher Bürger Werner von Vilsingen u. a. die *Albrechtz Wise von Wülflingen* (U 214). 1458 und 1501 verfügt das Kloster hier über einen Hof mit 30½ J. und 14 kleineren Wiesen (56,17. 137,2). 1648 verkauft das Kloster das Höflein an Ferdinand Moser (FAS, Neuverz. Akten Wald 1123. GenLandArchK 98/2931. R S. 59 f., 89, 111).

Hilpensberg, früher Gem. Denkingen, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: Vor 1500 besitzt das Kloster hier einen Hof, den es 1500 an Propst und Kapitel von Betenbrunn gegen einen Hof in Hippetsweiler eintauscht (U 673).

Hindelwangen, Gem. Stockach, Kr. Konstanz: Vor 1382 (1358?) stiftet Ritter Heinrich Burst, Bürger zu Überlingen, seine Jahrzeit u. a. mit Zinsen zu Hindelwangen; 1382 geben seine Neffen, die Brüder Ritter Johann und Eggli von Reischach sowie die Brüder Heinrich und Hans Burst, Söhne des Ulrich Burst, neben anderem auch diese Zinse an Wald auf (U 272, U 369). 1383 vermacht die Walder Nonne Adelheid von Wolfurt der Pitanz eine Hofreite, eine Bünde und eine Wiese, die 16 β und 2 Hühner gülten und die sie um 11 lb pf ihrem Bruder Rudolf abgekauft hat; dafür wird ihr Jahrtag gefeiert (U 371). Im 16. Jahrhundert besitzt das Kloster hier ein kleines Gut (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943), das es 1674 um 36 fl an Hilarius Mayer von Stockach verkauft (U 371. R S. 62 f.).

*Hippetsweiler, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: Vor 1353 schenkt Adelheid die alt Hilpoltswilerin mit Zustimmung von Kloster Einsiedeln ein Gut (U 256). 1354 verleiht Marquard von Rüßegg, Kämmerer von Einsiedeln, dieses zum einsiedelnischen Kammeramt gehörige Stiftslehen an Kloster Wald¹⁾. Im selben Jahr verkauft der Pfullendorfer Bürger Hans Rüfli um 23 lb pf das sog. *Hilpoltswilerinen Güt*, einsiedelnisches Zinslehen (U 260, U 261). 1355 verzichtet Hans Stain Boch gen. der Glaser von Hippetsweiler, Sohn des † Appen Stain Boch, gegen 1 lb h auf seinen Anspruch auf eine Hofstatt auf dem Hof, den die Hilpoltswilerin an Kloster Wald gab (U 262). 1453 verkauft die Stadt Pfullendorf um 1100 lb h u. a. Kelhof, Vogtei, Gericht, Zwing, Bann, Leute, Güter, Vogtrechte, Steuern, Dienste usw. zu Hippetsweiler als einsiedelnisches Lehen (U 518). Damit war Wald Niedergerichtsherr geworden. 1494 verkauft die Stadt Ravensburg um 400 fl u. a. das von der Stadt selbst zuvor erworbene Eigentum am Kelhof mit allen Zubehörungen, Leuten, Zwing, Bann, Fall, Laß, Gericht usw. (U 661, U 662). Von diesem Zeitpunkt an beanspruchte Wald die Leiherrschaft über die Hippetsweiler Einwohner. 1495 verkauft Kaspar Trüttlin von Hippetsweiler um 29 lb pf 4 J. Acker und 2 Mm. Wiesen (U 665). 1500 tauschen Propst und Kapitel von Betenbrunn ihren Hof in Hippetsweiler gegen einen waldischen Hof in Hilpensberg ein (U 673). In einem unbekanntem Jahr um 1500 kauft die Nonne Magdalena von Reischach von Stoffeln um 100 lb h ein Gütlein, um 10 fl einen ewigen Zins von $\frac{1}{2}$ Mlt. Vesen, um 5 lb pf einen ewigen Zins von 10 β pf und gemeinsam mit den Nonnen Elsbeth Langenhans und Notburg Funcklin um 6 lb pf eine Wiese; diese Erwerbungen schenken die Nonnen an das Kloster (Seelb. Bl. 61 r.). 1501 verkaufen Hans Tägen von Sohl, Stefan

¹⁾ O. RINGHOLZ, Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstifts U. L. F. von Einsiedeln 1. New York, Cincinnati, Chicago 1904 S. 231–232.

Bentz von Linz, Jakob Lücker von Hippetsweiler und Hans Scherer von Bermatingen aus dem Erbe des Hermann Vogelsang und seiner Frau von Hippetsweiler um 130 lb pf ihren Hof (U 675). 1501 verfügen das Kloster, die Äbtissin und eine Nonne über acht Höfe bzw. kleinere Güter mit 104½ J. Äckern und 33½ Mm. Wiesen (137,2). 1508 verkaufen die beiden Pfleger des Ändli Zymermenli von Herdwangen und dessen Großvater Ulrich Zymerman von Sipplingen um 60 lb pf an die Nonne Elsbeth Güntzinger des Kindes Hof (U 693). 1509 verkaufen die Brüder Kaspar, Balthasar und Melchior Früeß von Aulendorf um 16 fl ihren von ihren Eltern ererbten Teil an einem Hof (U 695). 1515 verkauft Anna Bernhart, Witwe des Konrad Lücker, um 95 lb h ihren Anteil am Hof ihres Mannes (U 703). Im selben Jahr verkauft Konrad Pfifer von Tautenbronn um 260 fl an die Nonnen Anna und Agatha von Rotenstein seinen Hof (U 704) und an die Nonnen Elsbeth und Anna Güntzinger um 200 lb pf seinen von seinem Schwiegervater Hans Cünman ererbten Hof (U 706) sowie Kaspar Lücker von Ebratsweiler um 60 lb pf an das Kloster seinen von seinem Vater Konrad ererbten Hof (U 705). Im folgenden Jahr (1516) verkaufen Jakob Licker von Hippetsweiler und Balthasar aus Reischach an den Heiligkreuzaltar zu Wald um 75 lb pf ihre beiden Anteile an einem Gut, bestehend aus einem Haus, drei Gärten, 3½ Mm. Wiesen, 17 J. Acker und 1½ J. Holz (U 707). 1529 kauft die Nonne Anna Funcklin von Leonhard Beyttel von Hippetsweiler, den Brüdern Kaspar und Balthasar Walck von Schwende sowie deren Vater und Pfleger um 200 lb pf einen Hof, bestehend aus Haus, Scheuer, Hanfgarten, 18 J. Äckern, 6 Mm. Wiesen und 3 J. Holz (U 732), und 1534 von Hans Strang von Hippetsweiler einen Grasgarten und ½ J. Acker um 18 fl (U 740). 1678 verkauft die Stadt Pfullendorf um 3000 fl den Großzehnt von Hippetsweiler (U 1049). Ferner besitzt das Kloster den halben Kleinzehnt (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 4028 ff.). Um 1785 befinden sich sechs Höfe und 19 kleine oder Söldnergüter, 316 J. Äcker, 140 J. Wiesen und 558 J. Holz in waldischem Eigentum (StaatsArchSig Ho 157, D 61. R S. 74, 109, 120 f., 279, 282 f., 339, 365). Nach einer Berechnung von 1785 war der Ort 37 022 fl wert (75,539).

*Hödingen, Gem. Überlingen, Bodenseekreis: Vor dem Dreißigjährigen Krieg lassen sich Weingüter in klösterlichem Besitz nachweisen (75,202; 75,539; 78,55). Um 1800 verfügt Wald hier über 1½ Hofstatt Reben, während 14½ Hofstatt in Ackerland umgewandelt worden sind, 1806 über ca. 3 J. Äcker (75,540. R S. 109, 118, 242 f.). Der Wert der Güter wurde 1785 auf 322 fl berechnet (75,539).

Höllsteig, früher Gem. Billafingen, heute Gem. Owingen, Bodenseekreis: 1347 schenken der Pfründner Konrad der Grave und die Laien-

schwwestern Judint Bûrin und Mechthild die Gastmeisterin u. a. ein Viertel eines Hofes (FAS, Hohenfels 75,19). 1358 verkauft das Kloster die Hälfte seines Hofes um 35 lb pf an seinen Pfründner Heinrich den Schmied zu lebenslänglicher Nutznießung; danach fällt der halbe Hof zur Feier seines Jahrtags an den klösterlichen Keller (FAS, Hohenfels 75,20). 1501 besitzt Wald hier einen Hof mit 31 J. Äckern, 9½ Mm. Wiesen und 4 Hölzern (137,2). 1659 gibt Wald ihn an das Überlinger Heiligeistpital zur Begleichung von Schulden (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 239 f. R S. 89, 111).

*Hohenbodman, Gem. Owingen, Bodenseekreis: 1358 stiftet der Überlinger Bürger Ritter Heinrich Burst in die Walder Pitanz seinen Jahrtag mit 1 lb pf ewigem Zins aus zwei kleinen Gütern zu Hohenbodman (und zu Hindelwangen?) (U 272). 1382 geben seine Neffen, die Brüder Ritter Johann und Eggli von Reischach sowie die Brüder Heinrich und Hans Burst, Söhne Ulrich Bursts, u. a. ein kleines Gut, eine Wiese und eine Hofstatt an das Kloster auf (U 369). Im 16. Jahrhundert befindet sich hier ein Gut, 1806 zwei kleine Erblehengüter in klösterlichem Besitz¹⁾. Der Wert des Lehenzinses wurde 1785 auf 50 fl berechnet (75,539).

Honstetten, Gem. Eigeltingen, Kr. Konstanz: 1349 vermacht die Überlinger Bürgerin Engel, Witwe Bertolds von Heudorf, ihren Töchtern, den Walder Nonnen Katharina und Adelheid von Heudorf, drei Güter zu lebenslänglicher Nutznießung, mit denen nach ihrem bzw. ihrer Töchter Tod der Jahrtag ihres Mannes zu feiern ist (U 241). 1383 heißt es, die beiden Nonnen Heudorfer hätten u. a. einen Hof zu Honstetten gekauft und verfügt, daß er mit anderen Besitzungen nach ihrem Tod zum Seelenheil von Bertold und Engeltrud Heudorfer, Burkard und Ita Heudorfer, Hermann Häsili und seinen Brüdern und für die Jahrtage der beiden Nonnen an die Pitanz fallen solle (U 381).

Hugeswiler, abg. vermutlich auf dem Gebiet der Klosterherrschaft Wald (bei Rothenlachen?), Kr. Sigmaringen: 1266 verkaufen die Brüder Albero von Ertingen, *miles*, und Heinrich gen. Trutsun um 50 Mark Silber u. a. ihre Güter in *Hugeswiler*, die sie von Markgraf Rudolf von Baden und Graf Rudolf von Tübingen zu Lehen tragen; Alberos Frau Christina und seine Söhne Albero, Heinrich und Nordwin sowie Heinrichs Frau Halgwigga und seine Tochter Elsbeth verzichten auf ihre Rechte; die beiden Lehensherren schenken das Eigentum an den Besitzungen an das Kloster; die Grafen Wolfrad der Ältere und Wolfrad der Jüngere von Veringen

¹⁾ 75,539; 75,540; 78,55; FAS, Walder Zinsregister; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943; R S. 62, 90, 117.

vermitteln den Kauf¹⁾. 1311 verkaufen Abt und Konvent von Petershausen bei Konstanz um 50 Mark Silber ihre Besitzungen gen. *Hugswiler* und zwei dortige Huben (U 146). 1321 setzt Wald das Hofgut *Hugswiler* als Unterpfand für die lebenslänglichen Bezüge der beiden Nonnen Adelheid und Margarethe, Töchter des Dekans von Rottweil, ein (U 169. R S. 71).

**Igelswies*, Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1274 verkauft Konrad gen. Hasenbain von Falkenstein sein Gut um 6¼ Mark; Graf Heinrich von Veringen überträgt das Eigentum (U 65). 1278 verkaufen die Brüder Heinrich und Bertold von Rohrdorf (Dienstmannen der Truchsessin von Waldburg-Rohrdorf?) einen Hof und 1 Scheffel Vesen vom Zehnt um 16 Mark Silber; der Lehensherr Eberhard von Lupfen schenkt das Eigentum (U 76, U 79). 1279 geben Albert von Werenwag und Hugo von Wildeneck die Güter an das Kloster auf, die ihr Onkel *miles* Konrad Hasenbain von Falkenstein um 8 lb verkauft hat, und resignieren auf ihre diesbezüglichen Rechte in die Hände Graf Heinrichs von Fürstenberg und Graf Alberts von Hohenberg (U 78. Monumenta Hohenbergica Nr. 84 S. 58—59). 1280 gibt Ulrich gen. Barrer, Schulmeister in Mengen, früher zu Meßkirch, Güter an das Kloster, die er um 12 lb von Reinher gen. Trüteler und seinen Söhnen, nämlich dem Priester Konrad und Trütelerius, gekauft hat; Graf Hugo von Montfort schenkt diese Güter, die als mütterliches Erbe den Söhnen des Reinher Trüteler, seinen Eigenleuten, gehörten, dem Kloster (U 84). 1281 verkaufen der Meßkircher Bürger Burkard von Wilflingen, sein Sohn Walter und seine Enkel Burkard und Albert um 19 Mark Silber den oberen und den unteren Hof; der obere Hof gehört ihnen zu eigen, der untere ist Lehen von Heinrich von Hausen gen. Gigunhals; der Lehensherr schenkt das Eigentum, nachdem seine Vettern Rudolf und Burkard, Söhne seines Onkels Ulrich von Hausen, ihm ihre Rechte am zweiten Hof übertragen haben; 1318 verzichten die Brüder Walter und Konrad von Ramsberg gegen 4 lb auf ihre gegenüber Wald erhobenen Ansprüche auf die Güter (U 85, U 86, U 87, U 163). 1317 verkaufen Eberhard gen. Holle von Meßkirch und seine Frau Irmengard mit Erlaubnis der Truchsessin Bertold und Walter von Rohrdorf um 60 lb pf einen Hof als freies Zinslehen, der ½ Pfund Wachs an St. Martin zu Meßkirch zinst (U 160). 1326 verkaufen Albert von Wilflingen und sein gleichnamiger Sohn um 62 lb pf einen Hof (U 187). 1389 verkaufen Lugg die Klaiberin, vermutlich von Meßkirch, und ihr Sohn Konrad um 10 lb h Haus und Hofreite (U 395), und 1398 Els Schönberg von Meßkirch um 5 Scheffel Korn eine Hofstatt (U 425). 1458 hat das Kloster hier drei Höfe

¹⁾ U 50, U 51, U 52; ZGORh 6.1855 S. 407—408; STÄLIN, Württembergische Geschichte 2 S. 349, 450.

(56,17). Laut einer Kundschaft aus dem Jahr 1484 befand sich damals das Niedergericht zu Igelswies seit 50 bis 100 Jahren im Besitz Walds, das 1474 auch die Dorfherrschaft innehatte (U 612. 74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6). 1501 verfügt Wald über drei Höfe mit 129 J. Äckern und 56 Mm. Wiesen (137,2). Spätestens bis 1600 hatte es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. 1645 tauscht es eine Öhmdwiese in Meßkirch gegen eine Wiese in Igelswies ein, die dem Meßkircher Bürger Jakob Herr gen. Schottlender gehört (U 1013). Um 1785 besteht der Walder Besitz aus drei Höfen, 187 J. Äckern, 60 J. Wiesen und 348 J. Holz (StaatsArchSig Ho 157, D 62. R S. 72, 120 f., 278, 281 f.). Nach einer Berechnung von 1785 war der Weiler 42 397 fl wert (75,539).

Inzigkofen, Kr. Sigmaringen: 1263 schenkt Truchseß Bertold von Waldburg gen. von Rohrdorf aus einem der bedeutendsten staufischen Reichsministerialengeschlechter Oberschwabens mit Zustimmung seines Bruders Heinrich und Heinrich Vogts von Friedingen seine Güter u. a. in Inzigkofen (U 46). 1319 verkaufen die beiden Priester Bertold und Johann die Kofman und ihr Bruder Hilpolt aus Meßkirch sowie ihre Mutter Hille ein Gut (U 165). 1322 verkauft Bertold der Vrige um 9 lb 15 ß seinen Anteil an einem Gut (U 172), dessen andere Hälfte 1332 sein Bruder, der Sigmaringer Bürger Ulrich der Frige, um 10 lb pf ebenfalls verkauft (U 200). 1325 besitzt das Kloster den Zehnt aus des *Äpplers* Hube, der Lehen von den Herzögen von Österreich ist (U 184). 1373 hat Wald zwei Gütlein, die es um 120 lb h an das klösterliche Pitanzamt und das Wergamt verkauft (U 343). 1458 gehören ein Hof und ein kleines Gut dem Kloster (56,17), 1501 ein Hof mit 50½ J. Äckern und 6½ Mm. Wiesen (137,2). 1470 verzichtet der waldische Lehensbauer Peter Oßwalt von Inzigkofen auf seine beiden Baumgärten, die zum klösterlichen Hof geschlagen werden (U 565). Als Ersatz für 150 fl, die Wald jährlich als Teil der Ablösung von Jagdlasten an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen bezahlen muß, überläßt das Kloster 1660 u. a. seinen hiesigen Hof an das Augustinerchorfrauenstift Inzigkofen, das dafür künftig eine Summe von 3000 fl mit 150 fl an Sigmaringen verzinst¹⁾.

Kalkofen, Gem. Hohenfels, Kr. Konstanz: 1344 schenkt Ritter Konrad von Hohenfels von Neuhohenfels seiner Tochter, der Nonne Elsbeth, nach ihrem Tod seiner Schwester Judenta, ebenfalls Nonne in Wald, und danach dem Kloster den Niederhof (FAS, Hohenfels 78,26 und 78,83. ZGORh 2.1851 S. 490). 1501 befindet sich ein Hof mit 19 J. Äckern und 8½ Mm. Wiesen in Walder Besitz (137,2). 1659 verkauft Wald sein kleines

¹⁾ U 1030; FAS, Wald 75,272; ebenda, DomänenArchSig 75,338 und 339; R S. 59, 61, 89, 111.

Hofgut an Kloster Salem um 650 fl (FAS, Hohenfels 75,33. R S. 61, 89, 111).

*Kappel, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1383 verkaufen die Meßkircher Bürger Nordwin der Alte von Korb, seine Frau Clar die Brüschin und ihre Söhne Nordwin und Kunz u. a. den Hof Kappel, den zugehörigen Kirchensatz sowie den Klein- und Großzehnt mit Zwing, Bann, Ehehaften, Gewaltsame, Fall und Laß um 220 lb pf (U 370. FürstenbergUB 6 S. 22 Nr. 14, 2 a); die Lehensherren Ital von Kallenberg, Wolfharts Sohn, und Friedrich von Kallenberg zu Zoznegg verkaufen dem Nordwin von Korb um 6 lb h das Eigentum an diesen Gütern (U 375, U 376); 1391 verzichtet Wolfhart von Kallenberg, Bruder Itals, auf seine Rechte (U 401). 1387 wird die Pfarrkirche von Kappel in die Walbertsweiler Pfarrkirche inkorporiert (U 389). 1390 verkauft der Pfullendorfer Bürger Konrad der Mesener um 80 lb h sein Gut zu Kappel und Rain, bestehend aus Hof, Hofstatt, Holz, Äckern und Wiesen (U 397). 1400 verkauft der Metzger Kunz Wager, Bürger zu Pfullendorf, um 105 lb h seine Güter ebenfalls zu Kappel und Rain (U 429). 1430 verkaufen die beiden minderjährigen Töchter der alten Mesnerin von Pfullendorf, Elslin und Ennlin, ihre Pfleger und die Pfullendorfer Bürger Heinz Mesner, Heinz Kriechli und Peter Furter das Holz *im Mannenhard* um 5 fl (U 483). 1474 ist das Kloster Niedergerichts- und Dorfherr (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6). 1501 besitzt es zwei Höfe und ein Haus mit 140 J. Äckern, 65 Mm. Wiesen und 6 J. Holzäckern (137,2), um 1785 zwei Höfe und zehn kleine Güter, 190 J. Äcker, 112 J. Wiesen und 916 J. Holz sowie den ganzen Groß- und Kleinzehnt (StaatsArchSig Ho 157, D 63). Spätestens bis Ende des 16. Jahrhunderts hatte Wald die Lokalleibherrschaft durchgesetzt (R S. 74,120 f., 285, 343, 355, 365). Nach einer Berechnung von 1785 war der Ort 36 133 fl wert (75,539).

Kizinsbübel, nicht identifiziert, vielleicht Hofname: 1297 verkaufen Albrecht Schorpe, aus einer Dienstmännernfamilie der Grafen von Landau stammend, und seine Söhne Albrecht, Konrad und Ortliop (aus Pfullendorf) das Gütlein *Kizinsbübel* um 5½ lb¹⁾.

Konstanz, Kr. Konstanz: Möglicherweise besaß das Kloster schon 1224 (U 11) und 1331 (U 198) ein Haus in Konstanz. Mit Sicherheit ist 1458 bis 1513 ein Haus an der Münsterergasse beim Hof der Dompropstei nachzuweisen, das als Leiblehen ausgeliehen war. Es diente den Konventualinnen als Herberge, wenn sie sich in Konstanz aufhielten (U 537, U 686, U 701).

¹⁾ U 129; Corpus der altdeutschen Originalurkunden 4 Nr. 2758 S. 119–120; MÜLLER, Lehen- und Dienstleute S. 118, 119.

Krauchenwies, Kr. Sigmaringen: 1458 und zu Beginn des 16. Jahrhunderts besitzt Wald ein kleines Gut mit 3 J. Äckern und 3 Mm. Wiesen (56,17; 137,2). 1701 überläßt es als Ablösung von allen materiellen Leistungen an den sigmaringischen Grafchaftsinhaber aufgrund von Vogtei, Hochobrigkeit, Forst- und Jagdhoheit u. a. auch diesen Hof an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen (U 1085. R S. 64, 89, 112).

Krumbach, Gem. Sauldorf, Kr. Sigmaringen: 1426 tauscht das Kloster von den Brüdern Hermann und Bilgri von Heudorf zu Waldsberg eine Bünde und einen Acker in Oberkrumbach ein gegen einen Acker zu Waldsberg (U 474). 1436 gibt es an die Brüder Bilgrin, Kaspar, Albrecht und Ortolf von Heudorf zu Waldsberg u. a. ein kleines Gut zu Oberkrumbach im Tausch gegen einen Hof in Göggingen (U 502. FürstenbergUB 6 S. 39 Nr. 20,2). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt gibt Ammann Boll der Pitanz einen Zins aus einem kleinen Gut zu Krumbach (Seelb. Bl. 38 a r.).

*Leitishofen, früher Gem. Menningen, heute Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1290 verkaufen die Brüder Friedrich von Homburg und Bertold von Rohrdorf, *nobiles* (Dienstmannen der Truchsessen von Rohrdorf?), die *Hainrichsbübe von Rordorf* um 17 Mark Silber; die hochadligen Lehensherren, *nobiles* Eberhard der Alte von Lupfen, *miles*, und sein Neffe Heinrich von Lupfen, schenken das Eigentum (U 115, U 116. Fürstenberg-UB 5 S. 131—132 Nr. 174, 5 und 6). 1347 kauft der Walder Pfründner Eberhard von Sentenart im Beichtiger- oder Herrenhaus den Groß- und Kleinzehnt um 53 lb pf von Berchtold Güder von Pfullendorf und schenkt ihn zur Feier seines Jahrtags dem Kloster (U 229. Seelb. Bl. 19 a r.). 1367 schenkt Friedrich von Ablach, Fürsprech am geistlichen Gericht der Konstanzener Kurie, seine beiden von seinem Vetter Rentz von Ablach ererbten Güter, gen. Rentzen von Ablach Güter; die Nonne Anna, Tochter des Rentz von Ablach, nutznießt sie bis zu ihrem Tod und richtet den Jahrtag ihres Vaters aus, danach fallen sie an die Pitanz zur Feier eines Jahrtags für Friedrich, Rentz und ihre Vorfahren (U 308. FürstenbergUB 6 S. 119 Nr. 67,1). 1458 besitzt das Kloster hier zwei Höfe (56,17). 1472 verkauft Konrad Mülhusen von Ringgenbach um 15 lb 15 β pf sein kleines Gut, das ihm, seinem Schwiegervater und Hans Lehe von Meßkirch gehört und aus Haus, Hof, 5½ J. Äckern und 1 J. Holz besteht (U 569). 1501 befinden sich zwei Höfe und ein kleines Gut mit 81½ J. Äckern, 36½ Mm. Wiesen und 3 Hölzern in klösterlichem Besitz sowie ein Drittel Groß- und Kleinzehnt (137,2. FAS, Neuverz. Akten Wald 2773. R S. 366). Um 1668 verkauft Wald ein Hofgut um 140 fl an Johann Gremlich von Jungingen zu Menningen (FAS, Neuverz. Akten Wald 3521. R S. 111), 1678 das Drittel vom Groß- und Kleinzehnt um 600 fl an die fürstenbergische Vormundsherrschaft zu Meßkirch, Gräfin Maria Theresia von Fürstenberg und Graf

Frobenius von Fürstenberg (U 1048). 1806 besitzt Wald hier noch zwei Höfe (75,539; 78,55. FAS, Walder Zinsregister. R S. 112, 118). Nach einer Berechnung von 1785 waren die zwei Schupflehenhöfe 3342 fl wert (75,539).

Levertzweiler, Gem. Ostrach, Kr. Sigmaringen: 1285 sind Besitzungen zwischen dem Kloster und Ber. gen. Scherrer strittig; die Ansprüche sollen durch vom Offizial der Konstanzer Kurie ernannte Schiedsleute geklärt werden (U 103).

*Liggeringen, Gem. Radolfzell, Kr. Konstanz: 1371 schenkt Elsbeth von Schwandorf, Bürgerin zu Aach, ein Gut an die Walder Nonne Agnes von Heggelbach und das Kloster und erhält es gegen einen jährlichen Zins auf Lebenszeit zurückverliehen; Johann von Wildenfels verzichtet auf seine Ansprüche an das von seiner Ahne geschenkte Gut (U 332, U 334). Im 16. Jahrhundert verfügt das Kloster hier über ein kleines Gut (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943), das sich auch 1806 (als Erblehen: 75,540) noch in seinem Besitz befindet (75,539; 78,55. FAS, Walder Zinsregister. R S. 62, 90, 117). Der Wert des Lehenzinses wurde 1785 mit 85 fl veranschlagt (75,539).

Liggersdorf, Gem. Hohenfels, Kr. Konstanz: 1495 besitzt das Kloster 2 Mm. Wiesen gen. *Rütwieß* und tauscht sie mit der Gemeinde Liggersdorf gegen 2 Mm. Wiesen im Madach ein (FAS, Hohenfels 5,1).

Lindon, nicht identifiziert: 1275 überträgt der Abt von Reichenau an das Kloster Wald ein Gut in *Lindon* gegen 1 Pfund Wachs zu Zinslehen; bisher besaßen G. von Hohenfels und seine Vorfahren (früher Ministeriale der Staufer und der Bischöfe von Konstanz) es als Handlehen (U 67).

*Linz, aufg. in Aach-Linz, Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1216 vermacht Heilewige, Witwe des *miles* Rudolf von Aftholderberg (aus einer ursprünglich pfullendorfschen, danach wohl staufischen Ministerialenfamilie) letztwillig ein Gut mit der Bestimmung, daß das Kloster 20 Talente zu erhalten hat, falls einer ihrer Erben das Gut zurückkauft (U 4. Locher, Grafen von Veringen 2 S. 45. Schmid, Rudolf von Pfullendorf S. 224). 1308 besitzt Wald hier einen Hof, den es gegen das Gut gen. zu Egelsee der Brüder Heinrich und Konrad von Homberg, Söhne des Ritters Heinrich von Homberg, eintauscht (U 141). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt, etwa zwischen 1339 und 1358, schenkt Rudolf von Reischach, Vetter der Walder Äbtissin Katharina Schreiber (gen. 1339–1349), den vierten Teil eines Hofes oder den daraus fallenden Zins für seinen Jahrtag (78,240. Seelb. Bl. 27 v., 28 v.). 1346 verleiht das Kloster seine Mühle an der Aach zwischen Linz und Sahlenbach, gen. *Rietmühle*, an den Pfullendorfer Bürger Burkard den Mesner als Erblehen (U 227, U 238). 1370 stiftet der Pfullendorfer Bürger Hans Rūfli seinen und seiner Tochter, der Walder

Nonne Adelheid, Jahr tage mit drei Vierteln eines Gutes, das er der Pitanz schenkt (U 328, U 329). Das letzte Viertel verkauft 1373 der Pfaffe Bertold der Mesner, Sohn des Pfullendorfer Bürgers Bertold Mesner, um 53 lb h; für diesen Kauf verwendete das Kloster das von dem Pfullendorfer Bürger Heinrich Ortlieb und Schwester Adelheid Spekkerin für beider Jahr tage gestiftete Geld (16 lb h bzw. 6 lb h) (U 340, U 342). 1372 schenkt das Pfullendorfer Ehepaar Konrad der Seng und Elsbeth Sulgerin an die Pitanz u. a. 3 J. Acker und einen zugehörigen Krautgarten (U 338). 1376 vermacht die Überlinger Bürgerin Katharina Sentenhärtin ihrer Tochter Verena, Nonne in Wald, einen Hof zu lebenslänglicher Nutznießung, der nach dem Tod Katharinas und Verenas zur Feier des Jahr tags der Verena und ihrer Eltern an das Kloster fällt; jährlich geht 1 Mlt. Vesen an die Klausnerinnen zu Herrmannsberg, früher Gem. Hattenweiler, Kr. Überlingen, heute Gem. Heiligenberg, Bodenseekreis, ab (U 350, U 445). Das Urbar von 1501 führt einen Hof, eine Mühle, 55½ J. Äcker, 19 Mm. Wiesen, 1 Stück und ½ Mm. Holz in Klosterbesitz auf (137,2). Die Mühle verschwindet während oder nach dem Dreißigjährigen Krieg aus waldischem Besitz (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943. GenLandArchK 70/34 Nr. 9), und 1806 verfügt das Kloster noch über einen Hof (75,539; 78,55. FAS, Walder Zinsregister. R S. 76, 89, 111, 118, 221 ff.). Nach einer Berechnung von 1785 war der Schupflehenhof 2228 fl wert (75,539).

*Litzelbach, früher Gem. Otterswang, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: Schon vor 1216 schenkt Burkard von Weckenstein, der Stifter Walds, dem Kloster das von König Friedrich II. zu Lehen gehende Gut Litzelbach; im Jahr 1216 bzw. 1220 und 1217 bestätigen Friedrich II., sein Sohn Heinrich (VII.) und Papst Honorius III. dem Kloster den Besitz des Gutes¹⁾. 1373 verkauft das Pfullendorfer Ehepaar Konrad der Manbûrrer und Katherin die Ortliebin um 240 lb h 7 Mm. Wiesen samt dem Zehnt aus dem Erbe von Katherins Vater Heinrich Ortlieb (U 341). 1383 verfügen die Nonnen Katharina und Adelheid Heudorfer, daß die von ihnen gekaufte *Gutenwiese* mit anderen Besitzungen nach ihrem Tod zum Seelenheil ihrer Eltern und Verwandten und für die Jahr tage der beiden Nonnen an die Pitanz fallen soll (U 381). 1397 verkauft Elsbeth die Brûschin aus Pfullendorf an das Walder Kaufamt zu Händen des Kaufmanns Heinz Bôler 2 Mm. Wiesen samt zugehörigem Holz und Feld um 5 lb 10 ß h (U 423). 1438 gibt das Kloster an Marty Vischer aus Pfullendorf

¹⁾ U 5, U 6, U 7. Acta Imperii inedita 1.1880 Nr. 444 S. 377—378; 2.1885 Nr. 8 S. 8—9; HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia Diplomatica Friderici secundi 1 S. 471—472; RegImp 5,1 S. 694 Nr. 3845.

2 J. Äcker im Haidach zu Pfullendorf im Tausch gegen einen Acker in Litzelbach (U 507). 1474 besitzt Wald hier Niedergericht und Ortsherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), 1501 einen Hof mit 72 J. Äckern und 35 Mm. Wiesen (137,2). 1517 kauft die Walder Nonne Magdalena von Reischach von dem Pfullendorfer Bürger Hans Orler 1 Mm. Wiese um 20 lb pf (U 710) und von Hans Hess, ebenfalls aus Pfullendorf, weitere 3 Mm. Wiesen um 40 lb pf (U 711). Bis spätestens 1600 hat das Kloster die Lokalleibherrschaft durchgesetzt, im 17. Jahrhundert besaß es den Novalzehnt (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff.), am Ende des 18. Jahrhunderts zwei Drittel vom Großzehnt (75,540) und um 1785 ein Gut, ca. 114 J. Äcker, ca. 80 J. Wiesen und 136 J. Holz (StaatsArchSig Ho 157, D 60). Der Hof befand sich zeitweise in klösterlicher Eigenbewirtschaftung (R S. 68, 120 f., 150, 285, 365). Nach einer Berechnung von 1785 war der Hof 16 877 fl wert (75,539).

*Mahlspüren im Hegau, Gem. Stockach, Kr. Konstanz: 1366 verkauft Burchard von Gamerschwang zu Stockach den halben Groß- und Kleinzehnt zu Mahlspüren und Brauenberg, den er von Hilpolt von Überlingen gekauft hat, um 300 lb h; die Lehensherren Ritter Johann von Reischach, Wezels Sohn, Ritter Hans von Reischach und seine Brüder Egli, Diethelm, Egge und Heinrich, Söhne des schwarzen Egli, übertragen das Eigentum 1366 bzw. 1367 (GenLandArchK 229/Mahlspüren 63 344, U 9. und 14. Juli 1366, 8. Febr. 1367. R S. 62, 89, 118, 364). Das Geld für den Ankauf gaben Ritter Ulrich von Reischach und seine beiden Schwestern Elsbeth und Agnes von Reischach, Walder Klosterfrauen, sowie deren Muhme Elsbeth von Ebingen, ebenfalls Walder Konventualin (StaatsArchSig Ho 157, D 1 a, U 24. Nov. 1367 und 28. Juni 1377, Abschriften). Der Wert des halben Zehnts von Mahlspüren und Brauenberg wurde 1785 mit 4 225 fl veranschlagt (75,539).

*Markdorf, Bodenseekreis: 1501 besitzt das Kloster 10 Rebenstücke (137,2), um 1800 und 1806 11 Hofstatt Reben¹⁾. Der Wert der Rebgüter wurde 1785 auf 830 fl veranschlagt (75,539).

*Menningen, Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1263 verkauft der der staufischen Reichsministerialität entstammende Truchseß Bertold von Waldburg gen. von Rohrdorf zwei Höfe um 30 Mark Silber (U 46. FürstenbergUB 5 S. 124 Nr. 170). 1326 geben Eberhard von Reischach und Konrad Orhan als Pfleger der Bride Wetter, Tochter des † Bertold Wetter, des Wetters Wiese für die Aufnahme Brides in Wald (U 188.

¹⁾ 75,540; 78,55; 78,205; FAS, Neuverz. Akten Wald 106 und 2956; FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 3; GenLandArchK 225/627; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3064; R S. 90, 117, 242 ff.

FürstenbergUB 5 S. 125 Nr. 170,1). 1339 verleiht das Kloster seine Mühle an die Kinder des Müllers Heinrich Bunger zu Erblehen (U 210. FürstenbergUB 5 S. 125 Nr. 170,2). 1345 verkaufen die Brüder Heinrich und Konrad Otte von Mengen, Bürger zu Überlingen, und Friedrich Otte, Bürger zu Mengen, ein Gut um 19 lb pf 10 β (226. FürstenbergUB 5 S. 125 Nr. 170,3). 1458 besitzt Wald zwei Höfe und eine Mühle (56,17), 1501 ebenfalls zwei Höfe, eine Mühle, 74½ J. Äcker und 31 Mm. Wiesen (137,2). 1668 verkauft Wald die Mühle an den Pfarrer zu Menningen Johann Messmer um 700 fl (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 126). 1806 besitzt es noch zwei Höfe (75,539; 78,55; FAS, Walder Zinsregister. R S. 75 f., 89, 111, 118, 221 f.). 1785 wurde ihr Wert mit 3000 fl veranschlagt (75,539).

Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1402 übergeben die Brüder Konrad und Ulrich die Vettern aus Meßkirch und Heinrich Veters Witwe Elsbeth die Wägerin aus Pfullendorf 18 Mm. und eine Wiese sowie 5 J. und einen Acker als Ersatz für 2 lb pf ewiges Geld, das sie bisher an das Kloster entrichten mußten (U 438). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt wohl vor 1505 schenken Anna und Adelheid Schnider aus Meßkirch Zins aus einer Wiese an die Pitanz (Seelb. Bl. 9 v., 35 r.). Der Zinsrodel von 1458 führt lediglich einen Garten in Klosterbesitz auf (56,17). 1645 tauscht Wald eine Wiese zu Meßkirch gegen eine Wiese zu Igelswies, die dem Meßkircher Bürger Jakob Herr gen. Schottlender gehört (U 1013. R S. 64).

Mindersdorf, Gem. Hohenfels, Kr. Konstanz: 1383 vermacht die Walder Nonne Elsbeth von Heudorf für den Fall ihres Todes dem Kloster ihren Hof, der aus dem Vermögen ihrer Mutter Berta von Badewegen, verheiratet mit *miles* Ortolf von Heudorf, stammt und ca. 1370 wegen Elsbeth an Wald gefallen war; sie behält zunächst die Verwaltung des Hofes und verzichtet erst 1394 auch auf die *administracio et gubernacio* zugunsten des Klosters (FAS, Hohenfels 75,73 und 78,82). 1390 verkauft die Überlinger Bürgerin Margreth Kupfersmidin, Witwe des Konrad Kropf, ein halbes Gütlein um 23 lb pf (FAS, Hohenfels 75,74). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor 1505 gibt die Nonne Hilta Kupferschmid ein Gütlein (Seelb. Bl. 48 r.). 1501 besitzt das Kloster einen Hof mit 38½ J. Äckern und 9 Mm. Wiesen (137,2), den es — neben anderem — 1714 an den Deutschordenskomtur zu Altshausen im Tausch gegen den Zehnt vom Hof Steckeln gibt (U 1097. R S. 63, 89, 110).

Mühlhausen, früher Gem. Herdwangen, heute Gem. Herdwangen-Schönach, Kr. Sigmaringen: 1375 verkauft der Überlinger Bürger Johann Lew der Ältere u. a. 5 J. Holz (U 349).

Neßlabach, abg. bei Aach-Linz, Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1460 verkaufen die Brüder Heinrich und Eberhard von Reischach von

Reichenstein an die Walder Laienschwester Else Schmid um 50 fl 3 Mm. Öhmdwiese (U 546).

Neubrunn, früher Gem. Ruschweiler, heute Gem. Illmensee, Kr. Sigmaringen: 1613 verkauft Hans Inselin aus Neubrunn 2 J. Waldung im Neubrunner Tannenwald um 190 fl (U 930). 1757 gibt das Kloster Waldungen u. a. in Neubrunn an die Reichsstadt Pfullendorf im Tausch gegen Wald und Ackerfeld bei Gaisweiler und Pfullendorf (StaatsArchSig Ho 157, U 9. Okt. 1757).

Nickhof, Gem. Inzigkofen, Kr. Sigmaringen: 1263 schenkt Truchseß Bertold von Waldburg gen. von Rohrdorf (das Geschlecht gehörte der Spitzengruppe der staufischen Reichsministerialität an) mit Zustimmung seines Bruders Heinrich und Heinrich Vogts von Friedingen sein Gut in *Nüttenhouen* (U 46. FürstenbergUB 5 S. 124 Nr. 170).

Oberbichtlingen, früher Gem. Wasser, heute Gem. Sauldorf, Kr. Sigmaringen: 1357 vermachen die Walder Nonnen Katharina und Elisabeth Stukkin dem Jahrzeitamt neben anderem ihren Hof zu Oberbichtlingen zur Feier ihres Jahrtags (U 269). 1431 verleiht das Kloster zwei kleine Güter auf Lebenszeit an den Meßkircher Bürger Konrad Wagner den Binder (U 486. FürstenbergUB 6 S. 124 Nr. 70,3). 1441 tauscht es u. a. das sog. Walder Gütlein gegen das Wittumgut der Meßkircher Martinskirche in Dietershofen ein (U 510).

Oberhaslach, früher Gem. Wintersulgen, heute Gem. Heiligenberg, Bodenseekreis s. Haslach.

Oberrhena, früher Gem. Wintersulgen, heute Gem. Heiligenberg, Bodenseekreis: 1459 gibt Wald seine halbe Wiese zu *Waltmaßrüt* in Oberrhena an Klaus Groß von Furt im Tausch gegen dessen halbe Wiese zu Haslach (U 545).

Ochsenbach, früher Gem. Burgweiler, heute Gem. Ostrach, Kr. Sigmaringen: 1271 schenkt *miles* Burchard von Ramsberg (Familie der pfullendorfschen, später staufischen Ministerialität) als Vormund Judentas, der Tochter des *miles* Gotzritter, den Hof gen. *zen Nünbömen* für die Aufnahme Judentas in den Konvent (U 57. FürstenbergUB 5 S. 151 Nr. 189).

Ödenwald, bei Weihwang? früher Gem. Otterswang, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1380 stiftet Dietrich von Rast, Kaplan zu St. Katharina in Pfullendorf, den Jahrtag seines Vaters mit 3 Mm. Wiesen zu *Ódenwald*, die er der Pitanz schenkt (U 362).

*Otterswang, Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1260 schenkt *magister* H. gen. Aurez von Überlingen, Prokurator Walds, neben anderem eine Wiese in Otterswang und erhält sie zusammen mit den übrigen geschenkten Besitzungen gegen einen Zins als Lehen auf Lebenszeit zurück

(ZGORh 6.1855 S. 406–407). 1335 gibt das Kloster seinen bisher in Eigenbewirtschaftung umgetriebenen Hof (Grangie) in Otterswang und die Mühle zur Zeitpacht an fünf Personen aus (U 207). 1351 verkauft Kunz Snerking von Hippetsweiler um 4 lb 15 β pf u. a. 1 Mm. Wiese (U 250). 1372 schenkt das Pfullendorfer Ehepaar Konrad der Seng und Elsbeth die Sulgerin an die Pitanz u. a. ein Fünftel von 2 Mm. Wiesen (U 338). 1373 erhält Wald von den Heiligenpflegern zu Zell am Andelsbach und Bertold Gremlich, Herr zu Zell, die Äcker St. Peters und der Heiligen im Tausch gegen 2 J. Äcker des Klosters in Zell und Ettisweiler (GenLandArchK 70/4 Nr. 21). 1392 gibt Wald an das Zisterzienserklöster Königsbronn eine Halde auf dem *Bübenberg* zu Otterswang und erhält dafür dessen bisherigen Besitz auf diesem *Bübenberg* (GenLandArchK 2/48, U 21. Juni 1392). 1395 besitzt Wald den Kelhof (U 420). 1454 werden Dorf und *Gebursamy* Otterswang als Eigengüter und Eigenleute Walds bezeichnet (StaatsArchSig Ho 157, U 23. Dez. 1454). 1458 besitzt das Kloster hier vier Höfe (56,17), 1474 das Niedergericht und die Dorfherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), 1501 vier Höfe, das Hirtenhaus, die Mühle und eine Scheuer, 287½ J. Äcker und 108½ Mm. Wiesen (137,2). Bis spätestens Ende des 16. Jahrhunderts hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. Im 17. Jahrhundert bezieht es zwei Drittel vom Groß- und Kleinzehnt (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff.), 1714 kauft es von der Reichsstadt Pfullendorf und der dortigen Kirche St. Jakob 2 J. Äcker um 100 fl (U 1095). 1757 gibt das Kloster Waldungen u. a. bei Otterswang an Pfullendorf ab im Tausch gegen die bisher umstrittene Waldung *Gemeinmerk* (StaatsArchSig Ho 157, U 9. Okt. 1757). Um 1785 befinden sich sieben Höfe, drei kleine oder Söldnergüter, eine Mühle, 366 J. Äcker, 265 J. Wiesen, 339 J. Holz und zwei Drittel vom Groß- und Kleinzehnt in klösterlichem Besitz (StaatsArchSig Ho 157, D 64. R S. 70, 120 f., 221 ff., 285, 365). Nach einer Berechnung von 1785 war der Ort samt der auf seiner Gemarkung liegenden Glashütte (siehe dort) 65 568 fl wert (75,539).

Otterswang s. auch *Geberatwiler*, Gunzenweiler, *zem Büchon*.

*Owingen, Bodenseekreis: Während des 18. Jahrhunderts bis 1806 läßt sich der Bezug von 3 fl Heuzins nachweisen (R S. 118). Sein Wert wurde 1785 mit 85 fl veranschlagt (75,539).

Pault, Gem. Inzigkofen, Kr. Sigmaringen: 1345 gibt Schwester Hilt die Kellerin, Bürgerin zu Pfullendorf, ein Gut zu *Bot* und erhält dafür vom Kloster ein Leibgeding und nach ihrem Tod einen Jahrtag (FAS, DomänenArchSig 75,331). Fünf Jahre später schenkt diese Hilt ein weiteres Gut (FAS, DomänenArchSig 75,332). Zu einem unbekanntem Datum um 1350 schenkt Heinrich der Müller von Rast, ebenfalls ein Pfullendorfer

Bürger, einen Zins aus einem Gut (Seelb. Bl. 55 a r.; vgl. auch FAS, DomänenArchSig 75,333).

Pfaffenhofen, vermutlich aufg. Gem. Owingen, Bodenseekreis: Zwischen 1617 und der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen sich 3 Mm. Wiesen im Besitz Walds nachweisen (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3459 ff.), die der Überlinger Hofmeister Walds als Teil seiner Dienstbesoldung gelegentlich benutzte.

Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1299 befreit König Albrecht, 1310 König Heinrich VII. das Haus des Klosters in Pfullendorf von allen Steuern und Abgaben (StadtArchÜberlingen 81 a, 7,8,2268. RegImp 1246–1313 S. 210 Nr. 158. Acta Imperii selecta 1 Nr. 606 S. 427–428). 1323 verkauft das Kloster die Wiese *Fulleders Egerde* als Leibgeding an Hezzel Ortlieb und Schwester Gertrud Ortlieb, Bürger von Pfullendorf (U 180). 1350 verkaufen die Pfullendorfer Bürgerinnen Gret, Frau des Kunz Gebutel, und Schwester Katherin, ihre Tochter, um 3 lb pf einen Garten vor *Engellins Tor* (U 244). 1356 schenkt Werner von Vilsingen an das Jahrzeitamt u. a. eine von Bürkli dem Mesner und Hans dem Han gekaufte Wiese (U 264). 1371 verkauft der Pfullendorfer Bürger Konrad der Jungner der Junge an die Nonne Agnes die Spätzin und an die Pitanz einen Zins von 3 β pf aus seinem Teil einer Bünde vor dem *Obern Tôr* um 3 lb pf (U 330), im selben Jahr der Pfullendorfer Bürger Bertold Hetzel an dieselbe Nonne und an die Pitanz 6 β pf Zins aus seinem Baumgarten vor dem *Gebtzen Tor* um 6 lb pf (U 331). 1381 schenken Ursula von Ebratsweiler, Witwe Albrechts des Selnhofers, und ihre Kinder Heinrich, Albrecht, Hans und Grete Selnhofer aus Pfullendorf an ihre Schwestern, die Walder Nonnen Ursula und Else, als Leibgeding 1 lb 3 β pf aus verschiedenen Liegenschaften; nach dem Tod der Nonnen fällt der Zins an die Pitanz zur Feier des Jahrtags ihres Vaters (GenLandArchK 70/5 Nr. 5). 1457 verkauft der Pfullendorfer Bürger Heinrich Wig an die Nonne Grete Rötin um 35 lb pf 1 Mm. Wiese (U 528). 1458 und 1501 befinden sich zu Pfullendorf ein Haus, eine Mühle, einige Grundstücke sowie Haus- und Bodenzinse in klösterlichem Besitz (56,17; 137,2). 1539 verkauft Wald die Gült seiner Kusterei aus der Krielins Mühle in der Vorstadt an die Reichsstadt Pfullendorf um 75 fl (GenLandArchK 2/55, U 17. Nov. 1539). 1551 bestätigen das Kloster und die Stadt Pfullendorf, daß sie vor einigen Jahren Güter und Zinse gegeneinander ausgetauscht haben, jedoch das Kloster noch 4 β pf jährlich aus dem Pfullendorfer Spital und die Stadt 10 β pf sowie eine Korngült jährlich aus Krielins Mühle zu beziehen haben; auch diese Forderungen werden nun gegenseitig aufgehoben; die Zinsbezüge Walds aus verschiedenen Liegenschaften und Häusern in der Stadt und in der Vorstadt sind von dieser Abmachung nicht betroffen (U 769).

1680 verkauft Wald die Krielinmühle (Schupp, Hohenzollerische Regesten 12 S. 151 Nr. 1507), 1683 seinen auffälligen Pflughof, zu dem keinerlei landwirtschaftlicher Grundbesitz gehört, um 700 fl an das Pfullendorfer Dominikanerinnenkloster Maria zu den Engeln, behält sich aber das Recht vor, in Friedens- und Kriegszeiten dort Wohnung nehmen zu dürfen (U 1056, U 1057. R S. 268 f.). Um 1684 verzichtet das Kloster auf 8 J. Äcker (75,148). 1706 befinden sich angeblich noch 32½ J. Äcker, 18¼ Mm. Wiesen, 5 Mm. Gärten, 1 Mm. Bünde und eine Hofstatt in klösterlichem Besitz (GenLandArchK 98/2935). 1757 erhält Wald von der Stadt Pfullendorf u. a. die strittige Waldung *Pfullendorfer Gemeinmerk* im Tausch gegen klösterliche Waldungen bei Otterswang, Tautenbronn und Neubrunn (StaatsArchSig Ho 157, U 9. Okt. 1757. R S. 60, 89, 110 ff., 118, 221 ff., 265 ff.).

Pfullendorf-Dorf, aufg. Stadt Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1285 verzichtet Nordwin von Korb vor einem Schiedsgericht zugunsten des Klosters auf seine Ansprüche u. a. auf eine strittige Bünde zu Dorf Pfullendorf (U 102). 1292 schenken Berchtold der Kalchofer und seine Frau Mige eine Hofstatt (GenLandArchK 217/154, U 2. Juni 1292). 1356 schenkt Werner von Vilsingen für die Feier seines und seiner Frau Jahrtags an das Walder Jahrzeitamt u. a. zwei Gärten (U 264). 1368 schenken die beiden Brüder Meister Werner der Spekker, Bürger zu Konstanz, und Hans der Spekker, Bürger zu Pfullendorf, für den Jahrtag ihres Vaters ebenfalls an die Pitzanz einen Zins von 5 β pf aus einer Hofreite und einem Stück Land (U 320). 1381 verkauft Konrad Spieß mit Zustimmung seiner Frau Katharina, seiner Tochter Anna und seines Schwiegersohns Peter Mötzi einen Garten um 3 lb h (U 364). 1458 bezieht das Kloster Zins von einem Haus mit Hofreite vor dem Brunnen (56,17).

Pfullingen, Kr. Reutlingen: 1230 übertragen die Brüder Bertold von Pfullingen, Kaplan der Walder Frauen, und *miles* Burchard von Pfullingen ihre Besitzungen in Pfullingen; Burchard erhält sie um einen jährlichen Zins von 2 pf als Erblehen zurück (WürttUB 3 Nr. 779 S. 270).

Rain, abg. ehem. Gem. Kappel, heute Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1215 bestätigt Papst Innozenz III., 1217 Papst Honorius III. dem Kloster den Besitz u. a. des Hofes in Rain (U 3, U 7). Handelte es sich um eine Grangie? 1290 überträgt der Abt von Reichenau auf Bitten der edelfreien Konrad von Werlinus von Zimmern auf Kloster Wald die Lehenschaft über den von ihm zu Lehen gehenden Hof Alberts von Rain, gen. *zᵛ dem Obern Houe*, nachdem die beiden edelfreien Herren von Zimmern ihr Recht in seine Hände aufgegeben haben (U 118. FürstenbergUB 5 S. 120 Nr. 165,3). 1383 verkaufen Nordwin von Korb der Alte, seine Frau Clar die Brüschin und ihre Söhne Nordwin und Kunz u. a. ein Gut sowie den

Groß- und Kleinzehnt (U 370. FürstenbergUB 6 S. 22–23 Nr. 14, 2a), und Hans Äbli von Pfullendorf um 15 lb h seine Hälfte an einem dortigen kleinen Gut (U 382). 1390 verkauft der Pfullendorfer Bürger Konrad der Mesener um 80 lb h einen zu Rain und Kappel gelegenen Hof (U 397), 1392 der Pfullendorfer Bürger Dietrich Sigli und seine Frau Nesa ihr Gut gegen ein jährliches Leibgeding von 4 Mlt. Roggen und 2 Eimern Wein (U 405). 1400 verkauft der Pfullendorfer Metzger Kunz Wager um 105 lb h seine Güter in Rain und Kappel; davon geht das Vogtrecht an die Herrschaft Hohenfels ab (U 429). Im selben Jahr verkauft Konrad Kessler von Walbertsweiler, gesessen zu Rothenlachen, an die Pitanz um 8 lb pf und 1 Mlt. Roggen das von ihm selbst bebaute kleine Gut mit Hofstatt und Hofreite (U 431. R S. 68).

*Rast, Gem. Sauldorf, Kr. Sigmaringen: 1302 verkaufen Konrad und Heinrich, Söhne des Hermann Faber aus Meßkirch, Knechte der Meßkircher Kirche, mit Zustimmung ihrer Mutter *Hermannes des Smides Gût* und eine von ihrem Vater dem *miles* Eckehard von Reischach abgekaufte Wiese um 20½ lb pf; der Meßkircher Pfarrer Gerung verzichtet auf seine Rechte, und der Truchseß von Rohrdorf bestätigt als Patronatsherr der Kirche zusammen mit seinem Vormund, Truchseß Walter von Warthausen, den Kauf (U 139). 1365 verkaufen Heinrich der Raster und sein gleichnamiger Sohn um 11 lb h an das Suterhaus des Klosters eine Wiese (U 302), 1378 Frick der Raster um 9½ lb pf 1 Mm. Wiese an den klösterlichen Sutermeister Hans den Föglar; dieser nutznießt das Mm. bis zu seinem Tod, danach fällt es an seine Muhme, die Walder Laienschwester Elisabeth die Fögelin, nach ihrem Tod an die Pitanz (U 354, U 355). 1458 verkauft der Überlinger Bürger Jos Zan einen großen und einen kleinen, wüstliegenden Hof mit dem sechsten Teil des Gerichts zu Rast, die Lehen von Wolf und Burkard von Jungingen zu Hohenfels sind, um 728 lb h (U 538, U 542). 1501 besitzt das Kloster zwei Höfe mit 86 J. Äckern, 46 Mm. Wiesen und 6 Hölzern, ferner 35 J. Holzäcker, Haus- und Bodenzinse sowie im 16. Jahrhundert ein Drittel des Niedergerichts (137,2. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943). 1538 verkauft Jakob Rietmiller von Rast an die Nonne Anna Funcklin um 77 fl eine 5½ J. große Wiese (U 745). 1573 verkauft das Kloster sein Drittel des Niedergerichts zu Rast an Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen um 300 fl (FAS, HausArchSig 143,302. StaatsArchSig Ho 157, U 26. Sept. 1573). 1806 befinden sich zwei Höfe und verschiedene einzelne Grundstücke in klösterlichem Besitz (75,539; 78,55; 78,205; FAS, Walder Zinsregister. R S. 77, 89, 110, 118). Der Wert der Höfe und übrigen Liegenschaften wurde 1785 mit 4914 fl veranschlagt (75,539).

*Reichenau, Kr. Konstanz: 1371 schenkt Elsbeth von Schwandorf, Bürgerin zu Aach, an die beiden Walder Nonnen Margarethe und Elsbeth von Heudorf, Töchter des Ortolf von Heudorf, als Leibgeding u. a. 2 Eimer Weingeld aus einer Wiese und einem Stück Land auf der Reichenau, das nach ihrem Tod an das Kloster fällt (U 333, U 337); Johann von Wildenfels verzichtet auf seine Rechte an dem von seiner Ahne geschenkten Weingeld (U 334). 1806 befinden sich die zwei Eimer Weinzins immer noch im Besitz des Klosters (56,4. FAS, Neuverz. Akten Wald 628. R S. 66, 90, 118, 251).

*Reischach, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1246 bringt Gerburg, die Witwe des einer ursprünglich pfullendorfschen, später staufischen Ministerialenfamilie angehörenden Ritters Burchard von Reischach, bei ihrem Eintritt in Wald einen Teil ihres Gutes in Reischach als Klostersausstattung mit; für den anderen, ihren Söhnen gehörenden Teil, muß das Kloster 16 Mark bezahlen (U 28). Auf Vermittlung Abt Eberhards von Salem verkaufen *miles* Hoigir (wohl von Reischach) und seine Söhne Hoigir und Ulrich 1266 ihre Hälfte an Besitzungen in Reischach um 17 Mark; Hoigirs Vettern (Neffen?) Heinrich und Hoigir, schenken ihren Anteil¹⁾. 1458 führt ein Zinsrodel zwei Höfe und eine Wiese (56,17), 1501 das Urbar zwei Höfe mit 107½ J. Äckern und 54 Mm. Wiesen in Klosterbesitz auf (137,2). 1474 ist Wald Niedergerichts- und Dorfherr (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), bis spätestens Ende des 16. Jahrhunderts hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. Im 17. Jahrhundert bezieht es den Novalzehnt, Ende des 18. Jahrhunderts zwei Drittel vom Großzehnt (75,540; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff.). Um 1785 besitzt es drei Höfe und acht kleine oder Söldnergüter, 227 J. Äcker, 81 J. Wiesen und 118 J. Wald (StaatsArchSig Ho 157, D 65. R S. 69, 120 f., 150, 285, 365). Der Hof Reischach wurde zeitweise vom Kloster in Eigenbau umgetrieben. Nach einer Berechnung von 1785 war der Weiler 30 059 fl wert (75,539).

*Rengetsweiler, Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1256 gibt R(udolf) von Reischach aus einem staufischen Ministerialengeschlecht ein Lehengut; der Lehensherr, Graf Rudolf von Tübingen, überträgt das Eigentum an diesem Lehen, das bisher zur Herrschaft Trochtelfingen gehörte (U 34. Stälin, Württembergische Geschichte 2.1847 S. 447). 1274 verkauft Hermann von Sahlenbach Güter in Rengetsweiler und *Wiler*; der Lehensherr, Goswin von Hohenfels (aus einer Dienstmannenfamilie der Bischöfe von Konstanz und der Staufer, später auch der Habsburger), überträgt das Eigentum an diesem Handlehen gegen 2 Mark Silber (U 66).

¹⁾ U 48. S. LOCHER, Beiträge zur Geschichte der Stadt Sigmaringen (Mitt-VGHohenz 1.1867/68 S. 51); STÄLIN, Württembergische Geschichte 2 S. 399.

1322 verkaufen die Brüder Burchard und Heinz Johann Schütlok von Göggingen um 7 lb 15 β pf das *Jobans Müllins* Gut mit einer Hofstatt, Äckern zu einem Rind und Wiesen (U 177). 1329 verkauft der Meßkircher Bürger Albrecht von Wilflingen mit Zustimmung seines Sohnes Albrecht um 7 lb pf ein kleines Gut gen. *dez von Walse Güt* (U 192) und 1330 um 5 lb pf ebenfalls ein kleines Gut (U 196). 1358 gibt Heinz der Hafner von Rengetsweiler der Nonne Adelheid von Lindau 1 J. Acker gegen ½ J. Acker ebenfalls in Rengetsweiler; nach ihrem Tod fällt der Acker an das Kloster (U 275). 1404 schenkt der Pfullendorfer Bürger Kunz Mesner ein Gut; dafür erhalten er und seine Tochter Katharina Wagnerin 2 J. Acker im Haidach als Leibgeding (U 440). 1458 besitzt das Kloster vier Höfe, ein kleines Gut und zwei Gärten (56,17), 1501 vier Höfe, 166 J. Äcker, 79½ Mm. Wiesen und 6 Stücke Holz (137,2). Um 1508 schenkt der Walder Kaufmann Hans Schnider vermutlich drei Viertel eines kleinen Gutes, die er um 14 lb pf erworben hatte (StaatsArchSig Ho 157, D 1, Aufstellung der Dörfer Walds von 1717). 1521 verkauft Dias Gnäppler von Stiefenhofen an die dem Kloster inkorporierte Pfarrkirche Dietershofen und ihre Pfleger sein und seiner Verwandten kleines Gut, das sie von Konrad Eckhart geerbt haben, um 125 fl (U 717). Um 1676 schenkt Anna Schneider von Rengetsweiler an die Pfarrkirche Dietershofen ein kleines Gut (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3 S. 93). 1701 überläßt das Kloster an Fürst Meinrad von Hohenzollern-Sigmaringen vier Höfe in Rengetsweiler und einen in Krauchenwies als Ablösung von allen materiellen Leistungen aufgrund von Vogtei, Hochobrigkeit, Forst- und Jagdhoheit (U 1085). 1806 besitzt Wald hier noch einen Hof mit 121 J. sowie den Groß- und Kleinzehnt (Rengetsweiler war Filial von Dietershofen). Ein Hof und zwei kleine Güter sind im Besitz der Pfarrkirche Dietershofen¹⁾. Der Wert des waldischen Besitzes wurde 1785 auf 14 282 fl veranschlagt (75,539).

Rickenbach? Gem. Salem, Bodenseekreis: 1242 überläßt Wald an Kloster Reichenau u. a. ein Gut in *Richenbach* im Tausch gegen Besitzungen in Burrau (U 25. Stälin, Wirtembergische Geschichte 2.1847 S. 637). 1258/60 schenkt *magister* Heinrich Aurez von Überlingen, Prokurator Walds, u. a. ein Gut in *Richinbach* und erhält es als Lehen auf Lebenszeit zurück (StadtArchÜberlingen 81 a,7,8,2266 und 2267. ZGORh 6.1855 S. 406–407).

Rickertsweiler, früher Gem. Altheim, heute Gem. Frickingen, Bodenseekreis: 1258 verkauft Ida, Witwe des *miles* Albero von Nenzingen,

¹⁾ 75,539; 78,55; 78,205; FAS, Walder Zinsregister; StaatsArchSig Ho 157, D 58, D 66, D 93; R S. 75, 89, 111 f., 118, 359, 366.

ihr Gut in *Riggerswiler* um 25 Mark Silber (U 40. Locher, Grafen von Veringen 3 S. 51).

*Riedetsweiler, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1270 überträgt *miles* Heinrich von Wildenfels Güter, die Handlehen von Bertold von Fronhofen (aus einer ehemals staufischen Reichsministerialenfamilie) sind; der Lehensherr schenkt das Eigentum (U 55). 1285 verkauft *miles* Wezelo von Reischach, aus einem ehemals pfullendorfschen und später staufischen Ministerialengeschlecht, seine Besitzungen — einen Hof im unteren Dorfteil, drei weitere Höfe, wovon einer zur Hälfte Burchard von Reischach gehört, sieben Schuposen und 10 J. Äcker — um 25½ Mark Silber; die Lehensherren, Graf Heinrich von Hettingen (-Veringen) und Graf Mangold von Nellenburg, übertragen das Eigentum (U 104, U 105. Locher, Grafen von Veringen 3 S. 76–77). 1286 verkauft Wezel von Reischach, *miles*, den Hof gen. Riedetsweiler, den er von Herzog Rudolf von Österreich, dem Sohn König Rudolfs, zu Lehen trägt (U 106. Regesta Habsburgica 2,1 S. 51 Nr. 223). 1287 verkauft Burkard von Reischach ein Gut (dasselbe wie Wezel?); der Lehensherr, Herzog Rudolf von Österreich, überträgt das Eigentum auf das Kloster (StaatsArchSig Ho 157, U 14. Mai 1287. ZGORh 6.1855 S. 408). Im selben Jahr gibt Burchard von Reischach Güter, die Mannlehen von Graf Heinrich von Veringen sind, an den Lehensherrn auf mit der Bitte, sie dem Kloster zu eignen (U 110. Locher, Grafen von Veringen 3 S. 80). 1291 einigen sich Kloster und Burchard von Reischach, Ministeriale Graf Mangolds von Nellenburg, vor Graf Mangold als Schiedsrichter in einem Streit um Besitzungen, die von einem Ochsen zu bebauen und von Burchard an Wald verkauft worden sind, dahingehend, daß er das Eigentumsrecht binnen zwei Jahren von den Lehensherren in Sigmaringen (= Habsburg) für das Kloster erwerben muß (U 121. Locher, Grafen von Veringen 4 S. 7). 1294 verkauft Graf Mangold von Nellenburg um 26 Mark Silber den seinem Ministerialen Algoz von Nenzingen verliehenen Hof mit Zustimmung von Algoz Onkel Heinrich von Nenzingen, *miles* (U 124. Locher, Grafen von Veringen 4 S. 9). 1312 einigen sich das Kloster und die Rottweiler Bürger Hermann der Bischof, seine Frau Hailwig und ihr Sohn Konrad über einen Hof, auf den Hailwig von ihrer Mutter her Ansprüche erhob, dahingehend, daß Wald ihnen und Hailwigs Schwester, die Nonne in Wald ist, Getreide und Geld von diesem Hof abgibt (U 151); 1317 verzichten Hermann der Bischof und seine Kinder Konrad, Johannes, Burchard und Margarethe gegen 12 lb h auf alle Ansprüche (U 161). 1322 verkauft Algoz Rempe der Alte von Heudorf um 46 lb pf seinen seit über 60 Jahren von Anselm von Justingen zu Lehen gehenden Zehnt; die Lehensherren, Anselm von Justingen und sein Vetter Anselm von Wildenstein, übertragen das Eigen-

tum (U 171, U 173, U 176). 1383 verfügen die Nonnen Katharina und Adelheid Heudorfer, daß der von ihnen gekaufte Hof mit anderen Besitzungen nach ihrem Tod zum Seelenheil ihrer Eltern und Verwandten und für die Jahrtage der beiden Nonnen an die Pitzanz fallen soll (U 381). 1401 besitzt das Kloster zwei Teile vom Zehnt (U 435. GenLandArchK 2/150, U 15. Mai 1401. ZGORh 11.1860 S. 217–218). 1458 befinden sich zwei Höfe, zwei kleine Güter und ein Zins, 1501 vier Höfe und ein kleines Gut, 182 J. Äcker, 73 Mm. Wiesen, 19 J. und ein Stück Holz sowie zwei Drittel vom Zehnt in klösterlichem Besitz (56,17; 137,2. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff.). 1474 besitzt Wald die Niedergerichts- und Dorfherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), bis spätestens gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. Um 1785 verfügt es über vier Höfe und vier kleine oder Söldnergüter, 220 J. Äcker, 152 J. Wiesen, 50 J. Holz und zwei Drittel Groß- und Kleinzehnt (StaatsArchSig Ho 157, D 67. R S. 71, 120 f., 285, 364 f.). Nach einer Berechnung von 1785 war der Weiler 17 756 fl wert (75,539).

*Ringgenbach, Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1316 verzichten Konrad der Roder von Krumbach und seine Söhne, Marquard der Vischer von Sigmaringen und sein Sohn sowie der Clärer von Bingen auf ihre Rechte an einem Gut und geben es an das Kloster auf (U 158). 1344 verkauft Klaus Gebhart von Ringgenbach mit Zustimmung der Brüder Walter, Goswin und Burkard von Hohenfels an das Kloster bzw. an die Nonnen Katharina die Schreiberin und Mechthild von Thalheim um 31 lb pf seine Hälfte an *Gebhartes* Gut; nach dem Tod der Nonnen fällt sie an das Walder Jahrzeitamt (U 219, U 274. Seelb. Bl. 35 v.). 1380 verkauft das Kloster an die Nonnen Mechthild Truchsessin von Meßkirch, Mia von Hof, Katharina, Anna und Agnes Selnhofer seinen Hof um 40 lb pf; er fällt nach deren Tod zur Feier der Jahrtage dieser Nonnen an das Pitzanzamt (U 360. Seelb. Bl. 10 r.). Zwischen ca. 1359 und 1362 schenkt der Walder Pfründner Konrad Seng den Zins von einem kleinen Gut (Seelb. Bl. 4 a v., 52 a v.) und zu einem unbekanntem Zeitpunkt Heinrich der Schneider und sein Bruder einen weiteren Zins von einem kleinen Gut (Seelb. Bl. 30 a v.). 1458 befinden sich drei Höfe in Walder Besitz (56,17), 1501 vier Höfe mit 125 J. Äckern, 61 Mm. Wiesen sowie 2 J. und sechs Stücken Holz (137,2). 1474 besitzt das Kloster die Niedergerichts- und Dorfherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6). 1502 hat die dem Kloster inkorporierte Pfarrkirche von Dietershofen hier einen Hof (ErzbischArchF UH 92). 1516 kauft die Nonne Anna Funcklin um 240 fl von Cäcilia Keller von Meßkirch, Witwe des Hans Keller, einen Hof (U 708). Bis spätestens 1600 hat das Kloster die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. Um 1785 besitzt es fünf Höfe und fünf kleine oder Söldnergüter, 249 J. Äcker, 135 J. Wiesen und

242 J. Holz. Die Pfarrkirche Dietershofen besitzt ein Gut (StaatsArchSig Ho 157, D 70. R S. 73, 109, 120 f., 285, 359). Nach einer Berechnung von 1785 war der Ort 24 375 fl wert (75,539).

Rohrdorf, Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1275 schenkt der hochadlige Heinrich von Neuffen aus einer Familie der ehemaligen staufischen Gefolgschaft seinen Zehnt (U 69. FürstenbergUB 5 S. 172 Nr. 201). 1278 besitzt das Kloster Güter, die von drei Ochsen zu bebauen sind, und verleiht sie zu erblichem Zinslehen an den Meßkircher Bürger Rudolf Arnolt und seine Frau (FürstenbergUB 5 S. 172 Nr. 201,1). 1393 übergibt Konrad Gremlich einen Zehnt im Tausch gegen ein kleines Gut in Zußdorf (U 408. FürstenbergUB 6 S. 21 Nr. 13,1). 1428 verleiht Herzog Ulrich von Teck der Nonne Ursula von Schwandorf bzw. ihrem Träger Wolf von Heggelbach zwei kleine Güter gen. *des Prenners Gât* (U 479. Fürstenberg-UB 6 S. 21 Nr. 13,2 a).

*Rothenlachen, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1224 kauft das Kloster mit den von *nobilis vir* Rudolf und seiner Frau Irmingard für ihren Jahrtag gestifteten 10 Mark ein Gut (U 11). 1266 verkaufen die Brüder Albero von Ertingen, *miles*, und Heinrich Trutsun unter Vermittlung der Grafen Wolfrad des Älteren und des Jüngeren von Veringen um 50 Mark Silber u. a. ihre Güter im hinteren Rothenlachen, die Lehen von Markgraf Rudolf von Baden und Graf Rudolf von Tübingen sind; Alberos Frau Christina und seine Söhne Albero, Heinrich und Nordwin sowie Heinrichs Frau Halgwiga und Tochter Elsbeth verzichten auf alle Rechte; die Lehensherren schenken das Eigentum (U 50—U 52. ZGORh 6.1855 S. 407—408. Stälin, Württembergische Geschichte 2 S. 349, 450). 1272 verkaufen Albert Schorpe aus einer Dienstmannenfamilie der Grafen von Landau, seine Frau Engelburg und seine Kinder Konrad und Kunigunde sowie Johannes, Konrad und Heinrich von Steinfurt das Gut im vorderen Rothenlachen um 28 Mark Silber¹⁾. 1275 vermacht der Pfullendorfer Bürger Albert von Winterlingen (Winterlinger) mit Zustimmung seiner Frau Elisabeth nach seinem und seiner Frau Tod u. a. Besitzungen seiner Frau in Rothenlachen, für die das Kloster 5 Mark Silber bezahlen muß; es kommt zu Streitigkeiten, die 1284 vom Schiedsrichter, Propst Walter von St. Johann in Konstanz, dahingehend entschieden werden, daß das Kloster die Güter mit Ausnahme einer Wiese besitzen darf; die Wiese fällt nach Alberts bzw. seiner Frau Tod an das Kloster; außerdem erhält Albert lebenslänglich Holzlieferungen aus bestimmten Klosterwäldern (U 68, U 99). 1294 übergeben die Brüder Bertold, Heinrich und Albrecht von

¹⁾ U 62; LOCHER, Grafen von Veringen 3 S. 65; Müller, Lehen- und Dienstleute S. 118, 119.

Ebratsweiler ihrer Schwester, Nonne in Wald, und dem Kloster durch Graf Eberhard von Nellenburg zwei Teile vom Zehnt (U 125. Locher, Grafen von Veringen 4 S. 9–10). 1458 besitzt das Kloster zwei Höfe (56,17), 1501 zwei Höfe und ein Haus, 148 J. Äcker, 51 Mm. Wiesen und zwei Drittel Zehnt (137,2), 1474 Niedergericht und Dorfherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6). Bis spätestens gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. Um 1785 befinden sich drei Höfe und zwei kleine oder Söldnergüter, 208 J. Äcker, 123 J. Wiesen, 542 J. Holz und zwei Drittel Groß- und Kleinzehnt in waldischem Besitz (StaatsArchSig Ho 157, D 68 und Neuverz. Akten II 3721 ff.; R S. 68, 120 f., 285, 363 ff.). Nach einer Berechnung von 1785 war der Weiler 22 659 fl wert (75,539).

*Ruhestetten, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1277 verkauft *miles* Walter von Laubegg den Kelhof sowie die seiner Frau Sophia als Morgengabe verschriebene Hube um 35 Mark Silber; Sophia verzichtet auf ihre Rechte (U 72. Locher, Grafen von Veringen 3 S. 70). 1283 überträgt Rudolf von Hewen Besitzungen in der Größe, daß sie von einem Ochsen zu bebauen sind, mit denen der Konstanzer Bürger Ängli von ihm belehnt ist (U 95. J. Barth, Geschichte der Stadt Engen und der Herrschaft Hewen. 1882 S. 28). 1310 verkauft das Kloster an Konrad Nenger, seine Frau Adelheid Hardakerin und Heinrich Nenger auf Lebenszeit seinen Hof *bi der Lindun* (U 144). 1324 verkauft der Überlinger Bürger Heinrich Flukk um 40 lb pf ein Gut, das er selbst zuvor dem Bertold Junkherre, ebenfalls Bürger zu Überlingen, abgekauft und letzterer von *miles* von Laubegg erhalten hat (U 181, U 182). 1326 verkauft der Überlinger Bürger Lütold Brünli gen. der Weber um 55 Mark Silber den Hof gen. *daʒ Ober Rûsriet* mit Ausnahme des Holzes und allem, was jenseits der Aach liegt (U 189). 1327 schenkt das Überlinger Ehepaar Heinrich und Adelheid Fluche (Flukk) seinen Hof zu Unterruhestetten für die Verpfändung seiner Enkelin Adelheid, Tochter seines Sohnes Konrad, in Wald (U 190). 1334 schenken Konrad, Rektor der Kirche Magenbuch, und seine Kellerin Schwester Adelheid einen angekauften Hof für die Feier ihres Jahrtags (U 206). 1345 verkaufen Rüfli von Ramsberg und seine Schwester Clâr, seßhaft zu Denkingen, Kinder Burkards von Ramsberg des Obern, mit Zustimmung ihres Oheims und Pflegers Wolfhard von Kallenberg ein Gut mit Ausnahme des dahineingehörenden *Tain* Gerichts um 80 lb pf; ihre Mutter Adel verzichtet auf ihre Rechte an diesem Gut, auf das ihr 20 Mark Silber als Morgengabe angewiesen waren; diese Morgengabe wurde auf ein anderes Gut in Ruhestetten übertragen (U 222, U 223, U 224). 1353 schenkt die Pfullendorfer Bürgerin Jütze die Ilerin, Tochter Albrecht Ilers, mit Zustimmung ihrer Schwester Gut Ilerin und deren Ehemanns Kunz

Saltzman einen halben Hof und erhält ihn gegen einen Zins auf Lebenszeit wieder zurück; die andere Hälfte gehört Gut Iler und ihrem Mann. Die geschenkte Hälfte wird 1360 um 45 lb pf von Anne von Wildenfels und Walter von Schwandorf für das Pitanzamt des Klosters zur Feier ihrer Jahrtage gekauft (U 257, U 281. Seelb. Bl. 20 v.). Zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach 1360 schenken Ruff Saltzmann, vielleicht ein Sohn der oben erwähnten Gut Ilerin, und seine Frau Els Dörnun 6 pf von einem halben Gut (Seelb. Bl. 7 a v.). 1361 verkaufen Ritter Hermann von Hornstein zu Zußdorf und sein Sohn Hans mit Zustimmung von Hans Frau Luggard von Ramsberg um 176 lb pf ihre beiden Höfe, die aus dem Besitz des † Burkard von Ramsberg zu Denkingen des Obern stammen, ein Häuslein, eine Bünde und 6½ Fuder Heuzehnt aus den Gütern zu Ruhestetten, was vormals in die beiden an Wald verkauften Höfe gehörte, behalten sich aber den großen und kleinen Laienzehnt in Ruhestetten vor; Adel von Ramsberg, die Witwe Burkards und Mutter Luggards, verzichtet auf ihre Ansprüche an einen der beiden Höfe, auf den ihre Morgengabe angewiesen war. Einen der beiden Höfe haben um 96 lb die Walder Nonnen Adelheid von Wolfurt und ihre Schwester, Mia von Hof und Judel von Magenbuch zu lebenslänglicher Nutznießung gekauft; nach ihrem Tod fällt er zur Feier von Jahrtagen an die Pitanz; desgleichen legte das Kloster die von Adelheid der alten Nowerin und ihrem Mann für ihren Jahrtag gestifteten 15 lb pf in diesem Hof an (U 288, U 289, U 295). 1362 verkauft der Pfullendorfer Bürger Eberhard der Buffenhauer um 12 lb 15 β pf an die Nonnen Verena und Elisabeth von Tengen sein Eigengut, die es lebenslänglich nutznießen; nach ihrem Tod fällt es zur Feier ihrer Jahrtage an die Pitanz (U 292, U 317). 1366 vermacht der Walder Pfründner Heinrich der Schmied für den Fall seines Todes der Pitanz zur Feier seines Jahrtags sein größeres Gut — wobei es sich vielleicht um einen der beiden 1361 den Hornsteinern abgekauften Höfe handelt — und sein kleineres Gut dem Kusteramt für ein ewiges Licht (U 305, U 306. Seelb. Bl. 38 a v.). 1388 verkauft Hans Vailer gen. der Broll von Ruhestetten an die Walder Pfründnerin Katharina die Gebütlin um 8 lb h 2 J. Äcker und eine Bünde zu Oberruhestetten, die sie lebenslänglich nutznießt; nach ihrem Tod fallen sie an das Pitanzamt zur Feier eines Jahrtags (U 393). 1394 geben der Pfullendorfer Bürger Heinz Gieray und seine Frau Adelheid 1 J. Acker, 1 J. Holz und eine Bünde zu Oberruhestetten und erhalten dafür vom Kloster 2 J. Acker im Haidach zu Leibgeding (U 414). 1458 besitzt Wald hier sieben Höfe (56,17), 1501 sechs Höfe und ein kleines Gut mit 359½ J. Äckern, 217 Mm. Wiesen und Heuzehnt (137,2), 1474 Niedergericht und Dorfherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6). Bis spätestens gegen 1600 hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. Um 1785 verfügt es über

sieben Höfe und sieben kleine oder Söldnergüter, 452 J. Äcker, 506 J. Wiesen, 204 J. Holz und Heuzehnt (StaatsArchSig Ho 157, D 69. R S. 72 f., 120 f., 285, 364 f.). Nach einer Berechnung von 1784 war der Ort 37 680 fl wert (75,539).

Ruhestetten s. auch Egelsee.

*Sahlenbach, früher Gem. Aach-Linz, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1217 bestätigt Papst Honorius III. dem Kloster den Besitz u. a. des Hofes in Sahlenbach (U 7). Handelte es sich um eine Grangie? 1344 verkauft der Überlinger Bürger Konrad Brünli gen. der Weber um 50 lb pf ein Gut gen. *der Alber Güt*, oben im Dorf gelegen, und gibt den Verkaufserlös seiner Tochter Ursula zum Eintritt in Wald (U 221). 1370 verkauft der Überlinger Bürger Heinrich Frig der Ledergärw von Pfullendorf um 93 lb pf einen Hof (U 325). 1375 verkauft Johann Lew der Ältere, Bürger von Überlingen, um 52 lb pf einen Hof in Sahlenbach und 5 J. Holz in Mühlhausen (U 349). 1458 besitzt das Kloster zwei Höfe (56,17), 1501 einen Hof mit 57 J. Äckern, 16 Mm. Wiesen, 9 J. und zwei Stücken Holz (137,2). 1659 überlassen Bürgermeister, Rat und Spital der Reichsstadt Pfullendorf zur Bezahlung ihrer Schulden um 1666 fl ihren Spitalhof (U 1029. FAS, Neuverz. Akten Wald 4089). 1806 befinden sich zwei Höfe und ein kleines Haus in klösterlichem Besitz (75,539; 78,55; 78,205; FAS, Walder Zinsregister. R S. 77, 89, 110, 117 f.). Der Wert der beiden Schupflehenhöfe wurde 1785 mit 5314 fl veranschlagt (75,539).

Schlupfenloch, Wälder bei Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1284 besitzt das Kloster Wälder bei Burräu, gen. *Sluphenlo* (U 99). 1314 übergibt Johann von Wilflingen zu Pfullendorf den von Kloster Reichenau zu Lehen getragenen Zehnt zu *Schlupphilobe*; Abt und Konvent von Reichenau übertragen das Eigentum (StaatsArchSig Ho 157, U 29. Sept. 1314). 1491 verkauft Hans Schatzman von Biberach um 25 fl sein Holz *Schluppfenloch* vor Pfullendorf, das er bei der Vergantung des Jörg Hedwang von Pfullendorf erhalten hat (U 646).

Schnerkingen, Gem. Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1273 tritt Wald das Eigentum an einem Hof in Schnerkingen, den es auf Vermittlung Konrads von Schnerkingen von Graf Heinrich von Veringen erhalten hat, an Kloster Reichenau ab und erhält dafür von Reichenau das Eigentum an dem Hof gen. *Wiler*; Konrad von Schnerkingen ist *fidelis* des Grafen Heinrich von Veringen (U 63. FürstenbergUB 5 S. 154 Nr. 193). 1306 verkauft Adelheid die Wildin, Witwe Hermanns des Smides von Meßkirch, um 24 Mark Silber Herrn Buggelins Hof; ihre Kinder Hedwig, Heinrich Löhelins Frau, Margarethe, Johannes Brenners Frau, Adelheid, Heinrich Schadräjs Frau, und Heinrich der Wilde verzichten auf ihre Rechte (U 138, U 140. FürstenbergUB 5 S. 155 Nr. 193, 2 und 3). 1311 verkaufen Johann

Blökeli, Bürger zu Aach, und seine Tochter Adelheid um 13 Mark Silber ein Gut (U 148. FürstenbergUB 5 S. 155 Nr. 193,4). 1320 schenken Konrad Horant von Schnerkingen und seine Frau Jütza den *Cv̄nrat Horantz Howe* und erhalten ihn auf ihre und ihrer Kinder Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins wieder zurück (U 167. FürstenbergUB 5 S. 155 Nr. 193,5). 1339 vermachen die drei Nonnen Mechthild von Hasenstein und ihre Töchter Anna und Ita im Fall ihres Todes dem klösterlichen Wergamt zu ihrem Seelenheil ein Gut, das sie lebenslänglich nutzen (U 212). 1421 verkauft Hans Vischer von Schnerkingen, zu Meßkirch seßhaft, um 19 lb h Haus, Hofstatt und zwei Gärten (U 468). 1458 und 1501 besitzt das Kloster einen Hof mit 30½ J. Äckern und 18½ Mm. Wiesen (56,17. 137,2). 1637 verkauft es um 1050 fl einen Meierhof an Dr. jur. Adolf Hamar, fürstenbergischer Rat und Oberamtmann zu Meßkirch (U 1002. R S. 77, 89, 111).

Schonloch am Krumbach, Ödung zwischen Krumbach (Gem. Suldorf) und Meßkirch, Kr. Sigmaringen: 1401 gibt Hans von Schwandorf zu Reute seiner Tochter Ursula, Nonne in Wald, seinen Korn- und Heuzehnt als Leibgeding; nach ihrem Tod fällt er an seine Söhne Hans und Heinrich und ihre Erben zurück; sollten sie kinderlos vor Ursula sterben, geht der Zehnt in Ursulas volle Verfügungsgewalt über (U 499. FürstenbergUB 6 S. 32 Nr. 18,2). 1501 besitzt das Kloster hier den Zehnt (137,2) und verkauft 1648 den Heuzehnt an Ferdinand Moser (FAS, Neuverz. Akten Wald 1123. GenLandArchK 98/2931. R S. 63, 89, 111, 364).

*Selgetsweiler, Gem. Hohenfels, Kr. Konstanz: 1458 befindet sich entweder eine Wiese oder ein daraus fallender Zins im Besitz des Klosters (56,17). 1494 verkauft die Reichsstadt Ravensburg u. a. einen Zins von 2 lb pf minus 11 pf (U 661). 1806 bezieht Wald in Selgetsweiler 2 fl 14 kr Lichtmeßzins (FAS, Walder Zinsregister. R S. 89, 118). Sein Wert wurde 1785 auf 63 fl veranschlagt (75,539).

*Sentenhart, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: 1504 befinden sich Äcker, Wiesen, Fronwald und neugerodetes Land im Besitz des Klosters (U 685). 1665 verkauft Meister Balthas Bengler Krumholtz von Sentenhart um 26 fl 1½ Mm. Wiesen (U 1035). Bei der Säkularisation besitzt Wald etwa 65 J. Äcker, Wiesen, Wälder und Zehntanteile (FAS, Neuverz. Akten Wald 801 a. R S. 77 f., 117, 366). Der Wert des Zehnts wurde 1785 auf 213 fl veranschlagt (75,539).

Sigmaringen, Kr. Sigmaringen: 1359 gehen drei im Sigmaringer Bann gelegene und aus dem Besitz der Walder Nonne Elisabeth Schregk und ihrer Familie stammende Wiesen an das Kloster über; die daraus fließenden Einkünfte werden nach dem Tod der Nonne, ihres Oheims

Eberlin und ihrer Muhme Wille zur Feier des Jahrtags der Nonne verwendet (U 277).

Sipplingen, Bodenseekreis: 1375 verkauft Heinz Schnider von Sipplingen um 11 lb pf seinen Weingarten hinter *Hüniberg, der hailig Brunn* gen. (U 347). 1463 vermacht Märklin von Hausen testamentarisch seinen Töchtern Margarethe und Barbara, Nonnen in Wald, ein Leibgeding von jährlich je 10 Eimern Wein aus seinem Weingarten (Zeppelin, UrkundenRegesten (SchrrVG Bodensee 18 Anh. 2 S. 12). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschwindet der Sipplinger Besitz aus den Quellen (FAS, Walder Rechnungen. R S. 65, 242 f.).

Sipplingen s. auch Süßenmühle.

*Sohl, früher Gem. Großschönach, heute Gem. Herdwangen-Schönach, Kr. Sigmaringen: Kurz vor 1674 vermacht Kunigunde Reichlin von Meldegg testamentarisch einen Hof (30,1. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 4030), der sich noch 1806 in klösterlichem Besitz befindet (75,539; 78,55; FAS, Walder Zinsregister). Sein Wert wurde 1785 auf 1085 fl veranschlagt (75,539).

Stadel? (*von dime stadile*), unidentifiziert: Vor 1216 schenkt Heinrich von Bitzenhofen, Angehöriger einer veringischen und Reichsministerialenfamilie (Bradler, Ministerialität S. 444), das Gut *von dime stadile*, dessen Besitz 1216 Friedrich II., 1217 Papst Honorius III. und 1220 (datiert 1216) Herzog Heinrich von Schwaben dem Kloster bestätigen¹⁾.

*Steckeln, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: In dem 1488 erstmals bezeugten Steckeln (StaatsArchSig Ho 157, U 4. Aug. 1488) besitzt das Kloster 1501 einen Hof mit 56½ J. Äckern und 29 Mm. Wiesen (137,2). 1714 überläßt der Deutschordenskomtur zu Altshausen, Freiherr Marquard von Falkenstein, den strittigen Zehnt samt dem Novalzehnt auf dem Steckeler Hof im Tausch gegen den waldischen Hof in Mindersdorf und einen ewigen Zins, bestehend aus 1 Mlt. 8 Vtl. Vesen, 1 Mlt. Roggen und 1 Mlt. Haber (U 1097). Um 1785 ist Steckeln mit Wald und Burrau zusammengefaßt. Es lag innerhalb der Klosterherrschaft, und Wald übte hier die Niedergerichts- und Lokalleibherrschaft aus. Vielleicht wurde der Hof vom Kloster auf seinem Gründungsgut neu angelegt. Später befand er sich mit Unterbrechungen immer wieder in klösterlichem Eigenbau (R S. 75, 110, 120 f., 150). Nach einer Berechnung von 1785 war der Hof 19 752 fl wert (75,539).

¹⁾ U 5, U 6, U 7; Acta Imperii inedita 1.1880 Nr. 444 S. 377–378; 2.1885 Nr. 8 S. 8–9. HULLARD-BRÉHOLLES, *Historia Diplomatica Friderici secundi* 1 S. 471–472; RegImp 5,1 S. 694 Nr. 3845; R S. 58.

Süßenmühle, Gem. Sipplingen, Bodenseekreis: 1398 schenkt der Walder Pfründner Heinrich Gaisler dem Pitanzamt einen Weingarten, den er dem Kloster zuvor abgekauft hat; er nutznießt ihn lebenslänglich, anschließend dient er zur Feier von Jahrtagen (ZGORh 11.1860 S. 101–102).

*Tautenbronn, früher Gem. Gaisweiler, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1420 verkaufen der Überlinger Bürgermeister Konrad von Gamerschwang und seine Frau Anna Rüffli von Pfullendorf um 540 fl an das Walder Pitanzamt ihren Hof (U 465). 1474 übt das Kloster Niedergericht und Ortsherrschaft aus (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), 1501 besitzt es einen Hof mit 88 J. Äckern und 31 Mm. Wiesen (137,2), bis spätestens gegen 1600 hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. 1757 gibt es Waldungen u. a. im *Walderberg* bei Tautenbronn an die Reichsstadt Pfullendorf ab im Tausch gegen den Wald *Pfullendorfer Gemeinmerk* (StaatsArchSig Ho 157, U 9. Okt. 1757). Um 1785 befinden sich zwei Höfe und ein kleines Gut, 205 J. Äcker, 23 J. Wiesen und 98 J. Holz in klösterlichem Besitz (StaatsArchSig Ho 157, D 71). Der Hof Tautenbronn befand sich mit Unterbrechungen immer wieder in klösterlichem Eigenbau (R S. 75, 120 f., 150, 285). Nach einer Berechnung von 1785 war Tautenbronn 11 725 fl wert (75,539).

*Thalheim, Gem. Leibertingen, Kr. Sigmaringen: 1249 schenkt der hochadlige Heinrich von Neuffen aus einem staufertreuen Geschlecht ein Gut (U 30). 1276 schenkt Bischof Rudolf von Konstanz den Groß- und Kleinzehnt, den ihm der bisherige Lehensträger Heinrich der Alte von Neuffen, *nobilis*, aufgegeben hat; Heinrich von Neuffen hatte den Zehnt an Gottfried von Leitishofen weiterverliehen gehabt (PfarrArchWald, Urkundenabschrift). 1308 einigt sich Wald gerichtlich vor Graf Eberhard von Nellenburg mit dem Ehepaar Heinrich Faber gen. von Kalkofen und seiner Frau Adelheid, Bürger zu Stockach, über das strittige *Brüninges Güt* dahingehend, daß das Kloster die Ansprüche des Ehepaares mit 3 lb pf abkauft (U 142. Locher, Grafen von Veringen 4 S. 21). 1314 einigen sich das Kloster und Konrad der Wurn von Hausen über einen Hof und eine halbe Hube dahingehend, daß Wald die Ansprüche Konrads mit 1 lb 5 ß pf ablöst; Walter und Konrad von Ramsberg, von denen das Gut zu Lehen ging, verzichten auf ihre Eigentumsrechte (U 156). 1321 verkauft der Pfullendorfer Bürger Volkwin, Sohn Werners von Altheim, sein und seines Bruders Wernz Rechte an dem *Virninus* Gut um 3 lb pf (U 170). 1341 verkauft der Meßkircher Bürger Werner von Vilsingen um 30 lb pf drei Huben (U 214). 1343 verkaufen die Überlinger Bürger Mechthild, Witwe des Ulrich Knäppeller, und ihr Bruder Rudolf der Faber von Meßkirch ihr Eigentum an einem Hof, den die Walder Nonne Gese die

Schärerin als Leibgeding nutznießt, um 10 lb pf; nach dem Tod der Nonne, die auch das Geld für den Ankauf gab, fällt er an das Kloster (U 217). 1418 einigt sich Wald mit Dekan und Kapitel des Dekanats Meßkirch über den strittigen Groß- und Kleinzehnt gütlich dahingehend, daß beide Parteien den Zehnt zu gleichen Teilen besitzen, Dekan und Kapitel aber die Kirche besorgen sollen (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 83,54). Um 1500 erwerben die Walder Nonnen Amalia und Elisabeth Gremlich von Eberlin Schara ein Gut um 60 lb pf (Seelb. Bl. 61 v.). 1458 besitzt das Kloster zwei Höfe (56,17), 1501 drei Höfe mit 177 J. Äckern und Wiesen unbekanntem Umfangs (137,2), 1806 zwei Höfe mit 267 J. Äckern und 42 J. Wiesen sowie den halben Zehnt (75,539; 78,55. FAS, Walder Zinsregister. StaatsArchSig Ho 157, D 72. R S. 58 ff., 61, 89, 118, 363, 368). Der Wert der beiden Höfe und des halben Zehnts wurde 1785 mit 16 403 fl veranschlagt (75,539).

Thalheim, Gem. Leibertingen? Kr. Sigmaringen: 1242 gibt Wald an Kloster Reichenau u. a. ein Gut in *Talheim* ab im Tausch gegen das Eigentum Reichenaus an Lehenbesitz in Burrau (U 25. Stälin, Württembergische Geschichte 2.1847 S. 637).

Tieringen, Gem. Meßstetten, Zollernalbkreis: 1291 verzichten die drei Brüder Burkard, Rüdiger und Konrad von Schalksburg in die Hände der Grafen Konrad und Eberhard von Landau auf ihre Rechte an einem Hof, der dem Kloster Wald gehört, und erhalten von Wald dafür 2 lb 4 ß (U 120. WürttUB 9 Nr. 4139 S. 471. Corpus der altdutschen Originalurkunden 2 Nr. 1424 S. 629).

*Überlingen, Bodenseekreis: 1240 befreit König Konrad IV. die Weinberge und Häuser Walds in Überlingen von der Steuer, 1299 König Albrecht und 1310 König Heinrich VII. das dortige Stadthaus von Steuern und Abgaben¹⁾. 1258 bzw. 1260 schenkt *magister* Heinrich gen. Aurez von Überlingen, Prokurator Walds, u. a. ein Haus, zwei Weingärten und vielleicht eine Wiese und erhält sie als Lehen auf Lebenszeit gegen einen Zins zurück (StadtArchÜberlingen 81 a,7,8,2266 und 2267. ZGORh 6.1855 S. 406—407). Vor 1264 vermacht der Überlinger Bürger Tuwinger einen Weinberg *an dem Riete* (ZGORh 10.1859 S. 449—450). Vor 1279 verkauft das Kloster ein Haus (vermutlich in Überlingen) an Graf Rudolf (von Montfort) von Sigmaringen und seine Frau Judenta (ErzbischArchF UH 362). 1284 schenkt Bertold, Scholastiker an der Kirche in Zürich und Kanoniker von St. Johann in Konstanz, seine Torkel als Jahrtagsstiftung

¹⁾ U 17; HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia Diplomatica Friderici secundi* 5 S. 1203—1204; StadtArchÜberlingen 81 a,7,8 Nr. 2268; RegImp 1246—1313.1844 S. 210 Nr. 158; Acta Imperii selecta 1. 1870 Nr. 606 S. 427—428.

(ZGORh 10.1859 S. 450—451). 1303 schenkt Heinrich Zwick, Subkustos der Konstanzer Kirche, die beiden Weingärten *ze dem Stain* und *des Malspörrers baldun*, behält sich die lebenslängliche Nutznießung vor und übergibt sie gegen einen jährlichen Weinzins dem Kloster; u. a. muß Wald einen halben Fuder Wein jährlich an Johann, Rektor des Jodokusaltars in Konstanz, abführen, der daraus seinen beiden auf Bitten von Heinrich Zwick in Wald aufgenommenen Schwestern ein Leibgeding reicht, und den Jahrtag Heinrich Zwicks feiern (ZGORh 10.1859 S. 451—452). 1306 wird schiedsgerichtlich entschieden, daß der Weinberg *Wittboltz*, den der Überlinger Bürger Albert Nusplinger, *servus* Walds, gekauft hat, nach seinem Tod an das Kloster fällt (ZGORh 10.1859 S. 452—453). 1311 übergeben Adelheid die Jungherrin von Überlingen und ihr Sohn Bertold der Nonne Adelheid, Adelheids Tochter, eine Hofstatt Reben hinter St. Gallen *uf dem Stain*; die Mutter Adelheid Jungherrin erhält sie als Zinslehen auf Lebenszeit zurück (ZGORh 10.1859 S. 454—455). 1318 verpflichtet sich das Kloster, seinem ehemaligen Kaplan an der Kirche von Walbertsweiler, Rudolf Binder, lebenslänglich u. a. die Hälfte des Weinertrags von des Denkingers Garten auf *Klüwelinzberge*, den Rudolf dem Kloster geschenkt hat, zu überlassen (ZGORh 10.1859 S. 455—456; vgl. auch S. 458—459, 460—461). 1318 verpflichten sich Konrad Scherrer, Heinrich von Eigeltingen und Hermann Herpt, von dem *Goltkäsengarten* auf dem *Stain* jährlich 1 Fuder Wein an Wald abzugeben (U 753). Im selben Jahr schenken Hugo Smerli, seine Frau Adelheid und ihr Sohn, *scolaris* Johann aus ihrer ersten Ehe mit Nesselwanger, für die Aufnahme von Adelheids Töchtern Lucia und Klara Nesselwanger in Wald den *Engellisgarten*; die Mutter erhält den Weinberg gegen einen an ihre Töchter zu entrichtenden Zins auf Lebenszeit zurück, danach geht er in die Nutznießung der Nonnen über, anschließend fällt er an das Kloster (ZGORh 10.1859 S. 457—458). 1327 schenkt Gebzo, ehemaliger Pleban von Weildorf, zwei Drittel von 5 Hofstatt Reben an *Sebald* an Wald, ein Drittel an das Überlinger Johannerhaus (ZGORh 10.1859 S. 461—462). 1330 verkauft der Konstanzer Bürger Jakob von Roggwil, seßhaft hinter St. Stephan, mit Zustimmung seiner Frau Katharina um 85 lb pf einen Weinberg in *Wolfes Winkel* (ZGORh 10.1859 S. 462—464). 1331 kauft das Kloster mit dem Geld seiner Nonne Hedwig von Tierberg den Weingarten *Gotzriter* im *Girsperch* um 19 lb 10 ß pf von Johann Flanze; die Nonnen Hedwig von Tierberg und Guta Burstin nutzen ihn lebenslänglich (ZGORh 10.1859 S. 464—465). 1333 setzt die Überlinger Bürgerin Hiltburg, Witwe des Rudolf Zimlich, die Nonne Hiltburg, Tochter ihres Sohnes Bartholome, als Erbin ihres Weinberges *Tüwinger* ein; nach dem Tod der Nonne fällt er als Seelgerät an das Kloster (ZGORh 10.1859 S. 467—468). 1338 ver-

kauft der Überlinger Bürger Konrad Burst der Schedeler um 41 lb pf seinen Weingarten bei *Alacras* Mühle und erhält ihn als Lehen auf Lebenszeit gegen die Hälfte des Jahresertrags wieder zurück (ZGORh 10.1859 S. 471—472). 1343 schenkt der Überlinger Bürger Berchtold Swiggart mit Zustimmung seiner Frau Adelheid, seiner Tochter Katharina und deren Mannes seiner Tochter Margarethe, Nonne in Wald, seinen Weingarten an *Hesilishalden* zur freien Verfügung; 1359 vermacht die Nonne den Weinberg an ihre Schwester Katharina und deren Kinder bzw. unter bestimmten Umständen an Wald; Katharinas Mann, der Überlinger Bürger Egli Strebel, verzichtet zugunsten Walds auf Ansprüche (ZGORh 10.1859 S. 468—469, 483—485). 1356 gibt das Kloster den zu einem unbekanntem Zeitpunkt von Eberhard von Reischach gestifteten *Bachgart* zur Nutznießung an einen Überlinger Bürger auf Lebenszeit aus (ZGORh 10.1859 S. 481—482. Seelb. Bl. 12 a r.). 1371 schenkt Pfaff Dietrich von Rast, Kaplan am Pfullendorfer Katharinenaltar zu den Feldsiechen, an die Pitanz einen Weinberg *in dem Barben* für seinen Jahrtag (ZGORh 11.1860 S. 83—86). 1390 geben die Pfleger des Überlinger Heiliggeistspitals Konrad von Gamerschwang, Konrad Byschoff und Hans am Ort sowie der Spitalmeister Johann von Rengoldshausen 3 Eimer ewiges Weingeld aus dem Weinberg zu *Witholtz* für das Seelenheil Hans Drächssels (U 400). 1392 kauft der Walder Pfründner Heinz Gaisler von dem Überlinger Bürger Kunz Haslach einen Weingarten zum *Ófelin* (ZGORh 11.1860 S. 92—93), im selben Jahr Appe der Sunner, Koch zu Wald, von Hans Schulthaiß gen. Trinkahans, Bürger zu Überlingen, um 11 lb pf einen Weingarten im *Guldinberg* (ZGORh 11.1860 S. 93—94). 1394 kauft das Walder Pfründnerhepaar Heinrich und Adelheid Gaisler von dem Überlinger Bürger Hans Moser um 51 lb pf einen Weingarten zu dem *Ófenlin*, der nach dem Tod der Eheleute an das Kloster fällt (ZGORh 11.1860 S. 94—95). 1408 kaufen die Walder Nonne Else Kaufmännin, Witwe des Heinz Böller, die Schwester Anna Wahterin und Heinz Tanhart von Pfullendorf für die Walder Pitanz von den Überlinger Bürgern Anna Virnibüchin und ihren Söhnen Kunz und Hans um 100 lb pf einen Weingarten zum *Ófenlin* zur Feier von Jahrtagen (ZGORh 11.1860 S. 102—104). 1419 verkauft Jos Schruf, Bürger zu Überlingen, an die Pitanz einen Weingarten zu *Spechshart* um 95 lb pf (ZGORh 28.1876 S. 61—62). 1438 verkauft der Überlinger Bürger Hans Zimberman gen. Humel an die Nonne Ursula von Schwandorf um 102 lb pf seinen Weinberg bei *Burgberg* (ZGORh 11.1860 S. 108—109), 1447 der Überlinger Bürger Kaspar Sýber an die Nonne Elsbeth Selnhofer um 31 lb pf einen Weingarten *zum hindern Ried* (ZGORh 11.1860 S. 110—111). 1466 vereinbaren das Kloster und sein Pfründner Jörg Hagenwiler, im Walder Haus zu Überlingen ansässig, daß Jörg

Hagenwiler seinen 2 Hofstatt großen Weinberg in *Kenner Glaffen* nutznießt, ebenso seine Frau Elsbeth Goldschmidin, nach Jörgs Tod der Weinberg aber an das Kloster fällt (StadtArchÜberlingen 81 a,7,8,2272). 1501 besitzt das Kloster einen Pflughof, eine Torkel, 3 Mm. Wiesen, einen Garten und 202 Hofstatt Reben (137,2). 1543 verkauft der Überlinger Bürger Konrad Strang um 8 fl 1 J. Acker auf dem *Óflin* (ZGORh 11.1860 S. 120–121). 1636 kauft das Kloster von dem Überlinger Bürger Johann Wilhelm Reutlinger Haus und Hofstatt zum Schwarzen Adler an der Seegasse samt der Torkel um 3400 fl und überläßt der Reichsstadt Überlingen sein bisheriges Haus beim Oberen Tor, das bei der Belagerung Überlingens durch die Schweden von der Stadt zu Verteidigungszwecken teilweise abgebrochen, teilweise mit Erde aufgefüllt und zur Batteriestellung ausgebaut wurde und deshalb nicht mehr wiederherzustellen ist (StadtArchÜberlingen 81 a,7,8,2278 b. ZGORh 11.1860 S. 219–221). 1683 verkauft Wald an den Überlinger Bürger Franz Erbe 3 Hofstatt Reben auf dem *Stain* um 50 fl (U 1060) und an Johann Kaspar Schmidt, des Gerichts zu Überlingen, um 112 fl 7 Hofstatt in der *Vogelbalden* (U 1061), 1686 an den dortigen Bürger Gregor Degen um 60 fl 2 Hofstatt gen. auf dem *Stain* oder *Galler* (U 1067). 1706 verkauft das Kloster weitere Weinberge (FAS, Walder Rechnungen. GenLandArchK 98/2935). 1732 tauscht es mit Johann Christian Jäger von Überlingen 3 Hofstatt Reben aus (U 1109), 1740 mit dem Kronenwirt Karl Mader, des Gerichts und Rats zu Überlingen, Rebenstücke, wobei 1½ Hofstatt für 50 fl verkauft werden (U 1114), 1745 mit dem Überlinger Schneidermeister Josef Kalt, wobei 1 Hofstatt hinzugekauft wird (U 1117), 1766 mit dem Überlinger Rebmann Baptist Schmid (U 1127). 1806 besitzt Wald ein Haus, eine Torkel, ca. 150 Hofstatt Reben, 2 fl 22 kr Geldbodenzinse und 33 Eimer 34 Quart Weinbodenzinse¹⁾. Der Wert der Gebäude, Rebgüter und Gefälle wurde 1785 auf 7919 fl veranschlagt (75,539).

Überlingen s. auch Aufkirch, Emkoven, Goldbach.

Veringen(stadt oder -dorf?), Kr. Sigmaringen: 1356 besitzt das Kloster in Veringen verschiedene Wachs- und Geldzinse aus Häusern und Grundstücken, die es um 17 lb h an Katharina gen. Bellerin, Tochter Konrads des Maigers von Veringen, verkauft (FAS, Veringen 56,18).

*Walbertsweiler, Gem. Wald, Kr. Sigmaringen: Vor 1248/1249 tauschten Pfarrer von Walbertsweiler den Heuzehnt der Pfarrkirche Walbertsweiler in Burrau an Kloster Wald gegen eine Wiese des Klosters bei

¹⁾ 75,539; 78,55; 78,205; FAS, Neuverz. Akten Wald 3677; FAS, Domänen-ArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 3; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3064; R S. 59, 69 f., 90, 110, 117, 242 ff., 269 ff.

der Kirche aus; der Bischof von Konstanz bestätigt 1249 den Tausch auf Bitten des Kirchenrektors Nordwin (U 29, U 31. RegEpConstantiensium 1 S. 199 Nr. 1744). 1258 tauschen *miles* Jakob von Hünenberg, seine Frau und Kinder ihr Gut in Walbertsweiler gegen ein Gut von Wald in Billafingen ein und erhalten zusätzlich 9 Mark (U 41. RegEpConstantiensium 1 S. 225 Nr. 1980). 1259 schenkt *miles* Rödengerus von Kallenberg die Pfarrkirche und das Patronatsrecht, wenn sein Oheim, der dort residierende Pfarrer Nordwin, stirbt; gleichzeitig verkauft er sein dortiges Eigentum an Menschen und Gütern um 35 (36?) Mark; 1280 bestätigt derselbe (?) den Verkauf und verzichtet mit seinen Söhnen Heinrich, Rüdiger und Friedrich wegen seiner in Wald aufgenommenen Tochter auf seine Rechte an diesen Besitzungen vor Graf Mangold von Nellenburg (U 44, U 83. RegEpConstantiensium 1 S. 228 Nr. 1999). 1270 verzichtet *nobilis vir* Albert von Bussnang aus einer in engen Beziehungen zum Hochstift Konstanz und zu St. Gallen stehenden Hochadelsfamilie auf seine beanspruchten Rechte, besonders auf die Gerichtsbarkeit, in Besitzungen, die Kloster Wald schon seit längerem besitzt; wegen dieser Ansprüche hatte er vor dem geistlichen Gericht in Konstanz gegen das Kloster geklagt (Thurgauisches Urkundenbuch 3 Nr. 553, S. 381). 1284 verkaufen die Brüder Eberhard, Rudolf und Eggehard von Reischach, Angehörige einer ehemals staufischen Ministerialenfamilie, mit Zustimmung von Rudolfs Frau und Kindern und von Eberhards Kindern um 53 Mark Silber alle ihre Besitzungen, in denen sie bisher wohnten und die Lehen sind; die Lehensherren, nämlich Kloster Reichenau (von ihm geht Land, das von zwei Ochsen bebaut wird, zu Lehen), der hochadlige *miles* Heinrich von Griefenberg aus einer Seitenlinie der Herren von Bussnang, Liutold von Griefenberg sowie die Brüder Ulrich und Konrad von Bussnang, schenken das Eigentum; Burkard von Reischach, Bruder der Verkäufer von Vaterseite, verzichtet auf seine Rechte (Thurgauisches Urkundenbuch 3 Nr. 754, S. 678–680). 1311 geben Petrus von Ertingen, seine Mutter Sanna und seine Schwester Benigna an das Kloster ihre Ansprüche an zwei Gütern auf (U 149). 1318 verzichtet Werner, der Kirchenrektor von Walbertsweiler, zugunsten des Klosters, Patronatsherr der Kirche, auf die Getreide- und Heueinkünfte der Kirche gegen einen im einzelnen fixierten Unterhalt; er behält sich außerdem den Kleinzehnt und gewisse andere Einkommen der Kirche vor (U 164). Die Pfarrkirche galt in der Folgezeit als dem Kloster inkorporiert (R S. 355 ff.). 1458 besitzt Wald zehn Höfe, drei kleine Güter und zwei Häuser (56,17), 1474 Niedergericht und Dorfherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), 1501 13 Höfe und vier Häuser (nur mit Gärten ausgestattet), 361 J. Äcker, 175 Mm. Wiesen, 1 J. und 29 Stücke Holz sowie den Zehnt (137,2). 1502 verkaufen Kaspar Bernhart von

Hausen, Klaus Büchen, Hans Hallerwert und seine Tochter Barbara an die Walbertsweiler Heiligenpfleger und die Kirche 2½ J. Äcker um 9 lb 15 β pf (U 679). Bis spätestens gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat das Kloster die Lokalleibherrschaft durchgesetzt, um 1785 besitzt es neun Höfe und 27 Söldnergüter, 585 J. Äcker, 428 J. Wiesen, 916 J. Holz und den ganzen Zehnt, die Pfarrkirche Walbertsweiler ein Pfarrgut und ein Heiligengut (StaatsArchSig Ho 157, D 73. R S. 69, 120 f., 285, 359, 363, 365). Nach einer Berechnung von 1785 war das Dorf 94 914 fl wert (75,539).

*Wald, Kr.Sigmaringen: 1212 verkaufen *nobilis homo* Ulrich von Balbe, seine Mutter Adelheid und seine Schwester Gertrud an den kaiserlichen Ministerialen Burkard von Weckenstein um 55 Mark Silber ein Gut gen. Wald zur Gründung des Klosters; die auf dem Gut stehende kleine Pfarrkirche, Wittum und Zehnten gehen mit Bewilligung des Bischofs von Konstanz an die Nonnen über (U 1. FreibDiözArch 12.1878 S. 187 f.; RegEpConstantiensium 1 S. 142 Nr. 1249). 1474 besitzt das Kloster die Niedergerichts- und Ortsherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), bis spätestens 1600 hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt. 1620 (GenLandArchK 98/2933) umfaßt der eigenbewirtschaftete Bauhof in Wald 246 J. Äcker, 204 Mm. Wiesen und 18½ J. Gärten; zu Pacht ausgegeben sind Wirtshaus, Schusterei, Schmiede und Badstube mit zusammen 54½ J. Äckern, 20 Mm. Wiesen und verschiedenen Gärten. 1788/87 besitzt das Kloster in den zusammengelegten Orten Wald, Burrau und Steckeln zwei Güter, fünf Söldnergüter und vier Mühlen; in Eigenbewirtschaftung stehen ca. 92 J. Äcker, ca. 110 J. Wiesen und 467 J. Wald; in die Lehengüter gehören ca. 284 J. Äcker und 170 J. Wiesen (StaatsArchSig Ho 157, D 74. R S. 56,120 f., 285). Nach einer Berechnung von 1785 war das Hof- und Klostergut samt dem Ort Wald 156 962 fl wert (75,539).

Waldsberg bei Krumbach, Gem. Sauldorf, Kr. Sigmaringen: 1426 gibt das Kloster an die Brüder Hermann und Bilgri von Heudorf zu Waldsberg einen Acker zu Waldsberg im Tausch gegen Liegenschaften in Oberkrumbach (U 474).

Waldsteig, früher Gem. Oberndorf, heute Gem. Herdwangen-Schönach, Kr. Sigmaringen: 1386 verkauft die Überlinger Bürgerin Katharina Bürerin, Witwe des Hans Ackermann, um 24 lb pf einen halben Hof und übergibt den Erlös ihrer Tochter Klara, Nonne in Wald (StadtArch-Überlingen, SpitalArch Waldsteig Nr. 1177). 1396 verkauft das Kloster diese Hälfte an den Überlinger Bürger Walter Schmid von Billafingen um 26½ lb pf; der Käufer entrichtet von der anderen Hälfte des Hofes jährlich Zins und Gült an Wald (ebenda Nr. 1178).

Wattenreute, früher Gem. Großstadelhofen, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1278 besitzt das Kloster einen Hof; die Witwe

Rivtzen und ihre Söhne Konrad, Ber. und Heinrich sowie ihre Tochter verzichten auf ihre strittigen Ansprüche (U 77). 1347 schenken die in Wald verpfändeten Konrad der Grave sowie die Laienschwestern Judint Būrin und Mechthild die Gastmeisterin u. a. ein Gut in Wattenreute (FAS, Hohenfels 75,19). 1458 befindet sich ein Hof in klösterlichem Besitz (56,17), der 1462 um 80 lb pf an die Franziskanerinnen der Klausen St. Gallen bei Überlingen verkauft wird (StadtArchÜberlingen 81 a,7,8,2271).

*Weihwang, früher Gem. Otterswang, heute Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1266 verkauft Hugo von Bittelschieß mit Zustimmung seiner Frau Engelburg, seiner Söhne Konrad, Bertold und Ulrich sowie seines Bruders Albert, dessen Frau Mechthild und Sohnes Albert um 9 Mark Silber ein Gut (U 49). 1304 geben Konrad der Vusche und sein Neffe Hartnit das *Hofspize* Gut (U 135). 1323 verzichten Johannes, Walter und Eggehard, Söhne des Rudolf Hofspitz, auf ihr Gut, das bereits dem Kloster gehört; 1322 hat Walter von Sohl, Schreiber der Stadt Klein-Basel und Bruder ihres Vaters, zu ihren Gunsten auf seine Rechte verzichtet (U 175, U 179). 1329 verkaufen Rudolf und Elisabeth gen. Rv̄sen, Kinder des Rudolf Stokach (Stoker), um 8 lb pf zwei Teile vom Zehnt; das Geld stellen die Laienschwestern Mechthild, Schwester des Appen Hannes, und Mechthild Būhelin sowie der Pfründner Konrad der Grave zur Verfügung, die den Zehnt deshalb auf Lebenszeit nutzen (U 193, U 194). 1333 verkaufen Mechthild die Kellerin von Hausen und ihre Tochter Hilt um 4½ lb pf ein Gut, das der Mechthild als Morgengabe verschrieben war (U 205). 1474 besitzt Wald die Niedergerichts- und Ortsherrschaft (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6), 1501 einen Hof, 83 J. Äcker, 37 Mm. Wiesen und Zehntanteile (137,2); spätestens gegen 1600 hat es die Lokalleibherrschaft durchgesetzt, im 17. Jahrhundert bezieht es ein Drittel Großzehnt (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3721 ff.), um 1785 hat es hier zwei Höfe und ein kleines oder Söldnergut, 109 J. Äcker, ca. 120 J. Wiesen und 154 J. Holz (StaatsArchSig Ho 157, D 75. R S. 70 f., 120 f., 285, 364 f.). Nach einer Berechnung von 1785 war der Weiler 10 211 fl wert (75,539).

Weiler, abg. in der späteren Klosterherrschaft Wald (oder bei Rengersweiler?), Kr. Sigmaringen: 1273 verkauft Konrad von Schnerkingen, *fidelis* des Grafen Heinrich von Veringen, um 9 Mark Silber und 3 lb pf den Hof *Wiler*, den er von Rudolf von Riedern und dieser von Kloster Reichenau zu Lehen trägt; Reichenau überträgt das Eigentum auf Wald im Tausch gegen das Eigentum an einem Hof in Schnerkingen (U 63. FürstenbergUB 5 S. 154 Nr. 193. Locher, Grafen von Veringen 3 S. 65). 1274 verkauft Hermann von Sahlenbach die von Goswin von Hohenfels (aus einer Dienstmannenfamilie der Staufer und der Bischöfe von Konstanz, später auch der Habsburger) zu Handlehen verliehenen Güter in

Wiler und Rengetsweiler, und Heinrich gen. Horhan übergibt mit seinen Brüdern die ebenfalls von Goswin zu Handlehen empfangenen Güter in *Wiler*; der Lehensherr überträgt gegen 2 Mark Silber die Güter auf das Kloster (U 66).

Winterlingen, Zollernalbkreis: 1346 verleiht die Walder Nonne Elisabeth ihre Eigengüter im Bann Winterlingen gegen Hellerzinse an Rûf, Manczen Sohn an der Brücke von Hettingen, Wolfar von Winterlingen und andere (U 228. Locher, Grafen von Veringen 4 S. 43).

Zell am Andelsbach, Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1373 gibt das Kloster an St. Peter und die Heiligen zu Zell u. a. bebautes Land in Zell im Tausch gegen den Grundbesitz dieser Kirche in Otterswang (GenLandArchK 70/4 Nr. 21). 1383 verkaufen die Meßkircher Bürger Nordwin von Korb der Alte, seine Frau Clar die Brüschin und beider Söhne Nordwin und Kunz u. a. die Mühle zu Zell (U 370. Fürstenberg-UB 6 S. 22–23, Nr. 14,2a). 1501 ist die Mühle noch im Besitz Walds (137,2), wird jedoch im oder nach dem Dreißigjährigen Krieg veräußert oder entfremdet¹⁾.

zem Bûchon, abg. bei Otterswang, Gem. Pfullendorf, Kr. Sigmaringen: 1284 hat das Kloster zwei Äcker *zem Bûchon* bei Pfullendorf gegen einen jährlichen Zins an den Pfullendorfer Bürger Albert von Winterlingen ausgeliehen (U 99). 1312 verkaufen die Brüder Eglin und Eberhard von Reischach mit Zustimmung von Eglins Schwiegermutter Margarethe und seiner Frau Judinta sowie von Eberhards Frau Chrispine um 22 Mark Silber ihre Besitzungen gen. *zem Bûch* bei Otterswang (U 152).

zer Tannun, abg. Hof bei Meßkirch, Kr. Sigmaringen?: 1278 besitzt Wald Güter gen. *zer Tannun*, deren Eigentum es von *nobilis dominus* Bertold von Neuffen (aus einem Hochadelsgeschlecht der ehemaligen staufischen Gefolgschaft) erhält; sie waren von Bertold und Albert von Neuffen gegen einen an Wald zu entrichtenden Handzins von 1 Pfund Wachs an *miles* Berengar von Meßkirch verliehen und gehen nun auf dem Erwerbsweg an Hugo und Rudolf gen. Schaerer als Lehen über (U 75. FürstenbergUB 5 S. 181 Nr. 213).

Zußdorf, Gem. Wilhelmsdorf, Kr. Ravensburg: 1339 vermachen die Walder Nonnen Mechthild von Hasenstein und ihre Töchter Anna und Ita testamentarisch dem Walder Suteramt ein Gut und behalten sich die lebenslängliche Nutznießung vor (U 212). Vor 1393 besitzt das Kloster anscheinend ein kleines Gut, das es als Jahrtagsstiftung von Konrad Gremlich erhalten hat, der es nun aber gegen den Zehnt zu Rohrdorf eintauscht (U 408).

¹⁾ StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3943; GenLandArchK 70/34 Nr. 9; R S. 76, 89, 111, 221 ff.

§ 28. Abhängige Kirchen und Kapellen

1. Übersicht über die Entwicklung

Kloster Wald hat offenbar die Inkorporation von Pfarrkirchen in erster Linie als Instrument zur Herrschaftsintensivierung angesehen, insbesondere zur Vervollständigung seiner Ortsherrschaft. Grund zu dieser Annahme gibt die Beobachtung, daß das Kloster sich zwar alle in seinem — im 15. Jahrhundert voll ausgebildeten — niedergerichtlichen Herrschaftsbezirk gelegenen Pfarrkirchen inkorporieren ließ, sich dagegen um die Inkorporation von anderen Kirchen nicht bemühte. Die einzige außerhalb der Klosterherrschaft gelegene Pfarrkirche in Göggingen, die Wald wenigstens eine Zeitlang inkorporiert war, gab es nach kurzer Zeit wieder ab.

Bei der Klostergründung gelangte die Pfarrkirche in Wald an die Nonnen, 1259 bzw. 1280 die Kirche von Walbertsweiler, 1383 die Kirche von Kappel und 1412 die von Dietershofen. Innerhalb der Klosterherrschaft war die Äbtissin im 17. und 18. Jahrhundert Oberheiligenpflegerin.

Die Seelsorge an den ihm inkorporierten Kirchen ließ Kloster Wald von Angehörigen des Weltklerus versehen, die es dem Bischof von Konstanz präsentierte.

2. Die einzelnen Kirchen

Dietershofen¹⁾: Kloster Wald kaufte im Jahr 1412 (U 450, U 451) von dem Konstanzer Chorherrn Konrad Burg, Propst von St. Johann in Konstanz, zusammen mit dem Dorf Dietershofen auch das Patronatsrecht der Pfarrkirche von Dietershofen, deren Wittum und den Kirchensatz. Eine Urkunde über die Inkorporation der Kirche in das Kloster liegt nicht vor. Trotzdem wird die Kirche 1466 und 1470 (U 554, U 562) und in den *Registra subsidii charitativi* des Bistums Konstanz von 1497 und 1508 (F. Zell S. 143. K. Rieder S. 21) als dem Kloster inkorporiert bezeichnet. Die Visitationsakten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nennen die Äbtissin *collator* bzw. *collatrix* der Kirche (ErzbischArchF, Ha 61). Die Äbtissin präsentierte die Pfarrer, behandelte sie als Pfarrvikare (vgl. auch U 562 aus dem Jahr 1470) und reichte ihnen ein jährliches Besoldungsdeputat, die Kongrua (vgl. auch StaatsArchSig Ho 157, U 11. Nov. 1615. Ebenda, Neuverz. Akten II 2681).

¹⁾ Vgl. ausführlich R S. 355—362, Pfarrerverliste S. 472—475.

Die Äbtissin war die Oberheiligenpflegerin der Dietershofer Kirche (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 4 S. 125; Bd 5 S. 204; Bd 14 S. 95). Sie nahm alle Akte vor, die der Territorialherrschaft, den Patronen und Kollatoren zustanden, nahm die Heiligenrechnungen auf, verlieh die Heiligengüter (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 5 S. 73), stellte den Mesner ein (1749: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 16 S. 155), entließ ihn und vereidigte ihn auf die Dienstinstruktion und war nach dem Tod des Pfarrvikars an den Konobsignationen und an den Hinterlassenschaftsverhandlungen beteiligt (1749: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 7525; FAS, Neuverz. Akten Wald 1867).

Der Dietershofer Pfarrvikar war verpflichtet, in Kloster Wald immer dann Messen zu lesen, wenn Äbtissin oder Beichtvater es forderten (StaatsArchSig Ho 157, U 11. Nov. 1615), und auf Verlangen zu levitieren (1804: St. Wiest, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern S. 157). Eine Nachricht aus der Zeit um 1700 besagt, daß er wöchentlich einmal in Wald eine Subsidi-Messe für den Beichtvater las (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2671). Außerdem scheint er dort jährlich weitere 60 gestiftete Messen gelesen zu haben (78,49; 78,52; FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 8).

Als Patronin der Kirche wird 1448 Unsere Frau genannt. Maria ist noch 1565 belegt, seit 1608 aber Nikolaus (Bercker, Patrozinien S. 43). Das Kirchengebäude wurde wohl Anfang des 17. Jahrhunderts errichtet, 1711 und 1775–84 umgebaut. Der Turm ist mit Ausnahme des Obergeschosses mittelalterlich (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 99). Eine der Glocken, gegossen 1612 von Jeronimus Jesus in Konstanz, trägt den Namen der Walder Äbtissin Margarethe von Werdenstein (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 101).

Nach Dietershofen ist der sigmaringische Ort Rengetsweiler eingepfarrt.

Glashütte: Nach Ansicht des Walbertsweiler Pfarrvikars gehörte zum Walbertsweiler Filial Kappel auch die 1701 in der Klosterherrschaft Wald neu eingerichtete Glashütte. Kloster Wald hingegen vertrat den Standpunkt, die Glashütte liege auf Otterswanger Markung. Otterswang aber war Filial von Pfullendorf. Trotzdem fanden drei bis vier Jahre lang die Taufen, Hochzeiten und Begräbnisse der Einwohner von Glashütte in Walbertsweiler statt. Danach aber zog Kloster Wald die Pfarrechte über Glashütte an sich (Bericht an die vorderösterreichische Kommission 1. Juni 1787: 78,72). Im Jahr 1782 wurde Glashütte zur Pfarrei Wald gerechnet (FAS, Neuverz. Akten Wald 1439). 1835 wurde der Ort Filial von Walbertsweiler.

1702 wurde in Glashütte eine Kapelle erbaut, die keinen Heiligenpatron hatte. Nach dem Abriß 1846 erfolgte ein Neubau, der 1863 Jakobus und 1910 Josef geweiht war (FAS, Neuverz. Akten Wald 1439; Bercker, Patrozinien S. 55).

Göggingen: Hier, in einem außerhalb der Klosterherrschaft Wald gelegenen Ort, kaufte Kloster Wald zu Beginn des 15. Jahrhunderts den Groß- und Kleinzehnt (U 430, U 433, U 434). Nach dem *Registrum subsidii charitativi* der Diözese Konstanz vom Jahr 1497 und dem von 1508 (F. Zell S. 143; K. Rieder S. 21) war die Kirche Göggingen Kloster Wald inkorporiert. Noch im Jahr 1463 hatte hingegen der Abt von Reichenau den Pfarrer präsentiert¹⁾. Zwischen 1508 und 1529 wurde die Inkorporation aufgehoben, und seit 1529 stand das Kollatur- und Präsentationsrecht abwechselnd dem Bischof von Konstanz als Abt von Reichenau und den Fürsten von Fürstenberg zu (Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden 7.1978 S. 877).

Hippetsweiler: Der Ort, 1453 als Lehen und 1494 als Eigentum an Kloster Wald gelangt (U 518, U 661, U 662) und innerhalb der Klosterherrschaft liegend, war Filial von Pfullendorf. Er besitzt eine seit 1481 genannte Kapelle, als deren Patron seit 1483 Wolfgang genannt wird (StaatsArchSig Ho 157, U 23. Mai 1483; Bercker, Patrozinien S. 68). Die heutige Kapelle stammt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 163–164).

Zur Kapelle gehörte ein kleines Heiligen- bzw. Mesnergut (R S. 360). Als Oberheiligenpflegerin in Hippetsweiler (1705: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 5 S. 204) verließ die Äbtissin von Wald im 18. Jahrhundert dieses Heiligengut und setzte den Mesner ein (1705: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 5 S. 206).

Im Jahr 1818 wurde Hippetsweiler Filial der Pfarrei Wald.

Igelswies: Der zur waldischen Klosterherrschaft gehörige Weiler ist kirchlich ein Filial von Meßkirch. Er besitzt eine Kapelle, als deren Patronin seit 1719 Anna nachweisbar ist (Bercker, Patrozinien S. 72). Die Zimmerische Chronik (Bd 2 S. 440–441) berichtet, um das Jahr 1513 seien in Igelswies durch die Fürbitte Mariens viele Wunderzeichen geschehen. Daraufhin sei eine große Wallfahrt entstanden, die sich eines regen Zulaufs von weither erfreut und viel Geld abgeworfen habe. Wegen dieser Einkünfte kam es zwischen Kloster Wald als dem Niedergerichtsherrn von Igelswies und dem Pfarrer von Meßkirch zu Streitigkeiten. Der Pfarrer beanspruchte nämlich die Hälfte des Geldes, während die Walder Äbtissin

¹⁾ G. KALLEN, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275–1508) (KirchenrechtLABhh 45/46) 1907 S. 218, 233.

von Hausen jede Beteiligung des Pfarrers verbot und eigens Heiligenpfleger für die Einnahme der Gottesgaben einsetzte. Sie durften nur der Äbtissin oder deren Amtleuten Rechnung legen. Daraufhin sammelte der Pfarrer einige Verwandte und Gesellen um sich und zog mit ihnen nach Igelswies, um das Geld mit Gewalt zu holen. Dort aber traf er auf den sigmaringischen Forstmeister mit seinem Anhang, der auf Bitten der Äbtissin vom Schirmherrn und Kastenvogt Walds, dem Grafen Christoph von Werdenberg, zum Schutz der Heiligenpfleger entsandt worden war. Der Pfarrer zog sich deshalb zurück. Da der Meßkircher Patronatsherr, Gottfried Werner von Zimmern, die Forderungen des Pfarrers wegen ihrer mangelnden Rechtsgrundlage nicht unterstützte, predigte der Pfarrer aus Rache öffentlich gegen die Igelswieser Wallfahrt und bewies aus dem Alten Testament, daß es sich bei den Wundern um eitle Abgötterei handle. Kloster Wald aber ließ die Heiligenpfleger in Igelswies eine Kapelle bauen und legte das übrige Geld in Gülden für den Heiligen an. Dennoch hatte die Wallfahrt keinen Bestand, sondern verlor sich nach wenigen Jahren wieder (vgl. § 19).

Kappel: Nordwin von Korb der Alte, seine Frau Clar die Brüschin und beider Söhne Nordwin und Kunz verkauften 1383 an Kloster Wald den Hof Kappel samt zugehörigem Kirchensatz und Klein- und Großzehnt zu Kappel und Rain (U 370). Im Jahr 1387 (U 389) inkorporierte Bischof Nikolaus von Konstanz die Pfarrkirche von Kappel der Pfarrkirche Walbertsweiler, weil sie wenige Pfarrangehörige besaß und so klein und dürftig war, daß kein Pfarrer von ihren Einkünften angemessen leben konnte. Deshalb fand sich auch kein Pfarrer, der das Kirchenrektorat übernehmen und in Kappel residieren wollte.

Der Walbertsweiler Pfarrer nahm in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wöchentlich die Schulvisitation in Kappel vor und erteilte dort an jedem dritten Sonntag die Christenlehre (Bericht an die vorderösterreichische Kommission 1. Juni 1787: 78,72).

In Kappel, das zur Klosterherrschaft Wald gehörte, blieb ein Kirchengebäude erhalten. Die heutige Kapelle wurde 1616 errichtet (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 209) und mußte 1710 *von neuem erbauen* werden (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 6 S. 40; FAS, Neuverz. Akten Wald 512). In der Kapelle befindet sich ein Kreuzigungsbild, das laut Inschrift die Walder Äbtissin Margarethe von Goeberg 1569 malen ließ (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 211). Patron der Kirche ist Martin, der 1608 genannt wird (Bercker, Patrozinien S. 86).

Zum Filial Kappel gehörte nach Meinung des Walbertsweiler Pfarrvikars auch die 1701 gegründete Glashütte. Einige Jahre lang übte er dort die Pfarrechte aus, die später aber Kloster Wald an sich zog.

Rengetsweiler: Der außerhalb der Klosterherrschaft Wald in der Grafschaft Sigmaringen gelegene Ort ist nach Dietershofen eingepfarrt. In den Jahren 1615 und 1621 und um 1700 las der Dietershofer Pfarrvikar in der Fialikapelle alle 14 Tage eine Messe (StaatsArchSig Ho 157, U 11. Nov. 1615; ebenda, Neuverz. Akten II 2659, II 2671), in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an jedem Samstag eine Messe (78,49; FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 8).

Die Kapelle ist 1501 als *Kilchly* erwähnt. Heiligenpfleger der Kapelle sind 1524 belegt. Als Patronin wird seit 1691 Kunigunde genannt, 1910 Johannes Bapt. und Kunigunde (Bercker, Patrozinien S. 112). Der heutige Kapellenbau wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts errichtet und 1711 restauriert (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 277).

Walbertsweiler: Pfarrkirche St. Gallus¹⁾. Im Jahr 1259 (U 44) schenkte Ritter Rödengerus von Kallenberg zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil die Pfarrkirche von Walbertsweiler, einem der späteren Klosterherrschaft Wald angehörenden Ort, und das Kirchenpatronat an Kloster Wald und verkaufte diesem sein dortiges Eigentum an Leuten und Gütern. Die Schenkung sollte nach dem Tod des Walbertsweiler Pfarrers, eines Oheims des Schenkers, in Kraft treten. 1280 (U 83) verzichtete (derselbe?) Rüdiger mit seinen Söhnen auf seine Besitzungen in Walbertsweiler einschließlich des Patronatsrechts über die dortige Kirche zugunsten Walds, und zwar aus Zuneigung zu seiner in das Kloster aufgenommenen Tochter. Der Walbertsweiler Kirchenrektor, ein Priester Werner, traf 1318 vor dem Konstanzer bischöflichen Offizialat folgendes Abkommen mit Äbtissin und Konvent von Wald, die als *matronae* der Kirche bezeichnet werden (U 164): Er verzichtete auf das gesamte Einkommen der Pfarrkirche an Getreide und Heu zugunsten des Klosters und behielt sich nur den Kleinzehnt, die Zinse, Oblationen, Mortualien und das Mesneramt vor. Dafür gewährten ihm die Nonnen eine lebenslängliche Prébende von täglich zwei Weiß- und zwei Roggenbrotten sowie einem halben Maß Wein, alle zwei Jahre eine Tunika aus grauem Tuch (diese in jedem Jahr?), ein *pallium duplex* aus grauem Tuch, einen schwarzen Pelzmantel und eine Pelzkapuze sowie ausreichendes Schuhwerk. Wenn der Kirchenrektor Werner die Kirche nicht selbst versehen würde, mußte er einen geeigneten Priester unterhalten.

Eine Inkorporationsurkunde ist nicht überliefert. Trotzdem behauptete Kloster Wald, die Walbertsweiler Pfarrkirche sei ihm inkorporiert und die Pfarrstelle eine *vicaria perpetua* (so etwa 1453 und 1477: U 517, U 583). In den *Registra subsidii charitativi* des Bistums Konstanz von 1497 und 1508

¹⁾ Vgl. ausführlich R S. 355–362, Pfarrerrliste S. 470–472.

(F. Zell S. 143; K. Rieder S. 21) wird die Kirche als dem Kloster inkorporiert bezeichnet. Visitationsakten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nennen die Äbtissin *collatrix* der Kirche (ErzbischArchF, Ha 61). Das Kloster behandelte in der Praxis die Kirche wie eine inkorporierte Kirche: Die von der Äbtissin präsentierten Pfarrvikare erhielten von Kloster Wald ein jährliches Besoldungsdeputat, die Kongrua. Die Äbtissin war die Oberheiligenpflegerin der Kirche (Nachricht von 1713: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 6 S. 198). Das beinhaltete die Vornahme aller Akte, die der Territorialherrschaft, dem Patron und der Kollatur zustanden. Sie war an der Konobsignation nach dem Tod des Pfarrvikars und den Hinterlassenschaftsverhandlungen beteiligt, nahm die Heiligenrechnungen auf, verlieh die Heiligengüter, stellte den Mesner ein, entließ ihn und vereidigte ihn auf seine Dienstinstruktion (1749: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 16 S. 155; FAS, Neuverz. Akten Wald 1867).

Im 18. Jahrhundert entstanden Streitigkeiten zwischen dem Walbertsweiler Pfarrvikar und Kloster Wald über die Pfarrjurisdiktion. Das Kloster stand auf dem Standpunkt, die Pfarrei Walbertsweiler seit Wald *quoad temporalia* inkorporiert, wenngleich nicht *quoad spiritualia* (Bericht an Oberamt Stockach 5. Juni 1789: 78,72). Der Walbertsweiler Pfarrvikar argumentierte demgegenüber, obgleich vor der Klostergründung in Wald eine Mutterkirche bestanden habe, sei Wald später zu einem Filial von Walbertsweiler geworden. Insbesondere bezweifelte er die Inkorporation der Pfarrkirche Walbertsweiler in Kloster Wald. Die angebliche Inkorporation lasse sich nirgends schriftlich nachweisen und ihr Zeitpunkt sei völlig unbekannt. In Walbertsweiler seien laut Taufbuch in den Jahren 1673–1680 alle in Wald geborenen Kinder getauft, laut Hochzeitsbuch aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Hochzeiten der waldischen Dienerschaft gehalten und laut Aussage der ältesten Einwohner und der gestifteten Jahrtage die zu Wald Verstorbenen beerdigt worden. Später habe man bis etwa zum Jahr 1759 das heilige Öl und das Taufwasser aus der Pfarrkirche Walbertsweiler nach Wald geholt. Jetzt würden diese sogar vom klösterlichen Beichtvater geweiht (Bericht an die vorderösterreichische Kommission 1. Juni 1787: 78,72).

Der Pfarrvikar mußte observanzgemäß in der Walder Klosterkirche bei Hochämtern levitieren, wenn das Kloster es forderte, und las anscheinend dort jährlich 60 Messen (Nachricht von 1794: FAS, Domänen-ArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 8).

Gallus ist 1386 als Patron der Kirche belegt (U 388). Das 1868 neu-erbaute Kirchengebäude wurde um 1960 abgerissen und abermals neu errichtet (Bercker, Patrozinien S. 163).

Der Walbertsweiler Kirche wurde 1387 die Pfarrkirche von Kappel inkorporiert (U 389).

Walbertsweiler: Kapelle zum Geschossenen Bild: Nach der Zimmerischen Chronik (Bd 1 S. 452–453) soll die Kapelle zu einem unbekanntem Zeitpunkt, wohl nach 1441, aus Anlaß eines Wunders (vgl. § 19) errichtet und nach ihrem altersbedingtem Verfall von der Walder Äbtissin Anna von Rotenstein (belegt 1505 und 1529–1557) durch einen hölzernen Bildstock ersetzt worden sein. Nach dem Dreißigjährigen Krieg entstand wegen eines mit einem neuerlichen Wunder verbundenen Frevels (zur Legende vgl. § 19) eine Wallfahrt zu dem Bildstock, und als Versöhnungstat baute Kloster Wald in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Viertelstunde vom Kloster entfernt am Weg nach Walbertsweiler eine kleine Kapelle, auf deren Altar das vom Stock heruntergenommene Kreuzigungsbild gestellt wurde (Chronologischer Abriß der Klostergeschichte, um 1770: 5,15). Patron der Kapelle war das Heilige Kreuz und die Passion¹⁾. Die 1782 in einer Auflistung genannte Kapelle St. Crucis et Passionis in der Pfarrei Wald ist auf die Kapelle zum Geschossenen Bild zu beziehen (FAS, Neuverz. Akten Wald 1439).

1701 läßt sich das Geschossene Bild erstmals in den waldischen Quellen belegen (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 5 S. 84 f.). Die Kapelle stand auf der Gemarkung des zur Klosterherrschaft Wald gehörigen Ortes Walbertsweiler in nächster Nähe des Klosters. Im Jahr 1708 wurde sie renoviert, aber nicht vergrößert. Am 22. November 1726 übernahm der Überlinger Bildhauer Johann Georg Kreising (Reis?) den Auftrag, um 110 fl einen kleinen Tragaltar mit dem Wappen der Äbtissin von Falkenstein für die Kapelle anzufertigen: Auf die rechte Seite des Altars war der hl. Eligius, auf die linke der hl. Franziskus de Paula zu stellen; das Heilige Kreuz erhielt einen *romanischen* Schein aus Gold; alle Heiligenscheine und Bilder, das Laubwerk und eine durchsichtige Glorie mußten aus Gold und Silber gefertigt werden (FAS, Neuverz. Akten Wald 616. PfarrArchWald, XXIV, Statistik). Im April 1727 war der Altar vollendet. Für das Jahr 1760 sind Maurerarbeiten am Geschossenen Bild belegt. 1772/73 führten Maurer, Schlosser, Schreiner und Glaser abermals Arbeiten aus (PfarrArchWald, XXIV, Statistik).

Das Geschossene Bild war nicht ständig in der Kapelle ausgestellt. Wie aus einem Schreiben des bischöflichen Ordinariats Konstanz vom Jahr 1804²⁾ hervorgeht, wurde es vielmehr üblicherweise im Kloster

¹⁾ F. L. BAUMANN, Das Totenbuch von Salem (ZGORh 53.1899 S. 531) erwähnt 1755 einen Eremiten *ad s. Crucem prope Wald, vulgo zum Geschossenen Bild*.

²⁾ StaatsArchSig F 1/5, Vorderösterreichische Regierung Günzburg, Neuverz. Akten II 13 569.

aufbewahrt und nur an gewissen Tagen für die Dauer der Messe in die Kapelle gebracht.

Im Jahr 1708 wurde in der Kapelle die erste Messe gelesen. Da sie nur einen Tragaltar besaß, mußte Konstanz alle drei Jahre (seit 1752 alle fünf Jahre) die Erlaubnis erneuern, an jedem Freitag, auf den kein gebotener Feiertag fiel, eine stille Messe vom Walbertsweiler Pfarrer lesen zu lassen¹⁾. Ferner wurde an jedem Freitag in den Fasten — später vom Walder Beichtvater — eine Predigt gehalten (vgl. auch StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 39 S. 192).

Bei der Kapelle sind Eremiten bezeugt, die in einem dabeigelegenen Bruderhaus lebten. 1717 ist der Eremit Johannes genannt, 1718—1727 der Bruder Peter Würth, Angehöriger des Dritten Ordens des hl. Franziskus, anschließend als Mesner Abraham Frischknecht, ein Weber aus dem Toggenburg, der 1728 beabsichtigte, bei den Meßkircher Kapuzinern den Eremitenhabit zu erwerben (FAS, Neuverz. Akten Wald 616). Vermutlich ist er personengleich mit dem 1755 verstorbenen Bruder Joseph Frischknecht, der trotz seiner Armut dem Kloster Salem für sein Seelenheil 10 fl schenkte (Baumann, Totenbuch von Salem S. 531). Ein unbekannter Eremit wird 1758 erwähnt (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3046), 1777 der Bruder Bonifaz Buchmiller aus Ölkofen mit seinem Sozium Bruder Seraphim Stehle aus Herbertingen (78,272). 1781 mußte Kloster Wald auf kaiserliche Anordnung hin dem Eremiten und Mesner beim Geschossenen Bild, Bonifaz Buchmiller, befehlen, seine Eremitenkleider abzulegen (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 36 Nr. 23 S. 19 f.). Buchmiller ist noch 1790 als Mesner beim Geschossenen Bild belegt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 39 S. 192).

Seit den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts kam es zwischen Kloster Wald und der Pfarrei Walbertsweiler zu Kompetenzstreitigkeiten wegen der pfarrherrlichen Rechte über die Kapelle. Der Kapellenbau, das Bruderhaus des Eremiten und das Brudergärtlein lagen auf dem Acker des Walbertsweiler Bauern Bernhard Schweickhart, und somit gehörte die Kapelle unbestreitbar sowohl zur Gemarkung Walbertsweiler als auch in die Pfarrei Walbertsweiler. Trotzdem fing Kloster Wald an, wie der Walbertsweiler Pfarrvikar sich bei einer vorderösterreichischen Kommission beklagte (1. Juni 1787: 78,72), die Predigt an den Freitagen in den Fasten in der Kapelle zu halten, und hatte zudem vor 30 Jahren den Eremitenbruder in Wald statt in Walbertsweiler begraben. Kloster Wald stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, seit Errichtung der Kapelle zu Beginn

¹⁾ FAS, Neuverz. Akten Wald 616; StaatsArchSig F 1/5, Vorderösterreichische Regierung Günzburg, Neuverz. Akten II 13 569.

des 18. Jahrhunderts hätte der waldische Beichtvater, der gleichzeitig waldischer Pfarrer sei, alle Pfarrechte über diese ausgeübt. Als Beweis führte es an, daß die alle Geistlichen namentlich aufführenden *Catalogi Dioecesis Constantiensis* den bei der Kapelle lebenden Einsiedler immer unter Kloster Wald verzeichneten (78,72). Der Kapellenbau und das Einsiedler- bzw. Mesnerhaus galten als Eigentum von Wald (78,239). Das Kloster führte 1782 das Geschossene Bild in der Pfarrei Wald auf (FAS, Neuverz. Akten Wald 1439).

Die Kapelle besaß weder Liegenschaften noch Zehnte, dagegen einiges Barkapital, das angelegt war und im Jahr 1728 rund 68 fl ertrug (FAS, Neuverz. Akten Wald 616). Durch Spenden und Stiftungen, die wie im Fall der Walder Chorfrau Maria Constantia von Willemin (1730–1785) gelegentlich in den Akten belegt sind (78,55), wuchs das Kapellenvermögen bis zum 1. Januar 1806 auf 2491 fl an (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 7), bis 1820 auf 2525 fl (30,1). Kloster Wald betrieb mit dem Vermögen der Kapellenfabrik während des 18. Jahrhunderts rege Kreditgeschäfte sowohl mit Einheimischen als auch mit Auswärtigen (PfarrArchWald XXIV, Statistik).

Im Jahr 1804 verbot das Konstanzer bischöfliche Ordinariat die Lesung der stillen Messe beim Geschossenen Bild an solchen Freitagen, auf die ein inzwischen aufgehobener Feiertag fiel. Die vorderösterreichische Regierung und Kammer stimmte entgegen den Vorstellungen Walds dem Verbot zu¹⁾. Gleichzeitig wies das bischöfliche Ordinariat darauf hin, die Kapelle sei nicht *dezent* hergestellt, und es wäre in mancher Hinsicht schicklicher, das Andachtsbild in der Stiftskirche zu Wald zur Verehrung auszusetzen und die auf dem Feld stehende unverschlossene Kapelle abzutragen. Trotzdem blieb die Kapelle noch zwei Jahre lang bestehen. Am 6. November 1806 schließlich, nachdem Kloster Wald in den Besitz des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen übergegangen war, verfügte der als Übernahmekommissar tätige fürstlich sigmaringische Hofrat Karl Honorat von Huber nach Besprechungen mit dem waldischen Beichtvater und mit Zustimmung des ganzen Walder Konvents den Abbruch der Kapelle mit der Begründung, sie sei sehr baufällig und diene, weil sie weit ab von den Häusern an öffentlicher Heerstraße liege, häufig dem Gesindel zum Aufenthalt (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 7). Die Andacht zum Geschossenen Bild wurde auf den Marienaltar in der Klosterkirche Wald verlegt (vgl. § 19), die Vermögensverwaltung einer Stiftungspflege übertragen. Nachdem das bischöfliche Ordinariat seine

¹⁾ StaatsArchSig F 1/5, Vorderösterreichische Regierung Günzburg, Neuverz. Akten II 13 569.

Genehmigung erteilt hatte, brach man die Kapelle im Februar 1807 ab (StaatsArchSig Ho 203, Nr. 379 fol. 34 r.). Die Baumaterialien wurden der Gemeinde Reischach, die am 30. Januar 1807 darum gebeten hatte, überlassen zum Bau einer kleinen Agathakapelle, in welcher der Rosenkranz an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden sollte (StaatsArchSig Ho 203, Nr. 379 fol. 24 v.—26 v.).

Von 1708 bis 1807 waren in der Kapelle zum Geschossenen Bild insgesamt 7765 Messen gelesen worden (PfarrArchWalbertsweiler, Pfarrbuch 1 S. 85).

Das Geschossene Bild, eine um 1460/70 entstandene Kreuzigungsgruppe mit Maria und Johannes, wurde 1807 in die Klosterkirche nach Wald gebracht und befindet sich noch heute dort (Beschreibung in Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 422. Vgl. auch § 3,3). Ein vermutlich 1680/1690 entstandenes Gemälde vom Geschossenen Bild, das ebenfalls in der Walder Pfarrkirche verwahrt wird, zeigt die drei frevlerischen Schüsse¹⁾.

Wald: Pfarrkirche: Auf dem Gründungsgut Wald, das der Klosterstifter Burkard von Weckenstein 1212 dem Ulrich von Balbe, dessen Mutter und Schwester abkaufte, stand eine kleine Kirche (*ecclesiola*). Sie war zwar eine Pfarrkirche (*parrochialis ecclesia*), hatte aber nur wenige Pfarrkinder. Deshalb genehmigte Bischof Konrad von Konstanz, daß die *dos* und die Zehnten dieser Kirche, die vermutlich eine Eigenkirche der Herren von Balbe gewesen war, in die Nutzung des neugegründeten Klosters übergingen (U 1).

Die Nonnen übten die Pfarrechte in der Folgezeit nicht aus. Die Einwohner des Ortes Wald — klösterliche Bedienstete und die auf dem Bauhof angesetzten Pächter — gehörten zumindest im 17. und teilweise im 18. Jahrhundert in die dem Kloster inkorporierte Pfarrei Walbertsweiler (Bericht an die vorderösterreichische Kommission 1. Juni 1787: 78,72). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber beanspruchte das Kloster unter Berufung auf die alte Pfarrkirche Wald die Pfarrechte für sich, und die Klosterkirche erhielt faktisch die Stellung einer Pfarrkirche. In ihr nahm der klösterliche Beichtvater als Pfarrer von Wald die Pfarrfunktionen wahr (Bericht an Oberamt Stockach 5. Juni 1789: 78,72). Im Jahr 1782 zählte das Kloster neben Wald selbst den Ort Glashütte und die Kapellen St. Anna (auf Walder Gemarkung) und zum Geschossenen Bild (auf Walbertsweiler Gemarkung) zur Pfarrei Wald (FAS, Neuverz. Akten Wald

¹⁾ Beschrieben in den Kunstdenkmälern Hohenzollerns 2 S. 425; vgl. auch JERG, Geschossenes Bild S. 53. St. WIEST, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern S. 173—174; vgl. § 3,3.

1439), 1806 die Glashütte, die Kohlhütte und die Burraumühle (Staats-ArchSig Ho 157, A 50).

Die Dotierung der neugegründeten Pfarrei Wald erfolgte indes erst am 17. August 1826 (Dotationsurkunde in 78,291). Der Pfarrer hatte die Beichtvaterstelle im Walder Konvent zu übernehmen. Er erhielt die bisherige Wohnung des Beichtvaters im Klostergebäude angewiesen. Die Klosterkirche wurde zur Pfarrkirche bestimmt. Nach der Auflösung des Konvents war die Gründung eines eigenen Kirchenfonds vorgesehen. Bis dahin übernahm die Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringische Rentei die bauliche Unterhaltung von Kirche, Pfarrhof und Friedhofsmauer sowie die Beschaffung sämtlicher Kirchenbedürfnisse wie Wachs, Öl, Paramente usw. 1853 wurde im Ostflügel des sogenannten Alten Klosters die Pfarrwohnung eingerichtet (FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334).

Wald: Annakapelle: In der 1676 geweihten Annakapelle (78,274) wurde an neun Tagen im Jahr jeweils morgens um halb sechs Uhr eine St. Anna-Messe gegen Gewitter zu Ehren der Mutter Anna gelesen, stets verbunden mit einem allgemeinen Rosenkranz und der St. Anna-Litanei. Ferner betete man an diesen neun Tagen drei Psalter. Am Vorabend der St. Anna-Kirchweih betete man in der Kapelle von Viertel vor sieben Uhr an laut den freudreichen Rosenkranz, die Litanei von der schmerzhaften Mutter und abschließend den englischen Gruß. Am Kirchweihtag selbst (Sonntag nach Himmelfahrt) wurde morgens um sieben Uhr eine Messe gelesen (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3046). Außerdem führte ein um die Mitte des 18. Jahrhunderts üblicher Kreuzgang während der Kreuzwoche zur Annakapelle (vgl. § 19). Die Annakapelle gehörte 1782 zur Pfarrei Wald (FAS, Neuverz. Akten Wald 1439).

§ 29. Altarpfründen in der Klosterkirche

Noch vor 1416 stiftete Konrad von Reischach, Vater der Walder Konventualin Anna von Reischach (gen. 1416) und ehemaliger Ehemann der Königin Isabella von Mallorca, ewige Messen auf den Altar der Katharina und den Altar des Johannes Evangelista und der Zwölf Apostel in der Walder Klosterkirche (U 457). Für beide Altäre war ein gemeinsamer Weltgeistlicher eingesetzt, der als *vicarius perpetuus* bezeichnet wurde (U 458). Das Patronats- und Präsentationsrecht stand Konrad von Reischach als dem Dotator zu, das Einsetzungsrecht (*institutio*) dem Abt von Salem. Da die Dotationsurkunde nicht überliefert ist, bleiben Art und Höhe der Ausstattung der Altarpfründe unbekannt. Indessen kann ver-

mutet werden, daß sie folgende Einkünfte umfaßte: Aus einem Hof zu Einhart (Gem. Ostrach, Kr. Sigmaringen) 3 Mlt. Roggen, 3 Mlt. Haber, 1 Mlt. Vesen, 2 lb h 6 ß pf, sechs Hühner und 120 Eier; aus zwei weiteren, wahrscheinlich ebenfalls in oder bei Einhart gelegenen Höfen zusammen 7 Mlt. Haber, 8 Mlt. Roggen und 3 Mlt. Vesen, 18 Hühner, 420 Eier und 6 lb 8 ß h; ferner aus einem dortigen Acker weitere 30 Vtl. Roggen; schließlich 80 lb h Bargeld. Um diese Einkünfte klagte der Inhaber der Altarpfründe 1416 vor dem Konstanzer Konzil gegen Ritter Michael von Reischach, den Sohn des Dotators (U 458).

Im Jahr 1416 präsentierte Konrad von Reischach dem Abt von Salem einen aus der Diözese Trier stammenden Kleriker namens Johann Neese bzw. Nehesen als Nachfolger des bisherigen, nun verstorbenen Pfründinhabers Johann Benschinger (U 457). Abt Jodok von Salem lehnte den präsentierten Priester jedoch ab. Daraufhin wandte sich Johann Neese an das Konzil von Konstanz und bezeichnete die Weigerung des Abts, ihn zu investieren, unbegründet und rechtswidrig (U 459, U 460; RegEp-Constantiensium 3 S. 209–210 Nr. 8526). Die Konstanzer Synode beauftragte den Bischof von Konstanz und dieser den Domherrn Magister Johann Schurpfer, Konstanzer Generalvikar in spiritualibus, mit der Untersuchung des Vorgangs (U 459). Im Jahr 1418 kam es zu einem Vergleich, in dem Johann Neese auf die Altarpfründe verzichtete und von Kloster Wald 90 fl als Abfindung erhielt (U 462). Weitere Nachrichten über diese Altarpfründe sind nicht überliefert.

Vermutlich kurz vor 1490 stifteten die Äbtissin Anna von Reischach von Reichenstein (belegt 1465–1496) und ihre Schwester, die Walder Nonne Barbara, eine Kaplanei auf den Altar der Heiligen Wolfgang, Sebastian, Wendelin, Ambrosius, Hieronymus und Sylvester in der Walder Klosterkirche (U 642). Im Jahr 1490 war Georg Satler, Pfarrer von Reinsetten (heute Gem. Ochsenhausen, Kr. Biberach), Inhaber der Kaplanei. Weiteres über die Kaplanei ist nicht bekannt.

§ 30. Inventare

Die Mobilieninventare veranschaulichen das Selbstverständnis eines adligen Klosters, als welches Wald sich empfand (vgl. § 10, 10 a). Besonders die Zahl und Vielfalt der Uhren, des Eß- und Trinkgeschirrs sowie der Bestecke, aber auch die Kutschen, zeigen den charakteristischen Einschlag von Adelskultur an. In das klösterliche Hausratsilber gingen Teile der Mitgift von Konventualinnen und Laienschwestern ein. Sie dürften vor

allem manche der silbervergoldeten Becher und der Silberbestecke zugebracht haben (vgl. § 12).

Auf eine Kommentierung und Interpretation der Inventare wird verzichtet, weil sie nur im Vergleich mit entsprechenden zeitgenössischen Zusammenstellungen anderer Klöster sinnvoll sind und weiterführende Ergebnisse bringen können. Überdies erschweren die unterschiedliche Erfassungsgenauigkeit und das voneinander abweichende Aufnahmeschema der einzelnen Inventare eine Auswertung. Jedoch ist allein schon die Dokumentation von Mobilienbestand und Zimmermöblierung eines Frauenklosters im 18. Jahrhundert für die Sachkultur hinreichend interessant, um den Inhalt der Inventare wiederzugeben.

1. Mobilieninventare

Das älteste überlieferte Mobilieninventar wurde am 22. April 1557 – also noch vor der Wiedereinführung der *Vita communis* (vgl. § 17,2) – bei der Wahl der Äbtissin Helena von Reischach aufgenommen (Staats-ArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2997). Es enthält das Bargeld, die Früchte, den Wein und die dem Kloster gehörenden Gegenstände, die der Äbtissin vom Konvent übergeben wurden:

Bargeld: 1620 fl.

Silbergeschirr: Fünf Staufe, jeder mit acht bzw. neun Bechern; ein halber Stauf mit vier Bechern; sechs verdeckte Trinkbecher; sieben große verdeckte Becher; 27 Trinkbecher; zwei Findeisen; fünf große beschlagene Köpfe (Trinkgefäße); zwei kleine beschlagene Köpfe; vier silberne Salzbüchsen; neun Silberlöffel; 28 beschlagene Löffel; eine Silberschale.

Federbetten in sämtlichen Kammern der Abtei: 29 Unterbetten, 13 Deckbetten, 18 Ordengkissen (*Ordenküssin*), fünf Pfulben, 27 kleine Kissen; ferner 34 Decken, Pelze und dergleichen. – Im Herrenhaus: 14 Unterbetten, vier Deckbetten, elf Pfulben, elf Kissen. – Im Beichtigerhaus: Acht Betten, sieben große und kleine Kissen, vier Pfulben, vier Decken. – In Pfisterei und Sauhaus: Elf Betten, zehn Kissen. – Im Knechthaus und in den Ställen: 51 Betten, 33 Kissen, 22 Pfulben, 33 Decken.

Leintücher (*Leinlachen*): In der Abtei 71 Paar. – Überall auf dem Hof 25 Paar. – 75 Tischtücher (*Tischlachen*), 26 Handtücher (*Zwebelen*), 80 Servietten (*Tischzwebelin*), 35 Stuhlkissen. – Tuch: 12 Stücke unterschiedlicher Länge.

Zinngeschirr (*Zeingeschier*): Zinn 94 (Einzelstücke?); 19 große Zinnteller, 46 Zinntischteller, 26 Kannen unterschiedlicher Größe und Erhaltungszustandes.

Messinggeschirr: 14 Messingleuchter, eine Messingkanne, sieben Messingbeken.

Hausrat: Vier Zinnflaschen, 28 Kupfer- oder Bronzehafen (*eerin Haffen*), 11 Pfannen, 14 Kessel.

Frucht und Wein: 280 Mlt. Vesen, 75 Mlt. 4 Vtl. Roggen, 234 Mlt. Haber, 36 Fuder $16\frac{1}{2}$ Eimer Wein.

Das nächste umfassende Inventar über klösterliche Mobilien ist erst aus dem Jahr 1772 überkommen. Die nach dem Tod der Äbtissin Maria Dioskora von Thurn und Valsassina am 9., 11. und 12. März 1772, wie nach dem Ableben einer jeden Äbtissin üblich, vorgenommene Bestandsaufnahme aller zur Abtei (unter Ausschluß des Konvents) gehörigen Aktiv- und Passivhinterlassenschaften, Habschaft, Mobilien und Hausgerätschaften führt den folgenden Besitz auf (78,205):

Schatzgold: Vier Goldstücke, jedes 10 Dukaten schwer; ein Goldstück zu 6 Dukaten; drei Goldstücke zu je 5 Dukaten; zwei Goldstücke zu je 4 Dukaten; drei Goldgulden zu je $\frac{1}{2}$ Dukaten.

Silbermünzen: 13 große Taler zu je 2 fl 30 kr; 15 kleine Taler zu je 1 fl 12 kr; 16 alte französische *Büefflen* zu je 12 kr.

Kurrentgeld: elf Bayertaler (zusammen 26 fl 24 kr); drei halbe Bayertaler (3 fl 36 kr); an Scheidemünzen 21 fl 45 kr.

Aktivkapitalien: 1500 fl am k. k. Subsidienkapital; 600 fl, die einer Chorfrau gehören und bei einigen Bürgern zu Spaichingen angelegt sind.

Aktivkurrentschulden: Etwa 200 fl bei den klösterlichen Untertanen.

Passivschulden: 41 587 fl zu 4% Zins; 4000 fl zu $3\frac{1}{2}\%$ Zins; 1150 fl, die an Konventsfrauen auf Lebenszeit mit 4% zu verzinsen sind; 1461 fl, die auswärtigen Professionisten geschuldet werden; 1537 fl, die hiesigen Dienstleuten geschuldet werden.

Pektorale, Ringe, Abteistab: Vgl. § 3, 6.

Gold- und Silbergeschmeide: 1 goldene Sackuhr von alter glatter Façon mit doppeltem Gehäuse, goldenem Blatt, stählernen Zeigern und eingepprägter, in Gold geschmolzener Arbeit; 1 silberne Repetieruhr mit durchbrochenem Gehäuse; 1 Stockuhr mit silbernem, vergoldetem Blatt, eingeschmolzenen Ziffern und Glockenspiel (Beschreibungen: FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14); zwei silberne Lavors; ein massivsilberner Tafelaufsatz; sechs Tafelleuchter aus dickem Silberblech in alter Façon; vier Salzbüchsen, Silber, vergoldet, in alter Façon; 24 Becher, Silber, vergoldet; eine Trinkkanne der Äbtissin, Silber, vergoldet; ein Porzellankrüglein mit Silberdeckel und Fuß zum täglichen Gebrauch der Äbtissin; vier kleine Suppenschüsseln, Silber, vergoldet; zwei Bestecke samt Zubehör, Silber, vergoldet; ein großer Vorleglöffel mit Messer und Gabel, Silber; zwei Brettspiele, Silber, je ein Dutzend Bestecke enthaltend; ein Brettspiel, Silber, mit einem Vorleglöffel, Messer und Gabel in alter Façon; zwei halbe Brettspiele, Silber, mit einem Dutzend Bestecken; 21 Silberbestecke zum täglichen Gebrauch; drei Silberlöffel; ein Teekännlein, Silber.

Verschiedene Klosterfrauenarbeiten und Kleinigkeiten für Geschenke: 17 Stück Taftband von verschiedener Art und Farbe; glatte Taft-, Seiden- und andere Handschuhe; Schnupftücher; Strümpfe; kleine Arbeitssachen (150 fl).

Betten in den Gastzimmern: 1. Stock: Im Zimmer des Prälaten (Pater immediatus) ein angemachtes gutes Bett mit Bettstatt und Vorhängen. — 2. Stock: Im Zimmer neben der gewöhnlichen Gaststube zwei angemachte gute Betten mit doppelten Überzügen und zwei Bettstätten mit roten Vorhängen; im großen oder sogenannten langen Zimmer drei angemachte gute Betten mit doppelten Überzügen, Bettstätten und Vorhängen. — 3. Stock: Im Zimmer neben der Kanzlei ein angemachtes Bett mit doppeltem Überzug, Bettstatt und Vorhängen; im mittleren Zimmer zwei angemachte Betten mit doppelten Überzügen, Bettstätten und grünen Vorhängen; im Kapuzinerzimmer zwei angemachte Betten mit doppelten Überzügen, Bettstätten und grünen Umhängen; im Zimmer neben der Eisenkammer zwei angemachte Betten mit doppelten Überzügen und grünen Vorhängen. — 37 gewöhnliche Betten und Bettstätten für alle Domestiken, Knechte und Mägde innerhalb der Klostermauern.

Tisch- und Tafelzeug: 70 lange Tischtücher mit verschiedenen gewöhnlichen Mustern; 40 Dutzend Servietten von gleicher Art.

Vorrat an Weißzeug, Tuch, Gespinst und Garn: Vier Stücke Tischzeug (237 Ellen); ein Stück Tischzeug aus geblütem Flachszeug (100 Ellen); acht Stücke *stauchen* Leinwand für die Konventsfrauen (800 Ellen); drei Stücke Leinwand für die Unterweihel der Laienschwestern (300 Ellen); 14 Stücke gebleichtes und ungebleichtes Flachstuch (1350 Ellen); 25 Stücke gebleichtes und ungebleichtes Reistentuch (2209 Ellen); 24 Stücke gebleichtes und ungebleichtes ehewerkenes Tuch (1516 Ellen); 14 Stücke Kölsch (358 Ellen); gebleichter und ungebleichter Zwilch (260 Ellen); 440 Zwirnfaden; 360 Pfund Flachs; 11 Pfund Hanf; 400 Pfund Ehewerkarn; 5 Pfund Dochtgarn; Tuch für drei neue Livreen und zwei neue Rocolours (Jacke für Männer).

Küchengeschirr in der Gastküche: $2\frac{1}{2}$ Zentner gutes, brauchbares Zinngeschirr; 2 Zentner altes, weniger brauchbares Zinngeschirr zum Umgießen; fünf große Kupferkessel; drei kleinere Erzkessel; zehn Messingpfannen; 24 Eisenpfannen unterschiedlicher Größe; anderes ungenanntes Geschirr.

Frucht auf der Laube: Vesen 261 Mlt. 8 Vtl.; Roggen 134 Mlt. 2 Vtl.; Gerste 13 Mlt. 11 Vtl.; Haber 123 Mlt. 13 Vtl.; Erbsen 5 Mlt. 6 Vtl.; Bohnen 6 Mlt. 6 Vtl.

Wein: Markgräfler 2 Fuder; alter (Boden)Seewein 1 Fuder 19 Eimer; Überlinger 70 Fuder; Bermatinger 15 Fuder; Markdorfer 7 Fuder.

Pferde, Vieh, Geschirr: Im Reitstall: Vier Kutschenpferde, die auch zum Feldbau eingesetzt werden; eine viersitzige Chaise, mit rotem Tuch gefüttert; eine alte viersitzige Chaise, mit grauem Tuch gefüttert; zwei zweisitzige Chaisen, mit rotem Tuch gefüttert; ein französisches Kutschengeschirr zu sechs Pferden mit dem Wappen der Familie von Thurn und Valsassina in Messing; ein älteres Kutschengeschirr zu vier Pferden zum täglichen Gebrauch; vier Kutschen- und vier Wagenkummet samt Zubehör; vier Roßdecken, Wolle mit Zwilch gefüttert; vier Reitsättel. — Im oberen und unteren Stall: Zwölf Zugpferde; drei Leiter-, zwei Block-, ein Last-, ein Weinwagen mit Zubehör; zwölf Wagen- und zwölf Ackerkummet mit Zubehör; vier Unterkummet, Leinen; zwei Fuhrsättel; 14 Lederhalfter; zwölf Roßdecken, Wolle; sechs Kummetdecken, Leder; Sperrstricke, Ketten, Wagenäxte, Winde. — Im Karrenstall: Zwei alte Pferde; ein Karren mit

Zubehör; vier Wagenkummet mit Zubehör; ein Ackerkummet; ein Fuhrsattel; ein Reitkissen; drei Lederhalfter; ein Paar Hebeketten; Eisenschaufel, Hauen.

In den drei Ochsenställen: 26 Stiere; zwei Holz-, zwei Block-, ein Heuwagen; drei Pflüge; 22 Wagen- und 20 Ackerkummet mit Zubehör; Winde, Sperrstricke, Holzketten.

Im Kuhstall: 15 Kühe; sieben Stück Schmalvieh; acht halbjährige Kälber.

Im Schweinestall: 48 Schweine über den Hausbedarf hinaus.

Im Schafstall: Keine Schafe, weil diese stets im Frühling eingekauft und im Winter zum Hausgebrauch verwendet werden.

Vieh und Zubehör auf dem klösterlichen Eigenbauhof Steckeln: 17 Stiere; sechs Kühe; sechs Stück Schmalvieh; ferner ein beschlagener Wagen; ein Blockwagen; vier Pflüge; Eggen; 16 Wagen- und 16 Ackerkummet; Sperrstrick usw.

Vieh und Zubehör auf dem Eigenbauhof zu Reischach: 25 Stiere; 17 Kühe; vier beschlagene Wagen; zwei Blockwagen; sechs Pflüge; Eggen; 24 Acker- und 22 Wagenkummet; Holzketten, Winden, Sperrstrick usw. wie bei den Bauern.

Vieh und Zubehör auf dem Eigenbauhof Litzelbach: Wurde nicht inventarisiert, weil ein jüngst angefertigtes Gerichtsinventar vorliegt.

Als 1785 die vorderösterreichische Wirtschaftsadministration (R. S. 140–144. Vgl. § 24) eine umfassende Inventarisierung zur Feststellung der waldischen Vermögenswerte durchführte (78,55. Inventar von 1792: StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2510), war vorhanden:

Bargeld: 836 fl 47 kr in verschiedenen Geldsorten.

Schatzgeld: Eine silbervergoldete venetianische Denkmünze von 1690; ein silbernes kurbrandenburgisches Auswurfgeld von Johann Friedrich, zwei Konventionstaler schwer; ein russischer Rubel; zwei kleine spanische Silbermünzen, eine davon von 1713; eine päpstliche Silbermünze von 1738; 16 kleine genuesische Silbermünzen; zwei Ulmer Gulden, viereckig; ein schwedischer Gulden; zwei Stücke kaiserliches Auswurfgeld, eines von Josef I. von 1690 und eines von 1765; ein Stück mantuanisches Auswurfgeld von 1702; ein Stück Auswurfgeld des Bistums Konstanz von 1761; ein Stück montfortisches Auswurfgeld von 1730; ein Stück fürstlich murisches Auswurfgeld.

Das Hausratsilber, auch Hauspretiosen und Tischsilber genannt, schätzte die Wirtschaftsadministration auf 1164 fl 31 kr. Es bestand aus: 22 Bechern, Silber, vergoldet (zwischen $8\frac{1}{4}$ und $11\frac{1}{2}$ Lot bzw. 9 fl 54 kr und 13 fl 48 kr); zwei großen silbernen Lavors mit Becken ($225\frac{1}{2}$ Lot, 248 fl); drei silbernen Suppenschüsselchen ($77\frac{1}{2}$ Lot, 85 fl 15 kr); zwei Salzbüchsen, Silber, vergoldet (26 Lot, 30 fl 20 kr); einem Besteck mit Salzbüchse und Eierlöffel, Silber, vergoldet, in Futteral (18 Lot, 21 fl 36 kr); einem Besteck, Silber, vergoldet, in Futteral (5 Lot, 5 fl 30 kr); einem Silberbesteck mit Salzbüchse und Eierlöffel, in Futteral (17 Lot, 18 fl 42 kr); drei silbernen Vorleglöffeln ($34\frac{1}{4}$ Lot, 36 fl 32 kr); 17 einzelnen Eßlöffeln, Silber (52 Lot, 55 fl 28 kr); einem silbernen Tranchierbesteck mit Vorleglöffel, in Futteral (29 Lot, 33 fl 50 kr); einem silbernen Brettspiel mit 12 Paar Bestecken und 12 Löffeln ($89\frac{1}{2}$ Lot, 104 fl 25 kr); zwei Paar Silberbestecken, bestehend aus Messern und Gabeln mit Muscheln (13 Lot, 15 fl 10 kr); fünf Paar Messern und Gabeln mit

Muschelkappen (30 Lot, 30 fl); 10½ Paar Messern und Gabeln für den Hausgebrauch (52½ Lot, 52 fl 30 kr); 21 Löffeln zum Hausgebrauch des Konvents (64½ Lot, 68 fl 48 kr); einem Paar Messer und Gabeln, bassengedrehte Arbeit (4 Lot, 4 fl 16 kr); einem Paar Messer und Gabeln mit gestochenen Blumen (3½ Lot, 3 fl 44 kr); einem Paar Messer und Gabeln in kleinfaçonierter Arbeit (2 Lot, 2 fl 8 kr); zwei Paar Messer und Gabeln (7 Lot, 6 fl 30 kr); zwei einzelnen Messern und einer einzelnen Gabel (7 Lot, 7 fl); einem Paar Messer und Gabeln samt Löffel in schwarzem Futteral (6 Lot, 6 fl); einem Paar Besteck mit Löffel, in Futteral (6½ Lot, 6 fl 56 kr); zwei Sackuhren: einer silbernen Repetieruhr, einer glatt goldenen Uhr, beide alt (44 fl).

Porzellan und Fayencen in der oberen Gaststube: ein weißer Porzellanaufsatz, glatt, bestehend aus 2 Schüsseln (*Potollies*) mit Deckel und Platten, 2 kleinen Büchsen samt Deckel, 6 ovalen Platten, 6 runden Platten, 54 Tellern, 8 größeren und 6 kleineren Muscheln, 4 ovalen Konfektschalen, 2 ovalen glatten Konfektschalen, 2 Senfschüsseln, 2 muschelförmigen Zuckerschalen mit Deckel (zusammen 40 fl); ein weißer Fayenceaufsatz mit roten Blumen, bestehend aus 2 *Potollies* mit Deckel, 6 großen und 4 kleineren ovalen Platten, 4 großen und 4 kleinen runden Platten, 48 Tellern, 4 Schokoladebechern mit 4 Unterschalen und 2 einzelnen Unterschalen (zusammen 25 fl); ein weißer façonierter Fayenceaufsatz, bestehend aus 3 *Potollies* mit Deckel, 2 Büchsen mit Deckel, 2 kleineren Pfefferbüchsen, 1 Senfbüchse, 2 Konfektschüsseln, 3 kleineren länglichen Konfektschüsseln mit Handhebe, 8 großen und 10 kleinen ovalen Platten, 43 Tellern, 1 Milchkanne (zusammen 20 fl).

Gläser im Gastflügel: In der oberen Gaststube: 37 verschiedene geschliffene Trinkgläser aus böhmischem Glas (6 fl 10 kr); 6 Becher mit Deckel aus böhmischem Glas (2 fl); 29 gewöhnliche Karaffinen (1 fl 27 kr); 36 Stengelgläschen aus böhmischem Glas (4 fl 48 kr); 4 Essig- und Ölkaraffinen (48 kr); 15 kleinere glatte Trinkgläser aus böhmischem Glas (1 fl 30 kr); 4 Essig- und Ölkaraffinen (32 kr). In der unteren Gaststube: 20 kleine geschliffene Trinkgläser (3 fl 20 kr); 16 kleine Trinkgläser aus böhmischem Glas (2 fl 8 kr); 20 gewöhnliche Karaffinen (1 fl); 6 glatte Biergläser (18 kr); 4 Wassergläser mit Deckel (24 kr); 6 glatte Wassergläser (18 kr); 6 Salzbüchsen (18 kr); 2 Laternen im Treppenhaus (1 fl).

Glaswaren in der Pforte: 6 Wermutgläser mit Deckel (1 fl 30 kr); 3 Bouteillen zu je 1 Maß (36 kr); 4 Bouteillen zu je ½ Maß (40 kr); 1 Flasche zu 1 Maß (10 kr); 18 gewöhnliche Trinkgläser (54 kr); 8 Fußgläser zu je ½ Maß (24 kr); 2 Flaschenkeller mit je zwei Flaschen (1 fl 36 kr).

Das Geschirr in der Gastküche wurde auf rund 301 fl veranschlagt: Zinn: 135 große und kleine, tiefe und flache Platten, 63 Teller, 16 Deckelschüsseln, 7 Suppenschüsseln, 10 Schüsseln, 11 Reifschüsseln (wohl Schüsseln mit Rand), 2 Einsätze mit zusammen 9 Schüsseln, 2 *Potollies*, façoniert, 2 Tortenplatten, 2 Paar Kaffee- und Milchkanne, façoniert, 1 Kaffeekanne, 10 Tortenbleche, 46 Pfund Bruchzinn; zusammen 486 Pfund Englischzinn, Probzinn und Bruchzinn. — Kupfer: 7 Näpfe, 1 Napf mit Deckel, 6 Schüsseln, 1 Wasserschöpfe, 3 Faumlöffel (Schaumlöffel), 2 Seihpfannen (zum Seihen der Milch), 5 längliche Bratpfannen, 3 Kasserollen, 6 Kasserollendeckel, 1 Wasserhafen, 2 Einsatzhafen, 1 Schmalzkessel, 1 Wasserkessel, 1 Becken; Altkupfer: 6 Pfund; zusammen 166 Pfund Kupfer. — *Oebr* (Bronze oder Kupfer): 1 großer Einsatzhafen mit 2 eisernen Ringen gebunden, 1 kleinerer

Einsatzhafen, 3 Fußhafen; zusammen 64 Pfund *Oebr.* — Messing: 12 Pfannen, 10 verschiedene Faumlöffel. — Eisen: 17 Stielpfannen, 1 Bratpfanne, 5 Schapfen, 9 Faumlöffel, 5 Schaufeln und Spieße, 2 Bleche, 2 Roste, 1 Bräter mit 7 Spießen, 2 Feuerhunde, 6 Dreifüße, 5 Hackbeile, 1 Wiegemesser. — Ferner Holzwaren im Speisegewölbe (Kästen, Tische, Gestelle, Nudelbretter mit Wellhölzern).

Das Geschirr in der Konventsküche wurde auf rund 353 fl geschätzt: Zinn: 66 große und kleine Suppenschüsseln, 9 Suppenschüsseln mit Deckel (4 davon *façoniert*), 55 Teller, 2 *façonierte* Platten, 2 *façonierte Potollies*, 190 große und kleine Platten, 5 Vorleglöffel, 1 Wärmeschüssel; zusammen 332 Pfund Englischzinn und Probzinn. — Kupfer: 2 große Waschkessel, 1 Schmalzkessel, 4 Einsatzhafen mit Deckel, 2 Kessel, 4 Bratpfannen, 14 Model, 2 kleine und große Kessel mit 3 Füßen, 4 Näpfe, 2 Kasserollen mit Füßen, 1 große Kasserolle mit Deckel, 5 Kasserollen ohne Deckel, 5 Kasserollendeckel, 7 Platten, 2 Wasserschapfen, 1 Faumlöffel, 2 Kupferbleche; zusammen rund 132 Pfund Kupfer. — Messing: 12 Pfannen, 1 Pfanne mit Fuß, 6 Faumlöffel, 9 Löffel, 4 Schapfen. — *Oebr.*: 4 Hafent, 8 Dreifußhafen, 2 Einsatzhafen, 1 Kasserolle; zusammen 229 Pfund *Oebr.* — Eisen: 22 Pfannen, 7 Faumlöffel, 7 Schapfen, 1 Bräter und 10 Spieße, 3 Roste, 6 Dreifüße, 2 Feuerhunde, 2 Deckel, 2 Hippenisen, 2 Schäufelchen, 2 Glutzieher, 2 Feuerschaukeln, 3 Wiegemesser, 1 Schabmesser, 1 Brackmesser, 1 Hackmesser, 2 Hackbeile. — Holzwaren (Kästen, Tische, Gestell, Nudelbrett, Wellhölzer).

Zinn im Gastflügel und im Beichtigerhaus: 7 Handgießen mit Becken, 15 Nachtgeschirre, 10 Weihbrunnenkesselle, 10 Lichtstöcke, 1 weißer irdener Wasserkrug mit Zinndeckel; zusammen 52¼ Pfund Zinn, rund 18 fl.

Tischzeug zum Hausgebrauch: 19 alte gewürfelte Tischtücher, 12 Dutzend alte gewürfelte Tischservietten, 7 sehr alte Tischtücher, 7 kleine grobe Kredenzischtücher, 33 kleine Kredenzischtücher für das Gesinde, 10 Pfistereitücher, 8 Bäckerschürzen, 30 grobe Handtücher (*Handzwelchen*), 6 kleine Handtücher mit Spitzen, 16 kleine Handtücher ohne Spitzen; zusammen 116 fl 10 kr.

Bettzeug: 12 grobe Unterbezüge (*Unterziehen*), 4 grobe Pfulbenbezüge; zusammen 20 fl 40 kr. — Betten und Bettzeug (ohne Bettgestelle) im Hofmeisterzimmer, Kapuzinerzimmer, Nebenzimmer, Zimmer neben der Kanzlei, grünen Zimmer, Vorzimmer, gelben Zimmer, roten Zimmer, Kammerdienerzimmer und Prälatenzimmer (alle im Gastflügel): zusammen 15 Einzel- bzw. Doppelbetten, 315 fl 48 kr. Betten und Bettzeug (ohne Bettgestelle) in der Mägdekammer im unteren Gang des Klosters, im Roßstall, Schuhmacherhaus, Bräuhaus, Herrenhaus, Schreinerei, Schweinehaus, Kuhhaus, Küferei, Ochsenhaus, Beichtigerhaus, Pfisterei, Obermühle und Fischerhaus: zusammen 40 Einzel- bzw. Doppelbetten, 267 fl. Die Betten im Roßstall bestanden aus einem Ober- und einem Unterbett sowie einem Pfulben, alles aus Drilch, einem Strohsack und Polster, Überzügen und einem Leintuch und hatten einen Wert von je 6 fl 15 kr. In der Mägdekammer standen 5 Doppelbetten, bestehend aus je 1 Bettlade (12 kr), einem Ober- und einem Unterbett, einem Pfulben, zwei Kissen aus Barchent bzw. Drilch, Strohsack und Polster, Bezügen aus Kölsch und einem Leintuch (Wert pro Bett zwischen 6 fl 36 kr und 8 fl 40 kr).

Weißzeug auf der Bleiche zu Reischach, Pfullendorf und Überlingen und auf der Burse: 21 Stücke Ehowerktuch, 375 Ellen; 1 Stück gestreiftes Tischzeug, 60

Ellen; 1 Stück gewerfeltes Tischzeug, 60 Ellen; 12 Stücke Reistentuch, 660 Ellen; 5 Stücke flächsernes Tuch, 252 Ellen; zusammen rund 400 fl.

Schreinerware im Gastflügel (Hofmeisterzimmer, Kapuzinerzimmer, Nebenzimmer, Zimmer neben der Kanzlei, grünes Zimmer, Vorzimmer, gelbes Zimmer, rotes Zimmer, Kammerdienerzimmer, Prälatenzimmer, oberes Gastzimmer, oberer Gang, mittlerer Gang, unteres Gastzimmer, Nebenzimmer, Burse, Pforte, äußeres Pfortenstüble, Kanzlei und Archiv): Bettstätten, Tische, Kredenztsche, Sessel, Lehnstühle, Kästen, Kommoden, Aufsätze, Schreibpulte, Schreibtische, Preßtisch, Bank, Aktenkasten, Kanzleipresse, Gestell, Staffelei, Spiegel, Nachtstühle, Hocker, Bilder, Spiele; zusammen 479 fl 38 kr.

Fruchtvorrat am 1. Juli 1785: 719 Mlt. 2 Vtl. guter Vesen (das Mlt. zu 12 fl); 182 Mlt. 11 Vtl. Niederreitervesen (das Mlt. zu 6 fl); 408 Mlt. 7 Vtl. guter Roggen (das Mlt. zu 7½ fl); 10 Mlt. 3 Vtl. schwacher Roggen (das Mlt. zu 4½ fl); 6 Mlt. Mühlfrucht (das Mlt. zu 7 fl); 20 Mlt. gute Gerste für Malz (das Mlt. zu 9 fl); 2 Mlt. 3 Vtl. schwache Gerste (das Mlt. zu 5 fl); 241 Mlt. 6 Vtl. guter Haber (das Mlt. zu 19 fl); 5 Vtl. schwacher Haber (das Mlt. zu 5 fl); 1 Mlt. Erbsen (das Mlt. zu 9 fl); 1 Mlt. 1 Vtl. Bohnen (das Mlt. zu 6 fl); 5 Mtl. 5 Vtl. Flachssamen in der Weberei.

Weinvorrat im Abteikeller: 119 Fuder Überlinger, Bermatinger, Allensbacher und Markgräfler Wein der Jahrgänge 1777—1784 im Wert von 7924 fl 2 kr. Bierbranntwein: 8 Eimer 6 Quart im Wert von 44 fl. Hefebranntwein: 2 Eimer 8 Quart im Wert von 32 fl 30 kr. Im Konventskeller: 52 Fuder 15 Eimer Bermatinger, Überlinger und Markdorfer Wein der Jahrgänge 1781—1784 im Wert von 2252 fl 36 kr. Weinhefe: 2 Fuder 15 Eimer im Wert von 37 fl 30 kr.

Fässer im Abteikeller: 30 Lagerfässer, zum Teil mit Eisen, zum Teil mit Holz gebunden, zwischen 14 Fudern 6 Eimern und 18 Eimern fassend, zwei Fuhrfässer zu je 7 Eimern und vier Branntweinfässer, zwischen 2 Eimern und 8 Eimern fassend, mit einem Gesamtfassungsvermögen von 170 Fudern 22 Eimern und 8 Quart im Gesamtwert von 1828 fl 58 kr. Fässer im Konventskeller: 33 Lagerfässer, fast alle mit Holz gebunden, zwischen 4 Fudern 14 Eimern und 1 Eimer fassend, mit einem Gesamtfassungsvermögen von 88 Fudern 5 Eimern, sowie acht Fuhrfässer. Gesamtwert der Fässer im Konventskeller: 423 fl 44 kr. Fässer in der Küferei: 74 Fuhrfässer, zwischen 15 Eimern und 1 Eimer fassend, und 1 Obstfaß im Gesamtwert von 172 fl 38 kr.

Kutschen: Ein großer viersitziger Galawagen, alt (100 fl); drei viersitzige Kutschen, zwei mit rotem Gestell und rotem Futter, eine mit grauem Tuch, davon eine alt und eine uralt (115 fl); eine zweisitzige offene Chaise mit einem Sessel als Rücksitz (40 fl); eine rote Halbchaise mit einem Schlag, alt (10 fl); ein grüner und ein alter blauer Schwemmer (64 fl). — An Wagen für den Feldbau und das Fuhrwesen waren vorhanden: Vier aufgemachte Wagen mit Vorder- und Hinterwagen und vier Gespannen (144 fl); zwei aufgemachte Weitwagen (48 fl); zwei aufgemachte Ochsenwagen mit Vorder- und Hinterwagen und drei Gespannen (61 fl); vier aufgemachte Wiesenwagen ohne Eisen (46 fl); ein aufgemachter Traubenwagen samt Gespann (24 fl); ein Lastwagen (24 fl); ein kleines Bierwägelchen (8 fl); ein Graskarren mit zwei Wiesenrädern (1 fl 30 kr); drei *Truchen* mit zwei Rädern (15 fl); eine lange *Truche* (45 kr); ein Zimmerwägelchen mit zwei Rädern

(45 kr); ein kleiner Karren mit zwei Rädern (3 fl); vier *Dunghären* (48 kr); ein zweispänniger grüner Schellenschlitten, beschlagen (4 fl); ein alter Holzschlitten (1 fl); ein aufgemachter Traubenwagen mit vier beschlagenen Rädern in der Torkel zu Bermatingen (10 fl); drei *Dungtruchen* mit zwei Rädern in der Torkel zu Überlingen (6 fl); ferner sechs aufgemachte Pflüge mit Vorder- und Hinterwagen (22 fl); zwei starke Wegpflüge (16 fl); 14 Eggen (5 fl 36 kr); ein Schneespalter oder Bahnschlitten mit eisernen Hacken (1 fl).

Webergeschirr in der klösterlichen Weberei: 2 Webstühle (6 fl); 1 unbrauchbarer Webstuhl im Schulhaus; 14 Stück Webergeschirr samt Blättern (Fadenblätter?) (21 fl); 2 Spulkarren (24 kr); 1 alter Spulkarren im Schulhaus; 1 Zettelrahmen samt Leerer (Weberspule) (1 fl).

Vorhanden sind weitere Inventare über Kirchensilber und Juwelen, Paramente, Kirchenwäsche (vgl. § 3,6), über Kanzlei, Archiv (vgl. § 4), Knechtstube, Mägdekammer, Brotgewölbe, Schulhaus, Herrenhaus, Amtshaus, Beichtigerhaus, Schreinerei, Schweinehaus, Bräuhaus, Küferei, Ochsenhaus, Reitstall, Schuhmacherhaus, Gartenhaus, Gartenlaube, Gartengeschirrrhaus, Fischerhaus, Pfisterei, obere Mühle, Zimmererhaus, Ölmühle. Ferner über Holzvorrat in der Sägmühle, auf dem Zimmererplatz und in der Küferei, über Wagnergeschirr, Kutschengeschirr, Ochsen geschirr, Zubehör zum Ackerbau, Fuhrwesen und zu den Stallungen, über Kellergeschirr, Küferhandwerkszeug, über Glocken, Kupfer-, Eisen- und Holzwaren in der Metzgerei, dem Waschhaus, Milchkeller, Schweinehaus und Seifensiederei usw.

Die königlich württembergische und anschließend die fürstlich hohenzollern-sigmaringische Übernahmekommission (vgl. § 9) fertigten 1806 Inventare über das gesamte waldische Mobilienvermögen an (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4). Sie verzeichneten das Bargeld, die Kirchengerschaften in Sakristei und Kusterei, die Musikalien, das Inventar und die Pretiosen im Abteizimmer, das Silber für das Gastgebäude, die Einrichtung und Hausgerätschaften im Konventsflügel (Silber, Küchengeschirr, Betten, Tisch- und Weißzeug, Weberei), Möbel, Betten, Weiß- und Tischzeug, Zinn, Glas, Fayencen und anderes Hausgerät in Gastflügel, Beichtvaterhaus, Pfisterei, Küferei, Schreinerei, Mühlen, Pferdestall, Kuhhaus, Schweinehaus, Sennhof, Scheune und anderen Ökonomiegebäuden, das Geschirr in der Gastküche, das Zinn im Keller, das Inventar in den Nonnenzellen, den Bestand an Wein, Bier, Frucht, Pferden, Vieh, Kutschen, Wagen, Feuerspritzen, Pferde- und Ochsen geschirren, Ackergeräten, Handwerkszeug in den Werkstätten, Mühlen und Bräuhaus sowie Gärtnergeschirr u. a. m.

Die Rentamtsrechnung von Wald für das Jahr 1806/1807 (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Rechnungen) enthält das Inventar der Kirchengereäte in

der Sakristei, der Pretiosen und Geräte in der Abtei, der Gerätschaften in den einzelnen Räumen des Gastflügels, der Gerätschaften im Konventsgebäude, in der Kanzlei und auf dem Kasten, der Kellereigeräte, Fuhr- und Ackergeräte, des Brunnengeschirrs, der Feuerlöschgeräte, der Gerätschaften im Bräuhaus, der Müller- und Fischereigerätschaften, wie sie bei bzw. kurz nach der Säkularisation des Klosters bestanden.

Aus der Bestandsaufnahme des Jahres 1806 (FAS, DomänenArchSig, auszufolge Akten 151,14 UF 4) seien einige Inventare wiedergegeben:

Bargeld in verschiedenen Sorten (niederländische Taler, Laubtaler, Konventionstaler, Mailänder, französisches Geld, Paquets, verschiedene Münzen) im September 1806: 1641 fl 27 kr 4 h.

Silber im Abteizimmer (13. September 1806): 1 Kanne, Silber, vergoldet, mit eingeschmolzenen Figuren; 1 Kanne, Silber, vergoldet, mit eingeschmolzenem Rand, sonst ganz glatt; 4 kleine Silberschüsseln, innen vergoldet, mit Deckel und 4 Füßen zum Aufstellen; 1 Silberbesteck, bestehend aus Messer, Gabel und Löffel, mit dem Wappen der Familie von Kolb, in erhabener Arbeit und mit kleinen Perlen; 1 Silberbesteck, bestehend aus Messer, Gabel und Löffel, mit dem Kolbischen Wappen; 1 Brettspiel mit 6 Bestecken, plattiert und mit silbernen Platten belegt; 2 Porzellankrüge mit silbernem Fuß und Deckel; 1 silberner Aufsatz mit vollständigem Zubehör, Öl- und Essig-, Senf- und Zuckergeschirr sowie einem Aufsatz, um Zitronen einzulegen, zwischen 1785 und 1799 angefertigt (vgl. 78,190); 2 Silberleuchter, ältere Arbeit, mit dem fürstlich Meersburgischen Wappen (d. h. dem Wappen des Bischofs von Konstanz); 1 Kaffee- und 1 Milchkanne, schweres Silber, mit dem fürstlich Meersburgischen Wappen; 1 Vorlegbesteck mit Löffel, Gabel und Messer, getriebene Arbeit; 2 silberne Vorleglöffel; 2 silberne Salzbüchschchen, vergoldet, mit Laubwerk, getriebene Arbeit; 2 silberne Salzbüchschchen, vergoldet, getriebene Arbeit; 17 (oder 30?) Silberlöffel für die Chorfrauen und Laienschwestern, die im Konvent bei ihren gewöhnlichen schlechten schwarzen Bestecken einen Silberlöffel hatten; 18 Kaffeelöffel, Silber, unterschiedlicher Art; 1 Stab, Silber, mit goldener Kugel, einem silbervergoldeten Aufsatz und einem Marienbild aus Silber. Ferner 3 Pektoreale; 5 goldene Ringe; 1 goldene Kette; 1 Stockuhr, Silber mit vergoldetem Blatt und eingeschmolzenen Ziffern, Spielwerk, repetiert (vgl. FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Rechnung 1806/07); 1 silberne Sackuhr mit durchbrochenem Gehäuse; 1 Stockuhr mit silbernem Ziffernblatt, die die Stunden repetiert.

Für den Konvent wurden im Abteizimmer verwahrt: 2 Kannen, Silber, ganz vergoldet; 15 Kannen, Silber mit goldener Einfassung, getriebene Arbeit; 2 Kannen, Silber, innen vergoldet; 19 Silberbestecke mit Silberlöffeln, deutschen eisernen Gabeln, die Hefte von Messern und Gabeln aus Silber.

Für das Gastgebäude wurden im Abteizimmer aufbewahrt: 19 Gabeln und 19 Messer mit silbernen Heften; 22 silberne Eßlöffel; 1 Besteck aus Elfenbein, bestehend aus Messer und Gabel, mit silbernen Kappen; 3 einzelne Gabeln mit silbernen Heften; 1 Vorleglöffel, Silber; 4 kleine Kaffeelöffel, Silber; 1 silbernes Salzbüchschchen; 1 Zuckerschere in Form eines Storchs, Silber.

Einrichtung und Hausgerätschaften im Konventsgebäude (15. September 1806): 31 Betten einschließlich des im Krankenzimmer stehenden Bettes; jedes bestehend aus Strohpolster und -säcken, zwei Überzügen aus Kölsch und 6 Leintüchern; die Einrichtung der 29 Zellen vgl. § 30,2; 19 Silberlöffel; 32 Tischtücher; 18 Handtücher; für den Konvent erforderliches, noch unverarbeitetes grobes und mittleres Leinentuch: 500 Ellen; ein Loden ungebleichtes Leinen und 2 Loden in den Wirkstühlen, zusammen 180 Ellen (für die Kleidung der Frauen und Schwestern benötigte man jährlich 1300–1400 Ellen Tuch: vgl. undatierte Beschreibung von 1806). Küchengerät für den Konvent: 1 Service aus Steingut; 120 große und kleine Zinnschüsseln; 10 große und kleine Zinnplatten; 60 Zinnteller; 10 Zinnsalzbüchsen; 1 Zinngießfaß; 2 Kupfernäpfe; 1 Kupferhafen; 4 Kupferkasserollen; 2 Kupferbratenkasserollen; 2 Kupferschapfen; 1 große Kupferkasserolle; 1 Bratenwender aus Eisen; 2 Hafen aus Glockenspeise; 1 Messingmörser. Außerdem eine eigene Webereinrichtung mit zwei vollständig eingerichteten Wirkstühlen.

Küchengerät in der Gastküche im Konventsgebäude: 2 Fayenceservice; 55 große und kleine Zinnschüsseln; 100 große und kleine Zinnplatten; 84 Zinnteller; Kupfer: 9 Näpfe, 2 Seihnäpfe, 2 Schapfen, 4 Hafen, 3 Kasserollen, 2 Kahr (Schüsseln), 7 Kessel, 1 Schwenkkessel. Ferner 1 Kaffeemühle, 1 Bratenwender, 1 Messingmörser, 4 Hafen aus Glockenspeise.

Zinn im Keller zum täglichen Gebrauch (September 1806): Je eine Kante zu 6 Maß, 4 Maß, 3½ Maß, 3 Maß, 2 Maß, ein Trinkgeschirr zu ½ Maß, 5 Steinkrüge mit Zinn beschlagen, 12 Zinnteller.

Hauseinrichtung für die Gast- und Ökonomiegebäude: Zimmer im Gastflügel (16. September 1806): 5 Doppel- und 16 Einzelbetten; für sie waren 8 vollständige gute Überzüge, 5 vollständige schlechtere Überzüge, 14 bessere und 8 geringere Leintücher vorhanden. Weißzeug: 48 Tischtücher, 276 Servietten, 32 Handtücher, 30 Tischtücher für das Gesinde, 9 Bäckerschürzen, 6 Dutzend Handtücher für das Gesinde. Zinn: 9 Dutzend Teller, 3 Salzbüchsen, 24 Lichtstöcke, 2 Vorleaglöffel, 5 Teekannen, 4 Nachtlichter, 1 Aufsatz, 1 Lavor, 6 Handbecken und Gießkannen, 10 Nachttöpfe, 6 Weihwasserkessel, 1 Schreibzeug, 1 Rasierschüssel. Fayence: 6 Lavore, 4 Leuchter, 5 Nachtgeschirre. 4 Lichtstöcke aus Messing, 12 Putzscheren aus Eisen, 2 Regendächer. — Bettzeug für die Dienstleute (16. Sept. 1806): 17 Einzel- und 10 Doppelbetten, wovon 6 Einzelbetten und 3 Doppelbetten im Konvent aufbewahrt wurden. Für die Betten der Dienstleute waren 7 Überzüge aus Kölsch, Pfulbenbezüge für 9 Betten, 17 weiße Überzüge und 5 weiße Pfulbenbezüge vorhanden.

Chaisen: 1 neuer viersitziger, ganz geschlossener Wagen mit Glas, braun lackiert mit Gold, ausgeschlagen mit grünem Plüsch und mit grünseidenen Vorhängen; dabei eine Anhängewaage. — 1 älterer viersitziger, ganz geschlossener Wagen mit Fenstern, braun lackiert, gefüttert mit grünem Tuch; dabei eine Vorspannwaage. — 1 alter zweisitziger, ganz geschlossener Staatswagen, weiß lackiert, mit Läden und Fenstern, ausgeschlagen mit weißgrünblütem Plüsch, grünseidenen Vorhängen und ebensolchen Kissen; kann in einen Viersitzer umgewandelt werden. — 1 zweisitziger blaulackierter Wagen mit Fenstern, gefüttert mit weißem Tuch, mit blauseidenen Vorhängen, hängt in Federn; vorne am Kasten ist der Bock angebracht; genannt Wagen der gnädigen Frau (Äbtissin). — 1 älterer halbgedeckter grüner Schwemmer, zweisitzig mit Vordersitz, gefüttert mit Spritzleder und rotem

Tuch; kann in einen Viersitzer umgewandelt werden. — 1 zweisitzige, ganz offene Kalesche mit kleinem Vordersitz, ausgeschlagen mit Leder. — 1 Kutschenschlitten. — 1 grüner Rennschlitten (vgl. FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Rechnung 1806/07).

Wagen: 4 aufgemachte Roßwagen mit Zubehör; 1 Unterländer Wagen zu 2 Pferden; 3 Ochsenwagen; 1 Bierwagen; 3 vollständige Pflüge; 2 alte mangelhafte Pflüge; 4 Eggen.

Drei Feuerspritzen (eine ganz neue, eine etwas ältere, eine ganz alte), 12 neue Feuerkübel.

Viehbestand im Kloster (Januar 1806): 10 Pferde, 28 Kühe, 2 Wucherrinder, 4 Stück Schmalvieh, 8 Mastochsen, 2 Mutterschweine mit insgesamt 9 Ferkeln, 2 tragende Schweine, 2 Hochschweine, 3 Sauger, 16 Läufer. Zusätzlich (am 13. September 1806): 50 Lämmer.

Wein im Konventskeller (Januar 1806): 25 volle und 3 leere Fässer. Überlinger Wein Jahrgang 1795: 1 Fuder 10 Eimer, Jahrgang 1800: 7 Fuder 12 Eimer, Jahrgang 1801: 3 Fuder 18 Eimer, Jahrgang 1802: 10 Fuder 18 Eimer, Jahrgang 1804: 1 Fuder 10 Eimer. Schleitheimer Wein Jahrgang 1795: 8 Eimer. Öhninger Wein Jahrgang 1779: 12 Eimer. Bermatinger Wein Jahrgang 1797: 1 Fuder 8 Eimer, Jahrgang 1798: 3 Fuder 8 Eimer, Jahrgang 1803: 3 Fuder 19 Eimer, Jahrgang 1804: 2 Fuder 24 Eimer. Markdorfer Wein Jahrgang 1800: 2 Fuder 6 Eimer, Jahrgang 1801: 3 Fuder 20 Eimer. Allensbacher Wein Jahrgang 1801: 2 Fuder 3 Eimer, Jahrgang 1802: 2 Fuder 10 Eimer, Jahrgang 1804: 2 Fuder 20 Eimer. Vermischter Wein Jahrgang 1803: 12 Eimer. Zusammen 49 Fuder 8 Eimer.

Wein im Abteikeller (Januar 1806): 13 volle und 10 leere Fässer. Überlinger Wein Jahrgang 1795: 4 Eimer, Jahrgang 1797: 3 Fuder 1 Eimer, Jahrgang 1801: 5 Fuder 1 Eimer, Jahrgang 1802: 6 Fuder 12 Eimer, Jahrgang 1803: 6 Fuder 12 Eimer, Jahrgang 1804: 5 Fuder 15 Eimer. Öhninger Wein Jahrgang 1795: 20 Eimer. Bermatinger Wein Jahrgang 1801: 10 Fuder, Jahrgang 1802: 4 Fuder 2 Eimer, Jahrgang 1803: 5 Fuder 8 Eimer, Jahrgang 1804: 7 Fuder. Markdorfer Wein Jahrgang 1802: 4 Fuder 20 Eimer. Zusammen 58 Fuder 5 Eimer.

Wein im Abteikeller zum täglichen Gebrauch (Januar 1806): 8 Fässer. 3 Fuder 8 Eimer Konventswein, 3 Fuder Meisterwein, 2 Fuder Kochwein, 27 Eimer Beichtigerwein, 20 Eimer ordinari Gastwein, 1 Fuder besserer Gastwein, 8 Eimer Opferwein, 3 Eimer Wein der gnädigen Frau (Äbtissin). Zusätzlich (September 1806): 20 Maß Markgräfler, 1 Eimer Kutscherwein. — Zwischen Januar und September 1806 waren insgesamt 21 Fuder 18 Eimer 10 Maß Wein verbraucht worden.

Bier (Januar 1806): 4 Fuder 6 Eimer 9 Quart. Bierbranntwein: 4 Eimer.

Frucht (Januar 1806): 4560 Vtl. guter und 756 Vtl. leichter Vesen; 187 Vtl. gute und 99 Vtl. leichte Gerste; 1081 Vtl. guter und 29 Vtl. leichter Roggen; 4276 Vtl. Haber; 58 Vtl. Erbsen; 517 Vtl. Malz; 140 Vtl. Mischelfrucht; 77 Vtl. Schweinefutter; 10 Vtl. Weizen.

Im Mai 1807 wurden drei Pektoreale, vier goldene Ringe, eine goldene Kette, die goldene Repetieruhr, der Silberstab mit dem Marienbild, ein mit Kupfer eingefäßter Stab aus schwarzem Holz (wahrscheinlich ein

Wettersegen), die große Kirchenlampe und die große Monstranz an die fürstlich sigmaringische Regierung nach Sigmaringen abgegeben (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4). Das übrige Abtei- und Kirchensilber, die Pretiosen und das Geschmeide verblieben gemäß dem Pensionierungsvertrag zwischen Hohenzollern-Sigmaringen und dem Konvent vom 25. September 1806 (78,288) als fürstliches Eigentum in den Händen der Äbtissin, die dafür die Verantwortung trug. Das Kircheninventar wurde vom Klosterinventar geschieden und in der Kusterei und in einer Kammer unter Verschuß gelegt. Die ständig benötigten Gegenstände bewahrte man in der Sakristei auf¹⁾. Die gesamte Einrichtung an Mobiliar, Küchen- und Gartengeschirr im Konvents- und Gastgebäude wurde im Kloster belassen und dem Konvent zur Benutzung übergeben²⁾. Im Konvents- und Gastflügel blieben die Räume möbliert. Im Gastflügel durften die Frauen das Fürstenzimmer (wohl das frühere Prälatenzimmer), das untere und das obere Sprechzimmer, das anstoßende Bedientenzimmer, das rote Zimmer und das Kapuzinerzimmer benutzen, sofern sie nicht gelegentlich von fürstlich sigmaringischen Beamten und Bediensteten belegt waren. Ein 1822 zusammengestelltes Inventar gibt Aufschluß über die damals noch in Wald vorhandenen Kirchenggeräte und -paramente, Möbel, Geschirr, Gläser, Bestecke, Gemälde und Ziergegenstände (FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24 334). Nach diesem Zeitpunkt sollen laut Bericht des Rentamts Wald von 1851 (FAS, Fürstl.Hohenzoll.Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24 334) viele Gegenstände, insbesondere mehrere Silbersachen wie Löffel sowie Schreinerwerk, verschwunden sein.

Im Januar 1852 übergab die Chorfrau Bühler dem fürstlichen Rentamt Wald die folgenden Gegenstände zur Ablieferung an die fürstliche Hofkammer in Sigmaringen (FAS, Fürstl.Rentamt Wald, Neuverz. Akten 3934): Eine vergoldete Silberkanne mit dem von Würzischen Wappen; eine vergoldete Silberkanne ohne Wappen; eine Silberkanne mit goldener Einfassung und einem Wappen; eine Silberkanne mit goldener Einfassung ohne Wappen; zwei silberne vergoldete Salzgefäße, getriebene Arbeit; eine kleine ovale Silberschüssel, innen vergoldet, mit einem vierfüßigen Deckel zum Aufstellen; eine kleine runde Silberschüssel, innen vergoldet, mit einer Verzierung auf dem Deckel; eine etwas kleinere runde Silberschüssel, innen vergoldet, dreifüßig; eine ebensolche, noch kleinere Silberschüssel;

¹⁾ Bericht des Rentamts Wald 24. Juni 1853: FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24 334.

²⁾ Vgl. Pensionierungsvertrag von 1806 (78,288) und Walder Rentamtsrechnung von 1806/07 (FAS, Fürstliches Rentamt Wald, Rechnungen).

eine Milch- und eine Kaffeekanne, Silber, mit dem fürstlich Meersburgischen Wappen; zwei Silberleuchter mit demselben Wappen; ein Porzellankrüglein mit silbernem Fuß und Deckel; ein Brettspiel mit 12 Silberlöffeln, 12 Gabeln und 12 Messern mit silbernen Heften; ein Silberbesteck mit Messer, Gabel und Löffel, mit dem Kolbischen Wappen, aus erhabener Arbeit mit kleinen Perlen; ein silberner Kaffeelöffel mit ausgehöhltem Stiel; ein Vorlegbesteck mit Messer, Gabel und Löffel, getriebene Arbeit.

Im September 1852 wurden vier Marmortische abgegeben, bei denen nur die Platten als wertvoll eingeschätzt wurden, sowie ein Porzellankrug mit Untersatz, der wegen seines hohen Alters zur Aufnahme in die fürstliche Altertumsammlung empfohlen wurde (FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24 334).

Als die letzte Walder Chorfrau Bühler 1853 das Kloster verließ, fiel das gesamte Inventar an die fürstlich sigmaringische Herrschaft. Frau Bühler erhielt aber aus dem Klosterinventar einige Einrichtungsgegenstände, Geschirr, Bettwäsche, Tischwäsche und Handtücher übereignet (FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24 334): Aus der vormaligen Abtei: zwei Paar Fenstervorhänge aus Muselin; ein kleiner Kommodenkasten aus Nußbaumholz; ein weiterer kleiner Kommodenkasten aus Nußbaumholz; sechs alte silberne Eßlöffel; sechs alte silberne Kaffeelöffel; vier gepolsterte Sessel mit Überzügen. Aus dem großen Zimmer neben dem Krankenzimmer, jetzt Vikarswohnung: zwei alte Kästen mit eingeleger Arbeit; ein alter Kasten von roter Farbe; ein Kästchen mit Aufsatz, eingelegte Arbeit; ein grünes Wandkästchen; ein kleiner Tisch aus Tannenholz; neun Tafeln, zumeist Lithographien. Aus der Wohnung der Vorsteherin: ein Nachttischchen. Aus dem jetzigen Speisezimmer: sechs gewöhnliche Bestecke mit schwarzen Heften; zehn kleine Trinkgläser und zwei Bouteillen. Aus den Gängen im oberen Stock: eine Wälderuhr; drei gepolsterte Sessel; zwei alte Bettstellen. Aus dem Konventszimmer: Mehrere alte Kaffeekannen, Tassen, Zuckerdosen, Kaffeebretter, Porzellanteller; zwei ganze Gastbetten samt Matratzen und Überzügen; vier Tischtücher; zwölf Handtücher; zwei Dutzend Servietten.

Das restliche Inventar wurde z. T. an die fürstliche Hofverwaltung nach Sigmaringen abgeliefert, z. T. an die drei alten Dienstboten der Chorfrau Bühler verschenkt (nämlich drei Betten, drei alte Kästen, drei alte Tische und neun alte Stühle) und z. T. am 24. Januar 1854 versteigert. Die Versteigerung erbrachte einen Erlös von 114 fl 17 kr¹⁾. Einiges wenige Mobiliar verblieb im Klostergebäude.

¹⁾ Bericht des Rentamts Wald an die Hofkammer 20. Febr. 1854: FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24 334; vgl. auch FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz. Akten 610.

Das Verzeichnis der an die fürstliche Hofverwaltung Sigmaringen übergebenen Gegenstände enthält folgende Stücke (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz. Akten 610): ein Spiegel mit vergoldetem Rahmen aus der ehemaligen Abtei; eine Stockuhr mit Spielwerk aus der Abtei; ein runder Kasten aus Nußbaumholz aus der Abtei; sechs silberne Eßlöffel; zwölf silberne Kaffeelöffel; ein Besteck aus Elfenbein mit Messer und Gabel; ein hellbrauner Kommodenkasten aus Nußbaumholz mit Aufsatz aus der Wärmestube; eine Zinnschüssel; zwei Kniestühle aus dem Krankenzimmer; ein brauner Kommodenkasten aus dem großen Zimmer; ein Kommodenkästchen aus der Wohnung der Vorsteherin; ein gelb angestrichenes Kommodenkästchen aus dem Gastzimmer; ein Tisch aus Tannenholz aus dem Gastzimmer; ein kleiner Kasten aus dem Gastzimmer; ein Kommodenkasten aus dem Konvent; ein Klavier (alter Flügel) aus dem Konvent; ein Kasten aus Eichenholz mit Aufsatz aus dem Konvent; 72 Zinnteller aus dem Konvent; vier gepolsterte Sessel mit Überzügen aus der Wärmestube; zwei gepolsterte Sessel mit Lehnen, überzogen mit gelbem Plüsch; zwei Sessel ohne Lehnen, mit gelbem Plüsch überzogen; ein gepolsterter Sessel aus dem Krankenzimmer; ein gepolsterter Sessel mit Lehne aus dem blauen Zimmer; sechs gepolsterte Sessel mit Lehne aus dem Gastzimmer; fünf gepolsterte Sessel aus dem Konventszimmer (zusammen 21 gepolsterte Sessel); fünf Ölgemälde aus der Wärmestube; fünf Ölgemälde aus dem Gastzimmer; vier Ölgemälde aus der Kustoreikammer; 13 Ölgemälde aus den Gängen; 22 Ölgemälde aus dem Konventszimmer; 38 Ölgemälde, die im (letzten) Inventar nicht verzeichnet sind, darunter drei Gemälde auf Holz und ein kleines auf Blech (zusammen 87 Ölgemälde); 14 Tafeln unter Glas und Rahmen aus dem Krankenzimmer; vier Tafeln aus dem blauen Zimmer; 12 Tafeln aus der Wohnung der Vorsteherin; 16 Tafeln aus der Dienstbotenkammer (zusammen 46 Tafeln); 28 Heiligenbilder usw. in Rahmen aber ohne Glas; weitere Gegenstände, die nie inventarisiert wurden: ein geschnitztes großes Kruzifix, Holz; ein dazugehöriges Marienbild aus Holz und ein dazugehöriges geschnitztes Bild des Johannes, Holz; ein etwas kleineres Kruzifix, Holz; ein geschnitztes Christusbild, Holz; ein Christusbild aus gebranntem Ton; ein Christus im Grabe, Holz; ein Christus aus Gips; ein Schnitzwerk aus Holz, Maria und Elisabeth darstellend; ein Zinnwaschbecken mit Zubehör aus dem Konventszimmer; ein alter Sessel aus Eichenholz aus dem sogenannten Kapitelhaus; ein hölzernes Gestell mit einem Glasfenster und einem hölzernen Schieber aus der Eierkammer; drei Marientrompeten aus dem Musikzimmer; ein altes Schloß von einem Mehltrug im Kloostergang.

Verschiedene dieser Stücke, so insbesondere mehrere Holzfiguren und der Sessel aus Eichenholz, waren vom Kammerherrn von Mayenfisch

eigens zur Übernahme in die fürstlichen Sammlungen ausgesucht worden¹⁾).

Vereinzelte Gegenstände aus dem Klosterbesitz lassen sich in dem von F. A. Lehner, Direktor des Fürstlich Hohenzollernschen Museums, 1883 handschriftlich angelegten und von seinen Nachfolgern fortgeführten „Inventarium des Fürstlich Hohenzollernschen Museums zu Sigmaringen“ feststellen, so zwölf Silberkannen, teils vergoldet, zwei Salzfässer aus Silber und vergoldet, ein Gießkrug und eine Platte aus Ton (Delft) und ein 1928 verkaufte Handtuch aus Leinwand mit eingewebtem Muster. Da das Inventar (verwahrt in der Fürstlich Hohenzollernschen Hofbibliothek, Schloß Sigmaringen) nicht die Provenienz eines jeden verzeichneten Stückes nennt, ist bislang nicht nachzuweisen, was sich aus dem waldischen Besitz heute noch in den Fürstlichen Sammlungen im Schloß zu Sigmaringen befindet.

2. Möblierung einzelner Räume

Aus den Inventaren der vorderösterreichischen Wirtschaftsadministration des Jahres 1785 (78,55) läßt sich die Möblierung verschiedener Räume im Kloster, insbesondere im Gastflügel, rekonstruieren: Die Inventare führen im Gasthaus (Gastflügel) auf: Im unteren Stock das Hofmeisterzimmerle, das Kapuzinerzimmer mit Nebenzimmer, ein Zimmer neben der Kanzlei, die in einen innerhalb und einen außerhalb der Klausur gelegenen Bereich unterteilte Kanzlei selbst und wohl das Archiv; im mittleren Stock das grüne Zimmer mit Vorzimmer, das gelbe Zimmer mit Alkoven und das rote Zimmer mit Alkoven; im oberen Stock das Prälatenzimmer und das Kammerdienerzimmer; ferner das obere Gastzimmer, abgeteilt in einen innerhalb und einen außerhalb der Klausur gelegenen Bereich, ein ebenso aufgeteiltes unteres Gastzimmer mit Nebenzimmer (letzteres identisch mit der Beschließerei?), die Burse, die Pforte und das äußere Pfortenstüble, die Knechtsstube und Mägdekammer, letztere im unteren Gang im Kloster, das Brotgewölbe (wohl alle Räume im Gastflügel), schließlich im Konventsflügel die Konvents- und die Gastküche.

Außerdem werden genannt das Amtshaus, das Herrenhaus, das Beichtigerhaus (mit einem Wohn- und Nebenzimmer für den Beichtvater, einem Kapuzinerzimmer, einem Zimmer für den Oberamtmann und einem Bedientenzimmer), das Gartenhaus (mit einem unteren Wohn-, einem oberen

¹⁾ Anordnung der Fürstlichen Hofkammer 20. Dez. 1853: FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz. Akten 610.

Rekreations- und einem Nebenzimmer), die Gartenlaube und das Schulhaus, ferner Ökonomiegebäude, Mühlen und Werkstätten.

Als Beispiele für die Möblierung seien einige Räume beschrieben:

Das Prälatenzimmer im oberen Stock des Gastflügels war ausgestattet mit einer Duchesse-Bettstatt mit gelben Taftumhängen, Couvert, Himmel und Kränzen aus gelbem Taft und sechs kürzeren Umhängen aus gelbem Zeug (110 fl); das Doppelbett bestand aus einem Oberbett aus Leinwand mit Flaumen, einem Unterbett, einem Pfulben, drei Kissen mit gelben Damast-Vorschüssen, einem Fußpfulben aus Barchent, Strohsack, Polster, einer Matratze aus Barchent, einem Überzug mit gelben Maschen, einem Unterbezug, einem Pfulbenbezug, drei Kissenbezügen mit Spitzen, einem Fußpolsterbezug, alles aus Flachsleinwand (57 fl); einer Sitzgarnitur, bestehend aus einem Kanapee mit zwei Kopfpolstern, einem Lehnstuhl, sechs gewöhnlichen Sesseln, vier Hockern und einem Betstuhl aus gelbem Plüsch (33 fl); einem Nußbaumtisch (3 fl); zwei Wand- oder Anstoßtischen aus Nußbaum (2 fl); einer Kommode samt Pult mit Einlegearbeit (6 fl); einer ebensolchen Kommode ohne Pult (5 fl); einem großen Spiegel mit vergoldetem Rahmen (11 fl); zwei Porträts des Kaisers und der Kaiserin und einem Porträt des regierenden Kaisers, jedes in vergoldetem Rahmen (15 fl); einem Kruzifixbild, Holz, und einem Muttergottesbild (2 fl 45 kr); 12 weißen Vorhangflügeln (12 fl).

Im roten Zimmer auf dem mittleren Stock des Gastflügels standen zwei Bettstätten mit geschweiftem Himmel, verkleidet mit Umhängen aus rotem geschlagenem Zeug (8 fl 40 kr) samt Betten, das eine Einzelbett bestehend aus einem Ober- und einem Unterbett, einem Pfulben, zwei Kissen aus Barchent, einem Strohsack, einem Polster, einer Matratze aus Leinwand, einem Überzug aus Koton, einem Unterzieher aus Kölsch, einem Pfulben- und zwei weißen Kissenbezügen sowie zwei Leintüchern (23 fl), das andere Einzelbett im Alkoven bestehend aus einem Ober- und einem Unterbett, einem Pfulben, zwei Kissen von Barchent samt Strohsack und Polster, einer Matratze aus Kölsch, einem Couvert aus Koton, einem Überzug aus Pers, einem Unterzieher aus Kölsch, einem Pfulben- und zwei weißen Kissenbezügen sowie zwei Leintüchern (40 fl 48 kr); zwei Tische mit Wachstuch (48 kr); ein Kredenztschlein mit Wachstuch (12 kr); ein braunlackierter Aufsatz mit Schubladen (1 fl 30 kr); ein Nachtstuhl, überzogen mit grünem Tuch und Vorhängen aus grünem Zeug (1 fl); ein Fauteuil, überzogen mit rotem Tuch (50 kr); vier Sessel, überzogen mit rotem Tuch (1 fl 36 kr); ein geschliffener Spiegel mit weißplanierem Rahmen (2 fl 24 kr); ein Handgießfaß mit Becken, Zinn, façoniert, 5 Pfund schwer (1 fl 40 kr); zwei Nachtgeschirre, Zinn, 2½ Pfund (37 kr); ein Weihwasserkessel, Zinn (10 kr); sechs weiße Vorhangflügel (4 fl).

Im Kapuzinerzimmer auf dem unteren Stock des Gastflügels befanden sich eine Feldbettstatt mit Vorhang aus grünem Zeug (1 fl 40 kr) samt Bettzeug (9 fl), für eine Person; eine Himmelbettstatt mit Vorhang aus grünem Zeug (2 fl) samt Bettzeug (9 fl), für eine Person; ein Holztisch, der als Bettlade hergerichtet war (1 fl); ein Holztisch mit Wachstuch (24 kr); zwei mit Leder überzogene Sessel (48 kr); ein kleines Kästle (24 kr); zwei Fenstervorhänge aus weißem Koton (30 kr); eine Handgieße mit Becken, Zinn, 5 Pfund schwer (1 fl 15 kr); drei Nachtgeschirre, Zinn, 3¼ Pfund (56 kr); ein Weihwasserkessel, Zinn (10 kr).

Das Kammerdienerzimmer im oberen Stock des Gastflügels war möbliert mit einer Bettstatt mit Himmel und drei Umhangflügeln aus blaugestreiftem Zeug (1 fl 30 kr) samt Bett für eine Person, bestehend aus einem Oberbett, einem Pfulben, einem Kissen aus Barchent, einem Unterbett aus Drilch, Strohsack und Polster, einem Überzug aus Koton, einem Unterbezug aus Kölsch, einem Pfulbenbezug, einem weißen Kissenbezug und zwei Leintüchern (12 fl); zwei Tischchen mit Wachstuch (1 fl 12 kr); einem Sessel mit grünem Plüsch (1 fl); einem Lehnstuhl (15 kr); einem Nachtgeschirr aus Zinn, 1¼ Pfund (18 kr).

Das obere Gastzimmer im Gastflügel war aufgeteilt in einen außerhalb und einen innerhalb der Klausur gelegenen Raum. Die Ausstattung des ersteren setzte sich zusammen aus zwei eingelegten Aufsatzkästen (20 fl), vier Tischen aus Tannenholz (4 fl 48 kr), einem Tischchen mit Wachstuch (1 fl), vier geflochtenen Tischchen (Eigentum des Oberamtmanns Martini), zwölf Sesseln mit dunkelrotem Wollplüsch (10 fl), zwei Sesseln mit hellrotem geblütem Plüsch (2 fl), einem grünen Lehnstuhl (15 kr), zwei dunkelroten geblütem Plüschteppichen (4 fl), zwei rotgestreiften Teppichen aus Wollatlas (3 fl), zwei Gemälden mit Jagdszenen (4 fl 48 kr), sowie vier großen Porträts und vier Blumengemälden in goldenen Rahmen, die der Äbtissin gehörten, und zwei Gemälden mit Küchenszenen, die Eigentum des Oberamtmanns Martini waren. Der Klausurteil war eingerichtet mit zwei eingelegten Gläserkästen (20 fl), zwei langen Tafeln (2 fl 24 kr), zwei Tischen (2 fl), einem Tisch mit Wachstuch (48 kr), vier Teppichen aus rotgestreifter Wolle (6 fl), zwei kleinen Porträts in vergoldeten Rahmen (20 kr), vier großen und zwei kleinen Porträts von Walder Äbtissinnen und Prälaten des Zisterzienserordens und schließlich zwei dem Oberamtmann Martini gehörenden Porträts über den Türen. — An Geschirr wurde im oberen Gastzimmer aufbewahrt ein weißer glatter Porzellanaufsatz (40 fl), ein weißer Fayenceaufsatz mit roten Blumen (25 fl), ein weißer façonierter Fayenceaufsatz (20 fl), 88 Trinkgläser, 6 Glasbecher, 37 Karaffinen (17 fl 15 kr. Vgl. § 30,1), vier Handgießen samt Becken, Zinn, façoniert (24 fl).

Im unteren Gastzimmer befanden sich außerhalb der Klausur zwei Gläserkästen aus Hartholz, mit Messing beschlagen (36 fl), drei große Tische mit Wachstuch (2 fl 24 kr), ein kleiner Tisch mit Wachstuch (20 kr), ein Wandtischchen mit Wachstuch (40 kr), eine hölzerne Staffelei (6 kr), 20 Sessel, mit rotem Tuch überzogen (10 fl), vier Porträts (wurden nicht geschätzt), vier Bilder mit biblischen Themen in Landschaften (4 fl), eine Metallschelle (2 fl). Im unteren Gastzimmer innerhalb der Klausur standen vier Tische mit Wachstuch (3 fl 12 kr), ein Wandtischchen mit Wachstuch (40 kr), ein kleiner Kasten (24 kr), fünf mit Leder überzogene Sessel (2 fl 30 kr), ein Lehnstuhl (10 kr), ein schlechtes Spielbrett mit Steinen (12 kr), zwei Porträts einer Äbtissin und eines Prälaten in schwarzen Rahmen und zwei entsprechende Porträts ohne Rahmen (wurden nicht geschätzt), zwei grüne Vorhänge am Klausurgitter (20 kr), zwei weitere Porträts in vergoldeten Stabrahmen neben dem Ofen, Eigentum des Oberamtmanns Martini. Im unteren Gastzimmer wurden folgende Glassachen aufbewahrt (vgl. § 30,1): 46 Trinkgläser, 6 Biergläser, 20 Karaffinen, 6 Salzbüchsen (7 fl 46 kr); ferner zwei kupferne Schwenkkessel (2 fl 40 kr); in der dortigen Beschließerei 10 Zinnlichtstöcke (2 fl 24 kr), ein weißer irdener Wasserkrug mit Zinndeckel (15 kr).

Im oberen Gang beim oberen Gastzimmer hingen folgende Gemälde: Ein Support mit der Aufschrift über die Klosterstiftung (24 kr), zwei Bildnisse der büßenden Magdalena und des Ev. Markus mit schwarzen Stabrahmen (4 fl 48 kr), ein Porträt des Jesuiten Mayer mit marmoriertem Holzrahmen (30 kr), zwei Wappentafeln der hiesigen Frauen und eine kleinere Wappentafel der Stifter (nicht geschätzt), fünf verschiedene Porträts (50 kr), drei Tafeln mit Porträts hiesiger Äbtissinnen (nicht geschätzt), eine kleine Landschaft (10 kr); hier standen außerdem zwei Tannenholztische (1 fl 25 kr) und ein *Zigetspiel* (?) mit neun Bleisteinen (2 fl).

Im Beichtvaterhaus befanden sich im Wohnzimmer des Beichtvaters ein Schreibpult mit einem Büchergestell und zwei kleinen grünen Vorhängen samt Kranz (3 fl 30 kr); ein Betstuhl mit einem Kästlein (2 fl 24 kr); ein Gläserkasten mit Schubladen (2 fl); zwei Ecktischchen mit Wachstuch, grünen Vorhängen und Aufsatz (1 fl 36 kr); ein Lederlehnsessel und fünf Ledersessel, alt (3 fl 6 kr); ein Handgießfaß samt Becken, Zinn, 4 Pfund schwer (56 kr); ein Weihwasserkessel, Zinn (10 kr); an Gemälden waren vorhanden ein Ecce-Homo-Bild, ein Bild der Schmerzhafte Muttergottes und ein weiteres Marienbild, eine Darstellung der Dreifaltigkeit sowie je ein Bild des hl. Josef, des hl. Bernhard und der hl. Therese im Gesamtwert von 1 fl 24 kr. Das Nebenzimmer war ausgestattet mit einer grünweißgestrichenen Bettstatt samt Himmel und Vorhängen aus grünem geschlagenem Zeug (3 fl) und Bett, wahrscheinlich bestehend aus einem Ober- und

einem Unterbett, einem Pfulben, drei Kissen aus Barchent, Strohsack, Polster, einer Matratze, einem Couvert, einem Überzug aus Koton, einem Unterbezug aus Kölsch, einem Pfulbenbezug, drei Kissenbezügen, zwei weißen Leintüchern (28 fl 30 kr); einer Kiste (30 kr); einem viertürigen Kleiderkasten (3 fl); einem Kasten mit Pult (1 fl 40 kr) und einem kleinen Kasten (48 kr); einem Tisch mit Wachstuch und grünen Vorhängen samt einem Büchergestell (2 fl); einem kleinen runden Tisch mit Wachstuch (24 kr), einem Wandtischchen mit Wachstuch (30 kr); fünf alten grünen Fenstervorhängen (40 kr); einem Nachtgeschirr, Zinn, 1¼ Pfund (18 kr); drei den Klosterfrauen gehörenden Gemälden, nämlich einem Äbtissinnenporträt, einem Xaveriusbild und einer Darstellung Christi mit dem hl. Bernhard von Sales sowie einem Gemälde Mariae vom Guten Rat, das dem Beichtvater selbst gehörte.

Die Inventarisierung bei der Säkularisation Walds 1806 zuerst durch Württemberg und dann durch Hohenzollern-Sigmaringen gibt Einblick in die damalige Ausstattung verschiedener Räume im Konvents- und im Gastflügel¹⁾.

Abteizimmer 1806: 4 kleine Tische mit Marmorplatten; 1 runder Kasten aus Nußbaumholz mit verschiedenen Andachtsbüchern; 2 kleine Wandkästlein aus Eichenholz und mit härterem Holz eingelegt; 1 kleine Kommode aus Nußbaumholz; 2 alte mittelgroße Kommoden mit mehreren Schubladen; 1 kleiner Schreibtisch mit mehreren Schubladen; 1 Fauteuil und 12 Sessel, alle mit grünem Pers überzogen und mit Rohr geflochten; 1 großer mit Wachseleinwand überzogener Tisch; 3 kleine Kommoden; 2 große Spiegel mit vergoldeten Holzrahmen; 10 Porzellanfigürchen; mehrere Gemälde, wertlos, nur zwei Blumen- und Fruchtstücke zeichneten sich aus; 1 Musselinvorhang und 4 Paar Fenstervorhänge aus Musselin. Ferner befanden sich im Abteizimmer das Tischsilber, das Silber des Konvents und des Gastgebäudes, drei Pektorale, fünf goldene Ringe, eine goldene Kette, der Silberstab mit Marienbild, die beiden Stockuhren und die silberne Sackuhr (vgl. § 30,1).

Nonnenzellen 1806 (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4): Nach einer im September 1806 angefertigten Aufstellung bewohnten und benutzten die Nonnen folgende Zellen und Räumlichkeiten: Die Priorin und die Subpriorin hatten je eine Stube mit Ofen, ebenso die Bursiererin, die Seniorin hatte eine Stube samt Kammer mit einem Ofen; acht Frauen bewohnten Zellen mit einem Ofen, in sieben Zellen befanden sich keine Öfen; in drei Zellen wohnten die Novizinnen; sechs

¹⁾ FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4; FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Rechnung 1806/1807.

Zellen und zwei Stuben waren unbewohnt. Außerdem benutzte der Konvent noch das Refektorium, auch Konvent genannt, die Müßigstube, Rekreatiionsstube, Schwesternstube, Küchenstube, das Beichtstühle, Noviziat, Krankenhaus, die Pforte, Apotheke, Weberei mit zwei vollständig eingerichteten Wirkstühlen und das Gartenhaus. Alle diese Räumlichkeiten mußten geheizt werden, ebenso der Nonnenchor.

Die Einrichtung der Zellen war für die 19 Chorfrauen und 10 Laienschwestern einheitlich und bestand aus einer Bettstatt mit Bett, bestehend aus Strohpolster und Säcken sowie zwei Überzügen aus Kölsch und sechs Leintüchern; ferner aus 1 Kleiderkasten, 1 Altarkasten, 1 Kantorkästle, 1 Gießfaßkästle, 1 Waschrufe (Wäschetrufe?), 3 Tischen, 1 Sessel, 2 Stühlen, 1 Kruzifix, verschiedenen Bildtafeln, 1 Zinngießfaß samt Becken, 1 Weihwasserkesselchen aus Zinn und 1 Zinnachtgeschirr. Darin bewahrte jede Chorfrau und jede Laienschwester zu ihrem persönlichen Gebrauch auf: 12 Hemden, 6 gröbere und 6 feinere Schürzen, 12 Servietten, etwa 36 Schnupftücher, 12 Halstücher, 8 Handtücher, 48 Hauben, 6 Winterhauben, 6 Nachthauben für den Sommer, etwa 18 Paar Strümpfe, 2 Paar Winterstrümpfe, 10 weiße und 4 schwarze Weihl aus Leinwand, 5 schwarze Weihl aus Musselin, 3 Kleiderhabite, 3 Kukullen für den Chor, 2 kurze Kleider für alle Tage und 4 Skapuliere. Die Laienschwestern hatten zusätzlich noch 12 grobe Schürzen.

Im Gastflügel werden 1806 beschrieben (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Rechnung 1806/1807): das obere Sprechzimmer (inneres und äußeres Zimmer), identisch mit dem sogenannten oberen Gastzimmer von 1785, das Fürstenzimmer, identisch mit dem Prälatenzimmer von 1785, der obere Gang, das neben der oberen Gaststube gelegene sogenannte Malerzimmer, das untere Gastzimmer (inneres und äußeres Zimmer), das rote Zimmer, das grüne Zimmer, das daran anstoßende Eckzimmer gegen den Hof, das zweite Zimmer neben dem grünen Zimmer und im unteren Stock das Zimmer von der Stiege gegen den Hof, das daran anstoßende Zimmer, das innere und das äußere Kapuzinerzimmer und der Gang.

Oberes äußeres Sprechzimmer: 2 große eingelegte Kästen mit Aufsätzen, in dem einen 21 gewöhnliche Trinkgläser und 33 gewöhnliche Karaffinen; 3 große, mit rotem Teppich bedeckte Tafeltische; 1 kleinerer Tisch ohne Teppich; 2 kleine Ecktische, mit Stroh geflochten und vertieftem Blatt zum Spielen; 28 geflochtene Sessel mit Polster aus Kattun; 1 Holzstuhl ohne Lehne; 4 Supports über den Türen; 4 Porträts mit großen vergoldeten Rahmen; 2 Spiegel mit braunen Rahmen und goldenen Girlanden; 10 façonierte Wandspiegel mit Leuchtern; 6 Wollvorhänge aus Musselin.

Oberes inneres Sprechzimmer (d. h. innerhalb der Klausur gelegenes Sprechzimmer): 2 Wandkästen wie im äußeren Zimmer, aber leer; 1 Wandkasten neuerer Façon mit Aufsatz, darin 15 Trinkgläser mit goldenen Reifen; 14 Sessel wie im äußeren Zimmer mit Polster und Überzug aus Koton; 1 Tafeltisch mit grünem und 1 Tafeltisch mit rotem Teppich; 4 Porträts mit goldenen Rahmen; 2 Supports; 2 Spiegel mit Wandleuchtern wie im äußeren Zimmer; 4 Kelchgläser mit goldenen Reifen; 2 Bouteillen aus böhmischem Glas mit goldenen Reifen und Glasstöpseln; 24 gewöhnliche Kelchgläser; 3 größere Pokale; 2 Bouteillen zu einem halben Maß aus böhmischem Glas; 15 Schoppengläser aus böhmischem Glas; 1 Wasserkrug aus Erde mit langem Hals antiker Art; 3 wollene Vorhänge aus Musselin.

Fürstenzimmer: 1 Himmelbettstatt, überzogen mit gelbem Taft, 4 gelbe Taftvorhänge, aufgemachtes Bett bestehend aus 1 Strohsack, 1 Unterbett aus gutem Barchent, 1 neuen Matratze, 1 Loulleau von Barchent, 1 Hauptnetsack (Sack am Kopfende des Bettes), 1 guten Unterleintuch, 1 Oberbett aus weißem Musselin oder Leinwandüberzügen, 1 Oberleintuch mit Musselinfalbeln, 2 kleinen Kopfkissen aus gutem Barchent mit Vorschuß aus gelbem Taft, weißem Überzug und Falbeln, 1 Pfulben (wie die Kissen ausgestattet), 1 Magenkissen, 1 Plumeau mit Überzug aus gelbem Taft und 1 Couvertdecke aus gelbem Taft, abgenäht; 2 moderne Kommoden mit 3 Schubladen, eine mit Handgriffen aus Messing, die andere mit Handgriffen aus Holz; 1 eingeleger Tisch mit façoniertem Blatt; 2 halbrunde Eck Tischchen, eingelegte Arbeit; 1 Fauteuil; 6 gewöhnliche Sessel aus gelbem Plüsch mit Kotonüberzügen; 5 ebensolche Taburets; 1 Betstuhl derselben Art mit gelbem Plüsch und Kotonüberzügen; 1 großer Spiegel mit goldenem Rahmen; 3 Porträts mit goldenen Rahmen; 2 moderne Zinnleuchter samt Putzer und Unterlegbrett; 1 Lavor und 1 Weihwasserkrug aus weißer Fayence; 1 Kruzifix aus Holz mit 3 kleinen Tafeln; 6 Paar weiße Musselinvorhänge; 6 gelbe Vorhangkränze über den Fenstern im Alkoven.

Auf dem oberen Gang: 14 große und kleine Porträts; 2 sehr alte Gemälde; 2 Deutschordenskalender in Kupferstich; 1 Zwiebeltisch ohne Apparat.

Zimmer neben der oberen Gaststube (sogenanntes Malerzimmer): 1 Tisch mit Wachseleinwand; 2 Strohsessel; 1 Tisch mit einem Teppich; 8 Stück alte Malereien; 1 Kupferstich; 1 weiße Lavorschale mit 1 Glas.

Unteres äußeres Gastzimmer: 1 kupferner Schwenkkessel; 1 kleiner Weihwasserkrug aus Zinn; 1 Katalog des Walder Konvents; 4 Paar Vorhänge aus weißer Leinwand mit ebensolchen Kränzen.

Unteres inneres Gastzimmer: 3 Tafeltische mit grünem Wachstuch; 1 Schenktisch ohne Wachstuch; 22 Sessel, gepolstert mit rotem Tuch; 1 Wandkasten mit kleinen Aufsätzen und Glastüren (Glasturm?); 1 Holzstuhl ohne Lehne; 4 Gemälde; 2 Porträts mit vergoldeten Rahmen; 2 Supports; 2 alte Malereien an der Wand beim Redgitter; 1 Schwenkkessel aus Kupfer; 1 Weihwasserkessel aus Zinn; 2 Paar Fenstervorhänge mit Kränzen.

Rotes Zimmer: 1 Bettstatt aus Tannenholz mit rotem Zeug und einem Himmel, der innen ebenso wie die hintere Wand mit rotem Zeug behängt ist, samt alten roten Kotonvorhängen, darin ein Bett bestehend aus 1 Strohh- und Hauptnetsack, 1 leichtem Unterbett mit blaugewürfeltem Überzug, 1 Unterleintuch, 1 Pfulben und 2 Kissen aus Barchent mit rotseidenem Vorschuß und feinem weißen Überzug mit Spitzen, 1 Couvertdecke aus Koton, 1 Oberleintuch und 1 Plumeau aus braunem Koton; 2 Tische mit grünem Wachstuch bedeckt; 1 kleines Ecktischchen mit Wachstuch; 2 rotgepolsterte Sessel; 1 grünbemalter Betschemel; 1 rotes, goldverziertes Kästchen; 1 Kleiderwandkasten; 1 Spiegel mit vergoldetem Holzrahmen; 1 Lavor aus weißer Fayence samt Blatt und Schoppenglas; 1 Stiefelzieher; 1 Weihwasserkessele aus Zinn; 2 Gemälde; 1 Holzkruzifix; 1 Paar weiße Fenstervorhänge; 1 Paar weiße Vorhänge vor dem Alkoven. Im Alkoven des roten Zimmers: 1 Bettstatt wie im äußeren Zimmer, darin 1 Doppelbett mit 1 Strohh- und 1 Hauptnetsack, 1 alten Matratze aus Kölsch, 1 leichtem überzogenen Unterbett, 1 Unterleintuch, 1 Pfulben und 2 Kissen aus Barchent mit feinem weißen Überzug mit Spitzen, 1 feines Oberleintuch, 1 Couvertdecke und 1 Plumeau aus weißem Pers; 3 rotgepolsterte Sessel, darunter 1 großer Armstuhl; 1 Leibstuhl in Form eines Tischchens; 2 weiße Nachttöpfe aus Fayence; 1 Paar weiße Fenstervorhänge mit roten Kränzen.

Grünes Zimmer: 1 Bettstatt aus Eiche mit 1 Bett, bestehend aus 1 Strohh- und Hauptnetsack, 1 Unterbett, 1 Unterleintuch, 1 Pfulben, 2 Kissen aus Barchent mit rotem Vorschuß und weißem Leinenüberzug, 1 braunweiß-gestreiften Couvertdecke aus Pers, 1 Oberleintuch, 1 Plumeau mit rot-weiß-gestreiftem Überzug aus Koton, 1 Himmel mit Vorhang und Kranz; 1 Kommode aus Kirschbaumholz mit 3 Schubladen; 1 großer, mit grünem Wachstuch überzogener Tisch; 1 kleinerer ebensolcher Tisch; 1 halbrunder Wandtisch mit Wachstuch; 6 geflochtene Sessel; 1 Sofa aus Stroh ohne Polster; 1 großer Spiegel mit Rahmen; 4 Kupfertafeln; 5 Porträts; 1 Holzkruzifix mit 3 kleinen Tafeln; 1 weißes Lavor aus Fayence; 1 Lichtstock aus Zinn; 1 Weihwasserkessel aus Zinn; 1 Nachttopf aus Fayence; 3 Paar weiße Umhänge aus Leinen.

Daran anstoßendes Eckzimmer gegen den Hof: 1 Bettstatt aus Tannenholz mit 1 Bett, bestehend aus 1 Strohh- und Hauptnetsack, 1 guten Matratze, 1 Unterbett mit blaugewürfeltem Überzug, 1 Pfulben und Kissen aus Barchent mit weißem Überzug, 1 Oberbett aus rötlichem Koton, 1 Oberleintuch, 1 Unterleintuch, 1 alten grünen Vorhang samt Kranz und Rahmen; 1 kleiner Tisch mit grünem Wachstuch; 2 Kleiderrechen; 1 Lichtstock aus Zinn; 1 Handbecken aus Zinn; 1 Handtuch aus Leinen; 1 Nachttopf aus Zinn; 1 Weihwasserkessel aus Zinn; 1 Paar weißblaue Fenstervorhänge.

Zweites Zimmer neben dem grünen Zimmer: 1 Bettstatt samt Bett und Zubehör; 1 zweite Bettstatt im Alkoven mit Bett und Zubehör; 1 Armstuhl; 1 Sessel; 1 Tisch mit Schublade; 1 Wandkasten; 1 Spiegel mit rotem Rahmen; 1 Nachttopf aus weißer Fayence; 1 Lichtstock aus Zinn; 1 Weihwasserkessel aus Fayence; 1 Holzkruzifix; 1 Lavor aus weißer Fayence; 1 Stiefelzieher; 1 Schoppenglas; 3 Porträts; 2 kleine Tafeln; 1 Paar weiße Fenstervorhänge.

Zimmer von der Stiege gegen den Hof gelegen (im unteren Stock): 2 Bettstätten aus Tannenholz mit je 1 Bett; 3 Sessel; 2 Tische mit grünem Wachstuch; 1 kleiner Kasten mit einem Waschbecken; 2 Gemälde; 1 Nachttopf, 1 Leuchter und 1 Weihwasserkessel aus Zinn; 2 weiße Fenstervorhänge.

Daran anstoßendes Zimmer (im unteren Stock): 2 Bettstätten mit je 1 Bett; 2 alte Sessel; 1 alter Tisch mit grünem Wachstuch; 1 altes Gemälde; 1 Kupferstich; 1 Kanne und 1 Becken aus Zinn; 1 Paar grüne Fenstervorhänge.

Inneres Kapuzinerzimmer (im unteren Stock): 1 große Bettstatt mit grünen Vorhängen, darin 1 Bett mit Zubehör; 1 Tisch; 1 Taburett; 1 kleiner Kasten mit 1 Handtuch; 1 Waschbecken mit Kanne aus Zinn; 1 altes Porträt; 1 Paar weiße Fenstervorhänge.

Äußeres Kapuzinerzimmer (im unteren Stock): 2 Bettladen aus Tannenholz mit je 1 Bett samt Zubehör; 2 Tische mit Wachstuch; 1 halbrunder Tisch mit Wachstuch; 1 blaugepolstertes Taburett; 1 kleiner Kasten mit Hand- und Waschbecken; 1 Handtuch; verschiedene Gemälde; 1 Kupfertafel; 1 Kruzifix; 1 Nachttopf aus Zinn; 1 Lichtstock; 1 Weihwasserkessel aus Zinn; 1 Paar weiße Fenstervorhänge.

Im Gang (unterer Stock): 1 Holzbock zum Sägen.

3. Musikinstrumente

Nach dem 1785 von der vorderösterreichischen Wirtschaftsadministration zusammengestellten Inventar (78,55. StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2510) befanden sich im Musikzimmer und auf dem Chor, wo-

runter der Nonnenchor zu verstehen ist, folgende Musikinstrumente, die dem Kloster gehörten: Eine kleine Tragorgel mit fünf Registern (10 fl). — Eine gute Bratsche (2 fl). — Eine schlechte Bratsche (1 fl 12 kr). — 1 Violine d'amour (2 fl 24 kr). — Eine gute Geige (3 fl). — Zwei (Marien)waldhörner aus Holz mit einer Saite (8 fl). — Vier Marientrompeten aus Holz mit vier Bögen (12 fl). — Zwei unbrauchbare Marientrompeten. — Ein Paar Kupferpauken mit Holzgestell (24 fl). — Die übrigen Musikinstrumente gehörten den Chorfrauen zu Eigentum.

Beim Übergang Walds an Hohenzollern-Sigmaringen erfaßte die Chorregentin Maria Elisabetha Bona Walter in einem am 13. September 1806 angefertigten Verzeichnis an Musikalien und Musikinstrumenten (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4): Verschiedene gedruckte und handschriftliche Ämter. — Offertorien verschiedener Autoren. — Mehrere Symphonien, aber wenig schöne. — Einige gedruckte Litanen. — Einige Tafelstücke, mit deutschem Text unersetzt. — Ein großes Klavier für Konzerte. — Eine kleine Zimmerorgel oder sogenanntes Positiv, das an Fronleichnamsprozessionen verwandt wird. — Neun Violinen. — Drei Viola. — Ein Passetle (Bassetthorn?). — Ein Violon. — Zwei Pauken. — Zwei Waldhörner. — Zwei Paar Marientrompeten, die nicht geblasen, sondern mit großen Bögen gestrichen werden. — Zwei alte Mandora. — Zwei sogenannte Psalterien, eine Art von Hackbrettlein.

7. PERSONALLISTEN

Die Liste der Klosterbeamten und Pfarrer des Klosters bei M. Rehfus, Das Zisterzienserinnenkloster Wald. Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Verwaltung S. 452–475.

§ 31. Äbtissinnen

Nur durch das Walder Seelbuch (FAS, Wald 78,2) ohne Datumsangabe überliefert:

Katharina von Hornstein, 2. September (Seelb. Bl. 40 v.). Sie gab Kloster Wald einen Zins.
die Duringe, 31. Dezember (Seelb. Bl. 60 v.).

Judinta von Weckenstein, nach 1212–9. August 1229 (U 1; Pfarr-ArchWald, U 9. Aug. 1229). Sie und ihre jüngere Schwester Ita, erste Priorin von Wald, waren Geschwister des Stifters von Kloster Wald, des kaiserlichen Ministerialen Burkard von Weckenstein. Schon vor der Gründung Walds waren sie geweihte Zisterzienserinnen.

Margarethe, 9. Juli 1249 (U 31; RegEpConstantiensium 1 S. 199 Nr. 1744).

Bertha genannt de Augea, 4. März 1257–Juni 1264 (U 38, U 42, U 43, U 45; ZGORh 10. 1859 S. 449 f.).

Hadwig, 20. Juni–14. August 1266 (U 49, U 50).

Ita (Truchsessin von Waldburg zu Rohrdorf?), 25. August 1270–15. Juli 1272 (U 55, U 61, U 62). Sie war vielleicht eine Truchsessin von Waldburg zu Rohrdorf bzw. zu Meßkirch und damit Angehörige einer ursprünglich welfischen Dienstmannenfamilie, die später zur obersten Schicht der staufischen Ministerialität gehörte und sich ein Herrschaftsgebiet um die Burg Rohrdorf und den Ort Meßkirch aufbaute. Möglicherweise war sie eine Großtante der Äbtissin Agatha Truchsessin von Meßkirch (belegt 1344–1347, 1353, 1366–1368) (Vochezer, Haus Waldburg 1 Stammtafel 3; Tumbült, Meßkirch S. 156; Bosl, Reichsministerialität 2 S. 428–433, 438; Bradler, Ministerialität im Allgäu S. 539–545).

Hedwig, 13. Januar 1273—1. Juni 1274 (U 63, U 65). Personengleich mit obiger Hadwig?

M., 5. Juni 1275 (U 68).

Hedwig von Gutenstein, 1278—1. August 1279 (U 74, U 82). 1279 sicher irrtümlich Hedwig *dicta de Augea* genannt (U 82). Sie gehörte wahrscheinlich einer staufischen Reichsministerialenfamilie an, denn Familienmitglieder treten als Zeugen im Walder Stiftungsbrief (U 1) und in den Schutzprivilegien Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) für Wald auf (U 5, U 6; Acta Imperii inedita 1. 1880 Nr. 444 S. 377—378; 2. 1885 Nr. 8 S. 8—9; Huillard-Bréholles 1 S. 471—472). Identisch mit der 1273—1274 genannten Äbtissin Hedwig?

Mathilde Gräfin von Hohenberg, vor dem 13. Mai 1283 (U 93; Monumenta Hohenbergica Nr. 93 S. 67—68). Die resignierte, 1283 noch lebende Äbtissin war die Tochter des Grafen Burkard III. von Hohenberg und der Pfalzgräfin Mechthild von Tübingen und damit die Schwester der mit Rudolf von Habsburg verheirateten Königin Anna (Gertrud) von Hohenberg (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 79, Tafel).

Anna Gräfin von Veringen, 15. Januar—25. Juni 1290 (Fürstenberg UB 5 S. 207 Nr. 240,2; FAS, Wald U 116; Corpus der altdeutschen Originalurkunden 2 Nr. 1264 S. 505). Sie ist möglicherweise mit der vom 12. September 1311—13. Januar 1320 belegten Äbtissin Anna Gräfin von Veringen personengleich.

Elisabeth (von Hohenfels?), 30. September 1296—12. Juni 1303 (U 127, U 133; Corpus der altdeutschen Originalurkunden 3 Nr. 2512 S. 552; ZGORh 10. 1859 S. 451 f.). Die in den Urkunden nur mit ihrem Vornamen genannte Äbtissin soll eine Frau von Hohenfels gewesen sein. Unter dieser Voraussetzung war ihr Vater Goßwin ein Neffe des Konstanzer Bischofs Eberhard von Waldburg-Tanne. Das Geschlecht gehörte ursprünglich der staufischen Ministerialität und der bischöflich konstanzer Dienstmannenschaft an. Der Vater der Äbtissin stand jedoch in Diensten Rudolfs von Habsburg. Die Familie hatte nördlich des Bodensees eine Herrschaft aufgebaut. Für den Klostereintritt Elisabeths, der vermutlich 1285 stattfand, gaben ihr ihre Brüder Goßwin, Burkard und Eberhard Güter samt Ehaften in Ringgenbach und Gebhardsweiler mit (Gläser, Die Herrschaften Alt- und Neu-Hohenfels 1 S. 68—69, 73—74, 76, 80—82; 4 S. 32; FAS, Wald U 101).

Mechthild von Hasenstein, 14. Februar 1307—25. Mai 1311 (U 140, U 147). Die danach resignierte Äbtissin und ihre Töchter, die 1339 genannten Walder Nonnen Anna und Ita, besaßen zwei Güter zu Zußdorf und Schnerkingen und stifteten diese am 25. Juli 1339 zur Feier von Jahrtagen an das Suter- und an das Wergamt in Wald, wobei

sie sich die lebenslängliche Nutznießung vorbehielten (U 212). Die Familie war vermutlich stammesgleich mit den Schenken von Schmallegg-Winterstetten-Otterswang, gehörte der welfischen, dann der staufrischen Reichsministerialität an und trat in das Patriziat der Reichsstadt Überlingen ein (Bradler, Ministerialität im Allgäu S. 453–454, 531; Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden 7. 1978 S. 764).

Anna Gräfin von Veringen, 12. September 1311–13. Januar 1320 (U 148, U 158, U 160, U 166). Sie soll eine Tochter Graf Heinrichs von Veringen-Hettingen und vielleicht einer Gräfin von Sulz gewesen sein. Ihre angebliche Schwester Mechthild, eine 1318 gewählte und bis 1336 belegbare Äbtissin der Frauenzisterze Heiligkreuztal, läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Als weitere Geschwister gelten Wolfrad und Heinrich sowie Katharina von Veringen, verheiratet mit Graf Hugo von Reichenberg im Elsaß. Vielleicht ist Anna personengleich mit der 1290 belegten Äbtissin (Locher, Grafen von Veringen 4 S. 23 und 29).

Adellint, 13. Dezember 1322 (U 176). Es läßt sich nicht feststellen, ob sie personengleich ist mit der am 14. Februar 1335 genannten Äbtissin Ädellint oder mit der aus einer Patrizierfamilie der Reichsstadt Pfullendorf stammenden, 1313 erwähnten Nonne Adellint Zimlich.

Mechthild von Digisheim, 11. Juni 1323–24. Juni 1329 (U 180, U 182, U 195). Wahrscheinlich sind die beiden Walder Konversbrüder Bertold und Konrad von Digisheim, genannt 1312, 1324 und 1326, mit ihr verwandt. Die Äbtissin war Angehörige einer der drei ministerial-niederadligen Familien, die sich nach Ober- und Unterdigisheim nannten. Im 14. und 15. Jahrhundert gehörten Herren von Digisheim dem Patriziat der Reichsstadt Rottweil an (Der Landkreis Balingen. Amtliche Kreisbeschreibung 2. 1961 S. 577).

Adelheid, 29. November 1334 (U 206). Sie soll eine Frau von Balgheim gewesen sein (Johler, Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen S. 174; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 39). Die von Balgheim waren ein Ministerialengeschlecht, das unter den Lehensleuten der Grafen von Hohenberg auftritt.

Ädellint, 14. Februar 1335 (U 207). Es ist nicht festzustellen, ob sie personengleich ist mit der am 13. Dezember 1322 belegten Äbtissin Adellint oder mit der einer Pfullendorfer Patrizierfamilie angehörenden, 1313 genannten Walder Nonne Adellint Zimlich.

Katharina (die) Schreiberin (*Scriberin*), 17. Februar 1339–10. April 1340 und 15. Mai 1349 (U 210, U 213, U 240). Die aus der Reichsstadt Überlingen stammende und entweder einer patrizischen oder niederadligen Familie angehörende Äbtissin wurde nach ihrer ersten Resigna-

tion ein zweites Mal zur Äbtissin gewählt. Nach ihrer zweiten Resignation ist sie noch bis zum 6. Dezember 1358 als Nonne nachweisbar (U 274). Ihr Vetter war ein Herr Rudolf von Reischach, eine weitere Verwandte vielleicht die 1358 genannte Nonne Mechthild von Thalheim, mit der zusammen sie einen Hofanteil in Ringgenbach für das Jahrzeitamt zur Feier ihres Jahrtags kaufte (U 219, U 274; Seelb. Bl. 27 v., 28 v.).

Agatha Truchsessin von Meßkirch, 17. Juni 1344—8. Februar 1347, 5. Januar 1353 und 24. Februar 1366—25. Mai 1368 (U 221, U 226, U 229, U 254, U 305, U 318; FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368). Bei der vom 14. August 1343 (U 218) bis 25. Mai 1368 genannten Truchsessin handelt es sich vermutlich um ein und dieselbe Nonne Agathe, die demnach mindestens zweimal resigniert hat. Ihre Eltern sollen Truchseß Friedrich von Rohrdorf bzw. Meßkirch und Mechthild von Kemnat oder Truchseß Walter und Anna Truchsessin von Diessenhofen gewesen sein (Vochezer, Haus Waldburg 1 S. 270 f., 283 und Tafel 3). Sie war nahe verwandt mit der 1343—1382 belegten Walder Nonne Mechthild Truchsessin von Rohrdorf bzw. Meßkirch, mit der sie gemeinsam ein Gut in Dietershofen für das Kloster um 12 lb pf kaufte (U 218). Das Geschlecht entstammte ursprünglich der welfischen, dann der Reichsministerialität und hatte sich um die Burg Rohrdorf und den Ort Meßkirch eine Herrschaft aufgebaut (Bosl, Reichsministerialität 2 S. 428—433, 438).

Gerhild von Krenkingen, 1. Oktober—25. November 1350 (U 248. StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2269). Die Krenkingen waren eine edelfreie Familie (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 367—374).

Judenta von Hohenfels, 5. Januar 1356—28. September 1357 (FAS, Veringen 56,18; FAS, Wald U 269). Die am 18. Juni 1344 (FAS, Hohenfels 78,26) erstmals genannte Nonne war die Tochter Eberhards von Neuhohenfels und die Tante der 1344 erwähnten Walder Nonne Elsbeth von Hohenfels. Elsbeths Vater Konrad, Bruder der Äbtissin Judenta, bestimmte seine Schwester zur lebenslänglichen Nutznießerin eines Hofes in Kalkofen nach dem Tod seiner Tochter Elsbeth (FAS, Hohenfels 78,26 und 78,83). Die Hohenfelser waren eine ministerialniederadlige Familie. Nach der Teilung ihrer Herrschaft besaß der Zweig, dem die Äbtissin angehörte, den nördlichen Teil um die Burg Neu-Hohenfels (Glaeser, Die Herrschaften Alt- und Neu-Hohenfels 4 S. 32).

Elisabeth von Reischach, 6. Januar 1359—25. Mai 1362 und 9. Dezember 1371—21. Januar 1382 (oder 10. Januar 1383?) (U 277,

U 295, U 346, U 366, U 371; ZGORh 11. 1860 S. 84 ff.). Sie stiftete der Pitanz einen Zins von ihrem Zehnt für ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil (Seelb. Bl. 18 v.). Die Reischacher waren ursprünglich Dienstmannen der Grafen von Pfullendorf und gingen anschließend in die staufische Ministerialität über (Schmid, Rudolf von Pfullendorf S. 224).

Judel, 29. Juli 1368–10. November 1369 (U 319, U 324). Vielleicht ist sie personengleich mit der von 1360 bis 1382 nachweisbaren Walder Nonne Judel von Magenbuch.

Elisabeth von Hornstein, 10. Januar oder 25. August 1383–10. Februar 1384 und 16. Juli 1394 (U 371, U 384; FAS, Hohenfels 75,73 und 78,82). Die seit 12. März 1368 als Nonne in Wald nachweisbare Elisabeth aus einer niederadligen Familie kaufte 1368 zusammen mit mehreren Walder Nonnen dem Kloster Wald einen Teil von dessen Gut Haidach ab, wobei sie gemeinsam mit ihrer Schwester Anna und ihrer Muhme Adelheid Volkwin ein Viertel des Guts zu lebenslänglicher Nutznießung erwarb, das nach dem Tod der drei Klosterfrauen zur Feier ihres gemeinsamen Jahrtags und des Jahrtags des mit Adelheid Volkwin verwandten Ehepaares N. von Gomaringen an die Pitanz fiel. Elisabeth war ferner verwandt mit den seit 1408 nachweisbaren Walder Nonnen Klara und Elisabeth von Schwandorf, mit denen zusammen sie einen Jahrtag stiftete (Seelb. Bl. 30 v.; Fürstenberg-ArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368; E. v. Hornstein-Grüningen, Die von Hornstein und von Herstein. Erlebnisse aus 700 Jahren. 1911 S. 30, mit irriger Datierung).

Katharina von Heudorf (*Hödorferin*), 13. Dezember 1388–25. Juli 1393 und 15. Juli 1395–31. Oktober 1397 (ZGORh 11. 1860 S. 88 ff., 98 ff.; 21. 1868 S. 353 f.; FAS, Wald U 420). Die vom 9. August 1349 (U 241)–31. Oktober 1397 nachweisbare Nonne und ihre Schwester Adelheid, 1349–1383 ebenfalls in Wald als Nonne belegt, waren die Töchter des Bertold von Heudorf zu Meßkirch und der Überlinger Bürgerin Engel(trud). Nach dem ObBadGeschlechterbuch 2 S. 52 gehörten sie einem adligen ratsfähigen Geschlecht der Reichsstadt Überlingen an. Nach dem Tod der Mutter erhielten die beiden Nonnen drei Güter in Honstetten zu lebenslänglicher Nutznießung, die danach zur Stiftung von Jahrtagen für die Eltern an das Walder Refektorium fielen. Ferner schenkte ihnen ihr Verwandter Hermann Häsli von Heudorf sein gesamtes Vermögen, wovon sie zu seinen Lebzeiten einen jährlichen Zins erhielten und das nach ihrem Tod als Jahrtagsstiftung an die Walder Pitanz fiel. Mit zwei Höfen zu Honstetten und Riedetsweiler, einem Gut zu Furt und drei Wiesen zu Litzelbach, Dietershofen

und Rast, was alles sie (z. T. vom Kloster) gekauft hatten, stifteten sie Jahrtage für ihre Eltern, Burkard und Ita Heudorfer sowie weitere Verwandte und sich selbst (U 241, U 290, U 310, U 311, U 318, U 381; Seelb. Bl. 2 v., 44 a r.).

Ursula von Reischach, 11. September 1398—18. Oktober 1416 (ZGORh 11. 1860 S. 101 f.; FAS, Wald U 456, U 460, Rückvermerk). Sie schrieb ein Buch mit Hymnen und über Heilige am Chor der Priorin (Seelb. Bl. 41 r.). Sie war Mitglied einer der Ministerialität entstammenden, weitverzweigten Niederadelsfamilie.

Ursula von Schwandorf, 21. Juni 1418—13. Dezember 1421 (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 83,54; FAS, Wald U 468). Die vom 2. Oktober 1397 bis 13. Dezember 1438 nachweisbare Nonne aus einem niederadligen Geschlecht bekleidete am 2. Oktober 1397 das Amt einer Schreiberin (ZGORh 11. 1860 S. 95 ff.). Nach 1421 verzichtete sie offenbar auf die Äbtissinnenwürde. Von ihrem Vater, Hans von Schwandorf von Reute, erhielt sie 1401 als Leibgeding den Korn- und Heuzehnt zu Schonloch, der nach ihrem Tod an ihre Brüder Hans und Heinrich fallen sollte. Da die Brüder anscheinend keine Erben hinterließen, ging der Zehnt in die freie Verfügungsgewalt Ursulas über (U 499). Ferner besaß sie zwei Gütlein zu Rohrdorf als Lehen der Herzöge von Teck (U 479). 1438 kaufte sie einen Weingarten zu Überlingen um 102 lb pf (ZGORh 11. 1860 S. 108 f.). Sie war verwandt mit den seit 1408 genannten Walder Nonnen Klara und Elisabeth von Schwandorf.

Margarethe von Reischach, 18. Juli 1425—12. September 1438 (U 472, U 474, U 507). Sie ist seit 10. Dezember 1420 als Nonne in Wald belegt, wird am 10. Dezember 1420 als Pitanzerin bezeichnet (U 465) und vertrat ihr Kloster verschiedentlich vor Gericht (U 498, U 501; ZGORh 11. 1860 S. 107 f.). Verwandt war sie vermutlich mit der 1441—1452 amtierenden Äbtissin Barbara von Reischach und mit der 1465—1496 genannten Äbtissin Anna von Reischach von Reichenstein (Seelb. Bl. 34 r.). Sie war Angehörige einer weitverzweigten Niederadelsfamilie, von der wenigstens einige der Linien der Schwäbischen Reichsritterschaft angehörten.

Barbara von Reischach, 29. Mai 1441—11. Juni 1452 (U 510, U 516). Sie war wahrscheinlich mit den Äbtissinnen Margarethe von Reischach, belegt 1425—1438, und Anna von Reischach von Reichenstein, belegt 1465—1496, verwandt (Seelb. Bl. 34 r.).

Elisabeth Selnhofer, bei ihrem Tod am 12. April 1453 als Äbtissin bezeichnet (Seelb. Bl. 15 v., 17 v.). Die möglicherweise am 31. Januar 1381 in Wald eingetretene Nonne war die Tochter des Pfullendorfer

Bürgers Albrecht Selnhofer und der Ursula von Ebratsweiler, die ihrerseits eine Tochter des Ritters Bertold von Ebratsweiler war, vgl. Cod.dipl.Salem. 3 S. 168 Nr. 1140 b; GenLandArchK 70/5 Nr. 2; ebenda 70/9 Nr. 19; F. Löffler, Über das Kloster Königsbronn, die Stadtpfarrei und die beiden Frauenklöster in Pfullendorf (Freib-DiözArch 26. 1898 S. 314). Außer ihrer Schwester Ursula, die ebenfalls Nonne in Wald war, genannt 1381–1416, sind noch vier weitere Geschwister mit Namen Heinrich, Albrecht, Grete – später verheiratete von Buchstetten – und Hänslı bekannt. Für ihren Klostereintritt erhielt sie von ihrer Familie den Erlös aus dem Verkauf von 4½ Mm. Wiesen in Höhe von 63 lb h und aufgrund testamentarischer Bestimmung ihres † Vaters zusammen mit ihrer Schwester Ursula von Mutter und Bruder Heinrich 1 lb 3 β pf jährliches Leibgeding, das nach dem Tod beider Nonnen als Jahrtagsstiftung für ihren Vater an die Walder Pitanz fiel (GenLandArchK 70/5 Nr. 5; FAS, Walder Seelb. Bl. 42 v.). Nach einer Klage vor dem geistlichen Gericht in Konstanz und aufgrund einer gütlichen Einigung erbt die spätere Äbtissin 1440 von der Hinterlassenschaft ihres † Bruders Heinrich (GenLandArchK 70/9 Nr. 19). 1447 kaufte sie um 31 lb pf einen Weingarten in Überlingen (ZGORh 11. 1860 S. 110 f.). Die Selnhofer gehörten mit Sicherheit dem Patriziat der Reichsstadt Pfullendorf an und standen mit dem Niederadel in Konnubium.

- Elisabeth Rentz (von Steinfurt?), 19. März 1454–24. April 1464 (U 519, U 552; StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2271). Die Zusatzbezeichnung von Steinfurt ist nur in einer Äbtissinnenliste von 1667 (GenLandArchK 98/2933) und auf einer Äbtissinentafel in Kloster Wald belegt.
- Anna von Reischach von Reichenstein-Linz, 1. Oktober 1465–15. April 1496 (U 553, U 651, U 668; FAS, Hohenfels 5,1). Ihre Eltern waren vermutlich Heinrich von Reischach von Reichenstein zu Linz und Anna Gremlich (ObBadGeschlechterbuch 3 S. 476 Tafel 8 a). Gemeinsam mit ihrer Schwester Barbara, die 1490 ebenfalls als Nonne in Wald genannt wird, stiftete sie 1490 oder kurz davor in der Klosterkirche einen Altar samt einer Kaplanei zu Ehren der Heiligen Wolfgang, Sebastian, Wendelin, Ambrosius, Hieronymus und Sylvester und erlangte für ihn einen Ablass (U 642, Rückvermerk). 1474 erließ sie die erste Gerichtssatzung für das klösterliche Herrschaftsgebiet (74,11. StaatsArchSig Ho 157, A 6). Mit 200 fl bzw. 17 lb pf stifteten sie, ihre Schwester Barbara und ihre beiden Brüder Heinrich und Eberhard zwei Jahrtage in Wald (Seelb. Bl. 16 r., 47 v.). Anna war verwandt mit der 1425–1438 regierenden Äbtissin Margarethe von Reischach, mit der 1441–1452 genannten Äbtissin Barbara von Reischach (Seelb.

Bl. 34 r.) sowie mit Genoveva von Reischach von Reichenstein-Linz, 1533–1540 in Wald belegt, der Enkelin ihres Bruders Heinrich. Die anscheinend resignierte Äbtissin wurde nach ihrem Tod am 23. März 1499 im Kapitel bestattet (Seelb. Bl. 14 v., 16 r.). Die zu Linz gegessenen Reischacher gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Barbara von Hausen, 30. April 1498–29. Oktober 1504, 3. November 1506, 7. Februar 1508–† 3. Mai 1528 (U 686, U 689 Rückvermerk, U 694, U 703; FAS, DomänenArchSig 75,336; FAS, Walder Seelb. Bl. 21 r.). Die seit dem 17. Januar 1463 in Wald nachweisbare Nonne war die Tochter des Marquard, Herrn von Hausen und Neidingen, und der Ottilia Wielin von Winnenden. Neben ihrer ebenfalls als Nonne in Wald lebenden Schwester Margarethe, genannt 1463–1523, sind noch folgende Geschwister bekannt: Osanna, Chorfrau im Zisterzienserinnenkloster Heiligkreuztal, Erhard und Eberhard, dessen Tochter Martha gleichfalls in Kloster Wald eintrat und hier 1527 starb, sowie möglicherweise eine weitere Schwester, die Kanonisse in Säckingen gewesen sein soll. Auch eine Großnichte, Siguna von Hausen, wurde Nonne in Wald und ist 1545–1552 nachweisbar (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 556 f.; Bucelin, Germania 2. 1662 Stammtafel Hausen). Ihr Onkel mütterlicherseits, Hermann Wielin von Winnenden, war Domherr in Speyer. — Ihr Vater vermachte im Falle seines Ablebens 1463 seinen drei in Wald und Heiligkreuztal lebenden Töchtern als Leibgeding jährlich je 10 Eimer Wein aus seinem Garten in Sipplingen, ihr Bruder Erhard diesen drei Schwestern jährliche Leibgedinge von je 6 fl, vgl. Zeppelin, Urkunden-Regesten (SchrrVG Bodensee 18. 1889 Anh. S. 12 f., 17). Gemeinsam mit ihrer Schwester Margarethe stiftete Barbara 1496 in der Klosterkirche die Kapelle des Johannes Baptista, deren Altar zu Ehren der Heiligen Johannes Baptista, Blasius, Vitus, Christophorus, Quirin, Margarethe, Barbara und Ottilie geweiht wurde (U 667). 1501 fertigte Barbara zusammen mit den beiden Bursiererrinnen das vermutlich erste zusammenfassende Urbar in der Geschichte des Klosters an (137,2). — Für die engsten Verwandten der beiden Schwestern von Hausen wurden in Kloster Wald mehrere Jahrstage gefeiert (Seelb. Bl. 14 a r., 20 a r., 33 a r., 60 a r.). Die von Hausen waren ein niederadliges Geschlecht.

Anna von Rotenstein zum Falken, 8. Mai 1505 und 29. April 1529—vor † 31. März 1557 (StaatsArchSig Ho 157, U 8. Mai 1505; ebenda A 20: Schreiben des Grafen Jos Niklas vom 28. Jan. 1557; FAS, Wald U 732, U 775; Seelb. Bl. 15 v.). Die seit 1501 in Wald nachweisbare Nonne (Urbar: 137,2) war die Tochter des Euchar von Rotenstein, bischöflich augsburgischer Pfleger zu Schöneegg, und der Apollonia

von Burtenbach (ObBadGeschlechterbuch 3 S. 654; Bucelin, Germania 2. 1662 Ahnenprobe Hinwil). Sowohl ihre Schwester Agatha als auch eine entferntere Base, Helena von Hinwil, waren Nonnen in Wald und sind 1501–1548 bzw. 1543–1568 genannt. Ihr Bruder Hans Heinrich starb als Letzter des Geschlechts. Anna wird am 7. November 1516 und am 25. Januar 1519 als Bursiererin bezeichnet (U 708. StaatsArchSig Ho 157, U 25. Jan. 1519). Als Äbtissin ließ sie 1533 die Artikel der waldischen Gerichtssatzung in eine *richtigere* Form zusammenfassen und in einem neuen Satzungsbuch aufzeichnen, das die bis 1806 rechtsverbindliche Fassung der klösterlichen Gerichtsordnung bildete (74, 11. StaatsArchSig Ho 157, A 6). Um das Jahr 1530 nahm sie eine tiefgreifende Verwaltungsreform vor und teilte das klösterliche Herrschaftsgebiet in fünf Gerichts- und Verwaltungsbezirke ein. In den dreißiger Jahren ließ sie den wohl kurz nach 1500 entstandenen Westflügel des Klosters, den sogenannten Jenner, umbauen (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 411, 431 f.). Gemeinsam mit ihrer Schwester Agatha besaß sie 1501 drei Rebenstücke in Bermatingen (137,2), kaufte 1515 ein Gut in Hippetsweiler um 260 fl (U 704), 1521 einen Weingarten zu Bermatingen um 26 lb pf (U 718) sowie zusammen mit dieser Schwester und Helena von Hinwil 1543 eine Mühle zu Zell am Andelsbach (U 759) und 1544 einen ewigen Zins aus einer Pfullendorfer Mühle um 390 fl (U 761). 1540 legte sie zu ihrem und ihrer Vorfahren Gedächtnis 600 fl aus dem Klostervermögen um 30 fl Zins an und bestimmte, daß in Zukunft jede Äbtissin jährlich am Maitag jeder *gewylenen* und *gemantlenen* Konventsfrau 3 fl austeilen müsse, während Schwestern und Pfründner nichts erhielten (Seelb. Bl. 21 v.). Im selben Jahr setzte sie ferner fest, daß zukünftig jede Äbtissin jährlich auf das Neue Jahr drei gut gemästete Schweine und jährlich auf den Martiniabend den besten Ochsen aus dem Klosterbesitz schlachten und samt Kutteln, Speck, Wurst usw. allein unter die Konventsfrauen in Schleier und Mantel austeilen lassen müsse (Seelb. Bl. 1 a r., 52 r.). — Helena von Hinwil stiftete für Anna und Agatha von Rotenstein einen Jahrtag in Kloster Wald (Seelb. Bl. 19 v.). Die von Rotenstein waren ursprünglich ein Dienstmannengeschlecht des Stifts Kempten (ObBadGeschlechterbuch 3 S. 652).

Magdalena von Reischach, 8. Februar 1557 (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2275). Die nur einmal als Ausstellerin einer Urkunde belegte Äbtissin, die bereits vor dem Tod ihrer Vorgängerin amtierte, kann nur sehr kurz regiert haben, weil Anna von Rotenstein noch am 28. Januar 1557 als Äbtissin genannt wird (StaatsArchSig Ho 157,

A 20), und Helena von Reischach bereits am 22. April zur Nachfolgerin gewählt wurde.

Helena von Reischach von Hohenstoffeln, 22. April 1557 (Wahl) – † 5. Mai 1568 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2997; Seelb. Bl. 21 v.). Die Tochter des Bilgri von Reischach und der Afra von Helmsdorf war die Nichte der 1501–1520 genannten Walder Nonne Magdalena von Reischach von Hohenstoffeln und Tante der seit 1553/1554 in Wald nachweisbaren Schwestern Margarethe, Katharina und Barbara von Reischach von Hohenstoffeln. Ihre Schwester Anna war Chorfrau in Lindau, ihre Schwestern Katharina und Barbara Dominikanerinnen in Kloster Katharinental bei Diessenhofen in der Schweiz, wo Katharina 1530 Priorin wurde. Von ihren Brüdern war Eucharius Statthalter von Stift Kempten, Hans Werner Deutschordenslandkomtur zu Altshausen, Burkard Dekan von Stift Muri und Ludwig vor seinem Übertritt zur Reformation Deutschordenskomtur zu Beuggen (ObBadGeschlechterbuch 3 S. 478 f. und Tafel 9a). – Helena ist seit 20. Juni 1555 in Wald nachweisbar und bekleidete am 20. Juni 1555 das Amt einer Bursiererin (U 771). Sie ist die erste Walder Äbtissin, von der das Datum ihrer Wahl bekannt ist. 1557 schloß sie mit dem Schirmherrn ihres Klosters, Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, einen grundlegenden Vertrag, in dem dem Kloster die niedergerichtliche Obrigkeit, dem Grafen die Hochobrigkeit und Forsthoheit in der Herrschaft Wald bestätigt und die daraus resultierenden gräflichen Rechte wie Vereidigung der Klosterbeamten, Verköstigung von Jagd- und anderem Dienstpersonal durch Wald, Hundslege im Kloster, Forst- und Jagdrechte, klösterliche Fuhrdienste usw. geregelt wurden (StaatsArchSig Ho 157, U 29. Juli 1557). Die Zimmerische Chronik 2 S. 158 berichtet von der Äbtissin Helena, sie *hat auch die gest am allerliebsten, die ussbliben*, und zitiert, um die während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Klöstern herrschende Kargheit zu belegen, folgenden Ausspruch, den sie dem Arzt Dr. Valentin Butzlin gegenüber geäußert haben soll, weil sie der Auffassung war, er komme zu oft nach Wald: *Herr doctor, kommen ir zu mir alher in mein gotzhaus als ain pfründ, so ist es vil zu wenig, kompt ir aber als ain gast, so ist es zu vil*. Im Jahr 1559 bestimmte sie zu ihrem und all derer Gedenken, die dem Kloster Wohltaten erwiesen und gut gehaust hatten, daß in Zukunft jede Äbtissin zusätzlich zur Stiftung ihrer Vorgängerin jährlich auf Martiniabend eine dreijährige Kuh bzw. Stier bester Qualität und jährlich auf das Neue Jahr zwei gutgemästete Schweine, eines vom Bauhof in Wald, das andere vom Eigenbauhof Tautenbronn, schlachten und mit Fleisch, Kutteln, Speck und Würsten unter die *gewyleten* und

gementleten Konventsfrauen, nicht aber unter Pfründner und Schwestern verteilen müsse (Seelb. Bl. 1 a r., 52 r.). 1565, im achten Jahr ihrer Regierung, schenkte sie dem Konvent einen vergoldeten Kopf (Trinkgeschirr) mit Edelsteinen im Wert von 183 fl und 120 fl Bargeld für ihre Beerdigung und weitere 100 fl, wofür dieser ihren beiden Nichten Margarethe und Katharina von Reischach das sogenannte alte Haus auf Lebenszeit zum Wohnen überließ. Ferner vermachte sie dem Konvent schon bei Lebzeiten zur Feier ihres Jahrtags 200 fl mit der Bestimmung, den anfallenden Zins an die schwarz *gewylet* Konventsfrauen, nicht aber an die weiß *gewylet* Frauen und übrigen Personen im Kloster auszuteilen. Weitere 100 fl in Form eines Zinsbriefs schenkte sie mit der Anordnung, das Geld stets anzulegen (Seelb. Bl. 51 v.). In ihrem 1558 aufgestellten Testament vermachte sie ihren beiden Nichten Margarethe und Katharina von Reischach ihre gesamte Hinterlassenschaft an Hausrat, Silbergeschirr, Kleinodien, Kleidern, Barschaft und Zinsen samt einem Weinberg in Ahausen mit der Bestimmung, ohne Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit nichts außerhalb des Klosters zu vererben. Davon mußten die Nichten an die Äbtissin für Begräbnis, den Siebten, Dreißigsten und Jahrtag der Helena von Reischach 100 fl und 800 Maß Wein geben, ferner an die Kusterei 40 fl, an den Konvent 100 fl, an das Kloster 100 fl und an Hausarme und Kindbeterinnen einen halben Eimer Wein und Brot im Wert von ½ fl. Sollte das Kloster aufgelöst werden, waren ihre beiden Nichten und deren nächste Verwandte die natürlichen Erben (U 780). Helena soll auf der Burg Hohenstoffeln gestorben sein (ZGORh 11. 1860 S. 123). Die Reischach von Hohenstoffeln gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Margarethe von Goeberg, 15. Dezember 1568—† 23. April 1592 (Urkunde 15. Dez. 1568: StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8 Nr. 2276; Seelb. Bl. 19 v.). Ihre Eltern waren vermutlich der württembergische Hauptmann auf dem Hohentwiel Hans Georg von Goeberg und Anna von Reischach und demnach die seit 1541 belegten Walder Nonnen Anna und Juliana von Fulach ihre Großtanten (Schwestern ihrer Großmutter väterlicherseits) sowie die seit 1574 nachzuweisende Nonne Elsbeth von Fulach die Tochter eines Großonkels (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 414, 450; 3 S. 458 f. Tafel 1 b). Ihre 1555 gestorbene Schwester Katharina war ebenfalls Chorfrau in Wald, ihr Onkel Wolf von Zülhart war Obervogt der Grafschaft Sigmaringen. — Die Huldigung der Untertanen fand am 13. Januar 1569 statt (74,10). Im selben Jahr ließ die Äbtissin den Pflughof in Pfullendorf vollständig umbauen¹⁾. 1590

¹⁾ J. SCHUPP, Das Dominikanerinnenkloster Maria zu den Engeln im Rahmen der Stadtgeschichte Pfullendorf. 1963 S. 29; R S. 265; vgl. auch die Inschrift auf einer Steinplatte am ehemaligen Walder Pflughof in Pfullendorf.

schloß sie mit Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen einen Vertrag über die Kastenvogtei, die Vereidigung des höchsten Klosterbeamten durch den Grafen als den Kastenvogt, das Äckerichgeld und die Verpflegung des gräflichen Forstmeisters in Wald (U 862, U 863; StaatsArchSig Ho 157, U 16. Jan. 1590). Unter ihrer Regierung unterzog 1573 der Generalabt des Zisterzienserordens, Nikolaus Boucherat, und 1586 der Abt von Lützel als Beauftragter des Ordensgenerals Edmund a Cruce das Kloster einer Visitation und gaben ihm Ordnungen, die als Anfang einer durchgreifenden Reform gedacht waren (vgl. § 17,2). — 1569 stiftete Margarethe von Goeberg das jeweils beste Schwein aus der klösterlichen Mastung zur jährlichen Verteilung unter die *geweybleten* und *gemantleten* Konventsfrauen, 1571 ordnete sie an, jeweils dienstags jeder Chorfrau in Mantel und Schleier, jeder im Kloster verpfündeten Person sowie dem Beichtvater, Pfistermeister und Kaufmann je zwei Gastläibe Brot zu geben, 1576 bewilligte sie den *geweybleten* und *gemantleten* Frauen, dem Beichtvater, Kaufmann und Pfistermeister einen zusätzlichen Pfründkarpfen in den Fasten und 1583 endlich schenkte sie den Konventsfrauen einen von den Chorfrauen Gützinger herrührenden Weingarten zu Bermatingen (Seelb. Bl. 61 v.). In ihrem 1574 aufgesetzten Testament vermachte sie dem Kloster ihr gesamtes Vermögen an Zinsen, Schuldbriefen, Silbergeschirr, Bettwäsche, Hausrat und Kammern; der Kusterei zwei silberne Becher und 10 fl Bargeld, womit die Kusterei einen Kirchenschmuck kaufen und mit dem goebergischen Wappen versehen lassen mußte; jeder Klosterfrau in Schleier und Mantel ein Paternoster und einen Ring, ferner ihre Kutte, Rock, *Schuben*, *Inppa* und *Huba* und das, was in ihrem *Lädtin* war, was alles zerschnitten und verteilt werden sollte, und jährlich im Herbst einen halben Eimer Wein aus ihrem Weingarten in Ahausen; den Konventsfrauen, die Profeß abgelegt hatten, 50 fl Zins aus den von ihr erwirtschafteten und gesparten 1000 fl Hauptgut an Pfingsten und ein weiteres Stück Vieh aus Wald oder Tautenbronn zur Austeilung; ihrer *Base* Elsbeth von Fulach auf Lebenszeit die Kammer über dem Refektorium samt den beiden Bettstätten, eine kleine Kammer im Siechenhaus samt Kasten und weiterem Inhalt, *Kär* und Kammer im Siechenhaus, einen Platz (?) in der oberen Stube sowie mehrere Schränke. Schließlich stiftete sie für sich, ihre Schwester Katharina, ihre Basen und alle Verstorbenen aus den Geschlechtern Goeberg und Fulach einen Jahrtag (U 814). Die Goeberg waren ein Geschlecht der Stadt Schaffhausen, das spätestens im 15. Jahrhundert dem Adel zugehörte.

Agnes Reiff genannt Walter von Blidegg, 26. April 1592 (Wahl)—
 † 16. April 1600 (FAS, Wald 5,14 Nr. 176; 78,167; Seelb. Bl. 18 v.).
 Bild der Äbtissin auf der Äbtissinentafel in Kloster Wald, vgl. § 3,5.
 Die seit 1. April 1565 im Kloster genannte Chorfrau (Seelb. Bl. 52 v.)
 ist am 1. März 1583 als Priorin belegt (U 836) und wurde am 26. April
 1592 in einer *eylenden* Wahl zur Äbtissin gewählt (5,14 Nr. 176). Die
 Huldigung der Untertanen fand kurz vor dem 23. November 1592
 statt (StaatsArchSig Ho 157, U 23. Nov. 1592). Sie und ihre Schwester
 Amalia, als Walder Nonne 1565—1594 erwähnt, waren Töchter des
 Dietrich Reiff von Blidegg und der Agnes von Schienen und somit
 Nichten der 1520—1574 in Wald belegten Nonne Cleophe von Schie-
 nen, die die beiden Schwestern als Erbinnen einsetzte (Seelb. Bl. 52 v.;
 End, Burgen der Höri S. 238 und Tafel 2). Ihre Tante Katharina Reiff,
 zunächst Nonne in Münsterlingen, heiratete den Konstanzer Reformator
 Ambrosius Blarer. Agnes Reiff besaß 1594 ein eigenes Gärtlein
 zu Göggingen, das sie an Lehensbauern verlieh (137,2). Bei ihrem
 Amtsantritt fand die Äbtissin keinerlei Vorräte an Geld, Getreide,
 Wein oder Vieh vor, statt dessen aber Schulden, mit denen das Kloster
heftig beladen war und welche größere Kapitalanleihen nötig machten
 (78,166). Agnes Reiff starb am 16. April 1600 nachts zwischen 2 und
 3 Uhr (78,167). Der Grabstein der Äbtissin und ihrer Schwester steht
 im Kreuzgang zu Wald (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 436. Vgl.
 § 3,4). Die Äbtissin gehörte einem niederadligen Geschlecht der
 Schweiz an (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 5. 1929
 S. 631).

Margarethe von Werdenstein, 17. April 1600 (Wahl)—Resignation
 ca. Oktober 1636 (78,167; 74,18; Seelb. Bl. 51 r.). Bild der Äbtissin auf
 der Äbtissinentafel in Kloster Wald, vgl. § 3,5. Die Huldigung der
 Untertanen fand am 17. Oktober 1600 statt (StaatsArchSig Ho 157, U
 10. Okt. und 17. Okt. 1600; ebenda D 54; D 87). Die seit 25. Juli 1577
 (U 827) im Kloster nachweisbare Konventsfrau war die Tochter des
 Johannes von Werdenstein und der Felizitas von Breitenstein. Von
 ihren Geschwistern war Anna Äbtissin des Stifts Edelstetten, Johanna
 Chorfrau im Stift Lindau und Georg Deutschordensritter (U 965.
 Bucelin, Germania 2. 1662 Stammtafel Werdenstein). Auch unter den
 Chorfrauen in Wald besaß sie mehrere Verwandte: Die 1644—1692 in
 Wald lebende Nonne Maria Bernharda Treyling von Wagrain war ihre
 Großnichte; mit der 1545—1552 belegten Nonne Siguna von Hausen
 war sie weitläufiger verwandt; Barbara, Katharina und Margarethe von
 Reischach von Hohenstoffeln, seit 1553/54 in Wald nachweisbar, be-
 zeichnete sie als ihre Basen und erbte von Margarethe von Reischach

gemeinsam mit den Konventsfrauen Katharina und Juliana von Rapenstein deren ganze Hinterlassenschaft an Kleidern, Kleinodien, Paternostern, Silber-, Zinn-, Messing-, Kupfer- und ehernem Geschirr, Bett, Leinwandkleidung, gespargtem Pfründwein sowie die vier Kammern, den Winkel in der oberen Stube und den *Khäer* unter der Bedingung, daß sie die Erblasserin bis zu deren Lebensende bedienten, pflegten, bei ihr wohnten und keine eigene Haushaltung führten und die Hinterlassenschaft nicht aus dem Kloster hinausgeben durften (U 827). Über ihre Schwester Hildegard, die in zweiter Ehe einen Eberhard Gremlich von Jungingen zu Menningen geheiratet hatte, gehörte Margarethe außerdem zum Verwandtenkreis der Walder Chorfrau Apollonia Gremlich (1582–1627). Von dieser Schwester Hildegard erbte sie gemeinsam mit ihren Verwandten 4000 fl in Form von Zinsbriefen, Hausrat und Silbergeschirr (U 965; U 973). — Margarethe wird am 2. Februar 1597 als Kustorin genannt (U 876). Nach ihrer Wahl zur Äbtissin, worüber das erste überlieferte Wahlprotokoll vorhanden ist (78,167), führte sie wieder die *Vita communis* und andere Ordensgebräuche und Zeremonien in Wald ein, das 1607 als reformiert galt (Seelb. Bl. 51 r.). 1616 visitierte Ordensgeneral Nikolaus Boucherat Kloster Wald (U 946). 1625 schloß die Äbtissin im Namen des Klosters mit Fürst Johann von Hohenzollern-Sigmaringen einen Vertrag über den Abkauf der Hundslege, über die Verpflegung des Jägermeisters und des übrigen Jagdpersonals sowie ihrer Pferde (U 971). — Nachdem im April des Jahres 1632 die Schweden sich den sigmaringischen Gebieten näherten, flüchtete der Konvent abwechselnd in die Städte Konstanz, Überlingen und Pfullendorf sowie nach Münsterlingen (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 2345; R S. 136). 1636 überließ die Äbtissin den zu einer Batteriestellung ausgebauten Pflughof in Überlingen der Stadt und kaufte als neuen Pflughof von Johann Wilhelm Reutlinger Haus und Torkel zum Schwarzen Adler (R S. 270 f.). Gegen Ende ihrer Regierungszeit oder unter ihrer Nachfolgerin wurde in Wald der Brauch eingeführt, den Taufnamen der Nonnen den Namen Maria voranzustellen. Margarethe starb, nachdem sie nach 36½ Amtsjahren resigniert hatte, am 28. November 1638 abends zwischen 6 und 7 Uhr im Alter von 81 Jahren im *Schwödischen Exilio* in Pfullendorf und wurde in ansehnlicher Prozession im Kapitelhaus des Klosters bei ihren Vorgängerinnen bestattet (Seelb. Bl. 51 r.). Die Werdenstein waren Erbkämmerer des Stifts Kempten und zumindest im 18. Jahrhundert Mitglied der Schwäbischen Reichsritterschaft, Kanton Allgäu (Baumann, Geschichte des Allgäus 2 S. 568; Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 466, 592).

Siegel: Soweit nachweisbar, siegelte Margarethe von Werdenstein als erste Äbtissin mit einem Siegel, das ihr Familienwappen zeigt: Petschaft von 1628 (U 978), rundoval $2 \times 1,5$ cm, mit Wappenschild und Helmzier der Familie von Werdenstein (zwei Sparren, als Kleinod ein sitzender Hase), über dem Schild der schräggestellte Abteistab. Der schlechte Erhaltungszustand läßt nicht erkennen, ob das Siegel eine Umschrift trug.

Gertrud Giel von Gielsberg, ca. Oktober 1636—Resignation 1641 (GenLandArchK 98/2933, Äbtissinnenliste von 1667). Bild der Äbtissin auf der Äbtissinentafel in Kloster Wald, vgl. § 3,5. Vermutlich am 13. Oktober 1616 oder kurz davor hatte Gertrud, Tochter des St. Gallischen Rats und Obervogts auf Rosenberg Jörg Christoph Giel von Gielsberg und der Anna Katharina von Bernhausen, in Kloster Wald die Profeß abgelegt und erhielt von ihrem Vater ein jährliches Leibgeding von 25 fl aus einem Weinberg zugesagt (78,178. StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 276; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 444). Sie starb am 18. April 1672 (Seelb. Bl. 19 r.). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an und hatte das Erbkämmereramt des Stifts St. Gallen inne (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 382, 592; Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 3. 1926 S. 511—512).

Maria Margarethe Schenk von Castell, 1641—† 10./11. März 1660 (78,188; Seelb. Bl. 12 r; StaatsArchSig Ho 157, A 60). Bild der Äbtissin auf der Äbtissinentafel in Kloster Wald, vgl. § 3,5. Der Zeitpunkt der Huldigung der Untertanen ist unsicher. Entweder fand sie schon 1641 oder wegen des Krieges erst am 30. Januar 1651 statt (GenLandArchK 98/2931; StaatsArchSig Ho 157, A 60). Margarethe, Tochter des Hans Marx Schenk von Castell zu Glattburg und der Eva Blarer von Wartensee zu Wartegg, legte vermutlich am 7. Juli 1603 oder kurz davor Profeß in Wald ab und erhielt von ihrem Vater ein jährliches Leibgeding von 20 fl aus seinem Hof in Lenggenwil zugesagt (U 890; Bucelin, Germania 4. 1672/78 Stammtafel Schenk von Castell). Am 2. Februar/4. März 1637 und 29. November 1638 ist sie als Priorin belegt (U 1003, U 1007). Nach dem Dreißigjährigen Krieg führte sie wieder die Vita communis ein, die durch die verschiedenen Flüchtigungen während des Krieges gelitten hatte (5,15: Abriß der Geschichte Walds um 1770; 78,273: Mitteilung des Walder Oberamtmanns über Ursprung und Wachstum des Klosters Wald an Joseph Wendt von Wendenthal 1778—1779, UF 10). Im Jahr 1657 schloß sie mit Fürst Meinrad von Hohenzollern-Sigmaringen einen Vertrag über den Abkauf der Jagdlasten und der Verköstigung des fürstlichen Jagdpersonals (U 1025).

– Die Äbtissin starb nach vierwöchiger Krankheit in der Nacht vom 10. auf den 11. März 1660 (78,188; 78,190). Ihre Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 2 S. 234–235; Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 419).

Siegel: Achteckig 2,3 × 2 cm, mit rundovalem quadriertem Schild, Feld 1 und 4 Zisterzienserbalken, Feld 2 und 3 Weckensteiner Wappen, im Mittelschild Wappen der Schenken von Castell (Hirschgeweih); Helm, Helmdecken und -kleinod sowie Abteistab mit geringen Abweichungen wie im größeren Siegel. Umschrift: ORD(INIS) S(ANCTI) BERNARDI ABBADISSA MONA(STERII) WALD (U 943, U 1010, U 1014, U 1015, U 1018, U 1021, U 1028).

Maria Salome von Bernhausen, 11. März 1660 (Wahl)–† 6. April 1681 (74,10; 78,190; Seelb. Bl. 16 v.; GenLandArchK 65/450 S. 12). Bild der Äbtissin auf der Äbtissinentafel in Kloster Wald, vgl. § 3,5. Die Tochter des Hans Wilhelm von Bernhausen zu Eppishausen und Moos und der Margarethe Blarer von Wartensee war mit mehreren Walder Chorfrauen verwandt, so mit der zwischen 1545 und 1552 nachweisbaren Siguna von Hausen, einer Schwester ihres Urgroßvaters, mit der seit 1647 hier lebenden Nonne Maria Johanna Segesser von Brunegg, die vermutlich die Tochter ihrer Schwester Jakobea war, und mit der 1684 eintretenden Maria Dominika von Praßberg, der Urenkelin ihrer Schwester Cleophe. Zwei ihrer Brüder, Wolf Jakob und Wolf Wilhelm, waren Domherren in Konstanz bzw. in Konstanz und Basel, eine Schwester war unter dem Namen Maria Magdalena Chorfrau in Günterstal (U 937; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 251 f.; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 63, 98,556 f.; Bucelin, Germania 3. 1672 S. 336 Ahnenprobe des Johann Marquard von Bernhausen; 4. 1672/78 S. 90 Stammtafel Bernhausen). Salome legte vermutlich am oder vor dem 8. Mai 1614 Profeß ab und erhielt von ihrem Vater 15 fl jährliches Leibgeding aus dessen Hof zu Eppishausen zugesichert (U 937). Am 4. November 1639 war sie Oberbursiererin (FAS, Wald Neuverz.Akten 106). Gegen Ende ihrer Regierungszeit brannten im Jahr 1680 die Klostergebäude nieder. Am Morgen des 6. April 1681 starb die Äbtissin nach 21 Amtsjahren im 88. Lebensjahr (74,10. GenLandArchK 65/450 S. 12). Die von Bernhausen gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 539).

Siegel: 1. Rund Ø 3,3 cm, mit quadriertem Schild, Feld 1 Zisterzienserbalken, Feld 2 Wappen des Klostergründers (von Weckenstein), Feld 3 Familienwappen Bernhausen (drei Balken), Feld 4 W (= Wald). Auf dem Helm die Madonna in Halbfigur mit Kind und Szepter,

Helmdecken, hinter dem Schild der Abteistab. Umschrift: SIGILLVM MAIVS ABBADISSAE MONASTERII WALD (FAS, Domänen-ArchSig 75,339).

2. Achteckig 1,6 × 1,4 cm, mit rundovalem Wappenschild der Familie Bernhausen, über den der mit dem Festtuch geschmückte Abteistab hinausragt. Umschrift: M(ARIA) SALOMEA ABBT(ISSIN) ZV WALD (U 1033, U 1044, U 1046, U 1053).

Maria Jakobe (Maria Franziska Johanna) Freiin von Bodman, 6. April 1681 – † 28. Februar 1709 (74,10; Seelb. Bl. 10 v.). Die Bestätigung ihrer am Abend des 6. April stattgefundenen Wahl durch den Abt von Salem erfolgte am 5. August 1681, die Benedizierung durch diesen erst am 29. Juni 1701 anlässlich der Übergabe des römischen Märtyrers Dioskorus an Kloster Wald (78,204; GenLandArchK 65/450 S. 12), die Huldigung der Untertanen in Anwesenheit des Salemer Abts wurde am 25. Januar 1700 entgegengenommen (StaatsArchSig Ho 157, A 60; GenLandArchK 65/450 S. 147). Die am 8. Mai 1650 geborene Tochter des kaiserlichen Hauptmanns Johann Siegmund von Bodman zu Wiechs und Steißlingen war die Tante der 1697 eingekleideten Walder Chorfrau Maria Rosina von Bodman, einer Tochter ihres Bruders Johann Josef Franz, und Großtante der 1695 in Wald Profeß ablegenden Maria Adelheid Reichlin von Meldegg, der Enkelin ihrer Schwester Helena Barbara. Jakobes Schwester Agathe wurde unter dem Klosternamen Charitas Nonne in der Frauenzisterze Heiligkreuztal, ihre Schwester Kunigunde unter dem Namen Josefa Nonne in der Zisterze Rottenmünster. Ihr Bruder Johann Rupert Siegmund war zwischen 1678 und 1728 Fürstabt zu Kempten, ein anderer Bruder namens Johann Konrad wurde als Martin Mönch in Weingarten und Prior in Hofen. Maria Jakobe stiftete für ihre Familie einen Jahrtag in Wald; vgl. StaatsArchSig Ho 157, A 34 (25. Aug. 1681); ObBadGeschlechterbuch 1 S. 120, 124, Tafel 4; 3 S. 403; J. v. Bodman, Die Herren von Bodman, Linie zu Möggingen (Möggingen 860–1960 = Hegau-Bibliothek 6. 1960 S. 62); L. von Bodman, Geschichte der Freiherren von Bodman (SchrVG Bodensee 27) 1898 Anh. S. 370 Nr. 1350. – Schon 1652 gab der Vater der Äbtissin seine Absicht bekannt, seine Tochter später nach Wald zu geben (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 276), 18. Juni 1666 befand sich das Mädchen im Noviziat und legte am 26. September 1666 die Profeß ab (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 49, 52 f., 54, 170 f.). Als väterliches Erbe erhielt Jakobe 300 fl und ferner die Aussteuer (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 49), was vom Kloster als wenig und gering bezeichnet wurde. – Nach zehnjähriger Auseinandersetzung schloß die Äbtissin 1692 mit Hohen-

zollern-Sigmaringen den für das Verhältnis Walds zur Grafschaft Sigmaringen grundlegenden Vertrag über die Immunität des Klostersvorhofs und den Abkauf der aus der sigmaringischen Hochobrigkeit, Jagd- und Forsthoheit sowie der Schutzvogtei entspringenden Verpflichtungen und Lasten (U 1078). — 1683 wurde das Amt Wald vorübergehend schwäbisch-österreichischer Landstand und erhielt Sitz und Stimme auf den schwäbisch-österreichischen Landtagen. — 1683 verkaufte der Konvent seinen Pflegehof in Pfullendorf an das dortige Dominikanerinnenkloster Maria zu den Engeln (R S. 268). Der Erlös wurde möglicherweise zum Neubau des Süd- und Ostflügels des Konventbaus verwendet, der durch den Klosterbrand von 1680 nötig geworden war und 1685 fertiggestellt wurde. Danach beauftragte die Äbtissin Franz Beer mit dem Abriß der baufälligen Klosterkirche und ihrem Neubau, der 1698 vollendet wurde. — Maria Jakobe starb am 28. Februar 1709 58jährig im 29. Jahr ihrer Regierung und wurde als erste Äbtissin des Klosters in der neuerbauten Kirche an der südlichen Chorwand beigesetzt. Die Inschrift auf ihrem Grabstein weist auf ihre Bautätigkeit hin (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 427. Vgl. § 3,4). Ein 1700 gemaltes Porträt der Äbtissin hängt in den Räumen der Heimschule Kloster Wald (vgl. § 3,5). Die von Bodman gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Siegel: 1. Rund \varnothing 3,3 cm, mit quadriertem Schild, Feld 1 Zisterzienserbalken, Feld 2 Wappen des Klostergründers (von Weckenstein), Feld 3 Familienwappen Bodman (steigender Steinbock in Feld 1 und 4, drei Lindenblätter in Feld 2 und 3), Feld 4 W (= Wald). Auf dem Helm die Madonna in Halbfigur mit Kind und Szepter, schräg über dem Schild der Abteistab. Umschrift: SIGILLVM MAIVS ABBADISSAE MONASTERII WALD (U 1066, U 1069, U 1076, U 1085).

2. In mindestens zwei Varianten überliefert, die sich aber nur in ihrer Größe unterscheiden: rundoval 2,6 × 2,2 cm bzw. 2,1 × 1,7 cm, mit rundovalem Wappenschild der Familie Bodman, darüber geflügelter Engelskopf und die Krümme des Abteistabs. Umschrift auf dem oberen Teil des Siegels: M(ARIA) I(ACOBEA) A(BTISSIN) Z(V) W(ALD) (U 1056, U 1058, U 1062, U 1079, U 1083).

Maria Antonia Constantina (Maria Scholastika) Freiin von Falkenstein, 28. Februar 1709—† 24. Dezember 1739 (78,204; 78,190; Seelb. Bl. 59 v.; GenLandArchK 65/459). Bild der Äbtissin auf der Äbtissinentafel in Kloster Wald, vgl. § 3,5. Scholastika, getauft in Freiburg im Breisgau 1667, war die Tochter des k.k. Kämmerers und Freiburger Schultheißen Johann Erhard Maria von Falkenstein, Herr zu Hausen und Rimsingen, der nach Kneschke 3 S. 204—205 Rat und

Statthalter der oberösterreichischen Lande war und 1664 in den österreichischen Freiherrenstand erhoben wurde, und der Anna Franziska Ursula von Mercy. Fünf ihrer Schwestern waren Nonnen, die eine im Kloster Unterlinden in Colmar, eine in Günterstal und drei vermutlich in Alspach bei Kaysersberg im Elsaß. Ihr Bruder Adalbert war Großdekan im Stift Kempten und seit 1729 Bischof von Csanád in Ungarn, ihr Bruder Marquard Franz Leopold Reichslandkomtur der Deutschordensballei Elsaß und Burgund und Komtur in Altshausen, ihr Bruder Ignaz Franz Dominik, verheiratet mit der Schwester der 1697 in Wald eingekleideten Nonne Maria Rosina Anselma von Bodman, war vorderösterreichischer Regimentsrat (U 1086; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2649; GenLandArchK 65/459; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 332 f.). Maria Antonia legte 1682, vermutlich am 2. Juli die Profeseß ab, erhielt laut Vertrag vom 16. Mai 1682 von ihrer verwitweten Mutter außer dem Einschlauf 1000 fl als Aussteuer und Ausfertigung, wofür Wald auf das Erbrecht der Nonne verzichtete (78,178), und wurde 1702 im mütterlichen Testament mit 50 fl Kapital bedacht (U 1086). Vom 13. Dezember 1696 bis 4. Februar 1709 ist sie als Priorin belegt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 4–5) und wurde am 28. Februar 1709 zur Äbtissin gewählt (78,204), am 30. August 1711 anlässlich der Translation der Gebeine des hl. Dioskorus vom Abt von Salem benediziert (78,204) und legte am 2. Juli 1737 vor dem Bischof von Csanád, ihrem Bruder, die zweite Profeseß ab, wobei sie den Namen Constantina als zweiten Klostersnamen erhielt. – 1721 begann die Äbtissin mit dem Bau des sogenannten Neuen Klosters, das 1728 vollendet war (vgl. § 3,8). – Am 24. Dezember 1739 mittags um 1 Uhr starb Maria Antonia am Schlagfluß im 73. Lebensjahr, im 57. Jahr ihrer Profeseß, im 31. Jahr ihrer Regierung (78,190; Seelb. Bl. 59 v.) und wurde an der südlichen Langhauswand der Klosterkirche bestattet. Auf ihrem Grabstein wird auf ihre Bautätigkeit hingewiesen (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 427. Vgl. § 3,4). Eine Motivtafel der Äbtissin befindet sich in der ehemaligen Klosterkirche (vgl. § 3,5), eine Gedenktafel im Kreuzgang zu Wald (vgl. § 3,4).

Siegel: 1. Rund Ø 3,3 cm, mit quadriertem Schild, Feld 1 Zisterzienserbalken, Feld 2 Wappen des Klostergründers (von Weckenstein), Feld 3 Familienwappen Falkenstein (nach heraldisch rechts schauender Hirsch, hier nach links gewandt), Feld 4 W (= Wald). Auf dem Helm die Madonna in Halbfigur mit Kind und Szepter, hinter dem Schild der Abteistab. Umschrift: S(IGILLVM oder SIEGEL?) M(A)R(I)A ANTONIA F(REIIN) V(ON) FALCKENSTAIN ABTISIN Z(V)

WALD (U 1091, U 1106; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz.Akten II 3464).

2. Rundoval 2 × 1,7 cm, mit rundovalem Wappenschild der Familie Falkenstein, über dem Schild der Abteistab. Umschrift auf dem oberen Teil des Siegels: M(ARIA) A(NTONIA) A(BTISSIN) Z(V) W(ALD) (U 1092, U 1097, U 1099, U 1104).

Maria Dioskora Maura Freiin von Thurn und Valsassina, 26. Dezember 1739—† 14. Januar 1772 (78,190; 78,246). Sie wurde am 27. oder 28. August 1702 in Romanshorn geboren (78,190; FAS, HausArchHech 78,132) als Tochter des St. Gallischen Hofmarschalls Gallus Anton von Thurn und Valsassina, Herr zu Wartegg, und der Maria Anna Freiin Rinck von Baldenstein. Ihre Schwester Maria Justina war Nonne im Benediktinerinnenkloster Urspring (Eberl, Urspring S. 260), einer ihrer Brüder Reichsprälat von Ochsenhausen (Schreiben der Äbtissin vom 2. Apr. 1763: 40,6). Ihr Vetter mütterlicherseits war Georg Josef Wilhelm Alois Rinck von Baldenstein, seit 1744 Bischof von Basel, ein entfernterer Verwandter Franz Christoph Josef von Ramschwag, Landvogt der Markgrafschaft Burgau und kaiserlicher Minister beim Schwäbischen Kreis (Seelb. Bl. 27 r.; Ob-BadGeschlechterbuch 3 S. 314, 536, 537). Die Familie besaß seit 1676 das Erbmarschallamt des Stifts St. Gallen und gehörte seit 1702 der Schwäbischen Reichsritterschaft, Ort Donau, an (Kneschke 9 S. 218—221). Die Nonne legte am 11. September 1718 Profeß ab und erhielt von ihrer Familie 2000 fl Erbe, wogegen das Kloster am selben Tag den Erbverzichtsbrief ausstellte (78,216). Am 26. Dezember 1739 wurde sie zur Äbtissin gewählt und am 9. April 1741 in Salem benediziert (78,190; FAS, HausArchHech 78,132). Am 28. November 1741 nahm sie die Huldigung der Untertanen entgegen (78,236; StaatsArchSig Ho 157, A 60). — Maria Dioskora führte die Innengestaltung und Ausstattung der Klosterkirche im Rokokostil durch und machte sie zum Bedeutendsten, was das Land Hohenzollern aus dieser Epoche besitzt (vgl. § 3,1). Während ihrer Regierungszeit ging die Paternität über Kloster Wald von Salem 1752/53 auf Kaisheim und 1762 auf Tennenbach über (vgl. § 13). 1768 setzte Österreich den Eintritt von Kloster und Herrschaft Wald in die Landsässigkeit durch, nachdem das Kloster zuvor vergeblich versucht hatte, seine eigene Territorialhoheit zu beweisen bzw. die Anerkennung als reichsunmittelbares Stift zu erlangen (vgl. § 15). Auf Anordnung des vorderösterreichischen Oberamts in Stockach wurde von 1768 an die österreichische Normalschule in der Herrschaft Wald eingeführt (Rehfus, Schulwesen S. 53—68). — Äbtissin Maria Dioskora starb am 14. Januar 1772

abends um 5 Uhr nach 33 Regierungsjahren im 70. Lebens- und im 54. Profefßjahr, nachdem sie sieben Monate lang an Herzwassersucht gelitten hatte (78,246). Sie wurde an der Nordwand des Chores in der Klosterkirche beigesetzt. Ihr Grabstein weist darauf hin, daß sie die Kirche kostbar fassen und auszieren ließ (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 427. Vgl. § 3,4). Ein um 1750 gemaltes Porträt der Äbtissin hängt in den Räumen der Heimschule Kloster Wald (vgl. § 3,5), eine Votivtafel Maria Dioskoras befindet sich in der ehemaligen Klosterkirche (vgl. § 3,5) und eine Gedenktafel im Kreuzgang zu Wald (vgl. § 3,4).

Siegel: 1. Rund Ø 3,2 cm, mit quadriertem Schild, Feld 1 Zisterzienserbalken, Feld 2 Turm vor zwei gekreuzten Szeptern, Feld 3 steigender, gekrönter und doppelschwänziger Löwe (Feld 2 und 3 geben das Familienwappen Thurn und Valsassina wieder), Feld 4 Wappen des Klostergründers (von Weckenstein), Mittelschild: Adler aus der Helmzier des Familienwappens der Äbtissin. Auf dem Helm die Madonna in Halbfigur mit Kind und Szepter, hinter dem Schild der schräggestellte Abteistab. Umschrift: S(IGILLUM) M(ARIAE) DIOSCORAE BAR(ONISSAE) DE THURN VALSASS(INA) ABBATISS(AE) IN WALD (StaatsArchSig Ho 157, U 9. Okt. 1757; ebenda D 84: Manu-mission 22. Dez. 1767; ebenda D 94: Schreiben 9. März 1771).

2. Rundoval 2,8 × 2,5 cm, mit quadriertem Wappenschild der Familie der Äbtissin samt den drei Helmen, Helmdecken und drei Helmkleinoden sowie dem Abteistab über dem mittleren Kleinod. Umschrift auf dem oberen Teil des Siegels: M(ARIA) D(IOSCORA) A(BTISSIN) Z(U) W(ALD) (U 1119, U 1123; StaatsArchSig Ho 157, D 34, U 15. Apr. 1768).

3. Dasselbe Siegelbild und dieselbe Umschrift erscheinen auf einem weiteren, kleineren rundovalen (2,2 × 2 cm) Siegel (U 1130).

Maria Edmunda (Maria Antonia Walburga) von Kolb, 20. Februar 1772— † 22. Januar 1799 (78,190: Wahlbericht; 78,255; ErzbischArchF A 1 Generalia Konstanz, Rubrik Zisterzienserinnenklöster, Kloster Wald, Fasz. 5 a, 1681—1808: Wahlinstrument). Sie wurde am 20. Juni 1734 in Haigerloch geboren als Tochter des Karl Ferdinand von Kolb, fürstlich hohenzollern-sigmaringischer Oberamtmann bzw. Kammerdirektor in Haigerloch, früher Kanzler des Klosters Ochsenhausen, und der Maria Anna Karrer aus Überlingen und auf den Namen Maria Antonia Walburga getauft (78,51; 78,247; Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 4 FN 1090 Nr. 19; 5 FR 840 Nr. 10). Die Familie entstammte wohl dem Konstanzer Zunftbürgertum, saß im Rat und wurde offenbar nobilitiert (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 349). Die Verwandt-

schaft dieser Äbtissin ist ein anschauliches Beispiel für die familiären Verflechtungen der Konventsfrauen sowohl untereinander als auch mit der klösterlichen Beamtenschaft und der in weltlichen und geistlichen Diensten stehenden Beamtenschaft Oberschwabens und des Bodenseeraums. Ihre beiden Nichten Maria Notburga von Baratti und Maria Hildegard von Setzkorn, Töchter ihrer Schwestern Maria Anna Justina bzw. Maria J., legten 1777 bzw. 1781 in Wald Profeseß ab; ein Bruder der Äbtissin, Josef Ernst, war Jesuit, Missionar in Übersee und 1774–1784 Pfarrer auf der Kloster Wald inkorporierten Pfarrei Dietershofen, bevor er auswanderte und Pfarrer in Temesvar im Banat, später in Gottlob bei Kumlos in Ungarn wurde (R S. 475); ein weiterer Bruder war Dekan in Wurzach, ein dritter namens Thaddäus von Kolb war Oberamtmann von Stift Rot an der Rot und dessen Schwager, der Überlinger Bürgermeister Franz Konrad von Lenz, war bischöflich konstanztischer Geheimer Rat und Syndikus von Kloster Wald, des letzteren Schwiegersohn war der hohenzollern-sigmaringische Hofrat Karl von Schütz; ein Neffe der Äbtissin, Johann Amadeus von Baratti, J. u. Lic., Bruder der Chorfrau Notburga, wurde 1777 als waldischer Registrator eingestellt, 1780 zum Kanzleirat und 1785 zum Oberamtmann ernannt (R S. 458, 459); ein Vetter war der bischöflich konstanztische Geistliche Rat Merhard; weitere Vettern der Äbtissin, Söhne ihrer Tante Maria Euphrosina Karrer, waren der 1742–1762 amtierende waldische Oberamtmann Jakob Karl Ignaz von Kolb, J. u. Lic. (R S. 457) und der 1746–1754 als dortiger Sekretär angestellte Beda Anton Felix von Kolb, J. u. Lic. (R S. 459). Oberamtmann Jakob von Kolbs Schwäger waren Sibot Delitz, Walder Beichtvater (§ 36) und nachmaliger Sekretär von Kloster Kaisheim, sowie Herr von Depra, Kanzler von Kloster Ochsenhausen. Frau Oberamtmann von Kolbs Verwandter war der Reichsprälat von Ochsenhausen, Freiherr von Thurn und Valsassina, ein Bruder der Walder Äbtissin Maria Dioskora (Schreiben der Äbtissin Maria Dioskora an den Reichsprälaten von Ochsenhausen 2. Apr. 1763 und dessen Rückantwort 11. Apr. 1763: 40,6. Kanzler Staader an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen 2. Juni 1762: 78,251. Visitationsbericht des Abts von Tennenbach nach Citeaux 13. Nov. 1762: 78,261. „Beweis“ des Pfarrers Kolb 5. Jan. 1784: 78,205; 78,51; 78,205; 78,247; Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 2 FN 66 Nr. 4; 4 FN 1027 Nr. 25, FN 1090 Nr. 19; 5 FR 840 Nr. 10).

— Edmunda trat am 19. November 1750 ins weltliche Noviziat ein (78,274; 78,280; 78,285), erhielt laut Aufnahmevertrag vom 14. November 1751 zwischen Kloster Wald, ihrer Mutter und ihrem Bruder Karl Anton von Kolb, Schenk von Castellischem Rat und

Obervogt zu Stetten am kalten Markt, eine standesgemäße Bettstatt, an Leinwandwäsche soviel, wie die Mutter aufbringen konnte, auf Lebenszeit der Mutter jährlich 50 fl Bargeld (1762 mit 300 fl abgelöst) und nach deren Tod den ihr gebührenden Erbteil (78,247). Ferner bezahlten Mutter und Bruder die bei der Profeß üblichen Geschenke. Edmunda wurde wohl kurz darauf eingekleidet, legte am 19. November 1752 die Profeß ab, war 1. Dezember 1758 Kastnerin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 19 S. 14), galt 1762 als pro-kaisheimisch (78,261) und ist 18. Juni 1768–7. Januar 1772 als Bursiererin bzw. 12. Juli 1771 als Oberbursiererin belegt (78,225; 78,246; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 23–25). Sie wurde am 20. Februar 1772 mit Mehrheit zur Äbtissin gewählt (Wahlbericht: 78,190), übernahm am 9., 11. und 12. März 1772 die der Abtei gehörende Hinterlassenschaft ihrer Vorgängerin (78,205), nahm im selben Jahr die Huldigung der Untertanen entgegen (78,190) und wurde am 25. Juli 1773 vom Abt von Tennenbach benediziert (78,255). — Aufgrund einer Anzeige des waldischen Pfarrers in Dietershofen, von Kolb, des Bruders der Edmunda, das Kloster mache sich der Verschwendung, Mißwirtschaft und Unterdrückung seiner Untertanen schuldig, wurde der Äbtissin 1785 die Wirtschaftsverwaltung vorübergehend entzogen und einem landesfürstlich österreichischen Administrator übertragen (R S. 142). — Maria Edmunda starb am 22. Januar 1799 morgens um 5.30 Uhr nach sechstägiger Lungenkrankheit im 65. Lebensjahr. Sie hatte 47 Jahre lang im Gelübde gestanden und 27 Jahre lang als Äbtissin regiert (ErzbischArchF A 1 Generalia Konstanz, Rubrik Zisterzienserinnenklöster, Kloster Wald, Fasz. 5 a, 1681–1808; FAS, Wald 78,267). Am 26. Januar wurde sie an der nördlichen Langhauswand der Klosterkirche beigesetzt, wo sich noch heute ihr Grabstein befindet (78,190; Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 427. Vgl. § 3,4). Ein um 1780 gemaltes Porträt der Äbtissin hängt in den Räumen der Heimschule Kloster Wald (vgl. § 3,5), zwei Votivtafeln Maria Edmundas befinden sich in der ehemaligen Klosterkirche (vgl. § 3,5) und eine Gedenktafel im Kreuzgang zu Wald (vgl. § 3,4).

Siegel: 1. Rundoval 3,3 × 2,9 cm, mit Familienwappen Kolb (wilder Mann mit rechts geschulterter Keule). Auf dem heraldisch rechten Helm der Abteistab, auf dem linken der wilde Mann. Umschrift auf dem oberen Teil des Siegels: M(ARIA) E(DMUNDA) A(BTISSIN) Z(U) W(ALD) (U 1132).

2. Dieses Siegel wurde abgewandelt: rundoval 2,8 × 2,5 cm, Wappenschild der Familie Kolb gehalten von zwei Putten, auf dem Helm dreiblättrige Laubkrone, hinter dem Schild der Abteistab. Umschrift

auf dem oberen Teil des Siegels: M E A Z W (40,4 und 74,38: Schreiben 24. Mai 1783 und 9. Jan. 1789).

3. Rundoval 2,8 × 2,4 cm, mit Kolbischem Familienwappen, Helm, Krone und Helmdecke, Abteistab über der Krone zwischen einem offenen Adlerflug. Umschrift: M(ARIA) E(DMUNDA) A(BTISSIN) Z(U) C(LOSTER) W(ALD) (50 E,17: Schreiben 26. Juni 1773).

Maria Johanna Baptista (Maria Antonia) Reichsfreiin von Zweyer auf Hoenbach, 2. Februar 1799—† 5. März 1807 (ErzbischArchF A 1 Generalia Konstanz, Rubrik Zisterzienserinnenklöster, Kloster Wald, Fasz. 5 a, 1681—1808: Wahlinstrument. FAS, Wald 78,190: Wahlbericht). Sie wurde am 11. September 1752 in Moncon in Aragon/Spanien geboren als Tochter des Freiherrn Karl von Zweyer, Oberleutnant eines in spanischen Diensten stehenden schweizerischen Infanterieregiments (78,262). Am 26. Mai 1763 hielt sie sich im Kloster Paradies auf und beabsichtigte, in das Stift Frauenalb einzutreten (78,262). Weil ihre Mittel dazu nicht ausreichten, trat sie am 4. Juni 1767 das weltliche Probejahr in Kloster Wald an (78,274), das sie wegen ihrer *besonderen guten Eigenschaften* ohne Mitgift aufnahm, wurde hier am 4. Juni 1768 eingekleidet und legte am 4. Juni 1769 die Profesß ab (78,255; 78,262; 78,280). In dem am 6. Juni 1769 zwischen Wald und ihrem Onkel, Freiherrn Josef Sebastian von Zweyer von Eschenbach, Herr von Wieladingen und Niederalphen, k.k. Kämmerer, österreichischer Landvogt in Rottenburg, geschlossenen Vertrag wurden ihr bei der Profesß 500 fl für Aussteuer und Ausfertigung versprochen und ihr das Erbrecht vorbehalten (78,262). 22. Juni 1785 und 29. August 1791 wird sie als Subpriorin (78,55; 78,53), 1. August 1788 als Lehrmeisterin der Kostgängerinnen (78,274) und 25. Oktober 1793—12. Juni 1794, 1. März 1797, 22. und 31. Januar 1799 als Priorin (61,2; 78,190; 78,274; 78,280; 78,285; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 42) genannt. Pfarrer Kolb von Dietershofen bezeichnete sie schon Anfang der achtziger Jahre als Vize-Äbtissin und Klosterregentin (78,205). Am 2. Februar 1799 wurde sie zur Äbtissin gewählt und am 11. Februar 1799 benediziert (78,55; 78,255; 78,282). — 1806 ergriff der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen Besitz von Kloster und Amt Wald. Im Pensionierungsvertrag vom 25. September 1806 garantierte er das Fortbestehen des aus 20 Chorfrauen und 9 Laienschwestern bestehenden Konvents in klösterlicher Gemeinschaft, sicherte den Konventsmitgliedern jährliche Pensionen zu, untersagte aber die Neuaufnahme von Novizinnen. Die Äbtissin starb am 5. März 1807 im 55. Lebens- und im 8. Regierungsjahr und wurde am 9. März an der südlichen Langhauswand der Klosterkirche beigesetzt, wo sich noch heute ihr Grabstein befindet

(Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 427 f. Vgl. § 3,4). Ein um 1800 gemaltes Porträt der Äbtissin hängt in den Räumen der Heimschule Kloster Wald (vgl. § 3,5), eine Gedenktafel befindet sich im Kreuzgang zu Wald (vgl. § 3,4).

Siegel: Rundoval 2,4 × 2,1 cm, mit Wappenschild der Familie Zweyer (zwei Lindenäste mit drei Blättern in der Stellung 2:1). Helmzier aus Federbüschchen und Fahnen, darüber die Krümme des Abteistabs. Umschrift auf dem oberen Teil des Siegels: M(ARIA) I(OANNA) B(APTISTA) A(BTISSIN) Z(U) W(ALD) (StaatsArchSig Ho 157, U 14. Mai 1805, schlechter Abdruck).

Maria Josefa (Maria Karolina Johanna Josefa Franziska Antonia) Freiin von Würz à Rudenz, 20. April 1807 – † 18. November 1851 (78,289; FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz.Akten 609; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz.Akten 24 334). Sie wurde am 20. Juli 1774 in Arbon in der Schweiz geboren als Tochter des Freiherrn Franz von Würz à Rudenz, salzburgischen Rats und bischöflich konstanzer Geheimen Rats, Obervogts zu Arbon und Senators in Unterwalden und Solothurn, und der Maria Johanna von Puchern (78,280; 78,281). Vielleicht war sie mit der 1790 eingekleideten Maria Maximiliana von Hundbiß verwandt. Am 14. Januar 1794 trat sie das weltliche Probejahr in Wald an (78,280; 78,281; 78,285), wurde ein Jahr später eingekleidet und legte am 14. oder 17. Januar 1796 die Profeß ab (78,250; 78,255; 78,274; 78,280; 78,282), wird vom 1. Januar 1803 – 31. Oktober 1804 als Unterbursiererin genannt (78,274; 78,280) und wurde am 20. April 1807 zur Vorsteherin des Klosters mit der Bezeichnung Priorin gewählt. An der Wahl nahmen als Scrutator ein bischöflich konstanzer Beauftragter und als landesherrlicher Kommissar der Oberamtmann des fürstlichen Oberamts Wald teil (vgl. § 11,1). 1850 stiftete sie dem Oberamtsarmenfonds von Wald 8000 fl, aus deren Zinsen die Armen der Alt-Walder Orte, Weiler und Höfe zu unterhalten waren, und weitere 2000 fl zur Gründung eines Ortsarmenfonds für die Gemeinde Wald. Die Königlich Preußische Regierung in Sigmaringen bestätigte die Stiftung mit Beschluß vom 16./17. Mai 1850 (Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen 1850 S. 89, 102). — Josefa starb am 18. November 1851 vormittags um 9 Uhr und erhielt außen am Chor der Klosterkirche einen Grabstein (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 428. Vgl. § 3,4). Der schwäbisch-thurgauische Zweig der Familie Würz wurde adlig, nahm um 1663 Wappen und Namen von Rudenz an und wurde 1694 in die Schwäbische Reichsritterschaft, Kanton Neckar, aufgenommen (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 7. 1934 S. 566 – 568).

§ 32. Würden und Ämter

Herangezogen wurden hauptsächlich die Urkunden, das Walder Seelbuch (FAS, Wald 78,2), die Konventstafeln der Äbtissinnen von Bodman, von Falkenstein und von Zweyer in den Räumen der Heimschule Kloster Wald, die Verhörsprotokolle (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 1–46) und die Konventslisten (in: FAS, Wald 78,55; 78,190; 78,204; 78,225; 78,226; 78,246; 78,274; 78,277; 78,280; 78,285; FAS, HausArchHech 78,132; GenLandArchK 65/459).

Ausführliche Angaben, auch die genauen Daten der nachweisbaren Amtszeiten samt Belegen, siehe Katalog der Äbtissinnen, Konventualinnen, Laienschwestern, Laienbrüder und Pfründner.

1. Priorin

Nur durch das Seelbuch überliefert:
Adelheid, 1. Juni (Seelb. Bl. 26 r.).

Ita von Weckenstein, nach 1212–9. August 1229.

Anna von Reischach, 25. Juni 1435.

Anna Funcklin, 1507.

Helena von Hinwil, Priorin? 22. April 1557.

Agnes Reiff genannt Walter von Blidegg, 1. März 1583, vgl. Äbtissinnen.

Apollonia Gremlich von Jungingen, 10. Mai 1598, 12. November 1612–26. September 1615.

Maria Margarethe Schenk von Castell, 2. Februar/4. März 1637–29. November 1638, vgl. Äbtissinnen.

Maria Elisabeth Precht von Hohenwart, 1641–1662.

Maria Elisabeth Reutlinger, 23. Juli 1681–7. September 1696.

Maria Bernharda Treyling von Wagrain, 10. August 1692.

Maria Antonia von Falkenstein, 13. Dezember 1696–4. Februar 1709, vgl. Äbtissinnen.

Maria Theresia Mandl von Emmingen und Deutenhofen, 15. März 1709–13. Mai 1727.

Maria Antonia von Rekordin, 30. Juni 1727–16. März 1730.

Maria Helena von Pflummern, 29. März 1730–21. Mai 1735.

Maria Scholastika Rauber von Plankenstein, 17. Juni 1735–ca. 3. Dezember 1755.

Maria Cäcilia von Schwarzach, 18. Dezember 1755–ca. 2. April 1761.

- Maria Josefa de Wivier, 29. Mai 1761—ca. 4. Juni 1762, 18. August 1772, 9. August 1782—22. Juni 1785.
- Maria Aleidis von Donnersberg, 21. Juni 1762—ca. 7. November 1765.
- Maria Constantia von Willemin, 10. Januar 1766—16. März 1772.
- Maria Bonifazia von Willemin, 18. Juli 1775—6. Oktober 1781, 30. September 1790—10. Januar 1791.
- Maria Theresia von Dürsch, 2. September 1786—1. August 1788.
- Maria Johanna Baptista von Zweyer, 25. Oktober 1793—31. Januar 1799, vgl. Äbtissinnen.
- Maria Coelestina von Schober, 12. Oktober 1801—ca. Mai 1807; danach Chorpriorin.
- Maria Luiggard von Brandenstein, Chorpriorin 24. Oktober 1811 und 1826.

2. Subpriorin

- Trulind (von Liebenstein?), 9. August 1229.
- Maria Bernharda Treyling von Wagrain, ca. 1662.
- Anna Maria Gusterin (Gesselde?), 19. Oktober 1664.
- Maria Theresia Mandl von Emmingen und Deutenhofen, 17. und 30. Juni 1704.
- Maria Scholastika Rauber von Plankenstein, 30. August 1711.
- Maria Xaveria von Pflummern, 22. August 1736—1738.
- Maria Katharina von Rummel, am 18. Januar 1753 eingesetzt.
- Maria Genoveva von Kageneck, 1757.
- Maria Josefa de Wivier, 1768—12. Juli 1771.
- Maria Johanna Nepomucena Mader, 23. Februar 1776.
- Maria Johanna Baptista von Zweyer, 22. Juni 1785, 29. August 1791, vgl. Äbtissinnen.
- Maria Elisabetha Bona Walter, 1. August 1788, 1. Mai 1794.
- Maria Benedikta Haiss, 1794.
- Maria Crescentia von Dort, 31. Januar 1799.
- Maria Hildegardis von Setzkorn, 1. März 1797, 1. Januar 1803—1806.

3. Kantorin

- Maria Maximiliana von Hundbiß, 1. Mai 1794.
- Maria Salesia Hösle, Oberkantorin 1. März 1797.
- Maria Theresia Bögle, 1. Januar 1803—31. Oktober 1804.

4. Kustorin

- Adelheid die Öttlin, 5. Januar 1356.
 Anna Funcklin, 18. September (21. Februar?) 1516.
 Magdalena Ifflinger von Granegg, oberste Kustorin 4. Februar 1567.
 Margarethe von Werdenstein, 2. Februar 1597, vgl. Äbtissinnen.
 Margarethe von Mundt am 18. April 1600 zur Kustorin gewählt, oberste Kustorin 24. Juni 1603.
 Anna Maria Gusterin (Gessele?), 4. Dezember 1690.
 Maria Cölestina von Schober, Oberkustorin bzw. Sakristanin 1785.
 Maria Bernarda von Werner, Oberkustorin 1. August 1788.
 Maria Aloisia Reichart, Mittelkustorin 1. August 1788, Kustorin 1794, Unterkustorin 1. März 1797 und 31. Januar 1799.
 Maria Hildegardis von Setzkorn, Unterkustorin 1. August 1788.
 Maria Johanna Nepomucena Mader, Oberkustorin 1. Mai 1794.
 Maria Edmunda von Staab, Unterkustorin 1. Mai 1794.
 Maria Maximiliana von Hundbiß, Unterkustorin 1794, 1. März 1797, 31. Januar 1799.
 Maria Barbara Schwegler, Oberkustorin 1. März 1797.
 Maria Martha Osterrieder, Laienschwester, Kustoreischwester 1. März 1797, 31. Januar 1799, 1. Januar 1803—31. Oktober 1804.
 Maria Elisabetha Bona Walter, Kustorin 1. Januar 1803, Oberkustorin 31. Oktober 1803—31. Oktober 1804.
 Maria Scholastika Bosch, Unterkustorin 1. Januar 1803—31. Oktober 1804.

5. Kellerin, Kellermeisterin, Weinkellerin

- Ursula die Schererin, Kellerin 2. Oktober 1397.
 Agatha Weißbeck von Winterberg, am 18. April 1600 zur Weinkellerin gewählt, 2. Februar 1603.
 Anna Maria Gusterin (Gessele?), Weinkellerin 3. April 1684.
 Maria Kunigunde von Schönberg, Kellermeisterin, im Mai 1752 abgesetzt, am 18. Januar 1753 wieder eingesetzt.
 Maria Aleidis von Donnersberg, Kellermeisterin, im Mai 1752 eingesetzt, am 18. Januar 1753 wieder abgesetzt.
 Maria Bonifazia von Willemin, Kellermeisterin 22. Juni 1785, 31. Januar 1799, 1. Januar 1803—31. Oktober 1804.

- Maria Crescentia von Dort, Kellermeisterin 1. August 1788, 1794,
1. März 1797.
 Maria Dominika Gropper, Laienschwester, Unterkellermeisterin
1. August 1788.
 Maria Theresia von Dürsch, Kellermeisterin 28. August 1792.
 Maria Cölestina von Schober, Kellermeisterin 1. Mai 1794.
 Maria Apollonia Hösle, Laienschwester, Unterkellermeisterin 1. Mai
1794.

6. Krankenswartin

- Maria Dioskora von Grünberg, Oberkrankenswartin 1. August 1788,
1794.
 Maria Hedwig von Gasser, Unterkrankenswartin 1. August 1788.
 Maria Antonia Tribelhorn, Oberkrankenswartin 1. Januar 1803—
31. Oktober 1804.

7. Gastmeisterin

- Adelheid, Nonne? 10. oder 11. Januar. Nur durch das Seelbuch überlie-
fert.
 Mechthild die Gastmeisterin, Laienschwester? 2. Februar 1347.

8. Pitanzerin

- Judel von Magenbuch, 12. März 1360.
 Elisabeth die Huterin, 12. März 1360.
 Margarethe von Reischach, 10. Dezember 1420, vgl. Äbtissinnen.
 Ännlin Kursiner, 2. August 1455.

9. Schreiberin

- Ursula von Schwandorf, 2. Oktober 1397, vgl. Äbtissinnen.
 Ursula Weißbeck von Winterberg, am 18. April 1600 zur Schrei-
berin gewählt.

10. Bursiererin

- Elisabeth Gremlich, 1501, 7. November 1516.
Magdalena von Reischach von Hohenstoffeln, 1501.
Anna von Rotenstein, 7. November 1516–25. Januar 1519, vgl. Äbtissinnen.
Helena von Reischach von Hohenstoffeln, 20. Juni 1555, vgl. Äbtissinnen.
Helena von Hinwil, Bursiererin? 22. April 1557.
Amalia Reiff genannt Walter von Blidegg, Bursiererin? 10. April 1578, 18. August 1586, 13. Januar 1590, Oberbursiererin 1592.
Margarethe von Reischach von Hohenstoffeln, Bursiererin? 10. April 1578, 18. August 1586, 13. Januar 1590, 1592, Bursiererin 21. Januar 1595.
Helena Grempp von Freudenstein, am 18. April 1600 zur Unterbursiererin gewählt.
Helena von Graben, 1606.
Maria Salome von Bernhausen, Oberbursiererin 4. November 1639, vgl. Äbtissinnen.
Maria Johanna Segesser von Brunegg, 11. April 1681.
Maria Salome von Enzberg, 23. Juli 1681.
Maria Theresia Mandl von Emmingen und Deutenhofen, 23. Februar 1684–7. Januar 1696.
Maria Johanna Segesser von Brunegg, 15. Februar 1696–21. Mai 1735.
Maria Scholastika Rauber von Plankenstein, Mittelbursiererin 10. April 1731–19. September 1732.
Maria Helena von Pflummern, 17. Juni 1735–20. April 1744.
Maria Constantia von Willemin, 28. Mai 1744–27. Juli 1748, 6. November 1749–ca. 3. Dezember 1755.
Maria Kunigunde von Schönberg, 22. August 1748–ca. 4. September 1749.
Maria Josefa de Wivier, 18. Dezember 1755–ca. 2. April 1761.
Maria Genoveva von Kageneck, 23. Mai 1761–ca. 11. Januar 1763, Oberbursiererin 29. Januar 1762.
Maria Juliana Mayer, 10. Januar 1765–11. Juni 1768, Oberbursiererin 12. März 1766.
Maria Edmunda von Kolb, 18. Juni 1768–7. Januar 1772, Oberbursiererin 12. Juli 1771, vgl. Äbtissinnen.
Maria Theresia von Dürsch, 12. März 1772–3. Februar 1774.
Maria Bernarda von Werner, 18. Juli 1775–6. Oktober 1781.

- Maria Anna Bader, 9. August 1782—8. Januar 1783.
 Maria Crescentia von Dort, 22. Juni 1785—4. September 1786.
 Maria Bonifazia von Willemin, 6. Dezember 1787—1. August 1788,
 1. Mai 1794.
 Maria Cölestina von Schober, 1794, 1. März 1797.
 Maria Hildegardis von Setzkorn, Unterbursiererin 1794.
 Maria Elisabetha Bona Walter, Oberbursiererin 31. Januar 1799.
 Maria Hedwig von Gasser, Unterbursiererin 31. Januar 1799.
 Maria Augustina Merk, 12. Oktober 1801, 1. Januar 1803, Oberbursiererin 31. Oktober 1803—31. Oktober 1804.
 Maria Josefa von Würz à Rudenz, Unterbursiererin 1. Januar 1803—31. Oktober 1804, vgl. Äbtissinnen.

11. Portnerin

- Notburg Funcklin, 1507.
 Maria Barbara Schwegler, 22. Juni 1785, 1. Mai 1794.
 Maria Cölestina von Schober, 1. August 1788, 31. Januar 1799.
 Maria Walburga Müller, Laienschwester, Portnerin 1. März 1797,
 31. Januar 1799, 1. Januar 1803—31. Oktober 1804.
 Maria Salesia Hösle, 1. Januar 1803, Oberportnerin 31. Oktober 1803—31. Oktober 1804.

12. Kastnerin

- Maria Edmunda von Kolb, 1. Dezember 1758, vgl. Äbtissinnen.
 Maria Constantia von Willemin, 5. Dezember 1765.
 Maria Elisabetha Bona Walter, 22. Juni 1785, Oberkastnerin 1794.
 Maria Antonia von Landsee, Oberkastnerin 1. August 1788—14. April 1792.
 Maria Benedikta Haiss, Unterkastnerin 1. August 1788, Oberkastnerin 1. Mai 1794.
 Maria Aloisia Reichart, Unterkastnerin 1. Mai 1794.
 Maria Augustina Merk, Oberkastnerin 1. März 1797.
 Maria Edmunda von Staab, Unterkastnerin 1. März 1797, 1. Januar 1803.
 Maria Salesia Hösle, 31. Januar 1799.
 Maria Crescentia von Dort, Oberkastnerin 1. Januar 1803—31. Oktober 1804.

13. Küchenmeisterin

- Maria Anna von Schönberg, 15. Mai 1714.
Maria Bernarda von Werner, 22. Juni 1785.
Maria Johanna Nepomucena Mader, Oberküchenmeisterin 1. August 1788.
Maria Augustina Merk, Unterküchenmeisterin 1. August 1788.
Maria Crescentia von Dort, Oberküchenmeisterin 1. Mai 1794.
Maria Hedwig von Gasser, Unterküchenmeisterin 1. Mai 1794,
1. März 1797.
Maria Salesia Hösle, 1794.
Maria Benedikta Haiss, Oberküchenmeisterin 1. März 1797.
Maria Hildegardis von Setzkorn, 31. Januar 1799.
Maria Edmunda von Staab, Unterküchenmeisterin 31. Januar 1799,
Küchenmeisterin Ende Oktober 1803–31. Oktober 1804.
Maria Maximiliana von Hundbiß, Oberküchenmeisterin 1. Januar
1803.
Maria Karolina von Brandenstein, Unterküchenmeisterin 1. Januar
1803–31. Oktober 1804.

14. Novizenmeisterin

- Maria Margarethe Göldlin von Tiefenau, 16. März 1693.
Maria Theresia Mandl von Emmingen und Deutenhofen, 11.
Mai 1711.
Maria Aleidis von Donnersberg, am 5. Dezember 1751 vom Amt
entbunden.
Maria Rosina von Bodman, nach dem 5. Dezember 1751 als Novi-
zenmeisterin eingesetzt; sie hatte dieses Amt schon zu einem früheren
– unbekanntem – Zeitpunkt innegehabt.
Maria Josefa de Wivier, am 18. Januar 1753 eingesetzt.
Maria Xaveria von Yelin, 21. Juli 1777.
Maria Bonifazia von Willemin, 1794, 1. März 1797.
Maria Benedikta Haiss, 31. Januar 1799.

15. Organistin

- Maria Salesia Hösle, 1. August 1788.
Maria Augustina Merk, 1794.

16. Apothekerin

- Maria Agatha Morazi, 22. Juni 1785–31. Oktober 1804 Apothekerin bzw. Oberapothekerin.
 Maria Agnes Nothelfer, Laienschwester, Unterapothekerin 1. August 1788–31. Oktober 1804.
 Maria Ursula Schweickart, Laienschwester, Unterapothekerin 1. Mai 1794–31. Oktober 1804.

17. Seniorin und Subseniorin

- Maria Juliana von Greuth, Seniorin 31. Oktober 1694.
 Maria Ludgardis Ringold von Broswalden, Seniorin 17. Mai 1707.
 Maria Regina Betz von Arenenberg, Seniorin 30. August 1711.
 Maria Cleophe von Echbeck, Subseniorin 30. August 1711.
 Maria Theresia Mandl von Emmingen und Deutenhofen, Seniorin 22. August 1736–16. Januar 1753.
 Maria Rosina von Bodman, Subseniorin 11. November 1752, Seniorin 7. März 1754–12. Mai 1762.
 Maria Scholastika Rauber von Plankenstein, Seniorin 16. August 1763.
 Maria Ludgardis von Sirgenstein, Seniorin vermutlich 10. Oktober 1768, 12. Juli 1771.
 Maria Genoveva von Kageneck, Subseniorin 10. Oktober 1768.
 Maria Benedikta von Mohr, Seniorin 10. Oktober 1768–12. Juli 1771.
 Maria Kunigunde von Schönberg, Seniorin 10. Oktober 1768.
 Maria Cäcilia von Schwarzach, Subseniorin 10. Oktober 1768, Seniorin 8. Mai 1780.
 Maria Constantia von Willemin, Subseniorin 8. Mai 1780, Seniorin 22. Juni 1785.
 Maria Aleidis von Donnersberg, Subseniorin 8. Mai 1780, Seniorin 1. August 1788.
 Maria Bernarda von Werner, Seniorin 1. Mai 1794–1. Januar 1803.
 Maria Johanna Nepomucena Mader, Subseniorin 1. März 1797.

18. Weitere Ämter

Kornmeisterin

Maria Elisabeth Reutlinger, 15. Juli 1680.

Maria Theresia von Dürsch, *domina frumentaria* 8. Mai 1770.

Chorregentin

Maria Barbara Schwegler, 1. August 1788, 31. Januar 1799.

Maria Salesia Hösle, 1. Mai 1794.

Maria Elisabetha Bona Walter, 1. März 1797, 1806.

Maria Benedikta Haiss, 1. Januar 1803, 31. Oktober 1804.

Abteifrau, Abteischwester

Maria Monika Laur, Laienschwester, Abteischwester 1. August 1788,
1. Mai 1794, 31. Januar 1799.

Maria Luiggard von Brandenstein, Abteifrau 1. März 1797,
31. Januar 1799.

Maria Norberta Riedmüller, Laienschwester, Abteischwester 1. März
1797.

Maria Barbara Schwegler, Abteifrau 1. Januar 1803.

Konventsschwester

Maria Apollonia Hösle, Laienschwester, 1. August 1788, 1. März 1797,
31. Januar 1799.

Maria Martha Osterrieder, Laienschwester, 1. Mai 1794.

Maria Juliana Frey, Laienschwester, 1. Januar 1803, 31. Oktober 1804.

Schwesternfrau bzw. Schwesternmeisterin

Maria Aloisia Reichart, Schwesternfrau 1. Januar 1803, Schwestern-
meisterin 31. Oktober 1803, 31. Oktober 1804.

Lehrmeisterin der Kostgängerinnen

Maria Johanna Baptista von Zweyer, 1. August 1788, vgl. Äbtis-
sinnen.

Rats- bzw. Verhörsfrau

Maria Johanna Segesser von Brunegg, 8. Januar 1744–26. August
1745.

Konfektmeisterin

Maria Hildegardis von Setzkorn, 1. Mai 1794.

Maria Luiggard von Brandenstein, 1. Januar 1803, 31. Oktober 1804.

19. Ämter der Laienbrüder und Pfründner

Kaufmann

Aufgenommen wurden die aus dem Konversen- und (überwiegend) aus dem Pfründnerstand hervorgegangenen Kaufmänner bis zum Jahr 1523. Zu den nachfolgenden Amt- und Oberamtännern vgl. die Namensliste in R S. 453–458.

Hugo, vermutlich Laienbruder, 14. August 1259.

Friedrich, Laienbruder, 7. Februar 1281, 12. Oktober 1288, 12. August 1291.

Heinrich Orden, Laienbruder, 21. April 1283.

Heinrich, Laienbruder, 27. Oktober 1306.

Heinrich, Laienbruder, 12. September 1311, 16. Juli und 1. August 1312, 29. September 1314. Personengleich mit dem vorstehenden Heinrich?

Konrad, Laienbruder, 6. Januar 1318, 29. Januar 1320, 19. Mai 1321, 26. Mai 1324, 6. Dezember 1325, 25. Juli 1326, 1./7. März 1327.

Heinrich, Laienbruder, 21. Januar 1322, 6. Mai und 13. Dezember 1322.

Konrad Hagel, Laienbruder, 24. Februar 1329.

Bertold, Laienbruder, 1329, 1331, 1. August 1332, 25. Juli 1339, 10. März 1344.

Konrad der Hüber, wohl Laienbruder, Kaufmann, Pfleger und Amtmann 19. Dezember 1372.

Heinz Böler (Böller), wahrscheinlich Pfründner, 22. Januar 1397–1. Juni 1400.

Konrad Rentz, Pfründner, Amtmann 4. Februar 1401.

Hans Wald, 11. Januar 1434 (U 497, U 612).

Konrad Hätzler (Hötzler), Pfründner? Amtmann (Pfistermeister?) 27. März 1454.

Heinz Giray, 11. Dezember 1458 (U 539).

Hans Pfiffer, Pfründner? 28. September 1467, 9. März 1470.

Konrad Gestel (Göstlin), Kaufmann und Schaffner 26. Mai 1474–29. Februar 1480 (U 578, U 588, U 589).

Heinrich Lin, vor 1484 (U 612).

Hans Algöwer, Pfründner, 29. Oktober 1484–17. Januar 1485.

Hans Schnider, Pfründner, 18. August 1487—7. Februar 1508.

Lorenz Rentz, Pfründner? 7. November 1516—23. Oktober 1523.

Pfistermeister

Aufgenommen wurden nur die ausdrücklich als Pfistermeister (im Gegensatz zu den Pfistern) bezeichneten Laienbrüder und mutmaßlichen Pfründner. Zu den weiteren Pfistermeistern seit dem 16. Jahrhundert vgl. die Namensliste in R S. 460.

Burkard, Laienbruder, 8. Januar 1323.

Konrad Hätzler (Hötzler), Pfründner? 14. Juni 1458—5. August 1459, vielleicht schon 27. März 1454 Pfistermeister, wo er als Amtmann bezeichnet wird.

Hans Pfiffer, Pfründner? 1. Oktober 1465.

Sutermeister

Aufgenommen wurden nur die ausdrücklich als Sutermeister (im Gegensatz zu den Sutern) bezeichneten Laienbrüder und mutmaßlichen Pfründner.

Konrad, Laienbruder, 4. Mai 1322, 8. Januar 1323.

Burkard, Laienbruder, 24. Februar 1329, 13. Januar und 1. August 1332, 25. Juli 1339, 10. März 1344.

Hans der Föglar, vermutlich Pfründner, 22. April 1378.

Heinz Kebler, Pfründner? vor 31. Juli 1461 (vgl. unter Pfründnern: Else Kebler).

Schaffner

Bertold, Laienbruder, 15. Januar 1290, 30. September 1296.

Heinrich, Laienbruder, 6. Januar 1318.

Gastmeister

Rudolf, Laienbruder, *magister hospitum*, 4. März 1257.

Pitanzer

Heinz Lüll, Pfründner, 11. Dezember 1458.

der Sulger, vor 1484 (U 612).

Hofmeister, Grangienmeister, Hofmeister im Stadthof zu Überlingen

Aufgenommen wurden nur die dem Konversenstand angehörenden Hofmeister und Grangienmeister und die ausdrücklich als Hauswirt, Haus-

oder Hofmeister zu Überlingen bezeichneten Pfründner. Zum Keller bzw. Hof- und Baumeister in Wald seit dem 17. Jahrhundert sowie zu den Hofmeistern und übrigen Bewohnern des Hauses in Überlingen vgl. die Namenslisten in R S. 460–462, 462–465, zu den Bewirtschaftern der Eigenbauhöfe Kuhn-Rehfuß, Wirtschaftsverfassung S. 64–65, S. 78.

Peter der Meister von Otterswang, Laienbruder, 1. Dezember 1333.

Heinrich der Hofmeister, Laienbruder, 14. August 1343.

N. Hermann, Pfründner? Hauswirt in Überlingen, 14. Juli 1518.

Bastian Herman, Pfründner, Hausmeister zu Überlingen, 11. Dezember 1542–ca. 1556.

Klaus Moch, Pfründner, Hofmeister zu Überlingen, 4. Mai 1556.

§ 33. Konventualinnen

Die genauen Angaben zu den späteren Äbtissinnen finden sich in § 31.

Nur durch das Walder Seelbuch (FAS, Wald 78,2) ohne Datumsangabe überliefert:

Adelheid, Nonne? Gastmeisterin, 10. oder 11. Januar (Seelb. Bl. 3 a r.).

Agnes Mesner, Nonne? 13. Januar (Seelb. Bl. 3 r. Vgl. auch 78,240).

Kloster Wald beging ihren und ihrer Vorfahren Jahrtag.

Elisabeth Lengin, Nonne? 12. März und 19. November (Seelb.

Bl. 12 v., 53 v. Vgl. auch 78,240). Sie stiftete mit 50 fl oder 100 fl einen Jahrtag für sich, ihre Eltern und Vorfahren und gab 1 lb h für Kerzen an die Kusterei. Im Seelbuch ist je ein Jahrtag unter dem 12. März und 19. November eingetragen.

Katharina, 20. Juli (Seelb. Bl. 33 r.). *Die hat geschriben an der Äbtissin Kor das Bûch von den Martren und den Ymssen och daran und die nûwe Regel.*

Katharina von Hornstein, 2. September, vgl. Äbtissinnen.

Adelheid Zimmermann, 9. Oktober (Seelb. Bl. 46 v.). Die Nonne gab gemeinsam mit der Vorschwester Mechthild Durändin und Konrad Löblin einen Zins an die Pitanz.

Hildegund (Hilta) Kupferschmid, 18. Oktober (Seelb. Bl. 48 r.), *hat geschriben daß Bûch von dem Jar, das an der Äbtissinen Chor ist, und den Yms, das Bûch von Martren und och das Bûch von Hailgen.* Sie stiftete ihren Jahrtag in Kloster Wald mit einem halben Hof zu Herdwangen, einem Gütlein zu Mindersdorf und 10 lb pf. Die Nonne stand möglicherweise in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Schwestern Anna und Adelheid Kupferschmid, die Kloster Wald Zins von einem Garten

schenkten (Seelb. Bl. 32 v.), und zu Peter Kupferschmid, für dessen Seelenheil gebetet wurde (Seelb. Bl. 1 a v.).
die Duringe, 31. Dezember, vgl. Äbtissinnen.

Judinta von Weckenstein, nach 1212—9. August 1229, Äbtissin.

Ita von Weckenstein, nach 1212—9. August 1229 (U 1; PfarrArchWald, U 9. Aug. 1229), erste Priorin des Klosters. Sie war die Schwester des Klosterstifters und Reichsministerialen Burkard von Weckenstein und der ersten Walder Äbtissin Judinta. Ein Verwandter, Konrad von Weckenstein, war 1249 Mönch in der Zisterze Salem (FürstenbergUB 5 S. 106 f. Nr. 150). Schon vor der Gründung Walds war sie eine geweihte Zisterzienserin, nach der Gründung wurde sie, als die jüngere der beiden Schwestern, als Priorin eingesetzt.

Trulind (Trudinde) (von Liebenstein?), 9. August 1229 (PfarrArchWald, U 9. Aug. 1229). Sie war 1229 Subpriorin und wurde zur ersten Äbtissin des von Markgräfin Irmengard von Baden gegründeten Klosters Lichtental berufen. Zusammen mit anderen Walder Nonnen zog sie in Lichtental ein und regierte dort von 1247 bis zur Resignation 1249. Badischer Überlieferung zufolge gehörte sie der Familie von Liebenstein an (Wolters, Äbtissinnenverzeichnis Lichtenthal S. 290—293; Chronik von Lichtenthal S. 191 f.). Um welches Geschlecht Liebenstein es sich handelte, ist nicht festzustellen. Eine sich nach Liebenstein, Gem. Neckarwestheim, nennende Familie gehörte wahrscheinlich der staufischen Reichsministerialität an. Eine andere Familie nannte sich nach einer Burg bei Pfirt im Elsaß. Einem dritten Ministerialengeschlecht Liebenstein scheinen die im Zusammenhang mit den Zisterzen Salem und Heiligkreuztal auftretenden Liebensteiner angehört zu haben, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Gefolge der Grafen von Veringen auftreten (Bosl, Reichsministerialität 2 S. 407; Beschreibung des Oberamts Besigheim. 1853 S. 231—232; Cod. dipl. Salem. 1 Nr. 322 S. 361; UBHeiligkreuztal 1 Nr. 152 S. 42—43, Nr. 155 S. 44—45, Nr. 198 S. 77).

Mechthild von Liebenstein, vor 1245. Die erste Priorin in Kloster Lichtental, die 1249 zur dortigen Äbtissin gewählt wurde und bis zur Resignation 1252 regierte, gehörte vermutlich mit zu den Nonnen, die unter Trulind von Wald aus das neugegründete Lichtental besiedelten (Wetzel, Zisterzienser-Frauenkloster Wald S. 14 f.). In der Lichtentaler Chronik wird sie geschildert als *secundum seculum genere nobilis, sed nobilior moribus, aetate quidem juvenis, sed erat senectus immensa in mente* (Wolters, Äbtissinnenverzeichnis Lichtenthal S. 290—293; Chronik von Lich-

- tenthal S. 192). Bei ihrer genealogischen Zuordnung ergeben sich dieselben Schwierigkeiten wie bei Trulind von Liebenstein.
- Mechthild (von Wildenstein?), vor 1245. Die von 1257–1258 regierende vierte Äbtissin von Kloster Lichtental, zuvor dortige Priorin, gehörte mit zu den Nonnen, die unter Trulind Wald verließen, um das neugegründete Lichtental zu besiedeln. Falls sie wirklich eine von Wildenstein war, gehörte sie wahrscheinlich der sich nach der Burg Wildenstein im Donautal nennenden Hochadelsfamilie an (Chronik von Lichtenthal S. 192; Wolters, Äbtissinnenverzeichnis Lichtenthal S. 290 ff.; Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung 7. 1978 S. 823; A. Uhrle, Regesten zur Geschichte der Edelherren von Gundelfingen, von Justingen, von Steußlingen und von Wildenstein 1–3. Diss. phil. [Masch.] Tübingen 1960 S. 54).
- Gerburg von Reischach, 25. September 1246 (U 28). Die Witwe des Ritters Burchard von Reischach schenkte bei ihrem Klostereintritt, der vermutlich kurz vor dem 25. September 1246 stattfand, dem Kloster Wald einen Teil ihres Gutes in Reischach. Für den anderen, ihren Söhnen und Erben gehörenden Teil mußte Wald 16 Mark bezahlen. Das Geschlecht gehörte ursprünglich der Dienstmannschaft der Grafen Pfullendorf, dann der staufischen Ministerialität an (Schmid, Rudolf von Pfullendorf S. 224).
- Margarethe, 9. Juli 1249, Äbtissin.
- Bertha de Augea, 4. März 1257–Juni 1264, Äbtissin.
- N. Aures (Aurez, Afrez?), Ehefrau des Magisters Heinrich Aures aus der Reichsstadt Überlingen, nach 1260 (ZGORh 6. 1855 S. 406 f.). In einem 1258 zusammengestellten Verzeichnis der Güter, die Magister Heinrich von Überlingen dem Kloster Wald geschenkt, sich aber zu lebenslänglicher Nutznießung vorbehalten hatte, ist vermerkt, daß die Ehefrau Heinrichs nach dessen Tod in Wald eintreten und dort die geschenkten Besitzungen lebenslänglich nutznießen solle. Heinrich genannt Aures war 1260 Prokurator Walds.
- Hadwig, 20. Juni–14. August 1266, Äbtissin.
- Ita (Truchsessin von Waldburg zu Rohrdorf?), 25. August 1270–15. Juli 1272, Äbtissin.
- Judenta Gotzritter, 19. März 1271 (U 57). Bei dem am oder um den 19. März 1271 erfolgten Klostereintritt der Tochter des verstorbenen Ritters genannt Gotzritter schenkte der Vormund Judentas, der Ritter Burchard von Ramsberg, dem Kloster Wald den Hof *zen Nünbömen* zu Ochsenbach. Judenta entstammte vermutlich einem Adelsgeschlecht der Reichsstadt Pfullendorf, das ursprünglich zur Dienstmannschaft der Grafen von Pfullendorf, dann zur staufischen Ministerialität ge-

hörte (Schmid, Rudolf von Pfullendorf S. 222, 297). 1290 tritt ein Priester C. gen. Gottesritter als Zeuge eines Güterverkaufs an Wald auf (U 116), 1291 waren Werner Gotzritter und sein Sohn Johannes Lehensträger der Brüder Rudolf und Burchard von Ramsberg (Cod.dipl.Salem. 2 S. 417), 1325 war Walther der Gotzritter Leutpriester zu Ostrach (Cod.dipl.Salem. 3 S. 55).

Hedwig, 13. Januar 1273—1. Juni 1274, Äbtissin.

M., 5. Juni 1275, Äbtissin.

Hedwig von Gutenstein, 1278—1. August 1279, Äbtissin. Personengleich mit obiger Hedwig?

N. von Kallenberg, 1280 (U 83; vgl. auch U 44). Beim Kloster Eintritt seiner Tochter, die an einem unbekanntem Tag im Jahr 1280 (oder schon 1259?) in Wald aufgenommen wurde, verkaufte Rüdiger von Kallenberg alle seine Besitzungen in Walbertsweiler samt dem Patronatsrecht der dortigen Kirche um 36 Mark Silber an Wald, und seine Söhne Heinrich, Rüdiger und Friedrich verzichteten auf ihre diesbezüglichen Rechte. Die Kallenberger waren eine Ministerialenfamilie, 1225 Lehensleute der Reichenau (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 236).

N. von Seelfingen, vor 1282 (Chronik von Salmannsweiler S. 30), Witwe des Adelbot von Seelfingen. Nach dem Tod Adelbots brachte sein Vater die Schwiegertochter und ihre beiden Töchter in Kloster Wald unter und ihre Söhne Ulrich und Adelbold, die in Konstanz erzogen worden waren und um 1280 einige Jahre lang in Paris studiert hatten, nach deren Rückkehr in Kloster Salem. Der Sohn Ulrich wurde als Ulrich II. von 1282—1311 Abt in Salem. Die Herren von Seelfingen waren ein edelfreies Geschlecht (Rösener, Salem S. 30, 148, 151).

N. von Seelfingen, vor 1282. Tochter des Adelbot von Seelfingen und der obigen Nonne von Seelfingen.

N. von Seelfingen, vor 1282. Tochter des Adelbot von Seelfingen und der obigen Nonne von Seelfingen.

Mathilde Gräfin von Hohenberg, vor dem 13. Mai 1283, Äbtissin.

Elisabeth (von Hohenfels?), 1285—12. Juni 1303, Äbtissin.

N. von Crailsheim, 2. Juni 1287 (U 108). Die Tochter des Ritters von Crailsheim wurde wohl kurz vor dem 2. Juni 1287 in Wald aufgenommen, wofür sich ihre Blutsverwandten, die Brüder Eberhard von Staufenneck, Kanoniker an der Konstanzer Kirche, und Ludwig von Staufenneck, bedankten. Eberhard schenkte dem Konvent 13 Mark Silber und überließ ihm dafür den Bezug des Kleinzehnten seiner Kirche in Pfullendorf auf zwei Jahre. Aus der Verwandtschaft mit den Staufenneckern kann gefolgert werden, daß auch die Crailsheimer der Reichsministerialität entstammten (Bosl, Reichsministerialität 2 S. 360).

Hedwig (von Tieringen), 17. Juli 1287 (U 109), vermutlich die Tochter Gottfrieds von Tieringen. Ihr Onkel väterlicherseits, Heinrich (von Tieringen), gleichzeitig Kirchenrektor von Tieringen, Ebingen, Engstlatt, Lautlingen, Stetten am kalten Markt und Mägerkingen, verpfändete aus Zuneigung zur Tochter seines Bruders dem Kloster Wald den halben Zehnt seiner Kirche Tieringen um 6 Mark Silber. Heinrich, der auch den Beinamen Kappadozier führte, war Notar des Grafen Albert II. von Hohenberg, vgl. W. Stettner, Von den ältesten Ebingern, die wir dem Namen nach noch kennen (Heimatkundliche Blätter Balingen 21. 1974 S. 965 f.). Die ministerial-adligen Tieringer waren hauptsächlich hohenbergische, später österreichische Lehensträger (Der Landkreis Balingen. Amtliche Kreisbeschreibung 2. 1961 S. 844).

Anna Gräfin von Veringen, 15. Januar–25. Juni 1290, Äbtissin.

N. von Ebratsweiler, 14. Dezember 1294 (U 125). Die Brüder Bertold, Heinrich und Albrecht von Ebratsweiler schenkten ihrer Schwester wahrscheinlich zum Eintritt in Wald zwei Teile des Zehnten zu Rothenlachen. Die Familie gehörte dem Niederadel an und taucht seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Gefolge der Grafen von Heiligenberg und ihrer Nachfolger, der Grafen von Werdenberg, auf (FürstenbergUB 5 S. 130 Nr. 173,2; S. 134 Nr. 178; S. 180 Nr. 211; S. 289 Nr. 328,1).

Gerina, 12. Juni 1303 (ZGORh 10. 1859 S. 451 f.). Die Schwester des Priesters Johann, Rektor des Jodokusaltars in Konstanz, wurde zusammen mit ihrer Schwester Elsinä auf Bitten von Heinrich Zwick, Subkustos an der Konstanzer Kirche, in Wald aufgenommen. Beide Schwestern erhielten von ihrem Bruder ein jährliches Leibgeding aus zwei Weingärten zu Überlingen, die Heinrich Zwick dem Kloster zunächst als Zinslehen übergeben, nach seinem Tode als Eigentum geschenkt hatte.

Elsina, 12. Juni 1303, Schwester der Gerina (ZGORh 10. 1859 S. 451 f.).

Mechthild von Hasenstein, 14. Februar 1307–25. Juli 1339, Äbtissin.

Adelheid die Jungherrin, 9. März 1311 (ZGORh 10. 1859 S. 454 f.).

Sie und der Konvent von Wald erhielten von ihrer Mutter Adelheid der Jungherrin und ihrem Bruder Berthold dem Junkherre eine Hofstatt Reben in Überlingen und gaben diese gegen einen jährlichen Zins von 1 pf an den Frauenaltar zu Wald als lebenslangliches Lehen an die Mutter zurück. Nach der Mutter Tod ging die lebenslangliche Nutznießung der Hofstatt an die Nonne über, schließlich zum Seelenheil der Schenker an den Konvent. Die Familie Jungherr dürfte dem Patriziat der Reichsstadt Überlingen angehört haben (U 182).

Anna Gräfin von Veringen, 12. September 1311–13. Januar 1320, Äbtissin.

N., Schwester der Hailwig Bischof, der Ehefrau des Rottweiler Bürgers Hermann Bischof, 14. Juli 1312 (U 151). Kloster Wald versprach in einem mit der Familie Bischof von Rottweil geschlossenen Vergleich, der Nonne auf Lebenszeit jährlich 1 Mlt. Roggen und 3 ß pf aus einem Hof in Riedetsweiler zu geben, auf den Hailwig von ihrer Mutter her Anspruch hatte.

Wilburg Zimlich, 20. Juli 1313 (U 155). Sie und ihre ebenfalls in Wald lebenden Schwestern Adellint und Kathrin, Töchter des verstorbenen Pfullendorfer Bürgers Heinrich Zimlich und seiner Frau Gertrud, erhielten nach dem Tod ihrer Mutter alle mütterliche Hinterlassenschaft und die lebenslängliche Nutznießung des Zehnten von Hausen (wahrscheinlich Hausen am Andelsbach), der nach ihrem Tod zum Seelenheil ihrer Eltern an Kloster Wald fiel. C., der Bruder der Walder Nonnen, war Dominikanermönch (U 145). Ihre Großnichte Hiltburg Zimlich, Enkelin ihres Bruders Rudolf, ist 1333 als Walder Nonne nachweisbar. Die Familie dürfte dem Patriziat der Reichsstadt Pfullendorf zuzurechnen sein.

Adellint Zimlich, 20. Juli 1313 (U 155), Schwester von Wilburg und Kathrin Zimlich. Vielleicht ist sie identisch mit den 1322 und 1335 genannten Äbtissinnen oder mit der Schreiberin eines Meßbuchs am Frauenchor und der zweiten Nokturn des Breviers vom 26. Dezember.

Kathrin Zimlich, 20. Juli 1313 (U 155), Schwester von Wilburg und Adellint Zimlich.

Adillindis. Die vermutlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebende Nonne fertigte eine Abschrift der zweiten Nokturn des Breviers vom 26. Dezember zum Fest des Erzmärtyrers Stephan an und signierte sie. Ferner schrieb eine Adillindis das Meßbuch am Frauenchor (Seelb. Bl. 28 v.; Baur, Mittelalterliche Schreibkunst S. 114 ff.). Vielleicht ist sie identisch mit den 1322 und 1335 genannten Äbtissinnen oder mit der 1313 genannten Adellint Zimlich.

Lucia Nesselwanger, 6. Juni 1318 (ZGORh 10. 1859 S. 457 f.). Bei dem vermutlich am 6. Juni 1318 erfolgten Klostereintritt Lucias und ihrer Schwester Klara schenkten die Mutter Adelheid und ihr zweiter Mann Hugo genannt Smerli sowie der Bruder Johann Nesselwanger, *scolaris*, einen Weingarten zu Überlingen, der gegen einen jährlich an die Nonnen zu bezahlenden Zins von 2 pf der Mutter zu lebenslänglicher Nutznießung verblieb, nach ihrem Tod in die Nutznießung ihrer Töchter im Kloster und nach deren Ableben an den Tisch der Äbtissin und des Konvents übergang (Seelb. Bl. 34 a v., 39 v., 45 v.). Die Nes-

selwanger waren eine Familie der Reichsstadt Überlingen (ObBad-Geschlechterbuch 3 S. 199) und dürften dem Patriziat angehört haben. Hugo Smerli, Bürger in Konstanz, war 1324 mit der Tochter des Riedlinger Ammanns Heinrich von Enslingen verheiratet (ObBad-Geschlechterbuch 1 S. 304).

Klara Nesselwanger, 6. Juni 1318 (ZGORh 10. 1859 S. 457 f.). Die vermutlich am 6. Juni 1318 in Wald eingetretene Nonne war eine Schwester der Lucia Nesselwanger.

Adelheid, 19. Mai 1321 (U 169). Am 19. Mai 1321, wahrscheinlich anlässlich des zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Klostereintritts seiner beiden Töchter Adelheid und Margarethe, schenkte der Vater Dieter, 1317 und 1321 als Kirchherr bzw. Dekan zu Rottweil genannt (U 165), dem Kloster 60 lb h, wofür seine Töchter von Wald jährlich 8 Mlt. Roggen nach Überlingen oder Pfullendorf geliefert erhielten. Das Geld wurde zur Nutznießung der beiden Schwestern angelegt und fiel nach ihrem Tod an Kloster Wald.

Margarethe, 19. Mai 1321 (U 169). Die vermutlich zu diesem Datum in Wald eingetretene Nonne war die Schwester der Adelheid.

Adellint, 13. Dezember 1322, Äbtissin.

Mechthild von Digisheim, 11. Juni 1323–24. Juni 1329, Äbtissin.

Alheid Purst (Burst), 1323. Die wohl Ende des Jahres 1323 in Kloster Wald eingetretene Nonne war die Tochter des Heinrich Purst. Ihre Schwester Hedwig war Nonne in der Zisterze Feldbach, ihre Schwester Margarethe Nonne in Münsterlingen. Für alle drei Schwestern hatte König Ludwig der Bayer im September 1323 die entsprechenden Klöster um Aufnahme ersucht. Vielleicht war Alheid verwandt mit der Nonne Sophia in der Zisterze Rottenmünster und der Nonne Klara in St. Peter zu Konstanz, den Töchtern des Albert Purst, für deren Aufnahme Ludwig der Bayer im September 1323 ebenfalls die erste Bitte getan hatte, vgl. W. Erben, Berthold von Tuttlingen. *Registrator und Notar in der Kanzlei Ludwigs des Baiern* (Denkschr. Akad. Wiss. Wien. Phil. Hist. Kl. 66. 1923 S. 127 Nr. 323 und 324, S. 128 Nr. 325, S. 131 Nr. 398 und 399). Ebenso ist eine verwandtschaftliche Beziehung zu der 1331 genannten Walder Nonne Guta Burstin anzunehmen. Ein ritterliches Geschlecht Burst war im 14. Jahrhundert in Überlingen ansässig und stellte 1327, 1354, 1358 und 1364 den Bürgermeister (ObBad-Geschlechterbuch 1 S. 187).

Elsbeth (Schlägel), 30. April 1324 (Cod. dipl. Salem. 3 S. 146 Nr. 1115 e, S. 204 Nr. 1168), Tochter von Bruder Gottfried dem Webermeister, Konverse in Salem, der seinerseits Sohn des Saulgauer Bürgers gen. Schlägel war. Ihr Bruder Jo(hann) war *monachus* in Salem. 1324 schenk-

ten der Saulgauer Bürger Dankolf der Weber, Bruder von Bruder Gottfried von Salem dem Webermeister, und seine Frau Gertrud von Basel an das Schröteramt zu Salem als Seelgerät ihr Haus, die Hofreite samt Zubehör und einen Garten zu Saulgau und erhielten sie gegen einen jährlichen Zins von 1 lb pf auf Lebenszeit wieder zurück. Der Zins war nach Wald an die ehrbare Frau Schwester Elsbeth, Tochter von Bruder Gottfried, auf Lebenszeit zu entrichten, nach deren Tod aber an das Schröteramt zu Salem.

Agnes von Heudorf, 15. Juni 1325 (U 186). Sie trat vielleicht kurz vor dem 15. Juni 1325 in Wald ein. Ihr Vater Burkard von Heudorf, Bürger zu Aach, schenkte ihr ein Gut zu Heudorf, aus dem sie jährlich 2 Mlt. Vesen, 1 Mlt. Haber, 6 ß pf und 1 Vtl. Eier einnahm. Nach dem ObBadGeschlechterbuch 2 S. 52 gehörte sie einem niederadligen Geschlecht an, das zu den ratsfähigen Familien der Reichsstadt Überlingen zählte.

Bride Wetter, 25. Mai 1326 (U 188). Um den Eintritt der Tochter des verstorbenen Bertold des Wetters in Wald zu ermöglichen, der vermutlich am 25. Mai 1326 stattfand, schenkten ihre Pfleger Eberhard von Reischach und Konrad Orhan dem Kloster des Wetters Wiese zu Menningen. Die Wetter dürften eine ministerial-niederadlige Familie gewesen sein.

Adelheid Fluch (Flukk), 1327 (U 190). Die Großeltern Heinrich Fluche und seine Frau Adelheid schenkten Kloster Wald zu ihrem Seelenheil ihren Hof zu Unterruhstetten, wofür ihre Enkelin, Tochter ihres Sohnes Konrad, eine Pfründe in Wald erhielt. Der Großvater war Überlinger Bürger (U 182, U 190). Die soziale Zugehörigkeit der Familie ist unbekannt.

Hedwig von Tierberg, 1331 (ZGORh 10. 1859 S. 464 f.; Seelb. Bl. 30 r.). Sie gab Kloster Wald 19 lb 10 ß pf zum Kauf eines Weinberges in Überlingen, der in ihre und der Nonne Guta Burstin lebenslängliche Nutznießung überging und danach an den Tisch des Konvents fiel. Hedwig war möglicherweise mit dem Ritter Burkard von Altentierberg und seinem Sohn Heinrich, Dienstmann des Grafen Rudolf von Hohenberg, nahe verwandt (U 202). Seit 1300 ist das ursprünglich vielleicht edelfreie Geschlecht den Dienstmannen zuzurechnen und erscheint im Gefolge der Bischöfe von Konstanz, der Grafen von Zollern, der Grafen von Hohenberg und gelegentlich auch der Grafen von Württemberg (Der Landkreis Balingen. Amtliche Kreisbeschreibung 2. 1961 S. 479–480).

Guta die Burstin, 1331 (ZGORh 10. 1859 S. 464 f.; Seelb. Bl. 30 r.). Gemeinsam mit der Nonne Hedwig von Tierberg nutzte sie einen

von letzterer gekauften Weinberg zu Überlingen, der nach dem Tod beider Klosterfrauen an den Tisch des Konvents fiel. Verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Ritter Heinrich Burst, der 1358 und 1364 als Überlinger Bürgermeister belegt ist und 1358 seinen Jahrtag in Wald stiftete (U 272) sowie 1377 dem Kloster einen jährlichen Zins schenkte (ZGORh 11. 1860 S. 87), und zu der 1323 in Wald eingetretenen Alheid Purst können zwar nicht nachgewiesen werden, sind aber wahrscheinlich (U 293, U 325, U 369; Seelb. Bl. 59 a v.; ZGORh 10. 1859 S. 485; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 187). Wahrscheinlich waren die Burst eine niederadlige Familie.

Hiltburg Zimlich, 14. März 1333 (ZGORh 10. 1859 S. 467 f.). Sie war die Tochter des verstorbenen Bartholomäus Zimlich und die Enkelin des verstorbenen Rudolf Zimlich und der Überlinger Bürgerin Hiltburg. Ihre Großtanten Wilburg, Adellint und Kathrin Zimlich, Schwestern ihres Großvaters Rudolf, sind 1313 als Walder Nonnen genannt. Die Großmutter Hiltburg setzte die Nonne als Erbin eines Weingartens in Überlingen ein, der nach dem Tod der Klosterfrau zum Seelenheil der Schenker an Wald fiel (Seelb. Bl. 32 v.). Die Familie dürfte dem Patriziat der Reichsstadt Pfullendorf zugehört haben.

Adelheid (von Balgheim?), 29. November 1334, Äbtissin.

Ädellint, 14. Februar 1335, Äbtissin.

Adelheid von Wolfurt, 18. Juli 1336–10. Januar 1383 (U 209, U 371). Sie und ihre 1362 ebenfalls als Walder Nonne genannte Schwester waren Töchter des Ritters Burkard von Wolfurt. Ritter Ulrich von Homberg, Bürger zu Pfullendorf, gab der Adelheid und der Nonne Adelheid Gremlich den Zehnt zu Gunzenweiler zu lebenslänglicher Nutznießung mit der Bestimmung, daß er nach ihrem Tod an Kloster Wald fallen solle. 1361/1362 kauften die beiden Schwestern von Wolfurt ein Drittel eines Hofes zu Ruhestetten zu lebenslänglicher Nutzung und zur schließlichen Verwendung als Jahrtagsstiftung durch die Pitanz (U 288, U 295). 1383 stiftete Adelheid einen weiteren Jahrtag für sich selbst, dessen Feier mit den 3 Mlt. Roggen aus den Klostergütern in Ruhestetten, die sie 1383 um 20 lb pf von Wald gekauft hatte, bestritten werden mußte, sowie mit den Gülten aus Hofreite, Bünde und Wiese zu Hindelwangen, die sie ihrem Bruder Rudolf abgekauft und der Pitanz als Hinterlassenschaft vermacht hatte (U 371. Seelb. Bl. 34 r.). Das Adelsgeschlecht von Wolfurt nannte sich nach der gleichnamigen Marktgemeinde in Vorarlberg. Die Walder Nonnen Adelheid und ihre Schwester dürften der Überlinger Linie der Familie angehört haben und Töchter des 1322 und 1326 belegten Überlinger Bürgermeisters gewesen sein, vgl. K. H. Burmeister, Das Edelgeschlecht von Wolfurt

(Neujahrsblatt des Museumsvereins Lindau 28. 1984 S. 54–58. Die genealogische Einordnung Adelheids ist zu berichtigen).

Adelheid Gremlich (Grämlich), 18. Juli 1336–10. November 1369 (U 209, U 324). Die Tochter des Johann Gremlich gehörte einer ursprünglich pfullendorfschen, dann staufischen Ministerialenfamilie an, entstammte dem Patriziat der Reichsstadt Pfullendorf (Schmid, Rudolf von Pfullendorf S. 222) und war verwandt mit der 1367–1369 genannten Walder Nonne Margarethe von Baisweil: Die 1369 schon verstorbene Anna von Helmsdorf war ihrer beider Muhme. 1336 übergab Ritter Ulrich von Homberg, Bürger zu Pfullendorf, ihr und der Walder Klosterfrau Adelheid von Wolfurt den Zehnt von Gunzenweiler zu lebenslänglicher Nutznießung und zum anschließenden Anfall an das Kloster. 1367 kaufte sie um 65 lb h zusammen mit der Nonne Margarethe von Baisweil von Heinrich Kob, Dekan im Linzgau und Überlinger Leutpriester, für die Pitanz $32\frac{1}{2}$ β pf Zins von einer Mühle zu Herdwangen und stiftete 1369 damit einen Jahrtag für sich selbst und Margarethe sowie einen zweiten für Anna von Helmsdorf und den Vater der Margarethe (U 314, U 315, U 324; Seelb. Bl. 3 a r., 48 r.).

Katharina (die) Schreiberin (*Scriberin*), 17. Februar 1339–6. Dezember 1358, Äbtissin.

Anna von Hasenstein, 25. Juli 1339 (U 212). Die Tochter der Mitte 1311 resignierten Äbtissin Mechthild von Hasenstein und ihre ebenfalls in Wald als Nonne lebende Schwester Ita nutzten gemeinsam mit ihrer Mutter lebenslänglich zwei Güter zu Zußdorf und Schnerkingen und vermachten sie nach ihrem Tod als Jahrtagsstiftung an das Suter- und an das Wergamt in Wald (Seelb. Bl. 15 v., 27 v.). Die Nonne war Angehörige einer zunächst welfischen, später staufischen Dienstmannenfamilie.

Ita von Hasenstein, 25. Juli 1339 (U 212), Schwester der Nonne Anna von Hasenstein.

Katharina von Frickenweiler, 12. März 1342 (ZGORh 10. 1859 S. 473 ff.). Die Tochter des Überlinger Bürgers Eberhard von Frickenweiler und der verstorbenen Mechthild erhielt 1342 gemeinsam mit ihrer ebenfalls in Wald als Nonne lebenden Base Adelheid, Tochter ihrer Tante väterlicherseits, von ihrem Vater einen zu Goldbach bei Überlingen gelegenen Weingarten, den er von den beiden Klosterfrauen gegen einen jährlichen Zins von 2 pf auf Lebenszeit wieder zurückerhielt. Nach seinem Tod nutzten ihn die beiden Nonnen lebenslänglich, danach fiel er zur Feier von zwei Jahrtagen für Eberhard

und seine Frau an Kloster Wald (Seelb. Bl. 10 a r.). Die Familie ist sicher dem Patriziat zuzuzählen.

Adelheid, 12. März 1342 (ZGORh 10. 1859 S. 473 ff.). Sie war die Tochter der Margarethe geb. von Frickenweiler, der Schwester des Überlinger Bürgers Eberhard von Frickenweiler, und erhielt 1342 gemeinsam mit ihrer Base Katharina von Frickenweiler von ihrem Onkel Eberhard einen Weingarten in Goldbach bei Überlingen. Die Nonne war sicher Angehörige des Patriziats.

Gese (Gertrud) die Schärerin, 11. März 1343 (U 217). Die vermutlich aus Meßkirch stammende Klosterfrau kaufte 1343 für Kloster Wald von ihrer Nichte Mechthild, Witwe des Ulrich Knäppeller, Bürgerin zu Überlingen, und ihrem Neffen, dem Überlinger Bürger Rudolf dem Faber aus Meßkirch, Kindern ihrer Schwester, einen Hof zu Thalheim, den sie als Leibgeding nutznießte, und bestimmte, daß er nach ihrem Tod an das Kloster fallen solle (Seelb. Bl. 16 v.). Die soziale Zugehörigkeit der Familie ist unbekannt.

Margarethe Swiggar, 25. Mai 1343—12. März 1368 (ZGORh 10. 1859 S. 468 f., 485; FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368). Die Tochter des Überlinger Bürgers Berchtold Swiggar und der Adelheid erhielt 1343 von ihrem Vater einen Weingarten zu Überlingen als Geschenk mit dem Zugeständnis, ihn frei vererben zu dürfen. 1359 vermachte sie ihn ihrer mit dem Überlinger Bürger Egli dem Strebel verheirateten Schwester Katharina und deren Kindern mit der Bestimmung, daß der Weingarten als Jahrtagsstiftung an Kloster Wald fallen müsse, falls Katharina keine sie überlebenden Kinder haben sollte (ZGORh 10. 1859 S. 483 ff.). Zum gleichen Zeitpunkt verzichtete Egli der Strebel auf den Weinberg (ZGORh 10. 1859 S. 485; Seelb. Bl. 10 r., 14 b r., 41 a v.). Margarethe kaufte 1368 gemeinsam mit weiteren Walder Nonnen dem Kloster einen Teil von dessen Gut Haidach ab, wobei sie ein Achtel erwarb, das nach lebenslänglicher Nutznießung zur Feier ihres und ihrer Vorfahren Jahrtags an die Pitanz fiel (vgl. auch Seelb. Bl. 53 r.). Die Familie Swiggar dürfte dem Patriziat der Reichsstadt Überlingen angehört haben, dem auch die Familie Strebel entstammte.

Agatha Truchsessin von Meßkirch, 14. August 1343—25. Mai 1368, Äbtissin.

Mechthild Truchsessin von Meßkirch bzw. Rohrdorf, 14. August 1343—21. Januar 1382 (U 218, U 366). Sie war die Tochter des Ritters Walter Truchseß von Meßkirch bzw. Rohrdorf und der Anna Truchsessin von Diessenhofen und die Nichte des Ritters Bertold Truchseß von Rohrdorf (FürstenbergUB 5 S. 121 Nr. 165,7). Nahe verwandt

war sie mit der Walder Nonne Agatha Truchsessin von Meßkirch, genannt 1343–1368, und ebenso stand sie über einen Halbbruder ihres Vaters, nämlich Eberhard von Königsegg genannt von Fronhofen, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den 1417 genannten Walder Nonnen Anna und Ursula von Königsegg (Vochezer, Haus Waldburg 1 S. 270 f., 283 und Stammtafel 3; Tumbült, Stadt Meßkirch S. 156; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 249, 2 S. 344 Tafel 4). Die Nonne besaß 1350 als Leibgeding von ihrem Onkel Bertold eine halbe Mühle zu Meßkirch, die nach ihrem Tod an den Katharinenaltar zu Meßkirch fiel. 1343 kaufte sie gemeinsam mit der Walder Nonne Agatha Truchsessin von Meßkirch das zu Dietershofen gelegene Gut der Levertsweyler Kirche, das nach dem Tod beider Nonnen an Kloster Wald fiel, 1380 gemeinsam mit der Nonne Mia von Hof den halben Hof des Klosters Wald in Ringgenbach, der nach ihrer beider Tod zur Feier von zwei Jahrtagen für Mia von Hof und Mechthild an die Walder Pitanz fiel (U 360), und schließlich 1382 zusammen mit den Nonnen Mia von Hof und Judel von Magenbuch 1 lb pf ewiges Geld aus einem waldischen Klosterhof zu Reischach, wovon ihr Anteil nach ihrem Tod für das Licht an das Kusteramt in Wald fiel (U 366. Seelb. Bl. 10 r., 25 a v.). Die Familie entstammte der Reichsministerialität und hatte sich um Rohrdorf und Meßkirch eine Herrschaft aufgebaut (Bosl, Reichsministerialität 2 S. 428–433, 438).

Ursula Brünli, 17. Juni 1344 (U 221). Ihr Vater Konrad Brünli genannt der Weber, Bürger zu Überlingen, verkaufte an diesem Tag sein Gut in Sahlenbach an Kloster Wald und gab den Erlös von 50 lb pf seiner Tochter zum Eintritt in dieses Kloster mit. Die soziale Zugehörigkeit der Familie ist unbekannt; schon 1326 hatte der Überlinger Bürger Lutold Brünli gen. der Weber seinen Hof in Ruhstetten an Wald verkauft (U 189). Die Familie hatte Beziehungen zu Meßkirch: 1369 verkaufte Konrad Brünli der Weber zu Überlingen seine Rechte an einem Garten und einem Häuslein samt Hofreite zu Meßkirch (FAS, Beuron 75,73).

Judenta von Hohenfels, 18. Juni 1344–28. September 1357, Äbtissin. Elsbeth von Neuhohenfels, 18. Juni 1344 (FAS, Hohenfels 78,26). Der Vater Konrad von Neuhohenfels schenkte seiner Tochter am 18. Juni 1344 vermutlich anlässlich ihres Klostereintritts einen Hof in Kalkofen zu lebenslänglicher Nutznießung, der nach ihrem Tod an ihre ebenfalls in Wald lebende Tante Judenta von Hohenfels, die Schwester ihres Vaters, und danach zu Konrads Seelenheil an den Tisch des Konvents überging (FAS, Hohenfels 78,83; Seelb. Bl. 4 r., 22 a r.;

- Glaeser, Die Herrschaften Alt- und Neu-Hohenfels 4 S. 32). Die Hohenfelfer waren eine niederadlige Familie.
- Katharina von Heudorf (Hödorferin), 9. August 1349–31. Oktober 1397, Äbtissin.
- Adelheid von Heudorf (Hödorferin), 9. August 1349–1. September 1383 (U 241, U 381). Sie war die Schwester der 1349–1397 belegten Nonne Katharina von Heudorf. Adelheid gehörte einem niederadligen und ratsfähigen Geschlecht der Reichsstadt Überlingen an (ObBad-Geschlechterbuch 2 S. 52).
- Gerhild von Krenkingen, 1. Oktober–25. November 1350, Äbtissin.
- Katharina Stukkin, 1. Oktober 1350–28. September 1357 (Stadt-ArchÜberlingen 81 a, 7, 8, Nr. 2269; FAS, Wald U 269). Sie und ihre ebenfalls 1350–1357 als Walder Nonne nachweisbare Schwester Elisabeth waren die Töchter des Meßkircher Bürgers Konrad Stukkin und seiner Frau Elisabeth und vermutlich die Schwestern des Meisters Rudolf Stukkin, Chorherr zu Chur und Brixen, sowie des salemischen Pfründners Gerung Stukkin und wohl nahe Verwandte der beiden Salemer Klosterherren Hans und Nikolaus Stukkin sowie des 1363 ermordeten Konstanzer Dompropstes Felix Stucki (ZGORh 10. 1859 S. 476 f.; Cod.dipl.Salem. 3 S. 377 f. Nr. 1333, 1333 a–c; K. Rieder, Zur Konstanzer Bistumsgeschichte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts <Festgabe für Heinrich Finke. 1904> S. 361–362). Den beiden Schwestern in Wald vermachte ihre Muhme Adelheid die Kuglerin von Meßkirch einen Weingarten zu Emikofen in Überlingen, der nach dem Tod der Nonnen zusammen mit einem Hof zu Oberbichtlingen zu ihrem und ihrer Vorfahren Jahrtag an das Walder Jahrzeitamt fiel (Seelb. Bl. 15 a r., 51 v.). Die Stukkin waren adlige Lehensmannen der Truchsessen von Rohrdorf (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 249).
- Elisabeth Stukkin, 11. Oktober 1350–28. September 1357 (ZGORh 10. 1859 S. 476 f.; FAS, Wald U 269; Seelb. Bl. 51 v.), Schwester der Nonne Katharina Stukkin.
- Adelheid Molder, um 1354? Für die als Nonne bezeichnete Frau (78,240) wurde ein Jahrtag am 12. März in Kloster Wald gefeiert (Seelb. Bl. 12 v.). Möglicherweise stand sie zu dem 1354 genannten Personenkreis Hans Molder und seinen Halbgeschwistern von Mutterseite, Adelheid und Hans, in Verbindung, denen als Erben von Hans und Burkard Hiltpoltswiler Kloster Einsiedeln ein Erblehengut in Hipetsweiler verlied (U 258).
- Adelheid die Öttlin, 5. Januar 1356, Kustorin (FAS, Veringen 56,18). Sie entstammte vielleicht einer Überlinger Familie (ZGORh 10. 1859 S. 455 f., Zeugenreihe), kann sozial aber nicht eingeordnet werden.

- Mechthild von Thalheim, 6. Dezember 1358 (U 274). Gemeinsam mit der 1339–1358 genannten Walder Nonne Katharina Schreiberin, mit der sie vielleicht verwandt war, kaufte sie (schon 1344?: U 219) einen Anteil an einem Hof zu Ringgenbach, der nach ihrer beider Tod zur Feier ihres Jahrtags an das Walder Jahrzeitamt fiel (Seelb. Bl. 35 v.). War sie Angehörige einer niederadligen Familie?
- Adelheid von Lindau, 28. Dezember 1358 (U 275). Die vermutlich einem der adligen Gesellschaft zur Katze in Konstanz angehörenden Geschlecht (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 515) entstammende Nonne vermachte im Todesfall dem Kloster Wald einen von ihr eingetauschten Acker zu Rengetsweiler.
- Elisabeth von Reischach, 6. Januar 1359–21. Januar 1382 (oder 10. Januar 1383?), Äbtissin.
- Elisabeth Schregk, 6. Januar 1359 (U 277). Aus dem Besitz der Nonne und ihrer Familie gingen drei im Sigmaringer Bann gelegene Wiesen an Kloster Wald über, um mit den Einkünften den Jahrtag der Klosterfrau nach ihrem, ihres Oheims Eberlin und ihrer Muhme Wille Tod zu feiern. Die soziale Zugehörigkeit der Familie ist unbekannt.
- Elisabeth die Huterin, 12. März 1360–12. März 1368 (U 281; FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368). Sie wird am 12. März 1360 als eine der beiden Inhaberinnen des Jahrzeitamts der Pitanz genannt. Sie und ihre beiden 1368 in Wald lebenden Schwestern Haila und Guta waren vielleicht die Töchter des Pfullendorfer Ehepaares Heinrich Huter und Verena Krumbin und somit Schwestern des Überlinger Schulmeisters Heinrich Huter (U 379, U 380, U 439). Elisabeth kaufte 1368 zusammen mit ihren Schwestern und anderen Walder Nonnen dem Kloster einen Teil von dessen Gut Haidach ab, wobei auf die Schwestern Huter ein Achtel entfiel; nach lebenslänglicher Nutznießung fiel ihr Anteil an die Pitanz zur Feier des gemeinsamen Jahrtags der drei Schwestern. Die Huter gehörten wohl dem Patriziat bzw. den ratsfähigen Familien an.
- Judel von Magenbuch, 12. März 1360–21. Januar 1382 (U 281, U 366). Am 12. März 1360 als eine der beiden Inhaberinnen des Jahrzeitamts der Pitanz genannt. Sie kaufte von einem Hof in Ruhestetten 1361/1362 um 15 lb pf einen Teil der Zinsen (U 288, U 295) und vom Hof des Klosters in Reischach 1382 gemeinsam mit den Nonnen Truchsessin Mechthild von Meßkirch und Mia von Hof 1 lb pf Zins zu lebenslänglicher Nutznießung und stiftete mit den auf sie entfallenden Zinsanteilen bei der Pitanz einen Jahrtag für sich und ihre Mutter. Ursprünglich wohl staufische Ministeriale, traten die mit den von Rosna stammverwandten Magenbuch in habsburgische Dienste ein,

besaßen habsburgische Pfandgüter und besetzten Anfang des 14. Jahrhunderts das Stadttammannamt der habsburgischen Stadt Mengen (Maurer, Habsburger im schwäbischen Donaugebiet S. 47–48; ObBadGeschlechterbuch 3 S. 619).

Anna (?) von Rosna, 18. Dezember 1360 (Cod.dipl.Salem. 3 S. 371 Nr. 1328; ObBadGeschlechterbuch 3 S. 619). Ihr Bruder Rüdiger nahm sich seiner in Wald lebenden Schwester wider den dem Zisterzienserorden geschuldeten Gehorsam an, und im Verlauf der Auseinandersetzungen mit Kloster Salem wurde Abt Berchthold von Rüdigers Knecht mit dem Schwert und mit einem Pfeil verletzt, Bruder Heinrich der Senger von Rüdigers Bruder, einem Deutschherrn, zweimal am Kopf und Bruder Kraft von Ulm von besagtem Knecht mit dem Schwert ebenfalls am Kopf. Rüdiger, in dessen Gegenwart diese Frevel geschahen, schwor am 18. Dezember 1360 Urfehde. Die mit den Magenbuch stammverwandten Rosna waren ursprünglich Dienstmänner der Grafen von Pfullendorf, dann der Stauer und traten in habsburgische Dienste ein. Um 1300 stellten sie den Stadttammann der habsburgischen Stadt Mengen (Maurer, Habsburger im schwäbischen Donaugebiet S. 47, 53–54; Schmid, Rudolf von Pfullendorf S. 222, 224).

Agatha von Rosna, Nonne? Um 1360. Sie wird im Walder Seelb. Bl. 10 v. aufgeführt und war vermutlich die Schwester der Anna von Rosna. Unsicher ist, ob sie ebenfalls Nonne war.

Verena von Tengen, 23. Februar 1362–24. Mai 1368 (U 292, Rückvermerk; U 317). Sie und ihre Schwester Elisabeth, gleichfalls Walder Klosterfrau, kauften ein Gut in Ruhestetten zu lebenslänglicher Nutznießung und bestimmten, daß es nach ihrem Tod zur Feier ihrer beiden Jahrtage an das Walder Pitanzamt fallen solle. Ferner vermachten sie dem Kloster Zins aus einem Weingarten (Seelb. Bl. 10 v.). Die von Tengen waren wahrscheinlich ein niederadliges Geschlecht.

Elisabeth von Tengen, 23. Februar 1362–24. Mai 1368 (U 292, Rückvermerk; U 317), Schwester der zur gleichen Zeit nachweisbaren Nonne Verena von Tengen.

Elsbeth von Reischach, 27. April 1362–28. Juni 1377 (U 294; U 28. Juni 1377 <Abschrift>: StaatsArchSig Ho 157, D 1 a). Elsbeth und ihre Schwester Agnes waren die Töchter des Ritters Rudolf von Reischach und traten möglicherweise am 27. April 1362 in Wald ein. An diesem Tag erhielten sie von ihren Brüdern Rudolf und Ritter Ulrich die von den Grafen von Nellenburg verpfändeten Güter in Nenzingen zu lebenslänglicher Nutznießung; anschließend fielen diese wieder an die Brüder zurück. 1366 kauften die beiden Schwestern, ihr Bruder Ulrich und ihre Muhme Elsbeth von Ebingen, ebenfalls eine

Walder Konventualin, um 300 lb h den halben Zehnt von Mahlspeuren und Brauenberg für Kloster Wald. Lehensherren dieser Zehnten waren Ritter Johann von Reischach, der Sohn Wezels, und die Söhne des schwarzen Egli von Reischach, nämlich Ritter Hans, Egli, Diethelm, Egge und Heinrich (vgl. § 27). Die drei Nonnen Elsbeth und Agnes von Reischach und Elsbeth von Ebingen erhielten die beiden halben Zehnten zu lebenslänglichem Leibgeding, das nach ihrem Tod an die Pitzanz in Kloster Wald fiel. Aus den Einkünften der Zehnten mußte Wald die Jahrzeiten Ulrichs von Reischach und der drei Konventualinnen begeben. Ferner ging nach dem Tod der drei Nonnen aus den Zehnten ein jährliches Leibgeding ab an die drei Schwestern Agathe, Maia (Maria?) und Anna von Reischach, Töchter des verstorbenen Eggehard, die 1367 in Kloster Wald lebten, aber anscheinend keine Konventsmitglieder waren (U 24. Nov. 1367 <Abschrift>: StaatsArchSig Ho 157, D 1 a). Im Jahr 1377 sagte Kloster Wald außerdem Anna von Reischach, einer Schwester der Nonnen Elsbeth und Agnes, ein lebenslängliches Leibgeding aus den beiden Zehnten zu. Anna lebte nicht in Wald. Die Reischacher waren ein aus der Ministerialität hervorgegangenes niederadliges Geschlecht.

- Agnes von Reischach, 27. April 1362–28. Juni 1377 (U 294; U 28. Juni 1377 <Abschrift>: StaatsArchSig Ho 157, D 1 a), Schwester der obigen Nonne Elsbeth von Reischach (vgl. auch Seelb. Bl. 9 v.).
- N. von Wolfurt, 25. Mai 1362 (U 295), Schwester der 1336–1383 nachweisbaren Walder Klosterfrau Adelheid von Wolfurt.
- Mia von Hof, 25. Mai 1362–21. Januar 1382 (U 295, U 366). Sie war vielleicht die Tochter des Konstanzer Bürgers Johann von Hof und der ebenfalls aus Konstanz stammenden Margarethe Schumelin, die 1354 an Kloster Wald anderthalb Weingärten in Goldbach verkauften (ZGORh 10. 1859 S. 478 ff.), und hatte möglicherweise eine auch in Wald eingetretene Schwester Ursula (Seelb. Bl. 11 v.). Für sich und ihre Muhme Schellenbergerin stiftete sie 1362 einen Jahrtag mit dem Drittel eines Hofes zu Ruhestetten, das sie 1361 (U 288) zu lebenslänglicher Nutznießung gekauft und anschließend dem Pitzanzamt vermacht hatte. 1380 kaufte sie gemeinsam mit der Nonne Mechthild Truchsessin von Meßkirch dem Kloster einen halben Hof in Ringgenbach ab, der nach lebenslänglicher Nutznießung zur Feier ihrer beider Jahrtage an das Pitzanzamt fiel (U 360). Schließlich kaufte sie 1382 gemeinsam mit zwei weiteren Nonnen vom Kloster 1 lb pf aus dem waldischen Hof zu Reischach und vermachte ihren Anteil nach ihrem Tod zu ihrem Seelenheil an das Licht im Kusteramt. Sie scheint in enger Verbindung mit der Nonne Mechthild Truchsessin von Meßkirch, 1343–1382

nachweisbar, gestanden zu haben. Die Familie von Hof war ein ratsfähiges Geschlecht der Reichsstadt Konstanz (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 74).

- Ursula von Hof, Nonne? Um 1362–1382. Die zusammen mit der Klosterfrau Mia von Hof in das Walder Seelb. (Bl. 11 v.) aufgenommene Ursula könnte Mias Schwester gewesen sein, weil beide dem Kloster Zins aus einem Ruhestetter Hof vermachten.
- Anna von Ablach, 28. Januar 1367 (U 308). Die Tochter des verstorbenen Rentz von Ablach und wohl der Margarethe Hilprant erhielt vom Vetter ihres Vaters, dem Juristen und Fürsprech beim bischöflichen Gericht in Konstanz, Friedrich von Ablach, zwei Güter in Leitshofen zu lebenslänglicher Nutznießung, von denen sie jährliche Zuwendungen zum Jahrtag ihres Vaters leisten mußte. Beide Güter fielen nach ihrem Tod zur Feier des Jahrtags von Rentz und Friedrich von Ablach an die Walder Pitanz (U 267; Seelb. Bl. 33 c r., 39 a r.). Die von Ablach waren eine ministerial-niederadlige Familie. Ein Rentz von Ablach, wohl der Vater der Nonne Anna, war Lehensmann der Truchsessin von Rohrdorf-Meißkirch (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 1).
- Agnes Symonin, 23. April 1367 (U 310, U 311). Sie kaufte gemeinsam mit den Walder Nonnen Katharina und Adelheid von Heudorf sowie anderen Personen von Kloster Wald einen Hof in Riedetsweiler zu lebenslänglicher Nutznießung und vermachte ihr Viertel der Pitanz zur Feier von zwei Jahrtagen für sich und ihre Schwester. Ihre geographische und soziale Herkunft ist unbekannt.
- Adelheid Symonin, Nonne? Um 1367. Die zusammen mit ihrem Vater Heinrich im Walder Seelbuch (Bl. 57 r.) eingeschriebene Adelheid, die der Pitanz 20 lb pf vermachte, war vielleicht die Schwester der 1367 genannten Nonne Agnes Symonin.
- Margarethe von Baisweil, 9. Juli 1367–10. November 1369 (U 314, U 315, U 324). Ihr Vater war der verstorbene Marquard von Baisweil, ihre und der 1336–1369 nachweisbaren Walder Nonne Adelheid Gremlich gemeinsame Muhme war die verstorbene Anna von Helmsdorf (Seelb. Bl. 3 a r.). Sie und Adelheid Gremlich kauften 1367 um 65 lb h einen auf der Mühle zu Herdwangen stehenden Zins von 32½ ß pf, nutzten ihn auf Lebenszeit und vermachten ihn danach der Walder Pitanz zur Feier von zwei Jahrtagen für sich selbst und für Marquard von Baisweil und Anna von Helmsdorf, weil der Kauf teilweise mit Annas Geld finanziert worden war (Seelb. Bl. 48 r.). Die von Baisweil waren eine niederadelige Familie.
- Elsbeth von Ebingen, 24. November 1367–28. Juni 1377 (Urkundenabschriften: StaatsArchSig Ho 157, D 1 a). Die Nonne entstammte

einem Ministerialengeschlecht, das sich nach Ebingen (Albstadt-Ebingen, Zollernalbkreis) nannte, und war die Muhme der seit 1362 genannten Walder Konventualinnen Elsbeth und Agnes von Reischach. Zusammen mit diesen und deren Bruder Ulrich von Reischach kaufte sie 1366 für Wald den halben Groß- und Kleinzehnt von Mahlspeuren und Brauenberg um 300 lb h (vgl. § 27), der deshalb den drei Nonnen als lebenslängliches Leibgeding überlassen wurde und anschließend an die Walder Pitanz fiel. Aus den Zehnten wurde u. a. auch Elsbeths von Ebingen Jahrzeit begangen (vgl. Seelb. Bl. 53 v.).

Haila (Hailwig) die Huterin, 12. März 1368 (FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368; vgl. auch Seelb. Bl. 27 r.). Sie und Guta waren die Schwestern der 1360–1368 als Walder Nonne genannten Elisabeth und am Kauf von einem Achtel des Guts Haidach zu lebenslänglicher Nutznießung beteiligt (vgl. oben Elisabeth die Huterin). Die Huter gehörten wohl dem Patriziat bzw. den ratsfähigen Familien an.

Guta die Huterin, 12. März 1368 (FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368), Schwester von Elisabeth Huter (1360–1368) und Haila Huter (1368) (vgl. dort).

Adelheid Volkwin, 12. März 1368 (FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368; vgl. auch Seelb. Bl. 23 r.). Gemeinsam mit mehreren Walder Nonnen kaufte sie Kloster Wald einen Teil von dessen Gut Haidach ab, wobei sie zusammen mit ihren Muhmen, den Schwestern Anna und Elisabeth von Hornstein, ein Viertel des Gutes zu lebenslänglicher Nutznießung erwarb. Sie war verpflichtet, davon den Jahrtag ihrer verstorbenen Muhme N. von Gomaringen und deren verstorbenen Mannes N. von Gomaringen zu begehren. Nach dem Tod der drei Klosterfrauen fiel das Viertel des Gutes an die Pitanz, und im Kloster wurde der Jahrtag des Ehepaares von Gomaringen sowie der gemeinsame Jahrtag der drei Nonnen begangen. Die Nonne dürfte dem ministerial-niederadligen Geschlecht Volkwin, seßhaft in Hedingen bei Sigmaringen, angehört haben (Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden 7. 1978 S. 868).

Anna von Hornstein, 12. März 1368 (FürstenbergArchDonaueschingen, Aliena Hohenzollernsche Lande, U 12. März 1368). Sie und ihre Schwester, die 1368–1394 als Walder Nonne nachweisbare Elisabeth, kauften zusammen mit mehreren anderen Klosterfrauen, besonders mit ihrer Muhme Adelheid Volkwin, Kloster Wald einen Teil von dessen Gut Haidach zu lebenslänglicher Nutznießung und zur Feier ihres gemeinsamen Jahrtags ab (vgl. oben Adelheid Volkwin). Aus der

Tatsache, daß Elisabeths Jahrtag zusammen mit dem der 1408–1433/1436 belegten Nonnen Klara und Betha von Schwandorf, Töchter der Guta von Hornstein, gefeiert wurde, kann auf eine Verwandtschaft geschlossen werden (Seelb. Bl. 23 r., 30 v.). Die von Hornstein waren eine aus der Ministerialität hervorgegangene niederadlige Familie.

Elisabeth von Hornstein, 12. März 1368–16. Juli 1394, Äbtissin.

Judel, 29. Juli 1368–10. November 1369, Äbtissin.

Margarethe von Rottweil, 29. Juli 1368 (U 319). Sie kaufte von Kloster Wald einen jährlichen Zins von 1 lb pf aus einem Klosterhof zu Ruhebetten zu lebenslänglicher Nutznießung, der nach ihrem Tod zur Feier ihres Jahrtags an die Walder Pitanz fiel (Seelb. Bl. 40 r.).

Ursula Tuwinger, 21. September 1368 (U 321). Die vermutlich einer Überlinger Patrizierfamilie entstammende Nonne (U 101, U 190, U 293) kaufte von Kloster Wald eine Wiese in Leitishofen zu lebenslänglicher Nutznießung und vermachte sie der Walder Pitanz zur Feier ihres und ihrer Vorfahren Jahrtags. Ihre Schwester war wahrscheinlich Elslin Tuwinger. Angehörige der Familie Tuwinger sind in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Überlingen als Ammänner, Bürgermeister und Ratsmitglieder nachweisbar (vgl. U 190; Cod.dipl.Salem. 3, Register).

Elslin Tuwinger, um 1368. Ihre Zugehörigkeit zum Walder Konvent läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Gemeinsam mit ihrer Schwester (?) Ursula Tuwinger stiftete sie der Walder Pitanz einen Zins (U 321. Seelb. Bl. 44 v.).

Adelheid Rüfli, 18. Dezember 1370–vor 21. Juli 1393 (U 329, U 411). Ihr Vater, der Pfullendorfer Bürger Hans Rüfli, schenkte der Walder Pitanz drei Viertel eines in Linz gelegenen Gutes zur Feier seines und seiner Tochter Adelheid Jahrtags. Adelheid selbst kaufte 1390 gemeinsam mit dem Kaplan des Frauenaltars zu Pfullendorf, Konrad Stähelin, einen Weingarten in Bermatingen zu lebenslänglicher Nutznießung (U 399). Am 21. Juli 1393 wird sie als verstorben bezeichnet (vgl. auch Seelb. Bl. 12 v., 26 a v.). Die Familie dürfte der städtischen Oberschicht angehört haben.

Agnes die Spätzin, 10. Januar 1371 (U 330, U 331, U 539). Sie kaufte um 9 lb pf zu lebenslänglicher Nutznießung einen jährlichen Zins von 3 ß pf aus einer Bünde und 6 ß pf aus einem Baumgarten auf Pfullendorfer Markung und vermachte sie der Walder Pitanz zur Feier ihres Jahrtags. Ihre geographische und soziale Herkunft ist ungeklärt.

Elsbeth von Heudorf, 31. Januar 1371–12. März 1396 (U 333; FAS, Hohenfels 75,75). Die Tochter des Ritters Ortolf von Heudorf und der Bertha von Badewegen erhielt 1370 vielleicht bei ihrem Kloster-

eintritt einen von ihrer Mutter ererbten Hof zu Mindersdorf, den die Klosterfrau 1383 vor dem Landgericht im Hegau und Madach für den Fall ihres Todes Wald vermachte (FAS, Hohenfels 75,73). 1394 verzichtete sie in die Hände der Äbtissin auf die Verwaltung dieses Hofes (FAS, Hohenfels 78,82) und erhielt dafür von der Walder Pitanz jährlich 2 Mlt. Vesen, 3½ Mlt. Roggen, 3½ Mlt. Haber, 1 Vtl. Erbsen, 6 ß pf, 6 Herbsthühner und 1 Vtl. Eier nach Wald, Überlingen oder Stockach geliefert. Diese Abgaben mußten nach dem Tod Elsbeths zur Feier von drei Jahrtagen für ihre Mutter, ihre Schwester Margarethe und für sie selbst verwendet werden. 1371 erhielt sie gemeinsam mit ihrer gleichzeitig als Walder Nonne genannten Schwester Margarethe von der Aacher Bürgerin Elsbeth von Schwandorf ein Gut in Allensbach, das jährlich 4 Eimer Wein gültete, und 2 Eimer jährliches Weingeld aus einer Wiese auf der Reichenau als Leibgeding. Dieser Wein fiel nach dem Tod der beiden Nonnen zum Seelenheil der Elsbeth von Schwandorf an Kloster Wald (U 333; Seelb. Bl. 8 v.). Ortolf von Heudorf gab an das Kloster 15 lb pf von einem Gut zu Rain (Seelb. Bl. 12 a r.). Die Nonne war Angehörige des niederadligen Geschlechts, das im Bundesbrief des St. Georgenschilds von 1392 genannt ist (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 51—52, 54).

Margarethe von Heudorf, 31. Januar 1371 (U 333). Die Schwester der Elsbeth von Heudorf dürfte 1396 bereits verstorben gewesen sein (FAS, Hohenfels 75,75). Sie hatte an dem von Elsbeth von Schwandorf geschenkten Leibgeding Anteil.

Agnes von Heggelbach, 31. Januar 1371 (U 332, U 334). Als Vertreterin von Äbtissin und Konvent nahm sie vor dem Stadtgericht von Ach eine Güterschenkung entgegen und verließ dieses Gut gegen Zins an die Schenkerin zurück. Die Familie gehörte wohl dem Niederadel an (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 5).

Verena Sentenhärtin, 5. Januar 1376—20. Dezember 1408 (U 350, U 445). Die vielleicht am oder kurz vor dem 5. Januar 1376 in Wald eingetretene Nonne erhielt von ihrer Mutter, der Überlinger Bürgerin und Witwe Katherin Sentenhärtin einen Hof in Linz als Leibgeding, den sich die Mutter jedoch zu lebenslänglicher Nutznießung vorbehielt. Nach dem Tod der Nonne fiel er zur Feier des Jahrtags von Katherin, Verena und ihrem Vater an das Kloster Wald (Seelb. Bl. 38 a r.). Ob die im Seelbuch (Bl. 39 r.) gemeinsam mit Verena erwähnten Elisabeth und Ursula von Sentenhardt Schwestern der Nonne und ebenfalls Walder Klosterfrauen waren, kann nicht entschieden werden. Gehörte der Walder Pfründner Eberhard von Sentenhardt zu ihren Verwandten? (Vgl. § 38). Die soziale Zugehörigkeit der Familie ist unbekannt.

Katharina Selnhofer, 12. März 1380–15. Juli 1395 (U 360, U 420).

Die 1411 als verstorben bezeichnete Nonne (U 448) entstammte einer Pfullendorfer Patrizierfamilie und war die Tochter Johann Selnhofers des Älteren und vermutlich der Margarethe (Seelb. Bl. 51 r.) und hatte ihre beiden gleichzeitig genannten Schwestern Anna und Agnes ebenfalls in Wald. 1380 stifteten die Schwestern für sich zwei Jahrtage mit einem halben Hof in Ringgenbach, den sie von Kloster Wald zu lebenslänglicher Nutznießung abgekauft hatten und der nach ihrem Tod an die Walder Pitanz fiel. 1388 kauften sie vom Kloster 5 Eimer Weißwein aus den Klosterweinbergen in Überlingen zu lebenslänglicher Nutznießung und bestimmten, daß diese nach ihrem Tod zur Feier von zwei Jahrtagen für Johann Selnhofer den Älteren und seine Frau sowie für Hans Selnhofer den Jüngeren und seine Schwestern zu verwenden seien (ZGORh 11. 1860 S. 88 ff.). Für ihren und ihrer Vorfahren Jahrtag kauften sie 1395 ebenfalls von Kloster Wald aus einem Hof in Otterswang um 90 lb h ein jährliches Zinsgeld von 4½ lb h, 7 Herbsthühnern und 250 Eiern, das sie zunächst auf Lebenszeit selbst nutzten (U 420; Seelb. Bl. 10 v.).

Anna Selnhofer, 12. März 1380–15. Juli 1395 (U 360, U 420), 1411 als verstorben bezeichnet (U 448), Schwester der beiden Nonnen Katharina und Agnes Selnhofer (Seelb. Bl. 59 v.).

Agnes (Nesa) Selnhofer, 12. März 1380–14. August 1412 (U 360, U 449). Nach dem Tod ihrer Schwestern Katharina und Anna ordnete sie 1411 und 1412 fünf Jahrtage für sich, diese Schwestern, ihre Eltern und Vorfahren an und stattete sie mit dem teils von ihr, teils von ihren Schwestern gekauften Zins je eines Klosterhofs in Otterswang, Kappel und Ringgenbach, Weingeld aus waldischen Weinbergen in Überlingen sowie 100 lb h und 70 lb pf Bargeld aus (U 448; Seelb. Bl. 6 r., 30 r., 48 v.; ZGORh 11. 1860 S. 105 f.).

N. die Spinnelerin, 1. August 1380 (U 363). Die wohl aus einer Meßkircher Familie stammende Nonne (U 166, U 290) kaufte für das Kloster 1 Vierling Wachszins aus einem Gut zu Hausen (am Andelsbach?). Ihre soziale Zugehörigkeit ist ungeklärt.

Else (Elisabeth) Selnhofer, 31. Januar 1381–† 12. April 1453, Äbtissin.

Ursula Selnhofer, 12. März 1381–2. Mai 1416 (U 456; GenLandArchK 70/5 Nr. 5). Gemeinsam mit ihrer Schwester Elisabeth (vgl. oben) erhielt sie von Mutter und Bruder Heinrich ein jährliches Leibgeding in Höhe von 1 lb 3 β pf aus Pfullendorfer Grundstücken, das nach ihrer beider Tod zur Feier des Jahrtags ihres Vaters an die Walder Pitanz fiel. 1416 stiftete sie für sich, ihre Eltern Albrecht Selnhofer und Ursula von Ebratsweiler, ihre Brüder Albrecht, Heinrich und

Hans und ihre Schwestern Elisabeth und Grete von Buchstetten einen Jahrtag mit 40 lb pf, zu dem noch andere Zinse von den Familienmitgliedern gegeben wurden (U 456; Seelb. Bl. 42 v.). Die Nonne entstammte einer Pfullendorfer Patrizierfamilie, die im Konnubium mit dem Niederadel stand.

Klara Ackermann, 23. Oktober 1386 (StadtArchÜberlingen, SpitalArch Waldsteig Nr. 1177). Die wahrscheinlich am oder kurz vor dem 23. Oktober 1386 eingetretene Nonne, Tochter des verstorbenen Überlinger Bürgers Hans Ackermann und der Katharina Bürer, erhielt für ihren Klostereintritt von ihrer Mutter 24 lb pf, die diese aus dem Verkauf eines halben Hofes in Waldsteig und einer halben Hofreite in Herdwangen an Kloster Wald erlöst hatte. Klara hatte einen unmündigen Bruder Benz und einen Vetter Benz Ackermann von Billafingen. Die Familie gehörte dem Überlinger Patriziat oder den ratsfähigen Familien an (U 326; Eitel, Die oberschwäbischen Reichsstädte S. 313; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 179).

Else die Cramerin, 21. Januar—19. Mai 1395 (U 417, U 419). Zusammen mit den Walder Pfründnern Heinz dem Gaisler und seiner Frau Adelheid kaufte sie zwei Güter in Göggingen um 224 lb h (Seelb. Bl. 14 r., 15 a r.). Ihre geographische und soziale Herkunft ist ungeklärt.

Ursula die Schererin, 2. Oktober 1397 als Kellerin genannt (ZGORh 11. 1860 S. 95 ff.; FAS, Walder Seelb. Bl. 39 r.). Ihre geographische und soziale Herkunft ist ungeklärt.

Ursula von Schwandorf, 2. Oktober 1397—13. Dezember 1438, Äbtissin.

Ursula von Reischach, 11. September 1398—18. Oktober 1416, Äbtissin.

Anna von Reischach, 25. Juli 1401 (G. Tellenbach, Repertorium Germanicum 2, 1. 1961 Spalte 80). Papst Bonifaz IX. ordnete am 25. Juli 1401 an, ihr die Absolution zu erteilen, da *actus fornicatorios exercuit*. Die Reischacher waren eine Niederadelsfamilie, von der wenigstens einige Linien der Schwäbischen Reichsritterschaft angehörten.

N. die Heudorferin, 25. Mai 1402 als verstorben bezeichnet (U 437). Sie war die Muhme des Pfullendorfer Bürgers Hans Gesell und seiner Frau Adelheid der Knellin und hatte diesem Ehepaar ein Gut zu Dietershofen vererbt. Die Nonne gehörte vermutlich dem Überlinger ratsfähigen Geschlecht von Heudorf an (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 52, 58).

Katharina Burg, 28. September 1407 (GenLandArchK 5/456 und 5/8068, U 28. Sept. 1407). Die Tochter des Konstanzer Bürgers und Hofrichters Konrad Burg und der Katharina (ObBadGeschlechterbuch

1 S. 183) verzichtete auf die Güter in Stein und Öhningen, auf welche ihr verstorbener Vater ihr Erbe in Form einer Gült von 3 lb pf angelegt und die ihr Bruder, der Konstanzer Domherr Konrad Burg, Propst zu St. Johann in Konstanz, an das Domkapitel verkauft hatte, nachdem ihr Bruder die Gült anderweitig gedeckt hatte. Die Familie gehörte dem Adel oder dem Patriziat an.

Klara von Schwandorf, 18. Oktober 1408–29. August 1436 (U 444; GenLandArchK 229/Allensbach 952, U 29. Aug. 1436). Sie und ihre Schwester Betha, als Walder Nonne 1408–1433 genannt, waren die Töchter des 1408 bereits verstorbenen Walters von Schwandorf und der Guta von Hornstein. Mutter und Bruder Konrad setzten 1408 vor dem Landgericht im Hegau und Madach die beiden Schwestern als Erbinnen von 3 Fudern Weingeld aus dem Großzehnt von Allensbach ein. Dieses Weingeld vermachte Klara 1431 dem Kloster Wald (GenLandArchK 5/249 Konvolut 115, U 14. Juli 1431, Allensbach), mußte aber 1436 gemeinsam mit dem Kloster und – wenn hier keine Verschreibung für Betha vorliegt – auch mit ihrer Verwandten, der 1397–1438 belegten Nonne Ursula von Schwandorf, die Ansprüche des Hans von Hornstein zu Schatzberg auf dieses Weingeld von einem Schiedsgericht zurückweisen lassen (U 501, U 504). Im selben Jahr klagte sie vor dem Konstanzer Stadtgericht zusammen mit dem Kloster erfolgreich gegen Abt Friedrich von der Reichenau auf Auslieferung des Weingeldes (GenLandArchK 229/Allensbach 952, U 29. Aug. 1436). Wegen dieser Gült kam es noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu jahrelangen Streitigkeiten zwischen Kloster Wald und dem Bischof von Konstanz (R S. 251). Die beiden Schwestern von Schwandorf waren verwandt mit der 1368–1394 genannten Nonne Elisabeth von Hornstein und ihrer Schwester Anna, wofür spricht, daß für Klara, Betha und die Äbtissin von Hornstein ein gemeinsamer Jahrtag mit 12 pf in Wald gefeiert wurde (Seelb. Bl. 30 v.). Ferner hatten Klara und ihr Bruder für sich einen Jahrtag mit 80 lb pf gestiftet sowie Guta von Schwandorf und ihr Mann Walter je einen mit 13 lb pf bzw. 15 lb pf (Seelb. Bl. 35 r., 44 a v., 56 v.). Die Schwandorfer gehörten dem Niederadel an.

Elisabeth (Betha) von Schwandorf, 18. Oktober 1408–19. August 1433 (U 444; GenLandArchK 229/Allensbach 952, U 19. August 1433), Schwester der Klara von Schwandorf. Sie klagte 1433 vor dem Konstanzer Rat gegen Abt Friedrich von Reichenau auf Auslieferung des Weingeldes aus dem Großzehnt von Allensbach.

Else (Elsbeth) Kaufmännin (Böller), 25. Oktober–16. November 1408 (ZGORh 11. 1860 S. 102 ff.). Die Witwe des seit 1397 genannten

Walder Kaufmanns Heinz Böller (R S. 453) kaufte gemeinsam mit der Schwester Anna Wahter und einem Pfullendorfer Bürger für die Walder Pitanz einen Weingarten in Überlingen, bezahlte dafür 50 lb pf und stiftete mit dem halben Weingarten drei Jahrtage für ihren verstorbenen Mann und seinen Bruder Jäk, für ihre eigenen Eltern und für sich selbst, ihre Schwester Adelheid und App Rentz. Else war noch 1401 Pfründnerin in Wald und trat erst danach als Nonne in das Kloster ein (U 435. GenLandArchK 2/150, U 15. Mai 1401). 1401 hatte sie vom Abteiamt um 63 lb pf zwei Teile des Zehnten von Riedetsweiler gekauft und zur Stiftung von zwei Jahrtagen für ihren Mann und dessen Bruder Jäk an die Pitanz gegeben.

Anna Wahter, Nonne? 25. Oktober—16. November 1408 (ZGORh 11. 1860 S. 102 ff.). Schwester Anna Wahter kaufte gemeinsam mit der Nonne Else Kaufmännin und einem Pfullendorfer Bürger einen Weingarten in Überlingen für die Walder Pitanz. Ihre geographische und soziale Herkunft ist ungeklärt.

Anna von Reischach, 11. September 1416 als *non professa* bezeichnet (U 458). Der engsten Verwandtschaft Annas gehörten abenteuerliche und schillernde Personen an: Sie und ihr leiblicher Bruder Albrecht, Kirchenrektor in Inneringen 1431—1437, waren die unehelichen Kinder des Konrad von Reischach zu Jungnau und einer unbekanntem Mutter. Annas Vater, seit 1385 Inhaber der hohenbergischen Lehen Schiltau und Unterschmeien, Pfandherr der Städte Ehingen und Schelklingen sowie der Herrschaft Berg, 1409 Burgherr auf der Achalm, war Söldnerführer in Italien, hatte 1373 oder etwas später in geheimer Ehe Isabella, Prinzessin und spätere Königin von Mallorca, die Tochter Jakobs II. von Barcelona-Aragon, Königs von Mallorca, und Konstanzes von Aragon, geheiratet, die in erster Ehe mit dem Markgrafen Johann von Montferrat vermählt gewesen war. Isabellas Bruder, König Jakob III. von Mallorca, war Ehemann der Königin Johanna I. von Neapel. 1379 trat Konrad von Reischach bei Vertragsverhandlungen zwischen Herzog Leopold von Österreich und Ludwig von Anjou, 1380 zwischen jenem und Papst Klemens VII. in Avignon als Bevollmächtigter des Herzogs auf, kehrte aber bereits vor 1385 mit dem legitimen Sohn aus seiner Ehe mit Isabella, Michael von Reischach, wieder nach Schwaben zurück. Vater und Sohn wurden 1417 auf ihrer Burg Gaienhofen bei Konstanz von Heinrich von Randeck und Hans von Stuben ermordet, vgl. Th. Schön, Ein mit der Tochter des Königs von Majorka vermählter hohenzollernscher Edelmann (Mitt-VGHohenz 35. 1901/1902 S. 1—18); G. Hebeisen, Michael von Reischach, der große Wohltäter des Klosters Inzigkofen (Hohenzolleri-

scher Kalender 1927 S. 63–68); J. A. Kraus, Herr Michael von Reischach (HohenzHeimat 12. 1962 S. 59 f.); ObBadGeschlechterbuch 3 S. 483. Konrad von Reischach stiftete in Kloster Wald vor 1416 auf den Johannes- und Zwölf-Apostelaltar sowie den Katharinenaltar zwei Altarpfründen (U 457) und überließ seiner in Wald lebenden Tochter Anna neben beweglichen und unbeweglichen Gütern auch jährliche Einkünfte aus dem Nickhof bei Inzigkofen in Höhe von 14 lb h. Nachdem sein Sohn Michael seiner Schwester dieses Geld vier Jahre lang vorenthalten hatte, wandte sich Anna mit einer Bittschrift 1416 an das in Konstanz tagende Konzil (U 458). Dieser Ritter Michael von Reischach hatte von einer unbekanntenen Frau eine uneheliche Tochter Ursula, die 1431 als Nonne in Kloster Inzigkofen lebte, und von Elisabeth Gerber aus Biberach einen unehelichen, vom Papst legitimierten Sohn Michael, der nacheinander Kaplan zu Birnau, Stiftsherr zu St. Stephan in Konstanz, Kirchenrektor zu Scheer 1436, Kaplan an der Pfarrkirche Ulm 1437, Kaplan in Kloster Inzigkofen und Kaplan in Owingen 1467 war, zwei Kaplaneipfründen in Kloster Inzigkofen 1467 und einen Jahrtag in Kloster Wald für sich, seine Eltern, seinen Großvater Konrad von Reischach (der eigentliche Stifter des Jahrtags?), seine Schwester Ursula, seinen Großonkel Johann von Reischach zu Jungnau genannt Flach und alle in Wald begrabenen Mitglieder der Familie Reischach stiftete (Seelb. Bl. 14 a v.) und 1486 in Inzigkofen starb. Johann von Reischach genannt Flach, Onkel der Walder Nonne Anna, stand in Kriegsdiensten in Italien und verfiel wegen Beteiligung an den Ausschreitungen der Bürger von Perugia 1370 schweren Kirchenstrafen, war Hauptmann im Feldzug Herzog Leopolds von Österreich in Oberitalien 1382 und Vogt zu Schelklingen 1383.

Anna von Königsegg, 18. November 1417 (U im Archiv der Grafen von Königsegg-Aulendorf, Königseggwald). Die Tochter des Erhard von Fronhofen-Königsegg, Pfandinhabers des Ammannamts in Mengen seit 1383, und der Ursula von Reischach zu Dietfurt hatte eine Schwester Ursula als Nonne in Wald und eine weitere Schwester sowie eine Nichte als Nonnen in Kloster Inzigkofen. Über Truchseß Walter von Meßkirch-Rohrdorf war sie verwandt mit dessen Tochter, der 1343–1382 in Wald nachweisbaren Nonne Truchsessin Mechthild von Meßkirch-Rohrdorf, über ihren Onkel mütterlicherseits, Heinrich von Reischach, mit dessen Enkelinnen Margarethe und Osanna von Reischach, 1465–1523 bzw. 1536 als Walder Nonnen belegt. Die beiden Schwestern von Königsegg erhielten von ihren Brüdern Hans, Albrecht, Ulrich und Egg ein jährliches Leibgeding. Die Königsegger,

ein Zweig derer von Fronhofen, entstammten der staufischen Reichsministerialität (U 239, U 251; Seelb. Bl. 14 a r., 57 v.; ObBadGeschlechterbuch 2 S. 344 Tafel 4; 3 S. 462 Tafel 2 a; Bosl, Reichsministerialität 2 S. 439; Bradler, Ministerialität im Allgäu S. 359, 449–451, 518–520).

Ursula von Königsegg, 18. November 1417 (U im Archiv der Grafen von Königsegg-Aulendorf, Königseggwald), Schwester der gleichzeitig genannten Nonne Anna von Königsegg.

Margarethe von Reischach, 10. Dezember 1420–12. September 1438, Äbtissin.

Anna von Reischach, 25. Juni 1435, Priorin (U 498). Vielleicht ist sie identisch mit der 1416 als *non professa* bezeichneten Anna von Reischach.

Barbara von Reischach, 29. Mai 1441–11. Juni 1452, Äbtissin.

Adelheid Bamberg, 19. Juli 1451 (U 515). Sie kaufte um 44 lb pf ein kleines Gut zu Dietershofen. Die Bamberg waren vielleicht Überlinger Bürger und adlig (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 41).

Anna Herisen, 1453? Sie und ihre Schwester Margarethe waren die Töchter des einer Pfullendorfer Familie angehörenden Nikolaus oder Hans Herisen und sind in einem undatierten Jahrtag für die Brüder Nikolaus und Heinrich Herisen und ihre Familien im Pfullendorfer Seelbuch erwähnt. Ein weiterer Jahrtag für einen Heinrich Herisen und seine Familie ist auf 1453 datiert (vgl. Schupp, Hohenzollerische Regesten 12 S. 149 Nr. 1489). Anna und Margarethe Herisen sind im Walder Seelbuch (Bl. 43 v.) unter dem 21. September eingetragen.

Margarethe Herisen, 1453? Schwester der Anna Herisen (Seelb. Bl. 43 v.).

Elisabeth Rentz (von Steinfurt?), 19. März 1454–24. April 1464, Äbtissin.

Otilie Riethaimer, 16. Oktober–22. Dezember 1454 (ErzbischArchF UH 67 und UH 68; FAS, Walder Seelb. Bl. 5 r.). Ihr Vater Konrad Riethaimer, wahrscheinlich Pfullendorfer Bürger und möglicherweise personengleich oder verwandt mit dem 1432 genannten Amtmann der Frauenzisterze Heiligkreuztal (UBHeiligkreuztal 2 Nr. 1033, S. 125), schuldete ihr 50 lb pf und setzte dafür seine Wiese zu Pfand. Vielleicht war ihre Schwester Anna ebenfalls Nonne in Wald. Nicht auszuschließen ist, daß die Nonnen der niederadligen Familie von Riethaim angehörten.

Anna Riethaimer, Nonne? Um 1454 (Seelb. Bl. 5 r.), Schwester der 1454 genannten Nonne Otilie Riethaimer.

Ännlin Kursiner, 2. August 1455, Pitanzerin (U 525; Seelb. Bl. 18 r.). Die Nonne kann sozial nicht eingeordnet werden.

- Willa Xell (Gsell?), 15. Juni 1456 (U 526). Die vielleicht einer Pfullendorfer Familie entstammende Nonne kaufte um 19 lb pf einen Weingarten in Bermatingen, mit dem die Pitanz ihren und ihrer Vorfahren Jahrtag beging (Seelb. Bl. 58 r.). Die Nonne kann sozial nicht eingeordnet werden.
- Margarethe Rötin, 11. Januar 1457 (U 528). Sie kaufte um 35 lb pf eine Wiese auf Pfullendorfer Markung für die Pitanz, die dafür und für einen von ihren Eltern um 40 lb pf gekauften Weingarten zu Bermatingen den Jahrtag der Nonne und ihrer beiden Eltern feierte (Seelb. Bl. 12 v.). Die Nonne kann sozial nicht eingeordnet werden.
- Genoveva Ostracher, 10. Dezember 1459 (U 544). Sie kaufte aus einem Hof zu Furt einen jährlichen Zins von 1 Mlt. Roggen zu lebenslänglicher Nutznießung, der nach ihrem Tod an die Walder Pitanz fiel (Seelb. Bl. 31 v.). Die Nonne gehörte wohl der Niederadelsfamilie von Ostrach an (ObBadGeschlechterbuch 3 S. 291).
- Barbara von Hausen, 17. Januar 1463—† 3. Mai 1528, Äbtissin.
- Margarethe von Hausen, 17. Januar 1463—† 30. November 1523 (Seelb. Bl. 55 v.; Zeppelin, Urkunden-Regesten 18 S. 12, 17; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 556—559), Schwester der gleichzeitig genannten Nonne Barbara von Hausen (vgl. § 31). Die Schwestern Barbara, Margarethe und Osanna gerieten mit ihrer Schwägerin Martha geb. von Suntheim, Witwe ihres Bruders Eberhard von Hausen, wegen des den Nonnen von ihrem Bruder Erhard ausgesetzten Leibgedings in Streit, der 1478 gütlich beigelegt wurde. In Kloster Wald wurden Jahrtage gefeiert für Marquard von Hausen, der 17 lb pf stiftete, für Ottilia von Hausen, für Erhard von Hausen, der 17½ lb pf stiftete, für Eberhard von Hausen und seine Frau Martha, die 20 fl stifteten, und für Veit von Hausen, dessen Frau 240 fl stiftete (Seelb. Bl. 14 a r., 20 a r., 33 a r., 39 r., 55 v., 60 r.). Die Hausen waren eine niederadlige Familie.
- Anna von Reischach von Reichenstein-Linz, 1. Oktober 1465—† 23. März 1499, Äbtissin.
- Margarethe von Reischach zu Dietfurt, 1465 — zu ihrem Tod vermutlich am 26. November 1536 (Seelb. Bl. 15 v., 28 r., 55 a r.; Zimmerische Chronik 1 S. 418 f.; ObBadGeschlechterbuch 3 S. 462 f.). Ihre Eltern waren wahrscheinlich Heinrich von Reischach zu Dietfurt, Herr zu Scheer und Rat der Grafen von Werdenberg, und Anna von Bubenhofen. Bei Zugrundelegung dieser genealogischen Einordnung waren sie und ihre ebenfalls in Wald als Nonne lebende Schwester Osanna über die Großtante väterlicherseits, Ursula von Reischach, verwandt mit deren Töchtern Anna und Ursula von Königsegg, 1417

erwähnten Walder Klosterfrauen. Eine weitere Verwandtschaft bestand vielleicht mit der 1537–1540 belegten Nonne Ursula von Reischach. Der Bruder der Nonnen Margarethe und Osanna, Hans von Reischach genannt Hamann, der mit Ulm und den Städten am Bodensee in Fehde lag und 1465 in Ulm hingerichtet wurde, wurde im Walder Kreuzgang begraben. Die Zimmerische Chronik berichtet, die beiden Schwestern hätten zur Rettung ihres in Ulm gefangenen Bruders eine Wallfahrt zu Maria Schrei bei Pfullendorf unternommen und während dieser aus heiterem Himmel einen Donnerschlag vernommen, der die Enthauptung ihres Bruders angezeigt habe. Margarethe stiftete zwei Jahrtage für sich und ihre Schwester mit einem Zins von 18 Eimern Wein. Die Reischach zu Dietfurt gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 82).

Osanna von Reischach zu Dietfurt, 1465–† 27. Mai 1523 (Seelb. Bl. 15 v., 25 r., 28 r.), Schwester der gleichzeitig genannten Margarethe. Osanna soll gemeinsam mit Ursula von Reischach einen Jahrtag mit einem Gärtlein zu Bermatingen gestiftet haben (Seelb. Bl. 48 v.). Möglicherweise wurde bei diesem Eintrag aber Ursula für Margarethe verschrieben.

Barbara von Reischach von Reichenstein-Linz, 10. September 1490 (U 642, Rückermerk), Schwester der 1465–1499 genannten Walder Nonne Anna von Reischach (Seelb. Bl. 16 r., 47 v.). Die zu Linz gesessenen Reischacher gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Elisabeth Güntzinger, 10. November 1496–† 26. November 1537 (Seelb. Bl. 54 v.; GenLandArchK 5/4480 Konvolut 289, U 10. Nov. 1496). Sie und ihre 1496–1520 ebenfalls als Nonne in Wald lebende Schwester Anna waren Töchter des Konstanzer Bürgers Ulrich Güntzinger, Wirts zum *Gelenschauff*, und der Anna (U 595; GenLandArchK 5/4769 Konvolut 379, U 9. Nov. 1530; ebenda 5/4969 Konvolut 384, U 13. Okt. 1553; FAS, Walder Seelb. Bl. 16 a r.). Im Namen der beiden Schwestern verzichtete Kloster Wald 1496 auf Lebenszeit der Mutter auf das väterliche Erbteil der Nonnen. Die Eltern hatten ihnen 300 fl gegeben. 1505 verglichen sich die beiden Nonnen mit ihrer Base Ursula Güntzinger, verheiratet mit dem Konstanzer Zunftmeister Valentin Kalt, über die Hinterlassenschaft ihrer Eltern (GenLandArchK 5/4569 Konvolut 290, U 27. Okt. 1505). 1502 kauften sie zwei Weingärten in Bermatingen um 50 lb pf (U 680, U 682), 1506 einen weiteren Weingarten daselbst um 47 lb pf (U 690), 1508 einen Hof zu Hippetsweiler um 60 lb pf (U 693), 1515 einen zweiten Hof daselbst um 200 lb pf (U 706). Diesen Besitz vermachten sie nach lebenslänglicher Nutznie-

ßung dem Kloster Wald und darüber hinaus 5 fl Zins aus einer Mühle in Ennetach, einen Weiher zu Walbertsweiler, 203 fl Zins zu Konstanz, 6 fl Zins zu Walbertsweiler und 100 fl Bargeld. Zu Lebzeiten schenkten sie der Äbtissin 200 fl, gaben zum Bau der Badstube und der Mauer zwischen Beichtigerhaus und Abtei 108 fl und für das 1505 neu angelegte Seelbuch 1 fl (Seelb. Bl. 54 v., 61 r.). Zwei Jahrtage wurden für ihre Eltern und einer für die beiden Nonnen und ihre Vorfahren gefeiert (Seelb. Bl. 60 v., 16 a r., 39 b r.).

Anna Güntzinger, 10. November 1496 – † 20. August 1520, Schwester der gleichzeitig belegten Elisabeth Güntzinger (Seelb. Bl. 38 v.; GenLandArchK 5/4480 Konvolut 289, U 10. Nov. 1496).

Barbara von Wyl, 14. September 1500 (U 674). Sie stiftete zwei silberne Becher in die Kustorei an das Hl. Kreuz mit der Bestimmung, daß Konventsmitglieder diese auf die Dauer ihres Lebens kaufen konnten, sie anschließend aber wieder an die Kustorei zurückfielen. Für sie und ihren Bruder Ulrich, Kaplan zu Überlingen, wurde ein Jahrtag gefeiert, für den sie 40 lb pf gestiftet hatten (U 586, U 594, U 656; Seelb. Bl. 37 r., 41 v.). Die Nonne gehörte einem nicht eindeutig zu identifizierenden Niederadelsgeschlecht an.

Amalia Gremlich, 1501 – † 25. April 1539 (FAS, Wald 137,2: Urbar von 1501, Thalheim; Seelb. Bl. 20 r.). Sie und ihre Schwester Elisabeth, gleichfalls Nonne in Wald, stifteten einen Jahrtag für sich mit einem um 60 lb pf gekauften Hof in Thalheim (Seelb. Bl. 61 v.). Die niederadlige Familie Gremlich entstammte der Ministerialität der Grafen von Pfullendorf, ging in die staufische Dienstmannschaft über, gehörte dem Patriziat der Reichsstadt Pfullendorf an und trat in den reichsritterschaftlichen Adel Schwabens ein (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 460 – 464).

Elisabeth Gremlich, 1501 – † 3. Januar 1522 (Seelb. Bl. 1 r.; FAS, Wald 137,2: Urbar von 1501). Die Schwester der Nonne Amalia Gremlich wird 1501 und 7. November 1516 als Bursiererin genannt (U 708; FAS, Wald 137,2: Urbar). Gemeinsam mit der Nonne Magdalena von Reischach kaufte sie um 18 lb pf ein kleines Gut zu Bermatingen (Seelb. Bl. 61 v.). Diese beiden Klosterfrauen fertigten auch als Bursiererinnen das Walder Urbar von 1501 an.

Magdalena von Reischach von Hohenstoffeln, 1501 – † 5.(?) März 1520 (FAS, Wald 137,2: Urbar von 1501; Seelb. Bl. 12 r.), 1501 Bursiererin. Ihr Vater, Bilgri von Reischach zu Stoffeln, war 1460 Unterlandvogt zu Schwaben, 1463 und 1465 Vogt zu Scheer, 1466 – 1487 Vogt zu Bregenz, 1470 Hauptmann der Landgrafschaft Nellenburg, 1490 Verweser der Landvogtei Schwaben; ihre Mutter war

Elsbeth von Schienen. Von ihren Geschwistern war Amalie Äbtissin von Unserer Lieben Frauen Haus in Lindau, Elsbeth Nonne in Inzigkofen, Eck Deutschordensritter, Pfleger des Konvents zu Brandenburg in Barten 1482–1490, Oberster Kumpan beim Hochmeister 1492–1494, und Bilgri der Vater der 1555–1568 nachweisbaren Walder Nonne Helena von Reischach zu Hohenstoffeln (ObBad-Geschlechterbuch 3 S. 477, 479). Cleophe von Schienen, in Wald 1520–1574 genannt, war eine Base zweiten Grades (End, Burgen der Höri Tafel 2). Magdalena kaufte 1517 um 60 lb pf zwei Wiesen zu Litzelbach, die nach ihrem Tod an die Kusterei fielen (U 710, U 711, U 713), ferner ein kleines Gut in Hippetsweiler um 100 lb h und ½ Mlt. Vesen daselbst um 10 fl, einen Zins von 10 β pf in Hippetsweiler um 5 lb pf, gemeinsam mit zwei anderen Nonnen eine Wiese in Hippetsweiler um 6 lb pf und gemeinsam mit der Nonne Elisabeth Gremlich ein kleines Gut zu Bermatingen um 18 lb pf. Dies alles vermachte sie Kloster Wald und verschiedenen Klosterämtern (Seelb. Bl. 61 r., 61 v.). Als Bursiererin fertigte sie 1501 zusammen mit Elisabeth Gremlich das Urbar an (FAS, Wald 137,2) und 1505 schrieb sie das neuangelegte Seelbuch, für welches sie zusätzlich Geld stiftete. Die Reischach von Hohenstoffeln gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Anna von Rotenstein zum Falken, 1501–† 31. März 1557, Äbtissin. Agatha von Rotenstein zum Falken, 1501–† 11. Juni 1548 (FAS, Wald 137,2: Urbar von 1501; Seelb. Bl. 27 v.), Schwester der Anna von Rotenstein. Die Familie gehörte ursprünglich zu den Dienstmannen des Stifts Kempten.

Margarethe von Nippenburg, 17. Februar 1502–† 9. Februar(?) 1543 (U 678. Seelb. Bl. 7 v.). Sie kaufte um 81 lb pf einen Weingarten in Bermatingen, den sie zusammen mit 7 fl Zins zur Feier ihres Jahrtags stiftete (Seelb. Bl. 33 r.). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 96).

Notburg Funcklin, 1505–† 17. September 1510 (Seelb. Bl. 43 r., 61 r.), 1507 Portnerin (FAS, Wald 137,2: Urbar von 1501). Die aus der Reichsstadt Pfullendorf stammende Nonne gab für den neuen Weiher in Kappel 100 fl, zum Kauf einer Wiese in Hippetsweiler 10 β pf, für die Anlage des Seelbuchs 1 fl (Seelb. Bl. 31 v.) und stiftete für sich und ihre Vorfahren einen Jahrtag mit 160 fl und weiteren 2 lb pf für die Kusterei. Sie war verwandt mit der 1507–1542 belegten Nonne Anna Funcklin. Die Familie ist sozial nicht einzuordnen.

Elsbeth Langenhänsi, um 1505 (Seelb. Bl. 61 r.). Die aus Überlingen stammende Nonne gab zum Kauf einer Wiese in Hippetsweiler, die

nach ihrem Tod an die Kusterei fiel, 1 lb pf. Die Familie kann sozial nicht eingeordnet werden.

- Anna Funcklin, 1507–† 11. Juli 1542 (FAS, Wald 137,2: Urbar von 1501; Seelb. Bl. 32 v.), 1507 Priorin, 18. September (21. Februar?) 1516 Kustorin (U 707). Sie kaufte 1516 einen Hof zu Ringgenbach um 240 fl (U 708), 1529 einen Hof zu Hippetsweiler um 200 lb pf (U 732), 1534 und 1538 Äcker und Wiesen zu Hippetsweiler und Rast um 95 fl (U 740, U 745) und 1538 die Mühle in Otterswang um 132½fl (U 746). Diese Güter fielen nach ihrem Tod an das Kloster Wald, das ihren Jahrtag feierte (Seelb. Bl. 32 v.). Sie war verwandt mit der 1505–1510 in Wald genannten Notburg Funcklin. Ihre soziale Zugehörigkeit ist ungeklärt.
- Barbara Besserer, 19. April 1520–† 28. Juli 1522 (U 719; Seelb. Bl. 34 v.). Die in Überlingen geborene Nonne, Tochter des Hans Besserer (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 7, 2273), führte mit den verwandten Familien von Payer, von Mosheim, Gegging und am Ort in den Jahren 1520–1522 gerichtliche Auseinandersetzungen um das Erbe des Konrad Schetlin von Überlingen, Sohn ihrer Großtante Margarethe am Ort (U 719, U 721). Sie, ihre Eltern und Konrad Schetlin stifteten mit 250 fl einen Jahrtag in Wald (Seelb. Bl. 58 r.). Die Überlinger Patrizierfamilie Besserer erhielt 1542 den Adel (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 65–66).
- Cleophe von Schienen zu Schrotzburg, 1520–† 6. Mai 1574 (Seelb. Bl. 21 v.; StadtArchÜberlingen 1, 25, 1520–1554). Die Tochter des Hugo von Schienen zu Schrotzburg und Gamerschwang, Herr zu Gachnang, und der Agnes von Rechberg war eine Base zweiten Grades der 1501–1520 genannten Walder Nonne Magdalena von Reischach von Hohenstoffeln und die Urgroßtante der 1609–1651 in Wald belegten Nonne Cleophe von Schienen. Weiterhin war sie verwandt mit den 1565–1600 belegten Walder Nonnen Amalia und Agnes Reiff genannt Walter von Blidegg – möglicherweise Töchter ihrer Schwester Agnes, verheiratet mit Dietrich Reiff von Blidegg – und setzte diese beiden als Erbinnen ihrer Hinterlassenschaft ein (Seelb. Bl. 52 v.; End, Burgen der Höri S. 236, 238, Tafel 2). Cleophe erhielt ein jährliches Leibgeding von 10 fl, schenkte zu Lebzeiten dem Kloster Wald einen Zins von 1 fl, vermachte dem Konvent letztwillig einen Zinsbrief über 100 fl mit der Bestimmung, den Zins jährlich unter die *schwarz gewylet* Frauen auszuteilen, und dem Kloster ebenfalls 100 fl Kapital, von welchem ihr Jahrtag gefeiert wurde (Seelb. Bl. 21 v.). Die Schienen waren ursprünglich Ministeriale der Reichenau, traten dann in öster-

- reichische Dienste ein (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 6. 1931 S. 170–171).
- Anna von Heimenhofen, Nonne ? † 4. Oktober 1524 (Seelb. Bl. 46 r.). Anna, die vermutlich eine Tochter des Burkard von Heimenhofen, Erbschenk des Stifts Kempten, und der Margarethe von Laubenberg und die Schwester der 1532–1536 in Wald genannten Genoveva war (Baumann, Geschichte des Allgäus 2 S. 520), wird nur in einer Notiz im Walder Seelbuch und zwar ohne Kennzeichnung als Konventualin erwähnt. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 21).
- Martha von Hausen, Nonne ? † 15. September 1527 (Seelb. Bl. 42 v.; Bucelin, Germania 2. 1662, Stammtafel Hausen; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 556 f.). In der genealogischen Literatur wird als nicht gesicherte Tochter des Eberhard von Hausen, des Bruders der beiden 1463–1523 bzw. 1528 nachweisbaren Walder Nonnen Barbara und Margarethe von Hausen, und der Martha von Suntheim eine Martha von Hausen angenommen, und im Walder Seelbuch findet sich der Sterbeeintrag einer Martha von Hausen, allerdings ohne Kennzeichnung als Konventualin. Unter den Brüdern dieser Martha befanden sich – unter Zugrundelegung der angeführten Filiation – Magister Christoph, Domherr zu Speyer, Lic. Erhard, Pfarrer in Oberreitnau, und Sixt, Vogt zu Heiligenberg, dessen Tochter Siguna 1545–1552 als Nonne in Wald lebte. Die Familie von Hausen gehörte dem Niederadel an.
- Genoveva von Heimenhofen, 1. März 1532–8. August 1536 (Seelb. Bl. 36 v.; Gräflich von Schönborn'sches Archiv in Oberstadion: Urkunden 1103–1840; Verzeichnis von H. Schwarzmaier 1965–67 [Masch.], U 241, Repertorium im StaatsArchSig). Die Tochter des Stift Kemptischen Erbschenken Burkard von Heimenhofen und der Margarethe von Laubenberg (Baumann, Geschichte des Allgäus 2 S. 520) war wohl die Schwester der 1524 im Walder Seelbuch als verstorben aufgeführten Anna von Heimenhofen. Sie erhielt ein jährliches Leibgeding von 20 lb h. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an.
- Genoveva von Reischach von Reichenstein-Linz, 1533–† 13. August 1540 (Seelb. Bl. 37 r.) s. auch K. H. Roth von Schreckenstein, Der Rechtsstreit der von Reischachischen Vormundschaft mit Carl von Schwenndi wegen des reichslehenbaren Gutes Linz bei Pfullendorf 1572 (ZGORh 33. 1880 S. 169 f., 196, 199). Die Nonne war die Tochter des Ulrich von Reischach von Reichenstein zu Linz und einer Schilling von Cannstatt. Ihre Schwester Mechthild war Nonne in Stetten bei

Hechingen, ihre beiden Brüder Hans Friedrich und Eberhard wurden in den siebziger Jahren in Wald bestattet. Ihre Großtanten Anna und Barbara von Reichschach von Reichenstein-Linz, Schwestern ihres Großvaters, lebten 1465–1499 bzw. 1490 ebenfalls als Nonnen in Wald. Die zu Linz gesessenen Reischacher gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Ursula von Reischach, 28. Oktober 1537 – † 29. April 1540 (Seelb. Bl. 20 v.; Maurer, Archiv der Freiherren von Reischach S. 37 Nr. 108). Sie verließ an Hans von Reischach zu Immendingen 60 fl Kapital gegen 3 fl Zins. Die Angabe im Seelbuch (Bl. 48 v.), daß sie gemeinsam mit Osanna von Reischach zu Dietfurt, der 1465–1523 genannten Walder Nonne, einen Garten in Bermatingen für ihren Jahrtag gestiftet habe, muß mit Vorsicht behandelt werden. Möglicherweise ist hier Ursula für Margarethe, Osannas Schwester, verschrieben.

Juliana von Fulach, 1541 – † 2.(?) März 1549 (Seelb. Bl. 12 r.; ObBad-Geschlechterbuch 1 S. 413, 414). Juliana und ihre gleichzeitig in Wald lebende Schwester Anna waren die Töchter des Pelagius von Fulach zu Singen, 1500 und 1505 als Vogt der Herrschaft Ramsberg belegt, und der Margarethe Legbainin oder Leibanin. Von ihren Geschwistern war Wilhelm zunächst Konventuale in Rheinau, seit 1502 Fürstabt von Pfäfers, Sebastian 1549 Abt von Hugshofen im Elsaß, Margarethe, verheiratet mit Johann Georg von Goeberg zu Oberflacht, nacheinander Obervogt der Oberen Herrschaft Hohenberg, von Stühlingen und zum Heiligenberg, die Großmutter der 1555 bzw. 1568–1592 nachweisbaren Walder Nonnen Katharina und Margarethe von Goeberg. Eine Kusine der Schwestern von Fulach mit Namen Anna von Fulach war Nonne in der Frauenzisterze Heiligkreuztal (J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen 2. Schaffhausen 1892 S. 725 f.; Bucelin, Germania 2. 1662, Stammtafel Fulach; Bucelin, Constantia Rhenana 3. 1667 S. 47). Eine weitere Verwandtschaft bestand möglicherweise mit Elsbeth von Fulach, in Wald 1574–1594 belegt. Die beiden Schwestern Juliana und Anna von Fulach stifteten mit 200 fl ihren Jahrtag in Wald (Seelb. Bl. 10 r.). Die Familie war ein Adelsgeschlecht der Stadt Schaffhausen.

Anna von Fulach, 1541 – † 26. Februar 1562 (Seelb. Bl. 10 r.; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 414), Schwester der gleichzeitig nachweisbaren Nonne Juliana von Fulach.

Barbara Ronbichlin, † 30. Juni 1543 (Seelb. Bl. 31 r.). Die einer Überlinger Familie des Zunftbürgertums (Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 3 FN 294; Eitel, Die oberschwäbischen Reichsstädte S. 289–290) angehörende Nonne war vielleicht die Tochter der im

Seelbuch (Bl. 23 r.) aufgeführten Barbara Ronbüchlin, die Kloster Wald 20 fl schenkte und 1520 starb, und möglicherweise verwandt mit dem 1575 in waldische Dienste getretenen Kaufmann Ludwig Ronbühel (R S. 454).

Helena von Hinwil, 25. November 1543—† 20. November oder 7. Dezember 1568 (U 759; Seelb. Bl. 53 v., 56 v.). Die Tochter des Georg von Hinwil zu Elgg, Herr zu Hummertsried, und der Magdalena von Rotenstein war über ihren Großvater mütterlicherseits eine entferntere Kusine der beiden 1501—1557 in Wald nachweisbaren Klosterfrauen Anna und Agatha von Rotenstein zum Falken. Entfernt verwandt war Helena von Hinwil auch mit der 1606 belegten Walder Chorfrau Maria Salome von Bernhausen und der 1660 gewählten Äbtissin gleichen Namens, während eine Schwägerin, Beatrix von der Hohen-Landenberg, verwitwete von Hinwil, als Nonne in Königsfelden eintrat (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 180 f.). Zusammen mit ihren Basen Anna und Agatha von Rotenstein kaufte Helena 1543 eine Mühle in Zell am Andelsbach und 1544 um 390 fl einen Zins aus einer Pfullendorfer Mühle (U 761). Am 22. April 1557 war sie wahrscheinlich entweder Priorin oder Bursiererin, denn sie übergab im Beisein des ganzen Konvents der neugewählten Äbtissin den Besitz des Klosters (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2997). Sie stiftete einen Jahrtag für Agatha und Anna von Rotenstein (Seelb. Bl. 19 v.). Die Hinwil sollen ursprünglich Freie gewesen und dann in die habsburgische Ministerialität abgesunken sein (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 4. 1927 S. 228—229).

Siguna von Hausen, 16. November 1545—† 21. Juli 1552 (Seelb. Bl. 33 v.; Zeppelin, Urkunden-Regesten 19 Anh. S. 36). Die Nonne war eine Tochter des Sixt von Hausen zu Hausen, Vogt zum Heiligenberg, und wohl der Siguna von Freiberg. Von ihren Geschwistern war Veit Sixt Domherr zu Speyer 1540 und 1545; Magdalena seit 1520 Kanonisse in Säckingen, 1543—1548 Äbtissin, floh aus dem Stift, resignierte 1548, trat zum Protestantismus über und heiratete; Genoveva seit 1520 ebenfalls Kanonisse in Säckingen; Veit Georg der Urgroßvater der 1606 nachweisbaren Walder Nonne Maria Salome von Bernhausen oder der 1660 gewählten Äbtissin von Bernhausen. Sigunas Kusine (oder Schwester?) Barbara von Hausen war mit Heinrich von Werdenstein, dem Onkel der 1577—1638 belegten Konventualin Margarethe von Werdenstein, verheiratet. Als weitere Verwandte der Siguna lassen sich in Wald nachweisen ihre Tante Martha von Hausen, † 1527, und ihre seit 1463 belegten Großtanten Barbara und Margarethe von Hausen (Zeppelin, Urkunden-Regesten 18 Anh. S. 17 ff.; 19 Anh. S. 26 ff.;

Hafner, Stifter und Gutthäter S. 111; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 387, 556 f.; Fridolin Jehle: Die Geschichte des Stiftes Säckinggen. Archiv-Ausgabe der Stadt Bad-Säckingen). Siguna trat vielleicht 1545 in Wald ein, denn am 16. November verzichtete sie gegen ein jährliches Leibgeding auf ihre Ansprüche am mütterlichen Erbe zugunsten ihrer Brüder Veit Jörg und Veit. Im Kloster wurde ein Jahrtag für ihre Eltern, ihre Stiefmutter und ihre Großmutter Martha (Magdalena?) von Suntheim gefeiert, wofür 40 fl geschenkt worden waren (Seelb. Bl. 20 a v.), und ein 1572 von ihrer Schwägerin Brigitta, verwitwete von Hausen, mit 240 fl für sich und ihren Mann gestifteter Jahrtag (Seelb. Bl. 39 r.). Die Hausen gehörten dem Niederadel an.

Barbara Reiff genannt Walter von Bliedegg, † 30. November 1549 (Seelb. Bl. 55 v.). Sie stiftete in den beiden waldischen Pfarreien Dietershofen und Walbertsweiler je einen Jahrtag (78, 240). Die Familie war ein Niederadelsgeschlecht aus der Schweiz (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 5. 1929 S. 631).

Barbara von Reischach zu Hohenstoffeln, Eintritt 1553. Barbara ist 1570 als Nonne in Katharinental bei Diessenhofen nachweisbar, wo sie 1594 Priorin war und 1611 starb. Barbara und ihre von 1554 an in Wald belegten Schwestern Margarethe und Katharina waren Töchter des Bilgri von Reischach zu Hohenstoffeln und der Beatrix von Blumenegg. Eine weitere Schwester Candida war Chorfrau in Lindau. Die Tante der Schwestern, Helena von Reischach zu Hohenstoffeln, wird 1555–1568 ebenfalls als Chorfrau in Wald genannt. Als ihre Basen, d. h. entferntere Verwandte, werden die Walder Konventualinnen Katharina und Juliana von Rappenstein, seit 1577 nachweisbar, und Margarethe von Werdenstein, genannt seit 1577, bezeichnet (U 780, U 827; Seelb. Bl. 51 v.; ObBadGeschlechterbuch 3 S. 478 f.). Die Reischacher von Hohenstoffeln gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Margarethe von Reischach zu Hohenstoffeln, 4. Mai 1554–† 2. September 1599 (Seelb. Bl. 40 v.; Maurer, Archiv der Freiherren von Reischach S. 44 Nr. 134), Schwester der Barbara und Katharina. Sie und Katharina traten anscheinend Ende 1553 oder Anfang 1554 in Wald ein, verzichteten am 4. Mai 1554 gegen ein jährliches Leibgeding von ihrem Vater auf ihre Ansprüche am väterlichen und mütterlichen Erbe, wurden 1558 von ihrer Tante, der Walder Äbtissin Helena von Reischach, als Erbinnen ihrer gesamten aus Hausrat, Silbergeschirr, Kleinodien, Kleidern, Barschaft, Zinsen und einem Weinberg in Ahausen bestehenden Hinterlassenschaft eingesetzt, wovon sie bestimmte Beträge für Begräbnis und Jahrtag der Tante abgeben mußten (U 780),

erhielten 1565 als Dank für die Schenkung dieser Tante an das Kloster Wald vom Konvent das alte Haus im Kloster zu lebenslänglicher Benutzung (Seelb. Bl. 51 v.), kauften 1565 um 150 fl einen Zins aus dem Vermögen der Pfarrkirche Dietershofen (U 793) und bestimmten, daß nach dem Tod der Äbtissin Helena von Reischach 120 fl anzulegen und der Zins unter den Konvent auszuteilen sei (Seelb. Bl. 51 v.). Nach dem Tod Katharinas setzte Margarethe 1577 ihr Testament auf (U 827), in dem sie jedem ihrer beiden Brüder Marx und Burkard einen vergoldeten Silberbecher mit Deckel, Fuß und Wappen Reischach und Blumenegg vermachte, dem Kloster Wald ihre gesamten Zinsbriefe, wovon ein Kapital von 200 fl samt Zinsen dem Konvent gehören sollte, sowie ihren *hochmäßigen* vergoldeten Silberbecher mit Deckel, Fuß und dem Reischachischen Wappen und dem Abteistab, der Äbtissin und nach deren Tod dem Konvent ihren Weinberg zu Ahausen, ferner der Äbtissin einen vergoldeten und mit Reliefs versehenen Silberbecher, ein Paternoster und ein *Fläederin* mit silberbeschlagenem Kopf und Schild, und ihren drei Basen Katharina und Juliana von Rappenstein sowie Margarethe von Werdenstein ihre gesamte aus Kleidern, Kleinodien, Paternoster, Silber-, Zinn-, Messing-, Kupfer- und ehernem Geschirr, Bett und Leinwandwäsche, Pfründwein sowie vier Kammern, einem Winkel in der oberen Stube und einem *Kbäer* bestehende Hinterlassenschaft vererbte unter der Bedingung, daß diese sie auch zukünftig bedienen, pflegen und mit ihr zusammenwohnen und auf die Führung einer eigenen Haushaltung verzichten würden. 10. April 1578, 18. August 1586, 13. Januar 1590 und 1592 bekleidete sie ein ungenanntes Amt, war 1578 bei der Beschreibung der gräflich sigmaringischen Rechte in der Klosterherrschaft Wald anwesend, als Amtsfrau 1586 an der gütlichen Beilegung eines Zehntstreits zwischen Wald und dem Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen und 1592 an der Entscheidung eines Weidestreits beteiligt (U 848, U 870; FAS, Wald 74,24; 137,3 und Neuverz. Akten 106 und 12856); 21. Januar 1595 war sie Bursiererin und entschied zusammen mit der Äbtissin einen Trieb- und Trattstreit zwischen waldischen Untertanen (StaatsArchSig Ho 157, U 21. Januar 1595). 1592 lieh sie ihrem Vetter Freiherrn Ferdinand zu Grafeneck und Burgberg, Statthalter des Hofgerichts zu Rottweil, 500 fl. Sie schenkte dem Kloster 1500 fl, dem Konvent 300 fl und der Kusterei 20 fl und ordnete an, im Grab ihrer Schwester Katharina auf dem Klosterfriedhof beigesetzt zu werden. Ihr Jahrtag wurde im Barfüßerkloster in Überlingen begangen (Seelb. Bl. 40 v.).

Katharina von Reischach zu Hohenstoffeln, 4. Mai 1554—
† 21. April 1568 (Seelb. Bl. 19 r.; Maurer, Archiv der Freiherren von

- Reischach S. 44 Nr. 134), Schwester der Nonnen Barbara und Margarethe von Reischach.
- Katharina von Goeberg, † 5. Januar 1555 (Seelb. Bl. 1 v.), Schwester der 1568–1592 regierenden Äbtissin Margarethe von Goeberg (U 814). Die Goeberg waren ein Geschlecht der Stadt Schaffhausen, das spätestens im 15. Jahrhundert dem Adel angehörte (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 449–450).
- Helena von Reischach von Hohenstoffeln, 20. Juni 1555–† 5. Mai 1568, Äbtissin.
- Marina Schenk von Winterstetten, 5. August 1555–† 27. September 1558 (U 773; G. Graf Leutrum von Ertingen, Die Gräfllich Leutrumsche Frauenkirche zu Unter-Riexingen. 1891 S. 53 Nr. 18). Die wahrscheinlich zwischen 1540 und 1549 eingetretene Nonne erhielt von ihrem Vater Jakob Christoph Schenk von Winterstetten, Obervogt zu Vaihingen, jährlich 100 fl, die nach ihrem Tod auf 50 fl für ihre Erben verringert wurden, wofür die zum engeren Verwandtenkreis Marinas gehörenden Personen Melchior von Sachsenheim zu Sachsenheim, Vetter ihres Vaters, Konrad von Nippenburg und Walter von Sternenfels bürgten. Gemeinsam mit ihrer 1558 als Walder Nonne verstorbenen Base Rosina von Nippenburg stiftete sie ihrer beider Jahrtag, wozu sie 200 fl, Rosina jährlich 10 fl Zins schenkte (Seelb. Bl. 34 v., 45 r.). Marina wurde in der Frauenkirche zu Unterriexingen beigesetzt. Sie gehörte einer Familie der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 106, 350).
- Agnes Sirg von Sirgenstein, † 28. Dezember 1555 (Seelb. Bl. 60 r.). Die Familie hatte das Amt des bischöflich konstanzer Erbmarschalls inne und gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 9 S. 123).
- Magdalena von Reischach, 8. Februar 1557, Äbtissin.
- Rosina von Nippenburg von Schöckingen, † 28. Juli 1558 (Seelb. Bl. 34 v.). Gemeinsam mit ihrer Base, der 1555–1558 genannten Nonne Marina Schenk von Winterstetten, stiftete sie einen Jahrtag und gab einen jährlichen Zins von 10 fl dazu (Seelb. Bl. 45 r.). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 96).
- Katharina von Hersberg, 25. Oktober 1558. Die Tochter des Überlinger Bürgers Hans Rudolf von Hersberg, Mitglieds der Patriziergesellschaft zum Löwen, Ratsherrn, Bauherrn und Stüblinsherrn, und vielleicht der Magdalena Besserer (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 43), lebte bis zu ihrem 36. Lebensjahr als Konventsfrau in Wald. Am 25. Oktober 1558 suchten der österreichische Statthalter, die Regenten

und Räte im Oberelsaß auf Bitten des Abts von Lützel als Visitators und auf kaiserlichen Befehl um die Zustimmung Walds nach, Katharina zur Reform von geistlichem Leben und Haushaltsführung in das nur unzulänglich besetzte Kloster Olsberg zu entsenden (78,150; 78,273). Nach den Annalen von Olsberg hat sie das Kloster, das *von Bauern zerrissen und durch seltsame Läufe an Zinsen geschmälert* worden war, wieder aufzubauen und zu erneuern begonnen. Sie wird geschildert als *von Herkommen gar alten und guten Adels, ... eine Frau gestandenen Alters, vernünftig, gegen Untertanen freundlich, gegen alle Nachbarn und Fremde ganz mild, weis und ehrbar* (späterer Auszug in 78,75; 78,253). Tatsächlich aber scheiterte Katharina an der Aufgabe, das sowohl durch die Bauernunruhen als auch durch die Auswirkungen der Reformation schwer geschädigte Kloster wieder in die Höhe zu bringen. Deshalb wurde sie 1586 abgesetzt. Sie war wohl die erste Äbtissin von Olsberg, die bei ihrer Amtseinsetzung 1559 einen Revers besiegeln mußte, der ihre Unterstellung unter den Staat deutlich zum Ausdruck brachte (Boner, Olsberg S. 836–837). Sie starb im Jahr 1588. Die Familie gehörte dem Niederadel an.

Anna Kalt, 26. Juni 1564—† 2. April 1568 (U 792; Seelb. Bl. 15 r.). Anna und ihre ebenfalls in Wald eingetretenen Schwestern Barbara und Katharina († 1572) waren die Töchter des Konstanzer Bürgers Ulrich Kalt und der Barbara Kestmann (U 792). Die drei Schwestern stifteten 1572 mit einem der Kusterei geschenkten Zinsbrief über 40 fl Hauptgut ihren Jahrtag im Kloster (Seelb. Bl. 2 v.). 1564 erhielten Anna und Barbara von Kloster Kreuzlingen die Zusage, für einen von der Mutter übergebenen Zinsbrief über 120 fl Kapital ein jährliches Leibgeding von 12 fl zu bezahlen. Die Familie gehörte dem wohlhabenden Zunftbürgertum der Stadt Konstanz an, übte den Beruf des Fischers aus und saß seit dem 15. Jahrhundert im Rat (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 236–237).

Barbara Kalt, 26. Juni 1564—† 12. Juni 1582 (U 792; Seelb. Bl. 2 v., 28 r.), Schwester der Anna und Katharina, übergab 1575 dem Kloster Kreuzlingen 100 fl Bargeld und erhielt dafür von diesem ein jährliches Leibgeding von 10 fl (U 818).

Amalia Reiff genannt Walter von Blidegg, 1. April 1565—† 21. April 1594 (Seelb. Bl. 19 r., 52 v.), Schwester der 1565–1600 belegten Nonne Agnes Reiff, 10. April 1578, 18. August 1586 und 13. Januar 1590 Amtsfrau, 1592 Oberbursiererin (U 848; FAS, Wald 74,24; 137,3; ebenda Neuverz. Akten 106 und 12856; StaatsArchSig Ho 157, U 21. Jan. 1595). Als Amtsinhaberin war sie an der gütlichen Beilegung eines Zehntstreits Walds mit dem Grafen von Hohenzollern-

Sigmaringen und an einem Urteil über Weidestreitigkeiten zwischen waldischen Untertanen beteiligt und war bei der Beschreibung der gräflich sigmaringischen Rechte in der Klosterherrschaft Wald anwesend. Gemeinsam mit ihrer Schwester wurde sie von der Konventsfrau Cleophe von Schienen, genannt 1520–1574, als Erbin von deren Hinterlassenschaft eingesetzt (Seelb. Bl. 52 v.). Der Grabstein der Nonne und ihrer Schwester, der Äbtissin Agnes, steht im Kreuzgang zu Wald (Kunstdenkmäler Hohenzollerns 2 S. 436. Vgl. § 3, 4). Die Familie war ein schweizerisches Niederadelsgeschlecht (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 5. 1929 S. 631).

Agnes Reiff genannt Walter von Blidegg, 1. April 1565–† 16. April 1600, Äbtissin.

Magdalena Ifflinger von Granegg, 4. Februar 1567–† 22. April 1568 (U 797; Seelb. Bl. 19 v.). Sie und ihre 1613 als Walder Nonne verstorbene Schwester Katharina waren Töchter des Schaffhauser Bürgers Hieronymus Ifflinger von Granegg und der Adelheid Keller von Schleithem. Eine Nachfahrin dieses Ehepaares war ferner vermutlich die 1614 verstorbene Walder Chorfrau Barbara von Freiburg. Weiterhin war Magdalena verwandt mit der 1607–1679 in Wald nachweisbaren Maria Barbara Ifflinger von Granegg, einer Urenkelin von Magdalenas Onkel väterlicherseits. Von ihren Schwestern war Adelheid Nonne in Horb, Martha Nonne in der Frauenzisterze Heiligkreuztal und Elisabeth Äbtissin daselbst (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 188 f., 192). Magdalena wird am 4. Februar 1567 als oberste Kustorin bezeichnet (U 797). Gemeinsam mit ihrer Schwester Katharina stiftete sie ihrer beider Jahrtag. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Magdalena von Hertenstein, † 2. Oktober 1567 (Seelb. Bl. 45 v.). Die Familie war ein Zweig der ritterschaftlichen Familie von Hornstein (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 45).

Margarethe von Goeberg, 15. Dezember 1568–† 23. April 1592, Äbtissin.

Maria Blarer von Wartensee, Januar–† 8. Februar 1569 (Seelb. Bl. 7 r.), wahrscheinlich Novizin. Sie kaufte eine Pfründe von Wald, genoß sie einen Monat lang und starb im Februar. Die Blarer stammten aus St. Gallen, waren in Konstanz verbürgert und nannten sich seit dem 14. Jahrhundert nach dem Schloß Wartensee (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 96–97). Sie gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 371–372).

Katharina Kalt, † 3. Januar 1572 (Seelb. Bl. 2 v., 3 v.), Schwester der seit 1564 genannten Anna und Barbara Kalt.

Elsbeth von Fulach, 3. Juni 1574—† 1594 (U 814; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 413, 414). Ihre Eltern waren möglicherweise Margarethe Gabler und der württembergische Hauptmann im Schmalkaldischen Krieg Gregor von Fulach, Bruder der Walder Nonnen Juliana und Anna von Fulach (genannt seit 1541) und Großonkel der Walder Nonnen Katharina und Margarethe von Goeberg, 1555 bzw. 1568—1592 nachweisbar. Bei Zugrundelegung dieser Genealogie hatte Elsbeth eine Schwester Anna, die Nonne in der Zisterze Heiligkreuztal war. Ihre *Base*, Äbtissin Margarethe von Goeberg, vermachte ihr 1574 (U 814) testamentarisch als Dank für die ihr erwiesene Liebe, Treue, Dienste und Pflege eine Kammer über dem Refektorium mit den beiden darin stehenden Bettstätten, eine kleine Kammer auf dem Siechenhaus samt Einrichtung, Kammer und *Kär* daselbst, einen Platz in der oberen Stube und weiteres Mobiliar. Die Familie war ursprünglich ein Adelsgeschlecht der Stadt Schaffhausen.

Barbara Gremlich von Jungingen, 24. September 1576—† 26. Juni 1577 (U 822; Seelb. Bl. 30 r.). Der Zinsbrief, in welchem sie 100 fl auslieh, ging nach ihrem Tod an die Walder Nonne Apollonia Gremlich von Jungingen, 1582—1627 genannt, über, so daß eine Verwandtschaft zwischen beiden Frauen vermutet werden muß. Sie stiftete einen Jahrtag für sich und gab dafür 100 fl an das Kloster Wald, 100 fl an den Konvent und 30 fl an die Kustorei. Ferner wurde ihrer auch bei dem in Pfullendorf von Ulrich Gremlich von Jungingen gestifteten Jahrtag gedacht (Schupp, Hohenzollerische Regesten 12 S. 151 Nr. 1513). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft, Kanton Hegau, an (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 460—464).

Katharina von Rappenstein (genannt Moetteli), 25. Juli 1577—† 21. Juli 1589 (U 827; Seelb. Bl. 33 v.). Sie und ihre ebenfalls 1577 erstmals in Wald erwähnte Schwester Juliana wurden zusammen mit der Nonne Margarethe von Werdenstein von ihrer gemeinsamen Base, der 1554—1599 nachweisbaren Walder Klosterfrau Margarethe von Reischach zu Hohenstoffeln, als Erbinnen der gesamten Hinterlassenschaft Margarethes eingesetzt, die neben Kleidern, Wäsche, Bett, Geschirr, Kleinodien und Pfründwein aus vier Kammern, einem Winkel in der oberen Stube und einem *Khäer* bestand, mußten dafür aber diese Base auch in Zukunft bedienen, pflegen und mit ihr zusammenwohnen und auf eine eigene Haushaltung verzichten (U 827). Die Familie ist unsicherer Herkunft, stieg durch Handel zu unermeßlichem Reichtum auf, war Mitbegründerin der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft, gehörte dem Ravensburger Patriziat an, erwarb 1440 Schloß Rappenstein, nach dem sie sich dann ausschließlich nannte, und trat in

- den Landadel über (Dreher, Patriziat 19 S. 269–270; ObBad-Geschlechterbuch 3 S. 106–110).
- Juliana von Rappenstein (genannt Moetteli), 25. Juli 1577–† 5. Juli 1599 (U 827; Seelb. Bl. 31 v.), Schwester der ebenfalls 1577 erstmals als Walder Nonne erwähnten Katharina.
- Margarethe von Werdenstein, 25. Juli 1577–† 28. November 1638, Äbtissin.
- Eleonore von Danketsweiler, vor 1582–† 14. Dezember 1590. Die aus der staufischen Ministerialität hervorgegangene Familie gehörte dem Niederadel an (Seelb. Bl. 57 v.; PfarrArchRorgenwies, Bruderschaftsbuch Bl. 3, lt. freundl. Mitteilung von A. Müller, Freiburg; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 192–193; Bosl, Reichsministerialität 2 S. 420, 426).
- Ursula Weißbeck von Winterberg (Winterbach?), vor 1582–† 26. November 1642 (Seelb. Bl. 55 a r.; PfarrArchRorgenwies, Bruderschaftsbuch Bl. 12, lt. freundl. Mitteilung von A. Müller, Freiburg), Schwester der Walder Konventsfrau Agatha Weißbeck; am 18. April 1600 zur Schreiberin gewählt (78,167: Bericht über die Äbtissinnenwahl). Die soziale Zugehörigkeit der Familie ist ungeklärt.
- Agatha Weißbeck von Winterberg (Winterbach?), vor 1582–† 6. Dezember 1624 (Seelb. Bl. 56 v.; PfarrArchRorgenwies, Bruderschaftsbuch Bl. 12, lt. freundl. Mitteilung von A. Müller, Freiburg), Schwester der Walder Konventualin Ursula. Am 18. April 1600 wurde sie zur Weinkellerin gewählt (78,167: Bericht über die Äbtissinnenwahl) und hatte dieses Amt am 2. Februar 1603 noch inne (U 887). 1603 und 1615 lieh sie jeweils 100 fl gegen Zins aus (U 940).
- Apollonia Gremlich von Jungingen zu Menningen, 1582–† 20. April 1627 (U 851; Seelb. Bl. 19 r.; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 276). Sie war die Tochter des Johann Jakob Gremlich von Jungingen, Zußdorf, Mieringen und Hasenstein und der Anna Reiß von Reußenstein. Einer ihrer Brüder, vermutlich mit Namen Jakob, war Deutschordenskomtur zu Freiburg, später zu Mainau, Christoph war Stiftsherr zu Ellwangen (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 462), Eberhard und Hans Michael waren als adelige Beistände und Zeugen bei der Erbhuldigung für die Äbtissin Margarethe von Werdenstein 1600 anwesend (StaatsArchSig Ho 157, U 17. Oktober 1600). Diese Äbtissin gehörte ebenso zum Verwandtenkreis Apollonias wie auch die 1576–1577 belegte Nonne Barbara Gremlich von Jungingen. 1586 erhielt Apollonia, die bei der Verpfründung nach Wald auf alle Erbensprüche verzichtet hatte, nach dem Tod ihres Vaters von ihren Brüdern ein Leibgeding in Höhe von 20 fl aus Zinsbriefen und ½ Fuder Wein aus

ihrer gemeinsamen Weinzehnt in Sipplingen. 10. Mai und 21. September 1598, 12. November 1612, 8. August 1614–26. September 1615 ist sie als Priorin belegt (U 822, Rückvermerk, U 879, U 928, U 939, U 941; StaatsArchSig Ho 157, U 26. Sept. 1615). Sie lieh 1598 100 fl und 1615 200 fl gegen Zins aus (U 879, U 941). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 460–464).

Euphrosina von Reischach, † 27. März 1583 (Seelb. Bl. 15 r.).

Barbara von Menlishofen, † 9. März 1585 (Seelb. Bl. 12 r.). Die Mehlshofen entstammten der Reichsministerialität. Eine gleichnamige Familie tritt als regimentsfähiges Geschlecht der Reichsstadt Überlingen auf, das 1555 unter Anerkennung seines alten Adels in den rittermäßigen Adelsstand erhoben wurde (ObBadGeschlechterbuch 3 S. 47–48).

Johanna von Boos, 11. März 1589 (U 859), lieh 20 fl gegen Zins aus. Die Herkunft der Nonne ist ungeklärt.

Anna Schilling (von Cannstatt?), † 5. Dezember 1592 (Seelb. Bl. 56 r.). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 203–204).

Margarethe von Mundt, 18. April 1600–† 12. Dezember 1635 (78,167: Bericht über die Äbtissinnenwahl; Seelb. Bl. 57 v.). Am 18. April 1600 wurde sie zur Kustorin gewählt, war am 24. Juni 1603 oberste Kustorin (U 889), lieh 1609 100 fl und 1610 50 fl gegen Zins aus (FAS, Wald U 916; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 7535: U 25. Juli 1609). Die Herkunft der Nonne ist unbekannt.

Helena Grep von Freudenstein, 18. April 1600–† 25. März 1604 (78,167; Seelb. Bl. 14 v.), am 18. April 1600 zur Unterbursiererin gewählt. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 471).

Euphrosina Hundbiß von Waltrams, 26. Oktober 1602–† 25. September 1635 (U 886; Seelb. Bl. 44 v.). Die Nonne legte am oder kurz vor dem 26. Oktober 1602 die Profieß ab, denn an diesem Tag versprach ihr Vater Hans Jakob Hundbiß von Waltrams zu Brochenzell seiner Tochter, die auf ihre Erbensprüche verzichtet hatte, neben ihrer Klosterpfründe ein jährliches Leibgeding von 15 fl, das nach dem Tod der Eltern auf 25 fl erhöht werden sollte. Die Nonne war möglicherweise über einen Bruder, der eine Anna Maria von Perfall geheiratet hatte, mit der 1613–1636 genannten Walder Konventualin Maria Ursula Perfallerin von Perfall verwandt (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 164 f.). Die aus dem Ravensburger Patriziat her-

- vorgegangene Familie Hundbiß gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 4 S. 524).
- Anna von Hornberg, † 10. Februar 1603 (Seelb. Bl. 8 v.). Sie schenkte 100 fl für eine Lampe und weitere 100 fl für ihren Jahrtag. Ein weiterer Jahrtag wurde in Walbertsweiler und ein dritter in St. Anna an einem ungenannten Ort begangen (78,240). Eine Familie von Hornberg gehörte im 18. Jahrhundert der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 592).
- Maria Margarethe Schenk von Castell, 7. Juli 1603—† 10./11. März 1660, Äbtissin.
- Barbara Schindelin von Unterreitnau, 1605—† 8. Juni 1633 (Seelb. Bl. 27 r.). Sie wurde am 15. Juli 1575 geboren als Tochter des Philipp Schindelin von Unterreitnau, seit 1583 Bürgermeister von Ravensburg, und der Eva von Croaria, erhielt seit 1605 zunächst von ihrer Schwester Anna, dann von ihrer Schwester Margarethe 25 fl jährliches Leibgeding (U 977), starb in Konstanz, wohin sich der Walder Konvent geflüchtet hatte, und wurde in der dortigen Predigerkirche begraben. Über ihren Bruder Hans war sie wahrscheinlich mit der seit etwa 1688 nachweisbaren Walder Nonne Maria Viktoria von Bodman und der wohl 1684 eingetretenen Maria Jakobea von Liebenfels verwandt. Die aus dem Patriziat der Reichsstadt Ravensburg hervorgegangene Familie nannte sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von Unterreitnau, vgl. C. Gindele, Die Familie von Liebenfels-Schindelin im Hegau und am Oberrhein (Hegau 14. 1969 S. 67); Dreher, Patriziat 19 S. 281—282, 21 S. 321.
- Barbara Kohler von Rinow, 11. Februar 1606—† 20. Juni 1625 (U 898; Seelb. Bl. 29 v.), 1613 als Amtsfrau belegt (U 934). Sie lieh insgesamt 130 fl gegen Zins aus. Die Nonne gehörte einer niederadligen Familie an: 1552 war ein Junker Friedrich Koller von Rinow Amtmann von St. Blasien (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 472).
- Maria Salome von Bernhausen, 23. April 1606 (U 899). Die nur einmal erwähnte Nonne, die 50 fl gegen Zins auslieh, war wohl kaum mit der seit 1614 genannten und 1660 zur Äbtissin gewählten Konventsfrau gleichen Namens personengleich. Die Familie gehörte der Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 539).
- Helena von Graben, 1606—† 29. August 1623 (Seelb. Bl. 40 r.; GenLandArchK 98/2931); vgl. L. Walter, Totenbuch des Cistercienser-Frauenklosters Heggbach (CistercChron 72. 1965 S. 125). Die Nonne wird 1606 als Bursiererin, 1611 und 1617 als Amtsfrau genannt (U 921, U 950). Sie lieh insgesamt 650 fl gegen Zins aus, darunter 400 fl an

Graf Johann von Hohenzollern-Sigmaringen (FAS, HausArchSig 143,306). Sie starb auf der Rückreise von Bad Boll in Kloster Heggbach und wurde dort begraben. Ihre Schwester Elisabeth starb im Dezember 1605 oder Januar 1606 wohl unverheiratet in Rorschach unter St. Gallischer Herrschaft. Die Nonne war wahrscheinlich Mitglied einer niederadligen Familie (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 460).

Maria Barbara Ifflinger von Granegg, 11. November 1607 – † 27. Februar 1679 (Seelb. Bl. 10 v.; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 7535: U 11. Nov. 1607). Die Tochter des Konrad Ifflinger von Granegg, Obervogt der Oberen Herrschaft Hohenberg, und der Maria Anna von Wöllwarth war verwandt mit den 1567–1568 und 1613 genannten Walder Chorfrauen Magdalena und Katharina Ifflinger von Granegg, Nichten von Barbaras Urgroßvater Hans Konrad Ifflinger, mit der 1663–1685 belegten Nonne Maria Salome von Enzberg, Enkelin (aus ihrer ersten Ehe stammend) der mit Barbaras Bruder verheirateten Veronika Segesser von Brunegg, sowie mit der seit 1647 nachweisbaren Konventualin Maria Johanna Segesser von Brunegg, Nichte von Barbaras Schwägerin Veronika Segesser. Barbaras Schwester Amalia war Nonne in der Zisterze Heiligkreuztal (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 188 ff.; Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3 Tafel 16). Die Nonne erhielt von ihrem Vater ein jährliches Leibgeding von 15 fl (U 978; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 256) und lieh 1607 30 fl gegen Zins aus. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Anna Maria von Roth, 28. November 1607 – † 6. Dezember 1648 (U 907; Seelb. Bl. 56 v.). Die Nonne war eine Tochter des Dietrich von Roth und der Florina Vöhlin von Illertissen. Ihr Bruder David war Kanoniker in Augsburg und Eichstätt, ihr Bruder Otto Heinrich Kapuziner (Bucelin, Germania 2. 1662 Stammtafel Roth). Anna Maria lieh 1607 50 fl gegen Zins aus. Sie stammte vermutlich aus dem Ulmer Patriziergeschlecht Roth, das nobilitiert wurde (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 549).

Maria Cleophe von Schienen, 13. März 1609 – † 31. Dezember 1651 (U 910; Seelb. Bl. 60 v.). Sie wurde in Schienen getauft am 13. Dezember 1583 als Tochter des Hans Christoph von und zu Schienen zum Schinerberg, Schrotzburg und Gamerschwang und der Beatrix von Hallweil (End, Die Burgen der Höri S. 242, 245, Tafel 2). Ihre Urgroßtante gleichen Namens ist in Wald 1520–1574 nachweisbar. Zwei ihrer Brüder waren Kapuzinermönche, ihre Schwester Anna Barbara Stiftsdame in Säckingen. Am 13. März 1609 verzichtete Cleophe auf ihre Erbensprüche, weil sie die Profeß abzulegen beabsichtigte.

Die Schienen waren ursprünglich Ministeriale der Reichenau und standen dann auch in österreichischen Diensten (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 6. 1931 S. 170–171).

- Anna Margaretha Speth von Sulzburg, 10. August 1613–† 12. November 1635 (U 932; Seelb. Bl. 52 v.; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 220). Die Tochter des Georg Speth von und zu Sulzburg legte am oder kurz vor dem 10. August 1613 die Profeß ab, nachdem sie zuvor auf ihre Erbensprüche verzichtet hatte, und erhielt am 10. August von ihrem Vater ein jährliches Leibgeding von 25 fl zugesagt. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 8 S. 557–558).
- Katharina Ifflinger von Granegg, † 24. September 1613 (Seelb. Bl. 44 r.), Schwester der 1567–1568 genannten Walder Nonne Magdalena, schenkte dem Kloster zu Lebzeiten 300 fl und hinterließ ihm 460 fl an Zinsbriefen. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an.
- Maria Ursula Perfaller von Perfall, 29. Oktober 1613–† 2. März 1636 (U 933; Seelb. Bl. 11 r.), Tochter des Erhard Perfaller, Lehensmann des Pfalzgrafen Maximilian bei Rhein, Herzogs zu Ober- und Niederbayern, und vielleicht der Maria Renner von Allmendingen. Ihr Vater verschrieb 1613 mit Erlaubnis des Herzogs Maximilian dem Kloster Wald auf Lebenszeit der Ursula 30 fl jährlichen Zins auf das vom Herzogtum Bayern zu Lehen gehende Schloß Greifenberg samt Hofmark. Ursula war vielleicht mit der 1602–1635 in Wald lebenden Chorfrau Euphrosina Hundbiß von Waltrams verwandt, von deren Brüdern wahrscheinlich einer mit Anna Maria Perfaller verheiratet war (ObBadGeschlechterbuch 3 S. 492 f.). Die Perfaller waren ein bayerisches Adelsgeschlecht (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 543).
- Maria Salome von Bernhausen, 8. Mai 1614–† 6. April 1681, Äbtissin.
- Barbara von Freiburg, † 6. Juli 1614 (Seelb. Bl. 32 r.). Die Tochter des Johann Georg von Freiburg und der Maria Magdalena von Greuth war mit den beiden Walder Nonnen Magdalena und Katharina Ifflinger von Granegg, genannt 1567–1568 und 1613 (Schwestern ihres Urgroßvaters?), verwandt. Ein Bruder Gerold war unter dem Klosternamen Bernhard zunächst Mönch, dann Abt in Kloster Rheinau, ein weiterer Bruder Hans Georg war als adeliger Beistand bei der Erbhuldigung für die Walder Äbtissin Agnes Reiff genannt Walter von Blidegg 1592 anwesend (StaatsArchSig Ho 157, U 23. Nov. 1592), eine Schwester Anna war Nonne in Rieden (Riedern?) (Bucelin, Constantia

Rhenana 3. 1667 S. 133; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 391–392). Barbara hinterließ Kloster Wald 400 fl. Die Familie entstammte vermutlich dem Rottweiler Patriziat.

Verena Ifflinger von Granegg, 31. Juli–† 15. September 1614 (U 938; Seelb. Bl. 42 v.). Ihre Eltern waren Marquard Ifflinger von Granegg, nacheinander Vogt zu Dornstetten und Schiltach, württembergischer Hauptmann im Schmalkaldischen Krieg, und Cordula Widmann von Mieringen (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 192). Sie lieh 1614 50 fl Kapital gegen Zins aus und hinterließ Kloster Wald 635 fl.

Maria Elisabeth Vogt von Alten-Summerau und Praßberg, 17. Mai 1615–† 7. Oktober 1635 (Seelb. Bl. 46 v.; HauptStaatsArchStuttgart, Archivalien Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, U 17. Mai 1615). Die Tochter des Junkers Hans Rudolf Vogt von Alten-Summerau und Praßberg zum Leupolz und der Susanna von Stotzingen war schon am 16. Januar 1613 in Kost und Lehre von Kloster Wald. Obgleich sie aufgrund ihres Alters und im Hinblick auf Lehre, Zucht und Begabung im Gesang für die Aufnahme als qualifiziert bezeichnet wurde, gestattete das Kloster ihr ein weiteres Jahr Aufenthalt, ohne sie zum Eintritt in den Orden zu zwingen (184,2). Am 17. Mai 1615 wurde der Aufnahmevertrag abgeschlossen. Die Nonne mußte ein Probejahr ablegen und war anschließend in Wald verleibdingt. Ihr Vater bezahlte für Aufnahme, Leibgeding und Unterhalt 2000 fl, die bis zu ihrer Ablösung mit 100 fl jährlich verzinst wurden, für die Erbensprüche der Tochter und das übliche Leibgeding 650 fl und für die geistliche Hochzeit und den gesamten Einschlauf 350 fl. Elisabeth verzichtete vor dem Landgericht zu Schwaben auf ihre Erbrechte. 1658 klagte Kloster Wald vor dem Landgericht zu Ober- und Niederschwaben gegen den Bruder der Nonne, Frobenius, wegen der 2000 fl samt Zinsen, 1660 verzichtete Frobenius auf die für dieses Kapital von seinem Vater zu Pfand gesetzten vier Höfe *zur Buechen* (HauptStaatsArchStuttgart, Archivalien Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, U 5. Juni 1660). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 415, 419).

Gertrud Giel von Gielsberg, 13. Oktober 1616–† 18. April 1672, Äbtissin.

Anna Maria Segesser von Brunegg, 1616–† 10. Dezember 1639 (Seelb. Bl. 52 r.; Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3 Tafel 17). Die Nonne wurde ca. 1601 als Tochter des Luzerner Kleinrats Jost III. Segesser von Brunegg und der Maria Cloos geboren. Die Familie war ein ursprünglich aargauisches Ministerialengeschlecht,

das in das Luzerner Patriziat eintrat und seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das bischöflich konstanzische Erbmundschenkenamt innehatte (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 6. 1931 S. 327–330).

Maria Elisabeth Precht von Hohenwart, 1. Mai 1617–† 17. Dezember 1662 (U 948; Seelb. Bl. 58 r.). Die Tochter des Junkers Johann Konrad Precht von Hohenwart, bischöflich konstanzischer Erbküchenmeister und Konstanzer Stadtammann, und der Helena Tritt von Wildern war die Tante der 1647–1661 in Wald lebenden Nonne Maria Margarethe Precht von Hohenwart (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 150 f.). Sie verzichtete am 1. Mai 1617 auf alle Erbensprüche und legte an oder kurz nach diesem Tag Profeß ab (U 948). Sie erhielt von ihrem Bruder Franz Marx und ihrer Schwester, der verwitweten Helena Rattnerin von Zellerberg, je ein jährliches Leibgeding von 7½ fl (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 166, 222). Von 1641 bis zu ihrem Tod 1662 war sie 21 Jahre lang Priorin (Seelb. Bl. 58 r.). Die Precht waren ein aus dem Konstanzer Patriziat hervorgegangenes Adelsgeschlecht (Dreher, Patriziat 24 S. 94).

Maria Ludgardis von Spettbach, 1621–† 10. Dezember 1641 (Seelb. Bl. 57 r.). Die Professin der Zisterze Königsbrück bei Hagenau im Elsaß wurde wie der gesamte Konvent bei der Zerstörung des Klosters vertrieben und fand in Wald Aufnahme, wo sie 20 Jahre lang bis zu ihrem Tod lebte. Die Herkunft der Familie ist ungeklärt.

Johanna von Lafontenoi (La Fontaine?), † 23. November 1626 (Seelb. Bl. 54 r.). Ihre Herkunft ist unbekannt.

Anna Maria Rauh von Winnenden, † 28. August 1628 (Seelb. Bl. 39 v.). Die Familie war wohl ein ritterschaftliches Geschlecht (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 350).

Johanna von Nenningen, † 30. November 1631 (Seelb. Bl. 55 v.). Sie war die Tochter des Matern von Nenningen, Pfleger und Amtmann der Herrschaft Waldburg, und der Maria Salome von Reischach (ObBadGeschlechterbuch 3 S. 198). 1637 erhielt Kloster Wald von Johann Adam von Reischach zu Waldshut aus der Hinterlassenschaft der verstorbenen Schwester der Nonne, Maria Salome, 105 fl für ausstehendes Leibgeding und freien Anfall (U 1005). Die Nonne entstammte einer niederadligen Familie.

Anna Dorothea von Themar, † 19. August 1643 (Seelb. Bl. 38 r.). Die Herkunft der Nonne ist unbekannt.

Maria Bernharda (Maria Magdalena) Treyling von Wagrain, 6. Oktober 1644–† 10. August 1692 (U 1012; Seelb. Bl. 36 v.). Die Tochter des 1609 und 1610 genannten Obervogts der Herrschaft Troch-

telfingen (StaatsArchSig Ho 1, U 2. Nov. 1609, U 23. Jan. 1610), späteren königseggischen Vogts der Herrschaft Staufen, Hans Ulrich Treyling von und zu Wagrain, und der Margarethe von Hausen war eine Großnichte der 1600–1636 regierenden Walder Äbtissin Margarethe von Werdenstein. Eine ihrer Schwestern namens Emerentia lebte als Augustiner-Eremitin Emerentiana Monika im Kloster St. Martin in Schwaz in Tirol und war 1664 Subpriorin. Kloster Wald erhielt beim Eintritt Maria Bernhardas 2000 fl und bei der Erbteilung unter den fünf Geschwistern 1644 weitere 995 fl als Erbe. 1686 vermachte Hildegard Treyling testamentarisch ihren beiden geistlichen Schwestern ihre Hinterlassenschaft zu gleichen Teilen, wobei auf jede Nonne 215 fl entfielen. Dafür mußte in beiden Klöstern ein Jahrtag für Hildegard, ihre vier Ehemänner und ihre Verwandtschaft gefeiert werden (U 1071; Seelb. Bl. 57 r.; FAS, Wald 184,11; 184,26). Bernharda war ca. 1662 Subpriorin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 261, 275, 321) und starb als Priorin (Seelb. Bl. 36 v.). Die Treyling waren ein tirolisches Adelsgeschlecht (Kneschke 2 S. 579).

Maria Margarethe Precht von Hohenwart, 1647–† 11. September 1661 (FAS, Walder Rechnungen 1647/48; Seelb. Bl. 42 r.). Die Tochter des Junkers Johann Georg Precht von Hohenwart, bischöflich konstanzer Vogt zu Gottlieben und Konstanzer Stadtammann, und der Magdalena Ehinger von Balzheim war eine Nichte der 1617–1662 genannten Walder Nonne Maria Elisabeth Precht (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 222; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 151). Sie trat 1647 oder 1648 in Wald ein. 1656 stellte das Kloster den Erbverzicht für die Konventualin aus (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 222). Die Precht waren eine aus dem Konstanzer Patriziat hervorgegangene Adelsfamilie, die das bischöflich konstanzerische Erbküchenmeisteramt besaß.

Maria Johanna (Maria Barbara) Segesser von Brunegg, 1647–† 11. April 1681 (FAS, Walder Rechnungen 1647/48; Seelb. Bl. 17 v.). Die 1647 oder 1648 in Wald eingetretene Nonne war am 26. März 1631 getauft worden als Tochter des Beat Jakob Segesser von Brunegg, Herr zu Hefenhofen, Auenhofen und Moos im Thurgau, bischöflich konstanzer Obervogt zu Klingnau und Arbon, und der Maria Jakobe von Bernhausen. Sie war mit mehreren Walder Konventualinnen verwandt: Die 1660–1681 regierende Äbtissin Maria Salome von Bernhausen war ihre Tante, Maria Johanna Segesser von Brunegg, die 1688 Profeß ablegte, ihre Nichte, die 1607–1679 belegte Maria Barbara Ifflinger von Granegg die Schwägerin ihrer Tante Veronika Segesser und die 1663–1685 genannte Maria Salome von Enzberg

eine Großnichte ihres Vaters. Von den Geschwistern der Nonne Maria Johanna war Anna Dominika Priorin im Dominikanerinnenkloster Katharinental bei Diessenhofen, Kaspar Jakob Kanoniker zu Konstanz und Augsburg, Johann Wilhelm Kanoniker zu Comburg und Ellwangen, Franz Werner Archidiakon zu Basel und Hans Beat Deutschordenskomtur zu Straßburg, Andlau, Kaysersberg, Rufach und Freiburg i. B. (Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3 Tafel 16). Johanna war bei ihrem Tod Bursiererin (Seelb. Bl. 17 v.; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3 S. 263). Ihre Familie entstammte einem ursprünglichen Ministerialengeschlecht und besaß das bischöflich konstanzische Erbmundschenkenamt (Kneschke 2 S. 105).

Maria Katharina Khöllin, 1647—† 8. August 1675 (FAS, Walder Rechnung 1647; Seelb. Bl. 36 v.). Sie war vermutlich die Frau Maria Katharina, die gemeinsam mit der Laienschwester Sanctia Ruethart in klösterlichem Auftrag 1647/48 in der Schweiz 32 fl 10 kr zum Kauf von Schmalz gesammelt hatte. Ihre Herkunft ist unbekannt.

Maria Juliana (Helena) von Greuth, nach 1650—† 31. Oktober 1694 (FAS, Walder Rechnung 1650/51; Seelb. Bl. 50 v.). Ihr Vater war möglicherweise der Schaffhauser Bürger Hans Jakob von Greuth zu Diessenhofen, Pfandherr der bischöflich konstanzischen Gerichtsherrschaft zu Basadingen, ihre Schwester vielleicht die Äbtissin Maria Agnes von Günterstal (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 472—473). 1650/51 befand sie sich in Kloster Wald in Kost und bezahlte Kostgeld. Sie starb als Seniorin (Seelb. Bl. 50 v.). Ihre Familie war ein Niederadelsgeschlecht der Schweiz, welches das Erbkämmereramt des Stifts Muri innehatte (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 3. 1926 S. 778).

N. Reichlin von (Meldegg-) Maissenburg, Oktober (?) 1651 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 253). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 7 S. 420).

Maria Ludgardis (Anna Maria) Ringold (Regnolt) von Broswalden (Proßwald), ca. 28. September 1654—† 17. Mai 1707 (Seelb. Bl. 23 v.; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 190, 223, 384). Ihr Vater war Rudolf Ringold von Broswalden zu Theingen, ihre Mutter Anna Maria Locher, die vermutlich aus Frauenfeld stammte. Die Nonne war vielleicht entfernt verwandt mit den Klosterfrauen Precht von Hohenwart (Dreher, Patriziat 24 S. 94—95). Im Namen des Vaters schloß Dr. theol. Georg von Pflummern, Chorherr des Kollegiatstifts St. Verena in Zurzach, vor dem 28. September 1654 den Aufnahmevertrag mit Kloster Wald ab. Danach hatte das Kloster die schon seit 1653 gegen Kostgeld in Wald lebende Ludgardis (StaatsArchSig Ho 157, D 98

Bd 2 S. 100, 381 ff.) an oder kurz vor diesem Tag in das Noviziat aufgenommen. Ihr Vater bezahlte außer den seiner Tochter schon mitgegebenen Kleidern und der Bettwäsche für den geistlichen Einschlauf 100 fl, als Kostgeld bis Martini 100 fl, als Heiratsgut, Ausfertigung und Erbe 1000 fl in Form von Zinsbriefen aus der Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Frau (oder Mutter?). Kloster Wald verzichtete auf alle übrigen Erbensprüche, insbesondere auf die Hinterlassenschaft von Ludgardis Urgroßmutter Dorothea Imhoff geborene von Greiffenberg. Der Rest des mütterlichen Erbes der Nonne fiel an ihren Vater, der sein Vermögen im Krieg verloren hatte (78, 178). 1657 betrug das in Frauenfeld liegende Vermögen der Nonne rund 916 fl, wovon Kloster Wald 904 fl erhielt, während der Rest an die Schwiegertochter des Frauenfelder Amtsschultheißen Johann Melchior Locher, des Vormunds der Ludgardis, fiel (U 1028). Ludgardis, die 1655 endgültig in den Orden eintrat, d. h. vermutlich in diesem Jahr Profefß ablegte (FAS, Walder Rechnung), starb als Seniorin (Seelb. Bl. 23 v.).

Maria Ursula Frey, 1654—† 25. November 1673 (Seelb. Bl. 55 a r.; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 195 f.; 204, 206, 315). Die aus Wieh (?) in Vorarlberg stammende Base des Stadtammanns von Feldkirch, Johann Baptist von Furtenbach zum Schwetzenberg, lebte 1652 und 1653 gegen Kostgeld in Kloster Wald (FAS, Walder Rechnungen 1652/53; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 386 f.). Am 3. November 1654 beschloß der Konvent ihre Aufnahme ins Noviziat und ihre Gleichstellung mit den übrigen Konventsfrauen. Als Heim- und Aussteuer brachte Ursula Weinberge samt Torkelrecht und Bütten in Feldkirch und ein Gut im Frastenzer Kirchspiel mit, die 1657 gegen eine Zinsverschreibung in Radolfzell eingetauscht wurden (U 1027). In der Zisterze Baintd lebten 1625 die Priorin Elisabeth Frey aus Feldkirch und Jakobea Frey aus Feldkirch, die 1647 Profefß ablegte, vgl. L. Walter, Die Konventsmitglieder des Cistercienser-Frauenklosters Baintd (CistercChron 52. 1940 S. 111, 142). Vielleicht waren sie Verwandte der Walder Nonne.

Maria Cäcilia Bonin (Bennin), 1655—† 10. Januar 1704 (FAS, Walder Rechnung 1655/56; Seelb. Bl. 2 v.). Die 1655 oder 1656 eingetretene Chorfrau war die Tochter des Michael Benn aus der Herrschaft Meßkirch (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 316). Ihre soziale Herkunft ist ungeklärt.

Maria Sabina von Erolzheim, † 7. Juli 1656 (Seelb. Bl. 32 r.). Die Nonne gehörte einer niederadligen Familie an.

N. Ebinger (von der Burg), 1662 (FAS, Walder Rechnung 1662/63). Die Tochter des Junkers Ebinger trat 1662 oder 1663 in den Orden ein.

Die Familie entstammte vermutlich einer Patrizierfamilie der Stadt Ebingen und trat in den Landadel über (Der Landkreis Balingen. Amtliche Kreisbeschreibung 2. 1961 S. 219).

Maria Salome (Maria Anna) von Enzberg, 1663–† 5. Oktober 1685 (FAS, Walder Rechnung 1663/64; Seelb. Bl. 46 r.). Die Tochter des Johann Friedrich von Enzberg auf Mühlheim an der Donau und der Maria Anna von Herbstheim war über ihre Großmutter Veronika Segesser von Brunegg verwandt mit der 1647–1681 genannten Walder Nonne Maria Johanna Segesser von Brunegg und mit der 1607–1679 nachweisbaren Konventualin Maria Barbara Ifflinger von Granegg (Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3 Tafel 16; ObBadGeschlechterbuch 2 S. 38). Salome war am 23. Juli 1681 Amtsfrau bzw. Bursiererin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3 S. 196 und 227). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft, Kanton Hegau, an (Kneschke 3 S. 125).

Maria Elisabeth Reutlinger, 1663–† 30. September 1696? (FAS, Walder Rechnungen 1663/64 und 1666/67; Seelb. Bl. 45 r.). Sie war die Tochter des 1651–ca. 1666 amtierenden Walder Oberamtmanns Johann Christoph Reutlinger, J. u. Lic., der wahrscheinlich in Padua studiert hatte und aus Konstanz stammte (R S. 455), und vermutlich einer Berger aus der Reichenau (verwandt mit Johann Georg Berger, Ammann der Reichenau 1683? Vgl. ObBadGeschlechterbuch 1 S. 54), die anscheinend zusammen mit ihren Kindern reichenauische Leibeigene war (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 168). Elisabeth lebte bereits 1662 im Kloster, ohne jedoch eingekleidet zu sein (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 266). 15. Juli 1680 wird sie als Kornmeisterin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3 S. 169) und 23. Juli 1681 bis 7. September 1696 als Priorin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3 S. 227; Bd 4) genannt.

Maria Barbara, 19. August 1664 (U 1033). Sie erhielt von der Walder Pfründnerin Magdalena Dosch, vermutlich Witwe des von 1641 an amtierenden Walder Oberamtmanns Bartholomäus Stahel, testamentarisch einen kleinen Geldbetrag. Ihr Familienname ist unbekannt.

Anna Maria Gusterin (?) (Gesselde?), 19. Oktober 1664–† 4. Dezember 1690 (Schreiben Ferdinand Lederers an die Äbtissin vom 19. Oktober 1664: 78,182; Seelb. Bl. 56 r.). Die von dem Jesuiten Ferdinand Lederer in Landsberg empfohlene Nonne ist am 19. Oktober 1664 als Subpriorin belegt, war am 3. April 1684 vermutlich Weinkellerin (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3259 Bl. 17 v.) und starb als Kustorin.

Maria Franziska (Maria Elisabeth) Mandl von Emmingen und Deutenhofen, 21. September 1665—† 15. September 1713 (78,182; Seelb. Bl. 43 r.). Die 1643 geborene Tochter des kurfürstlich bayerischen Rats und Kastners zu Landsberg Christoph Michael Mandl auf Emmingen und der Kriegerin war die Halbschwester der 1675 aufgenommenen Chorfrau Maria Theresia Benedikta Anselma Mandl. Eine weitere Schwester aus zweiter Ehe des Vaters war Nonne in Inzigkofen, ein Halbbruder Johann Franz Mandl war Dekan zu Altötting. Elisabeth wurde am 19. Oktober 1664 von dem Jesuiten Ferdinand Lederer in Landsberg empfohlen als *stark und gesund von Leib, ledig vom Stand, adelig vom Geschlecht, klug vom Verstand* und vor dem 12. November 1664 zur Probe in weltlichen Kleidern aufgenommen. In dem am 19. November 1664 abgeschlossenen Aufnahmevertrag versprach ihr Vater, bei der Profeß 3000 fl als elterliches Erbe, 100 Taler für Einschlauf und alle im Noviziat und bei der Profeß anfallenden Kosten sowie ein silbernes Kännlein auszubezahlen und bis zum Eintritt in das Noviziat wöchentlich 1 fl Kostgeld zu entrichten (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 129 f.), woraufhin das Kloster am 21. September 1665 den Erbverzicht aussprach. Als das Kloster später erfuhr, daß Elisabeths Mutter 20000 fl mit in die Ehe gebracht hatte, hielt es sich und das einzige Kind aus dieser Ehe mit diesem geringen Erbteil für hintergangen, eine Auffassung, die auch der kurfürstlich bayerische Hof teilte. Anfang des Jahres 1665 erhielt Wald Kenntnis von einem unehelichen Kind Elisabeths, woraufhin Lederer mitteilte, Elisabeth habe *als der Welt gemäß große Nachstellungen gehabt . . . mit dem gemeinen Mann*, doch sei die Angelegenheit in Landsberg unbekannt, weil Elisabeth über 24 Wochen lang als Hauserin auf einem Landgut ihres Vaters gelebt habe. Obwohl sie die Möglichkeit zu heiraten gehabt hätte, sei es ihr Wunsch gewesen, Nonne zu werden. Der Vater empfahl der Äbtissin, den Kindsvater, der ohnehin in ein Kloster eintreten wolle, das nächste Mal davonzujagen anstatt ihm Geld zu geben, denn es sei ihm deutlich gemacht worden, daß das Kind weder an Elisabeth noch an das Kloster Forderungen zu stellen habe. Elisabeth trat um den 21. September 1665 in das Noviziat ein und legte am 26. September 1666 Profeß ab (78,182; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 129—131). Die Familie soll ein ursprünglich schwäbisches Adelsgeschlecht gewesen sein (Kneschke 6 S. 108).

Maria Jakobe (Maria Franziska Johanna) Freiin von Bodman, 18. Juni 1666—† 28. Februar 1709, Äbtissin.

Maria Margarethe Göldlin von Tiefenau, 1666—† 16. März 1693 (FAS, Walder Rechnungen 1666/67; Seelb. Bl. 13 r.). Die aus Schlatt

stammende Nonne war vermutlich die Tochter des Obervogts zu Rheinau Heinrich Gödlin von Tiefenau und der Maria Barbara Ebinger von der Burg (Seelb. Bl. 12 v.; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 451), lebte schon 1660/61 gegen Kostgeld in Kloster Wald (FAS, Walder Rechnungen) und starb als Novizenmeisterin (Seelb. Bl. 13 r.). Die Gödlin waren eine schweizerische Adelsfamilie und ein regimentsfähiges Geschlecht der Stadt Luzern (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 3. 1926 S. 583).

Maria Constantia Neuhofer, 30. August 1666—† 31. August 1713 (Seelb. Bl. 40 r.; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 55 f.). Sie war die am 2. September 1651 geborene Tochter des Kloster königsbronischen Pflegers in Pfullendorf Dr. med. Johann Peter Neuhofer und der Maria Ursula Kessinger und hatte seit 1673 eine Schwester Maria Viktoria als Nonne in Kloster Münsterlingen (U 1045, U 1072; Schupp, Geschlechterbuch der Stadt Pfullendorf S. 234 Nr. 7475). Kloster Wald und der Abt von Salem als Visitor bewilligten die Bitte des Vaters um Dispens wegen des zu jugendlichen Alters seiner Tochter und nahmen diese am 30. August 1666 in das Noviziat auf, nachdem sie sich bis dahin wohlverhalten hatte (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 55 f.). Obgleich Constantia am 2. September 1667 erst 16 Jahre alt wurde, durfte sie mit Erlaubnis des waldischen Konvents und des Visitors schon am oder um den 9. September 1667 Profeß ablegen. Der Vater versprach, ihr bis zu seinem Tod jährlich 15 fl zu bezahlen und sie nach seinem Tod als gleichberechtigte Erbin neben ihren Geschwistern einzusetzen, wobei aber das jährlich ausbezahlte Geld am Erbe abgezogen werden mußte (78,178; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 70 ff.).

Christina von Haldingen, ca. 1670—25. Januar 1679 (78,184). Die Tochter des Vigelius von Haldingen zu Berningen wandte sich 1679 mit der Bitte an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, ihr zu ihrem Leibgeding in Höhe von jährlich 10 fl zu verhelfen, das ihr verstorbener Vater ihr in Form eines Zinses von einem Kapital auf dem Gut Berningen gegeben hatte, seit dem Verkauf des Gutes durch ihren Bruder Sixt von Haldingen nun aber schon 9 Jahre lang ausgeblieben war. Die Nonne gehörte einem wohl niederadligen Geschlecht an.

Maria Theresia Benedikta Anselma (Theresia) Mandl von Emmingen und Deutenhofen, 1675—† 16. Januar 1753 (78,182; Seelb. Bl. 2 a r.). Die 1657 geborene Halbschwester der 1665 ins Walder Noviziat eingetretenen Maria Franziska Mandl kam am 15. August 1668 gegen ein Kostgeld von 1 fl wöchentlich nach Wald. Nach dem

Tod ihres Vaters 1672 standen die Vermögensverhältnisse der Familie so schlecht, daß die Forderungen des Klosters an die Erben nur deshalb befriedigt werden konnten, weil das Lehen Emmingen der großen Schulden wegen 1675 verkauft werden mußte. 1675 nahm Kloster Wald die nun ganz verarmte Theresia mit Rücksicht auf ihre adlige Verwandtschaft gegen die Entrichtung von 200 fl, 52 fl rückständigem Kostgeld und einer angemachten Bettstatt in das Noviziat auf, kurz vor Juni 1676 legte die Novizin Profieß ab. Vom 23. Februar 1684 bis 7. Januar 1696 ist sie als Bursiererin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3–4), 17. und 30. Juni 1704 als Subpriorin (ebenda D 98 Bd 5), 15. März 1709–13. Mai 1727 als Priorin (ebenda Bd 5–11), 11. Mai 1711 gleichzeitig als Novizenmeisterin (Abrechnung über die Mitgift der Laienschwester Humbelina Müller am 11. Mai 1711: 78,211), 22. August 1736, 1738 und 16. Januar 1753 bei ihrem Tod als Seniorin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 12; Konventstafel der Äbtissin von Falkenstein in Kloster Wald; Seelb. Bl. 2 a r.) genannt. Sie legte die dritte Profieß ab.

Maria Cleophe (Anna Margarethe?) von Echbeck, 24. Oktober 1680–† 27. Juni 1722 (U 1053; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3 S. 278; Seelb. Bl. 30 v.). Sie wurde vermutlich am 24. Februar 1646 in Überlingen geboren als Tochter des Jörg Wilhelm von Echbeck, der dem Rat und Gericht von Überlingen angehörte und zwischen 1651 und 1668 verschiedene städtische Ämter innehatte, und der Susanna von Bubenhofen (Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 2 FN 23 Nr. 12). Nach dem Tod ihres Onkels mütterlicherseits, Johann Christoph von Bubenhofen zu Bregenz, Oberpfleger des Konstanzer Domkapitels, kam es zu Streitigkeiten mit dem Vater der Nonne, weil dieser seine Tochter aufgrund ihres Erbverzichts vom Erbe dieses Onkels ausgeschlossen hatte. Die Auseinandersetzungen wurden 1680 mit der Auszahlung von rund 200 fl an Wald beendet. Am 30. August 1711 ist Cleophe als Subseniorin belegt (78,204). Die Familie entstammte dem Patriziat der Reichsstadt Überlingen (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 275–276).

Maria Antonia Constantina (Maria Scholastika) Freiin von Falkenstein, 16. Mai 1682–† 24. Dezember 1739, Äbtissin.

Maria Dominika Faustina (Maria Anna Katharina) Vogt von Alten-Summerau und Praßberg, kurz vor dem 30. Oktober 1684–† 27. Mai 1741 (78,196; Seelb. Bl. 25 r.). Sie wurde am 27. November 1667 in Markdorf geboren als Tochter des 1674 in den österreichischen Freiherrenstand erhobenen Franz Rudolf Vogt von Alten-Summerau und Praßberg, Herr zu Beuren an der Aach, Dachswangen und Leu-

polz, bischöflich konstanzischer Rat und Obervogt zu Markdorf, und der Maria Ursula von Ulm. Die von 1660–1681 regierende Walder Äbtissin Maria Salome von Bernhausen war ihre Urgroßtante väterlicherseits, die 1684 in Wald eingetretene Maria Jakobea Lanz von Liebenfels wahrscheinlich eine Schwägerin ihrer Schwester Maria Rosa. Von ihren Geschwistern war Ignaz Amandus Kämmerer des Konstanzer Domstifts und bischöflicher Ratspräsident, Johann Sebastian Deutschordenskomtur in Freiburg, Philipp Joachim Ritter des Malteserordens, Komtur in Rufach und Prior Alemanniae, Johann Ludwig Xaver Domherr zu Konstanz, Maria Rosa vor ihrer Heirat Stiftsdame zu St. Stephan in Augsburg und zwei weitere Schwestern Nonnen in Heiligkreuztal und in St. Anna an unbekanntem Ort (ObBad-Geschlechterbuch 1 S. 369). Bei ihrem Eintritt in das Noviziat kurz vor dem 30. Oktober 1684 versprach ihre Mutter, als Aussteuer 1000 fl, die erforderliche Kleidung und andere für den Einschlauf benötigte und vom Kloster schriftlich spezifizierte Dinge zu geben, wogegen Kloster Wald im Namen der Nonne 1687 auf alle Erbensprüche verzichtete (78,196). 1685, vermutlich am 2. Juli, legte die Novizin Profefß ab (GenLandArchK 65/459). 1692 wies die Reichsritterschaft des Viertels Hegau Kloster Wald auf seinen Antrag hin für die Chorfrau 1000 fl aus dem Legat an, das die Familie Reischach für die Aussteuer der in den geistlichen Stand eintretenden reichsritterschaftlichen Kinder gestiftet hatte (78,196). Am 2. Juli 1737 legte die Konventualin die zweite Profefß ab. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 415, 419).

Maria Jakobea Valentina (Lanz) von Liebenfels, wahrscheinlich 1684–† 9. Januar 1749 (Seelb. Bl. 1 r.; GenLandArchK 65/459). Die Tochter des Obervogts zu Bohlingen, Johann Franz (Lanz) von Liebenfels, Herr zu Salenstein und Oberstaad, und der Margarethe Schindelin von Unterreitnau wurde 1668 in Bohlingen geboren. Ihre Schwester Barbara war Äbtissin in Säckingen, ihr Großonkel mütterlicherseits, Johann Franz Vogt von Alten-Summerau, war Bischof von Konstanz; über die Frau ihres Bruders war sie mit der im selben Jahr in Wald eingetretenen Dominika Vogt von Alten-Summerau verwandt, die 1605–1633 genannte Konventualin Barbara Schindelin von Unterreitnau war ihre Urgroßtante und die 1688–1736 in Wald belegte Viktoria von Bodman vermutlich ihre direkte Kusine, vgl. C. Gindele, Die Familie von Liebenfels-Schindelin im Hegau und am Oberrhein (Hegau 14. 1969 S. 57, 67); ObBadGeschlechterbuch 2 S. 462, 505. 1685, vermutlich am 2. Juli, legte sie Profefß ab, am 2. Juli 1737 die

zweite Profeß. Die Familie Lanz gehörte dem Konstanzer Zunftbürgertum an, wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts in die adelige Gesellschaft zur Katze aufgenommen und vermutlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geadelt und mit dem Namen und Wappen von Liebenfels begnadet. Sie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Maria Regina (Maria Ursula) Betz von Arenenberg, 1688—† 11. März 1716 (Seelb. Bl. 12 v.; Konventstafel der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman in Kloster Wald). Die Tochter des Johann Kaspar Betz von Sandberg und der Johanna Giel von Gielsberg zu Glattburg (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 69—70) war am 30. August 1711 Seniorin (78,204). Die Familie entstammte dem Überlinger Patriziat und wurde vermutlich Mitte des 15. Jahrhunderts nobilitiert.

Maria Salomea von Katzberg, 1688 (Konventstafel der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman in Kloster Wald). Entstammte sie einer niederadligen Familie?

Maria Katharina Wagerin, 1688—† 29. Februar 1728, stammte aus Landsberg (Seelb. Bl. 10 v.; Idea S. 11 f.; Konventstafel der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman in Kloster Wald).

Maria Viktoria Freiin von Bodman, 1688—† 18. Januar 1736 (Seelb. Bl. 3 v.; Konventstafel der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman in Kloster Wald). Die Eltern der aus Steißlingen stammenden Nonne waren möglicherweise Johann Franz Freiherr von Bodman zu Espasingen, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat und Direktor des Ritterkantons Hegau, Allgäu und Bodensee, und Maria Salome Schindelin von Unterreitnau. Unter Zugrundelegung dieser Filiation war die 1605—1633 in Wald nachweisbare Konventualin Barbara Schindelin von Unterreitnau ihre Urgroßtante, die 1684—1749 in Wald belegte Jakobea Valentina von Liebenfels ihre Kusine und der Konstanzer Bischof Johann Franz Vogt von Alten-Summerau ihr Großonkel mütterlicherseits (vgl. C. Gindele, Die Familie von Liebenfels-Schindelin im Hegau und am Oberrhein (Hegau 14. 1969 S. 67; Idea S. 11 f.; ObBadGeschlechterbuch 1 S. 122). Die Bodman gehörten der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Maria Josefa Vöglin, 1688—† 14. Dezember 1734 (Seelb. Bl. 57 v.; Idea S. 11 f.; Konventstafel der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman in Kloster Wald). Sie stammte aus Ehingen an der Donau, kann sozial aber nicht eingeordnet werden.

Maria Johanna Josefa (Maria Anna) Freiin Segesser von Brunegg, 1688—† 5. Januar 1750 (Seelb. Bl. 1 v.; GenLandArchK 65/459). Sie wurde am 17. Juli 1669 in Dollnstein getauft als Tochter des eichstät-

tischen Obervogts zu Dollnstein und Mörsnheim, Bernhard Christoph Segesser von Brunegg, Herr zu Auenhofen, Hefenhofen und Moos im Thurgau, und der Johanna Elisabeth von Eyb. Ihr Bruder Johann Wilhelm war Kanoniker zu Konstanz und Augsburg, ihre Schwester Martha Elisabeth, verheiratete Schultheiß von Mammertshofen, schenkte Kloster Wald testamentarisch 500 fl, damit nach ihrem Tod ein Gottesdienst wie für eine Konventsfrau gefeiert würde (Seelb. Bl. 14 r.). Die 1647 in Wald eingetretene Maria Johanna Segesser war ihre Tante. Über ihre Schwägerin, eine geborene Rauber von Plankenstein, war sie vermutlich mit der Konventsfrau Maria Scholastika Rauber von Plankenstein, genannt 1698–1763, verwandt (PfarrArchWalbertsweiler: Directorium Romanum pro ecclesia parochiali in Walpertschwyl; Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3 Tafel 16; Idea S. 11 f.). Maria Johanna legte 1688 Profeß ab, ist 15. Februar 1696–21. Mai 1735 als Bursiererin belegt, wird am 23. Februar 1736 als resignierte Bursiererin bezeichnet (laut Seelb. Bl. 1 v. war sie 40 Jahre lang Bursiererin. Vgl. auch StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 4–12) und wird 8. Januar 1744 und 26. August 1745 als Ratsfrau bzw. Verhörsfrau genannt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 14). Die Familie war ein ursprünglich aargauisches Ministerialengeschlecht, das in das Patriziat von Luzern eintrat und seit Ende des 16. Jahrhunderts das bischöflich konstanzische Erbmundschenkenamt innehatte (Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 6. 1931 S. 327–330).

Maria Ottilia (Maria Magdalena) Hailberger, kurz vor dem 5. April 1688–† 19. April 1730 (184,29; Seelb. Bl. 19 r.). Die Tochter des Gastgebs Hailberger zum Mohrenkopf in Landsberg und der Ursula erhielt nach ihrer Mutter Tod bei der Erbteilung mit ihrem Bruder Johann Jakob, Wirt zum Mohrenkopf, am 10. März 1686 als Erbe die Hälfte des aus Wirtsbehausung, Wirtsgerechtigkeit, Fahrhabe, 4 J. Äckern, 3 Tagwerk Anger und ausgeliehenem Kapital bestehenden, 7567 fl betragenden Vermögens, ferner die Kleider, Bett samt Bettstatt, Leintücher, Polster- und Kissenüberzüge und Fußkasten der Mutter (U 1068). In dem entweder am Tag des Eintritts ins Noviziat oder kurz danach abgeschlossenen Aufnahmevertrag vom 5. April 1688 verpflichtete sich der Bruder, das restliche Erbe seiner Schwester in Höhe von 3646 fl in Raten abzubezahlen und einen Rest beim Magistrat von Kaufbeuren zu verzinsen.

Maria Adelheid (Maria Katharina) Reichlin von Meldegg, 1694–† 17. Februar 1740 (Seelb. Bl. 8 v.; GenLandArchK 65/459). Sie wurde 1676 in Ellmannsweiler geboren als Tochter des Johann Ludwig Reich-

- lin von Meldegg und der Maria Barbara Blarer von Wartensee. Ihr Bruder Alfons, Professor der Theologie, war Kustos in Kloster Ochsenhausen, ihre Schwester Maria Franziska vor ihrer Heirat Stiftsdame in Lindau. Die 1681–1709 regierende Walder Äbtissin Maria Jakobe von Bodman war ihre Großtante, die 1697 eingekleidete Maria Rosina von Bodman eine weitere Verwandte (78,178; *Idea* S. 11 f.; *ObBad-Geschlechterbuch* 3 S. 403). Am 28. März 1694 erhielt Kloster Wald für die möglicherweise schon gegen Kostgeld oder im weltlichen Noviziat dort lebende Maria Katharina von deren Vater 500 fl als Abschlagszahlung an der für Ausfertigung und Aufnahme versprochenen Geldsumme, 1695 legte die Novizin die Profeß ab. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (*Kneschke* 7 S. 420).
- Maria Hildegard von Beccaria, † 1. Februar 1695 (Seelb. Bl. 6 r.). Sie war Angehörige einer bayerischen Adelsfamilie (Roth von Schreckenstein, *Reichsritterschaft* 2 S. 543).
- Maria Anna von Schönberg, 1695–† 16. August 1752 (Seelb. Bl. 33 b r.; *GenLandArchK* 65/459). Die 1672 geborene Konventualin legte 1695 Profeß ab und wird am 15. Mai 1714 als Küchenmeisterin genannt (*StaatsArchSig* Ho 157, D 98 Bd 6 S. 342; Bd 8 S. 180). Die *Idea Chrono-Topographica Congregationis Cisterciensis S. Bernardi per Superiorem Germaniam* S. 11 f. bezeichnet sie als *Katscabensis*. Ihre Herkunft ist unbekannt. War sie verwandt mit der 1712 eingetretenen Maria Kunigunde von Schönberg?
- Maria Rosina Anselma (Claudia) Freiin von Bodman, 29. September 1697–12. Mai 1762 (78,199; 78,246). Sie wurde am 24. August 1682 in Lenzfried geboren (*FAS*, *HausArchHech* 78,132) als Tochter des Johann Josef Franz von Bodman auf Wiechs, Steißlingen und Lenzfried, kemptischer Geheimer Rat und Pfleger zu Unterthingau, Sulz, Aitrang und Wolkenberg, und der Maria Ursula Walburga von Waldkirch. Von ihren Geschwistern war Johann Bernhard Domkapitular zu Augsburg und Freising, Johann Baptist Kapitular in Kempten und Maria Anna Josefa Priorin in Kloster Holzen. Ihre Schwester Ursula Katharina Walburga heiratete den Bruder der Walder Äbtissin Maria Antonia von Falkenstein, ihr Vater war ein Bruder der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman, und über eine Schwester dieser Jakobe war Maria Rosina mit der 1695 Profeß ablegenden Konventualin Maria Adelheid Reichlin von Meldegg verwandt (184,6; *ObBadGeschlechterbuch* 1 S. 124 f.). Rosina wurde am 29. September 1697 als Novizin eingekleidet. Ihr Vater versprach, nach der Profeß neben dem Einschlauf 500 fl als Ausfertigung zu bezahlen, wogegen das Kloster den üblichen Erbverzicht auszustellen zusagte (78,178). Nach der Profeß, die ver-

mutlich am 29. September 1698 stattfand, bestritt das Kloster diesen Erbverzicht und erhob nach dem Tod von Rosinas Mutter, die in zweiter Ehe mit Christoph Freiherrn von Ulm verheiratet war, 1720 bei der Erbteilung Anspruch auf den Rosina zustehenden Teil an der mütterlichen Hinterlassenschaft. Die Mutter hatte 1711 ihr Testament aufgesetzt und darin auch ihre beiden geistlichen Töchter für den Fall als Erbinen eingesetzt, daß diese keinen Erbverzicht geleistet hatten. Nachdem die Auszahlung von 700 fl bereits erfolgt war, fand sich der 1698 ausgestellte Erbverzicht Rosinas doch noch in den Akten (184,6). Nach dem 5. Dezember 1751 wurde Rosina auf Veranlassung des Vaterabts abermals von der Äbtissin zur Novizenmeisterin ernannt (78,244), 11. November 1752 ist sie als Subseniorin (78,225: Diarium über den Verlauf der Ordenskommission), 7. März 1754, 22. und 24. März 1755 sowie 12. Mai 1762 als Seniorin (78,246; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 16 S. 342, Bd 18) und 1757 als Jubiläa genannt (FAS, HausArchHech 78,132). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Maria Hildegard Bernharda (Johanna Antonia) von Kaltental, 29. September 1697 – † 7. Oktober 1759 (78,199; Seelb. Bl. 46 v.). Sie wurde am 18. Dezember 1680 in Osterzell geboren als Tochter des württembergischen Rats und Kammerjunkers Georg Christoph von Kaltental zu Oßweil, Herr zu Mühlhausen und Osterzell, und der Johanna von Remchingen (FAS, HausArchHech 78,132; C. F. Schilling von Cannstatt, Geschlechtsbeschreibung derer Familien von Schilling. 1807 S. 361). Eine ihrer Schwestern aus der zweiten Ehe ihres Vaters war vermutlich mit dem Onkel der 1730 in Wald Profeß ablegenden Maria Constantia von Willemin verheiratet (ObBadGeschlechterbuch 2 S. 239). Nach vorangegangenen Absprachen sagte der Vater am 27. September 1697 zu, für Aussteuer und Ausfertigung seiner Tochter 1200 fl zu bezahlen. Am 29. September 1697 fand die Einkleidung und am 19. Oktober 1698 die Profeß statt, am 12. Juli 1699 verzichtete die Nonne auf alle weiteren Erbansprüche (78,199). 1757 wird sie als Jubiläa bezeichnet (HausArchHech 78,132). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft, Kanton Kocher, an (Kneschke 5 S. 14; Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 293, 537).

Maria Scholastika Benedikta (Ernestine) Freiin Rauber von Plankenstein, 12. Januar 1698 – 16. August 1763 (78,200; 78,246). Sie war die Tochter des Kaiserlichen Wirklichen Rats und Kämmerers und ansbachischen Geheimen Rats Veit Christoph Rauber Freiherrn zu Plankenstein und Karlstetten, Herr auf Weinegg, Kreitberg, Steinhart, Pflaumfeld und Niederreichenbach, Mitglied der Fränkischen

Reichsritterschaft, Ort Altmühl, und wurde am 8. September 1683 in Steinhart geboren (Kneschke 7 S. 357 f.; FAS, HausArchHech 78,132). Ihr Bruder Otto Christoph war Domherr zu Regensburg und Freising. Wahrscheinlich war die Nonne mit der Chorfrau Maria Johanna Segesser von Brunegg (1688–1750) verwandt. Am 3. Dezember 1697 bat der Vater um die Aufnahme seiner Tochter in Wald, am 17. Dezember sagten Äbtissin und Konvent zu und verlangten neben der auf die Hälfte reduzierten Ausfertigung 2000 fl. Am 12. Januar 1698 schickte die Äbtissin das Fräulein Rauber zu dem Vater der 1699 in Wald eingekleideten Maria Helena von Pflummern, dem Bürgermeister Matthäus von Pflummern, nach Überlingen in die Kost, um sich in der Musik zu vervollkommen, am 23. September 1698 fand die Profeß statt und am 21. September wurde der Erbverzichtsbrief ausgestellt (78,199). Am 30. August 1711 ist die Konventualin als Subpriorin (78,204), 10. April 1731–19. September 1732 als Mittelbursiererin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 11–12) und 17. Juni 1735–ca. 3. Dezember 1755 als Priorin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 12–18), seit 1757 als Jubiläa (FAS, HausArchHech 78,132) und 16. August 1763 als Seniorin (78,246) belegt. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen Walds mit dem Paternitätskloster Salem um Art und Umfang der salemischen Befugnisse in Wald 1752 beauftragte der Abt die Chorfrau, in ihrer Eigenschaft als Priorin gemeinsam mit der Bursiererin und dem Beichtvater die Äbtissin zu beobachten und ihre Beobachtungen nach Salem zu berichten (78,248). Die Nonne trat für die Paternität Salems über Wald ein (78,226).

Maria Helena Barbara (Anna Barbara) von Pflummern, 29. September 1699–† 22. Dezember 1755 (78,203; Seelb. Bl. 59 r.). Sie wurde am 17. August 1684 in Überlingen geboren als Tochter des Matthäus von Pflummern, Mitglied der Gesellschaft zum Löwen und Bürgermeister von Überlingen, und der Maria Barbara de Gall von Trocheltfingen. Ihr Bruder Franz Anton war Pfarrer in Daugendorf, ihre Schwester Maria Scholastika Priorin in Kloster Urspring (78,203; Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 2 FN 76 Nr. 4; ObBad-Geschlechterbuch 1 S. 84–86). Am 29. September 1699 fand die Einkleidung, 1700, wahrscheinlich ebenfalls am 29. September, die Profeß statt (GenLandArchK 65/459). Der Vater bezahlte für die Aussteuer 1500 fl bar bei Antritt des Noviziats und für Ausfertigung und Einschlauf 616 fl nach der Profeß, wogegen das Kloster am 4. Oktober 1700 den Erbverzichtsbrief ausstellte (78,203). Vom 29. März 1730 bis 21. Mai 1735 ist sie als Priorin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 11–12), 17. Juni 1735–20. April 1744 als Bursiererin nachweisbar (Staats-

ArchSig Ho 157, D 98 Bd 12–14). Die aus der Ministerialität hervorgegangene Familie trat in das Patriziat der Reichsstädte Biberach und Überlingen ein und gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 7 S. 131–132).

Maria Bernharda Glasser, 1703–† 22. April 1746 (Seelb. Bl. 19 v.; GenLandArchK 65/459). Die 1676 in Biberach geborene Chorfrau legte 1703 die Profieß ab (Idea S. 11 f.). Sie kann sozial nicht eingeordnet werden.

Maria Hedwig Deeg, 26. August oder 23. September 1709–16. August 1763 (78,256; 78,246; FAS, HausArchHech 78,132). Die am 10. März 1684 in Öttingen geborene Chorfrau legte am 26. August oder 23. September 1709 die erste Profieß, am 26. August 1759 die zweite Profieß ab und wird 1762 und 1763 als Jubiläa genannt. Ihre soziale Zugehörigkeit ist ungeklärt.

Maria Antonia (Maria Regina) von Rekordin zu Neun und Zellburg, 4. Mai 1710–† 28. Juli 1749 (78,207; Seelb. Bl. 32 r.). Sie wurde 1689 in Welschberg oder in Innsbruck geboren als Tochter des Freiherrn Jakob Christoph von Rekordin zu Neun und Zellburg, Wirklicher Oberösterreichischer Regierender Rat zu Innsbruck und Oberforstmeister in Tirol. Die Stiefmutter der Nonne war Maria Franziska Isabella von Rehlingen. Einer ihrer Brüder war 1736 Deutschordenslandkomtur der Ballei Etsch, ein anderer Domherr zu Freising. Ihre Großtante Regina von Rekordin war Äbtissin zu Niedermünster in Regensburg, deren Schwester Seniorin in diesem Stift oder in Obermünster zu Regensburg. In einem dieser beiden Stifte lebte ferner eine Schwester ihres Vaters als Kapitularin (Idea S. 11 f.; Kneschke 7 S. 388; Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels 7. 1961 S. 287). Am 29. Mai 1708 bat der Vater um Aufnahme seiner ältesten Tochter in Wald, die für den Klostereintritt Gesang und Geige gelernt hatte, und machte gleichzeitig auf seine beschränkten Vermögensverhältnisse aufmerksam. In einem Schreiben vom 6. Juni desselben Jahres teilte die Äbtissin mit, das Mädchen werde als Novizin aufgenommen, müsse aber noch einige Zeit zu Hause bleiben, weil der Konvent wegen des täglich zu erwartenden Feindeinfalls sich für die Flucht bereit halte. Am 2. September 1709 präsentierte sich die von dem väterlicherseits verwandten Grafen Troyer empfohlene Regina in Wald, im März und April 1710 wurden die Bedingungen des Aufnahmevertrags ausgehandelt, in dem der Vater 500 fl für die Ausfertigung und nach anfänglicher Weigerung weitere 500 fl als Aussteuer, eine vergoldete Silberkanne von mindestens 50 Lot und ein Silberbesteck mit dem Familienwappen zu geben ver-

sprach. Trotz dieser von der Äbtissin als gering bezeichneten Mitgift wurde Regina am 4. Mai 1710 eingekleidet und legte im Mai 1711 die Profeß ab. Ihr Geigenspiel hatte die stets kränkelnde Nonne während des Noviziats auf Kosten des Klosters vervollkommen müssen. Da der Vater durch den Krieg nahezu mittellos geworden war, begnügte sich Kloster Wald nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit den bis 1712 bezahlten 650 fl und stellte 1724 den Erbverzichtsbrief aus (78,207; 78,222). Vom 30. Juni 1727 bis 16. März 1730 ist die Chorfrau als Priorin nachweisbar (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 11; FAS, Wald 78,178). Die Rekordin waren ein Tiroler Adelsgeschlecht.

Maria Benedikta Josefa (Maria Eleonora Margarethe) von Mohr, 8. Mai 1710–12. Juli 1771 (78,209; 78,246). Die am 12. April 1694 in Ochsenhausen geborene (78,190) Tochter des Johann Rudolf von Mohr, Obervogt von Kloster Ochsenhausen, später Kaiserlicher Rat und Landschreiber der Herrschaften Bregenz und Hoheneck, und der Maria Sophia von Deuring (Dreher, Patriziat 24 S. 67) wurde im Kloster St. Anna in Hirschtal bei Bregenz erzogen, wo sie vor allem in Gesang und *schönen Arbeiten* ausgebildet wurde. Die dortige Priorin, Maria Anna Antonia von Deuring, empfahl am 18. November 1709 Kloster Wald das Mädchen, das vermutlich ihre Nichte war, mit dem Hinweis, daß auch Kloster Hirschtal sie aufgenommen hätte, wenn Platz vorhanden gewesen wäre und Eleonora hätte eintreten wollen. Wald erklärte sich mit Rücksicht auf den verstorbenen Großvater väterlicherseits der Eleonora bereit, diese vorerst gegen Kostgeld für eine Probezeit aufzunehmen. Eleonora traf kurz nach dem 17. November 1709 in Wald ein. Am 20. März 1710 schloß ihr Vater mit dem Kloster den Aufnahmevertrag ab, in dem er die Zahlung von 1150 fl zusagte, womit auch das Kostgeld sowie die bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten gedeckt waren, und sich außerdem verpflichtete, die bei Einkleidung und Profeß üblichen Verehrungen in Höhe von 3 Dukaten zu entrichten sowie seiner Tochter 50 Ellen zarte und 100 Ellen Hausleinwand, ein Kruzifix, ein Paar Tafeln, eine silberne Kanne von etwa 50 Lot, ein Silberbesteck, ein Gießfaß aus Zinn samt einem Weihwasserkessel, einen Brunnenkessel, zwei Zinnteller, ein neues Ober- und Unterbett, einen Pfulben, zwei große und ein kleines Kissen samt doppeltem Überzug, einen Teppich und einen Leuchter samt Putzer mitzugeben. Die Einkleidung fand am 8. Mai 1710 statt, die Profeß am 10. Mai 1711. Am 1. Februar 1720 stellte Wald den Erbverzichtsbrief aus (78,209; FAS, HausArchHech 78,132). Nach der zweiten Profeß am Pfingstsonntag 1761 ist sie als Jubiläa, 10. Oktober 1768, 29. November 1769 und 12. Juli 1771 als Seniorin belegt, wobei

1771 vermerkt wird, daß sie altershalber nicht mehr schreiben kann (78,225; 78,246; 78,256; 78,190). Bei den Paternitätsstreitigkeiten 1762/63 trat sie für die Paternität von Kloster Kaisheim über Wald ein.

Maria Kunigunde Alexia von Schönberg, Mai 1712–10. Oktober 1768 (78,190; 78,246). Die Tochter des Jägermeisters von Stift Kempten (78,213) wurde am 5. April 1692 in Letten geboren, vermutlich im Mai 1712 zusammen mit Ludgardis von Sirgenstein eingekleidet, legte am 22. Juni 1713 die Profesß ab (FAS, HausArchHech 78,132), ist 22. August 1748–ca. 4. September 1749 als Bursiererin belegt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 16), wurde während der Visitation im Mai 1752 vom Abt von Salem aus dem Amt der Kellermeisterin entfernt, weil sie die Partei der Äbtissin ergriffen hatte (Bericht der Äbtissin an den Ordensgeneral vom Juli 1752: 78,226), am 18. Januar 1753 von der Walder Äbtissin jedoch anstelle der von Salem aufgenötigten, aus Krankheitsgründen aber unfähigen Aleidis von Donnersberg wieder eingesetzt (Bericht des Herrn von Thurn und Valsassina an den Sigmaringer Hofkanzler vom 19. Jan. 1753: 78,245), wird seit 1763 als Jubiläa bezeichnet (78,178; 78,246) und war 10. Oktober 1768 wohl Seniorin (78,246). Vielleicht war sie mit Maria Anna von Schönberg (1695–1752) verwandt.

Maria Ludgardis Agatha (Maria Katharina Juliana) Freiin von Sirgenstein auf Altenberg, Mai 1712–12. Juli 1771 (78,213; 78,246). Sie wurde am 21. November 1692 zu Altenberg geboren (FAS, HausArchHech 78,132) als Tochter des Franz Johann Ferdinand Freiherrn von Sirgenstein, Herr zu Altenberg, Balhausen, Zöschingen und Dunstelkingen, Kaiserlicher Rat, pfälzischer Kämmerer und Erbmarschall des Domstifts Konstanz. Ihre Vormünder nach dem Tod des Vaters waren Sebastian Andreas Freiherr von Bömelburg, Herr zu Erolzheim, Johann Friedrich Freiherr von Schertlin, Herr zu Burtenbach, und das Direktorium der Reichsritterschaft, Kanton Kocher. Das Mädchen befand sich schon am 2. Januar 1712 in Kloster Wald, führte sich gut auf und wurde im Mai 1712 vermutlich zusammen mit Kunigunde von Schönberg eingekleidet, nachdem am 7. Mai der Aufnahmevertrag abgeschlossen worden war, in dem ihr bei der Einkleidung ein komplettes Bett, 3 Loden Hausleinwand, eine vergoldete Silberkanne und ein silbernes Messerbesteck, bei der Profesß für die Aussteuer 3000 fl und für die Ausfertigung 500 fl versprochen worden waren, die in Raten bezahlt werden sollten. Obgleich das mütterliche Vermögen recht groß war, verzichtete Kloster Wald nach der Bezahlung der festgelegten Gelder auf die Erbensprüche der Nonne. Obwohl die Novizin als schwach und als ein Mensch charakterisiert wurde, der

lebenslang *an Leib und Seele* versorgt werden müsse (78,213), zeigte sie im Noviziat großen Eifer. Bei ihrer Profeß am 22. Juni 1713 waren trotz Einladung keine Angehörigen anwesend. Seit 1763 ist die Konventualin als Jubiläa (78,178; 78,190), 10. Oktober 1768 vermutlich und 12. Juli 1771 sicher als Seniorin bezeugt (78,246). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft, Kanton Kocher, an (Kneschke 9 S. 123).

Maria Xaveria von Pflummern, 20. Dezember 1717—† 29. Januar 1757 (78,216; Seelb. Bl. 5 v.). Die am 18. Januar 1701 in Straßberg geborene Nonne (FAS, HausArchHech 78,132) war vermutlich die Tochter eines Beamten des Stifts Buchau, vielleicht des früheren sigmaringischen Rats und Obervogts zu Haigerloch Franz Josef von Pflummern, der 1683 die Verwaltung und Einkünfte der Herrschaften Haigerloch und Wehrstein gepachtet hatte (F. X. Hodler, Geschichte des Oberamts Haigerloch. 1928 S. 135). Nach dessen Tod ging seine Witwe eine zweite Ehe mit Franz Konrad von Guldinast, Hofmeister zu Meßkirch, ein. Ein Bruder der Nonne, Franz Josef, war Bürgermeister von Augsburg (78,220). Xaveria befand sich am 20. Dezember 1717 im Noviziat und legte am 4. September 1718 die Profeß ab. Die von ihrer Mutter versprochenen 500 fl für den Einschlauf und 1000 fl Erbe waren am 4. Oktober 1718 ganz einbezahlt, so daß Kloster Wald den Erbverzichtsbrief ausstellte. Vom 22. August 1736 bis 1738 ist die Nonne als Subpriorin belegt (StaatsArchSig Ho 157, D 98, Bd 12; GenLandArchK 65/459; Konventstafel der Äbtissin von Falkenstein in Kloster Wald). Sie trat beim Paternitätsstreit für die Paternität Salems über Wald ein (78,226). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 7 S. 131—132).

Maria Cäcilia Bonifazia von Schwarzach, 4. September 1718—8. Mai 1780 (78,216; 78,271). Sie wurde am 8. Juni 1702 in Thingau geboren (FAS, HausArchHech 78,132) als Tochter des Christoph Josef von Schwarzach, kemptischer Rat und Pfleger zu Unterthingau, legte am 4. September 1718 die Profeß ab und erhielt danach von ihrem Vater die in der Abrede zugesagten 500 fl neben dem in natura gelieferten Einschlauf, woraufhin das Kloster am 4. September 1718 den Erbverzichtsbrief ausstellte. 18. Dezember 1755—ca. 2. April 1761 ist Cäcilia als Priorin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 18—21; HausArchHech 78,132), 10. Oktober 1768 als Subseniorin (78,246), 1771 erstmals als Jubiläa (78,246) und 8. Mai 1780 (Bittschrift Walds an die Kaiserin: 78,271) als Seniorin belegt. Die Schwarzach waren vielleicht eine aus dem Konstanzer Patriziat hervorgegangene Adelsfamilie (O.

von Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch 2. 1899–1916 S. 717).

Maria Dioskora Maura Freiin von Thurn und Valsassina, 11. September 1718–† 14. Januar 1772, Äbtissin.

Maria Juliana Mayer, 11. September 1718–† 26. Januar 1722 (78,216; Seelb. Bl. 5 r.; Idea S. 11 f.). Die aus Salem stammende Konventualin war möglicherweise eine Tochter des 1704–1731 amtierenden Walder Oberamtmanns Johann Jakob Mayer, früher Sekretär von Kloster Salem, und der Maria Regina (oder Katharina) Mader aus Überlingen. Trifft diese genealogische Einordnung zu, so war sie darüber hinaus die Schwester des 1731–1742 amtierenden Walder Oberamtmanns Stephan Anton Franz Mayer und die Nichte des 1720 eingestellten waldischen Hofmeisters zu Überlingen Johann Wilhelm Mader (R S. 456 f., 464). Am 11. September 1718 verzichtete Wald nach dem Empfang von 800 fl auf alle Erbensprüche seiner Chorfrau.

Maria Genoveva (Maria Antonia) Freiin von Kageneck, 19. Januar 1719–12. Juli 1771 (78,190; 78,246). Sie wurde am 2. Juli 1702 in Waldshut geboren als Tochter des Georg Reinhard Sebastian Freiherrn von Kageneck, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein, und der Maria Franziska Josefa von Ulm zu Mittelbiberach. Ihr Bruder Franz Heinrich Wendelin, Weihbischof von Eichstätt und Augsburg, war Bischof von Comau, ihr Bruder Johann Friedrich Fridolin, Kaiserlicher Wirklicher Kämmerer, wurde 1771 in den Reichsgrafenstand erhoben (78,246: Schreiben des Herrn von Thurn und Valsassina an Baron Ramschwag vom 8. Nov. 1752; 78,261; ObBadGeschlechterbuch 2 S. 228 f.). Die Profefß fand am 19. Januar 1719 statt, 1757 ist die Konventualin als Subpriorin (FAS, HausArchHech 78,132), 23. Mai 1761–ca. 11. Januar 1763 als Bursiererin bzw. 29. Januar 1762 als Oberbursiererin (StaatsArchSig, Ho 157 D 98 Bd 21–23), 10. Oktober 1768 als Subseniorin (78,246) und 1771 als Jubiläa (78,246) belegt. Die Familie stand seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in österreichischen Diensten und gehörte im 18. Jahrhundert der Reichsritterschaft im Unterelsaß an (Kneschke 4 S. 618–620; Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 595).

Maria Franziska (Maria Anna) Keller, nach dem 15. März 1724–8. Februar 1772 (78,198; 78,267). Die am 25. Dezember 1706 in Königseggwald geborene (78,190) Tochter des Matthäus Keller, königseggischer Rat und Oberamtsverwalter zu Königseggwald, und der Maria Ursula Leinberer war die Stiefschwester des Pfarrers Johann Matthäus Keller auf der Kloster waldischen Pfarrei Walbertsweiler und lebte seit dem 9. November 1723 gegen Kostgeld in Kloster Wald. Am 15. März

1724 schloß das Kloster mit ihrer verwitweten Mutter den Aufnahmevertrag ab, in dem diese zusagte, für den Einschlauf 400 fl, 60 Pfund Zinn, ein halbes Besteck (Brettspiel), ein silbernes Messerbesteck, eine vergoldete Silberkanne zu 60 Lot, eine goldene Kette, einen Goldring, zwei Silbergürtel, zwei silberbeschlagene Scheiden, 300 Ellen Leinwand, einen Stübich Flachs und alles, was die Tochter an Betten und anderen Dingen schon bei sich in Wald hatte, sowie nach der Profeß 3000 fl zu bezahlen und diese Tochter als einziges Kind zur Alleinerbin einzusetzen. Das Kloster erklärte sich bereit, den benötigten Einschlauf anzuschaffen und die bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten zu tragen. Sollte die Tochter aus dem Noviziat austreten, mußte die Mutter das Kostgeld für ein Jahr in Höhe von 60 fl sowie alle für Einkleidung und Anschaffung von Novizinnenkleidern entstandenen Auslagen ersetzen, das Kloster aber alles Eigentum der Maria Anna zurückgeben. Ein halbes Jahr nach der Profeß am 17. Juni 1725 (FAS, HausArchHech 78,132) waren die versprochenen 3400 fl bar bezahlt. Die Mutter, die vermutlich verwandt war mit dem seit etwa 1688 genannten salemischen Rat und Pfleger zu Ehingen Wolfgang Jakob Leinberer und dem 1745 gestorbenen Franziskus Leinberer aus Markdorf, Prior in Raitenhaslach und Salem, Sekretär der oberdeutschen Zisterzienserkongregation und päpstlicher Protonotar (StaatsArchSig Dep. 30, Reichsabtei Salem, Archivalien betr. Heggbach Nr. 39, Nr. 44, Nr. 51; ebenda, Archivalien betr. Heiligkreuztal Nr. 28, Nr. 87; Baumann, Totenbuch von Salem S. 362), setzte 1747 nach einem Schlagfluß ihr Testament auf, in dem sie neben ihrer Tochter als Universalerbin auch ihren Stiefsohn am kellerischen Grundbesitz in Mengen beteiligte. Während ihres Aufenthalts in Kloster Wald im Frühjahr 1748 änderte sie dieses jedoch dahingehend ab, daß nach ihrem in Wald erfolgten Tod vermutlich im Februar 1749 das Kloster alleine die aus einem Haus samt ummauertem Krautgarten, einem Platz zwischen Stadtmauer und Gasse mit Bebauungsrecht, einem Baumgarten, 6 J. Äckern und einigen Wiesenstücken bestehenden Liegenschaften in Mengen erbt. 1750 wurde dieser Besitz verkauft (78,198).

Maria Walburga (Marianne) Hundbiß Freiin von Waltrams zu Siggen, 25. November 1725 – † 21. Dezember 1755 (78,217; Seelb. Bl. 59 r.). Die 1705 oder am 24. August 1704 geborene (GenLandArchK 65/459; ObBadGeschlechterbuch 2 S. 164 f.) Tochter des Marquard Jakob Hundbiß Freiherrn von Waltrams zu Siggen und Brochenzell, bayerischer Wirklicher Kämmerer, Obervogt der Reichenau, fürstenbergischer Präsident zu Heiligenberg, und der Maria Johanna Katharina Christina Freiin von Muggental zu Hunnenacker war die Schwe-

ster des Kemptener Kapitulars Karl Anton Johann Baptist, der Pfuldendorfer Franziskanerin Maria Antonia Franziska und der Fürstäbtissin von Lindau Maria Anna Franziska. Am 2. Dezember 1724 teilte die Walder Äbtissin der Fürstäbtissin von Lindau mit, daß sie auf ihre Anfrage hin bereit sei, ihre anscheinend im Stift Lindau lebende Schwester, die unbedingt in Wald eintreten wollte, aufzunehmen, wenn diese das bei der Landschaftskasse zu Heiligenberg angelegte Kapital von 2000 fl erhalte. Die Kandidatin kam vermutlich im Laufe des Augusts 1725 in Wald an, wurde am 25. November desselben Jahres auf Wunsch der Familie ohne Feierlichkeiten eingekleidet und legte am 19. Januar 1727 Profeß ab, wozu weder Mutter noch Bruder erschienen. Danach überschrieb die Mutter für Aussteuer und Ausfertigung die 2000 fl Kapital zu Heiligenberg, von deren Zinsen bereits die Kleider und übrigen Bedürfnisse der Novizin bezahlt worden waren. Am 20. Januar 1727 stellte Kloster Wald für Mutter und älteren Bruder den Erbverzichtsbrief aus. In ihrem 1730 aufgesetzten Testament vermachte die Mutter ihrer Tochter in Wald 200 fl. Nach ihrem Tod 1736 erhob Wald Erbansprüche an ihre Hinterlassenschaft mit der Begründung, daß der Erbverzicht nur zugunsten des älteren Bruders ausgestellt worden sei, der jedoch ohne Nachkommen vor der Mutter verstorben war. Nachdem das Kloster aus dem Erbe insgesamt 400 fl erhalten hatte, verzichtete es endgültig auf weitere Ansprüche. Die Fürstäbtissin von Lindau vermachte in ihrem Testament von 1728 ihrer Schwester in Wald 150 fl mit der Bestimmung, davon einen Kelch und ein Paar Opferkannen samt Patenen für die Klosterkirche zu kaufen und sie mit dem Namen und Wappen der Fürstäbtissin, dem Wappen des Stifts Lindau sowie der Jahreszahl versehen zu lassen (U 1107). Die aus dem Ravensburger Patriziat hervorgegangene Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 4 S. 524).

Maria Constantia Joachima Freiin von Willemin Hurault Soulwiz, vor dem 5. Januar 1730—22. Juni 1785 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 11 S. 164 ff.; FAS, Wald 78,55). Die am 25. Dezember 1709 in Furtwangen geborene (78,190) Nonne war die Tochter des Karl Freiherrn von Willemin, fürstenbergischer Regimentsoberstleutnant des Schwäbischen Kreises, und Tante der 1754 in Wald eingetretenen Maria Bonifazia von Willemin. Über ihren Onkel, den Vizekommandanten der Reichsfestung Kehl, Nikolaus Renatus von Willemin, war sie vielleicht mit der 1697 in Wald eingekleideten Maria Hildegard von Kaltental, Schwester der vermutlich mit ihrem Onkel verheirateten Sophia Veronika von Kaltental, verwandt (78,256). Am 28. März 1729 und 4. Januar 1730 schloß Kloster Wald den Aufnahmevertrag mit

dem Vetter der Constantia, Rupert von Willemin, Kammerherr des Kardinalbischofs Rohan von Straßburg, am 5. Januar 1730 vermachte die Novizin Constantia testamentarisch den Rest ihres Vermögens, der über den Kloster Wald bei ihrem Eintritt versprochenen Anteil hinausging, ihrem Vetter Rupert von Willemin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 11 S. 164 ff.). Am 3. Mai 1730 legte sie Profeß ab (FAS, HausArchHech 78,132), 28. Mai 1744–27. Juli 1748, 6. November 1749–ca. 3. Dezember 1755 ist sie als Bursiererin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 14–18), 5. Dezember 1765 als Kastnerin (ebenda Bd 23 S. 163), 10. Januar 1766–16. März 1772 als Priorin (78,190; 78,225; 78,246; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 23–25, Bd 32), 8. Mai 1780 als Subseniorin (Bittschrift Walds an die Kaiserin: 78,271) und 22. Juni 1785 als Seniorin (78,55) belegt. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen Walds mit seinem Visitator, dem Abt von Salem, 1752, argwöhnte die Partei der Äbtissin, Constantia von Willemin sei von Salem beauftragt worden, die Äbtissin und ihren Oberamtmann zu beobachten und darüber dem Abt Bericht zu erstatten (78,231; 78,248). Von 1777 an erhielt die Nonne von ihrem Bruder Rupert, badenbadischer Kammerjunker und Hofrat, jährlich 25 fl Zinsgeld (78,256).

Maria Aleidis (Maria Franziska Justina Theresia) Freiin von Donnersberg, 6. Mai 1730–† 20. August 1789 (78,274; 78,282). Die in Au in Bayern geborene und am 12. November 1712 in Regen/Unterbayern getaufte Tochter des Franz Albrecht Anton Freiherrn von Donnersberg, Herr auf Ober- und Unterigling, Erpfting, Kaufring, Au und March, und der Maria Anna Franziska Reichsgräfin von Sensheim war die Nichte der Reichsäbtissin von Gutenzell, Bernarda von Donnersberg (78,178; 78,190); s. auch K. v. Leoprechting auf Peringen, Nachträge über das Geschlecht der Freiherren von Donnersberg (OberbayerArvaterlG 12. 1851–1852 S. 314 ff.); Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels 4. 1953 S. 110. Sie trat am 6. Mai 1729 in Wald in das weltliche Noviziat ein. In dem am 16. März 1730 zwischen dem Kloster und ihren beiden Onkeln, dem Freisinger Dompropst Franz Bernhard von Donnersberg und dem bayerischen Kammerherrn und Revisionsrat Johann Heinrich von Donnersberg, abgeschlossenen Aufnahmevertrag wurden als väterlicher Erbteil 1500 fl bei der Profeß, die festgelegte Ausfertigung und Bezahlung der bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten und Verehrungen sowie des Kostgeldes bis zum Tag der Einkleidung zugesichert und der Franziska der Anspruch auf das mütterliche Erbteil vorbehalten. Am 6. Mai 1730 fand vermutlich die Einkleidung und am 6. Mai 1731 die Profeß statt (FAS, HausArchHech 78,132). Am

5. Dezember 1751 wurde die Chorfrau auf eigenen Wunsch vom Vaterabt vom Amt der Novizenmeisterin entbunden (78,244), im Mai 1752 vom Salemer Abt als Kellermeisterin eingesetzt, jedoch am 18. Januar 1753 von der Äbtissin wieder abgesetzt, weil sie aus Krankheitsgründen unfähig (Bericht des Herrn von Thurn und Valsassina an den Sigmaringer Hofkanzler vom 19. Jan 1753: 78,245) und beim Paternitätsstreit für die Paternität Salems über Wald eingetreten war (78,226). 21. Juni 1762—ca. 7. November 1765 ist sie als Priorin (78,246; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 22—23), 8. Mai 1780 als Subseniorin (Bittschrift Walds an die Kaiserin: 78,271), 1. August 1788 als Seniorin belegt und wird in diesem Jahr als alt, krank und untauglich bezeichnet (78,274). Sie starb im Alter von 77 Jahren am Schlagfluß.

Maria Juliana (Theresia) Mayer, nach dem 21. Oktober 1730—8. Februar 1772 (78,220; 78,267). Die am 13. Juni 1713 in Großaitingen geborene (78,190) Tochter des Johann Gabriel Mayer, Gastgeb in Großaitingen und Untertan des Domstifts Augsburg, und der Maria Anna entstammte einer offenbar wohlhabenden Wirtsfamilie. Ihre beiden Schwestern hatten in Gasthäuser in Mertingen und Zusamaltheim eingeheiratet, ihr Onkel väterlicherseits war Kreuzwirt in Pfullendorf. In dem am 21. Oktober 1730 abgeschlossenen Aufnahmevertrag versprach der Vater als Aussteuer 2000 fl, Übernahme der bei Einkleidung und Profeß anfallenden 200 fl Unkosten und Vorbehalt des Erbrechts seiner Tochter. Die Einkleidung fand kurz danach, die Profeß am 15. Oktober 1731 statt (78,190). Zusätzlich zu den im Aufnahmevertrag festgelegten Summen gab der Vater anlässlich des Klostereintritts der Juliana noch weitere 864 fl aus für Verehrungen, Bücher, Schreiner-, Schlosser-, Zinngießer- und Kürschnerarbeiten, vergoldete Silberkanne, Leinwand, Wolltuch, Strümpfe, Reisekosten und Fuhrlohne. Bei der nach dem Tod des Vaters am 9. Juli 1741 vorgenommenen Erbteilung, bei welcher Kloster Wald sich durch den Augsburger Bürgermeister und Bruder der Konventualin Xaveria von Pflummern vertreten ließ, erhielt die Chorfrau weitere 1959 fl, zwei Paar Silbermesser und -gabeln, vier Paar Silberlöffel, einen roten Korallenrosenkranz mit silbernem Vaterunser, Glauben und Zeichen, an Zinngeschirr sechs Maßkannen, zwei Flaschen, drei Suppenschüsseln und neun Schüsseln unterschiedlicher Größe, 12 Teller, einen Weihwasserkessel und ein Salzbüchse, $2\frac{3}{4}$ Pfund Kupfer, ein Ober-, ein Unterbett, einen Pfulben, ein Kissen, 20 Ellen Flachs- und 20 Ellen gewobenes Tuch, ein Flachstischtuch, zwei gewobene Tischtücher, acht Servietten, ein Flachshandtuch, einen Oberbettbezug aus Kölsch, zwei Federbettbe-

züge, 12 Ellen blaues Kölsch und einen halben Zentner Schweineschmalz. 10. Januar 1765—11. Juni 1768 ist Juliana als Bursiererin, 12. März 1766 als Oberbursiererin belegt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 23).

Maria Magdalena (Maria Clara) Hirrlinger (Hürlinger), kurz nach dem 22. Oktober 1730—8. Februar 1772 (78,221; 78,267). Die am 13. Dezember 1713 in Riedlingen geborene (78,190) einzige Tochter aus der ersten Ehe des Riedlinger Lammwirts Jakob Hirrlinger mit der Maria Barbara Werner aus Riedlingen entstammte der gewerbetreibenden und regimentsfähigen Oberschicht der Donaustadt Riedlingen. Ihr Onkel mütterlicherseits war Traubenwirt, Stadtammann und Bürgermeister, ihre Onkel väterlicherseits Handelsmann und Gerichtsmitglied bzw. Stadtammann. Eine Mechthild Hierlinger aus Riedlingen legte 1778 die Profeß als Laienschwester in der Zisterze Rottenmünster ab (Reichenmiller, Rottenmünster S. 202). Clara befand sich wahrscheinlich schon in Kost in Kloster Wald, als am 22. Oktober 1730 der Aufnahmevertrag abgeschlossen wurde, in dem als großväterliches Erbe 4200 fl Bargeld, für Aussteuer und Kosten bei Einkleidung und Profeß 800 fl, für das Kostgeld bis zur Einkleidung wöchentlich 1½ fl und auf Lebenszeit des Vaters jährlich 15 fl zum Privatverbrauch der Tochter zu bezahlen versprochen und Claras Erbrecht vorbehalten wurde, wofür das Kloster die Aussteuer anschaffen und der Konventualin nach dem Tod ihres Vaters jährlich 10 fl geben mußte. Die Profeß fand am 15. Oktober 1731 statt (78,190), im selben Jahr wurden die 5000 fl bar einbezahlt. Nach dem Tod des Vaters am 1. Oktober 1745 erbt jedes seiner sieben Kinder 1024 fl. Wald erhielt 1748 nach anfänglichen Streitigkeiten mit den übrigen, zahlungsunwilligen Erbberechtigten aber nur noch 280 fl.

Maria Katharina (Maria Eleonore) Freiin von Rummel, nach dem 21. September 1732—† 8. August 1757 (78,222; 78,246: Schreiben der Äbtissin an den Abt von Kaisheim vom 25. Febr. 1756; Seelb. Bl. 36 v.). Sie wurde am 1. Januar 1708 in Herrnried geboren (FAS, HausArchHech 78,132) als Tochter des pfalz-neuburgischen Kammerherrn Wilhelm Ludwig Freiherrn von Rummel, Herr zu Waldau und Herrnried. Einer ihrer Brüder, Josef Erhard, war Regularkanoniker zu Maxlrain in Unterbayern. Im November 1731 baten Vater und Bruder Johann Ferdinand, pfalz-neuburgischer Landmarschall und Landrichter zu Burglengenfeld, später Geheimer Rat, Hofkammerpräsident und Pfleger zu Hemau, um Aufnahme der Eleonore, wobei der Bruder als Aussteuer und Erbe 4000 fl versprach, davon die Hälfte vor der Profeß, die andere Hälfte nach dem Tod des Vaters. Der Vater stimmte zu,

obgleich er angab, die finanziellen Mittel der Familie erlaubten diese hohe Zuwendung an sich gar nicht. Er legte Wald nahe, seine Tochter der großen Mitgift entsprechend zu behandeln, zumal er und seine Frau gegen den Klostereintritt dieser jüngsten Tochter seien und sie lieber bei sich behalten hätten. Um ihr Zeit zu geben, den Schritt nochmals zu überdenken, bestand er auf einer mehrmonatigen weltlichen Probezeit. Eleonore traf am 1. oder 2. Mai 1732 in Wald ein, am 21. September wurde der Aufnahmevertrag abgeschlossen, in dem das Kloster Aussteuer und alle bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten übernahm, kurz danach fand wohl die Einkleidung und am 4. Oktober 1733 die Profeß statt. Nach dem Tod des Vaters 1747 forderte Wald erfolglos die restlichen 2000 fl Erbe vom Bruder der Chorfrau an. Da dieser so verschuldet war, daß seine gesamten Einkünfte mit Arrest belegt wurden, übernahm seine Schwester Maria Sarah, verheiratet mit Regierungsrat Johann Jakob Freiherrn von Höfele, die Bürgschaft und überwies dem Kloster den ausstehenden Betrag. Die Forderungen Walds, das gemeinsam mit den übrigen Gläubigern gegen Johann Ferdinand von Rummel prozessierte, wurden von der Regierung in Neuburg 1757 abgewiesen, jedoch überließ Sarah von Höfele im selben Jahr dem Kloster die bereits vorgestreckten 2000 fl als Schenkung, wofür Wald ihrer mit Gebeten gedenken mußte. Ihr Mann hatte Kloster Wald weitere 500 fl vermacht, die 1750 ausbezahlt wurden. Am 18. Januar 1753 setzte die Äbtissin Katharina als Subpriorin ein (Bericht des Herrn von Thurn und Valsassina an den Sigmaringer Hofkanzler vom 19. Jan. 1753: 78,245). 1757 starb die Nonne an Wassersucht (78,222). Die Rummel waren ursprünglich eine bürgerliche Familie in Nürnberg und erhielten 1705 den Reichsfreiherrnstand (Kneschke 7 S. 622–623).

Maria Josefa (Maria Clara) de Wivier, 2. Juli 1737–† 18. März 1789 (78,274; 78,282). Die in Rottweil am 13. März 1715 vielleicht als Tochter der Obristin Maria Franziska geborene von Haas (Kreis-ArchBiberach, Bestand Kloster Gutenzell, Totenbuch von Gutenzell, Januar Nr. 18) geborene Chorfrau (78,190) war die Schwester der Äbtissin Maria Josefa der Zisterze Heiligkreuztal und der Zisterziensernonne Bernarda in Gutenzell (78,246). Sie trat am 2. Juli 1736 in Kloster Wald in die Kost ein, wurde am 2. Juli 1737 eingekleidet und legte am 2. Juli 1738 die Profeß ab. Während des Paternitätsstreites trat sie für die Paternität Salems über Wald ein (78,226). Am 18. Januar 1753 wurde sie von der Äbtissin als Novizenmeisterin eingesetzt (Bericht des Herrn von Thurn und Valsassina an den Sigmaringer Hofkanzler vom 19. Jan. 1753: 78,245), ist 18. Dezember 1755–ca. 2. April

1761 als Bursiererin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 18–21) und 29. Mai 1761–ca. 4. Juni 1762 als Priorin belegt (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 21–22), wurde aber im Sommer 1762 von der Äbtissin abgesetzt, weil sie prokaisheimisch gesinnt war, gegen die Äbtissin Stellung bezog, drohte, eher das Kloster zu verlassen, als die Paternität Tennenbachs über Wald anzuerkennen und den Ordensgeneral bat, Kloster Kaisheim wieder als Visitationskloster einzusetzen (78,246: Schreiben des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen an den Ordensgeneral vom 19. Mai 1763; 78,251; 78,261). 1768, 29. November 1769 und 12. Juli 1771 ist sie als Subpriorin genannt (78,190; 78,225; 78,246), 18. August 1772 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 32) und 9. August 1782–22. Juni 1785 wieder als Priorin (78,205: Untersuchungsprotokoll vom 25. Jan.–25. Febr. 1784; 78,55; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 36). Im Jahr 1788 wird sie als alt, krank und untauglich bezeichnet (78,274). Sie starb im 74. Lebensjahr an Entkräftung.

Maria Bernarda (Maria Barbara Elisabeth Christophora) von Werner, 8. September 1749–† 7. Dezember 1819 (78,274; Konventsliste aus der Walder Kirchturmkugel: PfarrArchWald, Rub. XVII d; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Die in Grafenried in der Oberpfalz geborene und am 3. Mai 1729 in der Filialkirche St. Nikolaus zu Burkhardsrieth getaufte Tochter des Johann Georg Adam von Werner, Herr auf Grafenried und Oedkürieth, und der Maria Magdalena von Voichenberg (78,243) lebte bis 1748 im Ursulinenstift in Neuburg an der Donau, dessen Oberin Maria Ursula Wilhelmina von den fünf Wunden Christi, Freiin von Bibra, sich des Mädchens annahm. Am 3. Juli 1748 versprachen die Eltern Kloster Wald statt der Aussteuerung ihrer Tochter einen Kindes- und Erbteil nach ihrem Tod, während die Oberin des Ursulinenklosters 500 fl an Wald überwies (78,243). Am 8. September 1748 trat Barbara in Wald ein, ein Jahr später fand die Einkleidung und am 8. September 1750 die Profeß statt. 18. Juli 1775, 27. Oktober 1777–29. Dezember 1778, 30. September 1780–6. Oktober 1781 ist sie als Bursiererin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 33–36), 22. Juni 1785 als Küchenmeisterin (78,55), 1. August 1788 als Oberkustorin (78,274), 1. Mai 1794, 1. März 1797, 31. Januar 1799 und 1. Januar 1803 als Seniorin (78,190; 78,255; 78,274; 78,280; 78,285) belegt. Schon 1794 heißt es, sie sei alt, habe schwache Augen und sei deshalb untauglich, 1797–1804 übte sie altershalber keine Verrichtungen mehr aus und hatte kein Amt inne (78,274; 78,280; 78,285).

Maria Edmunda (Maria Antonia Walburga) von Kolb, 19. November 1751–† 22. Januar 1799, Äbtissin.

Maria Johanna Nepomucena (Maria Johanna Franziska) Mader, 19. November 1751 – † 7. Juni 1798 (78,274; 78,280; 78,282). Sie wurde am 2. August 1735 in Überlingen geboren (78,190) als Tochter des Kronenwirts Franz Karl Mader, Inhaber verschiedener städtischer Ämter, zuletzt Stadtmann und Bürgermeister von Überlingen, und der Maria Jakoea Schmid, Tochter des Glasermeisters Abraham Schmid auf der bei Wald gelegenen Glashütte. Auf dieser Glashütte saß seit 1746 der Onkel der Konventualin, Balthasar Schmid von Schmiedsfelden. Die Tante der Nonne, Katharina Schmid, verheiratet mit dem Pfullendorfer Rotochsenwirt, Posthalter und Stadtmann Johann Georg Strobel, war mit der 1768 in Wald eingekleideten Maria Elisabetha Bona Walter verwandt (61,2; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 5 S. 91 ff.; Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 2 FN 70 Nr. 74; Schupp, Geschlechterbuch der Stadt Pfullendorf S. 345 f. Nr. 10901, Nr. 10906, Nr. 10909). Johanna trat am 19. November 1750 in Wald ein, wurde wohl am 19. November 1751 eingekleidet und legte am 19. November 1752 Profeß ab. Am 23. Februar 1776 ist sie als Subpriorin (U 1132), 1. August 1788 als Oberküchenmeisterin (78,274), 1. Mai 1794 als Oberkustorin (78,280) und 1. März 1797 als Subseniorin (78,285) belegt. 1794 und 1797 heißt es, sie sei krankheitshalber zu keiner Verrichtung mehr tauglich (78,274; 78,285).

Maria Anna (Maria Waldburga) Bader, 19. Mai 1754 – † 27. Dezember 1797 (78,274; 78,280; 78,282). Das am 4. November 1731 in Spalt bei Eichstätt geborene (78,190) Mädchen trat am 19. Mai 1753 in Wald ein, wurde wohl am 19. Mai 1754 eingekleidet und legte am 19. Mai 1755 die Profeß ab. 9. August 1782 – 8. Januar 1783 ist sie als Bursiererin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 36) belegt. 1794 heißt es, sie sei immer kränklich (78,280) und 1797 wird sie als krank und alt und daher unfähig zur Übernahme von Verrichtungen bezeichnet (78,285).

Maria Cölestina (Johanna Emilia Franziska) von Schober, 30. November 1755 – † 4. (15.?) Januar 1816 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 25401 und 24334). Sie wurde am 30. Mai 1739 in Herford in Sachsen geboren (78,190) als Tochter des Veit Christoph von Schober, bayerischer Obristwachtmeister in München, später Oberst und Kommandant von Straubing (78,254). Schon am 2. November 1752 erklärte sich die Äbtissin von Wald mit der Aufnahme des Mädchens einverstanden, und am 4. August 1753 wurde der Aufnahmevertrag abgeschlossen, der folgendes festlegte: Während des einjährigen Probejahrs in weltlichen Kleidern sorgt der Vater für Kleider, Wäsche und Betten, die nach der Profeß im Kloster verbleiben, für die Profeß verspricht er 1000 fl als

Heiratsgut und für alle anfallenden Kosten 200 fl zur freien Verfügung der Äbtissin und behält seiner Tochter das Erbrecht mit der Bestimmung vor, daß die Zinsen aus dem Erbteil der Tochter zu deren freien Verfügung auf Lebenszeit zu überlassen sind. Ferner erhielt die Nonne vom Vater weitere 300 fl, die innerhalb von zwei Jahren bei der Herrschaft Triberg angelegt werden mußten, und deren Zins in Höhe von 15 fl ebenfalls an die Nonne zur eigenen Verwendung auszubahlen war, während das Kapital nach ihrem Tod an das Kloster fiel. Am 30. November oder schon an Pfingsten 1754 trat das Mädchen in Wald ein, ein Jahr später muß die Einkleidung stattgefunden haben und am 30. November 1756 erfolgte die Profeß. Ihren Profeßnamen erhielt sie nach Abt Cölestin vom Visitationskloster Kaisheim (78,253). Der Aufnahmevertrag wurde 1763 dahingehend geändert, daß der Bruder der Nonne, Leutnant Wilhelm Ludwig von Schober, das Erbrecht seiner Schwester mit 500 fl ablöste und versprach, im Falle seines kinderlosen Todes seiner einzigen Schwester oder dem Kloster seine gesamte Hinterlassenschaft zu vermachen und ferner bei seinem Vater die jährliche Zahlung von 15 fl an Cölestina durchzusetzen. Tatsächlich erhielt die Chorfrau seit 1763 jährlich 20 fl überwiesen. 1785 ist Cölestina, die als gute Musikantin galt und die Paßorgel spielte (78,254), als Sakristanin bzw. Oberkustorin (78,55), 1. August 1788 als Portnerin (78,274), 1. Mai 1794 als Kellermeisterin (78,280), 1794 und 1. März 1797 als Bursiererin (78,285; 78,274), 31. Januar 1799 als Portnerin (78,190) und 12. Oktober 1801, 1. Januar 1803—26. September 1806 als Priorin (78,274; 78,280; 78,288; StaatsArchSig Ho 157, U 11. Juli 1805; ebenda Ho 157, D 98 Bd 44) belegt. Im Mai(?) 1807 trat sie zurück und starb am 4. Januar 1816 abends um 5 Uhr als ehemalige sogenannte Chorpriorin nach längerer Krankheit (FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334; FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz. Akten 609).

Maria Bonifazia Leopoldina (Maria Josefa) von Willemin, 30. Mai 1755—† 4. Januar 1810 (78,256; 78,274; 78,190; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Die am 30. August 1738 in Michelbach im Mainzischen oder in Seligenstadt geborene (78,190; 78,274) Tochter des Rupert von Willemin, badenbadischer Kammerjunker und Hofrat, später hohenlohischer Geheimer Rat, und der Anna Theresia Freiin von Kunasch war die Nichte der seit 1730 in Wald nachweisbaren Constantia von Willemin (78,253). Am 22. April 1754 bat der Vater um Bestätigung der von seiner Schwester Constantia von Willemin mitgeteilten Zusage, seine jüngste Tochter in Wald aufzunehmen, am 11. Mai lud die Äbtissin Eltern und

Tochter zur Vorstellung in das Kloster ein, am 30. Mai 1754 trat Josefa in das weltliche Probejahr ein und am 18. November 1754 schloß Wald mit den Eltern den Aufnahmevertrag ab, in dem 1500 fl als Heiratsgut und Erbe sowie für Ausfertigung und bei Einkleidung und Profieß anfallende Kosten versprochen wurden (78,256). Um den 30. Mai 1755 muß die Einkleidung erfolgt sein, ein Jahr später fand die Profieß statt. Nachdem ihre unverheiratete Schwester Louise, Hofdame am Hof zu Dresden, gestorben war und ein aus Schmuck, Kleidern, Silber, Porzellan und Aktivkapital bestehendes beträchtliches Vermögen hinterlassen hatte, forderte Kloster Wald 1777 einen Anteil am Erbe unter Berufung auf den im Aufnahmevertrag vorbehaltenen ledigen Anfall und bat den Erzbischof von Mainz, ein Inventar der Hinterlassenschaft für Wald zu besorgen. Da die Familie diesem Ansinnen mit dem Hinweis auf das kursächsische Landrecht entgegentrat, wurde im Juli 1777 die Chorfrau Bonifazia nach Hause geschickt, um persönlich wegen ihres Erbes vorstellig zu werden. Sie erhielt jedoch nur ein reiches Kleid ihrer Schwester und von ihrer Mutter eine jährliche Zuwendung von 15 fl. Kloster Wald verzichtete auf den Rechtsweg, weil nach Auffassung seines Oberamtmanns die klösterlichen Ansprüche doch nicht so gut begründet waren wie ursprünglich angenommen. Bonifazia ist 18. Juli 1775—6. Oktober 1781 (78,271: Bittschrift Walds an die Kaiserin vom 8. Mai 1780; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 33—36) und 30. September 1790—10. Januar 1791 (78,277; 78,279) als Priorin, 22. Juni 1785, 31. Januar 1799 und 1. Januar 1803—31. Oktober 1804 als Kellermeisterin (78,55; 78,190; 78,274; 78,280), 6. Dezember 1787—1. August 1788 und 1. Mai 1794 als Bursiererin (78,274; 78,280; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 38) und 1794 sowie 1. März 1797 als Novizenmeisterin (78,274; 78,285) belegt. Sie starb am 4. Januar 1810 morgens um 5 Uhr.

Maria Dioskora (Maria Josefa) Freiin von Grünberg, 26. August 1758—† 16. Januar 1799 (78,274; 78,282). Die am 22. Juli 1740 in Freiburg im Breisgau geborene (78,190) Tochter des Johann Georg Freiherrn von Grünberg, Kaiserlicher Oberst und Kommandant von Freiburg, und der Maria Anna Freiin von Baden (78,216; ObBad-Geschlechterbuch 1 S. 30) trat am 26. August 1757 in Wald ein. Sie erhielt eine *bonette* Ausfertigung und 500 fl, doch hoffte das Kloster, von der *hoben* Verwandtschaft der Josefa vielleicht noch mehr zu bekommen. Am 26. August 1758 muß die Einkleidung stattgefunden haben, ein Jahr später folgte die Profieß. Die Chorfrau besaß gute Musikkenntnisse, kränkelte seit den neunziger Jahren aber ständig

(78,280; 78,285). Am 1. August 1788 und 1794 war sie Oberkrankenschwesterin (78,274).

Maria Theresia (Maria Benonia) Frein von Dürsch, 17. Juli 1762—† 28. August 1792 (78,274; 78,282). Sie wurde am 20. Januar 1742 in München geboren (78,190) als Tochter des Josef Ignaz Freiherrn von Dürsch zu Rohrbach, Kaiserlich-Königlichen Truchsessens, der 1742 wegen seiner großen Verdienste um die Sicherung des Staatsschatzes in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurde (Kneschke 2 S. 600—601). Am 8. Januar 1761 bat der Bruder Franz Xaver, kurbyerischer Hofrat, die von Wald für den Eintritt von Benonia verlangten 2000 fl in Raten bezahlen zu dürfen, weil die sieben Geschwister von den Eltern große Schulden übernommen hatten. Die Äbtissin bestand auf der Zahlung von 1000 fl sofort beim Antritt des weltlichen Probejahres und verwies auf den Onkel der Benonia, den Pfarrer Cajetan von Baar in Walpertskirchen, der die Summe leihen könne (78,258). Am 17. Juli 1761 trat Benonia in Wald ein und ein Jahr später fand wohl die Einkleidung statt. Der Bruder war außerstande, die restlichen 1000 fl zu bezahlen, weil er nach dem Tod seiner ohne Testament verstorbenen reichen Frau deren Güter an ihre Verwandtschaft hatte herausgeben müssen und sein Bruder Max in der letzten Schlacht seine ganze Equipage verloren hatte. Wald begnügte sich daraufhin mit den bereits bezahlten 1000 fl und der Ersetzung der Profeßkosten. Am 17. Mai oder 17. Juli 1763 legte Benonia die Profeß ab und im Juli desselben Jahres schenkte ihr Onkel Cajetan von Baar seiner Nichte 300 fl, die nach ihrem Tod an das Kloster fielen, deren jährlicher Zins von 15 fl aber der Chorfrau zur persönlichen Verwendung überlassen werden mußte. Am 8. Mai 1770 ist die Nonne als Kornmeisterin (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 24), 12. März 1772—3. Februar 1774 als Bursiererin (78,205: Inventar; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 32—33) und 2. September 1786—1. August 1788 als Priorin (78,205; 78,274; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 37—38) belegt. Sie starb am 28. August 1792 im 52. Lebensjahr an der Ruhr und war zu dieser Zeit Kastnerin oder Kellermeisterin (78,280; 78,282).

Maria Barbara (Maria Antonia) Schwegler, 17. Juli 1762—† 4. Januar 1835 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 12. November 1741 oder 1742 in Tettng geboren (78,190; FAS, HausArchHech 78,132) als Tochter des Tiberius Josef Schwegler, gräflich montfortischer Beamter, seit 1747/49 nachweisbarer Oberamtmann der Zisterze Heggbach, seit 1760 Rat und Pfleger des Zisterzienserklosters Kaisheim in Augsburg, und der Maria Josefa Pfandler (Beck, Heggbach S. 633). Ihre älteste

Schwester Maria Anna wurde 1759 in der Zisterze Heggbach eingekleidet und legte dort 1760 die Profefß ab. Ein Onkel der Walder Nonne war salemischer Konventuale und als Pater Humbert Beichtvater in der Frauenzisterze Baintd (StaatsArchSig Dep. 30, Reichsabtei Salem, Archivalien betr. Heggbach Nr. 88, Nr. 91). Barbara trat am 17. Juli 1761 das weltliche Probejahr in Wald an. Ihr Vater versprach in dem am 9. Juli 1762 abgeschlossenen Aufnahmevertrag, die Ausfertigung und die bei Einkleidung und Profefß üblichen Geldauslagen und Geschenke zu bezahlen, während als Heiratsgut die vortreffliche Musikausbildung anerkannt wurde. Darüber hinaus blieb die Tochter erbberechtigt (78,260). Am 17. Juli 1762 muß die Einkleidung stattgefunden haben, ein Jahr später folgte die Profefß. 22. Juni 1785 ist die Konventualin als Portenfrau (78,55), 1. August 1788 als Chorregentin (78,274), 1. Mai 1794 als Portnerin (78,274; 78,280), 1. März 1797 als Oberkustorin (78,285), 31. Januar 1799 als Chorregentin (78,190) und 1. Januar 1803 als Abteifrau (78,274) belegt. Sie starb am 4. Januar 1835 nachmittags um 3 Uhr.

Maria Antonia (Maria Rosa) (Dietrich) von Landsee, 2. Juli 1765—† 14. April 1792 (78,274; 78,282). Sie wurde am 6. März 1743 in Bregenz geboren und war vielleicht die Tochter des Josef Anton von Landsee und der Maria Katharina Suhanek. Unter Voraussetzung dieser Filiation lebte eine Schwester unter dem Namen Maria Franziska Salesia als Nonne in Urspring (Eberl, Urspring S. 265). Antonias Vater war möglicherweise später bei der Regierung in Innsbruck tätig (78,190; 74,18). Am 2. Juli 1764 trat sie das weltliche Probejahr an, ein Jahr später fand die Einkleidung und am 2. Juli 1766 die Profefß statt. 1. August 1788 ist die Konventualin als Oberkastnerin belegt (78,274). Sie starb im 49. Lebensjahr an Wassersucht und war bei ihrem Tod Kastnerin oder Kellermeisterin (78,280; 78,282). Die Dietrich waren eine Konstanzer Bürgerfamilie, die 1621 das Reichsadelndiplom und 1662 Namen und Wappen der Familie von Landsee erhalten hatte (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 227—229; 2 S. 456). Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft 2 S. 538).

Maria Agatha (Maria Magdalena) Morazi, 2. Juli 1765—31. Oktober 1804 (78,274; 78,280). Die am 10. Dezember 1740 in Waldsassen geborene (78,190) Tochter des Franz Paul Morazi, Bürger und Stukkateur in Waldsassen, hatte noch fünf Brüder, von denen Innozenz Konventuale im Zisterzienserkloster Waldsassen und Josef Stukkateur in Eger war (78,284). Auf Bitten des Bruders Innozenz empfahl der Provisor Bruder Fischer von Kloster Kaisheim Magdalena Morazi im Sommer

1763 dem Vater der 1762 eingekleideten Walder Konventualin Barbara Schwegler zur Aufnahme in Wald. Sie war examinierte und approbierte Apothekerin, hatte die Apotheke des Klosters Waldsassen bereits ein halbes Jahr lang selbständig geführt und hatte Erfahrung im Aderlassen und Schröpfen. Sie lebte 1763 noch in Kloster Waldsassen, dessen Abt sich ihrer annahm, hatte aber schon die Zusicherung, bei den Elisabethinerinnen in Straubing aufgenommen zu werden. Wegen ihrer weiteren Geschwister waren ihre finanziellen Mittel gering, deshalb hätte sie sich auch mit dem Laienschwesternstand in Wald begnügt. Am 2. Juli 1764 trat sie das weltliche Probejahr in Wald an, ein Jahr später muß die Einkleidung als Chorfrau stattgefunden haben und am 2. Juli 1766 folgte die Profeß. In dem auf den 4. Juli 1766 datierten Vertrag, der die bei Antritt des Noviziats und bei der Profeß gemachten Absprachen fixierte, versprachen die Angehörigen, die übliche und genau festgelegte Klosterausfertigung zu liefern, die bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten und Geschenke zu bezahlen und sicherten der Magdalena das Erbrecht zu. Die Apothekerausbildung wurde als Bestandteil der Mitgift anerkannt. 1769 machte sich ihr Bruder Innozenz des Ungehorsams gegen seinen Prälaten schuldig und wurde mit schwerer Strafe belegt. Kloster Waldsassen gab auch der Schwester in Wald Schuld an dem Vergehen des Mönchs, weil er sich zuvor drei bis vier Wochen lang in Wald aufgehalten hatte. Die Äbtissin wies diese Anschuldigung mit der Erklärung zurück, man habe Innozenz vielmehr durch gutes Zureden vom Ungehorsam, dessen Anzeichen wohl bemerkt worden seien, abzuhalten versucht. Die Vermögensverhältnisse der Familie waren nach dem Tod des Vaters im Herbst 1774 sehr schlecht, so daß Wald kaum einen Erbteil erwarten konnte (78,284). 22. Juni 1785—31. Oktober 1804 ist Agatha als Apothekerin belegt und wird 1788, 1794, 1797—1804 Oberapothekerin genannt (78,55; 78,190; 78,274; 78,280; 78,285), wurde jedoch 1794 wegen Migräne als unfähig zur Leitung der Apotheke bezeichnet.

Maria Xaveria von Yelin (Uehlin), 5. Juli 1766—21. Juli 1777 (78,190; 78,267; 78,178). Am 10. Dezember 1743 in Bregenz geboren als Tochter des dortigen Syndikus, muß sie 1765 das weltliche Probejahr angetreten haben und ein Jahr später eingekleidet worden sein. Am 5. Juli 1767 legte sie die Profeß ab und war am 21. Juli 1777 Novizenmeisterin (78,178). Ihre Mutter und ihre Tante lebten 1784 in Kloster Wald und wurden, da sie sehr arm waren, in der Klosterhaushaltung mitversorgt (78,205).

Maria Johanna Baptista (Maria Antonia) Reichsfreiin von Zweyer auf Hoenbach, 4. Juni 1768—† 5. März 1807, Äbtissin.

Maria Elisabetha Bona (Anna Maria) Walter, 4. Juni 1768—† 23. September 1829 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Die am 8. Oktober 1752 in Pfullendorf geborene (78,255) Tochter des Kaufherrn Franz Xaver Walter, Stadtmann und Amtsbürgermeister zu Pfullendorf, und der Maria Elisabeth Eberle aus Saulgau (78,283; Schupp, Geschlechterbuch der Stadt Pfullendorf S. 345 f., 377 ff., Nr. 10901, 10906, 10909, 11758 ff., 11787, 11795, 11808) war mit der 1751 in Wald eingekleideten Johanna Nepomucena Mader verwandt, da zum einen ihr Großonkel Johann Georg Strobel mit der Tante Johannas, Katharina Schmid von der Glashütte bei Wald, verheiratet gewesen war, und zum anderen ihr Bruder Franz Xaver Walter, Kaufherr und Stadtrechner in Pfullendorf, die Enkelin dieser Katharina Schmid geheiratet hatte. Anna Maria trat am 4. Juni 1767 das weltliche Probejahr in Wald an, und am 30. Mai 1768 schlossen ihre Eltern mit dem Kloster den 1791 nochmals fixierten Aufnahmevertrag ab, in dem als Erbe 4000 fl versprochen und gleichzeitig bestimmt wurde, daß das Kloster der Tochter jährlich 75 fl zur eigenen Verwendung ausbezahlen müsse. Bei Aufhebung oder Umwandlung des Klosters fielen die 4000 fl an die Nonne oder wieder an die Familie zurück, und Maria Anna trat wieder in ihr Erbrecht ein (78,283). Am 4. Juni 1768 muß die Kandidatin eingekleidet worden sein, am 4. Juni 1769 fand die Profeß statt (78,274). 22. Juni 1785 und 1794 ist die Konventualin als Kastnerin bzw. Oberkastnerin (78,55; 78,274), 1. August 1788 und 1. Mai 1794 als Subpriorin (78,274; 78,280), 1. März 1797 und 1806 als Chorregentin (78,285; FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 4), 31. Januar 1799 als Oberbursiererin (78,190) und 1. Januar 1803 als Kustorin, 31. Oktober 1803—31. Oktober 1804 als Oberkustorin (78,274; 78,280) belegt. Sie starb am 23. September 1829 nachts am Schlagfluß.

Maria Crescentia (Maria Katharina Maximiliana) von Dort, 4. Juni 1768—† 16. März 1821 (78,274, FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde angeblicherweise in Breslau oder Dorthem in Schlesien am 3. April 1748 geboren (78,255; 78,280; 78,285) als Tochter des Kaiserlich-Königlichen Generals Friedrich Christoph Freiherrn von Dort und der Maria Elisabeth Viktoria Freiin von Doeplin aus Schlesien (78,178). Ihr natürlicher Vater war jedoch der 1775—1800 regierende Konstanzer Bischof Maximilian Christoph von Rodt, von dem die Konventualin nicht nur ihren zweiten Vornamen erhalten hatte, sondern auch ihr Zuname durch Umdrehung der Buchstaben des väterlichen Familiennamens abgeleitet worden war. Die Abstammung war zwar offiziell unbekannt, wurde

aber beispielsweise vom waldischen Pfarrer Josef Ernst von Kolb in Dietershofen in seinen gegen Kloster Wald vorgebrachten Beschuldigungen öfter erwähnt (z. B. „Beweis“ Kolbs vom 5. Jan. 1784: 78,205) und offensichtlich als weithin bekannt vorausgesetzt. Laut Kolb versuchte der Bischof, die Klosterfrau Crescentia über die Äbtissin zu erheben, ein Vorwurf, dem die Äbtissin mit der Gegendarstellung begegnete, der Bischof habe ihr vielmehr die strengste Disziplin und klösterliche Zucht für diese Konventualin anempfohlen, und diese werde nicht besser als andere Nonnen behandelt (Kommissionsprotokoll vom 25. Jan., Kommissionsbericht vom 3. Apr. 1784: 78,205). Das Mädchen trat am 4. Juni 1767 das weltliche Probejahr an, wurde wohl ein Jahr später eingekleidet und legte am 4. Juni 1769 Profeß ab. In dem am 6. Juni 1769 zwischen Wald und dem Kurator der Nonne, Franz Josef Lucas, päpstlicher Protonotar, Lektor und Chordirektor des Augsburger Domstifts, abgeschlossenen Aufnahmevertrag wurden neben der Übernahme der bei der Profeß anfallenden Kosten und Geschenke 3000 fl als klösterliche Aussteuer zugesagt, wovon die Hälfte schon am 30. Mai 1769, der Rest bei Vertragsabschluß bezahlt wurde (78,178), und das Erbrecht vorbehalten. Von dem jährlich an den Konstanzer Bischof zu entrichtenden Zins von einem durch Wald bei ihm aufgenommenen Kapital in Höhe von 15000 fl erhielt Crescentia jährlich 50 fl vom Kloster zur eigenen Verfügung ausbezahlt (78,205). Weiterhin vermachte der Bischof in seinem 1785 aufgesetzten Testament dem Kloster Wald die von diesem entliehenen 10000 fl als Schenkung unter der Bedingung, daß, im Falle das Kloster unter Administration gestellt oder aufgehoben würde, das Kapital an das Hochstift Konstanz zurückfallen und der Crescentia zum Unterhalt oder als Mitgift für ein anderes Kloster ausbezahlt werden müsse. Die Schenkung wurde 1796 vollzogen (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 7535). Die Konventualin ist 22. Juni 1785—4. September 1786 als Bursiererin (78,55; 78,205; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 37), 1. August 1788, 1794 und 1. März 1797 als Kellermeisterin (78,274; 78,285), 1. Mai 1794 als Oberküchenmeisterin (78,280), 31. Januar 1799 als Subpriorin (78,190) und 1. Januar 1803—31. Oktober 1804 als Oberkastnerin (78,274; 78,280) belegt. Sie starb am 16. März 1821 kurz nach 8 Uhr im 75. Lebensjahr.

Maria Salesia (Maria Agnes) Hösle, 12. November 1774—† 4. Februar 1844 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Die am 4. November 1754 in Wertach getaufte Tochter des Johann Georg Hösle und der Maria Hueber (78,178) war die Halbschwester der Walder Laienschwester Maria Apollonia Hösle.

Sie trat am 12. November 1773 das weltliche Probejahr an, wurde wohl ein Jahr später eingekleidet und legte am 12. November 1775, nachdem wegen ihres jugendlichen Alters bei der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg die Dispens beantragt worden war, die Profeß ab. Als Aussteuer brachte sie Kleidung, Bett- und Weißzeug im Wert der in Wald herkömmlichen Aussteuersumme von 500 fl mit, jedoch kein Bargeld. Sie wäre deshalb und wegen ihrer nichtadeligen Geburt nicht aufgenommen worden, wenn sie nicht eine so gute Chorstimme und Musikkenntnisse gehabt hätte (78,178). 1. August 1788 ist die Konventualin als Organistin (78,274), 1. Mai 1794 als Chorregentin (78,280), im selben Jahr als Küchenmeisterin (78,274), 1. März 1797 als Oberkantorin (78,285), 31. Januar 1799 als Kastnerin (78,190) und 1. Januar 1803 als Portnerin (78,274), 31. Oktober 1803–31. Oktober 1804 als Oberportnerin (78,274; 78,280) belegt.

Maria Benedikta (Maria Anna) Haiss, 12. November 1774–† 27. April 1829 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 8. Februar 1751 in Ellwangen geboren (78,255), trat am 12. November 1773 das weltliche Probejahr in Wald an, wurde ein Jahr später eingekleidet und legte am 12. November 1775 die Profeß ab. Als Aussteuer brachte sie Kleidung, Bett- und Weißzeug im Wert von 300 fl mit, also weniger als in Wald herkömmlich, und wäre deshalb und wegen ihrer nichtadeligen Geburt nicht aufgenommen worden, wenn sie nicht eine so gute Chorstimme und Musikkenntnisse gehabt hätte (78,178). Die Konventualin ist 1. August 1788 als Unterkastnerin (78,274), 1. Mai 1794 als Oberkastnerin (78,280), im selben Jahr als Subpriorin (78,274), 1. März 1797 als Oberküchenmeisterin (78,285), 31. Januar 1799 als Novizenmeisterin (78,190) und 1. Januar 1803–31. Oktober 1804 als Chorregentin (78,274; 78,280) belegt. Sie starb am 27. April 1829 vormittags und bezog bis dahin einen jährlichen Zins von 25 fl.

Maria Notburga von Baratti, vermutlich 21. September 1776–1784 (78,178; 78,205). Die am 4. Februar 1756 in Wilflingen bei Hechingen geborene Tochter des Josef Franz Eberhard von Baratti zu Wilflingen, württembergischer Infanterieregimentsleutnant beim Schwäbischen Kreis, fürstlich hohenzollern-hechingischer Pfandschaftsherr von Wilflingen, und der Maria Anna Justina von Kolb war die Nichte der 1772 gewählten Walder Äbtissin Maria Edmunda von Kolb und des 1774 eingesetzten waldischen Pfarrers zu Dietershofen Josef Ernst von Kolb, ferner die Schwester des 1777 als Registrator in Wald eingetretenen, 1785 zum Oberamtmann ernannten Johann Amadeus Christoph von Baratti und die Base der 1780 in Wald eingekleideten Maria Hildegardis

von Setzkorn sowie eine Verwandte des 1742–1762 amtierenden Walder Oberamtmanns Jakob Karl Ignaz von Kolb und seines Bruders Beda Anton Felix, der 1746 als Sekretär in Wald eingestellt worden war (78,205); s. auch J. Muschal, *Die Barattis im Orte Wilflingen* (Zollerheimat 1. 1932 S. 35–37); H. Faßbender, *Die Barattis in Hechingen* (Zollerheimat 1. 1932 S. 35). R S. 457, 458, 459, 475. Notburga trat wohl 1775 das weltliche Probejahr in Wald an, muß im Jahr darauf eingekleidet worden sein und legte, nachdem von der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg die wegen ihrer Jugend erforderliche Dispens eingeholt worden war, am 21. September 1777 die Profeß ab. Die Barattis kamen Ende des 17. Jahrhunderts offenbar aus Tirol in die gefürstete Grafschaft Hohenzollern-Hechingen und wurden wohl Anfang des 18. Jahrhunderts vom dortigen Landesherrn geadelt.

Maria Augustina (Maria Franziska) Merk, vermutlich 21. September 1776—† 15. Januar 1818 (78,280; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 25401). Die am 3. Januar 1754 in Landsberg geborene (78,255) Tochter der Bürgerin und Hutmacherin Katharina Merk trat am 21. September 1775 das weltliche Probejahr in Wald an, wurde ein Jahr später eingekleidet und legte nach zuvor von der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg eingeholter Dispens wegen zu jugendlichen Alters am 21. September 1777 Profeß ab (78,178). In dem am 23. September 1777 zwischen ihrer verwitweten Mutter und dem Kloster abgeschlossenen Aufnahmevertrag wurden 600 fl als Heiratsgut und 60 fl für die Anschaffung der üblichen Aussteuer zugesagt sowie der Chorfrau das Erbrecht vorbehalten (78,178). Augustina ist 1. August 1788 als Unterküchenmeisterin (78,274), 1794 als Organistin (78,274), 1. März 1797 als Oberkastnerin (78,285) und 12. Oktober 1801, 1. Januar 1803 als Bursiererin, 31. Oktober 1803—31. Oktober 1804 als Oberbursiererin (78,274; 78,280; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 44) belegt. 1794 wird sie als taub (78,280), 1799 als krank bezeichnet (78,190). Sie starb als ehemalige Bursiererin am 15. Januar 1818 nachts um 2 Uhr.

Maria Aloisia (Anna Maria Crescentia) Reichart, vermutlich 21. September 1776—† 20. Juni 1832 (78,274; 78,280; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 10. September 1755 in Kaufbeuren geboren (78,255) als Tochter des dortigen Wirts zum Mohren Johannes Reichart. Am 19. Juli 1774 bezahlte der Vater als Abschlag 500 fl für Gebühren und Aussteuer der Tochter, die in das weltliche Noviziat eintrat (78,270). Die Profeß fand, nachdem von der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg die Dispens wegen zu jugendlichen Alters eingeholt wor-

den war, jedoch erst am 21. September 1777 statt, und am 23. September desselben Jahres schloß Kloster Wald mit dem Bruder der Chorfrau, Philipp Jakob Reichart, Bierbrauer zum Mohrenkopf in Kaufbeuren, den Aufnahmevertrag ab, in dem als Aussteuer ein Bett samt Zubehör und ein Hochzeitskleid und als Heiratsgut insgesamt 1000 fl zugesagt wurden (78,178). Aloisia ist 1. August 1788 als Mittelkustorin (78,274), 1. Mai 1794 als Unterkastnerin (78,280), im selben Jahr als Kustorin (78,274), 1. März 1797 und 31. Januar 1799 als Unterkustorin (78,190; 78,285) und 1. Januar 1803 als Schwesternfrau, 31. Oktober 1803–31. Oktober 1804 als Schwesternmeisterin (78,274; 78,280) belegt.

Maria Hildegardis (Maria Anna) von Setzkorn, 27. August 1780–† 27. Januar 1826 (78,178; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 25. Juli 1757 in München geboren (78,255) als Tochter der Maria J. von Kolb, in erster Ehe verheiratete von Setzkorn, in zweiter Ehe verheiratete Egglin in Landsberg (78,178; 78,205). Die Konventualin war eine Nichte der 1772 gewählten Walder Äbtissin Edmunda von Kolb und die Base der 1776 eingekleideten Notburga von Baratti sowie des Walder Oberamtmanns Johann Amadeus Christoph von Baratti (R S. 458, 475). Am 2. September 1779 in das weltliche Probejahr eingetreten (78,274), wurde sie anscheinend am 27. August 1780 eingekleidet und legte am 2. September 1781 die Profesß ab. Sie brachte 900 fl Bargeld und verschiedenes Hausmobiliar im Wert von 500 fl mit (78,178). 1. August 1788 ist sie als Unterkustorin (78,274), 1. Mai 1794 als Konfektmeisterin (78,280), im selben Jahr als Unterbursiererin (78,274), 1. März 1797 und 1. Januar 1803–1806 als Subpriorin (78,285; 78,274; 78,280; FAS, Sammlungen Nr. 830: Nachlaß Fidelis von Schnell) und 31. Januar 1799 als Küchenmeisterin (78,190) belegt. Sie starb am 27. Januar 1826 vormittags und bezog bis dahin einen jährlichen Zins von 20 fl.

Maria Hedwig (Maria Elisabeth) von Gasser, 27. August 1780–† 12. Dezember 1799 (78,178; 78,282). Sie wurde am 29. März 1756 in St. Gallen geboren (78,255), trat am 2. September 1779 in das weltliche Noviziat in Wald ein, wurde am 27. August 1780 eingekleidet und legte am 2. September 1781 die Profesß ab. Anstatt der in Wald üblichen Aussteuer brachte sie 900 fl Bargeld mit (78,178). Am 1. August 1788 ist sie als Unterkrankenwärterin (78,274), 1. Mai 1794 und 1. März 1797 als Unterküchenmeisterin (78,280; 78,274; 78,285) und 31. Januar 1799 als Unterbursiererin (78,190) belegt. Ihre familiäre und soziale Zugehörigkeit ist ungeklärt.

Maria Maximiliana (Maria Anna) Freiin von Hundbiß auf Waltrams, 15. Mai 1790—† 29. April 1803 (78,280; 78,282). Sie wurde als Tochter des J. u. Lic. Johann Nepomuk Dominikus Maria Freiherrn von Hundbiß auf Waltrams, bischöflich konstanzer Hofjunker, Geheimer Rat und Obervogt der Reichenau, und der Maria Magdalena von Würz am 9. Dezember 1767 in Güttingen im Thurgau getauft, wobei einer ihrer Paten der Prälat von Petershausen war. Einer ihrer Brüder war Domherr in Baden. Vielleicht war sie mit der 1795 eingekleideten Maria Josefa von Würz à Rudenz verwandt. Ihre Familie gehörte demjenigen Zweig der Hundbiß an, der langsam in den Bauernstand überging: Ihr Urgroßvater hatte die Tochter eines Schmiedes aus Sibrathshofen, ihr Großvater die Tochter eines Bauern geheiratet (78,280; Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels 3. 1952 S. 359, 364 f.; ObBadGeschlechterbuch 2 S. 167). 1787 kam Kloster Wald bei der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg um die Genehmigung ein, das Mädchen als Novizin aufnehmen zu dürfen (78,279; 78,280), am 15. August 1789 erfolgte der Antritt des weltlichen Noviziats (78,279), am 15. Mai 1790 wohl die Einkleidung, am 15. Mai 1791 (78,281; 78,282) schließlich die Profese. Als Mitgift brachte Maria Anna nur die Aussteuer mit (78,280). 1. Mai 1794 ist sie als Kantorin (78,280), 1794, 1. März 1797 und 31. Januar 1799 als Unterkustorin (78,274; 78,285; 78,190), 1. Januar 1803 als Oberküchenmeisterin (78,274) belegt. Sie starb an der Auszehrung. Die Familie gehörte der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Kneschke 4 S. 524).

Maria Edmunda (Maria Carolina Barbara Josefa Walburga) von Staab, 15. Mai 1790—† 23. Januar 1826 (78,280; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 25401 und 24334). Sie wurde als Tochter des Johann Nepomuk von Staab, Artillerieleutnant des Schwäbischen Kreises, und der Viktoria Freiin von Stein zum Rechtenstein am 25. April 1767 geboren und am folgenden Tag in Straßberg getauft, wobei ihre beiden Paten der Abt von Beuron und die Fürst-äbtissin von Buchau waren (78,280; 78,281). 1787 kam Kloster Wald bei der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg um die Genehmigung ein, das Mädchen als Novizin aufnehmen zu dürfen (78,279; 78,280), am 4. Juni 1788 befand sie sich zwar schon in Wald, war aber noch nicht eingekleidet, wie ihr Onkel, Freiherr Ferdinand von Stein zu Ichenhausen, in einem Brief an das Kloster mißbilligend bemerkte. Am 15. Mai 1789 erfolgte der Antritt des weltlichen Probejahres, ein Jahr später vermutlich die Einkleidung und am 15. Mai 1791 die Profese (78,274; 78,281; 78,282). Als Mitgift brachte sie die Aussteuer mit

(78,280). 1. Mai 1794 ist die Konventualin als Unterkustorin (78,280), 1. März 1797 und 1. Januar 1803 als Unterkastnerin (78,285; 78,274), 31. Januar 1799 als Unterküchenmeisterin (78,190), Ende Oktober 1803–31. Oktober 1804 als Küchenmeisterin (78,274; 78,280) belegt. Sie starb am 23. Januar 1826 vormittags um 9.30 Uhr.

Maria Luiggard (Josefa Crescentia Walburga Maria) Freiin (Schmid) von Brandenstein, 18. oder 25. September 1791–† 18. Oktober 1842 (78,281; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde als Tochter des Judas Thaddäus Freiherrn von Brandenstein, Herr in Orschweier und Niederschopfheim, Regierungs- und Kammerrat der vorderösterreichischen Regierung, und der Maria Anna Freiin Vogt von Summerau in Alten-Summerau am 22. September 1770 in Freiburg im Breisgau geboren und am folgenden Tag getauft, wobei einer ihrer Paten der Onkel ihrer Mutter, Anton Thaddäus Freiherr Vogt von Summerau in Alten-Summerau, vorderösterreichischer Regierungsrat, Kammerpräsident und Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, war (78,280). Ihre Schwester legte 1797 als Maria Karolina ebenfalls in Wald Profeß ab. Am 16. Juli 1790 wurde Josefa ins weltliche Noviziat aufgenommen, am 25. September 1791 ins geistliche (78,279; 78,281; 78,282). Ihr Vater kam selbst bei der vorderösterreichischen Regierung um die für die Profeß benötigte Dispens ein, die ihm am 20. September 1792 gewährt wurde (78,279; 78,280; 78,281). Die Profeß erfolgte am 7. Oktober 1792 (78,255; 78,281; 78,282). Die Konventualin erhielt von ihrer Familie als Aussteuer und Ausfertigung 1500 fl Bargeld und ein jährliches Leibgeding von 60 fl. 1. März 1797 und 31. Januar 1799 ist sie als Abteifrau (78,285; 78,190), 1. Januar 1803 und 31. Oktober 1804 als Konfektmeisterin (78,274; 78,280), 24. Oktober 1811 und 1826 als Chorpriorin (Konventsliste aus der Walder Kirchturmkugel: PfarrArchWald, Rub. XVII d; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 25401) belegt. Die Familie gehörte im 18. Jahrhundert der Schwäbischen Reichsritterschaft an (Quarthal, Behördenorganisation Vorderösterreichs S. 182).

Maria Josefa (Maria Karolina Johanna Josefa Franziska Antonia) Freiin von Würz à Rudenz, 14. Januar 1795–† 18. November 1851, Äbtissin.

Maria Scholastika (Maria Anna) Bosch, 14. Januar 1795–† 18. (19.?) Juli 1850 (78,285; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 20. April 1771 in Scheer geboren und getauft als Tochter des dortigen Malers Michael Bosch und der Katharina Kienlin (78,280; 78,281). Am 14. Januar 1794 trat

sie das weltliche Noviziat, ein Jahr später das geistliche Noviziat an und legte mit Genehmigung der vorderösterreichischen Regierung am 14. Januar 1796 die Profeß ab (78,280; 78,282; 78,281). Die Konventualin, die ausgezeichnete Musikkenntnisse besaß, ist 1. Januar 1803 und 31. Oktober 1804 als Unterkustorin belegt (78,274; 78,280).

Maria Antonia (Maria Theresia) Tribelhorn, 17. April 1796—† 27. Dezember 1836 (78,190; 78,280; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 30. September 1767 in der Frauenzisterze Rottenmünster getauft als Tochter des Jakob Tribelhorn, Oberamtmann des Reichsstifts, und der Maria Hyazintha Zimmermann, deren Vater 52 Jahre lang Verweser des vorderösterreichischen Eisenbergwerks in Ensisheim bei Bärental war (78,280). Ihre Patin war die Reichsäbtissin von Rottenmünster (78,281), ihr Pate Abt Anselm II. Schwab von Salem. Einer ihrer Onkel war der Salemer Konventuale Arnulf Tribelhorn. Theresia, die 1776 von Pfarrer Chrysostomus Mauch unterrichtet wurde (StaatsArchSig Dep. 30, Reichsabtei Salem, Archivalien betr. Rottenmünster Nr. 142, 148), entstammte einer ursprünglich schweizerischen Familie, die angeblich während der Reformation eingewandert war und sich in Schwenningen auf dem Hart in der österreichisch lehenbaren Herrschaft Werenwag niedergelassen hatte (78,280). Der Vater bemühte sich im Frühjahr 1795, von der vorderösterreichischen Regierung die Anerkennung seiner Tochter als Österreicherin zu erlangen, die Voraussetzung für die Aufnahme in Kloster Wald war. Obgleich sein Vater und Großvater nahezu 60 Jahre lang Beständer der freiherrlichen Familie Ulm zu Werenwag gewesen waren und er selbst noch das Bürgerrecht von Schwenningen auf dem Hart besaß, wies die Regierung den Antrag ab, weil er schon 32 Jahre lang in dem reichsfreien Rottenmünster in Diensten gestanden hatte, reichte das Gesuch jedoch beim Kaiser ein, der mit Hofdekret vom 19. Juni 1795 die Aufnahme Theresias in Wald gestattete (78,280). Am 17. April 1796 trat sie das Noviziat an, legte am 30. April 1797 die Profeß ab (78,274; 78,281; 78,282) und erhielt von ihrer Familie neben der Aussteuer 700 fl Bargeld (78,286). 1. Januar 1803 und 31. Oktober 1804 ist sie als Oberkrankenwärterin belegt (78,274; 78,280).

Maria Karolina (Maria Elisabeth Ferdinanda Crescentia, genannt Lisette) Freiin (Schmid) von Brandenstein, vermutlich 10. November 1796—† 27. August 1823 (78,280; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 25401 und 24334). Die am 25. März 1775 geborene und am 26. März 1775 in Freiburg im Breisgau getaufte Lisette (78,280) war die Schwester der 1791 in Wald eingekleideten

Chorfrau Maria Luiggard.⁶ Einer ihrer beiden Paten war Karl Friedrich Reichsfreiherr von Ulm von Erbach, Herr von Werenwag und Kallenberg, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat und Präsident der vorderösterreichischen Regierung und Kammer (78,280; 78,281). Lisette trat 1794 das weltliche Probejahr in Wald an (78,281), verließ das Kloster jedoch wieder, um zwischen Mai und Juli 1796 abermals, wenn auch unter Vorbehalt, in das Noviziat einzutreten. Ein Feindeinfall in das waldische Gebiet veranlaßte sie am 19. (21.?) Juli 1796 zum abermaligen Austritt, doch kehrte sie am 10. November desselben Jahres zurück, um nun endgültig zu bleiben. Die Profeß legte sie am 26. November 1797 ab (78,255; 78,281; 78,282). 1. Januar 1803—31. Oktober 1804 ist die Konventualin als Unterküchenmeisterin belegt (78,274; 78,280). Sie starb am 27. August 1823 morgens um 3 Uhr. Die Familie gehörte im 18. Jahrhundert der Schwäbischen Reichsritterschaft an.

Maria Theresia (Maria Barbara) Bögle, 18. November 1796—† 17. Juli 1841 (78,190; 78,280; 78,281; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 4. Oktober 1776 in Wertach geboren und getauft als Tochter des dortigen Lehrers (*Rudimagister*) Jakob Bögle und der Magdalena Happensperger (78,280), trat am 18. November 1796 in Wald das Noviziat an und legte mit Genehmigung der vorderösterreichischen Regierung am 26. November 1797 die Profeß ab (78,255; 78,281; 78,282). 1. Januar 1803—31. Oktober 1804 ist sie als Kantorin belegt (78,274; 78,280). Sie starb am 17. Juli 1841 in der Frühe.

Maria Anna (Maria Cäcilia) Bühler, 11. Juni 1801—† 27. Februar 1858 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Die am 29. Juli 1780 in Mengen getaufte Tochter des Johann Michael Bühler, Hutmacher in Mengen, und der Maria de Viktoria Geisenhofer (78,280) besaß Musiktalente, trat am 13. Juni 1800 in das weltliche Probejahr in Wald ein, wurde am 11. Juni 1801 eingekleidet und legte am 13. Juni 1802 die Profeß ab (78,274; 78,282). In dem am 14. Juni 1802 zwischen ihrer verwitweten und nun in Konstanz lebenden Mutter und dem Kloster geschlossenen Aufnahmevertrag erhielt sie vom Stadtsäckelamt Konstanz als Heiratsgut und Mitgift 600 fl aus dem Öchsischen Stipendium zugesagt und blieb erbberechtigt (78,178). Nach dem Tod der letzten Kloostervorsteherin von Würz à Rudenz im November 1851 beabsichtigte die von Schlaganfällen heimgesuchte Frau Bühler zunächst, das Kloster zu verlassen, entschloß sich jedoch mit Rücksicht auf die ebenfalls kranke und noch dort lebende letzte Laienschwester Batsch zum Bleiben und bezog mit dieser Laienschwester den ganzen oberen Stock im südlichen Flügel

der Klosteranlage. Die wertvolleren Gegenstände des noch vorhandenen Klosterinventars gab sie 1852 an die Fürstliche Hofkammer in Sigmaringen ab. Die Viehhaltung behielt sie bei. Sie bestand auch für die Zukunft auf der bisher geübten Wohltätigkeit. Nach dem Tod der Laienschwester und nach vorbereitenden Reisen zog Frau Bühler am 4. Oktober 1853 endgültig nach Konstanz um und nahm dort in einem von ihr zu Eigentum erworbenen Haus ihren ständigen Wohnsitz, behielt sich jedoch das Recht auf Rückkehr nach Wald für den Fall vor, daß sie das Klima in Konstanz nicht vertragen sollte. Zur Möblierung des Hauses erhielt sie verschiedene Einrichtungsgegenstände, Geschirr, Bett- und Tischwäsche sowie Handtücher aus dem Klosterinventar übereignet. Ihre Pension wurde gegen Verzicht auf alle aus dem Pensionierungsvertrag von 1806 hervorgehenden Ansprüche und auf die Wohnung im Kloster auf 700 fl Bargeld jährlich festgelegt, nachdem sie zunächst 1096 fl verlangt hatte (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz. Akten 610; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie starb als Exkonventualin am 27. Februar 1858 abends um 9 Uhr in Konstanz und wurde am 2. März nachmittags um 2 Uhr vom Münsterpfarrer Silvester Kotz beerdigt. Durch letztwillige Verfügung hinterließ sie dem Lokalschulfonds in Wald ein Legat von 154 fl 31 kr (Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen für das Jahr 1858 Nr. 181 S. 383).

Maria Alaidis (Maria Theresia) Clos, 1806—† 7. April 1812 (FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Die aus Öttingen stammende, vermutlich 1780 geborene Frau befand sich im weltlichen Noviziat in Wald, als das Kloster 1806 an Hohenzollern-Sigmaringen fiel, sollte das Kloster daraufhin verlassen und erhielt als Abfindung 300 fl. Nur auf dringende Bitten des Konvents und unter Verzicht auf jegliche Pension wurde ihr gestattet, noch den Habit zu nehmen. Nachdem jedoch die Chorfrau Maria Bonifazia von Willemin im Januar 1810 gestorben war, genehmigte ihr der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen mit Erlaß der Regierung vom 10. Januar 1810 auf Bitten der Kloostervorsteherin die verfallene Pension der verstorbenen Nonne, jedoch nur in Höhe einer Laienschwesternpension und unter Streichung der Frucht- und Holzlieferungen, so daß Maria Alaidis 200 fl Bargeld pro Jahr erhielt (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz. Akten 609). Sie starb am 7. April 1812 nach wenigen Tagen Krankheit an einem *komplizierten* Nervenfieber im 32. Lebensjahr.

§ 34. Laienschwestern

Nur durch das Walder Seelbuch (FAS, Wald 78,2) ohne Datumsangabe überliefert:

- Anna Schmid, 19. oder 20. Februar (Seelb. Bl. 9 r.), Vorschwester.
 Endlin Schmidlin, 22. Februar oder 21. September (Seelb. Bl. 9 v., 43 v.). Die Vorschwester stammte wahrscheinlich aus Meßkirch.
 Anna Schöplin, 7. August (Seelb. Bl. 36 r.), Vorschwester.
 Anna Wygy, 20. August (Seelb. Bl. 38 v.), Vorschwester, vermutlich die Schwester von Verena Wygy.
 Verena Wygy, 20. August (Seelb. Bl. 38 v.), Vorschwester, vermutlich die Schwester von Anna.
 Mechthild Durändin, 9. Oktober (Seelb. Bl. 46 v.). Die Vorschwester gab gemeinsam mit der Nonne Adelheid Zimmermann und Konrad Löblin einen Zins an die Pitzanz.
 Agnes Emmyne, 1. November (Seelb. Bl. 50 v.), Vorschwester.

Mechthild genannt von Hausen, Laienschwester? 4. Dezember 1291 (U 122; Corpus der altdeutschen Originalurkunden 2 Nr. 1494 S. 673—674). Rudolf von Reischach verzichtete auf alle Ansprüche an Schwester Mechthild genannt von Hausen, die er schon vor dem 4. Dezember 1291 an Kloster Wald verkauft hatte.

Mechthild, 24. Februar 1329 (U 194). Schwester Mechthild in Kloster Wald, Schwester des Appen Hannes, gab zusammen mit Schwester Mechthild Bühelin und dem Pfründner Konrad dem Graven im Schweinehaus dem Kloster 8 lb pf zum Kauf des Zehnten von Weihwang, der deshalb diesen drei Klosterangehörigen zu lebenslänglicher Nutznießung überlassen wurde. Da die Bezeichnung Schwester in dieser Zeit auch auf Chorfrauen angewandt wurde, läßt sich Mechthild nicht eindeutig als Laienschwester einordnen.

Mechthild Bühelin, 24. Februar 1329 (U 194). Vgl. oben Mechthild.
 Judint Bürin, 2. Februar 1347 (FAS, Hohenfels 75,19). Die in Wald verpfändete Schwester, die nicht eindeutig als Laienschwester einzuordnen ist, sondern auch Konventualin gewesen sein könnte, schenkte zusammen mit Schwester Mechthild der Gastmeisterin und dem Pfründner Konrad dem Graven in den Keller des Klosters Wald zu ihrem Seelenheil und zur Linderung der *Gebreuten* des Konvents ein Gut in Wattenreute, ein Viertel eines Hofguts in Höllsteig und die Mühle in Menningen.

Mechthild die Gastmeisterin, 2. Februar 1347 (FAS, Hohenfels, 75,19). Die in Wald verpfändete Schwester, die nicht eindeutig als Laienschwester einzuordnen ist, sondern auch Konventualin gewesen sein könnte, schenkte zusammen mit Schwester Judint Bûrin und dem Pfründner Konrad an den Keller des Klosters Wald. Vgl. oben Judint Bûrin.

Wille genannt die Höhin, 1. März 1360 (U 280; FürstenbergUB 6 S. 307 Nr. 200,1). Die aus Thalheim stammende Laienschwester und ihr Schwestersohn Heinz der Hohe, waldischer Pfründner, brachten ihr Eigengut in Bietingen an das Kloster Wald. Nach lebenslänglicher Nutznießung fiel es zur Feier des Jahrtages der beiden an die Pitzanz.

Elisabeth die Fögelin, 22. April 1378 (U 355). Die Muhme des waldischen Sutermeisters Hans des Föglars erhielt nach des Föglars Tod dessen Wiese zu Rast, die er um 19 lb h eigenes Geld für Wald gekauft hatte, zu lebenslänglicher Nutznießung, wenn sie einen ehrbaren geistlichen Lebenswandel führte. Nach Elisabeths Tod oder wenn sie *missetritt*, fiel die Wiese zum Seelenheil des Föglars an das Pitzanzamt.

Else Schmid, 10. März 1460 (U 546). Die Walder Konventsschwester, die nicht eindeutig als Laienschwester eingeordnet werden kann, kaufte 3 Mm. Öhmdwiese zu Neßlabach um 50 fl.

Anna Wächinger, um 1477 (Seelb. Bl. 15 v., 51 a v.; Bünger, Admonter Totenroteln S. 102). Der Jahrtag der Schwester wurde gefeiert. Ihre Mutter Margarethe, deren Tod im Totenrotel des Klosters Admont verzeichnet ist, und ihre Schwester Brida waren Walder Pfründnerinnen und gaben dem Kloster 34 lb pf.

Elisabeth Suberknecht, um 1483? 7. August oder 1. November (Seelb. Bl. 36 r., 50 v.). Die Vorschwester war vielleicht mit dem 1483 belegten Hans Suberknecht, Heiligenpfleger in dem waldischen Dorf Walbertsweiler, verwandt (StaatsArchSig Ho 157, U 23. Mai 1483).

Anna (Ändlin) Siglin, 31. Mai 1502—† 13. Januar 1527 (Seelb. Bl. 3 r.; ZGORh 11. 1860 S. 116 f.). Die 1502 als Vorschwester bezeichnete Anna verkaufte gemeinsam mit Agatha Siglin — vermutlich ihre Schwester — und deren Mann Jos Vesar dem Schuhmacher, Bürger zu Pfullendorf, an ihren Schwager Thewes Siglin zu Otterswang ihre 4 Hofstatt Reben zu *Brünnenspach* um 40 lb h. Die Schwester der Vorschwester, Else Siglin, waldische Pfründnerin, stiftete 1529 mit 100 fl einen Jahrtag für sich, ihre beiden Männer Stoffel Wyg und Jos Sträbel, für Anna und ihre Vorfahren (Seelb. Bl. 4 v., 38 v.).

Elisabeth Schreff, † 27. Dezember 1526 (Seelb. Bl. 60 r.). Die als Vorschwester bezeichnete Elisabeth stammte vielleicht aus einer Überlinger Familie (Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 4 FN 1584).

- Sanctia Ruethart, 1643—† 21. Mai 1664 (Seelb. Bl. 24 r.; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3257). Die Vorschwester, Tochter des 1613—1629 amtierenden Walder Amtmanns Johann Ruethart, war mit Sammeltätigkeiten für das Kloster betraut: 1643/44 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3257) brachte sie zusammen mit Schwester Agatha Dorner 60 fl in das Kloster zurück, 1647/48 sammelte sie gemeinsam mit einer Frau Maria Katharina (vermutlich die Chorfrau Maria Katharina Khöllin † 1675) in der Schweiz 32 fl 10 kr zum Kauf von Schmalz (FAS, Walder Rechnung 1647/48) und am 19. August 1649 (U 1018) wurden die beiden Vorschwestern Sanctia und Agatha Dorner beauftragt, sich in der Schweiz oder in anderen günstigen Gegenden um eine Anleihe von 200—300 fl umzutun, womit die geforderten Satisfaktionsgelder bezahlt werden sollten.
- Agatha Dorner, 1643—† 14. September 1673 (Seelb. Bl. 42 v; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3257). Die als Vorschwester bezeichnete Agatha war gemeinsam mit Schwester Sanctia Ruethart beauftragt, für das Kloster Geld zu sammeln, und brachte 1643/44 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3257) 60 fl zurück. Am 19. August 1649 wurden beide Vorschwestern ausgesandt, um sich in der Schweiz oder in anderen dafür geeigneten Gegenden um eine Anleihe in Höhe von 200 bis 300 fl zur Deckung der geforderten Satisfaktionsgelder zu bemühen (U 1018).
- Euphrosina Wolline, † 29. November 1645 (Seelb. Bl. 55 r.).
- Klara Berchtold, 1647—29. September 1676 (FAS, Walder Rechnung 1647/48; Seelb. Bl. 45 r.). Die Laienschwester wurde in dem 1664 von der Walder Pfründnerin und Witwe des seit 1641 amtierenden Oberamtmanns Bartholomäus Stahel, Magdalena Dosch, aufgesetzten Testament mit einer kleinen Geldsumme bedacht (U 1033).
- Maria Humbelina Nieschlin, 1647—† 28. April 1651 (FAS, Walder Rechnung 1647/48; Seelb. Bl. 20 v.).
- Maria Schadlein, um 1651 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 119). Das in Meilingen (?) bei Seefeldern geborene Mädchen wurde als Vorschwester in Wald aufgenommen. Zuvor erhielt sie die Genehmigung, das Kloster zu verlassen, um von den Ihrigen oder fremden Personen den zum Eintritt benötigten Einschlauf zu erbitten.
- Magdalena Griwiß (Grimiß?), † 10. Januar 1662 (Seelb. Bl. 3 a r.).
- Ursula (Euphrosina?) Klöckler, wohl 1662 in Wald eingetreten (StaatsArchSig Ho 157, U 11. Nov. 1662; ebenda Ho 157, D 98 Bd 2 S. 332). Die in St. Gallen geborene Laienschwester war vermutlich die uneheliche Tochter Euphrosina des Martin Klöckler aus dem waldi-

schen Dorf Walbertsweiler und der Barbara Linck aus dem ebenfalls klösterlichen Ort Hippetsweiler. Auf Bitten der Priorin von Kloster Wald legitimierte der Hofpfalzgraf Balthasar von Schönberg das Mädchen am 11. November 1662, das wahrscheinlich direkt anschließend in das Kloster aufgenommen wurde. Zuvor (14. Mai 1662) bekam die sich schon einige Zeit lang im Kloster aufhaltende Ursula von Wald die Genehmigung, von ihren Verwandten oder anderen Leuten den benötigten Einschlauf zu erbitten und zu diesem Zweck das Kloster vorübergehend zu verlassen. Euphrosina erhielt wahrscheinlich den Klostersnamen Ursula.

Agnes (Sarah) Hotz, Ostern 1664—† 20. Februar 1714 (Seelb. Bl. 7 v., 9 r.; FAS, Wald 78,204; FAS, Walder Rechnung 1664/65; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 283). Dem in Nonnenhorn geborenen Mädchen wurde 1663 zugesagt, es an Ostern folgenden Jahres in das Noviziat aufzunehmen. Ihr Vetter Jakob Klainer versprach, beim Eintritt in das Noviziat 50 fl für den Einschlauf und bei der Profieß das ganze Vermögen der Sarah in Höhe von 300 fl bar auszubezahlen.

Dorothea Wientz (Wenz?), 19. August 1664—† 7. Mai 1695 (FAS, Wald U 1033; Seelb. Bl. 22 r.). Kloster Wald forderte 1671, daß die von der Reichenau (?) stammende Laienschwester von ihrer Verwandtschaft aus der Leibeigenschaft freigekauft werden und 30 fl erhalten müsse (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 80 f.). 1664 vermachte die Walder Pfründnerin Magdalena Dosch, vermutlich Witwe des seit 1641 amtierenden klösterlichen Amtmanns Bartholomäus Stahel, ihrer Base, der Novizin Dorothea, testamentarisch ihre Bettstatt und rund 50 fl, um davon die für den Orden benötigten Kleider zu kaufen.

Christina Schwaig, † 3. Februar 1667 (Seelb. Bl. 6 v.).

Martha Schiech (Schech?), 6. September 1671—† 10. Dezember 1683 (Seelb. Bl. 57 r.; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 2 S. 80 f.). Kloster Wald forderte 1671, daß die von der Reichenau stammende Martha von ihrer Mutter und ihrem Stiefvater Hueber von der Leibeigenschaft freigekauft werden und 30 fl erhalten müsse.

Christina (Maria) Wanner, um den 24. April 1673—† 28. Mai 1711 (78,178; Seelb. Bl. 25 v.). Die Tochter des Meisters Konrad Wanner aus Nannenbach in der Landvogtei Oberschwaben wurde am 24. April 1673 in Wald aufgenommen, wobei ihr Vater 200 fl in fünf Raten zu bezahlen versprach, davon je 50 fl bei Einkleidung und Profieß. 1680 wurden ihre vorbehaltenen Erbsprüche abgegolten. Christina hatte noch Geschwister aus der zweiten Ehe ihres Vaters mit Anna Schmidt.

- Anna Maria Eißler (Enslin?), 1692—† 24. Januar 1738 (78,204; Seelb. Bl. 7 v.; GenLandArchK 65/459). Das 1667 in Murnau geborene (Idea S. 11 f.) Mädchen legte 1692 die Profeß ab.
- Ursula Walck, 10. Juli 1695—† 15. April 1709 (78,171; Seelb. Bl. 18 r.).
- Magdalena Geiger, 10. Juli 1695—† 1. Februar 1728, von der Reichenau (78,171; 78,204; Seelb. Bl. 6 r.; Idea S. 11 f.).
- Maria Scheel (Scherlin?), 10. Juli 1695—† 20. Dezember 1724, aus München (78,171; 78,204; Seelb. Bl. 58 v.; Idea S. 11 f.).
- Barbara Huber, 10. Juli 1695—† 4. Dezember 1724, als *Sancteinensis* bezeichnet (78,171; 78,204; Seelb. Bl. 56 r.; Idea S. 11 f.).
- Gertrud Nübler, 10. Juli 1695—† 7. März 1729, aus Memmingen (78,171; 78,204; Seelb. Bl. 11 v.; Idea S. 11 f.).
- Ursula Reütin, 17. April 1699 (U 1083). Der Stiefvater, Müllermeister Mattheus Berthle aus Wildpoldsried, zahlte an diesem Tag für die wahrscheinlich kurz zuvor eingetretene Ursula das aus 300 fl bestehende Vermögen der Stieftochter ein.
- Elisabeth Hiemer, 1707—† 28. September 1749 (Seelb. Bl. 45 a v.; GenLandArchK 65/459). Die 1682 in Aitrang geborene Schwester (Idea S. 11 f.) legte 1707 die Profeß ab. Verwandt mit ihr war möglicherweise der am 17. Februar 1722 gestorbene Franz Hiemer, kaiserlicher Hauptmann, der dem Kloster Wald 300 fl als Jahrtagsstiftung hinterließ (Seelb. Bl. 8 v.).
- Agatha Schnitzler, † 22. Dezember 1708 (Seelb. Bl. 59 r.).
- Humbelina (Elisabeth) Müller, 1710—† 5. Januar 1747 (78,211; Seelb. Bl. 1 r.). Die Tochter des Wirts Johann Jakob Müller von Hürbel, Leibeigener des Barons von Freiberg, und der Maria Dangler wurde 1682 in Hürbel geboren (GenLandArchK 65/459; Idea S. 11 f.) und befand sich 1710 anscheinend im weltlichen Probejahr in Wald. Am 25. April 1710 wurde der Aufnahmevertrag abgeschlossen, in dem die Eltern versprachen, die für Laienschwestern übliche Ausfertigung beizubringen, alle bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten zu tragen, 300 fl bar zu bezahlen, davon die Hälfte 1710, die andere Hälfte 1711, und der Tochter das Erbrecht vorzubehalten. Im März 1711 wandte sich die Äbtissin an den Leihherrn Johann Jakob Müllers mit der Bitte, diesen zur Bezahlung des immer noch ausstehenden Geldes und der Ausfertigung anzuhalten. Dabei hielt sie dem Baron, der weder über den mit Wald geschlossenen Vertrag informiert war noch um die Manumission der Elisabeth angegangen worden war, vor, er könne es *billig für eine Ehre aufnehmen*, daß seine Untertanin in ein *von dem Adel und auf den Adel fundiertes Stift und Gottshaus* aufgenommen worden sei. Die erste Abschlagszahlung von 200 fl ging im Herbst 1711 ein, dann

starb der Vater und hinterließ nur 419 fl, die zur Versorgung von zwei jüngeren Kindern verwendet werden mußten. 100 fl erhielt Kloster Wald von Humbelinas Schwager, der auf der schwiegerväterlichen Wirtschaft nachfolgte. 1714 hatte das Kloster alle Forderungen eingetrieben und verzichtete auf weitere Erbansprüche. Humbelina hatte vor dem 14. Juli 1711 Profeß abgelegt, bei welchem Anlaß 25 fl ausgegeben worden waren.

Klara Finck, 30. August 1711—† 5. Februar 1734 (78,204; Seelb. Bl. 6 v.; Idea S. 11 f.), aus Überlingen.

Apollonia Wintzler, 30. August 1711—† 14. Juni 1726 (78,204; Seelb. Bl. 28 r.; Idea S. 11 f.), aus München.

Maria Dioskora Reiner, 1715—† 22. Mai 1751 (Seelb. Bl. 24 r.; GenLandArchK 65/459). Die 1683 oder 1693 in Kapfenburg geborene (Idea S. 11 f.) Laienschwester legte 1715 die Profeß ab.

Maria Agatha Müller, 11. Juli 1718—1757 (FAS, HausArchHech 78,132). Die am 20. Januar 1696 oder 1698 (GenLandArchK 65/459) in Kempten geborene Laienschwester legte am 11. Juli 1718 in Wald Profeß ab.

Maria Martha Baumann, 8. Juni 1719—1768 (78,190; FAS, HausArchHech 78,132). Die am 7. November 1691 in Bodman geborene Laienschwester legte am 8. Juni 1719 Profeß ab.

Maria Barbara (Maria) Capler (Capeler), vermutlich 1726—† 5. März 1756 (78,178; Seelb. Bl. 11 r., 12 r.). Die 1708 in Oberstdorf im Allgäu geborene Laienschwester trat vermutlich um den 29. September 1725 das weltliche Probejahr in Wald an, denn an diesem Tag schloß das Kloster mit ihrem Bruder Ignatius und ihren Vormündern und Vettern Johannes Hindelang und Ulrich Capler den Aufnahmevertrag ab, in dem der Maria aus elterlichem und großväterlichem Erbe 1500 fl versprochen wurden, davon 400 fl sofort zahlbar, bei der Profeß 600 fl und ein Jahr später die restlichen 500 fl; im übrigen blieb sie erbberechtigt. Dafür übernahm Wald die Anschaffung aller benötigten Kleider und die Bezahlung der bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten. 1726 muß die Einkleidung erfolgt sein, 1727 folgte die Profeß (GenLandArchK 65/459).

Maria Ursula (Maria) Bergmann, vermutlich 29. Januar 1729—1768 (78,219; 78,190). Die am 5. Dezember 1712 in Aichach in Oberbayern geborene (FAS, HausArchHech 78,132) Tochter des Franz Bergmann, Bader in Aichach, und seiner Frau Maria Anna lebte von Mai 1727 an elf Monate lang als Novizin im Herz-Jesu-Kloster zu Pfullendorf, wurde dort aber nicht aufgenommen. Am 7. September 1728 schlossen ihr Vetter Michael Bergmann, Bäcker in Aichach, und ihr Taufpate

Michael Breidl, Rotgerber dasselbst, als Vormünder mit Kloster Wald den Aufnahmevertrag für die wohl schon nach Wald übergewechselte Maria ab. Darin wurden ihr als väterliches Erbe 1000 fl versprochen, für die Aussteuer 250 fl, ein Ober- und Unterbett, ein Pfulben, zwei Kissen, sechs Leintücher, Umhänge für die Bettstatt, zwölf Hemden, zwölf Schürzen, zwölf Tischservietten, zwölf Schnupftücher, sechs Paar leinene und zwei Paar weiße gestrickte Wollstrümpfe, zwei Paar Schuhe, ein Paar Pantoffeln, ein Teppich auf den Tisch, ein Kruzifix samt zwei Tafeln, sechs Schlafhauben, ein Silberlöffel mit Messer und Gabel, ein Krüglein, sechs Zinnteller, ein Zinnhandgießfaß und ein Weihbrunnenkessel. Ferner behielt sie ihr Erbrecht. Dafür übernahm das Kloster alle bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten. Um diese Zeit muß Maria das weltliche Noviziat in Wald angetreten haben und um den 29. Januar 1729 eingekleidet worden sein. Am 29. Januar 1730 fand die Profeß statt. Im Mai desselben Jahres standen vom Erbe der Laienschwester noch 249 fl und die Aussteuer aus, welche die verwitwete Mutter nach Auskunft des Magistrats von Aichach zu zahlen außerstande war. 1733 mußte diese, wegen einer kranken Hand arbeitsunfähig, von ihren Ersparnissen leben, und die Stadt fürchtete, sie gerate im Alter sogar an den Bettelstab. Kloster Wald hatte jedenfalls keinerlei Aussicht auf ein Erbe.

Maria Apollonia (Maria Ursula) Widmar, 1733—† 29. Januar 1757 (78,224; Seelb. Bl. 5 v.). Die am 26. Januar 1714 in Mimmenhausen geborene (FAS, HausArchHech 78,132) Tochter des Johann Konrad Widmar, Rat und Amtmann des Klosters Salem in Mimmenhausen, und der Anna Maria Oßwald hatte noch fünf Geschwister, wovon zwei Schwestern ebenfalls Zisterzienserinnen waren und unter den Namen Maria Juliana als Laienschwester in Rottenmünster (Reichenmiller, Rottenmünster S. 201 Nr. 262) und Maria Ida in Mariahof bei Neudingen auch als Laienschwester lebten. Am 18. August 1733 schloß der Vater mit Wald den Aufnahmevertrag ab und versprach, seiner Tochter bei der Profeß 500 fl und ein angemachtes Bett zu geben sowie die bei Einkleidung und Profeß üblichen Geldgeschenke an den Abt von Salem, seine Begleitung und an den waldischen Beichtvater zu bezahlen. Damit waren Maria Ursulas Erbansprüche abgegolten. Wald übernahm die Anschaffung der Aussteuer und die Bezahlung der übrigen bei den Feierlichkeiten anfallenden Kosten. Wann Maria Ursula die weltliche Probezeit antrat und wann sie eingekleidet wurde, ist unsicher. Die Profeß fand am 7. November 1733 oder 1734 statt (GenLandArchK 65/459). 1747 vermachte die verwitwete Mutter testamentarisch den drei Klöstern, in denen ihre geistlichen Töchter

lebten, je 200 fl mit der Bestimmung, daß der jährliche Zins in Höhe von 8 fl den Schwestern zur freien Verfügung überlassen werden müsse. Nach ihrem 1753 eingetretenen Tod verweigerte Kloster Salem aber die Auszahlung des Geldes, weil Anna Maria Oßwald unter Kuratel gestellt worden war, das Vermächtnis aber ohne Zustimmung des Kurators gemacht hatte. Als gültig wurde ein Testament angesehen, in dem die drei weltlichen Kinder als Alleinerben eingesetzt worden waren.

Maria Candida (Anna Maria) Widenmann, 4. August 1742—† 2. April 1800 (78,274; 78,190; 78,282; FAS, HausArchHech 78,132). Sie wurde am 20. Juli 1715 in Landsberg geboren als Tochter des Ulrich Widenmann, Bäcker in Landsberg, trat am 4. August 1741 das weltliche Noviziat an und wurde ein Jahr später eingekleidet. Schon am 30. Juni 1740 hatte der Vater durch einen Beauftragten, den Landsberger Rotgerber Josef Hochenrheiner, mit Wald den Aufnahmevertrag abgeschlossen (78,178), in dem er der Tochter als elterliches Erbe 1000 fl und ein Bett samt Bettwäsche sofort übergab. Damit waren ihre Erbansprüche abgegolten. Wald übernahm alle bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten und bestritt aus dem Erbteil das Kostgeld während des weltlichen und geistlichen Noviziats. Nach der Profeß am 4. August 1743 ist die Laienschwester 1788 und 1794 als Bäckerei-aufseherin (78,274; 78,280), 1797 und 1799 als Oberbäckerin nachweisbar (78,285; 78,190). 1794 wird vermerkt, daß sie ihre Tätigkeit altershalber kümmerlich ausübe (78,280).

Maria Ottilia (Lucia) Bayer, vermutlich 4. August 1742—22. Juni 1785 (78,55; FAS, HausArchHech 78,132). Die Tochter des fürstenbergisch meßkirchischen Untertanen zu Menningen Hans Peter Bayer wurde am 8. Dezember 1715 in Leitishofen geboren (78,178). In dem bereits am 15. August 1740 geschlossenen Aufnahmevertrag (78,178) versprachen die Eltern, bei der Profeß 400 fl als Heiratsgut, 150 fl für die bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten und Präsente sowie die genau festgelegte Ausfertigung zu geben und der Tochter das Erbrecht vorzubehalten. Sollte Lucia aus dem Noviziat austreten, wurden als wöchentliches Kostgeld 1 fl und als Einkleidungskosten 30 fl berechnet. Lucia trat wahrscheinlich 1741 die weltliche Probezeit an und muß im Jahr darauf eingekleidet worden sein. Am 4. August 1743 fand die Profeß statt (78,190).

Maria Rosa Pfau, vermutlich 4. August 1742—1785 († vor 22. Juni) (78,55; FAS, Walder Rechnung von 1785; FAS, HausArchHech 78,132). Sie wurde am 12. Juli 1715 in Menningen geboren, trat wohl zusammen mit der ebenfalls in Menningen wohnhaften Lucia Bayer 1741 die

weltliche Probezeit, 1742 das geistliche Noviziat an und legte am 4. August 1743 die Profeß ab (78,190).

Maria Crescentia (Maria Katharina) Laur, um den 20. Juli 1745 – † 8. September 1792 (78,274; 78,282). Sie wurde am 11. April 1725 in Schmiechen in Vorderösterreich geboren (FAS, HausArchHech 78,132) als Tochter des Matthias Laur, später Untertan des Reichsklosters Ochsenhausen und Müller in Untersulmetingen, und der Ursula Rauh. Ihre Schwester Anna Maria lebte seit 1748 ebenfalls in Walder Kost, wurde dann als Oblatin und 1759/60 als Laienschwester Maria Monika aufgenommen, während ihre Schwester Petronella Laienschwester in der Zisterze Heggbach war (78,242; Beck, Heggbach S. 622). Am 11. Juni 1744 schloß der Vater mit Wald den Aufnahmevertrag ab, in dem die Eltern als Heiratsgut 500 fl, für die bei Einkleidung und Profeß entstehenden Kosten und Geschenke 150 fl und die festgelegte Ausfertigung zu liefern sowie der Tochter das Erbrecht vorzubehalten versprochen. Bei einem Austritt aus dem Noviziat wurden 1 fl als wöchentliches Kostgeld und 30 fl für die Einkleidung berechnet. Nach einer 1753 aufgestellten Berechnung betrugen Ausfertigung, Einkleidungs- und Profeßkosten zusammen 426 fl. Katharina trat am 20. Juli 1744 die weltliche Probezeit in Wald an, wurde ein Jahr später eingekleidet und legte am 20. Juli 1746 die Profeß ab (78,190). Nach dem 1753 eingetretenen Tod des Vaters standen der Laienschwester aus der elterlichen Hinterlassenschaft insgesamt 1546 fl zu, wovon sie beim Klostereintritt bereits 976 fl erhalten hatte. Ob Wald den Rest von 570 fl tatsächlich ganz erhielt, ist nicht nachweisbar, jedoch überwies Kloster Ochsenhausen im Jahr 1759 zur Deckung der Laurischen Schulden 250 fl. Die Laienschwester übte 1788 keine Aufgaben aus, weil sie krank war (78,274). 1792 starb sie an Brustwassersucht.

Maria Agnes (Maria Anna) Nothelfer, 8. September 1749 – 31. Oktober 1804 (78,274; 78,280; FAS, HausArchHech 78,132). Sie wurde am 10. Oktober 1726 in Gaisweiler geboren als Tochter des waldischen Untertanen und Kloster königsbronnischen Erblehenmaiers Mattheus Nothelfer, Schultheiß von Gaisweiler und Richter im Kloster waldischen Obergericht. Am 8. September 1746 wurde der Aufnahmevertrag mit Wald abgeschlossen, in dem das Kloster die Ausbildung Maria Annas in der Apothekerkunst durch den Sigmaringer Stadtapotheker Jakob Loos, wofür die Eltern 150 fl Lehrgeld bezahlt hatten, als Ersatz für ein bares Heiratsgut anerkannte, und die Eltern die Ausfertigung sowie die üblichen Geldgeschenke im Gesamtwert von 400 fl übernahmen und der Tochter das Erbrecht vorbehielten (78,178). Maria Anna

- trat am 8. September 1748 das weltliche, ein Jahr später das geistliche Noviziat an und legte am 8. September 1750 die Profeß ab (78,190). 1. August 1788–31. Oktober 1804 ist die Laienschwester als Unterapothekerin bzw. 1794 als Apothekerin nachweisbar (78,190; 78,274; 78,280; 78,285).
- Maria Humbelina (Maria Genoveva) Diener**, 19. Mai 1754–† 10. Dezember 1793 (78,274; 78,282). Die am 18. März 1728 im waldischen Dorf Dietershofen geborene Maria Genoveva trat am 19. Mai 1753 das weltliche, am 19. Mai 1754 das geistliche Noviziat in Wald an und legte am 19. Mai 1755 die Profeß ab (FAS, HausArchHech 78,132). Im August 1788 führte sie wegen Krankheit keine Verrichtungen aus (78,274) und starb 1793 an Wassersucht, an der sie schon lange gelitten hatte.
- Maria Dominika (Maria Theresia) Gropper**, 30. Mai 1755–† 2. November 1794 (78,274; 78,282). Die am 25. Juni 1728 in Buxheim in Schwaben geborene (FAS, HausArchHech 78,132) Maria Theresia trat am 30. Mai 1754 in Kloster Wald ein, wurde im folgenden Jahr eingekleidet und legte am 30. Mai 1756 die Profeß ab (78,190). Am 1. August 1788 ist sie als Unterkellermeisterin nachweisbar (78,274). Im Frühjahr 1794 war sie wegen Wassersucht bettlägrig (78,280).
- Maria Klara (Maria Theresia) Heggner (Hägger?)**, 30. August 1759–† 18. Januar 1801 (78,274; 78,282). Die am 2. oder 15. Oktober 1737 in Landsberg geborene (78,190; FAS, HausArchHech 78,132) Maria Theresia trat am 30. August 1758 in Wald ein, wurde ein Jahr später eingekleidet und legte am 30. August 1760 die Profeß ab. Seit 1788 war sie ständig krank und führte deshalb keine Verrichtungen aus (78,274; 78,280; 78,285; 78,190).
- Maria Monika (Anna Maria) Laur**, 30. August 1759–† 14. September 1806 (78,274; 78,280; FAS, Rentamt Wald, Neuverz. Akten 1184). Die am 8. September 1734 in Untersulmetingen geborene (FAS, HausArchHech 78,132) Schwester der 1745 eingekleideten Walder Laienschwester Maria Crescentia lebte seit 1748 in der Kost und unter der Aufsicht von Kloster Wald. Im Juli 1751 bat der Vater Matthias Laur abermals Äbtissin und Kapitel, seine Tochter als Novizin aufzunehmen, und am 11. Oktober 1751 wurde ein Vertrag über Anna Marias Aufnahme als Oblatin in Wald abgeschlossen, in dem die Eltern ihrer Tochter als Heiratsgut und Ausfertigung 1200 fl Bargeld sowie ein angemachtes Bett mit zweifacher Bettwäsche und Leinwand im Gesamtwert von rund 100 fl gaben und ihr das Erbrecht vorbehielten (78,242). Nach dem 1753 erfolgten Tod des Vaters standen der Anna Maria insgesamt 1546 fl elterliches Erbe zu, wovon sie jedoch bei der

Aufnahme als Oblatin schon 1420 fl erhalten hatte. Am 19. November 1752 legte sie die Profeß als Oblatin ab. Da Anna Maria in den Orden einzutreten wünschte, ihre Schwester aber ebenfalls Laienschwester in Wald war, kam die Äbtissin im Juni 1759 beim Abt von Kaisheim als dem waldischen Ordinarius um die benötigte Dispens ein, die am 24. Juli 1759 gewährt wurde (78,256). Am 30. August 1759 muß Anna Maria als Laienschwester eingekleidet worden sein, und am 30. August 1760 legte sie Profeß ab (78,190). 1. August 1788, 1. Mai 1794 und 31. Januar 1799 ist sie als Abteischwester nachweisbar (78,274; 78,280; 78,190), 1797 wird sie als immer kränkelnd bezeichnet (78,285), und von 1803 an war sie altershalber für die Ausführung einer Tätigkeit untauglich (78,274; 78,280).

Maria Walburga (Maria Barbara) Müller, 5. Juli 1766—† 17. April 1816 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Die am 16. April 1739 in Münsterhausen (?) in Schwaben geborene (78,190) Barbara trat am 5. Juli 1765 in Wald ein, muß ein Jahr später eingekleidet worden sein und legte am 5. Juli 1767 die Profeß ab. 1788 ist sie als Köchin in der Abteiküche (78,274), 1794 in der Gastküche (78,280), 1. März 1797, 31. Januar 1799 und 1. Januar 1803—31. Oktober 1804 als Portnerin nachweisbar (78,190; 78,274; 78,285; 78,280). Sie starb am 17. April 1816 nachmittags im 77. Lebensjahr.

Maria Kunigunda (Maria Anna) Untergasser, 8. Juli 1769—† 31. Dezember 1797 (78,274; 78,282). Sie wurde am 3. Oktober 1746 in Steinach in Tirol geboren (78,255) als Tochter des Bäckers Untergasser in Steinach und der Agnes Troger (78,178). Ihr Bruder Nikolaus arbeitete 1785 als klösterlicher Bäckermeister ebenfalls in Wald (78,55). Am 31. August 1765 bat Maria Anna um die Aufnahme in Wald und gab dabei an, sie sei schon als Köchin in Diensten gestanden und habe darüber hinaus für den Klostereintritt Aderlassen und Schröpfen gelernt. Am 8. Juli 1768 trat sie in Wald ein, ein Jahr später wurde sie eingekleidet und am 8. Juli 1770 legte sie Profeß ab. Ihre verwitwete Mutter, die außer einer kleinen halben Behausung, einem Acker und Hausrat keinerlei Vermögen besaß, aber dennoch für die Ausbildung der Tochter viel Geld ausgegeben hatte, bezahlte nur 100 fl für die Aussteuer und behielt der Maria Anna das Erbrecht vor (78,178). Während des geistlichen Noviziats wurde die Laienschwester in der Apotheke eingesetzt, 1794 hatte sie als Köchin die Leitung der Konventsküche (78,280). Seit 1788 kränkelte die Schwester und übte zeitweise keine Tätigkeit aus (78,274; 78,285).

Anna Maria (Maria Elisabeth) Hägerl (Heggerle?), 8. Juli 1769—† 12. (10.?) April 1813 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 25401 und 24334). Die am 26. April 1748 in Dissenhausen geborene (78,55; 78,255) Elisabeth trat am 8. Juli 1768 das weltliche und am 8. Juli 1769 das geistliche Noviziat an und legte am 8. Juli 1770 die Profeß ab. 1788—1804 ist sie als Gärtnerin belegt (78,274; 78,285; 78,280; 78,190). Sie starb am 12. April 1813 nachts im 65. Lebensjahr.

Maria Thaddäa (Anna Maria) Henckel, 12. November 1774—† 23. Januar 1846 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 14. September 1749 in Oberschwarzach bei Biberach getauft (78,55; 78,178; 78,255) als Tochter des Bauern Johann Georg Henckel (Henckeler) von Oberschwarzach und der Johanna Brauchler (78,178). Auf Fürsprache des Abts des Prämonstratenserstifts Rot an der Rot stellte sie sich im Januar 1773 in Wald als Schwesternkandidatin vor, wobei ihr der Eintritt für Ostern 1773 in Aussicht gestellt wurde. Da ihr Vater noch zwei unversorgte Kinder hatte, konnte er seiner Tochter nur 600 fl Bargeld geben, ferner ein Bett mit Zubehör, die geforderte Weißwäsche und 50 fl anstelle der erforderlichen Klosterkleidung, Vorhänge, Schreinerwerk, Messer, Löffel, Krüge, Teller sowie des Gastmahls. (Die Anschaffung der Aussteuerstücke kostete aber zusammen 300 fl). Ferner bezahlte er 75 fl Auslösungsgebühr an die Herrschaft Wolfegg und behielt der Tochter das Erbrecht vor (78,263). Nach Abschluß der weltlichen Probezeit wurde Anna Maria am 12. November 1774 eingekleidet und legte am 12. November 1775 die Profeß ab. 1788 ist sie als Köchin in der Konventsküche (78,274), 1794 ebendort als Unterköchin (78,280), 1797 als Gastköchin (78,285) und 1799, 1803—1804 als Konventsköchin (78,190; 78,274; 78,280) nachweisbar.

Maria Norberta (Maria Elisabeth) Riedmüller, 21. September 1776—† 20. Juli 1810 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 21. August 1752 in Berkheim geboren (78,55; 78,255) als Tochter des Lorenz Riedmüller zu Berkheim, Untertan und Erblehenmaier des Stiftes Rot (78,263). Nach dem Tod des Vaters einigten sich seine beiden Kinder Elisabeth und Johann 1770 dahingehend, daß der Sohn das väterliche Erblehen gut übernahm und seiner Schwester 1000 fl ausbezahlen, davon 600 fl bar übergeben und den Rest verzinsen mußte, ferner für Ausfertigung und Hochzeitskleider 100 fl, Kasten und Truhen sowie eine Kuh oder statt ihrer 15 fl zu geben verpflichtet war. Im Januar 1773 stellte sich Elisabeth, die vom Abt des Prämonstratenserstifts Rot an der Rot

empfohlen worden war, als Schwesternkandidatin in Wald vor. Dabei wurde ihr die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt zugesagt und ihr aufgetragen, sich Kenntnisse in der Gärtnerei anzueignen. Am 10. Mai 1775 war Elisabeth bereits Novizin im weltlichen Probejahr, und zum selben Datum quittierte die Äbtissin den Empfang von 850 fl für ihre Aussteuer als Abschlagszahlung. Am 21. September 1776 wurde Elisabeth eingekleidet, am 21. September 1777 legte sie Profeß ab (78,178). 1788 ist sie als Gesindeköchin (78,274), 1794 als Untergastköchin (78,280), 1. März 1797 als Abteischwester (78,285) und 1799, 1803–1804 als Gastköchin (78,190; 78,274; 78,280) nachweisbar. Sie starb am 20. Juli 1810 nachmittags um 3 Uhr nach einigen Tagen Krankheit an einer innerlichen Entzündung.

Maria Apollonia (Anna Maria) Hösle, 27. August 1780–† 28. Januar 1811 (78,274; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 22. April 1748 in Wertach geboren (78,55; 78,255) als Tochter des Johann Georg Hösle und der Maria Anna Kippler (78,178) und war die Halbschwester der 1774 eingekleideten Walder Chorfrau Maria Salesia Hösle. Der Pfarrer von Wertach hob ihre eingezogene, erbauliche und tugendsame Lebensart hervor und betonte, sie sei eine der besten und schätzbarsten Seelen, welche er in 31 Jahren Priesterstand jemals unter seiner Aufsicht gehabt habe (Schreiben vom 1. Dezember 1775: 78,178). Am 25. Juli 1780 entließ das Hochstift Augsburg das Mädchen aus der Leibeigenschaft, am 27. August 1780 trat sie, vermutlich nach vollendetem Probejahr, das geistliche Noviziat an (78,178) und legte am 2. September 1781 die Profeß ab. Sie brachte 700 fl Bargeld und Bettzeug sowie Tuch im Wert von 50 fl mit. 1. August 1788, 1. März 1797 und 31. Januar 1799 ist sie als Konventsschwester (78,274; 78,285; 78,190), 1. Mai 1794 als Unterkellermeisterin (78,280) und 1. Januar 1803–31. Oktober 1804 als Weberin (78,274; 78,280) nachweisbar. Sie starb am 28. Januar 1811 abends um 7 Uhr am Nervenfieber.

Maria Juliana (Maria Elisabeth) Frey, 15. April oder Mai 1790–† 24. Dezember 1821 (78,280; 78,255; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 14. November 1765 in dem Kloster rottenmünsterischen Ort Aixheim geboren und getauft als Tochter des Franz Anton Frey und der Katharina Mayer (78,280). 1787 kam Kloster Wald um die Zustimmung der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg zur Aufnahme Elisabeths als Novizin ein (78,279; 78,280), und 1789 trat das Mädchen das weltliche Probejahr an (78,279; 78,282). Die Einkleidung muß am 15. April oder Mai 1790 stattgefunden haben, die Profeß wurde am 15. April oder

Mai 1791 gefeiert (78,255; 78,281). Elisabeth brachte nur die Aussteuer mit (78,280). 1794 ist die Laienschwester als Unterköchin in der Konventsküche (78,280), 1797 als Konventsköchin (78,285), 1799 als Gesindeköchin (78,190) und 1. Januar 1803–31. Oktober 1804 als Konventsschwester (78,274; 78,280) nachweisbar. Sie starb am 24. Dezember 1821 abends um 6 Uhr.

Maria Martha (Maria Theresia) Osterrieder, 15. April oder Mai 1790–† 28. Januar 1826 (78,280; 78,255; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 30. Januar 1758 in Oberthingau im Gebiet des Stifts Kempten geboren und getauft als Tochter des Josef Osterrieder und der Maria Merz (78,280; 78,281). 1787 kam Kloster Wald um die Zustimmung der vorderösterreichischen Regierung zur Aufnahme des Mädchens als Novizin ein (78,279), 1789 trat Maria Theresia das weltliche Noviziat an (78,279; 78,282), die Einkleidung muß am 15. April oder Mai 1790 stattgefunden haben, die Profeß wurde am 15. April oder Mai 1791 gefeiert. Sie brachte 600 fl Bargeld und die Aussteuer mit (78,280; 78,281). Die anscheinend als Gärtnerin ausgebildete Laienschwester (78, 281) ist 1. Mai 1794 als Konventsschwester (78,280), 1. März 1797, 31. Januar 1799 und 1. Januar 1803–31. Oktober 1804 als Kustoreischwester (78,190; 78,274; 78,285; 78,280) nachweisbar. Sie starb am 28. Januar 1826 mittags um 1.30 Uhr und erhielt bis dahin einen jährlichen Zins von 2 fl 30 kr.

Maria Ursula (Theresia) Schweickart, 15. April oder Mai 1790–† 29. Juni 1821 (78,280; 78,255; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 12. November 1757 in Igelswies geboren und in Meßkirch getauft als Tochter des waldischen Bauern Simon Schweickart, Schultheiß in dem Kloster Wald mit niedergerichtlicher Obrigkeit gehörenden Ort Igelswies, und der Maria Johanna Nothelfer (78,280). Kloster Wald entzog 1766 dem Simon Schweickart seinen Leiblehenhof wegen Mißwirtschaft und angeblicher Trunksucht und verhängte die Gant über ihn (Kuhn-Rehfuß, Vogtei S. 95–97). Dagegen führte der Bauer Klage bei der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg, die 1777 entschied, die Gant sei aufzuheben und der Bauer wieder auf den Hof einzusetzen. Weil der Hof in der Zwischenzeit an einen anderen Lehenbauern weiterverliehen worden und Simon Schweickart verstorben war, schloß das Kloster 1779 mit den Erben einen Vergleich, in dem es unter anderem sich verpflichtete, den beiden Töchtern je 400 fl als Ersatz für ihr väterliches Erbe zu bezahlen (U 1133). 1787 kam Wald um die Zustimmung der vorderösterreichischen Regierung zur Aufnahme

Therlesias als Novizin ein (78,279; 78,280). 1789 trat diese das weltliche Noviziat an (78,282), im Jahr darauf fand die Einkleidung statt, und am 15. April oder Mai 1791 wurde die Profeß gefeiert. Theresia brachte 500 fl Bargeld und die Aussteuer mit (78,280; 78,281). 1. Mai 1794—31. Oktober 1804 ist die als Apothekerin ausgebildete Laienschwester als Unterapothekerin (78,280; 78,285; 78,190) bzw. seit 1. Januar 1803 als zweite Unterapothekerin (78,274; 78,280) nachweisbar. Sie starb am 29. Juni 1821 morgens um 2 Uhr.

Maria Dioskora (Maria Anna) Batsch, 11. Juni 1801—† 29. März 1853 (78,274; 78,282; FAS, Fürstl. Hohenzoll. Hofkammer Sigmaringen, Neuverz. Akten 24334). Sie wurde am 11. Dezember 1776 in Rosenberg, im Gebiet des Stifts Ellwangen geboren und am 21. Dezember in Hohenberg getauft als Tochter des Glasers Jakob Batsch von Rosenberg und der Magdalena Schenk (78,280), die später auf die in der waldischen Herrschaft gelegene Glashütte zogen (78,178). Maria Anna trat am 13. Juni 1800 das weltliche Probejahr, am 11. Juni 1801 das geistliche Noviziat an und legte am 13. Juni 1802 die Profeß ab (78,280; 78,282), nachdem Wald um die Zustimmung der vorderösterreichischen Regierung eingekommen war. Das Mädchen brachte eine *bonette* Aussteuer mit und wurde als gute Köchin geschildert (78,280). 1803—1804 ist die Laienschwester als zweite Gastköchin nachweisbar (78,274; 78,280). Nach dem Tod der letzten Klostervorsteherin von Würz à Rudenz im November 1851 beabsichtigte sie zunächst, das Kloster zu verlassen, entschloß sich wegen ihrer Kränklichkeit aber schließlich zum Bleiben. Gemeinsam mit der letzten Chorfrau Bühler bezog sie den ganzen oberen Stock des Südflügels der Klosteranlage. Laut eines ärztlichen Attests vom November 1852 litt sie an Wassersucht und war halbseitig gelähmt. Sie starb am 29. März 1853 nachmittags um 1 Uhr im 77. Lebensjahr als letzte Laienschwester von Kloster Wald.

§ 35. Vor der Profeß ausgetretene Novizinnen

Anna Katharina Schultheiß, 1650—1651 (FAS, Walder Rechnungen).

Die Enkelin des Junkers Mumpert zu Konstanz zahlte Kostgeld.

N. von Hundbiß, 1706. Die Tochter des Herrn von Hundbiß, Präsidenten zu Heiligenberg, hat auf eigenen dringenden Wunsch das Noviziat verlassen (78,217). Sie könnte eine Schwester der 1725 eingekleideten Walder Konventualin Maria Walburga Hundbiß gewesen sein.

Theresia Söldner, 1730 (78,216). Gabriela Gräfin Kiniglin aus Innsbruck, geb. Gräfin Mauleon (Maucler?), versprach am 15. Mai 1730, bei der Profieß der vermutlich im weltlichen Noviziat stehenden Laienschwestern-Novizin außer den bereits bezahlten 50 fl weitere 350 fl dem Kloster Wald zu übergeben.

Maria Nepomucena (Viktoria) Egger, 11. März 1749—5. August 1750 (78,216). Die Tochter des kaiserlichen Feuerwerkers Franz Anton Egger zu Innsbruck trat vermutlich im September 1748 in Wald ein und muß etwa ein Jahr später wohl als Laienschwester eingekleidet worden sein. Am 11. März 1749 übersandte der Großvater Andreas Mittich, Stückhauptmann zu Innsbruck, Kloster Wald die von seinem Sold abgezweigten restlichen 100 fl für Viktoria. Insgesamt hatte diese 250 fl mitgebracht. Am 5. August 1750, fünf Wochen vor Beendigung des Noviziats, trat sie völlig überraschend aus dem Kloster aus und reiste zu ihrer Base nach Freiburg ab. Als Grund gab die Äbtissin Gemütskrankheit an, wegen welcher die Novizin das Klosterleben nicht mehr habe ertragen können.

Maria Apollonia Fristlin, 1750. Am 23. September 1750 bestätigte die aus Holzen bei Dillingen stammende Novizin, die beim Eintritt in das Noviziat bezahlten 1000 fl bei ihrem Austritt nach Abzug von 30 fl Kostgeld wieder erhalten zu haben (78,216).

Elisabeth Adelheid Weiß, vor dem 22. September 1757—5. August 1758 (78,216). Die Tochter des Bürgermeisters und bayerischen Landsteuerers im Bezirk Ingolstadt Johann Leonhard Weiß aus Ingolstadt wurde vom Abt von Kloster Kaisheim zur Aufnahme in Wald empfohlen und trat vor dem 22. September 1757 das weltliche Probejahr an. Am 5. August 1758 wurde zwischen Wald und den Eltern der Aufnahmevertrag abgeschlossen, in dem neben der Ausfertigung als Ehesteuer 1000 fl und Bezahlung der bei Einkleidung und Profieß anfallenden Kosten und Präsente zugesagt und der Tochter das Erbrecht vorbehalten wurde (78,178). Kurz darauf muß die Einkleidung als Chorfrauen-Novizin stattgefunden haben. Der Zeitpunkt des Klosteraustritts ist unbekannt.

Maria Josefa von Besserer, 1758—vor 11. Juli 1761 (78,216). Das Mädchen befand sich im Sommer 1757 im Ursulinenkloster in Neuburg an der Donau in der Ausbildung. Die von Wald geforderte *Perfektionierung* sollte nach Angaben der dortigen Oberin Maria Anna Magdalena Ursula vom Herzen Augustino noch zwei Jahre dauern. Obgleich nur das Kostgeld vom zweiten Tisch verlangt wurde, war der Vater finanziell außerstande, dieses zu bezahlen. Deshalb baten Kandidatin und Oberin Kloster Wald, die zukünftigen Pensionskosten für das

Mädchen, dem die Aufnahme in Wald durch Übersendung des Vermählungsringes im Juli 1757 zugesichert worden war, zu übernehmen. 1758 trat Maria Josefa das weltliche Noviziat in Wald an, vor dem 11. Juli 1761 schied sie wieder aus, worüber sich die Äbtissin erleichtert zeigte (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2173).

Christina Justina von Schauroth, Ende 1758—ungefähr Oktober 1760 (78,216). Das protestantische Mädchen lebte als Waise bei Verwandten in Stuttgart, zog 1758 nach Rottenburg und erhielt dort von den Jesuiten Religionsunterricht. Von der Reichsgräfin Maria Theresia von Ulm, geb. Reichserbtruchsessin von Wolfegg-Waldsee, protegiert, nahm die Äbtissin von Wald im August 1758 Christina zunächst für 8 Tage in ihr Kloster auf und schickte sie in den Religionsunterricht der Kapuziner nach Meßkirch, wo Christina am 10. September 1758 zum Katholizismus konvertierte. Da sich Wald zunächst weigerte, die Konvertitin als Novizin aufzunehmen, ging diese im Oktober 1758 zu den Kupuzinernonnen zum hl. Herzen Jesu nach Pfullendorf, trat aber im Jahr 1759 doch noch das weltliche Probejahr in Wald an. Am 20. Oktober 1759 schloß das Kloster mit Gräfin Maria Theresia von Ulm den Aufnahmevertrag ab, in dem die Gräfin 500 fl als Ehesteuer, die übliche Ausfertigung, Bezahlung der bei Einkleidung und Profeß anfallenden Kosten und Präsente sowie die Übernahme des Kostgeldes von jährlich 70 fl während der auferlegten zwei weltlichen Probejahre und des geistlichen Noviziats zusagte (78,178). Noch im Dezember 1759 bestätigte die Äbtissin, Christina lasse sich gut an, *und ob freylich dergleichen Convertinen mehrere Seelenstreit als andere haben, sye auch in dem Lehrnen etwas hart fortkommet, so spahret selbe doch keinen Fleiss, umb das Gaistlich- und Zeithliche, was ibro zu wissen nöthig, mit der Gnad Gottes zu begreifen* (Äbtissin am 16. Dez. 1759: 78,216). Doch schon im März 1760 wurden die Schwierigkeiten der Aspirantin im Lernen der Choräle, ihre schwache Stimme und ihre labile Gesundheit kritisiert, und im Sommer wurde ihr mitgeteilt, sie würde nicht als Chorfrau aufgenommen werden. Aus diesem Grund wandte sich Christina mit der von der Gräfin von Ulm formulierten Bitte um eine jährliche Gnadengabe an die Kaiserin (78,216), woraufhin ihr für zwei Jahre ein Almosen von jährlich 75 fl bewilligt wurde. Vermutlich im Oktober 1760 schied sie aus dem Noviziat aus, durfte aber bis zum Frühjahr 1761 weiterhin in Kloster Wald wohnen. Im Mai oder Juni 1761 wurde sie von der Gräfin von Ulm abgeholt. Sie hatte vor, sich als Kostgängerin in ein Kloster aufnehmen zu lassen.

N. Treichtlinger, 14. Februar 1761 (78,216). Der Hofrat des Stifts Kempten, Treichtlinger, erklärte sich bereit, seine Tochter heimzuholen

und ärztlich behandeln zu lassen. Gleichzeitig bat er, nach Wiederherstellung der Gesundheit und Wiedererlangung der Stimme das Mädchen aufzunehmen.

Amalia von Bechmann, April oder Mai 1767 – Mitte Mai 1768 (78,216).

Die 1752 oder 1753 geborene Tochter des Barons von Bechmann unterstand nach dem Tod ihres Vaters der Vormundschaft des bayerischen Hofkriegsrats in München. Am 20. Juli 1766 bat der Mönch Innozenz Morazi von Kloster Waldsassen, Bruder der Walder Chorfrau Maria Agatha Morazi, im Auftrag der in zweiter Ehe mit dem bayerischen Hauptmann Graf von Seeau verheirateten Mutter Amalias um Aufnahme der Tochter in Wald. Im April oder Mai 1767 trat Amalia in die Kost Walds ein. Da eine bayerische Anordnung untersagte, Kindern aus adeligen Familien mehr als 2000 fl mit in ein Kloster zu geben, Amalia von ihrem Vater aber 10000 fl geerbt hatte, empfahl Innozenz Morazi der Äbtissin, bei der Berechnung des Kostgeldes großzügig zu verfahren und die Lebenshaltung einer Dame mit viel Bedienung und Unterweisung zugrunde zu legen. Wald mußte dem kurbayerischen Hofgerichtsadvokaten und Hofrichter Franz Xaver Stigler, der die unmittelbare Pflugschaft ausübte, versprechen, das Mädchen nicht vor seinem 16. Geburtstag in den Orden aufzunehmen. Als daher Amalia schon Anfang Juni 1768 eingekleidet werden sollte, ordnete der Hofkriegsrat als oberster Vormund an, sie vorher abzuholen und für ein halbes Jahr an einen *sicheren Ort* zu bringen, wo sie sich ihren Entschluß, in das Kloster einzutreten, unbeeinflußt überlegen könne. Man war überzeugt, daß die Mutter den Klostereintritt betrieb, um in den Besitz von Amalias Vermögen zu gelangen.

Maria Cäcilia Mayer, vermutlich August 1772 – 23. Mai 1775 (78,264).

Die Tochter des Chorregenten Mayer zu Babenhausen und der Maria Theresia wurde im Sommer 1771 sowohl vom Prälaten von Beuron als auch vom Grafen Anselm von Fugger zu Babenhausen der Äbtissin zur Aufnahme empfohlen. Sie hatte *bonette* Eltern, zwei ihrer Geschwister waren bereits in Klöster eingetreten, und darüber hinaus war sie eine *vortreffliche Musikantin*. Im September 1771 stellte sich Cäcilia in Wald vor, woraufhin ihr die Aufnahme – wohl als Chorfrauen-Novizin – in zwei Jahren zugesichert und empfohlen wurde, sich im Violinspiel zu üben. Am 1. Oktober 1771 sprach das Kloster mit der zum zweiten Mal verheirateten Mutter Cäcilias, der Amtsbürgermeisterin von Babenhausen Maria Theresia Wöhrlein ab, statt der üblichen Aussteuer ein simples Bett und andere im Ermessen der Mutter stehenden Kleinigkeiten entgegenzunehmen. Cäcilia trat vermutlich schon im August 1772 die weltliche Probezeit an, mußte aber nach einem 2³/₄jährigen

- weltlichen Noviziat das Kloster wieder verlassen, nachdem das Kapitel am 23. Mai 1775 mit Mehrheit beschlossen hatte, sie nicht aufzunehmen (78,264).
- Katharina, 2. April 1772 (78,216). Auf Fürsprache des Jesuiten Martin Ziegler nahm Wald die Jungfrau Katharina auf. Die Eltern waren bereit, der Tochter im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell behilflich zu sein.
- Karolina Klein, 1794 wurde die Tochter des ehemaligen Kanzleiverwalters in Neuburg am Rhein als Chorfrauen-Kandidatin in das weltliche Noviziat aufgenommen (78,280; 78,281; 78,282).
- Maria Magdalena Mayer, 31. Januar 1799. Die aus Bainingen (?) bei Rastatt stammende Chorfrauen-Novizin war am 14. August 1798 in Wald eingetreten und befand sich am 31. Januar 1799 im weltlichen Noviziat (78,190). Der Zeitpunkt ihres Austritts ist unbekannt. Sie galt als ausgezeichnete Musikantin (78,280).
- Crescentia, 18. Jahrhundert. Fräulein Crescentia aus Kempten brachte 11 fl Bargeld mit nach Wald. Sie befand sich acht Monate lang im Kloster in der Kost, das Kloster berechnete jedoch nur sechs Monate zu je 1 fl 30 kr (78,216).

§ 36. Kapläne und Beichtväter

Nur durch das Walder Seelbuch (FAS, Wald 78,2) ohne Datumsangabe überliefert:

Johannes Beckelhub (?), Beichtiger, 25. November (Seelb. Bl. 54 v.).

Kapläne

- Bertold von Pfullingen, *capellanus, sacerdos, plebanus*, 31. Juli 1230–13. August 1259 (WürttUB 3 Nr. 779 S. 270; FAS, Wald U 15, U 22, U 24, U 26, U 37, U 38, U 43).
- Diethohus, *capellanus, sacerdos, plebanus*, 5. Juni 1241–12. Februar 1266 (U 22, U 24, U 25, U 26, U 33, U 38, U 43, U 48).
- Gozwin, *capellanus et sacerdos*, 1261 (U 45).
- Walter, *capellanus et sacerdos*, 1261 (U 45).
- Bertold, *plebanus*, 12. Februar 1266 (U 48).
- Bertold, *capellanus*, 27. Februar 1281–14. Januar 1284 (U 86, U 87, U 90 a). Identisch mit dem obigen Bertold?

- Rudolf (de Walde), *capellanus de Walde, sacerdos, Pfaffe*, Leutpriester, 15. Januar 1290—vor 14. Februar 1318 (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2; FAS, Wald U 119, U 124, U 133; ZGORh 10. 1859 S. 455—456). Der ehemalige Walder Kaplan lebte 1318 in Dettingen und hatte dem Kloster einen Weingarten bei Überlingen geschenkt. Vermutlich war er personengleich mit Rudolf Binder, von dem es 1325 heißt, er sei früher Kaplan des Klosters Wald an der Kirche in Walbertsweiler gewesen (ZGORh 10. 1859 S. 458—459, 460—461).
- Konrad, *sacerdos de Walde*, 15. Januar 1290 (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).

Beichtväter aus Salem

- Ulrich Vederlin, *confessor*, 14. Februar 1333 (U 204).
- Georg Ramsperger, Beichtiger, † 6. März (?) 1538 (Seelb. Bl. 11 v.).
- Johannes Scherer, *monachus et sacerdos Salemitanus et confessor in Wald*, † 6. August 1540 (Seelb. Bl. 36 r.).
- Johann Bawmaister, Beichtiger, 11. Dezember 1553 (Urkundenkonzept in FAS, Wald 74,12). Nach Streitigkeiten zwischen ihm und der Äbtissin Anna von Rotenstein um die Aufbesserung seiner Pfründe einigten sich beide Seiten 1553 über die Höhe der Pfründe des Beichtvaters und über dessen Pflichten.
- Georg Graff, Konventuale von Salem, Beichtiger in Wald, 14. März 1626 (U 973).
- N. Schleher, 1641—1643 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3256: Rechnung 1641—1643).
- Benedikt Staub, 1641—1643 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3256: Rechnung 1641—1643).
- Lampert Bühell (Bichel), 5. Dezember 1647—1. Januar 1650 (78,233: Abrechnung zwischen Äbtissin und Beichtvater vom 1. Jan. 1650; StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 1: 9. Juli 1649).
- Georg Schlegel, 18. Juli 1650—1655 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 1: 18. Juli 1650; ebenda, Neuverz. Akten II 3258: Rechnung 1654/55; FAS, Walder Rechnungen 1650—1654), 1658—1659 (FAS, Walder Rechnung).
- Johannes Scheideck, 1670 (78,75: Extrakt Dienst- und Tagwerkerbüchlein).
- Columbanus Vogel, 1671 (78,75: Extrakt Dienst- und Tagwerkerbüchlein).

- Norbertus N., 1672–1674 (78,75: Extrakt Dienst- und Tagwerkerbüchlein).
- Dominikus Schedler, 1675–1679 (78,75: Extrakt Dienst- und Tagwerkerbüchlein), 6. Juli 1682 (Kommissionsprotokoll: StaatsArchSig F 1/4 Landgrafschaft Nellenburg, vorderösterreichisches Oberamt Stockach, Neuverz. Akten II 13586; Kopie: Ebenda Ho 157, A 35), 23. Februar 1684 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 3 S. 361).
- Bruno Martini, 1680–1681 (78,75: Extrakt Dienst- und Tagwerkerbüchlein).
- Martin Konberger, 1684–1685 (FAS, Walder Rechnungen).
- Ignatius Mezger, 19. Dezember 1702 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 28).
- Christophorus von Rehlingen, vor 1703 (Baumann, Totenbuch von Salem S. 370).
- Bernhard Bosch, 1709, 1711–1712 (FAS, Walder Rechnungen; FAS 78,204: 30. Aug. 1711), 1715–1717 (FAS, Walder Rechnungen; FAS 78,75: Extrakt Dienst- und Tagwerkerbüchlein).
- Athanasius Feinlein, 1. September 1712 (78,212), 1714/15 als abgekommener Beichtvater selig bezeichnet (FAS, Walder Rechnung 1714/15).
- Leonhard N., 1714/15 als gewesener Beichtvater bezeichnet (FAS, Walder Rechnung 1714/15). Vermutlich Leonhard von Rehlingen aus Augsburg (Baumann, Totenbuch von Salem S. 379).
- Theodor Wieder, 1718, verließ Wald vermutlich 1719 (FAS, Walder Rechnungen 1718 und 1719/20), 1735–ca. 1739 (FAS, Walder Rechnungen).
- Anselm Lang, 2. November 1719 (FAS, Walder Rechnung 1719/20).
- Peter Buhler, 1739–ca. 1740 (FAS, Walder Rechnungen 1739 und 1739/40).
- Wolfgang Hanser (Hauser?), 1740–1741, 28. November 1741 (FAS, Walder Rechnungen 1740 und 1740/41; StaatsArchSig Ho 157, A 60: Huldigungsprotokoll vom 28. Nov. 1741).
- Guntram von Donnersberg, 23. August 1749 (U 1121).
- Karl Sarazin, am 6. November 1749 ernannt (78,227), 1750 (22. Mai: 78,244; 5. Juni und 30. September: StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 17).
- Constantin Schmid von Schmiedsfelden, am 6. November 1750 eingesetzt (78,244; 78,227; vgl. auch StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 17: 10. Nov. 1750, 25. Jan. 1751), am 11. Januar 1753 bei der Aufkündigung der Paternität durch Abt Anselm II. Schwab von Salem abberufen (78,225).
- Felix N., *Vicarius*, am 11. Januar 1753 abberufen (78,225).

Beichtväter aus Kaisheim

- Wendelin Mezger, um den 7.–13. Januar 1753 eingesetzt (78,226; Institutio Confessarii Waldensis: 78,253), 8. Mai 1757 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 18 S. 217).
- Christian Baur, 13. Januar 1758 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 18 S. 212), um den 2. April 1760 abberufen (78,246).
- Sibot Delitz, ca. 2. April 1760 (78,246). Er verließ als letzter Beichtvater aus Kaisheim wenige Tage vor dem 16. Juni 1762 Kloster Wald (78,261: Schreiben der Äbtissin an Pater Aquilin Jäger vom 16. Juni 1762).

Beichtväter aus Tennenbach

- Ignatius Martini, 26. Februar 1765 (78,251: Schreiben des Abts von Salem an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen vom 26. Febr. 1765).
- Balthasar Schmid, 19. Februar 1772 (78,190: Kommissionsprotokoll über die Äbtissinnenwahl).
- Maurus Beck, 1784 (78,205), 26. Mai 1789 (Schreiben Salems: 78,240).
- Leopold Hildebrand, 10. Juli 1806 (Verzeichnis der geistlichen Personen im Bezirk der Herrschaft Wald: StaatsArchSig Ho 157, A 50) – 1817. Er wurde am 29. September 1754 in Herbolzheim im Breisgau geboren und verließ Kloster Wald 1817, um sich in Forchheim im Breisgau zur Ruhe zu setzen (Wiest, Aus Walbertsweiler Pfarrbüchern S. 169).

§ 37. Laienbrüder

- Rüdiger, 4. März 1257, 24. Februar 1260, 17. Juni 1263, 12. Februar 1266 (U 38, U 46, U 48; StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2267; ZGORh 6. 1855 S. 406–407), 1257 nur als R. genannt (U 37).
- Konrad, Kürschner (*pellifex*), 4. März 1257, 25. Oktober 1278 (U 38; FürstenbergUB 5 S. 172 Nr. 201,1).
- Konrad, Gerber (*cerdo*), 4. März 1257, 12. Februar 1266 (U 38, U 48), Bruder des am 12. Februar 1266 erwähnten Konversen Bertold.
- Rudolf, Gastmeister (*magister hospitum*), 4. März 1257 (U 38).
- Hugo, Kaufmann (*mercator*), 14. August 1259 (U 44). Da er nicht als Bruder bezeichnet wird, kann er nicht eindeutig als Konverse eingeordnet werden.

- Rudolf von Aftholderberg, 14. August 1259 (U 44). Da ein *frater Rudolfus de Affeltirberc* im Jahr 1250 als Minderbruder belegt ist, kann eine Identität beider Personen nicht ausgeschlossen werden, so daß Rudolf möglicherweise kein Walder Konverse war. Die Aftholderberger entstammten der Ministerialität oder den Vasallen der Grafen von Pfullendorf (Schmid, Rudolf von Pfullendorf S. 224; ObBad-Geschlechterbuch 1 S. 4).
- Burkard von Sohl, 14. August 1259 (U 44). Seine Zugehörigkeit zu den Walder Konversen ist nicht gesichert.
- H. Rex, 24. Februar 1260 (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2267; ZGORh 6. 1855 S. 406 f.). Der Laienbruder gehörte vielleicht der in Überlingen verbürgerten Familie Rex an (vgl. Cod. dipl. Salem. 1 Nr. 93 S. 135; Nr. 217 S. 249).
- H. Sigibot, 24. Februar 1260 (StadtArchÜberlingen 81 a, 7, 8, 2267; ZGORh 6. 1855 S. 406 f.).
- Lutold, 17. Juni 1263 (U 46).
- Giselbert, 17. Juni 1263 (U 46).
- Konrad, 17. Juni 1263 (U 46).
- Sigibot, Bäcker (*pistor*), 12. Februar 1266 (U 48).
- Konrad, Schneider (*sartor*), 12. Februar 1266, 14. Januar 1284, 15. Januar 1290 (U 48, U 90 a; FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).
- Bertold Bikkil (Bikel), 12. Februar 1266, 14. August 1266, 2. Dezember 1266 (U 48, U 50, U 51; ZGORh 6. 1855 S. 407–408; R S. 458), am 14. August 1266 als *internuntius* bezeichnet (U 50).
- Bertold, 12. Februar 1266 (U 48), Bruder des seit 1257 belegten Konversen und Gerbers Konrad.
- Bertold gen. von Pfullendorf, 11. August 1271 (U 59). Abt und Konvent von Weingarten erlauben ihm, in Kloster Wald den Habit zu nehmen, und verzichten auf die ihnen zustehenden Mortuarien.
- Bertold von Bittelschieß, 15. Juli 1272, 1278 (U 61, U 73). Der Konverse gehörte vielleicht der Adelsfamilie von Bittelschieß an, bei welcher der Vorname Bertold in dieser Zeit vorkommt (vgl. Cod. dipl. Salem. 1 und 2, Register).
- Bertold, 13. Januar 1273 (U 63), wohl Walder Konverse.
- H., 5. Juni 1275 (U 68).
- F., 5. Juni 1275 (U 68).
- Burkard, Bäcker (*pistor*), 23. Januar 1276 (PfarrArchWald, U 23. Jan. 1276, Abschrift).
- Friedrich, *procurator*, 1278 (U 74; R S. 452).
- Dietrich, 24. Juli 1278, 24. Juli 1279 (U 76, U 79).
- Friedrich, 24. Juli 1278, 24. Juli 1279 (U 73, U 76, U 79).

- Friedrich, Schuhmacher (*sutor*), 25. Oktober 1278 (FürstenbergUB 5 S. 172 Nr. 201,1).
- Albert von Buffenhofen, 25. Oktober 1278 (FürstenbergUB 5 S. 172 Nr. 201,1).
- Heinrich von Otterswang, 25. Oktober 1278, 6. Juli 1305 (StaatsArchSig Ho 157, U 6. Juli 1305; FürstenbergUB 5 S. 172 Nr. 201,1).
Herkunftsbezeichnung oder Konverse in Otterswang, etwa Grangienmeister?
- Heinrich Orden, 25. Oktober 1278, 7. Februar 1281, 12. Juni 1285, 15. Januar 1290, 12. August 1291, 6. Juli 1305 (U 73, U 86, U 87, U 102, U 121; StaatsArchSig Ho 157, U 6. Juli 1305; FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2; S. 172 Nr. 201,1), am 21. April 1283 als Kaufmann (*mercator*) belegt (U 91; R S. 452). Der Laienbruder war vermutlich Angehöriger einer niederadeligen Familie Ordner, Ordinar und ähnlich, die hauptsächlich in Urkunden der Klöster Baintd, Weißenau und Schussenried während des 13. und 14. Jahrhunderts vorkommt. 1302 bewilligen Ordunarius de Löchbrunnen und sein Bruder Rudolf den Verkauf von Gütern, die ihr Vater Jacobus dictus Ordunar erworben hatte, durch ihre Mutter an Kloster Baintd. Anna die Ordnerin ist 1388 und 1392 als Konventualin in Baintd bezeugt (O. v. Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch 2. 1899–1916 S. 575–576; vgl. auch G. A. Renz, Archivalien des ehemaligen Cistercienserinnen-Klosters Baintd bei Ravensburg. 1893 Nr. 117, 140 a, 154, 174, 202, 274, 279; WürttUB 6 Nr. 1739 S. 139; Nr. 1884 S. 276).
- Burkard von Rottweil, Dezember 1278 oder 1279 (U 10). Abt Rumo von St. Gallen gestattet dem seinem Kloster zugehörigen Bruder (*frater*) Burkard von Rottweil, im Habit in Kloster Wald einzutreten. Zur Datierung der Urkunde vgl. Chartularium Sangallense 4 Nr. 2056 S. 219–220.
- Burkard, 16. März 1279, 1. August 1279 (U 78, U 80, U 82; Monumenta Hohenbergica Nr. 84 S. 58 f.).
- Friedrich, Kaufmann, *mercator*, 7. Februar 1281, 12. Oktober 1288, 12. August 1291 (U 86, U 87, U 112, U 121; R S. 452).
- Bertold von Taisersdorf, 7. Februar 1281 (U 86).
- Friedrich, 19. Juli 1283, 6. Februar und 21. Dezember 1284, 6. Juni und 25. Juni 1290 (U 94, U 98, U 114, U 116; ZGORh 10. 1859 S. 450–451; Thurgauisches Urkundenbuch 3 Nr. 754 S. 678–679; FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2; Corpus der altdeutschen Originalurkunden 2 Nr. 1264 S. 505).
- Konrad von Petershausen, 12. Juni 1285, 15. Januar und 4. Juli 1290 (U 102, U 115; FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).

- Friedrich, Schuhmacher (*Suter*), 12. Juni 1285, 6. Juli 1305 (U 102; StaatsArchSig Ho 157, U 6. Juli 1305), 1305 nur als Bruder F. der Suter genannt.
- H., *procurator*, 17. September 1285 (U 103; R S. 452).
- Dietrich von Heudorf, 15. Januar 1290 (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2). Angehöriger des ministerial-niederadeligen Geschlechts?
- Burkard, Weber, 15. Januar 1290 (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).
- Heinrich gen. Habs, 15. Januar 1290 (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).
- Bertold, Schaffner, 15. Januar 1290, 30. September 1296 (U 127 Rückvermerk; FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).
- Heinrich von Konstanz, 15. Januar 1290 (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).
- Burkard, Bäcker (*pistor*), 15. Januar 1290 (FürstenbergUB 5 S. 207 Nr. 240,2).
- Heinrich, 6. Juni 1290 (U 114; Corpus der altdeutschen Originalurkunden 2 Nr. 1264 S. 505).
- Rudolf, 14. Dezember 1294, 27. Oktober 1306, 4. April 1310, 25. Mai 1311 (U 125, U 144, U 147; ErzbischArchF UH 139; ZGORh 10. 1859 S. 452–453).
- Eberhard Landolt, 6. Dezember 1296 (U 128; Corpus der altdeutschen Originalurkunden 3 Nr. 2545 S. 571). Die Zugehörigkeit des als Zeuge eines Verkaufs von Eigenleuten an Kloster Wald aufgeführten Bruders zu den Walder Konversen ist ungesichert.
- Walter von Ahausen, 16. August 1302 (U 134). Kloster Reichenau gestattet dem offenbar bereits als Konverse in Wald aufgenommenen Walter nach Entrichtung von 10 B pf für die der Reichenau zustehenden Mortuarien und anderen Todfallrechte, in den Zisterzienserorden einzutreten.
- Heinrich, Kaufmann (*mercator*), 27. Oktober 1306 (ErzbischArchF UH 139; ZGORh 10. 1859 S. 452–453; R S. 452).
- Burkard Degenhart, 4. April 1310, 25. Mai 1311 (U 144, U 147).
- H., Bäcker (*dictus Phister*), 4. April 1310, 25. Mai 1311 (U 144, U 147).
- Heinrich Kern, 4. April 1310, 25. Mai und 12. September 1311, 16. Juli 1312, 20. Juli 1313 (U 144, U 147, U 148, U 152, U 155).
- Eberhard, 4. April 1310, 25. Mai 1311 (U 144, U 147).
- Heinrich, Kaufmann, *mercator*, 12. September 1311, 16. Juli und 1. August 1312, 29. September 1314 (U 148, U 152, U 153, U 157; R S. 453).
- Burkard, Bäcker (*pistor*), 16. Juli 1312, 1. August 1312 (U 152, U 153).

- Konrad Hagel, 1. August 1312, 20. Juli 1313, 6. Januar 1318, 19. Mai 1321, 21. Januar 1322, 13. Dezember 1322, 6. Dezember 1325, 1./7. März 1327, 1331, 13. Januar 1332, 25. Juli 1339 (U 153, U 155, U 163, U 169, U 171, U 176, U 191, U 200, U 212; ZGORh 10. 1859 S. 458 f., 460 f., 464 f.; R S. 452 f.), 29. Januar 1320 als *procurator* (U 167), 24. Februar 1329 als Kaufmann (U 194) genannt. Eine Familie Hagel war nach dem ObBadGeschlechterbuch 1 S. 515 f. ein Lehensmannengeschlecht der Grafen von Nellenburg; am 6. Juli 1333 schenkten die sieben Kinder eines Hiltprand Hagel von Hohentengen dem Kloster Salem Grundbesitz, und 1334 führte ein mit der Familie von Magenbuch verwandter Hagel ein Siegel. 1373 war ein Konrad Hagel aus Hohentengen montfortischer Vogt zu Scheer. Die Schwester Walters des Hagels war mit dem 1312 amtierenden habsburgischen Ammann von Scheer, Rüdiger von Magenbuch, verheiratet. Hylbrand der Hagel ist 1354 als Großkeller von Salem belegt (Cod. dipl. Salem. 3 S. 329 f. Nr. 1264, Nr. 1266 a; S. 363 f. Nr. 1313 a; UBHeiligkreuztal 1 Nr. 744 S. 498; ObBadGeschlechterbuch 3 S. 5).
- Bertold von Digisheim, 1. August 1312, 25. Juli 1326 (U 153, U 189). Eine Verwandtschaft mit der 1323–1329 genannten Äbtissin Mechtild von Digisheim und dem 1324 belegten Konversen Konrad von Digisheim läßt sich zwar nicht nachweisen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Angehöriger eines Niederadelsgeschlechts? (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 229).
- C., Schuhmacher (*sutor*), 1. August 1312 (U 153).
- Burkard von Egg, 17. Oktober 1316 (U 158), als Walder Konverse nicht eindeutig gesichert. Ein Mönch Burkard gen. Egge war 1312 mittlerer Keller in Kloster Salem (Cod. dipl. Salem. 3 S. 169 Nr. 1142).
- Heinrich, Schaffner (*Schaffe*), 6. Januar 1318 (U 163; R S. 460).
- Konrad, Kaufmann, 6. Januar 1318, 19. Mai 1321, 26. Mai 1324, 6. Dezember 1325, 25. Juli 1326, 1./7. März 1327 (U 163, U 169, U 182, U 189, U 191; ZGORh 10. 1859 S. 458 f., 460 f.; R S. 453), 29. Januar 1320 als Kaufmann und *procurator* belegt (U 167; R S. 452).
- Konrad, Schuhmacher (*Suter*), 21. Januar 1322, 4. Mai und 13. Dezember 1322, 8. Januar 1323 (U 171, U 176, U 177), 4. Mai 1322 und 8. Januar 1323 auch als Sutermeister genannt (U 173, U 179).
- Heinrich, Kaufmann, 21. Januar 1322, 6. Mai und 13. Dezember 1322 (U 171, U 174, U 176, U 177; R S. 453).
- Peter, 13. Dezember 1322 (U 177).
- Burkard, Pfistermeister, 8. Januar 1323 (U 179; R S. 460).
- Konrad von Digisheim, 26. Mai 1324 (U 182). Eine Verwandtschaft mit der 1323–1329 belegten Äbtissin Mechtild von Digisheim und

dem 1312 und 1326 genannten Walder Konversen Bertold von Digisheim läßt sich zwar nicht nachweisen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Angehöriger eines Niederadelsgeschlechts? (Ob-BadGeschlechterbuch 1 S. 229).

Bertold der Winzurn, 26. Mai 1324 (U 182). Der Beiname Winzer deutet darauf hin, daß der Konverse vermutlich in den klösterlichen Weinbergen eingesetzt war.

Burkard von Otterswang, 26. Mai 1324, 24. Februar 1329, 1. August 1332 (U 182, U 192, U 194; HauptStaatsArchStuttgart B 517 PU 2196). Der Konverse war wahrscheinlich auf der im Ort Otterswang bestehenden Grangie eingesetzt, etwa als Grangienmeister (vgl. auch U 205, U 207).

Konrad Münch, 29. Mai 1325, 25. Juli 1326, 17. Februar 1330 (U 185, U 189; ZGORh 10. 1859 S. 462–463). Konrad gen. Münch, des Münchs Sohn, bat am 29. Mai 1325 den Konstanzer Kanoniker Magister Hermann von Stockach, dem er wegen des Klausrallehens in Ringgenbach, einem später waldischen Ort nahe bei Wald gelegen, *iure servitutis* gehörte, in Kloster Wald den Mönchshabit nehmen zu dürfen. Die Bitte wurde ihm mit Zustimmung des Konstanzer Domkapitels und unter Vorbehalt der Mortuarien gewährt. 1330 scheint er in den klösterlichen Besitzungen in Überlingen eingesetzt gewesen zu sein, denn er wird als Bruder Konrad von Überlingen der Munich bezeichnet und fungierte als Zeuge beim Kauf eines Weinbergs in Überlingen durch Kloster Wald.

Burkard von Rothenlachen, 6. Dezember 1325 (ZGORh 10. 1859 S. 458–461). Der Konverse war vielleicht auf einer waldischen Grangie im Ort Rothenlachen eingesetzt.

Burkard von Hossingen, 6. Dezember 1325, 25. Juli 1326 (ZGORh 10. 1859 S. 458–461; FAS, Wald U 189).

Bertold, Kaufmann, 1329, 1331, 1. August 1332, 25. Juli 1339, 10. März 1344 (U 192, U 212, U 219; HauptStaatsArchStuttgart B 517 PU 2196; ZGORh 10. 1859 S. 464–465; R S. 453).

Bertold, Bäcker (*Phister*), 24. Februar 1329 (U 194).

Burkard, Schuhmacher (Sutermeister), 24. Februar 1329, 13. Januar und 1. August 1332, 25. Juli 1339, 10. März 1344 (U 194, U 200, U 219; HauptStaatsArchStuttgart B 517 PU 2196), 1339 nur als Suter genannt (U 212).

Rüdiger, 1331 (ZGORh 10. 1859 S. 464–465).

Konrad Winzürne zu Überlingen, 1331 (ZGORh 10. 1859 S. 464–465). Der Konverse war vermutlich in den klösterlichen Weinbergen in

Überlingen eingesetzt und tritt beim Kauf eines Weinbergs in Überlingen durch Wald als Zeuge auf.

Peter von Rothenlachen, 1. August 1332 (HauptStaatsArchStuttgart B 517 PU 2196). Der Konverse war vielleicht auf einer waldischen Grangie, die in Rothenlachen möglicherweise bestand, eingesetzt.

Peter der Meister von Otterswang, 1. Dezember 1333 (U 205). Der Konverse war waldischer Grangienmeister im Ort Otterswang und vertrat das Kloster bei der Übergabe eines von Wald gekauften und Otterswang benachbarten Gutes in Weihwang vor dem Pfullendorfer Stadtgericht.

Heinrich der Hofmeister, 14. August 1343 (U 218; R S. 460), vermutlich Walder Konverse.

Johann, 14. August 1343 (U 218), vermutlich Walder Konverse.

Jakob, 14. August 1343 (U 218), vermutlich Walder Konverse.

Konrad der Hüber, 19. Dezember 1372 (FAS, Hohenfels 116,1; R S. 453), Kaufmann, Pfleger und Amtmann des Klosters. Er wird sowohl in der Urkunde als auch im Seelbuch (Bl. 2 a v.) als Bruder bezeichnet, so daß er wohl tatsächlich Konverse war.

§ 38. Pfründner und Pfründnerinnen

Konrad der Graf (Grave), 24. Februar 1329—2. Februar 1347 (U 194, U 204, U 212; FAS, Hohenfels 75,19). Der 1329 im klösterlichen Schweinehaus eingesetzte Konrad der Graf gab zusammen mit den Laienschwestern Mechthild, Appen Hannes Schwester, und Schwester Mechthild der Bühelin Kloster Wald 8 lb pf zum Kauf des Zehnten von Weihwang, der ihnen deshalb zu lebenslänglicher Nutznießung überlassen wurde. 1347 schenkte er zusammen mit den Laienschwestern Judint Bürin und Mechthild der Gastmeisterin zur Besserung der waldischen *Gebresten* und zu seinem Seelenheil in den Keller zur Verwendung für den Tisch des Konvents ein Gut zu Wattenreute, ein viertels Gut zu Höllsteig und die Mühle zu Menningen.

Konrad (der) Sulger, 13. Januar 1332—25. Juli 1339 (U 200, U 204, U 212), 1338 als Notbruder Walds bezeichnet (ZGORh 10. 1859 S. 471 f.; R S. 458).

Heinrich (der) Schmied, 14. Februar 1333—12. März 1366 (U 204, U 212, U 306). Der als klösterlicher Schmied eingesetzte Pfründner kaufte 1349 zur Nutznießung auf Lebenszeit um 45 lb pf eine Mühle zwischen Linz und Sahlenbach, die nach seinem Tod zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und Jahrtag an das Kloster fallen sollte

- (U 240, U 273). 1358 kaufte er um 35 lb pf von Wald die Hälfte des klösterlichen Hofes in Höllsteig zu lebenslänglicher Nutznießung und stiftete damit seinen Jahrtag (FAS, Hohenfels 75,20), 1366 schenkte er sowohl sein größeres als auch sein kleineres Gut in Ruhestetten und sein Vieh an die Pitzanz bzw. das Kusteramt in Wald, um die Erträge zur Feier seines Jahrtags und zum Brennen eines ewigen Lichtes zu verwenden (U 305, U 306). Heinrich ist im Seelbuch (Bl. 14 a. v., 38 a v., 39 b v.) eingetragen.
- Mechthild, ohne Datum (Seelb. Bl. 6 a v.). Die Mutter des waldischen Schmieds (*faber*) Heinrich schenkte dem Kloster viel in Höllsteig. Ihr Todestag ist im Seelbuch eingetragen. Möglicherweise war sie die Mutter des 1333–1366 genannten Heinrich des Schmieds. Sie selbst wird ebenfalls als *familiaris* bezeichnet.
- Burchard Spaiching, 14. Februar 1333 (U 204). Schon 1322 und 1329 wird ein Burchard Spaiching als Zeuge von Güterverkäufen an Kloster Wald aufgeführt, jedoch ohne Bezeichnung als Pfründner (U 171, U 192).
- Eberhard von Sentenhart (Sâtinanch), 14. Februar 1333 (U 204), 10. März 1344–8. Februar 1347 (U 219, U 229). 1347 schenkte der gleichzeitig als Eigenmann und Pfründner bezeichnete Eberhard, der im Beichtigerhaus Walds eingesetzt war, dem Kloster zur Feier seines Jahrtages den von ihm um 53 lb pf gekauften Groß- und Kleinzehnt zu Leitishofen. War er mit der Konventualin Verena Sentenhärtin (1376–1408) verwandt?
- Werner, 23. Juli 1347–15. Mai 1349 (U 230, U 240). Die Zugehörigkeit des als Pfullendorfer Bürger bezeichneten Werner in der Frauen von Wald Steinhaus zu Pfullendorf (R S. 465) zu den waldischen Pfründnern läßt sich nicht eindeutig nachweisen. 1347 kaufte er gemeinsam mit einem anderen Pfullendorfer Bürger Grundbesitz in Stadt und Dorf Pfullendorf um 7 lb pf.
- Lutold, 16. Dezember 1356 (ZGORh 10. 1859 S. 481 f.). Die Zugehörigkeit des als Zeuge auftretenden Lutold, der in der Frauen von Wald Haus (zu Überlingen) ist (R S. 462), zu den Walder Pfründnern ist nicht gesichert. Er könnte aber personengleich sein mit dem im Seelbuch (Bl. 2 a r.) eingetragenen *familiaris* (Pfründner) Lutold, der mit 20 lb pf seinen Jahrtag stiftete.
- Konrad (der) Seng (Senge), 1. Mai 1359–27. April 1362 (U 278, U 293). Konrad Seng aus dem waldischen Dorf Walbertsweiler und seine Frau Elisabeth traten am 1. Mai 1359 als Pfründner in Kloster Wald ein, wobei das Ehepaar sich ausbedang, bis zum Tod beieinander bleiben und außerhalb des Klosters in den waldischen Pflegehöfen zu Überlin-

- gen oder Pfullendorf wohnen zu dürfen (R S. 463, 465). Am 27. April 1362 gaben die in Überlingen lebenden Eheleute ihr gesamtes liegendes und fahrendes Vermögen an Kloster Wald auf und erhielten es gegen einen jährlichen Zins von 6 pf wieder zurück. Konrad stiftete seinen und seiner Vorfahren Jahrtag mit dem Zins von einem Gütlein zu Ringgenbach (Seelb. Bl. 52 a v.), Elisabeth schenkte — vermutlich ebenfalls für die Feier eines Jahrtags — einen Weingarten zu Bermatingen (Seelb. Bl. 21 r.). Wahrscheinlich sind Konrad und Elisabeth personengleich mit dem 1372 als Pfullendorfer Bürger genannten Konrad Seng und seiner Frau Elsbeth der Sulgerin, die zu ihrem Seelenheil dem Kloster Wald einen Weinberg in Bermatingen und Grundbesitz in Linz, Gaisweiler, Otterswang und Dietershofen schenkten (U 338).
- Elisabeth Seng, 1. Mai 1359—27. April 1362 (U 278, U 293), vgl. oben Konrad Seng.
- Heinz der Hohe, 1. März 1360 (U 280). Heinz und seine Tante mütterlicherseits, die Walder Laienschwester Wille die Höhin von Thalheim, brachten ihr eigenes Gut zu Bietingen an das Kloster, nutzten es auf Lebenszeit und vermachten es anschließend der Pitanz zur Feier ihres Jahrtags.
- Appe der Sunner, vor dem 5. Februar 1369 (U 322). Der am 5. Februar 1369 als verstorben bezeichnete Appe der Sunner, Knecht und Pfründner des Klosters Wald, hatte anscheinend für die Stiftung seines Jahrtags Bargeld an das Pitanzamt gegeben, welches 1369 von der Pitanz an einen dem Kloster Wald abgekauften Hof zu Rast angelegt wurde.
- Konrad Rentz, 12. März 1369—29. August 1412 (U 323, U 450). Am 12. März 1369 beurkundete Kloster Wald, daß es seinem Leibeigenen Konrad Rentz aus dem waldischen Dorf Walbertsweiler eine Laienpfründe gegeben habe, wofür dieser 25 lb pf als Almosen schenkte und sein gesamtes Vermögen dem Kloster vermachte. 1394 kaufte Konrad um 11 lb pf einen Weingarten zu Bermatingen (U 415), 1401 um 42½ lb pf liegende Güter zu Göggingen als Seelgerät für die Pitanz (U 433, U 434). 4. Februar 1401 ist er als Amtmann Walds belegt (U 433; R S. 453), und 1412 vertrat er das Kloster bei der Übertragung von Dietershofen an Wald vor dem Konstanzer Stadtgericht (U 450). 1405 schwor er zusammen mit zwei weiteren Pfründnern, möglicherweise als Abschluß einer Auseinandersetzung, mit Leib und Gut unter dem Kloster zu bleiben und gehorsam zu sein, und setzte Bürgen für 300 lb h ein (U 441). Im Seelbuch (Bl. 30 a v., 32 a r.) sind zwei Jahrstage für ihn und seine Mutter mit einem Anteil am Gögginger Zehnt und einem Zins aus einem Bermatinger Weingarten verzeichnet.

- Hans der Föglar, 22. April 1378, Sutermeister (U 354, U 355), vermutlich Pfründner, kaufte um 19 lb h eigenes Geld für Kloster Wald eine Wiese zu Rast, nutzte sie auf Lebenszeit und bestimmte, daß sie nach seinem Tod an seine Muhme, die Walder Laienschwester Elisabeth die Fögelin, auf Lebenszeit fallen und anschließend an die Pitanz zur Feier seines Jahrtags übergehen solle. Laut Eintrag im Seelbuch (Bl. 46 a v.) gab er der Pitanz Zins von einem Gütlein zu Furt.
- Heinz Hurter, 13. Januar 1380 (U 359). Der Pfründner wurde von einem Überlinger Bürger vor dem Landgericht im Klettgau in einer unbekanntem Streitsache angeklagt, in die auch Kloster Wald verwickelt wurde. 1380 verglich sich das Kloster mit ihm, sagte ihm im Namen Walds, der Vögte in Sigmaringen, der Stadt Überlingen und des Überlinger Bürgers Hans Gegging Sicherheit für Leib und Gut zu und zahlte ihm 4 lb h aus.
- Katharina die Gebütlin, 4. Dezember 1388 (U 393), kaufte um 8 lb h einen Acker und eine Bünde zu Oberruhstetten, nutzte sie auf Lebenszeit und vermachte sie anschließend der Pitanz zu Wald zur Feier ihres und ihrer Vorfahren Jahrtags (Seelb. Bl. 27 r.).
- Heinz (der) Gaisler, 29. Februar 1392–11. September 1398 (ZGORh 11. 1860 S. 92 f., 101 f.). Der mit der ebenfalls in Wald verpfändeten Adelheid verheiratete Pfründner kaufte 1392 einen Weinberg zu Überlingen, 1394 zusammen mit seiner Frau um 51 lb pf einen weiteren Weinberg ebenda (ZGORh 11. 1860 S. 94 f.), 1395 mit seiner Frau und der Walder Klosterfrau Else Cramer um 224 lb h zwei Güter in Göggingen (U 417, U 418), 1397 schenkte er an die Walder Pitanz beide Überlinger Weinberge, seinen Anteil am Gögginger Gut und sein gesamtes liegendes und fahrendes Vermögen außer den zu seiner freien Verfügung vorbehaltenen 20 lb h Bargeld und außer allem Hausrat, Hausgeschirr, Bett und Bettwäsche, Waffen, Kleidern usw., erhielt alles auf Lebenszeit wieder zurück und stiftete damit drei Jahrtage für sich selbst, seine verstorbene Frau und seine Eltern und Vorfahren (ZGORh 11. 1860 S. 95 ff.). 1398 schenkte er an die Pitanz zur Verwendung für diese drei Jahrtage einen von Kloster Wald gekauften Weingarten zu Süßenmühle und erhielt ihn zu lebenslänglicher Nutznießung zurück (ZGORh 11. 1860 S. 101 f.). Sein Jahrtag ist im Walder Seelbuch (Bl. 21 a v., 51 a r.) verzeichnet.
- Appe der Sunner, 4. Dezember 1392 (ZGORh 11. 1860 S. 93 f.). Die Zugehörigkeit des als Koch zu Wald bezeichneten Mannes, der um 11 lb pf einen Weinberg zu Überlingen kaufte, zu den waldischen Pfründnern und seine Verbindung mit dem vor dem 5. Februar 1369 schon verstorbenen Appe Sunner (s. o.) ist unklar.

Adelheid Gaisler, 17. März 1394—4. April 1395 (ZGORh 11. 1860 S. 94 f.; FAS, Wald U 418), Frau des seit 1392 nachweisbaren Pfründners Heinz Gaisler (s. o.). Adelheid, die zusammen mit ihrem Mann 1394 und 1395 Grundbesitz in Überlingen und Göggingen kaufte, starb zwischen dem 4. April 1395 und dem 31. Oktober 1397, denn am letztgenannten Datum stiftete Heinz einen Jahrtag für seine verstorbene Frau (ZGORh 11. 1860 S. 98 ff.), der im Seelbuch (Bl. 41 v., 51 a r.) verzeichnet ist.

Heinz Böller (Böler), 22. Januar 1397—1. Juni 1400, Kaufmann Walds, wahrscheinlich Pfründner (U 423, U 430; R S. 453). Der mit der zunächst in Wald eine Laienpfründe genießenden, später aber als Konventualin aufgenommenen Else Böllerin genannt Kaufmännin verheiratete Amtsträger kaufte 1397 um 5½ lb h für das Kaufamt eine Wiese samt Holz und Feld in Litzelbach. Er starb zwischen dem 1. Juni 1400 und dem 15. Mai 1401, denn am letztgenannten Datum stiftete seine Frau Else je einen Jahrtag für ihren verstorbenen Mann und seinen verstorbenen Bruder Jäk Böller, wozu sie für die Pitanz dem Abteiamt zwei Teile des Zehnten zu Riedetsweiler um 63 lb pf abkaufte (U 435; GenLandArchK 2/150, U 15. Mai 1401; ZGORh 11. 1860 S. 217 f.). 1408 vergrößerte sie die Stiftung mit einem halben Weinberg zu Überlingen. Der Jahrtag ist im Seelbuch (Bl. 17 a r., 54 a v.) vermerkt.

Benz Cuntzler, 23. Februar 1401 (U 434), kaufte zusammen mit dem Pfründner Konrad Rentz und der Pitanzerin für die Pitanz zu Wald liegende Güter samt Zehnt in Göggingen und bezahlte dafür 21 lb 5 B pf.

Else (Elsbeth) Böller, 15. Mai 1401 (U 435; GenLandArchK 2/150, U 15. Mai 1401; ZGORh 11. 1860 S. 217 f.). Die Witwe des Walder Kaufmanns und Pfründners Heinz Böller (s. o.) kaufte 1401 dem Abteiamt um 63 lb pf zwei Teile des Riedetsweiler Zehnten ab und schenkte sie der Pitanz zur Feier von zwei Jahrtagen für ihren verstorbenen Mann und dessen verstorbenen Bruder. Am 25. Oktober 1408 kaufte die in der Zwischenzeit als Nonne in Kloster Wald eingetretene Frau, die nun Kaufmännin genannt wird, um 50 lb pf einen halben Weingarten zu Überlingen und stiftete damit drei Jahrtage für ihren Mann und seinen Bruder, für ihre eigenen Eltern und für sich selbst, ihre Schwester Adelheid und Appen Rentz (ZGORh 11. 1860 S. 102 ff.). Ihr Jahrtag ist im Seelbuch (Bl. 55 v.) eingetragen.

Hans Wachter (Wahter), 27. Januar 1405 (U 441). Zusammen mit zwei weiteren Pfründnern schwor er, mit Leib und Gut unter Kloster Wald zu bleiben und gehorsam zu sein, und setzte für 300 lb h Bürgen ein. In den Überlinger Steuerbüchern von 1444 und 1473 (StadtArch-

Überlingen, S. 46 f., 57 f.) wird als Steuerzahler im dortigen Walder Haus ein Wachter aufgeführt, der 32 Mark versteuerte (R S. 463). Eine Verbindung zwischen beiden Personen ist nicht ausgeschlossen.

Klaus Giray, 27. Januar 1405 (U 441). Der vermutlich einer Pfullendorfer Familie angehörende Pfründner schwor zusammen mit zwei weiteren Walder Pfründnern, mit Leib und Gut unter Kloster Wald zu bleiben und gehorsam zu sein, und setzte Bürgen für 300 lb h ein. Eine Verbindung mit den im Überlinger Steuerbuch von 1444, 1473 und 1496 (StadtArchÜberlingen, S. 46 f., 57 f., Bl. 56) als Steuerzahler im dortigen Walder Haus aufgeführten Giray, die 10 Mark bzw. 100 Mark versteuerten, läßt sich nicht nachweisen, ist aber nicht ausgeschlossen (R S. 463). 1432 ist ein Klaus Gieray als Pfullendorfer Bürger belegt (U 488, U 491), der mit dem Pfründner identisch sein könnte.

Burk Wiss, 30. Januar 1405 (U 442). Er schwor zusammen mit zwei weiteren Walder Pfründnern, mit Leib und Gut unter Kloster Wald zu bleiben und gehorsam zu sein, und setzte Bürgen für 200 lb h ein.

Heinz Busi, 30. Januar 1405 (U 442). Er schwor zusammen mit zwei weiteren Pfründnern, mit Leib und Gut unter Kloster Wald zu bleiben und gehorsam zu sein, und setzte Bürgen für 200 lb h ein.

Kunz Nägelli, 30. Januar 1405 (U 442). Der vielleicht einer Familie aus dem waldischen Dorf Walbertsweiler angehörende Pfründner schwor mit zwei weiteren Pfründnern, mit Leib und Gut unter Kloster Wald zu bleiben und gehorsam zu sein, und setzte Bürgen für 200 lb h ein. Im Seelbuch (Bl. 4 a r.) ist der Todestag eines Konrad Nägelin verzeichnet, der mit dem Pfründner identisch sein könnte.

Johannes Buder, 18. Juli 1425 (U 472). Der anscheinend im waldischen Pflughof zu Pfullendorf (als Hofmeister?) lebende Johannes (R S. 465) und seine Frau Margaretha Rüsln gelobten der Walder Äbtissin vor einem Notar, freiwillig in der Knechtschaft des Klosters zu bleiben und nach dem Tod des jeweiligen Ehepartners mit dem gesamten Vermögen in das Kloster überzusiedeln und wie andere Pfründner dort zu wohnen.

Margaretha Rüsln, 18. Juli 1425 (U 472). Die wohl im Walder Pflughof zu Pfullendorf lebende Pfründnerin war die Frau des am selben Tag genannten Pfründners Johannes Buder (s. o.).

Kunz Widmar, 14. Februar 1429 (U 480). Der Pfullendorfer Bürger Kunz Widmar der Metzger und seine Frau Ellin gaben auf Vermittlung des Pfullendorfer Stadtmanns und drei weiterer Bürger nach Streitigkeiten mit Kloster Wald ihre vormals vom Kloster gekaufte und dort genossene Pfründe auf und erhielten dafür von Wald 50 lb h.

- Ellin Widmar, 14. Februar 1429 (U 480), gab zusammen mit ihrem Mann Kunz Widmar (s. o.) die von Wald gekaufte Pfründe zurück.
- Heinz Öham, 9. Oktober 1444 (GenLandArchK 70/10 Nr. 3), verkaufte um 1 lb 17 ß pf an das Heiliggeistspital zu Pfullendorf seinen Zins von 8 ß 5 pf aus Liegenschaften zu Pfullendorf. Der Todestag des wahrscheinlich mit Adelheid verheirateten Pfründners ist im Seelbuch (Bl. 36 a r.) eingetragen.
- Adelheid Öham, 1444, wahrscheinlich Frau des Pfründners Heinz Öham (s. o.) und ebenfalls in Wald verpfründet (Seelb. Bl. 36 a r., 36 v.).
- N. Wähinger, Pfründner? 1444 (StadtArchÜberlingen, Steuerbuch von 1444 S. 46 f.). Wähinger versteuerte im Walder Haus zu Überlingen 24 Mark. War er der dortige Hofmeister? (R S. 463).
- N. Giray, Pfründner? 1444 (StadtArchÜberlingen, Steuerbuch von 1444 S. 46 f.). Giray versteuerte im Walder Haus zu Überlingen 10 Mark. War er dortiger Hofmeister? (R S. 463). Seine Verbindung mit dem 1405 belegten Pfründner Klaus Giray, dem seit 1473 als Steuerzahler im waldischen Pflughof in Überlingen genannten Giray (R S. 463) und dem 1454 als waldischer Träger der Vogtei Hippetsweiler auftretenden und 1458 als waldischer Kaufmann genannten Heinz Giray ist ungeklärt (U 539; R S. 453).
- Heinz Nägelin, 7. Dezember 1454 (U 520). Er kaufte um 18 lb pf eine Wiese zu Litzelbach und stiftete mit 11 ß pf seinen Jahrtag in Wald (Seelb. Bl. 1 a v., 39 a r.). In den Jahren 1418, 1426 und 1427 erscheint in den Urkunden ein Heinz Nägelin von Wald, der auch als Zeuge für das Kloster fungierte und einen Jahrtag für seine verstorbenen Großeltern Heinz Nägelin den Alten und Anna, seine verstorbenen Eltern Heinz Nägelin den Jungen und Katharina, die Schwestern seines Vaters Ellin und Else und für sich selbst und seine Geschwister in der Pfarrkirche Pfullendorf stiftete (U 462, U 473; GenLandArchK 70/9 Nr. 4). Eine Personengleichheit mit dem Walder Pfründner ist zwar nicht nachweisbar, aber doch wahrscheinlich.
- Else (Elsbeth) Keßler genannt Sutermeisterin, 31. Juli 1461–25. April 1468 (U 548; StaatsArchSig Ho 157, U 25. April 1468). Am 31. Juli 1461 wurden die Streitigkeiten zwischen Kloster Wald und seiner Pfründnerin Else Keßler, die sich wohl nach dem Tod ihres Mannes, des Walder Schuhmachers und Sutermeisters Heinz, im Kloster eine Pfründe gekauft hatte, vom Meßkircher Dekan und Sigmaringer Beamten schiedsgerichtlich beigelegt und bestimmt, daß Else wie anderen Pfründnern ein Gemach in Wald zugewiesen würde, in dem sie sich mit ihrem Hausrat aufhalten könne, und sie jährlich 13 Eimer Überlinger Wein zur Begleichung der Schulden Walds an ihren verstorbenen

Mann zu erhalten habe. Dafür gelobte Else Gehorsam als Pfründnerin und verzichtete auf alle weiteren Forderungen. Am 8. April 1462 kaufte Else sich um 100 lb pf eine (weitere?) Pfründe, versprach, mit Leib und Gut beim Kloster zu bleiben, und setzte drei Bürgen für 30 lb pf ein (U 549). Am 25. April 1468 schließlich schwor sie Urfehde, nachdem sie wieder aus der wegen ihres unbilligen Verhaltens gegen den Walder Konvent verhängten Gefangenschaft entlassen worden war, und versprach, dem Kloster in Zukunft gehorsam zu sein, ihm weder Leib noch Gut zu entfremden, jährlich bei der Tafel Rechenschaft über ihren Besitz abzulegen, auf den Zins aus ihrem Leibgedingswein, das in ihrer Kammer gefundene Bargeld in Höhe von 4 fl und 8½ lb h sowie auf den in ihrem Besitz befindlichen Harnisch zu verzichten. Sie mußte die Kammer im Kloster räumen und erhielt ein Häuschen auf Lebenszeit. Ihr Pfründbrief blieb in Geltung, und sie wurde vom Kloster zu keiner Arbeit verpflichtet, sondern durfte müßig sein.

Konrad Wald genannt Trütlin, 17. Juli 1463—vermutlich 28. Januar 1471 (U 567; StaatsArchSig Ho 157, U 17. Juli 1463). Der Pfründner, der sich auch Konrad Trütlin nannte, saß 1463 im Namen der Äbtissin zu Wald im Bruderhaus mit geschworenen Richtern über einen Weidestreit zwischen zwei waldischen Orten zu Gericht. 1471 einigte sich Konrad Trütlin von Hippetsweiler im Beisein seiner Tochtersöhne Hans, Konrad, Kaspar und Ulrich Pfiffer sowie seiner Schwiegersöhne Konrad Cünman und Kaspar Lückrer mit Kloster Wald bezüglich eines strittigen Leibgedingszinses dahingehend, daß er auf diesen verzichtete und die ihm dafür verpfändeten Klostergüter zurückgab, wofür Kloster Wald die Lieferung seiner Pfründe und seines Leibgedingszinses laut Pfründbrief zusagte. Er versprach, ohne klösterliche Erlaubnis nichts von seinem Vermögen auszugeben, außer 5 β h beim Besuch einer Hochzeitsfeier und jährlich 1 lb pf Lohn für seine Magd, und jährlich an der Klostertafel Rechenschaft über sein Vermögen, das nach seinem Tod an das Kloster fiel, abzulegen und Gehorsam zu geloben. Schließlich erhielt er einen von Graf Jörg von Werdenberg und einen vom Kloster eingesetzten Pfleger. Bei dem 1473 auftretenden Konrad Pfiffer genannt Trütlin von Hippetsweiler handelt es sich wahrscheinlich um einen der oben aufgeführten Enkel des Pfründners (U 575).

Hans Pfiffer, 1. Oktober 1465—16. Dezember 1472 (U 553, U 570). Der aus dem waldischen Ort Walbertsweiler stammende Hans Pfiffer wird erstmals am 16. Dezember 1472 als Pfründner bezeichnet. Es darf jedoch angenommen werden, daß dieser 1. Oktober 1465 als klösterlicher Pfistermeister (R S. 460) und waldischer Lehensträger, 28. September 1467 und 9. März 1470 als waldischer Kaufmann auf-

tretende Amtsträger (U 557, U 560; R S. 453) schon damals Pfründner war. 1472 entschied Graf Jörg von Werdenberg den wegen der 1470 von Hans Pfiffer ausgeliehenen Mühle zu Dietershofen zwischen dem Kloster einerseits und dem Pfründner sowie seinen Neffen andererseits ausgebrochenen Streit dahingehend, daß diese dem Pfründner gehörende Mühle an das Kloster zurückfallen und dieses dafür eine finanzielle Entschädigung an einen der Neffen leisten müsse (U 560, U 570). Der 1473 erwähnte Hans Pfiffer, dem das Kloster einen Erblehenhof in Walbertsweiler verlieh, dürfte nicht mit dem Pfründner personengleich sein (U 571). Das Seelbuch (Bl. 39 a r.) vermerkt den Sterbetag der beiden Pfründner Hans und Konrad Pfiffer.

Konrad Pfiffer, um 1465–1472?, als Pfründner zusammen mit Hans Pfiffer in das Seelbuch (Bl. 39 a r.) eingetragen.

Jörg Hagenwiler, 28. Februar 1466 (StadtArchÜberlingen 81 a,7,8, 2272). Er lebte als Pfründner im Walder Haus in Überlingen und war mit Elsbeth Goldschmid verheiratet. 1466 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Ehepaar und Kloster Wald, die vom Sigmaringer Vogt Peter Schenck und dem Überlinger Bürger Hans Besserer dahingehend geschlichtet wurden, daß Elsbeth Goldschmid die Pfründe im Walder Pflughof in Überlingen gereicht werden mußte und sie dort bei ihrem Mann leben durfte. Die Eheleute hatten die zum Pflughof gehörenden Gärten zu versorgen. Nach dem Tod eines der Ehepartner mußte der überlebende Teil auf Aufforderung des Klosters nach Wald in die Pfründe ziehen. Das gesamte Hab und Gut des Ehepaares fiel nach seinem Tod an das Kloster, der von Jörg Hagenwiler in die Ehe eingebrachte Weingarten, 2 Hofstatt Reben in *Kenner Glaffen*, hingegen schon beim Tod des Jörg. Das Ehepaar durfte von seinem Vermögen nichts verkaufen oder versetzen und nichts, was 5 ß h oder mehr wert war, ohne Zustimmung des Klosters verschenken oder testamentarisch vermachen. Hingegen durften die 5 Hofstatt Reben, die Elsbeth Goldschmid in die Ehe mitgebracht hatte, nach dem Tod beider Eheleute nach Erbrecht vererbt werden. — Die Hagenweiler waren eine bürgerliche Familie der Reichsstadt Überlingen. 1539 gehörte ein Gebhard Hagenweiler dem Rat an (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 520).

Elsbeth Goldschmid, 28. Februar 1466 (StadtArchÜberlingen 81 a,7, 8,2272), Ehefrau des Jörg Hagenwiler (s. o.). Sie hatte vom Kloster Wald um 40 lb pf eine Pfründe gekauft, die sie aufgrund eines schiedsgerichtlichen Vergleichs bei ihrem Mann im Walder Haus in Überlingen verzehren durfte. Sie hatte einen Weingarten von 5 Hofstatt in die Ehe eingebracht. — Die Goldschmid waren eine bürgerliche Familie der Reichsstadt Überlingen (ObBadGeschlechterbuch 1 S. 455).

- Konrad Hätzler (Hötzler), 9. April 1470—1473? (U 561; StadtArch-Überlingen, Steuerbuch von 1473 S. 57 f.). Der 1470 erstmals als Pfründner bezeichnete Mann ist 27. März 1454 als Amtmann (U 753), 14. Juni 1458—5. August 1459 als Pfistermeister von Kloster Wald belegt (U 537, U 540, U 542; R S. 453, 460) und war vielleicht auch schon damals Pfründner. Er besaß einen Weingarten in Überlingen (U 525). 1470 kam es zu Streit zwischen ihm und seinen in Katzensteig lebenden Vettern Martin und Hans Hätzler und ihren Schwestern um ein Erbe, der schiedsgerichtlich dahingehend entschieden wurde, daß der Pfründner seinen Verwandten 5 lb pf ausbezahlen mußte. Der 1473 als Steuerzahler im Walder Haus in Überlingen aufgeführte Hätzler, der 31 Mark versteuerte (StadtArchÜberlingen, Steuerbuch von 1473 S. 57 f.), könnte mit dem Pfründner personengleich sein (R S. 463). Das Seelbuch (Bl. 26 a v.) enthält den für Konrad und seine Eltern mit 62 lb pf gestifteten Jahrtag.
- N. Giray, Pfründner? 1473—1496 (StadtArchÜberlingen, Steuerbücher von 1473 S. 57 f. und von 1496 Bl. 56). Giray versteuerte im Walder Pflughof zu Überlingen 1473 und 1496 100 Mark und war entweder Hofmeister oder gehörte dem Personal an (R S. 463). Er ist vermutlich nicht identisch mit dem 1528 aufgeführten Giray, der ebenfalls im Walder Haus zu Überlingen als Steuerzahler aufgeführt ist (R S. 463), aber nur 1 Mark versteuerte (StadtArchÜberlingen, Steuerbuch von 1528 Bl. 78 v.). Seine Verbindungen mit dem 1444 im Überlinger Walder Haus 10 Mark steuernden Giray (R S. 463) und dem 1454 als waldischer Träger der Vogtei Hippetsweiler auftretenden und 1458 als Kaufmann von Kloster Wald genannten Heinz Giray sind ungeklärt (U 539; R S. 453).
- Hans Hummel, Pfründner? 1473 (StadtArchÜberlingen, Steuerbuch von 1473 S. 57 f.). Hans Hummel im waldischen Pflughof zu Überlingen versteuerte 23½ Mark liegendes und 23 Mark fahrendes Vermögen (R S. 463).
- Hans Algöwer, 23. Mai 1474—17. Januar 1485 (U 577, U 627). Der Pfründner empfing als Träger des Klosters Wald 1474 von der Stadt Ravensburg die Vogtei Hippetsweiler zu Lehen, ist 1480 und 1483 als Vogt zu Hippetsweiler belegt (U 588; StaatsArchSig Ho 157, U 23. Mai 1483) und 29. Oktober 1484—17. Januar 1485 als klösterlicher Kaufmann nachweisbar (U 602, U 627; R S. 453). Das Seelbuch (Bl. 39 b v.) enthält den Todestag des Pfründners.
- Heinz Lüll, 1477 (Bünger, Admonter Totenroteln S. 102). Der 11. Dezember 1458 als waldischer Pitanzer auftretende und wahrscheinlich aus einem Ort der Walder Klosterherrschaft stammende Heinz

Lüll (U 539; StaatsArchSig Ho 157, U 4. August 1488; R S. 459) und seine Frau Adelheid werden im Seelbuch (Bl. 39 a r.), das ihren Todeintrag enthält, als Pfründner bezeichnet. In den Admonter Totenroteln ist unter dem 19. Mai 1477 der allerdings wohl früher zu datierende Tod des Ehepaares vermerkt.

Adelheid Lüll, 1477 (Bünger, Admonter Totenroteln S. 102), Frau des waldischen Pitzners Heinz Lüll (s. o.).

Nikolaus Beck (Becker), Pfründner? 1477 (Bünger, Admonter Totenroteln S. 102). Der unter dem 19. Mai 1477 in den Admonter Totenroteln als verstorben eingetragene Nikolaus Becker war Knecht in der waldischen Pfisterei und stiftete mit 100 fl seinen Jahrtag in Kloster Wald (Seelb. Bl. 14 a v., 34 a v.). Es läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob der in Admont als *frater* bezeichnete Mann waldischer Pfründner war und wann er starb.

Margarethe Wächinger, 1477 (Bünger, Admonter Totenroteln S. 102). Die in den Admonter Totenroteln unter dem 19. Mai 1477 als verstorben bezeichnete *soror* Margarethe war Walder Pfründnerin und Mutter der ebenfalls um 1477 dort erwähnten Laienschwester Anna Wächinger sowie der Pfründnerin Brida Wächinger. Sie und ihre Tochter Brida gaben Kloster Wald — vermutlich als Jahrtagsstiftung — 34 lb pf (Seelb. Bl. 51 a v.). Ihr tatsächlicher Todestag ist unbekannt. Verbindungen mit dem 1444 als Steuerzahler im waldischen Pflughof zu Überlingen belegten Wähinger (R S. 463), dem Untergänger Wächinger von Litzelbach 1476 (R S. 469) und dem Walder Pfründner Michel Wächinger im Pfullendorfer Pflughof 1502 (R S. 466) sind nicht festzustellen.

Brida Wächinger, um 1477, Tochter der 1477 als verstorben belegten Walder Pfründnerin Margarethe Wächinger und Schwester der Walder Laienschwester Anna Wächinger (Seelb. Bl. 51 a v.).

Marx Amman, 22. Juni 1490—25. Januar 1519 (U 641; StaatsArchSig Ho 157, U 25. Jan. 1519). Der Pfründner empfing als Träger des Klosters Wald 1490 von der Stadt Ravensburg die Vogtei Hippetsweiler zu Lehen, trat 1492 als Anwalt des Klosters auf und vertrat vor einem Schiedsgericht die Interessen des waldischen Dorfs Otterswang (StaatsArchSig Ho 157, U 29. August 1492), saß 1492 als waldischer Vogt zu Hippetsweiler zu Gericht (U 655) und erhielt 1510 als klösterlicher Träger ein Hofgut in Rast von Hans Jakob Gremlich zu Hasenweiler zu Lehen verliehen (U 696). Er und seine Frau Ottilie Küchemenne stifteten mit einer von ihnen um 18½ lb pf gekauften Wiese zu Litzelbach einen Jahrtag für sich, ihre Vorfahren und Nachkommen (Seelb. Bl. 22 a r.).

- Ottlie KÜchemenne, Pfründnerin? Um 1490—1519. Obgleich die Frau des Walder Pfründners Marx Amman (s. o.) nicht ausdrücklich als Pfründnerin Walds bezeichnet wird, darf ihre Verpfändung in Wald angenommen werden (Seelb. Bl. 22 a r.).
- Hans Höwer, 6. Juli 1491 (U 647). Ihm gehörte ein Viertel von demjenigen Gütlein in Rengetsweiler, dessen übrige Teile seine drei in Rengetsweiler seßhaften Geschwister um 14 lb pf an den Walder Kaufmann verkauften.
- N. Wachterin, Pfründnerin? 1496, 1528 (StadtArchÜberlingen, Steuerbücher von 1496 Bl. 56, von 1528 Bl. 78 v.). Die Wachterin versteuerte im Walder Haus zu Überlingen 32 Mark liegendes Vermögen.
- N. Bentz, erste Hälfte 16. Jahrhundert? (Seelb. Bl. 36 a v.).
- Peter Zutz, erste Hälfte 16. Jahrhundert? (Seelb. Bl. 55 a r.). Der Todestag des Pfründners Peter Zutz und seiner ebenfalls in Wald verpfändeten Frau ist im Seelbuch eingetragen.
- Michel Wächinger, 1502 (FAS, Wald 137,2: Urbar von 1501). Der Pfründner im Walder Pflughof zu Pfullendorf (R S. 466) war 1502 Zeuge eines Untergangs zwischen Kloster Wald und einem Einwohner des Dorfs Aftholderberg. Vielleicht ist dieser Wächinger personengleich mit dem Wächinger von Litzelbach, der 1476 in der Klosterherrschaft Wald einen Untergang vornahm und Marken setzte (137,2: Urbar von 1501). Eventuelle Beziehungen zu dem 1444 als Steuerzahler im Überlinger Pflughof aufgeführten Wähinger (R S. 463), den beiden 1477 erwähnten Pfründnerinnen Margarethe und Brida Wächinger und der gleichzeitig belegten Walder Laienschwester Anna Wächinger sind nicht zu klären.
- Hans Schnider, 1502 (137,2: Urbar von 1501). Der 18. August 1487—7. Februar 1508 als klösterlicher Kaufmann belegte Hans Schnider (U 638, U 694; R S. 453) wird erstmals 1502 als waldischer Pfründner bezeichnet und vertrat als Pfründner und Kaufmann die Äbtissin bei einem Untergang zwischen Wald und einem Aftholderberger Einwohner. Vielleicht ist er personengleich mit dem 1484 im waldischen Walbertsweiler zu Gericht sitzenden Hans Schnider genannt Schöberlin (U 618). Er stiftete in Wald seinen Jahrtag mit zwei von ihm gekauften Weinbergen zu Bermatingen (Seelb. Bl. 2 a r.) und schenkte vermutlich auch die in Rengetsweiler um 14 lb pf erworbenen drei Viertel eines Gütleins (StaatsArchSig Ho 157, D 1, Aufstellung der Dörfer Walds von 1717).
- Heinrich Bößmantel, vermutlich vor 1505 (Seelb. Bl. 39 b v.). Der Todestag des Pfründners ist ohne Jahresangabe im Seelbuch eingetragen.

- N. Hermann, Pfründner? 14. Juli 1518 (StadtArchÜberlingen, Ratsprotokolle 1518–1530). Der wahrscheinlich einer Überlinger Familie angehörende (F. Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 4 FN 922) Hauswirt des waldischen Pflughofs in Überlingen (R S. 463) war vermutlich Pfründner. Er bat am Mittwoch vor Margarethe 1518 den Überlinger Rat um seine Zustimmung zum Umbau des Pflughofs.
- Jos Streb, vor dem 24. Juli 1518 (StaatsArchSig Ho 157, U 24. Juli 1518). Der am 24. Juli 1518 als verstorben bezeichnete Jos Streb hatte die wahrscheinlich in Kappel oder Otterswang ansässige Apollonia Brining, verwitwete Rögg, geheiratet und sich wohl nach dem Tod seiner Frau nach Wald verpfündet. Durch Heiratsvertrag und bei der Verpfändung vermachte er seinen beiden Stiefkindern Hans und Else Rögg 60 lb h, zwei Melkkühe, zwei angerichtete Bettstätten, Rock und Hose bzw. Rock und Mantel. Dieses Erbteil zahlte das Kloster am 24. Juli 1518 an die Vormünder der Kinder aus.
- Hans Starck, Pfründner? 4. Mai 1520 (U 719). Der einer Überlinger Familie angehörende (Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 4 FN 1615) Hans Starck im Walder Haus zu Überlingen (R S. 463) kann nicht mit Sicherheit als waldischer Pfründner nachgewiesen werden.
- Wilhelm Sträbel, † 5. März 1524 (Seelb. Bl. 11 v.).
- N. Giray, Pfründner? 1528 (StadtArchÜberlingen, Steuerbuch von 1528 Bl. 78 v.). Der im Walder Haus zu Überlingen 1 Mark versteuernde Giray (R S. 463) kann nicht eindeutig als Pfründner nachgewiesen werden. Eventuelle Verbindungen mit dem 1444 ebenfalls als Steuerzahler im Überlinger Pflughof belegten Giray (R S. 463), dem 1454 als klösterlicher Träger der Vogtei Hippetsweiler auftretenden und 1458 als waldischer Kaufmann genannten Heinz Giray (R S. 453) und dem 1473–1496 im Überlinger Walder Haus (R S. 463) 100 Mark steuernden Giray sind nicht zu klären.
- Else Siglin (Sagle), 1529–23. Januar 1531 (Seelb. Bl. 4 v., 38 v.). Die Schwester der 1502–1527 genannten Laienschwester in Wald Anna Siglin war mit Stoffel Wyg und Jos Sträbel verheiratet gewesen. 1529 stiftete sie für sich, ihre beiden Männer, Anna und ihre Vorfahren mit 100 fl einen Jahrtag. Eine weitere Schwester namens Agatha war mit dem Pfullendorfer Bürger und Schuhmacher Jos Vesar verheiratet, ein Schwager Thewes Siglin lebte in dem waldischen Ort Otterswang (ZGORh 11. 1860 S. 116 f.).
- Walburga Rentz, † 23. Januar 1530 (Seelb. Bl. 4 v.). Möglicherweise stand sie in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem klösterlichen Kaufmann Lorenz Rentz (R S. 453), der 1530 als Pfründner bezeichnet wird (U 733; Seelb. Bl. 3 a r.).

Barbara Byschere, † 27. Januar 1530 (Seelb. Bl. 5 r.).

Lorenz Rentz, 3. Juli 1530 (U 733). Der 7. November 1516–23. Oktober 1523 (U 708; StaatsArchSig Ho 157, U 23. Oktober 1523) als klösterlicher Kaufmann (R S. 453) belegt Lorenz Rentz wird erstmals 1530 als waldischer Pfründner bezeichnet und empfangen als Träger des Klosters von Hans Jakob Gremlich von Jungingen einen Hof in Rast zu Lehen. Im Seelbuch (Bl. 3 a r.) wird der vielleicht aus dem waldischen Dorf Walbertsweiler stammende Mann ebenfalls als Pfründner bezeichnet. Er starb vermutlich am 10. Januar 1540.

Brigitta Kleckler, † 14. Juni 1531 (Seelb. Bl. 28 r.).

Lucia Maysi, † 10. Oktober 1531 (Seelb. Bl. 47 r.).

Elisabeth Waiblin, † 15. März 1537 (Seelb. Bl. 13 r.).

Melchior Morß, † 1. Mai 1539 (Seelb. Bl. 21 a v.).

Hans Schnall, † 17. Januar 1540 (Seelb. Bl. 4 a r.).

Bastian Herman, 11. Dezember 1542—vermutlich 1556 (GenLandArchK 225/379, U 11. Dez. 1542; StadtArchÜberlingen 81 a,7,8,2275). Der einer Überlinger Familie entstammende und 1536–1542 als Gredknecht der Stadt nachweisbare Mann (Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 4 FN 922 Nr. 16) kaufte am 11. Dezember 1542 zusammen mit seiner Frau Christina Göchin von Kloster Wald ein Leibgeding im Walder Haus zu Überlingen als Hausmeister (R S. 463) mit folgenden Rechten und Verpflichtungen: Sie erhielten jährlich 22 Eimer Pfründwein und 1 Eimer Letzewein, je 1 Vtl. Erbsen, Gerste, Kerne, Mus, 1 Imi Schönmehl, 1 Scheibe Salz, 4 Vtl. Roggen, sechs alte und 14 junge Hühner, 18 Karpfen, 320 Eier, 4½ Pfund Schmalz, eine junge Faselsau im Wert von 1 fl, 8 Fuder Holz und 2 Fuder Holz für Küche und Torkel. Nach dem Tod eines Ehepartners verfiel die Hälfte des Leibgedings. Sie durften eine Hofstatt Reben und einen Krautgarten wie Eigengüter nutzen und bei Neigung noch weitere klösterliche Weinberge im Teilbau bearbeiten. Sollte das Ehepaar Kinder bekommen, was bei dem Alter der beiden Eheleute nicht auszuschließen war, durften diese bis zur Mündigkeit aus der Pfründe erzogen und zu Handwerkern ausgebildet werden. Dafür mußte das Ehepaar im Pflegehof haushalten, die ordentliche Bebauung der Weinberge kontrollieren, die jährlichen Einkünfte des Klosters einziehen, die klösterlichen Weinbauern mit Arbeitsmaterial und Geld versorgen und Rechnung führen. Nach Bastians Tod mußte seine Frau in das Kloster ziehen und dort andere Arbeiten übernehmen. Die Kinder wurden dann in Wald, gegebenenfalls mit finanzieller Unterstützung des Klosters, erzogen. Kein Ehepartner durfte ohne Erlaubnis des Klosters wieder heiraten, sonst war die Pfründe verwirkt. Nach dem Tod des Ehepaares erbte

Wald das gesamte Vermögen. — Bastians Vetter, Urban Herman, kaufte sich 1548 von Kloster Wald ebenfalls eine Pfründe.

Christina Göchin, 11. Dezember 1542—8. Februar 1557 (GenLand-ArchK 225/379, U 11. Dez. 1542; StadtArchÜberlingen 81 a,7,8, 2275), kaufte zusammen mit ihrem Mann Bastian Herman (s. o.) am 11. Dezember 1542 eine Pfründe im Walder Haus zu Überlingen. Nach dem Tod Bastians heiratete sie den Überlinger Bürger Klaus Vischer, verzichtete auf ihre Pfründe und gab den Pfründbrief an das Kloster zurück. Da Christinas zweite Ehe den Bestimmungen des Pfründbriefs widersprach, hatte das Kloster Ansprüche an sie, ließ diese nach Aufgabe der Pfründe aber fallen.

Urban Herman, 9. Januar 1548 (U 766). Der Vetter des 1542 verpfändeten Bastian Herman und seine Frau Margarethe Geßler kauften am 9. Januar 1548 von Kloster Wald um 150 lb pf eine Pfründe, kauften sich von der Leibeigenschaft Kloster Salems los und zahlten ihren vier Töchtern das Erbteil im voraus aus. Sie verpflichteten sich, entweder in das Walder Haus nach Überlingen oder auf den Eigenbauhof nach Tautenbronn zu gehen oder sich in eines der drei Klosterämter Kaufmann, Pfistermeister und Keller einsetzen zu lassen. Da sie jedoch die Maierenschaft in Tautenbronn bevorzugten, wurden sie zunächst dorthin als Maier geschickt. Urban mußte den Hof mit dem Gesinde und den Dienstleuten persönlich bewirtschaften, Margarethe als Maierin Küche, Fleisch, Butter, Salz usw. besorgen, den Mägden die Arbeit im Stall, in den Krautgärten und beim Spinnen zuweisen und Butter sowie Geflügel an das Kloster abliefern. Dafür erhielten sie als jährliches Leibgeding 22 Eimer Wein, 14 Hühner, sechs alte Hennen, drei Viertel Eier, 18 Karpfen, je ein Paar bis an die Knie reichende Stiefel und ein Paar niedere Schuhe, wöchentlich 14 Laibe Konventsbrod und durften, solange sie in Tautenbronn waren, ein junges Schwein mit den Klosterschweinen bis in den Herbst laufen lassen. Sollten sie von Tautenbronn abgezogen werden, erhielten sie zusätzlich Holz und Zugemüse wie eine Konventsfrau. Nach dem Tod eines Ehepartners verfiel die Hälfte des Leibgedings, und für den Toten wurden Begängnis, Siebter, Dreißigster und Jahrtag gefeiert. Nach dem Tod Urbans mußte Margarethe in die Pfründe nach Wald ziehen, wo sie bei den anderen Pfründnern in der Bruderstube ihre Pfründe erhalten würde und angewiesene Arbeiten ausführen mußte. Bei einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners ohne klösterliche Erlaubnis war die Pfründe verfallen. Das jüngste Töchterlein Margret durfte mit nach Tautenbronn ziehen und aus der elterlichen Pfründe ernährt werden, doch mußte es sich aus eigenen Mitteln kleiden und entsprechend

seinen Kräften mitarbeiten. Wenn das Kloster es wünschte, mußte es jedoch wieder weggeschickt werden. Nach dem Tod des Pfründnerhepaares fiel sein gesamtes Vermögen an Kloster Wald.

Margarethe Geßler, 9. Januar 1548 (U 766), kaufte zusammen mit ihrem Mann Urban Herman (s. o.) von Kloster Wald eine Pfründe und mußte sich dafür aus der Leibeigenschaft von Kloster Salem freikaufen.

Agatha Kindlimacher, † 30. April 1551 (Seelb. Bl. 20 v.).

Klaus Moch, 4. Mai 1556 (GenLandArchK 225/379, U 4. Mai 1556; StadtArchÜberlingen, Ratsprotokoll vom 6. Dez. 1556). Klaus Moch und seine Frau Anna Schlachtberger kauften am 4. Mai 1556 von Kloster Wald eine Pfründe als Hofmeister im Pfleghof zu Überlingen (R S. 463) mit folgenden Rechten und Pflichten: Sie mußten im Pfleghof haushalten, die ordentliche Bebauung der klösterlichen Weinberge durch die Gemeinder überwachen, die jährlichen Einkünfte Walds einziehen, die klösterlichen Weinbauern mit Arbeitsmaterial und Geld versorgen und Rechnung führen. Dafür erhielt das Ehepaar jährlich 22 Eimer Wein und 1 Eimer Letzewein, 1 Vtl. Erbsen, 1 Vtl. Gerste, 1 Vtl. Kleinmus, 1 Vtl. Großmus, 1 Vtl. Schönmehl, 4 Vtl. Roggen oder wöchentlich zwei Roggenlaibe, eine Scheibe Salz, sechs alte und 14 junge Hühner, 18 Karpfen, 320 Eier, 4½ Pfund Schmalz (Butter?), eine junge Faselsau im Wert von 1 fl, 10 Fuder Holz und wöchentlich 14 Laibe Konventsbrod, die ihnen kostenlos nach Überlingen geliefert wurden. Nach dem Tod eines Ehepartners verfiel die Hälfte der Pfründe. Klaus Moch durfte 1 Hofstatt Reben und einen Krautgarten wie Eigengüter nutzen und bei Neigung noch weitere klösterliche Weinberge im Teilbau bearbeiten. Nach dem Tod von Klaus mußte seine Frau in das Kloster ziehen und dort andere Arbeiten übernehmen. Bei einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners ohne klösterliche Erlaubnis war die Pfründe verwirkt. Nach dem Tod des Ehepaares erbte Kloster Wald das gesamte Vermögen.

Anna Schlachtberger, 4. Mai 1556 (GenLandArchK 225/379, U 4. Mai 1556), kaufte zusammen mit ihrem Mann Klaus Moch (s. o.) von Kloster Wald eine Pfründe im Pfleghof zu Überlingen.

Balthasar Weydenkeller, 30. Juli 1607 (GenLandArchK 65/252 Bl. 12 r.). Der 1589 als Kaufmann von Kloster Wald eingestellte Magister Balthasar Weydenkeller (40,2; R S. 454) kaufte, nachdem er am 30. Juli 1607 auf seine Bitten hin wegen seines Alters und seiner *Gesichtsblödigkeit* aus dem Dienst entlassen worden war, zusammen mit seiner Frau ein Leibgeding vermutlich in Wald.

Daniel Wezel, 16. Dezember 1622 (78,273: Mitteilung des Walder Oberamtmanns Martini über Ursprung und Wachstum des Klosters Wald

an Joseph Wendt von Wendenthal 1778, UF 9). Kaiser Ferdinand II. präsentierte aufgrund des kaiserlichen Präsentationsrechts den Rottmeister Daniel Wezel, seit 26 Jahren kaiserlicher Hartschier, auf eine Laienherrenpfründe in Kloster Wald und befahl, ihn ins Kloster aufzunehmen, auf Lebenszeit mit Nahrung und Kleidung zu versorgen und ihm, solange er in kaiserlichen Diensten stehen und nicht in Wald leben würde, ein jährliches Absentgeld zu bezahlen (vgl. Kraus, Kl(oster) Walder Laienpfründe S. 16).

Maria Magdalena Dosch, 1652–† 15. April 1667 (FAS, Walder Rechnungen von 1652 ff.; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3258: Rechnung von 1654/55; FAS, Walder Seelb. Bl. 18 r.). Sie war vermutlich die Witwe des 1641–1643/44 nachweisbaren waldischen Amtmanns Bartholomäus Stahel (R S. 455) und stammte aus Meersburg (GenLandArchK 65/252 Bl. 68 r.; StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 3257: Rechnung von 1643/44; Harzendorf, Überlinger Einwohnerbuch 3 FN 325 Nr. 1). 1652/53 zahlte sie Kostgeld an das Kloster, 1654/55 wird sie dann als Pfründnerin bezeichnet. In ihrem Testament von 1664 vermachte sie von ihrem 127 fl Bargeld umfassenden Vermögen ihrer Base, der waldischen Laienschwesternnovizin Dorothea Wientz, rund 50 fl, der Laienschwester Klara Berchtold 1½ fl, einer weiteren Chorfrau, der Priorin, dem Konvent, dem Beichtvater und verschiedenen geistlichen Institutionen Bargeld, ihrem Vetter, dem Pfuortzhaimer in Konstanz, einem angehenden Geistlichen, Leinwand für ein Chorhemd, den Rest des Weißzeuges und ihre angemachte Bettstatt samt Kasten ihrer Base Dorothea (U 1033).

Regina, † 11. Januar 1691 (Seelb. Bl. 2 v.).

Ursula Dorothea Schleicher, geb. Buohmihler, † an einem 5. April wohl Ende des 17. Jahrhunderts (Seelb. Bl. 16 v.).

Sebastian Kottmayer, 12. April–† 30. Oktober 1706 (U 1088; Seelb. Bl. 50 r.). Der über 20 Jahre lang in Ried und 11 Jahre lang in Druisheim bei Donauwörth tätig gewesene Pfarrer hatte sich nach seiner Resignation schon seit 1703 in Kloster Wald aufgehalten, war hier verpflegt worden und hatte die Flüchtigungen nach Überlingen mitgemacht, als er am 12. April 1706 um 700 fl eine Pfründe in Wald kaufte. Er erhielt eine eigene Stube mit einem Bett, Speise, Trank und Kleider auf Lebenszeit, nach seinem Tod ein angemessenes Begräbnis und einen Gottesdienst wie eine Konventsfrau, war nicht zur Ausübung einer Beschäftigung verpflichtet, sagte aber zu, solange es seine Kräfte zuließen mindestens täglich das Meßopfer zu feiern mit der Bitte um lange Regierung der Äbtissin und Gedeihen des Konvents, die Messe zu lesen sooft es verlangt würde und bei Verhinderung des

Beichtvaters dessen Funktionen zu übernehmen. Das Kloster erbt seine Fahrhabe.

Johann Jakob Pauser (Bauser), 4. Januar 1710—† 16. Oktober 1715 (U 1092; Seelb. Bl. 48 r.). Der in Überlingen geborene Pfarrer von Sunthausen in der Baar gab die seit vielen Jahren versehene Pfarrei auf und kaufte am 4. Januar 1710 um 600 fl eine Pfründe in Wald. Er erhielt eine eigene Stube mit einem Bett, Speise wie der Konvent, täglich 2 Maß Wein wie der Konvent ihn trank, nach seinem Tod ein angemessenes Begräbnis und den beim Tod einer Konventsfrau üblichen Gottesdienst. Die Kleidung, die in der Walder Apotheke nicht vorhandenen Medikamente, den Arzt und Barbier mußte er selbst bezahlen, doch stellte das Kloster die Verpflegung dieser beiden während ihres Aufenthalts in Wald und die benötigten Pferde. Er mußte wöchentlich zwei Messen lesen und, sofern er gesundheitlich dazu in der Lage war, bei Verhinderung des Beichtvaters dessen Funktionen übernehmen. Darüber hinaus war er nicht zur Ausübung einer Beschäftigung verpflichtet. Das Kloster erbt seine gesamte Fahrhabe wie Kleider, Bücher, Leinwand, Bett, Kissen, Pfulben, Überzug und Leintücher. Am 20. August 1712 setzte der Pfründner sein Testament auf, in dem er Kloster Wald 200 fl vermachte, seinen Gevatterkindern Vinzenz, Anna Maria und Maria Anna Hauger zu Überlingen je 100 fl, der Anna Barbara Susannin zu Sunthausen, Enkelin seiner Schwester, 100 fl, seiner Stiefschwester Maria Theresia Vetter in Bräunlingen und ihrem Bruder Josef Vetter in Ravensburg je 50 fl, beiden Pfarrern von Dietershofen und Walbertsweiler zusammen 20 fl zur Lesung von 44 Messen, verschiedenen geistlichen Institutionen, Priestern und seiner Aufwärterin zusammen rund 250 fl (U 1093).

Mattheus Wagner, 18. Juni—21. September 1711 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 6 S. 67 ff.). Der 33jährige ehemalige Schreinermeister des Klosters Wald aus Nannenbach bei Leutkirch hatte schon mit der Äbtissin Maria Jakobe von Bodman um 300 fl den Kauf einer Pfründe in Wald verabredet, der Vertrag selbst wurde aber erst nach deren Tod am 18. Juni 1711 mit Zustimmung des Konvents rechtskräftig abgeschlossen. Am 21. September 1711 jedoch führte sich der Pfründner insbesondere der Äbtissin gegenüber *mit Hintansetzung alles gebührenden Respekts also grob und unmanierlich ... mit Worten und Werken* auf, daß das Kloster die Verpfändung aufhob und dem Mattheus die einbezahlten 300 fl zurückgab, obgleich es diese nach den Bestimmungen des Pfründbriefs hätte einbehalten können. Mattheus Wagner versprach, nie mehr nach Wald zu kommen, ließ aber die 300 fl und zusätzlich 30 fl beim Kloster stehen und bestimmte aus Dankbarkeit

für die während 14 Jahren vom Kloster empfangenen *vielfältige große Gnaden und Guttaten*, daß hiervon für ihn 100 Messen gelesen, der Gottesdienst gebührend gehalten und die Marienstatue in der Kirche sauber gekleidet werden sollten. Da er von seiner Familie mit diesen 300 fl ausgelöst worden war, hatten weder Stiefvater noch Mutter und Geschwister Anspruch auf das Geld. Er behielt sich jedoch vor, das Geld aus bestimmten Anlässen, wie z. B. bei seiner Verheiratung, zurückzufordern.

Anna Schweickart, 23. Januar 1715 – † 22. Juni 1725 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 7 Bl. 87 f.; Seelb. Bl. 29 v.). Andreas Schweickart aus dem waldischen Ort Otterswang erreichte nach mehreren vergeblichen Anträgen endlich am 23. Januar 1715 die Aufnahme seiner Tochter Anna, die wegen eines krummen Fußes keine schwere Arbeit verrichten konnte, jedoch recht tüchtig im Nähen war, als Pfründnerin in Kloster Wald. Ihr wurde volle Verpflegung, Kleidung und bei Krankheit Versorgung mit den in der Klosterapotheke vorhandenen Arzneien zugesagt. Dreimal wöchentlich – sonntags, dienstags und donnerstags – erhielt sie zum Mittagessen Fleisch und 1 Viertel Wein und täglich zum Mittag- und Abendessen ein Stück Weißbrot; sie durfte täglich die Messe hören, erhielt ein ehrliches Begräbnis und die bei Begängnis, Siebtem und Dreißigstem üblichen Seelenmessen. Für diese große Gnade, die der Anna nur erwiesen wurde, weil sie eine Untertanin war, überließ der Vater dem Kloster sein dort stehendes Kapital von 300 fl samt Zinsen in Höhe von rund 21 fl, bezahlte zusätzlich 100 fl bar und gab seiner Tochter eine Kuh, einen Trog, ein Bett und Kleidung wie einer Hochzeiterin mit. Anna, die weiterhin erberechtigt blieb, verpflichtete sich, für das Kloster zu nähen.

Georg Walz, 15. Juni 1717 (StaatsArchSig Ho 157, D 98 Bd 7 Bl. 164 f.). Der ehemalige Füllenknecht Walds, ein über 60jähriger *brethafter buckleter* Mann, wurde auf seine Bitte gegen Bezahlung von 50 fl Kapital lebenslänglich in Kloster Wald aufgenommen. Er war verpflichtet, solange wie möglich zu arbeiten, erhielt dafür aber auch zusätzlich drei Laibe Brot wöchentlich. Nach seinem Tod wurde er im waldischen Dorf Walbertsweiler auf eigene Kost beerdigt.

Johann Jakob Würneth (?), † 18. März 1725 (Seelb. Bl. 14 r.), waldischer Sattlermeister und Pfründner.

Franziska Rosa Mayr, † 4. April 1726 (Seelb. Bl. 16 v.), waldische Kammerjungfer, Pfründnerin und Einverleibte.

Johann Restle, 15. Mai 1747 (U 1119). Der ledige Schneidermeister aus Walbertsweiler wurde am 15. Mai 1747 als Pfründner aufgenommen, erhielt Unterkunft, das übliche Konventsessen und täglich zwei Por-

tionen Weißbrot und 3 Schoppen vom Meisterwein, jährlich zwei Paar Schuhe und zwei Paar Sohlen sowie bei Krankheit die in der Klosterapotheke vorhandenen Medikamente. Er durfte die Messe hören und auf Wallfahrten gehen. Dafür bezahlte er 600 fl Pfründgeld, brachte sein eigenes Bett mit zweifacher Bettwäsche mit, übernahm die Kosten für Kleidung, Arzt, Barbier und in Wald nicht vorhandene Medikamente und versprach, für das Kloster Schneiderarbeit auszuführen und andere Dienste zu übernehmen, soweit sein Alter und sein *blüdes Angesicht* dies zuließen.

Franz von Hafner, 31. März 1751 – † vor 30. Januar 1760 (78,273: Mitteilung des Walder Oberamtmanns Martini über Ursprung und Wachstum des Klosters Wald an Joseph Wendt von Wendenthal 1778, UF 10; FAS, Wald 78,244; 78,257: Panisbrief für Ignaz Hafner vom 30. Jan. 1760). Kaiser Franz I. präsentierte am 31. März 1751 den Sohn eines verstorbenen Kaiserlichen Geheimen Reichshofratssekretärs auf eine Laienherrenpfründe in Wald und befahl, ihm das Absentgeld zu bezahlen.

Ignaz Hafner, 30. Januar 1760 (78,257: Panisbrief Kaiser Franz I. für Ignaz Hafner vom 30. Jan. 1760). Kaiser Franz I. präsentierte den Supernumerarius und Kanzleidiener der Geheimen Reichshofkanzlei auf eine Laienherrenpfründe in Wald und befahl, ihm das Absentgeld zu bezahlen. Möglicherweise war Ignaz Hafner ein Sohn des 1751 präsentierten Franz von Hafner.

Wendelin Jäger, 25. September 1806 – † 31. März 1816 (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 1 und 11; FAS, Rentamt Wald, Neuverz. Akten 2522). Der aus Worndorf stammende Mann hatte bei seiner Verpfründung, die zu einem unbekanntem Zeitpunkt erfolgte, 600 fl Kapital bezahlt. Seit dem 25. September 1806 erhielt er mit fürstlich sigmaringischer Genehmigung eine jährliche Pension von 12 fl Bargeld, 3 Maltern Vesen und 2 Maltern Roggen sowie Wohnung im Amtshaus. Der Konvent reichte dem Pfründner die Verpflegung und bezog dafür das diesem vertraglich zugesicherte Getreide. Nach längerer Krankheit starb der Pfründner am 31. März 1816. Er hinterließ einige Kleidungsstücke und 115 fl 22 kr Barschaft, die nach Abzug der bei seiner Krankheit und dem Begräbnis angefallenen Kosten an seine Verwandten, nämlich seinen Bruder Patriz Jäger in Worndorf, seine Neffen Johann Jäger in Worndorf und Karl Haga in Meßkirch und seine Nichte Magdalena Jäger in Meßkirch, fielen.

§ 39. Oblatinnen und Kostgängerinnen

Maria Magdalena Gräfin von Hohenzollern-Sigmaringen, um den 22. Juli 1699 (U 1084)—† 27. Dezember 1725 (Seelb. Bl. 60 r.; FAS, Wald 78,201; FAS, HausArchSig 53,1051). Aus einem Schreiben des Grafen Franz Anton von Hohenzollern an die Äbtissin von Wald vom 19. Juli 1699 geht hervor, daß er vom Fürsten Maximilian von Hohenzollern-Sigmaringen mit der Versorgung von dessen 1668 geborenen Tochter Maria Magdalena beauftragt worden war, und Kloster Wald mit Zustimmung des Abts von Salem sich auf sein Ansuchen hin bereit erklärt hatte, die Gräfin gegen 3000 fl Bargeld aufzunehmen und sie wie eine Chorfrau in der Klausur, doch in weltlichen Kleidern, lebenslänglich zu versorgen. Sie sollte nicht wie eine Pfründnerin, sondern wie eine Tochter von der Mutter behandelt werden, *dergleichen Absicht selbe wegen ihres üblen und nur noch der Freiheit mit schwacher Conducte geneigten Humors höchstens von Nöten*. Obgleich das Verhältnis anfänglich für keine der beiden Seiten leicht sein dürfte, hoffte der Graf auf den wohltuenden Einfluß der Zeit und der geistreichen Gesellschaft im Kloster. Der Aufnahmevertrag wurde am 22. Juli abgeschlossen (U 1084).

Katharina Margaritha Baur, 12. Juni 1725—1768 (78,218; 78,190; FAS, HausArchHech 78,132). Das am 26. April 1706 in Stuttgart geborene Mädchen legte am 12. Juni 1725 die Profeß als Oblatin bei den Chorfrauen ab. In dem am 14. Juni 1725 geschlossenen Aufnahmevertrag sicherte ihr Kloster Wald die lebenslängliche Versorgung einer Konventsfrau, Kleidung, Einschluß in alle Gebete, Begräbnis und drei Ämter nach dem Tode zu. Dafür versprach sie Gehorsam, Mitwirkung bei der Musikinstruktion und Sprechen des Davidpsalms für alle verstorbenen geistlichen Personen des Klosters sowie Überlassung ihres gesamten Vermögens und Erbrechts an Wald.

Maria Sabina Richard (Reichhardt), 28. August 1725—† 9. Januar 1760 (FAS, HausArchHech 78,132; Walder Seelb. Bl. 2 r.). Die am 7. Dezember 1690 in Unterthingau geborene Frau legte am 28. August 1725 die Profeß als Oblatin bei den Laienschwestern ab, starb im 71. Lebensjahr und war dem Orden 36 Jahre lang einverleibt gewesen.

Anna Maria Laur, 19. November 1752—etwa 30. August 1759 (78,274; FAS, HausArchHech 78,132). Das schon seit 1748 in Wald in Kost lebende Mädchen war die Schwester der 1745 eingekleideten Laienschwester Maria Crescentia, legte am 19. November 1752 die Profeß als Oblatin bei den Laienschwestern ab und wurde vermutlich am

30. August 1759 als Laienschwester Maria Monika eingekleidet (78,242).
- Maria Magdalena Waldtschüz, 23. Dezember 1755–1768 (78,216; 78,190). Sie wurde am 7. Februar 1719 in Pfullendorf geboren (FAS, HausArchHech 78,132) als Tochter des Pfullendorfer Metzgers Josef Waldtschüz, Oberzunftmeister, Oberbaumeister und später Amtsbürgermeister, und der Maria Anna Bader von Laimbach bei Waldsee (Schupp, Geschlechterbuch der Stadt Pfullendorf S. 371 Nr. 11626). Am 23. Dezember 1755 schloß der Vater mit Kloster Wald den Aufnahmevertrag für die wahrscheinlich schon in Wald lebende Magdalena ab, in dem er ihr eine anständige Ausfertigung und 300 fl Heiratsgut sowie den lebenslänglichen Genuß von jährlich 5 fl Zins aus 100 fl Kapital versprach, das nach seinem Tod an das Kloster übergang. Dafür verpflichtete sich Wald, die Oblatin lebenslänglich leiblich und geistlich zu versorgen. Am 7. Juni 1756 legte Magdalena die Profeß als Oblatin bei den Laienschwestern ab.
- N. von Yelin, 1784 (78,205). Die Mutter der Walder Chorfrau Maria Xaveria von Yelin, genannt 1766–1777, und das Fräulein Schwester dieser Mutter waren zwischen 75 und 79 Jahre alt und wurden im Kloster am Rande mitversorgt.
- Maria Anna Josefa Antonia Johanna Nepomucena Gräfin von Borelli, etwa 1787–† Dezember 1841 (FAS, DomänenArchSig, ausgefolgte Akten 151,14 UF 2 und 11; FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz. Akten 612). Die am 19. März 1759 in St. Michael in Wien getaufte Tochter des Kaiserlich-Königlichen Obersten Stephan Graf von Borelli und der Josefa von Massmüllner (78,280) lebte seit ungefähr 1787 als Kandidatin in Kloster Wald und war auf die wohlwollende Unterstützung Dritter angewiesen (78,279). Am 15. August 1789 trat sie das weltliche Noviziat in Wald an, aus dem sie am 21. November 1790 wieder austrat (78,282; 78,279). Da beim Anfall des Klosters an das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1806 vergessen worden war, ihren Unterhalt zu sichern, übernahm die Äbtissin freiwillig auf unbestimmte Zeit ihre Versorgung. Am 20. Dezember 1806 bewilligte der Fürst ihr mit Dekret eine jährliche Beihilfe von 40 fl für die Zeit ihres Aufenthalts in Kloster Wald. Der Konvent duldet sie zunächst in seiner Mitte, gegen Ende des Jahres 1819 aber wies er ihr ein eigenes Zimmer außerhalb der Klausur an und untersagte ihr jeden Zutritt zum Kloster, weil die Frauen ihr vorwarfen, sie habe durch ihre Schwatzhaftigkeit Zwietracht gesät. Der Konvent versorgte sie weiterhin mit Essen, ließ ihre Wäsche waschen und ihren Ofen mit Konventsholz heizen. Nachdem 1826 wegen Umbauarbeiten der Kon-

vent sich in den unteren Teil des Klostergebäudes zurückgezogen hatte und dadurch die räumliche Distanz zur Gräfin Borelli größer geworden war, erhielt sie nur noch 3 Klafter Holz und mußte selbst einheizen. Da sie mit ihrem geringen Vermögen von 300 fl, das bei der Maierschaft Wald angelegt war, nicht auskam, erhöhten der Fürst bzw. der Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen ihr jährliches Gnadengeschenk mehrmals und versorgten sie mit Holz. Vor ihrem Tod im Dezember 1841 bezog sie 116 fl Bargeld und 4 Klafter Holz, hatte freie Wohnung und erhielt die Kost vom Konvent (FAS, Fürstl. Rentamt Wald, Neuverz. Akten 612).

Gertrud von Besserer, vor 1802 (78,282). Die in Überlingen geborene Priorin von Kloster Urspring sollte 1802 in Kloster Wald ihren Aufenthalt nehmen. Kloster Wald lehnte dieses Ansinnen des bischöflichen Ordinariats Konstanz jedoch mit dem Hinweis ab, daß Gertrud von Besserer vor ihrem Eintritt in Urspring bereits in der Kost Kloster Walds im weltlichen Stand gelebt habe und aus dieser Zeit manche Bekannte unter den Chorfrauen besitze. Außerdem fürchtete die Äbtissin, Ordnung und Gehorsam könnten untergraben werden. Die vorderösterreichische Regierung unterstützte Walds ablehnende Haltung in einem Schreiben nach Konstanz vom 12. Februar 1802 (StaatsArchSig Ho 157, Neuverz. Akten II 2173; vgl. auch Eberl, Urspring S. 266, Nr. 386).

REGISTER

Gemäß den Richtlinien der GS werden alle Personennamen, die vor 1500 auftreten, nach den Vornamen eingeordnet, während bei den Nach- bzw. Herkunftsnamen auf den Vornamen verwiesen wird. Personennamen nach 1500 treten nur unter dem Nachnamen auf. Namensvarianten werden durch Verweise zusammengefaßt. Gleichnamige Personen werden – mit Ausnahme der Klosterangehörigen – nicht getrennt aufgeführt, sondern unter einem Namen zusammengefaßt.

Die Lokalisierung der Orte in Baden-Württemberg wird nach heutiger administrativer Zugehörigkeit vorgenommen. Die Reihenfolge baut sich hierarchisch von unten her auf: Nach dem Ortsnamen folgt in Klammern die Gemeinde, welcher der Gemeinde- oder Stadtteil vor der letzten Gemeindereform angehörte, darauf die Gemeinde, welcher er heute angehört. Handelt es sich um eine früher selbständige Gemeinde, wird in Klammern ihre heutige Gemeindezugehörigkeit angegeben. Es folgt die Angabe der heutigen Kreiszugehörigkeit. Beispiel: Alberweiler (Herdwangen, Herdwangen-Schönach), Kr. Sigmaringen: Alberweiler war vor der Gemeindereform Gemeindeteil der Gemeinde Herdwangen, heute gehört es der Gemeinde Herdwangen-Schönach im Landkreis Sigmaringen an. Bei Orten in Bayern wird zumeist nach dem Landkreis in Klammern der Regierungsbezirk angegeben.

Wenn zu einem Schlagwort zwei oder drei hintereinanderfolgende Seiten zu beachten sind, so wird dies durch f. bzw. ff. gekennzeichnet; mehrere zusammenhängende Seiten erhalten einen Bindestrich.

A

- Aach, Kr. Konstanz 136, 270, 376, 390, 398, 407, 415, 505, 517
- Aalen, Ostalbkreis 150
- Aargau (Schweiz) 543
- Ablach (Krauchenwies), Kr. Sigmaringen 367, 375
- v. Ablach, N. zu W. 136
- v. Ablach, s. a. Anna, Friedrich, Rentz
- Ablaß 16, 19–22, 24, 49, 468
- Abtei, Abteistube, -zimmer 45, 50 f., 54, 56, 158–161, 178, 273, 284 f., 438, 445 f., 456, 526
- Abteiamt, Äbtissinnenamt 154, 162, 369, 376, 439, 484, 521, 617
- Abteibau, neuer 33, 56, 58, 61, 87, 354, 446, 450 f.
- Zimmer 56
- Abteifrau 178, 495, 574, 582
- Abteiküche 112, 179, 596
- Abteischwester 112, 179, 495, 596, 598
- Abteisiegel s. Äbtissinnensiegel
- Achalm (abg. Burg bei Reutlingen) 521
- Ackermann, N. zu W. 135
- Ackermann s. a. Benz, Hans, Klara
- Adel v. Ramsberg zu Denkingen 412 f.
- Adelbold v. Seelfingen 501
- Adelbot v. Seelfingen 501
- Adelheid, Ä. zu W. 36
- Adelheid, Gastmeisterin zu W. 171, 490, 498
- Adelheid, Priorin zu W. 487
- Adelheid, Halbschwester des Hans Molder 510
- Adelheid, Kellerin des Kirchenrektors zu Magenbuch 412
- Adelheid, Schwester der Nonne Else Kaufmännin 521, 617
- Adelheid, Tochter der Margarethe v. Frickenweiler, N. zu W. 270, 386, 507 f.
- Adelheid, Tochter des Rottweiler Dekans Dieter, N. zu W. 394, 504
- Adelheid v. Balbe 66, 423
- Adelheid v. Balgheim, Ä. zu W. 464, 506
- Adelheid Bamberg, N. zu W. 381, 523
- Adelheid Blökeli 415
- Adelheid Faber gen. von Kalkofen 417
- Adelheid Fluch, Flukk, N. zu W. 135, 190, 412, 505
- Adelheid Fluche, Flukk 412, 505
- Adelheid die Frecherin 386
- Adelheid Gaisler, Pf. zu W. 385, 420, 519, 616 f.
- Adelheid Gierayg 413
- Adelheid Gremlich, N. zu W. 387, 389, 506 f., 514
- Adelheid gen. Hardakerin 389, 412
- Adelheid, Gfin v. Helfenstein-Sigmaringen 69
- Adelheid v. Heudorf, Heudorfer, Hödorferin, N. zu W. 381, 383, 393, 399, 410, 466, 510, 514
- Adelheid die *alt Hilpoltswilerin* 391
- Adelheid die Jungherrin 386, 419, 502
- Adelheid (die) Jungherrin, N. zu W. 192, 419, 502
- Adelheid (die) Knellin 381, 519
- Adelheid die Kuglerin 382, 510
- Adelheid Kupferschmid 499
- Adelheid v. Lindau, N. zu W. 408, 511
- Adelheid Lüll, Pf. zu W. 623
- Adelheid Molder, N. zu W. 510
- Adelheid die alte Nowerin 413
- Adelheid Öham, Pf. zu W. 619
- Adelheid Ottellin, Ä. zu W. 36
- Adelheid (die) Öttlin, N. zu W. 489, 510
- Adelheid v. Ramsberg 384
- Adelheid Rüfli, Rüflin, N. zu W. 377, 399, 516
- Adelheid Schadrai 414
- Adelheid Smerli 419, 503
- Adelheid Spekkerin 399
- Adelheid Swiggarr 420, 508
- Adelheid Symonin, N. zu W. 514
- Adelheid Taiginger 388
- Adelheid Volkwin, N. zu W. 387, 466, 515

- Adelheid die Wildin 414
 Adelheid v. Wolfurt, N. zu W. 387, 391, 413, 506 f., 513
 Adelheid Zimmermann, N. zu W. 498, 586
 Adelheid Zitplüm 381
 Adelheid Zünliche, Ä. zu W. 36
 Adellint, Ä. zu W. 464, 504
 Adellint Zimlich, N. zu W. 193, 388, 464, 503, 506
 Aderlässe 295 f., 298 ff., 304, 308, 345 f.
 — s. a. Krankenpflege
 Adillindis, N. zu W. 344, 503
 Admont (Steiermark, Österreich), BenedKl. 126, 327, 587, 623
advocatia Walde 70
 Äbli s. Hans
 Äbtissin 152–166, 462–486
 — Benediktion 162, 165, 208 ff., 245, 329 f., 331 f., 347, 478, 480 f., 484 f.
 — Dienerin der Äbtissin 177
 — Eid 157, 162 ff., 222, 232, 235
 — Grablege 166, 469, 475, 479 f., 482, 484 ff.
 — Resignation 153 f., 464 f., 467, 469, 474 ff.
 — Wahl 79, 93, 95, 110, 152, 154–161, 164 f., 172, 175, 205, 209, 243–246, 248 ff., 259, 263, 347, 438, 486
 — Wahlbestätigung 162, 164 f., 259, 478
 — Wahlinstrument, -protokoll 155–161, 475
 Äbtissinnenbilder, -porträts 35 ff., 454 ff., 474, 476 f., 479, 482, 484, 486
 Äbtissinnenchor 16, 344, 498
 Äbtissinnensiegel 153, 156, 260–264, 476 f., 479–482, 484 ff.
 Ächbûg s. Simon
 Ädellint, Ä. zu W. 464, 506
 Ägypten 327
 Ändres Bängler 376
 Ängli, Bg. zu Konstanz 412
 Ännlin Kursiner, N. zu W. 490, 523
Affeltirberc s. Rudolf v. Aftholderberg
 Afrez s. Aures
 Aftholderberg (Großschönach, Herdwangen-Schönach), Kr. Sigmaringen 323, 325 f., 624
 v. Aftholderberg 349, 608
 v. Aftholderberg s. a. Heilewigis, Rudolf
 Agathe v. Reischach 513
 Agatha v. Rosna, N. zu W. 512
 Agatha, Truchsessin v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch, Ä. zu W. 36, 154, 270, 381, 462, 465, 508 f.
 Agnes Emmyne, Ls. zu W. 586
 Agnes v. Heggelbach, N. zu W. 270, 398, 517
 Agnes v. Heudorf, N. zu W. 152, 390, 505
 Agnes Mesner, N. zu W. 498
 Agnes v. Reischach, N. zu W. 131, 379, 400, 512 f., 515
 Agnes, Nesa Selnhofer, N. zu W. 195, 410, 518
 Agnes (die) Spätzin, Spatz, N. zu W. 404, 516
 Agnes Symonin, N. zu W. 514
 Ahausen (Bermatingen), Bodenseekreis 152, 375, 472 f., 532 f.
 — s. a. Walter von Ahausen
 Aichach, Kr. Aichach-Friedberg (Schwaben) 591 f.
 Aichgasser Johann Georg 27
 Aitrang, Kr. Ostallgäu (Schwaben) 555, 590
 Aixheim (Aldingen), Kr. Tuttlingen 598
 Alber, die 414
 Alberich, ZistHeiliger 297
 Albero v. Ertingen 393, 411
 Albero v. Linzenberg 377
 Albero v. Nenzingen 408
 Albert v. Bittelschieß 388, 424
 Albert von Buffenhofen, Lb. zu W. 609
 Albert v. Bussnang 380, 422
 Albert der Ältere v. Bussnang 380
 Albert, Albrecht v. Ebratsweiler 389, 411 f., 502
 Albert, Gf. v. Hohenberg s. Albrecht
 Albert v. Neuffen 69, 425
 Albert Nusplinger 419
 Albert Purst 504
 Albert v. Rain 405
 Albert Schorpe 411
 Albert v. Werenwag 394
 Albert v. Wilflingen 394

- Albert v. Winterlingen, Winterlinger 411, 425
- Albert s. a. Albrecht
- Alberweiler (Herdwangen, Herdwangen-Schönach), Kr. Sigmaringen 376
- Albrecht I., Kg. 72, 368, 404, 418
- Albrecht, Bf. v. Regensburg 16, 328
- Albrecht v. Ebratsweiler s. Albert
- Albrecht v. Heudorf zu Waldsberg 376, 378, 386, 397
- Albrecht, Albert, Gf. v. Hohenberg 134, 394, 502
- Albrecht Iler 412
- Albrecht v. Königsegg 522
- Albrecht v. Reischach 521
- Albrecht Schorpe 377, 396
- Albrecht (der) Selnhofen 404, 468, 518
- Albrecht der Sünner 388
- Albrecht v. Wilflingen 408
- Albrecht s. a. Albert
- Alexander VII., P. 334
- Alexander Lambert Wilhelm, Mönch zu Tennenbach 155
- Algöwer s. Hans
- Algos Rempe der Alte v. Heudorf 409
- Algotus v. Linzenberg 377
- Algoz v. Linzenberg Friedberg 377
- Algoz v. Nenzingen 409
- Alheid Purst, Burst, N. zu W. 504, 506
- Allensbach, Kr. Konstanz 81, 356, 376, 444, 448, 517, 520
- Allgäu 149 f.
- s. a. Reichsritterschaft, Schwäbische
- Almosen 179, 292, 314, 338–344, 352, 358 f., 585
- s. a. Armenspeisung, Gründonnerstagsspende
- Alspach (bei Kaysersberg, Elsaß, Frankreich), KlarissenKl. 480
- Altar, Altäre zu W. 16–27, 31, 46, 170, 208 f., 235, 286, 331
- Alle Heiligen 25
 - Benedikt, Bernhard, Robert, Albrecht, Stephan, Lutgard und alle Heiligen des Zisterzienserordens (und andere) 22 f., 328
 - Bonifazius 43
 - Candidus 43
 - Choraltar 27, 331
 - Dioskorus 43
 - Frauenaltar 19, 192, 502
 - Heiliggeist, alle Engel 26, 334
 - Heiligkreuz 16, 19 f., 24 f., 170, 392, 526
 - Heiligkreuz, alle Engel, Bernhard, alle Märtyrer 25
 - Heiligkreuz, Gottesmutter, alle Engel, Bernhard, alle Märtyrer 19, 24
 - Hochaltar 16, 18 ff., 24 f., 27, 30 ff., 43, 306, 308, 318
 - Joachim, Anna, Josef, Johannes Bapt. und Ev., Hl. Sippe 21, 328
 - Johannes Bapt., Blasius, Vitus, Christophorus (und andere) 16, 24, 48, 469
 - Johannes Ev. 16, 23 f.
 - Johannes Ev. und vier Evangelisten 24
 - Johannes Ev. und Zwölf Apostel 23, 436, 522
 - Katharinenaltar 23, 436, 522
 - Maria 25 ff., 31, 41, 43, 321, 330, 332, 335, 434
 - Maria und alle Apostel 20
 - Maria, alle Apostel, Benedikt 16, 19
 - Maria und Josef 20
 - Mariae Empfängnis, Joachim, Anna, Hl. Sippe (und andere), 16, 21, 48
 - Mariae Himmelfahrt, Heiligkreuz, Alle Heiligen 20, 328
 - Nebenaltäre 45, 47
 - Nikolaus, Silvester, Martin, Cosmas, Damian, vier Kirchenväter, alle Bekenner 16, 25, 48
 - nördlicher Seitenaltar 18, 22 f., 26 f., 30 f., 41, 43, 335
 - auf der Nonnenempore 26, 29, 43
 - südlicher Seitenaltar 18, 21 f., 27, 30 f., 41, 43, 335
 - Wolfgang, Sebastian, Wendelin, Ambrosius (und andere) 16, 24, 48, 437, 468
- Altar s. a. Annakapelle
- Altenberg (Syrgenstein), Kreis Dillingen/Donau (Schwaben) 560
- v. Altentierberg s. Burkard, Heinrich
- s. a. v. Tierberg

- Altheim (Frickingen), Bodenseekreis 70
 Altheim (Leibertingen), Kr. Sigmaringen 376
 v. Altheim s. Volkwin, Werner, Wernz
 Altötting (Oberbayern) 549
 Altshausen, Kr. Ravensburg, Deutschordenskommende/Komtur 18, 40, 145, 401, 416, 471, 480
 am Ort, Familie 528
 am Ort s. a. Hans, Heinrich, Margarethe, Mechthild
 Ammänner, Amtmänner in der Klosterherrschaft Wald 332, 370
 — s. a. Ortsvorgesezte, Schultheißen
 Amman s. Marx
 Ammann s. Hans Ebinger gen. Ammann
 Ammenhard s. Annenhard
 Amtmann zu W. 50, 75, 117, 150, 185, 212, 214—217, 220, 351 f., 367, 386, 496, 588 f., 613, 615, 622, 629
 — s. a. Kaufmann, Oberamtman
 Amtsfrau, Amtsfrauen 117, 167 f., 176, 180—184, 217, 227, 229, 235, 237, 272 ff., 278, 284, 287 f., 293, 317, 354, 373, 533, 535, 540, 548
 Amtshaus 50, 54, 57, 227, 239, 445, 452, 632
 Amtstage s. Verhörstage
 an dem Graben s. Friedrich an dem Graben
 Andechs (Erling-Andechs), Kr. Starnberg, BenedKl. 327
 Andlau (Unterelsaß, Frankreich), Deutschordenskommende/Komtur 145, 546
 v. Anjou s. Ludwig
 Anna v. Ablach, N. zu W. 397, 514
 Anna v. Bubenhofen 524
 Anna Gremlich 468
 Anna Güntzinger 525
 Anna Güntzinger, N. zu W. 193, 378, 382, 392, 525 f.
 Anna v. Hasenstein, N. zu W. 415, 425, 463, 507
 Anna v. Helmsdorf 507, 514
 Anna Herisen, N. zu W. 523
 Anna (Gertrud), Gfin v. Hohenberg, Kgin 463
 Anna v. Hornstein, N. zu W. 387, 466, 515 f., 520
 Anna Kásli 386
 Anna v. Königsegg, N. zu W. 509, 522 ff.
 Anna Kupferschmid 498
 Anna Mötzi 405
 Anna Nägelin 619
 Anna die Ordnerin, N. zu Baidt 609
 Anna v. Reischach 513
 Anna v. Reischach, Ä. zu W. 36
 Anna v. Reischach, N. zu W. (1401) 519
 Anna v. Reischach, N. zu W. (1416) 436, 521 ff.
 Anna v. Reischach, N. zu W. (1435) 487, 523
 Anna v. Reischach v. Reichenstein-Linz, Ä. zu W. 24, 48, 74, 153, 370, 376, 437, 467 ff., 524 f., 530
 Anna Rentz v. Steinfurt, Ä. zu W. 36
 Anna Riethaimer, N. zu W. 523
 Anna v. Rosna, N. zu W. 512
 Anna Ruffli 417
 Anna Schmid, Ls. zu W. 586
 Anna Schöplin, Ls. zu W. 586
 Anna Selnhofer, N. zu W. 410, 518
 Anna, Truchsessin v. Diessenhofen 465, 508
 Anna, Gfin v. Veringen, Ä. zu W. (1290) 36, 463 f., 502
 Anna, Gfin v. Veringen, Ä. zu W. (1311—1320) 463 f., 503
 Anna Virnibüchin 420
 Anna Wächinger, Ls. zu W. 587, 623 f.
 Anna Wahter, Wahterin, N. zu W. 420, 521
 Anna von Wald, Ä. zu W. 36
 Anna v. Weckenstein 72
 Anne v. Wildenfels 413
 Anna Wygy, Ls. zu W. 586
 Annakapelle in Wald 43, 49, 324, 435 f.
 — Altar Anna, Johannes Ev., Abt Robert, Margarethe, Lutgardis 49
 Annenhard, Ammenhard (Wald bei Rengetsweiler oder Otterswang), Kr. Sigmaringen 376 f.
 Annenweiler (abg. Selgetsweiler, Hohenfels), Kr. Konstanz 377, 382
 Anniversar s. Seelbuch

- Anniversarien s. Jahrzeiten
 Ansbach (Mittelfranken) 143, 556
 Anselm v. Justingen 409
 Anselm v. Wildenstein 389, 409
Anslafeswilare, Anslacheswilare, Anslaswiler (abg. = Annenweiler?) 125, 361 f., 377
Anslacheswilare s. *Anslafeswilare*
Anslaswiler s. *Anslafeswilare*
 Anton Maria, Kardinalpresbyter v. S. Marcellus 336
 Apotheke zu W. 85, 87, 178 f., 304, 345, 360, 457, 596, 630 ff.
 Apothekerin, Ober-, Unterapothekerin 112, 171, 178 f., 181, 304, 346, 494, 575, 595, 600
 App Rentz 521, 617
 Appe (der) Sunner, Pf. zu W. (1369) 615 f.
 Appe (der) Sunner, Pf. zu W. (1392) 420, 616
 Appen Hannes 424, 586, 613
 Appen Stain Boch 391
 v. Aragon s. Konstanze
 Arbon (Kt. Thurgau, Schweiz) 86, 143 f., 486, 545
 Archiv 1 f., 56, 60–64, 339, 444 f., 452
 – Möblierung 61
 Armbruster Michael 335
 Armenkleidung 171, 289, 338
 Armenspeisung 312, 338–341, 472, 486
 – s. a. Almosen
 Armut, persönliche 73 f., 90, 106, 115, 138, 183, 267, 274 f., 280, 288 ff.
 – s. a. Privatbesitz
 Arnold v. Wildenfels 387
 Arnolt s. Rudolf
 Arzt, Ärzte 235, 273, 283, 288, 299, 303 f., 359, 471, 630, 632
 Au (bei Regen, Niederbayern) 565
 Aufkirch (Stadt Überlingen), Bodenseekreis 377, 421
 Augea s. Bertha (gen.) de Augea
 Augea s. Hedwig dicta de Augea
 Augsburg 30, 44, 141, 350, 561, 566, 573, 606
 – bf. Pfleger 143, 469
 – Diözese 350
 – Domherren, -kapitulare, Kanoniker 145, 541, 546, 554 f.
 – Domstift 566, 577
 – Hochstift 598
 – St. Stephan, Kanonissenstift 145, 552
 – Weihbf. s. v. Kageneck Franz Heinrich Wendelin
 Augustoni Johannes, Bf. v. Porphyreon 336
 Aulendorf, Kr. Ravensburg 392
 Aures, Aurez, Afrez (N.), N. zu W. 104, 133, 500
 Aures, Aurez, Afrez s. a. Heinrich gen. Aures
 Aurez s. Aures
 Ausbildung s. Nonnen
 Avignon (Frankreich) 521
- B**
 v. Baar Cajetan 573
 Babenhausen, Kr. Unterallgäu (Schwabens) 603
 Baccari, Bf. v. Bojano 335
 Bachmann Thaddäus 63
 Bad Boll (Boll), Kr. Göppingen 288, 541
 Bad Waldsee, Kr. Ravensburg 634
 Badekuren, -besuche, -reisen 235, 283, 285, 288, 299, 305, 541
 Baden (Kt. Aargau, Schweiz) 581
 Baden, Markgrafschaft bzw. Großherzogtum 2, 81 f.
 v. Baden, Markgrafen 349
 v. Baden, Markgrafen s. a. Irmengard, Rudolf
 v. Baden Maria Anna 572
 Baden-Baden, Markgrafschaft 565, 571
 Bader Maria Anna 634
 Bader M. Anna (Maria Waldburga), N. zu W. 492, 570
 v. Badewegen s. Bertha
 Badstube zu W. 52, 366 f., 423, 526
 Bäcker zu W. 125, 186, 366, 596, 608, 610, 612
 Bäcker s. a. Pfister, Pfistermeister
 Bäckerei, Pfistererei 52, 54, 57 f., 178 f., 363, 438, 443, 445, 623

- Bäckerin, Oberbäckerin, Bäckereiaufseherin 112, 179, 593
- Bängler s. Ändres, Hans, Klaus
- Baindt, Kr. Ravensburg, ZistKl. 68, 70, 72, 132, 234, 238, 275 f., 279 f., 574
– Nonnen 145, 547, 609
- Bainingen (bei Rastatt, nicht identifiziert) 604
- v. Baisweil, N. zu W. 136
- v. Baisweil s. a. Margarethe, Marquard
- v. Balbe, Balm 15, 435
- v. Balbe s. a. Adelheid, Gertrud, Ulrich
- v. Balgheim 464
- v. Balgheim, Ä. zu W. 136
- v. Balgheim s. a. Adelheid
- v. Balm s. v. Balbe
- Balthasar, Titularbf. v. Troja 19
- Balthasar aus Reischach 392
- Bamberg s. Adelheid
- Banat 483
- v. Baratti Johann Amadeus Christoph, OAmann, Registrator zu W. 7, 34, 60, 83, 160, 483, 578, 580
- v. Baratti Maria Anna Justina s. v. Kolb
- v. Baratti M. Notburga, N. zu W. 142, 146, 483, 578 f., 580
- v. Baratti zu Wilflingen Josef Franz Eberhard 578
- Barbara v. Hausen, Ä. zu W. 16, 24, 36, 48, 148, 153 f., 192, 416, 429, 469, 524, 529, 531
- Barbara v. Reischach, Ä. zu W. 36, 467 f., 523
- Barbara v. Reischach v. Reichenstein-Linz, N. zu W. 24, 48, 437, 468, 525, 530
- Barbara v. Wyl, N. zu W. 25, 526
- Barbier zu W. 366
- v. Barcelona-Aragon s. Jakob II.
- Barrer s. Ulrich gen. Barrer
- Barten (ehem. preußischer Regierungsbezirk Königsberg), Konvent des Deutschen Ordens 527
- Bartholome, Bartholomäus Zimlich 419, 506
- Basadingen (Kt. Thurgau, Schweiz), Herrschaft 546
- Basel (Schweiz), Archidiakon 546
– Bf. 226, 231, 481
- Bf. s. a. Rinck v. Baldenstein Georg Josef Wilhelm Alois
- Domherren 230, 286, 288, 477
- Konzil 155
- Basel s. Gertrud von Basel
- Batsch Jakob 600
- Batsch M. Dioskora (Maria Anna), Ls. zu W. 86, 584, 600
- Bauernkrieg 74 f., 368
- Baumann, Syndikus 95
- Baumann M. Martha, Ls. zu W. 591
- Bawmaister Johann, B. zu W. 605
- Baumeister, Ober-, Unterbaumeister zu W. 187, 363, 498
- Baur Christian, B. zu W. 607
- Baur Georg Ignaz 44
- Baur Katharina Margaritha, O. zu W. 130, 346, 633
- Bauser s. Pauser
- Bayer Hans Peter 593
- Bayer M. Ottilia (Lucia), Ls. zu W. 115, 593
- Bayerisch-Schwaben 149 f.
- Bayern, Herzog- bzw. Kurfürstentum, bayerisch 143, 149, 155, 160, 542, 549, 563, 565, 570, 573, 601, 603
– Hofkriegsrat 603
- v. Bayern Maximilian, Pfgf. bei Rhein, Hzg. zu Ober- und Niederbayern 542
- Bayern s. a. Oberbayern
- Beat, A. zu Lützel 120, 269, 271 ff., 310, 312, 345
- Bebenhausen (Stadt Tübingen), Kr. Tübingen, ZistKl. 72
- v. Beccaria, N. zu W. 142
- v. Beccaria M. Hildegard, N. zu W. 555
- v. Bechmann Amalia, aN. zu W. 603
- Beck Maurus, B. zu W. 304, 607
- Beck s. Nikolaus
- v. Beck, Dr. 259
- v. Beck, Regierungsrat 301, 303
- Beckelhub s. Johannes
- Becker s. Nikolaus Beck
- Beer, Baumeisterfamilie 18
- Beer Franz 18, 479
- Beer Jos 18, 52
- Begräbnisse, Erbbegräbnisse zu W. 39, 271, 313, 322, 522, 525, 530

- Beichtvater 32, 49, 92, 117–123, 160, 162, 171, 200, 209, 211 f., 214, 217, 219, 222–225, 227, 229 ff., 233–237, 239 f., 242, 245, 256, 268, 273, 277 f., 280, 283, 285 ff., 294, 298 f., 302–305, 308–311, 313, 318, 321 f., 329–333, 344, 359, 427, 431, 433–436, 452, 455 f., 473, 483, 557, 592, 605 ff., 629 f.
- Beichtvater, Beichtväter, außerordentliche 123, 235, 280
- Beichtvater s. a. Gehilfe des Beichtvaters, Kaplan
- Beichtvaterhaus 49, 51, 53, 57, 119, 128, 282, 284, 397, 438, 443, 445, 452, 455 f., 526, 614
- Bellerin s. Katharina gen. Bellerin
- Benchinger s. Johann
- Benedikt, hl. 20, 27, 65 f., 106 f., 158, 163 f., 189, 205, 278, 316
- Benedikt XII., P. 157, 164, 261
- Benedikt XIII., P. 335
- Benedikt XIV., P. 163 f.
- Bengler Krumholtz Balthas 415
- Benigna v. Ertingen 422
- Benigna Schärererin 389
- Benn Michael 547
- Bennin s. Bonin
- Bennolt Bastion 378
- Bentz (N.), Pf. zu W. 624
- Bentz Stefan 391 f.
- Benz Ackermann 519
- Benz Ackermann von Billafingen 519
- Benz Brüsch 377
- Benz Cuntzler, Pf. zu W. 386, 617
- Benz Sünstag 385
- Ber., Sohn der Rivtzen 424
- Ber. gen. Scherrer 398
- Berchtold Güder 397
- Berchtold der Kalchofer 405
- Berchtold Swiggar 420, 508
- Berchtold II. Tutz, A. zu Salem 512
- Berchtold Klara, Ls. zu W. 588, 629
- Berchtold s. a. Bertold
- Berenger, Berengar v. Meßkirch 390, 425
- Berg (Stadt Ehingen), Alb-Donau-Kreis, Herrschaft 521
- Berger, Mutter der Nonne Reutlinger 548
- Berger Johann Georg 548
- Bergmann Franz 591
- Bergmann Maria Anna 591
- Bergmann M. Ursula (Maria), Ls. zu W. 196, 198 f., 201, 591 f.
- Bergmann Michael 591
- Berier Maurus, A. zu Tennenbach 242, 245
- Berkheim, Kr. Biberach 597
- Bermatingen, Bodenseekreis 81, 194, 342, 348, 355 f., 365, 377 f., 440, 444 f., 448, 470, 473, 516, 524–527, 530, 615, 624
- Bernhard v. Clairvaux, hl. 23, 25, 27, 29 f., 43, 65 f., 264, 291, 295 f., 316, 332, 455
- Bernhart Anna 392
- Bernhart Kaspar 422
- v. Bernhausen 477 f.
- v. Bernhausen, Nonnen zu W. 141
- v. Bernhausen Anna Katharina 476
- v. Bernhausen Cleophe 477
- v. Bernhausen Maria Jakobe, Jakobe 477, 545
- v. Bernhausen M. Magdalena, N. zu Günterstal 477
- v. Bernhausen M. Salome, N. zu W. (1606) 531, 540
- v. Bernhausen, M. Salome, Ä. zu W. (1614–1681) 36, 148, 263, 477 f., 491, 531, 540, 542, 545, 552
- v. Bernhausen Wolf Jakob 477
- v. Bernhausen Wolf Wilhelm 477
- v. Bernhausen zu Eppishausen und Moos Hans Wilhelm 477
- Berningen (nicht identifiziert) 550
- Bertha, Berta (gen.) de Augea, Ä. zu W. 209, 462, 500
- Bertha, Berta v. Badewegen 401, 516
- Berthier, französischer Kriegsminister 83
- Berthle Mattheus 590
- Bertold, Scholastiker der Kirche Zürich, Kanoniker von St. Johann zu Konstanz 418
- Bertold, K. zu W. (1266) 118, 604
- Bertold, K. zu W. (1281–1284) 118, 604

- Bertold, Lb. zu W. (1266) 607 f.
 Bertold, Lb. zu W. (1273) 608
 Bertold, Bäcker, Lb. zu W. 612
 Bertold, Kaufmann, Lb. zu W. 496, 612
 Bertold, Schaffner, Lb. zu W. 497, 610
 Bertold Bikkil, Bikel, Lb. zu W. 608
 Bertold v. Bittelschieß 424
 Bertold von Bittelschieß, Lb. zu W. 608
 Bertold v. Bussnang 380
 Bertold von Digisheim, Lb. zu W. 151, 464, 611 f.
 Bertold v. Ebratsweiler 389, 411 f., 468, 502
 Bertold v. Fronhofen 70, 409
 Bertold Gebtz 388
 Bertold Gremlich 382, 403
 Bertold Hetzel 404
 Bertold v. Heudorf zu Meßkirch 393, 466
 Berthold (der) Junkherre 386, 412, 419, 502
 Bertold Kofman 395
 Bertold Mesner, Bg. zu Pfullendorf 399
 Bertold der Mesner, Pfaffe 399
 Bertold v. Neuffen 69, 390, 425
 Bertold gen. von Pfullendorf, Lb. zu W. 151, 608
 Bertold v. Pfullingen, K. zu W. 117 f., 405, 604
 Bertold v. Rohrdorf 394, 397
 Bertold v. Stoffeln 385
 Bertold von Taisersdorf, Lb. zu W. 609
 Bertold, Truchseß v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch 379 f., 389, 394 f., 400, 402, 508 f.
 Bertold, Gf. v. Urach, A. zu Salem 69
 Bertold der Vrige 395
 Bertold (der) Wetter 400, 505
 Bertold der Winzurn, Lb. zu W. 612
 Bertold s. a. Berchtold
 Besserer, Familie 528
 Besserer Barbara, N. zu W. 193, 270, 528
 Besserer Hans 528
 Besserer Magdalena 534
 Besserer s. a. Hans
 v. Besserer Gertrud, Priorin zu Urspring 635
 v. Besserer M. Josefa, aN. zu W. 98, 345, 601
 Besteuerung 238, 247, 251—259, 353
 Betenbrunn (Wintersulgen, Heiligenberg), Bodenseekreis, Chorherrenstift 390 f.
 Betha v. Schwandorf s. Elisabeth
 Bethlehem 327 f.
 Bettelhaus zu W. 53, 339
 Bettelordnungen 342 ff.
 Bettelvogt 339
 Betz v. Arenenberg M. Regina (Maria Ursula), N. zu W. 494, 553
 Betz v. Sandberg Johann Kaspar 553
 Beuggen (Karsau, Stadt Rheinfelden), Kr. Lörrach, Deutschordenskommande/Komtur 471
 Beuren (Salem?), Bodenseekreis 378
 Beuron, Kr. Sigmaringen, Obervogteiamt 87
 — Augustinerchorherrenstift 8, 581, 603
 Bevölkerung in der Klosterherrschaft Wald 364 f.
 Beyttel Leonhard 392
 Biberach 68, 414, 522, 558, 597
 Bibliothek, klösterliche 64, 305, 344, 361
 v. Bibra M. Ursula Wilhelmina von den fünf Wunden Christi, Oberin des UrsulinenKl. zu Neuburg a. d. Donau 569
 Bichel s. Bühell
 Bietingen (Sauldorf), Kr. Sigmaringen 378, 587, 615
 Bikel s. Bertold Bikkil
 Bikkil s. Bertold
 Bilgerin, Bilgrin, Bilgri v. Heudorf zu Waldsberg 376, 378, 386, 397, 423
 Bilgri v. Reischach v. Hohenstoffeln 526
 Bilgri s. Bilgerin v. Heudorf zu Waldsberg
 Bilgrin s. Bilgerin v. Heudorf zu Waldsberg
 Billafingen (Owingen?), Bodenseekreis 378 f., 422
 Billafingen (Owingen), Bodenseekreis 390, 423, 519

- Binder s. Konrad Wagner der Binder, Rudolf B.
- Bingen, Kr. Sigmaringen 411
- Birnau (Oberuhldingen, Uhldingen-Mühlhofen), Bodenseekreis 158, 322, 522
- Bischof, Schwester der Hailwig Bischof, N. zu W. 409, 503
- Bischof s. a. Burchard, Hailwig, Hermann, Johannes, Konrad, Margarethe
- Bischof s. a. Byschoff
- Bisenberger Matthias, Sekretär zu Salem 282
- Bittelschieß (Krauchenwies), Kr. Sigmaringen 152, 379
- s. a. Bertold von Bittelschieß
- v. Bittelschieß s. Albert, Bertold, Engelburg, Hugo, Konrad, Mechthild, Ulrich
- v. Bitzenhofen 349
- v. Bitzenhofen s. a. Heinrich
- Blarer Ambrosius 474
- Blarer v. Wartensee, Familie 536
- Blarer v. Wartensee, N. zu W. 138
- Blarer v. Wartensee Margarethe 477
- Blarer v. Wartensee Maria, N. zu W. 536
- Blarer v. Wartensee Maria Barbara 555
- Blarer v. Wartensee zu Wartegg Eva 476
- Blökeli s. Adelheid, Johann
- Bludenz (Vorarlberg, Österreich) 86
- Bluem Balthasar, Pfr. zu Walbertsweiler 330 f.
- v. Blumenegg Beatrix 532
- v. Bluomneck (N.), Ä. zu W. 36
- Boch s. Appen Stain Boch, Hans Stain Boch
- Bodensee, Bodenseeraum 65, 70, 74, 125, 145, 149 f., 152, 160 f., 185, 297, 348, 352, 355, 368, 440, 463, 483, 525
- Bodman (Bodman-Ludwigshafen), Kr. Konstanz 591
- v. Bodman 58, 331, 479
- v. Bodman, Nonnen zu W. 142, 147
- v. Bodman Charitas (Agathe), N. zu Heiligkreuztal 478
- v. Bodman Helena Barbara 478
- v. Bodman Johann Baptist, Mönch zu Kempten 331, 555
- v. Bodman Johann Bernhard 555
- v. Bodman Johann Josef Franz 478
- v. Bodman Johann Rupert Siegmund, A. zu Kempten 478
- v. Bodman Josefa (Kunigunde), N. zu Rottenmünster 478
- v. Bodman Konrad 275
- v. Bodman M. Anna Josefa, Priorin zu Holzen 555
- v. Bodman M. Jakobe (Maria Franziska Johanna), Ä. zu W. 17, 27, 33, 36—40, 45, 58 f., 103, 143, 166, 199, 201, 263, 288, 305, 322, 330, 478 f., 487, 549, 553, 555, 630
- v. Bodman M. Rosina Anselma (Claudia), N. zu W. 143, 203, 478, 480, 493 f., 555 f.
- v. Bodman M. Viktoria, N. zu W. 143, 148, 540, 552
- v. Bodman Martin (Johann Konrad), Mönch zu Weingarten 478
- v. Bodman Ursula Katharina Walburga 555
- v. Bodman zu Espasingen Johann Franz 553
- v. Bodman zu Wiechs und Steißlingen Johann Siegmund 478
- v. Bodman auf Wiechs, Steißlingen und Lenzfried Johann Josef Franz 555
- Bodmar Johann Martin, Pfr. zu Krauchenwies 331
- Bögle Jakob 584
- Bögle M. Theresia (Maria Barbara), N. zu W. 142, 488, 584
- Böler, Böler s. Heinz Böller
- Böller, Kaufmann zu W. 137
- Böller s. a. Else Kaufmännin, Heinz B., Jäk B.
- v. Bömelburg, Herr zu Erolzheim Sebastian Andreas 560
- Böbmantel Heinrich, Pf. zu W. 624
- Bohlingen (Stadt Singen), Kr. Konstanz 143, 552
- Bojano, Bf. s. Baccari
- Boll, Ammann 397
- Bonifaz IX., P. 519

- Bonin, Bennin M. Cäcilia, N. zu W. 140 f., 547
- Bonndorf (Stadt Überlingen), Bodenseekreis 348, 361, 379
- v. Boos Johanna, N. zu W. 539
- v. Borelli, Gfin M. Anna Josefa Antonia Johanna Nepomucena, Kostg. zu W. 634 f.
- v. Borelli, Gf. Stephan 634
- Bosch Bernhard, B. zu W. 318, 329 f., 606
- Bosch M. Scholastika (Maria Anna), N. zu W. 142, 346, 489, 582 f.
- Bosch Michael 582
- Bot* s. Pault
- Boucherat Nikolaus I. 91, 213, 269–273, 275, 297, 306 ff., 310 ff., 344 f., 351, 473
- Boucherat Nikolaus II. 16, 173, 271, 280, 309 f., 312, 475
- Bräunlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis 630
- Brandenburg, Konvent des Deutschen Ordens 527
- v. Brandenstein, Schmid v. Brandenstein, Familie 143
- v. Brandenstein 95
- v. Brandenstein M. Karolina (Maria Elisabeth Ferdinandina Crescentia gen. Lisette), N. zu W. 142, 144, 493, 582 ff.
- v. Brandenstein M. Luiggard (Josefa Crescentia Walburga Maria), N. zu W. 142, 144, 204, 488, 495 f., 582, 584
- v. Brandenstein, Herr zu Orschweier und Niederschopfheim Judas Thadäus 582
- Branntweimbrennerei zu W. 52, 356, 358, 366, 444, 448
- Brauchler Johanna 597
- Brauerei zu W. 52, 57, 83 f., 172, 179, 356 f., 359, 366, 443, 445 f., 448
- Braunenberg (Hindelwangen, Stadt Stockach), Kr. Konstanz 379, 400, 513, 515
- Bregenz (Vorarlberg, Österreich) 20–23, 30 f., 56, 300, 334, 347, 526, 551, 559, 574 f.
- Herrschaft 144, 559
- Bregenzerwald (Vorarlberg, Österreich) 18, 52
- Breidl Michael 592
- Breisgau 149, 240, 243
- s. a. Österreich
- v. Breitenstein Felizitas 474
- Brenner s. Johannes, Margarethe
- Brenner s. a. Prenner
- Breslau (Schlesien, Polen) 576
- Brida Wächinger, Pf. zu W. 587, 623 f.
- Bride Wetter, N. zu W. 104, 190, 400, 505
- Brining Apollonia 625
- Brixen (Provinz Bozen, Italien) 135, 145, 510
- Broll s. Hans Vailer gen. der Broll
- Bruderhaus zu W. 50, 124, 127, 372, 620
- Bruderstube zu W. 50, 124, 127, 627
- Brvning, der 417
- Brünli s. Konrad Brünli gen. der Weber, Lütold Brünli gen. der Weber, Ursula B.
- Brünn, Vertrag von 81 f.
- Brünnenspach* (nicht identifiziert) 587
- Brüsch s. Benz, Frik, Sengeller
- Brüschin s. Clar die B.
- Brüschin s. Elsbeth die B.
- v. Bubenhofen s. Anna
- v. Bubenhofen Johann Christoph 551
- v. Bubenhofen Susanna 551
- Büch* s. *zem Büchon*
- Buchau, Kr. Biberach, Kanonissenstift 144, 561, 581
- Buechen zur* (nicht identifiziert) 543
- Büchen Klaus 423
- Büchon* s. *zem Büchon*
- Buchmiller Bonifaz, Eremit beim Geschossenen Bild 433
- v. Buchstetten s. Grete
- Buder s. Johannes
- Bücher 197 f., 273 f., 290, 294, 344 f., 456, 566
- Bühelin s. Mechthild
- Bühell, Bichel Lampert, B. zu W. 605
- Bühler Johann Michael 584
- Bühler M. Anna (Maria Cäcilia), N. zu W. 86, 142, 342, 346, 449 f., 584, 600
- Bürerin s. Katharina

- Bürin s. Judint
 Bürkli der Mesner 404
 Buffenhofen (Dietershofen, Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 152, 331, 355, 379 f.
 — s. a. Albert von Buffenhofen
 Buffenhouer s. Eberhard der B.
 Buggelin, Herr 414
 Bunger s. Heinrich
 Buohler Peter, B. zu W. 606
 Buohmihler Ursula Dorothea s. Schleicher
 Burchard Bischof 409
 Burchard v. Gamerschwang zu Stockach 379, 400
 Burchard v. Hohenfels 385
 Burchard v. Kirnbach 387
 Burchard v. Pfullingen s. Burkard
 Burchard v. Ramsberg 384, 402, 500 f.
 Burchard v. Reischach s. Burkard
 Burchard Schütlok 408
 Burchard Shönherr 385
 Burchard Spaiching, Pf. zu W. 614
 Burchard s. a. Burkard
 Burg s. Katharina, Konrad
 Burgau, Markgrafschaft 481
 Burglengelfeld, Kr. Schwandorf (Oberpfalz) 567
 Burk Wiss, Pf. zu W. 618
 Burkard, Lb. zu W. 609
 Burkard, Bäcker, Lb. zu W. (1276) 608
 Burkard, Bäcker, Lb. zu W. (1290) 610
 Burkard, Bäcker, Lb. zu W. (1312) 610
 Burkard, Pfistermeister, Lb. zu W. 497, 611
 Burkard, Sutermeister, Schuhmacher, Lb. zu W. 497, 612
 Burkard, Weber, Lb. zu W. 610
 Burkard v. Altentierberg 505
 Burkard Degenhart, Lb. zu W. 610
 Burkard v. Dietershofen 389
 Burkard von Egg, Lb. zu W. 611
 Burkard gen. Egge, Mönch zu Salem 611
 Burkard v. Hausen 394
 Burkard v. Heudorf 390, 505
 Burkard Heudorfer 393, 467
 Burkard Hiltpoltswiler 510
 Burkard III., Gf. v. Hohenberg 463
 Burkard v. Hohenfels 386, 388, 410, 463
 Burkard von Hossingen, Lb. zu W. 612
 Burkard v. Jungingen zu Hohenfels 406
 Burkard v. Korb 383
 Burkard Lützler 385
 Burkard der Mesner 398
 Burkard der Müller, Bg. zu Pfullendorf 388
 Burkard von Otterswang, Lb. zu W. 612
 Burkard, Burchard v. Pfullingen 117, 405
 Burkard v. Ramsberg der Obere zu Denkingen 412 f.
 Burkard, Burchard v. Reischach 407, 409, 422, 500
 Burkard von Rothenlachen, Lb. zu W. 362, 612
 Burkard von Rottweil, Lb. zu W. 151, 609
 Burkard v. Schalksburg 418
 Burkard von Sohl, Lb. zu W. 608
 Burkard der Täiginger 388
 Burkard v. Weckenstein, Klostergründer 15, 27, 39, 51, 66 f., 71 f., 204, 206, 263, 313, 399, 423, 435, 462, 499
 Burkard v. Weckenstein 72
 Burkard v. Wilflingen 394
 Burkard v. Wolfurt 506
 Burkard s. a. Burchard
 Burkhardsrieth (Pleystein), Kr. Neustadt a. d. Waldnaab (Oberpfalz) 569
 Burrau (abg. Wald), Kr. Sigmaringen 355, 362, 366 f., 380 f., 387, 408, 414, 416, 418, 421, 423, 436
 v. Burrau 39, 313
 v. Burrau s. a. Eberhard, Rudolf
 Bursenamt, Burse 176, 180, 443 f., 452
 Bursiererin, Ober-, Mittel-, Unterbursiererin 39, 51, 56, 173, 176 ff., 180, 200, 227, 231, 269, 282, 285, 288, 373 f., 456, 469 ff., 477, 484, 486, 491 f., 526 f., 531, 533, 535, 539 f., 546, 548, 551, 554, 557, 560, 562, 565, 567, 569—573, 576 f., 579 f.
 Burst, Familie 504
 Burst, Nonnen zu W. 135 f.
 Burst. s. Alheid Purst
 Burst, Burstin s. Guta

- Burst s. a. Hans, Heinrich, Konrad
 Burst der Schedeler, Ulrich B.
- Burst. s. a. Purst
- v. Burtenbach Apollonia 469 f.
- Busi s. Heinz
- v. Bussnang 349, 422
- v. Bussnang s. a. Albert, Albert der Ältere, Bertold, Heinrich, Heinrich der Ältere, Konrad, Ulrich
- Butzlin Valentin, Dr. 471
- Buxheim, Kr. Unterallgäu (Schwaben) 595
- Byschere Barbara, Pf. zu W. 626
- Byschoff s. Konrad
- Byschoff s. a. Bischof
- C**
- C., Schuhmacher, Lb. zu W. 611
- C., Gf. v. Freiburg 384
- C. in der Gassun 384
- C. gen. Gottesritter 501
- C. Zimlich, Dominikaner 503
- Camerino, *patricius* v. 336
- cantrix* s. Kantorin
- Capeler s. Capler
- Capler, Capeler Ignatius 591
- Capler, Capeler M. Barbara (Maria), Ls. zu W. 201, 591
- Capler, Capeler Ulrich 591
- Caradensis*, Bf. s. de Paulis Cajetan
- Carpegna Kaspar, Kardinalbf. v. Sabina 329
- v. Castell s. Schenk v. Castell
- Chelner s. Heinrich der Chelner
- Chevallier, Antoine Louis, französischer Generalkommissar 83
- Chor s. Äbtissinnen-, Frauen-, Konversen-, Nonnen-, Priorinnenchor
- Chorregentin 178, 461, 495, 574, 576, 578
- Chrispine v. Reischach 425
- Christina v. Ertingen 393, 411
- Christus-Johannes-Gruppe 23, 32, 344
- Chur (Kt. Graubünden, Schweiz) 135, 145, 510
- Cîteaux (Frankreich), ZistKl. 20, 69, 213, 227, 229, 231–235, 238, 240 ff., 244 f., 271 f., 273, 281, 285, 297, 313, 337, 483
- Clairvaux (Frankreich), ZistKl. s. Bernhard v. Clairvaux
- Clar die Brüschin 385, 396, 405, 425, 429
- Clâr v. Ramsberg zu Denkingen 412
- Clârer, der 410
- Clemens VII., P. 521
- Clemens VIII., P. 101
- Cloos Maria 543
- Clos M. Alaidis (Maria Theresia), N. zu W. 86, 585
- Coelestin, A. zu Kaisheim 164, 231, 233, 236 f., 239, 571
- Coelestin, A. zu Oberelchingen 55
- Coemeterium zu Rom
- Cyriacae 329, 334
- Priscillae 334, 336
- Colmar (Elsaß, Frankreich), Unterlinden, DominikanerinnenKl. 480
- Comau, Bf. s. v. Kageneck Franz Heinrich Wendelin
- Comburg (Stadt Schwäbisch Hall), Kr. Schwäbisch Hall, Chorherrenstift 145, 546
- Conti Bernhard Maria, Bf. v. Terracina 334
- conversus magister* 362, 377
- v. Cornwall s. Richard
- Correa Franziskus Andreas, Bf. v. Ripatransone 335
- v. Craillsheim, N. zu W. 133, 190 f., 501
- Cramer, Cramerin, N. zu W. 136
- Cramer, Cramerin s. a. Else
- Cranach 37
- Crescentia, aN. zu W. 604
- v. Croaria Eva 540
- Croix de la, a Cruce Edmund 271, 276, 473
- a Cruce s. Croix de la
- Csanád (Ungarn), Bf. s. v. Falkenstein Adalbert
- Cuntzler s. Benz
- Cünman Hans 392
- Cünman s. a. Konrad
- custrix* s. Kustorin
- D**
- Dangler Maria 590
- v. Danketsweiler, N. zu W. 138

- v. Danketsweiler Eleonore, N. zu W. 538
- Dankolf der Weber, Bg. zu Saulgau 505
- Daugendorf (Stadt Riedlingen), Kr. Biberach 557
- Deeg M. Hedwig, N. zu W. 558
- Degen Gregor 421
- Degenhart s. Burkard
- Delitz Sibot, B. zu W. 240 f., 483, 607
- Denkinger, der 419
- v. Depra 146 f., 483
- Dettingen (Stadt Konstanz), Kr. Konstanz 118, 605
- v. Deuring M. Anna Antonia, Priorin zu St. Anna in Hirschtal 559
- v. Deuring Maria Sophia 559
- Deutscher Orden 474, 512
- Hochmeister 527
- Ballei Elsaß und Burgund/Landkomtur 145, 480
- Ballei Etsch/Landkomtur 26, 145, 558
- Kommende Altshausen/Komtur bzw. Landkomtur 18, 40, 145, 401, 471, 480
- Kommende Andlau/Komtur 145, 546
- Kommende Beuggen/Komtur 471
- Kommende Freiburg i. Br./Komtur 145, 538, 546, 552
- Kommende Kaysersberg/Komtur 546
- Kommende Mainau/Komtur 145, 538
- Kommende Rufach/Komtur 546
- Kommende Straßburg/Komtur 145, 546
- Konvent zu Brandenburg in Barten 527
- Diener M. Humbelina (Maria Geneveva), Ls. zu W. 595
- Diengau und Ergau, Grafschaft 134
- Diessenhofen (Kt. Thurgau, Schweiz) 145, 471, 532, 546
- v. Diessenhofen s. Anna, Truchsessin v. Diessenhofen
- Dietalm v. Weißenburg-Krenkingen 390
- Dieter, Dekan zu Rottweil 135, 504
- Dietershofen (Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 323, 326, 331, 349 f., 355, 374, 381 f., 402, 426, 465 f., 509, 519, 523, 595, 615, 621
- Dekan 72
- Kirche 324, 381 f., 408, 410 f., 426 f., 533
- Kirchensatz 349, 381, 426
- Pfarrarchiv 2
- Pfarrei 208, 332, 430, 532
- Pfarrer, Pfarrvikar 178, 301, 330 f., 354, 382, 426 f., 430, 483 ff., 577 f., 630
- s. a. Burkard, Eberhard v. D.
- Dietershofer, Dietershouer, der 381
- Diethelm Gremlich, Grämlich 385
- Diethelm v. Reischach 379, 400, 513
- Diethohus, K. zu W. 117 f., 604
- Dietrich, Lb. zu W. 608
- Dietrich von Heudorf, Lb. zu W. 151, 610
- Dietrich v. Rast, Pfaffe 402, 420
- Dietrich Sigli 406
- Dietrich v. Landsee, Familie 142, 574
- s. a. v. Landsee
- Digisheim s. Bertold von D., Konrad von D.
- v. Digisheim 151, 464
- v. Digisheim, Ä. zu W. 136
- v. Digisheim s. a. Mechthild
- Dillingen an der Donau (Schwaben) 601
- Dingelsdorf (Stadt Konstanz), Kr. Konstanz 160
- Dissenhausen (Gutenzell, Gutenzell-Hürbel), Kr. Biberach 597
- Dörnun s. Els
- v. Doeplin Maria Elisabeth Viktoria 576
- Dollstein, Kr. Eichstätt (Oberbayern) 553 f.
- Donau 65, 70, 134 f., 149, 246, 297, 500
- Donauschingen, Schwarzwald-Baar-Kreis 32
- Fürstl. Fürstenbergisches Archiv 2
- Donauwörth, Kr. Donau-Ries (Schwaben) 629
- v. Donnersberg 146
- v. Donnersberg, N. zu W. 142
- v. Donnersberg Bernarda, Ä. zu Gutenzell 565

- v. Donnersberg Franz Bernhard 565
v. Donnersberg Guntram, B. zu W. 606
v. Donnersberg Johann Heinrich 565
v. Donnersberg M. Aleidis (Maria Franziska Justina Theresia), N. zu W. 99, 182, 488 f., 493 f., 560, 565 f.
v. Donnersberg, Herr auf Ober- und Unterigling, Erpfting, Kaufring, Au und March Franz Albrecht Anton 565
Dorfgerichte in der Klosterherrschaft Wald 223, 371 ff.
Dorfherrschaft s. Ortsherrschaft
Dormitorium 50 f., 110, 112, 167 f., 269, 272, 290, 295, 314
Dorner Agatha, Ls. zu W. 113, 588
Dornstetten, Kr. Freudenstadt 143, 543
v. Dort Friedrich Christoph 576
v. Dort M. Crescentia (Maria Katharina Maximiliana), N. zu W. 144, 200 f., 203, 488, 490, 492 f., 576 f.
Dortheim (Schlesien) 576
Dosch Maria Magdalena, Pf. zu W. 548, 588 f., 629
Dráchssel s. Hans
Dreißigjähriger Krieg 51, 74 f., 112, 139, 154, 280, 284, 319, 352 f., 368, 387, 390, 392, 399, 421, 425, 432, 475 f.
Dresden 572
Drösch s. Heinz
Druisheim (Mertingen), Kr. Donau-Ries (Schwaben) 629
v. Dürsch Franz Xaver 573
v. Dürsch M. Theresia (Maria Benonia), N. zu W. 202, 488, 490 f., 495, 573
v. Dürsch Max 573
v. Dürsch zu Rohrbach Josef Ignaz 573
Durändin s. Mechthild
Duringe, die, Ä. zu W. 462, 499
- E**
Eberhard, Lb. zu W. 610
Eberhard der Buffenhauer 413
Eberhard v. Burrau 380
Eberhard v. Dietershofen 389
Eberhard v. Frickenweiler 386, 507 f.
Eberhard v. Fronhofen 70
Eberhard v. Hausen 469, 524, 529
Eberhard v. Hohenfels 385, 463
Eberhard v. Hohenfels v. Neuhothenfels 465
Eberhard gen. Holle 394
Eberhard v. Königsegg gen. v. Fronhofen 509
Eberhard, Gf. v. Landau 418
Eberhard Landolt, Lb. zu W. 610
Eberhard v. Lupfen 394, 397
Eberhard, Gf. v. Nellenburg 412, 417
Eberhard v. Reischach 380, 400, 420, 422, 425, 505
Eberhard v. Reischach v. Reichenstein 401 f.
Eberhard v. Reischach v. Reichenstein-Linz 468
Eberhard, Gf. v. Rohrdorf, A. zu Salem 66, 69, 132, 204–207, 209
Eberhard v. Rosna 385
Eberhard von Sentenart, Sätinanch, Pf. zu W. 397, 517, 614
Eberhard v. Staufenek 191, 501
Eberhard II., Truchseß v. Waldburg-Tanne, Bf. v. Konstanz 145, 379 f., 384, 463
Eberhard II. v. Wollmatingen, A. zu Salem 209, 407
Eberhard, Gf. v. Württemberg 153
Eberle Maria Elisabeth 576
Eberlin, Oheim der Nonne Elisabeth Schregk 416, 511
Eberlin Jakob, Amtmann zu W. 351
Ebingen (Stadt Albstadt), Zollernalbkreis 75, 502, 515, 548
v. Ebingen 515
v. Ebingen, N. zu W. 136
v. Ebingen s. a. Elsbeth, Heinrich
Ebinger s. Frik, Hans
Ebinger von der Burg, Familie 548
Ebinger von der Burg Maria Barbara 550
Ebinger (von der Burg) (N.), N. zu W. 142, 547
Ebrach, Kr. Bamberg, ZistKl. 241, 337
Ebratsweiler (Herdwangen, Herdwangen-Schönach), Kr. Sigmaringen 392
v. Ebratsweiler 502
v. Ebratsweiler, N. zu W. 133, 412, 502

- v. Ebratsweiler s. a. Albert, Bertold,
Heinrich, Ursula
- v. Echbeck, N. zu W. 142
- v. Echbeck Jörg Wilhelm 551
- v. Echbeck M. Cleopie (Anna Margarethe?), N. zu W. 144, 494, 551
- Eck v. Reischach v. Hohenstoffeln 527
- Eckehard v. Reischach 406
- Eckhart Konrad 408
- Edelstetten (Bayerisch Schwaben), Kanonissenstift 145, 474
- Egelsee (abg. Ruhestetten?, Wald), Kr. Sigmaringen 382, 398, 414
- Eger (Westböhmen, Tschechoslowakei) 574
- Egg v. Königsegg 522
- Egg s. Burkard von Egg
- EGge v. Reischach 379, 400, 513
- EGge s. Burkard gen. EGge
- EGgehard v. Reischach 422, 513
- EGgehard Hofspitz 424
- EGger Franz Anton 601
- EGger M. Nepomucena (Viktoria), aN. zu W. 601
- Eggl v. Reischach s. Egli
- Egglin Maria J. s. v. Kolb
- Eggmann Johann Melchior 26, 28 f.
- Egino, Gf. v. Urach 69
- Egli, Eggl v. Reischach 379, 391, 393, 400, 513
- Egli der Schwarze v. Reischach 400, 513
- Egli (der) Strebel 420, 508
- Eglin v. Reischach 425
- Ehingen an der Donau, Alb-Donau-Kreis 55, 141, 521, 553, 563
- Ehinger v. Balzheim Magdalena 545
- Eichstätt (Oberbayern) 553 f., 570
- bfl. Obervogt 143
- Domherren, Kanoniker 145, 541
- Hochstift 149
- Weihbf. s. v. Kageneck Franz Heinrich Wendelin
- Eigeltingen, Kr. Konstanz, Landgericht 270
- v. Eigeltingen s. Heinrich
- Eigenbauhöfe 127 ff., 187, 300 f., 304, 362 ff., 366, 377, 400, 407, 416 f., 423, 435, 438, 440 f., 444 ff., 448, 471, 473, 498, 627
- s. a. Eigenwirtschaft, Grangien
- Eigenwirtschaft 354 f., 357 f., 365 ff., 423, 444, 626, 628
- s. a. Eigenbauhöfe, Grangien
- Einhart (Ostrach), Kr. Sigmaringen 437
- Einkauf in das Kloster 190 f.; s. a. Besitzliste, Katalog der Konventualinnen, Klosterpfünden
- Einkleidung 100, 114 f., 142, 200
- Einkünfte von Nonnen und Laienschwestern 191 ff., 267 f., 273 f., 276, 289, 342, 439; s. a. Besitzliste, Personalkataloge
- Einsiedeln (Kt. Schwyz, Schweiz), BenedKl. 322, 326, 391, 510
- Eißler (Enslin?) Anna Maria, Ls. zu W. 590
- Elisabeth, Ä. zu W. 36
- Elisabeth, N. zu W. 425
- Elisabeth (die) Fögelin, Fögelin, Vogler, Ls. zu W. 149, 193, 406, 587, 616
- Elisabeth Gerber 522
- Elisabeth, Elsbeth Güntzinger, N. zu W. 193, 378, 382, 392, 525 f.
- Elisabeth v. Hohenfels, Ä. zu W. 36, 134, 145, 384, 463, 501
- Elisabeth v. Hornstein, Ä. zu W. 36, 153, 387, 466, 515 f., 520
- Elisabeth Huter, die Huterin, N. zu W. 387, 490, 511, 515
- Elisabeth v. Kainn, Ä. zu W. 36
- Elisabeth Lengin, N. zu W. 498
- Elisabeth v. Reischach, Ä. zu W. 36, 153, 465 f., 511
- Elisabeth Rentz (v. Steinfurt?), Ä. zu W. 468, 523
- Elisabeth gen. Rv̄sen 424
- Elisabeth Schregk, N. zu W. 415, 511
- Elisabeth, Betha v. Schwandorf, N. zu W. 376, 466 f., 516, 520
- Elisabeth, Elsbeth, Else Selnhofer, Ä. zu W. 36, 191 ff., 404, 420, 467 f., 518 f.
- Elisabeth Seng, Pf. zu W. 614 f.
- Elisabeth von Sentenhart 517
- Elisabeth Stukkin 510
- Elisabeth Stukkin, N. zu W. 382, 402, 510

- Elisabeth Suberknecht, Ls. zu W. 149, 587
 Elisabeth v. Tengen, N. zu W. 194, 413, 512
 Elisabeth v. Winterlingen 411
 Elisabeth Bona von Reute, Selige 322
 Elkamil, Sultan von Ägypten 327
 Ellin Nägelin 619
 Ellin Widmar, Pf. zu W. 618 f.
 Ellmannsweiler (Laupertshausen, Malsenheim), Kr. Biberach 554
 Ellwangen, Ostalbkreis 142, 150, 578
 — Chorherrenstift 145, 538, 546, 600
 Els Dörnun 413
 Els Schönberg 394
 Elsaß 155, 240, 243, 271, 464, 499, 535
 Elsbeth Böller, Böllerin gen. Kaufmännin s. Else Kaufmännin
 Elsbeth die Brüschin 399
 Elsbeth v. Ebingen, N. zu W. 379, 400, 512—515
 Elsbeth v. Ertingen 393, 411
 Elsbeth Goldschmid, im Walder Haus zu Überlingen, Pf. zu W. 421, 621
 Elsbeth Güntzinger s. Elisabeth
 Elsbeth v. Heudorf, N. zu W. 191, 270, 376, 401, 407, 516 f.
 Elsbeth v. Hohenfels v. Neuhohenfels, N. zu W. 395, 465, 509 f.
 Elsbeth Kaufmännin s. Else
 Elsbeth Keßler gen. Sutermeisterin s. Else Keßler
 Elsbeth die Rasterin 381
 Elsbeth v. Reischach, N. zu W. 131, 379, 400, 512 f., 515
 Elsbeth v. Schienen 527
 Elsbeth Schlängel, N. zu W. 135, 504 f.
 Elsbeth von Schwandorf 376, 398, 407, 517
 Elsbeth Selnhofer s. Elisabeth
 Elsbeth Sulger, die Sulgerin 377, 381, 383, 399, 403, 615
 Elsbeth die Wägerin 401
 Else, Elsbeth Böller, Böllerin gen. Kaufmännin s. Else Kaufmännin
 Else Cramer, die Cramerin, N. zu W. 385, 519, 616
 Else, Elsbeth Kaufmännin (Böller), Pf. und N. zu W. 420, 520 f., 617
 Else, Elsbeth Keßler gen. Sutermeisterin, Pf. zu W. 497, 619 f.
 Else Nägelin 619
 Else Schmid, Ls. zu W. 402, 587
 Else Selnhofer s. Elisabeth
 Elsina, Schwester Johanns, Rektor des Jodokusaltars in Konstanz, N. zu W. 502
 Elslin Mesner 396
 Elslin Tuwinger, N. zu W. 516
Emikofen s. *Emkoven*
Emkoven, Emikofen, Empkofen (abg. Stadt Überlingen), Bodenseekreis 382, 421, 510
 Emmingen (Bayern) 551
 Emmyne s. Agnes
 Empfänger s. Ulrich
Empkofen s. *Emkoven*
 Endlin Schmidlin, Ls. zu W. 149, 586
 Engel, Engeltrud v. Heudorf 393, 466
 Engelberger, Dr., Agent Walds in Freiburg 80
 Engelburg v. Bittelschieß 424
 Engelburg Schorpe 411
 Engelhard v. Haslach 388
 Engelswies (Inzigkofen), Kr. Sigmaringen 322 f.
 Engeltrud v. Heudorf s. Engel
 Engstlatt (Stadt Balingen), Zollernalbkreis 502
 Ennetach (Stadt Mengen), Kr. Sigmaringen 382, 526
 — DominikanerinnenKl. 22, 27, 300, 330
 Ennlin Mesner 396
 Enroth Stephan II., A. zu Salem 122 f., 295, 311
 Ensisheim (Bärental), Kr. Tuttlingen 583
 Enslin s. Eißler
 v. Enslingen s. Heinrich
 v. Enzberg, N. zu W. 142
 v. Enzberg M. Salome (Maria Anna), N. zu W. 148, 491, 541, 545, 548
 v. Enzberg auf Mühlheim Johann Friedrich 548
 Eppishausen (Kt. Thurgau, Schweiz) 477

- Er und Gût s. Kunz der Totzler gen.
Er und Gût
Erbbegräbnisse s. Begräbnisse
Erbe Franz 421
Erbrecht, Erbteil der Nonnen und Laienschwestern 79, 196, 198 f., 201 ff.;
s. a. Personalkataloge
Erbschaften an Nonnen 142, 192 f., 288;
s. a. Besitzliste, Personalkataloge
Erbverzichte von Nonnen 192 f., 199, 202 f.; s. a. Katalog der Konventualinnen
Ergau s. Diengau
Erhard v. Fronhofen-Königsegg 522
Erhard v. Hausen 469, 524
Erhard Sattelknecht 381
v. Erolzheim, N. zu W. 142
v. Erolzheim M. Sabina, N. zu W. 547
v. Ertingen s. Albero, Benigna, Christina, Elsbeth, Halgwig, Heinrich, Heinrich gen. Trutsun, Nordwin, Petrus, Sanna
Erwerbspolitik, -tätigkeit des Klosters 74, 194, 348 ff., 354 f.
Erwerbstätigkeit der Nonnen und Laienschwestern 194, 270, 351; s. a. Besitzliste, Personalkataloge
Ettisweiler (Krauchenwies), Kr. Sigmaringen 379, 382, 403
Eugenian, Kapuziner-Guardian zu Meßkirch 156
Exemption 67 f., 71, 73, 79, 159, 205–208, 245, 278
v. Eyb Johanna Elisabeth 554
- F**
F., Lb. zu W. 608
Faber s. Adelheid F. gen. von Kalkofen, Heinrich F. gen. von Kalkofen, Heinrich, Hermann, Konrad F., Rudolf der F.
v. Falkenstein 44, 331, 480 f.
v. Falkenstein Adalbert, Dekan zu Kempten, Bf. v. Csanád 21, 145, 329 f., 331, 480
v. Falkenstein Ignaz Franz Dominik 480
v. Falkenstein M. Antonia Constantina (Maria Scholastika), Ä. zu W. 22, 25 f., 31, 33, 35–38, 40, 55, 142, 144, 162 f., 203, 263, 329–333, 347, 432, 479 ff., 487, 551, 555, 561
v. Falkenstein Marquard Franz Leopold 416, 480
v. Falkenstein zu Hausen und Rimsingen Johann Erhard Maria 479
v. Falkenstein s. a. Konrad v. Falkenstein gen. Hasenbain
Familiaren 125 f., 184, 614
Farsetus Maphäus Nikolaus, Ebf. v. Ravenna 335
Fastengebote 296 f.
Fastenspeise 297
Feinlein Athanasius, B. zu W. 318, 332, 606
Feldbach (Kt. Thurgau, Schweiz), ZistKl. 504
Feldkirch (Vorarlberg, Österreich) 141, 547
Felicianus, Bf. v. Scala 275
Felix (N.), B. zu W. 606
Felix Stucki 510
Ferdinand I., Ks. 247
Ferdinand II., Ks. 5, 130, 247, 629
Festkalender 315 ff.
Fidelis, Heiliger 337
Finck Klara, Ls. zu W. 591
Fischer, Mönch zu Kaisheim 574
Fischer s. a. Vischer
Fischweiher, klösterliche 194, 297, 367, 375, 383, 526 f.
– s. a. Klosterweiher
Flacho, Dr. 303
Flanze s. Johann
Fleischverbot 270, 296 f.
Flözlingen (Zimmern ob Rottweil), Kr. Rottweil 383
Fluch, Flukk s. Adelheid
Fluche, Flukk s. Adelheid, Heinrich, Konrad
Flukk s. Fluch, Fluche
Fögelin, Fögelin s. Elisabeth
Föglar s. Hans
Forchheim, Kr. Emmendingen 607
Forsthoheit 76, 159, 246 f., 250 ff., 254 f., 258 f., 367, 397, 408, 471, 479
de Franchi Nikolaus Maria, Ebf. v. Genua 336
Franken 69

- Mittelfranken 149
- Frankreich 70, 82 f., 252, 339, 353
- Kaiser v. 82 f.
- Franz I., Ks. 130, 632
- Frast, OAmann zu W. 241
- Frastanz s. Frastenz
- Frastenz, Frastanz (Vorarlberg, Österreich?) 547
- Frauenalb (Schielberg, Marxzell), Kr. Karlsruhe, BenedKl. 485
- Frauenchor 16, 344, 503
- Frauenfeld (Kt. Thurgau, Schweiz) 546 f.
- Frecherin s. Adelheid die F.
- v. Freiberg 590
- v. Freiberg Siguna 39, 531
- v. Freiberg v. Eisenberg Anna 35
- v. Freiberg v. Eisenberg Hans 35, 39
- v. Freiberg v. Eisenberg Hans Kaspar 39
- Freiburg i. Br. 80, 144, 201, 479, 572, 582 f., 601
- Augustinermuseum 32, 344
- Deutschordenskommende/Komtur 145, 538, 546, 552
- Erzb. Archiv 2
- Grünwald, AugustinerinnenKl. 78 f., 360
- vorderösterreichische Regierung (und Kammer) 78–82, 93 ff., 103, 105, 144, 155, 158 f., 178, 244 f., 258 f., 301, 303 f., 325, 327, 342, 346 f., 354, 367, 578 f., 581–584, 598 f., 600
- vorderösterreichische Regierung s. a. Günzburg, Konstanz, Österreich
- v. Freiburg, Grafen s. C.
- v. Freiburg Anna, N. zu Riedern 542
- v. Freiburg Barbara, N. zu W. 536, 542 f.
- v. Freiburg Bernhard (Gerold), A. zu Rheinau 542
- v. Freiburg Hans Georg 542
- v. Freiburg Johann Georg 542
- Freising (Oberbayern), Domherren, -kapitulare 145, 555, 557 f.
- Dompropst 565
- Frey Elisabeth, Priorin zu Baidt 547
- Frey Franz Anton 598
- Frey Jakobea, N. zu Baidt 547
- Frey M. Juliana (Maria Elisabeth), Ls. zu W. 115, 199, 495, 598 f.
- Frey M. Ursula, N. zu W. 131 f., 141, 198, 547
- Frick der Raster 406
- Frick s. a. Frik
- Frickenweiler (Winterspüren, Stadt Stockach), Kr. Konstanz 383
- v. Frickenweiler, N. zu W. 135
- v. Frickenweiler s. a. Eberhard, Katharina, Margarethe, Mechthild
- v. Friedberg s. Algoz v. Linzenberg Friedberg
- Friedhof, klösterlicher 16 f., 19, 51, 53, 58, 209, 284, 533
- s. a. Wald
- v. Friedingen s. Heinrich Vogt v. Friedingen
- Friedrich I. Barbarossa, Kg., Ks. 69 f.
- Friedrich II., Kg., Ks. 67 f., 70 ff., 117, 134, 152, 207, 210, 246, 327, 379 f., 399, 416, 463
- Friedrich, A. zu Reichenau 520
- Friedrich, Lb. zu W. (1278–1279) 608
- Friedrich, Lb. zu W. (1283–1290) 609
- Friedrich, *procurator*, Lb. zu W. 608
- Friedrich, Kaufmann, Lb. zu W. 496, 609
- Friedrich, Schuhmacher, Lb. zu W. (1278) 609
- Friedrich, Schuhmacher, Lb. zu W. (1285–1305) 610
- Friedrich v. Ablach 397, 514
- Friedrich an dem Graben 388
- Friedrich v. Homburg 397
- Friedrich v. Kallenberg 422, 501
- Friedrich v. Kallenberg zu Zoznegg 396
- Friedrich v. Korb 383
- Friedrich Otte 401
- Friedrich Shönherr 385
- Friedrich, Truchseß v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch 465
- Frig s. Heinrich Frig der Ledergärw
- Frige s. Ulrich der Frige
- Frige s. a. Vrige
- Frik Brüsch 377
- Frik Ebinger 386

- Frik s. a. Frick
 Fririon, französischer Generalintendant
 83
 Frischhans, Bg. zu Sigmaringen 388
 Frischknecht Abraham, Mesner beim
 Geschossenen Bild 433
 Frischknecht Joseph 433
 Fristlin M. Apollonia, aN. zu W. 601
 Fronen 357 f., 374
 v. Fronhofen 70, 349, 523
 v. Fronhofen s. a. Bertold, Eberhard
 v. F., Eberhard v. Königsegg gen.
 v. F., Erhard v. Fronhofen-Königs-
 egg
 Fruchtkasten 178, 359
 Früëß Balthasar 392
 Früëß Kaspar 392
 Früëß Melchior 392
 Fryge s. Hans der Fryge
 Fürst Christian II., A. zu Salem 273
 v. Fürstenberg, Grafen bzw. Fürsten
 143, 428
 v. Fürstenberg, Gf. Frobenius 398
 v. Fürstenberg, Gfin Maria Theresia 397
 v. Fürstenberg, Grafen s. a. Heinrich
 v. Fürstenberg, fürstenbergische Be-
 amte 143, 415, 563 f.
 Fürstenfeldbruck (Oberbayern),
 ZistKl., Provinzial(National-)
 kapitel 213
 — Provinzial(National-)kapitel s. a. Zi-
 sterzienser
 v. Fugger zu Babenhausen, Gf. Anselm
 603
 v. Fugger v. Dietenheim, Gf. Adam
 Franz de Paula Anton Josef 335
 v. Fulach 143, 473, 530
 v. Fulach, Nonnen zu W. 138
 v. Fulach Anna, N. zu Heiligkreuztal
 530, 537
 v. Fulach Anna, N. zu W. 472, 530, 537
 v. Fulach Elsbeth, N. zu W. 472 f., 530,
 537
 v. Fulach Gregor 537
 v. Fulach Juliana, N. zu W. 472, 530,
 537
 v. Fulach Margarethe 530
 v. Fulach Sebastian, A. zu Hugshofen
 530
 v. Fulach Wilhelm, A. zu Pfäfers 530
 v. Fulach zu Singen Pelagius 530
 Füleder s. Konrad
 Fulleder, der 404
 Funcklin, Nonnen zu W. 137
 Funcklin Anna, N. zu W. 194, 392, 406,
 410, 487, 489, 527 f.
 Funcklin Notburg, N. zu W. 194, 391,
 492, 527 f.
 Furt s. Furthof
 v. Furtenbach 141
 v. Furtenbach zum Schwetzenberg Jo-
 hann Baptist 547
 Furter s. Peter
 Furthof, Furt (Hattenweiler, Heiligen-
 berg), Bodenseekreis 383, 388, 402,
 466, 524, 616
 Furtwangen, Schwarzwald-Baar-Kreis
 564
- G**
 G. v. Hohenfels 398
 Gabler Margarethe 537
 Gärtnerin zu W. 179, 597
 Gäste im Kloster 272 ff., 277 f., 282—
 285, 301 f., 304 f., 320, 331, 471
 Gaienhofen, Kr. Konstanz 521
 Gaisler s. Adelheid, Heinz
 Gaisweiler (Stadt Pfullendorf), Kr. Sig-
 maringen 82, 223, 355, 367, 383 f.,
 388, 402, 594, 615
 v. Gaisweiler s. Hedwig, Konrad,
 Vdeche
 Gaizseli s. Heinrich Scolarus gen. Gaiz-
 seli
 de Gall Maria Barbara 557
 Gallmannsweil (Mühlingen), Kr. Kon-
 stanz 384
 v. Gamerschwang s. Burchard, Konrad
 v. Gasser M. Hedwig (Maria Elisabeth),
 N. zu W. 490, 492 f., 580
 Gassun s. C. in der G., Konrad in der
 G.
 Gastflügel, neuer 56, 58, 61, 85, 87, 354,
 443, 445 f., 449
 — Zimmer 56, 85, 440, 442 ff., 446 f.,
 449, 452—460
 — s. a. Gastgebäude
 Gastfreiheit s. Gäste im Kloster

- Gastgebäude, -haus 283 f.
 – s. a. Gastflügel
 Gastküche 112, 179, 302, 440, 442, 445, 447, 452, 596
 Gastmeister 125, 168, 172, 497, 607
 Gastmeisterin 112, 171, 181, 193, 393, 424, 490, 498, 586 f., 613
 – s. a. Adelheid, Gastmeisterin, Mechthild die Gastmeisterin
Geberatwiler, Geberharzwiler, Gebertswiler, Gebhardsweiler, Gebratweiler, Gebratwiler (abg. Otterswang?, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 362, 384 f., 403, 463
Geberharzwiler s. *Geberatwiler*
Gebertswiler s. *Geberatwiler*
 Gebetsverbrüderungen 327
Gebhardsweiler s. *Geberatwiler*
 Gebhart s. Klaus
Gebratweiler s. *Geberatwiler*
Gebratwiler s. *Geberatwiler*
Gebratwiler s. a. Heinrich gen. von G., Konrad gen. von G.
 Gebtz s. Bertold
 Gebütlin s. Katharina
 Gebutel s. Gret, Katherin, Kunz
 Gebzo, Pleban zu Weildorf 419
 Gedenktafeln zu W. 35, 480, 482, 484, 486
 Gegging, Familie 528
 Gegging s. a. Hans
 Gehilfe des Beichtvaters 92, 118 ff., 235, 322, 324, 359
 – s. a. Kaplan
 Geiger Magdalena, Ls. zu W. 590
 Geisenhofer Maria de Viktoria 584
 Geleithoheit 76, 252, 258 f., 343
 Gemälde, Bilder 289, 360, 444, 449 ff., 453–460
 – s. a. Äbtissinnenbilder
 Gemeindeämter in der Klosterherrschaft Wald 372
 Gemeindeausschüsse in der Klosterherrschaft Wald 223
 Gemeindebezirke in der Klosterherrschaft s. Verwaltungsbezirke
 Gemeindeversammlungen in der Klosterherrschaft Wald 223 f.
 gemeinsamer Tisch s. Konventstisch, regularischer Tisch
 Generalabt s. Zisterzienser
 Generalkapitel s. Zisterzienser
 Genoveva Ostracher, N. zu W. 383, 524
 Genua, Ebf. s. de Franchi Nikolaus Maria
 Georg Satler, Pfr. zu Reinstetten 437
 Georg, Gf. v. Werdenberg 370
 Gerber s. Elisabeth
 Gerber zu W. 125, 366, 607 f.
 Gerberei zu W. 52
 Gerbert Martin, A. zu St. Blasien 79, 95
 Gerburg v. Reischach, N. zu W. 104, 133, 190, 407, 500
 Gerhild v. Krenkingen, Ä. zu W. 465, 510
 Gericht, Gerichte in der Klosterherrschaft Wald 50, 129, 161, 175 f., 219 f., 224, 227 f., 235, 255 f., 258, 287 f., 369, 371–374, 412, 533, 536 f., 620, 623 f.
 – s. a. Dorfgerichte, Niedergericht, Obergericht, Verhörstage
 Gerichtsbezirke in der Klosterherrschaft Wald s. Verwaltungsbezirke
 Gerichtssatzung 74, 258, 354, 370 ff., 374 f., 468, 470
 Gerina, Schwester Johanns, Rektor des Jodokusaltars in Konstanz, N. zu W. 502
 Germain Claudius, Prior zu Citeaux 271, 273
 Gerold, Patriarch von Jerusalem 328
 Gertrud, Ä. zu W. 36
 Gertrud v. Balbe 66, 423
 Gertrud von Basel, Bg. zu Saugau 505
 Gertrud, Gfin v. Hohenberg s. Anna, Gfin v. Hohenberg
 Gertrud Ortlieb 404
 Gertrud (die) Schärerin s. Gese (die) Schärerin
 Gertrud Zimlich 388, 503
 Gerung, Pfr. zu Meßkirch 406
 Gerung Stukkin 510
 Geschossenes Bild, Kapelle zu Walbertsweiler 32, 41, 43, 318–322, 324, 331, 432–435
 – Eremiten 432 ff.

- Gese, Gertrud (die) Schärerin, Schärerin, N. zu W. 417 f., 508
- Gesell s. Hans
- Gesindeküche 112, 179
- Gesselde s. Gusterin
- Gebler, sigmaringischer Besitzergreifungskommissar zu W. 83
- Gebler Margarethe, Pf. zu W. 627 f.
- Gestel s. Konrad
- Gesus Jeronimus 427
- Gewandkammer 289
- Giel v. Gielsberg 476
- Giel v. Gielsberg Gertrud, Ä. zu W. 36, 141, 143, 154, 196, 202, 476, 543
- Giel v. Gielsberg Jörg Christoph 203, 476
- Giel v. Gielsberg zu Glattburg Johanna 553
- Gieray s. Klaus
- Gieray s. a. Giray
- Gierayg s. Adelheid, Heinz
- Gigunhals s. Heinrich v. Hausen gen. Gigunhals
- Giray (N.), im Walder Haus zu Überlingen, Pf. zu W. (1444) 618 f., 622, 625
- Giray (N.), im Walder Haus zu Überlingen, Pf. zu W. (1473—1496) 618 f., 622, 625
- Giray (N.), im Walder Haus zu Überlingen, Pf. zu W. (1528) 622, 625
- Giray s. a. Heinz, Klaus
- Giray s. a. Gieray, Gierayg
- Giselbert, Lb. zu W. 608
- Glaser s. Hans Stain Boch gen. der Glaser
- Glashütte (Wald), Kr. Sigmaringen 55, 74, 355, 375, 385, 403, 427 f., 570, 576, 600
- Pfarreizugehörigkeit 119, 427, 429, 435 f.
- Glasser M. Bernharda, N. zu W. 558
- Glocken, Glockengeläut 17, 27, 43, 52, 236, 306, 309, 311, 330 f., 352, 427
- Glockenrichterin 177
- Gnáppler Dias 408
- v. Goeberg 143, 473, 534
- v. Goeberg, Nonnen zu W. 138
- v. Goeberg Hans Georg 472
- v. Goeberg Katharina, N. zu W. 472 f., 530, 534, 537
- v. Goeberg Margarethe, Ä. zu W. 28, 36, 51, 111, 140, 169, 195, 214, 267 f., 338, 375, 429, 472 f., 530, 534, 536 f.
- v. Goeberg zu Oberflacht Johann Georg 530
- v. Goeberg zu Oberflacht Margarethe s. v. Fulach
- Göchin Christina, Pf. zu W. 626 f.
- Göggingen (Krauchenwies), Kr. Sigmaringen 326, 331, 352, 385 f., 397, 408, 474, 519, 615 ff.
- Kirche, Kirchenpatronat 386, 426, 428
- Pfarrer 331, 428
- Göldlin v. Tiefenau, Familie 550
- Göldlin v. Tiefenau Heinrich 550
- Göldlin v. Tiefenau M. Margarethe, N. zu W. 132, 143, 493, 549 f.
- Göstlin s. Konrad Gestel
- Goldbach (Stadt Überlingen), Bodensee-kreis 386, 421, 507 f., 513
- Goldschmid s. Elsbeth
- v. Gomaringen 387, 466, 515
- Gorheim (aufg. in Sigmaringen) 386 f.
- Goswin, Goßwin, Gozwin v. Hohenfels 384 f., 407, 410, 424 f., 463
- Goswin v. Wolfurt 388
- Goswin s. a. Gozwin
- Gottesdienst 113, 120, 168, 183, 270, 272 ff., 280, 304, 306—311
- Gottesritter s. C. gen. Gottesritter
- Gottesritter s. a. Gotzritter, Gotzritter
- Gottfried, Gf. v. Helfenstein-Sigmaringen 69
- Gottfried v. Leitishofen 417
- Gottfried v. Neuffen 69, 380
- Gottfried Schlägel, der Webermeister, Lb. zu Salem 504 f.
- Gottfried v. Tieringen 502
- Gottlieben (Kt. Thurgau, Schweiz) 143, 545
- Gottlob bei Kumlos (Ungarn) 483
- Gotzritter 419
- Gotzritter, der 402, 500
- Gotzritter, N. zu W. 133
- Gotzritter s. a. Johannes, Judenta, Walther, Werner

- Gotzritter s. a. Gottesritter
 Gozwin, K. zu W. 118, 604
 Gozwin s. a. Goswin
 Grabdenkmäler zu W. 33 ff., 474, 479 f.,
 482, 484 ff., 536
 Graben s. Friedrich an dem Graben
 v. Graben, N. zu W. 141
 v. Graben Elisabeth 541
 v. Graben Helena, N. zu W. 51, 288,
 491, 540 f.
 Grabherr Laurentius, Pfr. zu Dieters-
 hofen 330 f.
 Grämlich, Grämlich s. Gremlich
 v. Grävenitz, Gfin Viktoria 108
 Graf. s. Konrad (der) Graf
 v. Grafeneck und Burgberg Ferdinand
 533
 Grafenried (Rimbach), Kr. Cham
 (Oberpfalz) 569
 Graff Georg, B. zu W. 605
 Grangien 125, 151, 173, 204, 210,
 361 ff., 377, 379, 403, 405, 414, 498,
 609, 612 f.
 – s. a. Eigenbauhöfe, Eigenwirtschaft
 Grangienmeister 362, 497 f.
 Graubünden (Schweiz) 353
 Grave s. Konrad (der) Graf
 Grawysen gen. Schmid Hans 378
 Gregor IX., P. 67, 72, 327, 350
 Greifenberg (wohl am Ammersee), Kr.
 Landsberg am Lech 542
 v. Greiffenberg Dorothea s. Imhoff
 Gremlich, Familie 146, 526
 Gremlich, Nonnen zu W. 135, 137, 147
 Gremlich Amalia, N. zu W. 194, 418,
 526
 Gremlich Elisabeth, N. zu W. 194, 378,
 418, 491, 526 f.
 Gremlich s. a. Adelheid, Anna, Bertold,
 Johann, Konrad, Rudolf
 Gremlich, Grämlich s. Diethelm, Her-
 mann
 Gremlich zu Hasenweiler Hans Jakob
 623
 Gremlich v. Jungingen (N.), Ä. zu W.
 36
 Gremlich v. Jungingen Barbara, N. zu
 W. 537 f.
 Gremlich v. Jungingen Hans Jakob 626
 Gremlich v. Jungingen Ulrich 537
 Gremlich v. Jungingen zu Menningen
 Apollonia, N. zu W. 202, 475, 487,
 537 ff.
 Gremlich v. Jungingen zu Menningen
 Christoph 538
 Gremlich v. Jungingen zu Menningen
 Eberhard 475, 538
 Gremlich v. Jungingen zu Menningen
 Hans Michael 538
 Gremlich v. Jungingen zu Menningen
 Hildegard 475
 Gremlich v. Jungingen zu Menningen
 Jakob 275, 538
 Gremlich v. Jungingen zu Menningen
 Johann 397
 Gremlich v. Jungingen, Zußdorf, Mie-
 ringen und Hasenstein Johann Ja-
 kob 538
 Grempe v. Freudenstein, N. zu W. 141
 Grempe v. Freudenstein Helena, N. zu
 W. 491, 539
 Gret Gebutel 404
 Grete v. Buchstetten 468, 519
 Grete Rötin s. Margarethe
 Grete Selnhofen 404, 468
 v. Greuth, Familie 546
 v. Greuth, N. zu W. 142
 v. Greuth M. Agnes, Ä. zu Günterstal
 546
 v. Greuth M. Juliana (Helena), N. zu W.
 131, 494, 546
 v. Greuth Maria Magdalena 542
 v. Greuth zu Diessenhofen Hans Jakob
 546
 v. Griebenberg 349
 v. Griebenberg s. a. Heinrich, Liutold
 Grimiß s. Griwiß
 Griwiß (Grimiß?) Magdalena, Ls. zu W.
 588
Grochholz (nicht identifiziert) 387
 Gropper M. Dominika (Maria There-
 sia), Ls. zu W. 490, 595
 Groß s. Klaus
 Großaitingen, Kr. Augsburg 141, 566
 Großstadelhofen (Stadt Pfullendorf),
 Kr. Sigmaringen 70, 387
 Grueber Jos., S. I. 108
 v. Grünberg 144

- v. Grünberg, N. zu W. 142
v. Grünberg Johann Georg 572
v. Grünberg M. Dioskora (Maria Josefa), N. zu W. 346, 490, 572 f.
Gründonnerstagsspende 339 ff.
— s. a. Almosen
Gründung s. Klostergründung
Grünenwald (Stadt Freiburg i. Br.), AugustinerinnenKl. 78 f., 360
Grüningen (Stadt Donaueschingen), Schwarzwald-Baar-Kreis 32
Grundherrschaft 74, 160, 194, 348 f., 352 f., 355, 367, 375
Gsell s. Willa Xell
Guadagni Johann Anton, Kardinalbf. v. Tusculum 334
Güder s. Berchtold
Günterstal, Kr. Freiburg i. Br., ZistKl. 78, 80 f., 88, 145, 477, 480, 546
Güntzinger, Nonnen zu W. 137, 195, 473
Güntzinger Ursula 525
Güntzinger s. a. Anna, Elisabeth, Ulrich
Günzburg (Bayerisch Schwaben), vorderösterreichische Regierung 82, 321, 327
— vorderösterreichische Regierung s. a. Freiburg, Konstanz, Österreich
Güttingen (Kt. Thurgau, Schweiz) 581
Guldin Franz Joseph 37
v. Guldinast Franz Konrad 561
Gunzenweiler (abg. bei Otterswang?, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 362, 387, 403, 506 f.
Gusterin (Gesselde?) Anna Maria, N. zu W. 141, 488 f., 548
Gut Ilerin 412 f.
Guta Burst, die Burstin, N. zu W. 419, 504 ff.
Guta v. Hornstein 376, 384, 516, 520
Guta Huter, (die) Huterin, N. zu W. 387, 511, 515
Guta v. Schwandorf 520
v. Gutenstein, Ä. zu W. 133
v. Gutenstein s. a. Hedwig
Gutenzell (Gutenzell-Hürbel), Kr. Biberach, ZistKl. 68, 70, 132, 234, 274–277, 279 f., 288, 336
— Äbtissin 287, 565
— Nonnen 145, 568
- H**
H., Lb. zu W. 608
H., Bäcker, Lb. zu W. 610
H., *procurator*, Lb. zu W. 610
H. Rex, Lb. zu W. 608
H. Sigibot, Lb. zu W. 608
v. Haas Maria Franziska 568
Habit 189, 196, 198, 211, 268, 297 f., 303
— s. a. Kleidung
Habs s. Heinrich
Habsburg, Habsburger, habsburgisch 76 f., 81, 134, 136, 144, 246 f., 251–255, 349, 388, 407, 409, 424, 511 f., 531, 611
Habsburg s. a. Österreich
v. Habsburg s. Rudolf
v. Habsburg-Laufenburg s. Rudolf I., Bf. v. Konstanz
Habsthal (Ostrach), Kr. Sigmaringen, DominikanerinnenKl. 83
Hadwig, Ä. zu W. 462 f., 500
Hägerl (Heggerle?) Anna Maria (Maria Elisabeth), Ls. zu W. 597
Hägger s. Heggner
Häsili, Häsli v. Heudorf s. Hermann Häsili v. Heudorf
Häsli v. Heudorf s. Hermann Häsili v. Heudorf
Hätzler, im Walder Haus zu Überlingen 622
Hätzler s. a. Hans, Konrad, Martin
Hafner Ignaz, kaiserlicher Laienpfründner zu W. 632
Hafner s. a. Heinz der Hafner
v. Hafner Franz, kaiserlicher Laienpfründner zu W. 632
Haga Karl 632
Hagel, Familie 151, 611
Hagel s. a. Hilbrant, Hiltprand, Hylbrand, Konrad, Walter
Hagenweiler Gebhard 621
Hagenweiler s. a. Jörg
Hagenwiler s. Jörg Hagenweiler
Haidach (Äcker bei Gaisweiler, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 383 f., 387 f., 400, 408, 413, 466, 508, 511, 515

- Haigerloch, Zollernalbkreis 146, 482, 561
 — Herrschaft 561
 Haila, Hailwig Huter, (die) Huterin, N. zu W. 387, 511, 515
 Haila s. a. Heila
 Hailberger, Wirt zu Landsberg 554
 Hailberger Johann Jakob 554
 Hailberger M. Ottilia (Maria Magdalena), N. zu W. 140 f., 199, 554
 Hailberger Ursula 554
 Hailig Melchior 378
 Hailwig Bischof 409, 503
 Hailwig Huter s. Haila Huter
 Haiss M. Benedikta (Maria Anna), N. zu W. 142, 198, 347, 488, 492 f., 495, 578
 v. Haldingen Christina, N. zu W. 550
 v. Haldingen Sixt 550
 v. Haldingen zu Berningen Vigelius 550
 Halgwiga v. Ertingen 393, 411
 Haller s. Ortolf gen. der Haller
 Hallerwert Barbara 423
 Hallerwert Hans 423
 v. Hallweil Beatrix 541
 Hamar Adolf, Dr. jur. 415
 Hamm, Hamman, Hamann v. Reischach zu Dietfurt s. Hans
 Hamman, Hamann v. Reischach zu Dietfurt s. Hans
 Han s. Hans der Han
 Handarbeiten der Nonnen 300 f., 303, 345, 347, 439
 Handwerksbetriebe s. Klosterwerkstätten
 Hannes s. Appen Hannes
 Hans, Halbbruder des Hans Molder 510
 Hans Ackermann 423, 519
 Hans Äbli 406
 Hans Algöwer, Kaufmann, Pf. zu W. 129, 496, 622
 Hans am Ort 420
 Hans Bängler 376
 Hans Besserer 621
 Hans Burst 391, 393
 Hans Drächssel 420
 Hans Ebinger 386
 Hans Ebinger gen. Ammann 386
 Hans (der) Föglar, Vogler, Sutermeister, Pf. zu W. 383, 406, 497, 587, 616
 Hans der Fryge 388
 Hans Gegging 616
 Hans Gesell 381, 519
 Hans Hätzler 622
 Hans der Han 404
 Hans Herisen 523
 Hans Hiltpoltswiler 510
 Hans Höwer, Pf. zu W. 624
 Hans v. Hornstein zu Schatzberg 520
 Hans v. Hornstein zu Zußdorf 413
 Hans Hummel, im Walder Pflughof zu Überlingen, Pf. zu W. 622
 Hans v. Königsegg 522
 Hans Kulli 381
 Hans Lehe 397
 Hans Molder 510
 Hans Moser 420
 Hans Müller 381
 Hans Multscher 31
 Hans Pfiffer 620 f.
 Hans Pfiffer, Kaufmann, Pfistermeister, Pf. zu W. 496 f., 620 f.
 Hans v. Reischach 379, 400, 513
 Hans v. Reischach zu Dietfurt gen. Hamm, Hamman, Hamann 39, 271, 322, 525
 Hans Rüfli, Rüfli 391, 398, 516
 Hans Schatzman 414
 Hans Schertwegge 377
 Hans Schneider, Schnider, Kaufmann, Pf. zu W. 378, 408, 497, 624
 Hans Schnerking 385
 Hans Schnider s. Hans Schneider
 Hans Schnider gen. Schöberlin 624
 Hans Schulthaiß gen. Trinkahans 420
 Hans v. Schwandorf zu Reute 415, 467
 Hans, Hänsli Selnhofer 404, 468, 518 f.
 Hans der Spekker 405
 Hans Stain Boch gen. der Glaser 391
 Hans v. Stuben 521
 Hans Stukkin, Mönch zu Salem 510
 Hans Suberknecht 587
 Hans Vailer gen. der Broll 413
 Hans Virnibuch 420
 Hans Vischer 415
 Hans Wachter, Wahter, Pf. zu W. 617 f.
 Hans Wald, Kaufmann zu W. 496

- Hans v. Weckenstein 72
 Hans Zimberman gen. Humel 420
 Hanser (Hauser?) Wolfgang, B. zu W. 606
 Happensperger Magdalena 584
 Hardakerin s. Adelheid gen. Hardakerin
 Harding s. Stephan
 Hartnit, Neffe des Konrad Vusche 424
 Hasenbain s. Konrad v. Falkenstein gen. Hasenbain
 v. Hasenstein, Nonnen zu W. 136, 147
 v. Hasenstein s. a. Anna, Ita, Mechthild
 Haslach (Wintersulgen, Heiligenberg), Bodenseekreis 134, 388, 402
 Haslach s. Kunz
 v. Haslach s. Engelhard, Ulrich
 Haß s. Ulrich
 Hauenstein (Stadt Laufenburg), Kr. Waldshut, Grafschaft 144, 562
 Hauger Anna Maria 630
 Hauger Maria Anna 630
 Hauger Vinzenz 630
 Hausarme 338, 340, 472
 Hausen (abg. Walbertsweiler, Wald), Kr. Sigmaringen 389
 Hausen am Andelsbach (Krauchenwies), Kr. Sigmaringen 70, 332, 353, 379, 388 f., 423 f., 503
 Hausen (am Andelsbach?, Krauchenwies), Kr. Sigmaringen 417, 518
 Hausen s. a. Mechthild gen. von Hausen
 v. Hausen 39, 48, 313
 v. Hausen, Nonnen zu W. 137
 v. Hausen, Kanonisse zu Säckingen 469
 v. Hausen Barbara 531
 v. Hausen Brigitta 532
 v. Hausen Christoph 529
 v. Hausen Erhard, Pfr. zu Oberreitnau 529
 v. Hausen Genoveva, Kanonisse zu Säckingen 531
 v. Hausen Magdalena, Kanonisse zu Säckingen 531
 v. Hausen Margarethe 545
 v. Hausen Martha, N. zu W. 469, 529, 531
 v. Hausen Siguna, N. zu W. 148, 193, 469, 474, 477, 529, 531 f.
 v. Hausen Sixt 39
 v. Hausen Veit 532
 v. Hausen Veit Georg, Jörg 531 f.
 v. Hausen Veit Sixt 531
 v. Hausen s. a. Barbara, Burkard, Eberhard, Erhard, Heinrich v. Hausen gen. Gigunhals, Märklin, Margarethe, Martha v. Suntheim, Osanna, Ottilia, Rudolf, Ulrich, Veit
 v. Hausen zu Hausen Sixt 529, 531
 v. Hausen zu Hausen Veit 39
 v. Hausen und Neidingen s. Marquard
 Hauser s. Hanser
 Haushaltungen der Nonnen 90, 269, 273 f., 277 f., 475, 533, 537
 — s. a. Nonnenzellen
 Hayingen, Kr. Reutlingen 26
 Hebeisen Gustav 8
 Hechingen, Zollernalbkreis 63
 Hedingen (aufg. Stadt Sigmaringen) 515
 — DominikanerinnenKl. 72, 136
 — FranziskanerKl. 119, 341
 Hedwang s. Jörg
 Hedwig, Ä. zu Wald (nicht datiert) 36
 Hedwig, Ä. zu W. (1273—1274) 463, 501
 Hedwig dicta de Augea, Ä. zu W. 463
 Hedwig v. Gaisweiler 383
 Hedwig v. Gutenstein, Ä. zu W. 463, 501
 Hedwig Löhelin 414
 Hedwig Purst, N. zu Feldbach 504
 Hedwig v. Tierberg, N. zu W. 194, 419, 505
 Hedwig v. Tieringen, N. zu W. 134, 502
 Hegau 137, 149
 — s. a. Reichsritterschaft, Schwäbische
 Hegau und Madach, Landgericht 153, 191, 193, 270, 517, 520
 Heggbach (Maselheim), Kr. Biberach, ZistKl. 68, 70, 132, 141, 154, 209, 234, 275 f., 278, 280, 336, 541, 573
 — Laienschwestern 150, 594
 — Nonnen 145, 574
 v. Heggelbach s. Agnes, Wolf
 Heggemann, OAmann zu Urspring 79
 Heggerle s. Hägerl
 Heggner (Hägger?) M. Klara (Maria Theresia), Ls. zu W. 595
 Heila Sünntag 385

- Heila s. a. Haila
 Heilewigis v. Aftholderberg 398
 Heiligenberg, Grafschaft/Landgraf-
 schaft/Herrschaft 304, 320, 564
 – Vogt 529 ff.
 – Präsident 563, 600
 v. Heiligenberg, Grafen 133, 502
 Heiligkreuztal (Altheim), Kr. Biberach,
 ZistKl. 9, 68, 72, 78–81, 95 f., 132,
 134, 137, 180, 185, 201, 209, 223,
 234, 238, 274–277, 279 f., 336, 499,
 523
 – Äbtissin 79, 137, 154, 185, 464, 536,
 568
 – Nonnen 145, 469, 478, 530, 536 f.,
 541, 552
 v. Heimenhofen 143
 v. Heimenhofen, Nonnen zu W. 138
 v. Heimenhofen Anna, N. zu W. 529
 v. Heimenhofen Burkard 529
 v. Heimenhofen Genoveva, N. zu W.
 529
 Heinrich VII., Kg., Ks. 72, 368, 404,
 418
 Heinrich (VII.), Kg. 380
 – s. a. Heinrich, Hzg. v. Schwaben
 Heinrich, Lb. zu W. 610
 Heinrich der Hofmeister, Lb. zu W. 498,
 613
 Heinrich, Kaufmann, Lb. zu W. (1306)
 496, 610
 Heinrich, Kaufmann, Lb. zu W. (1311 –
 1314) 496, 610
 Heinrich, Kaufmann, Lb. zu W. (1322)
 496, 611
 Heinrich, Schaffner, Lb. zu W. 497, 611
 Heinrich, Sohn der Rivtzen 424
 Heinrich v. Altentierberg 505
 Heinrich am Ort 377
 Heinrich (gen.) Aures, Aurez, Afrez,
 Prokurator von W. 117, 133, 378,
 402, 408, 418, 500
 Heinrich v. Bitzenhofen 416
 Heinrich Bunger 401
 Heinrich Burst 382, 391, 393, 506
 Heinrich v. Bussnang 380
 Heinrich der Ältere v. Bussnang 380
 Heinrich der Chelner 382
 Heinrich v. Ebingen 390
 Heinrich v. Eberatsweiler 389, 411 f.,
 502
 Heinrich v. Eigeltingen 419
 Heinrich v. Enslingen 504
 Heinrich v. Ertingen 393, 411
 Heinrich gen. Trutsun v. Ertingen 393,
 411
 Heinrich Faber 406
 Heinrich Faber gen. von Kalkofen 417
 Heinrich Fluche, Flukk 412, 505
 Heinrich Frig der Ledergärw 414
 Heinrich, Gf. v. Fürstenberg 394
 Heinrich Gaisler s. Heinz (der) Gaisler
 Heinrich gen. von Gebratwiler 384
 Heinrich v. Grießenberg 422
 Heinrich Habs, Lb. zu W. 610
 Heinrich v. Hausen gen. Gigunhals 394
 Heinrich Herisen 523
 Heinrich, Gf. v. Hettingen (-Veringen)
 409, 464
 Heinrich v. Heudorf 390
 Heinrich Hold 383
 Heinrich v. Homberg 382, 398
 Heinrich gen. Horhan 425
 Heinrich Huser 381
 Heinrich Huter, Hüter 385, 511
 Heinrich v. Kallenberg 422, 501
 Heinrich Kern, Lb. zu W. 610
 Heinrich Kob 389
 Heinrich Kob, Leutpriester zu Überlin-
 gen 389, 507
 Heinrich von Konstanz, Lb. zu W. 610
 Heinrich Lin, Kaufmann zu W. 496
 Heinrich Löhelin 376, 414
 Heinrich v. Lupfen 397
 Heinrich der Maiger 382
 Heinrich der Müller 388, 403
 Heinrich gen. Nenger 389, 412
 Heinrich v. Nenzingen 409
 Heinrich v. Neuffen 69, 380, 411, 417
 Heinrich (der) Orden, Kaufmann, Lb.
 zu W. 151, 496, 609
 Heinrich Ortlieb 399
 Heinrich Otte 401
 Heinrich von Otterswang, Lb. zu W.
 362, 609
 Heinrich Purst 504
 Heinrich v. Ramsberg 384
 Heinrich v. Randeck 521

- Heinrich der Raster 406
 Heinrich v. Reischach 379, 400, 513, 522
 Heinrich (v. Reischach?) 407
 Heinrich v. Reischach zu Dietfurt 524
 Heinrich v. Reischach v. Reichenstein 401
 Heinrich v. Reischach v. Reichenstein-Linz 468 f.
 Heinrich v. Rohrdorf 394
 Heinrich Schadraï 414
 Heinrich (der) Schmied, Pf. zu W. 126, 128, 393, 413, 613 f.
 Heinrich der Schneider 410
 Heinrich Schoterwalt 386
 Heinrich, Hzg. v. Schwaben 67 ff., 71, 152, 207, 246, 379, 399, 416, 463
 Heinrich v. Schwandorf 390
 Heinrich v. Schwandorf zu Reute 415, 467
 Heinrich Scolarus gen. Gaizseli 384
 Heinrich Selnhofer 404, 468, 518
 Heinrich der Senger, Mönch zu Salem 512
 Heinrich Shönherr 385
 Heinrich Snpoldi 380, 387
 Heinrich Staggelare, Staggelere 384
 Heinrich Symon 514
 Heinrich v. Steinfurt, Steinenfurt 411
 Heinrich v. Tieringen gen. Kappadozier 502
 Heinrich, Gf. v. Veringen 394, 409, 414, 424, 464
 Heinrich, Gf. v. Veringen (-Hettingen) 409, 464
 Heinrich Vetter 401
 Heinrich Vogt v. Friedingen 395, 402
 Heinrich, Truchseß v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch 395, 402
 Heinrich v. Weckenstein 72
 Heinrich Wig 404
 Heinrich der Wilde 414
 Heinrich v. Wildenfels 387, 409
 Heinrich Zimlich 388, 503
 Heinrich Zwike 419, 502
 Heinz Böller, Böler, Böler, Kaufmann, Pf. zu W. 399, 420, 496, 521, 617
 Heinz Busi, Pf. zu W. 618
 Heinz Drösch 377
 Heinz, Heinrich (der) Gaisler, Pf. zu W. 128, 385, 417, 420, 519, 616 f.
 Heinz Gierayg 413
 Heinz Giray, Kaufmann zu W. 496, 619, 622, 625
 Heinz der Hafner 408
 Heinz (der) Hohe, Pf. zu W. 378, 587, 615
 Heinz Hurter, Pf. zu W. 616
 Heinz Kefler, Sutermeister, Pf. zu W. 497, 619
 Heinz Kriechli 396
 Heinz Lüll, Pitanzer, Pf. zu W. 175, 497, 622 f.
 Heinz Mesner 396
 Heinz der Müller 381
 Heinz Nägelin 619
 Heinz Nägelin, Nägellin, Pf. zu W. 379, 619
 Heinz Öham, Pf. zu W. 619
 Heinz Schnider 416
 Heinz Staffel 378
 Heinz Taiginger 388
 Heinz Tanhart 420
 Heinz Johann Schütlok 408
 v. Helfenstein(-Sigmaringen), Grafen 349
 v. Helfenstein-Sigmaringen, Grafen s. a. Adelheid, Gottfried
 v. Helmsdorf Afra 471
 v. Helmsdorf s. a. Anna
 Hemau, Kr. Regensburg 567
 Henckel, Henckeler Johann Georg 597
 Henckel, Henckeler M. Thaddäa (Anna Maria), Ls. zu W. 114, 201, 597
 Henckeler s. Henckel
 Herberlingen, Kr. Sigmaringen 433
 Herbolzheim, Kr. Emmendingen 607
 v. Herbstheim Maria Anna 548
 Herdwangen (Herdwangen-Schönach), Kr. Sigmaringen 156, 174, 389 f., 392, 498, 507, 514, 519
 — Herrschaft 320
 Herford in Sachsen 570
 Herisen s. Anna, Hans, Heinrich, Margarethe, Nikolaus
 Herman Bastian, Hofmeister zu Überlingen, Pf. zu W. 498, 626 f.
 Herman Margret 627

- Herman Urban, Pf. zu W. 627 f.
Hermann, Dominikaner 327
Hermann (der) Bischof 409, 503
Hermann Faber 406
Hermann Gremlich, Grämlich 385
Hermann Hässli, Hässli v. Heudorf 393, 466
Hermann Herpt 419
Hermann v. Heudorf zu Waldsberg 397, 423
Hermann Hold 383
Hermann v. Hornstein zu Zußdorf 413
Hermann v. Sahlenbach 407, 424
Hermann der Smid 406, 414
Hermann von Stockach 612
Hermann Wielin v. Winnenden 469
Hermann (N.), Hofmeister zu Überlingen, Pf. zu W. 498, 625
Herpt s. Hermann
Herr gen. Schottlender Jakob 395, 401
Herrenhaus zu W. 53, 57, 159, 397, 438, 443, 445, 452
Herrmann Franz Georg II. 21
Herrmannsberg (Hattenweiler, Heiligenberg), Bodenseekreis, Klausnerinnen 399
Herrnried (Parsberg), Kr. Neumarkt i. d. Oberpfalz 567
v. Hersberg Hans Rudolf 534
v. Hersberg Katharina, N. zu W., Ä. zu Olsberg 74, 271, 534 f.
v. Hertenstein Magdalena, N. zu W. 536
Hess Hans 400
Hettingen, Kr. Sigmaringen 425
v. Hettingen s. Heinrich, Gf. v. Hettingen(-Veringen)
Hetzel s. Bertold
Heudorf (Eigeltingen), Kr. Konstanz 390, 505
Heudorf (Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 390, 505
Heudorf s. a. Dietrich von Heudorf
v. Heudorf, verschiedene Familien 39, 146, 151 f., 313, 505, 510, 517, 519
v. Heudorf, Nonnen zu W. 136 f., 147
v. Heudorf s. a. Adelheid, Agnes, Algos Rempe der Alte v. H., Burkard, Elisabeth, Engel (Engeltrud), Heinrich, Hermann Hässli v. H., Judenta, Katharina, Margarethe, Ortolf
v. Heudorf zu Meßkirch s. Bertold
v. Heudorf zu Waldsberg s. Albrecht, Bilgerin, Hermann, Kaspar, Ortolf
Heudorfer s. Burkard, Ita
Heudorfer s. a. Adelheid v. Heudorf, Katharina v. Heudorf
Heudorferin, die, N. zu W. 381, 519
v. Hewen s. Rudolf
Hezzel Ortlieb 404
Hiemer Elisabeth, Ls. zu W. 590
Hiemer Franz 590
Hierlinger s. Hirrlinger
Hilbrant Hagel, Großkeller zu Salem 151
Hilbrant s. a. Hylbrand der Hagel
Hildebrand Leopold, B. zu W. 607
Hildegund, Hilda Kupferschmid, N. zu W. 344, 390, 401, 498 f.
Hille Kofman 395
Hiller, Konsulent der Ritterschaft im Breisgau 240
Hilpensberg (Denkingen, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 390 f.
Hilpolt aus Überlingen 400
Hilpolt Kofman 395
Hilpoltswilerin s. Adelheid die alt H.
Hilpoltswilerin s. a. Hilpoltswilerin
Hilprant s. Margarethe
Hilt die Kellerin 388, 403, 424
Hilta Kupferschmid s. Hildegund
Hilta Sünatag 385
Hiltburg Zimlich 419, 506
Hiltburg Zimlich, N. zu W. 193, 419, 503, 506
Hiltpoltswiler s. Burkard, Hans
Hiltpoltswilerin, die 391
Hiltpoltswilerin s. a. Hiltpoltswilerin
Hiltprand Hagel 611
Hiltprant, Schwiegersohn des Konrad Füleder 389
Hindelang Johannes 591
Hindelwangen (Stadt Stockach), Kr. Konstanz 391, 393, 506
Hinderfad Philipp 160
Hinterlassenschaften von Nonnen 195, 268 f.; s. a. Personalkataloge
v. Hinwil, Familie 531

- v. Hinwil, N. zu W. 138
v. Hinwil Beatrix s. v. Hohen-Landenberg
v. Hinwil Helena, N. zu W. 470, 487, 491, 531
v. Hinwil zu Elgg, Herr zu Hummertsried Georg 531
Hippetsweiler (Wald), Kr. Sigmaringen 25, 70, 82, 169, 194, 218, 326, 350, 354 f., 374, 381, 385, 390 ff., 403, 428, 470, 510, 525, 527 f., 589, 620
— Vogtei 70, 349, 391, 619, 622 f., 625
Hirrlinger Jakob 567
Hirrlinger, Hürlinger M. Magdalena (Maria Clara), N. zu W. 99, 141 f., 199, 201, 203 f., 567
Hirrlinger, Hierlinger Mechthild, Ls. zu Rottenmünster 567
Hirschtal (bei Lindau, Bodensee?), DominikanerinnenKl. St. Anna 345, 552, 559
Hochenrheiner Josef 593
Hochgerichtsbarkeit 76, 228, 246 f., 249, 252, 255, 258, 343, 370 f., 373
Hochobrigkeit 76, 158 f., 161, 186, 223, 247 f., 250 ff., 254, 258 f., 278, 343, 370, 397, 408, 471, 479
Hödingen (Stadt Überlingen), Bodenseekreis 392
Hödorferin s. Adelheid v. Heudorf, Katharina v. Heudorf
v. Höfele Johann Jakob 568
v. Höfele Maria Sarah 568
Höhin s. Wille (gen. die) Höhin
Höllsteig (Billafingen, Owingen), Bodenseekreis 392 f., 586, 613 f.
Hösle Johann Georg 577, 598
Hösle M. Apollonia (Anna Maria), Ls. zu W. 150, 201, 488, 490, 495, 577, 598
Hösle M. Salesia (Maria Agnes), N. zu W. 142, 150, 347, 492 f., 495, 577 f., 598
Hötzler s. Konrad Hätzler
Höwer s. Hans
v. Hof, Familie 514
v. Hof, Nonnen zu W. 135
v. Hof s. a. Johann, Mia, Ursula
de Hofe s. Johannes de Hofe
Hofen (aufg. Stadt Friedrichshafen), Bodenseekreis, BenedPropstei 478
Hofgericht der Äbtissin 372
Hofmeister zu Pfullendorf 187 f., 368, 618
Hofmeister zu Überlingen 129, 176, 184, 187 f., 366, 368, 404, 497 f., 562, 619, 622, 625 f., 628
Hofmeister zu W. 54, 56, 125, 186 f., 362 f., 367, 443 f., 452, 497 f., 613
Hofspitz s. Eggehard, Johannes, Rudolf, Walter
Hohe s. Heinz (der) Hohe
Hohenberg (Rosenberg), Ostalbkreis 600
Hohenberg (abg. Burg bei Schörzingen, Stadt Schömburg), Zollernalbkreis, Obere Herrschaft 143, 530, 541
v. Hohenberg, Grafen 133, 136, 464, 505, 521
v. Hohenberg, Grafen s. a. Albrecht, Anna (Gertrud), Burkard III., Mathilde, Rudolf
Hohenbodman (Owingen), Bodenseekreis 393
Hoheneck, Hohenegg, Herrschaft im westlichen Allgäu (Bayern) 144, 559
Hohenfels (bei Kalkofen, Hohenfels), Kr. Konstanz, Herrschaft 87, 406, 465
— Obervogteiamt 87
v. Hohenfels 39, 313, 349, 384, 465
v. Hohenfels, Ä. zu W. 133
v. Hohenfels, Nonnen zu W. 136
v. Hohenfels s. a. Burchard, Burkard, Eberhard, Elisabeth, G., Goswin, Judenta, Walter
v. Hohenfels v. Neuhohenfels s. Eberhard, Elsbeth, Konrad
v. Hohen-Landenberg Beatrix, N. zu Königsfelden 531
v. Hohenlohe, Fürst 334
— hohenhohischer Geheimer Rat 571
Hohenstoffeln (abg. Burg bei Binnigen, Hilzingen), Kr. Konstanz 270, 472
Hohentengen, Kr. Sigmaringen 611
Hohentwiel (Stadt Singen), Kr. Konstanz 143, 319, 352, 472

- Hohenzollern, Fürstentümer 87 f., 481
 – Fürstl. Hohenzoll. Haus- und Domänenarchiv 1, 8, 62 ff.
 – Fürstl. Hohenzoll. Hofbibliothek 452
 – Fürstl. Hohenzoll. Sammlungen, Museum 47 f., 450, 452
 – Landesarchiv 62 f.
 v. Hohenzollern, Grafen bzw. Fürsten 63, 76, 88, 247 f., 252, 257, 259, 505
 v. Hohenzollern, Gf. Jos Niklas II. 270, 370, 469
 v. Hohenzollern, Gf. Karl I. 370, 406, 471
 Hohenzollern-Hechingen, Grafschaft bzw. Fürstentum 62 f., 146, 578 f.
 Hohenzollern-Sigmaringen, Grafschaft bzw. Fürstentum 44, 46, 63, 76, 81, 85, 146, 152, 248, 253, 256–259, 287, 337, 341 f., 371, 449 f., 456, 461, 478 f., 585, 634
 – Besitzergreifungskommissar 83
 – Forstmeister 53, 158, 473
 – Hofkammer 449, 452, 585
 – Hofkanzler, Kanzler 108, 224, 228, 230–234, 237–241, 275 f., 483, 560, 566, 568
 – Hofrat, Hofräte, Rat 84, 228, 233, 434, 483, 561
 – Hofverwaltung 450 f.
 – Jägermeister 475
 – Kammerdirektor 482
 – Regierung 37, 46 f., 55, 61, 82, 165, 224 f., 230, 232, 254, 343, 449, 585
 – Rentei 343, 436
 – Übernahmekommissar, -kommission 84, 321, 434, 445
 – Wahlkommissar, landesherrlicher 165, 486
 Hohenzollern-Sigmaringen s. a. Sigmaringen
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Grafen bzw. Fürsten 1, 5, 31, 47, 53, 62, 77, 81, 83, 86, 98, 121 f., 139 f., 158 f., 161, 164, 166, 175, 185, 218, 223 f., 226 f., 229, 232, 237 f., 240, 243, 246–259, 262, 322, 343 f., 353, 389, 395, 397, 434, 483, 485, 533, 535 f., 550, 569, 585, 607, 634 f.
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Fürst Anton Alois 83 f., 87, 152, 164 f.
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Gf. Franz Anton 633
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Gf. und Fürst Johann 475, 541
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Fürst Josef 223, 225, 228, 230, 234, 238 f., 241 f.
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Gf. Karl II. 158, 276, 473
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Erbprinz Karl 47, 87
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Gfin M. Magdalena, Kostg. zu W. 130, 633
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Fürst Maximilian 249 f., 633
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Fürst Meinrad I. 476
 v. Hohenzollern-Sigmaringen, Fürst Meinrad II. 408
 Hoigir (v. Reischach?) 407
 Hold s. Heinrich, Hermann
 Holle s. Eberhard H., Irmengard gen. Holle
 Holzen (Allmannshofen), Kr. Donau-Ries (Schwaben) 601
 – BenedKl. 555
 v. Homburg Anna 39
 v. Homburg s. a. Heinrich, Konrad, Ulrich
 v. Homburg s. Friedrich
 v. Honburg 39
 Honorius III., P. 39, 67, 205 ff., 214, 235, 379, 399, 405, 414, 416
 Honstetten (Eigeltingen), Kr. Konstanz 393, 466
 Horant s. Jütza, Konrad
 Horb am Neckar, Kr. Freudenstadt, Frauenkloster 536
 Horhan s. Heinrich gen. Horhan
 v. Hornberg, N. zu W. 141
 v. Hornberg Anna, N. zu W. 540
 v. Hornstein 146, 413, 536
 v. Hornstein, Nonnen zu W. 136
 v. Hornstein s. a. Anna, Elisabeth, Guta, Katharina
 v. Hornstein zu Schatzberg s. Hans

- v. Hornstein zu Zußdorf s. Hans, Hermann
- Hossingen (Stadt Meßstetten), Zollernalbkreis 152
- Hossingen s. a. Burkard von Hossingen
- Hoßkirch, Kr. Ravensburg 33 f.
- Hotz Agnes (Sarah), Ls. zu W. 197, 199, 589
- Huber Barbara, Ls. zu W. 590
- v. Huber Karl Honorat, sigmaringischer Zivilkommissar zu W. 84, 434
- Hueber, der 589
- Hueber Maria 577
- Hüber s. Konrad (der) Hüber
- Hübschle Johann Michael 156
- v. Hünenberg s. Jakob
- Hürbel (Gutenzell-Hürbel), Kr. Biberach 590
- Hverlinch s. Konrad
- Huerling, Familie 375
- Huerling s. a. Konrad Hverlinch
- Hürlinger s. Hirrlinger
- Hugeswiler* (abg. bei Rothenlachen?, Wald), Kr. Sigmaringen 362, 393
- Hugo, Kaufmann, Lb. zu W. 496, 607
- Hugo v. Bittelschieß 424
- Hugo, Gf. v. Montfort 377, 383, 394
- Hugo, Gf. v. Reichenberg 464
- Hugo gen. Schaerer 425
- Hugo (gen.) Smerli 419, 503 f.
- Hugo v. Wildeneck 394
- Hugshofen (Elsaß, Frankreich), BenedKl. 530
- Hugsweiler s. *Hugeswiler*
- Huldigung 160 ff., 180, 218 f., 220, 224, 236, 248, 251, 254, 258, 371, 374, 472, 474, 476, 478, 481, 484, 538, 542
- Humel s. Hans Zimberman gen. Humel
- Humlin Elsa 378
- Hummel s. Hans
- Humpiß v. Waltrams Brigitta 39
- Humpiß s. a. Hundbiß
- Hundbiß, Familie 540
- v. Hundbiß (N.), aN. zu W. 600
- Hundbiß v. Waltrams, Nonnen zu W. 141 f., 147
- Hundbiß v. Waltrams Euphrosina, N. zu W. 202, 539 f., 542
- Hundbiß auf Waltrams Johann Nepomuk Dominikus Maria 581
- Hundbiß auf Waltrams M. Maximiliana (Maria Anna), N. zu W. 100, 102, 144, 199, 486, 488 f., 493, 581
- Hundbiß v. Waltrams zu Brochenzell Hans Jakob 539
- Hundbiß v. Waltrams zu Siggen Karl Anton Johann Baptist, Mönch zu Kempten 564
- Hundbiß v. Waltrams zu Siggen M. Anna Franziska, Ä. zu Lindau 564
- Hundbiß v. Waltrams zu Siggen M. Antonia Franziska, Franziskanerin zu Pfullendorf 564
- Hundbiß v. Waltrams zu Siggen M. Walburga (Marianne), N. zu W. 563 f., 600
- Hundbiß v. Waltrams zu Siggen und Brochenzell Marquard Jakob 563
- Hundbiß s. a. Humpiß
- Hundslege 53, 228, 248, 352, 471, 475
- Hurter s. Heinz
- Huser s. Heinrich
- Huter, Nonnen zu W. 135
- Huter s. a. Heinrich
- Huter, die Huterin s. Elisabeth, Guta, Haila
- Hüter s. Heinrich Huter
- Hylbrand der Hagel, Großkeller zu Salem 611
- Hylbrand s. a. Hilbrant Hagel
- I**
- Ida v. Nenzingen 408
- Ifflinger v. Granegg 143
- Ifflinger v. Granegg, Nonnen zu W. 138, 141, 147
- Ifflinger v. Granegg Adelheid, N. zu Horb 536
- Ifflinger v. Granegg Amalia, N. zu Heiligkreuztal 541
- Ifflinger v. Granegg Elisabeth, Ä. zu Heiligkreuztal 536
- Ifflinger v. Granegg Hans Konrad 541
- Ifflinger v. Granegg Hieronymus 536
- Ifflinger v. Granegg Katharina, N. zu W. 148, 536, 541 f.
- Ifflinger v. Granegg Konrad 541

- Ifflinger v. Granegg Magdalena, N. zu W. 148, 489, 536, 541 f.
 Ifflinger v. Granegg M. Barbara, N. zu W. 143, 148, 536, 541, 545, 548
 Ifflinger v. Granegg Marquard 543
 Ifflinger v. Granegg Martha, N. zu Heiligkreuztal 536
 Ifflinger v. Granegg Verena, N. zu W. 543
 Igelswies (Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 318, 323, 355, 394 f., 401, 428, 599
 – Kapelle 318, 428 f.
 Iler s. Albrecht
 Ilerin s. Gut I., Jütze die Ilerin
 Illmensee (See bei Illmensee), Kr. Sigmaringen 297
 Imhoff Dorothea, geb. v. Greiffenberg 547
infirmaria s. Krankenstube, Siechenhaus
 Ingolstadt (Oberbayern) 601
 Inkorporation s. Klosterpfarreien, Ordensinkorporation
 Inneringen (Stadt Hettingen), Kr. Sigmaringen 521
 Innozenz III., P. 67, 379, 405
 Innsbruck (Tirol, Österreich), Bg. und Einw. 558, 601
 – Interimsreiß 255
 – Lehenhof 230
 – oberösterreichische Behörden, Stellen 76, 249, 253 f.
 – oberösterreichische Regierung 144, 230, 248, 253, 256, 558, 574
 Inseln Hans 402
 Inzigkofen, Kr. Sigmaringen 134, 389, 395
 – Augustinerchorfrauenstift 145, 389, 395, 522, 527, 549
 Irland 28
 Irmengard, Markgfin v. Baden 73, 499
 Irmengard gen. Holle 394
 Irmingard 411
 Isabella, Kgin v. Mallorca 436, 521
 Ita v. Hasenstein, N. zu W. 415, 425, 463, 507
 Ita Heudorfer 393, 467
 Ita v. Linzenberg 377
 Ita, Truchsessin v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch, Ä. zu W. 462, 500
 Ita v. Weckenstein, N. zu W. 66 f., 166, 462, 487, 499
 Ital v. Kallenberg 396
 Italien 521 f.
- J**
 Jacobus dictus Ordunar 609
 Jäger, Lizenziat zu Sigmaringen 158 f.
 Jäger Aquilinus, Dr., Ordenssekretär 239 ff., 243 f., 607
 Jäger Georg, Prior zu Salem 158
 Jäger Johann 632
 Jäger Johann Christian 421
 Jäger Magdalena 632
 Jäger Patriz 632
 Jäger Wendelin, Pf. zu W. 632
 Jäk Böller 521, 617
 Jaffa 327
 Jagdhoheit 76, 247 f., 251 f., 254, 259, 353, 367, 389, 395, 397, 408, 471, 475 f., 479
 Jahrgerichte in der Klosterherrschaft Wald 373
 Jahrstage s. Jahrzeiten
 Jahrzeitamt s. Pitanz
 Jahrzeitbuch s. Seelbuch
 Jahrzeiten, Jahrstage 90, 148, 168–174, 194 f., 210, 268, 281, 312–315, 325, 338 f., 350, 431; s. a. Besitzliste, Personalkataloge
 Jakob, Lb. zu W. 613
 Jakob III., Kg. v. Mallorca 521
 Jakob II. v. Barcelona-Aragon, Kg. v. Mallorca 521
 Jakob v. Hünenberg 378, 422
 Jakob v. Roggwil 419
 Jenazzani, Augustiner 336
 Jennerbau 50–53, 57 f., 87, 470
 Jerusalem 327 f.
 Jodok I. Senner, A. zu Salem 437
 Jörg Hagenweiler, Hagenwiler, im Walder Haus zu Überlingen, Pf. zu W. 420 f., 621
 Jörg Hedwang 414
 Jörg, Gf. v. Werdenberg 620 f.

- Johann, Rektor des Jodokusaltars zu
 Konstanz 419, 502
 Johann, Lb. zu W. 613
 Johann Benschinger 437
 Johann Blökeli 414 f.
 Johann Flanze 419
 Johann Gremlich 507
 Johann v. Hof 513
 Johann Kofman 395
 Johann Lew der Ältere 401, 414
 Johann, Markgf. v. Montferrat 521
 Johann Müllin 408
 Johann Neese, Nehesen 437
 Johann Nesselwanger 419, 503
 Johann v. Reischach 379, 391, 393, 400,
 513
 Johann v. Reischach zu Jungnau gen.
 Flach 522
 Johann v. Rengoldshausen 420
 Johann Schlägel, Mönch zu Salem 504
 Johann Schurpfer 437
 Johann Selhofer der Ältere 518
 Johann v. Wildenfels 376, 398, 407
 Johann v. Wilflingen 414
 Johann v. Zimmern 319
 Johanna I., Kgin v. Neapel 521
 Johannes, Eremit beim Geschossenen
 Bild 433
 Johannes Beckelhub, B. zu W. 604
 Johannes Bischof 409
 Johannes Brenner 414
 Johannes Buder, Pf. zu W. 618
 Johannes Gotzritter 501
 Johannes de Hofe 386
 Johannes Hofspitz 424
 Johannes Schönherr 385
 Johannes v. Schwandorf 390
 Johannes v. Steinfurt, Steinenfurt 411
 Johannes v. Weckenstein 72
 Jöhler Ernst G. 7
 Jos Krumb 379
 Jos Schröf 420
 Jos Zan 406
 Josef II., Ks. 73, 78, 93, 99, 102–105,
 177, 208, 245, 259, 336
 Judel, Ä. zu W. 466, 516
 Judel v. Magenbuch, N. zu W. 151, 413,
 466, 490, 509, 511
 Judell s. Judenta, Ä. zu W.
- Judenta, Ä. zu W. 36
 Judenta Gotzritter, N. zu W. 104, 134,
 190, 402, 500 f.
 Judenta v. Heudorf, Ä. zu W. 36
 Judenta v. Hohenfels, Ä. zu W. 395,
 465, 509
 Judenta, Gfin v. Montfort(-Sigmarin-
 gen) 418
 Judint Bürin, Ls. zu W. 193, 393, 424,
 586 f., 613
 Judinta v. Reischach 425
 Judinta, Juntcha v. Weckenstein, Ä. zu
 W. 36, 66 f., 166, 207, 209, 462, 499
 Jütza Horant 415
 Jütze die Ilerin 412
 Jung Stephan I., A. zu Salem 20 ff., 27,
 119 f., 162 f., 215, 217, 219, 330 ff.
 Jungherr, Jungherrin, N. zu W. 135
 Jungherr s. a. Junkherre
 Jungherrin s. Adelheid die Jungherrin
 v. Jungingen s. Wolf, Wolfram
 v. Jungingen zu Hohenfels s. Burkard,
 Wolf
 Jungner s. Konrad der Jungner
 Junkherre s. Bertold (der) Junkherre
 Junkherre s. a. Jungherr, Jungherrin
 Juntcha s. Judinta v. Weckenstein
 v. Justingen 389
 v. Justingen s. a. Anselm
- K**
- Kásli s. Anna, Ulrich
 v. Kageneck 144
 v. Kageneck, N. zu W. 142
 v. Kageneck Franz Heinrich Wendelin,
 Weihbf. v. Eichstätt und Augsburg,
 Bf. v. Comau 145, 562
 v. Kageneck Georg Reinhard Sebastian
 562
 v. Kageneck Johann Friedrich 240
 v. Kageneck Johann Friedrich Fridolin
 562
 v. Kageneck Johann Heinrich 26
 v. Kageneck M. Genoveva (Maria An-
 tonia), N. zu W. 26, 240, 488, 491,
 494, 562
 v. Kainn s. Elisabeth
 Kaiser/Könige, deutsche 216, 222,
 248 f., 251, 253, 255 ff., 325, 453, 583

- s. a. Albrecht I., Ferdinand I., Ferdinand II., Franz I., Friedrich I. Barbarossa, Friedrich II., Heinrich (VII.), Heinrich VII., Josef II., Karl V., Karl VI., Konrad IV., Leopold I., Leopold II., Ludwig der Bayer, Matthias, Maximilian I., Maximilian II., Otto IV., Philipp, Richard v. Cornwall, Rudolf v. Habsburg, Rudolf II.
- Kaiserin/Königin, deutsche 226, 228, 230, 238, 241, 245, 453, 602
- s. a. Anna (Gertrud) Gfin v. Hohenberg, Maria Theresia
- kaiserliche Laienprüfndner 130, 253, 256 f., 629, 632
- kaiserlicher Orator zu Rom 279
- Kaisheim (Bayerisch Schwaben), ZistKl. 73, 141, 163, 182, 236–242, 347, 481, 484, 560, 569, 573, 607
- Äbte 31, 93, 101, 107, 114, 119, 234, 240 f., 243, 245, 335, 337, 567, 596, 601
- Äbte s. a. Coelestin
- Mönche 119, 212, 231 ff., 236 f., 239 ff., 337, 483, 574, 607
- Provinzial(National-)kapitel/-Statuten 92, 107, 110, 119, 121, 139, 153 ff., 189, 213, 217, 281 f., 287, 293, 306
- Provinzialkapitel s. a. Zisterzienser
- Kalchofer s. Berchtold der Kalchofer, Mige K.
- Kalkofen (Hohenfels), Kr. Konstanz 395 f., 465, 509
- s. a. Adelheid Faber gen. von Kalkofen, Heinrich Faber gen. von Kalkofen
- v. Kallenberg 190, 501
- v. Kallenberg (N.), N. zu W. 133, 422, 501
- v. Kallenberg s. a. Friedrich, Heinrich, Ital, Rüdiger, Wolfhart
- v. Kallenberg zu Zoznegg s. Friedrich
- Kalt, Familie 535
- Kalt, Nonnen zu W. 101, 137
- Kalt Anna, N. zu W. 535 f.
- Kalt Barbara, N. zu W. 535 f.
- Kalt Josef 421
- Kalt Katharina, N. zu W. 535 f.
- Kalt Ulrich 535
- Kalt Valentin 525
- v. Kaltental 143
- v. Kaltental, N. zu W. 142
- v. Kaltental M. Hildegard Bernharda (Johanna Antonia), N. zu W. 199, 202, 556, 564
- v. Kaltental Sophia Veronika 564
- v. Kaltental zu OBweil, Herr zu Mühlhausen und Osterzell Georg Christoph 556
- Kantorin 156, 168 f., 177 f., 310 f., 314, 488, 578, 581, 584
- s. a. Sängerin
- Kanzlei zu W. 56, 61 f., 187, 225, 227, 288, 342, 372 ff., 440, 443 f., 445 f., 452
- Möblierung 61 f.
- Kanzleibeamte zu W. 188 f.
- Kanzleisiegel 265 f.
- Kapellen in der Klosterkirche zu W., Johannes-Bapt.-Kapelle 16, 24 f., 48, 469
- Kapelle rechts vom Chor 16, 21, 48
- s. a. Annakapelle in Wald, Geschossenes Bild zu Walbertsweiler
- Kapfenburg (Hülen, Stadt Lauchheim), Ostalbkreis 591
- Kapitel 98, 102, 105 f., 109 f., 113, 115, 124, 159, 183, 226, 236, 270 ff., 274, 293 f., 306 f., 311, 313 ff., 318
- Kapitelhaus 451, 475
- Kapitelsaal 52, 58, 110, 157, 166, 469
- Kaplan, Kapläne 117–120, 208, 211, 218, 405, 419, 604 f.
- s. a. Gehilfe des Beichtvaters
- Kaplaneien in der Klosterkirche zu W. 23 f., 48, 209, 436 f., 468, 522
- Kappadozier s. Heinrich v. Tieringen gen. Kappadozier
- Kappel (Wald), Kr. Sigmaringen 194, 325, 349, 355, 367, 376, 396, 406, 427, 429, 518, 527, 625
- Kirche 396, 426, 429, 432
- Kirchensatz 349, 396, 429
- Pfarrei 326
- Karl V., Ks. 247, 370
- Karl VI., Ks. 6, 247, 253

- Karl, A. zu Tennenbach 155
 Karlsruhe, Generallandesarchiv 2, 9
 Karrer Maria Anna 482
 Karrer Maria Euphrosina 483
 Kaspar v. Heudorf zu Waldsberg 376, 378, 386, 397
 Kaspar Lückrer 620
 Kaspar Pfiffer 620
 Kaspar Sýber 420
 Kaspar Trüttlin 391
 Kastenamt 177, 180
 Kastenmeisterin s. Kastnerin
 Kastenvogtei s. Vogtei
 v. Kastilien, Kg. und Kgin 71
 Kastnerei s. Kastenamt
 Kastnerin, Ober-, Unterkastnerin 177—180, 484, 492, 565, 573 f., 576—580, 582
 Katakombenheilige 21 ff., 26 f., 30 f., 41, 43, 45 f., 66, 300, 318, 328—337, 347, 478, 480
 Katharina, N. zu W. 344, 498
 Katharina, aN. zu W. 604
 Katharina gen. Bellerin 421
 Katharina Bürerin, Bürer 423, 519
 Katharina Burg 519
 Katharina Burg, N. zu W. 137, 519 f.
 Katharina v. Frickenweiler, N. zu W. 270, 386, 507 f.
 Katharina (die) Gebütlin, Pf. zu W. 413, 616
 Katharina v. Heudorf, Heudorfer, Hödorferin, Ä. zu W. 36, 153, 192, 195, 381, 383, 393, 399, 410, 466, 510, 514
 Katharina v. Hornstein, Ä. zu W. 462, 498
 Katharina Nägelin 619
 Katharina v. Roggwil 419
 Katharina Schreiber, (die) Schreiberin, *Scriberin*, Ä. zu W. 36, 153, 398, 410, 464 f., 507, 511
 Katharina Selnhofer, N. zu W. 410, 518
 Katharina, Katherin Sentenhart, Sentenhärtin 399, 517
 Katharina Sigli 382
 Katharina Spieß 405
 Katharina Strebel 420, 508
 Katharina Stukkin, N. zu W. 270, 382, 402, 510
 Katharina, Gfin v. Veringen 464
 Katharina Wagnerin 408
 Katharinental bei Dießenhofen (Kt. Thurgau, Schweiz), DominikanerinnenKl. 145, 471, 532, 546
 Katherin Gebutel 404
 Katherin Ortlieb s. Kathrin
 Katherin Sentenhart s. Katharina
 Kathrin, Katherin Ortlieb, die Ortliebin 385, 399
 Kathrin Zimlich, N. zu W. 193, 388, 503, 506
Katscabensis (nicht identifiziert) 555
 v. Katzberg M. Salomea, N. zu W. 553
 Katzensteig (Hattenweiler, Heiligenberg?), Bodenseekreis 622
 Kaufamt 186, 369, 399, 617
 Kaufbeuren (Schwaben) 141, 554, 579 f.
 Kaufmännin s. Else
 Kaufmann zu W. 50, 117, 125, 128 f., 137, 151, 173, 175, 185 f., 212, 214, 268, 369, 372, 378, 399, 408, 473, 496 f., 521, 531, 607, 609—613, 617, 619 f., 622, 624—628
 — s. a. Amtmann, Oberamtman
 Kaysersberg (Oberelsaß, Frankreich), Deutschordenskommende/Komtur 546
 Kehl, Ortenaukreis 564
 Keller, Familie 146
 Keller Cäcilia 410
 Keller Hans 410
 Keller Johann Matthäus, Pfr. zu Walbertsweiler 562
 Keller M. Franziska (Maria Anna), N. zu W. 99, 141, 198 f., 201, 203, 562 f.
 Keller Matthäus 562
 Keller Sebastian, Pfr. zu Göggingen 331
 Keller v. Schleithem Adelheid 536
 Keller (Klosteramt) 128 f., 172 f., 185 f., 363, 369, 498, 627
 Kellerei zu W. 172, 179 f., 359
 — s. a. Weinkeller
 Kellerin, Kellermeisterin, Unterkellerin, Weinkellerin 112, 172 f., 175, 177, 179—182, 227, 237, 292, 489 f., 519,

- 538, 548, 560, 566, 571–574, 577, 595, 598
- Kellerin s. Hilt die K., Mechthild die K.
- v. Kemnat s. Mechthild
- Kempten (Allgäu) 591, 604
- BenedKl. 470, 527, 599
- – Äbte 21, 40, 288, 478
- – Beamte 143 f., 162, 331, 471, 475, 529, 555, 560 f., 602
- – Dekan 21, 329, 331, 480
- – Mönche 145, 331, 555, 564
- Kempter Franz Andreas, Kanzleirat zu W. 83 f.
- Kern, Dr. 304
- Kern s. Heinrich
- v. Kern 98
- Kessinger Maria Ursula 550
- Keßler s. Else Keßler gen. Sutermeisterin, Heinz K.
- Kessler s. Konrad
- Kestmann Barbara 535
- Khöllin M. Katharina, N. zu W. 141, 546, 588
- Kiechlinbergen (Stadt Endingen), Kr. Emmendingen 155
- Kienlin Katharina 582
- Kindelin Adelheid 383
- Kinder zu W. 89 f., 108, 131, 345
- Kindlimacher Agatha, Pf. zu W. 628
- Kiniglin, Gfin Gabriela 601
- Kippler Maria Anna 598
- Kirche 15 f., 32, 46 f., 51, 53, 56–59, 65 f., 70, 75, 100, 106, 110, 113, 115, 124, 156 f., 166 f., 208 f., 218, 223, 283, 286, 291, 294, 306 ff., 311, 314, 318, 320 ff., 324 f., 328 f., 331–334, 347, 352 f., 423, 426, 431, 434–437, 479, 481
- Ausstattung 26–32, 37, 481 f., 631
- Baugeschichte 15–18
- s. a. Altar/Altäre, Grabdenkmäler, Kapellen, Motivtafeln
- Kirchengesang 168 f., 178, 300, 309, 313, 346
- Kirchenornat 42 f., 45 ff., 170, 179, 359, 445, 449
- Kirchenpatrozinium 19 f., 65 f.
- Kirchenreform 78–81, 93, 99, 102 f., 105, 129, 177, 259
- Kirchenschatz 39–48, 85, 160 f., 169 f., 328, 361, 439, 445 f., 448 f., 456, 564
- v. Kirnbach s. Burchard
- Kizinsbübel* (nicht identifiziert) 396
- Klaiber s. Konrad
- Klaiber s. a. Kleiber
- Klaiberin s. Lugg die Klaiberin
- Klainer Jakob 589
- Klara Ackermann, N. zu W. 191, 423, 519
- Klara Nesselwanger, N. zu W. 419, 503 f.
- Klara Purst, N. zu St. Peter in Konstanz 504
- Klara v. Schwandorf, N. zu W. 193, 376, 466 f., 516, 520
- Klaus Bängler 376
- Klaus Gebhart 410
- Klaus Gieray 618
- Klaus Giray, Pf. zu W. 618 f.
- Klaus Groß 383, 388, 402
- Klausur 51, 56, 73, 85, 105 ff., 111, 113, 121, 138, 158, 161, 163, 176, 189, 217, 219 f., 223, 267, 270, 272–288, 299, 301, 304, 331, 354, 374, 452, 454 f., 458
- Klausurordnungen s. Zisterzienser
- Kleckler Brigitta, Pf. zu W. 626
- Kleiber Johann Dietrich 27
- Kleidung 100, 102, 110, 123 f., 171, 183, 187, 189, 196 f., 203, 267 f., 270–275, 288 ff., 297 f., 303, 440, 447, 457
- s. a. Armenkleidung, Habit
- Klein Karolina, aN. zu W. 604
- Klein-Basel (Basel, Schweiz) 424
- Klettgau, Landgericht 616
- Klingnau (Kt. Aargau, Schweiz) 143, 545
- Klößler Martin 588
- Klößler Ursula (Euphrosina?), Ls. zu W. 197, 588 f.
- Klosterämter 110, 112, 125, 128, 168–189, 301, 487–498
- Sondervermögen 154, 169–175, 186 f., 194 f., 267, 351, 369
- Klosteranlage 53 f., 57 f.
- Klosteransicht 50, 53, 124, 127

- Klosterbrand 17, 52 f., 353, 477, 479
 Klostergebäude 33, 49–59, 75, 84–88, 90, 110, 113, 118 f., 124, 127 f., 275, 339, 351 ff., 361, 436, 438, 443, 445, 450–453, 472, 479 f., 533, 584 f., 600, 635
 – s. a. Abtei, Abteibau, Gastflügel, Jennerbau, Konventsbau
 Klostergründung 15, 24, 32, 66–73, 132 f., 152, 166, 168, 204–207, 350, 361, 423, 426, 435, 455
 Klosterherrschaft s. Niedergericht, Wald (Amt, Herrschaft)
 Klosterhof 50, 52–55, 57, 124, 127, 161, 172, 248 ff., 286, 288, 320, 333, 339, 366, 479
 Klosterkirche s. Kirche
 Klostermitgift, -ausstattung 73, 79, 90, 92 f., 95, 98 f., 102 ff., 114 f., 130, 136 f., 139–142, 149 f., 167, 189–204, 218, 268, 289, 305, 345 ff., 350, 353, 358, 437; s. a. Besitzliste, Personalkataloge
 – Nutznießung durch Nonnen und Laienschwestern 191, 193
 Klostername von Nonnen und Laienschwestern 100, 334, 337
 Klosterpatrozinium 19, 65 f., 107
 Klosterpfarreien 15 f., 65 ff., 119, 146, 208, 341, 356, 426–436
 – Pfarrvikare 122, 208, 218, 301, 352, 359, 426 f., 462
 – s. a. Dietershofen, Göggingen, Kappel, Kirche, Walbertsweiler, Wald
 Klosterpforte s. Pforte
 Klosterpfründen 89 f., 108, 111, 190, 196, 202, 267 f., 274, 276, 312, 338, 470 f., 473, 505, 536, 538 f.
 – Laienpfründen 126, 130
 – Laienpfründen s. a. kaiserliche Laienpfründner
 Klosterpfründen s. a. Konvent (Verpflegung)
 Klosterreform 51, 74, 91, 110, 129, 138, 147, 170, 183, 195, 203 f., 212 ff., 271–281, 290, 369, 473, 475
 Klostertore 54 f., 58, 157, 159, 233, 242, 244, 249, 324, 331 ff., 339
 Klosterwappen 266
 Klosterweiher 53 f., 86, 305, 333
 – s. a. Fischweiher, klösterliche
 Klosterwerkstätten 52–55, 57, 114, 125, 128, 171 f., 178 f., 186 f., 282, 365 ff., 423, 443–446, 453, 607–613, 616, 619, 623
 Knäppeller s. Mechthild, Ulrich
 Knellin s. Adelheid (die) Knellin
 Knpfner, Dr., Domherr zu Basel 230, 286, 288
 Kob s. Heinrich
 Koch zu W. 128, 420, 616
 Köchinnen im Kloster 110, 112, 179, 274, 277, 282, 596–600
 Königsbronn, Kr. Heidenheim, ZistKl. 74, 108, 141, 210, 364, 403, 550, 594
 Königsbrück (bei Hagenau, Elsaß, Frankreich), ZistKl. 544
 v. Königsegg 39, 313, 522 f.
 v. Königsegg, Nonnen zu W. 137, 147
 v. Königsegg s. a. Albrecht, Anna, Egg, Erhard v. Fronhofen-Königsegg, Hans, Ulrich, Ursula
 v. Königsegg, königseggische Beamte 141, 143, 545, 562
 v. Königsegg gen. v. Fronhofen s. Eberhard
 v. Königsegg und Rothenfels zu Aulendorf, Gf. Ernst 80, 95 f., 354
 v. Königsegg und Rothenfels zu Aulendorf, Gf. Hermann 94, 96, 354
 Königseggwald, Kr. Ravensburg 562
 Königsfelden (Kt. Aargau, Schweiz), KlarissenKl. 531
 Kofman s. Bertold, Hille, Hilpolt, Johann
 Kohler Johann Baptist, Pfr. zu W. 32
 Kohler v. Rinow Barbara, N. zu W. 540
 Kohler v. Rinow s. a. Koller v. Rinow
 v. Kolb, Familie 44, 46, 146 f., 446, 450, 482, 484 f.
 v. Kolb, Dekan zu Wurzach 483
 v. Kolb Beda Anton Felix, Sekretär zu W. 483, 579
 v. Kolb Jakob Karl Ignaz, Rat, OAmann zu W. 61, 146 f., 226, 240, 483, 579

- v. Kolb Josef Ernst, Pfr. zu Dietershofen 57, 129, 146, 172, 178, 301 f., 304, 354, 483 ff., 577 f.
- v. Kolb Karl Anton 483
- v. Kolb Karl Ferdinand 482
- v. Kolb Maria Anna Justina 483, 578
- v. Kolb M. Edmunda (Maria Antonia Walburga), Ä. zu W. 7, 31, 34–39, 79, 95, 142, 146, 162, 164, 245, 263, 301, 303, 305, 336, 347, 372, 482–485, 491 f., 569, 578, 580
- v. Kolb Maria J. 483, 580
- v. Kolb Thaddäus 483
- Koller v. Rinow Friedrich 540
- Koller v. Rinow s. a. Kohler v. Rinow
- Konberger Martin, B. zu W. 606
- Konfektmeisterin 179, 305, 496, 580, 582
- Kongregation, oberdeutsche s. Zisterzienser
- Konrad IV., Kg. 67, 418
- Konrad, Sohn der Rivtzen 424
- Konrad, Generalvikar v. Konstanz 21, 23
- Konrad, Kirchenrektor zu Magenbuch 412
- Konrad, A. zu Petershausen 377
- Konrad, Titularbf. v. Trikkala 19, 65
- Konrad, K. zu W. 118, 605
- Konrad, Lb. zu W. 608
- Konrad, Gerber, Lb. zu W. 607 f.
- Konrad, Kaufmann, Lb. zu W. 496, 611
- Konrad, Kürschner, Lb. zu W. 607
- Konrad, Schneider, Lb. zu W. 608
- Konrad, Sutermeister, Schuhmacher, Lb. zu W. 497, 611
- Konrad Bischof 409
- Konrad v. Bittelschieß 424
- Konrad Brünli, Brünli gen. der Weber 414, 509
- Konrad Burg 381, 426, 519
- Konrad Burst der Schedeler 420
- Konrad v. Bussnang 422
- Konrad v. Bussnang, A. zu St. Gallen 380
- Konrad Byschoff 420
- Konrad Cünman 620
- Konrad von Digisheim, Lb. zu W. 151, 464, 611 f.
- Konrad Faber 406
- Konrad v. Falkenstein gen. Hasenbain 394
- Konrad Fluche, Flukk 412, 505
- Konrad Füleder 389
- Konrad v. Gaisweiler 383
- Konrad v. Gamerschwang 417, 420
- Konrad in der Gassun 384
- Konrad gen. von Gebratwiler 384
- Konrad Gestel, Göstlin, Kaufmann zu W. 496
- Konrad (der) Graf, Grave, Pf. zu W. 392, 424, 586 f., 613
- Konrad Gremlich 411, 425
- Konrad Hätzler, Hötzler, Amtmann, Pfistermeister, Pf. zu W. 496 f., 622
- Konrad Hagel 611
- Konrad Hagel, Kaufmann, Lb. zu W. 151, 496, 611
- Konrad v. Hohenfels v. Neuhohenfels 395, 465, 509
- Konrad v. Homberg 382, 398
- Konrad Horant 415
- Konrad (der) Hüber, Kaufmann, Lb. zu W. 496, 613
- Konrad Hverlinch 375
- Konrad der Jungner der Junge 404
- Konrad Kessler 406
- Konrad Klaiber 394
- Konrad Kropf 401
- Konrad, Gf. v. Landau 418
- Konrad Löblin 498, 586
- Konrad der Maiger 421
- Konrad der Manbürrer 399
- Konrad der Mesener 396, 406
- Konrad Mülhusen 397
- Konrad (gen.) Münch, München, Lb. zu W. 151, 612
- Konrad Nägelin 618
- Konrad gen. Nenger 389, 412
- Konrad Orhan 400, 505
- Konrad Otte 401
- Konrad von Petershausen, Lb. zu W. 609
- Konrad Pfiffer 620
- Konrad Pfiffer, Pf. zu W. 621
- Konrad Pfiffer gen. Trütlin 620
- Konrad v. Ramsberg 394, 417

- Konrad v. Reischach zu Jungnau 23, 436 f., 521 f.
- Konrad, Kunz Rentz, Rântz, Amtmann, Pf. zu W. 378, 386, 496, 615, 617
- Konrad Riethaimer 523
- Konrad der Roder 410
- Konrad v. Rohrdorf 379
- Konrad v. Schalksburg 418
- Konrad Scherrer 419
- Konrad v. Schiltau 66
- Konrad der Schmit 387
- Konrad v. Schnerkingen 414, 424
- Konrad Schönherr 385
- Konrad Schönherr der Ältere 385
- Konrad Schorpe 396, 411
- Konrad v. Schwandorf 376, 384, 520
- Konrad (der) Seng, Bg. zu Pfullendorf 377, 381, 383, 399, 403, 615
- Konrad (der) Seng, Senge, Pf. zu W. 410, 614 f.
- Konrad Shönherr 385
- Konrad Spieß 405
- Konrad Stähelin, Stähelin 377, 516
- Konrad v. Steinfurt, Steinenfurt 411
- Konrad Stukkin 382, 510
- Konrad (der) Sulger, Notbruder, Pf. zu W. 613
- Konrad Süntag 385
- Konrad, Hzg. v. Teck 72
- Konrad II. v. Tegerfeld, Bf. v. Konstanz 15, 66, 206 f. 435
- Konrad Trüteler 394
- Konrad, Gf. v. Urach, A. zu Cîteaux, Kardinalbf. v. Porto 68 f.
- Konrad, Gf. v. Veringen 72
- Konrad der Vetter 401
- Konrad der Vusche 424
- Konrad Wagner der Binder 402
- Konrad Wald gen. Trüttlin, Trüttlin, Pf. zu W. 620
- Konrad v. Wartenberg 376
- Konrad v. Weckenstein 72
- Konrad v. Weckenstein, Mönch zu Saalem 72, 499
- Konrad Winzürne zu Überlingen, Lb. zu W. 612
- Konrad der Wurn 417
- Konrad v. Zimmern 405
- Konrad Zukenriet, Knecht zu W. 49
- Konstanz 32, 44, 75, 86 f., 98, 153, 186, 236, 270, 331, 336, 350, 369, 394, 475, 501, 520, 526, 585, 615
- Bg. und Einw. 135, 137, 141 f., 144, 146, 149, 152, 376, 386, 404, 412, 419, 427, 474, 482, 504, 511, 513 f., 519, 525, 535 f., 544 f., 548, 553, 561, 574, 584, 600, 629
- Bf., bfl. 68, 71, 73, 80, 97, 105, 143 f., 146, 155 f., 160, 165, 207 f., 218, 236, 243, 245, 257, 278, 280, 301, 312, 319, 327, 335, 350, 375 f., 380, 384, 398, 407, 422 ff., 426, 428, 437, 446, 450, 463, 483, 486, 505, 520, 534, 544 ff., 552, 554, 581
- Bf. s. a. Eberhard II. Truchseß v. Waldburg-Tanne, Konrad II. v. Tegerfeld, Nikolaus v. Riesen- burg, v. Österreich Andreas, v. Rodt Maximilian Christoph, Rudolf I. v. Habsburg-Laufenburg, Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg Jo- hann Franz I.
- bfl. Kurie 86, 97 f., 165, 207, 246, 397
- bfl. Offizial, Offizialat 117, 153, 191, 398, 430
- bfl. Ordinariat 67, 71, 73, 97 f., 105, 155 f., 159, 205–208, 235, 245 f., 278, 320 f., 326 f., 432 ff., 635
- bfl. Wahlkommissar, -kommission 79, 159 f., 165
- Dekan 67, 205, 350
- Diözesansynode 205, 212
- Diözese 212, 236, 350, 426, 428, 430, 434
- Domherren 145, 381, 426, 437, 477, 520, 552
- Domkapitel 74, 146, 151, 364, 375, 520, 551, 612
- Dompropst 135, 510
- Dompropstei 369, 396
- Domstift 144, 552, 560
- geistliches Gericht 397, 422, 468, 514
- Generalvikar 23, 334
- Generalvikar in pontificalibus 19, 21, 23 ff., 48, 65, 208

- Generalvikar in spiritualibus 17, 50, 336, 437
- Hochstift 380, 422, 577
- Jodokusaltar 135, 419, 502
- Kanoniker 384, 501, 546, 554, 612
- Konzil 437, 522
- Münsterpfarrer 585
- Öchsisches Stipendium 584
- Predigerkirche 540
- St. Johann 381, 384, 411, 418, 426, 520
- St. Peter, Frauenkloster 504
- St. Stephan 271, 350, 419, 522
- Subkustos der Konstanzer Kirche 419, 502
- Stadthaus, waldisches 355, 368 f., 396
- vorderösterreichische Regierung 82, 160, 327
- vorderösterreichische Regierung s. a. Freiburg, Günzburg, Österreich
- Weihbf. 19 f., 65, 86
- s. a. Heinrich von Konstanz
- Konstanz v. Aragon 521
- Kovent, Größe 86, 90–94, 97, 117, 120, 132, 136 f., 140, 208, 267, 274, 351, 457, 485
- Lebensstil 73 f., 268, 275, 301–305, 437
- Pensionierung 46, 84–87, 449, 485, 585
- Verpflegung 111, 171–174, 189, 273 ff., 277 f., 288, 291 ff., 313 f., 359
- Verpflegung s. a. Klosterpfünden
- s. a. Kleidung, Nonnen
- Konventsbau, neuer 55 f., 58, 85 f., 354, 445 ff., 449, 451
- Zimmer 55, 449, 452, 456
- Konventsküche 112, 179, 302, 443, 452, 596 f., 599
- Konventsschwester 112, 179, 495, 598 f.
- Konventssiegel 167, 261–265
- Konventsstube 300
- Konventstisch 269 f., 272 ff., 277 f., 283, 295 ff., 299, 317, 446
- s. a. regularischer Tisch
- Konventualinnen s. Nonnen
- Konversen 89, 125 f., 131, 208, 211, 298, 308, 311, 361
- s. a. Kleidung, Laienbrüder, Laienschwestern
- Konversenchor 16, 20, 24 f., 110, 113, 124, 308
- Konvertitinnen zu W. 108, 602
- Kopistentätigkeit von Nonnen 175, 344, 467, 498, 503
- v. Korb s. Burkard, Friedrich, Kunz, Nordwin
- Kornhäuser 50, 174, 274, 282
- Kornmeisterin 177, 495, 548, 573
- Kornmesserin 177
- Korrektion, brüderliche 293
- Kostgängerinnen 89, 99, 132, 179, 485, 594 f., 603, 633–635
- Kostgeld 99, 115, 546 f., 549 ff., 555, 559, 562 f., 565, 567, 593 f., 603 f., 629
- Kottmayer Sebastian, Pfr. zu Ried und Druisheim, Pf. zu W. 629 f.
- Kotz Silvester 585
- Kraft von Ulm, Mönch zu Salem 512
- Kraft v. Festenburg auf Frohnberg Karl Anton 64, 78, 180, 303 f., 354
- Krankenpflege 171, 179, 283, 298 f., 303 f., 308, 338, 345
- s. a. Aderlässe
- Krankenstube, -zimmer, -haus 157, 171, 179, 283, 298 f., 314, 447, 450 f., 457
- s. a. Siechenhaus
- Krankenwartin, Ober-, Unterkrankenwartin, Krankenmeisterin 171, 179, 283, 298, 304, 346, 490, 573, 580, 583
- s. a. Siechenmeisterin
- Krauchenwies, Kr. Sigmaringen 331, 353, 397, 408
- Kreising (Reis?) Johann Georg 432
- v. Krenkingen 465
- v. Krenkingen, Ä. zu W. 135
- v. Krenkingen s. a. Gerhild v. K., Dietalm v. Weißenburg-Krenkingen
- v. Krenkingen-Weißenburg 349
- Kreuzgang 18, 33 ff., 50–53, 57 ff., 87, 112, 271, 295, 318, 322, 474, 480, 482, 484, 486, 525, 536

- Kreuzlingen (Kt. Thurgau, Schweiz),
 Augustinerchorherrenstift 350, 535
 Kriechli s. Heinz
 Kriegerin, die 549
 Kronberger Matthias 336
 Kropf s. Konrad
 Krumb s. Jos
 Krümbin, Krumbin s. Verena
 Krumbach (Sauldorf), Kr. Sigmaringen
 397, 410, 423
 Krumholtz s. Bengler Krumholtz Bal-
 thas
 Küche, Küchen 173, 177, 179, 200
 – s. a. Abtei-, Gast-, Gesinde-, Kon-
 ventsküche
 Küchemenne s. Ottilie
 Küchenmeisterin, Ober-, Unterküchen-
 meisterin 177, 179, 493, 555, 569 f.,
 577–582, 584
 Kürschner zu W. 125, 366, 607
 Kürschnerei zu W. 52
 Kuglerin s. Adelheid die Kuglerin
 Kuhn, Maria Johanna 22 f., 31, 334
 Kuhn, Maria Margarethe 22 f., 31, 334
 Kulli s. Hans
 Kumlos (Ungarn) 483
 v. Kunasch Anna Theresia 571
 Kunigunde Schorpe 411
 Kunz Gebutel 404
 Kunz Haslach 420
 Kunz v. Korb 385, 396, 405, 425, 429
 Kunz Mesner 377, 408
 Kunz Nägelli, Pf. zu W. 618
 Kunz Rentz, Rântz s. Konrad Rentz
 Kunz Saltzman 412 f.
 Kunz Sigli der Alte 382
 Kunz, Kuntz Snerking 385, 403
 Kunz Spindler 377
 Kunz der Totzler gen. Er und Gût 381
 Kunz Virnibuch 420
 Kunz Wager 396, 406
 Kunz Widmar, Pf. zu W. 618 f.
 Kupferschmid s. Adelheid, Anna, Hil-
 degund, Peter
 Kupfersmidin s. Margreth
 Kursiner s. Ännlin
 Kustorei, Kusteramt 23, 25, 42, 46, 140,
 159, 169 f., 173, 286, 294 f., 369, 404,
 413, 445, 449, 451, 472 f., 498, 509,
 513, 526 ff., 533, 535, 537, 614
 Kustoreibücher, -jahrtagbücher 313 ff.
 – s. a. Seelbuch
 Kustoreischwester 112, 170, 179, 181,
 489, 599
 Kustorin, Ober-, Mittel-, Unterkustorin
 169 ff., 177, 179, 200, 286, 315, 475,
 489, 510, 528, 536, 539, 548, 569 ff.,
 574, 576, 580–583
- L**
 L., Mutter des Siebot, Kanoniker in
 Weißenburg 383
 La Fontaine s. v. Lafontenoi
 Labhardt, Dr., Geistlicher Rat 165
 v. Lafontenoi (La Fontaine?) Johanna,
 N. zu W. 544
 Laienbrüder 50, 89, 117, 123 ff., 151,
 172 f., 184–188, 362, 366, 368 f.,
 377, 496 ff., 607–613
 – Anzahl 208
 – soziale Herkunft 151 f.
 – s. a. Konversen
 Laienpfründen s. Klosterpfründen
 Laienpfründner s. kaiserliche Laien-
 pfründner
 Laienschwestern 89, 108–116, 267, 291,
 294, 298, 308, 310 ff., 317, 457,
 586–600
 – Anzahl 86, 108 ff., 114, 208, 457, 485
 – Aufgaben 109–113, 179 ff., 274,
 282, 304, 310
 – Ausbildung 200, 345 f.
 – geographische Herkunft 149 f.
 – soziale Herkunft 110, 149 f.
 – s. a. Konversen
 Laimbach (Otterswang, Stadt Schussen-
 ried), Kr. Biberach 634
 Laiz (Stadt Sigmaringen) 388
 lambertinische Messe 311
 lambertinischer Psalter 311
 lambertinischer Dreißigster 312, 338
 v. Landau, Grafen 377, 396, 411
 v. Landau Grafen s. a. Eberhard, Kon-
 rad
 Landeshoheit s. Territorialhoheit
 Landolt s. Eberhard

- Landsässigkeit, Landstandschaft 76, 78, 130, 201, 250, 252, 254 f., 257 ff., 479, 481
 – s. a. Österreich (schwäbisch-österreichische Landstände)
- Landsberg am Lech (Oberbayern) 141, 143, 149, 336, 548 f., 553 f., 579 f., 593, 595
- Landschaft im Amt Wald 343
 v. Landsee 143 f.
 v. Landsee Josef Anton 574
 v. Landsee M. Antonia (Maria Rosa), N. zu W. 142, 492, 574
 v. Landsee M. Franziska Salesia, N. zu Urspring 574
- Landstandschaft s. Landsässigkeit
- Lang Anselm, B. zu W. 606
- Langenhänsi s. Langenhans
- Langenhans, Langenhänsi Elsbeth, N. zu W. 391, 527 f.
- Langhanns s. Zimmermann gen. Langhanns Hans
- Lanz, Familie 553
- Lanz v. Liebenfels s. v. Liebenfels
- Lasso de la Vega Heinrich, Bf. *Taumacensis* 335
- Laterankonzil 156
- Laubegg, *miles* 412
 v. Laubegg s. Sophia, Walter
 v. Laubenberg Margarethe 529
- Laur, Laienschwestern zu W. 101
- Laur Anna Maria, O. zu W. 132, 594 ff., 633 f.
- Laur Anna Maria s. a. Laur M. Monika
- Laur M. Crescentia (Maria Katharina), Ls. zu W. 115, 150, 200, 594 f., 633
- Laur M. Monika (Anna Maria), Ls. zu W. 132, 150, 495, 594 ff.
- Laur M. Monika s. a. Laur Anna Maria
- Laur Matthias 594 f.
- Laur Petronella, Ls. zu Heggbach 594
- Lautlingen (Stadt Albstadt), Zollernalbkreis 502
- Lederer Ferdinand, S. I. 149, 548 f.
- Ledergärw s. Heinrich Frig der Ledergärw
- Legbainin, Leibainin Margarethe 530
- Lehe s. Hans
- Lehner F. A. 47, 452
- Lehrfrau 200
- Lehrmeisterin der Kostgängerinnen 179, 485, 495
- Lehrtöchter 89 f., 99, 131 f., 276, 345, 543
- v. Lehry, Agent Walds bei der vorderösterreichischen Regierung 94
- Leibanin s. Legbainin
- Leibgedinge von Nonnen 84, 192, 194, 196, 203 f., 210, 268, 273, 276, 350 f.; s. a. Besitzliste, Personalkataloge
- Leibherrschaft 74, 161, 210, 258, 349, 357, 369, 374 f., 380 ff., 384, 391, 395 f., 400, 403, 407, 410, 412 f., 416 f., 423 f.
- Leinberer, Familie 146
- Leinberer Franziskus, Prior zu Raitenhaslach und Salem 563
- Leinberer Ursula 562
- Leinberer Wolfgang Jakob 563
- Leitishofen (Menningen, Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 397 f., 514, 516, 593, 614
- v. Leitishofen s. Gottfried
- Lenggenwil (Kt. St. Gallen, Schweiz) 476
- Lengin s. Elisabeth
- Lengst, hohenzollern-sigmaringischer Hofrat 232 f.
 v. Lenz Franz Konrad 146, 483
- Lenzfried (Schloß, Stadt Kempten/Allgäu) 555
- Leonhard (N.), B. zu W. 606
- Leopold I., Ks. 247
- Leopold II., Ks. 79, 95
- Leopold, Hzg. v. Österreich 521 f.
- Lesungen, geistliche 294, 300, 307, 345
 – s. a. Tischlesungen
- Letten (Ronsberg?), Kr. Ostallgäu (Schwaben) 560
- Leutkirch im Allgäu, Kr. Ravensburg 630
- Levertweiler (Ostrach), Kr. Sigmaringen 381, 398, 509
- Lew s. Johann der Ältere
- Lichtental (Baden-Baden), ZistKl. 6, 73, 132, 499 f.
- Licker s. Lücker Jakob
- v. Liebenfels 143, 331

- v. Liebenfels, Lanz v. Liebenfels Barbara, Ä. zu Säckingen 552
- v. Liebenfels, Lanz v. Liebenfels M. Jakobea Valentina, N. zu W. 145, 148, 540, 552 f.
- v. Liebenfels, Lanz v. Liebenfels, Herr zu Salenstein und Oberstaad Johann Franz 552
- v. Liebenstein (Neckarwestheim), Kr. Heilbronn 499
- v. Liebenstein (Burg bei Pfirt, Elsaß, Frankreich) 499
- v. Liebenstein 499
- v. Liebenstein, Nonnen zu W. 133
- v. Liebenstein s. a. Mechthild, Trulind Liebherr Paulus 156
- Lienhardt C. 36
- Liggeringen (Stadt Radolfzell), Kr. Konstanz 398
- Liggersdorf (Hohenfels), Kr. Konstanz 398
- Lin s. Heinrich
- Linck Barbara 589
- Lindau am Bodensee, Unserer Lieben Frauen Haus, Frauenkloster 527
- Kanonissenstift 145, 471, 474, 532, 555, 564
- v. Lindau 511
- v. Lindau, N. zu W. 135
- v. Lindau s. a. Adelheid
- Lindon* (nicht identifiziert) 398
- Linz (Aach-Linz, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 325, 332, 352, 382, 392, 398 f., 469, 516 f., 525, 530, 613, 615
- v. Linzenberg s. Albero, Algotus, Ita
- v. Linzenberg Friedberg s. Algoz
- Linzgau, Dekan im 389, 507
- Lioba-Schwestern s. Wald
- Litzelbach (Otterswang, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 72, 194, 348, 355, 363, 369, 387, 399 f., 441, 466, 527, 617, 619, 623 f.
- Liutold v. Griesenberg 422
- Locher Anna Maria 546
- Locher Johann Melchior 547
- Locher Sebastian 8
- Löblin s. Konrad
- v. Löchbrunnen s. Ordunarius de Löchbrunnen, Rudolf de L.
- Löffler Christoph 27
- Löffler Hans Christoph 27
- Löhelin s. Hedwig, Heinrich
- Lohnarbeiter 125, 184
- Loos Jakob 594
- Lucas Franz Josef 577
- Lucia Nesselwanger, N. zu W. 419, 503 f.
- Ludwig v. Anjou 521
- Ludwig der Bayer, Ks. 136, 504
- Ludwig v. Staufeneck 501
- Ludwigsburg 55
- Lücker, Licker Jakob 392
- Lücker Kaspar 392
- Lücker Konrad 392
- Lückrer s. Kaspar
- Lüll s. Adelheid, Heinz
- Lütold, Lutold Brünli gen. der Weber 412, 509
- Lützel (Oberelsaß, Frankreich), ZistKl. 244
- Äbte 102, 181, 243 f., 300, 473, 535
- Äbte s. a. Beat
- Lugg die Klaiberin 394
- Luggard, Tochter des Konrad Füleder 389
- Luggard v. Ramsberg zu Denkingen 413
- Lukas Pfaw 378
- v. Lupfen 349
- v. Lupfen s. a. Eberhard, Heinrich
- Lutold, Lb. zu W. 608
- Lutold, in der Frauen von Wald Haus zu Überlingen, Pf. zu W. 614
- Lutold Brünli gen. der Weber s. Lütold
- Lutz F. 26
- Lützler s. Burkard
- Luzern (Schweiz) 144, 225, 227, 230 f., 276, 288, 543 f., 550, 554

M

- M., Ä. zu W. 463, 501
- Madach 398
- Landgericht s. Hegau
- Mader Franz Karl 570
- Mader Johann Wilhelm, Hofmeister zu Überlingen 562
- Mader Karl 421

- Mader M. Johanna Nepomucena (Maria Johanna Franziska), N. zu W. 141, 488 f., 493 f., 570, 576
- Mader Maria Regina (Katharina?) 562
- Mägde im Kloster 110 f., 154, 269, 274, 277, 282 f., 324
- Mägerkingen (Stadt Trochtelfingen), Kr. Reutlingen 502
- Märklin v. Hausen 416
- Magenbuch (Ostrach), Kr. Sigmaringen 412
- v. Magenbuch 146, 151, 511 f., 611
- v. Magenbuch, N. zu W. 134, 136
- v. Magenbuch s. a. Judel, Rüdiger
- magister hospitum* s. Gastmeister
- magistra* zu W. 152
- Mahlspüren im Hegau (Stadt Stockach), Kr. Konstanz 379, 400, 513, 515
- Maia (Maria?) v. Reischach 513
- Maierschafft der Klosterherrschaft Wald 224, 635
- Maiger s. Heinrich der M., Konrad der M.
- Mainau (Litzelstetten, Stadt Konstanz), Kr. Konstanz, Deutschordenskommande/Komtur 145, 538
- Mainz, Ebf. 67, 205, 288, 572
- v. Mallorca s. Isabella, Kgin
- v. Mallorca s. Jakob III., Kg.
- v. Mallorca s. Jakob II. v. Barcelona-Aragon, Kg. v. Mallorca
- Malspürer, der 419
- Maltaser, Prior Alemanniae 552
- Komtur zu Rufach 552
- Manbûrrer s. Konrad der Manbûrrer
- Mancz an der Brücke von Hettingen 425
- Mandl v. Emmingen Christoph Michael 549
- Mandl v. Emmingen Johann Franz 549
- Mandl v. Emmingen und Deutenhofen, Nonnen zu W. 142 f.
- Mandl v. Emmingen und Deutenhofen M. Franziska (Maria Elisabeth), N. zu W. 99, 197, 199, 201 f., 549 f.
- Mandl v. Emmingen und Deutenhofen M. Theresia Benedikta Anselma (Theresia), N. zu W. 99, 132, 487 f., 491, 493 f., 549 ff.
- Mangold, Gf. v. Nellenburg 384, 388, 409, 422
- Margarethe, Ä. zu W. 462, 500
- Margarethe, Tochter des Rottweiler Dekans Dieter, N. zu W. 394, 504
- Margarethe, Schwiegermutter des Eglin v. Reischach 425
- Margarethe am Ort 528
- Margarethe v. Baisweil, N. zu W. 389, 507, 514
- Margarethe Bischof 409
- Margarethe Brenner 414
- Margarethe v. Frickenweiler 508
- Margarethe v. Hausen, N. zu W. 16, 24, 48, 148, 416, 469, 524, 529, 531
- Margarethe Herisen, N. zu W. 523
- Margarethe v. Heudorf, N. zu W. 376, 407, 517
- Margarethe Hilprant 514
- Margarethe Purst, N. zu Münsterlingen 504
- Margarethe v. Reischach, Ä. zu W. 36, 467 f., 490, 523
- Margarethe v. Reischach zu Dietfurt, N. zu W. 322, 522, 524 f., 530
- Margarethe, Margreth, Grete Rötin, Röttin, N. zu W. 378, 404, 524
- Margarethe von Rottweil, N. zu W. 516
- Margaretha Rüsin, Pf. zu W. 618
- Margarethe Schumeli 386, 513
- Margarethe Selnhofer 518
- Margarethe Swiggar, N. zu W. 193, 387, 420, 508
- Margarethe Wächinger, Pf. zu W. 587, 623 f.
- Margreth Kupfersmidin 401
- Margreth Rötin s. Margarethe
- Margret v. Weckenstein 72
- Maria v. Reischach s. Maia
- Maria Anna Magdalena Ursula vom Herzen Augustino, Oberin des UrsulinenKl. zu Neuburg an der Donau 601
- Maria Barbara, N. zu W. 548
- Maria Schrei (Schray) (Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 322 f., 525
- Maria Theresia, Erzhzgin v. Österreich, Ksin 77 f., 93, 103, 105, 164, 177, 238, 243, 259

- Mariahilf (bei Mühlheim an der Donau),
 Kr. Tuttlingen 322 f.
 Mariahof (Neudingen, Stadt Donaueschingen),
 Schwarzwald-Baar-Kreis, ZistKl. 150, 234, 238, 280,
 592
 Marian 7, 8
 Mariastein (Kt. Solothurn, Schweiz) 322
 Markdorf, Bodenseekreis 37, 81, 143,
 348, 355 f., 365, 400, 440, 444, 448,
 551 f., 563
 – Kapuziner 342
 Marquard v. Baisweil 514
 Marquard v. Hausen und Neidingen
 469, 524
 Marquard v. Rüßegg 391
 Marquard der Vischer 410
 Martha v. Hausen s. Martha v. Suntheim
 Martha v. Suntheim, verheiratete
 v. Hausen 524, 529, 532
 Martin Hätzler 622
 Martini Bruno, B. zu W. 606
 Martini Franz Karl, OAmann zu W. 6 f.,
 319 f., 454 f., 628, 632
 Martini Ignatius, B. zu W. 607
 Marty Vischer 387, 399
 Marx Amman, Pf. zu W. 623 f.
 v. Massmüllner Josefa 634
 Mathilde, Gfin v. Hohenberg, Ä. zu W.
 72, 133 f., 153, 463, 501
 Mathilde, Gfin v. Montfort 377
 Matthias, Ks. 247
 Mauch Chrysostomus 583
 Maucler, Gfin s. Mauleon
 Mauleon (Maucler?), Gfin Gabriela 601
 Maximilian I., Ks. 73, 247, 253, 370
 Maximilian II., Ks. 247, 312
 Maximilian, Pfgf. bei Rhein, Hzg. zu
 Ober- und Niederbayern 542
 Maxlrain (Tuntenhausen), Kr. Rosenheim
 (Oberbayern) 336, 567
 v. Mayenfisch 451
 Mayer, Jesuit 455
 Mayer, Chorregent zu Babenhausen 603
 Mayer, Dr., Kanzleidirektor zu Salem
 224
 Mayer Franz Johann Ignaz, OAmann
 zu W. 60
 Mayer Hilarius 391
 Mayer Johann Gabriel 566
 Mayer Johann Jakob, OAmann zu W.
 6, 353, 562
 Mayer Katharina 598
 Mayer Maria Anna 566
 Mayer M. Antonia, aN. zu W. 86
 Mayer M. Cäcilia, aN. zu W. 100, 603
 Mayer M. Juliana, N. zu W. (1718–
 1722) 141, 146, 562
 Mayer M. Juliana (Theresia), N. zu W.
 (1730–1772) 141 f., 197 f., 200, 203,
 491, 566 f.
 Mayer Maria Magdalena, aN. zu W. 604
 Mayer Maria Theresia 603
 Mayer v. Mayersburg, Stephan Anton
 Franz, Sekretär, Rat, OAmann zu W.
 60, 562
 Mayr Franziska Rosa, Pf. zu W. 631
 Maysi Lucia, Pf. zu W. 626
 Mechthild, Ä. zu W. 36
 Mechthild, Ls. zu W. 194, 424, 586, 613
 Mechthild, Mutter Heinrichs (des)
 Schmieds, Pf. zu W. 614
 Mechthild am Ort 377
 Mechthild v. Bittelschieß 424
 Mechthild (die) Bühelin, Ls. zu W. 194,
 424, 586, 613
 Mechthild v. Digisheim, Ä. zu W. 151,
 464, 504, 611
 Mechthild Durändin, Ls. zu W. 498, 586
 Mechthild v. Frickenweiler 507
 Mechthild die Gastmeisterin, Ls. zu W.
 112, 171, 193, 393, 424, 490, 586 f.,
 613
 Mechthild v. Hasenstein, Ä. zu W. 36,
 101, 104, 153, 195, 415, 425, 463,
 502, 507
 Mechthild gen. von Hausen, Ls. zu W.
 586
 Mechthild die Kellerin 424
 Mechthild v. Kemnat 465
 Mechthild Knäppeller, Knäppeller 417,
 508
 Mechthild v. Liebenstein, N. zu W.
 499 f.
 Mechthild v. Thalheim, N. zu W. 410,
 465, 511
 Mechthild, Pfgfin v. Tübingen 463

- Mechthild, Gfin v. Veringen, Ä. zu Heiligkreuztal 464
- Mechthild, Truchsessin v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch, N. zu W. 270, 381, 410, 465, 508 f., 511, 513, 522
- Mechthild v. Wildenstein, N. zu W. 500
- Meersburg, Bodenseekreis 629
- v. Mehlshofen s. v. Menlishofen
- Meilingen (nicht identifiziert) 588
- Melina Thomas, Bf. *Zamensis* 335
- Memmingen (Schwaben) 590
- Mengen, Kr. Sigmaringen 27, 134, 136, 142, 153, 330 f., 376, 386, 394, 401, 512, 522, 563, 584
- Wilhelmiten 330
- v. Menlishofen, v. Mehlshofen, Familie 539
- v. Menlishofen, N. zu W. 138
- v. Menlishofen Barbara, N. zu W. 539
- Menningen (Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 323, 326, 400 f., 505, 586, 593, 613
- mercator* s. Kaufmann
- v. Mercy Anna Franziska Ursula 480
- Merhard, bfl. konstanzer Geistlicher Rat 483
- Merk Katharina 579
- Merk M. Augustina (Maria Franziska), N. zu W. 198, 492 f., 579
- Mertingen, Kr. Donau-Ries (Schwaben) 566
- Merz Maria 599
- Mesener s. Konrad der Mesener
- Mesner s. Agnes, Bertold, Bürkli der M., Burkard der M., Elslin, Ennlin, Heinz, Kunz
- Mesnerin, die alte, aus Pfullendorf 396
- Meßkirch, Kr. Sigmaringen 65, 136, 153, 270, 304, 319, 323, 395, 401, 415, 425, 462, 465, 509, 561, 599
- Bg. und Einw. 27, 135 f., 149, 349, 375 f., 382, 385, 389 f., 394 f., 397, 401 f., 406, 408, 410 f., 414 f., 417, 425, 508, 510, 518, 586, 632
- Dekan 619
- Dekanat 418
- Kapuziner, KapuzinerKl. 108, 123, 156, 320 f., 323, 341, 433, 602
- Katharinenaltar 509
- Kirche 381, 394, 402, 406, 429
- Pfarrei, Pfarrer 318, 381, 406, 428 f.
- Herrschaft 141, 397, 547, 593
- v. Meßkirch s. Berenger
- v. Meßkirch, Truchsesen s. Truchsesen v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch
- Messmer Johann 401
- Mezger Ignatius, B. zu W. 606
- Mezger Wendelin, B. zu W. 607
- Mia v. Hof, N. zu W. 410, 413, 509, 511, 513 f.
- Michael v. Reischach 271, 437, 521 f.
- Michelbach im Mainzischen 571
- Mige Kalchofer 405
- Miller Konstantin, A. zu Salem 26, 119, 163, 190, 214, 217 f., 290, 295, 300, 311, 337
- Mimmenhausen (Salem), Bodenseekreis 150, 592
- Mindersdorf (Hohenfels), Kr. Konstanz 401, 416, 498, 517
- Mitgift s. Klostermitgift
- Mittich Andreas 601
- Moch Klaus, Hofmeister zu Überlingen, Pf. zu W. 498, 628
- Mörnsheim, Kr. Eichstätt (Oberbayern) 554
- Moetteli s. v. Rappenstein gen. Moetteli
- Mörtzi s. Anna, Peter
- v. Mohr 99, 144
- v. Mohr Johann Rudolf 559
- v. Mohr M. Benedikta Josefa (Maria Eleonora Margarethe), N. zu W. 196 f., 345, 494, 559 f.
- Mola, Stukkateur 57
- Molder s. Adelheid, Hans
- Molesme (Frankreich) s. Robert v. M.
- Moncon (Aragon, Spanien) 485
- v. Montferrat, Markgrafen s. Johann
- v. Montfort, Grafen 349
- v. Montfort, Grafen s. a. Hugo, Mathilde
- v. Montfort, montfortische Beamte 141, 573, 611
- v. Montfort(-Sigmaringen), Grafen s. Judenta, Rudolf
- v. Montlong, salemischer Rat 245

- Morazi Franz Paul 574
 Morazi Innozenz, Mönch zu Waldsassen
 149, 574 f., 603
 Morazi Josef 574
 Morazi M. Agatha (Maria Magdalena),
 N. zu W. 142, 149, 345, 494, 574 f.,
 603
 Mornati Philipp, Bf. v. Nepi und Sutri
 336
 Morß Melchior, Pf. zu W. 626
 Moser Ferdinand 390, 415
 Moser s. a. Hans
 v. Mosheim 528
 Moßher Dominikus 44
 Mühlen im Eigenbetrieb 52, 54, 57, 178,
 355, 357, 362, 366, 381, 403, 423,
 443, 445, 453
 Mühlhausen (Herdwangen, Herdwangen-
 Schönnach), Kr. Sigmaringen
 401, 414
 Mühlheim an der Donau, Kr. Tuttlingen
 322 f., 381
 Mühlhusen s. Konrad
 Müller, Hofagent 164
 Müller Humbelina (Elisabeth), Ls. zu
 W. 167, 199 f., 202, 551, 590 f.
 Müller Johann Jakob 590
 Müller M. Agatha, Ls. zu W. 591
 Müller M. Walburga (Maria Barbara),
 Ls. zu W. 492, 596
 Müller s. a. Burkard der M., Hans,
 Heinrich der M., Heinz der M., Pe-
 ter
 Müllin s. Johann
 Münch, der 612
 Münch s. a. Konrad (gen.) Münch
 München 150, 570, 573, 580, 590 f., 603
 Münich s. Konrad (gen.) Münch
 Münsterhausen in Schwaben (nicht
 identifiziert) 596
 Münsterlingen (Kt. Thurgau, Schweiz)
 475
 – Frauenkloster 75, 136, 474, 504, 550
 Müßigstube 457
 v. Muggental zu Hunnenacker Maria
 Johanna Katharina Christina 563
 Multscher s. Hans
 Mumpert, Junker 600
 v. Mundt Margarethe, N. zu W. 489,
 539
 Muotelsee Anselm I., A. zu Salem 17,
 22, 49
 Muri (Kt. Aargau, Schweiz), BenedKl.
 145, 471, 546
 Murnau am Staffelsee, Kr. Garmisch-
 Partenkirchen (Oberbayern) 590
 Musik 130 f., 139, 142, 150, 162, 178,
 200, 282, 300 ff., 309, 331–334,
 345 ff., 543, 557 ff., 571 f., 574, 578,
 583 f., 603 f., 633
 Musikalien, Musikinstrumente 445, 451,
 461
 Musikzimmer 43, 451, 460
 Muttoni Jakob, A. zu St. Bonifaz und
 Alexius in Rom 336
 Mystik 344

N
 Nägelin s. Anna, Ellin, Else, Heinz, Ka-
 tharina, Konrad
 Nägelli s. Kunz
 Nägellin s. Heinz Nägelin
 Nannenbach (Gebratzhofen, Stadt Leut-
 kirch), Kr. Ravensburg 589, 630
 Nationalkapitel s. Fürstenfeldbruck,
 Kaisheim, Rottweil, Salem, Schön-
 tal, Überlingen, Zisterzienser
 Nazareth 327
 v. Neapel s. Johanna I., Kgin
 Necker Jodokus II., A. zu Salem 269,
 271 f., 309
 Neese s. Johann
 Nehesen s. Johann Neese
 Nekrolog s. Seelbuch
 Nellenburg, Grafschaft bzw. Landgraf-
 schaft 81 ff., 245, 354, 526
 – s. a. Stockach (vorderösterreichi-
 sches Oberamt)
 v. Nellenburg, Grafen 151, 349, 512, 611
 v. Nellenburg, Grafen s. a. Eberhard,
 Mangold
 Nenger s. Heinrich N., Konrad gen.
 Nenger
 v. Nenningen, N. zu W. 141
 v. Nenningen Johanna, N. zu W. 544
 v. Nenningen Maria Salome 544
 v. Nenningen Matern 544

- Nenzingen (Orsingen-Nenzingen), Kr. Konstanz 512
- v. Nenzingen s. Albero, Algoz, Heinrich, Ida
- Nepi und Sutri, Bf. s. Mornati Philipp
- Nesa Selnhofer s. Agnes
- Nesa Sigli 406
- Nesselwanger, Nonnen zu W. 135
- Nesselwanger s. a. Johann, Klara, Lucia
- Nesflabach* (abg. bei Aach-Linz, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 401 f., 587
- Neubrunn (Ruschweiler, Illensee), Kr. Sigmaringen 384, 402, 405
- Neuburg an der Donau, Kr. Neuburg-Schrobenhausen (Oberbayern) 568
- UrsulinenKl. 98 f., 345, 569, 601
- Neuburg am Rhein 604
- Neudingen (Stadt Donaueschingen), Schwarzwald-Baar-Kr. s. Mariahof
- v. Neuenburg s. Ulrich
- v. Neuffen 349, 380
- v. Neuffen s. a. Albert, Bertold, Gottfried, Heinrich
- Neuhofer Johann Peter, Dr. med. 550
- Neuhofer M. Constantia, N. zu W. 101, 141, 199, 550
- Neuhofer M. Viktoria, N. zu Münsterlingen 550
- Neuhohenfels (= Hohenfels bei Kalkofen), Kr. Konstanz 465
- v. Neuhohenfels s. v. Hohenfels v. Neuhohenfels
- Nickhof, *Nüttenhoben* (Inzigkofen), Kr. Sigmaringen 402, 522
- Niedergericht, Niedergerichtsbarkeit, Niedergerichtsobrigkeit, Niedergerichtsherrschaft 65, 74, 76, 87, 153, 160 f., 176, 222–225, 227 f., 246 f., 251 f., 256–259, 326, 342, 348 ff., 354 f., 357, 364, 367, 369–375, 380 f., 383, 385, 391, 395 f., 400, 403, 407, 410, 412 f., 416 f., 422 ff., 426, 428, 468, 470 f.
- s. a. Dorfgerichte, Gericht, Verhörstage, Wald (Amt, Herrschaft)
- Niederlande 87
- Niedermünster, Kanonissenstift s. Regensburg
- Niederschönenfeld, Kr. Donau-Ries (Schwaben), ZistKl. 147
- Nieschlin M. Humbelina, Ls. zu W. 588
- Nikolaus V., P. 209
- Nikolaus Beck, Becker, Pf. zu W. 623
- Nikolaus Herisen 523
- Nikolaus v. Riesenburg, Bf. v. Konstanz 429
- Nikolaus Stukkin, Mönch zu Salem 510
- v. Nippenburg, Nonnen zu W. 137
- v. Nippenburg Konrad 534
- v. Nippenburg Margarethe, N. zu W. 378, 527
- v. Nippenburg v. Schöckingen Rosina, N. zu W. 534
- Nonnen 89–108, 498–585
- Ausbildung 73, 98, 103, 130 f., 139, 142, 150, 199 f., 227, 345 ff., 543, 557 ff., 574 f., 578, 594, 596, 598–601, 603
- geographische Herkunft 149
- soziale Herkunft 73, 90 f., 104, 132–149, 274–277, 280, 346
- s. a. Konvent
- Nonnenchor 16, 42 f., 100, 281, 286, 297, 311, 457, 461
- Nonnenempore 16, 18, 26–30, 106, 283
- Nonnenhorn, Kr. Lindau am Bodensee 589
- Nonnenzellen, -kammern, -wohnungen 51, 55 f., 85, 90, 101, 148, 167 f., 195 ff., 269, 272, 280, 285, 289 f., 292, 295 f., 303 f., 307, 317, 445, 447, 456 f., 472 f., 475, 533, 537
- Möblierung 457
- s. a. Haushaltungen
- Norbertus (N.), B. zu W. 606
- Nordwin, Pfr. zu Walbertsweiler 380, 422
- Nordwin v. Ertingen 393, 411
- Nordwin v. Korb 383, 385, 387, 396, 405, 425, 429
- v. Normann-Ehrenfels 81
- Notbruder 129, 613
- Nothelfer M. Agnes (Maria Anna), Ls. zu W. 345, 494, 594 f.
- Nothelfer Maria Johanna 599
- Nothelfer Mattheus 594
- Noviziat, geistliches 100 ff., 114 f., 124

- Noviziat, weltliches 99 f., 114 f., 124
 Novizenmeisterin 102, 106 f., 167, 177,
 179, 181 f., 200, 237, 493, 550 f., 556,
 566, 568, 572, 575, 578
 Novizenstube 107
 Novizinnen, ausgetretene 600–604
 Novizinnenaufnahme 78 f., 81, 86, 91—
 98, 114 ff., 177 f., 190, 208, 218, 220,
 235
 Nowerin s. Adelheid die alte Nowerin
 Nübler Gertrud, Ls. zu W. 590
 Nürnberg (Mittelfranken) 142, 568
 — Germanisches Nationalmuseum 2
 — Landgericht 153
nuntius, internuntius 117, 125, 608
 Nuntius, päpstlicher 225, 227, 229 ff.,
 276 f., 288, 335, 345
 Nusplinger s. Albert
Nüttenbouen s. Nickhof
 Nutznießungen von Nonnen und Lai-
 enschwestern 192 ff., 210, 276; s. a.
 Klostermitgift, Besitzliste, Personal-
 kataloge
- O**
 Oberamtmann zu W. 6 f., 34, 39, 60 f.,
 79, 83, 141, 146 f., 160 ff., 164, 176,
 185, 187, 189, 200, 212, 214–217,
 219–229, 231 f., 235, 237, 239–242,
 244 f., 248 f., 302, 315, 319 f., 323,
 353, 372, 374, 452, 454 f., 476, 483,
 496, 548, 562, 565, 572, 578 ff., 588,
 628, 632
 — s. a. Amtmann, Kaufmann
 Oberbayern 150
 — s. a. Bayern
 Oberbichtlingen (Wasser, Sauldorf), Kr.
 Sigmaringen 381, 402, 510
 Oberdeutsche Kongregation s. Zister-
 zienser
 Oberdigisheim (Stadt Meßstetten), Zol-
 lernalbkreis 464
 Oberelchingen, Kr. Neu-Ulm 55
 — BenedKl. 55
 Obergericht in der Klosterherrschaft
 Wald 372 f., 594
 Oberhaslach s. Haslach
 Obermünster, Kanonissenstift s. Re-
 gensburg
 Oberösterreich s. Innsbruck, Österreich
 Oberpfalz 98, 149, 569
 — s. a. Pfalz
 Oberreitnau (bei Lindau am Bodensee)
 529
 Oberrhena (Wintersulgen, Heiligen-
 berg), Bodenseekreis 388, 402
 Oberschwaben 67, 69, 71, 74 f., 145,
 149 f., 185, 204, 352, 379, 395, 483,
 589
 — s. a. Schwaben
 Ober- und Niederschwaben, Landvogt
 80, 94, 96, 354
 Oberschwarzach (Dietmanns, Stadt Bad
 Wurzach), Kr. Ravensburg 597
 Oberstdorf, Kr. Oberallgäu (Schwaben)
 591
 Oberthingau, Kr. Ostallgäu (Schwaben)
 599
 Oblaten 298
 Oblatinnen 89, 130 f., 346, 633 ff.
 Ochsenbach (Burgweiler, Ostrach), Kr.
 Sigmaringen 402, 500
 Ochsenhausen, Kr. Biberach 68, 559
 — BenedKl. 144–147, 481 ff., 555,
 559, 594
 Ödenwald (bei Weihwang, Otterswang,
 Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen
 402
 Öham s. Adelheid, Heinz
 Öhningen, Kr. Konstanz 448, 520
 Ölkofen (Hohentengen), Kr. Sigmari-
 ngen 433
 Österreich, Herzog- bzw. Erzherzog-
 tum, österreichisch 76–81, 93 f., 96,
 99, 103, 114, 123, 129 f., 135 f., 141,
 143 f., 155, 158 f., 177, 201, 218, 238,
 245, 247–259, 287, 304, 314, 321,
 325, 353, 374, 481, 485, 502, 528 f.,
 542, 562, 583
 — breisgauische Landstände 80, 95,
 103
 — breisgaulischer Prälatenstand 79
 — Geistliche Kommission 96
 — Gubernator der ober- und vorder-
 österreichischen Lande 250
 — Hofkanzlei 80, 244
 — Landesfürst bzw. -fürstin 93, 96 ff.,
 155, 161, 164, 243, 251, 256, 326

- landesfürstliche Untersuchungskommission 230 f., 234
- landesfürstliche Wahlkommissionen, -kommissare 79, 158–162, 245, 250
- Landesstellen, -behörden 93 f., 97, 99, 177, 245, 248, 255, 257
- Lehenhof s. Innsbruck
- oberösterreichische Stellen, Behörden 76, 144, 248; s. a. Innsbruck
- Oberösterreichische Lande 144, 250, 480
- oberösterreichischer Geheimer Rat 250
- oberösterreichisches Kammergericht 256, 374
- oberösterreichische Regierung 215, 219, 221, 228, 230, 255 f.; s. a. Innsbruck
- Schwäbisch Österreich 7
- schwäbisch-österreichische Landstände 77–80, 95, 103, 250, 252, 254–259, 342, 479
- schwäbisch-österreichischer Landtag 255, 259, 479
- schwäbisch-österreichischer Prälatenstand 78
- Staatsrat 80
- Statthalter, Regenten und Räte im Oberelsaß 534 f.
- Vorderösterreich 1, 77–82, 94 ff., 103, 144, 201, 228, 230, 250, 253 f., 257, 327, 594
- vorderösterreichische Buchhalterei 95, 172, 178
- vorderösterreichischer Geistlicher Ökonomatsrat 80
- vorderösterreichische Regierung (und Kammer) 61, 74, 94–98, 100, 102, 105, 139, 161, 164, 178, 196, 198, 200, 227, 242, 246, 271, 303, 434, 635; s. a. Freiburg i. Br., Günzburg, Konstanz
- vorderösterreichischer Regimentsrat 144, 480
- vorderösterreichische Stände 96
- vorderösterreichische Wirtschaftsadministration 41, 64, 78, 180, 301, 303 f., 354, 441, 452, 460, 484
- vorderösterreichischer Wirtschaftsbeistand 80, 94 ff., 301, 304, 354
- vorderösterreichische Wirtschaftsuntersuchungskommission 131, 170, 180, 301 f., 304 f., 354, 365, 367, 427, 429, 431, 433, 435
- Österreich s. a. Habsburg, Stockach (vorderösterreichisches Oberamt)
- Österreich, Haus Österreich 82, 249 f., 312
- v. Österreich, Herzöge bzw. Erzherzöge 395
- v. Österreich Andreas, Bf. v. Konstanz 279
- v. Österreich, Erzhzg. Ferdinand 313
- v. Österreich, Herzöge bzw. Erzherzöge s. a. Leopold, Maria Theresia, Rudolf
- Öttingen, Kr. Donau-Ries (Bayern) 86, 558, 585
- Grafschaft 149
- v. Öttingen, Graf 350
- Oler, Pfr. zu Walbertsweiler 313
- Olivieri Josef 336
- Olsberg (Kt. Aargau, Schweiz), ZistKl. 74, 80, 230, 237 f., 271, 535
- operatrix* 171, 338, 369
- Orden s. Heinrich (der) Orden
- Ordensgeneral s. Zisterzienser
- Ordensinkorporation 67 f., 205 ff.
- Ordenskommission in W. 123, 229–234, 238 f., 556
- Ordinar, Niederadelsfamilie 609
- Ordner, Niederadelsfamilie 609
- Ordnerin s. Anna die Ordnerin
- Ordunar s. Jacobus dictus Ordunar
- Ordunarius de Löchbrunnen 609
- Organistin 179, 493, 578 f.
- Orgel 26 f., 30 f., 43, 179, 309, 331
- Orhan s. Konrad
- Orler Hans 400
- Ort s. am Ort
- Ortlieb s. Gertrud, Heinrich, Hezzel, Kathrin, Werner
- Ortliep Schorpe 396
- Ortliep s. Werner
- Ortolf gen. der Haller 389
- Ortolf v. Heudorf 401, 407, 516 f.

- Ortolf v. Heudorf zu Waldsberg 376, 378, 386, 397
- Ortolfus (v. Weckenstein?) 39
- Ortsherrschaft 74, 369, 371, 375, 380 f., 383, 385, 395 f., 400, 403, 407, 410, 412 f., 417, 422 ff., 426
- Ortsvorgesetzte in der Klosterherrschaft Wald 161 f., 305, 343, 371 f.
— s. a. Ammänner, Schultheißen
- Osanna v. Hausen, N. zu Heiligkreuztal 469, 524
- Osanna v. Reischach zu Dietfurt, N. zu W. 322, 378, 522, 524 f., 530
- Oßwald Anna Maria 592 f.
- Oßwalt s. Peter
- Osterrieder Josef 599
- Osterrieder M. Martha (Maria Theresia), Ls. zu W. 115, 201, 489, 495, 599
- Osterzell, Kr. Ostallgäu (Schwaben) 556
- Ostrach, Kr. Sigmaringen 305, 501
- v. Ostrach 524
- v. Ostrach, N. zu W. 137
- Ostracher s. Genoveva
- Oterswanch* s. Otterswang
- Ott, Sekretär zu Kaisheim 231
- Otte s. Friedrich, Heinrich, Konrad
- Ottellin s. Adelheid
- Otterswang, *Oterswanch* (Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 125, 174, 194, 326, 352, 355, 374, 376, 382, 384 f., 402 f., 405, 425, 427, 518, 528, 587, 615, 623, 625, 631
— Grangie 361 f., 403, 498, 609, 612 f.
— s. a. Burkard von Otterswang, Heinrich von Otterswang, Peter der Meister von Otterswang
- v. Otterswang s. Schenken v. Winterstetten-Schmalegg-Otterswang
- Ottilia v. Hausen 524
- Ottilie Küchemenne, Pf. zu W. 623 f.
- Ottilie Riethaimer, N. zu W. 523
- Ottilia Wielin v. Winnenden 469
- Öttlin s. Adelheid (die) Öttlin
- Otto IV., Kg., Ks. 70
- v. Ow Andreas Meinrad 29 f.
- Owingen, Bodenseekreis 403, 522
- P**
- Padua (Italien) 548
- Papst, Päpste, päpstlich 68, 138, 205 f., 209, 216, 219, 222, 232, 236, 238, 257, 278 ff., 286 ff., 312, 334, 350, 361, 522
- Papst, Päpste s. a. Alexander VII., Benedikt XII., Benedikt XIII., Benedikt XIV., Bonifaz IX., Clemens VII., Clemens VIII., Gregor IX., Honorius III., Innozenz III., Nikolaus V., Urban VIII.
— päpstlicher Generalvikar 329, 335
— päpstliche Kommission 279
— päpstlicher Legat 275 f.
— päpstlicher Stuhl 69, 163, 205
— s. a. Nuntius, päpstlicher
- Paradies, Kloster (nicht identifiziert) 485
- Paris 501
- Parlatorium s. Redstube
- Paternität 67 f., 71, 73 f., 91 ff., 97, 100 f., 106 f., 114–119, 121–124, 127, 131, 138, 140, 145, 154 f., 158, 160–164, 168, 174, 181 f., 186 f., 190, 204–246, 248, 255 f., 277, 280–284, 287, 298, 306, 309 f., 330, 336 f., 362, 440, 481, 556 f., 560 f., 565 f., 568 f., 606
— s. a. Kaisheim, Salem, Tennenbach
- de Paulis Cajetan, Bf. *Caradensis, patrius Veliternus* 335 f.
- Pault, *Bot* (Inzigkofen), Kr. Sigmaringen 403 f.
- Pauser, Bauser Johann, Pfr. zu Sunthausen/Baar, Pf. zu W. 630
- v. Payer, Familie 528
- Pensionierung der Nonnen und Laienschwestern s. Konvent
- Perfaller v. Perfall, N. zu W. 141, 143
- Perfaller v. Perfall Anna Maria 539, 542
- Perfaller v. Perfall Erhard 542
- Perfaller v. Perfall M. Ursula, N. zu W. 539, 542
- Pernot, Ordensgeneral der Zisterzienser 337
- Perrot, Ordensgeneral der Zisterzienser 213

- Perugia (Italien) 522
- Personal, weltliches 82 ff., 110 f., 120 ff.,
160 f., 172, 176, 178, 180, 184–189,
217, 222, 237, 239, 272, 274, 279,
282, 284, 286 f., 302 f., 305, 323, 339,
354, 359, 362 f., 366, 369, 431, 435,
439 f., 447, 450, 471, 473
- s. a. Köchinnen, Mägde
- Peter, Lb. zu W. 611
- Peter Furter 396
- Peter Kupferschmid 499
- Peter Môtzi 405
- Peter Müller 388
- Peter OBwalt 395
- Peter der Meister von Otterswang, Lb.
zu W. 362, 498, 613
- Peter von Rothenlachen, Lb. zu W. 362,
613
- Peter Schenck 621
- Petershausen (Stadt Konstanz), Kr.
Konstanz 152
- BenedKl. 74, 156, 320, 331, 364, 377,
394, 581
- s. a. Konrad von Petershausen
- Petrus v. Ertingen 422
- Petschaft 262, 264, 476
- s. a. Äbtissinnensiegel, Konventssie-
gel
- Pfäfers (Kt. St. Gallen, Schweiz),
BenedKl. 136, 145, 530
- Pfaffenhofen (aufg. Owingen), Boden-
seekreis 404
- Pfalz, Kurpfalz 144, 238, 353, 560
- s. a. Oberpfalz
- Pfalz-Neuburg, Fürstentum 149, 567
- Pfalzgraf bei Rhein s. Maximilian
- Pfarreien s. Klosterpfarreien
- Pfau M. Rosa, Ls. zu W. 593 f.
- Pfaundler Maria Josefa 573
- Pfaw s. Lukas
- Pfifer Konrad 392
- Pfiffer s. Hans, Kaspar, Konrad, Ulrich
- Pfiffer gen. Trütlin s. Konrad
- Pfister 186, 497, 610, 612
- s. a. Bäcker
- Pfistererei s. Bäckerei
- Pfistermeister 125, 128 f., 173, 185 f.,
268, 366, 473, 496 f., 611, 620, 622,
627
- Pfleghöfe s. Konstanz, Pfullendorf,
Stadthöfe, Überlingen
- v. Pflummern 144, 558
- v. Pflummern, hohenzollern-sigmarin-
gischer Kanzler 275 f.
- v. Pflummern, Nonnen zu W. 142, 334
- v. Pflummern Franz Anton 557
- v. Pflummern Franz Josef 561
- v. Pflummern Georg, Dr. theol. 546
- v. Pflummern Johann Heinrich, Dr. 249
- v. Pflummern M. Helena Barbara (Anna
Barbara), N. zu W. 144, 197, 487,
491, 557 f.
- v. Pflummern M. Scholastika, Priorin
zu Urspring 557
- v. Pflummern M. Xaveria, N. zu W.
197, 488, 561, 566
- v. Pflummern Matthäus 557
- v. Pflummern Tiberius Magnus 334
- Pforte, Klosterpforte 159, 179, 272 f.,
283, 339, 442, 444, 452, 457
- s. a. Portnerin
- Pfründen s. Klosterpfründen
- Pfründner, Pfründnerinnen 49 f., 89,
124–129, 173, 175, 184–188, 208,
210, 267, 362 f., 366, 368 f., 372,
496 ff., 613–632
- s. a. kaiserliche Laienpfründner
- Pfründnerhaus 52, 54, 127
- Pfullendorf, Kr. Sigmaringen 54, 65, 70,
75, 81, 108, 141, 153, 169, 175, 218,
232, 304 f., 320, 322 f., 368, 383 f.,
387, 391 f., 400, 402–405, 414, 417,
425, 443, 470, 475, 504, 516, 518,
524 f., 531, 537, 613
- Amt 70
- Bg. und Einw. 128, 135, 137, 142,
147, 149, 152, 304, 349, 375, 377,
381–388, 391, 396–401, 403–406,
408, 411–414, 417, 420, 425, 464,
467 f., 500, 503, 506 f., 511, 516,
518 f., 521, 523 f., 526 f., 550, 566,
570, 576, 587, 614 f., 618, 625, 634
- Dekan 72
- DominikanerinnenKl. Maria zu den
Engeln 368 f., 405, 479
- FranziskanerinnenKl. 145, 564
- Frauenaltar 377, 516
- Frauenklöster 342

- KapuzinerinnenKl. Herz-Jesu 108, 591, 602
- Katharinenaltar zu den Feldsiechen 402, 420
- Kirche 191, 403, 501, 619
- Pfarrei, Pfarrer 156, 427 f.
- Spital 174, 210, 377, 379, 382, 404, 414, 619
- Stadthof 52, 72, 125, 129, 187 f., 218, 355, 368 f., 404 f., 472, 479, 614 f., 618, 623 f.
- s. a. Bertold gen. von Pfullendorf
- v. Pfullendorf, Grafen 70, 133, 135, 380, 384, 389, 398, 402, 407, 409, 466, 500, 507, 512, 526, 608
- v. Pfullendorf, Grafen s. a. Rudolf
- Pfullendorf-Dorf (aufg. Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 405, 614
- Pfullingen, Kr. Reutlingen 117, 405
- v. Pfullingen s. Bertold, Burkard
- Pfuortzhaimer, der 629
- Philipp, Kg. 70 f.
- Pielenhofen (Oberpfalz), ZistKl. 240
- Pignatellus Franziskus, Kardinalbf. v. Porto 335
- Pitanz, Pitanzamt 50, 169 ff., 173 ff., 177, 191, 193, 195, 369, 377 f., 381 ff., 385 ff., 389, 391, 393, 395, 397, 399, 401–406, 410, 413, 417, 420, 465 f., 468, 498, 506–518, 521, 524, 587, 614–617
- Pitanzer 129, 175, 497, 622
- Pitanzerin 173 ff., 386, 467, 490, 511, 523, 617
- Plåncki Walburg 378
- Pleban zu W. 49, 117 f.
- s. a. Kaplan
- Plebanshaus 49, 118
- Porphyreon, Bf. s. Augustoni Johannes
- v. Portia, Gf., päpstlicher Nuntius 277
- Portnerin, Oberportnerin 112, 177, 179 ff., 339, 492, 527, 571, 574, 578, 596
- s. a. Pforte
- Porto (Italien), Kardinalbf. s. Konrad
- Gf. v. Urach, Pignatellus Franziskus
- Prälatsensaal 52, 57
- Prag 300
- prebendarius* s. Pfründner
- Precht v. Hohenwart, Familie 143, 544 f.
- Precht v. Hohenwart, Nonnen zu W. 141, 144, 546
- Precht v. Hohenwart Franz Marx 544
- Precht v. Hohenwart Johann Georg 545
- Precht v. Hohenwart Johann Konrad 544
- Precht v. Hohenwart M. Elisabeth, N. zu W. 203, 487, 544 f.
- Precht v. Hohenwart M. Margarethe, N. zu W. 544 f.
- Preenner, der 411
- Preenner s. a. Brenner
- Preßburg, Friede von 81 f.
- Preußen, Königreich 63, 87 f.
- preußische Regierung zu Sigmaringen 486
- Prioren 116
- Priorin 34, 39, 55, 67, 84, 86, 152, 156 f., 160 ff., 164–168, 176 ff., 180 ff., 200, 207, 215, 227, 231, 233, 235, 240, 264 f., 272 f., 282 f., 288, 290 f., 293 ff., 299, 308, 310, 374, 456, 462, 474, 476, 480, 485–488, 499, 523, 528, 531, 539, 544 f., 548, 551, 557, 559, 561, 565 f., 569, 571 ff., 582, 589, 629
- Eid 166 f.
- Priorinnenchor 16, 344, 467
- Privatbesitz von Nonnen und Laienschwestern 90, 148 f., 173, 191–195, 267–274, 276 f., 289 f., 303, 311, 350 f., 367, 439, 461; s. a. Besitzliste, Personalkataloge
- Probezeit, weltliche s. Noviziat, weltliches
- Profeß 97, 102–108, 114 ff., 124, 131, 142, 196, 200, 208, 220, 235
- Profesßalter 79, 93, 95 f., 102–106, 114, 116
- Proklamation 293
- Prokurator, Prokuratoren 116 f., 125, 133, 184, 208, 378, 402, 408, 418, 500, 608, 610 f.
- Propst 116, 184
- Provinzialkapitel s. Fürstenfeldbruck, Kaisheim, Rottweil, Salem, Schöntal, Überlingen, Zisterzienser
- Provisoren 116

- Prozessionen 318, 323–326, 328, 330–334, 436
- v. Puchern Maria Johanna 486
- Purst s. Albert, Alheid, Hedwig, Heinrich, Klara, Margarethe, Sophia
- Purst s. a. Burst
- R**
- Radolfzell am Bodensee, Kr. Konstanz 547
- Rântz s. Konrad Rentz
- Raidter Urban 26
- Rain (abg. Kappel, Wald), Kr. Sigmaringen 348, 361, 396, 405 f., 429, 517
- v. Rain s. Albert
- Raitenhaslach, Kr. Altötting, ZistKl. 563
- Ramsberg (wohl Hattenweiler, Heiligenberg), Bodenseekreis, Herrschaft 530
- v. Ramsberg 349
- v. Ramsberg s. a. Adelheid, Burchard, Heinrich, Konrad, Rudolf, Walter
- v. Ramsberg zu Denkingen s. Adel, Burkard v. R. der Obere, Clâr, Luggard, Rüfli
- v. Ramschwag Franz Christoph Josef, kaiserlicher Minister beim Schwäbischen Kreis 226, 228, 230, 238, 481, 562
- Ramsperger Georg, B. zu W. 605
- v. Randeck s. Heinrich
- Rappenstein (abg. Burg bei St. Gallen, Schweiz) 537
- v. Rappenstein (gen. Moetteli), Familie 537 f.
- v. Rappenstein (gen. Moetteli), Nonnen zu W. 138
- v. Rappenstein (gen. Moetteli), Juliana, N. zu W. 148, 475, 532 f., 537 f.
- v. Rappenstein (gen. Moetteli), Katharina, N. zu W. 148, 475, 532 f., 537 f.
- Rast (Sauldorf), Kr. Sigmaringen 81, 388, 403, 406, 467, 528, 587, 615 f., 623, 626
- Niedergericht 406
- Pfarrei, Pfarrer 332
- v. Rast s. Dietrich
- Rastatt 604
- Raster s. Frick der R., Heinrich der R.
- Rasterin s. Elsbeth die Rasterin
- Rat (aus dem Kreis der Konventualinnen) 181
- Ratsfrau, Ratsfrauen 177, 181, 495, 554
- Rattnerin v. Zellerberg Helena 544
- Rauber v. Plankenstein 143, 329, 554
- Rauber v. Plankenstein, N. zu W. 142
- Rauber v. Plankenstein M. Scholastika Benedikta (Ernestine), N. zu W. 329, 346, 487 f., 491, 494, 554, 556 f.
- Rauber v. Plankenstein Otto Christoph 557
- Rauber v. Plankenstein und Karlstetten, Herr auf Weinegg, Kreitberg, Steinhart, Pflaumfeld und Niederreichenbach Veit Christoph 556
- Rauh Ursula 594
- Rauh v. Winnenden Anna Maria, N. zu W. 544
- Ravenna (Italien) 335
- Ebf. s. Farsetus Maphäus Nikolaus
- Ravensburg 68, 391, 415, 622 f.
- Armeninstitut 343
- Bg. und Einw. 144, 259, 537, 539 f., 564, 630
- Große Ravensburger Handelsgesellschaft 537
- v. Rechberg Agnes 528
- Redfenster, -gatter 282 f., 285, 455, 459
- Redstube, -zimmer, Sprechzimmer 56, 85, 112, 160 f., 236, 282, 290, 296, 304, 449, 457 f.
- Refektorium 49 ff., 110, 177, 274 f., 277, 291 ff., 295, 297, 309, 312, 457, 466, 473, 537
- Regen (Niederbayern) 565
- Regensburg, Bf. s. Albrecht
- Domherren 145, 329, 557
- Niedermünster, Kanonissenstift 145, 558
- Obermünster, Kanonissenstift 558
- Regina, Pf. zu W. 629
- Registrator zu W. 146, 186, 483, 578
- Registratur zu W. 60 ff., 189
- Regnolt v. Proßwald s. Ringold v. Broswalden
- regula conversorum* 109, 124
- regularischer Tisch 113, 290–294

- s. a. Konventstisch
- v. Rehlingen Christophorus, B. zu W. 606
- v. Rehlingen Leonhard, B. zu W. 606
- v. Rehlingen Maria Franziska Isabella 558
- Reichart Johannes 579
- Reichart M. Aloisia (Anna Maria Crescentia), N. zu W. 141, 489, 492, 495, 579 f.
- Reichart Philipp Jakob 580
- Reichenau, Kr. Konstanz 144, 407, 517, 548, 563, 581, 589 f.
 - BenedKl. 133, 151, 349, 376, 380, 385 ff., 408, 414, 418, 422, 424, 501, 528, 542, 548, 610
 - — Abt, Äbte 386, 398, 405, 414, 428, 520
- v. Reichenberg, Grafen s. Hugo
- Reichardt M. Sabina s. Richard
- Reichlin v. Maissenburg s. Reichlin v. (Meldegg-)Maissenburg
- Reichlin v. Meldegg, Nonnen zu W. 142
- Reichlin v. Meldegg Alfons, Mönch zu Ochsenhausen 555
- Reichlin v. Meldegg Johann Ludwig 554 f.
- Reichlin v. Meldegg Kunigunde 416
- Reichlin v. Meldegg M. Adelheid (Maria Katharina), N. zu W. 478, 554 f.
- Reichlin v. Meldegg M. Franziska, Stiftsdame zu Lindau 555
- Reichlin v. Meldegg M. Hildegard, Ä. zu Urspring 79
- Reichlin v. (Meldegg-)Maissenburg (N.), N. zu W. 546
- Reichsfreiheit, -unmittelbarkeit 76 ff., 130, 249, 251, 253, 255—258, 481
- Reichshofrat 249
- Reichskammergericht 247, 249, 252, 256
- Reichsprälatenkollegium s. Schwäbisches Reichsprälatenkollegium
- Reichsritterschaft, Fränkische, Ort Altmühl 556 f.
- Reichsritterschaft, Schwäbische 74, 91, 138 f., 143, 202, 237, 247, 275—280, 467, 469, 472, 476 f., 479, 519, 525 ff., 529 f., 532, 534, 536, 539—543, 546, 553, 555 f., 558, 561, 564, 574, 581 f., 584
 - Kanton Allgäu 475
 - Kanton Hegau 143, 537, 548, 552
 - Kanton Hegau, Allgäu und Bodensee 553
 - Kanton Kocher 556, 560 f.
 - Kanton Neckar 486
 - Ort Donau 481
- Reichsritterschaft im Unterelsaß 562
- Reichsritterschaft s. a. Ritterschaft
- Reichsschirm s. Vogtei
- Reichsstandschaft 255, 257 f.
- Reiff genannt Walter v. Blidegg, Nonnen zu W. 138
- Reiff genannt Walter v. Blidegg Agnes, Ä. zu W. 34 ff., 351, 474, 487, 528, 535 f., 542
- Reiff genannt Walter v. Blidegg Agnes s. v. Schienen zu Schrotzburg
- Reiff genannt Walter v. Blidegg Amalia, N. zu W. 34, 474, 491, 528, 535 f.
- Reiff genannt Walter v. Blidegg Barbara, N. zu W. 532
- Reiff genannt Walter v. Blidegg Dietrich 474, 528
- Reiff genannt Walter v. Blidegg Katharina, N. zu Münsterlingen 474
- Reiner M. Dioskora, Ls. zu W. 591
- Reinher gen. Trüteler 394
- Reinstetten (Stadt Ochsenhausen), Kr. Biberach 437
- Reis Johann Georg s. Kreisung
- Reischach (Wald), Kr. Sigmaringen 190, 323, 326, 355, 363, 376, 392, 407, 435, 441, 443, 500, 509, 511, 513
 - Kapelle 435
- v. Reischach 39, 135 f., 146 f., 271, 313, 348 f., 380, 466 f., 522, 525, 552
- v. Reischach, Nonnen zu W. 133, 136 f., 147
- v. Reischach Anna 472
- v. Reischach Euphrosina, N. zu W. 539
- v. Reischach Johann Adam 544
- v. Reischach Magdalena, Ä. zu W. 470 f., 534
- v. Reischach Maria Salome 544
- v. Reischach Markus 275

- v. Reischach Ursula, N. zu W. 378, 525, 530
- v. Reischach Ursula s. Schilling v. Cannstatt
- v. Reischach s. a. Agathe, Agnes, Albrecht, Anna, Barbara, Burkard, Chrispine, Diethelm, Eberhard, Eckehard, Egge, Eggehard, Egli, Egli der Schwarze, Eglin, Elisabeth, Elsbeth, Gerburg, Hans, Heinrich, Hoigir, Johann, Judinta, Maia, Margarethe, Michael, Rudolf, Ulrich, Ursula, Wezel, Wezelo
- v. Reischach zu Dietfurt 525
- v. Reischach zu Dietfurt Eberhard 39
- v. Reischach zu Dietfurt s. a. Hans gen. Hamm bzw. Hamman bzw. Hammann, Heinrich, Margarethe, Osanna, Ursula
- v. Reischach v. Hohenstoffeln 472, 527, 532
- v. Reischach v. Hohenstoffeln, Nonnen zu W. 137
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Amalie, Ä. zu Unserer Lieben Frauen Haus in Lindau 527
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Anna, Chorfrau zu Lindau 471
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Barbara, N. zu W., N. zu Katharinental bei Dießenhofen 148, 471, 474, 532, 534
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Barbara, N. zu Katharinental bei Dießenhofen 471
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Bilgri 471, 527, 532
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Burkard 471, 533
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Candida, Chorfrau zu Lindau 532
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Elsbeth, Chorfrau zu Inzigkofen 527
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Eucharis 471
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Hans Werner 471
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Helena, Ä. zu W. 36, 51, 111, 129, 148, 195, 267, 269 f., 338, 351, 370, 375, 438, 471 f., 491, 527, 532 ff.
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Katharina, N. zu W. 148, 268, 375, 471 f., 474, 532 ff.
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Katharina, N. zu Katharinental bei Dießenhofen 471
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Ludwig 471
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Magdalena, N. zu W. 5, 148, 169, 194, 315, 378, 391, 400, 471, 491, 526 ff.
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Margarethe, N. zu W. 51, 148, 193, 195, 202, 268 f., 338, 375, 471 f., 474, 491, 532 ff., 537
- v. Reischach v. Hohenstoffeln Marx 533
- v. Reischach v. Hohenstoffeln s. a. Bilgri, Eck
- v. Reischach zu Immendingen Hans 530
- v. Reischach zu Jungnau s. Johann gen. Flach, Konrad
- v. Reischach v. Reichenstein Anna 35, 39
- v. Reischach v. Reichenstein Anna s. v. Homberg
- v. Reischach v. Reichenstein Konrad 39
- v. Reischach v. Reichenstein Ulrich 39
- v. Reischach v. Reichenstein s. a. Eberhard, Heinrich
- v. Reischach v. Reichenstein-Linz Eberhard 530
- v. Reischach v. Reichenstein-Linz Genoveva, N. zu W. 469, 529 f.
- v. Reischach v. Reichenstein-Linz Hans Friedrich 530
- v. Reischach v. Reichenstein-Linz Mechthild., N. zu Stetten bei Hechingen 529
- v. Reischach v. Reichenstein-Linz Ulrich 529
- v. Reischach v. Reichenstein-Linz s. a. Anna, Barbara, Eberhard, Heinrich Reiß v. Reußenstein Anna 538
- v. Reikordin 98, 144, 202
- v. Reikordin, Kanonissen zu Ober- oder Niedermünster in Regensburg 558

- v. Rekordin Regina, Ä. zu Niedermünster in Regensburg 558
- v. Rekordin zu Neun und Zellburg, N. zu W. 142
- v. Rekordin zu Neun und Zellburg Jakob Christoph 558
- v. Rekordin zu Neun und Zellburg M. Antonia (Maria Regina), N. zu W. 93, 198 f., 201 f., 345, 487, 558 f.
- Rekreationen 295 f., 304, 307
- Rekreationsstube 457
- Reliquien 20–24, 26 f., 30 f., 41, 43–46, 49, 66, 107, 300, 318, 327–337, 347, 478, 480
- Reliquienfest 337
- v. Remchingen Johanna 556
- Rempe s. Algos Rempe der Alte v. Heudorf
- Rengetsweiler (Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 55, 323, 331, 353, 376 f., 407 f., 424 f., 427, 430, 511, 624
- Kapelle 324 f., 430
- v. Rengoldshausen s. Johann
- Renner v. Allmendingen Maria 542
- Rentz, Renz v. Ablach 397, 514
- Rentz Lorenz, Kaufmann, Pf. zu W. 497, 625 f.
- Rentz Walburga, Pf. zu W. 625
- Rentz s. a. App, Konrad
- Rentz v. Steinfurt s. Anna
- Rentz (v. Steinfurt?) s. Elisabeth
- Restle Johann, Pf. zu W. 631 f.
- Reute (Stadt Bad Waldsee), Kr. Ravensburg 322
- Reütin Ursula, Ls. zu W. 199, 590
- Reutlinger Johann Christoph, OAmann zu W. 548
- Reutlinger Johann Wilhelm 421, 475
- Reutlinger M. Elisabeth, N. zu W. 132, 141, 487, 495, 548
- Reventer s. Refektorium
- Rex s. H. Rex
- Rhein, Hochrhein 149
- Rheinau (Kt. Zürich, Schweiz) 550
- BenedKl. 143, 145, 530, 542
- Richard v. Cornwall, Kg. 71
- Richard, Reichhardt M. Sabina, O. zu W. 633
- Richenbach* s. Rickenbach
- Richinbach* s. Rickenbach
- Richter in der Klosterherrschaft Wald 50, 370 ff., 620
- Rickenbach, *Richenbach*, *Richinbach* (Salem), Bodenseekreis 408
- Rickertsweiler, *Riggerswiler* (Altheim, Frickingen), Bodenseekreis 408 f.
- Ried (wohl Stadt Monheim), Kr. Donau-Ries (Schwaben) 629
- Riedern am Wald (Ühlingen-Birkendorf), Kr. Waldshut, AugustinerinnenKl. 542
- v. Riedern s. Rudolf
- Riedetsweiler (Wald), Kr. Sigmaringen 82, 134, 355, 367, 409 f., 466, 503, 514, 521, 617
- Riedlingen, Kr. Biberach 68, 134, 141, 504, 567
- Riedmüller Johann 597
- Riedmüller Lorenz 597
- Riedmüller M. Norberta (Maria Elisabeth), Ls. zu W. 114, 201, 346, 495, 597 f.
- Riedmüller s. a. Rietmiller
- Rief Lienhard 378
- Rief gen. Schüchmacher Hans 378
- v. Riesenburg s. Nikolaus, Bf. v. Konstanz
- Riethaimer, Rietheimer, Nonnen zu W. 137, 523
- Riethaimer s. a. Anna, Konrad, Otilie
- Riethaimer s. a. v. Rietheim, Rietheimer v. Rietheim Veronika, Ä. zu Heiligkreuztal 137
- Rietheimer, Amtmann zu Heiligkreuztal 137
- Rietheimer s. a. Riethaimer
- Rietmiller Jakob 406
- Rietmiller s. a. Riedmüller
- Riggerswiler* s. Rickertsweiler
- Rinck v. Baldenstein Georg Josef Wilhelm Alois, Bf. v. Basel 145, 226, 481
- Rinck v. Baldenstein Maria Anna 481
- Ringgenbach (Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 82, 151 f., 194, 323, 331, 352, 355, 375, 397, 410 f., 463, 465, 509, 511, 513, 518, 528, 612, 615

- Ringold v. Broswalden, Regnolt v. Proßwald M. Ludgardis (Anna Maria), N. zu W. 99, 131, 197, 494, 546 f.
- Ringold v. Broswalden zu Theingen Rudolf 546
- Ripatransone, Bf. s. Correa Franziskus Andreas
- Ritterschaft im Breisgau 240
- Ritterschaft s. a. Reichsritterschaft
- Rivtzen, Witwe 424
- Robert v. Molesme, hl. 26, 316
- Rödengerus v. Kallenberg s. Rüdiger
- Roder s. Konrad der Roder
- v. Rodt Maximilian Christoph, Bf. v. Konstanz 101, 144, 576 f.
- Rögg Apollonia 625
- Rögg Else 625
- Rögg Hans 625
- Rötin s. Margarethe
- Röttin s. Margarethe Rötin
- v. Roggwil s. Jakob, Katharina
- Rohan, Kardinalbf. v. Straßburg 565
- Rohrdorf (Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 136, 323, 397, 411, 425, 462, 465, 467, 509
- v. Rohrdorf s. Bertold, Gf. Eberhard, Heinrich, Konrad
- v. Rohrdorf, Truchsessen s. Truchsessen v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch
- Rom 163, 231, 238, 279, 287, 329, 334—337
- St. Apollinare 334
- St. Bonifaz und Alexius, Kloster 336
- Romanshorn (Kt. Thurgau, Schweiz) 481
- Ronbichlin, N. zu W. 137
- Ronbichlin Barbara, N. zu W. 530 f.
- Ronbüchlin Barbara 531
- Ronbühel Ludwig, Kaufmann zu W. 531
- Rorschach (Kt. St. Gallen, Schweiz) 28, 541
- Rosenberg, Ostalbkreis 600
- Rosenberg (Kt. St. Gallen, Schweiz) 476
- v. Rosna 39, 313, 385, 511
- v. Rosna, Nonnen zu W. 134, 136
- v. Rosna s. a. Agatha, Anna, Eberhard, Rüdiger
- Rot an der Rot, Kr. Biberach, PrämKl. 146, 483, 597
- v. Rotenstein 143, 470
- v. Rotenstein Magdalena 531
- v. Rotenstein zum Falken, Nonnen zu W. 137
- v. Rotenstein zum Falken Agatha, N. zu W. 378, 392, 470, 527, 531
- v. Rotenstein zum Falken Anna, Ä. zu W. 36, 51, 57, 74, 90, 111, 129, 154, 267, 270, 370 f., 378, 392, 432, 469 f., 491, 527, 531, 605
- v. Rotenstein zum Falken Euchar 469
- v. Rotenstein zum Falken Hans Heinrich 470
- Roth Matthäus, A. zu Salem 211 f.
- v. Roth, N. zu W. 141
- v. Roth Anna Maria, N. zu W. 541
- v. Roth David 541
- v. Roth Dietrich 541
- v. Roth Otto Heinrich 541
- Rothenlachen (Wald), Kr. Sigmaringen 82, 355, 367, 406, 411 f., 502
- Grangie 361 f., 612 f.
- s. a. Burkard von Rothenlachen, Peter von Rothenlachen
- Rottenburg am Neckar, Kr. Tübingen 80, 95, 485, 602
- Rottenmünster (Stadt Rottweil), Kr. Rottweil, ZistKl. 68, 70, 132, 141, 234, 238, 275, 280, 336, 583, 598
- Äbtissin 583
- Laienschwestern 150, 567, 592
- Nonnen 145, 478, 504
- Rottweil 68, 70, 150
- Bg. und Einw. 135, 152, 409, 464, 503, 543, 568
- Dekan 135, 191, 394, 504
- Hofgericht 533
- Provinzialkapitel/-Statuten 92, 106f., 121, 213, 217, 230, 281, 290, 294, 306, 312
- s. a. Burkard von Rottweil, Margarethe von Rottweil
- Rudolf II., Ks. 74, 138, 247, 278 ff., 312
- Rudolf, *nobilis* 411
- Rudolf, K. zu W. 605

- Rudolf, Lb. zu W. 610
 Rudolf, Gastmeister, Lb. zu W. 497, 607
 Rudolf v. Aftholderberg 398
 Rudolf v. Aftholderberg, *Affeltirberc*,
 Lb. zu W. 608
 Rudolf Arnolt 411
 Rudolf, Markgf. v. Baden 393, 411
 Rudolf Binder, K. zu W. 118, 419, 605
 Rudolf der Faber 417, 508
 Rudolf v. Burrau 380, 387
 Rudolf Gremlich 387
 Rudolf v. Habsburg, Kg. 72, 133 f., 246,
 384, 409, 463
 Rudolf I. v. Habsburg-Laufenburg, Bf.
 v. Konstanz 417
 Rudolf v. Hausen 394
 Rudolf v. Hewen 412
 Rudolf Hofspitz 424
 Rudolf, Gf. v. Hohenberg 505
 Rudolf de Löchbrunnen 609
 Rudolf, Gf. v. Montfort(-Sigmaringen)
 418
 Rudolf, Hzg. v. Österreich 409
 Rudolf, Gf. v. Pfullendorf 70
 Rudolf v. Ramsberg 501
 Rudolf v. Reischach 389, 398, 407, 422,
 465, 512, 586
 Rudolf v. Riedern 424
 Rudolf gen. Rv̄sen 424
 Rudolf gen. Schaerer 425
 Rudolf Stokach, Stoker 424
 Rudolf Stukkin 510
 Rudolf, Gf. v. Tübingen 393, 407, 411
 Rudolf v. Weckenstein 72
 Rudolf v. Wolfurt 388, 391, 506
 Rudolf Zimlich 419, 503, 506
 Rüdiger, Lb. zu W. (1257–1266) 607
 Rüdiger, Lb. zu W. (1331) 612
 Rüdiger, Rödengerus v. Kallenberg
 380, 422, 430, 501
 Rüdiger v. Magenbuch 611
 Rüdiger v. Rosna 512
 Rüdiger v. Schalksburg 418
 Rűffli s. Anna
 Rűfli v. Ramsberg zu Denkingen 412
 Rűfli, N. zu W. 135
 Rűfli s. a. Adelheid, Hans
 Rűflin s. Adelheid Rűfli
 Rűmelin, reichsritterschaftlicher Sekre-
 tär 237
 Rűsin s. Margaretha
 v. Rűbegg s. Marquard
 Ruethart, Amtmann zu W. 150
 Ruethart Johann, Amtmann zu W. 588
 Ruethart Sanctia, Ls. zu W. 113, 546,
 588
 Rűf, Manczen Sohn an der Brücke zu
 Hettingen 425
 Rufach (Oberelsaß, Frankreich),
 Deutschordenskommende/Komtur
 546
 – Maltaserkomtur 552
 Rűff Saltzman 413
 Ruhestetten (Wald), Kr. Sigmaringen
 82, 169, 352, 355, 412 ff., 505 f., 509,
 511–514, 516, 614, 616
 Rulfingen (Stadt Mengen), Kr. Sigma-
 ringen 331
 v. Rummel Johann Ferdinand 567 f.
 v. Rummel Josef Erhard 336, 567
 v. Rummel M. Katharina (Maria Eleo-
 nore), N. zu W. 99, 142, 201 f., 336,
 488, 567 f.
 v. Rummel, Herr zu Waldau und Herr-
 ried Wilhelm Ludwig 567
 Rumo, A. zu St. Gallen 609
 Rv̄sen s. Elisabeth gen. Rv̄sen, Rudolf
 gen. Rv̄sen
S
 Sabina, Kardinalbf. s. Carpegna Kaspar
 v. Sachsenheim zu Sachsenheim Mel-
 chior 534
 Säckingen (Stadt Bad Säckingen), Kr.
 Waldshut 27
 – Kanonissenstift 145, 469, 531, 541,
 552
 Säkularisation 76, 78–88, 96 ff., 105,
 152, 164 ff., 245 f., 315, 321, 341 f.,
 357, 434, 445, 456, 461, 485, 585
 Sängeram 168 f., 369
 Sängerin, Sängeringen, Obersängerin
 168 f., 177, 369
 – s. a. Kantorin
 Sătinanch s. Eberhard von Sentenhardt

- Sahlenbach (Aach-Linz, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 70, 81, 348, 355, 361, 398, 414, 509, 613
- v. Sahlenbach s. Hermann
- Sakristei 18, 21, 32, 42 ff., 46 f., 57, 156 f., 170, 179, 286, 445 f., 449
- Salem, Bodenseekreis, ZistKl. 9, 67, 71 ff., 107, 110, 113, 118, 128, 145 f., 152, 180, 183, 231, 237, 240 f., 259, 274, 283, 291, 294, 296, 299, 306 ff., 314, 317, 336, 345, 350, 354, 397, 433, 481, 561, 568, 593, 611, 627 f.
- Äbte 2, 19, 51, 68, 92 f., 106, 109, 111, 114–117, 124, 127, 130 f., 138, 140, 154, 158 f., 168, 174, 187, 189, 200, 208, 210, 213, 216, 220, 224 f., 235 f., 248, 255 f., 275–281, 284 ff., 288 f., 297 f., 310, 312, 374, 436, 478, 480, 550, 557, 560, 565 f., 592, 607, 633
- Äbte s. a. Berchtold II. Tutz, Berchtold Gf. v. Urach, Eberhard Gf. v. Rohrdorf, Eberhard II. v. Wollmatingen, Enroth Stephan II., Fürst Christian II., Jodok I. Senner, Jung Stephan I., Miller Konstantin, Muotelsee Anselm I., Necker Jodokus II., Roth Matthäus, Schwab Anselm II., Schwab Thomas II., Stephan, Ulrich II. v. Seelfingen, Ulrich III. v. Werdenberg-Sargans, Wunn Thomas
- Beamte, Bediente 141, 146, 150, 185, 200, 216 f., 224 f., 233, 236, 244 f., 562 f., 592
- Keller, Mittel-, Großkeller 151, 172, 611
- Konversen 135, 210 f., 504 f.
- Mönche 72, 107, 117 ff., 135, 146, 158, 200, 210 f., 227, 268, 282, 288, 329, 331, 347, 499, 501, 504, 510, 512, 574, 583, 605 f.
- Pfründner 135, 510
- Prior 72, 158, 563
- Provinzial(National-)kapitel/-Statuten 92, 119, 121, 139, 154 f., 213, 217, 281 f., 306
- Schröteramt 505
- Webermeister 504 f.
- v. Sallwürk 165
- Saltzman s. Kunz
- Saltzman s. Ruff
- Salzburg (Österreich) 144, 486
- S. Marcellus, Kardinalpresbyter s. Anton Maria
- San Severino, Bf. s. Vignoli Josef
- St. Anna (in Hirschtal bei Lindau am Bodensee?), FrauenKl. 552
- St. Anna (nicht identifiziert) 540
- St. Blasien, Kr. Waldshut, BenedKl. 79, 95, 97, 540
- St. Gallen (Schweiz) 186, 536, 580, 588
- BenedKl. 18, 31, 143 f., 151, 380, 422, 476, 481, 541, 609
- St. Georgenschild 517
- St. Leonhard (nicht identifiziert), Eremiten 342
- St. Urban (Kt. Luzern, Schweiz), ZistKl. 242
- Sancteinsensis* (nicht identifiziert) 590
- Sanna v. Ertingen 422
- Sarazin Karl, Carol, B. zu W. 107, 606
- Sartori, Dr. 304
- Satler s. Georg
- Satori Franz 33 f.
- Sattelknecht s. Erhard
- Sauldorf, Kr. Sigmaringen 70, 331 f.
- Saulgau, Kr. Sigmaringen 135, 389, 504 f., 576
- Sauter, OAmann zu Werenwag 80
- Scala (bei Neapel, Italien), Bf. s. Felicianus
- Schadlein Maria, Ls. zu W. 197, 588
- Schadrai s. Adelheid, Heinrich
- Schärer, Schärerin, N. zu W. 136
- Schaerer s. Hugo gen. Sch., Rudolf gen. Sch.
- Schaerer s. a. Scherer, Scherrer
- Schärerin s. Benigna
- Schärerin, Schärerin s. Gese (die) Schärerin
- Schaffhausen (Schweiz) 473, 530, 534, 536 f., 546
- Schaffner 125, 173, 187, 362, 496 f., 610 f.
- v. Schalksburg s. Burkard, Konrad, Rüdiger
- Schara Eberlin 418

- Schatzman s. Hans
 v. Schauroth Christina Justina, aN. zu W. 108, 602
 Schech Martha s. Schiech
 Schedeler s. Konrad Burst der Schedeler
 Schedler Dominikus, B. zu W. 606
 Scheel (Scherlin?) Maria, Ls. zu W. 590
 Scheer, Kr. Sigmaringen 134, 142, 522, 524, 526, 582, 611
 Scheideck Johannes, B. zu W. 605
 Schelklingen, Alb-Donau-Kreis 521 f.
 Schellenbergerin, die 513
 Schenck s. Peter
 Schenk Magdalena 600
 Schenk v. Castell, Familie 146, 477
 Schenk v. Castell M. Margarethe, Ä. zu W. 36, 74, 139, 141, 263, 280, 345, 353, 476 f., 487, 540
 Schenk v. Castell, castellischer Beamter 483
 Schenk v. Castell zu Glattburg Hans Marx 476
 Schenk v. Winterstetten 143
 Schenk v. Winterstetten, N. zu W. 138
 Schenk v. Winterstetten Jakob Christoph 534
 Schenk v. Winterstetten Marina, N. zu W. 534
 Schenken v. Winterstetten-Schmalegg 136
 Schenken v. Winterstetten-Schmalegg-Otterswang 464
 Scherer Hans 392
 Scherer Johannes, B. zu W. 605
 Scherer s. a. Schaerer, Scherrer
 Schererin s. Ursula (die) Schererin
 Scherlin Maria s. Scheel
 Scherrer s. Ber. gen. Scherrer, Konrad
 Scherrer s. a. Schaerer, Scherer
 v. Schertlin zu Burtenbach Johann Friedrich 560
 Schertwegge s. Hans
 Schetlin Konrad 528
 Schiech (Schech?) Martha, Ls. zu W. 589
 Schienen (Öhningen), Kr. Konstanz 541
 v. Schienen 34, 528 f., 542
 v. Schienen, N. zu W. 141
 v. Schienen Agnes 474
 v. Schienen Anna, Stiftsdame zu Säckingen 541
 v. Schienen M. Cleophe, N. zu W. 203, 528, 541
 v. Schienen s. a. Elsbeth
 v. Schienen zum Schinerberg, Schrotzburg und Gamerschwang Hans Christoph 541
 v. Schienen zu Schrotzburg, N. zu W. 138
 v. Schienen zu Schrotzburg Agnes 528
 v. Schienen zu Schrotzburg Cleophe, N. zu W. 195, 474, 527 ff., 536, 541
 v. Schienen zu Schrotzburg und Gamerschwang, Herr zu Gachnang Hugo 528
 Schilling v. Cannstatt 529
 Schilling v. Cannstatt, N. zu W. 138
 Schilling (v. Cannstatt?) Anna, N. zu W. 539
 Schilling v. Cannstatt Ursula 39
 Schiltach, Kr. Rottweil 143, 543
 Schiltau (abg. Burg bei Jungnau, Stadt Sigmaringen), Kr. Sigmaringen 521
 v. Schiltau s. Konrad
 Schindelin v. Unterreitnau, Familie 540
 Schindelin v. Unterreitnau, N. zu W. 141
 Schindelin v. Unterreitnau Anna 540
 Schindelin v. Unterreitnau Barbara, N. zu W. 144, 148, 540, 552 f.
 Schindelin v. Unterreitnau Hans 540
 Schindelin v. Unterreitnau Margarethe 540, 552
 Schindelin v. Unterreitnau Maria Salome 553
 Schindelin v. Unterreitnau Philipp 540
 Schirmvogtei, Schirmherrschaft s. Vogtei
 Schlachtberger Anna, Pf. zu W. 628
 Schlägel, Familie 146
 Schlägel, Bg. zu Saulgau 504
 Schlägel s. a. Elsbeth, Gottfried, Johann
 Schlägel s. a. Schlegel
 Schlatt (nicht identifiziert) 549
 Schlegel Georg, B. zu W. 605
 Schlegel s. a. Schlägel
 Schleher (N.), B. zu W. 605

- Schleicher Ursula Dorothea, geb. Buohmihler, Pf. zu W. 629
- Schleitheim (Kt. Schaffhausen, Schweiz) 448
- Schlesien 576
- Schludi Athanasius, Augustiner, B. zu W. 119
- Schlupfenloch, *Schlupbilobe*, *Slupbenlo* (Wälder bei Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 414
- Schlupbilobe* s. Schlupfenloch
- Schmadel Johann Michael 20 f., 23, 27, 30 f.
- v. Schmalegg s. Schenken v. Winterstetten-Schmalegg
- Schmid Abraham 570
- Schmid Balthasar, B. zu W. 607
- Schmid Baptist 421
- Schmid Katharina 570, 576
- Schmid Maria Jakobea 570
- Schmid s. a. Anna, Else, Walter
- Schmid s. a. Schmidt, Schmied, Schmit, Smid
- Schmid v. Brandenstein, Familie 142 f.
- Schmid v. Brandenstein s. a. v. Brandenstein
- Schmid v. Schmiedsfelden Balthasar 570
- Schmid v. Schmiedsfelden Constantin, B. zu W. 606
- Schmidlin s. Endlin
- Schmidt Anna 589
- Schmidt Johann Kaspar 421
- Schmidt s. a. Schmid, Schmied, Schmit, Smid
- Schmiechen (Stadt Schelklingen), Alb-Donau-Kreis 594
- Schmied s. Heinrich (der) Schmied
- Schmied s. a. Schmid, Schmidt, Schmit, Smid
- Schmied zu W. (Handwerker) 126, 128, 365 f., 393, 613 f.
- Schmiede zu W. (Werkstatt) 52, 54, 57, 366 f., 423
- Schmit s. Konrad der Schmit
- Schmit s. a. Schmid, Schmidt, Schmied, Smid
- Schnall Hans, Pf. zu W. 626
- Schneider Anna 408
- Schneider Franz 30
- Schneider s. a. Hans, Heinrich der Schneider
- Schneider s. a. Schnider
- Schneider zu W. (Handwerker) 125, 366, 608
- Schneiderei zu W. 52
- Schnell Eugen 8, 63
- v. Schnell Fidelis 7 f.
- Schnerking s. Hans
- Schnerking s. a. Snerking
- Schnerkingen (Stadt Meßkirch), Kr. Sigmaringen 414 f., 424, 463, 507
- v. Schnerkingen s. Konrad
- Schnider, Kaufmann zu W. 378
- Schnider Adelheid 401
- Schnider Anna 401
- Schnider s. a. Hans Schneider, Hans Schnider gen. Schöberlin, Heinz Schnider
- Schnider s. a. Schneider
- Schnifis (bei Feldkirch, Vorarlberg, Österreich) 28
- Schnitzler Agatha, Ls. zu W. 590
- v. Schober, N. zu W. 142
- v. Schober M. Cölestina (Johanna Emilia Franziska), N. zu W. 98 f., 346, 488 ff., 492, 570 f.
- v. Schober Veit Christoph 570
- v. Schober Wilhelm Ludwig 571
- Schöberlin s. Hans Schnider gen. Schöberlin
- Schönberg s. Els
- v. Schönberg 44, 46, 144
- v. Schönberg, Nonnen zu W. 142
- v. Schönberg Balthasar, Hofpfalzgraf 589
- v. Schönberg M. Anna, N. zu W. 493, 555, 560
- v. Schönberg M. Kunigunde Alexia, N. zu W. 489, 491, 494, 555, 560
- Schönegg, bfl. augsburgische Pflege 469
- Schönherr s. Johannes, Konrad, Konrad Sch. der Ältere
- Schönherr s. a. Shönherr
- Schöntal, Hohenlohekreis, ZistKl., Provinzial(National-)kapitel/-Statuten 162, 169, 183, 281, 289, 293, 296 ff., 306, 311
- Schöplin s. Anna

- Schonloch (abg. bei Krumbach, Sauldorf), Kr. Sigmaringen 415, 467
 Schorpe s. Abert, Albrecht, Engelburg, Konrad, Kunigunde, Ortliep
 Schotterwalt s. Heinrich
 Schottlender s. Herr gen. Schottlender Jakob
 Schram Jörg 376
 Schreff Elisabeth, Ls. zu W. 149, 587
 Schregk, N. zu W. 136
 Schregk s. a. Elisabeth
 Schreiber, Schreiberin, Ä. zu W. 135
 Schreiber, Schreiberin s. a. Katharina
 Schreiber zu W. (Klosteramt) 186
 Schreiberin (Klosteramt) 175, 177, 467, 490, 538
 Schriberlin Enlin 390
 Schrûf s. Jos
 Schûchmacher s. Rief gen. Sch. Hans v. Schütz Karl 483
 Schule 259, 341, 345, 359, 429, 481
 — Lokalschulfonds in Wald 585
 Schulhaus zu W. 57, 445, 453
 Schulthaiß s. Hans Sch. gen. Trinkahans
 Schultheiß Anna Katharina, aN. zu W. 600
 Schultheiß v. Mammertshofen Martha Elisabeth s. Segesser v. Brunegg
 Schultheißen in der Klosterherrschaft Wald 223 f., 342, 371 ff., 594, 599
 — s. a. Ammänner, Ortsvorgesetzte
 Schumeli s. Margarethe, Ulrich
 Schupp, württembergischer Besitzergreifungskommissar zu W. 82
 Schurpfer s. Johann
 Schussenried, Kr. Biberach, PrämKl. 330, 609
 Schuster, Schuhmacher zu W. 125, 128, 366, 609—612
 — s. a. Suter, Sutermeister
 Schusterei zu W. 52, 366 f., 423
 Schütlok s. Burchard, Heinz Johann
 Schwab Anselm II., A. zu Salem 121 f., 163, 181 f., 217, 221 ff., 226—230, 232 ff., 238 f., 242—245, 287, 583, 606
 Schwab Karl Philipp 156
 Schwab Thomas II., A. zu Salem 121
 Schwaben 69, 80, 134, 231, 521
 — Herzogtum 69 f., 72, 132 ff.
 — Landgericht 203, 543
 — Landvogtei 526, 589
 — s. a. Oberschwaben, Zisterzienser (Frauenklöster oberschwäbische, Schwäbische Provinz)
 v. Schwaben, Herzöge 250
 v. Schwaben, Herzöge s. a. Heinrich
 Schwäbisch Österreich s. Österreich
 Schwäbischer Kreis 77 f., 146, 221, 226, 228, 230, 252, 254—259, 353, 481, 564, 578, 581
 Schwäbisches Reichsprälatenkollegium 222, 255
 Schwaig Christina, Ls. zu W. 589
 v. Schwandorf 39, 313
 v. Schwandorf, Nonnen zu W. 136 f., 147
 v. Schwandorf s. a. Elisabeth, Elsbeth, Guta, Heinrich, Johannes, Klara, Konrad, Ursula, Walter, Werner
 v. Schwandorf zu Reute s. Hans, Heinrich
 v. Schwarzach 144, 561
 v. Schwarzach, N. zu W. 142
 v. Schwarzach Christoph Josef 561
 v. Schwarzach M. Cäcilia Bonifazia, N. zu W. 203, 487, 494, 561 f.
 Schwarzmann Eduard 8, 62 f.
 Schwarzmann Johann Jakob 28
 Schwaz (Tirol, Österreich), Augustiner-eremitinnenKl. St. Martin 145, 545
 Schweden 319, 352, 421, 475
 v. Schweden, Kg. Gustav Adolf 75
 Schwegler Humbert, Mönch zu Salem 574
 Schwegler M. Anna, N. zu Heggbach 574
 Schwegler M. Barbara (Maria Antonia), N. zu W. 141, 347, 489, 492, 495, 573 ff.
 Schwegler Tiberius Josef 573
 Schweickart Andreas 631
 Schweickart Anna, Pf. zu W. 631
 Schweickart M. Ursula (Theresia), Ls. zu W. 115, 201, 345, 494, 599 f.
 Schweickart Simon 599
 Schweickhart Bernhard 433

- Schweigegebot 113, 270, 272 f., 290 f., 293–296, 298, 304, 307, 312
- Schweiz 155, 240, 243, 353, 471, 474, 485, 532, 536, 546, 583, 588
- Schwende (Herdwangen, Herdwangen-Schönach), Kr. Sigmaringen 392
- v. Schwendi Karl 275
- Schwenningen, Kr. Sigmaringen 583
- Schwestermeisterin, -frau 113, 179, 495, 580
- Schwesterstube 457
- Scolarus s. Heinrich Scolarus gen. Gaizseli
- Scriberin* s. Katharina Schreiber
- Scriptorium s. Kopistentätigkeit
- v. Seeau, Gf. 603
- Seefeld (Oberuhldingen, Uhldingen-Mühlhofen?), Bodenseekreis 588
- Seelbuch 5, 59, 71, 86, 109, 126, 137, 168, 170 f., 280, 313 ff., 339, 462, 487, 498, 526 f., 586, 604
- s. a. Kustoreibücher
- v. Seelfingen 146
- v. Seelfingen, Nonnen zu W. 101, 104, 133, 501
- v. Seelfingen s. a. Adelbold, Adelbot, Ulrich II. A. zu Salem
- Seelgeräterin s. Pitanzerin
- Segesser v. Brunegg, Familie 143, 543 f., 546, 554
- Segesser v. Brunegg, Nonnen zu W. 141, 147
- Segesser v. Brunegg Anna Dominika, Priorin zu Katharinental bei Dießenhofen 546
- Segesser v. Brunegg Anna Maria, N. zu W. 144, 543 f.
- Segesser v. Brunegg Franz Werner 546
- Segesser v. Brunegg Hans Beat 546
- Segesser v. Brunegg Johann Wilhelm 546, 554
- Segesser v. Brunegg Jost III. 543
- Segesser v. Brunegg Kaspar Jakob 546
- Segesser v. Brunegg M. Johanna (Maria Barbara), N. zu W. (1647–1681) 148, 477, 491, 541, 545 f., 548, 554
- Segesser v. Brunegg M. Johanna Josefa (Maria Anna), N. zu W. (1688–1750) 143, 148, 177, 491, 495, 545, 553 f., 557
- Segesser v. Brunegg Martha Elisabeth 554
- Segesser v. Brunegg Veronika 541, 545, 548
- Segesser v. Brunegg, Herr zu Auenhofen, Hefenhofen und Moos Bernhard Christoph 554
- Segesser v. Brunegg, Herr zu Hefenhofen, Auenhofen und Moos Beat Jakob 545
- Seitz Laurentius, Pfr. zu Sauldorf 331
- Sekretär zu W. 39, 60, 146, 160, 176, 188, 200, 224, 227, 374, 483, 579
- Selgetsweiler (Hohenfels), Kr. Konstanz 415
- Seligenstadt, Kr. Offenbach 571
- Selnhofer, Familie 468
- Selnhofer, Nonnen zu W. 90, 101, 135, 147
- Selnhofer s. a. Agnes, Albrecht der S., Anna, Elisabeth, Grete, Hans, Heinrich, Johann der Ältere, Katharina, Margarethe, Ursula
- Seng s. Elisabeth, Konrad (der) Seng
- Senge s. Konrad (der) Seng
- Sengeller Brüsck 377
- Senger s. Heinrich der Senger
- Seniorin 167, 177 f., 456, 494, 546 f., 551, 553, 556 f., 559 ff., 565 f., 569
- Senner s. Jodok I., A. zu Salem
- Sennerei, Sennereien 178, 356 f., 363, 445
- v. Sensheim, Gfin Maria Anna Franziska 565
- Sentenhärtin s. Katharina Sentenhart, Verena Sentenhart
- Sentenhart (Wald), Kr. Sigmaringen 49, 332
- s. a. Eberhard von S., Elisabeth von S., Ursula von S.
- Sentenhart s. Katharina, Verena
- v. Setzkorn M. Hildegardis (Maria Anna), N. zu W. 483, 488 f., 492 f., 496, 578 f., 580
- v. Setzkorn Maria J. s. v. Kolb
- Shönherr s. Burchard, Friedrich, Heinrich, Konrad

- Shönherr s. a. Schönherr
 Sibratshofen (nicht identifiziert) 581
 Siechenhaus 49, 51, 171, 269, 338, 369, 473, 537
 – s. a. Krankenstube
 Siechenmeisterin 171, 177
 – s. a. Krankenwartin
 Siegel 289
 – s. a. Äbtissinnensiegel, Kanzleisiegel, Konventssiegel, Petschaft
 Siebot, Kanoniker zu Weißenburg 383
 Sigibot, Bäcker, Lb. zu W. 608
 Sigibot s. H. Sigibot
 Sigle Else s. Siglin
 Sigli s. Dietrich, Katharina, Kunz Sigli der Alte, Nesa
 Siglin Agatha 587, 625
 Siglin Anna, Ändlin, Ls. zu W. 149, 587, 625
 Siglin, Sigle Else, Pf. zu W. 587, 625
 Siglin Thewes 587, 625
 Sigmaringen 1, 8, 29, 31, 47 f., 60, 62–65, 119, 136, 156, 233, 270, 337, 341, 343, 370, 374, 388, 395, 410, 415 f., 449 f., 452, 511
 – Fürstl. Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv 1, 8, 62 ff.
 – Fürstl. Hohenzollernsche Hofbibliothek 452
 – Fürstl. Hohenzollernsche Sammlungen, Museum 47 f., 450, 452
 – Fürstl. Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal 1
 – Landesarchiv 62 f.
 – Preußische Regierung 486
 – Staatsarchiv 1, 63 f.
 – Stadtapotheke, -apotheker 345, 594
 Sigmaringen, Herrschaft, Grafschaft, Fürstentum 1, 5 f., 9, 75–78, 82 f., 85, 130, 134, 138, 144, 154, 158 f., 177, 180, 186, 223 ff., 227 f., 230, 233, 237 f., 241 ff., 246–259, 331, 343 f., 351 ff., 367, 370 f., 388, 409, 418, 430, 479, 533, 536, 619, 632
 – Forstmeister 429
 – Vogt, Ober-, Untervogt 154, 158, 472, 616, 621
 – s. a. Hohenzollern, Hohenzollern-Sigmaringen
 v. Sigmaringen(-Helfenstein), Grafen 349
 v. Sigmaringen(-Helfenstein), Grafen s. a. Adelheid Gfin v. Helfenstein-Sigmaringen, Gottfried Gf. v. Helfenstein-Sigmaringen
 v. Sigmaringen(-Montfort), Grafen s. Judenta Gfin v. Montfort(-Sigmaringen), Rudolf Gf. v. Montfort (-Sigmaringen)
Silva benedicta (= Kloster Wald) 65, 163 f.
 Simon Ächbûg 385
 Sipplingen, Bodenseekreis 392, 416, 469, 539
 Sirg v. Sirgenstein, Familie 143, 534
 Sirg v. Sirgenstein, N. zu W. 138
 Sirg v. Sirgenstein Agnes, N. zu W. 534
 Sirg v. Sirgenstein Elisabeth 39
 v. Sirgenstein auf Altenberg, N. zu W. 142
 v. Sirgenstein auf Altenberg M. Ludwigis Agatha (Maria Katharina Juliana), N. zu W. 104, 144, 199, 201, 494, 560 f.
 v. Sirgenstein auf Altenberg, Herr zu Balhausen, Zöschingen und Dunstelkingen Franz Johann Ferdinand 560
Slupbenlo s. Schlupfenloch
 Smerli s. Adelheid, Hugo (gen.) Smerli
 Smid s. Hermann der Smid
 Smid s. a. Schmid, Schmidt, Schmied, Schmit
 Snerking s. Kunz
 Snerking s. a. Schnerking
 Snpoldi s. Heinrich, Werner
 Sölder Theresia, aN. zu W. 601
 Sohl (Großschönach, Herdwangen-Schönach), K.r. Sigmaringen 81, 152, 355, 391, 416
 – s. a. Burkard von Sohl
 v. Sohl s. Walter
 Solothurn (Schweiz) 20, 23, 486
 Sondervermögen s. Klosterämter
 Sophia v. Laubegg 412
 Sophia Purst, N. zu Rottenmünster 504
 Spätzin s. Agnes (die) Spätzin
 Spätzin s. a. Spatz

- Spaiching s. Burchard
 Spaichingen, Kr. Tuttlingen 439
 Spalt, Kr. Roth (Mittelfranken, Bayern) 570
 Spanien 353, 485
 Spatz, Spätzin, N. zu W. 136
 Spekker s. Hans der Sp., Werner der Sp.
 Spekkerin s. Adelheid
 Speth v. Sulzburg, N. zu W. 141
 Speth v. Sulzburg Anna Margaretha, N. zu W. 542
 Speth v. Sulzburg Georg 542
 v. Spettbach M. Ludgardis, N. zu Königsbrück, N. zu W. 544
 Speyer 25, 145, 469, 529, 531
 Spieß s. Katharina, Konrad
 Spindler s. Kunz
 Spinneler, (die) Spinnelerin (N.), N. zu W. 136, 388, 518
 Spinnerei zu W. 179, 303, 359
 Sprecher, Familie 353
 v. Staab, Rottenburg 80, 95
 v. Staab, N. zu W. 142
 v. Staab Johann Nepomuk 581
 v. Staab M. Edmunda (Maria Carolina Barbara Josefa Walburga), N. zu W. 100, 102, 199, 489, 492 f., 581 f.
 v. Staader, hohenzollern-sigmaringischer Hofkanzler 108, 224, 232 ff., 238, 241, 483
 Stabhalter in der Klosterherrschaft Wald 223 f., 332, 372 f.
 Stadel, *Stadil*, *von dime Stadile* (nicht identifiziert) 348, 416
 Stadelhofen s. Großstadelhofen
Stadil s. Stadel
Stadile von dime s. Stadel
 Stadthöfe, -häuser 127
 – s. a. Konstanz, Pfullendorf, Überlingen
 Stähelin, Stähelin s. Konrad
 Staffel s. Heinz
 Staggelare s. Heinrich
 Staggelere s. Heinrich Staggelare
 Stahel Bartholomäus, Amtmann bzw. OAmann zu W. 150, 548, 588 f., 629
 Stain Boch s. Appen, Hans
 Starck Hans, im Walder Haus zu Überlingen, Pf. zu W.? 625
 Staub Benedikt, B. zu W. 605
 Stauder Franz Karl 20, 23, 27
 Staufen (Allgäu, Bayern), Herrschaft 143, 545
 v. Staufeneck 133
 v. Staufeneck s. a. Eberhard, Ludwig
 Staufer, Kaisergeschlecht, staufisch 67, 69–72, 132–135, 207, 349, 379 f., 384, 389 f., 395, 398, 400, 402, 407, 409, 411, 417, 422, 424 f., 462 ff., 466, 499 f., 507, 511 f., 523, 526, 538
 Steckeln (Wald), Kr. Sigmaringen 300, 323, 355, 363, 365, 401, 416, 423, 441
 Stehle Seraphim, Eremit beim Geschossenen Bild 433
 Stein (nicht identifiziert) 520
 v. Stein zu Ichenhausen Ferdinand 581
 v. Stein zum Rechtenstein Viktoria 581
 Steinach (Tirol, Österreich) 596
 v. Steinfurt s. Elisabeth Rentz (v. Steinfurt?)
 v. Steinfurt, Steinfurt s. Heinrich, Johannes, Konrad
 Steinhart (Bayern?) 557
 Steißlingen, Kr. Konstanz 553
 Stephan, A. zu Salem 105
 Stephan Harding, A. zu Citeaux 20, 26, 66
 v. Sternbach, nellenburgischer Landvogt 245
 v. Sternenfels Walter 534
 Stetten (Stadt Hechingen), Zollernalbkreis, DominikanerinnenKl. 145, 529
 Stetten am kalten Markt, Kr. Sigmaringen 146, 484, 502
 Steuerhoheit s. Besteuerung
 Stiefenhofen, Kr. Lindau am Bodensee 408
 Stigler Franz Xaver 603
 Stockach, Kr. Konstanz 86, 304, 379, 391, 417, 517
 – vorderösterreichisches Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg 61, 64, 78, 80 ff., 94, 98, 155, 166, 180, 259, 321, 323, 354, 431, 435, 481

- württembergische Landvogtei 83
 — s. a. Nellenburg
 — s. a. Hermann von Stockach
 Stoecklin, A. zu Tennenbach 242
 v. Stoffeln s. Bertold
 Stokach s. Rudolf
 Stoker s. Rudolf Stokach
 Storzigen (Stetten am kalten Markt),
 Kr. Sigmaringen 71
 v. Stotzingen Susanna 543
 Sträbel Jos 587, 625
 Sträbel Wilhelm, Pf. zu W. 625
 Sträbel s. a. Strebel
 Strang Hans 392
 Strang Konrad 421
 Straßberg, Zollernalbkreis 561, 581
 Straßburg, Bf. s. Rohan
 — Deutschordenskommende/Komtur
 145, 546
 — Franziskanerprovinz 327
 Straubing (Niederbayern) 570
 — Elisabethinerinnen 575
 Streb Jos, Pf. zu W. 625
 Strebel, Familie 508
 Strebel s. a. Egli (der) Strebel, Katha-
 rina
 Strebel s. a. Sträbel
 Strobel Johann Georg 570, 576
 v. Stuben s. Hans
 Stucki s. Felix
 Stucki s. a. Stukkin
 Stühlingen, Kr. Waldshut 530
 Stukkin, Familie 146, 510
 Stukkin, Nonnen zu W. 135
 Stukkin s. a. Elisabeth, Gerung, Hans,
 Katharina, Konrad, Nikolaus, Ru-
 dolf
 Stukkin s. a. Stucki
 Stuttgart 108, 602, 633
 — Hauptstaatsarchiv 1 f.
 — Hofgericht 153
 Suberknecht s. Elisabeth, Hans
 Subpriorin 55, 166, 168, 177 f., 181 f.,
 237, 290, 310, 456, 485, 488, 499,
 545, 548, 551, 557, 561 f., 568 ff.,
 576 ff., 580
 Subseniorin 162, 177 f., 231, 494, 551,
 556, 561 f., 565 f., 570
 Sünner s. Albrecht der Sünner
 Süßenmühle (Sipplingen), Bodensee-
 kreis 416 f., 616
 Suhanek Maria Katharina 574
 Sulger, der, Pitanzer 175, 497
 Sulger s. a. Elsbeth, Konrad (der) Sul-
 ger
 Sulgerin s. Elsbeth Sulger
 Sulz (Pflege des Kl. Kempten) 555
 v. Sulz, Gfin 464
 Sunner s. Appe (der) Sunner
 Sünntag s. Benz, Heila, Hilta, Konrad
 Sunthausen (Stadt Bad Dürreheim),
 Schwarzwald-Baar-Kreis 630
 v. Suntheim Magdalena 532
 v. Suntheim s. a. Martha
 Susannin Anna Barbara 630
 Suter 187, 497, 610
 — s. a. Schuster, Schusterei
 Suteramt 187, 369, 425, 463, 507
 Suterhaus 50, 187, 369, 406
 Sutermeister 125, 129, 187, 366, 383,
 406, 497, 587, 611 f., 616, 619
 Sutermeisterin s. Else Keßler gen. Su-
 termeisterin
 Sutri, Bf. v. Nepi und Sutri s. Mornati
 Philipp
 Swiggär, Familie 508
 Swiggär, N. zu W. 135
 Swiggär s. a. Adelheid, Berchtold, Mar-
 garethe
 Sýber s. Kaspar
 Symon, Symonin, Nonnen zu W. 136
 Symon s. a. Heinrich
 Symonin s. Adelheid, Agnes
 Syndikus zu W. 146
- T**
 Tågen Hans 391
 Tageslauf im Kloster 306 ff.
 Taiginger s. Adelheid, Burkard der T.,
 Heinz
 Taisersdorf (Owingen), Bodenseekreis
 152
 — s. a. Bertold von Taisersdorf
Talheim s. Thalheim
 Tanhart s. Heinz
Tannun s. *zer Tannun*
Taumacensis, Bf. s. Lasso de la Vega
 Heinrich

- Tautenbronn (Gaisweiler, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 55, 82, 174, 350, 355, 363, 384, 392, 405, 417, 471, 473, 627
- v. Teck, Herzöge 467
- v. Teck, Herzöge s. a. Konrad, Ulrich
- v. Tegerfeld s. Konrad II., Bf. v. Konstanz
- Temesvar (Banat) 483
- Temporalien 73, 116 f., 120–123, 152 f., 158, 160 f., 163 f., 167, 176, 185, 212–225, 227–231, 235 f., 239, 241 f., 245, 256, 259, 263, 279, 286 ff.
- v. Tengen s. Elisabeth, Verena
- Tennenbach (Stadt Emmendingen), Kr. Emmendingen, ZistKl. 73, 119, 200, 239–246, 481, 569
- Äbte 73, 93, 97, 100, 107, 114, 160, 164, 200, 240 f., 243 f., 246, 337, 483 f.
- Äbte s. a. Berier Maurus, Karl, Stoecklin
- Mönche 155, 212, 242, 607
- Terracina, Bf. s. Conti Bernhard Maria
- Territorialhoheit 76 ff., 98, 144, 158 f., 165, 177, 228, 230, 235, 238, 245 ff., 250–259, 321, 326, 342 f., 427, 431, 481
- Testamente von Nonnen 51, 195, 210, 268 f., 338, 375; s. a. Personalkataloge
- Tett nang, Bodenseekreis 573
- Thalheim, *Talheim* (Leibertingen), Kr. Sigmaringen 149, 194, 378, 417 f., 508, 526, 587, 615
- v. Thalheim s. Mechthild
- Thayngen s. Theingen
- Theateraufführungen im Kloster 301 f., 305
- Theingen = Thayngen (Kt. Schaffhausen, Schweiz?) 546
- v. Themar Anna Dorothea, N. zu W. 544
- v. Thurn und Taxis, Fürsten, Archiv Obermarchtal 1
- v. Thurn und Valsassina 44, 46, 440, 481 f.
- v. Thurn und Valsassina, Baron 144, 231 f., 234, 236 ff., 560, 562, 566, 568
- v. Thurn und Valsassina, A. zu Ochsenhausen 147, 481, 483
- v. Thurn und Valsassina Josef Leodegar 226
- v. Thurn und Valsassina M. Dioskora Maura, Ä. zu W. 20 f., 23, 27–31, 33, 35 ff., 39, 93, 107, 111, 122, 139, 142, 145, 147, 163 f., 222, 225 ff., 229–233, 237–240, 243 f., 263, 286, 288, 345, 439, 481 ff., 562
- v. Thurn und Valsassina M. Justina, N. zu Urspring 481
- v. Thurn und Valsassina zu Wartegg Gallus Anton 481
- Tiefental* (nicht identifiziert) 388
- v. Tierberg 146, 505
- v. Tierberg, N. zu W. 136
- v. Tierberg s. a. Hedwig
- v. Tierberg s. a. v. Altentierberg
- Tieringen (Stadt Meßstetten), Zollernalbkreis 418, 502
- v. Tieringen 502
- v. Tieringen, N. zu W. 133
- v. Tieringen s. a. Gottfried, Hedwig, Heinrich
- Tirol 95, 142, 149 f., 201, 231, 253, 545, 558 f., 579, 596
- Tisch s. Konventstisch, regularischer Tisch
- Tischleserin s. Vorleserin
- Tischlesungen 274, 294, 299
- s. a. Lesungen, geistliche
- Toggenburg (Schweiz) 433
- Totengedächtnis 309, 311–315
- Totzler gen. Er und Güt s. Kunz der Totzler
- Treichtlinger, Hofrat von Kl. Kempten 602
- Treichtlinger (N.), aN. zu W. 602 f.
- Treyling v. Wagrain, N. zu W. 141, 143
- Treyling v. Wagrain Emerentiana Monika (Emerentia), Augustinereremitin zu St. Martin in Schwaz 545
- Treyling v. Wagrain Hans Ulrich 545
- Treyling zu Wagrain Hildegard 545
- Treyling v. Wagrain M. Bernharda (Maria Magdalena), N. zu W. 148, 203, 474, 487 f., 544 f.
- Tribelhorn Arnulf, Mönch zu Salem 583

- Tribelhorn Jakob 583
 Tribelhorn M. Antonia (Maria Theresia), N. zu W. 141, 490, 583
 Triberg im Schwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis, Herrschaft 571
 Tridentinum 92 f., 97, 102, 120, 123, 138, 156, 163, 212 f., 235, 271, 275, 278, 280, 285, 290, 310
 Trient, Konzil von s. Tridentinum
 Trier, Diözese 437
 Trikkala, Titularbf. s. Konrad
 Trinkahans s. Hans Schulthaiß gen. Trinkahans
 Tritt v. Wildern Helena 544
 Trochtelfingen, Kr. Reutlingen 557
 — Herrschaft 143, 407, 544 f.
 Troger Agnes 596
 Troja, Titularbf. s. Balthasar
 Trouvé, Ordensgeneral der Zisterzienser 337
 v. Troyer, Gf. 558
 Truchsessen v. Diessenhofen s. Anna, Truchsessin v. D.
 Truchsessen v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch 135 f., 349, 379, 394, 397, 406, 465, 510, 514
 Truchsessen, -sessinnen v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch, Nonnen zu W. 133, 136, 147
 Truchsessen, -sessinnen v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch s. a. Agatha, Bertold, Friedrich, Heinrich, Ita, Mechthild, Walter
 Truchsessen v. Waldburg-Tanne s. Eberhard II., Bf. v. Konstanz
 Truchsessen v. Warthausen s. Walter, Truchseß v. W.
 Truchsessin v. Wolfegg-Waldsee Maria Theresia s. v. Ulm
 Trudinde s. Trulind v. Liebenstein
 Trüteler s. Konrad, Reinher gen. Trüteler
 Trütelerius 394
 Trütlin s. Konrad Pfiffer gen. Trütlin, Konrad Wald gen. Trütlin
 Trütlin s. Kaspar
 Trütlin s. Konrad Wald gen. Trütlin
 Trulind, Trudinde v. Liebenstein, N. zu W. 488, 499 f.
 Trutsun s. Heinrich gen. Trutsun v. Ertingen
 v. Tübingen, Grafen bzw. Pfalzgrafen 349
 v. Tübingen, Grafen bzw. Pfalzgrafen s. a. Mechthild, Rudolf
 Tusculum, Kardinalbf. s. Guadagni Johann Anton
 Tutz s. Berchtold II., A. zu Salem
 Tuwinger, Familie 516
 Tüwinger, der 419
 Tuwinger, Bg. zu Überlingen 418
 Tuwinger, Nonnen zu W. 135
 Tuwinger s. a. Elslin, Ursula
- U**
 Überlingen, Bodenseekreis 54, 65, 67, 75, 81, 118, 153, 160, 174, 188, 218, 270, 297, 320, 339, 346, 348, 352, 355 ff., 365 f., 368 f., 382, 418—421, 440, 443 ff., 448, 467 f., 475, 502 f., 504 ff., 508, 517 f., 521, 605, 612 f., 616 f., 622, 629
 — Bg. und Einw. 27, 36, 44, 117, 128, 133, 135 ff., 141, 144, 146, 149, 188, 249, 303, 339, 349, 368, 377 f., 382, 385 f., 390 f., 393, 399—402, 406, 408, 412, 414, 417—421, 423, 432, 464, 466, 482 f., 500, 502, 504—511, 516 f., 519, 523, 527 f., 530, 534, 539, 551, 553, 557 f., 562, 587, 591, 608, 616, 621, 625 ff., 630, 635
 — BarfüßerKl. 533
 — FranziskanerKl. 327, 341
 — FranziskanerinnenKl. St. Gallen 419, 424
 — Johanniterhaus 419
 — Kaplan 526
 — Kapuziner 156, 342
 — Pfarrer 389, 507
 — Provinzialkapitel, -Statuten 107, 295—298, 306, 311
 — Spital 174, 383, 393, 420
 — Stadtarchiv 2
 — Stadthof 72, 125, 128 f., 187 f., 218, 348, 352, 355, 368, 418, 420 f., 475, 497 f., 614 f., 618 f., 621—628

- waldischer Hofmeister 129, 176, 184, 187 f., 366, 368, 404, 497 f., 562, 619, 622, 625 f., 628
- v. Uehlin s. v. Yelin
- Uhdlingen s. Unteruhldingen
- Ulm 31, 83, 228, 271, 322, 522, 525, 541
- s. a. Kraft von Ulm
- v. Ulm 108
- v. Ulm Christoph 556
- v. Ulm Maria Theresia 602
- v. Ulm Ursula 552
- v. Ulm v. Erbach, Herr v. Werenwag und Kallenberg Karl Friedrich 584
- v. Ulm zu Mittelbiberach Maria Franziska Josefa 562
- v. Ulm zu Werenwag 583
- Ulmer Georg, Frater zu Salem 158
- Ulrich v. Balbe 66, 423, 435
- Ulrich gen. Barrer, Schulmeister zu Mengen 394
- Ulrich v. Bittelschieß 424
- Ulrich Burst 391, 393
- Ulrich v. Bussnang 422
- Ulrich Empfänger 381
- Ulrich der Frige 395
- Ulrich Gützinger 376, 525
- Ulrich v. Haslach 388
- Ulrich Haß 389
- Ulrich v. Hausen 394
- Ulrich v. Homberg 387, 506 f.
- Ulrich Kásli 386
- Ulrich Knáppeller 417, 508
- Ulrich v. Königsegg 522
- Ulrich v. Neuenburg 384
- Ulrich Pfiffer 620
- Ulrich v. Reischach 379, 400, 512 f., 515
- Ulrich (v. Reischach?) 407
- Ulrich Schumeli 386
- Ulrich II. v. Seelfingen, A. zu Salem 133, 501
- Ulrich, Hzg. v. Teck 411
- Ulrich Vederlin, B. zu W. 605
- Ulrich der Vetter 401
- Ulrich III. v. Werdenberg-Sargans, A. zu Salem 381
- Ulrich v. Wyl 526
- Ungarn 483
- Auswanderung nach 365
- Csanád, Bf. v. 145, 480
- Unterdigisheim (Stadt Meßstetten), Zollernalbkreis 464
- Untergasser, der 596
- Untergasser M. Kunigunda (Maria Anna), Ls. zu W. 346, 596
- Untergasser Nikolaus 596
- Unterlinden (Colmar, Elsaß, Frankreich), DominikanerinnenKl. 480
- Unterriexingen (Stadt Markgröningen), Kr. Ludwigsburg 534
- Unterschmeien (Stadt Sigmaringen), Kr. Sigmaringen 521
- Untersulmetingen (Stadt Laupheim), Kr. Biberach 594 f.
- Untertanen, klösterliche 74 f., 122, 160 ff., 176 f., 180, 219 f., 222–228, 232, 235 ff., 248, 251, 254–258, 301, 305, 321, 323, 331 ff., 339–342, 344, 352 ff., 358, 364 f., 367, 369–375, 439, 472, 474, 476, 478, 481, 484, 533, 536, 594, 631
- Unterthingau, Kr. Ostallgäu (Schwaben) 555, 561, 633
- Unteruhldingen (Uhdlingen-Mühlhofen), Bodenseekreis 66
- Unterwalden (Schweiz) 486
- v. Urach, Grafen 349
- v. Urach, Grafen s. a. Bertold, Egin, Konrad
- Urban VIII., P. 213
- Urspring (Stadt Schelklingen), Alb-Donau-Kreis, BenedKl. 78 f., 81, 95 f., 201
- Äbtissin 79
- Nonnen 145, 481, 557, 574, 635
- Ursula Brünli, N. zu W. 135, 191, 414, 509
- Ursula v. Ebratsweiler 404, 468, 518
- Ursula v. Hof, N. zu W. 513 f.
- Ursula v. Königsegg, N. zu W. 509, 522 ff.
- Ursula v. Reischach 525
- Ursula v. Reischach, Ä. zu W. 16, 36, 344, 467, 519
- Ursula v. Reischach, Augustinerchorfrau zu Inzigkofen 522
- Ursula v. Reischach zu Dietfurt 522, 524
- Ursula (die) Schererin, N. zu W. 489, 519

- Ursula v. Schwandorf, Ä. zu W. 36, 153, 192, 195, 411, 415, 420, 467, 490, 519 f.
- Ursula Selnhofer, N. zu W. 404, 468, 518 f.
- Ursula von Sentenhart 517
- Ursula Tuwinger, N. zu W. 516
- Ushs conversorum* 109, 124
- V**
- Vaganten 340, 343
- Vaihingen an der Enz, Kr. Ludwigsburg 143, 534
- Vailer s. Hans Vailer gen. der Broll
- Vaterabt s. Kaisheim, Paternität, Salem, Tennenbach
- Vaussin Claudius 281
- Vèdeche v. Gaisweiler 383
- Vederlin s. Ulrich
- Veit v. Hausen 524
- Veliternus, patritius* s. de Paulis Cajetan, Bf. *Caradensis*
- Verena, Veren (die) Krümbin, Krumbin 385, 511
- Verena Sentenhart, Sentenhärtin, N. zu W. 135, 192, 399, 517, 614
- Verena v. Tengen, N. zu W. 194, 413, 512
- Verena Wygy, Ls. zu W. 586
- Vererbung durch Nonnen 148, 193, 195, 269, 367; s. a. Besitzliste, Personalkataloge
- Verhörsfrau 177, 495, 554
- Verhörstage 122, 176 f., 187, 222–230, 233, 235, 287 f., 373, 487
- s. a. Gericht, Niedergericht
- Veringen, Grafschaft 75, 134
- v. Veringen, Grafen 146, 349, 416, 499
- v. Veringen, Gräfinnen, Äbtissinnen zu W. 133, 135
- v. Veringen, Grafen s. a. Anna, Heinrich, Katharina, Konrad, Mechthild, Wolfrad
- v. Veringen(-Hettingen), Grafen s. Heinrich
- Veringenstadt oder Veringendorf?, Kr. Sigmaringen 169, 421
- Vermächtnisse an Nonnen und Laienschwestern 192 f., 203, 276, 289; s. a. Besitzliste, Personalkataloge
- Vermählungsring 98, 602
- Verpfändung s. Klosterpfänden
- Verwaltungsbezirke in der Klosterherrschaft Wald 371 f., 470
- Vesar Jos 587, 625
- Vetter Josef 630
- Vetter Maria Theresia 630
- Vetter s. a. Heinrich, Konrad der V., Ulrich der V.
- Vignoli Josef, Bf. v. San Severino 336
- Villareale Antonius Pellegrin 335
- Vilsingen (Inzigkofen), Kr. Sigmaringen s. Werner von Vilsingen
- Virnbuch s. Hans, Kunz
- Virnbüchin s. Anna
- Vischer Klaus 627
- Vischer s. a. Hans, Marquard der V., Marty
- Vischer s. a. Fischer
- Visitation 67, 73, 91 f., 102, 105, 109, 120, 131, 163, 165, 168, 174, 181, 206, 208, 210–213, 226–229, 233, 235 f., 240, 242, 246, 269, 271 ff., 276, 278 ff., 282, 289 f., 293 f., 297, 307, 311 f., 351, 473, 475, 483, 560
- Visitationsordnungen, -urkunden 92, 102, 105, 107, 109 ff., 113 f., 122 f., 170, 173, 183, 215, 217–220, 268, 270 f., 273, 281, 283–286, 289 ff., 294–300, 306–311, 317 f., 345
- Visitor 92 f., 101, 105, 121, 123 f., 131, 139, 155, 158, 162 f., 182, 189, 214–217, 219 f., 234 ff., 241, 273 f., 284, 287, 291, 294, 296 f., 299, 344, 550
- s. a. Kaisheim, Paternität, Salem, Tennenbach
- Vita communis 51, 73 f., 90 f., 138, 195, 267, 269, 272, 274–278, 280, 288 ff., 438, 475 f.
- Vöglin, N. zu W. 141
- Vöglin M. Josefa, N. zu W. 553
- Vöhlin v. Illertissen Florina 541
- Vogel Columbanus, B. zu W. 605
- Vogelsang Hermann 392
- Vogler s. Elisabeth die Fögelin, Hans (der) Föglar

- Voglerin M. Dominika, Priorin zu Ennetach 330
- Vogt v. Alten-Summerau 143
- Vogt v. Alten-Summerau Maria Anna 582
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg, Nonnen zu W. 141 f.
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg Frobenius 543
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg Ignaz Amandus 552
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg Johann Franz I., Bf. v. Konstanz 145, 552 f.
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg Johann Ludwig Xaver 552
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg Johann Sebastian 552
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg M. Dominika Faustina (Maria Anna Katharina), N. zu W. 148, 477, 551 f.
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg M. Elisabeth, N. zu W. 99, 131, 201 ff., 346, 543
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg M. Rosa, Stiftsdame zu St. Stephan in Augsburg 552
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg Philipp Joachim 552
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg, Herr zu Beuren, Dachswangen und Leupolz Franz Rudolf 551 f.
- Vogt v. Alten-Summerau und Praßberg zum Leupolz Hans Rudolf 543
- Vogt v. Summerau, Baron 95, 228, 230 f., 234
- Vogt v. Summerau in Alten-Summerau Anton Thaddäus 582
- Vogt v. Friedingen s. Heinrich
- Vogtei 66 f., 70–73, 75–78, 123, 134, 139, 144, 158–161, 186, 205 ff., 218, 223 f., 228, 230, 232, 238, 241, 246–255, 257 ff., 278 f., 370, 374, 388, 397, 408, 429, 471, 473, 479, 616
- v. Voichenberg Maria Magdalena 569
- Volkwin v. Altheim 417
- Volkwin, Herren 136, 515
- Volkwin, N. zu W. 136
- Volkwin s. a. Adelheid
- Vorarlberg (Österreich) 141, 149, 353, 547
- Vorderösterreich s. Österreich
- Vorleserin 291 f.
- Vorschwestern s. Laienschwestern
- Votivtafeln 31, 37 f., 336, 480, 482, 484
- Vrige s. Bertold der Vrige
- Vrige s. a. Frige
- Vusche s. Konrad der Vusche
- W**
- Wachter, im Walder Haus zu Überlingen 618
- Wachter s. a. Hans
- Wachter s. a. Wahter
- Wachterin (N.), im Walder Haus zu Überlingen, Pf. zu W. 624
- Wächinger (N.), zu Litzelbach 623 f.
- Wächinger Michel, im Walder Pflieg Hof zu Pfullendorf, Pf. zu W. 623 f.
- Wächinger s. a. Anna, Brida, Margarethe
- Wächinger s. a. Wähinger
- Wäg, der, von Pfullendorf 386
- Wägerin s. Elsbeth die Wägerin
- Wähinger (N.), im Walder Haus zu Überlingen, Pf. zu W. 619, 623 f.
- Wähinger s. a. Wächinger
- Wärmestube 290, 451
- Wager s. Kunz
- Wagerin, N. zu W. 141
- Wagerin M. Katharina, N. zu W. 553
- Wagner Mattheus, Pf. zu W. 630 f.
- Wagner s. a. Konrad Wagner der Binder
- Wagnerin s. Katharina
- Wahter, Wahterin s. Anna
- Wahter s. Hans Wachter
- Waiblin Elisabeth, Pf. zu W. 626
- Walbertsweiler (Wald), Kr. Sigmaringen 32, 49, 169, 318 f., 323, 331, 355, 367, 380, 386, 389, 406, 421 ff., 430, 432 f., 435, 501, 526, 540, 589, 614 f., 618, 620 f., 624, 626, 631
- Heiligenpfleger 587
- Kirche, Kirchenpatronat 118, 324, 326, 380 ff., 396, 419, 421 ff., 426, 429–432, 501
- Pfarrarchiv 2

- Pfarrei 47, 208, 332, 427, 429 ff., 433, 435, 532
- Pfarrer, Pfarrvikare 47, 313, 322, 330 ff., 380, 419, 421 f., 427, 429 ff., 433, 562, 605, 630
- Walcher, badischer Oberamtsrat 81 f.
- Walck Balthasar 392
- Walck Kaspar 392
- Walck Ursula, Ls. zu W. 590
- Wald s. Hans Wald
- Wald gen. Trütlin, Trüttlin s. Konrad
- Wald, Kr. Sigmaringen 32, 43, 49, 65, 149, 319 ff., 323 f., 326, 330 f., 340, 348, 355, 366 f., 372, 379, 381, 416, 423, 431, 433, 435 f., 486, 517
- Amt 75, 82, 87, 252, 254 f., 257, 330, 342 f., 371, 479, 485; s. a. Niedergericht, Wald (Herrschaft)
- Arbeitsdienstlager 88
- Benediktinerinnen von der hl. Lioba 88
- Eigenbauhof, Wirtschaftshof 187, 362 f., 366, 423, 435, 438, 440 f., 444 ff., 448, 471, 473
- Friedhof 49, 436; s. a. Friedhof, klösterlicher
- Heimschule Kloster Wald 19, 24, 35 f., 38 f., 58, 88, 140, 479, 482, 484, 486 f.
- Herrschaft, Klosterherrschaft 74–77, 82 f., 87, 150, 152 f., 172, 179, 186, 194, 223 ff., 257 f., 286 f., 304 f., 318, 323–326, 332, 340 ff., 352–357, 361, 364 f., 369, 371–375, 426–430, 432, 471, 481, 533, 536, 624; s. a. Niedergericht, Wald (Amt)
- Lager für verschleppte Personen 88
- Lokalschulfonds 585
- Oberamt 8, 46, 62, 64, 87, 165, 305, 372 f., 486
- Oberamtskanzlei, württembergische 357
- Oberförsterei 87
- Pfarrarchiv 2, 329
- Pfarrei 47, 119, 235, 427 ff., 431–436
- Pfarrer 32, 119, 434 ff.
- Pfarrkirche St. Bernhard 47, 57, 66, 322, 436
- Physikate 87
- Rentamt 46, 62, 87, 342, 449 f.
- s. a. Annakapelle
- Waldbesitz 354 f., 367
- Waldburg, Kr. Ravensburg, Herrschaft 544
- v. Waldburg, Truchsessen s. Truchsessen v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch
- v. Waldkirch Maria Ursula Walburga 555
- Waldsassen, Kr. Tirschenreuth (Oberpfalz) 574
- ZistKl. 149, 574 f., 603
- Waldsberg (bei Krumbach, Sauldorf), Kr. Sigmaringen 397, 423
- Waldsee s. Bad Waldsee
- Waldshut (Stadt Waldshut-Tiengen) 544, 562
- Waldsteig (Oberndorf, Herdwangen-Schönach), Kr. Sigmaringen 423, 519
- Waldtschüz Josef 634
- Waldtschüz M. Magdalena, O. zu W. 634
- Wallfahrten 282, 284, 318–323, 325 f., 428 f., 432, 525, 632
- Walpertskirchen, Kr. Erding (Oberbayern) 573
- Walser Jakob, Franziskaner, B. zu W. 119
- Walter, Propst zu St. Johann in Konstanz 411
- Walter, K. zu W. 118, 604
- Walter von Ahausen, Lb. zu W. 151, 610
- Walther der Gotzritter 501
- Walter (der) Hagel 151, 611
- Walter Hofspitz 424
- Walter v. Hohenfels 384, 388, 410
- Walter v. Laubegg 412
- Walter v. Ramsberg 394, 417
- Walter Schmid von Billafingen, Bg. zu Überlingen 390, 423
- Walter v. Schwandorf 376, 384, 413, 520
- Walter v. Sohl 424
- Walter, Truchseß v. Waldburg zu Rohrdorf bzw. Meßkirch 394, 465, 508, 522

- Walter, Truchseß v. Warthausen 406
 Walter v. Wilflingen 394
 Walter Franz Xaver 576
 Walter M. Elisabetha Bona (Anna Maria), N. zu W. 142, 201, 203 f., 461, 488 f., 492, 495, 570, 576
 Walz Georg, Pf. zu W. 631
 Wanner Christina (Maria), Ls. zu W. 589
 Wanner Konrad 589
 v. Wartenberg s. Konrad
 v. Warthausen, Truchsessen s. Walter, Truchseß v. W.
 Wartensee (Kt. St. Gallen, Schweiz) 536
 Wattenreute (Großstadelhofen, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 423 f., 586, 613
 Weber s. Dankolf der Weber, Konrad Brünli gen. der Weber, Lütold Brünli gen. der Weber
 Weber zu W. 125, 366, 610
 Weberei 52, 179, 303, 444 f., 447, 457
 Weberin, Webermeisterin 112, 179, 181, 598
 v. Weckenstein 37, 39, 57 f., 71 f., 146, 265 f., 477, 479 f., 482
 v. Weckenstein, Nonnen zu W. 133, 204
 v. Weckenstein s. a. Anna, Burkard, Hans, Heinrich, Ita, Johannes, Judinta, Konrad, Margret, Ortolfus, Rudolf
 Wehrstein (Fischingen, Stadt Sulz am Neckar), Kr. Rottweil, Herrschaft 561
 Weihwang (Otterswang, Stadt Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 352, 355, 424, 586, 613
 Weildorf (Salem), Bodenseekreis 419
 Weiler, *Wiler* (abg. in der Klosterherrschaft Wald), Kr. Sigmaringen 407, 414, 424 f.
 Weinbau, -gärten 75, 118, 125, 172 f., 179, 188, 191, 194, 284, 348, 351 f., 354 ff., 358 f., 365 f., 368, 375—378, 382, 386, 392, 400, 407, 416—421, 438 f., 440, 444 f., 448, 467 f., 470, 472 f., 502 f., 505—508, 510, 513, 516 ff., 520 f., 524—527, 530, 532 f., 604, 612 f., 615 ff., 624, 626, 628
 Weingarten, Kr. Ravensburg, BenedKl. 151, 323, 325, 478, 608
 Weinkeller, klösterlicher 172 f., 177, 444 f., 447 f.
 — s. a. Kellerei
 Weinkellerin s. Kellerin
 Weiß Elisabeth Adelheid, aN. zu W. 601
 Weiß Johann Leonhard 601
 Weißbeck v. Winterberg (Winterbach?) Agatha, N. zu W. 489, 538
 Weißbeck v. Winterberg (Winterbach?) Ursula, N. zu W. 490, 538
 Weißenau (Eschach, Stadt Ravensburg), Kr. Ravensburg, PrämKl. 609
 Weißenburg (Elsaß, Frankreich), BenedKl. 383
 v. Weißenburg s. Dietalm v. Weißenburg-Krenkingen
 v. Weißenburg s. a. v. Krenkingen, v. Krenkingen-Weißenburg
 Weißenhorn, Kr. Neu-Ulm (Bayern), Reichsrittertag 138, 277 f.
 Welfen, Dynastenfamilie 69 f., 462, 464 f., 507
 Welschberg (wohl Tirol, Österreich) 558
 Wendt v. Wendenthal Joseph 6 f., 476, 629, 632
 Wenz Dorothea s. Wientz
Wercheampt s. Wergamit
Werchemaistrin s. Wergmeisterin
 v. Werdenberg, Grafen 51, 76, 133, 246 f., 502, 524
 v. Werdenberg, Gf. Christoph 370, 429
 v. Werdenberg, Grafen s. a. Georg, Jörg, Ulrich III. v. Werdenberg-Sargans, A. zu Salem
 v. Werdenstein 143, 475 f.
 v. Werdenstein Anna, Ä. zu Edelstetten 474
 v. Werdenstein Georg, Deutschordensritter 474
 v. Werdenstein Heinrich 531
 v. Werdenstein Hildegard s. Gremlich v. Jungingen zu Menningen
 v. Werdenstein Johanna, Chorfrau zu Lindau 474
 v. Werdenstein Johannes 474

- v. Werdenstein Margarethe, Ä. zu W. 36, 74, 138, 148, 154, 158, 193, 262, 280, 351, 427, 474 ff., 489, 531 ff., 537 f., 545
- Werenwag (Hausen im Tal, Beuron), Kr. Sigmaringen, Herrschaft 80, 583
- v. Werenwag s. Albert
- Wergaden* s. Wergkammer
- Wergamt, *Werscheampt* 171, 369, 395, 415, 463, 507
- Wergkammer, *Wergaden* 171
- Wergmeisterin, *Werscheampt* 171
- Werkstätten s. Klosterwerkstätten
- Werlinus v. Zimmern 405
- Werner, A. zu Reichenau 386
- Werner, Kirchenrektor zu Walbertsweiler 422, 430
- Werner, in der Frauen von Wald Steinhauß zu Pfullendorf, Pf. zu W. 614
- Werner v. Altheim 417
- Werner Gotzritter 501
- Werner Ortlieb 387
- Werner Ortlieb 381
- Werner v. Schwandorf 390
- Werner Snupoldi 380, 387
- Werner der Spekker 405
- Werner von Vilsingen 390, 404 f., 417
- Werner v. Zimmern zu Meßkirch 381
- Werner Maria Barbara 567
- v. Werner, Familie 143
- v. Werner M. Bernarda (Maria Barbara Elisabeth Christophora), N. zu W. 107, 142, 199, 489, 491, 493 f., 569
- v. Werner, Herr auf Grafenried und Oedkürieth Johann Georg Adam 569
- Wernz v. Altheim 417
- Wertach, Kr. Oberallgäu (Schwaben) 142, 577, 584, 598
- Wessobrunn, Kr. Weilheim-Schongau (Oberbayern) 57
- Wetter, N. zu W. 136
- Wetter s. a. Bertold (der) Wetter, Bride Weydenkeller Balthasar, Kaufmann, Pf. zu W. 628
- Wezel v. Reischach 400, 513
- Wezel Daniel, kaiserlicher Laienherrenpfündner zu W. 628 f.
- Wezelo, Wezel v. Reischach 409
- Widemann Christian 55 f.
- Widemann Hans Jörg 55 f.
- Widenmann M. Candida (Anna Maria), Ls. zu W. 201, 593
- Widenmann Ulrich 593
- Widmann v. Mieringen Cordula 543
- Widmar Johann Konrad 150, 592
- Widmar M. Apollonia (Maria Ursula), Ls. zu W. 115, 150, 203, 592 f.
- Widmar M. Ida, Ls. zu Mariahof bei Neudingen 592
- Widmar M. Juliana, Ls. zu Rottenmünster 592
- Widmar s. a. Ellin, Kunz
- Wieder Theodor, B. zu W. 606
- Wieh (Vorarlberg, Österreich, nicht identifiziert) 547
- Wielin v. Winnenden s. Hermann, Ottilia
- Wien 7, 78 f., 95, 103, 238, 334, 634
 — Hofkanzlei 80, 244
 — kaiserlicher Hof 79, 94 f., 97, 105, 178, 221, 238, 256 f., 259, 336
 — Konvention von 81
- Wientz (Wenz?) Dorothea, Ls. zu W. 589, 629
- Wig s. Heinrich
- Wig s. a. Wyg
- Wilburg Zimlich, N. zu W. 193, 388, 503, 506
- Wilde s. Heinrich der Wilde
- Wildin s. Adelheid die Wildin
- v. Wildeneck s. Hugo
- v. Wildenfels s. Anne, Arnold, Heinrich, Johann
- v. Wildenstein, N. zu W. 133
- v. Wildenstein s. a. Anselm, Mechthild
- Wildpoldsried, Kr. Oberallgäu (Schwaben) 590
- Wiler* s. Weiler
- Wilflingen (Wellendingen), Kr. Rottweil 146, 578
- v. Wilflingen s. Albert, Albrecht, Burkard, Johann, Walter
- Will Xell s. Willa
- Will, Dr., Geistlicher Ökonomratsrat 80
- Will Nikolaus, Dr. 159 ff.
- Willa, Will Xell, Xellin (Gsell?), N. zu W. 378, 524

- Wille, Muhme der Walder N. Elisabeth Schregk 416, 511
 Wille (gen. die) Höhin, Höhin, Ls. zu W. 149, 193, 378, 587, 615
 v. Willemin 98
 v. Willemin, Nonnen zu W. 142
 v. Willemin Karl 564
 v. Willemin Louise 572
 v. Willemin M. Bonifazia Leopoldina (Maria Josefa), N. zu W. 204, 288, 336, 488 f., 492 f., 564, 571 f., 585
 v. Willemin Nikolaus Renatus 564
 v. Willemin Rupert 565, 571
 v. Willemin Hurault Soulwiz M. Constantia Joachima, N. zu W. 336, 434, 488, 491 f., 494, 556, 564 f., 571
 v. Willemin v. Soulwiz 336
 Winterbach s. Weißbeck v. Winterberg
 Winterlingen, Zollernalbkreis 425
 — s. a. Wolfar aus Winterlingen
 v. Winterlingen s. Albert, Elisabeth
 Winterlinger s. Albert v. Winterlingen
 v. Winterstetten s. Schenken v. Winterstetten bzw. Winterstetten-Schmallegg bzw. Winterstetten-Schmalegg-
 Otterswang
 Wintzler Apollonia, Ls. zu W. 591
 Winzer (Laienbrüder) 125, 151, 188, 366, 612
 Wirt zu W. s. Wirtshaus
 Wirtschaftsgebäude im Kloster 52 ff., 57, 282, 286, 438, 440 f., 443, 445 ff., 453, 613
 Wirtschaftskrisen 75, 194, 350—353
 Wirtshaus, Gasthaus zu W., Wirt 52, 54 f., 172, 179, 320 f., 365 ff., 423
 Wiss s. Burk
 Wittelsbacher, Herrschergeschlecht 256
 de Wivier, N. zu W. 142
 de Wivier Bernarda, N. zu Gutenzell 568
 de Wivier M. Josefa (Maria Clara), N. zu W. 240, 488, 491, 493, 568 f.
 de Wivier M. Josefa, Ä. zu Heiligkreuztal 79, 568
 Wochnerin, Wochnerinnen 112, 269
 Wöhrlein Maria Theresia 603
 v. Wöllwarth Maria Anna 541
 Wolf v. Heggelbach 411
 Wolf v. Jungingen 385
 Wolf v. Jungingen zu Hohenfels 406
 Wolfar aus Winterlingen 425
 Wolfegg, Kr. Ravensburg, Herrschaft 597
 Wolfhart, Wolfhard v. Kallenberg 396, 412
 Wolfrad, Gf. v. Veringen 384, 393, 411, 464
 Wolfram v. Jungingen 385
 Wolfurt (Vorarlberg, Österreich) 506
 v. Wolfurt 506 f.
 v. Wolfurt, Nonnen zu W. 136
 v. Wolfurt (N.), N. zu W. 513
 v. Wolfurt s. a. Adelheid, Burkard, Goswin, Rudolf
 Wolkenberg (Wildpoldsried), Kr. Oberallgäu (Schwaben) 555
 Wolline Euphrosina, Ls. zu W. 588
 v. Wollmatingen s. Eberhard II., A. zu Salem
 Wonnental (Stadt Kenzingen), Kr. Emmendingen, ZistKl. 78, 81
 Worndorf (Neuhausen ob Eck), Kr. Tuttlingen 632
 Würneth Johann Jakob, Pf. zu W. 631
 Würth Peter, Eremit beim Geschossen-
 en Bild 433
 Württemberg, Grafschaft, Herzogtum, Königreich, württembergisch 45, 75, 81—84, 143, 146, 149, 246, 357, 445, 456, 472, 537, 543, 556, 578
 v. Württemberg, Grafen, Herzöge, Kö-
 nige 75 f., 505
 v. Württemberg, Kg. Friedrich 81 ff.
 v. Württemberg, Grafen s. a. Eberhard
 v. Würz Maria Magdalena 581
 v. Würz à Rudenz, Familie 449, 486
 v. Würz à Rudenz Franz 486
 v. Würz à Rudenz M. Josefa (Maria Karolina Johanna Josefa Franziska Antonia), Kloostervorsteherin zu W. 34, 86, 142, 144, 165, 486, 492, 581 f., 584, 600
 Wunn Thomas, A. zu Salem 185
 Wurn s. Konrad der Wurn
 Wurzach, Bad Wurzach, Kr. Ravensburg 483
 Wyg Stoffel 587, 625

- Wyg s. a. Wig
 Wygy s. Anna, Verena
 v. Wyl, N. zu W. 137
 v. Wyl s. a. Barbara, Ulrich
- X**
 Xell, Xellin s. Willa Xell
- Y**
 v. Yelin, Kostg. zu W. 634
 v. Yelin (Uehlin?) M. Xaveria, N. zu W. 493, 575, 634
- Z**
Zamensis, Bf. s. Melina Thomas
 Zan s. Jos
 Zell am Andelsbach (Stadt Pfullendorf),
 Kr. Sigmaringen 174, 323, 326, 332,
 382, 403, 425, 470, 531
zem Büchlon (abg. bei Otterswang, Stadt
 Pfullendorf), Kr. Sigmaringen 362,
 403, 425
zer Tannun (abg. Hof bei Meßkirch?),
 Kr. Sigmaringen 425
 Ziegelhütte zu W. 52, 55, 57, 357, 366
 Ziegler Martin, S. I. 604
 Zimmerman s. Hans Zimmerman gen.
 Humel
 Zimlich, Familie 146
 Zimlich, Nonnen zu W. 101, 135, 147,
 192
 Zimlich s. a. Adellint, Bartholome, C.,
 Gertrud, Heinrich, Hiltburg, Kath-
 rin, Rudolf, Wilburg
 Zimmermann Maria Hyazintha 583
 Zimmermann s. a. Adelheid
 Zimmermann gen. Langhanns Hans 378
 Zimmermann s. a. Zymerman
 v. Zimmern 262, 349
 v. Zimmern Gottfried Werner 429
 v. Zimmern Wilhelm 270
 v. Zimmern s. a. Johann, Konrad, Wer-
 linus
 v. Zimmern zu Meßkirch s. Werner
 Zisterzienser, Frauenklöster oberschwä-
 bische 67–71, 74, 91, 126, 132, 138,
 145, 149, 185, 212, 234, 274–280,
 336
- Generalabt bzw. Ordensgeneral 93,
 101, 119 f., 123, 162, 164, 182, 189,
 213, 221, 226 f., 229 ff., 234, 236,
 238–245, 273, 278, 280 f., 312, 345,
 560, 569
 – Generalabt bzw. Ordensgeneral s. a.
 Boucherat Nikolaus I., Boucherat
 Nikolaus II., Croix de la Edmund,
 Konrad Gf. v. Urach, Pernot, Per-
 rot, Trouvé, Vaussin Claudius
 – Generalkapitel 67 f., 92 f., 205–209,
 211 ff., 236, 241–245, 261, 271, 279,
 281, 313, 361
 – Generalkapitelstatuten, -beschlüsse
 91 f., 100 ff., 116, 120 f., 123, 131,
 189, 206, 208 f., 211, 214, 225, 230,
 281, 284 f., 290, 312
 – Klausurordnungen für die Frauen-
 klöster 110, 176, 281–284, 286,
 299 f.
 – Konstitutionen der Frauenklöster
 der Oberdeutschen Kongregation
 108 f., 111 ff., 167, 179, 182 f., 281,
 284 f., 290–300, 306 ff., 310
 – Oberdeutsche Kongregation 73,
 115, 120 f., 163, 169, 176, 213 f., 281,
 289 f., 297, 311 f., 563
 – – Provinz Schweiz, Breisgau und
 Elsaß 240, 243
 – – Schwäbische Provinz 73, 213,
 240 f., 243
 – Provinzial(National-)kapitel 110,
 114, 121, 162, 169, 214, 225, 240 f.,
 281, 310
 – Provinzial(National-)kapitel s. a.
 Fürstenfeldbruck, Kaisheim, Rott-
 weil, Salem, Schöntal, Überlingen
 – Provinzialstatuten für die Frauen-
 klöster 281, 306
 – Statuten der Oberdeutschen Kon-
 gregation 16, 92 f., 100–103, 105–
 110, 113 ff., 119–123, 131, 139,
 154 f.; 166 ff., 176, 181 ff., 189,
 212 ff., 217, 225, 230, 236 f., 241,
 281–284, 287–300, 306–312,
 317 f., 338
 Zitplüm s. Adelheid

- Zollern s. Hohenzollern, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen
- v. Zülnhardt (Hans) Wolf 154, 472
- Zünliche s. Adelheid
- v. Zürcher M. Genoveva, aN. zu W. 86
- Zürich (Schweiz) 418
- Zukenriet s. Konrad
- Zurzach (Kt. Aargau, Schweiz), Kollegiatstift St. Verena 546
- Zusamaltheim, Kr. Dillingen an der Donau (Schwaben) 566
- Zußdorf (Wilhelmsdorf), Kr. Ravensburg 411, 425, 463, 507
- Zutz Peter und seine Frau, Pf. zu W. 624
- v. Zweyer, Familie 486
- v. Zweyer Karl 485
- v. Zweyer v. Eschenbach zu Wieladingen und Niederalphen Josef Sebastian 485
- v. Zweyer auf Hoenbach M. Johanna Baptista (Maria Antonia), Ä. zu W. 22, 34–38, 40, 86, 142, 152, 157, 159, 161, 164, 199, 263, 485–488, 495, 575
- Zwike s. Heinrich
- Zymerman Ulrich 392
- Zymerman s. a. Zimmermann
- Zymermenli Ändli 392

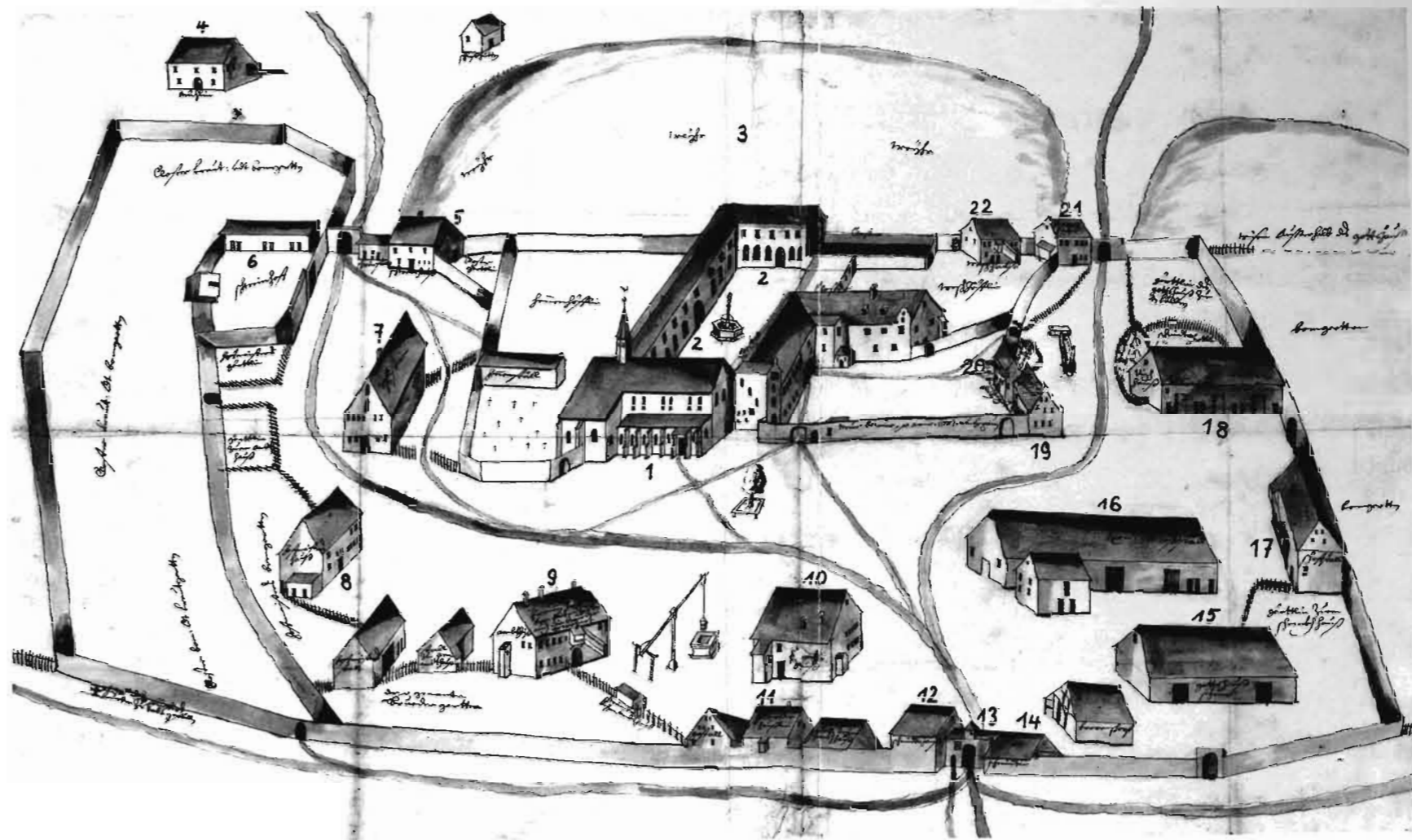


Abb. 1: Kloster Wald 1681/1685,
 Zeichnung im Staatsarchiv Sigmaringen (FAS, Kloster Wald 74,14)
 (Aufnahme: Hauptstaatsarchiv Stuttgart)

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1 Kirche | 12 Schmiedehaus |
| 2 Kloster | 13 Oberes oder Schmiedentor |
| 3 Klosterweiher | 14 Schmiede |
| 4 Mühle | 15 Klosterscheuer |
| 5 Schweinehaus | 16 Ochsen- und Roßstall |
| 6 Schweinehof | 17 Schafstall |
| 7 Pfistererei | 18 Viehhaus |
| 8 Hofmeisterhaus | 19 Küferhaus |
| 9 Amtshaus, in dem früher auch
die Brüder wohnten | 20 Beichtvaterhaus |
| 10 Schenk- bzw. Gasthaus | 21 Herrenhaus |
| 11 Pfründnerhaus | 22 Waschhaus |

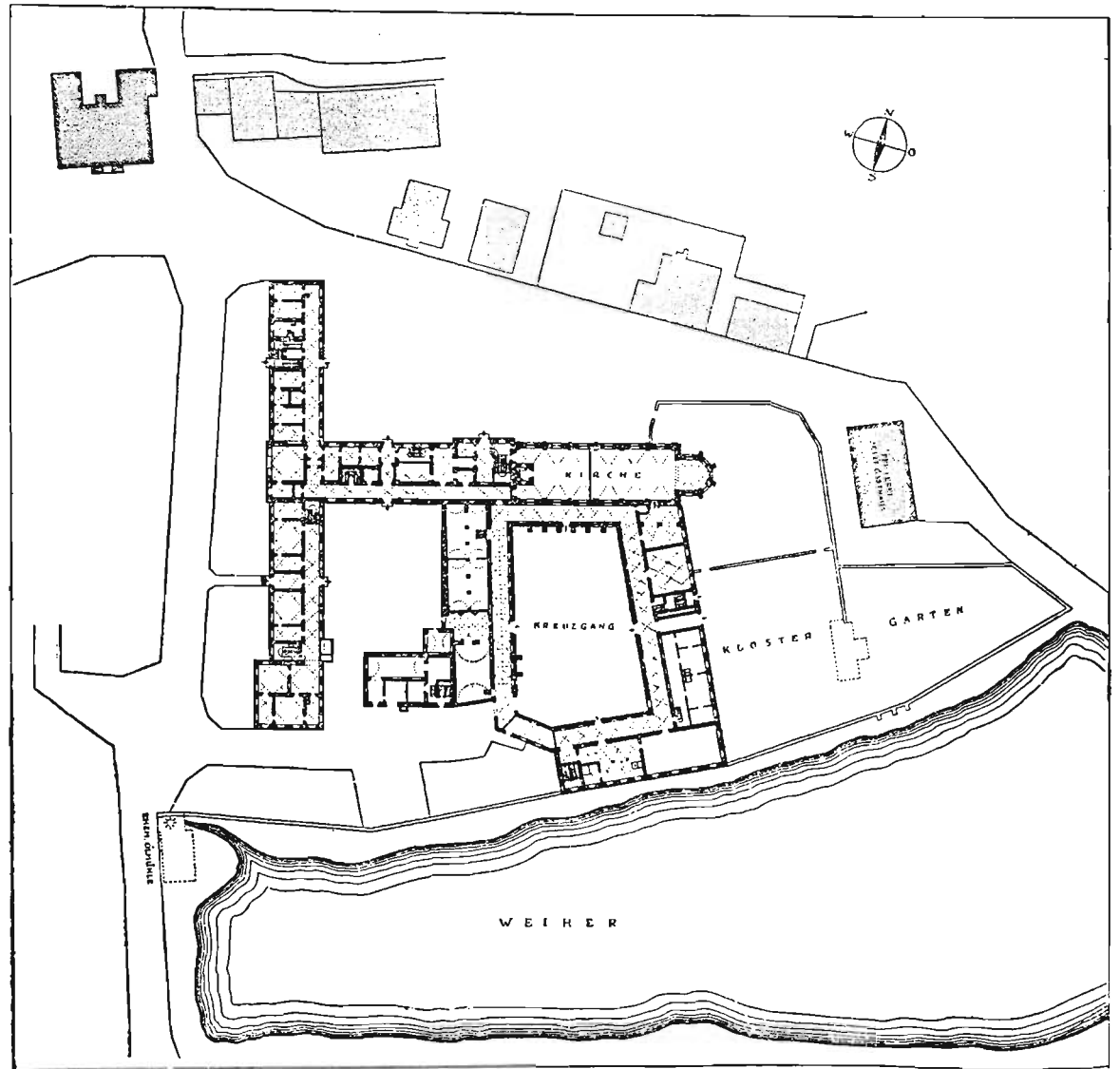


Abb. 2: Lageplan des Klosters Wald
(nach Kunstdenkmäler Hohenzollerns
2: Kreis Sigmaringen. 1948 S. 413)

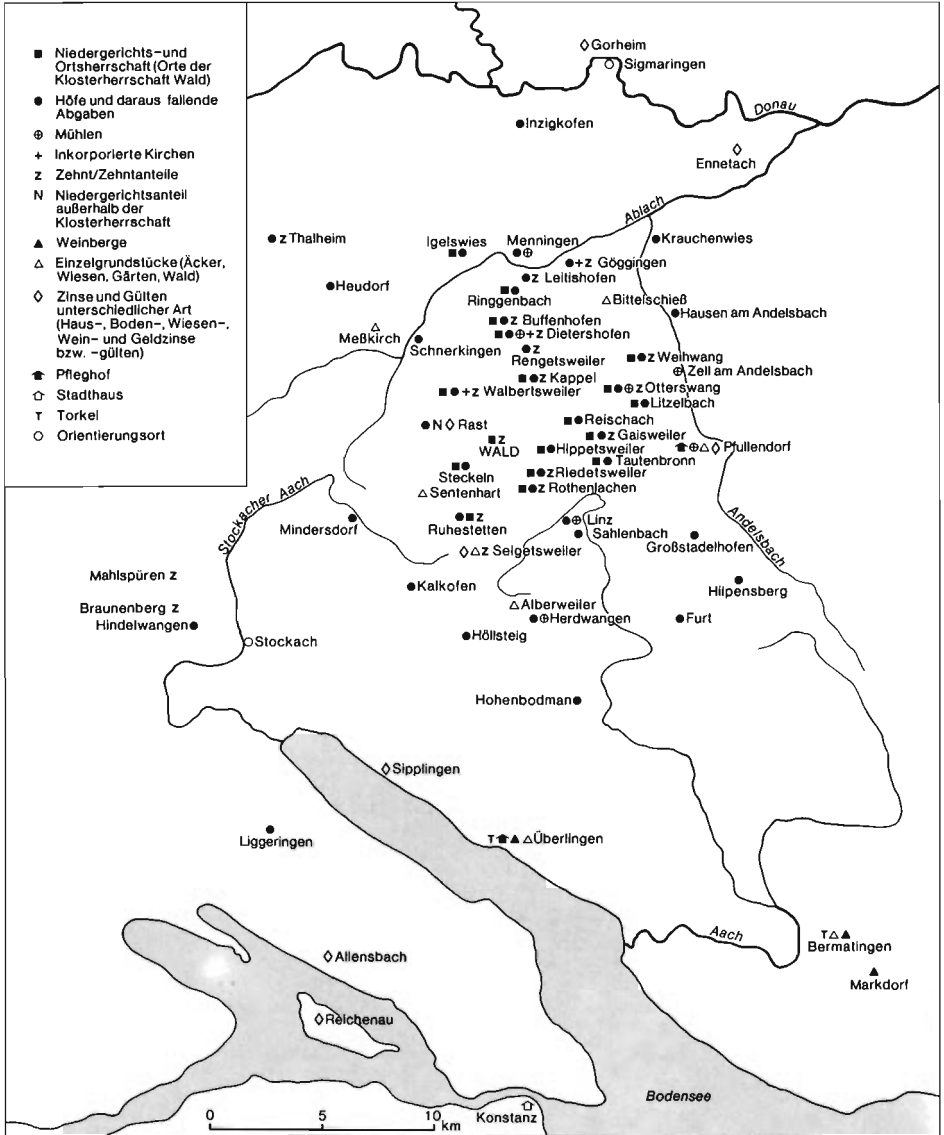


Abb. 3: Der Besitz des Klosters Wald um 1500
 (Entwurf: M. Kuhn-Rehfus Kartographie: A. und M. Hermes)

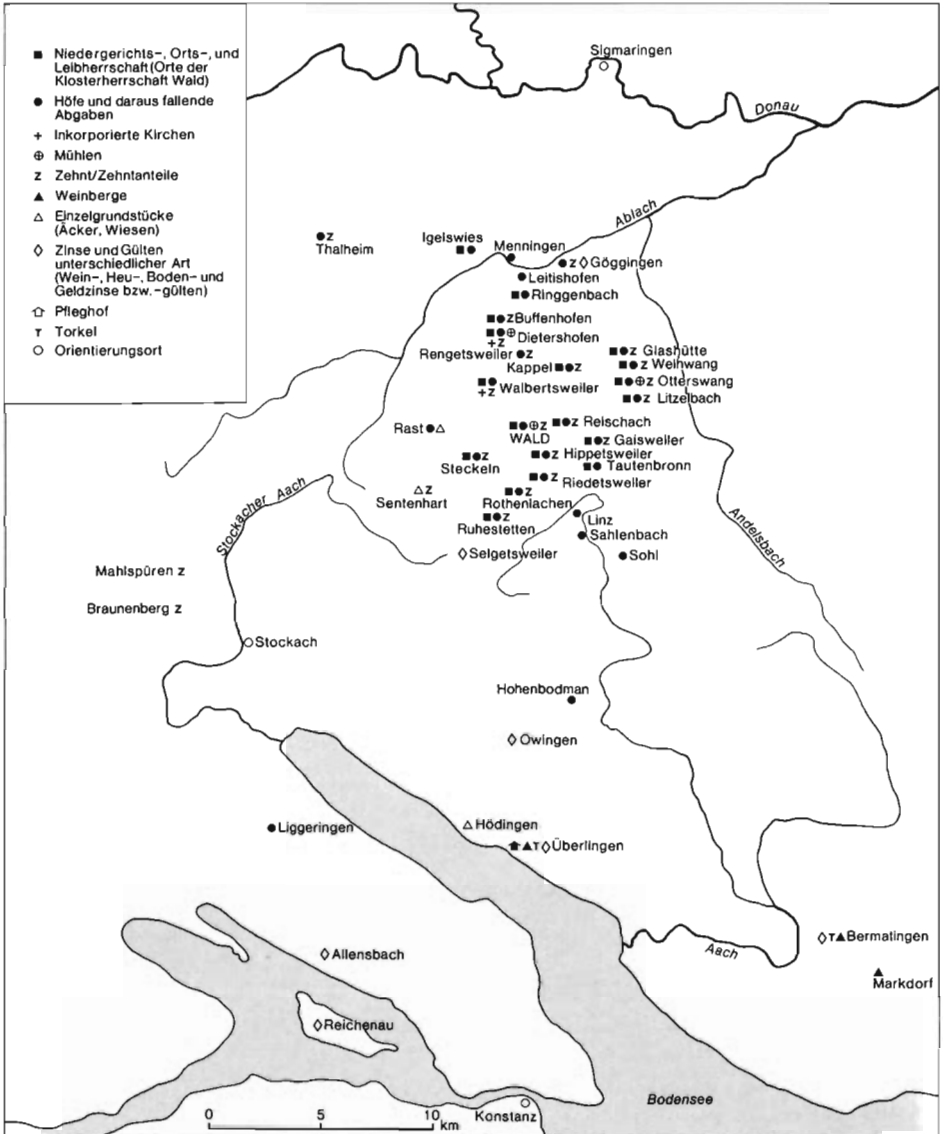


Abb. 4: Der Besitz des Klosters Wald 1800/06
 (Entwurf: M. Kuhn-Rehfus Kartographie: A. und M. Hermes)